Kanton Bern Der Grosse Rat
Canton de Berne Le Grand Conseil

Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

Beilagen zur Herbstsession vom 4. bis 14. September 2023

Jahrgang 2023 / Heft 3

www.be.ch/online-tagblatt

ISSN 1662-9272

Impressum: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern, Beilagen zur Herbstsession vom 4. bis 14. September 2023, Jahrgang 2023, Heft 3, ISSN 1662-9272.
Hrsg.: Parlamentsdienste des Grossen Rates des Kantons Bern, Postgasse 68, Postfach 562, 3000 Bern 8.

Sessionsprogramm

Herbstsession 2023
04.09.2023 - 14.09.2023

Legende

Beratungsformen:

FD	freie Debatte
OD	organisierte Debatte
RD	reduzierte Debatte
SV	schriftliches Verfahren

Kommissionen:

FiKo	Finanzkommission
GPK	Geschäftsprüfungskommission
JuKo	Justizkommission
SAK	Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen
BiK	Bildungskommission
GSoK	Gesundheits- und Sozialkommission
BaK	Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission
SiK	Sicherheitskommission

Inhaltsverzeichnis	Seite(n)
Grosser Rat	2-3
Staatskanzlei STA	3
Sicherheitsdirektion SID	3
Direktion für Inneres und Justiz DIJ	4-5
Bau- und Verkehrsdirektion BVD	5-7
Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion WEU	7+8
Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion GSI	8-10
Bildungs- und Kulturdirektion BKD	10
Finanzdirektion FIN	10-12
Wahlen	12+13
Straferlasse	13
Interpellationen	13-18
Anfragen	18

Erstellt von: Amt für Regierungsunterstützung und politische Rechte, Staatskanzlei / 24. August 2023

13|00|D|v01

Grosser Rat

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
1	2023.STA.915	Eintritt eines neuen Mitglieds in den Grossen Rat: Frau Monika Stampfli (GLP)	Ernennung / Wahl					
2	2023.RRGR.220	Ordnungsanträge	Übrige Geschäfte					
3	2023.RRGR.134	Verfassung des Kantons Bern (KV) (Änderung) (Stärkung von Demokratie und Rechtsstaat)	Verfassung	BGR		FD	Antrag des Büros des Grossen Rates: Annahme gemeinsame Beratung 2. Lesung	Bühler
4	2023.RRGR.135	Gesetz über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG) (Änderung)	Gesetz	BGR		FD	Antrag des Büros des Grossen Rates: Annahme gemeinsame Beratung 2. Lesung	Bühler
5	2023.RRGR.224	Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) (Änderung)	Dekret	BGR		FD	Antrag des Büros des Grossen Rates: Annahme gemeinsame Beratung	Bühler
6	2023.RRGR.225	Jahresbericht 2022 der Interparlamentarischen Kommission der Pädagogischen Hochschule der Kantone Bern, Jura und Neuenburg (HEP-BEJUNE)	Bericht Dritte	BiK		RD	Antrag der BiK: Kenntnisnahme	von Wattenwyl
7	2023.RRGR.229	Jahresbericht 2022 der Interparlamentarischen Kommission der Westschweizer Fachhochschule (HES-SO)	Bericht Dritte	BiK		RD	Antrag der BiK: Kenntnisnahme	von Wattenwyl
8	2023.RRGR.226	Jahresbericht 2022 der Interparlamentarischen Kommission der Hochschule Arc der Kantone Bern, Jura und Neuenburg (HE-Arc)	Bericht Dritte	BiK		RD	Antrag der BiK: Kenntnisnahme	von Wattenwyl
9	2023.RRGR.227	Jahresbericht 2022 der Interparlamentarischen Kommission der Westschweizer Schulvereinbarung (CSR)	Bericht Dritte	BiK		RD	Antrag der BiK: Kenntnisnahme	Saïd

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
10	2023.RRGR.228	Jahresbericht 2022 der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission (IGPK) der Interkantonalen Polizeischule Hitzkirch (IPH)	Bericht Dritte	SiK		RD	Antrag der SiK: Kenntnisnahme	Gschwend-Pieren
Staatskanzlei								
11	2021.STA.645	Verfassung des Kantons Bern (KV) (Änderung) (Kantonswechsel Moutier)	Verfassung	SAK		FD	1. Lesung	Aebischer
12	2023.RRGR.83	056-2023 von Arx (Spiegel b. Bern, GLP) Politische Partizipation von Jugendlichen stärken, Teil 1 – Schaffung eines offiziellen kantonalen Jugendparlaments	Motion		Annahme	FD		
Sicherheitsdirektion								
13	2020.SIDGS.894	Polizeigesetz (PolG) (Änderung)	Gesetz	SiK		FD	1. Lesung	Roggli
14	2022.SIDABEV.225	Kostenstrategie NA-BE. Ausserordentliche Aufwände Nothilfe 2024–2027	Bericht RR	SiK	Genehmigung	RD		Hegg
15	2023.RRGR.87	060-2023 Ammann (Bern, AL) Dublin-Rückführungen nach Kroatien aussetzen	Motion		Ablehnung	FD		
16	2023.RRGR.108	081-2023 Sancar (Bern, Grüne) Einbürgerung von Sozialhilfebeziehenden	Motion		Ablehnung	FD		
17	2023.RRGR.94	067-2023 Rashiti (Gerolfingen, SVP) Steuerbefreiung von seetauglichen Schiffen mit einer Leistung bis 7,3 KW	Motion		Ablehnung	FD		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
Direktion für Inneres und Justiz								
18	2021.DIJ.2114	Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (GNA) (Änderung)	Gesetz	SAK		FD	2. Lesung	Aebischer
19	2023.RRGR.159	112-2023 Dringlich Knutti (Weissenburg, SVP) Mehr Spielraum und Sicherheit beim Bau von Bewirtschaftungswegen Richtlinienmotion	Motion		Ablehnung	RD		
20	2022.RRGR.363	225-2022 BaK (Müller, Langenthal) Verfahren, Instrumente und Zusammenarbeit in der Planung	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung	FD		
21	2022.RRGR.442	302-2022 Rüegsegger (Riggisberg, SVP) Schutzgebiete auf Fruchtfolgeflächen sind zu kompensieren	Motion		Annahme als Postulat	FD		
22	2023.RRGR.163	116-2023 Dringlich Lerch (Langenthal, SVP) Die übertriebene Kostenbeteiligung für Eltern von Kindern mit Behinderungen korrigieren und die Erwerbsanreize wiederherstellen	Motion		Annahme als Postulat	FD		
23	2023.RRGR.172	125-2023 Dringlich Lanz (Thun, SVP) Einsprache- und Beschwerdeverfahren durch Verwesentlichung beschleunigen	Postulat		Annahme und gleichzeitige Abschreibung	FD		
24	2022.RRGR.434	294-2022 Matti (Zweisimmen, Die Mitte) Effizientere Umsetzung der Handänderungssteuer	Motion		Annahme als Postulat	FD		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
25	2022.RRGR.411	271-2022 Sancar (Bern, Grüne) Erhöhung des Betrags für persönliche Auslagen von Heimbewohnerinnen und Heimbewohnern Richtlinienmotion	Motion		Annahme	RD		
26	2022.RRGR.433	293-2022 Ammann (Bern, AL) Prämienverbilligungssystem verbessern Richtlinienmotion mit Ausnahme von Ziffer 2	Motion		Annahme als Postulat	FD		

Bau- und Verkehrsdirektion

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
27	2023.BVD.305	Avenir Berne romande, Reconvilier, Neubau Centre Justice Police (CJP). Verpflichtungskredit für das Auswahlverfahren und die Projektierung	Kreditgeschäft GR	BaK		FD	fakultatives Finanzreferendum	Rothenbühler
28	2022.BVD.8882	Avenir Berne romande. Verpflichtungskredite für – Tavannes Machines, Sanierung und Ausbau – Provisorien für Justiz und Polizei, Realisierung, Anmiete und Mieterausbau	Kreditgeschäft GR	BaK		FD	fakultatives Finanzreferendum	Remund
29	2022.BVD.7694	Stettlen, Bernapark, Schule für Gestaltung Bern; Anmiete für provisorischen Schulraum. Verpflichtungskredit für Anmiete und Ausbauten	Kreditgeschäft GR	BaK		FD	fakultatives Finanzreferendum	Blatti
30	2022.BVD.6819	Münchenbuchsee, Hofwil, Hofwilstrasse, Erweiterung Gymnasium. Verpflichtungskredit für die Ausführung	Kreditgeschäft GR	BaK		FD	fakultatives Finanzreferendum	Stampfli
31	2023.BVD.427	Gemeindeverband Abwasserreinigungsanlage Ins-Müntschemier; Kantonsbeitrag aus dem Abwasserfonds. Verpflichtungskredit und Beitragszusicherung	Kreditgeschäft GR	BaK		RD		Hess
32	2023.RRGR.153	106-2023 Dringlich Remund (Mittelhäusern, Grüne) Aufnahme per Zwischenbeschluss der Linie 168 ins reguläre ÖV-Grundangebot	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Ablehnung	FD		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
33	2023.RRGR.160	113-2023 Dringlich Hess (Nidau, FDP) SBB-Fahrplan 2025: Stopp dem kontinuierlichen Attraktivitätsverlust der Jurasüdfusslinie – Ja zur Beibehaltung der direkten Zugverbindung Biel–Genf/Flughafen Richtlinienmotion	Motion		Annahme	RD		
34	2023.RRGR.60	038-2023 SP-JUSO (Stampfli, Bern) ÖV-Offensive II: Tiefere Ticketpreise	Motion		Ablehnung	FD		
35	2023.RRGR.65	043-2023 SP-JUSO (Jordi, Bern) Für eine attraktive und sichere Velo-Infrastruktur im Kanton Bern! Richtlinienmotion	Motion		Annahme und gleichzeitige Abschreibung	RD		
36	2023.RRGR.76	049-2023 Knutti (Weissenburg, SVP) Mehr Toleranz bei der Umsetzung der Gewässerschutzmassnahmen	Motion		Ablehnung	FD		
37	2023.RRGR.80	053-2023 Grupp (Biel/Bienne, Grüne) Bieler Züge gehören nicht aufs Abstellgleis Richtlinienmotion	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Ablehnung Ziffer 4: Annahme und gleichzeitige Abschreibung	RD		
38	2023.RRGR.93	066-2023 Saïd (Biel/Bienne, SP) Getränkekarton-Recycling Richtlinienmotion	Motion		Annahme	RD		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
39	2023.RRGR.103	076-2023 Bossard-Jenni (Oberburg, EVP) Gleichbehandlung bei der Finanzierung von ÖV und Kantonsstrassen	Motion		Ablehnung	FD		
40	2023.RRGR.110	083-2023 Günthör (Erlach, SVP) Resilienz gegenüber Naturgefahren stärken - Gemeinden entlasten	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2: Ablehnung	FD		
41	2023.RRGR.115	088-2023 Freudiger (Langenthal, SVP) Beschleunigung und Vereinfachung der Verfahren im Zusammenhang mit Baudenkmälern	Motion		Annahme als Postulat	FD		

Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion

42	2023.WEU.661	Rauchfreie öffentliche Kinderspielplätze und Schulareale im Kanton Bern. Bericht zur Umsetzung der als Postulat angenommenen Motion 166-2019 Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP)	Bericht RR	BiK	Kenntnisnahme	FD		Bichsel
43	2022.WEU.4642	Biodiversität und Versiegelung im Siedlungsraum. Bericht zur Umsetzung der als Postulat angenommenen Motion 171-2019 Aebi (Hellsau, SVP) «Biodiversität – Alle müssen ihren Beitrag leisten»	Bericht RR	BaK	Kenntnisnahme	FD		Aebi
44	2022.WEU.834	Nutzerstrategie INFORAMA	Übrige Geschäfte	FiKo	Kenntnisnahme	FD	gemeinsame Beratung	Krähenbühl
45	2023.RRGR.168	121-2023 Dringlich Rüegsegger (Riggisberg, SVP) Inforama: effizient, nachhaltig und dezentral	Motion		Ablehnung	FD	gemeinsame Beratung	
46	2023.WEU.802	Kantonsbeitrag an die Mobimo AG in 8700 Küsnacht für die Erstellung des Plusenergiequartiers «Papillon» in 3172 Köniz (Niederwangen bei Bern) (Gesuch Nr. 128337). Verpflichtungskredit und Beitragszusicherung	Kreditgeschäft GR	BaK		RD		Bossard-Jenni

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
47	2022.RRGR.393	253-2022 Aebi (Hellsau, SVP) Wildregulierung nach den gesetzlichen Vorgaben des Kantons Bern	Motion		Annahme als Postulat	FD		
48	2022.RRGR.412	272-2022 Bossard-Jenni (Oberburg, EVP) Der Solarthermie einen höheren Stellenwert in der Energiestrategie einräumen	Motion		Annahme und gleichzeitige Abschreibung	FD		
49	2022.RRGR.419	279-2022 Amstutz (Sigriswil, SVP) Hunde im Wald während der Zeit der jungen Wildtiere an der Leine führen Richtlinienmotion	Motion		Annahme als Postulat	RD		

Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion

50	2022.GSI.2708	2. Kostenstrategie Asyl- und Flüchtlingsbereich 2024–2027	Bericht RR	GSoK	Genehmigung	FD		Patzen
51	2021.GSI.2849	Ärztliche Weiterbildung: Finanzierung der Leistungen ambulanter Leistungserbringer. Verpflichtungskredit für die Finanzierung 2024–2027. Objektkredit	Kreditgeschäft GR	GSoK		FD	fakultatives Finanzreferendum	Michel
52	2023.RRGR.118	091-2023 Dringlich Knutti (Weissenburg, SVP) Mehr Schutz für Mieterinnen und Mieter aufgrund der angespannten Asylsituation	Motion		Annahme und gleichzeitige Abschreibung	FD		
53	2023.RRGR.171	124-2023 Dringlich Die Mitte (Herren-Brauen, Rosshäusern) Ehemaliges Jugendheim Prêles endlich sinnvoll nutzen!	Motion		Annahme als Postulat	FD		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
54	2023.RRGR.55	033-2023 Siegenthaler (Bern, SP) Mieten tragbar machen – Familien mit Mietzinsbeiträgen unterstützen	Motion		Ablehnung	FD		
55	2023.RRGR.212	162-2023 Gasser (Ostermundigen, GLP) Berücksichtigung der Teuerung ab Dezember 2020 gemäss LIK beim Grundbedarf der Sozialhilfe	Finanzmotion	FiKo	Annahme und gleichzeitige Abschreibung	FD	Antrag der FiKo: Annahme und gleichzeitige Abschreibung	Bühler
56	2023.RRGR.213	163-2023 Gasser (Ostermundigen, GLP) Für transparentere Berechnungsmethoden des SKOS-Grundbedarfs für den Lebensunterhalt Richtlinienmotion	Motion		Annahme und gleichzeitige Abschreibung	RD		
57	2023.RRGR.68	046-2023 SP-JUSO (Kocher Hirt, Worben) Sozialhilfe muss Inklusion und Integration ermöglichen! Richtlinienmotion	Motion		Ablehnung	RD		
58	2023.RRGR.69	047-2023 SP-JUSO (Kocher Hirt, Worben) Sozialhilfe muss den Anschluss an die anderen Sozialleistungen behalten! Richtlinienmotion	Motion		Ablehnung	RD		
59	2023.RRGR.119	092-2023 Dringlich Gerber (Schüpfen, Die Mitte) Spitalschliessungen – Jetzt braucht es eine Analyse durch den Regierungsrat	Motion		Annahme und gleichzeitige Abschreibung	FD		
60	2023.RRGR.54	032-2023 Schilt (Utzigen, SVP) Unverzügliche Neueinteilung der Prämienkreise	Motion		Annahme und gleichzeitige Abschreibung	FD		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
61	2023.RRGR.114	087-2023 Kullmann (Thun, EDU) Umgehende medizinische Versorgung und umfassende Unterstützungsleistungen für Personen mit schwerwiegenden Covid-19-Impfnebenwirkungen	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 3: Ablehnung Ziffer 4: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 5: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 6: Annahme und gleichzeitige Abschreibung	FD		

Bildungs- und Kulturdirektion

62	2022.BKD.5078	Geschäftsbericht 2022 der Universität Bern	Bericht Dritte	BiK	Kenntnisnahme	RD		Vanoni
63	2022.BKD.9425	Geschäftsbericht 2022 der Berner Fachhochschule (BFH)	Bericht Dritte	BiK	Kenntnisnahme	RD		Pichard
64	2022.BKD.5164	Geschäftsbericht 2022 der Pädagogischen Hochschule Bern (PH Bern)	Bericht Dritte	BiK	Kenntnisnahme	RD		Marti
65	2023.BKD.788	Abgeltung an die Einwohnergemeinde Bern für die ihr übertragenen Aufgaben im Bereich der Denkmalpflege, jährlicher Beitrag 2024–2027. Ausgabenbewilligung, neue wiederkehrende Ausgabe. Verpflichtungskredit (Objektkredit)	Kreditgeschäft GR	BiK		RD		Ritter
66	2023.RRGR.107	080-2023 Dringlich Fisli (Meikirch, SP) Sockelanstellung für Schulleitungen Richtlinienmotion	Motion		Annahme als Postulat	RD		

Finanzdirektion

67	2023.FINGS.112	Steuergesetz (StG) (Anpassung mittels Dekret). Ausgleich kalte Progression (AKP) 2024. Übrige Tarifstufen, Abzüge und Steuerfreibeträge	Gesetz	FiKo		FD	kein fakultatives Gesetzesreferendum einzige Lesung	Bichsel

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
68	2023.FINGS.110	Effizienzgewinne aufgrund der ICT-Investitionen. Bericht zur Umsetzung der Motion 100-2021 FDP (Reinhard, Thun) «Informatikoffensive des Kantons Bern – Konsequenzen für den Stellenplan»	Bericht RR	FiKo	Kenntnisnahme	RD		Reinhard
69	2023.RRGR.95	068-2023 Dringlich Ruch (Bern, Grüne) Einführung einer Kriegsgewinnsteuer	Motion		Ablehnung	FD		
70	2022.RRGR.409	269-2022 Rashiti (Gerolfingen, SVP) Steuererleichterungen für neu gegründete Unternehmen im Kanton Bern in Form einer Flat Tax	Motion		Ablehnung	FD		
71	2022.RRGR.440	300-2022 Amstutz (Sigriswil, SVP) Den Steuerabzug bei den Krankenkassenprämien erhöhen	Motion		Annahme als Postulat	FD		
72	2023.RRGR.38	016-2023 SP-JUSO (Riesen, La Neuveville) Gerechterer Steuertarif bei gleichbleibenden Einnahmen, um die Mittelschicht zu entlasten!	Motion		Annahme als Postulat	FD		
73	2023.RRGR.82	055-2023 von Arx (Spiegel b. Bern, GLP) Steuerliche Schlechterstellung von Investitionen in freistehende Solaranlagen beenden	Motion		Annahme und gleichzeitige Abschreibung	FD		
74	2022.RRGR.420	280-2022 Zryd (Magglingen, SP) Vorsorgelösung	Motion		Annahme als Postulat und gleichzeitige Abschreibung	FD		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
75	2022.RRGR.429	289-2022 von Arx (Spiegel b. Bern, GLP) Erbringung und Finanzierung freiwilliger Leistungen durch den Kanton	Motion		Annahme als Postulat	FD		
76	2022.RRGR.392	252-2022 Gschwend-Pieren (Lyssach/Oberburg, SVP) Eindämmung wettbewerbsverzerrender Konkurrenz durch Staatsbetriebe	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 3: Ablehnung	FD		

Wahlen

77	2023.RRGR.221	Wahl eines Grossratsmitglieds der GLP als Ersatzmitglied SAK	Ernennung / Wahl			RD	gemeinsame Beratung (Traktanden 77, 78, 79 und 80)	
78	2023.RRGR.222	Wahl eines Grossratsmitglieds der GLP als Ersatzmitglied BiK	Ernennung / Wahl			RD	gemeinsame Beratung (Traktanden 77, 78, 79 und 80)	
79	2023.RRGR.223	Wahl eines Grossratsmitglieds der GLP als Ersatzmitglied GSoK	Ernennung / Wahl			RD	gemeinsame Beratung (Traktanden 77, 78, 79 und 80)	
80	2023.RRGR.231	Wahl eines Grossratsmitglieds der Grünen als Ersatzmitglied SiK	Ernennung / Wahl			RD	gemeinsame Beratung (Traktanden 77, 78, 79 und 80)	
81	2023.RRGR.215	Wahl eines deutschsprachigen Ersatzmitglieds für das Obergericht (Nebenamt), für die Amtsdauer bis 31.12.2028	Ernennung / Wahl	JuKo		RD	gemeinsame Beratung (Traktanden 81, 82, 83, 84 und 85)	Schwarz
82	2023.RRGR.216	Wahl einer deutschsprachigen Richterin oder eines deutschsprachigen Richters für die Regionalgerichte mit Beschäftigungsgrad 80 %, für die Amtsdauer bis 31.12.2028	Ernennung / Wahl	JuKo		RD	gemeinsame Beratung (Traktanden 81, 82, 83, 84 und 85)	Schwarz

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
83	2023.RRGR.217	Wahl einer deutschsprachigen Richterin oder eines deutschsprachigen Richters für die Regionalgerichte mit Beschäftigungsgrad 60 %, für die Amtsdauer bis 31.12.2028	Ernennung / Wahl	JuKo		RD	gemeinsame Beratung (Traktanden 81, 82, 83, 84 und 85)	Schwarz
84	2023.RRGR.218	Wahl einer deutschsprachigen Fachrichterin oder eines deutschsprachigen Fachrichters in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten für die regionalen Schlichtungsbehörden (Nebenamt), für die Amtsdauer bis 31.12.2028	Ernennung / Wahl	JuKo		RD	gemeinsame Beratung (Traktanden 81, 82, 83, 84 und 85)	Schwarz
85	2023.RRGR.219	Wahl von 2 deutschsprachigen Fachrichterinnen oder Fachrichtern in Streitigkeiten nach dem Gleichstellungsgesetz für die regionalen Schlichtungsbehörden (Nebenamt), für die Amtsdauer bis 31.12.2028	Ernennung / Wahl	JuKo		RD	gemeinsame Beratung (Traktanden 81, 82, 83, 84 und 85)	Schwarz
Straferlasse								
86	2023.SIDGS.236	Begnadigungsgesuch Nr. 2023/1	Begnadigung / Straferlass	JuKo		RD		Bohnenblust
87	2023.SIDGS.239	Begnadigungsgesuch Nr. 2023/3	Begnadigung / Straferlass	JuKo		RD		Bohnenblust
Interpellationen Sicherheitsdirektion								
88	2023.RRGR.5	004-2023 Widmer (Bern, Grüne) Irritierende Aussagen des Polizeikommandanten zum Perimeter Schützenmatte, zur Reitschule und zum kantonalen Gastgewerbegesetz	Interpellation			SV		
89	2023.RRGR.50	028-2023 Ammann (Bern, AL) Schwerverletzte Person nach Gummigeschosseinsatz in Biel	Interpellation			SV		
90	2023.RRGR.96	069-2023 Patzen (Bern, Grüne) Fehlende Therapieplätze im Justizvollzug: Was unternimmt der Regierungsrat?	Interpellation			SV		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
Interpellationen Direktion für Inneres und Justiz								
91	2022.RRGR.349	221-2022 Lerch (Langenthal, SVP) Gesetzgebung über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf: Die Kostenbeteiligung der Unterhaltspflichtigen wird teilweise als ungerecht und als zu hoch empfunden	Interpellation			SV		
92	2022.RRGR.416	276-2022 Jeanneret (St-Imier, FDP) Gesetz betreffend die Handänderungssteuer (HG): Begriff des Hauptwohnsitzes und Behandlung von Firmensitzen	Interpellation			SV		
Interpellationen Bau- und Verkehrsdirektion								
93	2023.RRGR.144	098-2023 Dringlich Jeanneret (St-Imier, FDP) SBB-Fahrplan 2025: Spielen Biel und der Berner Jura nur die zweite Geige?	Interpellation			SV		
94	2022.RRGR.445	304-2022 Augstburger (Gerzensee, SVP) Verzicht auf Vorkaufsrecht beim Schwandareal	Interpellation			SV		
95	2023.RRGR.79	052-2023 Ritter (Burgdorf, GLP) Übertriebene Baustandards beim Bau neuer Verkehrswege für den Langsamverkehr?	Interpellation			SV		
Interpellationen Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion								
96	2023.RRGR.146	100-2023 Dringlich Reinhard (Thun, FDP) Auswirkungen Sonnenstürme	Interpellation			SV		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
97	2022.RRGR.360	222-2022 von Wattenwyl (Tramelan, Grüne) Fachkräftemangel	Interpellation			SV		
98	2022.RRGR.361	223-2022 von Wattenwyl (Tramelan, Grüne) Ist der Kanton auf dem Weg zu den Zielen der Bodenstrategie Schweiz?	Interpellation			SV		
99	2022.RRGR.362	224-2022 Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Welche Organisationen haben den Ausbau der erneuerbaren Energien verzögert oder verhindert?	Interpellation			SV		
100	2022.RRGR.377	237-2022 Schilt (Utzigen, SVP) Warum müssen vermehrt langjährig angesiedelte, namhafte Unternehmen die Lösung für Expansion, Weiterentwicklung, Vergrösserung und Wachstum in benachbarten Grenzkantonen suchen?	Interpellation			SV		
101	2022.RRGR.382	242-2022 Schmidiger (Lyss, GLP) Umsetzung des cleveren Transfers	Interpellation			SV		

Interpellationen Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
102	2023.RRGR.120	093-2023 Dringlich Baumann (Münsingen, EDU) Wie wird die Spitallandschaft im Kanton Bern in Zukunft geprägt?	Interpellation			SV		
103	2023.RRGR.154	107-2023 Dringlich Fuchs (Bern, SVP) Umgehung des Ausländerrechts durch die Stadt Bern – Wie stellt sich der Regierungsrat dazu?	Interpellation			SV		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
104	2023.RRGR.157	110-2023 Dringlich Berger-Sturm (Grosshöchstetten, SP) Keine vorzeitige Beschränkung der Höchstzahlen von Ärztinnen und Ärzten	Interpellation			SV		
105	2023.RRGR.169	122-2023 Dringlich Patzen (Bern, Grüne) Auswirkungen der Liberalisierung des Gesundheitswesens kritisch hinterfragen	Interpellation			SV		
106	2023.RRGR.170	123-2023 Dringlich Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP) Spitallandschaft des Kantons Bern: Entwicklung der Kennzahlen	Interpellation			SV		
107	2022.RRGR.425	285-2022 Schneider (Biel/Bienne, SVP) Genaue Zahlen zu den Frauenhaus-Aufenthalten	Interpellation			SV		
108	2022.RRGR.426	286-2022 Schneider (Biel/Bienne, SVP) Transparenz bei der Finanzierung der Frauenhäuser	Interpellation			SV		
109	2023.RRGR.4	003-2023 Gullotti (Tramelan, SP) Ausweis F und Arbeitsbewilligung: Welche Informationen sind den Arbeitgebern bekannt?	Interpellation			SV		
110	2023.RRGR.26	007-2023 Müller (Innerberg, SP) Praxis der fünf regionalen Partner, die für die Integration, Unterbringung und Unterstützung von Asylsuchenden zuständig sind, bei der Festlegung des Mietzinses von Wohnungen für Asylsozialhilfebeziehende	Interpellation			SV		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
111	2023.RRGR.61	039-2023 Riesen (La Neuveville, ES) Eine kantonale öffentliche Krankenkasse?	Interpellation			SV		
112	2023.RRGR.75	048-2023 Hebeisen-Christen (Münchenbuchsee, SVP) Integrationspauschale nach Artikel 58 Absatz 2 AIG	Interpellation			SV		
113	2023.RRGR.77	050-2023 Roulet Romy (Malleray, SP) Ausbildungsoffensive im Pflegebereich des Kantons Bern. Wie steht es um die Beiträge an Gesundheitseinrichtungen, die praktische Ausbildungsplätze anbieten?	Interpellation			SV		
114	2023.RRGR.112	085-2023 Berger-Sturm (Grosshöchstetten, SP) Gesundheitsversorgung in Kollektivunterkünften des kantonalen Asylbereichs	Interpellation			SV		

Interpellationen Bildungs- und Kulturdirektion

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
115	2023.RRGR.141	095-2023 Dringlich Graber (La Neuveville, SVP) Beschulung der Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I aus den umliegenden Gemeinden von Moutier, Rechtsstaatlichkeit, Grundsatz der Stetigkeit und allfällige Wahlfreiheit	Interpellation			SV		
116	2022.RRGR.421	281-2022 Saïd (Biel/Bienne, SP) Zulassungsvoraussetzungen zur Berufsmaturität	Interpellation			SV		

Interpellationen Finanzdirektion

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
117	2023.RRGR.113	086-2023 Dringlich Vögeli (Frauenkappelen, GLP) Übersicht der kantonalen Aufgaben	Interpellation			SV		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
118	2023.RRGR.155	108-2023 Dringlich Fuchs (Bern, SVP) Sozialhilfeähnliche Unterstützungsangebote für Ausländerinnen und Ausländer zulasten der Zentrumslasten?	Interpellation			SV		
119	2022.RRGR.414	274-2022 Gerber (Hinterkappelen, Grüne) Was passiert mit unseren Daten auf nicht mehr verwendeten Datenträgern?	Interpellation			SV		

Anfragen

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
120	2023.STA.1091	Anfragen der Herbstsession 2023	Anfrage			SV		

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	849/2023
Datum RR-Sitzung:	16. August 2023
Direktion:	Staatskanzlei
Geschäftsnummer:	2023.STA.915
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Grosser Rat. Rücktritt und Ersatz

Der Regierungsrat nimmt Kenntnis vom Rücktritt von Frau Monika Schmidiger, Lyss, per 16. Juni 2023.

Gestützt auf das Gesetz über die politischen Rechte vom 5. Juni 2012 (Art. 90 Abs. 2 PRG) erklärt der Regierungsrat

Frau **Monika Stampfli**,1966, Nidau, auf der Liste 11: Grünliberale Seeland im Wahlkreis Biel-Bienne - Seeland,

per 16. August 2023 als in den Grossen Rat gewählt.

Dieser Beschluss ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Staatskanzlei

02|00|D|v02

Büro des Grossen Rates (Antrag für die zweite Lesung) 2020.PARL.333-752

KV-Änderung (Stärkung von Demokratie und Rechtsstaat)

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:
Neu: –
Geändert: **101.1**
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag des Büros des Grossen Rates
	Verfassung des Kantons Bern (KV)	
	Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Büros des Grossen Rates, *beschliesst:*	
	I.	
	Der Erlass 101.1 Verfassung des Kantons Bern vom 06.06.1993 (KV[1)]) (Stand 15.05.2022) wird wie folgt geändert:	
Art. 61 Obligatorische Volksabstimmung [1] Obligatorisch unterliegen der Volksabstimmung a Verfassungsrevisionen, b Initiativen, denen der Grosse Rat nicht zustimmt oder denen er einen Gegenvorschlag gegenüberstellt,	a1 dringliche Gesetze,	

[1)] Nicht offizielle Legalabkürzung

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag des Büros des Grossen Rates
c interkantonale und internationale Verträge, die mit der Verfassung nicht vereinbar sind, d Änderungen des Kantonsgebietes, ausgenommen Grenzkorrekturen. [2] Vorlagen, die der fakultativen Volksabstimmung unterliegen, werden der obligatorischen Volksabstimmung unterstellt, wenn 100 Mitglieder des Grossen Rates es verlangen.		
	Art. 74a Rechtsetzung bei Dringlichkeit [1] Ein Gesetz, dessen Inkrafttreten keinen Aufschub duldet, kann sofort in Kraft gesetzt werden, wenn es der Grosse Rat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschliesst. [2] Zu einem Gesetz gemäss Absatz 1 sind Eventualanträge (Art. 63 Abs. 2) ausgeschlossen. [3] Die Volksabstimmung gemäss Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe a1 findet spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten des dringlichen Gesetzes statt. Bei Ablehnung tritt das dringliche Gesetz unmittelbar nach der Volksabstimmung ausser Kraft.	[2] Zu einem Gesetz gemäss Absatz 1 sind Eventualanträge ~~(Art. 63 Abs. 2)~~ gemäss Artikel 63 Absatz 2 ausgeschlossen.
	II.	
	Keine Änderung anderer Erlasse.	
	III.	
	Keine Aufhebungen.	
	IV.	

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag des Büros des Grossen Rates
	Diese Änderung tritt mit ihrer Annahme durch das Volk in Kraft.	
	Bern, 6. Juni 2023 Im Namen des Grossen Rates Der Präsident: Rappa Generalsekretär: Trees	Bern, 21. August 2023 Im Namen des Büros des Grossen Rates Der Präsident: Rappa Generalsekretär: Trees

ID 2794

Büro des Grossen Rates (Antrag für die zweite Lesung) 2020.PARL.333-766

GRG-Änderung (Stärkung von Demokratie und Rechtsstaat)

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:
Neu: –
Geändert: **151.21** | 521.1
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag des Büros des Grossen Rates
	Gesetz über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG)	
	Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Büros des Grossen Rates, *beschliesst:*	
	I.	
	Der Erlass 151.21 Gesetz über den Grossen Rat vom 04.06.2013 (Grossratsgesetz, GRG) (Stand 01.06.2022) wird wie folgt geändert:	
	Art. 41a Information bei einer Krise, Konsultation in ausserordentlichen Lagen und Krisen sowie Berichterstattung [1] Das Büro des Grossen Rates teilt dem Regierungsrat mit, wenn nach ihm eine Krise vorliegt. Es befindet darüber mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmenden. Die Mitteilung löst die Konsultationspflicht nach Absatz 2 aus.	**Art. 41a** ~~Information bei einer Krise,~~ Konsultation in ausserordentlichen Lagen und Krisen sowie Berichterstattung [1] Der Regierungsrat konsultiert das zuständige Ratsorgan vorgängig zu geplanten Ausgabenbeschlüssen, neuen Verordnungen oder Verordnungsänderungen, die in direktem Zusammenhang stehen mit a ausserordentlichen Lagen (Art. 91 KV), b Krisen, soweit eine Konsultationspflicht gemäss Absatz 2 besteht.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag des Büros des Grossen Rates
	[2] Der Regierungsrat konsultiert in ausserordentlichen Lagen (Art. 91 KV) sowie in Krisen (Abs.1) das zuständige Ratsorgan vorgängig zu damit zusammenhängenden geplanten Ausgabenbeschlüssen, neuen Verordnungen oder Verordnungsänderungen. [3] Er erstattet dem Grossen Rat nachträglich Bericht über die Massnahmen des Kantons in ausserordentlichen Lagen und Krisen.	[2] Die Konsultationspflicht gemäss Absatz 1 Buchstabe b wird durch Mitteilung des Büros des Grossen Rates ausgelöst. Es befindet darüber mit Zweidrittelsmehrheit der Stimmenden. [3] ~~Er~~ Der Regierungsrat erstattet dem Grossen Rat nachträglich Bericht über die Massnahmen des Kantons in ausserordentlichen Lagen und Krisen
	Art. 46a Genehmigung von Notverordnungen des Regierungsrates [1] Der Grosse Rat genehmigt Notverordnungen des Regierungsrates (Art. 91 Abs. 1 Satz 2 KV) spätestens innert sechs Wochen seit Beschlussfassung. Die Genehmigung kann ganz oder teilweise erfolgen.	
Art. 68 Beantwortung parlamentarischer Vorstösse und Dringlicherklärung [1] Parlamentarische Vorstösse sind innert sechs Monaten schriftlich zu beantworten. Das Büro des Grossen Rates kann die Frist in Ausnahmefällen und nach Anhören der Urheberin oder des Urhebers des Vorstosses verlängern. [2] Für die Finanzmotion und für Anfragen gelten kürzere Fristen. [3] Parlamentarische Vorstösse können für dringlich erklärt werden.		

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag des Büros des Grossen Rates
	[4] In ausserordentlichen Lagen und Krisen kann das Büro des Grossen Rates nach Konsultation des Regierungsrates die Frist von Absatz 1 verkürzen für Motionen von ihm und der Kommissionen, die mit zwei Dritteln der Stimmenden beschlossen worden sind und in direktem Zusammenhang mit einer ausserordentlichen Lage oder Krise stehen.	[4] In ausserordentlichen Lagen und Krisen kann das Büro des Grossen Rates nach Konsultation des Regierungsrates die Frist von Absatz 1 verkürzen für Motionen von ihm und der Kommissionen, die mit ~~zwei Dritteln~~ Zweidrittelsmehrheit der Stimmenden beschlossen worden sind und in direktem Zusammenhang mit einer ausserordentlichen Lage oder Krise stehen.
Art. 77a Externe Stimmabgabe in Krisensituationen	**Art. 77a** Externe Stimmabgabe in ~~Krisensituationen~~Krisen	
[1] Das Büro des Grossen Rates kann für Sessionen mit Zweidrittelsmehrheit der Stimmenden abschliessend beschliessen, dass Ratsmitglieder extern abstimmen dürfen, sofern		
a eine Krisensituation vorliegt und	a eine ~~Krisensituation~~Krise vorliegt und	
b die Repräsentativität von Fraktionen oder Wahlkreisen im Grossen Rat aus diesem Grund stark gefährdet ist.		
[2] Der Beschluss nach Absatz 1		
a begründet, inwiefern eine Krisensituation vorliegt (Abs. 1 Bst. a),	a begründet, inwiefern eine ~~Krisensituation~~Krise vorliegt (Abs. 1 Bst. a),	
b legt die Kriterien bezüglich starker Gefährdung der Repräsentativität von Fraktionen oder Wahlkreisen fest (Abs. 1 Bst. b),		
c legt abschliessend die technischen Anforderungen an die externe Stimmabgabe fest.		
[3] Stimmen Ratsmitglieder von extern ab,		
a gelten sie bei Abstimmungen im Sinne von Artikel 76 als anwesend,		

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag des Büros des Grossen Rates
b werden sie wie üblich entschädigt. 4 Der Beschluss nach Absatz 1 ist a sofort anwendbar, b für längstens zwei aufeinanderfolgende Sessionen gültig.		
Art. 77b Zirkulationsverfahren in Krisensituationen 1 Das Büro des Grossen Rates kann für Sessionsgeschäfte des Grossen Rates mit Zweidrittelsmehrheit der Stimmenden abschliessend beschliessen, dass über ein Geschäft schriftlich im Zirkulationsverfahren abgestimmt wird, sofern a eine Krisensituation vorliegt, b die Beratungs- und Beschlussfähigkeit des Grossen Rates (Art. 76) aus diesem Grund stark gefährdet ist, c das Geschäft dringend durch den Grossen Rat zu beschliessen ist und d sich das Geschäft für eine Beschlussfassung im Zirkulationsverfahren eignet. 2 Der Beschluss nach Absatz 1 a begründet die Kriterien nach Absatz 1, b legt abschliessend die technischen Anforderungen an die Stimmabgabe fest. 3 Wer an einer Abstimmung im Zirkulationsverfahren teilnimmt,	**Art. 77b** Zirkulationsverfahren in ~~Krisensituationen~~Krisen a eine ~~Krisensituation~~Krise vorliegt,	

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag des Büros des Grossen Rates
a gilt als anwesend im Sinne von Artikel 76, b wird wie üblich entschädigt.		
	II.	
	Der Erlass 521.1 Kantonales Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz vom 19.03.2014 (KBZG) (Stand 01.04.2021) wird wie folgt geändert:	
Art. 80 Delegation von Ausgabenbefugnissen 1. Fälle von zeitlicher Dringlichkeit [1] Die Ausgabenbefugnisse des Volkes und des Grossen Rates für zeitlich dringend auszuführende Massnahmen bei Katastrophen, in Notlagen und bei Grossereignissen werden an den Regierungsrat übertragen. [2] Zeitlich dringende Massnahmen sind solche, die zum Schutz der Bevölkerung und ihrer Lebensgrundlagen rasch angeordnet werden müssen, der Bekämpfung unmittelbar drohender Gefahren oder bei eingetretenen Ereignissen der ersten Schadensbehebung dienen und keinen Aufschub bis zur Beschlussfassung durch das nach der ordentlichen Finanzkompetenz abschliessend zuständige Organ dulden.		
[3] Die Finanzkommission des Grossen Rates ist umgehend über den Ausgabenbeschluss zu orientieren.	[3] Die Finanzkommission des Grossen Rates ist ~~umgehend über den Ausgabenbeschluss~~vorgängig zu geplanten Ausgabenbeschlüssen zu ~~orientieren~~konsultieren.	
[4] Der Regierungsrat kann seine Ausgabenbefugnisse übertragen.		

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag des Büros des Grossen Rates
[5] Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäss auch für die Gemeinden, falls diese keine eigenen Regelungen getroffen haben.		
	III.	
	Keine Aufhebungen.	
	IV.	
	Das Büro des Grossen Rates bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.	
	Bern, 6. Juni 2023 Im Namen des Grossen Rates Der Präsident: Rappa Der Generalsekretär: Trees	Bern, 21. August 2023 Im Namen des Büros des Grossen Rates Der Präsident: Rappa Der Generalsekretär: Trees

ID 2795

Büro des Grossen Rates 2020.PARL.333-677

GO-Änderung (Stärkung von Demokratie und Rechtsstaat)

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:
Neu: –
Geändert: **151.211**
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Antrag des Büros des Grossen Rates
	Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO)
	Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Büros des Grossen Rates *beschliesst:*
	I.
	Der Erlass 151.211 Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 04.06.2013 (GO) (Stand 01.06.2022) wird wie folgt geändert:
Art. 24 5. Dringende Fälle [1] In dringenden Fällen obliegen der Geschäftsleitung zudem a der Geschäftsverkehr mit dem Regierungsrat und den obersten Gerichtsbehörden, der Generalstaatsanwaltschaft und der Justizleitung, b die Zuweisung von Geschäften an Organe des Grossen Rates, c die Vertretung des Kantons in Beschwerdeverfahren, c1 die Beschlussfassung über die externe Stimmabgabe während der Session oder über das Zirkulationsverfahren einschliesslich des Festlegens der technischen Anforderungen an die Stimmabgabe (Art. 77a und Art. 77b GRG),	

Geltendes Recht	Antrag des Büros des Grossen Rates
c2 die Festsetzung des Zeitraums möglicher virtueller Sitzungen von Ratsorganen sowie allfällige Präzisierungen zu diesen virtuellen Sitzungen oder zum Zirkulationsverfahren in Ratsorganen (Art. 108a),	
	c3 ein Austausch mit dem Regierungsrat bezüglich Auffassung von Beginn und Ende einer ausserordentlichen Lage (Art. 91 der Kantonsverfassung [KV][1]),
d die Behandlung weiterer Geschäfte, die der Grosse Rat ihr zuweist oder für die kein anderes Ratsorgan zuständig ist.	
Art. 27 3. Beratungsgegenstände [1] Das Büro nimmt Anträge entgegen, ein Geschäft an den Grossen Rat zu ziehen (Zugrecht). [2] Es weist Geschäfte bestimmten Ratsorganen zu. [3] Es nimmt Berichtigungsanträge zum Tagblatt entgegen. [4] Es stellt bei Begehren um Aufhebung der Straffreiheit dem Grossen Rat Antrag.	
	[4a] Es tauscht sich mit dem Regierungsrat aus bezüglich Auffassung von Beginn und Ende einer ausserordentlichen Lage (Art. 91 KV).
[5] Es behandelt weitere Geschäfte, die der Grosse Rat ihm zuweist oder für die kein anderes Ratsorgan zuständig ist.	
Art. 33a 10. Krisensituationen [1] Das Büro beschliesst in Krisensituationen abschliessend über die externe Stimmabgabe während der Sessionen oder ein Zirkulationsverfahren für Sessionsgeschäfte und legt die technischen Anforderungen an die Stimmabgabe fest (Art. 77a und Art. 77b GRG).	**Art. 33a** 10. ~~Krisensituationen~~ Krisen [1] Das Büro beschliesst in ~~Krisensituationen~~ Krisen abschliessend über die externe Stimmabgabe während der Sessionen oder ein Zirkulationsverfahren für Sessionsgeschäfte und legt die technischen Anforderungen an die Stimmabgabe fest (Art. 77a und Art. 77b GRG).

[1] BSG 101

Geltendes Recht	Antrag des Büros des Grossen Rates
Art. 36 Finanzkommission (FiKo)	
[1] Die Finanzkommission besteht aus 17 Mitgliedern.	
[2] Sie befasst sich mit der Steuerung von Finanzen und Leistungen und übt die Oberaufsicht über den Finanzhaushalt aus.	
	[2a] Sie wird bei Katastrophen, Grossereignissen, Notlagen sowie in ausserordentlichen Lagen und Krisen zu diesbezüglich geplanten Ausgaben des Regierungsrates, neuen Verordnungen und Verordnungsänderungen vorgängig konsultiert (Art. 41a GRG, Art. 80 des Kantonalen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzes vom 19. März 2014 [KBZG][1]). Soll bei einer neuen Verordnung oder einer Verordnungsänderung aus ihrer Sicht ein anderes Ratsorgan das Geschäft prüfen, überweist sie das Geschäft diesem umgehend und setzt das Büro des Grossen Rates darüber in Kenntnis.
[3] Sie berät insbesondere folgende Geschäfte vor:	
a Voranschlag,	
b Aufgaben- und Finanzplan einschliesslich der Investitionsplanung,	
c Geschäftsbericht und weitere Berichte, die für die Steuerung von Finanzen und Leistungen und für die Oberaufsicht über die Finanzen von Bedeutung sind,	
d Nachkredite,	
e Steueranlage,	
f Rahmen einer Neuverschuldung,	
g Verpflichtungs- und Zusatzkredite, die nicht im Voranschlag eingestellt waren oder die nicht in den Aufgabenbereich einer ständigen Sachbereichskommission fallen,	
h Finanzmotionen.	

[1] BSG 521.1

Geltendes Recht	Antrag des Büros des Grossen Rates
[3a] Sie konsultiert in der Regel die anderen ständigen Kommissionen bei Geschäften gemäss Absatz 3 Buchstabe a und b. [4] Sie behandelt gebundene Ausgaben gemäss Artikel 48 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG)[1)]. [5] Sie prüft im Rahmen ihrer Tätigkeit in Koordination mit der Geschäftsprüfungs- und der Justizkommission insbesondere a die Ordnungsmässigkeit der Rechnungsführung und der Rechnungslegung, die Rechtmässigkeit, die Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit, die Zweckmässigkeit sowie die Wirksamkeit der Haushaltsführung, b das Controlling des Regierungsrates, der Direktionen und der Ämter, c die Abstimmung von Finanzen und Leistungen. [6] Sie erledigt weitere Finanzgeschäfte, wenn kein anderes Ratsorgan dafür zuständig ist. [7] Sie ist Sachbereichskommission für die Geschäfte der Finanzdirektion sowie für die Bereiche Wirtschaft und Abgaben. [8] Sie ist überdies Aufsichtsbehörde für die Vorsteherin oder den Vorsteher der Finanzkontrolle.	
Art. 105a Externe Stimmabgabe in Krisensituationen [1] Nach Beschluss des Büros des Grossen Rates, die externe Stimmabgabe zuzulassen (Art. 77a GRG), informieren die Parlamentsdienste die Ratsmitglieder darüber. [2] Ratsmitglieder, die infolge der Krisensituation auf diese Weise abstimmen möchten, informieren das Grossratspräsidium spätestens am Vortag des Sitzungstages.	**Art. 105a** Externe Stimmabgabe ~~in Krisensituationen~~ bei Krisen [2] Ratsmitglieder, die infolge der ~~Krisensituation~~ Krise auf diese Weise abstimmen möchten, informieren das Grossratspräsidium spätestens am Vortag des Sitzungstages.

[1)] BSG 620.0

Geltendes Recht	Antrag des Büros des Grossen Rates
[3] Die extern abgegebenen Stimmen werden gleichzeitig mit der im Rat laufenden Abstimmung erfasst. Eine Abstimmung wird nicht wiederholt, wenn ein Ratsmitglied seine Stimme aus technischen Gründen nicht abgeben kann.	
Art. 105b Zirkulationsverfahren in Krisensituationen [1] Nach Beschluss des Büros des Grossen Rates, über ein Geschäft im Zirkulationsverfahren abzustimmen (Art. 77b GRG), informieren die Parlamentsdienste die Ratsmitglieder darüber und über den Ablauf des Zirkulationsverfahrens. [2] Die Grossratspräsidentin oder der Grossratspräsident *a* führt die Abstimmung im Zirkulationsverfahren durch, *b* wird von den Parlamentsdiensten unterstützt. [3] Die Abstimmung im Zirkulationsverfahren wird nicht wiederholt, wenn ein Ratsmitglied seine Stimme nicht abgeben kann. [4] Die Parlamentsdienste informieren über das Abstimmungsergebnis.	**Art. 105b** Zirkulationsverfahren ~~in Krisensituationen~~ bei Krisen
	II.
	Keine Änderung anderer Erlasse.
	III.
	Keine Aufhebungen.
	IV.
	Diese Änderung tritt zusammen mit der Änderung vom ■ des Gesetzes über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG)[1)] in Kraft.
	Bern, 21. August 2023

[1)] BSG 151.21

Geltendes Recht	Antrag des Büros des Grossen Rates
	Im Namen des Büros des Grossen Rates Der Präsident: Rappa

Kanton Bern
Canton de Berne

Büro des Grossen Rates
Bureau du Grand Conseil

Stärkung von Demokratie und Rechtsstaat (Teilrevision von Kantonsverfassung, Grossratsgesetz und Geschäftsordnung Grosser Rat)

Vortrag des Büros an den Grossen Rat

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung 2

2. Ausgangslage und Handlungsbedarf 3

3. Grundzüge und Zweck der Neuregelung 4

4. Begrifflichkeit: ausserordentliche Lage, Krise 5

5. Erlassform 6

6. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen und zum Inkrafttreten 7
6.1 Verfassungsänderung (Art. 74a KV/Art. 61 Abs. 1 Bst. a1) 7
6.2 Gesetzesänderungen (Art. 41a, Art. 46a und Art. 68 Abs. 4 GRG, Art. 80 Abs. 3 KBZG) 10
6.3 Änderungen Geschäftsordnung 15
6.4 Inkrafttreten 15

7. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen 15

8. Finanzielle Auswirkungen 15

9. Personelle und organisatorische Auswirkungen 15

10. Auswirkungen auf die Gemeinden 16

11. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft 16

12. Ergebnis der Vernehmlassung 16

13. Antrag 17

1. Zusammenfassung

Die Corona-Situation forderte seit März 2020 die Gesellschaft und ihre Akteure einschliesslich der Behörden auf unterschiedlichsten Ebenen besonders heraus. Handlungs- und Regelungsbedarf zeigte sich im Kanton Bern beispielsweise hinsichtlich der *Durchhaltefähigkeit* von Regierungsrat und Grossem Rat. Auch wenn beide Behörden durchwegs handlungsfähig blieben, drängten sich doch Anpassungen zur Sicherstellung der Durchhaltefähigkeit auf, welche zwischenzeitlich in Kraft getreten sind.[1]

Die Corona-Situation zeigte darüber hinaus, dass auch gewisse *institutionelle Anpassungen* nötig sind.[2] Nebst dem neu vorgeschlagenen Instrument der *dringlichen Gesetzgebung* geht es etwa auch um einen *stärkeren Einbezug des Grossen Rates* bei behördlichen Entscheiden in ausserordentlichen Lagen und Krisen, ohne aber ein schnelles Handeln des Regierungsrates zu behindern. Es soll überdies auch in Krisen weiterhin möglichst in bestehenden Strukturen und Verfahren gearbeitet werden.

[1] Nach Änderung des Organisationsgesetzes ist es dem Regierungsrat möglich, Geschäfte in Form von Telefon- oder Videokonferenzen oder mit anderen Mitteln zu verhandeln, wenn es die Umstände erfordern (Art. 4 Abs. 4 des Gesetzes vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung [OrG, BSG 152.01]). Nach Änderung der Grossratsgesetzgebung ist es auch dem Grossen Rat möglich, in Ausnahmefällen seine Beschlüsse nötigenfalls unter Mitwirkung von Ratsmitgliedern zu fällen, die von extern abstimmen, oder im Zirkulationsverfahren (Art. 77a und Art. 77b des Gesetzes vom 4. Juni 2013 über den Grossen Rat [GRG, BSG 151.21]).

[2] Vgl. Bericht des Büros des Grossen Rates vom 18. Mai 2020 betreffend Prüfaufträge zur Grossratsgesetzgebung sowie den vom Grossen Rat in der Winter-Session 2020 als Postulat überwiesenen Vorstoss 125-2020 (Digitales Parlament 2.0). Vgl. auch Anhörung von Experten durch das Büro des Grossen Rates (vgl. Fussnote 15). In der Rechtslehre wurde sodann als Fazit zur Rechtsetzung im Kanton Bern während der Corona-Pandemie festgehalten, eine der Herausforderungen und Schwierigkeiten seien ungeklärte institutionelle Fragen zum Zusammenwirken zwischen Regierungsrat und Parlament in der ausserordentlichen Lage (vgl. Auer, Christoph [2021]: Die Covid-19-Gesetzgebung im Kanton Bern, in: LeGes, Gesetzgebung & Evaluation, H.3, S. 7). Weiter erachtete etwa die Finanzkommission im Verlauf 2021 die «Notlage» nicht mehr für gegeben und äusserte die Ansicht, Ausgabenbeschlüsse sollten in den ordentlichen Prozessen genehmigt werden (vgl. Tätigkeitsbericht 2021 der Finanzkommission, S.14).

2. Ausgangslage und Handlungsbedarf

Während der Corona-Krise handelten die Behörden mit den ihnen zur Verfügung stehenden Regelungen, Strukturen und Verfahren. Die Krise konnte damit zwar bewältigt werden, sie zeigte aber auch, dass Optimierungen nötig sind.

Im Bereich der *Rechtsetzung* sah sich der Kanton Bern beispielsweise gezwungen, für gewisse Massnahmen bestehende gesetzliche Grundlagen extensiv auszulegen, um Massnahmen darauf abstützen zu können (z.B. Härtefallmassnahmen für Unternehmen[3]), oder auf gewisse Massnahmen mangels ausreichender Rechtsgrundlagen gänzlich zu verzichten (z.B. Zertifikatspflicht im Grossen Rat[4]), wenn nicht vom Notverordnungsrecht des Regierungsrates Gebrauch gemacht werden konnte, was angesichts von dessen restriktiven Voraussetzungen nur eingeschränkt möglich war (vgl. Art. 91 der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1995 [KV, BSG 101.1]).[5] Dementsprechend konnte sich der Grosse Rat nicht im gewohnten Rahmen in den politischen Entscheidungsprozess einbringen. Immerhin kann der Grosse Rat in ausserordentlichen Lagen Notverordnungen des Regierungsrates (teilweise) genehmigen.[6] Hingegen kann er keine Änderungen an solchen Verordnungen vornehmen oder selber Notverordnungen erlassen.[7]

Zur Bekämpfung der Corona-Krise wurden sodann vom Kanton verschiedene *Massnahmen* angeordnet, zumeist gestützt auf regierungsrätliche Verordnungen.[8] Dabei wäre es den Kommissionen des Grossen Rates grundsätzlich möglich gewesen, entsprechende Verordnungen vorgängig einzuverlangen (Art. 41 Abs. 2 GRG). In der Praxis war es aber für Kommissionen nicht möglich abzuschätzen, ob eine Befassung mit einem Geschäft angezeigt wäre, und eine rechtzeitige Reaktion wäre ohnehin kaum möglich gewesen. Denn der Grosse Rat wird, bedingt durch das Sessionensystem, nur je vierteljährlich über geplante Verordnungen oder Verordnungsänderungen informiert. Hinzu kam, dass die Informationen sehr rudimentär gehalten waren – z.B. hiess es bei der Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19 Epidemie[9] einzig, sie enthalte kantonale Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie sowie Zuständigkeits- und Vollzugsregelungen und sie werde laufend aufgrund der epidemiologischen

[3] Abstützung auf Artikel 15 des Wirtschaftsförderungsgesetzes vom 12. März 1997 (WFG, BSG 901.1]), andere Kantone wie z.B. Nidwalden und Graubünden stützten sich für die Härtefallmassnahmen für Unternehmen 2021 zunächst auf eine Notverordnung, später 2022 auf ein speziell dazu erlassenes Gesetz. Vgl. ferner z.B. auch Abstützen vieler Ausgabenbefugnisse für Covid-Massnahmen auf Artikel 80 des Kantonalen Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes vom 19. März 2014 (KBZG, BSG 521.1).

[4] Vgl. einen für ungültig erklärten Ordnungsantrag der Herbst-Session 2021, Traktandum 136, welcher forderte, der Zutritt zum Rathaus sei nur mit Zertifikat zuzulassen (vgl. <https://www.rrgr-service.apps.be.ch/api/gr/documents/document/ 7b53b652a04c 4090b69ab-ddc5263f3ca-332/3/ 2021.RRGR.270-Ordnungsantrag-D-234386.pdf, und Beschluss dazu: <https://www.rrgr-service.apps.be.ch/api/gr/documents/document/ 8218a66a089a44cfbbf6423f3b18e413-332/4/Beschlussdokument_-%202021.09.06%20-%2013.30%20-%20de.pdf>).

[5] Beispielsweise verweigerte der Regierungsrat dem Grossen Rat im November 2020, Abstimmen von extern via Notverordnung zu ermöglichen (vgl. im Detail: Vortrag des Büros vom 15. November 2021 an den Grossen Rat, Ziff. 2, S. 3 f. <https://www.rrgr-service.apps.be.ch/ api/gr/documents/document/a9993049fca54403b4f8acd6457aaa1f-332/1/Vortrag-de.pdf>).

[6] Hinsichtlich von Not*verfügungen* wollte der Verfassungsgeber seinerzeit ausdrücklich keine Genehmigung durch den Grossen Rat; Notverfügungen seien auf dem ordentlichen Rechtsweg anfechtbar, eine richterliche Prüfung solle nicht präjudiziert werden (Bolz, Urs [1995]: Kommentar zu Artikel 91 KV, Ziff. 4 in: Kälin, Walter/Bolz, Urs (Hg.): Handbuch des bernischen Verfassungsrechts, Bern). Im Bund erfolgt bei Notverfügungen eine nachträgliche, umgehende (innert 24 Std.) Information der Geschäftsprüfungsdelegation der eidgenössischen Räte [GPDel] (vgl. Art. 7e Abs. 2 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997 [RVOG, SR 172.010], Art. 53 Abs. 3bis des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002 über die Bundesversammlung [Parlamentsgesetz, ParlG; SR 171.10]).

[7] Bei Notverordnungen besteht wie bei anderen Erlassen die Möglichkeit, sie beim Bundesgericht anzufechten (Art. 82 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht [BGG, SR 173.110]), so auch erfolgt, vgl. Urteil Bundesgericht vom 9. November 2020 (2C-604/2020).

[8] Vgl. z.B. Verordnung vom 4. November 2020 über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-V, per 1.7.2022 aufgehoben), Einführungsverordnung vom 25. November 2020 zur eidgenössischen Covid-19-Gesetzgebung im Kulturbereich (EV Covid-19 Kultur), Verordnung vom 18. Dezember 2020 über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Kantonale Härtefallverordnung [BSG 901.112]), Verordnung vom 23. Februar 2022 über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie im Jahr 2022 (Kantonale Härtefallverordnung 2022, BSG 901.113).

[9] Verordnung vom 4. November 2020 über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-V, per 1.7.2022 aufgehoben]).

Lage geändert.[10] Dies, obwohl die angeordneten Massnahmen bisweilen massiv waren (z.B. Verbot politischer Kundgebungen mit mehr als 5 Personen,[11] Verbot von Unterschriftensammlungen,[12] Schliessung der Volksschulen,[13] Beschränkung der Anzahl Gäste in Restaurants sowie der Öffnungszeiten von Restaurationsbetrieben, Pflicht zur Erhebung von Kontaktdaten, Verbot gewisser Veranstaltungen bzw. Wettkampfspiele und Trainingsbetriebe, Verbot von Messen und Gewerbeausstellungen, Schliessung der Museen, Kinos, Schwimmbäder und Clubbetriebe etc.[14]). Der bislang vorgesehene Miteinbezug der Kommissionen bei der Verordnungsgebung erweist sich in Krisensituationen deshalb als unzulänglich. Zudem ist er zu schwerfällig, denn grossratsseitig müsste zuerst auch noch entschieden werden, welche Kommission miteinzubeziehen wäre, was in einer Krise mit rasch ändernder Ausgangslage zu lange dauert.

Bei dieser Ausgangslage und weil – vorbehältlich der Rechte des Volkes – der Grosse Rat die politischen Leitentscheide des Kantons zu treffen hat (Art. 1 GRG), ist *aus rechtsstaatlichen und demokratischen Gründen* das *rechtliche Instrumentarium zu ergänzen.* Dass hier Handlungsbedarf besteht, ergab im Übrigen auch eine Expertenanhörung.[15] Zudem nähert sich der Kanton Bern mit dem vorgeschlagenen Instrumentarium demjenigen des Bundes an.

3. Grundzüge und Zweck der Neuregelung

Ziel der Vorlage ist es im Wesentlichen, die nötigen Rechtsgrundlagen zu schaffen, damit der Kanton *bei Dringlichkeit schneller Gesetze* erlassen kann und der *Grosse Rat* künftig *in ausserordentlichen Lagen und Krisen stärker einbezoge*n wird.

Einerseits ist eine Anpassungen auf *Verfassungsstufe* nötig, um die Handlungsfähigkeit des Kantons zu verbessern: Vordringlich ist eine Anpassung im Bereich der Rechtssetzung, da es im Kanton Bern das Instrument der *dringlichen Gesetzgebung* – so wie es der Bund und viele andere Kantone kennen (z.B. ZH, BL, FR, GR) – nicht gibt.[16] Dieses Instrument ermöglicht rasches Handeln durch den Gesetzgeber bzw. bei Dringlichkeit, d.h. wenn Regelungen keinen Aufschub dulden. Die Regelungen können diesfalls sofort und damit schon vor Ablauf der Referendumsfrist in Kraft gesetzt werden. Dieses Instrument braucht eine Grundlage in der Verfassung (mehr zum Ganzen bei Ziff. 6, Erläuterungen zu Art. 74a KV).

Andererseits sind Anpassungen in der *Gesetzgebung* (GRG, KBZG, Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 4. Juni 2013 [GO, BSG 151.211]) nötig, um die demokratische Mitwirkung des Grossen Rates und die Rechtsstaatlichkeit in Krisen zu stärken.

[10] Vgl. z.B. die «Information gemäss Artikel 41 und Artikel 56 GRG zu Verordnungen des Regierungsrates sowie zu Aussenbeziehungs- und gemeinderelevanten Geschäften», Stand Frühlingssession 2022.
[11] Die entsprechende Verordnungsbestimmung wurde vom Bundesgericht mit Urteil vom 3. September 2021 denn auch für unzulässig befunden (vgl. 2C_308/2021).
[12] Vgl. dazu z.B. Tätigkeitsbericht 2021 der Geschäftsprüfungskommission, S. 35 mit Hinweisen bezüglich Frage der Zweckmässigkeit und Rechtmässigkeit. Bundesrecht erlaubte damals Kundgebungen und Unterschriftensammlungen und ordnete den Kantonen ausdrücklich an, bei allfälligen zusätzlichen Massnahmen die Ausübung der politischen Rechte sowie der Glaubens- und Gewissensfreiheit gewährleisten zu müssen (vgl. Art. 6c i.V. mit Art. 6 sowie Art. 8 Abs. 2 der Verordnung des Bundesrates vom 19.6.20202 über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie [Stand 12.12.2020]).
[13] Vor Weihnachten 2021 (vgl. Art. 19 BV).
[14] Vgl. Verordnung vom 9. Juli 2020 des Regierungsrates über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Massnahmen-Verordnung, Stand 30.10.2020).
[15] Anhörungen des Büros des Grossen Rates vom 12. Mai 2021, u.a. von Herrn Ständerat Hans Stöckli, Frau Kantonsrätin Esther Guyer, Herrn Prof. Felix Uhlmann, Herrn Prof. Andreas Stöckli und Herrn Prof. Wolf Linder. Vgl. ferner auch Rhinow, René (2020): Das Parlament bei Notrecht rascher einbinden, in: NZZ 12.5.2020, S. 8, Stöckli, Andreas/Belser, Eva Maria/Waldmann, Bernhard (2020): Gewaltenteilung in Pandemiezeiten, in: NZZ 26.6.2020, S. 8.
[16] Der Verfassungsgeber verzichtete seinerzeit darauf, da er scheinbar den Zeitgewinn als zu gering erachtete. Soweit überblickbar wurde Dringlichkeit allerdings nur im Zusammenhang mit Einführung übergeordneten Rechts, namentlich von EU- oder EWR-Recht, diskutiert. Hierfür wurde die dem Regierungsrat mit Artikel 88 Absatz 4 zustehende Möglichkeit (vgl. dazu Fussnote 35) als ausreichend erachtet (vgl. Bolz, Urs (1995): Kommentar zu Artikel 74 KV, Ziff. 1d in: Kälin, Walter/Bolz [Hg.]: Handbuch des bernischen Verfassungsrechts, Bern; Protokolle der Verfassungskommission S. 1080 ff., Sitzung vom 4.3.1991).

- Konkret soll der Einbezug des Parlaments bei der *Verordnungsgebung* ausgebaut werden, indem neu *in Krisen eine vorgängige Konsultationspflicht* vorgesehen wird (d.h. «Bring- und nicht nur Holschuld»). Gleiches gilt in Bezug auf *Ausgaben* in Krisenzeiten (mehr zum Ganzen bei Ziff. 6, Erläuterungen zu Art. 41a Abs. 1 GRG, Art. 80 Abs. 3 KBZG, Art. 27 Abs. 4a GO, Art. 36 Abs. 2a GO).
- Zudem soll sich der Grosse Rat auch in Krisen effektiv in den politischen Entscheidprozess einbringen können, weshalb die *Vorstossantwortfristen in bestimmten Fällen verkürzt werden könnten*, wenn dies nötig erschiene (mehr zum Ganzen bei Ziff. 6, Erläuterungen zu Art. 68 Abs. 4 GRG).
- Der Grosse Rat seinerseits wäre gehalten, Notverordnungen des Regierungsrates *möglichst rasch zu genehmigen*, um deren Legitimation und die Rechtssicherheit zu erhöhen (mehr zum Ganzen bei Ziff. 6, Erläuterungen zu Art. 46a GRG).
- Zur Stärkung der Demokratie und Rechtsstaatlichkeit wird schliesslich noch vorgesehen, dass *dem Grossen Rat nachträglich Bericht* zu den in Krisen vom Kanton angeordneten Massnahmen *zu erstatten* ist (mehr zum Ganzen bei Ziff. 6, Erläuterungen zu Art. 41a Abs. 3 GRG).

Das Büro des Grossen Rates ist überzeugt, dass die vorgeschlagenen Änderungen massvoll sind, die Handlungsfähigkeit des Regierungsrates nicht behindern und im rechtsstaatlichen und demokratischen Interesse liegen.

4. Begrifflichkeit: ausserordentliche Lage, Krise

Das bernische Recht kennt diesbezüglich verschiedenste Begriffe:

– Unter dem Titel «*ausserordentliche Lage*» erwähnt die *Verfassung* «eingetretene oder unmittelbar drohende Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sowie soziale Notstände» (vgl. Art. 91 KV). Im Kommentar dazu heisst es «Im Begriff der ausserordentlichen Lage enthalten sind namentlich auch Katastrophenfälle. Dies sind Zustände der Bedrohung oder Schadenereignisse, deren Bewältigung die ordentlichen Kräfte überfordert».[17]

– Das *Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz* definiert speziell «Katastrophen und Notlagen», «Grossereignisse» und «Grossanlässe» (vgl. Art. 2 KBZG). Demnach sind «*Katastrophen und Notlagen* überraschend eintretende Ereignisse bzw. unmittelbar drohende Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit oder soziale Notstände, die mit den für den Normalfall bestimmten Mitteln und Befugnissen allein nicht mehr bewältigt werden können» (Art. 2 Abs. 1 KBZG). Gemäss Vortrag dazu ersetzt «der Begriff Katastrophe und Notlage (…) den Begriff ausserordentliche Lage».[18] Grossereignisse sind überraschend eintretende Ereignisse mit grossem Schadenausmass, zu deren Bewältigung einzelne oder mehrere Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes unterstützend beigezogen werden können» (Art. 2 Abs. 2 KBZG).[19]

– Das *Grossratsgesetz* spricht von «*Krisensituationen*» (Art. 77a und Art. 77b GRG). Gemäss Vortrag sollen damit «alle Fälle möglicher Krisensituationen abgedeckt werden (…), wie etwa eine Pandemie. Es sind aber auch andere Krisensituationen denkbar, wie z.B. ein schweres Erdbeben, andere Naturkatastrophen, eine Nuklearkatastrophe oder ein Stromausfall bzw. eine länger andauernde Strommangellage (…). Beim Begriff Krisensituation handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, welcher im Gesetz bewusst nicht weiter konkretisiert wird, weil es schwierig ist, für die Zukunft alle möglichen Krisensituationen vorherzusehen.»[20]

[17] Bolz, Urs (1995): Kommentar zu Artikel 91 KV, Ziff. 1, in: Kälin, Walter/Bolz (Hg.): Handbuch des bernischen Verfassungsrechts, Bern.
[18] Vortrag des Regierungsrates vom 4. Februar 2004 an den Grossen Rat, Erläuterungen zu Artikel 2 KBZG.
[19] «Grossanlässe» schliesslich sind «planbare, organisierbare und zeitlich begrenzte Ereignisse, die den Einsatz des Verbundsystems Bevölkerungsschutz notwendig machen» (Art. 2 Abs. 3 KBZG).
[20] Vortrag des Büros vom 15. November 2021 an den Grossen Rat, Erläuterungen zu Artikel 77(neu) GRG.

Auch im *Bund* werden verschiedenste Begriffe verwendet, so beim Notverordnungsrecht des Parlaments «ausserordentliche Umstände» (Art. 173 Abs. 1 Bst. c der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV, SR 101]), beim «Notrecht» des Bundesrates «eingetretene oder unmittelbar drohende schwere Störungen der öffentlichen Ordnung oder der inneren oder äusseren Sicherheit» (Art. 185 Abs. 3 BV) oder in einer neulichen Vorlage zum eidgenössischen Parlamentsgesetz «Krisensituation», «Krise», «Krisenzeiten», «Notfall», «Notbehelf», «Notsituationen», «ausserordentlichen Situationen» bzw. «gewisse Situationen wie eine Pandemie oder eine Naturkatastrophe».[21]

Diesen Begriffen ist gemein, dass in den genannten Fällen nicht allein mit den ordentlichen Instrumenten, Zuständigkeiten und Verfahren gearbeitet wird. Es kann aber nicht ganz genau gesagt werden, was alles je darunter fällt, weil Eintritt und Beschaffenheit der verschiedenen Notlagen und Krisen nicht präzise vorausgesagt werden können. Die Begriffe bleiben deshalb letztlich etwas unbestimmt. Allerdings scheint klar zu sein, dass für «eine ausserordentliche Lage» oder eine «Katastrophe und Notlage» Unmittelbarkeit vorausgesetzt wird. Demgegenüber kann eine *Krise auch länger andauern*, insbesondere mehrere Monate oder wie z.B. bei der Corona-Pandemie sogar über zwei Jahre.

Dementsprechend wird der (engere) Begriff «ausserordentliche Lage» vorliegend einzig im Zusammenhang mit dem Handeln von Regierungsrat und Grossem Rat nach Artikel 91 KV gebraucht, d.h. betreffend das Notverordnungsrecht des Regierungsrates. Da indes eine Mitwirkung des Grossen Rates nicht nur in normalen oder den erwähnten ausserordentlichen Lagen möglich sein muss, sondern auch in anderen Krisensituationen, welche auch länger andauern können, wird vorliegend für solche Konstellationen der (weitere) Begriff «Krise» verwendet.[22]

5. Erlassform

Die grundlegendsten staatlichen Normen sind auf *Verfassungsstufe* zu regeln. Dazu gehören nebst organisatorischen Normen auch die Rechte und Pflichten der Bürgerinnen und Bürger, Regelungen zur Rechtsstaatlichkeit sowie zu den demokratischen Institutionen.[23] Die Verfassung enthält dementsprechend bereits grundsätzliche Bestimmungen zur Rechtsetzung und zu den Volksabstimmungen (u.a. Art. 74 KV, Art. 91 KV Art. 62 KV). Die Einführung des Instruments der *dringlichen Gesetzgebung* (Art. 74a KV), welche sich durch die sofortige Inkraftsetzung auf das Referendumsrecht bzw. die Mitsprache des Volkes auswirkt, bedarf deshalb einer Verfassungsgrundlage.

Im Übrigen sind alle grundlegenden und wichtigen Rechtssätze des kantonalen Rechts in *Gesetzesform* zu erlassen, wozu auch die Grundzüge der Organisation und der Aufgaben der Behörden gehören (Art. 69 Abs. 4 Bst. d KV). Das Grossratsgesetz umfasst beispielweise die Regeln zur Organisation und zu den Aufgaben des Grossen Rates sowie zum Verfahren im Grossen Rat (Art. 2 GRG). Soweit Mitwirkungsrechte des Grossen Rates ausgebaut werden, ohne dass die Gewaltenteilung tangiert wird, reicht eine Regelung auf Gesetzesstufe zum Vornherein aus, so vorliegend etwa hinsichtlich der Konsultation eines Ratsorgans zu geplanten Ausgaben und Verordnungen in Krisensituationen oder hinsichtlich der Berichterstattungspflicht an den Grossen Rat (Art. 41a GRG, Art 80 Abs. 3 KBZG).

Auf Stufe *Geschäftsordnung* des Grossen Rates (GO) folgen schliesslich Detailregeln zum Ratsbetrieb und Ausführungsbestimmungen zum Grossratsgesetz (Art. 3 GRG), wie vorliegend etwa Konkretisierungen zu den Aufgaben der Ratsorgane (z.B. Art. 27 Abs. 4a GO, Art. 36 Abs. 2a GO).

[21] Vgl. Bericht der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates vom 27. Januar 2022 betreffend «Handlungsfähigkeit des Parlamentes in Krisensituationen verbessern/Nutzung der Notrechtskompetenzen und Kontrolle des bundesrätlichen Notrechts in Krisensituationen», BBl 2022 301 ff. bzw. «Verbesserung der Funktionsweise des Parlamentes, insbesondere in Krisensituationen», BBl 2023, 784.
[22] Soweit die Grossratsgesetzgebung bislang von «Krisensituation» spricht, wird dieser Begriff bei vorliegender Gelegenheit durch den inzwischen geschärften Begriff «Krise» ersetzt (mittels redaktionellen Anpassungen in Art. 77a und 77b GRG sowie Art. 33a, 105a und 105b GO, vgl. auch nachfolgende Erläuterungen zu Ziff. 6.2 und 6.3).
[23] Vgl. Bolz, Urs/ Kälin, Walter (1995): Die neue Verfassung des Kantons Bern, S. 6, in: Kälin, Walter/Bolz (Hg.): Handbuch des bernischen Verfassungsrechts, Bern.

6. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen und zum Inkrafttreten

6.1 Verfassungsänderung (Art. 74a KV/Art. 61 Abs. 1 Bst. a1)

Artikel 74a (neu) KV/Art. 61 Abs. 1 Bst. a1 KV: Rechtsetzung bei Dringlichkeit

In *systematischer Hinsicht* ist es sachgerecht, die Bestimmung zur dringlichen Gesetzgebung wie im Bund[24] gleich anschliessend an die bereits bestehende Bestimmung zur Rechtsetzung einzufügen, d.h. nach Artikel 74 KV. Der Randtitel heisst sodann «Rechtsetzung bei Dringlichkeit», entsprechend der bestehenden kantonalbernischen *Terminologie*.

Die neue Bestimmung ermöglicht es, dass ein Gesetz, dessen Inkrafttreten dringlich ist, sofort in Kraft gesetzt werden kann. Diesfalls müssen die Referendumsfrist und die Referendumsabstimmung nicht abgewartet werden. Im Kanton Bern war es bisher – anders als auf Bundesebene und in vielen Kantonen – nicht möglich, ein Gesetz unmittelbar nach Verabschiedung im Parlament in Kraft zu setzen.

Exkurs: Rechtsetzung bei Dringlichkeit in Bund und Kantonen

Der Bund und zwölf Kantone[25] kennen die Möglichkeit der dringlichen Gesetzgebung in unterschiedlicher Ausprägung, beispielweise

- **Kanton Zürich:** *Gesetz*e, deren Inkrafttreten keinen Aufschub erträgt, können vom Kantonsrat mit einer Mehrheit von *zwei Dritteln der anwesenden* Mitglieder sofort in Kraft gesetzt werden. Wird das Referendum ergriffen, findet die Volksabstimmung innert sechs Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes statt. Wird das Gesetz abgelehnt, tritt es unmittelbar nach der Volksabstimmung ausser Kraft (Art. 37 KV-ZH).[26]
- **Kanton Basel-Landschaft**: *Gesetze*, deren Inkrafttreten keinen Aufschub erträgt, können ausnahmsweise sofort in Kraft gesetzt werden, wenn es der Landrat mit der *Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden* Mitglieder beschliesst. Die allfällige Volksabstimmung findet innert sechs Monaten nach Inkrafttreten statt (§ 63 Abs. 4 KV-BL).[27]
- **Kanton Graubünden**: *Gesetze*, deren Inkrafttreten keinen Aufschub erträgt, können sofort in Kraft gesetzt werden, sofern der Grosse Rat mit einer *Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder* die Dringlichkeit beschliesst. Sie unterstehen dem nachträglichen fakultativen Referendum (Art. 18 KV-GR).[28]
- **Kanton Freiburg:** *Erlasse* des Grossen Rates, deren Inkrafttreten keinen Aufschub duldet, können von der *Mehrheit seiner Mitglieder* dringlich erklärt und sofort in Kraft gesetzt werden. Sie sind *zu befristen*. Unterliegt ein solcher Erlass der obligatorischen Volksabstimmung oder wird diese verlangt, tritt der Erlass ein Jahr nach Annahme durch den Grossen Rat ausser Kraft, wenn er nicht innerhalb dieser Frist vom Volk angenommen worden ist (Art. 92 KV-FR).[29]
- **Bund**: Ein *Bundesgesetz*, dessen Inkrafttreten keinen Aufschub duldet, kann von der *Mehrheit der Mitglieder* jedes Rates dringlich erklärt und sofort in Kraft gesetzt werden. Es ist zu *befristen*. Wird dazu die Volksabstimmung verlangt, tritt dieses ein Jahr nach Annahme durch die Bundesversammlung ausser Kraft, wenn es nicht innerhalb dieser Frist vom Volk angenommen wird. Ein dringlich erklärtes *Bundesgesetz, das keine Verfassungsgrundlage hat*, tritt ein Jahr nach Annahme durch die Bundesversammlung ausser Kraft, wenn es nicht innerhalb dieser Frist von Volk und Ständen angenommen wird. Es ist *zu befristen*. Ein dringlich erklärtes Bundesgesetz, das in der Abstimmung nicht angenommen wird, kann nicht erneuert werden (Art. 165 BV).

[24] Vgl. Artikel 164 und 165 BV.
[25] Vgl. Auer, Andreas (2016): Staatsrecht der schweizerischen Kantone, Bern, S. 277 Ziff. 674 ff.
[26] Verfassung des Kantons Zürich vom 27. Februar 2005 (KV-ZH, SR 131.211).
[27] Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 (KV-BL, SR 131.222.2).
[28] Verfassung des Kantons Graubünden vom 18. Mai/14. September 2003 (KV-GR, SR 131.226).
[29] Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004 (KV-FR, SR 131.219).

Gemeinsam ist den Regelungen, dass eine sofortige Inkraftsetzung eines Gesetzes ermöglicht wird. Unterschiede gibt es einerseits in der Ausgestaltung, wie weit die Rechtsetzung bei Dringlichkeit und das Referendumsrecht gehen.[30] Verbreitet ist, dass dringliche Rechtsetzung nur bei *Gesetzen* möglich ist. Der Kanton Freiburg lässt sie indes allgemein bei Erlassen zu, was eine dringliche Verfassungsgebung nicht auszuschliessen scheint; dafür sind die Erlasse zu befristen. Im Bund kann dringliche Gesetzgebung (befristet) auch bei Fehlen einer Verfassungsgrundlage erfolgen. Ob derlei dringliche Bundesgesetze zum Verfassungsrecht zu zählen wären, ist in der Rechtslehre umstritten, sowie überhaupt, wie diese in der Normenhierarchie einzuordnen wären.[31] Andererseits gibt es in den Regelungen von Bund und Kantonen Unterschiede zum erforderlichen Mehr im Parlament (z.B. Mehrheit der Mitglieder oder von zwei Dritteln der Mitglieder oder der Anwesenden nötig).

Die nun konkret vorgeschlagene Bestimmung (Art. 74a Abs. 1 KV) erlaubt es nur, aber immerhin, dass ein *Gesetz* sofort in Kraft gesetzt werden kann, wie das z.B. in den Kantonen Zürich, Basel-Landschaft und Graubünden möglich ist.[32] Nicht möglich wäre eine sofortige Inkraftsetzung einer Verfassungsänderung, wie das im Kanton Freiburg scheinbar auch noch möglich wäre.[33]

Vorausgesetzt wird weiter *Dringlichkeit*, d.h. dass das für nötig erachtete Gesetz keinen Aufschub erträgt. Dringlichkeit kann sich zum Beispiel aus einer Krisensituation heraus ergeben oder auch, wenn eine rasche Anschlussgesetzgebung zu Bundesrecht nötig ist und sie in Gesetzesform gekleidet werden soll.[34] Sodann reicht blosse Wünschbarkeit nicht aus, sondern es müssen *triftige Gründe* für eine sofortige Inkraftsetzung vorliegen. Dabei ist auch zwischen dem *Interesse* am sofortigen Vollzug und der damit verbundenen Einschränkung des Referendumsrechts *abzuwägen*, wobei das Referendum einzig vorderhand ausgeschlossen wäre. Der Grosse Rat verfügt diesbezüglich über einen gewissen Beurteilungsspielraum.

Sofortige *Inkraftsetzung* bedeutet in der Praxis, dass die Regelung *am nächsten* der Verabschiedung folgenden *Tag* in Kraft tritt, damit noch eine rechtzeitige, dringliche Veröffentlichung des Gesetzes erfolgen kann, was bei gleichentags erfolgender Inkraftsetzung nicht möglich wäre und zu einer (kurzen) Rückwirkung des Erlasses führte. Das Inkraftsetzungsdatum ist Teil des Erlasses und wird vor der Schlussabstimmung festgelegt.[35]

Ein dringliches Gesetz kann sodann, wie sonst auch, dem Grossen Rat von Seiten *Regierungsrat* her unterbreitet werden. Es kann aber auch der *Grosse Rat* ein solches Gesetz einbringen. Das Instrument der dringlichen Gesetzgebung dient damit nicht nur bzw. nicht in erster Linie dem Grossen Rat, sondern dem *Kanton* insgesamt.

Für die Beschlussfassung ist ferner wie auf Bundesebene und in den Kantonen ein *qualifiziertes Mehr nötig*.[36] Das bernische Recht kennt bereits verschiedene besondere Beschlussquoren für den Grossen

[30] So unterstellt z.B. der Kanton Tessin dringliche Gesetze offenbar nicht dem Referendum, sie können aber auch nicht länger als ein Jahr in Kraft bleiben (Auer, Andreas [2016]: Staatsrecht der schweizerischen Kantone, Bern, S. 277 Ziff. 676).
[31] Vgl. Biaggini, Giovanni (2017): BV-Kurzkommentar, 2. Auflage, Zürich, Ziff. 10 zu Art. 165 BV.
[32] Dringliche *Ausgaben* dürften regelmässig nach Artikel 80 KBZG gesprochen werden können und unterliegen konsequenterweise auch nicht dem bzw. einem nachträglichen Finanzreferendum (vgl. Art. 80 Abs. 1 KBZG).
[33] Verfassungsänderungen bedürfen kraft Bundesrecht der Zustimmung des Volkes (= obligatorische Volksabstimmung) und der Gewährleistung der Bundesversammlung (Art. 51 Abs. 1 zweiter Satz sowie Art. 51 Abs. 2 BV i.V. mit Art. 172 Abs. 2 BV).
[34] Ansonsten kann – nur, aber immerhin – der Regierungsrat zur Einführung übergeordneten Rechts bei Dringlichkeit auch eine dringliche Einführungsverordnung erlassen, welche ohne Verzug durch ordentliches Recht abzulösen ist (Art. 88 Abs. 3 KV). Würde die Zeit für eine Beratung im Grossen Rat ausreichen, wäre aus demokratiepolitischen Gründen das Instrument der dringlichen Gesetzgebung vorzuziehen, weil eine solche dem Referendum unterliegt.
[35] Die Ratsmitglieder kennen bis dann den genauen Inhalt des Gesetzes und können insbesondere auch die Notwendigkeit der Dringlichkeit beurteilen. Vor der Schlussabstimmung ist damit auch geklärt, ob der Grosse Rat die Vorlage tatsächlich dringlich in Kraft setzen möchte, was der Fall ist, wenn der Rat bei der Inkraftsetzungsbestimmung die sofortige Inkraftsetzung beschlossen hat. In der Schlussabstimmung ist dann das qualifizierte Mehr für die dringliche Gesetzgebung nötig. Wäre der Grosse Rat der Ansicht, das Gesetz zwar in Kraft zu setzen, aber ordentlich (d.h. nicht dringlich), hätte er das Inkraftsetzungsdatum zu ändern. In der Schlussabstimmung würde das übliche normale Mehr ausreichen. Rückkommen nach Schlussabstimmungen wären wie immer ausgeschlossen (Art. 97 GO). Vgl. zum Ganzen auch Hangartner, Yvo/Kley, Andreas/Braun Binder, Nadja/Glaser, Andreas (2023): Die demokratischen Rechte in Bund und Kantonen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, 2. Auflage, Zürich, Ziff. 2128.
[36] Auch im Bund gilt ansonsten die Regel, dass für einen Beschluss die Mehrheit der Stimmenden genügt. Bei Abwesenheiten von Ratsmitgliedern ist dieses Mehr tiefer als die Mehrheit der Mitglieder (vgl. Art. 159 Abs. 2 BV, vgl. auch Art. 78 GRG).

Rat.[37] Die Verfassung verlangt z.B. die Zustimmung von 70 *Mitgliedern* für die Unterstellung von Sachbeschlüssen unter das fakultative Referendum, von 100 *Mitgliedern* für die Unterstellung von Vorlagen unter das obligatorische Referendum (vgl. Art. 62 Abs. 1 Bst. f KV, Art. 61 Abs. 2 KV) und die Zustimmung von 3/5 der *Mitglieder* (d.h. von 96) für die Schuldenbremsen bzw. der Mehrheit der *Mitglieder* (d.h. 81) für die Steuererhöhungsbremse (vgl. Art. 101a – 101c KV). Weiter ist etwa für eine geheime Beratung eines Ratsgeschäfts oder eine Wiedererwägung im Grossen Rat die Zustimmung von 2/3 der *Stimmenden* nötig (d.h. von 107 Stimmende, wenn alle 160 Ratsmitglieder anwesend sind [vgl. Art. 11 Abs. 2 GRG, Art. 79 GRG).

Vorgeschlagen wird für den vorliegenden Fall ein hohes Quorum. Es unterstreicht den *Ausnahmecharakter* des Instrumentariums und ist als *Vorkehrung gegen eine vorschnelle bzw. missbräuchliche Anwendung* zu verstehen; denn ein vorgängiges Referendum ist nicht möglich. Vorgesehen wird die Mehrheit von *zwei Dritteln der Mitglieder* (d.h. immer 107 zustimmende Stimmen nötig). Dieses Quorum setzt somit für dringliche Gesetze in jedem Fall eine starke Unterstützung im Grossen Rat voraus und gewährleistet das auch.

Bei dringlicher Gesetzgebung ist ein Referendum vorderhand nicht möglich. Es ist aber nicht vollends ausgeschlossen, sondern *nachträglich* möglich. Die Wirkung ist aber nicht wie üblich aufschiebend, sondern nachträglich aufhebend.[38] Es ist vorgesehen, dass über das dringliche Gesetz eine *obligatorische* Volksabstimmung erfolgt (vgl. Art. 61 Abs. 1 Bst. a1 KV). Die Abstimmung hat spätestens *sechs Monate* nach Inkrafttreten zu erfolgen (Art. 74a Abs. 3 KV).[39] Damit wird eine sehr rasche und breite demokratische Abstützung des Erlasses ermöglicht. Bei Ablehnung in der Volksabstimmung träte das Gesetz unmittelbar ausser Kraft, ausser wenn der Volksentscheid angefochten würde und einer Beschwerde aufschiebende Wirkung zukäme.

Variantenvorschläge des Grossen Rates (*Eventualanträge*) oder des Volkes (*Volksvorschläge*) sind bei einem dringlichen Gesetz *nicht möglich* (vgl. Art. 74a Abs. 2 KV für Eventualanträge und wie bereits heute Art. 63 Abs. 3 KV für Volksvorschläge[40]). Denn ein dringliches Gesetz zeichnet sich dadurch aus, dass es keinen Aufschub duldet und sofort in Kraft tritt und gilt. Zur demokratischen Absicherung erfolgt wie erwähnt nachträglich eine Volksabstimmung. Damit kommt es zwar zu einer gewissen Unsicherheit, da das Gesetz bestehen bleiben oder aber in der Volksabstimmung abgelehnt werden kann und dann sofort ausser Kraft treten würde. Wird es allerdings in der Volksabstimmung angenommen, besteht es genau so weiter, wie es schon bis zur Abstimmung in Kraft war. Bestünde hingegen die Möglichkeit, zu einem solchen Gesetz noch einen Eventualantrag oder, wenn nur ein fakultatives Referendum vorgesehen würde, einen oder mehrere Volksvorschläge zu stellen, würde die Unsicherheit noch grösser, weil das Gesetz zunächst einmal wie vom Grossen Rat verabschiedet gelten würde, in der Volksabstimmung indes auch abgelehnt werden könnte und ausser Kraft träte oder aber auch in einer ganz neuartigen Art gelten könnte, d.h. anders als bisher (nämlich gemäss allfällig angenommenem Eventualantrag oder Volksvorschlag). Für alle Involvierten würden die Unsicherheiten damit erheblich erhöht. Bei einem Volksvorschlag wäre es überdies nicht möglich, die Abstimmung rasch durchzuführen, weil Zeit für das Sammeln von Unterschriften etc. einzuräumen wäre und das Geschäft nochmals eine Beratung im Grossen Rat erforderte, insbesondere zur Frage der Gültigkeit des Volksvorschlags. Eine derartige Verkomplizierung und Verzögerung des Entscheidungsprozesses würde zu grossen Unsicherheiten führen, welche angesichts eines schon in Kraft gesetzten Erlasses als zu nachteilig erachtet werden.

[37] Vgl. Bundi, Christina (2022): Beispiele und Gründe für qualifizierte Beschlussquoren im Grossen Rat des Kantons Bern, in: Parlament/Parlement/Parlamento 2/2022, S. 20 ff.
[38] Vgl. Grundsätzliches zur dringlichen Gesetzgebung bei Schmid, Stefan G./Herzog, Micha/Stiffler, Dumenig (2021): Dringliche Gesetzgebung und direkte Demokratie, in: Jusletter 7. Juni 2021.
[39] Die Arbeiten für die Abstimmungserläuterungen könnten sofort an die Hand genommen werden, desgleichen das Festlegen des Abstimmungstermins durch den Regierungsrat sowie die Auftragserteilung zum Erstellen des Stimmzettels und zur Organisation des Urnenganges durch die Gemeinden.
[40] Vgl. Bolz, Urs (1995): Kommentar zu Artikel 63 Absatz 3 KV, Ziff. 7b, in: Kälin, Walter/Bolz (Hg.): Handbuch des bernischen Verfassungsrechts, Bern. Der Ausschluss eines Volksvorschlags bei obligatorischen Volksabstimmungen gründet darauf, dass der Volksvorschlag als Variante zum klassischen Referendum entwickelt worden sei. Auch würde es sonst gemäss Verfassungsgeber zu zusätzlichen Verzögerungen kommen.

Da schliesslich mit dem nachträglichen Referendum doch eine demokratische Abstützung erfolgt, ist es *nicht nötig, den Erlass von Verfassung wegen zeitlich befristen zu müssen*. Der Gesetzgeber kann allerdings das Gesetz im konkreten Fall von Anfang an befristen, wenn ihm das angezeigt erscheint. Eine zwingend von der Verfassung vorgegebene Befristung könnte aber zu unnötigem Mehraufwand und Ineffizienzen führen, wenn das neue Recht länger gelten sollte und es sonst nur infolge der Befristung gleich wieder dem Rat und dem Volk zu unterbreiten wäre. Ein solches Regime (hohes Quorum, aber kein Zwang zur Befristung) kennen z.B. die Kantone Zürich, Basel-Landschaft und Graubünden.

Schliesslich besteht gegenüber einem dringlichen Gesetz wie bei anderen Erlassen des Grossen Rates auch Rechtsschutz, indem direkt Beschwerde beim Bundesgericht möglich wäre (vgl. Art. 76 Abs. 1 Bst. a VPRG, Art. 82 BGG).[41]

6.2 Gesetzesänderungen (Art. 41a, Art. 46a und Art. 68 Abs. 4 GRG, Art. 80 Abs. 3 KBZG)

Artikel 41a (neu) GRG: Information und Konsultation des Grossen Rates in ausserordentlichen Lagen und Krisen sowie nachträgliche Berichterstattung

In *systematischer Hinsicht* passt es, die Bestimmung zur verstärkten Mitwirkung des Grossen Rates in ausserordentlichen Lagen und Krisen, bei welcher es im Wesentlichen um Information und Konsultation sowie Berichterstattung geht, direkt im Anschluss an die schon bestehende Vorgabe zur Information und Konsultation des Grossen Rates «im Normalfall» (vgl. Art. 41 GRG) einzufügen.[42]

Mit dem neuen Artikel 41a GRG wird die grundsätzliche *Mitwirkung des Grossen Rates in ausserordentlichen Lagen und Krisen* geregelt, soweit eine Mitwirkung nicht schon von Verfassung wegen vorgesehen ist, wie aktuell mit der Genehmigung regierungsrätlicher Notverordnungen durch den Grossen Rat (vgl. Art. 91 Satz 2 KV).

Neu ist, dass der *Regierungsrat den Grossen Rat beim Notrechtshandeln stärker miteinzubeziehen* hat. Der Grosse Rat begnügt sich nicht mehr damit, einzig allfällige Notverordnungen des Regierungsrates nachträglich zu genehmigen oder dass bloss ein Ratsorgan nachträglich über durch den Regierungsrat getätigte Ausgaben bei Katastrophen und Notlagen orientiert wird (vgl. auch untenstehende Erläuterungen zu Art. 80 Abs. 3 KBZG).

Konkret wird In **Artikel 41a Absatz 1 GRG** festgelegt, dass das Büro des Grossen Rates dem Regierungsrat mitteilt, wenn nach ihm eine Krise vorliegt, welche die Konsultationspflicht nach Absatz 2 auslöst und eine Verkürzung gewisser Vorstossfristen ermöglicht (vgl. Art. 68 Abs. 4 GRG). Anders als bei der ausserordentlichen Lage, bei welcher im Kanton Bern allein die tatsächlichen Verhältnisse entscheiden, ob notrechtliches Handeln möglich ist (vgl. nachfolgende Erläuterungen zu Absatz 2[43]), ist es nötig festzulegen, wie die Konsultationsrechte etc. ausgelöst werden. Der Beschluss im Büro zum Vorliegen einer Krise benötigt die Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmenden.

In **Artikel 41a Absatz 2 GRG** wird geregelt, dass der Regierungsrat das zuständige *Organ des Grossen Rates vorgängig* zu geplanten Ausgabenbeschlüssen, neue Verordnungen und Verordnungsänderungen zu ausserordentlichen Lagen (Art. 91 KV) und Krisen zu *konsultiere*n hat, womit auch sich darauf abstützende Massnahmen demokratisch breiter legitimiert werden (vgl. auch Art. 80 Abs. 3 KBZG). Eine vorgängige Konsultation zu Entwürfen für Verordnungen und Verordnungsänderungen kennt bereits das

[41] Vgl. Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VPRG, BSG 155.21), Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG, SR 173.110), Vgl. ferner etwa auch BGE 147 I 420.
[42] Auch auf Bundesebene wurden das Konsultationsrecht ausgebaut und die entsprechenden Bestimmungen direkt im Anschluss an die bestehende Konsultationsmöglichkeit zu Verordnungen eingefügt (vgl. Fussnote 21 bzw. Art. 151 Abs. 2bis ParlG, BBl 2022 302, BBl 2023, 784). Vgl. zudem Grundsätzliches zum Konsultationsrecht: Graf, Martin (2021), Konsultation parlamentarischer Kommissionen zu Verordnungsentwürfen, Ein Beispiel kooperativer Gewaltenteilung, in: LeGes, Gesetzgebung & Evaluation, H.2, S. 5 ff.
[43] Wäre der Grosse Rat bei einer gestützt auf das Vorliegen einer ausserordentlichen Lage erlassenen Notverordnung anderer Meinung als der Regierungsrat, hätte er die Genehmigung zu verweigern.

eidgenössische Covid-19 Gesetz.[44] Eine solche Konsultation ist sodann im Bund neu bei Krisensituationen festgelegt worden.[45] Gegenüber dem bisherigen Recht im Kanton, welches es parlamentarischen Kommissionen in normalen Lagen bereits ermöglicht zu verlangen, dass ihnen der Entwurf zu einer Verordnungen und Verordnungsänderung unterbreitet wird (vgl. Art. 41 Abs. 2 GRG),[46] unterscheidet sich die neue Bestimmung dadurch, dass diese Konsultation eine «*Bring-Schuld*» des Regierungsrates ist (und nicht nur eine «Hol-Möglichkeit» einer Kommission). Das betroffene Ratsorgan ist allerdings nicht verpflichtet, Stellung zu nehmen; es kann auch darauf verzichten. Es darf allerdings angenommen werden, dass Kommissionen zu von ihnen als politisch wichtig angesehene Verordnungsentwürfe oder Ausgabenbeschlüsse rasch Stellung nehmen würden, nötigenfalls mittels virtueller Sitzungen oder im Zirkulationsverfahren (Art. 108a GO). Der Einbezug kann zudem zeitlich so terminiert werden, dass er parallel zum Mitberichtsverfahren oder allfälligen verkürzten Meinungsaustausche unter den Direktionen erfolgt, womit keine zusätzliche Zeit verstreicht. Sollte es dem zuständigen Ratsorgan trotzdem nicht möglich sein, fristgerecht eine Rückmeldung zu geben, gilt dies vorderhand als Verzicht auf eine Stellungnahme. Das Ratsorgan kann sich noch nachträglich äussern, und der Regierungsrat kann das Geschäft bei Bedarf bzw. nächster Gelegenheit anpassen.

Die *Verantwortlichkeiten* zwischen Regierungsrat und Grossem Rat werden dadurch *nicht vermischt*. Verantwortlich für das Handeln bleibt weiterhin der Regierungsrat. Einer allfälligen Stellungnahme des Ratsorgans käme zwar grosses *politisches Gewicht* zu, letztlich wäre sie für den Regierungsrat indes rechtlich nicht bindend. Auch die *Handlungsfähigkeit des Regierungsrates* wird *nicht eingeschränkt*, weil er auch handeln kann, wenn keine oder eine zu späte Stellungnahme erfolgte.

Anstelle einer blossen Konsultation könnte zwecks stärkerer Mitwirkung des Grossen Rates auch eine vorgängige Zustimmung eines Ratsorgans vorgesehen werden, wie etwa auf Bundesebene mit dem vorgängigen Zustimmungserfordernis bei «dringlichen Bundesausgaben» durch die Finanzdelegation der eidgenössischen Räte (FinDel) und der nachträglichen Genehmigung durch die Bundesversammlung.[47] Von einer solchen Mitwirkung wird vorliegend abgesehen, weil sie zu einer Vermischung der Verantwortlichkeiten führen würde.

Welches Ratsorgan vom Regierungsrat zu konsultieren ist, legt die *Geschäftsordnung* fest, welche auch sonst die Aufgaben auf die verschiedenen Ratsorgane verteilt. Neu ist, dass bei Krisengeschäften das Büro nicht je Einzelfall erst noch ein Geschäft einer Kommission zuzuweisen hat, sondern dass das bereits die Geschäftsordnung vorgenommen hat, womit nicht noch unnötig Zeit verstreicht.

Bestimmt wird, dass die *Finanzkommission* das bei geplanten Ausgaben, neuen Verordnungen und Verordnungsänderungen das für Konsultationen in ausserordentlichen Lagen und Krisen zuständige Ratsorgan ist, weil diese Vorhaben meist mit finanziellen Fragen einhergehen (vgl. Art. 36 Abs. 2a [neu] GO

[44] Nach Artikel 1 Absatz 4 des Covid-19-Gesetzes muss der Bundesrat bei Ausübung seiner besonderen Befugnisse die zuständigen parlamentarischen Kommissionen *vorgängig* über geplante Verordnungen und Verordnungsänderungen *konsultieren* (Bundesgesetz vom 25. September 2020 über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19 Epidemie [Covid-19-Gestz, SR 818.102]).

[45] Artikel 151 Absatz 2bis ParlG sowie Bericht der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates vom 27. Januar 2022 betreffend «Handlungsfähigkeit des Parlamentes in Krisensituationen verbessern/Nutzung der Notrechtskompetenzen und Kontrolle des bundesrätlichen Notrechts in Krisensituationen», BBl 2022 301 bzw. «Verbesserung der Funktionsweise des Parlamentes, insbesondere in Krisensituationen», BBl 2023, 784.

[46] Der Regierungsrat hat den Grossen Rat über die Vorbereitung von Verordnungen und Verordnungsänderungen zu informieren (Art. 41 Abs. 1 GRG). Die Information erfolgt vier Mal jährlich an der Bürositzung mittels einer Liste namens «Information gemäss Art. 41 und Art. 56 GRG zu Verordnungen des Regierungsrates sowie zu Aussenbeziehungs- und gemeinderelevanten Geschäften». Die Kommissionen melden ihre allfälligen Bedürfnisse direkt bei der zuständigen Direktion an. Zudem gibt es auch im Bereich der *Aussenbeziehungen* bereits Konsultationsmöglichkeiten der Kommissionen (Art. 56 Abs. 2 und 3 GRG). Die Kommissionen müssen in der Praxis ein sie interessierendes Geschäft allerdings ausdrücklich verlangen.

[47] Vgl. Artikel 28 und 34 des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 2005 über den eidgenössischen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltsgesetz, FHG; SR 611.0).

sowie untenstehende Erläuterungen dazu).[48] Auch die vorgängige Konsultation zu einer regierungsrätlichen Notverordnung wäre mitumfasst.[49] Die Geschäftsordnung nennt darüber hinaus auch «Katastrophen, Notlagen und Grossereignisse», weil nach bestehendem Artikel 80 KBZG die Finanzkommission in solchen Fällen ebenfalls zuständig ist. Sollte allerdings hinsichtlich einer Verordnung aus Sicht der Finanzkommission ein anderes Ratsorgan, insbesondere eine andere Kommission das Geschäft prüfen, z.B. infolge grösserer Sachnähe, überweist sie dieses umgehend dem anderen Organ. Dieses kann dann Stellung nehmen oder darauf verzichten. Es nähmen damit zum Gleichen nicht mehrere Ratsorgane Stellung.

Schliesslich kann auch noch mit dem *Büro des Grossen Rates zur Frage des Beginns und des Endes einer ausserordentlichen Lage* ein Austausch erfolgen und damit auch zur Frage, ob überhaupt und wie lange eine ausserordentliche Lage besteht (vgl. Art. 27 Abs. 4a [neu] GO sowie untenstehende Erläuterungen dazu).[50] Ein Austausch zwischen Regierungsrat und Büro des Grossen Rates dürfte jeweils angezeigt sein, weil es sich um eine wichtige Frage handelt, öffnet das Vorliegen der ausserordentlichen Lage doch den Weg für allfällige Notverordnungen und Notverfügungen, zu welchen keine Mitsprache des Volkes möglich ist. In den Kantonen Genf und Neuenburg muss dementsprechend das Vorliegen einer ausserordentlichen Lage vom Kantonsparlament festgestellt werden, sofern es sich versammeln kann.[51] An der Wichtigkeit der Frage des Vorliegens einer ausserordentlichen Lage ändert im Übrigen nichts, dass gemäss Verfassungsrecht Notrechtshandeln des Regierungsrates nach Artikel 91 KV weder von einer förmliche Ausrufung des Beginns noch des Endes einer ausserordentlichen Lage abhängig ist, sondern von den tatsächlichen Verhältnissen, d.h. davon, ob und wie lange die Voraussetzungen für notrechtliches Handeln gemäss Verfassung erfüllt sind, womit sowohl der Ausrufung wie auch der Erklärung der Beendigung einer ausserordentlichen Lage nur deklaratorische Wirkung zukommt.[52] Auch im Falle eines Austauschs mit dem Büro des Grossen Rates entscheiden weiterhin die tatsächlichen Verhältnisse, ob notrechtliches Handeln möglich ist. Ein Austausch ermöglicht indes den *Dialog zwischen Regierungsrat und Grossem Rat*. Eine allfällige Stellungnahme des Büros wäre rechtlich nicht bindend, weshalb ein solcher Austausch auch aus verfassungsrechtlicher Perspektive absolut unproblematisch ist.[53]

In **Artikel 41a Absatz 3 GRG** wird noch festgelegt, dass der *Regierungsrat* über Massnahmen in ausserordentlichen Lagen und Krisen dem Grossen Rat Bericht zu erstatten hat. Damit wird gewährleistet, dass dazu tatsächlich eine Aufarbeitung erfolgt. Das schliesst es im Übrigen nicht aus, dass die Geschäftsprüfungskommission Themenfelder auch von sich aus prüfen kann (Art. 4 GRG, Art. 37 Abs. 4 GO). Es wird sodann bewusst nicht der engere Begriff ausserordentliche Lage verwendet, weil eine Krise länger andauern und weitere Massnahmen nötig machen kann, wie die Corona-Pandemie gezeigt hat. Mit der Berichterstattung wird nachträglich Auskunft erteilt zu den angeordneten Massnahmen, insbesondere zu deren Recht- und Zweckmässigkeit, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit (vgl. Art. 60 GO) sowie zu den aus der Krise gewonnenen Erkenntnissen.

[48] Die Notverordnungen während der ausserordentlichen Corona-Lage wurden vom Büro 2020 der Finanzkommission zur Vorberatung zugewiesen.
[49] Notverordnungen des Regierungsrates laufen insofern speziell, als dass sie vom Grossen Rat genehmigt und entsprechend auch von einer Kommission vorberaten werden (Art. 25 GRG). Das erfolgt aber erst nachträglich, d.h. *nach* Erlass der Notverordnung durch den Regierungsrat. Verweigert der Grosse Rat Notverordnungen die Genehmigung, fallen sie «ex nunc», d.h. «erst» ab dann dahin (vgl. Uhlmann, Felix [2020], Rechtsgutachten vom 19. August 2020 für die Finanzkommission des Grossen Rates betreffend Notverordnungen des Regierungsrates des Kantons Bern, S. 11 f. und 21). Eine vorgängige Konsultation ist dennoch angezeigt, weil Notverordnungen materiell Gesetzesrecht und damit wichtige Bestimmungen umfassen sowie von grosser Tragweite sein können, was den Einbezug des Grossen Rates rechtfertigt.
[50] In dringenden Fällen wäre es das Grossratspräsidium (vgl. Art. 19 GO i.V. mit Art. 20 Abs. 1 GRG und Art. 24 Bst. c3 GO).
[51] Vgl. Artikel 113 Absatz 2 der Kantonsverfassung der Republik und des Kantons Genf vom 14. Oktober 2012 (KV-GE; SR 131.234), Artikel 75 Absatz 2 der Verfassung von Republik und Kanton Neuenburg vom 24. September 2000 (KV-NE; SR 131.233).
[52] Vgl. Uhlmann, Felix (2020), Rechtsgutachten vom 19. August 2020 für die Finanzkommission des Grossen Rates betreffend Notverordnungen des Regierungsrates des Kantons Bern, Ziff. 9 S. 6 und Ziff. 16 S. 16. Vgl. ferner Medienmitteilung des Regierungsrates vom 18. Juni 2000 mit Erklärung des Endes der ausserordentlichen Lage im Sinne von Artikel 91 KV.
[53] Der Regierungsrat informierte z.B. bei der Corona-Pandemie am 18. Juni 2020 mit Medienmitteilung, dass er die ausserordentliche Lage für beendet erachtete (ungeachtet dessen, dass gewisse Notverordnungen noch bis im Frühling 2021 in Kraft waren und dem Grossen Rat für die Herbst-Session 2020 z.B. noch eine Änderung einer Notverordnung zur Genehmigung unterbreitet wurde).

Die Berichterstattungspflicht ist kein Selbstzweck, sondern Ausfluss der parlamentarischen Oberaufsicht und damit der politischen Kontrolle der Staatstätigkeit auch in Krisensituationen (Art. 78 KV). Sie zwingt zur öffentlich wahrnehmbaren Rechenschaftsablegung und soll das Vertrauen der Bevölkerung in die Behörden stärken. Es geht dabei auch um «lessons learned» und somit um einen Beitrag zur Optimierung und Verbesserung des Systems.

Artikel 46a (neu) GRG konkretisiert die Verfassungsvorgabe der «sofortigen» Genehmigung einer Notverordnung durch den Grossen Rat (Art. 91 Satz 2 KV)[54] und zwar dahingehend, dass diese *spätestens innert sechs Wochen* seit Beschluss der Notverordnung durch den Regierungsrat zu erfolgen hat. Eine möglichst sofortige Genehmigung durch den Grossen Rat entspricht dem Zweck der Verfassungsvorgabe, damit einerseits die *Legitimation* der Verordnungen bzw. das regierungsrätliche Notrechtshandeln *gestärkt* wird und andererseits eine rasche *(demokratische) Kontrolle* erfolgt. Das liegt auch im Interesse der *Rechtssicherheit* und folglich auch der durch eine Notverordnung Betroffenen, weil rasch geklärt wird, ob eine angeordnete Massnahme weiter angewandt werden darf oder nicht (ohne «Damoklesschwert» einer allfälligen späteren Nichtgenehmigung).[55] Im Gesetz wird schliesslich auch noch präzisiert, dass die Genehmigung einer Notverordnung gemäss bisheriger Praxis *ganz oder teilweise* erfolgen kann.[56]

Artikel 68 <u>Absatz 4</u> GRG: Möglichkeit kürzerer Vorstossantwortfristen

Der neue Absatz 4 bezweckt, dem Grossen Rat die Möglichkeit einzuräumen, nötigenfalls eine schnellere Beantwortung von Vorstössen zu erreichen.[57] Die schon bestehende Möglichkeit der Dringlicherklärung von Vorstössen (Art. 68 Abs. 3 GRG) erlaubt bereits gewisse Beschleunigungen, insbesondere die Beantwortung in derselben oder der nachfolgenden Session (vgl. Art. 74 GO), womit aber das Büro z.B. eine Beantwortung in derselben Session nicht rechtsverbindlich einverlangen kann.

Mit der vorliegenden Neuerung wird während Krisen eine Flexibilisierung ermöglicht, indem das *Büro Vorstossantwortfristen verkürzen können soll*. Dies wäre in allen Krisensituationen möglich,[58] nicht nur während einer ausserordentlichen Lage (wie z.B. während der Corona-Situation). Zwingend ist, dass sich das Büro zuvor mit dem Regierungsrat austauscht, da eine sinnvolle Verkürzung nur im Dialog mit dem Regierungsrat erfolgen kann. Dabei ist einerseits zu gewährleisten, dass der Grosse Rat sich auch in Krisenzeiten rechtzeitig in den politischen Entscheidungsprozess einbringen[59] und auch Ideen anstossen kann (z.B. via «Krisenmotion»[60]), andererseits muss die Frist es dem Regierungsrat doch noch ermöglichen, eine fundierte Antwort zu geben und sollen Regierung und Verwaltung nicht mit zu vielen Vorstössen belastet werden können. Deshalb kommt eine Verkürzung zum Vornherein nur bei Motionen des Büros und von Kommissionen in Frage, zudem nur, wenn diese dort eine Zustimmung von zwei Dritteln der

[54] Der Grosse Rat genehmigte beispielsweise während der Corona-Pandemie eine Notverordnung des Regierungsrates vom 20. März 2020, welche befristet war bis 31. Juli 2020, am 3. Juni 2020.
[55] Vgl. dazu auch Uhlmann, Felix (2020), Rechtsgutachten vom 19. August 2020 für die Finanzkommission des Grossen Rates betreffend Notverordnungen des Regierungsrates des Kantons Bern, Ziff. 13 ff., S. 7 f.
[56] Letzteres erfolgte beispielsweise am 7. September 2020, als der Grosse Rat eine Bestimmung einer Notverordnung (Ausserkraftsetzung Schuldenbremse) von der Genehmigung ausnahm (vgl. 2020.RRGR.212).
[57] Auch im Bund sind in Krisensituationen kürzere Antwortfristen festgelegt worden (vgl. Fussnote 21 bzw. Art. 121 Abs. 1bis und Abs. 1ter ParlG, BBl 2022 302, BBl 2023, 784).
[58] Vgl. dazu auch Artikel 41a Absatz 1 GRG.
[59] Vgl. z.B. Problematik der Zeitabläufe bei M 092-2022 (Keine vorzeitige Streichung der Ausfallentschädigung für Kulturschaffende) und M 170-2021 (Schutz der Schülerinnen und Schüler vor Covid-19 Ansteckungen in den Schulen) oder Votum FDP-Fraktionssprecher zu Aussprache vom 23.11.2020 zu den wirtschaftlichen Folgen der Corona-Massnahmen «Wenn wir nämlich als Parlament jetzt etwas dazu sagen oder beitragen wollen mit Motionen … wird dies, wenn es dringlich erklärt wird, im März behandelt und hat danach Wirksamkeit aufs Jahr 2022. Das ist für viele Firmen der Eventbranchen, der Gastronomie, aus dem Sport oder der Kulturszene viel zu spät».
[60] Vgl. z.B. M 005-2021 (Keine kantonalen Verschärfungen bei Härtefallhilfen) und M 008-2021 (Keine Diskriminierung von Härtefällen im Kanton Bern), welche der Regierungsrat umgehend beantwortete und der Grosse Rat noch in derselben Session beraten konnte. Vgl. demgegenüber M 265-2020 (Hilfe statt Konkurs) oder M 266-2020 (Es pressiert! Härtefall-Massnahmen für Kultur, Eventbranche, Gastrobetriebe, Tourismus, Reisebranche, Schausteller rasch umsetzen) welche «erst» für eine spätere Session traktandiert wurden (Art. 74 Abs. 3 GO).

Stimmen erhalten haben sowie in direktem Zusammenhang mit einer ausserordentlichen Lage oder Krise stehen.

Zwecks Schonung der Ressourcen von Regierungsrat und Verwaltung in Krisen soll es andererseits auch möglich sein, bei nicht dringlichen Vorstössen *Antwortfristen zu verlängern*. Hier verfügt das Büro des Grossen Rats im geltenden Recht bereits über eine entsprechende Möglichkeit (Art. 68 Abs. 1 Satz 2 GRG), weshalb sich eine Ergänzung der Grossratsgesetzgebung erübrigt.

Artikel 80 Absatz 3 KBZG: vorgängige Konsultation Finanzkommission zu «Not-Ausgaben»

Der schon bisher geltende Artikel 80 KBZG überträgt alle Ausgabenbefugnisse des Volkes und des Grossen Rates für zeitlich dringend auszuführende Massnahmen «bei Katastrophen, in Notlagen und bei Grossereignissen» an den Regierungsrat (Art. 80 Abs. 1 KBZG). Bisher ist einzig vorgeschrieben, dass der Regierungsrat die Finanzkommission des Grossen Rates umgehend über solche Ausgabenbeschlüsse zu orientieren hat, womit es sich um eine nachträgliche Information handelt (vgl. Art. 80 Abs. 3 KBZG).

Neu wird die Mitwirkung des Grossen Rates bzw. der Finanzkommission dahingehend verstärkt, als dass die Finanzkommission zu solchen Ausgaben *vorgängig* zu konsultieren ist (wie es gemäss neu vorgeschlagener Gesetzesbestimmung bereits für Verordnungen geregelt wird [vgl. Art. 41a neu GRG] und wie es in Art. 36 Abs. 2a [neu] GO so abgebildet ist). Wie andernorts erwähnt, werden die *Verantwortlichkeiten* mit einer «blossen» Konsultation – anders als im Falle einer Zustimmung oder Genehmigung[61] – *nicht vermischt*. Verantwortlich und handlungsfähig bleibt weiterhin der Regierungsrat (vgl. dazu bereits die Erläuterungen zu Art. 41a Abs. 1 GRG). Der Regierungsrat kann aber bei seinem Handeln die Rückmeldung der Finanzkommission miteinbeziehen, wenn die Finanzkommission etwa der Ansicht wäre, die zeitliche Dringlichkeit könne nicht mehr (lange) angerufen werden, da z.B. keine unmittelbar drohende Gefahr bzw. keine Phase einer Notlage mehr vorläge.

Mit diesem vorgängigen Konsultationsrecht sind der Finanzkommission die *Entwürfe von Ausgabenbeschlüsse zu unterbreiten* («Bringschuld»), was es ihr ermöglicht, dazu Stellung zu nehmen. Der Einbezug der Finanzkommission kann auch hier so terminiert werden, dass dieser parallel zum Mitberichtsverfahren oder allfälligen verkürzten Meinungsaustausche unter den Direktionen erfolgt, womit keine zusätzliche Zeit verstreicht. Die Finanzkommission kann nötigenfalls mittels virtueller Sitzungen oder im Zirkulationsverfahren beschliessen (Art. 108a GO). Sollte es der Finanzkommission trotzdem nicht möglich sein, fristgerecht eine Rückmeldung zu geben, gilt dies vorderhand als Verzicht auf eine Stellungnahme. Sie kann sich noch nachträglich äussern, und der Regierungsrat kann das Geschäft bei Bedarf bzw. nächster Gelegenheit anpassen.

Die vorgängige Konsultation zu geplanten Ausgaben des Regierungsrates (Entwurf eines Ausgabenbeschlusses) erfolgt nicht nur in den unter das KBZG fallenden Fälle (d.h. bei Katastrophen, in Notlagen und bei Grossereignissen, vgl. Art. 80 Abs. 1 KBZG), sondern gestützt auf Artikel 41a GRG i.V. mit Artikel 36 Absatz 2a GO auch in anderen ausserordentlichen Lagen oder Krisen, also insbesondere auch dann, wenn eine Krise länger andauern würde, wie z.B. die Corona-Krise eine war (vgl. zur Unterscheidung obige Ziff. 4).

Artikel 77a und Artikel 77b GRG: redaktionelle Anpassungen

Wie bei der Begrifflichkeit schon erwähnt (vgl. obige Ziff. 4, Fussnote 22), werden die bislang in der Grossratsgesetzgebung verwendeten Begriffe «Krisensituation» bei vorliegender Gelegenheit durch den zwischenzeitlich geschärften Begriff «Krise» ersetzt.

[61] Vgl. anders auf Bundesebene, wo bei «dringlichen Bundesausgaben» eine vorgängige Zustimmung der FinDel und eine nachträgliche Genehmigung der Bundesversammlung erforderlich sind (vgl. Erläuterungen zu Art. 41a GRG).

6.3 Änderungen Geschäftsordnung

Auf Stufe **Geschäftsordnung** erfolgen in **Artikel 24, 27 und 36 GO** noch gewisse Ausführungsbestimmungen zum Grossratsgesetz, insbesondere Konkretisierungen der Aufgaben von Ratsorganen:

Artikel 24 Buchstabe c3 GO und Artikel 27 Absatz 4a GO: Aufgaben Präsidium und Büro

Diese Bestimmungen legen fest, dass das Büro bzw. in dringenden Fällen das Grossratspräsidium sich mit dem Regierungsrat austauscht zu Auffassung von Beginn und Ende einer ausserordentlichen Lage (vgl. auch Erläuterungen zu Art. 41a GRG).

Artikel 36 Absatz 2a GO: Aufgaben Finanzkommission

Diese Bestimmung konkretisiert die Vorgabe von Artikel 41a GRG, indem festgehalten wird, dass die Finanzkommission das zu konsultierende Ratsorgan zu geplanten Ausgaben, neuen Verordnungen und Verordnungsänderungen bei Katastrophen, Notlagen, Krisen etc. ist, weil diese Vorhaben meist mit finanziellen Fragen bzw. hohen finanziellen Aufwänden einhergehen, welche eine gesamtkantonale Sicht bedingen. Die Finanzkommission kann das Geschäft indes einem anderen Ratsorgan, insbesondere einer anderen Kommission zuweisen, wenn dies aus ihrer Sicht sachdienlicher erscheint, z.B. wenn die Sachnähe einer anderen Kommission überwiegt. Sie setzt das Büro diesfalls darüber in Kenntnis (vgl. zum Ganzen bereits Erläuterungen zu Art. 41a GRG und Art. 80 KBZG).

Artikel 33a, Artikel 105a und Artikel 105b GO: redaktionelle Anpassungen

Wie mehrfach erwähnt, wird der bislang in der Grossratsgesetzgebung verwendete Begriff «Krisensituation» bei vorliegender Gelegenheit durch den zwischenzeitlich geschärften Begriff «Krise» ersetzt.

6.4 Inkrafttreten

Die Verfassungsänderung kann ungeachtet der Anpassungen in der Gesetzgebung erfolgen, weshalb sie mit ihrer Annahme durch das Volk in Kraft tritt.

Das Festsetzen des Inkrafttretens des Grossratsgesetzes wird an das Büro des Grossen Rates delegiert, was ein rascheres Inkraftsetzen erlaubt, wenn kein Referendum erfolgt. Die Änderungen des Grossratsgesetzes und der Geschäftsordnung des Grossen Rates hängen im Übrigen zusammen, weshalb sie zusammen in Kraft treten.

7. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

Die Vorlage ist in den Richtlinien der Regierungspolitik nicht erwähnt. Die Corona-Situation hat den Handlungs- und Regelungsbedarf aufgezeigt.

8. Finanzielle Auswirkungen

Die Vorlage hat keine finanziellen Auswirkungen.

9. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Die Vorlage hat keine personellen oder nennenswerte organisatorische Auswirkungen.

10. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Vorlage hat keine Auswirkungen auf die Gemeinden.

11. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die Vorlage hat keine Auswirkungen auf die Volkswirtschaft.

12. Ergebnis der Vernehmlassung

Das Vernehmlassungsverfahren dauerte vom 16. November 2022 bis am 22. Februar 2023. Es gingen 31 Vernehmlassungsantworten von Behörden, Parteien, Gemeinden, Gemeindeverband und Regionalkonferenz sowie des Kirchgemeindeverbandes ein, wovon 13 Vernehmlassungsteilnehmende auf inhaltliche Bemerkungen verzichtet oder nur Einzelhinweise angebracht haben.

Viele, die sich inhaltlich zur Vorlage geäussert haben, stimmen der Vorlage zu oder schlagen nur in einigen Punkten Änderungen vor, so insbesondere die SVP, Grüne, GLP, Die Mitte, EVP und EDU. Nur teilweise unterstützt oder in wesentlichen Belangen abgelehnt wurde die Vorlage von SP und FDP bzw. dem Regierungsrat (RR).

Mehrheitlich abgelehnt worden ist das *Notverordnungsrecht des Grossen Rates* (SVP, SP, FDP, GLP, EVP, RR). Der Regierungsrat lehnte dies ab, da in Krisenzeiten die Staatsführung nach Artikel 66 Absatz 1 KV beim Regierungsrat liege.[62] Er sprach dem Parlament zudem ab, in Krisenzeiten kurzfristig reagieren und schnelle Entscheide treffen zu können. Auch würden Notverordnungen des Grossen Rates die Handlungsfähigkeit des Kantons gefährden. Andere lehnten das Notverordnungsrecht vor allem deshalb ab, weil das Parlament mit der zu schaffenden Möglichkeit dringlicher Gesetzgebung neu rasch werde Gesetze erlassen können. Wer das Notverordnungsrecht begrüsste, begründete das u.a. damit, dass dieses nötig sei, falls der Regierungsrat u.U. nicht zum Erlass einer Notverordnung im Stande bzw. handlungsfähig wäre (Grüne, Die Mitte). Angesichts der mehrheitlichen Ablehnung dieses Notverordnungsrechts in der Vernehmlassung, wurde auf dessen Einführung verzichtet.

Die *anderen Änderungsvorschläge* sind *mehrheitlich begrüsst* worden, so die Rechtsetzung bei Dringlichkeit, die rasche Genehmigung regierungsrätlicher Verordnungen, die vorgängige Konsultation eines Ratsorgans zu geplanten Ausgaben und Verordnungen (mitunter in modifizierter Form), die Berichterstattungspflicht an den Grossen Rat zu kantonal angeordneten Massnahmen sowie die Möglichkeit zur Verkürzung von Vostossantwortfristen in Krisenzeiten.

Bei der *dringlichen Gesetzgebung* sprach sich eine Mehrheit dafür aus, dass im Rat eine Zustimmung mit einem Quorum von *zwei Dritteln der Mitglieder* benötigt werde. Das wurde so in die Vorlage aufgenommen. Die rasche *Genehmigung regierungsrätlicher Notverordnungen* war allseits unbestritten, es gingen dazu aber noch verschiedene Formulierungsvorschläge ein. Festgelegt worden ist nun, dass die Genehmigung durch den Grossen Rat spätestens innert sechs Wochen seit Beschlussfassung durch den Regierungsrat zu erfolgen hat. Überdies wurde ein Anliegen aus der Vernehmlassung aufgenommen, in der Vorlage gemäss bisheriger Praxis zu präzisieren, dass die Genehmigung ganz oder teilweise erfolgen könne. Die *vorgängige Konsultation eines Ratsorgans zu geplanten Ausgaben und Verordnungen* wurde teilweise abgelehnt (SP, FDP, RR). Für den Regierungsrat sei dies nicht praktikabel, es könne aber eine nachträgliche Information erfolgen. Auch würde die Konsultation zu zusätzlichem Aufwand in

[62] Diese Bestimmung lautet allerdings: «Die Organisation der Behörden richtet sich nach dem Grundsatz der Gewaltenteilung. Keine Behörde darf staatliche Macht unkontrolliert und unbegrenzt ausüben».

der Verwaltung führen. Die Mehrheit begrüsste hingegen das neue Konsultationsregime, mitunter wurde aber vorgeschlagen, für den Bürobeschluss, welcher die Konsultation auslöst, ein qualifiziertes Quorum vorzusehen. Neu ist dafür im Büro ein Mehr von zwei Dritteln der Stimmenden erforderlich. Die *Berichterstattungspflicht an den Grossen Rat zu kantonal angeordneten Massnahmen* stiess sodann auf grosse Zustimmung, desgleichen die *Möglichkeit zur Verkürzung von Vostossantwortfristen in Krisenzeiten*. Schliesslich schlugen einzelne Vernehmlassende noch eine Vereinheitlichung der Begriffe hinsichtlich von «Krisen» etc. vor. Dieses Anliegen wurde aufgenommen, weshalb es noch zu einigen rein redaktionellen Anpassungen in der Grossratsgesetzgebung kommt. Detailliertere Hinweise zu den Vernehmlassungen können den entsprechenden Stellungnahmen sowie dem Auswertungsbericht dazu entnommen werden.[63]

13. Antrag

Das Büro beantragt dem Grossen Rat, die Vorlage anzunehmen.

Bern, 22. Mai 2023

Im Namen des Büros des Grossen Rates
Der Präsident: *Martin Schlup*

[63] Vgl. <https://www.gr.be.ch/de/start/grosser-rat/publikationen.html>.

Interparlamentarische Kontrollkommission (IPK) der Pädagogischen Hochschule der Kantone Bern, Jura und Neuenburg (HEP-BEJUNE)

Jahresbericht 2022

Sitzungen der IPK

Die IPK HEP-BEJUNE hat sich im Jahr 2022 dreimal getroffen. Diese drei Sitzungen fanden am 3. Februar in Neuenburg, am 30. Juni in Delsberg und am 4. November in Neuenburg statt.

Nach den kantonalbernischen Wahlen im März 2022 hat sich die Zusammensetzung der Berner Delegation seit Juni 2022 leicht verändert. So ist der Vorsitz von Peter Gasser auf die Unterzeichnete übergegangen. Die Zusammensetzungen der Delegationen finden sich am Ende des Berichts.

An diesen drei Sitzungen behandelte die IPK die folgenden Geschäfte in chronologischer Reihenfolge, wobei für die Details auf die entsprechenden Protokolle verwiesen wird.

IPK-Bericht 2021

Der Bericht 2021, der vom amtierenden Präsidenten in den Jahren 2020 und 2021 erstellt wurde, wurde bestätigt.

Konsultation der Interparlamentarischen Koordinationsstelle (Bureau interparlementaire de coordination, BIC) in Bezug auf den Betrieb der IPK

Die IPK beantwortete die Konsultation der interparlamentarischen Kontrollstelle (BIC), deren Fragen die Häufigkeit und Dauer der Treffen, die Nutzung der zur Verfügung stehenden parlamentarischen Instrumente, die Anzahl der Mitglieder in den Kontrollorganen der IPK und die Zweckmässigkeit der Einführung einer halbtägigen Informationssitzung pro Legislaturperiode betrafen.

Rechnung 2020 und Budget 2022

Rechnung 2020
Im Jahr 2020 gab die HEP-BEJUNE CHF 20 625 000 aus, ein Betrag, der deutlich unter dem Budget 2020 und der Rechnung 2019 liegt. Als Erklärung wird angeführt, dass geplante Verpflichtungen für das digitale Projekt nicht eingehalten werden konnten und erst im Folgejahr realisiert wurden. Die Pandemie führte zu Einsparungen; Weiterbildungskurse konnten nicht durchgeführt werden, und die Reisekosten sind stark gesunken. Die Beiträge der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (FHV) stiegen um CHF 430 000. Diese Beiträge wurden mehrheitlich von den Westschweizer Kantonen, aber auch von anderen Kantonen im Rahmen des zweisprachigen Studiengangs gezahlt. Der Budgetbonus wurde zur Auffüllung der Reserven verwendet.

Budget 2022
Das Budget für 2022 beläuft sich auf CHF 22 987 000. Es werden nicht unbedingt alle geplanten Weiterbildungskurse stattfinden; dies hängt von den Anmeldungen ab. Eine Entnahme von CHF 354 000 aus den Reserven reduziert die Ausgaben gemäss Konkordat auf CHF 22 633 000. Hinzu kommen die kantonsspezifischen Vorausanteile.

Gleichstellungslehre

Mehrere Massnahmen sind bereits in Arbeit, insbesondere durch den Aktionsplan *Chancengleichheit und Diversität 2021–2024*.

Allgemeine Bemerkung: Die politischen und gesellschaftlichen Vorgaben, immer mehr und immer wichtigere Problematiken (Inklusion, Heterogenität, Digitalisierung, Gleichstellung, Diversität, nachhaltige Entwicklung, Staatsbürgerschaft, Migration usw.) in der allgemeinen und beruflichen

Bildung zu berücksichtigen, schlagen sich in steigenden Anforderungen an die Lehrpersonen und damit auch an die Institutionen, die diese ausbilden, nieder.

Innerhalb des begrenzten Rahmens, der ihnen vorgegeben ist (Studiendauer und -organisation, Budgetrestriktionen usw.), tun die Hochschulen für Lehrerbildung ihr Bestes, um diesen gestiegenen Anforderungen gerecht zu werden. Die Frage nach dem Verhältnis zwischen Politik und Mitteln sowie nach dem Fortbestand eines Allrounder-Profils für Primarlehrerinnen und Primarlehrer wird sich in naher Zukunft nicht vermeiden lassen.

Zulassungskriterien – Vorstellung des Berichts von swissuniversities zur Berufsmaturität (BM)

Aufgrund des politischen (nationalen und kantonalen) und demografischen Kontextes gibt es Bestrebungen, die prüfungsfreie Zulassung zur Berufsmaturität auszuweiten. In Regionen, die einem drohenden Lehrkräftemangel ausgesetzt sind, wird die Öffnung der BM-Ausbildung als mögliche Lösung ins Spiel gebracht.

Die PH-Kammer von swissuniversities, in der alle Institutionen der Lehrerinnen- und Lehrerbildung vertreten sind, hat Stellung genommen. Sie lehnt die prüfungsfreie Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern einer Berufsmaturität insbesondere aus folgenden Gründen ab:

- Die BM garantiert in Bezug auf die Allgemeinbildung nicht, dass alle Kompetenzen erworben werden, die für die Vermittlung der Inhalte der geltenden Lehrpläne notwendig sind.
- Die bestehenden Regelungen zur Zulassung von BM-Absolventinnen und -Absolventen haben sich bewährt und ermöglichen es diesen, die für den Unterricht erforderlichen Kompetenzen zu erwerben und nachzuweisen.

Misserfolge in der Französisch-Prüfung

In Ergänzung zur Behandlung dieser Angelegenheit durch die Interparlamentarische Kommission hat das Rektorat dieser die Stellungnahme des Rates der HEP-BEJUNE gemäss dem vom Präsidenten bestätigten Protokollauszug übermittelt.

Leistungsvertrag

Der Leistungsvertrag 2022–2025 ist rechtskräftig. Die IPK hat die Kompetenz, die Umsetzung zu überprüfen. Der Leistungsvertrag wurde den Sachwalterinnen und Sachwaltern zur Kenntnisnahme zugestellt.

Studierendenbestand des Studienjahrs 2021/2022

Die Studierendenzahlen für den Studienbeginn 2021/2022 wurden vom Vizerektor für Bildung ausführlich vorgestellt.

- Für die Primarlehrerausbildung, französischsprachiger Studiengang, zweisprachiger Studiengang und Zusatzdiplom zusammengenommen, ergibt sich mit 461 Studierenden eine höhere Zahl als 2020 (427).
- Bei der Sekundarlehrerausbildung, Bildungsgänge A, B, C und Zusatzdiplom, ist mit 194 Studierenden gegenüber 2020 (219) eine Abnahme zu verzeichnen.
- Für die Ausbildung in schulischer Heilpädagogik (SHP) und die SHP-Passerelle sind die Zahlen mit 91 Studierenden im Jahr 2021 gegenüber 94 im Jahr 2020 stabil.
- In allen Nachdiplomstudiengängen ist mit 301 Studierenden ein Rückgang der Studierendenzahlen gegenüber 2020 (314) zu verzeichnen.

Rechnung 2021

Die ordentlichen Konkordatsausgaben beliefen sich auf CHF 22 637 000. Während im Budget eine Reduktion der Reserven um CHF 325 000 vorgesehen war, konnte eine Erhöhung um CHF 113 000 vorgenommen werden. Nach den Bewegungen der Reserven belaufen sich die konkordanten Ausgaben auf CHF 22 750 000 und entsprechen denjenigen im Budget. Vorausanteile sind kantonsspezifische Ausgaben für die Weiterbildung von Lehrkräften und für Forschungsprojekte.

Die positiven Abweichungen sind insbesondere auf einen Rückgang der Kosten für Reisen und Lager (Auswirkungen der Pandemie), auf die Zunahme der Studiengebühren (steigende Studierendenzahlen) und der FHV-Beiträge (Studierende ausserhalb des BEJUNE-Raums) zurückzuführen.

Die negativen Abweichungen ergeben sich insbesondere aus einer Zunahme der Überträge (Differenz zum Pensum) für die Ausbilder.

Statistik der Profile der zulässigen Kandidatinnen und Kandidaten.

Diese Statistik wurde nach den 100 Prozent Misserfolgen in der Ausbildungseinheit Französisch beim Rektorat angefordert, um herauszufinden, ob es mehr Misserfolge bei den Inhaberinnen und Inhabern einer Fachmaturität Pädagogik (FMP) gibt. Die Antwort lautet: Ja für den betreffenden Jahrgang, aber nicht über alle Jahrgänge hinweg. Heute haben diese Personen die gleichen Chancen, ihr Studium erfolgreich zu absolvieren, wie diejenigen mit einer gymnasialen Maturität. Im Moment ist dieser Jahrgang ein isoliertes Phänomen. Die HEP wird weiter beobachten, um festzustellen, ob es je nach Fachrichtung Unterschiede gibt. Es kann gesagt werden, dass es derzeit keine Auswirkungen der FMP auf den Studienerfolg gibt.

Analyse zur Lohngleichheit

Arbeitgeber mit mehr als 100 Beschäftigten sind gesetzlich verpflichtet, eine Analyse zur Lohngleichheit durchzuführen, die alle vier Jahre wiederholt werden muss, sofern keine Gleichstellung vorliegt. Diese Analyse beruht auf einem wissenschaftlichen Ansatz. Der Bund hat ein statistisches Instrument namens LOGIB erarbeitet, das von allen Unternehmen, die zu dieser Untersuchung verpflichtet sind, verwendet wird.

Diese Analysearbeit wurde für die HEP-BEJUNE auf der Grundlage der Daten von Juni 2021 (vorgeschriebener Zeitraum) durchgeführt. Sie zeigt, dass es eine (aus statistischer Sicht) nicht signifikante Abweichung von 1,9 Prozent weniger Lohn für Frauen gibt. Es kann also (statistisch) behauptet werden, dass an der HEP-BEJUNE Lohngleichheit herrscht.

Dossier QuaPri

Herr Zuber präsentierte die Position der PH-Kammer von swissuniversities in Bezug auf die Entwicklung der Qualifikation von Lehrpersonen für die Primarstufe (1. bis 8. Klasse HARMOS). Der Lehrerberuf ist anspruchsvoll und es geht nicht mehr nur um die Verantwortung für die Ausbildung junger Menschen, darüber hinaus unterliegt er immer mehr wirtschaftlichen und strukturellen Zwängen. In Bildungs-, Gewerkschafts- und politischen Kreisen wird die Frage gestellt, wie gut die Primarlehrerinnen und Primarlehrer als Allrounder ausgebildet sind. Sollte die Ausbildung verlängert und mit einem Masterabschluss anerkannt werden? Dieses Konzept eines obligatorischen Masterprogramms stiess auf politischen Widerstand. Die PH-Kammer hat daher eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die sich mit der Frage befasst, wie die Qualität der Ausbildung erhöht werden kann. Es wurden zahlreiche Szenarien entworfen, von denen einige sehr restriktiv waren.

Angesichts dieser Vielfalt gab es keine Einstimmigkeit, ja nicht einmal eine Mehrheit für das eine oder das andere. Auch zwischen den Sprachregionen gibt es Unterschiede. Die Institutionen in der Romandie haben einen Konsens erzielt und schlagen folgendes Konzept vor: Das Lehrdiplom wird zusammen mit dem Bachelor mit 180 ECTS-Credits (European Credit Transfer System – Europäisches System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen) verliehen, und wird

ergänzt durch eine Berufseinführung, die aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen im Umfang von 30 bis 60 ECTS-Credits besteht. Die Absolventen können je nach ihrem tatsächlichen beruflichen Kontext spezifische Ausbildungen beantragen. Auf diese Weise wird eine obligatorische Zusatzausbildung entwickelt, die den Anforderungen der Absolventen entspricht. Am Ende dieser Studiengänge gibt es eine abschliessende Validierung. Diese Regelung würde eine Verlängerung des Studiums verhindern und eine berufsbegleitende Ausbildung ermöglichen; sie würde nicht verhindern, dass man nach dem dreijährigen Bachelorstudium unterrichten kann. Derzeit ist das Dossier bei der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK) eingefroren.

Beschluss des bernischen Grossen Rates, Berufsmaturandinnen und Berufsmaturanden ohne Prüfung an der Pädagogischen Hochschule (PH Bern) aufzunehmen.

Die Berner Delegation informiert die Delegationen der Kantone Jura und Neuenburg darüber, dass der Grosse Rat des Kantons Bern beschlossen hat, Berufsmaturandinnen und Berufsmaturanden ohne Zusatzprüfung an der PH Bern aufzunehmen. Auf nationaler Ebene werden die eidgenössischen Räte über den Vorstoss Stadler und die Motion der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrats zu entscheiden haben, die verlangen, dass Inhaberinnen und Inhaber einer Berufsmaturität prüfungsfrei zu den Pädagogischen Hochschulen für die Ausbildung von Primarlehrpersonen zugelassen werden. Die EDK hingegen anerkennt diesen Titel nicht. Mit dieser Öffnung wird eine Lösung für das Problem des Lehrkräftemangels gesucht. Es wird von einem Qualitätsparadigma zu einem Quantitätsparadigma übergegangen. Die PH-Kammer ist gegen eine Schwächung der Qualität.

Behandlung der Bedingungen des Schweizerischen Akkreditierungsrats

Der Schweizerische Akkreditierungsrat (SAR) hat zwei Bedingungen gestellt, die bis zum 23. März 2023 erfüllt sein müssen. Diese betreffen nicht den Kern des Auftrags der PH. Sie betreffen zwei Bereiche, nämlich die Nachhaltigkeit und die Chancengleichheit und Vielfalt. Zusammenfassend fordert der SAR die HEP-BEJUNE auf, für jeden dieser beiden Bereiche eine Verbesserungsschleife zu implementieren und den Zusammenhang mit der institutionellen Strategie aufzuzeigen. Mit anderen Worten: Ziele definieren, Massnahmen festlegen und umsetzen, diese bewerten und anpassen, wenn das Ziel nicht erreicht wird (Plan, Do, Check, Act). Beim Besuch der Experten für diese beiden Bereiche war noch nicht alles vollständig abgeschlossen.

Das Rektorat hat ein Projekt ins Leben gerufen, das vor einem Jahr begonnen hat. Es läuft in drei Phasen von November 2021 bis März 2023. Aktionspläne wurden von den Beauftragten für Gleichstellung und Nachhaltigkeit ausgearbeitet; sie wurden vom Rektorat validiert und, für den Bereich Gleichstellung, der IPK vorgelegt. Es wurde eine beachtliche Arbeit geleistet. Herr Zuber stellte klar, dass das Rektorat über einen genauen Fortschrittsbericht für jede Massnahme verfügt.

Budget 2023

Die ordentlichen Konkordatsausgaben belaufen sich auf 23 837 000 Franken. Mit einer Entnahme aus den Reserven von 1 037 000 Franken belaufen sich die Konkordatsausgaben auf 22 800 000 Franken.

Aus den Reserven werden 1 036 000 Franken entnommen, davon 350 000 Franken aus der allgemeinen Reserve, insbesondere für das Digitalisierungsprojekt, womit das Ziel von 22 800 000 Franken für Konkordatsausgaben erreicht werden kann.

Im Vergleich zum Budget 2022 wird es bei den Vorausanteilen mehr Ausgaben für die Kantone Jura und Neuenburg (Digitalisierung) geben, aber weniger für den Kanton Bern.

Publikation des Bundesamtes für Statistik (BFS) zu den Szenarien 2022–2031 für die Lehrkräfte der obligatorischen Schule

Herr Zuber, Mitglied der Begleitgruppe des BFS, hat die Entstehung der beiden Publikationen zum Thema Lehrkräftemangel an der Volksschule in der Schweiz begleitet. Die wichtigsten Fakten sind folgende:

- Die Schweizer Bevölkerung wird wachsen und damit auch die Zahl der Schülerinnen und Schüler: 8 Prozent mehr in der Primarschule und 9 Prozent mehr in der Sekundarschule. In einigen Regionen ist der Anstieg stärker oder weniger stark oder gleichbleibend.
- 10 Prozent mehr Schüler/-innen bedeuten nicht 10 Prozent mehr Lehrkräfte. Die Projektion liegt bei 6 Prozent für die Volksschule.

Unter Berücksichtigung aller Faktoren müssten zwischen 2022 und 2031 zwischen 43 000 und 47 000 neue Lehrkräfte für die Primarstufe rekrutiert werden. Im gleichen Zeitraum dürfte der Bedarf für die Sekundarstufe I zwischen 26 000 und 29 000 betragen.

Für den BEJUNE-Raum liegt leider keine Verteilung des Kantons Bern für den französischsprachigen Teil vor. Auf Ebene der Westschweiz beträgt der Anstieg in der Primarstufe 7 Prozent und in der Sekundarstufe I 5 Prozent.

Die Zahl der ausgestellten Abschlüsse ist stark gestiegen; sie ist doppelt so hoch wie vor 20 Jahren. Die PH tun alles, was sie können, um auszubilden. Im Prinzip sollte es in den nächsten Jahren keinen Mangel geben.

Statistik der Kosten pro Student/-in

In der Primarlehrerausbildung sind die Kosten wieder angestiegen. Der Grund dafür ist, dass die Zahl der Studierenden niedriger ist als im Jahr 2020. Das bedeutet einen Anstieg von 8 Prozent, wovon 3 Prozent auf die Anzahl der Studierenden entfallen. Ein weiterer Grund für den Anstieg ist der zweisprachige Studiengang, in dem zum ersten Mal drei Jahrgänge parallel unterrichtet wurden. Zusätzliche Aktivitäten des akademischen Personals sowie Verpflichtungen für das Digitalisierungsprojekt erklären ebenfalls den Kostenanstieg.

In der Sekundarlehrerbildung liegt der gewichtete Durchschnitt der Kosten für die drei Abschlüsse (Sek. I, Sek.I & II, Sek. II) unter dem Schweizer Durchschnitt.

In der Sonderpädagogik ist ein Aufwärtstrend zu verzeichnen. Die Kurve der HEP-BEJUNE liegt wieder über dem Schweizer Durchschnitt (CHF 1800 mehr). Dies lässt sich durch einen Rückgang der Studierendenzahlen und der Aktivitäten des akademischen Personals ausserhalb seines Kerngeschäfts erklären.

Für die Interparlamentarische Kommission der HEP-BEJUNE:

gez. *Moussia von Wattenwyl*, Präsidentin 2022–2023

Tramelan, 24. Januar 2023

Auf der folgenden Seite finden sich einige Informationen in Bezug auf Betrieb und Organisation der IPK HEP-BEJUNE für die Jahre 2022 bis 2023.

Informationen in Bezug auf Betrieb und Organisation der IPK HEP-BEJUNE für die Jahre 2022 bis 2023.

Zusammensetzung der kantonalen Delegationen im Jahr 2022

NEUENBURG

Grossrätin Annie CLERC-BIRAMBEAU [SP]
Grossrätin Adriana IOSET [POP], bis 30. Juni 2022
Grossrätin Brigitte LEITENBERG [GLP], Vizepräsidentin
Grossrätin Marina SCHNEEBERGER [POP], ab 4. November 2022
Grossrätin Diane SKARTSOUNIS [Grüne]
Grossrätin Sloane STUDER [FDP]

JURA

Grossrätin Florence CHAIGNAT [SP]
Grossrat Pierre CHÉTELAT [FDP]
Grossrat Gauthier CORBAT [CVP]
Grossrat Vincent ESCHMANN [CVP]
Grossrat Rémy MEURY [CS-POP], Präsident

BERN

Grossrätin Moussia VON WATTENWYL [Grüne], Präsidentin ab 30. Juni 2022
Grossrat Peter GASSER [PSA], Präsident bis 3. Februar 2022
Grossrätin Anne-Caroline GRABER [SVP,] bis 3. Februar 2022
Grossrätin Virginie HEYER [FDP]
Grossrat Corentin JEANNERET [FDP], ab 30. Juni 2022
Grossrat Samuel KRÄHENBÜHL [SVP], bis 3. Februar 2022
Grossrat Jakob RETO [SVP], ab 30. Juni 2022
Grossrat Karim SAID [SP], ab 30. Juni 2022

Präsidium und Vizepräsidien der IPK für 2022 und 2023

Präsidentin/Präsident:	Moussia von Wattenwyl, ab 30. Juni 2022 Peter Gasser (BE), bis 3. Februar 2022
1. Vizepräsidentin:	Brigitte Leitenberg (NE)
2. Vizepräsident:	Rémy Meury (JU)

IPK-Sitzungsdaten 2023

Die IPK hat für 2023 folgende Sitzungsdaten festgelegt:

Donnerstag, 2. Februar, in Delsberg, 08.45 bis 10.15 Uhr HEP-BEJUNE / 10.30 bis 12.00 Uhr HE-Arc

Montag, 19. Juni, in Neuenburg, 13.45 bis 15.15 Uhr HE-Arc / 15.30 bis 17.00 Uhr HEP-BEJUNE

Montag, 30. Oktober, in Delsberg, 13.45 bis 15.15 Uhr HEP-BEJUNE / 15.30 bis 17.00 Uhr HE-Arc

JAHRESBERICHT 2022 DER INTERPARLAMENTARISCHEN AUFSICHTSKOMMISSION ÜBER DIE HES-SO (IPK HES-SO)

Sehr geehrte Damen und Herren Grossratspräsidentinnen und Grossratspräsidenten der Kantone Bern, Freiburg, Genf, Jura, Neuenburg, Waadt und Wallis

Sehr geehrte Damen und Herren Grossrätinnen und Grossräte

Die Interparlamentarische Aufsichtskommission über die HES-SO (IPK HES-SO) (nachstehend: Kommission) erstellt gemäss der Interkantonalen Vereinbarung über die Fachhochschule Westschweiz (HES-SO) einen Jahresbericht zuhanden der in der Kommission mit je sieben Mitgliedern vertretenen Kantonsparlamente. Der vorliegende Bericht umfasst die Arbeit der Kommission im Jahr 2022 und geht kurz auf den Jahresbeginn 2023 ein.

Der Umfang der Kontrolle der Kommission ist in Artikel 10 der Interkantonalen Vereinbarung über die HES-SO festgelegt: a) die strategischen Ziele der Institution und deren Umsetzung; b) die mehrjährige Finanzplanung; c) das Jahresbudget; d) die Jahresrechnung; e) die Beurteilung der von der Institution erzielten Ergebnisse.

1. EINLEITUNG

Ende 2022 setzte sich das Kommissionsbüro aus folgenden Leiterinnen und Leitern der kantonalen Delegationen zusammen:

- Solange Berset (FR), Präsidentin für das Jahr 2022
- Raoul Jaeggi (JU), Vizepräsident
- Tarcis Ançay (VS)
- Moussia von Wattenwyl (BE)
- Sonya Butera (VD)
- Diane Skartsounis (NE)
- Daniel Sormanni (GE)

Die Delegationen der Kantone Bern und Waadt wurden nach den kantonalen Wahlen in ihren jeweiligen Kantonen 2022 weitgehend erneuert.

ARBEITSWEISE DER KOMMISSION

Die Kommission tagte 2022 drei Mal: am 21. März an der HES-SO/Master in Lausanne, am 27. Juni im Waadtländer Parlament in Lausanne und am 2. Dezember an der Hochschule für Wirtschaft in Freiburg, dem Heimatkanton der Kommissionspräsidentin. Diesen ordentlichen Plenarsitzungen gingen drei Sitzungen des Büros voraus, die hauptsächlich der Vorbereitung der Kommissionsarbeit gewidmet waren. Am 19. Januar 2022 fand in Lausanne eine ausserordentliche Sitzung des um zwei Mitglieder pro Delegation erweiterten Büros statt, um den Schlussbericht der Firma *econcept* über die Organisationsanalyse der HES-SO zu präsentieren.

2. LUCIANA VACCARO, DIE NEUE PRÄSIDENTIN VON SWISSUNIVERSITIES

Die Kommission gratuliert Luciana Vaccaro, Rektorin der HES-SO seit 2013, sehr herzlich zu ihrer Ernennung zur Präsidentin von swissuniversities für die Amtszeit von Februar 2023 bis Juli 2024. Sie ist die erste Rektorin einer Fachhochschule, die diese Funktion innerhalb von swissuniversities ausübt.

Dies ist eine grosse Ehre für Frau Vaccaro und eine Anerkennung ihres unermüdlichen Einsatzes für die Ausstrahlung der Hochschulen in der Schweiz, in Europa und in der Welt. Es ist auch eine sehr grosse Anerkennung für den bemerkenswerten Werdegang der HES-SO, die gemessen an der Anzahl der Studierenden die drittgrösste Hochschule der Schweiz ist.

3. Resolution zur Aussetzung der Arbeiten an einem Ausführungsreglement zur Interkantonalen Vereinbarung über die HES-SO

Audit über die Wirksamkeit und Effizienz des Rektorats

Zur Erinnerung: Der Schlussbericht zur Organisationsanalyse der HES-SO, die 2021 von der Firma *econcept* durchgeführt wurde, bestätigte die ausgezeichnete Arbeit des Rektorats, dem es insbesondere gelungen ist, die akademische Kohärenz der HES-SO zu konsolidieren. In seinen Schlussfolgerungen unterstreicht das Audit, dass es von entscheidender Bedeutung ist, die Transparenz und das Vertrauen auf allen Entscheidungsebenen zu stärken. Das Audit erwähnt, dass die Rechtsgrundlage klar und detailliert ist, auch wenn ihre Auslegung einiger Klärungen bedarf.

Wegen einer Frage der Restkompetenzen, insbesondere der Übertragung einer Reihe von Kompetenzen an das Rektorat, die nicht explizit in der HES-SO-Vereinbarung aufgeführt sind, hielt es der Regierungsausschuss zunächst für notwendig, ein Vollzugsreglement zu verfassen. Die Kommission ihrerseits hielt es für überaus wichtig, dass der Regierungsausschuss ein institutionelles und organisatorisches Gleichgewicht aufrechterhält, das dem Rektorat die notwendige Autonomie lässt, die es zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt, und das es ihm ermöglicht, manchmal neuartige, manchmal unmittelbare Entscheidungen im Zusammenhang mit bestehenden oder neuen Problematiken zu treffen.

Konsultation der Kommission zum Vollzugsreglement

Die Kommission konnte keine Informationen über den Entwurf des Vollzugsreglements erhalten, nicht einmal über die von der Arbeitsgruppe verfolgten Leitlinien. An ihrer Sitzung vom Dezember 2022 brachte die Kommission ihre Unzufriedenheit über den Mangel an Klarheit bei diesem Reglements-, Transparenz- und Zusammenarbeitsprojekt zum Ausdruck und beschloss daher, die folgende Resolution einzureichen:

Resolution: Autonomie der HES-SO und Vollzugsreglement

«Damit die Autonomie der HES-SO gewährleistet ist, fordert die Interparlamentarische Aufsichtskommission der HES-SO den Regierungsausschuss auf, die Arbeiten am Vollzugsreglement auszusetzen, bis dem Büro der Kommission klare Erklärungen zu den Zielen des Reglements und den vorgesehenen Bestimmungen über die Kompetenzdelegationen (von den Exekutiven an den Regierungsausschuss, vom Regierungsausschuss an das Rektorat) mit konkreten Beispielen vorgelegt werden.»

Beschluss des Regierungsausschusses, die Arbeit einzustellen

Der Regierungsausschuss prüfte diese Resolution in seiner Sitzung vom 16. März 2023 und beschloss, dass es notwendig sei, die Arbeit an diesem Reglement einzustellen, da es rechtlich nicht möglich sei, Kompetenzdelegationen in einem Vollzugsreglement festzulegen.

Diese Entscheidung des Regierungsausschusses, die Arbeiten am erwähnten Reglement einzustellen, steht voll und ganz im Einklang mit der von unserer Kommission verabschiedeten Resolution, die diese Entscheidung als eine nunmehr einstimmige Anerkennung der Arbeit des Rektorats interpretiert.

Stärkung des Rektorats

Im Zusammenhang mit dem Auditbericht von *econcept* fordert die Kommission, dass der Regierungsausschuss die Empfehlung prüft, das Rektorat durch die Schaffung einer zusätzlichen Stelle für eine Vizerektorin oder einen Vizerektor für Verwaltung (oder operative Aufgaben) zu stärken, die oder der für das Ressort für allgemeine Angelegenheiten und Finanzen zuständig wäre. Durch eine Analyse der Aufgaben und Kompetenzen könnte ein angemessenes Pflichtenheft erstellt werden, das sich deutlich von dem des Generalsekretärs unterscheidet. Die Rolle der Rektorin, die dieses Ressort derzeit leitet, hat im Laufe der Jahre eine neue Dimension erhalten, wie im vorherigen Punkt erwähnt (Ernennung zur Präsidentin von swissuniversities). Der Regierungsausschuss hat dieser Empfehlung bisher noch nicht zugestimmt.

4. Ausschluss der Schweiz vom Horizon-Europe-Programm

Diese Problematik bestimmte den Rhythmus der Arbeiten der Kommission, die feststellte, dass es derzeit keine offiziellen Verhandlungen zwischen der EU und der Schweiz über die Assoziierung der Schweiz an Horizon Europe gibt. Die Europäische Kommission knüpft die Assoziierung an Horizon Europe immer noch an den Abschluss eines neuen Rahmenabkommens zwischen der Schweiz und der EU, die Lösung liegt also weiterhin in den Händen der Politik.

In der Zwischenzeit werden die Schweizer Hochschulen, darunter die HES-SO, weiterhin negativ durch den Status der Schweiz als Drittstaat innerhalb der europäischen Programme für Bildung, Forschung und Innovation beeinflusst. Die negativen Auswirkungen sind unterschiedlicher Natur: Ausschluss von bestimmten europäischen Exzellenzstipendien und von internationalen Kooperationen.

Die Hochschulen plädieren dafür, dass die Schweiz wieder voll an die europäischen Programme assoziiert wird. Ohne eine Lösung befürchten sie eine Erosion der Qualität ihrer Forschungs- und Lehrtätigkeiten sowie einen Verlust ihrer Attraktivität. Dies könnte sich auf die Wirtschaft, die Innovationsfähigkeit der Schweiz und die Gesellschaft auswirken.

5. Teilnahme an der UNITA-Allianz

Die EU finanziert über ihr Erasmus+-Programm europäische Universitätsallianzen, von denen es 41 gibt. UNITA ist ein solches Netzwerk, das derzeit zehn Universitäten[1] umfasst. Ziel ist es, auf allen Ebenen einer Institution und in allen Tätigkeitsbereichen eng zusammenzuarbeiten: Bildung, Forschung, Innovation und Dienstleistungen für die Gesellschaft. Diese Art von Zusammenschlüssen wird oft als «Projektmaschine» bezeichnet.

Die HES-SO wurde im Juni 2022 als assoziiertes Mitglied in UNITA aufgenommen. Dieser Austausch ist unerlässlich, seit die Schweiz nicht mehr mit Erasmus+ assoziiert ist (2014) und aus dem Forschungsprogramm Horizon Europe (2021) ausgeschlossen wurde. Durch die Assoziierung mit UNITA bekräftigt die HES-SO ihren Willen zur Öffnung und zur Zusammenarbeit mit ihren europäischen Partnern.

2023 gewährte die EU der UNITA-Allianz für vier Jahre Mittel in Höhe von 14 Millionen Euro. Für die Zeit danach muss die HES-SO auch mit einer Finanzierung durch das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) rechnen.

6. Finanzielle Elemente

6.1 Rechnungsführung 2021

Der Bericht der Revisionsstelle PWC hat festgestellt, dass die Rechnung 2021 der HES-SO den HRM2-Regeln entspricht, und empfiehlt deren vorbehaltlose Genehmigung. Die Revisionsstelle bestätigt zudem das Vorhandensein eines internen Kontrollsystems (IKS).

Prägende Elemente

– Die Zahl der Studierenden ist im Vergleich zur Rechnung 2020 um 2,53 Prozent gestiegen, was dem im Budget 2021 vorgesehenen Anstieg entspricht.

	R2020	B2021	R2021	Abweichung R21–R20	Abweichung in % R21–R20
Bestand VZÄ / ECTS	17 481	17 806	17 924	+443	+2,53 %

– Die Subventionen an die Hochschulen (der HES-SO) entsprechen dem Budget 2021 und wachsen im Vergleich zur Rechnung 2020 um 0,62 Prozent.

	R2020	B2021	R2021	Abweichung R21–R20	Abweichung in % R21–R20
Subventionen an die Grundbildung und die Infrastruktur	480 546 265	483 527 278	483 527 278	2 981 013	0,62 %

[1] Die sechs Gründungsmitglieder (2020) von UNITA sind: die Universität Beira Interior (Portugal), die Universität Saragossa (Spanien), die Universität Turin (Italien), die Universität Pau et Pays de L'Adour (Frankreich), die Universität Savoie–Mont Blanc (Frankreich) und die West-Universität Temeswar (Rumänien).
Vier neue Mitglieder traten UNITA (2021) bei: das Polytechnische Institut von Guarda (Portugal), die Universität Brescia (Italien), die Öffentliche Universität Navarra (Spanien) und die Transsilvanische Universität Brasov (Rumänien).

– Der zusätzliche Beitrag der Partnerkantone beläuft sich auf 0,26 Prozent im Vergleich zum Budget 2021, was den Erwartungen entspricht.

	R2020	B2021	R2021	Abweichung R21–R20	Abweichung in % R21–R20
Kantonsbeiträge	379 905 442	382 837 889	383 849 092	+3 943 651 +1,04 %	+1 011 203 +0,26 %

– Der Bundesbeitrag ist geringer als erwartet (Budget 2021); daher werden 893 816 Franken aus dem Ausgleichsfonds für die Unterstützung der Lehre entnommen.

Es ist anzumerken, dass dieser Fonds zwischen 2017 und 2020 geäufnet werden konnte, als die tatsächlichen Bundesbeiträge die budgetierten Beträge bei weitem überstiegen. Seither stellt die Kommission einen Rückgang des Bundesbeitrags im Vergleich zur Prognose der HES-SO fest, was für 2021 zu einer Entnahme aus dem Ausgleichsfonds von fast 900 000 Franken führt. Tatsächlich steigen die Bundesbeiträge im Vergleich zu 2020, aber nicht so stark wie erwartet:

Bundesbeiträge	R20	B21	R21	Abweichung R21–B21
Finanzierung durch Bund (Grundausbildung)	146 951 692	147 952 234	147 058 417	-893 817
Finanzierung durch Bund (aF&E)	20 544 282	21 240 386	21 151 175	-89 211

– *B2021: Gesamtmittel des SBFI: CHF 56 975 400 (Anteil HES-SO = 30,00 %)*
– *R2021: Gesamtmittel des SBFI: CHF 564 054 400 (Anteil HES-SO = 29,82 %)*

Diese Finanzierungslücke kann aus dem Ausgleichsfonds für die Unterstützung der Lehre entnommen werden, um die Stabilität aller Finanzierungsquellen, insbesondere der Beiträge der Partnerkantone, zu erhalten.

Die Teilfinanzierung der prioritären Projekte Lehre und Nachhaltigkeit wird ebenfalls aus diesem Fonds entnommen (CHF 543 840).

6.2 Budget 203

Indexierung an die Teuerung

Die besondere Herausforderung des Budgets 2023 betrifft die Teuerung, d. h. die Frage, ob diese im Rahmen der Globalbudgets HES-SO oder der Beiträge aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse (CLP) finanziert werden sollte. Für das Budget 2023 erwies es sich als schwierig, die Massnahmen der Kantone, die unterschiedliche Sätze anwenden, vorherzusehen.

Das Budget 2023 berücksichtigt die Teuerung in Höhe von 2,1 Prozent nur für den HES-SO/Master, La Manufacture, Changins und das Rektorat. Die Schulen La Manufacture und Changins sind nämlich nicht einem der Partnerkantone angegliedert, sondern ihre Beteiligung an der HES-SO wird durch eine direkt mit dem Rektorat abgeschlossene Vereinbarung geregelt. Aus diesem Grund haben sie nicht die Möglichkeit, über die kantonalen CLP ausgeglichen zu werden, weshalb beschlossen wurde, sie an die dem Rektorat zugewiesene Teuerung anzupassen. Bei den anderen Hochschulen wird die Teuerung über die CLP finanziert.

Die Frage der Integration der Teuerung in das Budget der HES-SO wird von den sieben Partnerkantonen offensichtlich nicht einhellig befürwortet. Der Regierungsausschuss will für das Budget 2024 die Möglichkeit prüfen, die Teuerung unter Beachtung der verschiedenen kantonalen Gesetzgebungen in die Gesamtmittel des HES-SO-Budgets zu integrieren.

> **Das Budget 2023 steigt** im Vergleich zum Budget 2022 **um 5,6 Mio. Franken** (bzw. um 1 %) auf 574 087 900 Franken:

Finanzierungsquellen	B22	B23	Abweichung (Wert) B22–B23	Abweichung (%) B22–B23
Finanzierung durch Bund (Grundausbildung)	149 135 900	148 204 700	-931 200	-0,62 %
Finanzierung durch Bund (aF&E)	21 410 300	21 624 400	214 100	1,00 %
Finanzierung FHV	11 045 800	10 880 500	-165 300	-1,50 %
Finanzierung FHV Studierende Passugg	300 000	350 000	50 000	16,67 %
Beiträge der Partnerkantone	384 790 600	390 922 100	5 529 800	1,43 %
Fondsentnahmen und Rückstellungen	1 143 300	2 106 200	964 900	84,54 %
Total Finanzierungsquellen	**568 425 600**	**574 087 900**	**5 662 300**	**1,00 %**

> Für 2023 ist eine **Erhöhung der Beiträge der Partnerkantone um 1,43 Prozent** vorgesehen, die sich somit auf 390 922 100 Franken belaufen, d. h. fast 5,5 Mio. Franken mehr als im Budget 2022.

Kantonsbeiträge	B22	B23	Abweichung (Wert) B22–B23	Abweichung (%) B21–B23
Freiburg	51 524 800	52 167 200	642 400	1,25 %
Genf	107 078 200	109 477 300	2 399 100	2,24 %
ARC	51 101 800	50 925 500	-176 300	-0,34 %
Waadt	126 763 900	128 940 000	2 176 100	1,72 %
Wallis	48 923 600	49 412 100	488 500	1,00 %
Total	**385 392 300**	**390 922 100**	**5 529 800**	**1,43 %**

> **Vorgesehene Entnahmen in der Höhe von 2,1 Mio. Franken** aus dem Ausgleichsfonds zur Unterstützung der Lehre für:

Neue Studiengänge und Ausrichtungen	809 100
Prioritäre Projekte Lehre und Nachhaltigkeit	580 000
Ausgleich der Finanzierungslücke, die durch den tieferen HES-SO-Anteil und die Mittel, die der Bund den FH zwischen dem Budget 2022 und dem Budget 2023 gewährt hat, entstanden ist	717 100

6.3 Kostenrechnung 2021; Betriebsergebnis

In Bezug auf die Kostenrechnung 2021 werden im Folgenden nur einige zusätzliche Elemente aufgeführt.

Die Kommission erinnert daran, dass das ordentliche Budget der HES-SO nur einen Teil der Kosten der Hochschulen finanziert. Die Differenz – in Bezug auf das Betriebsdefizit von 91 Mio. Franken der Hochschulen der HES-SO im Jahr 2021 – wird durch die Gewährung von Subventionen oder Defizitgarantien seitens der Kantone finanziert. Diese direkten kantonalen Finanzierungen fliessen nicht über die Konten der HES-SO. Der nächste Schritt besteht darin, ein Verfahren einzuführen, das eine systematische und umfassende Meldung der zusätzlichen kantonalen Finanzierungen an das Budget der HES-SO ermöglicht.

Das Betriebsergebnis 2021 weist ein Defizit in Höhe von 91 Mio. Franken auf, was einer Verschlechterung von 12,9 Mio. Franken (+16,5 %) gegenüber 2020 entspricht. Dieses Defizit wird direkt von den Kantonen getragen, insbesondere aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse, Forschungsaktivitäten und anderen Missionen im Rahmen der kantonalen Strategie.

Verteilung der Betriebskosten 2021 nach FH-Missionen:

- Die Mission Bachelor macht 59,6 % der Kosten aus. Die HES-SO ist die Schweizer Fachhochschule, die am meisten Ressourcen für diese Mission aufwendet (52,2 % im nationalen Durchschnitt).
- Die Mission Master macht 10,4 % der Kosten aus (identisch mit dem nationalen Durchschnitt).
- Die HES-SO investiert 23 % ihrer Ressourcen in die aF&E. Diese Investition liegt jedoch unter dem Schweizer Durchschnitt von 27,2 %.
- 3,7 % der Kosten der HES-SO werden für die Weiterbildung aufgewendet (7,4 % im nationalen Durchschnitt).

7. THEMA DES JAHRES: INTERNATIONALISIERUNG AN DER HES-SO: WELCHE ENTWICKLUNGEN IN AUSBILDUNG UND FORSCHUNG?

Die Kommissionspräsidentin wollte die Herausforderungen einer Internationalisierung thematisieren, die seit dem Ausschluss der Schweiz von Ersamus+ und Horizon Europe, aber auch nach zwei Jahren Pandemie angepasst oder sogar neu erfunden werden muss. 2022 hat die IPK mit grossem Interesse drei Vorträgen zu diesem Thema beigewohnt.

Horizon Europe

Im ersten Vortrag wurde insbesondere die Bedeutung der Internationalisierung hervorgehoben: erstens im institutionellen Bereich, zweitens im Bildungsbereich durch Mobilitätsvereinbarungen für Studierende und Dozierende, drittens im Forschungsbereich, wo es notwendig ist, Bündnisse im Rahmen der europäischen Forschungsprogramme zu finden.

Insbesondere wurde erneut auf die Bedeutung des Programms Horizon Europe hingewiesen, das in Bezug auf Qualität, Umfang, Ansehen, Vernetzung usw. weit über rein finanzielle Aspekte hinausgeht. Die Kommission wurde insbesondere auf die Risiken aufmerksam gemacht, zu einem Drittstaat degradiert zu werden, was insbesondere den Verlust des Zugangs zu Stipendien, die Unmöglichkeit, Projekte zu koordinieren, die Abwanderung der besten Forscherinnen und Forscher, den Verlust von Aktivitäten und internationaler Sichtbarkeit, den Wegzug von Unternehmen, die im Bereich der technologischen Innovation tätig sind, usw. zur Folge hat.

Die Rektorin kam zu dem Schluss, dass eine schnelle Assoziierung mit dem Programm Horizon Europe unerlässlich sei, um die Position der Schweiz als führendes Land in den Bereichen Bildung, Forschung und Innovation zu erhalten und zu stärken.

Lehre – Assoziierung mit UNITA

Der zweite Vortrag befasste sich genauer mit den Aktionen im Bereich der Lehre (Austausch und Mobilität) und insbesondere mit dem kürzlich erfolgten Beitritt der HES-SO zur europäischen Allianz UNITA. Die von der HES-SO verliehenen Titel und Diplome müssen in einem geografischen Raum anerkannt werden, der über die Schweiz hinausgeht. Die UNITA-Allianz wurde für den nächsten Zeitraum 2024 bis 2029 von 6 auf 10 Universitäten erweitert und wird rund 280 000 Studierende umfassen, was insgesamt der Anzahl aller Schweizer Studierenden entspricht.

Die HES-SO hat sich aus zwei Hauptgründen für den Beitritt zu UNITA entschieden: Erstens: Die HES-SO ist es gewohnt, in grenzüberschreitender Zusammenarbeit mit der Universität Savoie Mont-Blanc zu arbeiten, die eines der tragenden Mitglieder von UNITA ist. Zweitens: Diese Allianz besteht aus Universitäten, die sich in grenzüberschreitenden, bergigen Regionen befinden, in denen romanische Sprachen gesprochen werden.

Die Mitgliedschaft in UNITA ist für die daraus resultierenden Projekte interessant. Für einen Franken, der in die institutionelle Zusammenarbeit investiert wird, fliessen 10 Franken in Projekte. Um jedoch in vollem Umfang davon profitieren zu können, ist eine volle Assoziierung mit Erasmus+ zwingend erforderlich.

Mobilität

Die HES-SO beteiligt sich über das Programm SEMP (Swiss-European Mobility Programme) an der Mobilität. In Bezug auf die Ströme gibt es ungefähr die gleiche Anzahl von Studierenden, die unter dem SEMP-Programm in Europa oder ausserhalb Europas studieren. In den Jahren ohne COVID betrifft dies etwa 1000 Studierende. Auf nationaler Ebene stellt die HES-SO somit eine ziemlich wichtige Institution in Bezug auf die Mobilität dar. Das Ziel ist es, ein Gleichgewicht zwischen der Anzahl

der Studierenden, die ins Ausland gehen, und der Anzahl der Studierenden, die aus dem Ausland kommen, zu haben, was bei der HES-SO der Fall ist.

Internationalisierung: Wichtigste Achsen der HES-SO

Im dritten Vortrag wurden drei Hauptachsen vorgestellt.

Die erste Achse betrifft die Zusammenarbeit mit den Schwellenländern. Das Leading House MENA (Mittlerer Osten und Nordafrika) ist Teil der bilateralen Programme des SBFI. Die HES-SO war die erste Fachhochschule, die 2017 mit einem solchen Mandat betraut wurde. In diesem Leading House arbeitet die HES-SO für alle Schweizer Hochschulen, was auch eine Verbesserung der Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen ermöglicht.

Das internationale Programm für geeignete Technologien für eine nachhaltige Entwicklung richtet sich an die französischsprachigen Länder der MENA-Region und Subsahara-Afrikas. Im Rahmen dieses Programms wurden rund 15 Projekte finanziert, an denen Forscherinnen und Forscher der HES-SO beteiligt waren.

Die zweite grosse Achse der internationalen Zusammenarbeit der HES-SO ist die Frankophonie, z. B. die Mitgliedschaft der HES-SO im Netzwerk der «Alliance Campus Rhodanien» (Rhone-Campus-Allianz), seit ihrer Gründung im Jahr 2017.

Drittens gibt es eine bilaterale Zusammenarbeit, die seit 2019 von der HES-SO mit den portugiesischen polytechnischen Instituten, den Gegenstücken der Fachhochschulen in Portugal, besteht.

Informationen zu den verschiedenen Programmen finden sich auf der Website der HES-SO: https://www.hes-so.ch/la-hes-so/international.

8. DANKSAGUNG

Die Kommission arbeitet dank der guten Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen der Fachhochschule Westschweiz (HES-SO) effizient. Unser besonderer Dank gilt Cesla Amarelle, Präsidentin des Regierungsausschusses bis Juni 2022, und deren Nachfolgerin Crystel Graf sowie Luciana Vaccaro, Rektorin, die sehr bereitwillig auf die Fragen der Kommissionsmitglieder antworten. Ihre Anwesenheit bei den Sitzungen der Kommission ist von unschätzbarem Wert, um die strategischen, politischen und finanziellen Herausforderungen der Institution zu präsentieren und zu erklären.

Unser Dank gilt auch Axel Marion, Generalsekretär der HES-SO, der sich besonders um die Vorbereitung und Koordination der Sitzungen kümmert, Géraldine Glauser, Sachbearbeiterin an der HES-SO, die ihm eine wertvolle Stütze ist, und Yvan Cornu, Kommissionsekretär, für seine aufmerksame Begleitung der Arbeiten unseres Organs.

9. SCHLUSSFOLGERUNG

Die Interparlamentarische Aufsichtskommission über die Fachhochschule Westschweiz (HES-SO) empfiehlt den Grossen Räten der Kantone Bern, Freiburg, Genf, Jura, Neuenburg, Wallis und Waadt, ihren Tätigkeitsbericht 2022 zur Kenntnis zu nehmen.

Solange Berset
Präsidentin der IPK HES-SO im Jahr 2022

Belfaux, 14. Juli 2023

haute école
neuchâtel berne jura

Interparlamentarische Kommission der Hochschule Arc
Jahresbericht 2022

Hochschule Arc

Als trikantonale Hochschule innerhalb der HES-SO bietet die HE-Arc ihre Ausbildungen in den Kantonen Bern, Jura und Neuenburg an.

Im Jahr 2022 bietet die HE-Arc neun Bachelorstudiengänge in vier Bereichen (Gesundheit, Ingenieurwesen, Konservierung-Restaurierung und Management) an und zählt über 1400 Studierende, die sich auf die Campus in Neuenburg, La Chaux-de-Fonds, Le Locle, St. Immer und Delsberg verteilen. Masterstudiengänge sowie Weiterbildungs- und Nachdiplomstudiengänge ergänzen das Bildungsangebot und werden von mehr als 1100 Studierenden in Anspruch genommen.

Die Hochschule Arc hat im Jahr 2022 insbesondere an der Schaffung eines neuen Studiengangs Physiotherapie im Fachbereich Gesundheit gearbeitet, der zu Beginn des Studienjahres 2023 auf dem Campus Delsberg eingeführt wird. Ebenfalls im Jahr 2022, als das Studium nach zwei von der COVID-19-Pandemie geprägten akademischen Jahren wieder vollständig im Präsenzunterricht aufgenommen wurde, wurden auch neue Weiterbildungsangebote geschaffen.

Die HE-Arc rückt die Herausforderungen wie Nachhaltigkeit und Digitalisierung in das Zentrum ihrer Aktivitäten und Ausbildungen und ist eine weltoffene Schule mit grenzüberschreitender und internationaler Zusammenarbeit, die in der Lage ist, Chancen zu nutzen, um das Gebiet des Jurabogens zum Strahlen zu bringen.

Interparlamentarische Kommission der Hochschule Arc

Die Interparlamentarische Kommission der HE-Arc (IPK) besteht aus fünfzehn Mitgliedern, fünf pro Kanton (Bern, Jura und Neuenburg), mit beschliessender Stimme. Die Präsidentin oder der Präsident und die beiden Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten werden für eine Dauer von zwei Jahren nach dem Rotationsprinzip zwischen den Unterzeichnerkantonen der interkantonalen Vereinbarung über die HE-Arc ernannt.

Im Jahr 2022 trat die IPK dreimal in Anwesenheit eines Mitglieds der strategischen Leitung der HE-Arc und von Mitgliedern der Generaldirektion der HE-Arc zusammen:

- Donnerstag, 3. Februar 2022 (Videokonferenz aufgrund der COVID-19-Pandemie)
- Donnerstag, 30. Juni 2022 (in Delsberg)
- Freitag, 4. November 2022 (in Neuenburg)

IPK: Präsidium, Vizepräsidium und Mutationen

2022 geht das Präsidium an den Kanton Bern. Die erste Sitzung wurde von Grossrat Peter Gasser geleitet, die folgenden Sitzungen von Grossrätin Moussia von Wattenwyl. Brigitte Leitenberg (NE) ist erste Vizepräsidentin, Rémy Meury (JU) zweiter Vizepräsident.

In der Berner Delegation kam es nach den Wahlen vom 27. März 2022 zu grösseren Änderungen. In der Neuenburger Delegation kam es ebenfalls im Laufe des Jahres zu einem Wechsel eines Mitglieds. Die aktualisierte Liste der Parlamentarierinnen und Parlamentarier, die Mitglied der IPK sind, ist diesem Bericht als Anhang beigefügt.

Hes·so
Haute Ecole Spécialisée
de Suisse occidentale

Behandelte Themen

Finanzen

Es ist zu erwähnen, dass das Budget HE-Arc 2023 der IPK nicht im Laufe des Jahres 2022 vorgelegt wurde. Tatsächlich wurde die Validierung des Budgets durch die strategische Leitung aufgrund von Unsicherheiten in Bezug auf die Berücksichtigung der Inflation in den HES-SO-Globalbudgets verschoben. Das Budget wurde in der Sitzung der strategischen Leitung (COSTRA) im November 2022 validiert und wird in der ersten IPK-Sitzung im Jahr 2023 vorgelegt.

Rechnung 2021 der HE-Arc

Die HE-Arc ist in das HES-SO-System eingebunden, das die von den Kantonen und vom Bund erhaltenen Subventionen für Unterricht und Infrastruktur an die Schulen weiterverteilt. Der Grossteil der Finanzierung der HE-Arc stammt von der HES-SO, die die Mittel in Form von Globalbudgets auf die Schulen verteilt. In der Tat wurde darauf hingewiesen, wie wichtig es ist, die Interessen der HE-Arc in den Sitzungen der IPK HES-SO zu vertreten.

Die von den BEJUNE-Kantonen gezahlten Beiträge aufgrund der örtlichen Besonderheiten (CLP) stellen das Finanzierungsdelta der HE-Arc dar, das auf verschiedene Belastungen zurückzuführen ist, die in den Globalbudgets der HES-SO nicht berücksichtigt sind. Der Betrag der CLP bleibt in den Jahren 2020 und 2021 stabil.

Im Jahr 2021 wechselten sich Perioden der Pandemie und der Rückkehr zur Normalität ab, was sich auf die Aktivitäten der HE-Arc auswirkte, jedoch weniger stark als im Jahr 2020. Nach dem Ende der Pandemie ist ein Aufholeffekt zu verzeichnen, mit einem Anstieg der Anmeldungen bei der Weiterbildung und einer deutlichen Erholung der Aktivitäten in den Bereichen Forschung und Entwicklung (F&E) und Dienstleistungen.

Die Rechnung 2021 schliesst mit einem positiven Ergebnis ab: Der Einnahmenüberschuss wird einem neuen Fonds zugewiesen, der für die Entwicklung von drei Kompetenzzentren in der Region BEJUNE bestimmt ist, die der IPK im Januar 2023 vorgestellt werden.

Budget 2022 der HE-Arc

Das Budget 2022 beinhaltet eine Erhöhung der Beiträge der Kantone aufgrund der örtlichen Besonderheiten (CLP) um 1 Million Franken; die strategische Leitung hat dieser Erhöhung zugestimmt, nachdem die Finanzierung fast fünf Jahre lang unverändert geblieben war.

Diese Erhöhung der Finanzierung begleitet auch die Umsetzung des neuen Leistungsvertrags mit der HE-Arc für den Zeitraum 2022–2024 sowie die Entwicklung zahlreicher neuer Projekte in allen Aufgabenbereichen der HE-Arc.

Die Lohnindexierung für 2022 wurde auf 0 Prozent festgelegt, trotz der zwischen Mai 2020 und Mai 2021 gemessenen Teuerung von 0,6 Prozent. Diese Entscheidung gleicht die Nichtweitergabe der negativen Indexierung 2021 aus, die damals nicht auf die Löhne des Personals überwälzt worden war.

Leistungsvertrag 2022–2024

Der Leistungsvertrag 2022–2024 zwischen der HE-Arc und den BEJUNE-Kantonen wurde in den vergangenen Jahren an mehreren Sitzungen besprochen, so dass sich die IPK im Laufe der Ausarbeitung zu diesem Dossier äussern konnte.

Didier Folzer, Verantwortlicher für Qualität, Nachhaltigkeit und internationale Beziehungen, präsentierte die Rückmeldungen aus den Konsultationen und deren Berücksichtigung im Leistungsvertrag:

Die folgenden Themen wurden von den Delegationen angesprochen:

- Fristen für die Machbarkeitsstudie für ein zweisprachiges Angebot in Zusammenarbeit mit der BFH für den Studiengang Mikrotechnik. Auf Anfrage wird die angegebene Frist im Leistungsvertrag um ein Jahr verkürzt.
- IT-Sicherheit. Die Erwähnung dieses wichtigen Punktes, für den an der HE-Arc bereits eine Risikomanagement-Methode eingesetzt wird, wurde in den Leistungsvertrag aufgenommen.
- Ausbildung der Studierenden in IT-Sicherheit. Dieser Punkt wurde nicht in den Leistungsvertrag aufgenommen, da er bereits im Rahmen der Studiengänge stattfindet.
- Schulden aus der Ausfinanzierung der Pensionskasse, Anfrage an die COSTRA, eine Alternative zu dieser Rückzahlung zu prüfen. Keine Aufnahme in den Leistungsvertrag, Weiterleitung der Frage an die kantonalen Bildungsverantwortlichen.
- Offene Frage zur Form, die das Immersionssemester beim Krankenpflege-Bachelor annehmen soll. Bisher ist ein Studiensemester geplant, wobei ein Praktikum im Anschluss daran in Betracht gezogen werden könnte. Diese Rückmeldung wurde nicht in den Leistungsvertrag aufgenommen.
- Stellenwert der nachhaltigen Entwicklung in der Ausbildungslaufbahn. Als Reaktion auf diese Bemerkung wurde das Thema Nachhaltigkeit im Leistungsvertrag verstärkt.
- Erwähnung der Benennung Ökologie in Bezug auf angewandte Forschungsprojekte. Die Nachhaltigkeit wurde im entsprechenden Punkt des Leistungsvertrags hinzugefügt.

Hackerangriff auf die HE-Arc

Anfang Juli 2022 kam es an der HE-Arc zu einer Cyberattacke. Sie erforderte die sukzessive Abschaltung des VPN-Zugangs, der Server und der E-Mails der HE-Arc, um das Eindringen zu verhindern und die Infrastruktur zu sichern. Die Cyberattacke war mit einer Lösegeldforderung verbunden, auf die die Hochschule nicht reagierte.

Diese Unterbrechungen haben die HE-Arc erschüttert, die Mittel und Wege finden musste, um trotz dieser schwierigen Bedingungen einen Mindestbetrieb zu gewährleisten. Das gesamte System musste neu gestartet werden, damit es unter sicheren Bedingungen wieder in Betrieb genommen werden konnte. Die IT-Abteilung der HE-Arc musste dazu mit externen Experten, Switch (Partnerstiftung des Schweizer Ausbildungssystems für Digitalisierung), der nationalen Cybersicherheitszelle, der Polizei und INTERPOL sowie dem im HE-Arc-Fachbereich Management angesiedelten Institut zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität (ILCE) zusammenarbeiten.

Die Reaktionen und Entscheidungen des Krisenstabs, der IT-Abteilung und der konsultierten Partner sowie die Qualität der IT-Sicherheit der HE-Arc ermöglichten es, die Auswirkungen dieses Angriffs zu begrenzen, und wurden von den externen Experten gelobt. Es waren keine sensiblen Bereiche betroffen.

Die aus dieser Erfahrung gewonnenen Erkenntnisse werden zur Verbesserung der IT-Sicherheit beitragen, und die bestehenden Schulungen in diesem Bereich werden für das Personal und die Studierenden verstärkt. Die HE-Arc beabsichtigt ausserdem, einen IT-Experten anzustellen, um eine ständige Überwachung des HE-Arc-Systems zu gewährleisten.

Die IPK beglückwünschte die HE-Arc und ihre Teams zu ihrer Reaktion auf dieses Ereignis.

HE-Arc- und HES-SO-übergreifende Dossiers

Dieses Thema, das in jeder Sitzung behandelt wird, dient dazu, sich über aktuelle Themen zu verständigen. Im Jahr 2022 ging es unter anderem um:

- Ausführungsreglement zur interkantonalen HES-SO-Vereinbarung, das derzeit vom Regierungsausschuss angepasst wird; die IPK hat sich verpflichtet, die Interessen der HE-Arc zu vertreten,

um das Gleichgewicht zwischen zentralen und lokalen Kompetenzen zu wahren, damit Flexibilität und Schnelligkeit, die für die Umsetzung lokaler Projekte nützlich sind, erhalten bleiben.

- Eröffnung des neuen Studiengangs Physiotherapie. Brigitte Bachelard hat dieses solide Dossier beim Leitungsausschuss der HES-SO verteidigt, das im Allgemeinen gut akzeptiert wird, obwohl es innerhalb des Netzwerks der HES-SO-Schulen einige verständliche Spannungen gibt. Das Dossier dieses Studiengangs wurde auch auf politischer Ebene unterstützt, und seine Einrichtung bringt eine sehr positive Dynamik für die BEJUNE-Region mit sich.
- Studie zur Schaffung eines neuen HF-Studiengangs in Tourismus des Bereichs Management HE-Arc. Das HF-Niveau erweist sich im Falle dieser Ausbildung, die im Wallis bereits auf FH-Niveau existiert, als sinnvoll.

Dossiers zu Projekten oder Themen, die die HE-Arc betreffen

- Julien Roland, ordentlicher Professor an der HE-Arc im Studiengang Industrial Design Engineering (IDE) des Bereichs Ingenieurwesen, stellte das **Projekt UX Lab** der Kompetenzgruppe «Benutzerzentriertes Produktkonzept» vor, dessen Ziel es ist, Produkte unter Einbezug der Bedürfnisse der Nutzerinnen und Nutzer zu entwickeln und sie so intuitiver und benutzerfreundlicher zu machen. Die Problematik des Produktkonzepts, das von der Untersuchung des Objekts in seinem Kontext bis hin zu Tests mit Nutzerinnen und Nutzern reicht, wurde vorgestellt.

  Das UX-Lab wird auf dem Campus in Neuenburg entwickelt, mit einem Labor, das aus einem Testraum besteht, der durch eine Einwegscheibe von einem Beobachtungsraum getrennt ist, der wiederum schallisoliert ist. Dort werden modernste Geräte eingesetzt (Eyetracking, Sensoren). Das UX-Lab ist ein Lehrprojekt, dessen Ziele mit der Akquisition von Projekten in der angewandten Forschung und Entwicklung (aF&E) sowie von direkten Aufträgen verbunden sind. Es trägt zur Steigerung der Attraktivität des IDE-Studiengangs bei und führt zu Kooperationen innerhalb der HE-Arc.

- Didier Folzer, Leiter der HE-Arc für Qualität, Nachhaltigkeit und internationale Beziehungen, stellte den **Nachhaltigkeitsplan der HE-Arc** vor, der drei Schwerpunkte umfasst: die Integration der Nachhaltigkeit in die Lehre und die aF&E, die Einbindung der gesamten HE-Arc-Gemeinschaft und den effizienten Umgang mit Energie. Es wurden Beispiele für die Integration von Nachhaltigkeit in die Lehre sowie verschiedene Partnerschaften beschrieben. Die Parlamentarierinnen und Parlamentarier interessierten sich für Fragen im Zusammenhang mit nachhaltigen Projekten, die von Studierenden initiiert werden, oder für die Art der Veränderungen, die in die unterrichteten Arbeitstechniken integriert werden, und deren Integration in den Lehrplan.

- Anne-Françoise Loup, Direktorin des Bereichs Gesundheit der HE-Arc, stellte den **Entwurf des Bundesgesetzes über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege** vor, dessen Massnahmen darauf abzielen, Studienabbrüche aus finanziellen Gründen zu verhindern (Finanzierung der Kosten für die praktische Ausbildung in den Gesundheitsinstitutionen, direkte finanzielle Unterstützung der Studierenden) und den Mangel an Pflegefachkräften zu bekämpfen (Erhöhung der Anzahl der erteilten Diplome in Pflege). Diese Unterstützung stellt eine finanzielle Anstrengung für die Kantone dar, die die Kriterien für ihre Gewährung festlegen. Es wurde präzisiert, dass die HE-Arc die Mittel bereitstellen wird, um die von den Kantonen festgelegte Anzahl Studierender aufzunehmen, ohne zusätzliche Kosten für die Infrastruktur und die Humanressourcen der Schule zu verursachen, mit Ausnahme der praktischen Ausbildung in den Einrichtungen des Gesundheitswesens. Die Parlamentarierinnen und Parlamentarier interessierten sich für die Unterschiede zwischen HF und FH in der Krankenpflege und die Aufwertung der medizinischen Pflegeberufe.

Für die Interparlamentarische Kommission der Hochschule Arc:

Moussia von Wattenwyl, Präsidentin
Neuenburg, 12. Januar 2023

ANHANG | MITGLIEDER DER IPK HE-Arc

NEUENBURG

Grossrätin Annie CLERC-BIRAMBEAU [SP]
Grossrätin Adriana IOSET [POP], bis 30.06.2022
Grossrätin Brigitte LEITENBERG [GLP], Vizepräsidentin
Grossrätin Marina SCHNEEBERGER [POP], ab 04.11.2022
Grossrätin Diane SKARTSOUNIS [Grüne]
Grossrätin Sloane STUDER [FDP]

JURA

Grossrätin Florence CHAIGNAT [SP]
Grossrat Pierre CHÉTELAT [FDP]
Grossrat Gauthier CORBAT [CVP]
Grossrat Vincent ESCHMANN [CVP]
Grossrat Rémy MEURY [CS-POP], Vizepräsident

BERN

Grossrätin Christine BLUM [SP], ab 30.06 2022
Grossrat Peter GASSER [PSA], Präsident, bis 03.02.2022
Grossrätin Anne-Caroline GRABER [SVP], bis 03.02.2022
Grossrätin Virginie HEYER [FDP]
Grossrat Reto JAKOB [SVP], ab 30.06.2022
Grossrat Corentin JEANNERET [FDP], ab 30.06 2022
Grossrat Samuel KRÄHENBÜHL [SVP], bis 03.02.2022
Grossrätin Moussia VON WATTENWYL [Grüne], Präsidentin

Jahresbericht 2022 der interparlamentarischen Aufsichtskommission der Westschweizer Schulvereinbarung (IPK CSR)

Sehr geehrte Präsidentinnen und Präsidenten der Kantonsparlamente von Bern, Freiburg, Waadt, Wallis, Neuenburg, Genf und Jura
Sehr geehrte Grossrätinnen und Grossräte

Gemäss den unten erwähnten Bestimmungen lädt die interparlamentarische Aufsichtskommission der Westschweizer Schulvereinbarung (CSR) Sie ein, ihren Jahresbericht zur Kenntnis zu nehmen.

Dem Kommissionsbüro gehören folgende Präsidentinnen und Präsidenten der kantonalen Delegationen an:

Vincent Eschmann	JU	Präsident 2022
Gaétan Emonet	FR	Vizepräsident 2022
Jean Romain	GE	
Karim Said	BE	Nachfolger von Peter Gasser
Amina Chouiter Djebaili	NE	
David Vogel	VD	Nachfolger von Fabien Deillon
Julien Dubuis	VS	

1. GESETZLICHER RAHMEN

Die Westschweizer Schulvereinbarung vom 21. Juni 2007 ist am 1. August 2009 in Kraft getreten. Sie schafft einen Westschweizer Bildungsraum, der sich in die Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS) einfügt. Die CSR übernimmt die zwingenden Bestimmungen der Schweizer Vereinbarung und erweitert die Verpflichtung der Westschweizer Kantone auf weitere Bereiche, in denen sie obligatorisch zusammenarbeiten müssen.

Die Tätigkeit der Kommission ist die Folge der parlamentarischen Aufsicht über interkantonale Institutionen, die ab 2001 in der Westschweiz aufgrund der «Vereinbarung über die Aushandlung, Ratifikation, Ausführung und Änderung der interkantonalen Verträge und der Vereinbarungen der Kantone mit dem Ausland» verallgemeinert wurde; die Vereinbarung wurde 2011 vom Vertrag über die Mitwirkung der Kantonsparlamente bei der Ausarbeitung, der Ratifizierung, dem Vollzug und der Änderung von interkantonalen Verträgen und von Verträgen der Kantone mit dem Ausland (ParlVer) abgelöst.

Dieser Jahresbericht der Kommission zuhanden der Kantonsparlamente stützt sich auf die Artikel 20–25 des 5. Kapitels der CSR, in denen namentlich bestimmt wird, dass die Kommission Stellung zum Jahresbericht, zum Voranschlag und zur Rechnung der Interkantonalen Erziehungsdirektorenkonferenz der französischen Schweiz und des Tessins (CIIP) nimmt.

2. SITZUNGEN DER IPK

Nach den kantonalen Wahlen im Jahr 2022 in den Kantonen Bern und Waadt wurden die Delegationen dieser beiden Kantone neu gebildet. Im Büro begrüssten wir daher Karim Saïd, den Leiter der Berner Delegation, und David Vogel, den Leiter der Waadtländer Delegation.

Im Laufe des Jahres trat der Vorstand dreimal zusammen: am 11. Februar, am 11. Mai und am 14. September per Videokonferenz. Die erste Plenarsitzung fand am 2. Juni in Lausanne und die Herbstssession am 11. November in Delsberg statt. In den beiden Plenarsitzungen behandelte die IPK-CSR die folgenden Themen.

Sitzung vom 2. Juni 2022

Digitalisierung in der Schule: Auswirkungen, Risiken und kritische Aspekte

Unsere Kommission hat beschlossen, dass das Büro das Jahresthema festlegt und dieses in einer ersten Präsentation in der Frühjahrssession eingeleitet und dann durch mehrere Redner in der Herbstsession vertieft wird. So führte uns Professor Pierre Dillenbourg von der EPFL in das Thema «Digitalisierung in der Schule» ein.

Botschaft des Präsidenten der CIIP, Christophe Darbellay

Nachdem der Beginn des Jahres 2022 noch von der Gesundheitskrise geprägt war, mussten sich die Kantone einer neuen Herausforderung stellen: der Aufnahme ukrainischer Kinder in die Schulen. Dem ganzen Personal, das an der Ausbildung beteiligt ist, wird für sein Engagement vor diesem besonderen Hintergrund gedankt.

Anschliessend hob der Präsident einige Höhepunkte des Tätigkeitsprogramms 2020-2023 hervor:

- **Digitalisierung**: Nach der Veröffentlichung des PER-Education numérique (Westschweizer Lehrplan digitale Bildung), der jetzt in den Kantonen umgesetzt werden kann, hat die Plenarversammlung eine Roadmap für die weitere Umsetzung unseres Aktionsplans festgelegt. Diese Roadmap umfasst verschiedene Projekte, das dringendste davon ist die Überarbeitung des PER infolge der Hinzufügung eines neuen Unterrichtsbereichs. Weiter wurde Im Bereich der Digitalisierung in Zusammenarbeit mit den Pädagogischen Hochschulen ein gemeinsamer Kompetenzrahmen für die Ausbildung der Lehrpersonen erarbeitet, und das IRDP hat einen Bericht über die Belastung durch Bildschirme veröffentlicht.
- Im Zusammenhang mit **den «moyens d'enseignement romands»** (MER; Westschweizer Lehrmittel) hatten die Mitglieder der PV-CIIP den Wunsch geäussert, dass das als zu schwerfällig und wenig effizient empfundene Erarbeitungssystem vollständig überarbeit wird. Zu diesem Zweck war eine Task Force eingerichtet worden. Das neue Dispositiv wird derzeit für die MER für Französisch eingeführt.
- **Umsetzung der CSR**: Im Rahmen des Projekts zur Erstellung einer Item-Bank (Art. 15 CSR) finden die Lehrkräfte nun auf den digitalen Plattformen der CIIP theoretische und praktische Anregungen zur Vorbereitung ihrer Bewertungen. Darüber hinaus wurde ein erstes Instrument zur Definition von Kompetenz- und Wissensprofilen (Art. 16 CSR) entworfen, das im Laufe des Jahres 2022 fertiggestellt werden soll. Dieses Instrument wird in das EDK-Projekt *«Anforderungsprofile.ch»* integriert, dessen Ziel es ist, in der ganzen Schweiz Instrumente zur Unterstützung der Berufswahl bereitzustellen, indem die Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler mit den Anforderungen der Berufsbildungsprogramme verknüpft werden.
- Die CIIP hat ein zukunftsorientiertes Netzwerk gebildet, um die Integration der **Erziehung zur Nachhaltigkeit** in den Unterricht fortzusetzen. Dieses Netzwerk vereint die kantonalen Ansprechpersonen für Nachhaltigkeit und wurde eingerichtet, um einen Überblick über die in den Kantonen ergriffenen Massnahmen zu erstellen und die Modalitäten für eine verstärkte interkantonale Koordination der konkreten pädagogischen Aktivitäten festzulegen, die durch den Austausch über bewährte Praktiken ausgewählt werden.

Der Präsident gibt einige Erläuterungen zum Beschluss vom Juni 2021 über **die Aufnahme von zwei Elementen der Sprachentwicklung in die** derzeit in Ausarbeitung befindlichen **Lehrmittel für Französisch**. Es handelt sich um 14 Grundsätze der berichtigten Rechtschreibung und der geschlechtergerechten Sprache. Es wurde beschlossen, dass in unseren Schulbüchern die geschlechtergerechte Sprache nicht angewendet werden soll. Es

ist nun geplant die berichtigte Rechtschreibung, die seit 1996 in den Schulen akzeptiert wird, in unseren Lehrbüchern anzuwenden, während die alten Schreibweisen weiterhin erlaubt sind. Diese berichtigte Rechtschreibung zeichnet sich durch weniger Ausnahmen und Sonderfälle aus, für die es oft keine wirkliche Begründung gibt**.** Kurz: **mehr Kohärenz und weniger Ausnahmen**.

Sitzung vom 11. November 2022

Auf die Präsentation von Professor Dillenbourg an der Junisitzung folgten zwei Vorträge. Zunächst Christian Rossé, Lehrbeauftragter für digitale Bildung an der Pädagogischen Hochschule BEJUNE und Co-Direktor des Centre MITIC Interjurassien, dann Anne-Marie Cruz, Lehrerin und Vorstandsmitglied der Association Réfléchissons à l'Usage du Numérique et des Ecrans (RUNE Genf). Die Vortragenden stellten ihre Überlegungen vor und beantworteten die Fragen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

Botschaft des Präsidenten der CIIP, Christophe Darbellay
Die Krisen, die leider immer wieder auftreten, machen die Anpassungs- und Widerstandsfähigkeit unserer Bildungssysteme und die Bedeutung der Koordination in der Westschweiz, die gestärkt und bereichert wurde, deutlich. Tatsächlich konnten die Kantone bei vielen Gelegenheiten ihre Aktionen koordinieren oder ihre Forderungen auf Bundesebene vorbringen. Diese Dynamik, die über den Inhalt der Schulvereinbarung hinausgeht, stärkt also den interkantonalen Zusammenhalt.
Nach dieser Einleitung erwähnt der Präsident kurz einige wichtige Ereignisse der letzten Monate:

- **Treffen mit einer Delegation des SER (Syndicat des enseignant.es romand.es)** während der Plenarversammlung im September. Das Treffen bot die Gelegenheit, sich über verschiedene gemeinsame Anliegen auszutauschen, darunter insbesondere die Steigerung der Attraktivität des Lehrerberufs und die Notwendigkeit, eine positive Vision des Lehrerberufs zu fördern.
- **Vorbereitung des nächsten Tätigkeitsprogramms der CIIP für die Jahre 24-27**. In diesem Programm werden wir sicherlich Prioritäten finden, die den Staatskunde-unterricht, die Erziehung zur Nachhaltigkeit und die weitere Umsetzung der Westschweizer Schulvereinbarung betreffen, namentlich die Erstellung einer Item-Bank und einer Bank mit Westschweizer Bewertungsmöglichkeiten (Art. 15) sowie die Entwicklung eines Instruments zur Bescheinigung der Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler am Ende der oligatorischen Schulzeit (Art. 16).
- **Lehrmittel**: Die Lehrmittelsammlung für die Geistes- und Sozialwissenschaften 9-11 ist abgeschlossen. Die Sammlung der Mathematiklehrmittel 1-8 hingegen wird im nächsten Jahr fertiggestellt. Die Sammlung der Französischlehrmittel, über die aus bekannten Gründen viel geschrieben wurde, wird wie geplant 2023 in den Klassen 1H, 2H und 5H zur Verfügung stehen. Mit der Entwicklung dieser Westschweizer Sammlungen, welche die grossen Bereiche des Westschweizer Lehrplans betreffen, werden der Westschweizer Schule endlich gemeinsame Mittel gegeben. Der Westschweizer Lehrplan und die Westschweizer Lehrmittel sind die tragenden Pfeiler der Westschweizer Schulvereinbarung.
- **Digitale Bildung**: Ein Monitoring dieser Entwicklungen wird durchgeführt, um deren Umsetzung zu verfolgen und die Massnahmen gegebenenfalls anzupassen.

3. TÄTIGKEITSBERICHT 2021 DER CIIP: BESTANDSAUFNAHME 2021 DER UMSETZUNG DER WESTSCHWEIZER SCHULVEREINBARUNG (CSR)

Im Jahr 2022 gab es folgende Schwerpunkte:

- Umsetzung der digitalen Bildung im Anschluss an die Veröffentlichung des Westschweizer Lehrplans Digitale Bildung;
- Westschweizer Lehrmittel[1]: Fertigstellung der Sammlung für Geistes- und Sozialwissenschaften, Fortsetzung der Arbeiten an der Sammlung für Mathematik und für Französisch.

Die Hauptelemente des Tätigkeitsberichts 2021 sind:

[Art. 9] Lehrmittel und didaktische Ressourcen: Mathematik (2022) wird derzeit fertiggestellt; Projekt Französisch 1. und 2. Zyklus ist im Gang (1-2 und 5 werden 2023 zur Verfügung gestellt); Projekt Französisch 3. Zyklus: noch immer in Erwartung des neuen Dispositivs.
[Art. 10] Portfolios: Die elektronische Version des ESP III für Jugendliche ab 15 Jahren erschien Anfang 2012. Sie ist auf die verschiedenen Bildungsgänge der Sekundarstufe II und ihre spezifischen Bedürfnisse zugeschnitten; das ESP II für Jugendliche zwischen 12 und 15 Jahren wird nach den Entscheiden in den einzelnen Kantonen eingeführt, die auch Ausbildungsmodule organisieren.
[Art. 12] Grundausbildung von Lehrpersonen: Bei der Struktur der Ausbildungen, sowohl für die Primarstufe als auch für die Sekundarstufen I und II, gibt es eine grosse Stabilität bei den Profilen und der Dauer der Ausbildungen sowie bei den Aspekten der Zulassungsbedingungen.
[Art. 16] Wissens-/Kompetenzprofile: 2019 wurde eine Westschweizer Gruppe, die sich aus Mitgliedern verschiedener Konferenzen (obligatorische Schule, Beratung, nachobligatorische Schule, Sonderpädagogik) zusammensetzt, beauftragt, die Überlegungen auf der Grundlage der wichtigsten Erkenntnisse aus dem oben genannten Symposium fortzusetzen. Die Entwicklung eines Begleitinstruments, das alle Schülerinnen und Schüler auf dem Weg in den Beruf unterstützen soll, sollte ebenfalls geprüft werden. Die Westschweizer Wissens-/Kompetenzprofile sind in das nationale Projekt «*Anforderungsprofil*» integriert.

4. VORANSCHLAGE 2023 DER CIIP

Der Voranschlag, der das Generalsekretariat und das IRDP abdeckt, wird angenommen. Er beläuft sich auf 6 154 700 Franken und umfasst 24,8 feste Stellen und 1,65 Stellen mit privatrechtlichen Verträgen. Die Kantone finanzieren davon 5 503 660 Franken (ohne Indexierung).
Die Kantone tragen mit 260 000 Franken (ohne Indexierung) zum Betrieb des *Glossaire des patois romands* bei.
Der Aufwandüberschuss in der Höhe von 99 540 Franken wird durch die Verwendung von Eigenmitteln, die direkt dem Projekt EPROCOM/Item-Bank und Livre + zugewiesen wurden, bis auf 9 090 Franken fast auf ein ausgeglichenes Ergebnis reduziert.

- UMER-SO (rückzahlbare Beiträge): Das Budget 2023 der Unité des moyens d'enseignement romands für die obligatorische Schule wird angenommen (18 021 000 Franken Betriebsaufwand und 4 000 000 Franken Investitionsausgaben); 7,9 feste Stellen und 1,2 Stellen mit privatrechtlichem Vertrag). Unter Vorbehalt des Projektfortschritts und der effektiven Bestellungen der Kantone wird ein rückzahlbarer Beitrag von 1 932 000 Franken ausbezahlt, um die notwendige Liquidität für den Erwerb oder die Erstellung und den Druck der neuen Westschweizer Lehmittel zu gewährleisten. Angesichts der erheblichen Abweichungen gegenüber den Voranschlägen 2020 bis 2022 kann der rückzahlbare Beitrag jedoch um 532 000 Franken gesenkt werden und erreicht somit im Jahr 2023 den Betrag von 1,4 Millionen Franken.

[1] Westschweizer Lehrmittel

- UMER-FP (Subvention des SBFI): Der Voranschlag der «Unité des moyens d'enseignement romands et tessinois pour la formation professionnelle» beträgt 2 790 000 Franken (1,1 feste Stelle und 1 Stelle mit privatrechtlichem Vertrag). Zur Erinnerung: kein Kantonsbeitrag.

5. RECHNUNG 2021

Die Jahresrechnung 2021 des Generalsekretariats der Konferenz wurde von der PV-CIIP im Mai 2022 verabschiedet.

Das operative Ergebnis für das Generalsekretariat zeigt einen Aufwandüberschuss von Fr. 4 803.96.

Unter Berücksichtigung der Verwendung des Eigenkapitals EPROCOM/Item-Bank wird ein Nettoertragsüberschuss von Fr. 91 200.96 dem Eigenkapital überwiesen.

- UMER-SO: Das operative Ergebnis für die obligatorische Schule (UMER-SO) weist einen Einnahmenüberschuss von Fr. 538 712.35 aus. Das Eigenkapital für die Aktualisierung bestimmter Werke, erhöht um 462 692 Franken, was dem 2021 erzielten Nettogewinnen auf diesen vollständig abgeschriebenen Sammlungen entspricht, und das Eigenkapital für die Entwicklung der digitalen Strategie (1998 Franken) sorgen dafür, dass schliesslich ein Nettoertragsüberschuss von Fr. 78'018.35 an das Eigenkapital überwiesen wird.

- UMER-FP: Das operative Ergebnis für die Berufsbildung (UMER-FP) weist einen Ertragsüberschuss von Fr. 225 488.12 bei einem ausgeglichenen Budget aus. Mit der Verwendung der von der PV-CIIP gewährten Reserve für die beiden laufenden Projekte, nämlich die vollständige Revision der Sammlung für das Kaufmännische gemäss der neuen Verordnung des SBFI (359 972 Franken) und die Entwicklung einer digitalen Plattform (93 135 Franken), ergibt sich jedoch ein Nettoeinkommensüberschuss von Fr. 227 618.88, der in die eigene Reserve der UMER-FP (gemäss FIR Art. 4 Abs. 2) eingezahlt wird.

6. WAHLEN

Für das Jahr 2023 wird der Kanton Freiburg das Präsidium innehaben. Das Vizepräsidium wäre dem Kanton Waadt zugestanden. Da dieser Kanton jedoch nach den kantonalen Wahlen im Herbst 2022 seine Behörden erneuerte und das Wallis seit der Gründung der IPK CSR aus denselben Gründen damals nur einmal das Präsidium innehatte, führte die Kommission eine Rochade durch: Das Wallis wird das Vizepräsidium 2023 und das Präsidium 2024 innehaben, während die Waadt 2024 das Vizepräsidium und 2025 das Präsidium bekleiden wird.

Am Ende dieses Wahlteils richtet der Präsident Vincent Eschmann eine Abschiedsbotschaft an Nicolas Sierro, der seit den Anfängen der IPK CSR als Sekretär tätig war und kürzlich zum Generalsekretär des Walliser Parlaments gewählt wurde. Der Präsident hebt hervor, dass Nicolas Sierro die Sitzungen des Präsidiums und der Plenarversammlung perfekt begleitet hat, er würdigt insbesondere sein Organisationstalent, seine Kompetenz bei der Nachverfolgung der Dossiers, seine Diskretion und seine Freundlichkeit. Mit den besten Wünschen für die erfolgreiche Ausübung seines neuen Amts überreicht ihm der Präsident als Zeichen des Dankes ein Geschenk.

7. PARLAMENTARISCHE VORSTÖSSE

Postulat: «Berichtigte Rechtschreibung: lassen wir den Gebrauch die Änderungen der Rechtschreibung durchsetzen»

Der zur Diskussion gestellte Text fordert, dass das Volk und seine Vertreter, insbesondere die Parlamentarier der Westschweizer Kantone und die Mitglieder der parlamentarischen Delegationen in der IPK CSR, am Entscheid, ob die Änderungen der Rechtschreibung in den neuen Französischlehrbüchern beibehalten werden sollen, beteiligt werden können. Das Postulat fordert die CIIP auf, diesen Beschluss nicht umzusetzen. Eine breite Debatte gab den Teilnehmerinnen und Teilnehmern die Möglichkeit, sich zu äussern und Informationen zu erhalten.
Die CIIP hat in der Herbstplenarsitzung das Verfahren zur Entscheidfindung bei der Reform der berichtigten Rechtschreibung detailliert beschrieben.
In der Schlussabstimmung wird das Postulat mit 19 zu 10 Stimmen bei 4 Enthaltungen abgelehnt.

8. SCHLUSSFOLGERUNG UND SCHLUSSEMPFEHLUNG

Die interparlamentarische Aufsichtskommission der CSR empfiehlt den Grossen Räten der Kantone Bern, Freiburg, Waadt, Wallis, Neuenburg, Genf und Jura, diesen Tätigkeitsbericht der CIIP, der gemäss Artikel 20 der Westschweizer Schulvereinbarung vorgestellt wurde, zur Kenntnis zu nehmen.

Vicques, 26. Februar 2023

Vincent Eschmann
Präsident IPK CSR 2022

Interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission (IGPK) der Interkantonalen Polizeischule Hitzkirch (IPH)

Jahresbericht 2022

Inhaltsverzeichnis

1. Auftrag der Interkantonalen Polizeischule Hitzkirch 4

2. Auftrag der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission sowie ihrer Mitglieder....4

3. Interkantonale Polizeischule Hitzkirch im Jahr 2022 6

3.1. Allgemeines....6

3.2. Leistungen der IPH....8

3.3. Projekte, Massnahmen und Risiken....11

4. Die Tätigkeiten der IGPK und ihre Ergebnisse im Jahre 2022....12

4.1. Abschreibungspraxis, Beschaffungswesen 13

4.2. Leistungspauschalen....13

4.3. Kostenauswirkung von grundlegenden Veränderungen....14

4.4. Nutzung der Infrastruktur durch Drittpartner 14

4.5. Investitionen 14

4.6. Wechsel in der Geschäftsleitung und neuer Bereich «Bildung» 14

4.7. Strategische Ziele 2022–2025 14

4.8. Konkordat nach 2035....15

4.9. Rekrutierung als grosse Herausforderung....16

5. Führungsinstrumente....16

6. Besondere Problemstellungen: Ausbildung 17

6.1. Unité de doctrine bei der Ausbildung....17

6.2. Promotionsordnung 17

6.3. Unterricht durch IPH-eigene Ausbilder und Korpsausbilder 17

6.4. Weiterbildung 18

6.5. Ausbildung zum Sicherheitsassistenten 18

6.6. Nichtpolizeiliche und nichthoheitliche Bildungsangebote 18

6.7. Weitere ausbildungsrelevante Aspekte 19

7. Besondere Problemstellungen: Infrastruktur....19

7.1. Kapazitätsgrenzen der Ausbildungsstruktur 19

7.2. Infrastruktur im IT-Bereich 19

8. Gesamtbeurteilungen 19

9. Ausblick 2023 20

9.1. Die IPH im Jahre 2023 20

9.2. Die IGPK im Jahre 2023 20

10. Antrag der IGPK 21

Abkürzungsverzeichnis 22

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abbildung 1: Organe der IPH 6

Tabelle 1: Zusammensetzung der IGPK per 31.12.2022 5
Tabelle 2: Anzahl Aspirantinnen und Aspiranten der Konkordatsmitglieder 2022 8
Tabelle 3: Pauschalbeträge und Anzahl Aspirantinnen und Aspiranten der Konkordatsmitglieder 2022 10
Tabelle 4: Anzahl Aspirantinnen und Aspiranten und Beiträge der Konkordatsmitglieder gesamthaft seit 2007 sowie der jeweilige prozentuale Anteil je Mitglied 11

1. Auftrag der Interkantonalen Polizeischule Hitzkirch

Elf Kantone betreiben in Hitzkirch die Interkantonale Polizeischule Hitzkirch (IPH). Es sind dies die Kantone Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Bern, Luzern, Nidwalden, Obwalden, Solothurn, Schwyz, Uri sowie Zug. Rechtsgrundlage der Institution bildet das Konkordat über Errichtung und Betrieb einer interkantonalen Polizeischule Hitzkirch vom 25. Juni 2003.[1]

Die Konkordatsmitglieder betreiben für die deutschsprachige Grundausbildung und Weiterbildung von Angehörigen ihrer Polizeikorps sowie die Forschung im Bereich des Polizeiwesens eine gemeinsame Polizeischule. Die IPH hat die Rechtsform der öffentlich-rechtlichen, rechtsfähigen und autonomen Anstalt.

Die Konkordatsmitglieder sind verpflichtet, ihre deutschsprachigen Polizistinnen und Polizisten an der IPH auszubilden. Dasselbe gilt im Grundsatz teilweise auch für die Weiterbildung, soweit die IPH solche Veranstaltungen anbietet. Die Auszubildenden werden von den Konkordatskantonen gestützt auf ihre eigenen Aufnahmekriterien der IPH zur Ausbildung zugewiesen. Die Konkordatsmitglieder sind im Weiteren verpflichtet, der IPH qualifiziertes Ausbildungspersonal aus den eigenen Korps zur Verfügung zu stellen.

Die IPH wird nach den Grundsätzen der Kunden-, Leistungs- und Wirkungsorientierung geführt. Die IPH wird mit einem Leistungsauftrag der Konkordatsbehörde an den Schulrat zu Handen der Schuldirektion geführt. Die Konkordatsbehörde erteilt Leistungsaufträge mit vierjähriger Verbindlichkeit.

2. Auftrag der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission sowie ihrer Mitglieder

Die Legislativen der Konkordatsmitglieder bestellen aus dem Kreis ihrer Mitglieder eine interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission (IGPK). Die IGPK ist das interkantonale parlamentarische Oberaufsichtsorgan der IPH. Sie setzt sich aus je zwei Vertreterinnen bzw. Vertretern der Konkordatsmitglieder zusammen. Die Zusammensetzung der IGPK per 31.12.2022 ist in der Tabelle 1 ersichtlich.

[1] Siehe: https://www.lexfind.ch/fe/de/tol/1070/versions/3578/de.

Tabelle 1: Zusammensetzung der IGPK per 31.12.2022

Herr	Landrat	Amstad Urs (NW)
Herr	Landrat	Arnold Pascal (UR)
Herr	Kantonsrat	Bättig Daniel (SZ)
Frau	Kantonsrätin	Bartholdi Johanna (SO)
Herr	Kantonsrat	Brunner Philip C. (ZG)*
Herr	Grossrat	Burkard Flurin (AG), Präsident IGPK
Herr	Landrat	Clavadetscher Gianni (NW)
Herr	Kantonsrat	Dillier Benno (OW)
Herr	Kantonsrat	Dubach Georg (LU)
Herr	Kantonsrat	Fanger Remo (OW)
Herr	Grossrat	Gander Thomas (BS)
Herr	Grossrat	Gerber Thomas (BE)*
Frau	Grossrätin	Gschwend Andrea (BE)*
Herr	Kantonsrat	Heini Urs (SZ)
Frau	Kantonsrätin	Kissling Karin (SO)
Herr	Kantonsrat	Leemann Rainer (ZG)*
Frau	Landrätin	Maag-Streit Bianca (BL)
Herr	Kantonsrat	Schaller Beat K. (BS)*
Frau	Kantonsrätin	Tschuor Michaela (LU)*
Herr	Grossrat	Wetzel Michael (AG)
Frau	Landrätin	Wunderer Jacqueline (BL), Vizepräsidentin IGPK
Herr	Landrat	Wyrsch Ruedi (UR)

** Mitglieder, die im Laufe des Berichtsjahrs 2022 neu in die IGPK eingetreten sind.*

Die interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission konstituiert sich selbst. Zu den Grundaufgaben der IGPK gehört:

- die Prüfung der Ziele der IPH und deren Verwirklichung,
- die Prüfung der mehrjährigen Finanzplanung, der Kosten- und Leistungsrechnung sowie des Berichts der externen Buchprüfungsstelle.[2]

[2] Art. 16 Abs. 1 Konkordat über Errichtung und Betrieb einer interkantonalen Polizeischule Hitzkirch.

Die IGPK erstellt zu Handen der Legislativen der Konkordatsmitglieder jährlich einen Bericht über ihre Prüftätigkeit und kann der Konkordatsbehörde Empfehlungen abgeben; der Bericht und weitere Informationen zur IGPK finden sich auch auf der Homepage (http://www.igpk.ch). Die Entschädigung der Mitglieder ist Sache der entsendenden Konkordatsmitglieder.[3]

3. Interkantonale Polizeischule Hitzkirch im Jahr 2022

3.1. Allgemeines

Die Organe der IPH werden in der Abbildung 1 dargestellt. Die Konkordatsbehörde ist die oberste vollziehende Behörde. Sie bestimmt die strategische Ausrichtung der Schule. Die Konkordatsbehörde besteht aus je einem Mitglied der Exekutiven der Konkordatsmitglieder.

Die Konkordatsbehörde wählt aus ihrer Mitte für jeweils vier Jahre eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertretung. Das Präsidium der Konkordatsbehörde (KB) wird seit dem 1. Mai 2022 von Regierungsrätin Dr. Stephanie Eymann (BS) wahrgenommen; ihr Vorgänger war Regierungsrat Paul Winiker (LU). Vizepräsident der Konkordatsbehörde ist Regierungstat Herbert Huwiler (SZ). Die Leitung des Schulrates wird von Thomas Zuber (Kommandant Kapo SO) wahrgenommen. Der Schulrat besteht aus einer Vertreterin oder einem Vertreter pro Konkordatsmitglied sowie dem Schuldirektor. Die Konkordatsmitglieder entsenden in der Regel die Kommandantinnen oder Kommandanten ihrer Kantonspolizeikorps. Der Schulrat ist die oberste operative Schulbehörde.[4] Alex Birrer amtiert als Direktor der IPH. Thomas Staub wirkt als finanzieller Berater für die Konkordatsbehörde und steht im Bedarfsfall auch der IGPK für Informationen zur Verfügung.

Abbildung 1: Organe der IPH

[3] Art. 15 Abs. 2 Konkordat über Errichtung und Betrieb einer interkantonalen Polizeischule Hitzkirch.
[4] Art. 10 Konkordat über Errichtung und Betrieb einer interkantonalen Polizeischule Hitzkirch.

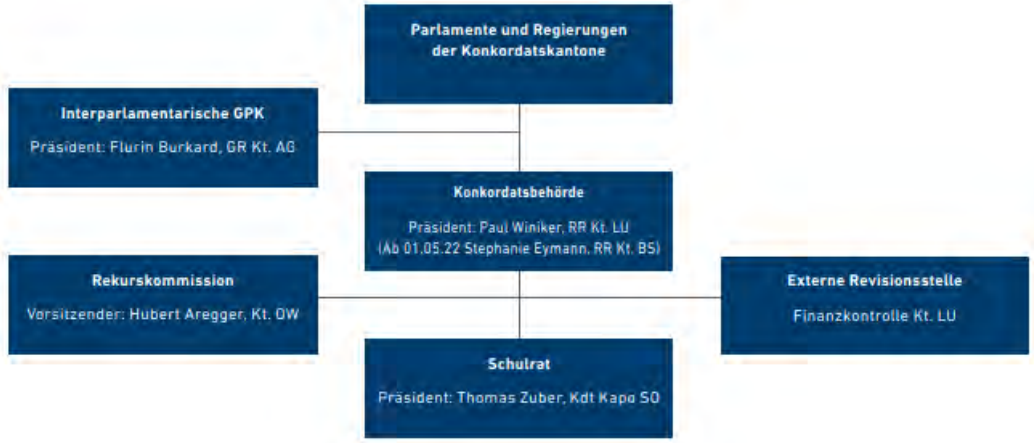
Parlamente und Regierungen der Konkordatskantone
Interparlamentarische GPK
Präsident: Flurin Burkard, GR Kt. AG
Konkordatsbehörde
Präsident: Paul Winiker, RR Kt. LU
(Ab 01.05.22 Stephanie Eymann, RR Kt. BS)
Rekurskommission
Vorsitzender: Hubert Aregger, Kt. OW
Externe Revisionsstelle
Finanzkontrolle Kt. LU
Schulrat
Präsident: Thomas Zuber, Kdt Kapo SO

3.2. Leistungen der IPH

Vorbemerkung: Der Geschäftsbericht der IPH 2022, mit dem entsprechenden Zahlenmaterial, kann auf der Website der IPH unter der Rubrik «Fakten & Zahlen» aufgerufen werden.[5]

Der Schulbetrieb der IPH wurde im September 2007 aufgenommen. Das Jahr 2022 war das fünfzehnte volle Betriebsjahr der IPH.

Die im Berichtsjahr 2022 neu gestarteten Lehrgänge 22-1 und 22-2 weisen mit 283[6] Absolventinnen und Absolventen gegenüber dem Vorjahr eine ähnliche Belegungszahl auf, während in den 6 Jahren davor weniger Absolventen in den Lehrgängen aufgenommen werden konnten (2021: 285: 2020: 249; 2019: 220; 2018: 181; 2017: 191, 2016: 189, 2015: 259; 2014: 275; 2013: 292; 2012: 266). Pro Jahr werden 2 Lehrgänge von rund 10 Monaten Dauer durchgeführt, mit Start jeweils in den Monaten April und Oktober. Tabelle 2 zeigt die Anzahl Aspirantinnen und Aspiranten je Konkordatskanton, die ihre Ausbildung in einem der beiden Lehrgänge 2022 begonnen haben (Lehrgang 22-1, Start: 08.04.2022; Ende: 17.02.2023; Lehrgang 22-2, Start: 11.10.2022; Ende: 23.08.2023).

Tabelle 2: Anzahl Aspirantinnen und Aspiranten der Konkordatsmitglieder 2022

Kanton	**Aspirantinnen und Aspiranten**
Aargau	43
Basel-Landschaft	16
Basel-Stadt	28
Bern	65
Luzern	37
Nidwalden	6
Obwalden	4
Schwyz	10
Solothurn	26
Uri	5
Zug	20
Total	**260**

Von 285 Gestarteten der Lehrgänge 21-1 und 21-2 haben nach Erfüllung der schulinternen Promotionsbedingungen deren 279 die Berufsprüfung im Berichtsjahr 2022 abgelegt (Anteil Frauen: 88); von diesen haben 276 die eidgenössische Berufsprüfung erfolgreich bestanden

[5] https://www.iph-hitzkirch.ch/%C3%BCber-uns/fakten-zahlen.
[6] Anzahl Auszubildende bei Lehrgangsbeginn, ohne Berücksichtigung der Austritte während dem Lehrgang.

(Erfolgsquote 98.0 %). Den Korps konnte somit weiterhin gut ausgebildetes Personal übergeben werden.

Die Beurteilungen der Ausbildung wurden bei den Absolventinnen und Absolventen wiederum gemäss dem neuen und 2018 modifizierten Evaluationssystem durchgeführt, mit welchem insbesondere die Lernfeldumgebung an der IPH beurteilt wird. Erfreulich ist, dass jeder der zehn evaluierten Aspekte einen Wert von über drei erzielte (von max. 4; 1 = trifft nicht zu, 2 = trifft eher nicht zu; 3 = trifft eher zu, 4 trifft zu). Weiter sind die Abweichungen gegenüber dem langfristigen Mittel gering, so dass von einer konstanten Beurteilung gesprochen werden kann. Drei Fragen können noch hervorgehoben werden: (1) Die Frage «Die IT-Bildungsapplikationen sind benutzerfreundlich (SwissMentor/e-Tutor)» wurde mit 2.9 (LG 2022-1) respektive 3.0 (LG 2021-2) schlechter als vor einem Jahr und im Durchschnitt bewertet (LG 2021-1: 3.1; LG 2020-2: 3.4, Durschnitt seit 2013: 3.1[7]). (2) Die Frage «Ich bin mit den Dienstleistungen der IPH zufrieden (Unterbringung, Aufenthalts- und Lernräume, Qualität der Verpflegung etc.)» erhielt mit einem Wert von 2.6 (LG 2022-1) respektive 2.7 (LG 2021-2) ebenfalls schlechtere Werte als im langfristigen Durschnitt (3.1).[8] Dies sind auch die einzigen beiden Aspekte, wo der Wert (einer) der beiden Lehrgänge mehr als 0.1 Punkte unter dem langfristigen Mittel liegt. (3) Erfreulich ist, dass bei der Frage «Organisatorische Änderungen werden kommuniziert» der Wert der beiden Lehrgänge 2021-2 und 2022-1 über dem langfristigen Mittel liegen.

Die IPH schreibt im Geschäftsjahr 2022 ein negatives Ergebnis von CHF 47’068 (in den sechs Vorjahren resultierten Gewinne von CHF 540'844; CHF 1'017'766, CHF 2'174'559, CHF 2'571'453, CHF 1'977'671 und von CHF 1‘263‘268). Im Jahr 2022 zeigt sich die Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts nach der Pandemie (Stichwort «Homeschooling) deutlich bei den Kosten für Drittleistungen für die polizeiliche Grundausbildung von CHF 2.7 Mio. (2021: CHF 2.5 Mio.) und auch bei den Personalkosten CHF 8.2 Mio. (2021: CHF 7.7 Mio.).[9] Aufgrund der weiteren hohen Teilnehmerzahlen für die polizeiliche Grundausbildung und der steigenden Abschreibungskosten muss für die nächsten Jahre mit negativen Geschäftsergebnissen gerechnet werden. Nach der Umsetzung der «Immobilienstrategie 2030» wird sich dieser Umstand weiter verschärfen, bis die Abschreibungen für die Anfangsinvestitionen wegfallen.[10]

Auf die einzelnen Konkordatsmitglieder entfielen 2022 die in Tabelle 3 aufgeführten Pauschalabgeltungsbeträge.

[7] Vgl. Geschäftsbericht IPH 2022, S. 19.
[8] Vgl. Geschäftsbericht IPH 2022, S. 19.
[9] Vgl. Geschäftsbericht IPH 2022, S. 27.
[10] Vgl. Geschäftsbericht IPH 2022, S. 27.

Tabelle 3: Pauschalbeträge 2022

Kanton	Betrag in CHF (Prozent)
Aargau	2’246'472 (17.3%)
Basel-Landschaft	934'777 (7.2%)
Basel-Stadt	1’267'415 (9.7%)
Bern	4’315'670 (33.2%)
Luzern	1’534'630 (11.8%)
Nidwalden	150'528 (1.2%)
Obwalden	113'709 (0.9%)
Schwyz	557'496 (4.3%)
Solothurn	1’018'957 (7.8%)
Uri	191'118 (1.5%)
Zug	669'228 (5.1%)
Total	**13’000'000 (100%)**

Bemerkung Aspirantinnen und Aspiranten LG 22-1 (Lehrgangsstart: 08.04.2022; Lehrgangsende: 17.02.2023); LG 22-2 (Lehrgangsstart: 11.10.2022; Lehrgangsende: 23.08.2023).

Für die Konkordatsmitglieder fluktuieren die durchschnittlichen Pro-Kopf-Kosten pro Absolventin/Absolvent im Bereich der Grundausbildung, wenn diese auf ein Jahr heruntergebrochen werden, bedingt durch die effektiven Absolventenzahlen. Sie sind höher, wenn die Teilnehmerzahlen tief sind. Ein Überblick in Bezug auf die Anzahl Aspirantinnen und Aspiranten sowie auf die von den Kantonen an die IPH entrichteten Leistungspauschalen an die polizeiliche Grundausbildung für den Zeitraum 2007 bis 2022 zeigt aber auf, dass die Kostenanteile der Kantone grosso modo der Anzahl der Aspirantinnen und Aspiranten entsprechen (vgl. Tabelle 4).

Tabelle 4: Anzahl Aspirantinnen und Aspiranten und Beiträge der Konkordatsmitglieder gesamthaft seit 2007 sowie der jeweilige prozentuale Anteil je Mitglied

Polizei	Aspirantin-nen/en	Leistungs-pauschale in CHF	Durchschnitt pro Aspirantin-nen/en	Anteil Aspiran-tinnen/en	Anteil Kosten
Kantonspolizei Aargau	524	30'181'721	57'599	14.7%	15.2%
Polizei Basel-Landschaft	218	14'996'411	68'791	6.1%	7.5%
Kantonspolizei Basel-Stadt	503	23'497'661	46'715	14.1%	11.8%
Kantonspol. Bern inkl. Stadt	1203	68'310'171	56'783	33.7%	34.3%
Luzerner Polizei inkl. Stadt	456	25'179'355	55'218	12.8%	12.6%
Kantonspolizei Nidwalden	71	3'054'769	43'025	2.0%	1.5%
Kantonspolizei Obwalden	35	1'952'811	55'795	1.0%	1.0%
Kantonspolizei Schwyz	134	8'162'964	60'918	3.8%	4.1%
Polizei Kanton Solothurn	222	13'367'873	60'216	6.2%	6.7%
Kantonspolizei Uri	56	2'770'120	49'466	1.6%	1.4%
Zuger Polizei	143	7'693'309	53'799	4.0%	3.9%
Total	3'565	199'167'165	55'867	100%	100%

Bemerkung: Bei BE und LU sind auch die Stadtpolizeien erwähnt, weil in einer Frühphase der IPH diese noch als selbstständige Einheiten vertreten waren.

3.3. Projekte, Massnahmen und Risiken

Die IGPK kann bestätigen, dass die Schule gut funktioniert und in Bezug auf Qualität und Quantität, die von ihr erwarteten, guten Leistungen erbringt. Die nachstehend dargestellten Projekte, Risiken und Massnahmen standen im Berichtsjahr im Vordergrund:

- **Unternehmensstrategie:** Die Unternehmensstrategie wurde in die Strategischen Ziele 2022-2025 integriert.
- **Strategische Ziele 2022-2025:** Die Strategischen Ziele 2022-2025 wurden im Berichtsjahr 2021 von der Konkordatsbehörde verabschiedet.[11] Die Strategischen Ziele beinhalten die Eignerstrategie, die Entwicklungsziele, den Leistungsauftrag und neu nun auch die Unternehmensstrategie. Aufgrund der Kündigung des Konkordats durch den Kanton Bern hat die Konkordatsbehörde beschlossen, dass vertieft geprüft wird, welche Konsequenzen der Berner Austritt hat. Die Konkordatsbehörde hat den Leitenden Ausschuss beauftragt, eine Umfrage zur Standortfrage der IPH in den Konkordatskantonen durchzuführen.
- **Immobilienstrategie und Sanierungen:** Die im April 2017 verabschiedete Immobilienstrategie, die eine etappierte Sanierung des Campus beinhaltet, befindet sich weiterhin in der Phase der sukzessiven Umsetzung: Die Bauarbeiten für den neuen Parkplatz unterhalb des Lernhauses starteten im Mai 2021 und liessen eine Nutzung ab

[11] Vgl. Geschäftsbericht IGPK 2021, S. 9.

Februar 2022 zu. Auf dem neuen Parkplatz stehen der IPH nun 74 Parkplätze, 6 Kleinbusparkplätze und 2 Parkplätze mit Elektroladestation zur Verfügung. Im Oktober 2022 wurde die Baubewilligung für die Sanierung des Lernhauses erteilt. Für ungefähr ein Jahr findet nun der Theorieunterricht in der Kommende, im Aabach, in der Aula und in den Provisorien statt. Für die nächste Sanierungsetappe (ab 2024), sprich die Sanierung des Wohnhauses, werden ebenfalls die Vorarbeiten geleistet.
Aufgrund der Konkordatskündigung durch den Kanton Bern per Ende 2035 nahm die Konkordatsbehörde im April 2022 eine Anpassung der Immobilienstrategie vor. Diese sieht vor, dass der Zimmerausbau in der Kommende und die Erweiterung im Aabach nicht umgesetzt werden.[12]

- **Flexibilität:** Die IPH ist in der Lage, flexibel auf eine höhere Aspirantenzahlen-Situation zu reagieren, wie im Berichtsjahr 2022, als erneut mit über 280 Aspirantinnen und Aspiranten in den Lehrgängen 22-1 und 22-2 so viele angehende Polizistinnen und Polizisten die Ausbildung begonnen wie seit fast zehn Jahren nicht mehr.
- **Kosten:** Die Entwicklung der Kosten und damit des Rechnungsergebnisses der IPH wird im Wesentlichen durch die Anzahl der auszubildenden Absolventinnen und Absolventen beeinflusst. Hohe Absolventenzahlen haben einen direkten Einfluss auf das Ausmass des Waren- und Verbrauchsaufwandes sowie auf die Kosten für die beigezogenen Korpsausbilder. Auf der Basis einer gleichbleibenden Leistungspauschale bewirken hohe Aspirantenzahlen kleinere Betriebsgewinne.
- **Unsicherheitsfaktoren:** Zu den aktuellen budgetrelevanten Unsicherheitsfaktoren zählt weiterhin das Verhältnis der erteilten Lektionen durch das eigene Bildungspersonal der IPH und den beigezogenen externen Korpsausbildern; im Weiteren könnten unvorhergesehene Verzögerungen bei der Umsetzung der Immobilienstrategie einen Einfluss haben. Eine weitere Unsicherheit betrifft die Entwicklung der Zinslast, vermutlich eines der Hauptrisiken überhaupt.

4. Die Tätigkeiten der IGPK und ihre Ergebnisse im Jahre 2022

Die Leitung der Kommission wird von Grossrat Flurin Burkard (AG) als Präsident und von Landrätin Jacqueline Wunderer (BL) als Vizepräsidentin wahrgenommen. Im Berichtsjahr waren zwei Sitzungen (Frühling/Herbst) des Plenums traktandiert und nachkommende Themen wurden betrachtet:

[12] Vgl. Geschäftsbericht IPH Hitzkirch 2022, S. 12, S. 27.

4.1. Abschreibungspraxis, Beschaffungswesen

Die Sachanlagen werden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten abzüglich der betriebswirtschaftlich notwendigen Abschreibungen bewertet. Die Abschreibungen werden linear aufgrund der geschätzten Nutzungsdauer einer Anlage berechnet. Sämtliche Sachanlagen werden zur Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen des Leistungsauftrags der IPH genutzt. An dieser Praxis wie auch im Beschaffungswesen hat sich im Berichtsjahr nichts geändert.

4.2. Leistungspauschalen

Im Berichtsjahr erfolgten keine Rückerstattungen von Pauschalabgeltungen (neu Leistungspauschalen). Die Konkordatsbehörde ist gemäss den Strategischen Zielen und der Finanzplanung bestrebt, die derzeitige Leistungspauschale von 13 Mio. Fr. zu verstetigen.

Die Aufteilung der Pauschalabgeltung ist im Konkordatsvertrag in Art. 24 Abs. 3 und 4 wie folgt geregelt:

[3] Den Konkordatsmitgliedern werden die Kosten für die Grundausbildung und Weiterbildung in Form einer Leistungspauschale in Rechnung gestellt. Die Leistungspauschale wird durch die Konkordatsbehörde zusammen mit dem Beschluss über das Vierjahres-Globalbudget festgelegt. 70 % der Leistungspauschale wird den Konkordatsmitgliedern nach Tragfähigkeitsprinzip (je ein Drittel entsprechend den Teilnehmertagen der letzten vier Jahre, der Einwohnerzahl und der Korpsgrösse) in Rechnung gestellt. 30% der Leistungspauschale wird den Konkordatsmitgliedern nach dem Verursacherprinzip (Teilnehmertage des Vorjahres) in Rechnung gestellt.
[4] Für das Tragfähigkeitsprinzip werden während der ersten vier Jahre und für das Verursacherprinzip während dem ersten Jahre nach Aufnahme des Schulbetriebs als Schlüsselgrösse statt der Anzahl Teilnehmertage die Zahl der Schulabgängerinnen und -abgänger der letzten fünf Jahre zugezogen.

Gemäss den Strategischen Zielen sollen die Kosten pro Aspirantin/Aspirant sukzessive reduziert werden. Die Erreichung dieses Ziels ist wichtig, für die Verstetigung der Leistungspauschale. Für das Berichtsjahr lagen die Kosten wie 2021 bei etwas unter CHF 50'000 pro Aspirantin/Aspirant. Allerdings wird für die kommenden Jahre eine Steigerung der Kosten erwartet, aufgrund der Entwicklung der Abschreibungen und den dadurch einhergehenden höheren Gesamtkosten.

4.3. Kostenauswirkung von grundlegenden Veränderungen

Die Finanzierung des Bildungspolitischen Gesamtkonzeptes 2020 (BGK 2020), wie auch die Umstellung auf die neue zweijährige Ausbildung erfolgte im Rahmen der Finanzkompetenz der Konkordatsbehörde, d. h. ohne Erhöhung der Leistungspauschale.

4.4. Nutzung der Infrastruktur durch Drittpartner

Die IPH sieht nicht vor, ihre noch nicht vollständig ausgelasteten Infrastrukturkapazitäten besser zu nutzen und entsprechend den Vermietungsbereich auszubauen. Leerstehende Räume im Campus werden durch die Leistungspauschale getragen. Die IPH ist laufend bemüht, ihr Kundensegment weiterzuentwickeln, wobei sie schwergewichtig Organisationen und Institutionen im Bereich von Sicherheitsleistungen im Fokus hat. Infolge der zu realisierenden baulichen Massnahmen wird vorübergehend nicht die gesamte Infrastruktur nutzbar sein.

4.5. Investitionen

Für die Genehmigung von Investitionen und die Sicherstellung der entsprechenden Finanzierung ist die Konkordatsbehörde zuständig, unabhängig von der Art und der Höhe der Investition. Die Folgekosten müssen über die Erfolgsrechnung der IPH refinanziert werden. In ihrer Eigentümerrolle als oberstes Organ entscheidet die Konkordatsbehörde abschliessend, in ihrer Rolle als Bestellerin von Ausbildungsleistungen ist sie den vom Gesetzgeber im Konkordat gesetzten Kompetenzlimiten unterworfen. Falls die Folgekosten einer Investition zur Konsequenz hätten, dass die Kompetenz der Konkordatsbehörde zur Festlegung der Leistungspauschale überschritten würde, hätten die kantonalen Behörden eine indirekte Möglichkeit zur Beeinflussung von Investitionsentscheiden, somit indirekt über die Leistungspauschale und nicht direkt über das Budget.

4.6. Wechsel in der Geschäftsleitung und neuer Bereich «Bildung»

In der ersten Jahreshälfte 2022 gab es zwei Wechsel in der Geschäftsleitung: Neue Leiterin Bildungsservices sowie einen neuen Leiter Aus- und Weiterbildung. Per Ende 2022 hat sich der Leiter Aus- und Weiterbildung entschieden, eine andere Herausforderung anzunehmen. Der Schulrat beschloss daraufhin, die beiden Bereiche Aus- und Weiterbildung und Bildungsservices zum neuen Bereich Bildung zusammenzulegen.

4.7. Strategische Ziele 2022–2025

Die Konkordatsbehörde hat an ihrer Sitzung vom 29. April 2021 die Strategischen Ziele 2022–2025 genehmigt. Inhalt der Strategischen Ziele 2022–2025 sind:

- Eignerstrategie;

- Entwicklungsziele;
- Leistungsauftrag;
- Unternehmensstrategie.

Für die IGPK bilden die Strategischen Ziele 2022–2025, wie sie in ihrem Geschäftsbericht 2021 ausführte,[13] ein gutes Fundament für die Weiterentwicklung der IPH. Die IGPK begrüsst den Entscheid der Konkordatsbehörde im April 2022, dass der Leitende Ausschuss eine Umfrage zur Standortfrage der IPH in den Konkordatskantonen durchzuführen hat. Anlass dafür ist der Entscheid des Kantons Bern, das Konkordat per 2035 zu verlassen. Gestützt auf diese Ergebnisse soll der Strategieprozess weiter ausgerichtet werden.[14] Die IGPK wird sich über das Ergebnis der Umfrage wie über die sich daraus ergebenden strategischen Überlungen informieren lassen.

4.8. Konkordat nach 2035

Die Konkordatsmitglieder können mit einer Kündigungsfrist von zwei Jahren auf das Ende jeder Periode eines Leistungsauftrags, frühestens per Dezember 2035 den Austritt aus dem Konkordat erklären.[15] Die IGPK thematisierte – insbesondere mit dem Vizepräsidenten der KB – den Entscheid des Regierungsrates bzw. des Grossen Rates des Kantons Bern, die Mitgliedschaft des Kantons Bern im Konkordat der IPH auf 2035 zu kündigen.[16]

In den Strategischen Zielen 2022–2025 wird diesbezüglich festgehalten: «Die Ausrichtung der Schule nach 2035 muss frühzeitig thematisiert werden, um die Ausbildung der Aspirantinnen und Aspiranten nahtlos sicherzustellen. Die nötigen Prozesse zur Klärung der Situation 2035+ müssen umgehend eingeleitet werden. Die Konkordatsbehörde erstellt 2022 einen entsprechenden Projektauftrag. Bis 2025 soll der Prozess aufgezeigt werden, wie in den Folgejahren bis 2030 die Klärung der Zukunft der IPH 2035+ angegangen werden soll».

Im Geschäftsbericht IPH 2022 wird ausgeführt: «Die Behörde [Konkordatsbehörde] hat den Leitenden Ausschuss beauftragt, eine Umfrage zur Standortfrage der IPH in den Konkordatskantonen durchzuführen. Gestützt auf diese Ergebnisse wird der Strategieprozess weiter ausgerichtet. In Folge der vorsorglichen Kündigung des Kantons Bern genehmigte die Behörde einstimmig die Reduktion der Immobilienstrategie auf Sanierungen. Aktuelle und zukünftige

[13] Vgl. Geschäftsbericht IGPK 2021, S. 13.
[14] Vgl. Geschäftsbericht IPH Hitzkirch 2022, S. 9.
[15] Art. 44 Abs.1 Konkordat über Errichtung und Betrieb einer interkantonalen Polizeischule Hitzkirch.
[16] Siehe: https://www.gr.be.ch/de/start/geschaefte/geschaeftssuche/geschaeftsdetail.html?guid=8992bea6d72649019b1e5d57229967c0 (zuletzt abgerufen 19. April 2023).

Projekte müssen mit diesem Strategieprozess synchronisiert werden» (S. 9). Die IGPK wird sich regelmässig darüber informieren lassen.

4.9. Rekrutierung als grosse Herausforderung

Fachkräfte sind überall sehr gesucht. Das Problem macht auch nicht vor der Polizei halt, wie verschiedene Medien auch berichtet haben.[17] «Mittlerweile hat sich der Personalmangel in einzelnen Polizeikorps so weit akzentuiert», so die Präsidentin der Konkordatsbehörde im Jahresbericht 2022 der IPH, «dass auch das Wort «Verzichtsplanung» nicht mehr tabu ist» (S. 5). Die Anzahl von über 280 Aspirantinnen und Aspiranten in den Lehrgängen 22-1 und 22-2 darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass es dennoch Korps gab, die bei der Rekrutierung bis zu 25 Prozent der angestrebten Ausbildungsplätze nicht belegen konnten.[18]

Die IGPK thematisierte die Rekrutierung auch an ihrer Herbst-Sitzung 2022 mit dem Vizepräsidenten der KB. Viele Korps haben ihre Bemühungen auf dem Arbeitsmarkt intensiviert, Rekrutierungskampagnen gefahren und an den Rahmenbedingungen gearbeitet.[19] Die IGPK begrüsst diese Anstrengungen, aber diese müssen noch weitergehen. Aus Sicht der IGPK ist auch und gerade die KKJPD gefordert, eine gesamtschweizerische Strategie betreffend Rekrutierung zu entwickeln und dann auch umzusetzen (die gegenseitige Abwerbung ist keine Lösung). Aufgrund der Entwicklung muss dies unverzüglich an die Hand genommen werden.

5. Führungsinstrumente

Die IPH verfügt über die erforderlichen betrieblichen Führungs- und Kontrollinstrumente. Für weiterführende Ausführungen wird auf den Geschäftsbericht 2020 der IGPK verwiesen.

Pendent im Evaluationsbereich sind im Moment die Erfassung des längerfristigen Lernerfolgs der IPH-Absolventinnen und -Absolventen sowie auf gesamtschweizerischer Ebene die Evaluation des Lernerfolgs von «BGK 2020».

[17] Bspw.:
- https://www.aargauerzeitung.ch/schweiz/personalmangel-der-polizei-laeuft-das-personal-davon-was-es-jetzt-braucht-mehr-lohn-mehr-frauen-und-mehr-auslaender-ld.2358510;
- https://www.bazonline.ch/mehr-lohn-fuer-basler-polizei-zumindest-voruebergehend-328564412681.

[18] Vgl. Geschäftsbericht IPH 2022, S. 12.
[19] Vgl. Geschäftsbericht IPH 2022, S. 5.

6. Besondere Problemstellungen: Ausbildung

Die nachstehenden Ausführungen geben einen Überblick über die wichtigsten Problem- und Fragestellungen, mit denen sich die IGPK im Berichtsjahr im Bereich der Ausbildung befasst hat.

6.1. Unité de doctrine bei der Ausbildung

Ab Herbst 2019 dauert die polizeiliche Grundausbildung in der ganzen Schweiz zwei Jahre. Diese Neuerung ist das Ergebnis des BGK 2020, das von der Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz (KKPKS) in Übereinstimmung mit der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) verabschiedet wurde. Das erste Jahr an einer der sechs Polizeischulen endet mit der Absolvierung der schweizweit einheitlichen Vorprüfung. Im zweiten Jahr wenden die angehenden Polizistinnen/-en das Gelernte in den jeweiligen Korps praktisch an und schliessen die Ausbildung mit der Hauptprüfung ab. Der LG 2020-1 war erste Lehrgang, der im Rahmen der zweijährigen Ausbildung im Frühling 2021 das Schuljahr mit der genannten Vorprüfung abschloss.

Die Harmonisierung der polizeilichen Ausbildung wird durch das Nationale Koordinationsorgan des in Neuenburg domizilierten Schweizerischen Polizei-Instituts (SPI)[20] gesteuert und koordiniert. Dem SPI steht ein Stiftungsrat vor, der sich aus 13 Mitgliedern zusammensetzt. Diese vertreten den Bund, die kantonalen und kommunalen Polizeidirektorinnen und -direktoren, die Polizeikommandantinnen und -kommandanten der Kantone und Gemeinden sowie den Verband Schweizerischer Polizeibeamter. Philippe Müller, Regierungsrat und Sicherheitsdirektor des Kanton Bern, ist Stiftungsratspräsident.

6.2. Promotionsordnung

Der Schulrat hat den Auftrag erteilt, die bestehende Promotionsordnung zu modernisieren. Eine Arbeitsgruppe der Fachkommission hat eine neue Promotionsordnung erarbeitet, die im September 2022 vom Schulrat genehmigt wurde. Basierend auf dieser Promotionsordnung kann die Direktion nun neu ein Prüfungsreglement erlassen, das die Details der Prüfungen an der IPH regelt.[21]

6.3. Unterricht durch IPH-eigene Ausbilder und Korpsausbilder

Es bestehen die folgenden Ausbilderkategorien:

[20] Siehe auch: https://www.institut-police.ch/de.
[21] Vgl. Geschäftsbericht IPH 2022, S. 14.

- von der IPH angestellte Polizeiausbilder und Fachspezialisten;
- Ausbilder, die von den Korps angestellt sind (Korpsausbilder);
- Freelancer mit einem Vertrag der IPH.

Die Konkordatsmitglieder sind verpflichtet, der IPH der Grösse ihrer Ausbildungskontingente entsprechend qualifiziertes Ausbildungspersonal zur Verfügung zu stellen.[22] In den Strategischen Zielen 2022-2025 ist festgelegt, welcher Prozentsatz der gehaltenen Lektionen durch das IPH-Personal zu leisten ist: Der Satz beträgt 55-60 Prozent.[23] Diese Vorgabe wurde im Berichtsjahr übertroffen.

6.4. Weiterbildung

Die IPH bietet weiterhin selbst substanzielle Weiterbildungsangebote an, sowohl für die Konkordatskantone wie auch für andere Interessenten; sie verfügt dazu über die erforderliche Infrastruktur, und ist auch bereit, dezentrale Kurse durchzuführen. Beispielsweise absolvierten die Betriebswächter/innen der Kernkraftwerke verschiedene Grund- und Weiterbildungskurse an der IPH. Zudem wurde das Instruktionspersonal der Kernkraftwerke durch die IPH in den Fächern Persönliche Sicherheit, Schiessen und Taktisches Verhalten weitergebildet.[24] Darüber hinaus stellt sie die Infrastruktur für Dritte zur Verfügung, damit diese Weiterbildungen gemäss ihren Konzepten durchführen können.

6.5. Ausbildung zum Sicherheitsassistenten

Polizeiliche Sicherheitsassistenten sind Vertreter von Polizeikorps und öffentlichen Sicherheitsinstitutionen. Durch die Anstellung bei Bund, Kanton, Stadt oder Gemeinde verfügen sie über hoheitliche (und polizeiliche) Kompetenzen. Die Sicherheitsassistentenausbildung findet nach wir vor in Ittigen unter dem Lead des Kantons Bern statt.

6.6. Nichtpolizeiliche und nichthoheitliche Bildungsangebote

Für die IPH gilt nach wie vor die Strategie, dass sie private Sicherheitsdienste nicht ausbildet. Dies schliesst nicht aus, dass entsprechende Unternehmen ihre Ausbildung als Mieter in den Räumlichkeiten der IPH durchführen, was auch getan wird.

[22] Art. 26 Abs. 1 Konkordat über Errichtung und Betrieb einer interkantonalen Polizeischule Hitzkirch.
[23] Vgl. Strategische Ziele 2022 – 2025, S.10.
[24] Vgl. Geschäftsbericht 2021, S. 14.

6.7. Weitere ausbildungsrelevante Aspekte

Grundkenntnisse bezüglich Cyberkriminalität werden zunehmend zur Grundausbildung gehören. Auch für diesen Aspekt obliegt die Festlegung der Lerninhalte dem Schweizerischen Polizeiinstitut (SPI), welches diese im Ausbildungsplan Polizei (APP) und im Qualitätsprofil definiert. Den einzelnen Polizeischulen obliegt die methodisch-didaktische Umsetzung.

Ebenfalls schweizweit gibt es ein Projekt, bei dem es um Virtual Reality in der Polizeiausbildung geht. Als virtuelle Realität wird die Darstellung und gleichzeitige Wahrnehmung der Wirklichkeit und ihrer physikalischen Eigenschaften in einer in Echtzeit computergenerierten, interaktiven virtuellen Umgebung bezeichnet.

7. Besondere Problemstellungen: Infrastruktur

7.1. Kapazitätsgrenzen der Ausbildungsstruktur

Die IPH ist bestrebt, ihre derzeit nicht vollständig genutzten Kapazitätsreserven mit Nutzungen durch korpsinterne Weiterbildungen der einzelnen Kantone sowie durch Dritte besser auszulasten.

7.2. Infrastruktur im IT-Bereich

Dieser Bereich war im Berichtsjahr nicht Gegenstand von Abklärungen der IGPK.

8. Gesamtbeurteilungen

Die Beurteilungssituation hat sich für die IGPK im Vergleich zu den Vorjahren kaum wesentlich geändert. Sie kann feststellen:

- dass die IPH weiterhin kontinuierlich sehr gute Leistungen im Bereich der Grundausbildung zum Polizisten erbringt und dass mit dem neuen auf einer zweijährigen Ausbildung basierenden Bildungsplan eine aktualisierte Grundlage für die Ausbildung vorhanden ist;
- dass die Ausbildung auf einem hohen fachlichen Niveau ist;
- dass die IPH über die erforderlichen betrieblichen Führungs- und Kontrollinstrumente verfügt;
- dass die Personalwechsel in der Geschäftsleitung professionell gemanagt wurden;
- dass die Bemühungen der IPH im Bereich der Weiterbildung, gerade auch was die innovativen Aspekte anbetrifft, zu anerkennen sind, wobei nach Auffassung der Kommission eine grössere Inanspruchnahme der Angebote durch die Korps wünschbar wäre.

9. Ausblick 2023

9.1. Die IPH im Jahre 2023

Die IGPK hat sich in ihrer Herbstsitzung 2022 mit dem Budget 2023 der IPH auseinandergesetzt. Die Budgetierung für das Jahr 2023 sieht die Weiterführung des Betrags für die von den Konkordatskantonen zu entrichtende Leistungspauschale von 13.0 Mio. Fr. vor.

Die finanziellen Kennzahlen gemäss Plan Budget / Erfolgsrechnung 2023 sehen folgendermassen aus (in Klammern die Budget-Zahlen des Vorjahres 2022):

➢ Pauschalabgeltung 2023	CHF 13'000'000	(13'000'000)
➢ Unternehmenserfolg Plan Jahr 2023	CHF 20’000	(325’000)
➢ Budgetierte Abschreibungen Jahr 2023	CHF 2'220’000	(2'369’000)
➢ Cash Flow Jahr 2023 SOLL	CHF 2'150’000	(2'715’000)

9.2. Die IGPK im Jahre 2023

Die IGPK wird auch im Jahre 2023 die in den Konkordatsbestimmungen aufgeführten Aufgaben weiterhin wahrnehmen. Sie wird sich daneben u. a. auseinandersetzen:

- mit den Ergebnissen der Umfrage zur Standortfrage der IPH in den Konkordatskantonen und den strategischen Überlegungen;
- mit der Umsetzung der Strategien der IPH;
- mit der Infrastruktur (Immobilienstrategie) der IPH;
- mit der neuen Promotionsordnung und dem neuen Prüfungsreglement;
- mit der Entwicklung der Rekrutierung und der politischen Bearbeitung.

10. Antrag der IGPK

Die Interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission (IGPK) der Interkantonalen Polizeischule Hitzkirch (IPH) beantragt den Parlamenten der Konkordatsmitglieder vom Jahresbericht 2022 der IGPK Kenntnis zu nehmen.

Hitzkirch, 5. Mai 2023

Interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission (IGPK) der IPH

Der Präsident: Flurin Burkard, Grossrat AG
Der Sekretär: Dr. Michael Strebel

Abkürzungsverzeichnis

APP	Ausbildungsplan Polizei
BGK	Bildungspolitisches Gesamtkonzept
IGPK	Interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission
IPH	Interkantonale Polizeischule Hitzkirch
KB	Konkordatsbehörde
KKJPD	Kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren
KKPKS	Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren
LG	Lehrgang
SPI	Schweizerisches Polizeiinstitut

Anträge des Regierungsrates und der Kommission
RRB Nr. 836
2022_08_STA_Kantonsverfassung_KV_Kantonswechsel Moutier

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –
Geändert: **101.1**
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Verfassung des Kantons Bern (KV)			
	Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, *beschliesst:*			
	I.			
	Der Erlass 101.1 Verfassung des Kantons Bern vom 06.06.1993 (KV[1)]) (Stand 15.05.2022) wird wie folgt geändert:			
Art. 3 Kantonsgebiet [1] Der Kanton umfasst das Gebiet, das ihm durch die Eidgenossenschaft gewährleistet ist.				
[2] Er ist in Verwaltungsregionen, Verwaltungskreise, Amtsbezirke sowie Gemeinden gegliedert.	[2] Er ist in Verwaltungsregionen, Verwaltungskreise~~, Amtsbezirke sowie~~ und Gemeinden gegliedert.			

[1)] Nicht offizielle Legalabkürzung

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[3] Zur Lösung besonderer Aufgaben können regionale Organisationen gebildet werden.				
Art. 84 Zusammensetzung [1] Der Regierungsrat besteht aus sieben Mitgliedern. [2] Dem Berner Jura ist ein Sitz gewährleistet. Wählbar sind die französischsprachigen Stimmberechtigten, die in einem der drei Amtsbezirke Courtelary, Moutier oder La Neuveville wohnen.	[2] Dem Berner Jura ist ein Sitz gewährleistet. Wählbar sind die französischsprachigen Stimmberechtigten, die in ~~einem~~ der ~~drei Amtsbezirke Courtelary, Moutier oder La Neuveville~~Verwaltungsregion Berner Jura wohnen.			
Art. 93 Bezirksverwaltung [1] Die Verwaltungsregionen und die Verwaltungskreise sind die ordentlichen dezentralen Verwaltungseinheiten des Kantons. Sie werden durch das Gesetz bezeichnet. [2] Die Stimmberechtigten wählen für jeden Verwaltungskreis eine Regierungsstatthalterin oder einen Regierungsstatthalter. [3] Das Gesetz legt die Aufgaben der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter fest.	**Art. 93** ~~Bezirksverwaltung~~Dezentrale Verwaltung			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[4] Das Gesetz bestimmt, welche weiteren Regional- oder Kreisbehörden durch die Stimmberechtigten gewählt werden. [5] Das Gesetz bezeichnet die Amtsbezirke.	[4] ~~Das Gesetz~~Es bestimmt, welche weiteren Regional- oder Kreisbehörden durch die Stimmberechtigten gewählt werden. [5] *Aufgehoben.*			
	II.			
	Keine Änderung anderer Erlasse.			
	III.			
	Keine Aufhebungen.			
	IV.			
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.			
	Bern, 3. Mai 2023 Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Häsler Der Staatsschreiber: Auer	Bern, 26. Juni 2023 Im Namen der Kommission Die Vizepräsidentin: Aebischer:		Bern, 16. August 2023 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Müller Der Staatsschreiber: Auer

ID 2809

Kanton Bern
Canton de Berne

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	3. Mai 2023
Direktion:	Staatskanzlei
Geschäftsnummer:	2021.STA.645
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Änderung der Kantonsverfassung infolge des Kantonswechsels der Gemeinde Moutier

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 1

2. Ausgangslage ... 2

3. Grundzüge der Neuregelung ... 3

4. Erlassform ... 4

5. Erläuterungen zu den Artikeln ... 4
5.1 Artikel 3 Absatz 2 ... 4
5.2 Artikel 84 Absatz 2 ... 4
5.3 Artikel 93, Titel, Absatz 4 und 5 ... 5
5.4 Inkrafttreten ... 5

6. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen ... 5

7. Auswirkungen auf Finanzen ... 5

8. Auswirkungen auf Personal und Organisation ... 5

9. Auswirkungen auf die Gemeinden ... 5

10. Auswirkungen auf Wirtschaft ... 5

11. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens ... 6

1. Zusammenfassung

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Moutier haben am 28. März 2021 den Wechsel ihrer Gemeinde zum Kanton Jura beschlossen.

Der Wechsel von Moutier vom Kanton Bern zum Kanton Jura erfordert die Änderung der Kantonsverfassung und einiger Gesetze.

Diese Vorlage beschränkt sich in einem ersten Schritt auf die erforderlichen Anpassungen in der Kantonsverfassung. Die Gesetzesänderungen werden in einem separaten Geschäft innerhalb desselben Projekts (Kantonswechsel Moutier, Teilprojekt 3 des Projekts Avenir Berne romande) behandelt. Dass die Kantonsverfassung prioritär und getrennt von den Gesetzen geändert wird, beruht auf folgenden Gründen:

- Jede Änderung der Kantonsverfassung unterliegt zwingend der Volksabstimmung (Art. 61 Abs. 1 Bst. a der Kantonsverfassung [KV; BSG 101.1]). Da auch das Konkordat, das für den Wechsel der Gemeinde Moutier zum Kanton Jura notwendig ist, der obligatorischen Volksabstimmung unterliegt (Art. 61 Abs. 1 Bst. d KV), sollten diese beiden Vorlagen gleichzeitig zur Volksabstimmung vorgelegt werden.
- Verfassungsänderungen müssen zwingend in zwei Lesungen im Grossen Rat behandelt werden (Art. 75 Abs. 2 des Gesetzes vom 4. Juni 2013 über den Grossen Rat [Grossratsgesetz, GRG; BSG 151.21]), was ihre prioritäre Behandlung rechtfertigt, um sicherzustellen, dass sie für die im Herbst 2024 geplante Volksabstimmung bereit sind.
- Die vorgeschlagenen Verfassungsänderungen sind hauptsächlich formeller Natur. Im Vernehmlassungsverfahren wurden sie kommentarlos unterstützt bzw. es gab keine Bemerkungen dazu.
- Die Gesetzesänderungen, die zusammen mit der Verfassungsänderung ein Vernehmlassungspaket bildeten, haben verschiedene inhaltliche Bemerkungen hervorgerufen, deren Behandlung mehr Zeit benötigt. Dies ist a priori nicht problematisch, da diese Änderungen nur der fakultativen Volksabstimmung unterliegen und im Gegensatz zu den Verfassungsänderungen nicht der Zustimmung der eidgenössischen Räte bedürfen.

Artikel 84 Absatz 2 KV erwähnt den Amtsbezirk Moutier. Der in diesem Absatz enthaltene Verweis auf die drei bernjurassischen Amtsbezirke wird durch den Verweis auf die Verwaltungsregion Berner Jura ersetzt. Bei dieser Gelegenheit wird der Begriff des Amtsbezirks aus den übrigen Artikeln, in denen er noch vorkommt (Art. 3 Abs. 2 und Art. 93 Titel und Abs. 5 KV) gestrichen. Die Amtsbezirke haben mit der Einführung der Verwaltungsregionen und Verwaltungskreise im Jahr 2010 (Projekt Reform der dezentralen kantonalen Verwaltung) ihre Eigenschaft als *ordentliche* Verwaltungsunterteilungen des Kantons verloren. Mit der Änderung des Sonderstatutsgesetzes im Jahr 2021 haben sie auch ihre verbleibende Funktion als Wahlkreise für die Wahl des Bernjurassischen Rates (BJR) verloren. Dieses Gesetz änderte bei dieser Revision zudem seinen Namen, wodurch (wie bereits seit 2018 in Form einer Versuchsverordnung) auch der Begriff des zweisprachigen Amtsbezirks Biel für den Wirkungskreis des Rats für französischsprachige Angelegenheiten des Verwaltungskreises Biel/Bienne (RFB) verschwand.

2. Ausgangslage

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Moutier, Hauptort des gleichnamigen Amtsbezirks und grösste Gemeinde des Berner Juras, haben am 28. März 2021 den Wechsel ihrer Gemeinde zum Kanton Jura beschlossen.

Im Anschluss an diese Abstimmung wurde vom Regierungsrat (RRB Nr. 626/2021 vom 26. Mai 2021) eine Projektorganisation unter dem Namen *Avenir Berne romande* und unter der Leitung von alt Regierungsrat Mario Annoni eingesetzt, um den Kantonswechsel der Gemeinde Moutier vorzubereiten. Die Ziele des Projekts sind der endgültige Abschuss der Jurafrage, die Aufwertung der welschen Komponente des Kantons Bern und die Neuorganisation der französischsprachigen Verwaltungsstellen und Schulen, um eine moderne, zugängliche und effiziente Verwaltung zu gewährleisten. Die Vorbereitungen umfassen drei Hauptgegenstände, die in Teilprojekte unterteilt sind:

– ein Konkordat, das in beiden Kantonen dem Stimmvolk vorgelegt wird, um den Kantonswechsel und die damit verbundene Grenzänderung zu bestätigen (Teilprojekt 1)

– die Verlegung und Neuorganisation von kantonalen Verwaltungsstellen und Schulen von Moutier in andere Teile des Berner Juras oder nach Biel sowie Themen, die mit der Ausstrahlung des Berner Juras und der Stärkung der französischsprachigen und zweisprachigen Komponente des Kantons Bern zusammenhängen (Teilprojekt 2)
– die Anpassung der kantonalen Gesetzgebung nach dem Wegzug von Moutier sowie eine kantonale Unterstützung der Gemeinden in der Region Moutier, wo dies gewünscht und notwendig ist, um ihre Aufgaben und interkommunalen Beziehungen weiterzuführen oder neu zu gestalten (Teilprojekt 3)

Dieser Vortrag betrifft einen Teil des Teilprojekts 3, d. h. die Änderung der Kantonsverfassung. Die anderen nötigen Änderungen auf Stufe Gesetz (Gesetze, Dekrete und Beschlüsse des Grossen Rates) werden innerhalb dieses Teilprojekts in einer separaten Vorlage behandelt. Dasselbe gilt für die vom Regierungsrat, den Direktionen sowie den Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft erlassenen Erlassanpassungen. Die auf interkantonaler, kommunaler und interkommunaler Ebene notwendigen Anpassungen werden in diesem Geschäft ebenfalls nicht behandelt.

Die im Dezember 2022 in die Vernehmlassung geschickte Vorlage umfasste auch die Gesetzesänderungen im Zusammenhang mit dem Kantonswechsel von Moutier, der Neuorganisation von den heute in Moutier angesiedelten kantonalen Verwaltungseinheiten und kantonalen Schulen anderswo im Berner Jura oder in Biel und der Thematik der Unterstützung der Ausstrahlung des Berner Juras und der Stärkung der französischsprachigen und zweisprachigen Komponente des Kantons Bern (erwähntes Teilprojekt 2). Nach dem Vernehmlassungsverfahren wurde beschlossen, dieses Gesetzgebungspaket in zwei Teile aufzusplitten, um eine prioritäre und separate Behandlung der Verfassungsänderungen zu ermöglichen. Dies erfolgte aus folgenden Gründen:

- Jede Änderung der Kantonsverfassung unterliegt zwingend der Volksabstimmung (Art. 61 Abs. 1 lit. a der Kantonsverfassung [KV; BSG 101.1]). Da auch das Konkordat, das für den Wechsel der Gemeinde Moutier zum Kanton Jura notwendig ist, der obligatorischen Volksabstimmung unterliegt (Art. 61 Abs. 1 Bst. d KV), sollten diese beiden Vorlagen gleichzeitig zur Volksabstimmung vorgelegt werden.
- Verfassungsänderungen müssen zwingend in zwei Lesungen im Grossen Rat behandelt werden (Art. 75 Abs. 2 des Gesetzes vom 4. Juni 2013 über den Grossen Rat [Grossratsgesetz, GRG; BSG 151.21]), was ihre prioritäre Behandlung rechtfertigt, um sicherzustellen, dass sie für die im Herbst 2024 geplante Volksabstimmung bereit sind.
- Die vorgeschlagenen Verfassungsänderungen sind hauptsächlich formeller Natur. Im Vernehmlassungsverfahren wurden sie kommentarlos unterstützt bzw. es gab keine Bemerkungen dazu, was bei einigen der vorgeschlagenen Gesetzesänderungen nicht der Fall ist. Es wurden verschiedene inhaltliche Anmerkungen gemacht, deren Behandlung mehr Zeit erfordert. Da Gesetzesänderungen nur der fakultativen Volksabstimmung unterliegen und im Gegensatz zu Verfassungsänderungen nicht der Zustimmung der eidgenössischen Räte bedürfen, ist eine Verzögerung des Gesetzgebungsverfahrens bei Gesetzen um einige Wochen kein Problem.

3. Grundzüge der Neuregelung

In formeller Hinsicht führt der Wegzug von Moutier aus dem Kanton Bern dazu, dass die Verweise auf Moutier in der Kantonsverfassung und in einigen Gesetzen gestrichen werden müssen. Die Dekrete und die Grossratsbeschlüsse (Beitrittsbeschlüsse zu interkantonalen Verträgen) sind nicht betroffen, da keiner dieser Erlasse auf die Gemeinde Moutier Bezug nimmt.

Wie in der Einleitung erwähnt, ist Moutier Hauptort eines Amtsbezirks. Mit der Einführung der Verwaltungsregionen und Verwaltungskreise im Jahr 2010 (Projekt Reform der dezentralen kantonalen Verwaltung[1]) haben die Amtsbezirke ihre Eigenschaft als *ordentliche* Verwaltungsunterteilungen des Kantons verloren. Bis 2021 hatten diese nur noch eine Restfunktion, da die Amtsbezirke Courtelary, Moutier und La Neuveville die Wahlkreise für die Wahl des Bernjurassischen Rates (BJR) bildeten.

Seit der Teilrevision vom 8. März 2021 des Gesetzes über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des Verwaltungskreises Biel/Bienne (Sonderstatutsgesetz, SStG; BSG 102.1), mit der die Verwaltungsregion Berner Jura zum Einheitswahlkreis für die BJR-Wahlen wurde, haben die Amtsbezirke nach geltendem Recht ausgedient. Sie wurden zu einer Form der territorialen Unterteilung mit historischem Charakter, aber ohne rechtliche Bedeutung.

Ausserdem diente der Amtsbezirk Biel bis 2018 als Wirkungskreis für den RFB. Dieser Wirkungskreis wurde inzwischen auf den gesamten Verwaltungskreis Biel/Bienne ausgedehnt, und der ehemalige Amtsbezirk hat auch hier seine Funktion verloren. Diese Änderung wurde bei der Teilrevision (und Namensänderung) des Sonderstatutsgesetzes im Jahr 2021 berücksichtigt.

Da die Amtsbezirke jede praktische und konkrete Funktion verloren haben, bietet der vorliegende Entwurf die Gelegenheit, die wenigen Verfassungsbestimmungen, in denen sie noch erwähnt werden, zu ändern oder aufzuheben.

4. Erlassform

Der von dieser Vorlage betroffene Erlass ist die Kantonsverfassung.

5. Erläuterungen zu den Artikeln

5.1 Artikel 3 Absatz 2

Die Amtsbezirke haben mit der Einführung der Verwaltungsregionen und Verwaltungskreise im Jahr 2010 ihre Eigenschaft als *ordentliche* administrative Unterteilungen des Kantons verloren (vgl. Ziff. 3). Seit der am 1. Dezember 2021 in Kraft getretenen Teilrevision (und Namensänderung) des Sonderstatutsgesetzes vom 8. März 2021[2], welche die Verwaltungsregion Berner Jura zum Einheitswahlkreis für die BJR-Wahlen machte und die Ausdehnung des bisherigen Wirkungskreises des RFB auf den gesamten Verwaltungskreis Biel/Bienne bestätigte, haben die Amtsbezirke im geltenden Recht keine Funktion mehr. Sie müssen daher aus Artikel 3 Absatz 2 KV gestrichen werden.

5.2 Artikel 84 Absatz 2

Wie bei der Wahl in den BJR (Art. 5 Abs. 1 SStG) ist der Wohnsitz in der Verwaltungsregion Berner Jura eine Wahlvoraussetzung für den dem Berner Jura garantierten Regierungssitz. Der veraltete Begriff des Amtsbezirks wird hier durch den Begriff der Verwaltungsregion ersetzt.

[1] Tagblatt, Januarsession 2006, Beilage 5, S. 412
[2] Geschäft Nr. 2018.STA.704

5.3 Artikel 93, Titel, Absatz 4 und 5

Gemäss Absatz 1 dieses Artikels bilden die Verwaltungsregionen und die Verwaltungskreise die *dezentrale* Verwaltung des Kantons. Der Titel des Artikels wird entsprechend angepasst.

Absatz 4 wird redaktionell angepasst: Das Subjekt wird durch das entsprechende Personalpronomen ersetzt.

Absatz 5, der vorschreibt, dass die Amtsbezirke per Gesetz bezeichnet werden, wird aufgehoben. Die Bestimmungen des Organisationsgesetzes, welche die Amtsbezirke umschreiben, werden mit der separaten Gesetzesänderungsvorlage aufgehoben (vgl. Ziff. 2).

5.4 Inkrafttreten

Die Festlegung des Zeitpunkts des Inkrafttretens der Verfassungsänderung wird an den Regierungsrat delegiert, so dass es zeitlich nicht mit jenem des Konkordats über den Wechsel der Gemeinde Moutier zum Kanton Jura verknüpft ist.

6. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Diese Vorlage ist Teil des Projekts Avenir Berne romande, dessen Umsetzung durch das strategische Ziel Vielfalt und Zweisprachigkeit der Richtlinien zur Regierungspolitik 2023–2026 vorgesehen ist.

7. Auswirkungen auf Finanzen

Die Änderungen der Kantonsverfassung haben keine finanziellen Auswirkungen.

8. Auswirkungen auf Personal und Organisation

Die Änderungen der Kantonsverfassung haben keine Auswirkungen auf das Personal oder die Organisation.

9. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Änderungen der Kantonsverfassung haben keine Auswirkungen auf die Gemeinden.

10. Auswirkungen auf Wirtschaft

Die Änderungen der Kantonsverfassung sind hauptsächlich formeller Natur. Die Beurteilung anhand der Regulierungscheckliste hat ergeben, dass die Vorlage keine Auswirkungen auf die administrative oder finanzielle Belastung von Unternehmen oder auf die Volkswirtschaft insgesamt hat.

11. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Zum gesamten Gesetzgebungspaket (Verfassung und Gesetze) im Zusammenhang mit dem Kantonswechsel von Moutier wurde ein Vernehmlassungsverfahren mit verkürzter Frist durchgeführt. Es dauerte vom 7. Dezember 2022 bis zum 27. Januar 2023. Insgesamt gingen 34 Stellungnahmen bei der Staatskanzlei ein, darunter 18 von Gemeinden, Gemeindeverbänden und Kirchen, 2 von Justizbehörden, 3 von Verwaltungsstellen, 8 von politischen Parteien und 2 von Wirtschaftsorganisationen. Auch der BJR nahm Stellung, und der RFB äusserste sich gemeinsam mit der Stadt Biel (Bieler Juradelegation) und der Gemeinde Leubringen-Magglingen.

Von den Vernehmlassungsadressaten, die eine inhaltliche Stellungnahme abgegeben haben, unterstützen alle die vorgeschlagenen Verfassungsänderungen vorbehaltlos. Die kritischen Stellungnahmen betreffen hauptsächlich die Änderung des Sonderstatutsgesetzes und werden in der separaten Vorlage mit den Gesetzesänderungen behandelt (vgl. Ziff. 2).

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	056-2023
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.83
Eingereicht am:	14.03.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	von Arx (Spiegel b. Bern, GLP) (Sprecher/in) Riem (Kiesen, SVP) Leuenberger (Uettligen, EVP) Dubler (Bern, Grüne) Fisli (Meikirch, SP) Esseiva (Bern, FDP) Roggli (Rüschegg Heubach, Die Mitte) Kullmann (Thun, EDU)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	753/2023 vom 28. Juni 2023
Direktion:	Staatskanzlei
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme**

Politische Partizipation von Jugendlichen stärken, Teil 1 – Schaffung eines offiziellen kantonalen Jugendparlaments

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt (wo nötig, werden dem Grossen Rat die zur Erfüllung des Auftrags erforderlichen gesetzlichen Grundlagen unterbreitet):

1. Der Kanton Bern anerkennt eine Organisation als kantonales Jugendparlament. Für die Anerkennung werden Anforderungen an die Organisation festgelegt.

2. Das kantonale Jugendparlament wird in die Liste der Adressatinnen und Adressaten gemäss Artikel 4 Absatz 2 VMV[1] aufgenommen.

3. Der Kanton Bern unterstützt das Jugendparlament, wenn möglich im Rahmen der «Massnahmen zur Förderung der politischen Bildung» gemäss Gesetz über die Information und die Medienförderung.

Begründung:

Vorbemerkung: Die Motionen «Politische Partizipation von Jugendlichen stärken, Teil 1 – Schaffung eines offiziellen kantonalen Jugendparlaments» und «Politische Partizipation von Jugendlichen stärken, Teil 2 – Vorstossrecht für das kantonale Jugendparlament» zielen zusammen auf

12|00|D|v02

[1] Verordnung über das Vernehmlassungs- und das Mitberichtsverfahren, https://www.belex.sites.be.ch/app/de/texts_of_law/152.025.

die Anerkennung, Stärkung und Unterstützung des Jugendparlamentarismus auf kantonalbernischer Ebene ab. Die Anträge wurden auf zwei Motionen aufgeteilt, weil der eine Teil der Anträge (Teil 1 – Schaffung eines offiziellen kantonalen Jugendparlaments) in die Zuständigkeit der Regierung fällt und der andere Teil (Teil 2 – Vorstossrecht für das kantonale Jugendparlament) in die Zuständigkeit des Ratsbüros. Die Motionärinnen und Motionäre schlagen vor, die beiden Motionen im Grossen Rat gemeinsam zu beraten.

Jugendparlamente sind wichtige Institutionen für die politische Partizipation Jugendlicher und junger Erwachsener. Sie sind ein Ort, wo politisches Denken und Arbeiten geübt werden kann. Damit tragen sie zur Entwicklung der politischen Kompetenz und letztlich zur Stärkung der Demokratie bei. Zudem vereinen Jugendparlamente den Vorteil eines niederschwelligen Zugangs (keine Parteizugehörigkeit nötig, in der Regel keine Volkswahl nötig) mit der Möglichkeit, an konkreten politischen Fragen zu arbeiten, Lösungsvorschläge zu formulieren und diese bei den zuständigen Behörden einzuspeisen.

Damit ein Jugendparlament sein Potenzial ausschöpfen kann, benötigt es eine offizielle Anerkennung durch den Staat – im Falle eines kantonalen Jugendparlaments also jene durch den Kanton Bern. Die Anerkennung schafft Verbindlichkeit. Sie ist Voraussetzung für bestimmte Formen der Unterstützung. Zudem wertet sie die politische Arbeit im Jugendparlament auf – dies bei sehr geringen Kosten. Zahlreiche Kantone verfügen über ein offiziell anerkanntes Jugendparlament.

Aus diesen Gründen soll es auch im Kanton Bern ein offiziell anerkanntes Jugendparlament geben. In der Tat beauftragte der Grosse Rat den Regierungsrat vor zehn Jahren schon einmal mit der Ausarbeitung der gesetzlichen Grundlagen für die Schaffung eines kantonalen Jugendparlaments. Die Umsetzung der Motion scheiterte zwar auf ungewöhnliche Weise, dennoch machte der Regierungsrat damals klar, dass ein kantonales Jugendparlament zunächst auf Vereinsbasis eingeführt und bei entsprechendem Engagement mittelfristig die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage weiterverfolgt werden solle.[2]

Der Verein «Jugendparlament Kanton Bern»[3] wurde am 2. September 2016 gegründet. Er leistete in den letzten Jahren unter grossem Engagement wichtige Aufbauarbeit und führte verschiedene Formate ein, insbesondere die kantonale Jugendsession. Ausserdem organisiert er gemeinsam mit anderen Jugendparlamenten regelmässig einen Bundeshausbesuch, veröffentlicht Podcasts, führt zahlreiche Schulbesuche mit «engage»-Workshops durch, bringt die Mitglieder an sogenannten «Apéros politiques» mit Grossrätinnen und Grossräten in den Austausch, informiert neutral über Abstimmungen und mobilisiert junge Bernerinnen und Berner, an die Urne zu gehen. Damit ist die Ausgangslage günstig, offiziell ein kantonales Jugendparlament einzuführen. Zudem ist auch die oben erwähnte, vom Regierungsrat formulierte Bedingung für die Wiederaufnahme der Schaffung einer gesetzlichen Grundlage erfüllt.

Die Motionärinnen und Motionäre erläutern ihre Forderungen im Einzelnen wie folgt:

Ziffer 1: Für die Anerkennung einer Organisation als kantonales Jugendparlament gibt es zwei verschiedene Wege: Der eine besteht darin, dass eine bereits existierende Organisation aner-

[2] Die Motion 109-2013 «Einführung eines kantonalen Jugendparlaments» (https://www.gr.be.ch/de/start/geschaefte/geschaeftssuche/geschaeftsdetail.html?guid=e0607977b8fa426cb61f5a069ad07bc7) wurde am 3. September 2013 vom Grossen Rat als Motion überwiesen. Im Geschäftsbericht mit Jahresrechnung 2015, Band 1, schreibt der Regierungsrat: *«Jugendförderung: Gestützt auf die Motion 109-2013 (Einführung eines kantonalen Jugendparlaments), welche die Ausarbeitung von rechtlichen Grundlagen zur Schaffung eines kantonalen Jugendparlaments verlangt, wurde der Entwurf einer neuen Verordnung erarbeitet. Sie beinhaltete die notwendigen Bestimmungen betreffend Organisation, Finanzierung sowie Kompetenzen und Aufgaben des kantonalen Jugendparlaments. Am 4. Mai 2015 wurde die Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen über den Stand der Arbeiten informiert: In Ermangelung einer formellen gesetzlichen Grundlage kann ein kantonales Jugendparlament zurzeit nicht auf Verordnungsebene eingeführt werden. Die Einführung eines kantonalen Jugendparlaments soll daher kurzfristig auf Vereinsbasis erfolgen, falls sich die Betroffenen entsprechend engagieren und organisieren. Mittelfristig wird die Option einer gesetzlichen Grundlage weiterverfolgt.»* Der Vorstoss wurde daraufhin abgeschrieben (vgl. https://www.rrgr-service.apps.be.ch/api/gr/documents/document/947044de01234bdba888e2752896c282-332/1/2016.RRGR.201-beilage-geschaeftsbericht_2015_spezialberichte_band_4-de-fr.pdf, S. 58).

[3] Vgl. https://jupa-be.ch/WordPress/.

kannt wird. Dieser Weg steht bei der vorliegenden Motion im Vordergrund, da es mit dem Verein «Jugendparlament Kanton Bern» bereits eine Organisation gibt, die als kantonales Jugendparlament prädestiniert ist. Der andere Weg besteht darin, dass der Regierungsrat die für die Gründung einer entsprechenden Organisation nötigen Schritte selbst an die Hand nimmt.

Unabhängig davon, welcher Weg gewählt wird, soll das anerkannte kantonale Jugendparlament bestimmte Anforderungen erfüllen müssen. Dabei soll der Grundsatz «so viel wie nötig, so wenig wie möglich» gelten, um dem kantonalen Jugendparlament genügend Spielraum zu lassen und es nicht überzuregulieren. Mögliche Anforderungen sind das Vorhandensein bestimmter Organe (z. B. Plenum und Vorstand), eine Kompetenzordnung für die einzelnen Organe oder das Erstellen eines Rechenschaftsberichts über die Verwendung erhaltener Finanzmittel.

Ziffer 2: Das Jugendparlament soll bei Vernehmlassungen des Kantons Bern angemessen einbezogen werden. Grundsätzlich ist es jeder Behörde, Organisation oder natürlichen Person gestattet, eine Stellungnahme zu einer Vernehmlassung einzureichen (Art. 4 Abs. 1 VMV). Die Staatskanzlei führt allerdings eine Liste jener Adressaten und Adressatinnen, die in jedem Vernehmlassungsverfahren anzuhören sind. Sie werden im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens direkt angeschrieben und eingeladen, eine Stellungnahme einzureichen. Die Liste findet sich in Artikel 4 Absatz 2 VMV (Bst. a bis r). Mit der Aufnahme in diese Liste zeigt der Kanton, dass er das Jugendparlament im Rahmen von Vernehmlassungen als Stimme der Jugend anerkennt.

Ziffer 3: Das Funktionieren eines Jugendparlaments hängt hauptsächlich vom Engagement Jugendlicher ab, insbesondere vom Engagement im Leitungsgremium (z. B. Vorstand). Damit das Jugendparlament seine Aufgaben in guter Qualität und effizient wahrnehmen kann, ist es aber auf Unterstützung durch den Kanton angewiesen. Die Unterstützung soll in unterschiedlicher Form erfolgen: logistische Unterstützung (z. B. Zur-Verfügung-Stellen von Sitzungsräumlichkeiten), Wissen (z. B. Informieren über jugendspezifische Geschäfte, Entsenden von verwaltungsinternen Fachpersonen an Veranstaltungen des Jugendparlaments), Finanzen. Bisher hat der Kanton das Jugendparlament auf dessen Antrag hin mit jährlich maximal 10 000 Franken unterstützt. Diese Mittel wurden grösstenteils für die Finanzierung der kantonalen Jugendsession genutzt. Eine finanzielle Unterstützung von mehr als 10 000 Franken pro Jahr liegt im Interesse des Jugendparlaments, wird aber vorliegend nicht gefordert.

Gemäss dem am 5. September 2022 geänderten Gesetz über die Information und die Medienförderung[4] (Art. 34g ff). kann der Kanton Massnahmen zur Förderung der politischen Bildung ergreifen. Die Motionäre und Motionärinnen regen an, zu prüfen, ob dies bereits als gesetzliche Grundlage für die beschriebene Unterstützung des Jugendparlaments ausreicht.

Antwort des Regierungsrates

In 23 Kantonen der Schweiz sind Jugendparlamente aktiv. Einzig in den Kantonen Neuenburg, Obwalden und Zug existieren keine kantonalen Jugendparlamente. Im Kanton Bern steht den Jugendlichen mit dem Verein «Jugendparlament Kanton Bern» ein entsprechendes Angebot auf kantonaler Ebene zur Verfügung. Über den ganzen Kanton verteilt finden sich zudem zwölf regionale und kommunale Jugendparlamente.

Das «Jugendparlament Kanton Bern» ist heute kein offiziell anerkanntes Organ des Kantons. Jedoch erhielt der rein privatrechtlich organisierte Verein in den vergangenen Jahren einen Bei-

[4] Änderungen siehe https://www.rrgr-service.apps.be.ch/api/gr/documents/document/3fbd889c82de41d199aa5bd6e7280441-332/1/2019.STA.544-Referendumsvorlage-de.pdf.

trag an die Betriebskosten im Umfang von jährlich 10 000 Franken. Weiter unterstützte der Kanton das Jugendparlament, indem der Grossratssaal und die Rathaushalle für die Sessionen gratis zur Verfügung gestellt wurden. Lediglich die Kosten für den externen Sicherheitsdienst und die Reinigung wurden in Rechnung gestellt.

Wie von den Motionärinnen und Motionären erwähnt, forderte bereits die Motion 109-2013 die Schaffung der gesetzlichen Grundlage für ein Jugendparlament. Sie wurde in der Herbstsession 2013 mit 72 Ja zu 56 Nein bei 6 Enthaltungen angenommen. Die in der Folge erarbeitete Jugendparlamentsverordnung wurde nach durchgeführtem Mitberichtsverfahren und insbesondere wegen der fehlenden Rechtsgrundlage in einem formellen Gesetz nicht verabschiedet.

Der Regierungsrat anerkennt den von den Motionärinnen und Motionären erläuterten Beitrag eines Jugendparlaments an die politische Bildung. In einem Jugendparlament können Jugendliche die Funktionsweise eines Parlaments kennenlernen, sich in politische Themen einarbeiten, das Debattieren in der Praxis erlernen und sich mit anderen politisch interessierten Jugendlichen vernetzen. Damit fördert ein Jugendparlament die politische Partizipation der jungen Generation von Bürgerinnen und Bürgern. Indem die Jugendlichen ihre politischen Forderungen formulieren, erhält die Politik Kenntnis von Anliegen der Teenager und jungen Erwachsenen. Mit den gewonnenen Erfahrungen wird den Jugendlichen der spätere Einstieg in die lokale oder regionale Politik erleichtert, und es können neue Mitglieder für politische Ämter gewonnen werden.

Jugendparlamente sind mit Herausforderungen konfrontiert. So ist insbesondere die Bereitschaft von Jugendlichen erforderlich, sich über eine längere Zeit unentgeltlich zu engagieren. Die Meinungsbildung und die Debatte zu inhaltlich teils auch abstrakten Themen stellt hohe Anforderungen an die jugendlichen Mitglieder. Die Gewinnung von neuen Mitgliedern, die zudem die Jugendlichen des Kantons Bern repräsentieren sollten, bedarf daher fortlaufender Bemühungen.

Ziffer 1
Der Regierungsrat unterstützt die Idee, ein kantonales Jugendparlament anzuerkennen. Jugendparlamente leisten einen wichtigen Beitrag für die politische Bildung und die politische Partizipation von jungen Menschen. Die Kantone Zürich, Freiburg oder St. Gallen haben in den letzten Jahren wertvolle Erfahrungen mit anerkannten Jugendparlamenten gesammelt. Der Regierungsrat ist bereit, konkrete Vorgaben und den Prozess einer Anerkennung durch den Kanton zu erarbeiten und dabei Fragen zur Repräsentation von Regionen, Sprache, Alter und Geschlecht, die Organisationsform und die rechtliche Verankerung zu klären.

Ziffer 2
Die Verordnung über das Vernehmlassungs- und das Mitberichtsverfahren (VMV; BSG 152.025) regelt das kantonale Vernehmlassungsverfahren. Im Grundsatz kann sich jede Behörde, Organisation oder natürliche Person an einem Vernehmlassungsverfahren beteiligen (Art. 4 Abs. 1 VMV). Die Staatskanzlei führt eine Liste aller Adressatinnen und Adressaten, die an jedem Vernehmlassungsverfahren anzuhören sind (Art. 4 Abs. 2 VMV). Personen auf dieser Liste werden bei der Einleitung einer Vernehmlassung direkt informiert (Art. 5 Abs. 3 VMV). Zu diesem Kreis gehören beispielsweise auch die kantonalen Jungparteien. Der Regierungsrat ist bereit, das kantonale Jugendparlament auf der Liste zu ergänzen.

Ziffer 3
Mit dem Gesetz über die Information und die Medienförderung (IMG; BSG 107.1) verabschiedete der Grosse Rat eine neue Grundlage zur Förderung der politischen Bildung. Zielsetzung ist, Jugendlichen Wissen zu Politik und Demokratie zu vermitteln und das Interesse an politischen Prozessen und am staatlichen Handeln zu wecken. Für eine gelebte Demokratie ist essentiell, dass Jugendliche die Kompetenzen zur Teilnahme am politischen Geschehen erwerben. Dabei sollen konkrete Massnahmen zur Förderung der politischen Bildung stets politisch neutral sein und den Interessen von Jugendlichen Rechnung tragen.

Ein Jugendparlament erfüllt potentiell die beschriebenen Anforderungen und ist daher geeignet, vom Kanton unterstützt zu werden. Die Unterstützung kann unterschiedliche Formen annehmen. Eine finanzielle Unterstützung sowie das Zurverfügungstellen von Räumlichkeiten stehen dabei im Vordergrund. Weiter kann die kantonale Verwaltung das Jugendparlament bei Bedarf bei Fragen im Zusammenhang mit den politischen Rechten oder Sachthemen auch inhaltlich unterstützen. Festzuhalten ist, dass gemäss Artikel 34h Absatz 3 IMG auf die Förderung der politischen Bildung kein Rechtsanspruch besteht. Konkrete Massnahmen werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel und nach den Kriterien Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit zu prüfen sein (vgl. Art. 34m IMG).

Zusammenfassend ist der Regierungsrat bereit, den Vorstoss anzunehmen.

Verteiler
– Grosser Rat

Anträge des Regierungsrates und der Kommission
RRB Nr. 874
01_2022_SID_Teilrevision Polizeigesetz (PolG)

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:
Neu: –
Geändert: 311.1 | **551.1** | 767.1 | 811.01 | 935.11
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Polizeigesetz (PolG)			
	Der Regierungsrat des Kantons Bern, auf Antrag der Sicherheitsdirektion, *beschliesst:*			
	I.			
	Der Erlass 551.1 Polizeigesetz vom 10.02.2019 (PolG) (Stand 01.01.2023) wird wie folgt geändert:			
Art. 9 Aufgaben der Kantonspolizei [1] Die Kantonspolizei erfüllt zudem insbesondere folgende Aufgaben: a sie trifft Massnahmen zur Erkennung, Verhinderung und Verfolgung von Straftaten; b sie trifft Massnahmen zur Aufrechterhaltung und Erhöhung der Sicherheit im Strassenverkehr und auf öffentlichen Gewässern;				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
c sie erbringt polizeiliche Aufgaben bei den Gerichten und der Staatsanwaltschaft, sofern es die Sicherheit erfordert;				
d sie betreibt die kantonale Alarm- und Einsatzzentrale sowie ein kantonales Lagezentrum und ein einheitliches Sicherheitsfunknetz für die im Kantonsgebiet tätigen Sicherheits- und Rettungsorganisationen und stellt die Information der Bevölkerung sowie den Empfang und die Weitergabe von Schaden- und Alarmmeldungen im schweizerischen Verbund sicher;				
e sie leistet den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden Amts- und Vollzugshilfe, soweit dies gesetzlich vorgesehen oder zur Durchsetzung der Rechtsordnung erforderlich ist;				
f sie stellt den Verkehrsunterricht vom Kindergarten bis zum Ende der Primarstufe sicher, einschliesslich der Fahrradfahrprüfung;	*[FR: geändert]*			
g sie erfüllt die dem Kanton gemäss Bundesrecht obliegenden Aufgaben im Bereich des Staatsschutzes.				
[2] Sie erfüllt überdies die Aufgaben, die ihr das Bundesrecht, interkantonales Recht oder kantonale Erlasse übertragen.				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[3] Die Aufgaben, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten nach der besonderen Gesetzgebung der Sicherheits- und Rettungsorganisationen bleiben von der Regelung gemäss Absatz 1 Buchstabe d unberührt.				
Art. 52 Kostenerlass und Weiterverrechnung [1] Bei Veranstaltungen von kantonaler, nationaler oder internationaler Bedeutung kann das finanzkompetente kantonale Organ den Gemeinden die Kosten ganz oder teilweise erlassen. [2] Der Regierungsrat kann Ausnahmen durch Verordnung vorsehen. [3] Die Gemeinden können der Veranstalterin oder dem Veranstalter die Kosten weiterverrechnen oder sie ganz oder teilweise erlassen.	[2a] Der Kostenerlass kann von der Mitfinanzierung durch die Gemeinden abhängig gemacht werden.			
Art. 53				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[1] Findet eine Veranstaltung in mehreren Gemeinden statt, stellt die Kantonspolizei die zur Bewältigung der Veranstaltung notwendigen Leistungen der Veranstalterin oder dem Veranstalter ganz oder teilweise in Rechnung. [2] Die Gemeinden haben sich in der Regel angemessen an den Kosten zu beteiligen. Sie sprechen sich ab und bezeichnen eine Ansprechperson. [3] Die Sicherheitsdirektion, die Gemeinden und die Veranstalterin oder der Veranstalter verständigen sich vorgängig über die Verteilung der polizeilichen Kosten. [4] Die Bestimmungen gemäss Artikel 51 und 52 gelten sinngemäss. [5] Verbleiben Differenzen über die Kostenverteilung, kommt das Verfahren gemäss Artikel 42 sinngemäss zur Anwendung.	[2] *Aufgehoben.*			
Art. 74 Ablauf [1] Die angehaltene Person muss auf Verlangen ihre Personalien angeben, mitgeführte Ausweise und Bewilligungen vorlegen, Sachen in ihrem Besitz vorzeigen und zu diesem Zweck Fahrzeuge und Behältnisse öffnen.				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[2] Sie kann auf eine Polizeiwache oder eine andere geeignete Dienststelle gebracht werden, wenn a ihre Identität an Ort und Stelle nicht sicher oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann oder b Zweifel an der Richtigkeit ihrer Angaben, an der Echtheit ihrer Ausweispapiere oder am rechtmässigen Besitz von Tieren sowie Fahrzeugen oder anderen Sachen besteht.	a ihre Identität an Ort und Stelle nicht sicher oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann ~~oder~~, b Zweifel an der Richtigkeit ihrer Angaben, an der Echtheit ihrer Ausweispapiere oder am rechtmässigen Besitz von Tieren sowie Fahrzeugen oder anderen Sachen besteht~~.~~ oder c dies zur Wahrung ihrer Persönlichkeitsrechte im Hinblick auf eine Durchsuchung gemäss Artikel 97 erforderlich ist.			
7.2.2 Personenkontrolle und Identitätsfeststellung durch die Gemeinden	**7.2.2 ~~Personenkontrolle und~~ Identitätsfeststellung durch die Gemeinden**			
Art. 76 Zuständigkeit [1] Die Gemeinden bestimmen in einem Erlass, welche Gemeindeorgane oder Angehörige der Gemeindeverwaltung für die Aufgabenerfüllung zuständig sind.	[1] Die ~~Gemeinden bestimmen in einem Erlass, welche Gemeindeorgane oder Angehörige der Gemeindeverwaltung für die Aufgabenerfüllung zuständig sind~~Identitätsfeststellung ist Mitgliedern des Gemeinderates, Mitgliedern ständiger Kommissionen und dem Gemeindepersonal vorbehalten.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[2] Der Regierungsrat legt die Anforderungen an deren Aus- und Weiterbildung durch Verordnung fest.				
Art. 79 Vorladung und Vorführung [1] Die Kantonspolizei kann eine Person unter Nennung des Grundes ohne Beachtung besonderer Formvorschriften vorladen, insbesondere für Befragungen, für Identitätsfeststellungen oder erkennungsdienstliche Massnahmen sowie für die Herausgabe von Tieren oder Sachen. [2] Leistet eine Person einer Vorladung ohne hinreichende Gründe nicht Folge und wurde sie schriftlich auf die Möglichkeit der Vorführung hingewiesen, kann die Kantonspolizei sie vorführen. [3] Die Vorführung kann ohne vorherige Vorladung angeordnet werden, wenn Gefahr im Verzug ist und befürchtet werden muss, dass der Vorladung nicht Folge geleistet wird.	[2] Leistet eine Person einer Vorladung ohne hinreichende Gründe nicht Folge und ~~wurde~~ist sie schriftlich auf die Möglichkeit der Vorführung hingewiesen worden, kann die Kantonspolizei sie vorführen. *[FR: unverändert]*			
Art. 81 [1] Die Kantonspolizei kann erkennungsdienstliche Massnahmen im Sinne der StPO durchführen	[1] Die Kantonspolizei kann erkennungsdienstliche Massnahmen im Sinne der StPO durchführen an Personen, *[FR: unverändert]*			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
a an Personen, deren Identität sich auf andere Weise nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten feststellen lässt, b an Personen, die zu einer Freiheitsstrafe verurteilt sind oder gegen die eine freiheitsentziehende Massnahme gemäss StGB verhängt worden ist, c an Personen, gegen die eine freiheitsentziehende Massnahme nicht strafrechtlicher Art verhängt worden ist, d an Personen, die des Landes verwiesen wurden oder gegen die eine Einreisesperre besteht, e an ausländerrechtlich weggewiesenen oder in ausländerrechtliche Haft genommenen Personen. [2] Vorbehältlich besonderer gesetzlicher Regelung sind erkennungsdienstlich erhobene Daten zu vernichten, sobald die Identität der Person festgestellt worden oder der Grund für die Erhebung der Daten weggefallen ist.	a ~~an Personen,~~ deren Identität sich auf andere Weise nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten feststellen lässt, *[FR: unverändert]* b ~~an Personen,~~ die zu einer Freiheitsstrafe verurteilt sind oder gegen die eine freiheitsentziehende Massnahme gemäss StGB verhängt worden ist, *[FR: unverändert]* c ~~an Personen,~~ gegen die eine freiheitsentziehende Massnahme nicht strafrechtlicher Art verhängt worden ist, *[FR: unverändert]* d ~~an Personen,~~ die des Landes verwiesen ~~wurden~~worden sind oder gegen die eine Einreisesperre besteht, *[FR: unverändert]* e ~~an~~die ausländerrechtlich weggewiesenen oder in ausländerrechtliche Haft genommenen ~~Personen.~~worden sind, f die sich in Auslieferungshaft befinden.			
Art. 83 Im Allgemeinen 1. Voraussetzungen und Inhalt				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[1] Die Kantonspolizei kann eine oder mehrere Personen von einem Ort vorübergehend wegweisen oder fernhalten, wenn a die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere durch eine Ansammlung, gestört oder gefährdet wird, b Dritte erheblich belästigt oder gefährdet werden, c Einsätze zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder zur Rettung, insbesondere durch Polizeikräfte, Feuerwehr und Rettungsdienste, behindert, gestört oder diese gefährdet werden, d sie die Kantonspolizei an der Durchsetzung vollstreckbarer Anordnungen hindern, stören oder sich einmischen, e sie ernsthaft und unmittelbar gefährdet sind, f sie eine andere Person in der physischen, psychischen oder sexuellen Integrität verletzen, bedrohen oder sie wiederholt belästigen, insbesondere ihr nachstellen, namentlich auch in Fällen häuslicher Gewalt,				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
g dies zur Wahrung der Rechte von Personen, insbesondere zur Wahrung der Pietät, notwendig ist, oder				
h auf einem privaten Grundstück oder auf einem Grundstück eines Gemeinwesens ohne Erlaubnis des Eigentümers oder des Besitzers campiert wird.[1)]	h *Aufgehoben.*			
[2] Sie verfügt mit der Wegweisung oder Fernhaltung die zum Vollzug notwendigen Massnahmen.				
[3] In Fällen gemäss Absatz 1 Buchstabe f kann zudem ein Kontakt- und Annäherungsverbot auferlegt werden.	[3] In Fällen gemäss Absatz 1 Buchstabe f ~~kann zudem ein Kontakt- und Annäherungsverbot auferlegt werden.~~können			
	a die Wegweisung und die Fernhaltung die gemeinsame Wohnung, den Arbeitsort und weitere regelmässige Aufenthaltsorte sowie die unmittelbare Umgebung der gefährdeten Person und dieser nahestehenden Personen umfassen,			
	b Kontakt- und Annäherungsverbote ausgesprochen werden.			
Art. 84 2. Form				
[1] Die Massnahmen gemäss Artikel 83 Absatz 1 ergehen unter der Strafdrohung gemäss Artikel 292 StGB.[2)]	[1] Die Massnahmen gemäss Artikel 83 Absatz 1 ~~ergehen~~können unter der Strafdrohung gemäss Artikel 292 StGB ergehen.			

[1)] Aufgehoben durch BGE 1C_181/2019, vgl. BAG 20-048
[2)] Aufgehoben durch BGE 1C_181/2019, vgl. BAG 20-048

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[2] Die Verfügung gemäss Artikel 83 Absatz 1 Buchstabe f wird auch dem Opfer mitgeteilt. [3] Wegweisungen und Fernhaltungen bis zu einer Dauer von 48 Stunden können mündlich angeordnet werden. Die Betroffenen können nachträglich eine schriftliche Verfügung verlangen. [4] Wegweisungen gemäss Artikel 83 Absatz 1 Buchstabe h werden schriftlich vor Ort verfügt. Werden die Wegweisungen von den Betroffenen nicht innerhalb von 24 Stunden befolgt, kann die Kantonspolizei das Gelände räumen, sofern ein Transitplatz zur Verfügung steht.[1)]	[4] *Aufgehoben.*			
Art. 86 2. Massnahmen [1] In Fällen häuslicher Gewalt können die Wegweisung und die Fernhaltung die gemeinsame Wohnung, den Arbeitsort und weitere regelmässige Aufenthaltsorte sowie die unmittelbare Umgebung der gefährdeten Personen und diesen nahestehenden Personen umfassen.	**Art. 86** *Aufgehoben.*			
Art. 91 Polizeilicher Gewahrsam 1. Voraussetzungen				

[1)] Aufgehoben durch BGE 1C_181/2019, vgl. BAG 20-048

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[1] Die Kantonspolizei kann eine Person in polizeilichen Gewahrsam nehmen, wenn a sie sich selber, andere Personen, Tiere oder Sachen gefährdet, b dies zur Verhinderung der unmittelbar bevorstehenden Begehung oder Fortsetzung eines Verbrechens oder Vergehens erforderlich ist, c sie sich dem Vollzug einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Massnahme entzogen hat oder d dies zur Sicherstellung des Vollzugs einer durch die zuständige Behörde angeordneten Wegweisung, einer Vor-, Zu- oder Rückführung sowie einer Ausweisung, Auslieferung oder Landesverweisung erforderlich ist.	d dies zur Sicherstellung des Vollzugs einer durch die zuständige Behörde angeordneten <u>ausländerrechtlichen</u> Wegweisung, einer Vor-, Zu- oder Rückführung sowie einer Ausweisung, Auslieferung oder Landesverweisung erforderlich ist.			
Art. 100 Betreten und Durchsuchung von Räumlichkeiten [1] Die Kantonspolizei darf Häuser, Wohnungen und Räumlichkeiten ohne Einwilligung der berechtigten Person ausser in Fällen von Artikel 107 Absatz 1 Buchstabe d nur betreten und durchsuchen, a um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren,				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
b wenn der Verdacht besteht, dass sich dort eine Person befindet, die widerrechtlich festgehalten wird,				
c wenn der Verdacht besteht, dass sich dort eine Person befindet, die festgenommen oder in Gewahrsam genommen werden soll, oder	c wenn der Verdacht besteht, dass sich dort eine Person befindet, die festgenommen oder in Gewahrsam genommen werden soll, ~~oder~~			
d wenn Grund zur Annahme besteht, dass eine Person zum Schutz von Leib und Leben Hilfe bedarf.	d wenn Grund zur Annahme besteht, dass eine Person zum Schutz von Leib und Leben Hilfe bedarf~~.~~, oder			
	e wenn dies für den Vollzug einer Vor-, Zu- oder Rückführung erforderlich ist.			
2 Die Massnahme wird in Gegenwart der Person durchgeführt, welche die Sachherrschaft ausübt. Ist sie abwesend, so ist, sofern es die Situation erlaubt, eine andere Person beizuziehen. Es wird ein Protokoll erstellt und ausgehändigt.				
3 Wenn in den Fällen von Absatz 1 Buchstabe a bis d die Einwilligung der berechtigten Person nicht vorliegt, hat die Kantonspolizei einen schriftlichen Auftrag der örtlich zuständigen Regierungsstatthalterin oder des örtlich zuständigen Regierungsstatthalters einzuholen, es sei denn, es liege Gefahr in Verzug. Beim Handeln ohne schriftlichen Auftrag ist über das Vorgehen und dessen Begründung ein besonderes Protokoll zu erstellen.	3 *Aufgehoben.*			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Art. 100a Genehmigung der örtlich zuständigen Regierungsstatthalterin oder des örtlich zuständigen Regierungsstatthalters 1 Die Kantonspolizei hat in den folgenden Fällen eine schriftliche Genehmigung der örtlich zuständigen Regierungsstatthalterin oder des örtlich zuständigen Regierungsstatthalters einzuholen, wenn keine Einwilligung der berechtigten Person vorliegt und keine Gefahr in Verzug ist: a Artikel 100 Absatz 1 Buchstabe a bis d, b Artikel 100 Absatz 1 Buchstabe e bei polizeilichen Vorführungen gemäss Artikel 79, c Artikel 107 Absatz 1 Buchstabe d. 2 Das Handeln gemäss Absatz 1 ohne schriftliche Genehmigung ist zu begründen und protokollieren.			
7.2.12 Fahndung	**7.2.12 Fahndung <u>in der Vorermittlung</u>**			
Art. 107 Fahndung nach vermissten und entwichenen Personen 1 Die Kantonspolizei kann für die Suche nach einer vermissten oder entwichenen Person, wenn andere Ermittlungsmethoden erfolglos waren oder aussichtslos sind,				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
a eine Person gemäss Artikel 106 Absatz 1 Buchstabe d und e ausschreiben, b die Überwachung des Fernmeldeverkehrs ausserhalb des Strafverfahrens nach den Vorschriften des Bundesgesetzes vom 18. März 2016 betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF)[1] anordnen,[2] c eine öffentliche Fahndung mit Bild und Angaben zur Person durchführen,				
d auf der Suche nach der Person oder nach Angaben über ihren Aufenthaltsort Grundstücke oder Räumlichkeiten unter Beachtung von Artikel 100 Absatz 2 betreten und durchsuchen,	d auf der Suche nach der Person oder nach Angaben über ihren Aufenthaltsort Grundstücke oder Räumlichkeiten unter Beachtung von Artikel 100 Absatz 2 und Artikel 100a betreten und durchsuchen,			
e Aufzeichnungen der Person einsehen, wenn zu vermuten ist, dass darin Angaben über ihren Aufenthaltsort vorhanden sind, f die Herausgabe von Aufzeichnungen von öffentlichen oder privaten Videoüberwachungsgeräten verlangen oder				

[1] SR 780.1
[2] Durch die Redaktionskommission am 17. Mai 2019 in Anwendung von Artikel 25 des Publikationsgesetzes berichtigt.

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
g Bankdaten erheben. 2 Die Massnahmen gemäss Absatz 1 Buchstabe b, e, f und g sind durch das kantonale Zwangsmassnahmengericht zu genehmigen.				
Art. 109 Automatisierte Fahrzeugfahndung 1 Die Kantonspolizei kann Kontrollschilder von Fahrzeugen automatisiert erfassen und mit Datenbanken abgleichen.	**Art. 109** Automatisierte Fahrzeugfahndung¶ 1. Voraussetzungen und Umfang 1 Die Kantonspolizei kann ~~Kontrollschilder von Fahrzeugen automatisiert erfassen und mit Datenbanken abgleichen.~~ a zur Fahndung nach Personen oder Sachen sowie zur Erkennung, Verhinderung und Verfolgung von Verbrechen oder Vergehen Fahrzeuge und Kontrollschilder von Fahrzeugen automatisiert erfassen, b die Daten gemäss Buchstabe a mit Datenbanken automatisiert abgleichen und analysieren, wobei für die Erstellung von Bewegungsprofilen Artikel 141 Absatz 3 gilt.			
2 Der automatisierte Abgleich ist zulässig a mit polizeilichen Personen- und Sachfahndungsregistern,	2 Der automatisierte Abgleich gemäss Absatz 1 Buchstabe b ist zulässig mit a ~~mit polizeilichen Personen-~~ dem automatisierten Polizeifahndungssystem des Bundes (RIPOL) und ~~Sachfahndungsregistern~~dem Schengener Informationssystem (SIS),			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
b mit durch die Kantonspolizei erstellten Listen von Kontrollschildern von Fahrzeugen, deren Halterinnen und Haltern der Führerausweis entzogen oder verweigert worden ist, und c mit konkreten Fahndungsaufträgen der Kantonspolizei. 3 Die Vernichtung automatisch erfasster Daten erfolgt a bei fehlender Übereinstimmung mit einer Datenbank unverzüglich, b bei Übereinstimmung mit einer Datenbank gemäss den Bestimmungen des betreffenden Verwaltungs- oder Strafverfahrens.	b ~~mit durch die Kantonspolizei erstellten Listen von~~Angaben zu Kontrollschildern von Fahrzeugen, deren Halterinnen und Haltern der Führerausweis entzogen oder verweigert worden ist, und c ~~mit~~ konkreten Fahndungsaufträgen der Kantonspolizei. *[FR: unverändert]* 3 *Aufgehoben.* 4 Die Kantonspolizei kann von den Fahrzeuginsassinnen und -insassen eine Bildaufnahme erstellen, wenn der automatisierte Abgleich eine Übereinstimmung ergibt.			
	Art. 109a 2. Standorte 1 Mobile automatisierte Fahndungssysteme können höchstens für 30 Tage am selben Standort eingesetzt werden, wobei der Standort nach Ablauf von weiteren 30 Tagen wieder genutzt werden kann.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[2] Bei stationären automatisierten Fahndungssystemen ist der Standort jährlich zu überprüfen, und die Kantonspolizei veröffentlicht einen Bericht.			
	Art. 109b 3. Zuständigkeit [1] Die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant bzw. ihre oder seine Stellvertretung ordnet die automatisierte Fahrzeugfahndung an. [2] Sie oder er kann die Kompetenz zur Anordnung einer mobilen automatisierten Fahrzeugfahndung durch Reglement oder Dienstbefehl bis höchstens auf die Kaderstufe 2 übertragen.			
	Art. 109c 4. Aufbewahrung, Auswertung und Vernichtung der Daten [1] Die gemäss Artikel 109 erfassten Daten werden höchstens 30 Tage aufbewahrt und anschliessend automatisch vernichtet, sofern keine Auswertung gemäss Absatz 3 angeordnet worden ist oder die Daten in ein Verfahren geflossen sind. [2] Der Regierungsrat legt die Aufbewahrungsdauer im Rahmen von Absatz 1 durch Verordnung fest.	*Antrag Regierungsrat I*	[1] Die gemäss Artikel 109 erfassten Daten werden höchstens <u>60</u> Tage aufbewahrt und anschliessend automatisch vernichtet, sofern keine Auswertung gemäss Absatz 3 angeordnet worden ist oder die Daten in ein Verfahren geflossen sind.	*Antrag Regierungsrat I*

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[3] Die Kantonspolizei darf die aufbewahrten Daten auf Anordnung der Polizeikommandantin oder des Polizeikommandanten auswerten, wenn a sie in Zusammenhang mit einer Straftat gemäss Artikel 269 Absatz 2 StPO gebracht werden können, b bisherige Untersuchungshandlungen erfolglos geblieben sind oder die Ermittlungen sonst aussichtslos wären oder unverhältnismässig erschwert würden, c die Schwere der Straftat dies rechtfertigt und d sie geeignet sind, weitere Ermittlungsansätze zu generieren. [4] Sind die Daten ausgewertet und Gegenstand von Verfahrensakten geworden, werden sie gemäss den Bestimmungen des jeweiligen Verfahrensrechts vernichtet.			
	Art. 109d 5. Zusammenarbeit und Datenaustausch [1] Die Kantonspolizei kann			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	a Daten bei den Polizeibehörden des Bundes, anderer Kantone und der Gemeinden, bei der Landespolizei Liechtenstein sowie beim Bundesamt für Strassen (ASTRA) und beim Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) im Abrufverfahren beschaffen, b die beschafften Daten gemäss den Bestimmungen der StPO und dieses Gesetzes bearbeiten. 2 Sie kann den Polizeibehörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden sowie der Landespolizei Liechtenstein und dem BAZG automatisierte Abgleiche ermöglichen, sofern diese über gleichwertige Rechtsgrundlagen verfügen.			
	Art. 109e 6. Auskunft und Rechtsschutz 1 Das Auskunftsrecht richtet sich nach der kantonalen Datenschutzgesetzgebung oder im Falle einer Auswertung nach dem jeweiligen Verfahrensrecht. 2 Die Auskunft kann aufgeschoben werden, wenn sie unmittelbar straf- oder verwaltungsrechtliche Massnahmen vereiteln könnte. 3 Der Rechtsschutz richtet sich nach Artikel 184.			
	Art. 109f 7. Kontrolle			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[1] Die Kantonspolizei protokolliert mindestens a die Betriebszeiten und Standorte der eingesetzten Geräte, b die Anzahl der automatisierten Erfassungen, c die Übereinstimmungen bei automatisierten Abgleichen, d die Auswertung, Bekanntgabe und Vernichtung von Daten. [2] Die kantonale Datenschutzaufsichtsstelle kontrolliert regelmässig, ob die Bestimmungen dieses Unterabschnitts eingehalten werden, und veröffentlicht ihre Feststellungen.			
7.2.16 Observation	**7.2.16 Observation <u>in der Vorermittlung</u>**			
Art. 118 Voraussetzungen und Inhalt [1] Zur Erkennung und Verhinderung von Verbrechen oder Vergehen oder zur Gefahrenabwehr kann die Kantonspolizei Personen und Sachen an allgemein zugänglichen Orten verdeckt beobachten und dabei Bild- und Tonaufnahmen machen, wenn	**Art. 118** Voraussetzungen ~~und Inhalt~~ [1] Zur Erkennung und Verhinderung von Verbrechen oder Vergehen oder zur Gefahrenabwehr kann die Kantonspolizei Personen und Sachen an allgemein zugänglichen Orten verdeckt beobachten <u>(Observation)</u> und dabei Bild- und Tonaufnahmen machen, wenn *[FR: unverändert]*			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
a ernsthafte Anzeichen dafür bestehen, dass Verbrechen oder Vergehen vor der Ausführung stehen, und b andere Massnahmen zur Informationsbeschaffung aussichtslos wären oder unverhältnismässig erschwert würden. 2 Sie kann zu diesem Zweck technische Überwachungsgeräte einsetzen, um den Standort von Personen oder Sachen festzustellen.[1)]	2 *Aufgehoben.*			
	Art. 118a Einsatz technischer Überwachungsgeräte zur Standortermittlung 1 Die Kantonspolizei kann zum Zweck der Observation in der Vorermittlung in den Fällen von Artikel 269 Absatz 2 StPO technische Überwachungsgeräte einsetzen, um den Standort von Personen oder Sachen festzustellen, wenn die Schwere der Straftat dies rechtfertigt. 2 Der Einsatz darf nur gegenüber einer Person angeordnet werden, bei der ernsthafte Anzeichen bestehen, dass sie vor der Ausführung einer Straftat gemäss Artikel 269 Absatz 2 StPO steht. Für den Schutz von Berufsgeheimnissen gilt Artikel 271 Absatz 1 StPO sinngemäss.			

[1)] Aufgehoben durch BGE 1C_181/2019, vgl. BAG 20-048

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[3] Gegenüber Sachen wie insbesondere Fahrzeugen von Drittpersonen darf der Einsatz nur angeordnet werden, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen angenommen werden muss, dass die Person gemäss Absatz 2 die Sache der Drittperson benutzt. Für den Schutz von Berufsgeheimnissen gilt Artikel 271 Absatz 3 StPO sinngemäss.			
Art. 119 Genehmigung [1] Hat eine Observation einen Monat gedauert, so bedarf ihre Fortsetzung der Genehmigung durch das kantonale Zwangsmassnahmengericht.	[1] Hat eine Observation gemäss Artikel 118 einen Monat gedauert, so bedarf ihre Fortsetzung der Genehmigung durch das kantonale Zwangsmassnahmengericht. [2] Observationen gemäss Artikel 118a müssen innert 24 Stunden seit der Anordnung dem kantonalen Zwangsmassnahmengericht zur Genehmigung vorgelegt werden.			
	Art. 119a Beendigung und Aufbewahrung [1] Die Kantonspolizei beendet die Observation unverzüglich, wenn a die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind oder b die Genehmigung verweigert wird.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[2] Die Kantonspolizei informiert das Zwangsmassnahmengericht über die Beendigung gemäss Absatz 1 Buchstabe a. [3] Die Aufzeichnungen sind ohne Verzug auszuwerten und spätestens nach 30 Tagen zu vernichten, sofern sie nicht in einem Strafverfahren verwendet werden.			
Art. 120 Sinngemässe Geltung der StPO und Rechtsschutz [1] Artikel 141 und 283 StPO sind sinngemäss anwendbar. [2] Der Rechtsschutz richtet sich nach Artikel 184.	[2] ~~Der Rechtsschutz richtet sich nach~~ Für Observationen gemäss Artikel 118a gelten zudem Artikel ~~184~~274 und 279 StPO sinngemäss. [3] Der Rechtsschutz richtet sich nach Artikel 184.			
	Art. 122a Körperkameras [1] Die Kantonspolizei kann im Rahmen ihrer Aufgaben gemäss StPO am Körper getragene Videokameras zur Dokumentation von Straftaten einsetzen.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[2] Die Körperkameras können das Geschehene ab Auslösung der Aufnahmespeicherung mit einer Vorlaufzeit von bis zu zwei Minuten aufzeichnen. Ohne Auslösung der Aufnahmespeicherung werden die Aufzeichnungen fortlaufend überschrieben. [3] Die Auswertung der Videoaufzeichnungen richtet sich nach Artikel 127.			
Art. 124 2. Zum Schutz öffentlicher Gebäude [1] Die Inhaberinnen und Inhaber des Hausrechts können nach Rücksprache mit der Kantonspolizei innerhalb und ausserhalb von kantonalen Gebäuden Videoüberwachungsgeräte einsetzen, sofern ein erhöhtes Schutzbedürfnis besteht und soweit dies zum Schutz der Gebäude und ihrer Benutzerinnen und Benutzer erforderlich ist.	**Art. 124** 2. Zum Schutz öffentlicher Gebäude und Anlagen [1] Die Inhaberinnen und Inhaber des Hausrechts von kantonalen Gebäuden sowie die Betreiberinnen und Betreiber von kantonalen Anlagen können nach Rücksprache mit der Kantonspolizei innerhalb und ausserhalb ~~von kantonalen Gebäuden Videoüberwachungsgeräte einsetzen, sofern ein erhöhtes Schutzbedürfnis besteht und soweit dies zum Schutz~~ der kantonalen Gebäude und ~~ihrer Benutzerinnen und Benutzer erforderlich ist.~~Anlagen Videoüberwachungsgeräte einsetzen, a sofern ein erhöhtes Schutzbedürfnis besteht und b soweit dies zum Schutz der Gebäude und Anlagen sowie ihrer Benutzerinnen und Benutzer erforderlich ist.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[2] Unter den Voraussetzungen von Absatz 1 können die Gemeinden ihre eigenen öffentlichen und allgemein zugänglichen Gebäude schützen. Sie regeln die Zuständigkeiten.	[2] Unter den Voraussetzungen von Absatz 1 können die Gemeinden ihre eigenen öffentlichen und allgemein zugänglichen Gebäude und Anlagen schützen. Sie regeln die Zuständigkeiten.			
	Art. 124a 2a. Bei erhöhter Gefahrenlage für Verbrechen oder Vergehen [1] Die Sicherheitsdirektion kann die Gemeinden auf eine erhöhte Gefahrenlage für Verbrechen oder Vergehen hinweisen und ihnen empfehlen, eine Videoüberwachung gemäss Artikel 123 und 124 einzusetzen.	[1] Die Sicherheitsdirektion kann die Gemeinden auf eine erhöhte Gefahrenlage für Verbrechen oder Vergehen hinweisen und ihnen empfehlen, eine Videoüberwachung gemäss Artikel 123 und 124 einzusetzen, wenn in der Vergangenheit wiederholt strafbare Handlungen gemäss der nachfolgenden Aufzählung begangen worden sind und weiterhin mit solchen zu rechnen ist: a Verbrechen gegen Leib und Leben, das Vermögen, die Freiheit oder die sexuelle Integrität, b schwere Betäubungsmitteldelikte, c Artikel 123, 133, 181, 221 und 285 StGB.	*Kommissionsminderheit 1: Geltendes Recht* *Kommissionsminderheit 2: Antrag Regierungsrat I*	*Antrag Kommissionsmehrheit*

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[2] Sie kann die Videoüberwachung selbst anordnen, sofern die Gemeinde darauf verzichtet, und trägt die Verantwortung für den Datenschutz gemäss Artikel 8 des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG)[1)].	[2] Die Sicherheitsdirektion hört die Gemeinde an und setzt ihr eine angemessene Frist, der Gefahrenlage mit geeigneten Massnahmen zu begegnen.	*Geltendes Recht*	*Antrag Kommissionsmehrheit*
	[3] Bei einem Vorgehen gemäss Absatz 2 trägt die Gemeinde die Kosten der Beschaffung, der Installation und des Betriebs der Videoüberwachung.	[3] Die Sicherheitsdirektion kann nach Anhörung der Gemeinde a anstelle der Gemeinde eine Videoüberwachung gemäss Artikel 123 und 124 befristet anordnen, wenn die Massnahmen gemäss Absatz 2 die Gefahrenlage nicht hinreichend beseitigen konnten und die Gemeinde auf eine Videoüberwachung verzichtet, b die Anordnung befristet verlängern, wenn sich die Videoüberwachung als wirksam erwiesen hat.	*Geltendes Recht*	*Antrag Kommissionsmehrheit*

[1)] BSG 152.04

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	**Minderheit**	
		[4] Die zuständige Stelle der Sicherheitsdirektion vollzieht die Anordnung gemäss Absatz 3 und trägt die Verantwortung für den Datenschutz gemäss Artikel 8 des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG)[1].	*Geltendes Recht*	*Antrag Kommissionsmehrheit*
		[5] Die Gemeinde trägt bei Anordnungen gemäss Absatz 3 die hälftigen Kosten der Beschaffung, der Installation und des Betriebs der Videoüberwachung.	*Geltendes Recht*	*Antrag Kommissionsmehrheit*
Art. 125 3. Rechtspflege				
[1] Die zuständige Behörde verfügt die Videoüberwachung.	[1] Die zuständige Behörde verfügt die Videoüberwachung gemäss Artikel 123 bis 124a.	[1] Die zuständige Behörde verfügt die Videoüberwachung gemäss Artikel 123 bis 124a und veröffentlicht die Verfügung.	*Geltendes Recht*	*Antrag Kommissionsmehrheit*

[1] BSG 152.04

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[2] Die Verfügung ist zu veröffentlichen. Sie kann mit Beschwerde bei der Sicherheitsdirektion angefochten werden. [3] Die zuständige Aufsichtsstelle für Datenschutz kann Beschwerde führen.	[2] Die Verfügung ist zu veröffentlichen. Sie kann mit Beschwerde bei der Sicherheitsdirektion angefochten werden~~.~~, sofern das VRPG nicht die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts vorsieht.	[2] Die Verfügung ~~ist zu veröffentlichen.~~ ~~Sie~~ kann mit Beschwerde ~~bei der Sicherheitsdirektion~~ angefochten werden, ~~sofern das VRPG nicht die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts vorsieht.~~ a in Fällen gemäss Artikel 123 und 124 bei der Sicherheitsdirektion, sofern das VRPG nicht die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts vorsieht, b in Fällen gemäss Artikel 124a beim Regierungsrat.	*Geltendes Recht*	*Antrag Kommissionsmehrheit*
Art. 126 4. Kennzeichnung [1] Der Einsatz von Videoüberwachung gemäss Artikel 123 und 124 ist deutlich zu kennzeichnen.	[1] Der Einsatz von Videoüberwachung gemäss Artikel 123 ~~und 124~~bis 124a ist deutlich zu kennzeichnen.	*Antrag Regierungsrat I*	*Geltendes Recht*	*Antrag Regierungsrat I*
Art. 128 6. Verordnung [1] Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung. Insbesondere regelt er				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
a das Verfahren gemäss Artikel 123, b die Kennzeichnungspflicht, c die Evaluation der Wirksamkeit der Videoüberwachung, d die Informationspflicht der Gemeinden, e die technische Überprüfung der Videoüberwachungsgeräte, f die organisatorischen und technischen Massnahmen zum Datenschutz und g die Führung eines öffentlich einsehbaren Katasters der im Kantonsgebiet aufgestellten Kameras.	a ~~das~~die Verfahren gemäss Artikel 123 bis 124a,	*Antrag Regierungsrat I*	*Geltendes Recht*	*Antrag Regierungsrat I*
Art. 137 An Dritte [1] Die Kantonspolizei kann für von ihr erbrachte Leistungen teilweisen oder vollständigen Kostenersatz verlangen a von der Störerin oder dem Störer bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit,	[1] Die Kantonspolizei kann für von ihr erbrachte Leistungen teilweisen oder vollständigen Kostenersatz durch Verfügung verlangen a von der Störerin oder ~~dem~~vom Störer bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit, *[FR: unverändert]*			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
b von der Verursacherin oder vom Verursacher bei besonderem Aufwand für den Einsatz polizeilicher Mittel oder bei Spezialeinsätzen, sofern sie oder er vorsätzlich oder grobfahrlässig gehandelt hat, c von der Gesuchstellerin oder vom Gesuchsteller für den Schutz von überwiegend privaten Interessen, d von der Betreiberin oder vom Betreiber einer Alarmanlage für das Ausrücken bei Fehlalarm oder e in Fällen, in denen es dieses oder ein anderes Gesetz vorsieht. [2] Sie kann die Kosten für Leistungen beigezogener oder beauftragter Dritter, die ihr im Zusammenhang mit der eigenen Leistungserbringung entstehen, weiterverrechnen. [3] Soweit sie ihre Leistungen im Rahmen von Interventionen nach diesem Artikel entschädigt erhält, reduziert sich eine Kostenbeteiligung der Gemeinden nach Unterabschnitt 4.3.3.	[3] *Aufgehoben.*			
	Art. 137a Einspracheverfahren			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[1] Gegen Verfügungen zum Kostenersatz gemäss Artikel 137 kann bei der Kantonspolizei Bern innert 30 Tagen seit Eröffnung Einsprache erhoben werden. [2] Die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant entscheidet über die Einsprache.			
Art. 141 Datenbearbeitung [1] Die Datenbearbeitung richtet sich nach den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG)[1)], soweit dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmt. Das Bundesrecht und spezialgesetzliche Bestimmungen bleiben vorbehalten. [2] Die Behörden gemäss Artikel 2 Absatz 1 sind befugt, Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, zu bearbeiten, soweit dies zur Erfüllung der ihnen nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben erforderlich ist.	[1] Die Datenbearbeitung richtet sich nach den Bestimmungen des ~~Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG)~~ KDSG, soweit dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmt. Das Bundesrecht und spezialgesetzliche Bestimmungen bleiben vorbehalten.			

[1)] BSG 152.04

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[3] Die Kantonspolizei kann Profiling betreiben, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass eine Person ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, begeht oder plant oder die öffentliche Sicherheit konkret gefährdet oder in der Vergangenheit gefährdet hat.				
	Art. 146a 3a. Datenaustausch im Bereich des Bedrohungsmanagements [1] Die von kantonalen und kommunalen Behörden und Institutionen sowie Gesundheits- und Betreuungseinrichtungen bezeichneten Ansprechpersonen für das kantonale Bedrohungsmanagement sind berechtigt, Meldungen über mögliche Gefährdungen der physischen, psychischen oder sexuellen Integrität entgegenzunehmen und an die Kantonspolizei weiterzuleiten. [2] Die Kantonspolizei kann mit betroffenen öffentlichen und privaten Stellen zusammenarbeiten und Fallkonferenzen durchführen, um konkrete Gefahren gemäss Absatz 1 zu erkennen und schwere Delikte gegen Leib und Leben zu verhindern.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[3] Die an einer Fallkonferenz beteiligten Personen und Stellen dürfen einander Personendaten bekanntgeben, soweit dies für die Zweckerreichung gemäss Absatz 2 erforderlich ist; dabei dürfen auch besonders schützenswerte Personendaten bekanntgegeben werden, sofern dies zwingend erforderlich ist.			
Art. 147 4. Elektronischer Datenaustausch				
[1] Die Kantonspolizei kann mit den Polizeibehörden des Bundes und der Kantone bei der Übermittlung von Personendaten gemäss Artikel 144 Absatz 1 und zur Erkennung oder Bekämpfung von Verbrechen und Vergehen oder zur Suche nach vermissten oder entwichenen Personen auf elektronischem Weg zusammenarbeiten.	[1] Die Kantonspolizei kann mit den Polizeibehörden des Bundes und ~~der~~anderer Kantone bei der ~~Übermittlung von Personendaten gemäss Artikel 144 Absatz 1 und zur~~ Erkennung, Verhinderung oder ~~Bekämpfung~~Aufklärung von Verbrechen ~~und~~oder Vergehen oder ~~zur~~der Suche nach vermissten oder entwichenen Personen auf elektronischem Weg zusammenarbeiten.			
[2] Sie kann soweit zur Aufgabenerfüllung erforderlich	[2] Sie kann, soweit zur Aufgabenerfüllung erforderlich, *[FR: unverändert]*			
a Schnittstellen zwischen eigenen polizeilichen Datenbearbeitungssystemen und jenen des Bundes und anderer Kantone einrichten und	a Schnittstellen zwischen eigenen polizeilichen Datenbearbeitungssystemen und jenen des Bundes und anderer Kantone einrichten ~~und~~,			
b mit den Polizeibehörden des Bundes und anderer Kantone gemeinsame Datenbearbeitungssysteme betreiben.	b mit den Polizeibehörden des Bundes und anderer Kantone gemeinsame Datenbearbeitungssysteme betreiben~~.~~ und			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	c Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, bearbeiten.			
[3] Sie kann einzelne ihrer Datenbearbeitungssysteme anderen Polizei-, Strafverfolgungs- und Gerichtsbehörden, den Gemeinden, Organisationen gemäss Artikel 66 Absatz 1, dem Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt sowie dem Institut für Rechtsmedizin der Universität Bern im Abrufverfahren zugänglich machen, soweit dies zur Erfüllung derer Aufgaben erforderlich ist.	[3] Sie kann, soweit zu deren Aufgabenerfüllung erforderlich, einzelne ihrer Datenbearbeitungssysteme ~~anderen Polizei-, Strafverfolgungs- und Gerichtsbehörden, den Gemeinden, Organisationen gemäss Artikel 66 Absatz 1, dem Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt sowie dem Institut für Rechtsmedizin der Universität Bern~~ im Abrufverfahren zugänglich machen~~, soweit dies zur Erfüllung derer Aufgaben erforderlich ist.~~ a den Polizeibehörden des Bundes und anderer Kantone zu den Zwecken gemäss Absatz 1, b den Strafverfolgungs- und Gerichtsbehörden, c den Gemeinden, d Organisationen gemäss Artikel 66 Absatz 1, e dem Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt, f dem Institut für Rechtsmedizin der Universität Bern.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[4] Zugriffsberechtigung, Beschränkungen und Einzelheiten unterstehen den kantonalen Bestimmungen zur Informationssicherheit und zum Datenschutz, soweit übergeordnetes Recht nichts Abweichendes vorsieht.		[5] Externe und interne Abrufe werden protokolliert. Sie werden alle einem regelmässigen Audit durch die kantonale Datenaufsichtsstelle unterzogen.	*Geltendes Recht*	*Geltendes Recht*
Art. 154 Grundsätze der Personalpolitik [1] Die Kantonspolizei a bekennt sich zu vorurteilsfreiem Handeln, b setzt sich aktiv für die Verhinderung von Diskriminierungen ein, c fördert die Chancengleichheit und Vielfalt innerhalb des Betriebs und d achtet auf allen Stufen auf eine angemessene Anzahl Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter französischer Sprache.	c fördert die Chancengleichheit und Vielfalt innerhalb des Betriebs ~~und~~, d achtet auf allen Stufen auf eine angemessene Anzahl Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter französischer Sprache~~.~~,			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	e sorgt für eine angemessene und den betrieblichen Bedürfnissen entsprechende Aus- und Weiterbildung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.			
Art. 156 Polizeistatus und Polizeiplan [1] Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäss Artikel 155 Absatz 3 sowie Aspirantinnen und Aspiranten, mit Ausnahme der im Verkehrsdienst tätigen polizeilichen Sicherheitsassistentinnen und -assistenten, verfügen grundsätzlich über den Polizeistatus. Die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant kann weiteren Personen den Polizeistatus verleihen, sofern an deren Tätigkeit vergleichbare Anforderungen gestellt werden. Sie oder er informiert darüber den Regierungsrat. [2] Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Polizeistatus sind im Polizeiplan der Bernischen Pensionskasse aufgenommen. [3] Bei einem Wechsel der Funktion innerhalb der Kantonspolizei entscheidet die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant unter Würdigung der Umstände des Einzelfalls über das Fortbestehen des Polizeistatus. [4] Mit dem Austritt aus der Kantonspolizei erlischt der Polizeistatus.	[1] Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäss Artikel 155 Absatz 3 sowie Aspirantinnen und Aspiranten~~, mit Ausnahme der im Verkehrsdienst tätigen polizeilichen Sicherheitsassistentinnen und -assistenten,~~ verfügen grundsätzlich über den Polizeistatus. Die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant kann weiteren Personen den Polizeistatus verleihen, sofern an deren Tätigkeit vergleichbare Anforderungen gestellt werden. Sie oder er informiert~~darüber~~ den Regierungsrat.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
Art. 159				
[1] Das Anstellungsverhältnis bei der Kantonspolizei setzt einen guten Leumund voraus.	[1] Das Anstellungsverhältnis bei der Kantonspolizei setzt einen guten Leumund sowie für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäss Absatz 2 das Schweizer Bürgerrecht voraus.	*Antrag Regierungsrat I*	[1] Das Anstellungsverhältnis bei der Kantonspolizei setzt einen guten Leumund sowie für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäss Absatz 2 das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung C voraus.	*Antrag Regierungsrat I*
[2] Polizistinnen und Polizisten sowie polizeiliche Sicherheitsassistentinnen und -assistenten müssen neben der Anforderung gemäss Absatz 1 die Polizeischule oder den Sicherheitsassistentenlehrgang bestanden haben (polizeiliche Grundschulung).	[2] Polizistinnen und Polizisten sowie polizeiliche Sicherheitsassistentinnen und -assistenten müssen neben ~~der Anforderung~~den Anforderungen gemäss Absatz 1 ~~die Polizeischule oder~~ den ~~Sicherheitsassistentenlehrgang~~ Polizeilehrgang bzw. den Lehrgang der polizeilichen Sicherheitsassistentinnen und -assistenten bestanden haben ~~(polizeiliche Grundschulung)~~.			
[3] In die Polizeischule oder den Sicherheitsassistentenlehrgang gemäss Absatz 2 kann aufgenommen werden, wer das Schweizer Bürgerrecht besitzt und über die erforderlichen geistigen, charakterlichen, kommunikativen und körperlichen Voraussetzungen verfügt.	[3] In die ~~Polizeischule oder den Sicherheitsassistentenlehrgang~~ beiden Lehrgänge gemäss Absatz 2 kann aufgenommen werden, wer ~~das Schweizer Bürgerrecht besitzt und~~ über die erforderlichen geistigen, charakterlichen, kommunikativen und körperlichen Voraussetzungen verfügt.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[4] Polizistinnen und Polizisten sowie polizeiliche Sicherheitsassistentinnen und -assistenten sind während der ganzen Dauer der Polizeischule oder des Sicherheitsassistentenlehrgangs und sechs Monate nach Aufnahme als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für den Polizeidienst auf Probe angestellt. Das Probezeitverhältnis kann in Ausnahmefällen um weitere sechs Monate verlängert werden.	[4] Polizistinnen und Polizisten sowie polizeiliche Sicherheitsassistentinnen und -assistenten sind während der ganzen Dauer der ~~Polizeischule oder des Sicherheitsassistentenlehrgangs und~~beiden Lehrgänge gemäss Absatz 2 sowie sechs Monate nach Aufnahme als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für den Polizeidienst auf Probe angestellt. Das Probezeitverhältnis kann in Ausnahmefällen um weitere sechs Monate verlängert werden.			
Art. 163 [1] Die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant und ihre oder seine Stellvertretung werden vom Regierungsrat angestellt. Für die Anstellung der übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist die Sicherheitsdirektion zuständig.				
[2] Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kantonspolizei mit Polizeistatus werden von der Sicherheitsdirektorin bzw. vom Sicherheitsdirektor vereidigt. Die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant kann weitere Dienstzweige oder einzelne Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Vereidigung bestimmen.	[2] Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kantonspolizei mit Polizeistatus werden von der Sicherheitsdirektorin ~~bzw.~~oder vom Sicherheitsdirektor vereidigt. Die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant kann weitere Dienstzweige oder einzelne Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Vereidigung bestimmen. *[FR: unverändert]*			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[3] Im Rahmen der Vereidigung wird wie folgt ein Eid oder ein Gelübde abgelegt: «Ich schwöre / Ich gelobe die Rechte und Freiheiten aller zu achten, die Verfassung und verfassungsmässigen Gesetze streng zu befolgen und die Pflichten meines Amts getreu und gewissenhaft zu erfüllen.»	[3] Im Rahmen der Vereidigung wird wie folgt ein Eid oder ein Gelübde abgelegt: «Ich schwöre / Ich gelobe die Rechte und Freiheiten aller zu achten, die Verfassung und ~~verfassungsmässigen~~die Gesetze streng zu befolgen ~~und~~, die Pflichten meines Amts getreu und gewissenhaft zu erfüllen sowie die Werte der Kantonspolizei zu wahren.»			
Art. 174 Grundsätze [1] Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kantonspolizei sind gehalten, jederzeit die dienstlichen Pflichten zu befolgen sowie die Disziplin und das gute Ansehen der Kantonspolizei zu wahren. [2] Gegen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kantonspolizei, die vorsätzlich oder fahrlässig dienstliche Pflichten verletzen, können personalrechtliche Massnahmen sowie weitere Massnahmen nach diesem Gesetz verhängt werden.	[1] Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kantonspolizei sind gehalten, jederzeit die dienstlichen Pflichten zu befolgen sowie die Disziplin ~~und~~, das gute Ansehen und die Werte der Kantonspolizei zu wahren.			
Art. 175 Weitere Massnahmen [1] Weitere Massnahmen gemäss Artikel 174 Absatz 2 sind a der Verweis,				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
b der angeordnete Bezug von Zeitguthaben, c die befristete oder unbefristete Versetzung, gegebenenfalls mit Gehaltseinbusse. 2 Die Massnahmen gemäss Absatz 1 können miteinander sowie mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden. 3 Die Anstellungsbehörde ist zuständig zum Erlass der Massnahmen. 4 Während der Dauer eines Verfahrens kann ein anstehender Funktionswechsel oder eine anstehende Beförderung aufgeschoben werden. 5 Vorbehalten bleibt die Beendigung des Arbeitsverhältnisses gemäss Artikel 22 und 25 f. des Personalgesetzes vom 16. September 2004 (PG)[1)].	b der angeordnete Bezug von ~~Zeitguthaben~~Guthaben aus dem Gleitzeit- und Langzeitkonto,			
Art. 178 Besondere Haftungsregeln 1. Gegenüber geschädigten Personen				

1) BSG 153.01

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[1] Die Haftung und die Leistung einer Genugtuung für rechtmässige Handlungen der Polizeiorgane des Kantons oder der Ordnungsorgane der Gemeinden gegen Personen im Sinne von Artikel 6 sind ausgeschlossen. [2] Der Kanton oder die Gemeinde kann aus Billigkeit für den Schaden einstehen, den seine Polizeiorgane bzw. ihre Ordnungsorgane rechtmässig gegenüber Personen verursacht haben, wenn diesen nicht zugemutet werden kann, den Schaden selber zu tragen. Ausgenommen hiervon sind Personen im Sinne von Artikel 6.	[2] *Aufgehoben.*			
Art. 184 Rechtspflege [1] Für den Rechtsschutz gelten die Bestimmungen des VRPG, soweit dieses Gesetz keine abweichende Regelung vorsieht. [2] Gegen die Mitteilung der verdeckten Fahndung in der Vorermittlung gemäss Artikel 111 ff., der verdeckten Vorermittlung gemäss Artikel 114 ff. sowie der Observation gemäss Artikel 118 ff. kann Beschwerde beim Verwaltungsgericht geführt werden.	[2] Gegen die Mitteilung der verdeckten Fahndung in der Vorermittlung gemäss Artikel 111 ff., der verdeckten Vorermittlung gemäss Artikel 114 ff. sowie der Observation <u>in der Vorermittlung</u> gemäss Artikel 118 ff. kann Beschwerde beim Verwaltungsgericht geführt werden.			
	Art. 184a Verwaltungsrechtspflege und Rekurskommission im Bereich der Aus- und Weiterbildung			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[1] Gegen promotionsrelevante Prüfungsergebnisse im Polizeilehrgang oder im Lehrgang der polizeilichen Sicherheitsassistentinnen und -assistenten kann Beschwerde bei einer Rekurskommission geführt werden. [2] Gegen Beschwerdeentscheide der Rekurskommission kann Beschwerde beim Verwaltungsgericht geführt werden. [3] Bei Beschwerden gegen Ergebnisse von Prüfungen ist die Rüge der Unangemessenheit unzulässig. [4] Der Regierungsrat regelt die Zusammensetzung und Organisation der Rekurskommission durch Verordnung.			
	II.			
	1. Der Erlass 311.1 Gesetz über das kantonale Strafrecht vom 09.04.2009 (KStrG) (Stand 01.07.2021) wird wie folgt geändert:			
	Art. 13a Abgabe von gesundheitsgefährdenden Produkten an Jugendliche			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[1] Wer einer Person unter 18 Jahren Tabakprodukte, pflanzliche Rauchprodukte, elektronische Zigaretten, Nikotinprodukte ohne Tabak zum oralen Gebrauch oder Spirituosen abgibt, ohne die elterliche Sorge innezuhaben, wird mit Busse bestraft. [2] Wer einer Person unter 16 Jahren alkoholische Getränke abgibt, ohne die elterliche Sorge innezuhaben, wird mit Busse bestraft.			
	2. Der Erlass 767.1 Gesetz über die Schifffahrt und die Besteuerung der Schiffe vom 19.02.1990 (Schifffahrtsgesetz) (Stand 01.04.2021) wird wie folgt geändert:			
Art. 7 Sicherstellung [1] Die Schiffahrtsbehörde kann ein Schiff sicherstellen und nötigenfalls auswassern, wenn a das Schiff widerrechtlich eingewassert wurde oder vorschriftswidrig stilliegt, und	 [1] Die ~~Schiffahrtsbehörde~~Schifffahrtsbehörde kann ein Schiff sicherstellen und nötigenfalls auswassern, wenn *[FR: unverändert]* a das Schiff widerrechtlich eingewassert wurde oder vorschriftswidrig ~~stilliegt,~~stilliegt und *[FR: unverändert]*			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
b die Halterin oder Eigentümerin, beziehungsweise der Halter oder Eigentümer der Aufforderung, den widerrechtlichen Zustand zu beseitigen, innert Monatsfrist nicht nachkommt.	b die Halterin oder ~~Eigentümerin, beziehungsweise~~ der Halter bzw. die Eigentümerin oder der Eigentümer der Aufforderung, den widerrechtlichen Zustand zu beseitigen, innert Monatsfrist nicht nachkommt. *[FR: unverändert]*			
[2] Die Kantonspolizei kann ein Schiff sicherstellen und nötigenfalls auswassern, wenn				
a das Schiff vorschriftswidrig stilliegt, und	a das Schiff vorschriftswidrig ~~stilliegt,~~stilliegt und *[FR: unverändert]*			
b der Verkehr behindert wird.				
[3] Sicherstellung und Auswasserung erfolgen auf Kosten und Gefahr der Halterin oder Eigentümerin, beziehungsweise des Halters oder Eigentümers. Diese haften solidarisch.	[3] Sicherstellung und Auswasserung erfolgen auf Kosten und Gefahr der Halterin oder ~~Eigentümerin, beziehungsweise~~ des Halters bzw. der Eigentümerin oder des Eigentümers. Diese haften solidarisch. *[FR: unverändert]*			
	[4] Die Voraussetzungen zur Verwertung oder Vernichtung der von der Schifffahrtsbehörde oder der Kantonspolizei sichergestellten Schiffe und derer Bestandteile richten sich nach den Vorschriften des Polizeigesetzes vom 10. Februar 2019 (PolG)[1)].			

[1)] BSG 551.1

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[5] Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schifffahrtsbehörde und der Kantonspolizei dürfen das Schiff zur Sicherstellung oder Verwertung ohne Einwilligung der berechtigten Person betreten und durchsuchen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist. Es ist ein Protokoll zu erstellen.			
	3. Der Erlass 811.01 Gesundheitsgesetz vom 02.12.1984 (GesG) (Stand 01.01.2022) wird wie folgt geändert:			
Art. 28 Auskunftspflicht, Auskunftsrecht [1] Die Fachperson hat im Rahmen ihrer Berufsausübung festgestellte aussergewöhnliche Todesfälle unverzüglich den zuständigen Strafverfolgungsbehörden anzuzeigen.				
[2] Sie ist ohne Rücksicht auf die Bindung an das Berufsgeheimnis ermächtigt, den Strafverfolgungsbehörden Wahrnehmungen zu melden, die auf ein Verbrechen oder Vergehen gegen Leib und Leben, die öffentliche Gesundheit oder die sexuelle Integrität schliessen lassen.	[2] Sie ist ohne Rücksicht auf die Bindung an das Berufsgeheimnis ermächtigt, den Strafverfolgungsbehörden Wahrnehmungen zu melden, die ~~auf ein Verbrechen oder Vergehen gegen Leib und Leben, die öffentliche Gesundheit oder die sexuelle Integrität schliessen lassen.~~Anhaltspunkte geben a auf eine konkrete Gefährdung für die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer oder mehrerer Personen oder			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	b auf ein Verbrechen oder Vergehen gegen Leib und Leben, die öffentliche Gesundheit oder die sexuelle Integrität einer oder mehrerer Personen.			
[3] Sie ist ohne Rücksicht auf die Bindung an das Berufsgeheimnis ermächtigt, den zuständigen Behörden Wahrnehmungen zu melden, die bei einer im Rahmen des Justizvollzugs oder des Vollzugs der fürsorgerischen Unterbringung behandelten Person auf Gemeingefährlichkeit oder bei erkannter Gemeingefährlichkeit auf deren Veränderung schliessen lassen.				
[3a] Sie ist im Rahmen des Justizvollzugs zur Meldung gemäss Artikel 27 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 über den Justizvollzug (Justizvollzugsgesetz, JVG)[1)] verpflichtet.				
[4] Sie ist von der Anzeigepflicht an die Staatsanwaltschaft für ein von Amtes wegen zu verfolgendes Verbrechen nach Artikel 48 Absatz 1 des Einführungsgesetzes vom 11. Juni 2009 zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ)[2)] befreit.	[4] Sie ist von der Anzeigepflicht an die Staatsanwaltschaft für ein von Amtes wegen zu verfolgendes Verbrechen ~~nach~~gemäss Artikel 48 Absatz 1 des Einführungsgesetzes vom 11. Juni 2009 zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ)[3)] befreit. *[FR: unverändert]*			

[1)] BSG 341.1
[2)] BSG 271.1
[3)] BSG 271.1

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[5] Weitere spezialgesetzliche Auskunftspflichten und Auskunftsrechte bleiben vorbehalten.				
	4. Der Erlass 935.11 Gastgewerbegesetz vom 11.11.1993 (GGG) (Stand 01.07.2021) wird wie folgt geändert:			
Art. 24 Gästekontrolle [1] Über die in einem Gastgewerbebetrieb übernachtenden Gäste ist zu sicherheitspolizeilichen Zwecken eine Kontrolle gemäss den Weisungen der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion zu führen. [2] Die Unterlagen sind mindestens fünf Jahre geordnet aufzubewahren und den Kontrollorganen jederzeit zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen. [3] Die eidgenössischen Vorschriften über die Anmeldung von Ausländerinnen und Ausländern bleiben vorbehalten.	[3] Im Übrigen ist Artikel 129 des Polizeigesetzes vom 10. Februar 2019 (PolG)[1)] zu beachten. Die eidgenössischen Vorschriften über die Anmeldung von Ausländerinnen und Ausländern bleiben vorbehalten.			
	III.			
	Keine Aufhebungen.			

[1)] BSG 551.1

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	IV.			
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.			
	Bern, 3. Mai 2023 Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Häsler Der Staatsschreiber: Auer	Bern, 3. Juli 2023 Im Namen der Kommission Der Präsident: Roggli		Bern, 16. August 2023 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Müller Der Staatsschreiber: Auer

ID 2638

Kanton Bern
Canton de Berne

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	3. Mai 2023
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Geschäftsnummer:	2020.SIDGS.894
Klassifizierung:	nicht klassifiziert

Polizeigesetz vom 10. Februar 2019 / Teilrevision

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 1

2. Ausgangslage und Grundzüge der Neuregelung ... 2
2.1 Totalrevidiertes Polizeigesetz von 10. Februar 2019 ... 2
2.2 Abstrakte Normenkontrolle ... 2
2.3 Evaluierung Revisionsbedarf ... 3
2.3.1 Zusammenarbeit zwischen der Kantonspolizei und den Gemeinden ... 3
2.3.2 Polizeiliche Massnahmen ... 4
2.3.3 Personalrecht ... 5

3. Rechtsvergleich ... 6

4. Umsetzung, geplante Evaluation des Vollzugs ... 6

5. Erläuterungen zu den Artikeln ... 6

6. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen ... 23

7. Finanzielle Auswirkungen ... 23

8. Personelle und organisatorische Auswirkungen ... 24

9. Auswirkungen auf die Gemeinden ... 24

10. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft ... 24

11. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens ... 24

12. Antrag ... 26

1. Zusammenfassung

Am 1. Januar 2020 trat das totalrevidierte Polizeigesetz des Kantons Bern vom 10. Februar 2019 (PolG)[1] in Kraft. Es brachte verschiedene Neuerungen und Optimierungen im Bereich der Zusammenarbeit von Kantonspolizei und Gemeinden mit sich, ebenso in den Bereichen der polizeilichen Vorermittlung und im Personalrecht der Kantonspolizei. Einzelne Punkte des neuen Erlasses wurden in der Folge beim Bundesgericht angefochten. Das Bundesgericht hat die Beschwerde im

[1] BSG 551.1

Verfahren der abstrakten Normenkontrolle mit Urteil vom 29. April 2020[2] in drei Punkten gutgeheissen und Artikel 83 Absatz 1 Buchstabe h, Artikel 84 Absatz 1 und 4 sowie Artikel 118 Absatz 2 des totalrevidierten Polizeigesetzes aufgehoben. Inhaltlich betrafen die aufgehobenen Gesetzesartikel die polizeiliche Wegweisung und Fernhaltung von Fahrenden sowie die polizeiliche Observation. Die übrigen angefochtenen Bestimmungen, insbesondere die Möglichkeit zur Kostenverrechnung der Gemeinden bei Veranstaltungen mit Gewaltausübung, wurden vom Bundesgericht bestätigt. Durch den Wegfall von Artikel 118 Absatz 2 PolG entstand bei der polizeilichen Observation mittels technischer Geräte aus Sicht der effektiven und zweckmässigen Kriminalitätsbekämpfung eine Lücke, die mit der vorliegenden Teilrevision des PolG behoben werden soll. Des Weiteren werden mit der Gesetzesänderung parlamentarische Vorstösse umgesetzt. Die Revision wurde zum Anlass genommen, die ersten Erfahrungen mit dem neuen PolG auszuwerten und allfälligen weiteren Revisionsbedarf zu eruieren.

Die meisten der mit vorliegendem Entwurf vorgeschlagenen Änderungen betreffen die polizeilichen Massnahmen. Es handelt sich mithin um einen Bereich, der aufgrund des technischen Wandels und der Kriminalitätsentwicklung fortlaufenden Entwicklungen unterworfen ist. Hervorzuheben sind dabei neben den Anpassungen der Artikel 118 ff. zu der polizeilichen Observation insbesondere Anpassungen der Bestimmungen zur automatisierten Fahrzeugfahndung an die jüngste bundesgerichtliche Rechtsprechung sowie die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für ein Pre-Recording bei auf dem Körper getragenen, beweissichernden Kameras. Punktuell angepasst wurden auch die Vorgaben betreffend die Zusammenarbeit mit den Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthaltern bezüglich die Betretung und Durchsuchung von Räumlichkeiten. Im Bereich Datenschutz sollen Grundlagen für den Datenaustausch an Fallkonferenzen im Rahmen des Bedrohungsmanagements in das PolG integriert werden und für Rechtssicherheit sorgen. Einzelne Anpassungen sind zudem im Personalrecht vorgesehen, zu nennen ist dabei etwa die Verleihung des Polizeistatus an die im Verkehrsdienst tätigen polizeilichen Sicherheitsassistentinnen und -assistenten.

2. Ausgangslage und Grundzüge der Neuregelung

2.1 Totalrevidiertes Polizeigesetz von 10. Februar 2019

Das Polizeigesetz in seiner heutigen, totalrevidierten Form ist am 1. Januar 2020 in Kraft getreten. Es handelt sich damit um einen neuen sowie in seiner Ausgestaltung zeitgemässen Erlass. In der Referendumsabstimmung vom 10. Februar 2019 wurde das Polizeigesetz von der Berner Stimmbevölkerung mit 76,4% Ja-Stimmen sehr deutlich angenommen.

2.2 Abstrakte Normenkontrolle

Am 2. April 2019 reichte ein Komitee, bestehend aus verschiedenen politischen Parteien, Interessensgruppierungen und Einzelpersonen, beim Bundesgericht Beschwerde gegen das totalrevidierte Polizeigesetz ein. Konkreter Gegenstand der Beschwerde bildeten namentlich die vorgesehene Kostenüberwälzung bei Veranstaltungen mit Gewalttätigkeiten, die Regelung zur Wegweisung und Fernhaltung von Fahrenden sowie die Überwachung mittels technischer Geräte bei der polizeilichen Observation in der Vorermittlung. Praktisch geht es bei letzterer um den Einsatz von GPS-Peilgeräten zur Standortermittlung. Das Bundesgericht hat das PolG im Verfahren der abstrakten Normenkontrolle überprüft und die Beschwerde betreffend die Vorschriften über die Kostenüberwälzung bei Veranstaltungen mit Gewalttätigkeiten mit Entscheid vom 29. April 2020

[2] BGE 147 I 103

abgewiesen (vgl. BGE 147 I 103). Gutgeheissen wurde hingegen die Beschwerde in Bezug auf die Bestimmungen über die Wegweisung und Fernhaltung von Fahrenden (Art. 83 Abs. 1 Bst. h PolG) sowie hinsichtlich der automatischen Verbindung von Wegweisungs- und Fernhaltungsverfügungen mit der Strafandrohung gemäss Artikel 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB)[3] (Art. 84 Abs. 1 PolG). Ebenfalls gutheissen wurde die Beschwerde bezüglich der Vorgaben zur polizeilichen Observation mittels technischer Überwachungsgeräte (Art. 118 Abs. 2 PolG). Entsprechend wurden die zitierten Artikel vom Bundesgericht aufgehoben. Sie werden mit der vorliegenden Revision nun auch formell aus dem PolG entfernt. Betreffend die polizeiliche Observation mittels technischer Überwachungsgeräte bemängelte das Bundesgericht, dass für diese deutlich weniger strenge Voraussetzungen vorgesehen seien als für die analoge Massnahme in Artikel 280 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO)[4]. Der Eingriff, den die Standortermittlung mittels GPS-Peilsender in das von Artikel 13 der Schweizerischen Bundesverfassung (BV)[5] garantierte Recht auf Privatsphäre darstelle, dürfe nicht unterschätzt werden, so das Bundesgericht. Deshalb seien für den präventiven Einsatz von GPS-Peilsendern durch die Polizei mindestens dieselben verfahrensrechtlichen Garantien vorzusehen, die bei der GPS-Überwachung gemäss StPO zur Anwendung kämen. Der Einsatz der Peilsender sei vorgängig richterlich zu genehmigen, dürfe in Entsprechung zu Artikel 269 StPO nur bei schweren Straftaten angeordnet werden und die nachträgliche Mitteilung an die beobachtete Person dürfe nur mit richterlicher Zustimmung aufgeschoben oder unterlassen werden können (vgl. BGE 147 I 103 E. 15 ff.).

2.3 Evaluierung Revisionsbedarf

Die Sicherheitsdirektion (SID) nahm die Revision zum Anlass, die ersten Erfahrungen mit der totalrevidierten Polizeigesetzgebung auszuwerten und zu prüfen, ob weiterer Revisionsbedarf besteht. Insgesamt konnte dabei festgestellt werden, dass der Übergang zu den neuen Bestimmungen per 1. Januar 2020 reibungslos verlaufen ist und die internen und externen Rückmeldungen positiv sind.

2.3.1 Zusammenarbeit zwischen der Kantonspolizei und den Gemeinden

Inhalt der Totalrevision 2019 bildete in erster Linie die Optimierung der Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden und der Kantonspolizei und insbesondere ein überarbeitetes Modell zur Finanzierung polizeilicher Leistungen. Seither beteiligen sich die Gemeinden mit einer jährlichen Pauschale an den für die Ereignisbewältigung (polizeiliche Interventionen) und die polizeiliche Vollzugshilfe anfallenden Kosten. Der Kanton trägt weiterhin die Hälfte der Kosten. Mit der pauschalen Abgeltung wurde eine wesentliche, administrative Vereinfachung erreicht und die Gemeinden erhalten finanzielle Planungssicherheit. Gleichzeitig wurde das vor der Revision bestehende Vertragssystem im Wesentlichen weitergeführt. Der Ressourcenvertrag wurde beibehalten und mit dem anstelle der Interventionsverträge neu eingeführten Brennpunktvertrag haben die Gemeinden ein flexibles Instrument erhalten, um individuelle Sicherheitsanliegen durch die Kantonspolizei bearbeiten zu lassen.

Zudem wurden mit der Totalrevision per 1. Januar 2020 die Kompetenzen der Gemeinden erweitert, indem ihnen in bestimmten Bereichen der öffentlichen Ordnung die Befugnis gegeben wurde, unter gewissen Voraussetzungen Identitätsfeststellungen vorzunehmen und Ordnungsbussen zu erteilen. Es handelt sich hierbei um ein Anliegen der Gemeinden, das die Evaluation der Einführung der Einheitspolizei aufgezeigt hatte. Die bisherigen Erfahrungen der Kantonspolizei mit dem

[3] SR 311.0
[4] SR 312.0
[5] SR 101

neuen Finanzierungsmodell sind positiv, das Gleiche gilt für die Rückmeldungen der Gemeinden zu den Neuerungen in der Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei. Entsprechend hat sich in diesem Bereich, mit Ausnahmen einer geringfügigen Anpassung, kein Revisionsbedarf ergeben.

2.3.2 Polizeiliche Massnahmen

Der grösste Revisionsbedarf zeigte sich bei den polizeilichen Massnahmen. Dies auch zusätzlich zur erforderlichen Änderung von Artikel 118 PolG, der entsprechend dem bereits zitierten Urteil des Bundesgerichts angepasst wird. Nachfolgend werden die wichtigsten der übrigen Anpassungen im Bereich der polizeilichen Massnahmen kurz erörtert.

Punktuell angepasst wurde die Zusammenarbeit der Kantonspolizei mit den Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthaltern. Künftig soll beim Betreten und Durchsuchen von Räumlichkeiten zwecks Vor-, Zu- oder Rückführungen kein schriftlicher, vorgängiger Auftrag der Regierungsstatthalterin oder des Regierungsstatthalters mehr nötig sein. Ausgenommen von der administrativen Vereinfachung sind Vorführungen gemäss Artikel 79, die von der Kantonspolizei selbst angeordnet werden, weshalb sich eine Kontrolle durch eine unabhängige Instanz weiterhin rechtfertigt (vgl. Art. 100 und Art. 100a).

Auf Vorschlag der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) soll die Bestimmung zur automatisierten Fahrzeugfahndung (AFV) angepasst werden (Art. 109 PolG). Dieser Vorschlag wurde aufgenommen. Mit Urteil 1C_39/2021 vom 29. November 2022 hat sich das Bundesgericht ausführlich zu den AFV-Bestimmungen im solothurnischen Gesetz über die Kantonspolizei geäussert. Entsprechend wurde der Vorschlag der KKJPD im Sinne der bundesgerichtlichen Vorgaben weiterentwickelt. Der Regelungsvorschlag zur AFV berücksichtigt die Anforderungen des höchsten Gerichts vollständig.

Seit einiger Zeit verfolgt die Kantonspolizei Bern aufmerksam die nationalen und internationalen Entwicklungen betreffend den Einsatz von Körperkameras. Seit August 2021 verwendeten die Elemente der Sicherheitspolizei gestützt auf Artikel 306 StPO eine kleinere Anzahl solcher Kameras im Pilotbetrieb, um zu prüfen, ob dadurch einfacher Beweise für Strafverfahren gesammelt werden können und eine effizientere Strafverfolgung sichergestellt werden kann. Ressourcenseitig wirken sich Körperkameras positiv aus, da sie zumindest teilweise den Verzicht auf die Aufbietung separater Videoteams ermöglichen. In der Evaluation des Testbetriebes konnte ein leicht positiver Einfluss auf die Beweissicherung festgestellt werden. Deshalb wird der Einsatz der Körperkameras bis Ende 2022 in den Normalbetrieb überführt. Von einer Aufstockung der Anzahl Körperkameras wurde vorderhand abgesehen. Die Kantonspolizei Bern setzt keine Körperkameras zu präventiven Zwecken ein und beabsichtigt derzeit auch keinen präventiven Gebrauch. Deshalb ist in der vorliegenden Teilrevision keine entsprechende gesetzliche Grundlage vorgesehen. Der Prüfauftrag aus der Motion 100-2016 kann mit Abschluss der erwähnten Evaluation und der Prüfung im Rahmen dieser Teilrevision als erledigt betrachtet werden. Revisionsbedarf besteht jedoch hinsichtlich der sogenannten Vorlaufaufnahmen resp. des Pre-Recordings der beweissichernden Kameras, weshalb dazu eine neue Regelung in das PolG aufgenommen werden soll.

Ein weiterer Revisionspunkt ergibt sich aus der Implementierung des kantonalen Bedrohungsmanagements. Der Regierungsrat hatte am 3. Juli 2019 die entsprechenden organisatorischen Entscheide getroffen. Bereits damals stand fest, dass es für ein funktionierendes Bedrohungsmanagement unerlässlich ist, die einzelnen, beteiligten Behörden und Institutionen situationsgerecht zu ermächtigen, an Fallkonferenzen Daten über gefährdende Personen austauschen zu können.

Ursprünglich stand aufgrund der sachlichen Nähe eine Integration einer passenden datenschutzrechtlichen Bestimmung in das Bernische Gesetz vom 1. Februar 2012 über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG)[6] im Fokus. Schliesslich wurde die Anpassung jedoch nicht in einer zwischenzeitlichen Revision des KESG aufgenommen. Mit der vorliegenden Teilrevision werden nun namentlich Bestimmungen zum Datenaustausch an Fallkonferenzen zur Aufnahme in das Polizeigesetz vorgeschlagen. Die Regelung kommt den datenschutzrechtlichen Anforderungen nach und schafft Rechtssicherheit.

Punktueller Revisionsbedarf ergab sich daneben bei den Bestimmungen über die Videoüberwachung, um künftig nicht nur kantonale Gebäude, sondern auch kantonale Anlagen besser vor Vandalismus oder anderen Delikten schützen zu können. Insbesondere semistationäre Geschwindigkeitsmessanlagen bildeten in letzter Zeit immer wieder Gegenstand von Sachbeschädigungen. Zu denken ist aber auch an kritische Infrastrukturen des Kantons.

Ebenso wurde die Teilrevision zum Anlass genommen, den verbindlichen Auftrag des Grossen Rats aus der überwiesenen Motion 316-2020 umzusetzen und für den Kanton die Möglichkeit zu schaffen, bei erhöhter Gefahrenlage an öffentlichen Orten und bei öffentlichen Gebäuden selbst eine Videoüberwachung anordnen zu können, wenn eine Gemeinde trotz entsprechender Empfehlung nicht tätig wird.

2.3.3 Personalrecht

Punktueller Revisionsbedarf ergab sich im Personalrecht, welches mit der Totalrevision 2019 vom damaligen Gesetz über die Kantonspolizei umfassend in das PolG übernommen wurde. Gemäss den jetzigen Regelungen verfügen im Verkehrsdienst tätige polizeiliche Sicherheitsassistentinnen und -assistenten nicht über den Polizeistatus, so dass sie pensionskassenrechtlich anders als ihre Kolleginnen und Kollegen behandelt werden. Dies trotz einer Arbeitsbelastung, die derjenigen der übrigen Sicherheitsassistentinnen und -assistenten in vielen Bereichen ebenbürtig ist. Um diese Ungleichheit zu beseitigen, wird mit vorliegendem Entwurf vorgeschlagen, auch den im Verkehrsdienst tätigen polizeilichen Sicherheitsassistentinnen und -assistenten den Polizeistatus zu gewähren, damit auch sie in den Polizeiplan der Bernischen Pensionskasse aufgenommen werden können. Um gewissen Schwierigkeiten bei der Rekrutierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern entgegenzutreten, wurde zudem die Möglichkeit aufgenommen, den Polizeilehrgang sowie den Lehrgang der polizeilichen Sicherheitsassistentinnen und -assistenten zu beginnen, ohne das Schweizer Bürgerrecht zu besitzen. Das Schweizer Bürgerrecht bleibt jedoch Voraussetzung für eine anschliessende Anstellung bei der Kantonspolizei Bern als Polizistin/Polizist oder Sicherheitsassistentin/Sicherheitsassistent.

Eine der Neuerungen betrifft schliesslich den Ausbildungsbereich. Die Kantonspolizei Bern bildet seit längerer Zeit die polizeilichen Sicherheitsassistentinnen und -assistenten selbst aus. Auch die französischsprachigen Polizistinnen und Polizisten werden seit 2022 von der Kantonspolizei Bern ausgebildet. Die deutschsprachigen Polizeianwärterinnen und -anwärter werden vorerst weiterhin in der Interkantonalen Polizeischule Hitzkirch (IPH) ausgebildet. Auf Ende 2035 hat der Kanton Bern das Konkordat über Errichtung und Betrieb einer interkantonalen Polizeischule Hitzkirch (IPH-Konkordat)[7] gekündigt.[8] Eine nachweislich realistische und in verschiedener Hinsicht vorteilhafte Option ist, künftig auch die deutschsprachigen Polizeianwärterinnen und -anwärter an

[6] BSG 213.316
[7] BSG 559.12-1
[8] vgl. GRB vom 9. März 2022 (Geschäftsnummer 2021.SIDGS.647, abrufbar unter www.gr.be.ch)

einer eigenen Schule ausbilden.[9] Mit Blick auf diese Ausbildungen sollen mit vorliegender Teilrevision die gesetzlichen Grundlagen für eine Rekurskommission geschaffen werden, die für die erstinstanzliche Beurteilung von umstrittenen Prüfungsergebnissen zuständig ist.

3. Rechtsvergleich

Das föderale System der Schweiz hat unterschiedliche Regelungen im Polizeibereich in den Kantonen hervorgebracht. Insbesondere im Bereich der polizeilichen Massnahmen wurde ein Augenmerk auf die Rechtslage in anderen Kantonen gelegt.

4. Umsetzung, geplante Evaluation des Vollzugs

Die Evaluation des Vollzugs erfolgt wie bis anhin fortlaufend durch Organisations- und Ablaufprüfungen innerhalb der Kantonspolizei sowie im institutionalisierten Austausch mit der Staatsanwaltschaft, interkantonalen Gremien, den Gemeinden und anderen Behörden. Mit dem Kontaktgremium Sicherheit Kanton-Gemeinden besteht überdies ein bewährtes Fachorgan, das sich wichtigen Grundsatzfragen der Umsetzung des Polizeigesetzes widmet.

5. Erläuterungen zu den Artikeln

Redaktionelle Anpassungen
Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe f erfährt im Französischen eine sprachliche Aktualisierung.

Kapitel 4: Zusammenarbeit zwischen der Kantonspolizei und den Gemeinden

Abschnitt 4.3 Ereignisse, Vollzugshilfe und Veranstaltungen

Unterabschnitt 4.3.5 Kostentragung bei gemeindeübergreifenden Veranstaltungen

Artikel 52 und 53
Bei gemeindeübergreifenden Veranstaltungen ist es für die Kantonspolizei unter Umständen nicht möglich, die Sicherheitskosten auf die einzelnen beteiligten Gemeinden aufzuteilen. Deshalb ist es für sie elementar, die Kosten gestützt auf Absatz 1 von Artikel 53 direkt der Veranstalterin oder dem Veranstalter verrechnen zu können. Nicht praktikabel resp. durch die Kantonspolizei kontrollierbar war die Umsetzung von Artikel 53 Absatz 2. Es muss im alleinigen Verantwortungsbereich der Gemeinden liegen, sich über die Verteilung der Kosten abzusprechen. Artikel 53 Absatz 2 wird deshalb ersatzlos aufgehoben. An der Erwartung einer (finanziellen) Beteiligung durch die Gemeinden ändert die Aufhebung jedoch grundsätzlich nichts. Dies wird mit dem neuen Absatz 2a in Artikel 52 klargestellt, der die Möglichkeit schafft, den Kostenerlass von einer Mitfinanzierung der Gemeinden abhängig zu machen. Im Fokus steht dabei in aller Regel die Gemeinde, mit der die mobile Veranstaltung am engsten in Verbindung steht (sog. Host-City).

[9] vgl. den vom Grossen Rat am 15. September 2021 einstimmig zur Kenntnis genommenen Bericht des Regierungsrates vom 28. April 2021 (Geschäftsnummer 2018.POM.612, abrufbar unter www.gr.be.ch)

Kapitel 7: Polizeiliche Massnahmen und polizeilicher Zwang

Abschnitt 7.2 Polizeiliche Massnahmen

Unterabschnitt 7.2.1 Personenkontrollen und Identitätsfeststellung durch die Kantonspolizei

Artikel 74

Die Kantonspolizei ist berechtigt, Personen unter den Voraussetzungen von Artikel 97 Absatz 1 zu durchsuchen. Bei Durchsuchungen sind stets auch die Verhältnismässigkeit und der Persönlichkeitsschutz zu beachten. Mit Blick darauf ergibt es sich von selbst, dass Durchsuchungen und insbesondere solche an den ohne Hilfsmittel einsehbaren Körperöffnungen und Körperhöhlen nicht direkt am Anhaltungsort in der Öffentlichkeit durchgeführt werden sollten. Mit dem neuen Artikel 74 Absatz 2 Buchstabe c wird neu eine gesetzliche Grundlage in das PolG aufgenommen, welche die Kantonspolizei berechtigt, nach Artikel 97 zu durchsuchende Personen auf eine Polizeiwache oder eine andere, geeignete Dienststelle zu bringen, wenn dies zur Wahrung ihrer Persönlichkeitsrechte erforderlich ist. Bei Absatz 2 von Artikel 74 handelt es sich um eine Kann-Bestimmung. Damit ist der Entscheid, ob eine Person zwecks Durchsuchung auf die Wache zu bringen ist, stets im Einzelfall und dabei wiederum unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit zu treffen.

Unterabschnitt 7.2.2 Identitätsfeststellung durch die Gemeinden

Artikel 76

Der bisherige Artikel 76 Absatz 1 ordnete den Gemeinden gegenüber an, in einem Erlass zu bestimmen, welche Gemeindeorgane oder Angehörigen der Gemeindeverwaltung für die Durchführung von Personenkontrollen und Identitätsfeststellungen gemäss Artikel 75 zuständig seien. Artikel 40 Absatz 3 der Polizeiverordnung (PolV)[10] regelt sodann aber bereits konkret, dass das Feststellen der Identität Mitgliedern des Gemeinderates, Mitgliedern der ständigen Kommissionen sowie dem Gemeindepersonal vorbehalten sei. Artikel 40 Absatz 3 PolV soll verhindern, dass die Gemeinden Identitätsfeststellungen durch Dritte im Auftragsverhältnis erledigen lassen resp. an Private delegieren. Neu wird der Gehalt von Artikel 40 Absatz 3 PolV auf Gesetzesstufe verankert. Inhaltlich ändert sich für die Gemeinden nichts, abgesehen davon, dass sie infolge der Anpassung des bisherigen Artikels 76 Absatz 1 nicht mehr verpflichtet sind, die zu Identitätskontrollen berechtigten Gemeindeorgane oder Angehörigen der Gemeindeverwaltung in einem Erlass zu bestimmen. Es bleibt den Gemeinden unbenommen, im kommunalen Recht strengere Regeln zu erlassen und den Kreis der Berechtigten einzuschränken. Infolge der Änderung von Artikel 76 Absatz 1 wird Artikel 40 Absatz 3 PolV seinerseits aufzuheben sein.

Unterabschnitt 7.2.3 Vorladung, Vorführung und Zuführung

Artikel 79

In Artikel 79 wurden einzig geringfügige grammatikalische Änderungen vorgenommen. Zudem kann bereits hier auf die Anpassungen in Artikel 100 hingewiesen werden. Bis anhin sah Artikel 100 keine direkte gesetzliche Grundlage vor, um private Räumlichkeiten zwecks Vorführungen betreten zu können. Die gesetzliche Grundlage musste stets aus einem Zusammenspiel von Artikel 91 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 100 Absatz 1 Buchstabe c abgeleitet werden. Mit der vorliegenden Teilrevision soll Artikel 100 im Hinblick auf Vor-, Zu- und Rückführungen ergänzt werden, damit künftig eine explizite gesetzliche Grundlage für die Betretung von Häusern, Wohnungen und Räumlichkeiten zwecks Vorführungen bestehen wird.

[10] BSG 551.111

Unterabschnitt 7.2.4 Erkennungsdienstliche Massnahmen

Artikel 81

Mit dem neuen Buchstaben f von Artikel 81 Absatz 1 wird eine Lücke geschlossen, indem klargestellt wird, dass erkennungsdienstliche Massnahmen auch zulässig sind an Personen, welche sich zwecks Überführung an eine ausländische Behörde für ein Strafverfahren in Auslieferungshaft befinden. Gemäss Artikel 35 des Bundesgesetzes über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSG)[11] ist die Auslieferung nur zulässig, wenn es um eine Tat geht, die gemäss den Unterlagen des Auslieferungsersuchens nach dem Recht sowohl der Schweiz, also auch des ersuchenden Staates mit einer freiheitsbeschränkenden Sanktion von mindestens einem Jahr oder einer schwereren Sanktion bedroht ist. Es dürfen demnach nur Beschuldigte ausgeliefert werden, bei denen der begründete Verdacht auf eine Straftat von nicht unerheblicher Schwere besteht. Es besteht ein namhaftes öffentliches Interesse daran, von solchen Personen erkennungsdienstliche Daten zu erheben.

Unterabschnitt 7.2.6 Wegweisung und Fernhaltung

Artikel 83

Das PolG vom 10. Februar 2019 sah ursprünglich in Artikel 83 Absatz 1 Buchstabe h vor, der Kantonspolizei die Möglichkeit zu verleihen, Personen wegzuweisen oder fernzuhalten, die auf einem privaten Grundstück oder einem Grundstück eines Gemeinwesens ohne Erlaubnis des Eigentümers oder des Besitzers campieren. Die Bestimmung wurde mit Beschwerde beim Bundesgericht angefochten und im Verfahren der abstrakten Normenkontrolle überprüft. Dabei stellte das Bundesgericht fest, dass aufgrund der historischen, systematischen und teleologischen Auslegungselemente davon ausgegangen werden könne, dass der Grosse Rat des Kantons Bern die Bestimmungen zur Wegweisung von «illegal Campierenden» ausschliesslich auf Fahrende anwenden wollte. Dies gehe auch klar aus Artikel 84 Absatz 4 hervor, der explizit auf die Transitplätze für Fahrende Bezug nehme. Artikel 83 Absatz 1 Buchstabe h sei unverhältnismässig und es sei nicht möglich, ihn grundrechtskonform auszulegen. Deshalb wurde Buchstabe h vom Bundesgericht mit Entscheid vom 29. April 2020 aufgehoben. Mit vorliegender Teilrevision wird die Aufhebung auch im Gesetzestext nachvollzogen.

Absatz 3 von Artikel 83 ist neu ausgestaltet. Artikel 83 Absatz 3 Buchstabe a entspricht inhaltlich grösstenteils dem bisherigen Artikel 86. Neu wird jedoch durch die Formulierung klargestellt, dass nicht nur in Fällen von häuslicher Gewalt, sondern in sämtlichen Anwendungsfällen von Artikel 83 Absatz 1 Buchstabe f Wegweisungen und Fernhaltungen den Arbeitsort und weitere regelmässige Aufenthaltsorte sowie die unmittelbare Umgebung der gefährdeten Person und dieser nahestehenden Personen umfassen können. Es ergibt sich aus der Natur der Sache, dass die Wegweisung oder Fernhaltung aus der gemeinsamen Wohnung nur in Fällen von häuslicher Gewalt möglich ist. Da die Bestimmung inhaltlich auf alle Fällen von Artikel 83 Absatz 1 Buchstabe f anwendbar ist, ist es thematisch stringenter, sie neu in Artikel 83 zu platzieren.

Der neue Buchstabe b von Absatz 3 nimmt den bisherigen Artikel 83 Absatz 3 auf. Die überarbeitete Formulierung bringt zum Ausdruck, dass es sich bei Kontakt- und Annäherungsverboten ihrer Natur nach um selbständige Massnahmen zum Schutz bedrohter Personen handelt. Sie können beim Vorliegen von Situationen gemäss Artikel 83 Absatz 1 Buchstabe f auch ohne gleichzeitige Wegweisung oder Fernhaltung mit definiertem Perimeter angeordnet werden.[12]

[11] SR 351.1

[12] vgl. auch SCHWEGLER/HIRTE in MÜLLER/FELLER, Bernisches Verwaltungsrecht, 3. Auflage, 2021, 5. Kapitel, Rz. 91

Artikel 84
Das Bundesgericht hat die automatische Verbindung von Wegweisungen und Fernhaltungen mit der Anordnung der Strafandrohung gemäss Artikel 292 StGB im ursprünglichen Artikel 84 Absatz 1 als nicht verhältnismässig beurteilt. Der Automatismus hätte es der Kantonspolizei verunmöglicht, eine Wegweisung oder Fernhaltung je nach Schweregrad mit oder ohne Strafandrohung zu verfügen. Mit der neuen Kann-Bestimmung in Artikel 84 Absatz 1 wird der bundesgerichtlichen Rechtsprechung Folge geleistet. Artikel 84 Absatz 4, der wie Artikel 83 Absatz 1 Buchstabe h vom Bundesgericht aufgehoben wurde, wird nun auch formell aus dem PolG gestrichen. Es kann dazu auf die Erläuterungen zu Artikel 83 verwiesen werden.

Artikel 86
Diese Bestimmung wird durch Artikel 83 Absatz 3 Buchstabe a ersetzt und deshalb aufgehoben.

Unterabschnitt 7.2.8 Gewahrsam

Artikel 91 Absatz 1 Buchstabe d
Artikel 73 Absatz 1 Buchstabe a des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG)[13] lässt gegenüber Personen ohne Kurzaufenthalts-, Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung zur Eröffnung einer Verfügung im Zusammenhang mit ihrem Aufenthaltsstatus eine kurzfristige Festhaltung zu. In Anlehnung an diese Bestimmung wurde Artikel 91 Absatz 1 Buchstabe d dahingehend präzisiert, dass der polizeiliche Gewahrsam zur Sicherstellung von ausländerrechtlichen Wegweisungsverfügungen und nicht per se für jede polizeiliche Wegweisung zulässig ist.

Unterabschnitt 7.2.10 Betreten von Grundstücken und Räumlichkeiten

Artikel 100
Bis anhin waren die Vor-, Rück- und Zuführungen nicht als eigenständiger Grund für das Betreten und Durchsuchen von Räumlichkeiten genannt. Die Legitimation musste über Artikel 91 Absatz 1 Buchstabe d in Verbindung mit Artikel 100 Absatz 1 Buchstabe c abgeleitet werden. Der überaus grösste Teil der Zuführungen erfolgt auf schriftlichen Auftrag des Amts für Justizvollzug (AJV), welches diese gestützt auf Artikel 439 Absatz 4 StPO anordnet. Da die gesetzliche Grundlage betreffend das für die Zuführung oft nötige Betreten von Räumlichkeiten durch die Polizei über den Umweg der oben genannten Artikel abzuleiten war, hat das AJV die Ermächtigung zur Betretung jeweils im Einzelfall zusätzlich explizit und schriftlich an die Kantonspolizei delegiert. Der neue Artikel 100 Absatz 1 Buchstabe e schafft eine direkte rechtliche Grundlage für das Betreten im Zusammenhang mit Vor-, Rück- und Zuführung, womit künftig auf eine schriftliche Kompetenzdelegation verzichtet werden kann. Zu bemerken bleibt, dass neben Artikel 100 spezialgesetzliche Grundlagen bestehen, welche den entsprechenden Vollzugsbehörden und den fallweise zur Unterstützung beigezogenen Polizistinnen und Polizisten das Betreten von Häusern, Wohnungen und Räumlichkeiten erlauben, so etwa in der Tierschutzgesetzgebung oder in der Gesetzgebung zur Bekämpfung von Schwarzarbeit (vgl. Art. 39 i.V.m. Art. 24 des Tierschutzgesetzes [TSchG][14] und Art. 7 Abs. 1 Bst. a des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit [BGSA][15]). Artikel 100 Absatz 3 wird aufgehoben und in den neuen Artikel 100a integriert.

Artikel 100a
Die Bestimmung ist inhaltlich dahingehend neu, als dass für Betretungen zwecks Vor-, Zu- oder Rückführungen auch ohne Gefahr in Verzug kein vorgängiger, schriftlicher Auftrag der zuständigen Regierungsstatthalterin resp. des zuständigen Regierungsstatthalters mehr nötig sein soll. Bei den Vorführungen bilden solche gemäss Artikel 79 eine Gegenausnahme, da diese relativ niederschwellig von der Kantonspolizei selbst angeordnet werden können. Deshalb soll dort im

[13] SR 142.20
[14] SR 455
[15] SR 822.41

Sinne einer Kontrolle durch eine unabhängige Instanz am Auftrag der Regierungsstatthalterin oder des Regierungsstatthalters festgehalten werden. Auch bei Betretungen gemäss Artikel 107 Absatz 1 Buchstabe d soll aus den gleichen Gründen am schriftlichen Auftrag der Regierungsstatthalterämter festgehalten werden.

Bei den übrigen Vorführungen sowie bei den Zu- und Rückführungen erfolgt die polizeiliche Tätigkeit regelmässig gestützt auf eine spezialgesetzliche Grundlage (vgl. z.B. Art. 80 PolG, Art. 24 KESG oder Art. 439 Abs. 4 StPO). In solchen Fällen bildet die schriftliche Zustimmung der Regierungsstatthalterin oder des Regierungsstatthalters eine rein administrative Hürde, welche das Handeln der Polizei unnötig verzögert.

Unterabschnitt 7.2.12 Fahndung in der Vorermittlung

Unterabschnittstitel 7.2.12 wird durch die Formulierung «in der Vorermittlung» ergänzt, womit er den Unterabschnittstiteln 7.2.14 und 7.2.15 angepasst wird. Alle Massnahmen in den Artikeln 111 bis 120 betreffen solche in der polizeilichen Vorermittlung, bei der noch kein konkreter Verdacht auf eine bestimmte Straftat besteht und die StPO deshalb nur wo gesetzlich vorgesehen sinngemäss zur Anwendung gelangt.

Artikel 107
Buchstabe d von Absatz 1 wird leicht angepasst und ein Verweis auf den neuen Artikel 100a aufgenommen. Damit ist klar, dass auch für Betretungen gemäss Artikel 107 Absatz 1 Buchstabe d ein vorgängiger, schriftlicher Auftrag der Regierungsstatthalterin oder des Regierungsstatthalters nötig ist. Ausgenommen sind Fälle, bei denen Gefahr in Verzug ist.

Vorbemerkung zu Artikel 109 ff.
Der bisherige Artikel 109 zur automatisierten Fahrzeugfahndung (AFV) wurde im Rahmen der Totalrevision 2019 neu in das PolG eingefügt. Zuvor existierte im Kanton Bern keine gesetzliche Grundlage für dieses Fahndungsmittel. Heute gehört die automatisierte Fahrzeugfahndung zu den unverzichtbaren Mitteln für die Polizei. Sie leistet einen grossen Beitrag für die erfolgreiche schweizerische Deliktsbekämpfung sowie die internationale Zusammenarbeit.

Das Bundesgericht hat in BGE 146 I 11 festgehalten, dass die Erhebung von Daten und der automatische Abgleich dieser Daten mittels AFV-Systemen einen schweren Eingriff in das von Artikel 13 Absatz 2 BV garantierte Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung darstellt. Die gesetzliche Grundlage hat damit den Voraussetzungen von Artikel 36 BV zu genügen. Insbesondere ist nötig, dass der Verwendungszweck, der Umfang der Erhebung sowie die Aufbewahrung und Löschung der erhobenen Daten hinreichend bestimmt sind. Zudem bedarf es organisatorischer, technischer und verfahrensrechtlicher Schutzbestimmungen, sofern diese sich nicht aus der Datenschutzgesetzgebung oder anderen Bestimmungen ergeben. Schliesslich muss die Datenbearbeitung im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein.

Mit Urteil vom 29. November 2022 hat sich das Bundesgericht erneut und eingehend zur Thematik geäussert. Dabei hat es Mindestkriterien definiert, welche im Gesetz geregelt werden müssen, damit AFV-Systeme rechtmässig eingesetzt werden können (BGer 1C_39/2021). Die Vorgaben sind vollständig in die gesetzliche Vorlage eingeflossen.

Artikel 109
Der Artikel ist weitgehend wie bisher ausgestaltet. Neu wird zur genügenden Bestimmtheit des Verwendungszwecks explizit aufgenommen, dass die automatisierte Erfassung mittels AFV nur zur Erkennung, Verhinderung und Verfolgung von Vergehen und Verbrechen zulässig ist. In Umsetzung des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes ist sie bei blossen Übertretungen nicht erlaubt. Das AFV-System wird in erster Linie dazu dienen, in lokalen Datenbanken erfasste und im automatisierten Polizeifahndungssystem (RIPOL) ausgeschriebene Fahrzeuge (z.B. Diebstahl oder

erloschener Versicherungsschutz) sowie Fahrzeuge von Haltern oder Halterinnen mit einem Führerausweisentzug zu erkennen. Die Einschränkung bzw. die Nennung der für einen Abgleich zulässigen Systeme ergibt sich direkt aus BGer 1C_39/2021. Zudem wird in Absatz 4 neu zusätzlich festgehalten, dass bei einem Treffer eine Bildaufnahme der Fahrzeuginsassen erstellt werden kann. Auch damit wird den Anforderungen des genannten Bundesgerichtsurteils Rechnung getragen. Neben dem automatisierten Abgleich wird neu auch die Analyse als Nutzungsmöglichkeit der mittels AFV erhobenen Daten vorgesehen. Dadurch wird es der Kantonspolizei ermöglicht, Bewegungsprofile zu erstellen. Diese stellen ein wichtiges Mittel für eine wirkungsvolle Ermittlungsarbeit der Polizei dar. Zu denken ist dabei etwa an Ermittlungen im Bereich der Betäubungsmittelkriminalität und des Menschenhandels. Der Wortlaut von Artikel 109 Absatz 1 Buchstabe b stellt klar, dass für die Erstellung von Bewegungsprofilen Artikel 141 Absatz 3 gilt. Sie ist nur dann zulässig, wenn Anhaltspunkte bestehen, dass eine Person ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, ein solches plant oder die öffentliche Sicherheit konkret gefährdet resp. in der Vergangenheit gefährdet hat.

Artikel 109a
Absatz 1 regelt, wie lange mobile oder semistationäre AFV-Systeme an einem Standort eingesetzt werden dürfen, Absatz 2 bezieht sich auf stationäre AFV-Systeme. Einige Standorte sind aus ermittlungstechnischen Gründen so bedeutend und zentral, dass sich ein stationärer Einsatz von AFV-Systemen rechtfertigt. Gemäss Absatz 2 von Artikel 109a ist der Standort bei stationären AFV-Systemen jährlich zu überprüfen. Die Kantonspolizei hat darüber einen Bericht zu verfassen. Die Anforderungen an diesen Evaluationsbericht wird der Regierungsrat auf Verordnungsebene festlegen.

Artikel 109b
Absatz 1 regelt die Anordnungskompetenz, Absatz 2 sieht eine Delegationsmöglichkeit bis maximal an das mittlere Kader der Kantonspolizei vor. Diese haben oft als erste Kenntnis von Vorfällen, die einen Einsatz eines AFV-Systems rechtfertigen und sind entsprechend ausgebildet. Gerade bei zeitlicher Dringlichkeit macht es daher Sinn, wenn die Kompetenz weiterdelegiert werden kann. Die weiteren Details werden auf Verordnungsstufe oder in einem Dienstbefehl geregelt.

Artikel 109c
BGer 1C_39/2021 verlangt, dass die Aufbewahrung sowie die Vernichtung der Daten geregelt werden müssen. Mit Artikel 109c wird dieser Anforderung Rechnung getragen. Die Daten dürfen maximal 30 Tage aufbewahrt werden. Anschliessend werden die Daten automatisch vernichtet, wenn keine Auswertung gemäss Absatz 3 angeordnet wurde und die Daten nicht in ein Verfahren eingeflossen sind. Ausser bei einem Treffer gemäss Artikel 109 werden keine Bildaufnahmen erstellt, so dass lediglich das Kennzeichen sowie die miterfassten Metadaten (Zeitpunkt der Durchfahrt, Fahrtrichtung etc.) gespeichert werden.

Absatz 2 ermöglicht es dem Regierungsrat, die zulässige Aufbewahrungsdauer auf dem Verordnungsweg innerhalb der Grenzen von Absatz 1 festzulegen. Dadurch erhält der Regierungsrat im Spannungsfeld der polizeilichen Ermittlungsbedürfnisse und des hohen anfallenden Datenvolumens eine gewisse Flexibilität, die Datenaufbewahrung im Laufe der Zeit entsprechend den Erfahrungen zu justieren.

Absatz 3 kodifiziert in Buchstabe a bis d, welche kumulativ erfüllt sein müssen, die Verhältnismässigkeit und definiert, unter welchen Voraussetzungen aufbewahrte AFV-Daten ausgewertet resp. zur Ermittlung von Straftäterinnen oder Straftätern verwendet werden dürfen. Eine nachträgliche Auswertung von aufbewahrten AFV-Daten ist damit nur unter strengen Voraussetzungen erlaubt. Für die Erstellung von Bewegungsprofilen gilt auch bei der nachträglichen Auswertung von aufbewahrten Daten Artikel 141 Absatz 3.

Sind die Daten aufgrund eines Treffers beim automatischen Abgleich gemäss Artikel 109 oder aufgrund des Resultates einer nachträglichen Auswertung gemäss Artikel 109c in ein Straf- oder Verwaltungsverfahren geflossen, werden sie gemäss den Vorgaben des entsprechenden Verfahrensrechts aufbewahrt (Art. 109c Abs. 4). Dies gilt auch für die bei einem Treffer erstellten Bildaufnahmen.

Artikel 109d
Der neue Artikel 109d bildet für die Kantonspolizei Bern eine gesetzliche Grundlage, die es ermöglichen soll, die mittels der AFV-Systeme erhobenen Daten mit den genannten Bundesbehörden sowie den Polizeibehörden der Kantone und der Gemeinden im Abrufverfahren austauschen und bearbeiten zu können. Die Norm ist als Kann-Bestimmung ausgestaltet, womit es im Ermessen der Kantonspolizei Bern liegt, darüber zu entscheiden, ob überhaupt Daten im Abrufverfahren bekanntgegeben werden sollen. Die Zurverfügungstellung der Daten wird davon abhängig gemacht, ob die genannten Stellen ihrerseits der Kantonspolizei Bern ihre AFV-Daten im Abrufverfahren zugänglich machen und über vergleichbare rechtliche Grundlagen verfügen.

Zurzeit kann noch kein Austausch im Abrufverfahren erfolgen, da die meisten Kantone noch nicht über AFV-Systeme verfügen oder die bereits vorhandenen Systeme nicht interoperabel sind. Bis zu einer Harmonisierung der Systeme wird die Kantonspolizei wie bis anhin auf Anfrage einzelfall- und rechtshilfeweise Auskunft über die AFV-Daten erteilen und sich dabei weiterhin betreffend die Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden zusätzlich auf Artikel 144 Absatz 1 stützen. Neu ermöglicht Artikel 109d den Datenaustausch mit der Landespolizei Liechtenstein. Die Verhältnismässigkeit des Datenaustauschs ist gewährleistet, da er gemäss Artikel 109 nur bei Verbrechen und Vergehen sowie bei der Fahndung nach vermissten oder entwichenen Personen zulässig ist. Das öffentliche Interesse liegt in der Verhinderung, Verfolgung und Aufklärung von Straftaten. Dabei hat der Kanton Bern klarerweise auch ein Interesse an der Aufklärung und Verfolgung von Straftaten in anderen Kantonen. Straftäterinnen und Straftäter wie insbesondere solche im Bereich der Drogenkriminalität oder des Einbruchdiebstahls beschränken ihre kriminellen Handlungen nicht bloss auf einen einzelnen Kanton und eine schweizweit eingedämmte Kriminalität erhöht auch die Sicherheit im Kanton Bern.

Artikel 109e
Der Artikel regelt das Auskunftsrecht von betroffenen Personen. Gemäss Absatz 2 kann die Auskunft aufgeschoben werden, wenn durch die Auskunftserteilung unmittelbar straf- oder verwaltungsrechtliche Massnahmen vereitelt werden könnten.

Artikel 109f
Das Bundesgericht hat definiert, dass beim Einsatz von AFV-Systemen gewisse Punkte protokolliert werden müssen. Diesen Anforderungen wird mit Absatz 1 nachgekommen. Die ISDS-Kommission der Kantonspolizei als Datenschutzverantwortliche (vgl. Art. 150) prüft regelmässig, ob die AFV-Systeme rechtmässig eingesetzt und die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Sie erstellt darüber einen Bericht. Gemäss Absatz 2 kontrolliert die kantonale Datenschutzaufsichtsstelle zudem regelmässig die Berichte der ISDS-Kommission und veröffentlicht ihre Feststellungen. Dadurch soll einerseits zusätzlich Transparenz geschaffen werden und andererseits das Risiko eines Missbrauches reduziert werden.

Unterabschnitt 7.2.16 Observation in der Vorermittlung

Wie bereits Unterabschnittstitel 7.2.12 wird auch hier zur Vereinheitlichung und Präzisierung neu die Begrifflichkeit «in der Vorermittlung aufgenommen. Sämtliche Massnahmen in den Artikeln 111 bis 120 betreffen die polizeiliche Vorermittlung.

Artikel 118
Der bisherige Absatz 2 von Artikel 118, der die Observation mittels technischen Überwachungsgeräten betraf, wurde vom Bundesgericht mit BGE 147 I 103 aufgehoben. Die Aufhebung wird mit der vorliegenden Teilrevision auch im Gesetzestext formell nachvollzogen.

Artikel 118a
Artikel 118a ist neu und ersetzt den bisherigen Artikel 118 Absatz 2, berücksichtigt indes die vom Bundesgericht in BGE 147 I 103 aufgestellten Anforderungen. Das Bundesgericht führte im genannten Entscheid aus, bei der Standortermittlung mittels GPS-Peilsendern handle es sich um einen empfindlichen, nicht zu unterschätzenden Eingriff in das Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung gemäss Artikel 13 Absatz 2 BV. Sowohl in der StPO, als auch im Nachrichtendienstgesetz des Bundes (NDG)[16] seien ebenfalls Vorschriften zur Überwachung mittels technischen Geräten vorgesehen. In der StPO seien diese jedoch nicht unter die Observation, sondern richtigerweise unter die geheimen Überwachungsmassnahmen eingereiht (vgl. Art. 280 f. StPO). Diese unterlägen restriktiveren Regelungen als die Observation, welche im Wesentlichen denjenigen für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs nachgebildet seien (Art. 269 bis 279 StPO). So sei die Standortermittlung mittels GPS-Peilsendern im Strafverfahren einzig bei den in Artikel 269 StPO enthaltenen Katalogdelikten erlaubt und bedürfe innerhalb von 24 Stunden seit der Anordnung durch die Staatsanwaltschaft der Genehmigung durch das Zwangsmassnahmengericht (Art. 274 StPO). Das Bundesgericht wies im Weiteren darauf hin, gemäss StPO dürfe die nachträgliche Mitteilung gegenüber der betroffenen Person nur mit der Zustimmung des Zwangsmassnahmengerichts aufgeschoben oder unterlassen werden (Art. 279 StPO).

Zu den Regelungen im NDG führte das Bundesgericht unter anderem aus, die Überwachung mit technischen Geräten dürfe gemäss diesem nur bei gewissen, im NDG konkret definierten Bedrohungen gegen die innere Sicherheit angeordnet werden, müsse in einem zweistufigen Verfahren vom Bundesverwaltungsgericht genehmigt und danach von der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) freigegeben werden. Auch ein Verzicht oder Aufschub der nachträglichen Mitteilung an die Betroffene oder den Betroffenen dürfe erst nach Durchlaufen eines zweistufigen Genehmigungsverfahrens vollzogen werden.

Das Bundesgericht kam zum Schluss, dass der ursprüngliche Artikel 118 Absatz 2 ff. im Vergleich mit den analogen Bestimmungen in der StPO und im NDG den Anforderungen an die gemäss dem Legalitätsprinzip in Artikel 36 Absatz 1 BV für den Grundrechtseingriff nötigen Bestimmtheit der gesetzlichen Grundlage in verschiedener Hinsicht nicht genüge. Zudem müsse das PolG mindestens dieselben verfahrensrechtlichen Garantien vorsehen, die bei der GPS-Überwachung gemäss StPO zur Anwendung kämen.

Der neue Artikel 118a ist entsprechend den Vorgaben von BGE 147 I 103 ausgestaltet. Er legt in Analogie zur StPO fest, dass Überwachungen mit technischen Geräten zur Standortermittlung in der polizeilichen Vorermittlung nur dann durchgeführt werden dürfen, wenn sie der Erkennung oder Verhinderung einer im Katalog von Artikel 269 Absatz 2 StPO enthaltenen Straftat dienen, deren Schwere die Überwachung rechtfertigt. In Anlehnung an die StPO (Artikel 281 und 271) enthalten die Absätze 2 und 3 von Artikel 118a Bestimmungen zum Schutz von Drittpersonen und Personen, die dem Berufsgeheimnis unterstehen. Es ist hervorzuheben, dass technische Überwachungsgeräte nach Artikel 118a einzig zum Zweck der Standortermittlung eingesetzt werden dürfen (entsprechend Art. 280 Bst. c StPO). Demgegenüber erlauben technische Überwachungsgeräte gemäss Artikel 280 StPO auch das Abhören von Gesprächen und die Aufzeichnung von Vorgängen an nichtöffentlichen Orten.

[16] SR 121

Artikel 119
An Artikel 119 Absatz 1 wurden gegenüber der bisherigen Fassung inhaltlich keine Änderungen vorgenommen. Neu ist Absatz 2, der die vom Bundesgericht festgelegten Anforderungen erfüllt. Analog zu Artikel 274 StPO müssen Observationen mittels technischer Überwachungsgeräte zur Standortermittlung innert 24 Stunden dem Zwangsmassnahmengericht zur Genehmigung vorgelegt werden.

Artikel 119a
Dieser Artikel wurde in Entsprechung zu Artikel 275 StPO und basierend auf den allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorgaben eingefügt. Er gilt sowohl für Observationen gemäss Artikel 118, als auch für solche nach Artikel 118a. Aufzeichnungen, welche nach Ende der bewilligten Dauer generiert werden, sind grundsätzlich in einem allfälligen Strafverfahren nicht verwertbar. In Absatz 3 wurde eine Löschfrist von 30 Tagen für Daten aus Observationen definiert, welche benötigt wird, um die Aufzeichnungen auszuwerten. Nach Ablauf dieser Frist sind Daten, welche nicht in ein Strafverfahren einfliessen, zu vernichten.

Artikel 120
In Artikel 120 Absatz 2 wurden aufgrund der Vorgaben von BGE 147 I 103 neu die Verweise auf die Artikel 274 und 279 StPO aufgenommen, womit diese auf Observationen mit technischen Überwachungsgeräten in der polizeilichen Vorermittlung sinngemäss Anwendung finden. Die Kantonspolizei hat dem Zwangsmassnahmengericht für das Genehmigungsverfahren die Anordnung sowie die Begründung und die für die Genehmigung wesentlichen Verfahrensakten einzureichen (Art. 274 Abs. 1 Bst. a und b StPO). Die Frist für das Zwangsmassnahmengericht zur Genehmigung der Überwachungsmassnahmen beträgt fünf Tage, der Entscheid ist der Kantonspolizei umgehend zu eröffnen (Art. 274 Abs. 2 und 3 StPO). Zudem kann die Kantonspolizei nur mit Zustimmung des Zwangsmassnahmengerichts auf die nachträgliche Mitteilung an die betroffene Person verzichten oder diese aufschieben.

Unterabschnitt 7.2.17 Video- und Audioüberwachung

Artikel 122a
Im Frühsommer 2016 wurde die Motion 100-2016 eingereicht, welche schliesslich als Postulat überwiesen wurde. Der Regierungsrat wurde damit beauftragt, zu prüfen, ob eine gesetzliche Grundlage für den präventiven (deeskalierenden, Gewalt verhindernden) und repressiven (beweissichernden) Einsatz von sog. «Bodycams» zu schaffen sei. Auch die Kantonspolizei Bern beobachtete seit geraumer Zeit die Entwicklungen im Bereich des polizeilichen Einsatzes von Körperkameras. Bedeutend waren dabei insbesondere die Ergebnisse eines Pilotversuches der Stadtpolizei Zürich aus dem Jahr 2017. In diesem konnte kein eindeutiger, präventiver Effekt der Körperkameras festgestellt werden. Der Versuch zeigte jedoch, dass die Kameras einen positiven Effekt auf die Beweissicherung haben können. Auch kantonspolizei-intern konnte bis zum Abschluss der Arbeiten an der Totalrevision des PolG kein dringendes Bedürfnis nach präventiv einsetzbaren Körperkameras eruiert werden, weshalb keine gesetzliche Grundlage für präventiv verwendete Körperkameras vorgeschlagen wurde. Am 2. Dezember 2020 wurde der Bericht des Regierungsrates zum Einsatz von «Bodycams» verabschiedet. Er kam zum Schluss, dass auf einen flächendeckenden Einsatz von präventiven «Bodycams» bei der Kantonspolizei zu verzichten ist. Der Grosse Rat hat den Bericht daraufhin zu Kenntnis genommen und die Motion Kohli abgeschrieben.

Die Kantonspolizei Bern testete ab August 2021 gestützt auf die Bestimmungen der StPO eine kleinere Anzahl Körperkameras zur Beweissicherung, um abzuklären, ob ihr Einsatz zu einer effizienteren Strafverfolgung führt. In der Evaluation des Testbetriebes konnte ein leicht positiver

Einfluss auf die Beweissicherung festgestellt werden. Deshalb wurde der Einsatz der Körperkameras bis Ende 2022 in den Normalbetrieb überführt. Von einer Aufstockung der Anzahl Körperkameras wurde vorderhand abgesehen.

Für einen beweissichernden, repressiven Einsatz der Körperkameras ist keine spezielle gesetzliche Grundlage im PolG nötig. Wie Absatz 1 des neuen Artikels 122a deklaratorisch festhält, stützt sich ein beweissichernder Einsatz auf die StPO und insbesondere auf Artikel 306 StPO. Als beweissichernde Massnahmen dürfen die Körperkameras erst eingeschaltet werden, wenn die strafbare Handlung unmittelbar bevorsteht oder bereits im Gang ist. Wenn ein entsprechender Tatverdacht gegen eine bestimmte Person besteht, dürfen die Kameras gestützt auf die StPO auch nach begangener Straftat aktiviert werden. Gemäss Artikel 306 Absatz 3 StPO hat sich die Kantonspolizei Bern bei der Erhebung von Beweisen nach den Vorschriften über die Beweismittel und Zwangsmassnahmen zu richten, womit insbesondere auch der Grundsatz der Verhältnismässigkeit gemäss Artikel 197 StPO zur Anwendung gelangt. Vor dem Filmen muss somit eine Abwägung stattgefunden haben, ob die Aufnahmen geeignet, erforderlich und zumutbar sind. Der Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Person muss in einem angemessenen Verhältnis zu der begangenen Straftat stehen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kantonspolizei Bern, welche bei Einsätzen Körperkameras tragen, werden intern in Bezug auf den Einschaltzeitpunkt und die Verhältnismässigkeit von Videoaufnahmen geschult. Wie bereits erwähnt, wird auf die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für einen präventiven Einsatz von Körperkameras verzichtet. Werden Körperkameras einzig zur Beweissicherung gemäss StPO eingesetzt, so liegt es im Ermessen der einzelnen Mitarbeiterin resp. des einzelnen Mitarbeiters, darüber zu entscheiden, ob und wann die Kamera eingeschaltet wird. Die Mitarbeitenden sind nicht verpflichtet, die Kamera auf Verlangen von Bürgerinnen und Bürgern einzuschalten.

Die allermeisten der erhältlichen Bodycams sind mit einer sogenannten Vorlauffunktion oder Pre-Recording-Funktion ausgerüstet. Im Pre-Recording-Modus nehmen die Kameras die Geschehnisse im Dauerbetrieb auf und überschreiben die Daten nach kurzer Zeit automatisch. Wird der Auslöseknopf zur Aufnahmespeicherung betätigt, speichern die Kameras die beginnende Sequenz sowie bis zu maximal zwei Minuten des bereits Geschehenen aus der Pre-Recording-Funktion. Dies ist von erheblicher Bedeutung, weil die mit der Vorlauffunktion generierten Aufnahmen für die spätere Beurteilung des Verhaltens der involvierten Personen relevant sein können. Es ist für die Kantonspolizei deshalb für eine effektive Strafverfolgung wichtig, auf die Aufnahmen im Pre-Recording-Modus zurückgreifen zu können. Bei Aufnahmen im Pre-Recording-Modus ist oft unklar, ob sie bereits in den Anwendungsbereich von Artikel 306 StPO fallen, zudem stellen sie einen Eingriff in das verfassungsmässige Recht auf informationelle Selbstbestimmung dar. Deshalb wird in Absatz 2 von Artikel 122a eine gesetzliche Grundlage für die Vorlaufaufnahmen geschaffen und deren zulässige Maximaldauer definiert. Der Regierungsrat hat die Möglichkeit, die zulässige Dauer der Aufnahmen im Pre-Recording auf Verordnungsebene zu verkürzen.

Artikel 122a Absatz 3 hält schliesslich fest, dass sich die Auswertung der Aufzeichnungen nach Artikel 127 richtet. Dies bedeutet insbesondere, dass die Aufnahmen der beweissichernden Körperkameras nach 100 Tagen zu löschen sind, wenn keine Strafanzeige oder kein Strafantrag eingereicht wurde und kein konkreter Verdacht auf eine Straftat besteht.

Artikel 124

In Artikel 124 wurde neu die Möglichkeit aufgenommen, auch zum Schutz von kantonalen Anlagen Videoüberwachungsgeräte einzusetzen (vgl. Art. 124 Abs. 1). Anlass für die Änderung bildeten insbesondere wiederholte Vandalenakte gegen semistationäre Geschwindigkeitsmessanlagen, die Bestimmung dient aber auch dem Schutz weiterer kantonaler Anlagen wie etwa Notstromaggregate. Bei der Anordnung einer Videoüberwachung ist stets der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu beachten resp. ist die Kamera so anzubringen, dass sie nur die unmittelbare Umgebung der Anlage filmen kann. Die Videoaufnahmen werden nur ausgewertet, wenn es zu

strafbaren Handlungen gegen die Anlage gekommen ist. Hinsichtlich Datenschutz gelten die Bestimmungen gemäss Artikel 54 ff. PolV. Auch Videoüberwachungen von Anlagen unterliegen einer Vorabkontrolle gemäss Art. 17a KDSG. Der ebenfalls angepasste Artikel 124 Absatz 2 bietet auch den Gemeinden die Möglichkeit, nicht nur ihre Gebäude, sondern auch ihre Anlagen mit Videogeräten zu überwachen. Sowohl für den Kanton als auch die Gemeinden bleibt die Pflicht zur datenschutzrechtlichen Vorabkontrolle vorbehalten.

Artikel 124a
Dieser Artikel ist neu und dient der Umsetzung der Motion 316-2020 (Rappa, Burgdorf) «Mehr Sicherheit ohne bürokratische Zuständigkeitsfragen, welche in der Herbstsession 2021 vom Grossen Rat angenommen wurde. Es bleibt weiterhin grundsätzlich in der Kompetenz der Gemeinden, an öffentlichen Orten zur Verhinderung und zur Ahndung von Straftaten Videoüberwachungen einzusetzen. Sind den Gemeinden lokale Brennpunkte bekannt, nutzen sie in den allermeisten Fällen ihren Handlungsspielraum und ordnen mit vorgängiger Zustimmung der Kantonspolizei die Anbringung von Videokameras an. In Einzelfällen kann es jedoch vorkommen, dass eine Gemeinde auch trotz einer Empfehlung gemäss Artikel 124a Absatz 1 keine Videoüberwachung anordnet und auch von anderen Massnahmen absieht. In Erfüllung der Motion 316-2020 und mit Blick auf Artikel 8, wonach Kanton und Gemeinden gemeinsam für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sorgen, erscheint es sinnvoll, wenn der Kanton in solchen Fällen ersatzweise in eigener Kompetenz eine Videoüberwachung anordnen kann. Artikel 124a Absatz 2 schafft für den Kanton, handelnd durch die SID, die dafür nötige gesetzliche Grundlage. Die Zuständigkeit der SID ist explizit in der Motion 316-2020 vorgesehen. Die neue Regelung stellt keinen Eingriff in die Gemeindeautonomie dar, wird doch diese nach Massgabe des kantonalen Rechts definiert (vgl. Art. 50 Abs. 1 BV und Art. 109 Abs. 1 Kantonsverfassung [KV][17]). Um dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit Genüge zu tun, wird diese Kompetenz auf das Vorliegen einer Gefahrenlage für Verbrechen und Vergehen begrenzt. Stehen einzig Übertretungen im Raum, ist eine ersatzweise Anordnung der Videoüberwachung durch die SID nicht zulässig. Die SID trägt dabei die Verantwortung für die Informationssicherheit und den Datenschutz gemäss Artikel 8 des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG)[18]. Die Kosten für die Anordnung resp. die Verfügung von Videoüberwachungen sowie der Betrieb derselben sind gemäss Artikel 124a Absatz 3, wie in der Motion 316-2020 vorgesehen, durch die Gemeinden zu tragen. Das Tätigwerden des Kantons erfolgt in Fällen von Artikel 124a im Sinne einer Ersatzvornahme, was eine Kostenauflage an die untätige Gemeinde rechtfertigt.

Artikel 125 und 126
Diese Artikel entsprechen grösstenteils dem geltenden Recht. In Fällen von Anordnungen von Videoüberwachungen durch die SID kann gegen die anordnende Verfügung Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Deshalb wurde in Artikel 125 Absatz 2 eine entsprechende Ergänzung aufgenommen.

Artikel 128
Die Anpassung ergibt sich als Konsequenz der Aufnahme von Artikel 124a.

[17] BSG 101.1
[18] BSG 152.04

Kapitel 8: Verrechnung polizeilicher Leistungen

Artikel 137

In Absatz 1 wird mit der Aufnahme des Begriffes «Verfügung» klargestellt, dass die Kantonspolizei Kosten für Leistungen gegenüber Dritten mittels anfechtbarer Verfügung in Rechnung stellt. Insgesamt kam der mit dem PolG vom 10. Februar 2019 neu eingeführte Artikel 137 bis anhin eher zurückhaltend zur Anwendung. Es zeigte sich zudem als nicht praktikabel, im Nachhinein die Kostenbeteiligung der Gemeinden im Sinne von Absatz 3 zu reduzieren, wenn polizeiliche Leistungen gestützt auf Absatz 1 Dritten verrechnet werden konnten. Die (hälftigen) Kosten für polizeiliche Interventions- und Vollzugshilfeleistungen in der Höhe von ursprünglich 5,9 Mio. Franken (vgl. Vortrag zum Polizeigesetz vom 10. Februar 2019) sind bewusst pauschaliert worden, um den administrativen Aufwand zu reduzieren. Dieser Millionensumme stehen sehr geringe Gebührenerträge aus Artikel 137 gegenüber. Die Bestimmung gemäss Absatz 3 hatte zwar eine gewisse Logik, ist jedoch nicht praktikabel. Der Aufwand für die Umsetzung ist erheblich und steht in keinem angemessenen Verhältnis zum Nutzen. Deshalb wird Artikel 137 Absatz 3 ersatzlos aufgehoben.

Artikel 137a

Dieser Artikel wird neu in den Gesetzestext aufgenommen. Mit der Einführung eines Einspracheverfahrens wird der Kantonspolizei ermöglicht, Verfügungen ihrer Dienststellen nochmal selbst zu überprüfen. Die übergeordneten Rechtsmittelinstanzen werden dadurch entlastet. Für die betroffenen Personen entsteht kein Nachteil, da das Einspracheverfahren im Gegensatz zum Verwaltungsjustizverfahren kostenlos ist. Da im Einspracheverfahren keine komplexen Rechtsfragen behandelt werden müssen, besteht entsprechend den allgemeinen Regelungen in Artikel 107 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)[19] kein Anspruch auf Parteikostenersatz.

Kapitel 9: Datenschutz und Datenbearbeitung

Artikel 146a

Schwere Drohungen und Gefährdungen gegen Behörden haben sich in der Schweiz in den vergangenen Jahrzehnten immer wieder ereignet, teils gar mit tödlichen Folgen. Solche Ereignisse sind - wenn immer möglich - zu verhindern. Ein wirkungsvolles Bedrohungsmanagement (BDM) ist heute unverzichtbar. Mit Beschluss vom 29. März 2017[20] hat der Regierungsrat die SID (damals noch Polizei- und Militärdirektion; POM) beauftragt, das vorhandene Bedrohungsmanagement unter Einbezug der relevanten Behörden weiterzuentwickeln und dabei ein einheitliches und gesamtheitliches Bedrohungsmanagement anzustreben. Auftragsgemäss hat die SID die Strukturen, Zuständigkeiten und Abläufe des Bedrohungsmanagements unter Einbezug der relevanten Anspruchsgruppen analysiert und wo nötig optimiert. Mit dem Bericht «Konzept Bedrohungsmanagement Kanton Bern (KBDM)» wurde dem Regierungsrat das vereinheitlichte und optimierte BDM vorgestellt. Der Regierungsrat hat den Bericht mit Beschluss vom 3. Juli 2019[21] zur Kenntnis genommen und genehmigt. Mit gleichem Beschluss erging der Auftrag an die SID, eine gesetzliche Grundlage für Fallkonferenzen im Bedrohungsmanagement auszuarbeiten. Der neue Artikel 146a und insbesondere die Absätze 2 und 3 dienen der Erfüllung dieses Auftrages.

Das BDM im Kanton Bern findet nicht nur auf Gefährdungen und Drohungen gegenüber Behörden Anwendung, sondern auch auf solche gegenüber Privaten. Hauptziel des BDM ist es, schwere Delikte gegen Leib und Leben mittels einer koordinierten Vorgehensweise zu verhindern. Es ist jedoch anerkannt, dass die Schwere einer möglichen Drohung oder Gefährdung nicht zum vornherein anhand definierter Kriterien eingeschätzt werden kann. Vielmehr muss die Identifizierung

[19] BSG 155.21
[20] RRB 314/2017
[21] RRB 748/2019

der Risiken möglichst breit abgestützt stattfinden, um in der Folge schwere Gefährdungen und Drohungen von anderen Vorkommnissen unterscheiden zu können, die nicht Gegenstand des Bedrohungsmanagements bilden, sondern in anderer geeigneter Form zu bewältigen sind.[22] Zu denken ist dabei insbesondere auch an Tatpersonen im Bereich häusliche Gewalt, Stalkerinnen und Stalker, Personen mit Drohung oder Gewalt gegenüber Behörden und Beamten, sich radikalisierende gewaltbereite Personen sowie potentielle Amokläuferinnen und -läufer. Ohne eine frühzeitige Erkennung eines Gefährdungspotentials ist ein wirkungsvolles BDM nicht möglich.[23] Gemäss KBDM werden in ausgewählten Verwaltungseinheiten und Institutionen speziell geschulte Ansprechpersonen bestimmt, die bei Warnsignalen in ihrer täglichen Tätigkeit eine Erstbeurteilung gestützt auf ein einfaches Hilfsmittel vornehmen.[24] Artikel 146a Absatz 1 schafft für die Ansprechpersonen die explizite gesetzliche Grundlage für die Datenbearbeitung zum Zweck des Bedrohungsmanagements. Sie dürfen Meldungen über mögliche Gefährdungen der physischen, psychischen oder sexuellen Integrität entgegennehmen und der Kantonspolizei als Leadbehörde im BDM weiterleiten. Die Bestimmung schafft Rechtssicherheit.

Fallkonferenzen fördern in komplexen Fällen die interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen Behörden. Im BDM im Speziellen stellen Fallkonferenzen den gleichzeitigen Informationsaustausch zwischen der Kantonspolizei als Leadbehörde und den anderen Behörden sicher, mit dem Ziel, konkrete Gefahren für die physische, psychische oder sexuelle Integrität zu erkennen und schwere Delikte gegen Leib und Leben zu verhindern. Bereits im aktuellen BDM findet in Einzelfällen - wenn zur Bewältigung von Bedrohungssituationen zwingend nötig - ein gleichzeitiger Informationsaustausch zwischen verschiedenen Behörden statt. Fallkonferenzen ermöglichen den Beteiligten, gesamtheitlich zu erkennen, welche Sicherheits- und Verfahrensinteressen vorliegen und wann die Voraussetzungen für Massnahmen im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Behörde erfüllt sind. Zudem dienen die Fallkonferenzen der Abstimmung der zu ergreifenden Massnahmen. Grundlage für diesen Informationsaustausch bilden die in den jeweiligen Spezialgesetzen vorhandenen Bestimmungen zu gesetzlichen Melderechten und Meldepflichten. Mit Artikel 146a Absatz 2 wird für die Kantonspolizei eine gesetzliche Grundlage geschaffen, Fallkonferenzen durchzuführen und dafür mit den betroffenen Stellen zusammenzuarbeiten. Absatz 3 ermöglicht es den im Rahmen des BDM beteiligten Behörden und Stellen ausdrücklich, an den Fallkonferenzen Personendaten auszutauschen. Dadurch wird das bisher praktizierte Instrument der Fallkonferenz weiter gestärkt und die nötige Rechtssicherheit geschaffen.

Artikel 147

Dieser Artikel bezweckt, der Kantonspolizei zur kantonsübergreifenden bzw. schweizweiten Kriminalitätsbekämpfung und Gefahrenabwehr sowie für eine effektive Suche nach vermissten oder entwichenen Personen den elektronischen Austausch von Daten zu ermöglichen, Schnittstellen zwischen ihren eigenen Datenbearbeitungssystemen und jenen des Bundes und den Kantonen einzurichten sowie mit den Polizeibehörden des Bundes und der Kantone gemeinsame Datenbearbeitungssysteme zu schaffen (Art. 147 Abs. 2). Sowohl bei der Datenbearbeitung gemäss Absatz 1, als auch bei derjenigen gemäss Absatz 2 handelt es sich nicht grundsätzlich um einen Datenaustausch im Einzelfall. Deshalb wurde in Absatz 1 der bisherige Verweis auf Artikel 144 Absatz 1 gestrichen. Infolgedessen muss Absatz 2 um einen Buchstaben c erweitert werden, damit sichergestellt bleibt, dass die Datenbearbeitungsbefugnis gemäss Artikel 147 auch besonders schützenwerte Personendaten umfasst.

Bereits im geltenden Recht ist die Kantonspolizei durch Absatz 3 von Artikel 147 ermächtigt, gewissen Behörden, den Gemeinden sowie den Organisationen gemäss Artikel 66 Absatz 1 und dem Institut für Rechtsmedizin einzelne ihrer Datenbearbeitungssysteme im Abrufverfahren zu-

[22] Vgl. KBDM S. 6
[23] Vgl. dazu auch «Das schweizerische Vollzugslexikon», Benjamin Brägger (Hrsg), 2. Auflage, S. 125 ff.
[24] Vgl. zu den Ansprechpersonen KBDM S. 11

gänglich zu machen. Die Kantonspolizei handhabt diese Möglichkeit äusserst restriktiv und registriert jeden Zugriff auf ihre Systeme. Absatz 3 soll nun dahingehend erweitert werden, dass neu explizit auch den Polizeibehörden des Bundes und denjenigen anderer Kantone ein Zugriff im Abrufverfahren ermöglicht werden kann, wenn der Abruf zwecks Erfüllung von Aufgaben gemäss Absatz 1 erfolgt. Wie bei Artikel 109a handelt es sich bei Absatz 3 um eine Kann-Bestimmung. Es liegt damit im Ermessen der Kantonspolizei, darüber zu entscheiden, ob überhaupt Daten im Abrufverfahren zugänglich gemacht werden sollen. Allenfalls kann dies davon abhängig gemacht werden, ob der Bund und die anderen Kantone ihrerseits der Kantonspolizei Bern gewisse Datenbearbeitungssysteme im Abrufverfahren zugänglich machen. Wie bei Artikel 109d erfolgt der allfällige Datenaustausch im öffentlichen Interesse am Schutz von Polizeigütern und es ist nochmals darauf hinzuweisen, dass es auch im Interesse des Kantons Bern liegt, in anderen Kantonen zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten beizutragen. Straftäterinnen und Straftäter begehen oftmals Delikte in mehreren Kantonen. Kann die Kriminalität schweizweit gesenkt werden, wirkt sich das positiv auf die Sicherheit im Kanton Bern aus.

Kapitel 10 Organisations- und Personalrecht der Kantonspolizei

Abschnitt 10.1 Allgemeine Bestimmungen

Artikel 154

Die Kantonspolizei Bern bildet seit längerer Zeit die polizeilichen Sicherheitsassistentinnen und -assistenten selbst aus. Der kantonspolizei-interne Lehrgang wird mit den modularen Zertifikatsprüfungen gemäss Schweizerischem Polizeiinstitut (SPI) abgeschlossen. Auch die französischsprachigen Polizistinnen und Polizisten (Ecole de Police, EP) werden seit 2022 von der Kantonspolizei Bern ausgebildet. Deren Lehrgang richtet sich nach den Rahmenbedingungen des Kompetenzprofils «Polizist/-in, Generalist/-in» der paritätischen Kommission der Schweizer Polizei (PaKo). Mit Artikel 154 Absatz 1 Buchstabe e werden die bereits bestehenden Ausbildungen auf eine gesetzliche Grundlage gestellt. Die Details der Lehrgänge bei der Kantonspolizei Bern, wie etwa die Unterrichtsgestaltung, die Promotionsbedingungen oder die Prüfungsbewertungen sind in internen Regelwerken enthalten.

Die deutschsprachigen Polizeianwärterinnen und -anwärter werden vorerst weiterhin an der Interkantonalen Polizeischule Hitzkirch (IPH) ausgebildet. Auf Ende 2035 hat der Kanton Bern das Konkordat über Errichtung und Betrieb einer interkantonalen Polizeischule Hitzkirch[25] gekündigt. Der Entscheid, wo und durch wen die Ausbildung inskünftig erfolgt, steht noch aus. Eine reelle Option ist, die deutschsprachigen Polizeianwärterinnen und -anwärter durch die Kantonspolizei Bern an einer eigenen Schule auszubilden. Mit Artikel 154 Absatz 1 Buchstabe e würde auch dafür eine gesetzliche Grundlage bestehen. Schliesslich ist die Förderung und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Kantonspolizei Bern ein zentrales Anliegen. Artikel 154 Absatz 1 Buchstabe e stellt ein angemessenes und den betrieblichen Anforderungen entsprechendes Weiterbildungsangebot sicher. Die Kantonspolizei geht dabei soweit als möglich auf individuelle Anliegen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein. Zudem wird darauf geachtet, auch Weiterbildungen zu ermöglichen, die zu anerkannten Abschlüssen führen (z.B. Certificate of Advanced Studies; CAS).

Artikel 156

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Polizeistatus gelangen aufgrund der aussergewöhnlichen hohen beruflichen Belastung in Bezug auf die Pensionskasse in den Genuss einer Sonderregelung (Polizeiplan, vgl. Art. 156 Abs. 2). Das Reglement der Bernischen Pensionskasse (BPK) enthält dazu weitergehende Bestimmungen. Der bisherige Artikel 156 Absatz 1 hat die im Verkehrsdienst tätigen Sicherheitsassistentinnen und -assistenten explizit vom Polizeistatus ausgenommen. Dies

[25] BSG 559.12-1

trotz einer beruflichen Belastung, die - wie im Folgenden aufgezeigt - derjenigen der übrigen Sicherheitsassistentinnen und -assistenten in nichts nachsteht.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verkehrsdienstes sind uniformiert unterwegs und repräsentieren in der Öffentlichkeit die Kantonspolizei Bern als Staatsgewalt. Dementsprechend sind sie leider immer wieder insbesondere verbalen Übergriffen aus der Bevölkerung ausgesetzt. Als uniformierte Polizeimitarbeitende sind sie verpflichtet, bei sicherheitsrelevanten Situationen Hilfeleistungen zu erbringen. Beim Erteilen von Ordnungsbussen im ruhenden Verkehr und der Durchführung von Fahrzeugkontrollen im Fliessverkehr sind sie tagtäglich mit schwierigen Bürgerkontakten und Konfliktsituationen konfrontiert. Verkehrsdienstmitarbeitende werden zudem bei Kundgebungen und Sportveranstaltungen eingesetzt, bei unfriedlichen Kundgebungen sind sie oft an vorderster Front zwischen dem Demonstrationszug und dem Strassenverkehr. Dabei kam es in der Vergangenheit punktuell zu tätlichen Übergriffen auf Verkehrsdienstmitarbeitende. Sie arbeiten im Schichtbetrieb, ihre Arbeitszeiten beinhalten unregelmässige Früh- und Spätdienste sowie Wochenenddienste. Schliesslich ist auch die gesundheitliche Belastung durch den motorisierten Verkehr, der die Verkehrsdienstmitarbeitenden täglich ausgesetzt sind, nicht zu unterschätzen. Die physische und psychische Belastung durch die Tätigkeit ist dementsprechend hoch. Um die Ungleichbehandlung zwischen den Verkehrsdienstmitarbeitenden und den übrigen Sicherheitsassistentinnen und -assistenten zu beseitigen, wird mit vorliegendem Entwurf vorgeschlagen, auch den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Verkehrsdienstes Polizeistatus zu gewähren, damit auch sie in den Polizeiplan der Bernischen Pensionskasse aufgenommen werden können. Die Verleihung des Polizeistatus und die Aufnahme in den Polizeiplan geht mit einem Lohnabzug einher, da höhere Sparbeiträge zu entrichten sind. Zudem wird die Zeitgutschrift für Nachtarbeit mit der Aufnahme in den Polizeiplan auch bei den Verkehrsdienstmitarbeitenden von 20 auf 16 Prozent gekürzt.

Artikel 159
In diesem Artikel wird in Absatz 2 einerseits eine Präzisierung vorgenommen, indem der Begriff «Polizeischule» durch «Polizeilehrgang» ersetzt wird. Unter «Polizeischule» wird in der Regel die Ausbildung an der IPH erfasst. Die für eine Anstellung bei einem Schweizer Polizeikorps nötige Ausbildung umfasst jedoch gemäss dem von der KKJPD und der Konferenz der kantonalen Polizeikommandantinnen und Kommandanten der Schweiz (KKPKS) verabschiedeten «Bildungspolitischen Gesamtkonzept (BGK) 2020» seit Herbst 2019 zusätzlich ein Praktikum von einem Jahr beim jeweiligen Polizeikorps. Mit dem Begriff «Polizeilehrgang» wird sowohl die einjährige Absolvierung der Polizeischule an der IPH, als auch das einjährige Praktikum bei der Kantonspolizei Bern umfasst.

Anderseits wurde Absatz 1 von Artikel 159 angepasst, damit künftig lediglich für eine Anstellung als Polizistin oder Polizist resp. als polizeiliche Sicherheitsassistentin oder -assistent, nicht aber bereits für die Absolvierung des Polizeilehrganges oder des Lehrganges für Sicherheitsassistentinnen und -assistenten das Schweizer Bürgerrecht nötig ist. Auch die Kantonspolizei Bern hat, wie schweizweit viele Polizeikorps, mit gewissen Rekrutierungsproblemen zu kämpfen, was durch die neue Regelung allenfalls etwas abgeschwächt werden kann. Mit anderen Worten soll der Polizeilehrgang auch ohne Schweizer Bürgerrecht begonnen und absolviert werden können, wenn die betroffene Person zeitnah, das heisst in etwa auf den Zeitpunkt des Abschlusses des Polizeilehrganges hin, Aussicht auf Erlangung des Schweizer Bürgerrechts hat.

Artikel 163
Im PolG vom 10. Februar 2019 wurden mit Artikel 154 erstmals Grundsätze der Personalpolitik aufgenommen. Die Kantonspolizei bekennt sich darin klar zur Gewährleistung der Chancengleichheit und der Verhinderung von Diskriminierungen jeder Art. Seither hat die Kantonspolizei

intensiv an einer Wertecharta gearbeitet und die interne Verankerung dieser Werte vorangetrieben. Um den Werten zusätzlich Ausdruck zu verleihen, wird eine Bezugnahme zu diesen in den Eid resp. das Gelübde gemäss Artikel 163 Absatz 3 aufgenommen. Daneben wurde in Absatz 2 eine marginale grammatikalische Änderung vorgenommen.

Artikel 174
Polizistinnen und Polizisten halten die Bevölkerung zur Einhaltung der öffentlichen Ordnung an und bilden Teil der Strafverfolgungsorgane. Sie sind ermächtigt, ihre Amtshandlungen nötigenfalls mit körperlichem Zwang durchzusetzen. Es rechtfertigt sich deshalb, an sie punkto Vorbildfunktion sowie bezüglich Moral und Ethik höhere Anforderungen zu stellen als an die übrigen Kantonsangestellten. Die Kantonspolizei hat intensiv an einer Wertecharta gearbeitet und wird diese in absehbarer Zeit in ein Kapo-internes Regelwerk aufnehmen[26]. Deshalb wird auch in Artikel 174 Absatz 1 neu ein Verweis auf die Werte der Kantonspolizei aufgenommen. Es gehört zu den Dienstpflichten der Angestellten der Kantonspolizei, diesen nachzuleben und dem Ansehen sowie den Interessen der Kantonspolizei keinen Schaden zuzufügen. Diese Pflicht wirkt in gewissem Masse auch in das Privatleben von Polizistinnen und Polizisten hinein; auch privat haben sie Handlungen und Verhalten zu unterlassen, die das Ansehen der Kantonspolizei schädigen. Auch privates Verhalten kann eine Verletzung der dienstlichen Pflichten darstellen. Deshalb können je nach Ausmass von schädigendem Verhalten im Privatleben auch personalrechtliche Massnahmen gerechtfertigt sein.

Artikel 175
Bei Verletzung von Dienstpflichten durch Angestellte können verschiedene Massnahmen angeordnet werden, so etwa der Bezug von Zeitguthaben (vgl. Absatz 1 Buchstabe b). Gegenüber der geltenden Fassung wird konkretisiert, um welche Zeitguthaben es sich dabei handeln kann. Die Massnahme kann Guthaben des Gleitzeit- und des Langzeitkontos betreffen.

Artikel 178
Gemäss Artikel 177 richtet sich die Haftung des Kantons nach den Bestimmungen des kantonalen Personalgesetzes vom 16. September 2004 (PG)[27]. In Artikel 100 Absatz 2 PG bestehen Regelungen zu einer Billigkeitshaftung in Fällen, wo Einzelne unverhältnismässig schwer betroffen sind und ihnen nicht zugemutet werden kann, einen Schaden selbst zu tragen. Der bisherige Artikel 178 Absatz 2 enthielt ebenfalls gesetzliche Vorschriften zur Billigkeitshaftung und unterschied sich inhaltlich nicht von Artikel 100 Absatz 2. Dennoch führte dies in der Anwendung immer wieder zu Unklarheiten. Deshalb wird Absatz 2 mit vorliegender Revision aufgehoben.

Artikel 184a
Wie unter Artikel 154 ausgeführt, bildet die Kantonspolizei Bern sowohl die polizeilichen Sicherheitsassistentinnen und -assistenten, als auch die französischsprachigen Polizistinnen und Polizisten selbst aus. Mittelfristig könnte dies auch bei den deutschsprachigen Polizistinnen und Polizisten der Fall sein (vgl. Erläuterungen zu Art. 154).

Der neue Artikel 184a sieht vor, dass für die Überprüfung von promotionsrelevanten Prüfungsergebnissen auf Beschwerde hin in Abweichung vom üblichen Instanzenzug eine Rekurskommission eingesetzt wird (vgl. Abs. 1). Für die Sicherheitsassistentinnen und -assistenten bildet die Promotion den Abschluss ihrer Berufsausbildung und Voraussetzung für die Zulassung an die durch das Schweizerische Polizeiinstitut (SPI) vorgegebenen Zertifikatsprüfungen. Bei den französischsprachigen Polizistinnen und Polizisten stellt die Promotion das Bestehen der Polizeischule und damit die Zulassung an die Vorprüfung (erster Teil der eidgenössischen Berufsprüfung Polizistin/Polizist) dar, die vor dem Eintritt in das zweite Jahr der Berufsausbildung zu bestehen

[26] www.police.be.ch/de/start/ueber-uns/wir-stellen-uns-vor.html
[27] BSG 153.01

ist. Das zweite Ausbildungsjahr der Polizistinnen und Polizisten wird mit der Hauptprüfung (zweiter Teil der eidgenössischen Berufsprüfung Polizistin/Polizist) abgeschlossen. Die Anfechtung von Verfügungen im Rahmen der eidgenössischen Berufsprüfung richtet sich nach dem Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG)[28].

Bei offensichtlichen, reinen Schreib- und Rechenfehlern wird den Aspirantinnen und Aspiranten empfohlen, sich vor Einreichung einer Beschwerde umgehend nach Bekanntwerden des Fehlers an die fachverantwortliche Person zu wenden und auf diesem Weg eine Berichtigung zu erwirken. Durch die Schaffung einer Rekurskommission und die Besetzung der Rekurskommission mit Mitarbeitenden der Kantonspolizei aus verschiedenen Tätigkeitsbereichen wird für eine Vereinigung von polizeispezifischem und juristischem Fachwissen gesorgt. Die Erfahrung der letzten Jahre zeigt, dass pro Lehrgang höchstens eine oder zwei Personen die Promotion nicht bestehen. Bis anhin wurde noch nie ein Rekurs gegen Prüfungsergebnisse eingereicht. Die Arbeitslast der Rekurskommission wird somit voraussichtlich nicht gewichtig sein, weshalb die Mitglieder der Rekurskommission diese Funktion neben der ordentlichen Tätigkeit bei der Kantonspolizei wahrnehmen können. Die Frist für die Einreichung einer Beschwerde beträgt wie im bernischen Verwaltungsrecht üblich dreissig Tage (vgl. Art. 67 VRPG). Absatz 2 hält in Analogie zum Gesetz vom 5. September 1996 über die Universität (UniG)[29] fest, dass gegen Entscheide der Rekurskommission Beschwerde an das Verwaltungsgericht geführt werden kann. Für das Verfahren vor der Rekurskommission gilt vorbehältlich von Absatz 3 das VRPG. Die Ausgestaltung und Organisation der Rekurskommission wird wie im UniG an den Regierungsrat delegiert (Art. 184a Abs. 4).

Indirekte Änderungen anderer Erlasse

1. Gesetz vom 9. April 2009 über das kantonale Strafrecht (KStrG)[30]

Anlässlich der Revision des KStrG vom 7. März 2021 wurde Artikel 13 aufgehoben, welcher das Verbot der Abgabe von Tabak und Spirituosen durch Private an unter 18-jährige sowie das Verbot der Abgabe von alkoholischen Getränken durch Private an unter 16-jährige enthielt. Dies in der Annahme, die Strafbarkeit sei durch das bernische Gesetz über Handel und Gewerbe (HGG)[31] bereits abgedeckt. Gemäss der Rechtsanwendung durch die bernische Staatsanwaltschaft findet jedoch das HGG auf eine Abgabe durch Private keine Anwendung, was Nichtanhandnahmeverfügungen zur Folge hatte. Die Abgabe von Alkohol oder Tabak durch Private an Minderjährige ist damit zurzeit im Kanton Bern nicht strafbar. Einzig für eine Verabreichung in gesundheitsgefährdendem Ausmass kommt eine Strafbarkeit für Private in Frage (vgl. Art. 136 StGB). Der Verkauf und die Abgabe von Alkohol, Tabak und Spirituosen an unter 18- resp. unter 16-jährige durch Gewerbebetriebe ist dagegen weiterhin durch das HGG sowie das Alkoholgesetz (AlkG)[32] und das Lebensmittelgesetz (LMG)[33] des Bundes verboten und unter Strafe gestellt.

Zwar ist auf Bundesebene eine Revision der Tabakgesetzgebung im Gange, welche eine Strafbarkeit einer Abgabe von Tabak durch Private an Minderjährige vorsehen wird. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens ist jedoch aufgrund verschiedener Faktoren unsicher. Zudem wird sich die künftige Strafbarkeit lediglich auf Tabakprodukte beziehen, ebenso ist noch nicht klar, ob sie sich auf eine Abgabe durch Private beziehen wird. Der Regierungsrat beabsichtigt, mit der vorliegenden Änderung die Gesetzeslücke bei der Abgabe von Tabak und Spirituosen durch Private an unter 18-jährige sowie das Verbot der Abgabe von alkoholischen Getränken durch Private an unter 16-jährige vollständig und möglichst rasch zu schliessen. Begrifflich kommt es gegenüber dem ehemaligen Artikel 13 zu leichten Anpassungen, so dass auch die Abgabe von elektronischen Zigaretten sowie von Nikotinprodukten ohne Tabak zum oralen Gebrauch (z.B. Snus) mit Busse

[28] SR 412.10
[29] BSG 436.11
[30] BSG 311.1
[31] BSG 930.1
[32] SR 680
[33] SR 817.0

sanktioniert werden kann. Wie im früheren Recht ist eine Ausnahme von der Strafbarkeit für die Inhaberinnen und Inhaber der elterlichen Sorge vorgesehen. Es handelt sich um eine pragmatische Lösung, da Familien nicht kriminalisiert werden sollen. Vorbehalten bleibt selbstverständlich auch bei Sorgeberechtigten die Strafbarkeit gemäss Artikel 136 StGB.

2. Gesetz vom 19. Februar 1990 über die Schifffahrt und die Besteuerung der Schiffe (Schifffahrtsgesetz)[34]

Es wurde festgestellt, dass im Schifffahrtsgesetz keine gesetzliche Grundlage für die Verwertung von Schiffen besteht, welche gestützt auf Artikel 7 des Schifffahrtsgesetzes sichergestellt wurden. Neben der Schifffahrtsbehörde hat auch die Kantonspolizei die Kompetenz zur Sicherstellung von Schiffen. Der neue Artikel 7 Absatz 4 des Schifffahrtsgesetzes erklärt für die Verwertung und Vernichtung von Schiffen, die durch das Schifffahrtsamt oder die Kantonspolizei sichergestellt wurden, die Vorschriften des PolG für anwendbar und damit insbesondere Artikel 103 ff. Mit dem neuen Absatz 5 von Artikel 7 des Schifffahrtsgesetzes wird in Anlehnung an die einschlägigen Bestimmungen im PolG eine gesetzliche Grundlage für das Betreten und Durchsuchen von sicherzustellenden oder zu verwertenden Schiffen geschaffen.

3. Gesundheitsgesetz vom 2. Dezember 1984 (GesG)[35]

Mit der indirekten Änderung von Artikel 28 Absatz 2 GesG wird das Melderecht von Gesundheitsfachpersonen in Übereinstimmung mit Artikel 146a PolG geschärft. Neu können Fachpersonen im Gesundheitswesen den Strafverfolgungsbehörden ohne Rücksicht auf das Berufsgeheimnis auch Wahrnehmungen melden, die Anhaltspunkte für eine konkrete Gefährdung der physischen, psychischen oder sexuellen Integrität einer oder mehrerer Personen geben (vgl. Art. 28 Abs. 2 Bst. a GesG). Die Änderung dient der öffentlichen Sicherheit und dem Schutz von (potentiellen) Opfern.

4. Gastgewerbegesetz vom 11. November 1993 (GGG)[36]

Sowohl das GGG (Art. 24), also auch die Polizeigesetzgebung (Art. 129 PolG und Art. 58 PolV) enthalten Vorschriften zur Gästekontrolle resp. zu der Prüfung von Hotelmeldescheinen. Diese Vorschriften sind jedoch nicht ganz deckungsgleich. Durch die Aufnahme des Verweises auf Artikel 129 PolG in Artikel 24 Absatz 3 GGG wird sichergestellt, dass bezüglich der Gästekontrolle in Beherbergungsbetrieben neben den Vorschriften des GGG auch diejenigen der PolG berücksichtigt werden.

6. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

Die Richtlinien der Regierungspolitik 2023 – 2026 zielen unter anderem auf die Attraktivität des Kantons für seine Bevölkerung sowie auf eine Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts ab. Ein Entwicklungsschwerpunkt des Regierungsrates sieht vor, dass der Kanton Bern die Sicherheit seiner Bevölkerung gewährleistet und er auf neue sicherheitspolitische Entwicklungen reagiert. Mit der vorliegenden Revision verfolgt der Regierungsrat das Erreichen dieser Zielsetzungen.

7. Finanzielle Auswirkungen

Die allermeisten der vorgeschlagenen gesetzlichen Neuerungen haben keine direkten finanziellen Auswirkungen oder können mit den bestehenden Mitteln aufgefangen werden. Relevant ist

[34] BSG 767.1
[35] BSG 811.01
[36] BSG 935.11

jedoch die geplante Aufnahme der Sicherheitsassistentinnen und -assistenten "Verkehrsdienst" in den Polizeiplan, was in Bezug auf die Pensionskassenbeiträge Auswirkungen haben wird. Per 1. Juni 2024 ist von einer Aufnahme von rund 60 zusätzlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Stand April 2023) in den Polizeiplan auszugehen. Die dabei für den Kanton als Arbeitgeber anfallenden Mehrkosten (rund 1,8% für Sparbeiträge und 1% für Überbrückungsrentenbeiträge) dürften überschaubar sein. Sie können betragsmässig noch nicht abschliessend beziffert werden, weil die Leistungen im Einzelfall zu berechnen sind. Grundsätzlich ist für den Kanton von jährlichen Mehrkosten in der Höhe von 125'000 Franken auszugehen, eine Reserve von 10% ist bereits einberechnet. Der Berechnung basiert auf einem versicherten Monatsmedianlohn von 5'570 Franken. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die Verleihung des Polizeistatus und die Aufnahmen in den Polizeiplan wegen der höheren Sparbeiträge mit einem Lohnabzug einhergehen. Zudem wird die Zeitgutschrift für Nachtarbeit mit der Aufnahme in den Polizeiplan auch bei den Verkehrsdienstmitarbeitenden von 20 auf 16 Prozent gekürzt.

8. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Die Änderung zeitigt keinen personellen Mehr- oder Minderbedarf, der nicht mit dem bestehenden personellen Mitteln oder der beschlossenen künftigen Korpsbestandserhöhung aufgefangen werden könnte.

9. Auswirkungen auf die Gemeinden

Einzig der neue Artikel 124a führt zu spürbaren direkten Auswirkungen auf die Gemeinden. Er erlaubt es dem Kanton (SID), anstelle der Gemeinde selbst eine Videoüberwachung von Orten mit erhöhter Gefahrenlage anzuordnen, wenn eine Gemeinde dies trotz einer entsprechenden Empfehlung der SID unterlassen hat. Die Kosten für die Anordnung der Videoüberwachung sowie der Betrieb derselben gehen zu Lasten der jeweiligen Gemeinde, da das Tätigwerden des Kantons im Sinne einer Ersatzvornahme erfolgt.

10. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die Beurteilung anhand der Regulierungscheckliste hat ergeben, dass die Vorlage keine relevanten Auswirkungen auf die administrative oder finanzielle Belastung von Unternehmen oder auf die Volkswirtschaft insgesamt hat.

11. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Die Revisionsvorlage befand sich bis Anfang Januar 2023 in der dreimonatigen Vernehmlassung. Stellungnahmen reichten zehn politische Parteien, zehn Vereinigungen und Organisationen, acht kantonale Stellen sowie 15 Gemeinden und Gemeindeverbände ein. Fünf eingeladene Vernehmlassungsteilnehmende verzichteten auf eine inhaltliche Stellungnahme. Die Vorlage erfuhr in allgemeiner Form verbreitet, darunter von mehreren politischen Parteien, Unterstützung.

Mehrere Gemeinden wünschten eine Entlassung der Gemeinden aus der finanziellen Mitverantwortung bei mobilen Veranstaltungen. Gemeinden sind ein wichtiges Element in der Sicherheitspolizei und sollen auch in finanzieller Hinsicht Mitverantwortung dafür tragen. Entsprechend sollen sie nicht vollständig aus der Verantwortung genommen werden.

Reaktionen gab es auf die Regelung in Artikel 76 (Identitätsfeststellung durch Gemeinden). Da es sich um eine Bestätigung des geltenden Rechts handelt, und sich dieses aus Sicht des Regierungsrats bewährt hat, bleibt die Vorlage insoweit unverändert. Der Vortrag wurde hingegen in diesem Punkt präzisiert.

Artikel 81 wird trotz einzelner Hinweise nicht verändert. Es besteht ein öffentliches Interesse an der erkennungsdienstlichen Erfassung von Personen in Auslieferungshaft. Auslieferungen sind nur bei Delikten möglich, die mit mindestens einem Jahr Freiheitsstrafe belegt sind. Es handelt es sich mithin um schwerere Kriminalität.

Von verschiedenen Teilnehmenden wurde die Regelung in Artikel 100 aufgegriffen (Betreten und Durchsuchung von Räumlichkeiten) und die Beibehaltung der bestehenden Regelung mit einer unabhängigen Stelle als Genehmigungsbehörde gefordert. Der Regierungsrat hat diesen Punkt aufgenommen und den Genehmigungsvorbehalt der Regierungsstatthalterin bzw. des Regierungsstatthalters mit wenigen Ausnahmen beibehalten.

Verschiedene Hinweise betrafen die Automatisierte Fahrzeugfahndung (Art. 109 ff.) und die daraus resultierenden Grundrechtseingriffe. Teils wurde die Massnahme generell abgelehnt, teils erfuhr sie Zuspruch. Die Bestimmungen wurden überarbeitet. Die Erwägungen des zwischenzeitlich veröffentlichten Bundesgerichtsentscheids 1C_39/2021 vom 29. November 2022 sind vollständig in die Vorlage eingeflossen.

Bei der Observation in der Vorermittlung (Art. 118 ff.) wurde die Umsetzung von BGE 147 I 103 begrüsst. Weitergehende Hinweise konnten teilweise aufgenommen werden. Die Regelung wurde noch stärker an die StPO angeglichen.

Die Regelung zum Pre-Recording führte zu einigen grundsätzlichen kritischen Hinweisen zu Bodycams. Mit der vorliegenden Regelung wird jedoch kein präventiver Einsatz von Körperkameras eingeführt, der Einsatz erfolgt einzig zu Zwecken der strafprozessualen Beweissicherung. Zudem setzt die Kantonspolizei die Beweissicherungskameras nur zurückhaltend ein. Der Vortrag wurde präzisiert. Auch die Videoüberwachung im öffentlichen Raum generell (Art. 124) wurde vereinzelt generell kritisiert. Der Regierungsrat sieht indes keine Veranlassung, dieses Instrument grundsätzlich in Frage zu stellen.

Insbesondere Gemeinden und Gemeindeverbände, aber auch einzelne politische Parteien (SP, Grüne) kritisierten die vorgeschlagene Regelung gemäss Artikel 124a PolG. Sie soll es dem Kanton ermöglichen, eine Videoüberwachung bei erhöhter Gefahrenlage für Verbrechen und Vergehen anzuordnen, wenn eine Gemeinde trotz entsprechender Empfehlung auf die Anordnung einer Videoüberwachung verzichtet. Insbesondere wird eine Verletzung der Gemeindeautonomie ins Feld geführt. Die Bestimmung setzt die vom Grossen Rat überwiesene Motion 316-2020 eins-zu-eins um. Da es sich um einen verbindlichen Auftrag an den Regierungsrat handelt, hält der Regierungsrat unverändert daran fest. Das Verwaltungsgericht wies darauf hin, dass einstufige Rechtsmittelzüge, wie in Artikel 124a und 125 vorgesehen, unüblich seien und lediglich in Ausnahmefällen eingeführt werden sollten. Es sei zu prüfen, ob nicht die Kantonspolizei anstelle der SID die Videoüberwachung gemäss Artikel 124a anordnen solle, damit der Instanzenzug wie üblich zweistufig sei. Auch hier setzt der Regierungsrat jedoch die Motion 316-2020 strikt um und hält an der vorgesehenen Verfügungskompetenz der SID fest. Er zeigt sich jedoch offen für allfällige Anpassungen der Bestimmung durch den Grossen Rat, beispielsweise durch die Aufnahme eines Deliktkatalogs, der Änderung der Zuständigkeit oder der Einführung weiterer vorgängiger Verfahrensschritte mit einem formellen Differenzbereinigungsverfahren.

Die Anpassung von Artikel 137 bleibt trotz einzelner Hinweise von Gemeinden aus Sicht des Regierungsrats sachgerecht: Aufwand und Nutzen stehen in keinem Verhältnis. Das Ziel muss eine administrative Vereinfachung sein.

Die Aufnahme von im Verkehrsdienst tätigen Sicherheitsassistentinnen und -assistenten in den Polizeiplan, die die pensionskassenrechtliche Gleichbehandlung mit den Berufskolleginnen und -kollegen ermöglicht, wird namentlich von den Personalverbänden unterstützt. Einzelne Vernehmlassungsteilnehmende hätten eine Lockerung bei den Anforderungen an den Polizeiberuf gewünscht, soweit das Schweizer Bürgerrecht verlangt wird. Der Regierungsrat hält jedoch am Erfordernis des Schweizer Bürgerrechts fest.

In den übrigen Bereichen wurde der Vorschlag des Regierungsrates entweder unterstützt, die Meinungen hielten sich die Waage oder die Anträge konnten aus sachlichen Gründen nicht berücksichtigt werden. Vereinzelt wurde ausserhalb des Revisionsvorschlags die Schaffung einer Ombudsstelle für die Kantonspolizei gefordert. Es handelt sich dabei um ein Anliegen, das bereits mehrfach Eingang in die politische Diskussion gefunden hat, vom Grossen Rat aber jeweils abgelehnt worden ist. Auch der Regierungsrat hatte in früheren politischen Vorstössen ausführlich dargelegt, warum der Nutzen einer Ombudsstelle begrenzt ist. Darauf kann an dieser Stelle verwiesen werden.

Die indirekte Änderung des KStrG wird von den Vernehmlassungsteilnehmenden einhellig begrüsst und unterstützt.

12. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, die Änderungen des PolG anzunehmen.

Beilagen
– Gesetzestext

Kanton Bern
Canton de Berne

Bericht Kostenstrategie NA-BE Ausserordentliche Aufwände Nothilfe 2024 – 2027

Bericht des Regierungsrates

Datum RR-Sitzung:	10. Mai 2023
Geschäftsnummer:	2022.SIDABEV.225
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 3

2. Ausgangslage ... 4

3. Grundsätze und Ziele der Kostenstrategie ... 5

4. Finanzierung im Nothilfebereich ... 5
4.1 Erträge durch Nothilfepauschalen ... 5
4.2 Aufwände Nothilfestelle und ausserordentliche Kosten ... 6
4.3 Mengengerüst und Modellrechnung ... 7
4.3.1 Übersicht UM mit Wegweisungsentscheid / Sonderunterbringung seit Umsetzung NA-BE ... 7
4.3.2 Aktuelle Bestandszahlen und Mengengerüst ... 8
4.3.3 Modellrechnung ... 9

5. Ausblick ... 10

6. Antrag ... 10

7. Anhang ... 11

1. Zusammenfassung

Seit der Neustrukturierung des Asyl- und Flüchtlingsbereichs (Projekt NA-BE) bringt die Sicherheitsdirektion (SID) Personen mit rechtskräftigem Wegweisungsentscheid in dafür vorgesehenen Rückkehrzentren (RZB) unter. In den von der ORS Service AG (ORS) betriebenen Unterkünften wird den Weggewiesenen bis zum Zeitpunkt ihrer Ausreise mittels täglicher Bargeldauszahlung der Zugang zu Verpflegung, Hygieneartikeln und Kleidung im Umfang des Grundbedarfs gewährleistet. Darüber hinaus können Leistungen aus der obligatorischen Krankenversicherung in Anspruch genommen werden. Per 31. Dezember 2022 betreibt die ORS fünf reguläre[1] und ein temporäreres RZB in Bern-Brünnen.

Zur Deckung der kantonalen Nothilfekosten vergütet der Bund den Kantonen für die Unterbringung und Betreuung von Personen mit rechtskräftigem Wegweisungsentscheid eine einmalige, nach Verfahrensentscheid ausdifferenzierte Nothilfepauschale (NHP). Wie in der ordentlichen, verursacht der Ertragsrückgang auch im Bereich der ausserordentlichen Nothilfeaufwände nach Artikel 17 des Einführungsgesetzes zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz (EG AIG und AsylG; BSG 122.20) seit Umsetzung von NA-BE Deckungslücken.

Mit dem vorliegenden Bericht zur Kostenstrategie NA-BE stellt der Regierungsrat gegenüber dem Grossen Rat Transparenz und Plausibilität hinsichtlich der Ausrichtung der Nothilfe und der damit zusammenhängenden Finanzierungsgrundlagen her. Unter Berücksichtigung der für den Asyl- und Nothilfebereich massgeblichen Volatilität, prognostiziert der Bericht darüber hinaus die Entwicklung der ausserordentlichen Nothilfeaufwände gemäss Artikel 17 EG AIG und AsylG für die Jahre 2024 bis 2027. Die Aufwände der ordentlichen Nothilfe gemäss Artikel 16 EG AIG und AsylG werden jeweils jährlich im entsprechenden Kredit dargelegt und sind nicht Gegenstand des vorliegenden Berichts.

Der Asyl- und Nothilfebereich steht allgemein unter dem Einfluss unbekannter Einflussgrössen: Aktuell sind dies die Auswirkungen des Ukrainekrieges und die Zunahme der Asylgesuchszahlen. Die zukünftige Entwicklung der Migrationsströme lässt sich schwer voraussagen, was eine verlässliche Bestandsprognose über mehrere Jahre nahezu verunmöglicht. Mit Blick auf eine grösstmögliche Planungssicherheit geht die SID daher im Bereich der ausserordentlichen Nothilfeaufwände für unbegleitete Minderjährige und Sonderunterbringungen von kontinuierlichen Bestandszahlen für die Kostenstrategie 2024 bis 2027 aus. Daraus ergeben sich folgende Nettokosten vor dem Lastenausgleich (LA):

Jahr	Betrag CHF (vor LA)
2024	619'000
2025	619'000
2026	619'000
2027	619'000

Die Beträge sind Planungsannahmen und mengengetrieben. Infolge der schwer prognostizierbaren Volatilität der Fallzahlen ist nicht auszuschliessen, dass der Regierungsrat gestützt auf die in der vorliegenden Kostenstrategie ausgewiesenen Grundsätze und Annahmen tiefere oder höhere Ausgaben bewilligen wird.

[1] RZB Aarwangen, Bellelay, Enggistein, Gampelen und Konolfingen.

2. Ausgangslage

Seit der Umsetzung von NA-BE ist die SID ausschliesslich für Personen mit rechtkräftigem Wegweisungsentscheid verantwortlich. Bis zum Zeitpunkt ihrer Ausreise werden die betroffenen Personen in RZB untergebracht, die von den Regelstrukturen des Asyl- und Flüchtlingsbereichs getrennt sind. Neben der Unterbringung in einer Kollektivunterkunft werden in den RZB Nothilfeleistungen zur Deckung des persönlichen Grundbedarfs und individuelle Sachleistungen ausgerichtet (Art. 16, Abs. 2, Bst. a EG AIG und AsylG). Die Ausrichtung der Nothilfe orientiert sich dabei an dem bundesverfassungsrechtlichen Grundsatz, dass Personen in einer nachgewiesenen Notsituation unabhängig von deren Aufenthaltsstatus ein Minimum an staatlichen Leistungen erhalten (Art. 12 BV; SR 101).

Die ORS Service AG führt die RZB im Auftrag der SID und stellt deren ordnungsgemässen Betrieb sowie die Betreuung und Unterbringung der rechtskräftig weggewiesenen Personen sicher. Die betroffenen Personen sollen ihren Aufenthalt in den RZB nutzen, um sich auf ihre Rückreise in ihre Heimat- oder Drittstaaten vorzubereiten. Deshalb sind potentiell integrationsfördernde und damit dem Anliegen eines effizienten Wegweisungsvollzugs zuwiderlaufende Massnahmen nicht Bestandteil des Betreuungsauftrags der ORS.

Die ordentliche Nothilfe nach Artikel 16 EG AIG und AsylG orientiert sich am erwähnten verfassungsrechtlichen Minimum und wird im Grundsatz durch die Bundespauschalen gedeckt (siehe dazu Ziffer 4.1). Der Regierungsrat bewilligt die damit zusammenhängenden Aufwände abschliessend. Die Kosten für die ordentliche Nothilfe werden im jährlichen Verpflichtungskredit dargelegt.

Die vorliegende Kostenstrategie bezieht sich ausschliesslich auf die ausserordentliche Nothilfe für rechtskräftig weggewiesene Personen mit besonderen Bedürfnissen nach Artikel 17 EG AIG und AsylG, wobei die Aufwände im Zusammenhang mit der Unterbringung und Betreuung der folgenden Personengruppen bedarfsgerecht ausgerichtet werden müssen:

- **Unbegleitete Minderjährige (UM)**:

  Nach Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFG; BSG 861.1) werden UM unabhängig von ihrem Asylstatus betreut. Im Kanton Bern werden UM mit rechtskräftigem Wegweisungsentscheid durch den zuständigen regionalen Partner (rP) des Amts für Integration und Soziales (AIS) in alters- und bedarfsgerechten Unterbringungssettings betreut.

- **Rechtskräftig abgewiesene Personen mit Sonderunterbringungsbedarf**:

  Im Rahmen von stationären Unterbringungen und als präventive Kindes- und Erwachsenenschutz- oder medizinische Massnahme werden die betroffenen Personen ausserhalb der Nothilfestrukturen untergebracht.

Der Grosse Rat legt nach Artikel 26 Absatz 3 EG AIG und AsylG sowie Artikel 42 SAFG die Kostenstrategie für die Bemessung der oben genannten, ausserordentlichen Nothilfeaufwände periodisch fest. Die Strategie zeigt auf, aus welchen Grundsätzen sich die jährlich im Rahmen des ordentlichen Finanzplanungsprozesses zu erhebenden UM- und Sonderunterbringungskosten ergeben. Der inhaltliche Schwerpunkt liegt dabei primär auf der Plausibilisierung des Finanzierungssystems und der Bestandsentwicklungen im Bereich der Nothilfe. Die Steuerungsmöglichkeiten des Kantons sind beschränkt.

Die Kostenstrategie beruht auf der vom Grossen Rat im Jahr 2016 zur Kenntnis genommenen Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich und den neuen gesetzlichen Grundlagen (SAFG und

EG AIG und AsylG). Seit der Umsetzung von NA-BE wurden hinsichtlich der Ausrichtung der Nothilfe mehrere Anpassungen an den gesetzlichen Grundlagen vorgenommen.

Der Regierungsrat bewilligt die jährlich anfallenden, ausserordentlichen Ausgaben abschliessend. Die in der vorliegenden Kostenstrategie ausgewiesenen Aufwände leiten sich einerseits aus der Kostenstrategie 2021 bis 2023 und den bisherigen Erfahrungswerten seit Umsetzung von NA-BE ab, tragen andererseits aber auch der hohen Volatilität im Asyl- und Nothilfebereich Rechnung. Dahingehend kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Regierungsrat aufgrund von unvorhergesehen starken Bestandsschwankungen tiefere oder höhere Ausgaben bewilligen wird.

3. Grundsätze und Ziele der Kostenstrategie

In den ordentlichen Nothilfestrukturen beschränkt sich die Betreuung von Personen mit Wegweisungsentscheid auf das verfassungsrechtliche Minimum. Im Vordergrund steht dabei die Gewährleistung eines stabilen, störungsfreien und sicheren Betriebs sowohl innerhalb des Zentrums als auch auf dem Zentrumsareal. Integrationsfördernde Massnahmen sind kein Bestandteil des Betreuungsauftrags. Mit Blick auf die Zielsetzung eines effizienten Wegweisungsvollzugs bietet die SID mit ihren Leistungsvertragspartnern Rückkehrberatung und -unterstützung an. Besonders verletzliche Personen mit Wegweisungsentscheid werden unter Berücksichtigung ihrer spezifischen Bedürfnisse untergebracht und betreut. Die damit zusammenhängenden Aufwände für UM oder Personen mit Sonderunterbringungsbedarf werden folglich individuell festgelegt und können stark schwanken.

Die finanziellen Interventions- und Steuerungsmöglichkeiten des Kantons sind im Bereich der Nothilfe limitiert, da sich die Aufwände am verfassungsmässigen Minimum orientieren. Die Kostenstrategie fokussiert folglich darauf, die ausserordentlichen Aufwände und deren zukünftige Entwicklung zu plausibilisieren und dem Grossen Rat als Informationsgrundlage vorzulegen, bevor der Regierungsrat über die Ausgabenbewilligung befindet. Diese Zielsetzung hat sich gegenüber der Kostenstrategie 2021 bis 2023 nicht verändert.

Die auf dem SAFG als rechtliche Grundlage basierende Kostenstrategie 2024 bis 2027 fasst die zentralen Aufgaben im Zusammenhang mit der Ausrichtung der Nothilfe und deren Finanzierung durch Bundespauschalen zusammen, wobei die ausserordentlichen Nothilfeaufwände nach Artikel 17 EG AIG und AsylG im Zentrum stehen. Die Kostenstrategie orientiert sich am Kantonalen Integrationsprogramm (KIP) 2024 bis 2027. Die Berichterstattung über die relevanten Entwicklungen zuhanden des Grossen Rates erfolgt mittels der Kostenstrategie und im Rahmen des Geschäftsberichts.

4. Finanzierung im Nothilfebereich

4.1 Erträge durch Nothilfepauschalen

Zur Deckung der kantonalen Nothilfekosten vergütet der Bund den Kantonen nach Artikel 88 AsylG und Artikel 28 ff. der Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen (AsylV2; SR 142.312) für die Unterbringung und Betreuung von Personen mit rechtskräftigem Wegweisungsentscheid eine einmalige Nothilfepauschale (NHP). Die Höhe der NHP richtet sich nach den folgenden Verfahrensentscheiden[2]:

- NHP für Personen, die ein Dublin-Verfahren durchlaufen haben: CHF 495.-
- NHP für Personen, die ein beschleunigtes Verfahren durchlaufen haben: CHF 3'887.-

[2] Stand Pauschalen 2023

- NHP für Personen, die ein erweitertes Verfahren durchlaufen haben oder deren vorläufige Aufnahme aufgehoben worden ist: CHF 6'755.-
- NHP für Personen, deren Negativentscheid altrechtlich entschieden wurden: CHF 6'300.-

Der Bund vergütet die NHP einmalig pro rechtskräftigen negativen Asyl- oder Nichteintretensentscheid und unabhängig davon, ob die vom Entscheid betroffene Person im Kanton Bern Nothilfe bezieht. Der Bund setzt dahingehend voraus, dass die berechtigten Nothilfekosten durch die Pauschalabgeltungen gedeckt werden.

Die Ausrichtung der Nothilfe im Kanton Bern zielt auf organisatorische und finanzielle Effizienz. Aufgrund der durch mehrheitlich Langzeitbeziehende verursachten, hohen Durchschnittskosten und des seit Jahren kontinuierlichen Ertragsrückgangs ist eine Kostendeckung seit der Umsetzung von NA-BE aber in keinem Szenario möglich. Neben den ordentlichen gilt dies insbesondere für den Bereich der ausserordentlichen Nothilfekosten für UM und Personen mit ausgewiesenem Sonderbedarf. Dies gilt unabhängig davon, ob die Pauschalen abgestützt auf Artikel 30a AsylV 2 (Anpassungen gestützt auf die Ergebnisse des Monitorings Sozialhilfestopp und der Nettoreserven der Kantone) zugunsten des Kantons angepasst werden.

Nach Artikel 26 EG AIG und AsylG muss der Kanton die mit dem Vollzug des Gesetzes anfallenden Nothilfekosten grundsätzlich über die Subventionen des Bundes decken. Wo dies nicht möglich ist, werden die Kosten aus dem Vollzug von Artikel 16 und 17 EG AIG und AsylG dem Lastenausgleich Sozialhilfe zugeführt. Nach Artikel 25 des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG; BSG 631.1) werden die Nettoaufwände zu 50 % vom Kanton und zu 50 % durch die Gesamtheit der Gemeinden getragen.

4.2 Aufwände Nothilfestelle und ausserordentliche Kosten

Seit der Umsetzung von NA-BE stellt die Betreuungsdienstleisterin ORS als kantonale Nothilfestelle (NHS) die Ausrichtung der Nothilfe in den dafür vorgesehenen RZB sicher. Der aktuelle Leistungsvertrag läuft bis 2025 und beinhaltet eine Verlängerungsoption bis 2028. Die Zuständigkeit der ORS beschränkt sich ausdrücklich auf Personen mit Wegweisungsentscheid, die gemäss Artikel 82 Absatz 1 AsylG von der Asylsozialhilfe ausgeschlossen worden sind und bei nachgewiesener Bedürftigkeit Anspruch auf Nothilfe haben. Folgende Leistungen sind integraler Bestandteil des Auftrags der ORS:

	Nothilfeleistungen	Unterbringung	Fallführung und Betreuung
Leistung	• Unterbringung in RZB • Gewährleistung des Zugangs zu Lebensmitteln und Hygieneartikeln • Leistungen aus der obligatorischen Krankenversicherung • Gewährleistung von Sachmitteln und weiteren Leistungen bei dringendem und nachgewiesenem Bedarf	• Miete und Ersteinrichtung von RZB und deren Unterhalt	• Betreuungsaufgaben in RZB • Gewährleistung eines geordneten, sicheren Betriebs in den RZB • Dossierführung und Administratives • Aufgaben im Zusammenhang mit der Gesundheitsversorgung • Aufgaben im Zusammenhang mit der Ausrichtung der Nothilfe

Die SID richtet der ORS pro Übernachtung und nothilfebeziehender Person einen Pauschalbetrag von CHF 37.00 aus. Davon decken nach Artikel 16 Absatz 2 Buchstaben b und d EG AIG und AsylG CHF 14.50 sämtliche Grundleistungen[3] im Zusammenhang mit der Ausrichtung der Nothilfe (ausbezahlter Bargeldbe-

[3] Verpflegung, Kleider und Hygiene sowie Sachleistungen bei nachgewiesenem Bedarf

trag und Finanzierung von anderen Sachmitteln und weiteren Leistungen bei dringendem und nachgewiesenem Bedarf). Hinzu kommt der Anteil für die Fallführung und Betreuung von CHF 22.50 pro Übernachtung und nothilfebeziehender Person. Weitere Aufwände im Zusammenhang mit Miete, Ersteinrichtung und Unterhalt werden durch die SID effektiv abgegolten. Dies gilt ebenso für die Gesundheitskosten.

Für die von Artikel 17 EG AIG und AsylG betroffenen Personengruppen ergeben sich folgende Sonderregelungen für die NHS:

- **UM** fallen verfahrensunabhängig nicht in den Zuständigkeitsbereich der NHS. Ihre Unterbringung und Betreuung erfolgt durch den rP der GSI in alters- und bedarfsspezifischen Strukturen. Die Tarife richten sich nach den in der Kostenstrategie NA-BE 2024 bis 2027 festgehaltenen Vorgaben.

- **Rechtskräftig abgewiesene Personen**, die sich in einer Sonderunterbringung befinden, verbleiben während der Dauer der Massnahme ausschliesslich in der administrativen Zuständigkeit der NHS. Die NHS erhält während dieser Zeit keine Pauschalbeträge. Die mengengetriebenen Kosten für Sonderunterbringungsmassnahmen richten sich nach dem individuellen Bedarf der betroffenen Person aus und variieren stark.

4.3 Mengengerüst und Modellrechnung

4.3.1 Übersicht UM mit Wegweisungsentscheid / Sonderunterbringung seit Umsetzung NA-BE

Jahr	Anzahl UM	Settings	Gesamtkosten (gerundet)*
2020 (Juli-Dez.)	1	Kollektivunterkunft	CHF 35'000.-
2021	4	Kollektivunterkunft Wohnheim	CHF 80'000.-
2022	5	Kollektivunterkunft Wohnheim	CHF 130'000.-

* Gesamtkosten = (Anzahl Unterbringungsmonate)*(UM-Pauschale Kostenstrategie 2021 – 2023 von CHF 5'678.-).

Die Kosten für die Unterbringung und Betreuung von UM gliedern sich – wie die Kosten für die übrigen Personen in der Zuständigkeit der GSI – in die Bereiche Integration, Fallführung und Betreuung, Unterbringung sowie wirtschaftliche Hilfe und Gesundheitskosten. Die Höhe der Kostensätze ist von der jeweiligen Unterbringungsart abhängig und somit personenbezogen. Da die definitive Abrechnung der GSI des Jahres 2022 zum Zeitpunkt der Erstellung der Kostenstrategie noch nicht vorliegt, wird die UM-Pauschale der Kostenstrategie 2021 – 2023 zur approximativen Herleitung der Kosten verwendet.

Jahr	Personen in Sonderunterbringungen*	Settings	Gesamtkosten (gerundet)**
2020 (Juli – Dez.)	4	Betreutes Wohnen WoBe Stiftung Tannenhof UPD (nur Unterstützungszahlungen)	CHF 80'000.-
2021	10	BeWo Plus Familienbegleitung Prima Familia Pflegeheim Mon Repos Stiftung Haus für Pflege Stiftung Tannenhof UPD (nur Unterstützungszahlungen)	CHF 130'000.-
2022	14	BeWo Plus Familienbegleitung Prima Familia Familienkooperation Oberland Pflegeheim Mon Repos Schulheim (Externat) Stiftung Tannenhof UPD (nur Unterstützungszahlungen)	CHF 230'000.-

* Beinhaltet kurz-, mittel- und langfristige Unterbringungen
** Beinhalten Aufwände für Sonderunterbringungen und Abgeltungen für einmalige Leistungen, Unterstützungszahlungen, usw.

4.3.2 Aktuelle Bestandszahlen und Mengengerüst

Per Jahresende 2022 befanden sich rund 580 Personen mit Wegweisungsentscheid in der Zuständigkeit der SID, darunter eine Person in Sonderunterbringung sowie drei unbegleitete Minderjährige. Die Durchschnittsbestände von Personen mit Wegweisungsentscheid sanken zu Beginn der Kostenstrategie-Periode stark, danach aber nur noch marginal[4]. Im Jahr 2023 sind infolge der hohen Asylgesuchszahlen steigende Durchschnittsbeständen möglich.

Abgestützt auf die Erfahrungen aus den Krisenjahren 2015 und 2016 hat der Kanton seine Kapazitätsplanung seit Umsetzung von NA-BE konsequent weiterentwickelt und die Versorgungsplanung zwischen der SID und GSI institutionalisiert. So war es im Zuge des starken Zuweisungsanstiegs im Jahr 2022 möglich, auf die strategische Unterbringungsreserve zurückgreifen und die Unterbringung von Personen aus dem Asyl- und Nothilfebereich lückenlos zu gewährleisten.

Zum Zeitpunkt der Erstellung der Kostenstrategie steht der Migrationsbereich unter dem Einfluss mehrerer Einflussgrössen: den weiteren Auswirkungen des Ukrainekrieges, der zukünftigen Entwicklung der Migrationsströme im Allgemeinen und das Fortdauern der vorzeitigen Kantonsaustritte[5]. Die verunmöglicht eine verlässliche Bestandsprognose über mehrere Jahre nahezu. Um im Bereich der ausserordentlichen Nothilfeaufwände nach Artikel 17 EG AIG und AsylG für unbegleitete Minderjährige und Personen mit Sonderunterbringungsbedarf die finanzielle Schwankungstauglichkeit gewährleisten zu können, wird – wie bei den ordentlichen Ausgaben – für die strategierelevanten Jahre von robusten Durchschnittsbeständen ausgegangen. Die SID schätzt dieses Vorgehen als alternativlos ein.

[4] Bestand 12/2020: 690 Personen, Bestand 12/2021: 610 Personen, Bestand: 12/2022: 580 Personen
[5] Um die Aufnahmefähigkeit der Asylstrukturen auf Stufe Bund weiterhin gewährleisten zu können, kann das SEM einen Teil der Asylsuchenden den Kantonen vorübergehend früher als bisher zuweisen.

Abgestützt darauf geht die Kostenstrategie 2024 bis 2027 von folgenden Mengengerüsten im Bereich der ausserordentlichen Nothilfe aus:

	2024	2025	2026	2027
Rechtskräftig weggewiesene Personen (durchschnittlicher Bestand/Jahr)	550	550	550	550
…davon UM	3	3	3	3
….davon in Sonderunterbringung	5	5	5	5

4.3.3 Modellrechnung

Der folgenden Aufwandsberechnung liegt die Erfahrung zugrunde, dass die aus den Bundesbeiträgen resultierenden Nothilfeerträge zur Deckung der ordentlichen Nothilfeaufwände aufgewendet werden und somit für die Finanzierung der darüberhinausgehenden, ausserordentlichen Aufwände keine weiteren Bundesmittel zur Verfügung stehen. Demzufolge wird die Ertragsseite in der vorliegenden Kostenstrategie nicht abgebildet.

Im Bereich der **Sonderunterbringung** von rechtskräftig Weggewiesenen geht die SID abgestützt auf die Erfahrungswerte seit der Umsetzung von NA-BE von jährlichen Kosten in der Höhe von CHF 400'000.00 aus. Eine auf Einzelpersonen heruntergebrochene Kostenaufstellung ist aufgrund der durch individuelle Settings stark variierenden Aufwände nicht aussagekräftig: Ausserordentliche Aufwände können einerseits durch kurzfristige, ambulante Behandlungen, andererseits aber auch durch langfristige Unterbringungen in kostenintensiven Pflegeheimen verursacht werden. Zwecks Gewährleistung einer adäquaten und einzelfallgerechten Pflege, bestehen gerade im Bereich langfristiger Settings kaum finanzielle Handlungsspielräume. Durch eine kontinuierliche Prüfung und Bedarfsabklärung hinsichtlich der bewilligten Sonderunterbringungen gewährleistet die SID dennoch einen kosteneffizienten Mitteleinsatz.

Die Betreuung und Unterbringung abgewiesener **UM** durch den rP der GSI ist identisch mit den anderen **UM** in der Zuständigkeit der GSI und die Aufwände entsprechen r der in der Kostenstrategie NA-BE 2024 bis 2027 abgebildeten UM-Vollkostenrechnung. Aus den monatlichen Durchschnittskosten von CHF 6'079.00 ergeben sich pro UM jährliche Kosten von CHF 72'948.00.

Durchschnittliche Kostensätze in CHF pro unbegleitete Minderjährige (brutto, vor Kostenbeteiligung Bund)		
Bereich	**Kostensatz pro UM und Monat in CHF**	**Bemerkung**
Integrationsförderung	663	Kostensatz abhängig von Unterbringungsart
Fallführung und Betreuung	2'191	Kostensatz abhängig von Unterbringungsart
Unterbringung	2'827	Kostensatz abhängig von Unterbringungsart
Wirtschaftliche Hilfe	177	Kosten abhängig vom Alter
Gesundheitskosten	124	Kosten abhängig vom Alter und Prämienregion
Übrige Kosten	97	Situationsbedingte Leistungen
Gesamttotal pro UM (im Durchschnitt pro Monat)	**6'079**	

Tabelle 9, Kostenstrategie Asyl- und Flüchtlingsbereich der GSI, Kostensätze pro unbegleitete Minderjährige

Gesamthaft können die ausserordentlichen Nothilfeaufwände vor dem Lastenausgleich (LA) wie folgt zusammengefasst werden:

	2024	2025	2026	2027
Aufwände für UM in CHF (vor LA)	218'844	218'844	218'844	218'844
Aufwände für Sonderunterbringung in CHF (vor LA)	400'000	400'000	400'000	400'000
Total in CHF (gerundet/vor LA)	**619'000**	**619'000**	**619'000**	**619'000**

5. Ausblick

Die Umsetzung von NA-BE hat zum Ziel, dass die Ausrichtung der Nothilfe zu raschen, selbständigen kontrollierten Ausreise von Personen mit rechtskräftigem Wegweisungsentscheid beiträgt. Mit der Betriebsaufnahme der kantonalen RZB wurden entsprechende Infrastrukturen geschaffen, um die in der Detailkonzeption NA-BE geforderte separate Unterbringung von Nothilfebeziehenden umzusetzen.

Mit der COVID-19-Pandemie, dem Ukrainekrieg und dem massiven Zuweisungsanstieg von Asylsuchenden waren der Asyl- und Nothilfebereich in den vergangenen Jahren mit ausserordentlichen Herausforderungen konfrontiert. Nichtsdestotrotz muss die Erreichung der Zielsetzung eines raschen Wegweisungsvollzugs unter Einbezug aller relevanten Akteure weiterverfolgt werden.

Die Problematik der durch Langzeitbeziehende verursachten Deckungslücke im Bereich der Nothilfe wird die Kantonsfinanzen auch zukünftig stark belasten. Der Kanton wird auch zukünftig die ihm zur Verfügung stehenden Informations- und Austauschgefässe nutzen, um den Bund für diese Problematik zu sensibilisieren.

6. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, die vorliegende Kostenstrategie zu genehmigen.

7. Anhang

Rechtliche Grundlagen

AsylG	Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (AsylG; SR 142.31)
AsylV 2	Asylverordnung 2 vom 11. August 1999 über Finanzierungsfragen (Asylverordnung 2; AsylV 2; SR 142.312)
AIG	Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG; SR 142.20)
EG AIG und AsylG	Einführungsgesetz vom 9. Dezember 2019 zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz (EG AIG und AsylG; BSG 122.20)
EV AIG und AsylG	Einführungsverordnung vom 20. Mai 2020 zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz (EV AIG und AsylG; BSG 122.201)
FILAG	Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich vom 27.11.2000 (Stand 01.08.2013)
SAFG	Gesetz vom 3. Dezember 2019 über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFG; BSG 861.1)
SAFV	Verordnung vom 20. Mai 2020 über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFV; BSG 861.111)
SADV	Direktionsverordnung über die Sozialhilfe im Asylbereich (SADV, BSG 861.111.1)
SHG	Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1)
SHV	Verordnung vom 24. Oktober 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung, SHV; BSG 860.111)
StBG	Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG; BSG 641.1)
VIntA	Verordnung vom 15. August 2018 über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA; SR 142.205)
VZAE	Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE; SR 142.201)

Kanton Bern Der Grosse Rat
Canton de Berne Le Grand Conseil

Planungserklärung

Version 1

AO / 15. August 2023

SID 13 2022.SIDABEV.225 Kostenstrategie NA-BE. Ausserordentliche Aufwände Nothilfe 2024–2027

Urheber/-in	Antrag		+ / ++	- / --
SiK-Minderheit (Berger-Sturm)	1.	Die Unterbringung von Familien mit Kindern und alleinstehenden Frauen soll gemäss Empfehlung der NKVF umgesetzt werden.		
	2.	Die Rückkehrzentren werden so ausgestattet, dass sie gemäss UNO-Kinderrechtskonvention den Bedürfnissen von Kindern Rechnung tragen. Dies bedeutet Spielmöglichkeiten auf dem Gelände, Kontaktmöglichkeiten zu den Kindern, die sie aus der Schule kennen, Ferienangebote und Rückzugsmöglichkeiten.		
	3.	Die Sicherheit und der Schutz vor Gewalt in den Rückkehrzentren sind sicherzustellen. Es sind Massnahmen zu treffen, damit die körperliche und psychische Integrität der Bewohnerinnen und Bewohner gewährleistet wird.		
	4.	Die Möglichkeiten von Art. 17 EG AIG und AsylG sind auszuschöpfen. Auch bei der Unterbringung und Betreuung von besonders verletzlichen Personen ist Privatunterbringung in Betracht zu ziehen.		

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	498/2023
Datum RR-Sitzung:	10. Mai 2023
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Geschäftsnummer:	2022.SIDABEV.225
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Bericht Kostenstrategie NA-BE – Ausserordentliche Aufwände Nothilfe 2024 – 2027

Aufgrund des Antrags der Sicherheitsdirektion wird beschlossen:

1. Der Regierungsrat genehmigt den Bericht «Kostenstrategie NA-BE – Ausserordentliche Aufwände Nothilfe 2024 - 2027».

2. Der Regierungsrat unterbreitet den Bericht dem Grossen Rat zur Genehmigung.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat
– Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
– Finanzdirektion
– Sicherheitsdirektion

Beilagen
– Bericht Kostenstrategie NA-BE – Ausserordentliche Aufwände Nothilfe 2024 - 2027

02|00|D|v02

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	060-2023
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.87
Eingereicht am:	14.03.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Ammann (Bern, AL) (Sprecher/in) Bauer (Wabern, SP) Soder (Biel/Bienne, Grüne)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	771/2023 vom 28. Juni 2023
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Dublin-Rückführungen nach Kroatien aussetzen

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. die Ausführung von Dublin-Rückführungen nach Kroatien auszusetzen;
2. bei zuständigen Behörden darauf hinzuwirken, in Dublin-Fällen von Kroatien das Selbsteintrittsrecht zu nutzen.

Begründung

Berichte von geflüchteten Personen, EU-Untersuchungen, Nichtregierungsorganisationen[1] und Medien dokumentieren zahlreiche Missachtungen von Menschenrechten von Geflüchteten in Kroatien. Die illegalen Push-Backs sind dabei nur die wohl am besten bekannte Spitze vom Eisberg. Aufgrund der zahlreichen Dokumentationen ist klar, dass es sich nicht um Einzelfälle handelt, sondern um systematische Grundrechtsverletzungen. Der kroatische Staat kennt und toleriert die Praxis der Gewalt und geht unzureichend dagegen vor. Die Rechtsstaatlichkeit ist für Geflüchtete in Kroatien nicht garantiert.

Im Januar 2023 hat der europäische Gerichtshof für Menschenrechte Kroatien zum zweiten Mal verurteilt.[2] Bis Kroatien die Praxis ändert, sind Rückführungen nach Kroatien für Betroffene nicht zumutbar, und der Kanton Bern soll in seinem Einflussbereich entsprechend Verantwortung zur Einhaltung von Menschenrechten und Völkerrecht übernehmen und die Umsetzung der Rückführungen nach Kroatien von Personen im Kanton Bern aussetzen.

[1] https://www.fluechtlingshilfe.ch/publikationen/news-und-stories/juristische-analyse-zu-kroatien-sfh-beurteilt-aktuelle-praxis-der-schweiz-kritisch; https://www.sosf.ch/cms/upload/221205_Bericht_Pushbacks_DE_Web.pdf
[2] https://hudoc.echr.coe.int/eng#{%22itemid%22:[%22001-222311%22]}

12|00|D|v02

Im Dublin-Abkommen ist ein Selbsteintrittsrecht verankert, das es Mitgliedstaaten ermöglicht, aus humanitären Gründen selbstbestimmt auf ein Asylgesuch einzutreten.

Haben Geflüchtete Gewalt von Mitarbeiter*innen des kroatischen Staates erlebt (durch die kroatische Polizei im Grenzgebiet), führt dies bei Betroffenen in der Regel zum Verlust des Vertrauens in den verantwortlichen Staat, der dann auch für das Asylverfahren zuständig wäre.

Das Wissen um die Verletzung von Grundrechten von Geflüchteten und um die Nichtahndung von Gewalt durch Staatsangestellte an Geflüchteten ist Grund genug, um von diesem Recht Gebrauch zu machen.

Im Kanton Waadt haben Grossrätinnen und Grossräte von linken Parteien, FDP und GLP ebenfalls entschieden, aktiv zu werden: Die zuständige Regierungsrätin Isabel Moret wurde aufgefordert zu intervenieren, um Rückführungen nach Kroatien aufgrund der zahlreichen Menschenrechtsverletzungen gegenüber Asylsuchenden zu verhindern.[3]

Antwort des Regierungsrates

Das Bundesverwaltungsgericht hat zum Anliegen der Motionärin am 22. März 2023 ein Referenzurteil gefällt (E-1488/2020). Darin hält es fest, dass Asylsuchende, die im Rahmen eines Dubliner Verfahrens nach Kroatien überstellt werden, auch vor dem Hintergrund der bekannten Pushback-Problematik Zugang zum dortigen Asylverfahren erhalten. Rückkehrerinnen und Rückkehrer aus anderen Dublin-Staaten drohen in Kroatien demnach keine rechtswidrigen Push-Backs.

Kroatien wird seit längerer Zeit vorgeworfen, schutzsuchende Personen in rechtswidriger Weise, insbesondere ohne Prüfung ihrer Asylanträge oder ihrer individuellen Situation und teilweise unter Anwendung von Gewalt, an die bosnisch-herzegowinische sowie serbische Grenze abzuschieben beziehungsweise bereits unmittelbar an der Grenze abzuweisen (Push-Back).

Das Bundesverwaltungsgericht geht von einer hohen Wahrscheinlichkeit aus, dass solche unrechtmässigen Abschiebungen regelmässig praktiziert werden. Es geht ebenfalls davon aus, dass Kroatien für einen beachtlichen Teil der Schutzsuchenden nur ein Transitstaat darstellt und sie nicht selten gar nicht beabsichtigen, in Kroatien um Schutz nachzusuchen oder ihr Asylverfahren dort abzuwarten.

Bei Fehlen eines Asylantrages oder bei Rückzug eines solchen halten sich migrierende Personen ohne Berechtigung im Land auf, womit ihre Ausschaffung grundsätzlich zulässig ist. Das Gericht betont dabei, dass dies in keiner Weise die teilweise menschenverachtenden Ausschaffungsmethoden rechtfertigt, von welchen immer wieder berichtet wird. Dem schliesst sich der Regierungsrat an. Weiter beleuchtet das Gericht die diesbezüglich relevante Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR).

Bei einer Überstellung von Asylsuchenden von der Schweiz an Kroatien liegt das Hauptaugenmerk auf der Frage, ob die gesuchstellende Person, zu deren Aufnahme sich die kroatischen Behörden bereit erklärt haben, Zugang zum dortigen Asylverfahren erhalten wird. Dabei steht die Frage nicht mehr im Vordergrund, ob es für die schutzsuchende Person zuvor allenfalls äusserst schwierig gewesen ist, überhaupt auf kroatisches Territorium zu gelangen. Es ist nicht a priori von einer gleichgelagerten Gefährdung für Dublin-Rückkehrende auszugehen wie für Personen, welche erstmals versuchen, in das Land einzureisen oder es zu durchqueren. Die verfügbaren aktuellen Berichte sowie der überwiegende Teil der konsultierten Rechtsprechung an-

[3] https://www.ensemble-a-gauche.ch/ne-renvoyez-pas-les-refugie-e-s-vers-la-croatie/

derer Dublin-Staaten stützen diese Einschätzung. Insbesondere lassen sich aufgrund der verfügbaren Quellen keine Hinweise dafür finden, im Dublin-Kontext überstellte Personen würden trotz bekundetem Willen, sich dem Verfahren in Kroatien zu unterziehen, in unzulässiger Weise abgeschoben. Das Referenzurteil stellt schliesslich fest, dass dies sowohl auf die Überstellung im Rahmen von Take-Charge (Aufnahme) als auch von Take-Back (Wiederaufnahme) Verfahren zutrifft.

Die Motionärin fordert in einem zweiten Punkt, dass der Regierungsrat bei den zuständigen Behörden darauf hinwirken soll, in Dublin-Fällen von Kroatien das Selbsteintrittsrecht zu nutzen. Der Bundesrat hat in seiner Antwort auf die Interpellation von Liliane Maury Pasquier (Geschäftsnummer 16.4093) seine Praxis des Selbsteintrittsrechts offengelegt: «*Zum Selbsteintritt verpflichtet ist ein Dublin-Staat dann, wenn eine Überstellung völkerrechtliche Bestimmungen verletzen würde. Weiter kann aus humanitären Gründen vom Selbsteintrittsrecht Gebrauch gemacht werden. Dies betrifft hauptsächlich besonders verletzliche Personen wie unbegleitete Minderjährige, Familien, alleinerziehende Personen oder Personen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen, die einen gewissen Schweregrad aufweisen*». Aus den Ausführungen geht hervor, dass die Situation in Kroatien für sich alleine genommen kein Grund für einen generellen Selbsteintritt ist, zumal Rückkehrerinnen und Rückkehrer aus Dublin-Staaten keine Push-Backs zu befürchten haben. Ob aus humanitären Gründen vom Selbsteintrittsrecht Gebrauch gemacht werden muss, entscheidet das Staatssekretariat für Migration (SEM) in jedem Einzelfall gestützt auf den individuell-konkreten Sachverhalt.

Abschliessend lässt sich festhalten, dass für Rückkehrerinnen und Rückkehrer in den Dublin-Staat Kroatien keine Gefahr von rechtswidrigen Push-Backs besteht. Vor diesem Hintergrund beantragt der Regierungsrat, die Motion abzulehnen.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	081-2023
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.108
Eingereicht am:	15.03.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Sancar (Bern, Grüne) (Sprecher/in) de Quervain (Bern, Grüne) Ammann (Bern, AL)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	813/2023 vom 05. Juli 2023
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Einbürgerung von Sozialhilfebeziehenden

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat eine Änderung des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (Kantonales Bürgerrechtsgesetz, KBüG) vorzulegen, die in Bezug auf die Sozialhilfe nur die Personen ausschliesst, die in den letzten drei Jahren unmittelbar vor der Anmeldung und während des Einbürgerungsverfahrens Sozialhilfe bezogen haben.

Begründung:

Die aktuellen Kriterien des Einbürgerungsgesetzes des Kantons Bern betreffend die geschuldete Sozialhilfe sind im schweizerischen Vergleich sehr restriktiv und nicht zweckmässig. Viele Menschen, die sich einbürgern lassen wollen und ihre Integration vorantreiben möchten, werden mit unnötigen Hindernissen gestoppt und auf die lange Bank geschoben. Gemäss aktuellen Kriterien wird jemand nicht eingebürgert, wenn sie/er in den letzten 10 Jahren Sozialhilfe bezogen hat und diese nicht zurückzahlen kann. Menschen, die auf Sozialhilfe angewiesen waren, werden dadurch stigmatisiert, weil die Hürde für eine Einbürgerung unverhältnismässig hoch ist. Die Zeitspanne von 10 Jahren ist zu lang. Wenn eine Person seit drei Jahren nicht mehr Sozialhilfe bezieht und ihre Integration trotz in der Vergangenheit bezogener Sozialhilfe fortsetzen möchte, sollte sie nicht dafür bestraft werden. Die Erwartung, dass jemand die bezogene Sozialhilfe zurückbezahlen sollte, wenn die Person sich und ihre Familie einbürgern lassen möchte, entspricht nicht der Realität. Es ist ein unnötiges Hindernis für einbürgerungswillige Menschen. Auch im Kanton Bern sollen bezüglich der bezogenen Sozialhilfe wie beim schweizerischen Bürgerrechtsgesetz und der entsprechenden Verordnung die letzten drei Jahre für die Rückzahlungspflicht berücksichtigt werden.

12|00|D|v02

Antwort des Regierungsrates

Das Anliegen der Motion ist identisch mit demjenigen der früheren Motion 065-2020[1]. Der Grosse Rat hatte diese Motion am 18. März 2021 mit 51 Ja zu 89 Nein und 7 Enthaltungen abgelehnt. Der Regierungsrat verweist auf seine damaligen Ausführungen, die nach wie vor Gültigkeit haben.

Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger des Kantons Bern haben am 24. November 2013 die Volksinitiative «Keine Einbürgerung von Verbrechern und Sozialhilfeempfängern» angenommen. Damit erfolgte eine Änderung von Artikel 7 der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV)[2], die am 11. Dezember 2013 in Kraft trat. Absatz 3 Buchstabe b dieses Artikels besagt, dass namentlich nicht eingebürgert wird, wer Leistungen der Sozialhilfe bezieht oder bezogene Leistungen nicht vollumfänglich zurückbezahlt hat. Die Verfassungsvorgabe ist für die Ausgestaltung der kantonalen Bürgerrechtsgesetzgebung bindend.

Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe b KV ist in der Ausführungsgesetzgebung verfassungskonform umzusetzen, insbesondere unter Berücksichtigung des Diskriminierungsverbots, des Gleichbehandlungsgebots und des Verhältnismässigkeitsprinzips. Der Grosse Rat hat diesen Vorgaben Rechnung getragen, indem er in Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c des Gesetzes vom 13. Juni 2017 über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (Kantonales Bürgerrechtsgesetz, KBüG)[3] festgelegt hat, dass früherer Sozialhilfebezug einer einbürgerungswilligen Person nicht länger als zehn Jahre als Einbürgerungshindernis vorgehalten werden kann.

Das bernische Verwaltungsgericht hat die Rechtmässigkeit der Zehnjahresfrist und der vollständigen Rückzahlung von Sozialhilfeleistungen mit Urteil Nr. 2015/93 vom 21. September 2016 bestätigt. Die Zehnjahresfrist taugt nach Auffassung des Verwaltungsgerichts jedenfalls als Richtlinie zur verfassungskonformen Anwendung von Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe b KV. Nicht entscheidend ist, ob die Ausländerin oder der Ausländer den Sozialhilfebezug zu verantworten hat oder ob dieser unverschuldet ist. Mit Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe b KV sollte der Ausschluss vom Bürgerrecht gerade losgelöst von dieser Frage geregelt werden (vgl. Botschaft des Grossen Rates zur kantonalen Volksabstimmung vom 24. November 2013 «Keine Einbürgerung von Verbrechern und Sozialhilfeempfängern», S. 7). Die gegen diesen Entscheid des bernischen Verwaltungsgerichts erhobene Beschwerde hat das Bundesgericht mit Urteil vom 4. Mai 2017[4] abgewiesen, soweit darauf einzutreten war.

Seit der Regierungsrat und der Grosse Rat über die Motion 065-2020 befunden haben, liegen weder eine neue höchstrichterliche Rechtsprechung noch andere massgebliche Erkenntnisse vor, die im hier interessierenden Bereich rechtsetzerischen Handlungsbedarf auslösen würde. Das Berner Stimmvolk hatte sich vor rund zehn Jahren bewusst für eine strenge Regelung der Einbürgerung bei Sozialhilfebezug ausgesprochen. Die Umsetzung des Motionsanliegens müsste nach Auffassung des Regierungsrates mit einer Anpassung der Kantonsverfassung einhergehen. Der Regierungsrat sieht keinen Anlass, die heutige Regelung in Frage zu stellen.

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat daher die Abweisung der Motion.

Verteiler
– Grosser Rat

[1] Geschäftsnummer 2020.RRGR.86, https://www.gr.be.ch/de/start/geschaefte/geschaeftssuche/geschaeftsdetail.html?guid=cfee5e80a9c14ad3b000454e97f08572
[2] BSG 101.1
[3] BSG 121.1
[4] BGer 1D_4/2016

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	067-2023
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.94
Eingereicht am:	14.03.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Rashiti (Gerolfingen, SVP) (Sprecher/in) Schneider (Biel/Bienne, SVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	772/2023 vom 28. Juni 2023
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Steuerbefreiung von seetauglichen Schiffen mit einer Leistung bis 7,3 KW

Der Regierungsrat wird beauftragt, Schiffe, die über eine Leistung von bis zu 7,3 kW verfügen, in Artikel 19 des Gesetzes über die Schifffahrt und die Besteuerung der Schiffe (Schifffahrtsgesetz; BSG 767.1) aufzunehmen.

Begründung:

Es ist wichtig, darauf hinzuweisen, dass diese Schiffe in der Regel sehr klein sind und für Freizeitzwecke wie Fischen oder Vergnügungsfahrten genutzt werden. Sie werden nicht für kommerzielle Zwecke genutzt und tragen daher nicht wesentlich zur Wirtschaft bei. Ausserdem sind ihre Auswirkungen auf die Umwelt vernachlässigbar, da sie nicht für Aktivitäten genutzt werden, die negative Auswirkungen auf die Umwelt haben könnten.

Ausserdem muss betont werden, dass die Einführung von Schiffselektromotoren für kleine Sportboote mit der Einführung von E-Bikes im Bereich des Individualverkehrs verglichen werden kann. Schiffselektromotoren bieten eine umweltfreundliche und geräuscharme Alternative zu herkömmlichen Verbrennungsmotoren, was dazu beitragen kann, die Umweltauswirkungen der Sportschifffahrt zu verringern.

Hinzu kommt, dass Schiffselektromotoren oft kleiner und leichter als Verbrennungsmotoren sind, was sie ideal für kleine Sportboote macht. Sie haben ausserdem eine längere Lebensdauer und benötigen weniger Wartung, was dazu beitragen kann, die langfristigen Kosten für Bootsbesitzerinnen und Bootsbesitzer zu senken.

12|00|D|v02

Mit einer Steuerbefreiung im Kanton Bern für Schiffe und Boote mit einer Motorleistung von bis zu 7,3 kW könnten wir die Einführung dieser Schiffselektromotoren fördern und so das Engagement des Kantons für eine nachhaltige Entwicklung stärken und dazu beitragen, die natürlichen Ressourcen für künftige Generationen zu erhalten.

Die Besteuerung dieser Schiffe hat weder einen praktischen noch einen wirtschaftlichen Sinn. Die Einnahmen aus diesen Steuern sind minimal, aber die Verwaltungskosten für die Erhebung und Aufsicht sind hoch. Es ist daher sinnlos, diese Steuern beizubehalten.

Darüber hinaus würde die Steuerbefreiung dieser Schiffe den Besitzerinnen und Besitzern kleiner Sportboote zugutekommen, bei denen es sich häufig um normale Bürgerinnen und Bürger mit geringem Einkommen handelt. Durch die Abschaffung der Steuer könnten diese Personen Geld sparen, sodass sie mehr Zeit und Ressourcen für die Reparatur, Wartung und Verbesserung der Sicherheit ihrer Boote aufwenden könnten.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Steuerbefreiung für Schiffe mit einer Motorleistung von bis zu 7,3 kW im Kanton Bern eine sinnvolle und pragmatische Massnahme ist. Sie würde den administrativen Aufwand für die Steuerbehörden reduzieren, die Besitzerinnen und Besitzer kleiner Sportboote von unnötigen Steuern befreien und hätte vernachlässigbare Auswirkungen auf die Umwelt. Die Motionäre fordern den Regierungsrat daher auf, dieses Anliegen zu berücksichtigen und sich für die Steuerbefreiung dieser kleinen Sportboote einzusetzen.

Antwort des Regierungsrates

Schiffe, die gemäss Art. 15 des Bundesgesetzes über die Binnenschifffahrt (BSG; SR 747.201) einer Immatrikulationspflicht unterstehen, werden gemäss Art. 18 des Gesetzes über die Schifffahrt und die Besteuerung der Schiffe (Schifffahrtsgesetz; BSG 767.1) i.V.m. Art. 2 des Dekretes über die Besteuerung der Schiffe (SSD; BSG 767.2) grundsätzlich mit einer längenabhängigen Grundsteuer belegt. Hinzu kommt ein Steuerzuschlag pro kW Antriebsleistung von CHF 4.00 bei Schiffen, die mit einem Antriebsmotor ausgerüstet sind. Schiffe mit Antriebsmotoren werden somit leistungsabhängig besteuert und unabhängig von der Antriebsart. Der Gesetzgeber beabsichtigt damit unter dem Aspekt der Ökologisierung, kleinere Schiffe mit keiner bzw. geringer Antriebsleistung, steuerlich zu bevorzugen.

Eine Steuerreduktion für Elektroantriebe entsteht zudem bereits heute, indem sie bei gleichbleibender Fahrleistung weniger kW benötigen und somit mit einem kleineren Steuerzuschlag belastet werden als Verbrennungsmotoren. Somit reduziert sich die Steuerbelastung durch den besseren Wirkungsgrad bei Elektroantrieben um rund 30 bis 50 Prozent.

Aktuell belaufen sich die gesamten Schiffssteuereinnahmen im Kanton Bern pro Jahr auf 2,7 Millionen Franken. Diese Einnahmen werden insbesondere zur Deckung der Kosten verwendet, welche beim Unterhalt und Betrieb der Schifffahrtssignalisation sowie zum Schutz der Wasserbenutzenden und der Naturschutzgebiete anfallen. Des Weiteren werden damit der Betrieb der Seepolizei, der Rettungsdienste und der Sturmwarnung bei den Seen gemäss Art. 16 Schifffahrtsgesetz mitfinanziert.

Die Motion fordert eine Steuerbefreiung von seetauglichen Schiffen mit einer Leistung bis 7,3 kW. Weshalb die Motion den Grenzwert zur Steuerbefreiung bei 7.3 kW setzt, ist für den Regierungsrat nicht unmittelbar nachvollziehbar. Ein markanter Grenzwert liegt in der Schifffahrt bei 6 kW Antriebsleistung, da bis zu dieser Leistung kein Schiffsführerausweis notwendig ist.

Mit der Einführung einer Steuerbefreiung von Schiffen mit einer Antriebsleistung von bis zu 7.3 kW wären aktuell mehr als die Hälfte der im Kanton Bern immatrikulierten Schiffe betroffen, was zu Mindereinnahmen von 460 000 Franken führen würde.

Die Steuerbelastung von Schiffen mit einer Antriebsleistung von bis zu 7.3 kW beträgt im Durchschnitt 75 Franken im Jahr und fällt im Verhältnis zu den anfallenden durchschnittlichen Schiffsunterhaltskosten pro Schiff und Halter bzw. Halterin kaum ins Gewicht.

Der administrative Hauptaufwand entsteht insbesondere im Bereich der Schiffszulassung. Gemäss Art. 16 Binnenschifffahrtsverordnung (BSV; SR 747.201.1) unterstehen sämtliche Schiffe über 2,5 m Länge einer Immatrikulationspflicht (Erstellens eines Schiffsausweises, der Kontrollschilder, Nachführung von Adressen, Prüfaufgebote usw.). Die Aufbereitung der jährlichen Steuerrechnungen erfolgt automatisiert, basierend auf den Daten der Schiffsimmatrikulation. Selbst wenn eine Steuerbefreiung für Schiffe mit einer Antriebsleistung bis zu 7.3 kW umgesetzt werden sollte, bleiben die administrativen Hauptaufwendungen der Schifffahrtsbehörde weiterhin bestehen. Entgegen der Meinung der Motionäre wird daher die vorgeschlagene Massnahme den administrativen Aufwand für die Steuerbehörde nicht merklich reduzieren.

Zusammenfassend bringt eine Steuerbefreiung für Schiffe mit einer Motorleistung bis 7.3kW für die Schiffshalterinnen und Schiffshalter keine erheblichen Steuerersparnisse. Den Anreiz, Verbrennungsmotoren durch Elektromotoren zu ersetzen, ist mit dem bestehenden Steuergesetz bereits gegeben. Im Weiteren ist es zudem fraglich, ob ein Steueranreiz für kleine Schiffe geschaffen werden soll, da bei schönem Wetter die Gewässer und Uferzonen bereits heute durch Freizeitaktivitäten sehr stark beansprucht werden und durch die Steuerbefreiung die Nutzung der Berner Gewässer zusätzlich gefördert würde.

Aus den erwähnten Gründen empfiehlt der Regierungsrat dem Grossen Rat, die Motion abzulehnen.

Verteiler
– Grosser Rat

Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung
RRB Nr. 809
2021_07_DIJ_Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (digitaler Umzug)

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –
Geändert: **122.11** | 122.20 | 141.1 | 152.04
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (GNA)			
	Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, *beschliesst:*			
	I.			
	Der Erlass 122.11 Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer vom 12.09.1985 (GNA) (Stand 01.01.2013) wird wie folgt geändert:			
Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer **(GNA)**	**Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt der <u>Schweizerinnen und</u> Schweizer** **(~~GNA~~<u>NAG</u>) *[FR: unverändert]***			
vom 12.09.1985				
Der Grosse Rat des Kantons Bern,				

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
gestützt auf Artikel 45 der Bundesverfassung[1)] und Artikel 80 der Staatsverfassung[2)], auf Antrag des Regierungsrates,				
beschliesst:				
Art. 1 Anmeldung [1] Schweizer und Schweizerinnen, die in eine Gemeinde einziehen, haben sich innerhalb von 14 Tagen bei der Gemeindepolizeibehörde (Einwohnerkontrolle) persönlich anzumelden.[3)]	[1] ~~Schweizer~~Schweizerinnen und ~~Schweizerinnen~~Schweizer, die in eine Gemeinde einziehen, haben sich innert 14 Tagen bei der ~~Gemeindepolizeibehörde (Einwohnerkontrolle) persönlich~~ Einwohnerkontrolle anzumelden. [1a] Die Anmeldung erfolgt a digital über die vom Regierungsrat bestimmte Plattform oder b persönlich bei der Einwohnerkontrolle. [1b] Die digitale Anmeldung setzt die gleichzeitige digitale Abmeldung in der Wegzugsgemeinde voraus.			

1) SR 101
2) Aufgehoben durch Verfassung des Kantons Bern vom 6.6.1993; BSG 101.1
3) Die Anwendung dieses Absatzes wird bezüglich der persönlichen Anmeldung gemäss Artikel 5 der Versuchsverordnung vom 21. November 2018 zum elektronischen Umzug (eUmzug VV; BSG 122.162) (BAG 18-099) für die gemäss Artikel 4 eUmzug VV an den jeweiligen Versuchsphasen beteiligten Gemeinden ausgesetzt.

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
[2] Für die rechtzeitige Anmeldung der Minderjährigen und Bevormundeten sind deren gesetzliche Vertreter mitverantwortlich.	[2] Für die rechtzeitige Anmeldung ~~der~~von Minderjährigen, von Personen unter umfassender Beistandschaft und ~~Bevormundeten sind~~ von Personen, deren Handlungsfähigkeit in Bezug auf Absatz 1 aufgrund einer errichteten Beistandschaft eingeschränkt worden ist, ist deren gesetzliche ~~Vertreter mitverantwortlich~~Vertretung verantwortlich.			
Art. 2 Ausnahmen				
[1] Von der Anmeldung ist befreit,	*[FR: geändert]*			
a wer sich nur vorübergehend und nicht länger als drei Monate ausserhalb seines Wohnsitzes aufhalten will,	*[FR: geändert]*			
b wer in einem Heim oder in einer Anstalt untergebracht ist.	*[FR: geändert]*			
[2] Die Vorschriften über die Gästekontrolle bleiben vorbehalten.	[2] *Aufgehoben.*			
Art. 3 Niederlassung (polizeilicher Wohnsitz)				
[1] Wer in eine Gemeinde einzieht, in der er dauernd zu bleiben beabsichtigt oder wo sich der Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen befindet, hat sich zur Niederlassung anzumelden.				

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
[2] Niedergelassene haben ausserhalb ihrer Heimatgemeinde den Heimatschein zu hinterlegen und erhalten einen Niederlassungsausweis.	[2] Niedergelassene ~~haben ausserhalb ihrer Heimatgemeinde den Heimatschein zu hinterlegen und erhalten einen Niederlassungsausweis.~~können bei der Einwohnerkontrolle gegen Gebühr eine Wohnsitzbestätigung verlangen.			
Art. 4 Aufenthalt				
[1] Wer für länger als drei Monate in die Gemeinde einzieht, ohne die Voraussetzungen der Niederlassung (Art. 3) zu erfüllen, meldet sich zum Aufenthalt an.	*[FR: geändert]*			
	[1a] Die Anmeldung erfolgt bei der Einwohnerkontrolle persönlich oder schriftlich.			
	[1b] Der Regierungsrat kann die digitale Anmeldung durch Verordnung zulassen, sobald die Plattform dies ermöglicht.			
[2] Aufenthalter haben einen Heimatausweis zu hinterlegen und erhalten einen Aufenthaltsausweis.	[2] ~~Aufenthalter haben einen Heimatausweis zu hinterlegen und erhalten einen Aufenthaltsausweis.~~Aufenthalt kann nur begründen, wer in der Schweiz niedergelassen ist.			
	[3] Der Aufenthalt ist in der Einwohnerkontrolle als befristet zu führen, wobei			
	a die Frist in der Regel nach der Aufenthaltsdauer und der in der Meldung der Niederlassungsgemeinde angegebenen Gültigkeitsdauer bemessen wird,			

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	b Fristverlängerungen möglich sind.			
Art. 5 Niederlassung und Aufenthalt minderjähriger Kinder [1] Minderjährige Kinder, die im gemeinsamen Haushalt ihrer miteinander verheirateten Eltern leben, werden mit ihren vollständigen Personalien im Ausweis des Vaters oder der Mutter aufgeführt, sofern ihnen kein eigener Ausweis abgegeben wird. [2] Minderjährige Kinder, deren Eltern nicht miteinander verheiratet sind oder die nicht im gemeinsamen Haushalt ihrer Eltern leben, erhalten einen eigenen Ausweis.	**Art. 5** *Aufgehoben.*			
Art. 6 Ausstellung der Ausweise [1] Die Niederlassungs- und Aufenthaltsausweise werden von der Einwohnerkontrolle ausgestellt. [2] Personen, die nicht selber über Aufenthalt und Niederlassung bestimmen können, werden nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters oder der Behörde im Einwohnerregister eingetragen. Der Einwohnerregisterführer löscht Eintragungen, die ohne die erforderlichen Zustimmungen erfolgt sind, von Amtes wegen.	**Art. 6** ~~Ausstellung~~Zustimmung der ~~Ausweise~~gesetzlichen Vertretung [1] *Aufgehoben.* [2] Personen, die nicht selber über ~~Aufenthalt~~Niederlassung und ~~Niederlassung~~Aufenthalt bestimmen können, werden nur mit Zustimmung ~~des~~der gesetzlichen ~~Vertreters oder der Behörde~~ Vertretung im Einwohnerregister eingetragen. ~~Der Einwohnerregisterführer löscht Eintragungen, die ohne die erforderlichen Zustimmungen erfolgt sind, von Amtes wegen.~~			

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	[3] Die Einwohnerkontrolle löscht Eintragungen von Amtes wegen, die ohne die erforderliche Zustimmung erfolgt sind.			
Art. 7 Gültigkeitsdauer [1] Der Niederlassungsausweis ist unbefristet gültig. [2] Der Aufenthaltsausweis wird befristet. Die Frist wird in der Regel nach der Aufenthaltsdauer und der Gültigkeit der hinterlegten Ausweisschrift bemessen. Fristverlängerungen sind möglich.	**Art. 7** ~~Gültigkeitsdauer~~Identifikation [1] ~~Der Niederlassungsausweis ist unbefristet gültig.~~Bei der digitalen Umzugsmeldung erfolgt die Identifikation gemäss der Gesetzgebung über die digitale Verwaltung. [2] ~~Der Aufenthaltsausweis wird befristet. Die Frist wird in~~ Bei der ~~Regel nach der Aufenthaltsdauer und der Gültigkeit der hinterlegten Ausweisschrift bemessen. Fristverlängerungen sind möglich.~~persönlichen Anmeldung prüft die Einwohnerkontrolle die Identität von Personen a aufgrund des Passes oder der Identitätskarte, b auf andere geeignete Weise, wenn ein entsprechender Ausweis fehlt.			
	Art. 7a Meldungen von Kollektivhaushalten			

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	[1] Der Regierungsrat regelt die Meldungen zu statistischen Zwecken von Kollektivhaushalten gemäss Artikel 2 Buchstabe a[bis] der eidgenössischen Registerharmonisierungsverordnung vom 21. November 2007 (RHV)[1)] durch Verordnung.			
Art. 8 Auskunftspflicht [1] Die Meldepflichtigen haben die zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben nötigen Angaben über die Person des Zugezogenen zu machen. Insbesondere sind ausreichende Bescheinigungen über den Zivilstand und den Familienbestand vorzulegen.[2)] [2] Wer Unterkunft gewährt oder eine Wohnung vermietet, hat der Einwohnerkontrolle über Zu- und Weggezogene oder Mieter Auskunft zu erteilen. Arbeitgeber haben über die Namen der Arbeitnehmer Auskunft zu geben.	[1] Die Meldepflichtigen haben die zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben nötigen Angaben über die Person der oder des Zugezogenen zu machen. ~~Insbesondere sind ausreichende Bescheinigungen über den Zivilstand und den Familienbestand vorzulegen.~~ [2] Wer Unterkunft gewährt oder eine Wohnung vermietet, hat der Einwohnerkontrolle über Zu- und Weggezogene oder Mieterinnen und Mieter Auskunft zu erteilen. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber haben über die Namen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Auskunft zu geben.			

[1)] SR 431.021

[2)] Die Anwendung dieses Absatzes wird bezüglich der Identifikationsanforderungen gemäss Artikel 5 eUmzug VV (BAG 18-099) für die gemäss Artikel 4 eUmzug VV an den jeweiligen Versuchsphasen beteiligten Gemeinden ausgesetzt.

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
[3] Industrielle Werke haben über die Daten Auskunft zu erteilen, die zur Bestimmung und Nachführung des Wohnungsidentifikators einer Person nach dem eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregister gemäss der eidgenössischen Verordnung vom 31. Mai 2000 über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (GWR-VO)[1)] erforderlich sind. Die Ausführungsbestimmungen können vorsehen, dass die Auskunft über ein elektronisches Melde- oder Abrufverfahren erteilt wird.	[3] Industrielle Werke haben über die Daten Auskunft zu erteilen, die zur Bestimmung und Nachführung des Wohnungsidentifikators einer Person nach dem eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregister gemäss der eidgenössischen Verordnung vom ~~31. Mai 2000~~9. Juni 2017 über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister ~~(GWR-VO)~~(VGWR)[2)] erforderlich sind. ~~Die Ausführungsbestimmungen können~~ Der Regierungsrat kann durch Verordnung vorsehen, dass die ~~Auskunft über ein elektronisches Melde- oder Abrufverfahren erteilt wird.~~Gemeinden die periodische Meldung verlangen und die Form der Übermittlung bestimmen können.			
[4] Die Auskünfte werden unentgeltlich erteilt.				
[5] Der zur Auskunft Verpflichtete kann zum Nachweis seiner Angaben angehalten werden. Aufenthalter haben auf Verlangen nachzuweisen, dass sie die Voraussetzungen zur Niederlassung (Art. 3) in einer anderen Gemeinde erfüllen.[3)]	[5] ~~Der~~ Die oder der zur Auskunft Verpflichtete kann zum Nachweis ihrer oder seiner Angaben angehalten werden. Aufenthalterinnen und Aufenthalter haben auf Verlangen nachzuweisen, dass sie die Voraussetzungen zur Niederlassung (Art. 3) in einer anderen Gemeinde erfüllen.			
Art. 9 Meldung von Änderungen				

[1)] SR 431.841
[2)] SR 431.841
[3)] Entspricht dem bisherigen Absatz 3

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
[1] Niedergelassene und Aufenthalter haben der Einwohnerkontrolle innert 14 Tagen zu melden:	[1] Niedergelassene sowie Aufenthalterinnen und Aufenthalter haben der Einwohnerkontrolle Wohnungswechsel innerhalb der Gemeinde innert 14 Tagen zu melden~~:~~.			
a Wohnungswechsel innerhalb der Gemeinde;	a *Aufgehoben.*			
b im Ausland eingetretene Änderungen ihres Zivilstandes.	b *Aufgehoben.*			
[2] Nach einer Änderung des Namens, des Zivilstandes oder des Bürgerrechts sind innert 60 Tagen neue Ausweisschriften zu hinterlegen.	[2] ~~Nach einer~~ Die Niederlassungsgemeinde meldet der Aufenthaltsgemeinde eine Änderung des Namens, des ~~Zivilstandes~~Zivilstands oder des Bürgerrechts~~sind innert 60 Tagen neue Ausweisschriften zu hinterlegen~~.			
Art. 10 Wegzug				
[1] Wer von einer Gemeinde wegzieht, hat sich spätestens am Tage des Wegzugs abzumelden und den neuen Wohnort anzugeben. Die Gemeinde kann die persönliche Abmeldung vorschreiben.[1)]	[1] Wer von einer Gemeinde wegzieht, hat sich spätestens am Tage des Wegzugs abzumelden und ~~den neuen Wohnort anzugeben. Die Gemeinde kann~~ die ~~persönliche Abmeldung vorschreiben~~neue Wohnadresse anzugeben.			

[1)] Die Anwendung dieses Absatzes wird bezüglich der Möglichkeit des Vorschreibens der persönlichen Abmeldung gemäss Artikel 5 eUmzug VV (BAG 18-099) für die gemäss Artikel 4 eUmzug VV an den jeweiligen Versuchsphasen beteiligten Gemeinden ausgesetzt.

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
[2] Die hinterlegten Ausweisschriften werden gegen Rückgabe des Niederlassungs- oder Aufenthaltsausweises herausgegeben, wenn nicht eine Person oder Behörde, die nach Gesetz über den Aufenthalt zu bestimmen hat, sich der Herausgabe widersetzt.[1)]	[2] ~~Die hinterlegten Ausweisschriften werden gegen Rückgabe~~ Erfolgt die Meldung des ~~Niederlassungs- oder Aufenthaltsausweises herausgegeben, wenn~~ Wegzugs nicht ~~eine Person oder Behörde,~~ digital, erstattet die ~~nach Gesetz~~ Wegzugsgemeinde der Zuzugsgemeinde eine Meldung über den ~~Aufenthalt zu bestimmen hat, sich der Herausgabe widersetzt.~~bevorstehenden Zuzug.			
Art. 11 Register [1] Die Gemeinden führen ein Register der Niedergelassenen und Aufenthalter (Einwohnerregister).	[1] Die Gemeinden führen ein Register der Niedergelassenen sowie der Aufenthalterinnen und Aufenthalter (Einwohnerregister).			
Art. 12 Bekanntgabe von Personendaten [1] Die Herausgabe von Personendaten durch die Einwohnerkontrolle richtet sich nach den Vorschriften über den Datenschutz. [2] Besondere gesetzliche Vorschriften bezüglich Auskunftspflicht bleiben vorbehalten.	*[FR: geändert]*			
Art. 13 Polizeiliche Vorführung				

[1)] Die Anwendung dieses Absatzes wird gemäss Artikel 5 eUmzug VV (BAG 18-099) für die gemäss Artikel 4 eUmzug VV an den jeweiligen Versuchsphasen beteiligten Gemeinden ausgesetzt.

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
[1] Wer der gesetzlichen Meldepflicht trotz Mahnung nicht nachkommt, kann polizeilich vorgeführt werden.	*[FR: geändert]*			
Art. 14 Ersatzvornahme [1] Wird die benötigte Ausweisschrift trotz Mahnung nicht hinterlegt, kann sie vom Gemeinderat oder von der nach Gemeindereglement zuständigen Amtsstelle durch Ersatzvornahme beschafft werden. [2] Säumige tragen die Kosten des Verfahrens.	**Art. 14** *Aufgehoben.*			
Art. 16 Strafen [1] Widerhandlungen gegen die Pflicht zur Schriftenhinterlage, die Melde- und Auskunftspflicht werden mit Busse bis 500 Franken bestraft. [2] Die Bussen werden nach den Bestimmungen des Dekretes über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden[1)] verhängt.	[1] Widerhandlungen gegen die ~~Pflicht zur Schriftenhinterlage, die~~ Melde- und Auskunftspflicht werden mit Busse bis 500 Franken bestraft. [2] Die Bussen werden nach den Bestimmungen von Artikel 58 bis 60 des ~~Dekretes über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden~~Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG)[2)] verhängt.			
Art. 17 Ausführungsbestimmungen				

[1)] Aufgehoben durch Gemeindegesetz vom 16. 3. 1998; BSG 170.11
[2)] BSG 170.11

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
[1] Der Regierungsrat erlässt die nötigen Ausführungsbestimmungen, namentlich über den Heimatausweis, die Registerführung, die Schriftenhinterlage, das Meldewesen, die besonderen Arten von Niederlassung und Aufenthalt und die von den Gemeinden zu beziehenden Gebühren.	[1] Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes nötigen Ausführungsbestimmungen, namentlich ~~über den Heimatausweis, die Registerführung, die Schriftenhinterlage, das Meldewesen, die besonderen Arten von Niederlassung und Aufenthalt und die von den Gemeinden zu beziehenden Gebühren.~~ a zur digitalen Umzugsmeldung, b zur Registerführung, c zum Meldewesen, d zu den besonderen Arten von Niederlassung und Aufenthalt, e zu den von den Gemeinden zu beziehenden Gebühren.			
	T1 Übergangsbestimmung der Änderung vom XX.XX.2023			
	Art. T1-1 Spätester Einführungszeitpunkt der digitalen Umzugsmeldung [1] Die Gemeinden führen die Möglichkeit der digitalen Umzugsmeldung spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Änderung ein.			
	II.			

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	1. Der Erlass 122.20 Einführungsgesetz zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz vom 09.12.2019 (EG AIG und AsylG) (Stand 01.07.2020) wird wie folgt geändert:			
	2a Meldungen von Kollektivhaushalten			
	Art. 5a [1] Die Regelungen zu den Meldungen von Kollektivhaushalten gemäss den Bestimmungen der Gesetzgebung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizerinnen und Schweizer gelten auch bezogen auf ausländische Personen.			
	2. Der Erlass 141.1 Gesetz über die politischen Rechte vom 05.06.2012 (PRG) (Stand 01.01.2022) wird wie folgt geändert:			
Art. 7 [1] Der politische Wohnsitz ist Voraussetzung für die Ausübung des Stimmrechts. [2] Er befindet sich in der Gemeinde, in welcher die oder der Stimmberechtigte wohnt und angemeldet ist.				

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
[3] Wer in einer Gemeinde anstelle des Heimatscheins einen anderen Ausweis (Heimatausweis, Interimsschein usw.) hinterlegt, kann politischen Wohnsitz erwerben. Voraussetzung dafür ist, dass sie oder er am Ort, in dem der Heimatschein liegt, nicht im Stimmregister eingetragen ist. [4] Die Stimmgemeinde (Art. 5) gilt als politischer Wohnsitz für die Ausübung des Stimmrechts für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer.	[3] Wer in einer Gemeinde ~~anstelle des Heimatscheins einen anderen Ausweis (Heimatausweis, Interimsschein usw.) hinterlegt,~~ zum Aufenthalt angemeldet ist, kann politischen Wohnsitz erwerben. Voraussetzung dafür ist, dass sie oder er am Ort~~, in dem~~ der ~~Heimatschein liegt,~~Niederlassung nicht im Stimmregister eingetragen ist.			
	3. Der Erlass 152.04 Datenschutzgesetz vom 19.02.1986 (KDSG) (Stand 01.11.2020) wird wie folgt geändert:			
Art. 12 2. durch die Einwohnerkontrolle [1] Die Einwohnerkontrolle gibt einer privaten Person auf Gesuch Namen, Vornamen, Beruf, Geschlecht, Adresse, Zivilstand, Heimatort, Datum des Zu- und Wegzuges sowie Jahrgang einer Einzelperson bekannt, wenn der Gesuchsteller ein schützenswertes Interesse glaubhaft macht. [2] Das Gemeindereglement kann unter den gleichen Voraussetzungen zudem die Bekanntgabe von Titel und Sprache einer Einzelperson gestatten.	[1] Die Einwohnerkontrolle gibt einer privaten Person auf Gesuch Namen, Vornamen, ~~Beruf,~~ Geschlecht, Adresse, Zivilstand, Heimatort, Datum des Zu- und Wegzuges sowie Jahrgang einer Einzelperson bekannt, wenn der Gesuchsteller ein schützenswertes Interesse glaubhaft macht.			

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
[3] Das Gemeindereglement kann die systematisch geordnete Bekanntgabe der Daten gemäss Absatz 1 in allgemeiner Weise oder zu näher umschriebenen Zwecken gestatten.				
	III.			
	Keine Aufhebungen.			
	IV.			
	Diese Änderung tritt am 1. Februar 2024 in Kraft.			
	Bern, 6. Juni 2023 Im Namen des Grossen Rates Der Präsident: Rappa Der Generalsekretär: Trees	Bern, 26. Juni 2023 Im Namen der Kommission Die Vizepräsidentin: Aebischer		Bern, 5. Juli 2023 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Müller Der Staatsschreiber: Auer

ID 2495

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	112-2023
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.159
Eingereicht am:	05.06.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Knutti (Weissenburg, SVP) (Sprecher/in) Freudiger (Langenthal, SVP) Josi (Wimmis, SVP) Blatti (Oberwil i. S., EDU) Matti (Zweisimmen, Die Mitte) Hess (Nidau, FDP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 08.06.2023
RRB-Nr.:	852/2023 vom 16. August 2023
Direktion:	Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Mehr Spielraum und Sicherheit beim Bau von Bewirtschaftungswegen

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. Bewirtschaftungswege auch in der Landwirtschaftszone grundsätzlich mit einer Breite von mindestens drei Metern zu bewilligen
2. für Bewirtschaftungswege auch in der Landwirtschaftszone, sofern nicht in Schutzgebieten befindlich (BLN-Objekt, Landschaftsschutz- oder Landschaftsschongebiete, Naturschutzgebiete, Gewässerraum und dgl.), bei entsprechendem Gesuch und unter der Voraussetzung einer Ausführung gemäss einschlägigen Fachnormen grundsätzlich einen Belagseinbau (Beton, Asphalt, Bitumen) zu bewilligen
3. auf die Forderung eines mittleren Grünstreifens beim Belagseinbau für Bewirtschaftungswege in der Landwirtschaftszone zu verzichten

Begründung:

Beim Bau und Ausbau von Bewirtschaftungswegen kommt es immer wieder zu grossen Diskussionen zwischen der Bauherrschaft und dem Amt für Gemeinden und Raumplanung (AGR). Aus unserer Sicht sind Bewirtschaftungswege grundsätzlich so zu bauen bzw. zu sanieren, dass die bestmögliche Sicherheit gewährleistet werden kann.

Landwirtschaftliche Fahrzeuge, welche die genannten Wege befahren müssen, sind in den letzten Jahren grösser und vor allem breiter geworden. Sie verfügen heute in der Regel über eine Breite von drei Metern, weshalb die bestehenden Bewirtschaftungswege schwer zu befahren

12|00|D|v02

sind. Eine grosse Problematik besteht beim Belagseinbau in der Landwirtschaftszone, wo die Benutzung und die Sicherheit sehr wichtig sind.

Der Belagseinbau wird vom AGR immer wieder verwehrt mit der Begründung des Ortsbildes. Diese Argumentation greift ganz klar zu kurz und muss angepasst werden. Ebenfalls wird beim Bau von Bewirtschaftungswegen in den meisten Fällen ein mittlerer Grünstreifen verlangt, was in keiner Art und Weise nachvollziehbar ist.

Da das AGR laut Praxisregelung nur Bewirtschaftungswege mit einer Breite von zweieinhalb Metern zulässt, muss diese Praxisregelung dem heutigen Standard angepasst sowie auf den unnötigen Grünstreifen verzichtet werden können.

Begründung der Dringlichkeit: Aufgrund der vielen offenen Baubewilligungen betreffend Bewirtschaftungswege wird Dringlichkeit verlangt.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion), da der Grosse Rat keine Regelungskompetenz für Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone hat. Gemäss Artikel 25 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700) entscheidet die zuständige kantonale Stelle bei allen Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen, ob sie zonenkonform sind. Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Bei Bewirtschaftungswegen handelt es sich um Bauten und Anlagen in der Landwirtschaftszone. Diese sollen gemäss Artikel 16 Absatz 1 RPG von Überbauungen weitgehend freigehalten werden. Bauten und Anlagen sind in der Landwirtschaftszone zonenkonform, sofern sie zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung oder für den produzierenden Gartenbau nötig sind. Ob ein landwirtschaftlicher Betriebsweg und der vorgesehene Ausbau für einen konkreten Betrieb notwendig sind, ist somit in jedem Fall einzeln zu prüfen.

Der Standort und die Ausgestaltung einer zonenkonformen Baute und damit auch von Bewirtschaftungswegen dürfen gemäss Artikel 34 Absatz 4 Buchstabe b der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1) keine überwiegenden Interessen verletzen. Massstab sind die Ziele und Grundsätze von Artikel 1 und 3 RPG, namentlich im Bereich des Landschafts-, Biotop- und Ortsbildschutzes (Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b und d RPG) sowie der Erhaltung genügender Flächen geeigneten Kulturlandes (Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a RPG). Die gesetzlichen Vorgaben verlangen somit, dass die wertvollen Lebensräume und Landschaftsbilder zu erhalten sind.

Das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) prüft bei Baugesuchen von landwirtschaftlich genutzten Strassen und Wegen, ob das Vorhaben landwirtschaftlich begründet und somit zonenkonform gemäss Artikel 16a RPG ist. Dabei werden die nachgesuchte Breite und Befestigung einer Strasse einbezogen. Das AGR stützt sich auf die fachliche Beurteilung des Amts für Landwirtschaft und Natur (LANAT).

Es gibt weder Vorgaben noch Praxisregelungen, welche die Breite der Bewirtschaftungswege auf 2,5 Meter begrenzen oder den Belagseinbau verbieten. Jedes Baugesuch wird einzeln unter Berücksichtigung aller Anforderungen und der öffentlichen Interessen geprüft und beurteilt. Die

landwirtschaftlichen Anforderungen sowie Erosionsklassen von subventionierten Güterwegen nach Prof. Dr. R. Hirt, ETH Zürich (vgl. Kreisschreiben 01/2023, Bundesamt für Landwirtschaft BLW vom 27. Februar 2023 Grundsätze zur Subventionierung von Güterwegen inkl. periodische Wiederinstandstellung PWI) bilden dazu eine wichtige Beurteilungsgrundlage. Somit sind bei der Beurteilung der Breite und der Befestigung der Bewirtschaftungswege neben dem landwirtschaftlichen Bedarf (z. B. Bewirtschaftungsform, Intensität der Nutzung, landwirtschaftliche Substanz) und damit zusammenhängend der Funktion des Weges (z. B. Hauptweg, Nebenweg) insbesondere die topografischen Verhältnisse (Steigung) und die Sicherheit der Weganlage wichtige Kriterien bei der Beurteilung, welcher Ausbaustandard als zonenkonform gemäss Artikel 16a RPG beurteilt werden kann. Daraus ergibt sich, dass stark befahrene, steile Hauptwege, die der Erosion mit Starkregen, Sonne und Oberflächenwasser ausgesetzt sind und mit schweren Fahrzeugen befahren werden, eher vollflächig befestigt werden dürfen als flache Nebenwege, die weniger der Erosion ausgesetzt sind und nur von wenigen, leichten Fahrzeugen befahren werden.

Bewirtschaftungswege haben Auswirkungen auf die Lebensräume von Kleinlebewesen. Bei Hartbelägen ist die Beeinträchtigung grundsätzlich grösser als bei Kiesstrassen. Der Ausbaustandard von Bewirtschaftungswegen hat zudem eine stark prägende Wirkung auf das Orts- und Landschaftsbild. Bewirtschaftungswege mit Kies- und Mergelbelägen in zwei Fahrspuren und einem begrünten Mittelstreifen wirken sich weniger beeinträchtigend aus und ordnen sich besser ins Landschaftsbild ein.

Das AGR hat jeweils eine umfassende Interessenabwägung unter Einbezug aller betroffenen Interessen vorzunehmen. Die Anforderungen sowie Beurteilungen des AGR an die Wegbreiten und Befestigungsmöglichkeiten haben sich bewährt und wurden schon mehrmals in Beschwerdefahren gestützt. So mussten auch schon widerrechtlich befestigte Wege wiederhergestellt werden. Eine Praxisänderung, wie von den Motionären gefordert, drängt sich daher nicht auf und wäre bundesrechtswidrig, da sie dem fundamentalen Grundsatz der Interessenabwägung nach Raumplanungsrecht widerspricht.

Aufgrund dieser Ausführungen lehnt der Regierungsrat die Motion ab.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	225-2022
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2022.RRGR.363
Eingereicht am:	02.11.2022
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Ja
Eingereicht von:	BaK (Müller, Langenthal) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	553/2023 vom 17. Mai 2023
Direktion:	Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen** **Ziff. 1 und 2: Annahme als Postulat** **Ziff. 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung**

Verfahren, Instrumente und Zusammenarbeit in der Planung

Der Regierungsrat wird beauftragt, das Baugesetz wie folgt zu revidieren:

1. Die Zuständigkeiten und Verfahren zum Erlass von kommunalen Plänen sind grundsätzlich zu überdenken. Insbesondere ist dabei dem Umstand Rechnung zu tragen, dass sich seit dem Erlass des Baugesetzes 1971 die Bedürfnisse der Raumplanung und die raumplanerischen Herausforderungen sowie die Fähigkeiten, diese zu lösen, wesentlich geändert haben.

2. Soweit erforderlich, sind die gesetzlichen Grundlagen und der kantonale Richtplan derart anzupassen, dass die Gemeinden die Siedlungsentwicklung nach innen innerhalb der Grundnutzung selbständig regeln und vorantreiben sowie die innerkommunale Zuständigkeit zum Erlass von Plänen und Vorschriften in ihren Reglementen selbständig klären.

3. Es ist eine partnerschaftliche Zusammenarbeit der mit Planungsaufgaben betrauten Behörden und Fachstellen im Kanton Bern sicherzustellen.

Begründung:

Die aktuelle Baugesetzrevision wird zwar begrüsst. Sie genügt hingegen nicht, um den Kanton Bern fit für die heutigen und künftigen Herausforderungen der Raumplanung zu machen. Die Regeln über das Verfahren, die Zuständigkeiten sowie die Inhalte von Nutzungsplänen wurzeln im Baugesetz, das im Jahr 1971 in Kraft getreten ist. Damals steckte die Raumplanung noch in den Kinderschuhen, und es ging primär darum, erstmals das Baugebiet vom Nichtbaugebiet ab-

12|00|D|v02

zugrenzen. Seither ist mehr als ein halbes Jahrhundert vergangen. Im Jahr 1980 ist das Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) in Kraft getreten. Seither verfügen mit ein paar Ausnahmen alle Gemeinden im Kanton Bern über eine genehmigte baurechtliche Grundordnung. Das RPG sieht zwar die Genehmigungspflicht von kommunalen Nutzungsplänen vor, definiert aber im Detail nicht, was Gegenstand der Nutzungspläne sein muss. Es hält bloss allgemein fest, dass die Nutzungspläne die zulässige Nutzung des Bodens ordnen und vorab Bau-, Landwirtschafts- und Schutzzonen unterscheiden (Art. 14 RPG). Dem Kanton bleibt bei der Konkretisierung der Nutzungsplaninhalte ein grosser Handlungsspielraum auch zu Gunsten der Gemeinden. In anderen Kantonen sind bspw. Sondernutzungspläne seit jeher von der Genehmigungspflicht ausgenommen, solange sie nicht Fragen der Grundnutzung regeln (Ruch, Praxiskommentar RPG, Art. 26 N. 8).

Zentrale Aufgabe der Nutzungsplanung ist die Trennung von Bau- und Nichtbaugebiet. Mit der im Jahr 2014 in Kraft getretenen Revision des Raumplanungsgesetzes kommt der Begrenzung des Siedlungsgebiets und der Fokussierung auf eine Innenentwicklung eine verstärkte Bedeutung zu. Während bei den Grundzügen der zulässigen Bodennutzung die seit 1971 geltenden Spielregeln noch recht gut zu funktionieren scheinen, ist zur Begünstigung der Innenentwicklung ein neues Verständnis erforderlich. Die bernischen Gemeinden sollen innerhalb der Grundnutzung auf ihre Bedürfnisse zugeschnittene Regeln erlassen dürfen (z. B. zur Wahrung eines ländlichen Ortbilds, zur Förderung städtebaulicher Qualitäten, für eine Flexibilisierung der Regelbauweise zu Gunsten besserer Qualitäten oder veränderter Verhältnisse, zur Fokussierung auf öffentliche Räume).

Es erscheint weiter nicht mehr zeitgemäss, dass untergeordnete kommunale Regelungen, die solche Herausforderungen innerhalb des Siedlungsgebiets meistern wollen, ein Verfahren durchlaufen müssen, das nach heutigen Massstäben mehrere Jahre dauert. Die Kantonsverfassung (Art. 109 Abs. 2 KV) und auch das Gemeindegesetz (Art. 53 GG) aber auch das Bundesrecht erlauben es durchaus, den Exekutivorganen weitergehende Kompetenzen einzuräumen als bisher (z. B. Anpassungen von Zweckbestimmungen einzelner Zonen für öffentliche Nutzungen, Zonen mit Planungspflicht oder Umzonungen, die ein bestimmtes Mass nicht überschreiten).

Nicht alle Herausforderungen lassen sich zudem auf kantonaler oder regionaler Ebene meistern. Die bernischen Gemeinden sind raumplanerischen Herausforderungen seit jeher mit innovativen Lösungsansätzen begegnet (z. B. mit minimalen Nutzungen, Kaufrechtsverträgen, Infrastrukturverträgen, aktiver Bodenpolitik, Neuparzellierung, Anreizsystemen), die ortsspezifisch angewandt wurden, und haben so die kantonale Raumplanung wesentlich mitgeprägt. Wenn unmissverständlich geklärt werden kann, welche Festlegungen den Einbezug kantonaler Stellen erfordern, können sich diese auf die aus bundesrechtlicher und kantonaler Sicht wichtigen Aufgaben konzentrieren (z. B. Grösse der Bauzonen). Die Planerlassverfahren und -instrumente werden dadurch einfacher, effektiver und dem neuen Jahrtausend gerecht. Weiter reduziert sich damit die Gefahr, dass die Regelungskompetenz der Gemeinden durch den Erlass von Merkblättern, Richtlinien usw., denen kantonale Fachstellen faktisch verbindlichen Charakter zukommen lassen, in Frage gestellt wird. Allenfalls ist auch ein Ansatz zu prüfen, der, wie im Baubewilligungsverfahren, zwischen Gemeinden mit ausgebauter Bauverwaltung und anderen Gemeinden oder wie heute im Planerlassverfahren zwischen Gemeinden mit oder ohne Parlament, differenzierte Lösungen ermöglicht.

Die vorliegende Motion bezweckt, einen breiten Dialog über das gesamte Planerlassverfahren anzustossen und neue Instrumente zu entwickeln und umzusetzen, mit denen die heutigen Probleme der Raumplanung unter Berücksichtigung der aktuellen Bedürfnisse und Herausforderungen ortsspezifisch sowie wirkungsvoll gelöst werden können. Dabei soll der Fokus auf ortsplanerisch zentrale Themen gelenkt werden, und es ist sicherzustellen, dass sich Kanton und

Gemeinden auf Augenhöhe begegnen sowie Fachpersonen mit Alltagswissen aus der Ortsplanung einbezogen werden. Dazu soll in Ergänzung zum Kontaktgremium Planung, das vorwiegend strate–gische Beschlüsse trifft, ein operatives Kontaktgremium Planung geschaffen werden. Dieses operative Gremium soll die Grundlagen für Entscheide im politischen Kontaktgremium Planung schaffen.

Antwort des Regierungsrates

Das heute geltende Baugesetz (BauG) wurde am 9. Juni 1985 beschlossen und ist am 1. Januar 1986 in Kraft getreten. Seither wurde das BauG im Rahmen von kleineren und grösseren Teilrevisionen über dreissigmal angepasst, um geänderten Rahmenbedingungen, neuen übergeordneten Vorgaben, verbindlichen politischen Forderungen oder Bedürfnissen der Praxis gezielt und in verträglichen Schritten Rechnung zu tragen. Die vorläufig letzte *umfassendere* Revision des BauG erfolgte 2016. Auch wenn damit *formal* keine Totalrevision erfolgte, waren die damit vorgenommenen Änderungen sehr umfangreich, thematisch äusserst vielfältig und materiell teilweise sehr bedeutend. Entsprechend gestalteten sich die Gesetzgebungsarbeiten, die politische Beratung und die Umsetzung im Vollzug anspruchsvoll. Der Regierungsrat ist daher der Ansicht, dass ausgewiesenem Gesetzgebungsbedarf künftig im Rahmen von thematisch klar begrenzten, überschaubaren und zeitlich etappierten Teilrevisionen Rechnung zu tragen ist. Eine umfassende Teil- oder gar Totalrevision des geltenden BauG wäre aus Sicht des Regierungsrats nicht zielführend.

Die von den Motionärinnen und Motionären wahrgenommenen Einschränkungen des Handlungsspielraums der Gemeinden in der Raumplanung haben ihre Ursache weniger in der geltenden bernischen Baugesetzgebung, sondern – und vor allem – in der hohen, tendenziell steigenden Regelungsdichte einerseits in der Raumplanungsgesetzgebung des Bundes und andererseits in weiteren, die Raumplanung überlagernden Gesetzgebungen (Gewässerschutz-, Energie-, Umwelt-, Natur- und Heimatschutzgesetzgebung und zahlreiche weitere). Die entsprechenden (zwingenden) Vorgaben liessen sich mit einer BauG-Revision nicht aushebeln.

Hinzu kommt, dass die heutige bernische Baugesetzgebung – gerade auch im Vergleich zu anderen Kantonen – in weiten Teilen offen und flexibel ist und den Gemeinden damit viele Spielräume für individuelle Lösungen gewährt. Wie die teilweise sehr unterschiedlichen Planungen von bernischen Städten und Gemeinden deutlich machen, bietet das geltende BauG – etwa mit dem Instrument der Überbauungsordnung in einer Zone mit Planungspflicht (ZPP) – den Gemeinden durchaus Platz für zeitgemässe, kreative, bedürfnisgerechte und differenzierte Nutzungsplanungen.

Schliesslich darf auch festgestellt werden, dass die bernische Baugesetzgebung mit der Möglichkeit, Nutzungsplan- und Baubewilligungsverfahren zu kombinieren und zu koordinieren, schon lange einen innovativen und effizienten Ansatz kennt, der im Hinblick auf die angestrebte Energiewende jüngst auch auf nationaler Ebene aufgenommen wurde.

Zu Ziffern 1 und 2

Die Motionärinnen und Motionäre verlangen, dass die Zuständigkeiten und Verfahren zum Erlass von kommunalen Plänen grundsätzlich zu überdenken seien, wobei insbesondere dem Umstand Rechnung zu tragen sei, dass sich seit Erlass des Baugesetzes 1985 (nicht 1971, wie in Ziffer 1 der Motion fälschlicherweise genannt) die raumplanerischen Herausforderungen wesentlich geändert hätten. Weiter sollen die gesetzlichen Grundlagen und der kantonale Richtplan derart angepasst werden, dass die Gemeinden bei der Regelung der Siedlungsentwicklung nach innen

(SEin) bzw. der innerkommunalen Zuständigkeit zum Erlass von Plänen und Vorschriften mehr Handlungsspielraum erhalten.

Der Regierungsrat erachtet die geltenden Zuständigkeiten und Verfahren für den Erlass von kommunalen Plänen grundsätzlich als sachgerecht und zeitgemäss. Sie gewährleisten, dass Planungsverfahren auf kommunaler Ebene fachlich fundiert, rechtlich korrekt und demokratisch legitimiert durchgeführt werden, was für die Akzeptanz der betreffenden Planungen in der Bevölkerung entscheidend ist. Gleichzeitig bietet das geltende Recht den Gemeinden im Hinblick auf den Erlass von behördenverbindlichen Planungen sowie von nachgelagerten und untergeordneten Planungen schon heute den nötigen Spielraum für individuelle, den örtlichen Gegebenheiten und Bedürfnissen angepasste (Zuständigkeits-)Regelungen (vgl. Art. 66 BauG). Es liegt insofern an den Gemeinden, diese Handlungsspielräume zu nutzen.

Der Regierungsrat verschliesst sich aber einer gezielten Überprüfung der geltenden Zuständigkeiten nicht per se, wie er bereits in Beantwortung der (als Postulat überwiesenen) Motion 257-2020 dargelegt hat. Er anerkennt, dass für gewisse – insbesondere unpopuläre und damit potenziell konfliktträchtige – Planungsgegenstände die bestehenden Zuständigkeiten kritisch zu überprüfen und eine Verschiebung geprüft werden soll, um eigentliche Planungsblockaden zu verhindern.

Die Optimierung der Verfahren für den Erlass von kommunalen Plänen ist einerseits Gegenstand der vom Grossen Rat in der Herbstsession 2022 beschlossenen Änderung des BauG, mit welcher die im Kontaktgremium Planung von Kanton und Gemeinden gemeinsam erarbeiteten Massnahmen für die Vereinfachung und partnerschaftliche(re) Ausgestaltung des Vorprüfungsverfahrens umgesetzt werden. Andererseits wurde anfangs 2022 unter der Federführung der DIJ unter Einbezug des Kontaktgremiums Planung das Projekt «Optimierung Plangenehmigungs- und –beschwerdeverfahren» gestartet mit dem Ziel, die entsprechenden Verfahren zu straffen. Die Erkenntnisse der laufenden Abklärungen und daraus abgeleitete Empfehlungen werden dem Grossen Rat in einem entsprechenden Bericht voraussichtlich im Verlauf des Jahres 2024 unterbreitet.

Der Regierungsrat ist in diesem Sinn bereit, die Ziffern 1 und 2 als Postulat entgegen zu nehmen.

Zu Ziffer 3

Mit der Forderung, eine partnerschaftliche Zusammenarbeit der mit Planungsaufgaben betrauten Behörden und Fachstellen im Kanton Bern sicherzustellen, rennen die Motionärinnen und Motionäre offene Türen ein. Der Regierungsrat unterstützt dieses Anliegen. Die Forderung nach einer partnerschaftliche(re)n Zusammenarbeit im Planungsverfahren steht auch im Fokus der vom Kontaktgremium Planung erarbeiteten Massnahmen, welche wie erwähnt mit der in der Herbstsession 2022 beschlossenen BauG-Revision bereits umgesetzt werden konnten. Aus Sicht des Regierungsrats ist damit die Forderung nach partnerschaftlicher Zusammenarbeit im Planungsverfahren gesetzgeberisch erfüllt worden – nun muss sie in der Praxis umgesetzt werden. Weiteren Gesetzgebungsbedarf sieht der Regierungsrat nicht. Ziffer 3 kann demnach angenommen und abgeschrieben werden.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	302-2022
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2022.RRGR.442
Eingereicht am:	08.12.2022
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Rüegsegger (Riggisberg, SVP) (Sprecher/in) Fischer (Bätterkinden, SVP) Riem (Iffwil, Die Mitte) Flück (Interlaken, FDP) Schwarz (Adelboden, EDU) Hebeisen-Christen (Münchenbuchsee, SVP) Martin (Gerolfingen-Täuffelen, Grüne) Salzmann (Mülchi, SVP) Gerber (Reconvilier, EVP)
Weitere Unterschriften:	8
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	595/2023 vom 24. Mai 2023
Direktion:	Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat**

Schutzgebiete auf Fruchtfolgeflächen sind zu kompensieren

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat eine Baugesetzrevision mit folgendem Inhalt vorzulegen:

Fruchtfolgeflächen, die durch Bezeichnung und Ausscheidung von Biotopen (insbesondere solchen nach Art. 18 ff. NHG) entweder verbraucht oder in der Bewirtschaftung eingeschränkt werden, sind im Umfang des Verbrauchs oder der Einschränkung der Bewirtschaftung und unter Berücksichtigung ihrer Qualität im Sinn von Artikel 8b Absatz 4 Satz 1 BauG durch den Kanton zu kompensieren.

Begründung:

Das BauG verlangt seit dem 1. April 2017 eine Kompensation beanspruchter Fruchtfolgeflächen (FFF). Die Wendung «eingezonte oder durch *andere* bodenverändernde Nutzungen beanspruchte Fruchtfolgeflächen» in der Bestimmung verdeutlicht, dass auch Biotope eine Bodenveränderung i. S. v. Artikel 8b Absatz 4 BauG darstellen. Die Motionäre vertreten deshalb die Auffassung, dass bereits durch das geltende Recht der Einbezug von FFF in Biotope zu kompensieren wäre. Die behördliche Praxis ist aber offenbar anders. Mit der Motion wird demnach nur klargestellt, was heute schon gelten sollte. FFF sind (analog zu Einzonungen) auch dann zu kompensieren, wenn sie durch die Ausscheidung von Biotopen

12|00|D|v02

verbraucht oder aufgrund der mit der Biotopausscheidung regelmässig einhergehenden rigiden Schutzvorschriften in der Bewirtschaftung beschränkt werden. Das FFF-Inventar des Kantons Bern ist nahezu ausgeschöpft und damit auch der Spielraum für den Verzicht auf Kompensationen. Somit ist die Kompensation von Fruchtfolgeflächen, die durch die Bezeichnung und Ausscheidung von Biotopen entweder verbraucht oder in der Bewirtschaftung eingeschränkt werden, in demselben Umfang und derselben Qualität zu kompensieren. Der hohe Schutz der FFF ist durch die von der Gesellschaft geforderte Ernährungssicherheit gerechtfertigt und zu gewährleisten. Die Motionäre signalisieren im Übrigen eine Kompromissbereitschaft dahingehend, dass in Bagatellfällen (vgl. bereits heute Art. 11g Abs. 3 BauV) auf eine Kompensation verzichtet werden könnte.

Antwort des Regierungsrates

Fruchtfolgeflächen, welche durch Einzonungen oder andere bodenverändernde Nutzungen beansprucht werden, sind gemäss Art. 8b Abs. 4 BauG zu kompensieren. Dieser Grundsatz gilt auch bei der Ausscheidung von Biotopen oder Schutzgebieten. Wie die Motionäre korrekt festhalten, gelten diese als andere bodenverändernde Nutzungen.

Das Baugesetz sieht auch Ausnahmen von der Kompensationspflicht vor, sofern gemäss Art. 8b Abs. 4 BauG:

a. die Beanspruchung in Erfüllung einer gesetzlich vorgeschriebenen Aufgabe erfolgt oder für die Umsetzung eines im kantonalen Richtplan bezeichneten Vorhabens erforderlich ist,
b. eine in der Landwirtschaftszone zonenkonforme Baute oder Anlage realisiert wird oder
c. die Beanspruchung für ein Materialabbau- oder Deponievorhaben für eine Dauer von höchstens 30 Jahren erfolgt.

Bei der Ausscheidung von Biotopen oder Schutzgebieten kann insbesondere die Beanspruchung in Erfüllung einer gesetzlich vorgeschriebenen Aufgabe geltend gemacht werden. Dies ist vom Gesuchsteller zu begründen. In der bisherigen Bewilligungspraxis ist dieser Ausnahmetatbestand in Zusammenhang mit der Ausscheidung von Biotopen oder Schutzgebieten noch kaum in Anspruch genommen worden.

Der Regierungsrat stimmt mit den Motionären auch überein, dass das FFF-Inventar des Kantons Bern nahezu ausgeschöpft ist und der hohe Schutz der FFF zu gewährleisten ist. Daher wird bei der Beurteilung von Vorhaben grosser Wert auf die Minimierung der Beanspruchung von FFF resp. auf eine konsequente Anwendung der entsprechenden Vorgaben der Baugesetzgebung gelegt. Sind durch die Realisierung eines Vorhabens FFF betroffen, ist in einem ersten Schritt kritisch zu prüfen, ob der mit dem Vorhaben verfolgte Zweck nicht ohne die Beanspruchung von FFF sinnvoll erreicht werden kann. Es ist gemäss Art. 8b Abs. 2 und 3 BauG ein Standortnachweis zu erbringen. Im Fall der Ausscheidung von Biotopen oder Schutzgebieten ist das Ausweichen auf andere Flächen zu prüfen oder es stellt sich die Frage, ob durch den Schutzbeschluss wirklich ein Bodenabtrag erfolgt (beispielsweise für den Bau von Teichen oder anderen Strukturen). Falls nicht, können selbst mit der Festlegung einer extensiven Bewirtschaftung die FFF allenfalls erhalten und im Krisenfall reaktiviert werden. In einem zweiten Schritt muss gemäss Art. 8a Abs. 2 BauG die optimale Nutzung nachgewiesen werden. Dabei ist vor allem darauf zu achten, dass keine landwirtschaftlichen Restflächen entstehen, welche nicht mehr sinnvoll bewirtschaftet werden können und dadurch dem FFF-Inventar verloren gehen. Erst in einem letzten Schritt stellt sich die Frage nach der Kompensationspflicht, welche grundsätzlich gegeben ist und nur in Ausnahmefällen gemäss Art. 8b Abs. 4 Bst. a BauG nicht zu erfüllen ist.

Demzufolge ist der Regierungsrat der Meinung, dass gemäss dem geltenden Baugesetz für alle Vorhaben, welche FFF beanspruchen, bereits eine strenge Prüfung und eine Kompensationspflicht vorgesehen ist und daher eine Baugesetzrevision nicht zielführend ist.

Hingegen ist der Regierungsrat bereit, die bestehende Bewilligungspraxis bei der Ausscheidung von Biotopen und Schutzgebieten zu überprüfen. Hier kann im Einzelfall noch Optimierungspotenzial bestehen bei der Erhaltung von FFF und in einer noch restriktiveren Handhabung der Ausnahmen bezüglich Kompensationspflicht. Die Bewilligungspraxis zwischen DIJ (Amt für Gemeinden und Raumordnung AGR) und WEU (Amt für Landwirtschaft und Natur LANAT) wird entsprechend überprüft und präzisiert.

Der Regierungsrat beantragt deshalb die Annahme als Postulat.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	116-2023
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.163
Eingereicht am:	05.06.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Lerch (Langenthal, SVP) (Sprecher/in) Baumann (Münsingen, EDU) Zimmerli (Bern, FDP) Wenger (Meikirch, SVP) Kocher Hirt (Worben, SP) Sancar (Bern, Grüne) Leuenberger (Uettligen, EVP) Gasser (Ostermundigen, GLP) Herren-Brauen (Rosshäusern, Die Mitte)
Weitere Unterschriften:	3
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 08.06.2023
RRB-Nr.:	853/2023 vom 16. August 2023
Direktion:	Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat**

Die übertriebene Kostenbeteiligung für Eltern von Kindern mit Behinderungen korrigieren und die Erwerbsanreize wiederherstellen

Der Regierungsrat wird beauftragt, bis zu Beginn des Schuljahres 2024/2025 sicherzustellen, dass

1. die Gesetzgebung über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (insbesondere die KFSV, BSG 213.319.1) so angepasst wird, dass für Schulübernachtungen mit schulermöglichendem Charakter nicht Kosten in Rechnung gestellt werden, die höher sind als beim Verpflegungsmodell;
2. die Kostenbeteiligung der Eltern grundsätzlich auf ein Niveau reduziert wird, das deren Lebensführung sowie ihr Entwicklungspotential sichert und auch Erwerbsanreize schafft;
3. die finanzielle Leistungsfähigkeit von nicht unterhaltspflichtigen Personen nicht länger berücksichtigt wird (Art. 36 KFSV).

Begründung:

Zu Ziffer 1: Schulermöglichende Unterbringung

Bei der auf den 1. Januar 2022 in Kraft getretenen Gesetzgebung stösst die teilweise massive Erhöhung der Kostenbeteiligung von unterhaltspflichtigen Personen (im Einzelfall deutlich mehr als Faktor 3) bei vielen Betroffenen auf Unverständnis und führt zu finanziellen Engpässen.

12|00|D|v02

Sachgerecht für die Kostenbeteiligung wäre hierbei das sogenannte Verpflegungsmodell. Schulübernachtungen mit schulermöglichendem Charakter sind grundsätzlich von der öffentlichen Hand zu tragen. Dies wird vom übergeordneten Recht klar und eindeutig so festgelegt, vgl. hierzu insbesondere Artikel 19 in Verbindung mit Artikel 62 Absatz 3 (unentgeltlicher Grundschulunterricht, Sicherstellung der Sonderschulung durch die Kantone) und Artikel 8 (Rechtsgleichheit) der Bundesverfassung (BV, SR 101). Es ist fraglich, ob die im Kanton Bern entwickelte Praxis verfassungskonform ist. Zudem widerspricht sie der UNO-Behindertenrechtskonvention (von der Schweiz 2014 ratifiziert; vgl. auch Vorstoss 221-2022 «Gesetzgebung über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf: Die Kostenbeteiligung der Unterhaltspflichtigen wird teilweise als ungerecht und als zu hoch empfunden»). Daraus ergibt sich, dass schulermöglichende Übernachtungen von der öffentlichen Hand zu finanzieren sind. Die Eltern haben gemäss dem Verpflegungsmodell für die Verpflegungskosten aufzukommen (wie bei nichtbehinderten Kindern). Dies ergibt sich auch aus dem Faktenblatt 16 (Sonderschulung) zum NFA, wonach die Eltern insbesondere in Fällen, bei denen die Übernachtung in der Schule für das Kind einen schulermöglichenden Charakter hat, entlastet werden. Dies gilt insbesondere, wenn:

- die Erziehungsberatung die Übernachtung in der Sonderschule empfiehlt
- der Schulbesuch in der Regelschule unmöglich wird und in Sonderschulen nur eine Aufnahme in Kombination mit einem Internatsplatz möglich ist
- der Transport in die Schule unzumutbar ist (zu lange, zu häufig, medizinische Einschränkungen, Weigerung der Transportunternehmungen usw.)
- der häufige Wechsel zwischen Schule und Zuhause für das Kind behinderungsbedingt zur starken Belastung wird

Zu Ziffer 2: Gewohnte Lebensführung und Erwerbsanreize

Mit dem Inkrafttreten der Gesetzgebung über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSG/KFSV) ist ein einkommensabhängiges Beteiligungsmodell mit starken Schwelleneffekten eingeführt worden. Je nach finanziellen Verhältnissen stellt dies einen immensen Eingriff in die gewohnte Lebensführung der betroffenen Familie dar. In der Grossratsdebatte war noch in Aussicht gestellt worden, dass dies nicht der Fall sein werde.

Vor allem bei Personen mit mittlerem und höherem Einkommen lohnt sich heute angesichts der extrem progressiven Beitragsskala eine Steigerung des Einkommens nicht, weil:

- als Berechnungsbasis ein anrechenbares Einkommen dient, das nur wenige Abzüge kennt und damit in der Nähe des Lohnes und nicht in der Nähe des steuerbaren Einkommens liegt;
- die Progressionskurve extrem steil ist und der Höchstansatz am Gesamteinkommen satte 25 Prozent beträgt; dies zusätzlich zu den anderen einkommensabhängigen Steuern und häufig zu den ebenfalls progressiv ausgestalteten Kosten von Kita-Plätzen;
- das Zusammenzählen der Einkommen verschiedener Personen aufgrund der Progression dazu führt, dass bereits ein geringes Zweiteinkommen unverhältnismässig, je nach Schwelle zu über 100 Prozent belastet wird (vgl. A4 Anhang 4 zu Artikel 33 Abs. 1 KFSV).

Beim Vermögen werden die Erträge vollständig angerechnet, und zudem fliessen 5 Prozent des Vermögens ins anrechenbare Einkommen. Dies führt dazu, dass Vermögen mit einer hohen Substanz, aber geringem Ertragswert, faktisch zu einer Zwangsliquidation des Vermögensobjekts führen können. Dasselbe gilt für einen Jungunternehmer, der eine Firma mit einem hohen Fremdfinanzierungsanteil übernimmt. Die Anrechnung nach KFSV kann in solchen Fällen existenzbedrohend sein. Substanzielle Korrekturen in diesem Bereich sind deshalb unerlässlich. Auch dadurch wird das familiäre und berufliche Entwicklungspotential der Eltern über Gebühr eingeschränkt, was gesellschafts- und finanzpolitisch unerwünscht ist.

Fazit: Der Staat kann kein Interesse haben, Menschen mit falschen Anreizen zu veranlassen, nicht ihre volle Arbeitsleistung zu erbringen, von einem Wiedereinstieg ins Erwerbsleben abzusehen oder ihre Unternehmung zu liquidieren. Zudem ist zu beachten, dass die IV einem Kind für jede in der Schule verbrachte Nacht die Hilflosenentschädigung streicht, dies in der berechtigten Annahme, dass den Eltern durch den Heimaufenthalt keine Kosten entstehen.

Zu Ziffer 3: Nicht unterhaltspflichtige Personen

Zur starken Progression kommt die Tatsache hinzu, dass die Einkommen der Eltern, von Geschwisterkindern und von Konkubinatspartnern ohne Unterhaltspflicht herangezogen werden. Die Einkommen im gemeinsamen Haushalt Lebender werden in den allermeisten Fällen zusammengezählt, obwohl das Gesetz nur von einer «angemessenen» Beteiligung ausgeht.

Begründung der Dringlichkeit: Viele der betroffenen Familien laufen am Limit. Sie erbringen ein enormes Engagement und nehmen grosse Entbehrungen in Kauf. Deshalb muss diese verschärfte und problematische Praxis so rasch als möglich, spätestens bis zu Beginn des Schuljahres 2024/2025 angepasst sein. Mit jedem neuen Schuljahr sind zusätzliche Familien betroffen. Wenn wegen der aktuellen Progression die Arbeit reduziert oder ganz aufgegeben wird, ist dies oft irreversibel. Für aktuell schon betroffene Familien soll so rasch als möglich Abhilfe geschaffen werden. Dies erhöht auch die Rechtssicherheit und sichert die Einhaltung der Zusagen gemäss NFA.

Antwort des Regierungsrates

Die in der Motion aufgeführten Anliegen tangieren verschiedene, mehrheitlich in der Verordnung über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSV; BSG 213.319.) geregelte Aspekte der Beteiligung unterhaltspflichtiger Personen an den Kosten von Leistungen für Kinder und Jugendliche mit besonderem Förder- und Schutzbedarf. Der Regierungsrat beantragt deshalb, die Motion als Postulat anzunehmen.

Das Kantonale Jugendamt (KJA) als zuständige Stelle der kantonalen Verwaltung hat im Zuge der Umsetzung der seit 1.1.2022 geltenden Normen einen gewissen Überprüfungsbedarf erkannt und bereits entsprechende Analyse- und Abklärungsarbeiten eingeleitet. Dabei gilt es zu beachten, dass der Gesetzgeber in Artikel 53 KFSG festgelegt hat, dass fünf Jahre nach Inkrafttreten eine Evaluation erfolgen soll.

Das Gesetz über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSG; BSG 213.319) regelt die Leistungen für alle Kinder – mit und ohne Behinderungen. Entsprechend betreffen auch die Bestimmungen zur Kostenbeteiligung grundsätzlich alle Unterhaltspflichtigen von Kindern, welche Leistungen gemäss KFSG beziehen. Dies ist bezüglich Kostenfolgen zu berücksichtigen. Auf den Bereich des KFSG respektive der Ausführungsverordnung KFSV bezogen, führen die in der Motion aufgeführten Anliegen zu Mindereinnahmen, die sich aufgrund des Lastenausgleichs auch auf die Gemeinden auswirken würden. Eine kostenneutrale Umsetzung ist nicht möglich.

Zu den einzelnen Punkten nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

1. Gemäss KFSG müssen sich grundsätzlich alle Unterhaltspflichtigen an den Kosten einer stationären Unterbringung beteiligen. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um ein Kind mit oder ohne Behinderung handelt. Die einzige Ausnahme von dieser generellen Pflicht zur Beteiligung ist in Artikel 34 KFSV geregelt. Demnach besteht keine Beteiligungspflicht, wenn die Unterbringung in einer Einrichtung für den Schulbesuch unerlässlich ist und der Schulweg eine gewisse Dauer überschreitet (bei Kindern unter 12 Jahren eine Stunde pro Weg und bei Kindern ab 12 Jahren und jungen Erwachsenen 1,5 Stunden pro Weg). Sind diese Ausnahmekriterien erfüllt, müssen sich die unterhaltspflichtigen Personen bereits

heute nicht an den Unterbringungskosten beteiligen, sondern lediglich die Verpflegungskosten in Höhe von aktuell 9 Franken pro Tag übernehmen. Der Schulbesuch selber ist in jedem Fall unentgeltlich, wie es auch das übergeordnete Recht verlangt (vgl. Artikel 62 Absatz 2 und 3 BV).

In Ziffer 1 nennen die Motionärinnen und Motionäre weitere Kriterien, die über die derzeitige Regelung gemäss Artikel 34 KFSV hinaus eine Ausnahme von der grundsätzlichen Pflicht zur Kostenbeteiligung begründen sollen. Zu den genannten Kriterien gehören unter anderem die Zumutbarkeit des Schulwegs aufgrund von medizinischen Einschränkungen oder starker Belastung durch häufige Wechsel zwischen Schule und Zuhause. Der Regierungsrat beurteilt die Dauer des Schulweges als objektives und praktikables Kriterium, anerkennt jedoch, dass je nach Situation auch andere Faktoren eine Unzumutbarkeit begründen können. Er ist deshalb bereit zu prüfen, welche Erweiterung der Ausnahmekriterien sinnvoll und sachgerecht ist.

2. Gemäss KFSG beteiligen sich unterhaltspflichtige Personen an den Kosten der erbrachten Leistungen nach Massgabe ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (Art. 35 KFSG). Die finanzielle Belastung soll nicht zu erheblichen Einschränkungen der Lebensstellung führen oder die Familien an die wirtschaftliche Existenzgrenze bringen. Dass die Kostenbeteiligung einkommensabhängig ausgestaltet werden soll, war sowohl auf Gesetzes- als auch auf Verordnungsstufe ein bewusster politischer Entscheid. Unterhaltspflichtige mit zwei Kindern und mit einem massgebenden Jahreseinkommen von 100 000 Franken beteiligen sich etwa in gleichem Mass an den Kosten einer Vollzeitunterbringung wie vor Inkrafttreten des KFSG, als die Beteiligung 30 Franken pro Tag betrug. Unterhaltspflichtige mit einem massgebenden Jahreseinkommen unter 100 000 Franken müssen sich gegenüber der früheren Regelung weniger stark an den Kosten beteiligen; jene mit einem massgebenden Jahreseinkommen über 100 000 Franken müssen sich stärker an den Kosten beteiligen.

   Um die auch seitens der Motionärinnen und Motionäre aufgeführten Effekte der Bemessungsgrundlagen zu überprüfen, wurde in einem von externer Stelle erstellten Bericht die Modellierungsart der Kostenbeteiligung nach KFSV mit derjenigen der einkommensabhängigen Betreuungsgutscheine gemäss der Verordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung (FKJV) verglichen. Der Vergleich erfolgte im Wissen darum, dass der Zweck der beiden Bestimmungen ein gänzlich anderer ist (indizierte Förder- und Schutzleistungen bei der KFSV, Förderung von Vereinbarkeit von Familie und Beruf bei der FKJV).

   Unterschiede weisen die Modelle insbesondere betreffend die Abzüge, Gewinnungskosten und Progression aus. Im Modell der Betreuungsgutscheine werden die Vergünstigungen linear abgegolten, während die Kostenbeteiligung nach KFSV mit einem progressiven Satz berechnet wird, wodurch die hohen Einkommen im KFSV deutlich stärker belastet werden. Bei den Abzügen ist der Vergleich der Auswirkungen auf die Kostenbeteiligung bzw. Vergünstigungen komplex, weil die Familienkonstellation eine erhebliche Rolle spielt. Je nach Modellierung der Progression würden Familien mit mittleren und insbesondere mit hohen Einkommen davon profitieren.

   Eine Anpassung der Progression würde jedoch zu geringeren Beiträgen unterhaltspflichtiger Personen und damit zu Mindereinnahmen beim Kanton führen, die sich auch auf den Lastenausgleich auswirken. Erste Schätzungen gehen dabei je nach konkreter Ausgestaltung der Progression von 25 bis 30 Prozent weniger Einnahmen aus. Ausgehend von den effektiven Zahlen hätten somit im Jahr 2022 Mindereinnahmen in der Höhe von 430 000 bis 530 000 Franken resultiert.

Aus Sicht des Regierungsrats sind die aktuell verfügbaren Daten hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen nicht ausreichend belastbar, weshalb er weitere Analysen als angezeigt erachtet. Er ist bereit, die Modellierungsart der Kostenbeteiligung zu überprüfen und dabei einen Fokus auf Progressionskurven und Schwelleneffekte zu legen.

3. Das KFSG sieht vor, dass die finanzielle Leistungskraft von Personen, die eine gesetzlich verankerte Beistandspflicht gegenüber der unterhaltspflichtigen Person trifft (Ehegattin oder Ehegatten respektive registrierte Partnerin oder registrierter Partner) oder die in gefestigter Lebensgemeinschaft mit der unterhaltspflichtigen Person leben, angemessen zu berücksichtigen ist (Art. 35 Abs. 2 KFSG). Dies ergibt sich aus der ehelichen Beistandspflicht (Art. 278 Abs. 2 i.V.m. Art. 159 Abs. 3 des Zivilgesetzbuches [ZGB; SR 210]) sowie aus der Beistandspflicht eingetragener Partnerinnen und Partner (Art. 27 Abs. 1 und Art. 12 des Partnerschaftsgesetzes [PartG; SR 211.231]) und kann beispielsweise im Bereich der kantonalen Alimentenbevorschussung auch bezüglich Konkubinatspartnerinnen und –partnern gelten (BGE 129 I 1 ff.).

   Die Bemessung der Kostenbeteiligung der unterhaltspflichtigen Personen erfolgt derzeit gemäss Verordnung gestützt auf das gesamte Jahreseinkommen der wirtschaftlichen Haushaltseinheit. Die Einkommen der vorgenannten, im gleichen Haushalt mit der unterhaltspflichtigen Person lebenden Personen werden vollumfänglich miteingerechnet (Art. 36 KFSV).

   Der Regierungsrat lehnt gestützt auf das KFSG die seitens Motionärinnen und Motionären vorgebrachte Forderung ab, die finanzielle Leistungsfähigkeit von nicht unterhaltspflichtigen Personen grundsätzlich nicht zu berücksichtigen. Hingegen erachtet er eine Anpassung von Art. 36 KFSV auch mit Blick auf die übergeordneten Rechtsbestimmungen als angezeigt, um die Einkommen der im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen angemessen zu berücksichtigen. Zudem prüft das Kantonale Jugendamt bereits die Möglichkeit von rasch zu realisierenden Änderungen in der Anwendungspraxis.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

P

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	125-2023
Vorstossart:	Postulat
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.172
Eingereicht am:	05.06.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Lanz (Thun, SVP) (Sprecher/in) Freudiger (Langenthal, SVP) Jakob (Steffisburg, SVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 08.06.2023
RRB-Nr.:	854/2023 vom 16. August 2023
Direktion:	Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme und gleichzeitige Abschreibung**

Einsprache- und Beschwerdeverfahren durch Verwesentlichung beschleunigen

Der Regierungsrat wird aufgefordert zu prüfen und dem Grossen Rat Bericht zu erstatten, mit welchen Massnahmen und Anpassungen der rechtlichen Grundlagen die Einsprache- und Beschwerdeverfahren insbesondere in Baubewilligungs- und Planerlassverfahren verwesentlicht und beschleunigt werden können.

Begründung:

Es ist allgemein anerkannt, dass Bewilligungsverfahren namentlich im Bau- und Planungsbereich zu lange dauern. Ein Grund dafür sind langwierige Einsprache- und Beschwerdeverfahren. Zwar ist das Erheben einer Einsprache durchaus legitim, sachliche Einsprachen können sogar die Qualität eines Entscheids verbessern und dessen Akzeptanz erhöhen. Häufig werden jedoch Einsprachen nicht deshalb eingereicht, weil ein Vorhaben öffentlich-rechtlichen Vorschriften widerspricht, sondern weil ein an sich bewilligungsfähiges Vorhaben verzögert werden soll. Bisweilen lassen sich Einsprechende dann für einen Rückzug der Einsprache entschädigen. Realisierungswillige gehen auf solche Forderungen teilweise nur deshalb ein, weil die Verzögerung durch eine unberechtigte Einsprache einen grösseren Schaden verursacht als die Leistung einer Zahlung an die Einsprechenden, die zu einem Rückzug führt. Dieser Missbrauch soll keinen Schutz verdienen. Problematisch können auch Behördeneinsprachen sein, die den notwendigen Pragmatismus vermissen lassen und zur Verzögerung führen.

Im Bewilligungsverfahren ist von den Gesuchstellenden zu Recht nachzuweisen, dass ein Vorhaben den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht. Die entsprechenden Voraussetzungen sind dann von den Behörden von Amtes wegen zu prüfen.

12|00|D|v02

Die Begründungen für Einsprachen sind demgegenüber teilweise sehr allgemein gehalten und betreffen vielfach kaum öffentlich-rechtliche Vorschriften. In diesem Fall werden lediglich subjektive Empfinden der Einsprechenden gegen ein Vorhaben geäussert, ohne dass diese öffentlich-rechtlich fundiert sind.

Die fatalistische Feststellung, dass Einsprache- und Bewilligungsverfahren immer komplexer und damit auch die Verfahrensdauern immer länger werden, befriedigt nicht. Einem kontinuierlichen Ressourcenausbau als Gegenmassnahme sind finanzielle und angesichts des Fachkräftemangels auch faktische Grenzen gesetzt. Gerade in Zeiten des Wohnungsmangels besteht ein hohes öffentliches Interesse an einer Bautätigkeit mit vernünftigem prozessualem Aufwand. Der Regierungsrat soll deshalb aufzeigen, mit welchen zusätzlichen Mitteln eine Verfahrensbeschleunigung ohne Ressourcenausbau erreicht werden kann. Beispiele könnten im Rahmen bundesrechtlicher Vorgaben etwa die Einführung eines (qualifizierten) Rügeprinzips für Einsprachen oder eine Schärfung der Anforderungen an das (kantonale) Verbandsbeschwerderecht sein. Zu prüfen sind auch Möglichkeiten, wie unterliegenden Einsprechenden Kosten für den durch sie verursachten Aufwand auferlegt werden können.

Begründung der Dringlichkeit: Zur Vermeidung der absehbaren Wohnungsknappheit wäre es wichtig, dem Regierungsrat den Auftrag für die Erstellung des nachgesuchten Berichts möglichst rasch zu erteilen.

Antwort des Regierungsrates

Das Postulat greift ein Anliegen auf, das bereits Gegenstand von früheren politischen Vorstössen war. So hat der Regierungsrat mit Bericht vom 15. Mai 2019 (nachfolgend: Bericht 2019) die Motion Lanz (Vorstoss-Nr. 083.2015) beantwortet, welche das Ziel verfolgte, die durchschnittliche Dauer von Verwaltungs-, Verwaltungsjustiz- und Gerichtsverfahren zu verkürzen. Er hat sich überlegt, welche Massnahmen sich positiv auf die Verfahrensdauer auswirken könnten und diese Massnahmen ausführlich beleuchtet. Dabei hat er geprüft, ob Bearbeitungsfristen für die verfügenden und entscheidenden Behörden eingeführt, kürzere behördliche Fristen bzw. weniger Fristverlängerungen gewährt oder die Sprungbeschwerde gesetzlich verankert werden könnten. Mit Blick auf das Bau- und Planungsrecht hat er untersucht, ob die Verfahrensdauer gesenkt werden könnte, wenn das Einspracheverfahren kostenpflichtig wäre, mehr Bauten für baubewilligungsfrei erklärt würden, sich Dritte erst im Baubeschwerdeverfahren beteiligen dürften oder im Planungsrecht kein Mitwirkungsverfahren durchgeführt würde. Damit hat der Regierungsrat mögliche Lösungen für kürzere Verfahrensdauern bereits eingehend geprüft; darauf wird verwiesen. In seiner Antwort zum Postulat Dütschler (Vorstoss-Nr. 255-2019) hat sich der Regierungsrat zudem zur Frage geäussert, ob Amtsberichte, die nicht innert 30 Tagen bei der Bewilligungsbehörde eingehen, als Zustimmung zum Vorhaben gelten können. Im Weiteren hat er geprüft, welche Beilagen zum Baubewilligungsgesuch weggelassen werden können und in Aussicht gestellt, dass er laufend eruieren wird, ob auf weitere Beilagen und Formulare verzichtet werden kann.

Wie bereits im Bericht 2019 ausgeführt, nimmt die Durchführung eines korrekten Verfahrens eine gewisse Zeit in Anspruch und sind gesetzgeberische Massnahmen zur Beschleunigung der Verfahren nur beschränkt möglich (vgl. Ziff. 1.2 des Berichts). Die verfassungsrechtlich gewährleisteten Verfahrensgarantien können nur unter strengen Voraussetzungen eingeschränkt werden. Das geltende (Verfahrens-)Recht kennt aber bereits heute verschiedene Massnahmen, die es im Rahmen der verfassungsrechtlichen Vorgaben erlauben, Verfahren effizient zu führen und ungerechtfertigte Verfahren zu vermeiden oder rasch zu erledigen. So sieht namentlich das Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) vor, dass

- auf ungenügend begründete Parteieingaben nicht einzutreten ist;

- unklare, weitschweifige oder unvollständige Eingaben zur Verbesserung zurückgewiesen werden können (Art. 33 Abs. 1 VRPG);
- auf Eingaben, die auf querulatorischer oder rechtsmissbräuchlicher Prozessführung beruhen, nicht einzutreten ist (Art. 45 VRPG);
- bei offensichtlich unzulässigen oder unbegründeten Beschwerden auf einen Schriftenwechsel verzichtet werden kann (Umkehrschluss aus Art. 69 Abs. 1 VRPG);
- einer offensichtlich unbegründeten Beschwerde die aufschiebende Wirkung entzogen werden kann (Art. 68 Abs 4 und 5 Bst. b VRPG).

Art. 56 Abs. 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1) sieht zudem vor, dass das Verwaltungsgericht offensichtlich unbegründete Beschwerden in Zweierbesetzung (anstatt in Dreierbesetzung) beurteilt.

Zu den im Vorstoss angeregten Massnahmen ist im Einzelnen Folgendes festzuhalten:

Der Vorstoss regt an, ein (qualifiziertes) Rügeprinzip für Einsprachen einzuführen und Möglichkeiten zu prüfen, wie unterliegenden Einsprechenden Kosten für den durch sie verursachten Aufwand auferlegt werden können.

Lange Verfahrensdauern sind in der Regel nicht auf das ins Baubewilligungsverfahren integrierte Einspracheverfahren zurückzuführen. Im Baubewilligungsverfahren muss die Bewilligungsbehörde unabhängig von Einsprachen von Amtes wegen prüfen, ob ein Bauvorhaben mit der gesetzlichen Ordnung übereinstimmt. Der Zeitaufwand für die entsprechenden Abklärungen, das Einholen von Amts- und Fachberichten etc. entsteht unabhängig davon, ob Einsprachen erhoben wurden oder nicht. Einsprachen helfen jedoch bei der Entscheidfindung, indem die Baubewilligungsbehörde frühzeitig auf mögliche rechtliche Probleme aufmerksam gemacht wird und in Kenntnis der sachlichen und rechtlichen Einwände der betroffenen Personen entscheiden kann. Die Baugesuchstellerin oder der Baugesuchsteller sieht anhand der Einsprachen, mit welchen Teilen des Bauprojekts die Einsprechenden nicht einverstanden sind und kann das Projekt allenfalls anpassen. Im Einspracheverfahren werden häufig Einigungen erzielt und damit Beschwerden verhindert, was sich bei gesamthafter Betrachtung positiv auf die Verfahrensdauer auswirkt. Zu einem Beschwerdeverfahren kommt es nur in rund einem Prozent der Baubewilligungsverfahren. Lange Baubewilligungsverfahren sind im Übrigen häufig nicht darauf zurückzuführen, dass Einsprachen erhoben wurden, sondern dass die Baugesuchstellenden unvollständige und fehlerhafte Unterlagen einreichen und die Bewilligungsbehörde die Baugesuche (oft mehrfach) zur Verbesserung zurückweisen muss. Die Zahlen in eBau zeigen, dass in rund der Hälfte aller Baubewilligungsverfahren Unterlagen bei der Bauherrschaft nachgefordert werden müssen.

Da die Baubewilligungsbehörde die Rechtmässigkeit des Bauvorhabens von Amtes wegen prüft, würde die Einführung eines qualifizierten Rügeprinzips für Einsprachen das Verfahren kaum beschleunigen. Unzulässige oder unbegründete Einsprachen lassen sich bei Anwendung der entsprechenden verfahrensrechtlichen Instrumente (siehe oben) relativ schnell erledigen. Zudem darf in kantonalen Verfahren die Einsprache- und Beschwerdebefugnis nicht enger gefasst werden, als dies für die Beschwerde ans Bundesgericht vorgesehen ist (vgl. Art. 111 i.V.m. Art. 89 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht [Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110]; BGE 141 II 50 E. 2.2 [für das Planugsverfahren]; für das Baubewilligungsverfahren BGer 1C_13/2021 vom 10.1.2022 E. 2.1). Die bis Ende März 2017 im bernischen Baurecht bestehende Einschränkung, wonach Einsprecherinnen und Einsprecher im Sinne eines qualifizierten Rügeprinzips an jeder einzelnen Rüge ein schutzwürdiges Interesse haben mussten, wurde per 1. April 2017 wegen Bundesrechtswidrigkeit aufgehoben. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung dürfen Beschwerdeführende und damit auch Einsprechende alle Rügen erheben, die ihnen bei Obsiegen einen praktischen Nutzen einbringen. Dies ist immer dann der Fall, wenn das Bauprojekt nicht oder nur mit für die Einsprechenden vorteilhaften

Änderungen realisiert werden kann. Zudem kann im Beschwerdeverfahren jederzeit gerügt werden, das Bauvorhaben verletze Bundesverwaltungsrecht, auch wenn diese Rüge im Einspracheverfahren nicht erhoben wurde. Nach dem Gesagten geben also hauptsächlich das Bundesrecht und die bundesgerichtliche Rechtsprechung vor, welche Rügen im kantonalen Verfahren zuzulassen sind. Ähnliches gilt für die Frage, inwieweit Einsprechenden Kosten auferlegt werden können. Die grundsätzliche Kostenlosigkeit des Einspracheverfahrens ergibt sich aus Bundesrecht und kann vom kantonalen Recht nicht abgeändert werden.

Die Baubewilligungsbehörde ist verpflichtet, den von einem Bauvorhaben Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren. Durch das Einspracheverfahren wird der Gehörsanspruch gewährleistet. Würden die Einsprechenden ein Kostenrisiko tragen, würde nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung die Rechtsausübung erschwert und damit der Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt (vgl. BGE 143 II 467 E. 2.4 ff., auch zum Folgenden; ferner BGer 1C_590/2020 vom 21.10.2021 E. 3.2 und 4.2). Zudem bildet das Einspracheverfahren wie bereits erwähnt Teil des Baubewilligungsverfahrens, dessen Kosten die Baugesuchstellenden nach dem Verursacherprinzip selber tragen müssen. Den Einsprechenden dürfen daher nach der erwähnten bundesgerichtlichen Praxis nur ausnahmsweise Kosten auferlegt werden, wenn sie rechtsmissbräuchlich Einsprache erhoben haben. Dieser Fall ist im bernischen Baurecht bereits geregelt: Nach Art. 52 Abs. 3 des Dekrets vom 22. März 1994 über das Baubewilligungsverfahren (Baubewilligungsdekret, BewD; BSG 725.1) können den Einsprechenden die amtlichen Kosten auferlegt werden, die sie durch eine offensichtlich unbegründete Einsprache verursacht haben. Hier besteht somit kein Regelungsbedarf. Eine weitergehende Kostenpflicht für Einsprechende wäre mit Bundesrecht nicht vereinbar. Das Beschwerdeverfahren ist für die unterliegende Partei bereits heute kostenpflichtig.

Der Vorstoss regt im Weiteren an, das (kantonale) Verbandsbeschwerderecht strenger zu regeln. Dazu ist Folgendes festzuhalten:

Private Organisationen (nachfolgend: Organisationen), welche auf Bundesebene beschwerdebefugt sind, müssen auch im Kanton zur Einsprache bzw. Beschwerde zugelassen werden. Der Kanton Bern kann die Beschwerdebefugnis dieser Organisationen auf kantonaler Ebene nicht einschränken. Im Weiteren hat der Grosse Rat die Anforderungen an die Einsprache- und Beschwerdebefugnis der Organisationen nach Art. 35a und Art. 35c Abs. 3 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0) bereits mit der Baugesetzrevision im Jahr 2009 verschärft und an die verbindlichen bundesrechtlichen Vorgaben angepasst. Organisationen müssen heute relativ hohe Anforderungen erfüllen, um Einsprache (oder Beschwerde) erheben zu können. Zur Einsprache (und damit auch zur Beschwerde) werden nur Organisationen zugelassen, die als juristische Person ausgestaltet sind und rein ideelle Zwecke verfolgen. Zudem dürfen sie nur Rügen in Rechtsbereichen erheben, die seit mindestens zehn Jahren Gegenstand ihres statutarischen Zwecks bilden. Das Beschwerderecht der Organisationen ist sinnvoll und hat sich bewährt. Zum einen soll es den Organisationen, die sich der Wahrung bestimmter öffentlicher Interessen widmen, zur wirksamen Verfolgung dieser (ideellen) Ziele dienen. Zum anderen sollen ihre Fachkenntnisse die Behörden bei der Durchsetzung des Bau- und Planungsrechts unterstützen.

Die beschwerdeberechtigen Organisationen nehmen ihr Beschwerderecht verantwortungsvoll wahr: Die Zahl der Beschwerden von Organisationen ist im Vergleich zur Zahl von Beschwerden Privater sehr gering. In den Jahren 2018 bis 2022 gingen bei der Bau- und Verkehrsdirektion (BVD) insgesamt nur 22 Beschwerden von Organisationen gegen Baubewilligungen ein; dies sind im Durchschnitt weniger als fünf pro Jahr. Fünf Beschwerden sind angesichts der rund 18 000 bis 20 000 Baugesuche pro Jahr äusserst wenig (vgl. dazu auch den Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat betreffend das Koordinationsgesetz und das Baugesetz [Änderungen] vom 30.4.2008, S. 14, welcher noch etwas höhere, aber trotzdem vergleichsweise tiefe

Zahlen bei den Beschwerden von Organisationen ausweist). Hinzu kommt, dass Organisationen, wenn sie denn Beschwerde erheben, häufig nicht die einzigen Beschwerdeführenden sind, sondern neben privaten Beschwerdeführenden stehen. Eine Verschärfung der Anforderungen an das Beschwerderecht für Organisationen würde sich nach dem Gesagten kaum auf die Verfahrensdauer auswirken. Das Gleiche gilt in Bezug auf die Beschwerden von Behörden. In den Jahren 2018 bis 2022 gingen bei der BVD in Baubewilligungssachen insgesamt nur drei Beschwerden von Behörden ein.

Das zu den Baubewilligungsverfahren Gesagte gilt für die Planungsverfahren in vieler Hinsicht gleichermassen:

Auch hier dient das Einspracheverfahren der Gewährung des rechtlichen Gehörs. Die Einsprachebefugnis ist dieselbe wie im Baubewilligungsverfahren (Art. 60 Abs. 2 BauG) und darf im kantonalen Verfahren ebenfalls nicht enger sein, als dies für die Beschwerde an das Bundesgericht vorgesehen ist (Art. 33 Abs. 3 Bst. a des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung [Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700]; BGE 141 II 50 E. 2.2). Auch die planungsrechtlichen Einspracheverfahren müssen aus den vorne erwähnten Gründen grundsätzlich kostenlos sein (vgl. dazu auch die Bernische Verwaltungsrechtsprechung [BVR] 2022 S. 451 E. 7b). Für die Behandlung mutwilliger Einsprachen wird jedoch eine Gebühr erhoben (Art. 61 Abs. 5 BauG). In Planungsverfahren erheben Organisationen ebenfalls nur selten Beschwerde. In den letzten fünf Jahren gingen bei der Direktion für Inneres und Justiz (DIJ) insgesamt sieben Beschwerden von Organisationen ein. Zwei Beschwerden wurden vom Hauseigentümerverband Bern und Umgebung eingereicht, die anderen von fünf verschiedenen Organisationen.

Soweit es den Postulanten allgemein um die Prüfung von Optimierungsmöglichkeiten des Planerlassverfahrens geht, ist Folgendes festzuhalten: Wie der Regierungsrat bereits in seiner Antwort zur Motion der Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission (BaK; Vorstoss-Nr. 225-2022) dargelegt hat, wurde anfangs 2022 unter der Federführung der DIJ das Projekt «Optimierung Plangenehmigungs- und -beschwerdeverfahren» (PGBV) gestartet. Dieses Projekt hat zum Ziel, das Plangenehmigungs- und Planbeschwerdeverfahren zu überprüfen und zu straffen. Es wird insbesondere geprüft, ob und inwiefern die heutigen Zuständigkeiten angepasst werden können mit dem Ziel, Einsprache- und Beschwerdeverfahren im (Nutzungs-) Planverfahren effizienter zu erledigen. Die Erkenntnisse der laufenden Abklärungen und die daraus abgeleiteten Empfehlungen werden dem Grossen Rat in einem entsprechenden Bericht des Regierungsrats voraussichtlich im Verlauf des Jahres 2024 unterbreitet. Hier sind somit bereits Bestrebungen im Gang, um Planungsverfahren zu beschleunigen.

Zusammenfassend ist somit Folgendes festzuhalten: Der Regierungsrat hat bereits aufgrund früherer Vorstösse zahlreiche Möglichkeiten geprüft, um die Verfahrensdauer zu verkürzen. Er hat sich namentlich im Bericht 2019 ausdrücklich auch mit dem Baubewilligungs- und Planungsverfahren auseinandergesetzt. Sodann wird zurzeit in einem eigenen Projekt (PGBV) überprüft, ob das Plangenehmigungs- und Planbeschwerdeverfahren gestrafft werden kann. Die Ergebnisse dieses Projekts bleiben abzuwarten. Für die Rechtsanwendung bietet das geltende Recht bereits heute verschiedene Möglichkeiten, um unbegründete oder rechtsmissbräuchliche Einsprachen und Beschwerden ohne grossen Aufwand zu erledigen und mutwillig Einsprechenden Kosten aufzuerlegen. Die im Vorstoss aufgeführten möglichen gesetzlichen Anpassungen zur Verfahrensbeschleunigung sind entweder nicht bundesrechtskonform oder wirken bei näherer Betrachtung kaum verfahrensbeschleunigend. Der Regierungsrat sieht zum heutigen Zeitpunkt keine weiteren gesetzgeberischen Möglichkeiten, um die Verfahrensdauer im Baubewilligungs- und Planungsverfahren zu verkürzen. Weitergehende Massnahmen liessen sich aus Sicht des Regierungsrates auch nicht mit dem von den Postulanten angeführten drohenden Wohnungs-

mangel im Kanton Bern rechtfertigen. Durch die vorgeschlagenen Massnahmen würden die verfassungsmässig garantierten Verfahrensrechte in sämtlichen Baubewilligungs- und Planungsverfahren beschnitten; dies obschon längst nicht alle dieser Verfahren auf die Schaffung neuen Wohnraums ausgerichtet sind. Zudem führen namentlich die von den Postulanten angesprochenen Organisationen in der Regel nicht bei reinen Wohnbauprojekten Beschwerde. Da die vorgeschlagenen Massnahmen ausserdem wie aufgezeigt nur sehr beschränkt verfahrensbeschleunigende Wirkungen hätten, ist eine generelle weitere Einschränkung von Verfahrensrechten auch mit Blick auf das öffentliche Interesse an genügend Wohnraum nicht gerechtfertigt.

Da der Regierungsrat mit diesen Ausführungen die Anliegen der Postulanten bereits umfassend geprüft und ihre Fragen beantwortet hat, beantragt er, das Postulat anzunehmen und als erledigt abzuschreiben.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	294-2022
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2022.RRGR.434
Eingereicht am:	08.12.2022
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Matti (Zweisimmen, Die Mitte) (Sprecher/in) Freudiger (Langenthal, SVP) Arn (Muri b. Bern, FDP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	594/2023 vom 24. Mai 2023
Direktion:	Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat**

Effizientere Umsetzung der Handänderungssteuer

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

Das Handänderungssteuergesetz ist dahingehend zu ändern, dass die Steuerbefreiung gemäss Artikel 11a und 11b HG auch dann gewährt werden kann, wenn nicht das ganze Grundeigentum ununterbrochen, persönlich und ausschliesslich zu Wohnzwecken dient. Demnach ist eine vollumfängliche Steuerbefreiung gemäss Artikel 11a und 11b HG insbesondere auch in folgenden Fällen zu gewähren:

- wenn bei sowohl geschäftlich als auch privat genutzten Liegenschaften im Sinn der analog heranzuziehenden Präponderanzmethode am Grundstück die private (ununterbrochene, persönliche und ausschliessliche) Nutzung des Erwerbers zu Wohnzwecken überwiegt
- wenn bei privat genutzten Liegenschaften, die sowohl als Hauptwohnsitz als auch anderweitig (z. B. durch Gebrauchsüberlassung eines Teils an Nicht-Angehörige oder Vermietung eines Teils an Dritte) genutzt werden, die private (ununterbrochene, persönliche und ausschliessliche) Nutzung des Erwerbers zu Wohnzwecken überwiegt

Begründung:

Das geltende Recht zur Handänderungssteuer sieht vor, dass beim Kauf eines Eigenheims die Handänderungssteuer auf den ersten 800 000 Franken gestundet werden kann und − sofern das Eigenheim mindestens zwei Jahre ununterbrochen, persönlich und ausschliesslich zu Wohnzwecken dient − die Steuer erlassen werden kann (Art. 11a und 11b HG). Die Praxis hat die gesetzlich vorgesehene Steuerbefreiung in der jüngeren Vergangenheit verschiedentlich erschwert, insbesondere bei gemischt genutzten Liegenschaften. Kauft man nun Grundeigentum,

12|00|D|v02

das nur teilweise zu solchen Wohnzwecken dient, beispielsweise, weil die Swisscom noch einen Mietvertrag für einen Schaltkasten hat, ein separater Autoeinstellhallenplatz mitgekauft wird oder weil auf dem Grundstück noch eine Einliegerwohnung ist usw., muss das Grundeigentum sachenrechtlich in Miteigentum aufgeteilt werden, und der selbstbewohnte Anteil muss ausgeschieden werden. Es handelt sich um ein äusserst kompliziertes und mühsames Konstrukt, sowohl für die Notariate als auch für die Betroffenen und das Grundbuchamt. Zudem ist zu beachten, dass die Aufteilung in Miteigentum sowohl beim Notar als auch insbesondere beim Grundbuchamt, bei der Steuerverwaltung und auch für den Eigentümer erhebliche Mehrkosten bzw. Mehraufwand auslöst. Die für den Mittelstand vorgesehene Steuerbefreiung soll nicht unnötig durch eine rigide Praxis wieder relativiert werden. Im Rahmen der Ausgestaltung der Revision wird zu definieren sein, anhand welcher Grösse (z. B. Geschossflächen) der überwiegende Anteil zu definieren ist und ab welchem Prozentsatz ein Überwiegen des Wohnzwecks anzunehmen ist (bereits ab 51 Prozent oder bei einem höheren Prozentsatz). Die Motionäre äussern den Wunsch, dass der vorliegende Vorstoss, wenn möglich, zusammen mit Vorstoss M-143-2022 (2022.RRGR.237) «Keine Veranlagung von Handänderungssteuern für Einstellhallen- und Parkplätze, Bastelräume und andere Nebenräume beim Erwerb eines Hauptwohnsitzes» beraten wird, der ebenfalls eine unnötige Praxisverschärfung korrigieren möchte.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat beantragt aus folgenden Gründen, die Motion in ein Postulat umzuwandeln:

Die vorliegende Motion reiht sich ein in eine Serie von Vorstössen, die punktuelle Anpassungen im Bereich der Handänderungssteuer zum Ziel haben: In der Frühlingssession wurde die Motion Amstutz (M 143-2022) überwiesen, die in bestimmten Fällen (Parkplätze, Nebenräume) eine neue gesetzliche Regelung verlangt. Da die Motionärin wünschte, ihre Motion in der Frühlingssession zu behandeln, konnte dem Wunsch der Motionäre der vorliegenden Motion nach gleichzeitiger Beratung der beiden Motionen nicht entsprochen werden. Weiter ist die Motion Amstutz (M 084-2023) hängig, die wiederum für spezielle Fälle (u.a. für mit Dienstbarkeiten vorbelastete Grundstücke und für die Regelung des Homeoffice) Sonderregelungen verlangt. Mit der Interpellation Jeanneret (I 276-2022) wurde um Beantwortung verschiedener Fragen im Zusammenhang mit dem Begriff des Hauptwohnsitzes und der Behandlung von Firmensitzen ersucht.

Diese Vorstösse bringen zum Ausdruck, dass die Konsequenzen der geltenden gesetzlichen Regelung der Handänderungssteuer und ihre praktische Umsetzung für viele Erwerberinnen und Erwerber von Grundstücken schwer nachvollziehbar bzw. zu streng zu sein scheinen. Würden aber all diese einzelnen Anliegen umgesetzt, wäre ein «Flickenteppich» in der Gesetzgebung die Folge. Die Bestimmungen würden dadurch für die Bürgerinnen und Bürger möglicherweise noch weniger nachvollziehbar und der Aufwand für die Prüfung von Erlassgründen, würde immer grösser. Die Umwandlung in ein Postulat ermöglicht dem Regierungsrat, die Bestimmungen zum selbstbewohnten Grundeigentum grundlegend zu überdenken und gegebenenfalls umfassend neu, einfacher und trotzdem kohärent zu formulieren.

Die mit der Motion beantragte Änderung des Handänderungssteuergesetzes (HStG; BSG 215.326.2) lehnt der Regierungsrat aus folgenden Gründen ab: Verlangt wird, das Kriterium der «ausschliesslichen persönlichen Wohnnutzung» aufzugeben und mit einer Regelung zu ersetzen, welche auch eine anderweitige Nutzung zulässt, solange die persönliche Wohnnutzung überwiegt (Präponderanzmethode) bzw. in einem gesetzlich bestimmten Umfang gegeben ist. Für die Umsetzung der Motion müssten sinnvolle Kriterien gefunden werden, um die verschiedenen Nutzungsarten voneinander abzugrenzen. Solche liegen nicht auf der Hand. Eine Abgrenzung allein anhand der Geschossfläche erachtet der Regierungsrat nicht als zweckmässig. Bei sowohl selbst- als auch fremdgenutztem Wohnraum hätte dies zur Folge, dass auch Personen vollumfänglich von der Bezahlung der Handänderungssteuer befreit würden, die durch die Vermietung eines erheblichen Teils des erworbenen Wohnraums (grosse) Einkünfte erzielen. Eine Abgrenzung von privater Wohnnutzung und geschäftlicher Nutzung allein aufgrund dieses Kriteriums würde dazu führen, dass administrative Tätigkeiten mit wenig Flächenbedarf in der Wohnliegenschaft praktisch immer möglich wären, während Handwerksbetriebe mit grösserem Flächenbedarf kaum je zulässig wären.

Die heutige gesetzliche Regelung ist hinsichtlich Steuererlass klar (Steuerbefreiung nur bei ausschliesslicher persönlicher Wohnnutzung) und entspricht der ursprünglichen politischen Absicht, nur selbstgenutztes Wohneigentum zu fördern (vgl. Vortrag der vorberatenden Kommission des Grossen Rates vom 4. März 2013 zum direkten Gegenvorschlag zur Initiative «Schluss mit gesetzlicher Verteuerung der Wohnkosten für Mieter und Eigentümer», Gesetz betreffend die Handänderungssteuer, Tagblatt des Grossen Rates 2013, Beilage Nr. 17, Erläuterungen zu Art. 11b Abs. 2, S. 5) . Eine Gesetzesänderung im engeren Sinn der Motion würde zu neuen Abgrenzungsschwierigkeiten und zu mehr Aufwand sowohl bei den Erwerberinnen und Erwerbern als auch bei den Grundbuchämtern führen. Die Erwerberin/der Erwerber müsste zusätzliche Unterlagen (Pläne, Steuererklärung usw.) einreichen und die Grundbuchämter müssten diese Unterlagen sichten und verarbeiten.

Der Regierungsrat ist bereit, grundsätzliche Überlegungen zur Vereinfachung der Handänderungssteuer vorzunehmen, welche dem Geist der Motion entsprechen, und diese dem Grossen Rat in einem Bericht vorzulegen.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	271-2022
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2022.RRGR.411
Eingereicht am:	06.12.2022
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Sancar (Bern, Grüne) (Sprecher/in) Gerber (Schüpfen, Die Mitte) Baumann (Münsingen, EDU) Ritter (Burgdorf, GLP) Leuenberger (Uettligen, EVP) Walpoth (Bern, SP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	593/2023 vom 24. Mai 2023
Direktion:	Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme**

Erhöhung des Betrags für persönliche Auslagen von Heimbewohnerinnen und Heimbewohnern

Der Regierungsrat wird beauftragt, den Betrag für die persönlichen Auslagen von Heimbewohnerinnen und Heimbewohnern mit Ergänzungsleistungen im Kanton Bern von bisher 367 Franken auf neu 400 Franken zu erhöhen.

Begründung:

Heimbewohnerinnen und Heimbewohner sind oft AHV/IV-Bezügerinnen und -Bezüger mit Ergänzungsleistungen. Für ihre persönlichen Auslagen wie Kleider, Hygieneartikel, Coiffeur, Freizeit, Zeitungen, Literatur, Transport, Ferien usw. erhalten sie, sofern sie in einem Heim leben, im Kanton Bern seit 2008 monatlich 367 Franken.

Bereits 2008, als der monatliche Betrag von 367 Franken für die persönlichen Auslagen von im Heim wohnenden Personen festgelegt wurde, fanden viele Fachpersonen diesen Betrag zu niedrig. Seit 2008 sind die Lebenshaltungskosten markant gestiegen, der Betrag für die persönlichen Auslagen ist aber gleichgeblieben. Inzwischen wurden sowohl die Ergänzungsleistungen als auch die AHV/IV-Renten mehrmals erhöht. Am 12. Oktober 2022 hat der Bundesrat die zunehmende Teuerung wieder berücksichtigt und beschlossen, die AHV/IV-Renten per 1. Januar 2023 mit einer Erhöhung von 2,5 Prozent der aktuellen Preis- und Lohnentwicklung anzupassen. Dies bedeutet für eine Minimal-AHV/IV-Rente eine Erhöhung von 30 Franken, für die Maximalrente von 60 Franken.

Wir bitten den Regierungsrat, den Betrag für die persönlichen Auslagen der Heimbewohnerinnen und Heimbewohner mit Ergänzungsleistungen, der seit seiner Festlegung im Jahr 2008 nie erhöht wurde, der aktuellen Kaufkraft anzupassen und von heute 367 Franken auf 400 Franken zu erhöhen, damit diese Menschen ihre Bedürfnisse einigermassen decken und ein angemessenes soziales Leben führen können.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion), da ihre Umsetzung in der Verordnungskompetenz des Regierungsrates liegt (Art. 88 Abs. 2 KV[1], Art. 5 Abs. 2 Bst. d EG ELG[2]). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Bund und Kantone richten Ergänzungsleistungen (EL) aus an Personen, deren Existenzbedarf durch die Leistungen der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung nicht gedeckt ist (Art. 112a Abs. 1 BV[3]).

Bei Heimbewohnenden decken die Leistungen eines Heims nicht den gesamten Lebensbedarf ab. Die Heimtaxe ist deshalb nicht die einzige anerkannte Ausgabe in der EL-Berechnung. Gewisse existenzielle Bedürfnisse müssen von den Heimbewohnenden selbst gedeckt bzw. finanziert werden. Der Betrag für persönliche Auslagen soll daher jenen Teil des Existenzbedarfs abdecken, den das Heim nicht zur Verfügung stellt (z. B. Kleider, Steuern, Abonnemente, Hygieneartikel, Kulturelles). Mit dem Betrag für persönliche Auslagen wird ein erheblicher Teil des Existenzbedarfs der im Heim lebenden Person gedeckt. Dem müssen die Kantone bei der Festsetzung des Betrags für persönliche Auslagen Rechnung tragen. Er darf deshalb nicht so tief angesetzt werden, dass ein Teil der im Heim lebenden Personen den vom Heim nicht abgedeckten Teil des Existenzbedarfs nicht mehr vollständig selbst finanzieren kann (Jöhl, Ergänzungsleistungen zur AHV und IV, in: SBVR Soziale Sicherheit, 3. Aufl. 2016, N. 87, BGE, 138 V 67 Erw. 4.1). Auch darf ein Heimaufenthalt nicht dazu führen, dass EL-beziehende Heimbewohnende Sozialhilfe benötigen (9C_334/2014 Erw. 4.2.1, BGE 138 II 191 E. 5.5.1 und E. 5.5.4).

Von 2003 bis 2007 erhöhte der Regierungsrat den Betrag für persönliche Auslagen alle zwei Jahre jeweils parallel zur teuerungsbedingten Erhöhung der AHV- und IV-Renten. Es gab vier unterschiedlich hohe Beträge. Deren Höhe war abhängig von der Pflegestufe, in der sich eine Person befand. Per 1. Januar 2008 wurde der Betrag für persönliche Auslagen auf zwei Stufen reduziert. Der Regierungsrat kam damit dem Anliegen von Behindertenorganisationen teilweise nach, welche die Einführung eines einheitlichen Betrags für persönliche Auslagen verlangten (Vortrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion vom 20. Juni 2007 zur Änderung von Art. 6 EV ELG[4]). Der Grosse Rat verlangte schliesslich mit der Überweisung einer Motion (M 255/2008) die Einführung eines einstufigen Betrags für persönliche Auslagen. Die Motion wurde per 1. Januar 2010 umgesetzt. Wie der nachfolgenden Tabelle entnommen werden kann, wurde der Betrag für persönliche Auslagen – anders als in der regierungsrätlichen Antwort auf die frühere Motion Sancar (M 073-2019) dargelegt – zuletzt per 1. Januar 2009 bzw. 2010 angepasst.

[1] Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1)
[2] Einführungsgesetz vom 27. November 2008 zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (EG ELG; BSG 841.31)
[3] Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101)
[4] Einführungsverordnung vom 20. Juni 2007 zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (EV ELG; BSG 841.311)

	2003[5]	**2005**[6]	**2007**[7]	**2008**[8]	**2009**[9]	**seit 2010**[10]
Pflegestufe 0	400	408	419	356	367	367
Pflegestufe 1–4	340	346	356			
Pflegestufe 5–7	270	275	283	287	296	
Pflegestufe 8–10	210	214	220			

Tabelle – Betrag für persönliche Auslagen von 2003 bis 2023

Der Betrag für persönliche Auslagen ist in den Kantonen unterschiedlich hoch. Im Jahr 2023 liegt er zwischen monatlich 190 Franken (TI) und 558 Franken (ZG, SG). Der schweizerische Durchschnitt des Betrags für persönliche Auslagen beläuft sich auf 393 Franken. In 15 Kantonen wird der Betrag in der Regel alle zwei Jahre der Teuerung angepasst[11].

Der Betrag für persönliche Auslagen wurde seit 2009 bzw. 2010 trotz der inzwischen aufgelaufenen Teuerung nicht mehr angepasst. Der Regierungsrat erachtet deshalb eine Anpassung des Betrags an die aktuelle Kaufkraft, wie es in der Begründung zur Motion verlangt wird, als angezeigt. Dies entspricht einer Erhöhung auf 387 Franken[12]. Die Erhöhung hat jährliche Mehrkosten bei der EL von rund 2,1 Millionen Franken[13] zur Folge. Sie werden von Kanton und Gemeinden je zur Hälfte getragen (Art. 15 Abs. 2 EG ELG).

Verteiler
– Grosser Rat

[5] BAG 02-81
[6] BAG 04-94
[7] BAG 06-123
[8] BAG 07-076
[9] BAG 08-129
[10] BAG 09-141, BSG 841.311
[11] LU, UR, SZ, OW, NW, ZG, SO, AR, AI, SG, GR, AG, TG, VS, ZH
[12] Teuerungsrechner des Landesindexes der Konsumentenpreise (LIK): Indexperiode Januar 2009 bis Februar 2023
[13] 10'396 EL-beziehende Heimbewohnende x 20 Franken x 12 Monate

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	293-2022
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2022.RRGR.433
Eingereicht am:	08.12.2022
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Ammann (Bern, AL) (Sprecher/in) Eigenmann (Bern, Die Mitte) Gasser (Ostermundigen, GLP) Veglio (Zollikofen, SP) Patzen (Bern, Grüne)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	558/2023 vom 17. Mai 2023
Direktion:	Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat**

Prämienverbilligungssystem verbessern

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. die Kriterien für die Auszahlung der Prämienverbilligungen so schnell wie möglich so anzupassen, dass die für 2024 und die folgenden Jahre budgetierten Mittel ausgeschöpft werden können
2. im System der Prämienverbilligungen zukünftig die Kostenentwicklung der Krankenkassenprämien zu berücksichtigen

Begründung:

Zu Punkt 1
Die Krankenkassenprämien steigen im Kanton Bern im nächsten Jahr um durchschnittlich 6,4 Prozent. Dazu kommen hohe Energiepreise und eine allgemeine Teuerung. Dies stellt für viele Menschen, insbesondere für Familien, eine hohe Belastung dar. Laut dem Bundesamt für Statistik gelten 8,5 Prozent der gesamten Bevölkerung als arm. Eine Studie der Fachhochschule für Soziale Arbeit in Bern hat analysiert, welche Konsequenzen eine Teuerung von 3,5 Prozent auf diese Quote hat. Die Berechnungen zeigen, dass voraussichtlich über 78 000 Menschen neu als arm gelten, was einer Zunahme von 11 Prozent entspricht. Im Kanton Bern sind das 5800 Personen.[1]

12|00|D|v02

[1] https://www.derbund.ch/immer-mehr-familien-rutschen-in-die-armut-735246736247

Im Kanton Bern liegen die Prämienverbilligungen seit Jahren am unteren Rand des gesetzlichen Spielraums, der besagt, dass zwischen 25 und 45 Prozent der Bevölkerung Prämienverbilligungen erhalten sollen. Gemäss Prognosen des Regierungsrates wird das Budget 2022, das für Prämienverbilligungen vorgesehen war, um rund 30 Mio. Franken unterschritten.[2] Mindestens die budgetierten Mittel müssen den betroffenen Menschen zugutekommen können. Dafür braucht es eine rasche Anpassung der Kriterien, die definieren, wer Anrecht auf Prämienverbilligungen hat.

Zu Punkt 2
Der Bundesbeitrag an die Prämienvergünstigungen steigt jährlich im Umfang der durchschnittlichen Prämienerhöhung an, da dieser gesetzlich an die Bruttokosten der obligatorischen Krankenversicherung gebunden ist (Art. 66 Abs. 2 KVG). Um eine Kumulation von zusätzlichen Armuts- und Verschuldungsrisiken zu verkleinern, sollen die Prämienverbilligungen in Zukunft auch im Kanton Bern an die Prämienentwicklung gekoppelt werden: Die Prämienvergünstigungen müssen pro Person jährlich an die Kostenentwicklung der Krankenkassenprämien angepasst werden.

Antwort des Regierungsrates

Bei Ziffer 1 der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion), da ihre Umsetzung in der Verordnungskompetenz des Regierungsrates liegt (Art. 88 Abs. 2 KV, Art. 20 Abs. 1 Gesetz betreffend die Einführung der Bundesgesetze über die Kranken-, die Unfall- und die Militärversicherung, [EG KUMV], BSG 842.11). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Der Regierungsrat beantragt, die Motion als Postulat anzunehmen. Die Motion beauftragt den Regierungsrat, die Kriterien für die Auszahlung der Prämienverbilligungen anzupassen, sodass die für 2024 und die folgenden Jahre budgetierten Mittel ausgeschöpft werden können. Zudem soll das System der Prämienverbilligungen künftig die Kostenentwicklung der Krankenkassenprämien berücksichtigen. Die Motionen 023-2023 und 026-2023 verlangen ebenfalls Anpassungen am System der Prämienverbilligungen. Der Regierungsrat beantragt, auch diese als Postulat zu überweisen.

Der Regierungsrat anerkennt die von den Motionärinnen beschriebene Problematik, dass die finanzielle Belastung der Haushalte durch den Prämienanstieg von Jahr zu Jahr zunimmt. Im Februar 2023 lag die Teuerung bei 3,4 Prozent im Vergleich zum Vorjahresmonat[3]. Gemäss den Berechnungen der Berner Fachhochschule liegen wegen der Teuerung rund 0,6 Prozent der ständigen Wohnbevölkerung des Kantons Bern[4] zusätzlich unter dem sozialen Existenzminimum gemäss SKOS-Richtlinien. Für das Jahr 2022 zeichnet sich trotz gleichbleibender Anspruchskriterien eine Unterschreitung der für die Prämienverbilligung vorgesehenen Budgets in der Höhe von rund 30 Millionen Franken ab. Gemäss der Statistik der obligatorischen Krankenpflegeversicherung lag die Bezugsquote von Prämienverbilligungen im Kanton Bern 2021 bei 27,1 Prozent[5]. Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass sie sich damit im unteren gesetzlichen Rahmen befindet (Art. 14 Abs. 2 EG KUMV). Der Regierungsrat ist derzeit daran, die Gründe für

[2] https://www.rrgr-service.apps.be.ch/api/gr/documents/document/ffe0275810c44cfcbed0a05479133a90-332/8/RRB-30.11.2022-de.pdf
[3] Vgl. https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/preise/landesindex-konsumentenpreise.assetdetail.24385004.html
[4] Vgl. Ständige Wohnbevölkerung 2021 im Kanton Bern; https://www.fin.be.ch/de/start/themen/OeffentlicheStatistik/bevoelkerungsstatistik/bevoelkerungsstand-und--struktur.html
[5] Vgl. Statistik der obligatorischen Krankenpflegeversicherung 2021. T 4.02 Anzahl Bezüger nach Kanton: CH. Bundesamt für Gesundheit: https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/zahlen-und-statistiken/statistiken-zur-krankenversicherung/statistik-der-obligatorischen-krankenversicherung.html

die zu erwartende Budget-Unterschreitung und die möglichen Auswirkungen für das Jahr 2023 genau zu analysieren. Zahlreiche Parameter, Faktoren und deren Zusammenspiel beeinflussen das Prämienverbilligungssystem. Daher müssen Anpassungen am System sorgfältig und gezielt vorgenommen werden. Der Regierungsrat ist bereit, die Kriterien für die Berechtigung auf Prämienverbilligung sowie die Höhe der Sätze zu überprüfen und seine Erkenntnisse in einem Bericht zuhanden des Grossen Rates darzulegen. Dabei ist bereits jetzt Folgendes festzuhalten: Die Finanzplanung bei den Prämienverbilligungen ist von zahlreichen dynamischen Faktoren abhängig, die sich rasch ändern können. Allein aus den aktuell in der Finanzplanung eingestellten Zahlen kann kein Anspruch abgeleitet werden, die entsprechenden Mittel auch tatsächlich auszugeben. Dies bedeutet jedoch auch, dass eine Prämienverbilligung auszurichten ist, wenn ein Anspruch darauf besteht, selbst wenn der dafür vorgesehene Budgetrahmen ausgeschöpft wäre.

Zu Ziffer 1

Der Anspruch auf Prämienverbilligung wird im Kanton Bern mehrmals jährlich überprüft. Dabei werden jeweils die aktuellen finanziellen, familiären und persönlichen Verhältnisse berücksichtigt. Viele armutsbetroffene Personen erhalten bereits Prämienverbilligungen, insbesondere wenn sie Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen beziehen. In diesem Fall erhalten sie die maximale Prämienverbilligung gemäss ihrer Alterskategorie und Prämienregion vergütet. Im bernischen System der Prämienverbilligungen sind die Kriterien zudem so angesetzt, dass Familien besonders stark unterstützt werden. So können einerseits zur Berechnung des massgebenden Einkommens für die Prämienverbilligung relativ hohe Abzüge pro Kind geltend gemacht werden. Andererseits können Familien ein massgebendes Einkommen von bis zu 38 000 Franken aufweisen, während die Obergrenze für den Anspruch auf Prämienverbilligung für Alleinstehende und Paare ohne Kinder bei 35 000 Franken liegt. Seit 2020 wurden ausserdem verschiedene Anpassungen am Prämienverbilligungssystem vorgenommen, welche die Entlastung von Haushalten von Familien erhöht haben. Die erste Massnahme beinhaltete eine Ausdifferenzierung bei den Sozialabzügen, so dass beim Kinderabzug für das erste Kind neu 15 000 Franken und für jedes weitere Kind 10 000 Franken berücksichtigt werden. Die Anpassung des Sozialabzugs für Kinder schlägt sich damit direkt auf das für die Prämienverbilligung massgebende Einkommen der Familien nieder. So können z. B. Paare mit zwei Kindern in einem Einverdienerhaushalt mit einem Nettoeinkommen bis zu 86 400 Franken Prämienverbilligung erhalten, während Paare ohne Kinder lediglich ein Nettoeinkommen bis zu 60 000 Franken aufweisen dürfen[6].
Die zweite Massnahme fokussierte in der sogenannten Familienkategorie (massgebendes Einkommen zwischen 35 001 Franken und 38 000 Franken, Art. 10 Kantonale Krankenversicherungsverordnung [KKVV], BSG 842.111.1) auf Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung. Ihre Prämien werden um 50 Prozent statt wie früher um 25 Prozent verbilligt.
Diese Massnahmenkombination führte ab 2020 zu einer höheren Entlastung für Haushalte von Familien von 22 Millionen Franken. Dadurch haben rund 24 600 Familienhaushalte neu oder mehr Prämienverbilligung erhalten. 2021 trat mit Art. 65 Abs. 1 bis des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) eine weitere Änderung in Kraft. Diese beinhaltet, dass die Prämien von Kindern mindestens zu 80 Prozent verbilligt werden müssen. Dies erhöhte die Ausgaben für die Entlastung von Familienhaushalten im Kanton Bern um weitere rund 26,5 Millionen Franken. Der Kanton Bern hat im Jahr 2021 insgesamt 672[7] Millionen Franken für die Prämienverbilligung ausgegeben.

[6] Berechnungen mit internem Simulationsrechner erstellt; jeweils ein einzelnes Einkommen aus Erwerbstätigkeit pro Haushalt ohne weitere Einkünfte sowie ohne Berücksichtigung des Vermögens, jeweils massgebendes Einkommen von CHF 35'000.
[7] Aufgewendeter Betrag für die Prämienverbilligung im Jahr 2021 inkl. Verlustscheine und Restprämien für die Ergänzungsleistungen und Sozialhilfe.

Zu Ziffer 2

Gemäss Art. 66 Abs. 2 KVG entspricht der Bundesbeitrag an die Prämienverbilligung 7,5 Prozent der Bruttokosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung. Die Bruttokosten werden auf Basis verschiedener Masszahlen berechnet: Durchschnittsprämie, Versichertenbestand, geschätzter Versichertenbestand, Prämiensoll und die Kostenbeteiligung (Art. 2 Abs. 1 Verordnung über den Bundesbeitrag zur Prämienverbilligung in der Krankenversicherung [VPVK]). Die Prämien werden jeweils von den Versicherern (Artikel 61. Abs. 1 KVG) gemäss den für sie zu erwartenden Kosten festgelegt[8]. Die Höhe des Bundesbeitrags für die Prämienverbilligung wird demnach nicht nach der durchschnittlichen Prämienerhöhung angesetzt. So ist der Bundesbeitrag für die Prämienverbilligungen im Kanton Bern 2023 im Vergleich zum Vorjahr um 5,2 Prozent angewachsen[9], während die Prämien durchschnittlich um 6,4 Prozent gestiegen sind[10]. Eine ständige, automatische Erhöhung der Kantonsbeiträge für die Prämienverbilligung erachtet der Regierungsrat als nicht nachhaltig, weil damit keine Anreize geschaffen werden, die Kosten einzudämmen, indem z. B. ein kostengünstiges Versicherungsmodell gewählt wird. Zudem würde eine Kopplung an die Prämien einen zielgerichteten Einsatz der vorhandenen Mittel verunmöglichen, da der Spielraum für gruppenspezifische Unterstützungen eingeschränkt wird.

Verteiler
– Grosser Rat

[8] Vgl. https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/kuv-aufsicht/krankenversicherung/praemienvergleich/praemienvergleich/praemienvergleich-faktenblaetter-tro2022/faktenblatt-festlegung-und-genehmigung-praemien-2023.pdf.download.pdf/faktenblatt-festlegung-und-genehmigung-praemien-2023.pdf

[9] Vgl. Statistik der obligatorischen Krankenpflegeversicherung 2021. T 4.09 KVG-Verteilmodell: Bundesbeitrag 2021 - 2023: CH. Bundesamt für Gesundheit: https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/zahlen-und-statistiken/statistiken-zur-krankenversicherung/statistik-der-obligatorischen-krankenversicherung.html, eigene Berechnungen

[10] Vgl. https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/73287.pdf

Kanton Bern Der Grosse Rat
Canton de Berne Le Grand Conseil

Abänderungsantrag

Version 1 AO / 22. August 2023

BVD 27 2023.BVD.305 Avenir Berne romande, Reconvilier, Neubau Centre Justice Police (CJP)

Urheber/-in	Antrag		+ / ++	- / --
	Zustimmung mit folgenden Auflagen:			
BaK (Rothenbühler)	1.	Für den Neubau Centre Justice Police gilt ein Mobilitätskonzept entsprechend dem Polizeizentrum Niederwangen.		
	2.	Zuhanden der Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission (BaK) und der Justizkommission (JuKo) ist bis im Frühjahr 2024 über die Auslastung der Gerichtssäle des Kantons Bern und über die Methodik zur Erhebung der Auslastung Bericht zu erstatten. Die Erkenntnisse aus dem Bericht fliessen in die laufenden Projekte ein, insbesondere in die Projektierung des Centre Justice Police und, sofern terminlich möglich, in die Ausführung des Provisoriums für die Justiz in Biel.		
	3.	Für die Projektierung des Neubaus Centre Justice Police wird ein Projektwettbewerb durchgeführt.		

Kanton Bern
Canton de Berne

Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung

Datum RR-Sitzung:	28. Juni 2023
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2023.BVD.305
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Avenir Berne romande, Reconvilier, Neubau Centre Justice Police (CJP), Verpflichtungskredit für das Auswahlverfahren und die Projektierung

1. Gegenstand

In Reconvilier soll im Zuge des Kantonswechsels von Moutier ein Kompetenzzentrum «Justiz und Polizei» geschaffen werden. Geplant ist ein Neubau, in dem das Regionalgericht (derzeitige Zweigstelle in Moutier), die Staatsanwaltschaft und die Jugendanwaltschaft (beide derzeit in Moutier) und die Kantonspolizei für das Gebiet nördlich des Pierre-Pertuis vereint werden.

Mit dem beantragten Kredit über CHF 8 200 000 soll ein Auswahlverfahren durchgeführt und die Projektierung finanziert werden. Im Kredit enthalten sind je CHF 150 000 für externe Dienstleistungen zur Präzisierung der Nutzeranforderungen zulasten von SID und Justiz.

Das Geschäft unterliegt dem fakultativen Referendum.

2. Bezeichnung Anlageklasse(n) und standardmässige Nutzungsdauer (Abschreibungsdauer)

Bezeichnung Anlageklasse	Betrag in CHF	Nutzungsdauer
Justiz und Polizei, Land	300 000	Ewig
Liegenschaften im Bau, Gebäude	7 900 000	

3. Aufteilung werterhaltend/wertvermehrend

Total Investitionsausgaben	Davon wertvermehrend	Davon werterhaltend	Reserve in %
8 200 000			

Die Angaben zur Nutzungsdauer, zu den Abschreibungen und zum Anteil wertvermehrend können erst im Ausführungskredit gemacht werden.

07|01|D|v02

4. Bezug zur gesamtkantonalen Investitionsplanung

Investitionsausgaben pro Jahr

In Mio. CHF	Total	2023	2024	2025	2026	2027	2028	Folgejahre
Nettoinvestitionen aktuell	60	0.3	2.0	2.0	2.0	1.9	1.8	50.0
In gesamtkantonaler Investitionsplanung 2023 eingestellt	60	0.3	2.0	2.0	2.0	1.9	1.8	50.0

5. Erläuterung der Auswirkungen auf die Erfolgsrechnung

Jährlicher Abschreibungsaufwand (über die gesamte Nutzungsdauer)

Bezeichnung Anlageklasse	Betrag

Die Angaben zur Nutzungsdauer, zu den Abschreibungen und zum Anteil wertvermehrend können erst im Ausführungskredit gemacht werden

Folgekosten zu Lasten der Erfolgsrechnung als Folge der Investitionsausgabe

Beschreibung	Jahr	Betrag
Total in CHF		

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	742/2023
Datum RR-Sitzung:	28. Juni 2023
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2023.BVD.305
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Avenir Berne romande, Reconvilier, Neubau Centre Justice Police (CJP), Verpflichtungskredit für das Auswahlverfahren und die Projektierung

1. Gegenstand

In Reconvilier soll im Zuge des Kantonswechsels von Moutier ein Kompetenzzentrum «Justiz und Polizei» geschaffen werden. Geplant ist ein Neubau, in dem das Regionalgericht (derzeitige Zweigstelle in Moutier), die Staatsanwaltschaft und die Jugendanwaltschaft (beide derzeit in Moutier) und die Kantonspolizei für das Gebiet nördlich des Pierre-Pertuis vereint werden.

Mit dem beantragten Kredit über CHF 8 200 000 soll ein Auswahlverfahren durchgeführt und die Projektierung finanziert werden. Im Kredit enthalten sind je CHF 150 000 für externe Dienstleistungen zur Präzisierung der Nutzeranforderungen zulasten von SID und Justiz.

Das Geschäft unterliegt dem fakultativen Referendum.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1), Art. 6, 81 Abs. 1, 84 Abs. 4, 91 Abs. 2 und 92 Abs. 3
- Polizeigesetz vom 10.2.2019, Stand 1.4.2021 (PolG; BSG 551.1), Art. 1 und 6
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Sicherheitsdirektion (OrV SID; BSG 152.221.141), Art. 8
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion (OrV BVD; BSG 152.221.191), Art. 14
- Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0), Art. 21 ff.
- Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1), Art. 21 ff.

3. Massgebende Kreditsumme, Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Preisstand 1. Oktober 2022, Baupreisindex Hochbau Espace Mittelland, 141.1. Punkte

Gesamtkosten inkl. Vorstudien		**CHF**	**8 990 000**
./. Planungskredit (Vorstudien) Neubau CJP für Definition des Bauvorhabens (Ausgabenbewilligung BVD vom 22. Mai 2023)	–	CHF	490 000
Gesamtinvestitionskosten		**CHF**	**8 500 000**

02|16|D|v02

Kosten für Auswahlverfahren, Kauf und Projektierung		**CHF**	**8 500 000**
bestehend aus:			
– Vorbereitungsarbeiten zweisprachig		CHF	550 000
– Durchführung Wettbewerb zweisprachig		CHF	550 000
– Preissumme Wettbewerb		CHF	300 000
– Landkauf		CHF	300 000
– Projektierung		CHF	6 000 000
– Bauherrenunterstützung (BVD)		CHF	500 000
– Präzisierung der Nutzeranforderungen (zulasten SID)		CHF	150 000
– Präzisierung der Nutzeranforderungen (zulasten JUS)		CHF	150 000
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 34 FHaV		**CHF**	**8 500 000**
./. bereits bewilligte Ausgaben für den Landerwerb Ausgabenbewilligung vom 22. Mai 2023	–	CHF	300 000
Zu bewilligender Kredit		**CHF**	**8 200 000**

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben im Sinne von Art. 27 und 30 Abs. 1 FHG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 29 FHaV).

4. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Produktgruppe: Immobilienmanagement

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 32 FHG, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungstranchen abgelöst wird, die im Budget und in der Finanzplanung der Bau- und Verkehrsdirektion eingestellt sind:

Konto	**Bezeichnung**	**Jahr**		
500000000	Grundstücke bebaute + unbebaute Flächen	2023	CHF	300 000
504000000	Erstellung Liegenschaften (VV)	2024	CHF	2 000 000
		2025	CHF	2 000 000
		2026	CHF	2 000 000
		2027	CHF	1 900 000
Total			**CHF**	**8 200 000**

Produktgruppe: Kantonspolizei

Konto	Bezeichnung	Jahr		
313200000	Honorare ext. Ber./Gutacht./Fachexp.	2025	CHF	150 000
Total			**CHF**	**150 000**

Produktgruppe: Justizleitung Stabstelle

Konto	Bezeichnung	Jahr		
313200000	Honorare ext. Ber./Gutacht./Fachexp.	2025	CHF	150 000
Total			**CHF**	**150 000**

5. Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

Die Angaben befinden sich in der Beilage «Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung».

6. Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat

Beilage:
– Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung

Kanton Bern
Canton de Berne

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	28. Juni 2023
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2023.BVD.305
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Avenir Berne romande, Reconvilier, Neubau Centre Justice Police (CJP), Verpflichtungskredit für das Auswahlverfahren und die Projektierung

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 2

2. Rechtsgrundlagen ... 2

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens ... 2
3.1 Ausgangslage ... 2
3.2 Bedarf ... 3
3.3 Standort ... 4
3.3.1 Parzelle ... 4
3.3.2 Kataster der belasteten Standorte (KbS) ... 5
3.3.3 Parkplätze ... 6
3.4 Vorgehen ... 6
3.4.1 Präzisierung der Nutzeranforderungen SID und JUS ... 7
3.5 Alternativen und Folgen eines Verzichts ... 7

4. Finanzielle und personelle Auswirkungen ... 8
4.1 Kostenübersicht ... 8
4.2 Finanzierung ... 8
4.3 Investitionskosten, Abweichung zur gesamtkantonalen Investitionsplanung und mögliche Einsparpotenziale ... 8
4.4 Personelle Auswirkungen, Folgekosten ... 9
4.5 Angaben zu den werthaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen ... 9

5. Termine ... 9

6. Antrag ... 9

06|00|D|v03

1. Zusammenfassung

Per 1. Januar 2026 wird der Kantonswechsel von Moutier vollzogen. Die heute in Moutier ansässigen kantonalen Verwaltungseinheiten müssen deshalb bis Ende 2025 auf bernischem Boden untergebracht sein. Zudem werden mit dem Projekt «Avenir Berne romande» (ABR) verschiedene, heute bereits ausserhalb von Moutier vorortete Verwaltungseinheiten des Berner Juras neu organisiert und in verschiedenen Kompetenzzentren zusammengefasst.

In Reconvilier soll ein Kompetenzzentrum für die Justiz und Polizei geschaffen werden. Geplant ist ein Neubau, in dem das Regionalgericht, die Staatsanwaltschaft und die Jugendanwaltschaft (derzeitige Aussenstellen in Moutier), und die Kantonspolizei für das Gebiet nördlich des Pierre-Pertuis gemeinsam untergebracht werden.

Mit dem beantragten Kredit über CHF 8 200 000 soll ein Auswahlverfahren, zum Beispiel ein Projektwettbewerb oder ein Gesamtleistungswettbewerb, durchgeführt und die Projektierung finanziert werden. Im Kredit enthalten sind je CHF 150 000 für externe Dienstleistungen zur Präzisierung der Nutzeranforderungen zulasten von SID und JUS.

Ob ein Projektwettbewerb oder ein Gesamtleistungswettbewerb gewählt wird, ist abhängig von den konkreten Projektanforderungen, von der Chancen-/ Risikoabschätzung und letztlich auch von der erwarteten Marktsituation zum Zeitpunkt der Ausschreibung. Die verschiedenen Abhängigkeiten zum Geschäft «Avenir Berne romande, Verpflichtungskredite für Tavannes Machines, Sanierung und Ausbau und Provisorien für Justiz und Polizei, Realisierung, Anmiete und Mieterausbau (2022.BVD.8882)» erfordern eine zeitgleiche Beschlussfassung, weshalb mit der Vorlage nicht zugewartet werden soll.

Das Geschäft unterliegt dem fakultativen Referendum.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1), Art. 6, Art. 81 Abs. 1, Art. 84 Abs. 4, Art. 91 Abs. 2, Art. 92 Abs. 3
- Polizeigesetz vom 10.2.2019, Stand 1.4.2021 (PolG; BSG 551.1), Art. 1 und 6
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Sicherheitsdirektion (OrV SID; BSG 152.221.141), Art. 8
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion (OrV BVD; BSG 152.221.191), Art. 14
- Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0), Art. 21 ff.
- Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1), Art. 21 ff.

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage

Aufgrund des Kantonswechsels von Moutier per 1. Januar 2026 müssen die dort ansässigen kantonalen Verwaltungseinheiten inkl. Justiz und Polizei bis Ende 2025 auf bernischem Boden untergebracht werden. Gleichzeitig werden im Zusammenhang mit dem Projekt «Avenir Berne romande» (ABR) verschiedene Verwaltungseinheiten des Berner Juras örtlich neu organisiert. Die

kantonale Verwaltung und die Dienstleistungen für die Bevölkerung im Berner Jura und in Biel bleiben erhalten und werden in verschiedenen Kompetenzzentren zusammengefasst. Damit soll der ein bürgernaher, moderner und effizienter Service public gewährleistet werden.

In der Frühlingssession 2023 nahm der Grosse Rat den Bericht zum Projekt «Avenir Berne romande» – Hin zu einer modernen, zugänglichen und effizienten französischsprachigen Verwaltung» (2021.STA.644) mit Planungserklärungen Kenntnis und bewilligte den Kauf und die Projektierung der Sanierung des Gebäudes «Tavannes Machines» in Tavannes (2022.BVD.5677).

Den beantragten Verpflichtungskredit für die Projektierung der Provisorien für Justiz und Polizei (2022.BVD.6182) verschob der Grosse Rat in die Sommersession 2023. Die für das Kreditgeschäft zuständige vorberatende Kommission hat daraufhin einen Bericht über mögliche Alternativen für Provisorien und für die definitive Lösung der Verortung von Justiz und Polizei im Berner Jura in Auftrag gegeben.

Anstatt die Jugendanwaltschaft, die Staatsanwaltschaft und das Gericht sowie die heute in Moutier stationierten Einheiten der Kantonspolizei und die Polizeiwache an verschiedenen Standorten im Berner Jura anzusiedeln, sollen sie zentral untergebracht werden. Der Regierungsrat empfiehlt gestützt auf den erwähnten Bericht an die BaK, die definitive Verortung von Gericht, Staatsanwaltschaft und Polizei im Berner Jura einen Neubau in Reconvilier (2021.STA.644).

In der Sommersession 2023 hat der Grosse Rat den Projektierungskredit für die Provisorien schliesslich gemäss der Empfehlung des Regierungsrates verabschiedet und dabei von einem Verzicht auf ein Neubauvorhaben CJP abgesehen.

Das geplante Justiz- und Polizeizentrum in Reconvilier wird den Anforderungen an die moderne Justiz- und Polizeiarbeit gerecht. Der Neubau soll die bestehenden Einrichtungen im Berner Jura ersetzen, mit dem Ziel, die heute in Moutier bestehenden Synergien bestmöglich zu erhalten. Das Gebäude, das auf einem Grundstück an zentraler Lage errichtet werden soll, wird eine moderne Architektur mit fortschrittlichen technischen Lösungen vereinen. Es wird die notwendige Infrastruktur bieten, um die verschiedenen Abteilungen der Justiz und Polizei unter einem Dach zu vereinen, was die Zusammenarbeit und Kommunikation zwischen den verschiedenen Einheiten fördert. Im Zentrum sind öffentliche Bereiche geplant, um den Zugang zur Justiz und Polizei zu erleichtern und die Transparenz und Bürgernähe zu fördern. Die modernen Einrichtungen werden den Mitarbeitern ein optimales Arbeitsumfeld bieten, um ihre Aufgaben effizient und effektiv zu erfüllen.

3.2 Bedarf

Aufgrund des Kantonswechsels von Moutier ergibt sich im Rahmen des Projektes ABR die Chance einer Neuorganisation der Verwaltung im Berner Jura. Das Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG) hält fest, dass das Regionalgericht, die Schlichtungsbehörde, die Staatsanwaltschaft und die Jugendanwaltschaft je eine Aussenstelle im Berner Jura führen.

Insgesamt hat die Polizei einen Flächenbedarf von rund 3 000 m^2 NF. Die Einheiten der Justiz haben zusammen einen Flächenbedarf von 1 500 m^2 NF. Der geplante Neubau kann eine Fläche von rund 4 500 m^2 NF zur Verfügung stellen und deckt damit die Flächenbedürfnisse von Justiz und Polizei in einem idealen Mass ab.

3.3 Standort

Reconvilier liegt im Herzen des Berner Juras, etwa 11 km nördlich von Biel/Bienne. Der Standort wurde aufgrund seiner Lage und seiner Erreichbarkeit, sowohl mit öffentlichen Verkehrsmitteln als auch mit dem Individualverkehr, ausgewählt.

Der Kanton Bern erwirbt für den Neubau des geplanten Justiz- und Polizeizentrums von der Gemeinde Reconvilier eine unbebaute Parzelle im östlichen Zentrum von der Gemeinde zum Preis von CHF 300 000. Der Kauf unterliegt verschiedenen Bedingungen, namentlich der Rechtskraft der laufenden Zonenänderung, der Genehmigung des Ausführungskredits durch den Grossen Rat und der rechtskräftigen Baubewilligung für den Neubau. Kann der Neubau aus genannten Gründen nicht realisiert werden, entstehen dem Kanton aus dem Kaufvertrag keine finanziellen Konsequenzen.

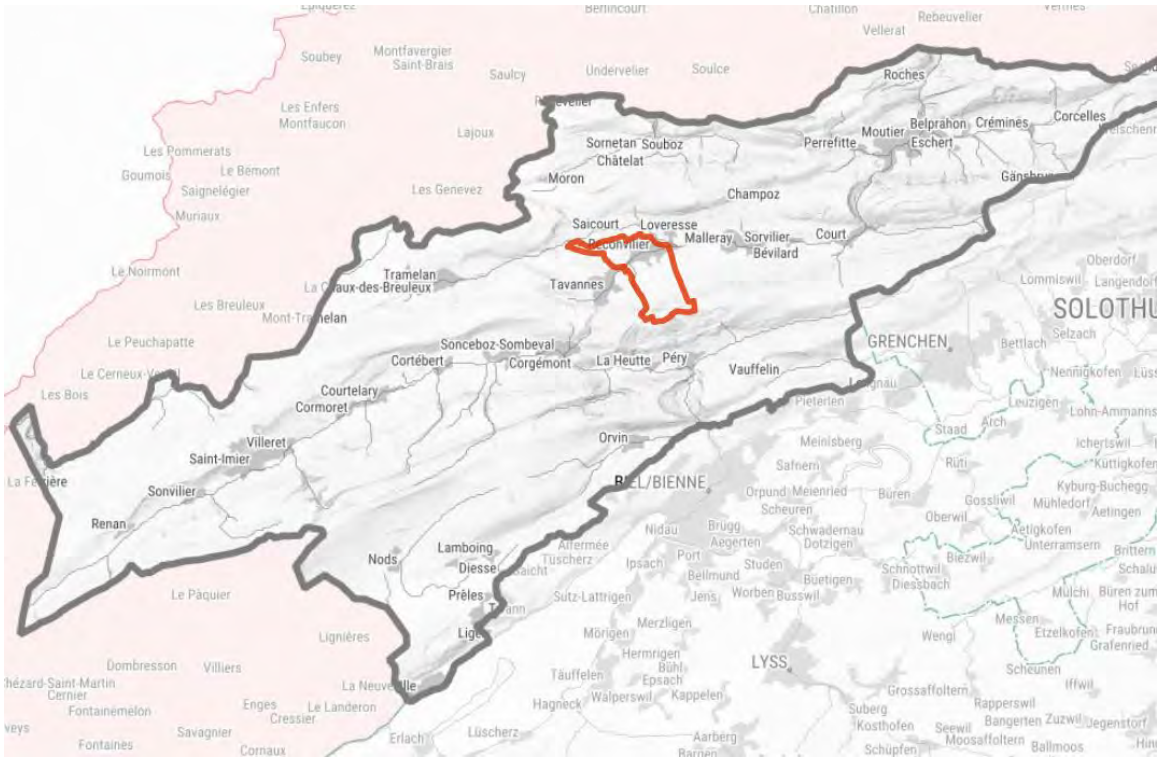

Abb. 1: Situationsplan Reconvilier, eingeordnet im Berner Jura (Quelle: Geoportal Berner Jura)

3.3.1 Parzelle

Die Parzelle Nr. 1109 in Reconvilier mit einer Gesamtfläche von 2 834 m^2 befindet sich im östlichen Zentrum des Ortskerns von Reconvilier direkt an der Hauptstrasse, welche Moutier und Biel/Bienne verbindet. Sie wird nördlich von der Hauptstrasse und den anschliessenden Bahngleisen und östlich ebenfalls von einer kleineren Strasse umrahmt. Im Westen liegt auf der Parzelle Nr. 70 die Lidl-Filiale und südlich liegen zwei Wohngebäude angrenzend an die derzeit noch unbebaute Parzelle.

Der Bahnhof Reconvilier liegt weniger als fünf Gehminuten von der Liegenschaft entfernt. Von dort gibt es in der Regel stündlich Regionalzüge nach Biel und nach Moutier. Der Autobahnanschluss befindet sich zirka drei Fahrminuten von der Liegenschaft entfernt. Somit ist das Areal sowohl mit öffentlichen Verkehrsmitteln als auch mit Mitteln der individuellen Mobilität gut erreichbar. Zudem

befindet sich direkt neben der Liegenschaft ein Geschäft mit Produkten des täglichen Bedarfs (Filiale Lidl).

Die Parzelle Nr.1109 liegt derzeit noch in der Zone A II. Jedoch ist die Umzonung per Sommer/Herbst 2023 bereits beschlossen, so dass die Parzelle in der Zone Mixte 4 liegen wird. In dieser Zone sind 5-geschossige Gebäude plus Attika erlaubt.

Im Grundbuch sind als Dienstbarkeiten das Durchgangsrecht zu der nördlichen Parzelle 1108 eingetragen sowie die Pflichten zur Duldung der nahegelegenen Eisenbahnlinie.

Abb. 2: Parzelle Nr. 1109 in Reconvilier (Quelle: Geoportal Berner Jura)

3.3.2 Kataster der belasteten Standorte (KbS)

Im Berner Jura sind aufgrund der im Jurabogen ausgeübten industriellen Tätigkeiten (v.a. Uhrenindustrie) viele Parzellen als belastete Standorte im Kataster der belasteten Standorte (KbS) des Kantons Bern eingetragen. Der Grad der Belastung der einzelnen Standorte ist jedoch sehr unterschiedlich. Auch die Parzelle Nr. 1109 ist dort mit dem Vermerk «belastet» und «untersuchungsbedürftig» als Betriebsstandort aufgeführt. Das Erdreich in der Nachbarschaft der ehemaligen Boillat-Fabriken ist mutmasslich mit Kupfer und Zink belastet. Die Bodenbelastung stammt von Staubpartikeln, die aus den Fabrikkaminen über die Luft in den Boden gelangten.

Auf dem betroffenen Gelände wurden bisher keine altlastenrechtlichen Untersuchungen durchgeführt. Bei einem Bauvorhaben ist folglich eine Untersuchung und gegebenenfalls auch eine Sanierung des Bodens nötig. Die Sanierungskosten müssen vom Kanton als Eigentümer getragen werden. Eine erste Schätzung geht von Kosten zwischen CHF 0.5 Mio. bis CHF 1 Mio. aus. Um Belastungen besser zu lokalisieren, werden weitere, dichtere Sondierungen nötig. Zudem befindet sich die Parzelle im Gewässerschutzbereich, so dass eine Gewässerschutzbewilligung erforderlich ist. Zur langfristigen Grundwasserverhältnisse müssen periodische Grundwassermessungen durchgeführt werden. Die offenen Fragen zur Grundstücksbelastung sollen im Rahmen der Projektierung geklärt werden. Die erforderlichen Mittel für eine Altlastensanierung werden mit dem Ausführungskredit beantragt.

3.3.3 Parkplätze

Aufgrund der Baugrund- und Grundwasserverhältnisse der Parzelle 11009, insbesondere wegen den mutmasslichen Altlasten und den damit verbundenen Sanierungskosten (Ziff. 3.3.2), soll beim Neubau auf ein zweites Untergeschoss und damit auf eine Tiefgarage verzichtet werden. Aussenparkplätze in der benötigten Anzahl können auf der Parzelle nicht erstellt werden, da aufgrund der erforderlichen Grünflächenziffer die Gestaltungsmöglichkeiten der Umgebung im Erdgeschoss stark eingeschränkt sind. Es ist deshalb vorgesehen, die notwendigen Parkplätze auf der gegenüberliegenden Strassenseite auf der Parzelle 44 zu erstellen, die im Eigentum der SBB ist. Die entsprechenden Verhandlungen über eine Miete der Parzelle werden zurzeit geführt. Es ist derzeit noch keine Kostenschätzung möglich. Genauere Angaben bzw. die notwendigen Kredite werden mit dem Ausführungskredit beantragt.

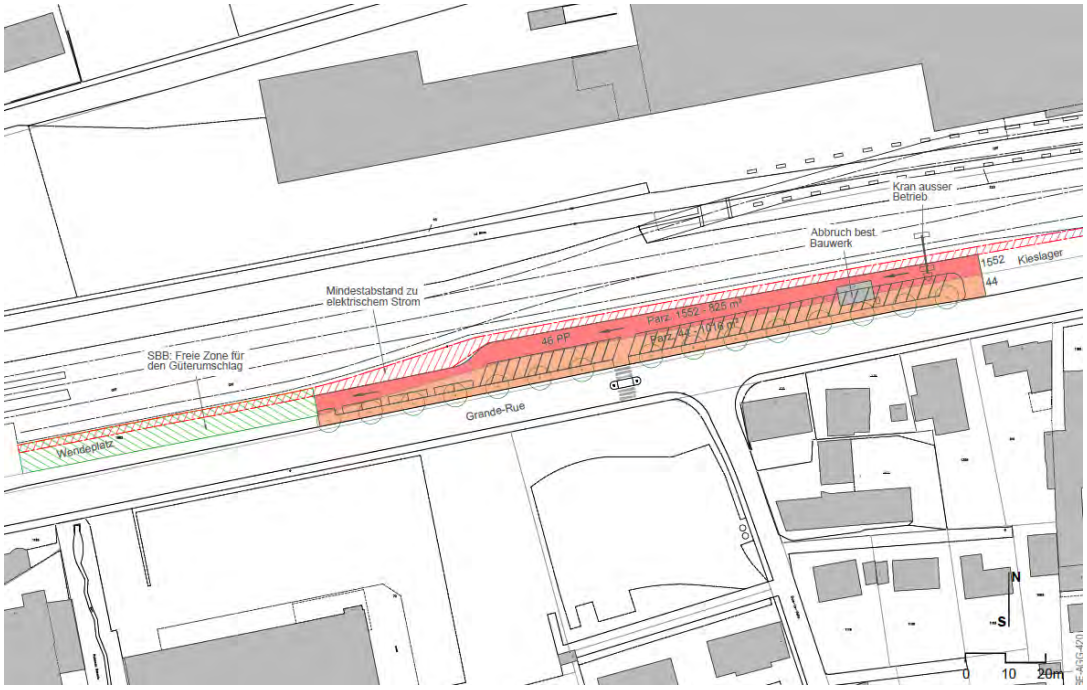

Abb. 3: Parzelle 44, Verortung von möglichen Parkplätzen (Quelle: Studie Potenzialanalyse Bauzeit Architekten, 2022)

3.4 Vorgehen

Das Neubauprojekt stellt sehr spezifische und komplexe Anforderungen an die Baustruktur sowie insbesondere auch in betrieblicher Hinsicht, namentlich an Abläufe, Trennungen (z.B. Eingänge und Aufenthaltsbereiche) und Sicherheit. Bei solchen Projekten werden in der Regel Architekturwettbewerbe durchgeführt, um eine Auswahl aus mehreren Vorschlägen zu haben und weil sich damit die Wahl des Planerteams mit der gleichzeitigen Wahl eines Projekts verbinden lässt. Der Projektierungsauftrag (inkl. Baubewilligungsverfahren und Ausschreibung) kann dann gestützt auf das Siegerprojekt erteilt werden.

Im Projektwettbewerb können eine klare Ausrichtung auf die Funktionalität und eine hohe Wirtschaftlichkeit sowohl bei den Investitions- als auch bei den Lebenszykluskosten verlangt werden. Dafür werden Kosten- und Flächenvorgaben gemacht. Das Gebäude muss zudem nachhaltig und energieeffizient sein und einen optimalen Betrieb gewährleisten. Für die Wettbewerbsausschreibung werden die kantonalen Bau- und Energiestandards, wie die Systemtrennung (Bauteiltrennung

und hohe Nutzungsflexibilität) und der gesetzlich vorgeschriebene Energiestandard (mind. Minergie P) vorgegeben. Der Einsatz von Holz als Werkstoff oder Holzbauweise wird, wo möglich und wirtschaftlich sinnvoll, gefordert.

Soweit es sich um Büroarbeitsplätze handelt, wird der kantonale Flächenstandard berücksichtigt.

Eine Alternative stellt der Gesamtleistungswettbewerb dar, bei dem nicht nur das Planerteam und ein Projekt zur Weiterbearbeitung ausgewählt werden, sondern auch eine Unternehmung, die dieses realisieren kann.

Zum heutigen Zeitpunkt kann noch nicht abschliessend definiert werden, welches Verfahren für dieses Projekt das Richtige ist. Der Entscheid ist abhängig von den konkreten Projektanforderungen, von der realistischen Chancen-/ Risikoabschätzung und letztlich auch von der erwarteten Marktsituation zum Zeitpunkt der Ausschreibung. Aufgrund verschiedener Abhängigkeiten zum Geschäft Avenir Berne Romande, Ausbau der Tavannes Machines und Projektierung und Ausführung weiterer Kompetenzzentren im Berner Jura, Verpflichtungskredit (2022.BVD.8882) soll eine zeitgleiche Beschlussfassung erfolgen. Deshalb wird der Kredit bereits vor der abschliessenden Klärung genannter Fragestellungen beantragt. Er basiert auf den geschätzten Kosten für einen Projektwettbewerb mit anschliessender Projektierung. Ein Gesamtleistungswettbewerb liesse sich voraussichtlich im gleichen Kostenrahmen realisieren. Es käme allerdings einer internen Verschiebung der Kosten, weil das Auswahlverfahren etwas aufwändiger wäre, dafür die Projektierungszeit kürzer. Die zusätzlichen Kosten für das Auswahlverfahren würden somit bei der Projektierung kompensiert.

3.4.1 Präzisierung der Nutzeranforderungen SID und JUS

Für die Präzisierung der Nutzeranforderungen wird die Kantonspolizei Bern sowie die Justiz externe Dienstleistungen in der Höhe von CHF 300 000 beanspruchen. Es geht dabei konkret um die Ausarbeitung der Betriebskonzepte, der räumlichen Anforderungen des Soll-Raumprogramms und des Sicherheitskonzepts.

3.5 Alternativen und Folgen eines Verzichts

Sollte der Grosse Rat dem Neubau eines Justiz- und Polizeizentrums in Reconvilier nicht zustimmen, müssten für das Gericht, die Staatsanwaltschaft und die Polizei alternative definitive Unterbringungsmöglichkeiten gefunden werden. Eine Konzentration an einem Standort wäre wohl nicht möglich. Die Ziele des Projekts ABR könnten nicht erreicht werden und es wäre mit politischen Konsequenzen zu rechnen.

4. Finanzielle und personelle Auswirkungen

4.1 Kostenübersicht

Preisstand 1. Oktober 2022, Baupreisindex Hochbau Espace Mittelland, 141.1. Punkte

Gesamtkosten inkl. Vorstudien		**CHF**	**8 990 000**
./. Planungskredit (Vorstudien) Neubau CJP für Definition des Bauvorhabens (Ausgabenbewilligung BVD vom 22. Mai 202)3	–	CHF	490 000
Gesamtinvestitionskosten		**CHF**	**8 500 000**
Kosten für Auswahlverfahren, Kauf und Projektierung		**CHF**	**8 500 000**
bestehend aus:			
– Vorbereitungsarbeiten zweisprachig		CHF	550 000
– Durchführung Wettbewerb zweisprachig		CHF	550 000
– Preissumme Wettbewerb		CHF	300 000
– Landerwerb		CHF	300 000
– Projektierung		CHF	6 000 000
– Bauherrenunterstützung (BVD)		CHF	500 000
– Präzisierung der Nutzeranforderungen (zulasten SID)		CHF	150 000
– Präzisierung der Nutzeranforderungen (zulasten JUS)		CHF	150 000
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 34 FHaV		**CHF**	**8 500 000**
./. durch BVD am 22. Mai 2023 bewilligte Ausgaben für den Landerwerb	–	CHF	300 000
Zu bewilligender Kredit		**CHF**	**8 200 000**

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben im Sinne von Art. 27 und 30 Abs. 1 FHG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 29 FHaV).

4.2 Finanzierung

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 32 FHG, der mit den in Ziffer 4 des Beschlussentwurfs angegebenen Zahlungen abgelöst wird, die im Budget und Finanzplan der Bau- und Verkehrsdirektion eingestellt sind.

4.3 Investitionskosten, Abweichung zur gesamtkantonalen Investitionsplanung und mögliche Einsparpotenziale

In der gesamtkantonalen Investitionsplanung (GKIP) 2022 waren noch keine Mittel für die ABR-Projekte vorgesehen. In der GKIP 2023 sind nun für die Neuerstellung des CJP CHF 60 Mio. eingestellt.

Die gesamten Investitionskosten für die baulichen Investitionen des Justiz- und Polizeizentrums Reconvilier betragen grob geschätzt rund CHF 60 Mio. (exkl. Reserven). Nicht in diesem Betrag

eingeschlossen sind die Kosten für die notwendigen Provisorien, die dem Grossen Rat separat vorgelegt werden (2022.BVD.8882). Die Grobkostenschätzung für den Neubau beruht auf ersten Analysen und Nutzungsüberlegungen und weist eine hohe Unschärfe auf. Eine allfällige Differenz zu den bisher eingestellten Kosten wird zur Aufnahme in die GKIP beantragt, sobald sie nach erfolgter Projektierung genauer beziffert werden kann (Ausführungskredit).

Zu den genannten Investitionen kommen nutzerspezifische Kosten für Umzug, Mobiliar, technische Infrastruktur etc. Deren Höhe konnte aufgrund des frühen Projektstands noch nicht kalkuliert werden. Sie werden mit dem Ausführungskredit beantragt.

Der Neubau für die Justiz und Polizei weist höhere Investitionskosten aus als eine dezentrale Lösung, die bereits bestehende, leerstehende kantonale Bauten berücksichtigt. Diesen höheren Kosten stehen Synergie- und Effizienzgewinne im Lebenszyklus gegenüber. Im Vergleich zur heutigen dezentralen Lösung können zudem Anmieten sowie Unterhalts- und Betriebskosten eingespart werden. Darüber hinaus kann mit dem Neubau ein wichtiges regionalpolitisches Zeichen gesetzt werden.

4.4 Personelle Auswirkungen, Folgekosten

Das Projekt hat aus heutiger Sicht keine Auswirkungen auf den Personalbestand der Verwaltungseinheiten. Der Neubau hat keine direkten Folgekosten. Allerdings sind für die Zeit vom 1. Januar 2026 bis zur Fertigstellung des Neubaus Provisorien notwendig, da die betroffenen Einheiten Moutier zum Kantonswechsel verlassen müssen. Bei den Provisorien werden sich direkte Folgekosten ergeben (Rückbauten und Leerstände). Die notwendigen Kosten für den Rückbau werden im Ausführungskredit für die Provisorien beantragt (2022.BVD.8882).

4.5 Angaben zu den werthaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

Die Angaben befinden sich in der Beilage «Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung».

5. Termine

2026 Durchführung Auswahlverfahren
2027 GRB Ausführungskredit
2028 Beginn Neubau
2031 Bezug

6. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilagen
– Beschlussentwurf

Kanton Bern
Canton de Berne

Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung

Datum RR-Sitzung:	28. Juni 2023
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2022.BVD.8882
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Avenir Berne romande, Verpflichtungskredite für
– Tavannes Machines, Sanierung und Ausbau
– Provisorien für Justiz und Polizei, Realisierung, Anmiete und Mieterausbau

1. Gegenstand

Am 1. Januar 2026 wird der Kantonswechsel von Moutier vollzogen. Die heute in Moutier ansässige kantonale Verwaltung muss deshalb bis Ende 2025 auf bernischem Boden untergebracht sein. Gleichzeitig werden mit dem Projekt «Avenir Berne romande» verschiedene Verwaltungseinheiten des Berner Juras neu in verschiedenen Kompetenzzentren zusammengefasst.

Für die Umsetzung des definitiven Verwaltungszentrums in Tavannes und der temporären Standorte (Loveresse und Biel) wird je ein Verpflichtungskredit beantragt. da zwischen den beiden Vorhaben kein direkter Sachzusammenhang gemäss Art. 29 FHG besteht.

1.1 Tavannes Machines

Ein grosser Teil der Verwaltung - sowie temporär die Stationierte Polizei - zieht in ein neues Verwaltungszentrum in Tavannes. Der Grosse Rat hat in der Frühlingssession 2023 zu diesem Zweck dem Kauf des Gebäudes «Tavannes Machines» zugestimmt und Mittel für die Projektierung der notwendigen Sanierungs- und Umbauarbeiten genehmigt (2022.BVD.88825677). Für die Realisierung der Sanierung und die betrieblichen Anpassungen des Verwaltungszentrums «Tavannes Machines» in Tavannes werden **einmalige Ausgaben von CHF 45 937 000** (Gesamtkosten von CHF 60 425 000 abzüglich bereits bewilligter Ausgaben von CHF 14 488 000) beantragt.

In den einmaligen Ausgaben enthalten sind Ausgaben der Nutzerdirektionen für Umzug, betriebsspezifische Ausstattungen und Mobiliar.

1.2 Provisorien Justiz und Polizei bis zum Bezug Neubaus CJP in Reconvilier

Bis zum Bezug des neuen Justiz- und Polizeizentrums werden die Justiz und die Polizei provisorisch untergebracht. Für die Mobile Polizei wird in Loveresse ein provisorischer Standort zur Verfügung gestellt. Die Einheiten der Justiz werden im Raum Biel untergebracht. Für die Provisorien von Justiz und Polizei hat der Grosse Rat im Sommer 2023 bereits einen Projektierungskredit bewilligt (2022.BVD.6182). Für die Realisierung der Provisorien werden **einmalige Ausgaben von CHF 12 687 000** (Gesamtkosten von CHF 15 617 000 abzüglich bereits bewilligter Ausgaben von CHF 2 930 000) beantragt.

In den einmaligen Ausgaben enthalten sind Ausgaben der Nutzerdirektionen für Umzug, betriebsspezifische Ausstattungen und Mobiliar.

Mit den beantragten wiederkehrenden Ausgaben von CHF 1.7 Mio. sollen geeignete Räumlichkeiten in Biel für die Justizeinheiten (Gericht, Schlichtungsbehörde und Staatsanwaltschaft) angemietet und die Ausgaben der SID für Gefangenentransporte, Bewachung und Betreuung finanziert werden. Die Ausgabenbewilligung wird auf 10 Jahre befristet. Sie gilt längstens bis zum vollständigen Bezug der definitiven Unterbringungslösung.

Die Kredite unterliegen dem fakultativen Referendum.

2. Bezeichnung Anlageklasse(n) und standardmässige Nutzungsdauer (Abschreibungsdauer)

Bezeichnung Anlageklasse	Betrag in CHF	Nutzungsdauer
Handel und Verwaltung, Kauf Land	1 454 427	Ewig
Handel und Verwaltung, Kauf Gebäude (Rohbau 1)	5 693 928	30
Handel und Verwaltung, Kauf Gebäude (Rohbau 1)	30 193	20
Handel und Verwaltung, Kauf Gebäude (Rohbau 1)	39 452	10
Handel und Verwaltung, Gebäude (Rohbau 1), Sanierung + Umbau	12 645 500	80
Handel und Verwaltung, (Übriges Gebäude), Sanierung + Umbau	37 936 500	25
Justiz und Polizei, Gebäude (Rohbau 1), Erweiterungsbau	3 902 500	80
Justiz und Polizei, Gebäude (Übriges Gebäude), Erweiterungsbau	7 247 500	25
Einbauten in Fremdmietobjekte	3 200 000	5
Elektronische Anlagen und Geräte (JUS)	94 000	5
Elektronische Anlagen und Geräte (SID)	740 000	5
Büro- und Geschäftsmobiliar (BKD)	57 000	10

3. Aufteilung werterhaltend/wertvermehrend

Total Investitionsausgaben	Davon wertvermehrend	Davon werterhaltend	Reserve in %
73 041 000	37 633 600	35 407 400	30

4. Bezug zur gesamtkantonalen Investitionsplanung

Investitionsausgaben pro Jahr der BVD

(Jahrestranchen ohne Reserven. Allfällige Beiträge Dritter bereits abgezogen)

In Mio. CHF	Total	Vorjahre	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Folge-jahre
Nettoinvestitionen aktuell	72.2	0	0	7.2	15.2	19.7	17.5	12.5	0
In gesamtkantonaler Investitionsplanung 2023 eingestellt	72.2	0	0	7.2	15.2	19.7	17.5	12.5	

In obiger Darstellung nicht enthalten sind die Investitionsausgaben zu Lasten der Nutzerdirektionen.

5. Erläuterung der Auswirkungen auf die Erfolgsrechnung

Jährlicher Abschreibungsaufwand (über die gesamte Nutzungsdauer)

Bezeichnung Anlageklasse	Betrag
Handel und Verwaltung, Gebäude (Rohbau 1)_30 Jahre	189 798
Handel und Verwaltung, Gebäude (Rohbau 1)_20 Jahre	1 510
Handel und Verwaltung, Gebäude (Rohbau 1)_10 Jahre	3 945
Handel und Verwaltung, Gebäude (Rohbau 1), Sanierung + Umbau	158 069
Handel und Verwaltung, (Übriges Gebäude), Sanierung + Umbau	1 517 460
Justiz und Polizei, Gebäude (Rohbau 1), Erweiterungsbau	48 781
Justiz und Polizei, Gebäude (Übriges Gebäude), Erweiterungsbau	289 900
Einbauten in Fremdmietobjekte	640 000
Elektronische Anlagen und Geräte (JUS)	18 800
Elektronische Anlagen und Geräte (SID)	148 000
Büro- und Geschäftsmobiliar (BKD)	5 700

Die zu ersetzenden Bauteile sind abgeschrieben und verursachen keinen ausserordentlichen Abschreibungsaufwand.

Folgekosten zu Lasten der Erfolgsrechnung als Folge der Investitionsausgabe

Beschreibung	Jahr	Betrag
Total in CHF		

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	741/2023
Datum RR-Sitzung:	28. Juni 2023
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2022.BVD.8882
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Avenir Berne romande, Verpflichtungskredite für
– Tavannes Machines, Sanierung und Ausbau
– Provisorien für Justiz und Polizei, Realisierung, Anmiete und Mieterausbau

1. Gegenstand

Am 1. Januar 2026 wird der Kantonswechsel von Moutier vollzogen. Die heute in Moutier ansässige kantonale Verwaltung muss deshalb bis Ende 2025 auf bernischem Boden untergebracht sein. Gleichzeitig werden mit dem Projekt «Avenir Berne romande» verschiedene Verwaltungseinheiten des Berner Juras neu in verschiedenen Kompetenzzentren zusammengefasst.

Für die Umsetzung des definitiven Verwaltungszentrums in Tavannes und der temporären Standorte (Loveresse und Biel) wird je ein Verpflichtungskredit beantragt, da zwischen den beiden Vorhaben kein direkter Sachzusammenhang gemäss Art. 29 FHG besteht.

1.1 Tavannes Machines

Ein grosser Teil der Verwaltung - sowie temporär die Stationierte Polizei - zieht in ein neues Verwaltungszentrum in Tavannes. Der Grosse Rat hat in der Frühlingssession 2023 zu diesem Zweck dem Kauf des Gebäudes «Tavannes Machines» zugestimmt und Mittel für die Projektierung der notwendigen Sanierungs- und Umbauarbeiten genehmigt (2022.BVD.5677). Für die Realisierung der Sanierung und die betrieblichen Anpassungen des Verwaltungszentrums «Tavannes Machines» in Tavannes werden **einmalige Ausgaben von CHF 45 937 000** (Gesamtkosten von CHF 60 425 000 abzüglich bereits bewilligter Ausgaben von CHF 14 488 000) beantragt.

In den einmaligen Ausgaben enthalten sind Ausgaben der Nutzerdirektionen für Umzug, betriebsspezifische Ausstattungen und Mobiliar.

1.2 Provisorien Justiz und Polizei bis zum Bezug Neubaus CJP in Reconvilier

Bis zum Bezug des neuen Justiz- und Polizeizentrums werden die Justiz und die Polizei provisorisch untergebracht. Für die Mobile Polizei wird in Loveresse ein provisorischer Standort zur Verfügung gestellt. Die Einheiten der Justiz werden im Raum Biel untergebracht. Für die Provisorien von Justiz und Polizei hat der Grosse Rat im Sommer 2023 bereits einen Projektierungskredit bewilligt (2022.BVD.6182). Für die Realisierung der Provisorien werden **einmalige Ausgaben von CHF 12 687 000** (Gesamtkosten von CHF 15 617 000 abzüglich bereits bewilligter Ausgaben von CHF 2 930 000) beantragt.

02|16|D|v02

In den einmaligen Ausgaben enthalten sind Ausgaben der Nutzerdirektionen für Umzug, betriebsspezifische Ausstattungen und Mobiliar.

Mit den beantragten wiederkehrenden Ausgaben von CHF 1.7 Mio. sollen geeignete Räumlichkeiten in Biel für die Justizeinheiten (Gericht, Schlichtungsbehörde und Staatsanwaltschaft) angemietet und die Ausgaben der SID für Gefangenentransporte, Bewachung und Betreuung finanziert werden. Die Ausgabenbewilligung wird auf 10 Jahre befristet. Sie gilt längstens bis zum vollständigen Bezug der definitiven Unterbringungslösung.

Die Kredite unterliegen dem fakultativen Referendum.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1), Art. 6 und Art. 81 Abs. 1, Art. 84 Abs. 4, Art. 91 Abs. 2, Art. 92 Abs. 3
- Polizeigesetz vom 10. Februar 2019 (PolG; BSG 551.1), Art. 9 Abs. 1 lit. c
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Direktion für Inneres und Justiz (ORV DIJ), Art. 1 und 3
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Sicherheitsdirektion (OrV SID; BSG 152.221.141), Art. 1 und 9
- Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (OrV WEU; BSG 152.221.111)
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion (OrV BVD; BSG 152.221.191), Art. 14
- Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0), Art. 21 ff.
- Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1), Art. 21 ff.

3. Massgebende Kreditsummen, Ausgabenarten und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

3.1 Verpflichtungskredit für die Ausführung von Sanierung und betrieblichen Anpassungen des Verwaltungszentrums «Tavannes Machines» in Tavannes

Preisstand 1. Oktober 2022, Baupreisindex Hochbau Espace Mittelland, 141.1. Punkte

Gesamtkosten inkl. Vorstudien		**CHF**	**60 425 000**
./. Planungskredit (Vorstudien) Tavannes Machines für Definition des Bauvorhabens (Ausgabenbewilligung BVD vom 17. Oktober 2022)	–	CHF	490 000
./. Zusatzkredit zum Planungskredit (Vorstudien) Tavannes Machines für Optimierung der Raumausnutzung (Ausgabenbewilligung BVD vom 23. März 2023)	–	CHF	450 000
Kosten für Projektierung, Umbau und Sanierung		**CHF**	**59 485 000**
bestehend aus:			
– Kauf Liegenschaft inkl. Rückstellung Altlasten (BVD)		CHF	7 218 000
– Projektierung, Umbau und Sanierung (BVD)		CHF	48 282 000
– Parzelle Baustelleninstallation (BVD)		CHF	150 000

– Inkonvenienzentschädigungen (BVD)		CHF	950 000
– Betriebsprojekt, nutzer- und betriebsspezifische Ausstattung, Gebäudetechnik, IT (SID-KAPO)		CHF	520 000
– Umzug und Möblierung (SID-KAPO)		CHF	92 000
– Umzug und Möblierung (SID)		CHF	214 000
– Umzug und Möblierung (FIN)		CHF	194 000
– Umzug und Möblierung (WEU)		CHF	180 000
– Umzug und Möblierung (DIJ)		CHF	380 000
– Umzug und Möblierung (BKD)		CHF	105 000
– Rückbaukosten SID-KAPO Fläche EG/1. OG (BVD)		CHF	1 200 000
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 34 FHaV		**CHF**	**59 485 000**
./. mit RRB 1227/2022 bewilligte Ausgaben für das Vorprojekt (2022.BVD.5678)	–	CHF	990 000
./. mit RRB 229/2023 bewilligte Ausgaben für die Inkonvenienzentschädigung (2022.BVD.8437)	–	CHF	950 000
./. mit GRB vom 15. März 2023 bewilligte Ausgaben für den Kauf und die Projektierung (2022.BVD.5677)	–	CHF	11 578 000
./. Zusatzkredit AGG vom 4. April 2023 für den Kauf der Teilparzelle Tavannes	–	CHF	30 000
Zu bewilligender Kredit		**CHF**	**45 937 000**

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 29 FHaV).

3.2 Verpflichtungskredit für die Ausführung und Anmiete Provisorien Justiz und Polizei in Loveresse und Biel/Bienne

3.2.1 Einmalige Ausgaben Provisorien

Preisstand 1. Oktober 2022, Baupreisindex Hochbau Espace Mittelland, 141.1. Punkte

Gesamtkosten inkl. Vorstudien		**CHF**	**15 617 000**
./. Planungskredit (Vorstudien) «Provisorien Justiz und Polizei» für Definition des Bauvorhabens Ausgabenbewilligung BVD vom 17. Oktober 2022	–	CHF	490 000
Kosten für Ausführung (Loveresse) und Mieterausbau (Biel/Bienne)		**CHF**	**15 127 000**
bestehend aus			
– Erweiterungsbau Loveresse (BVD)		CHF	10 000 000
– Betriebsprojekt, nutzer- und betriebsspezifische Ausstattung, Gebäudetechnik, IT Loveresse (SID)		CHF	220 000
– Umzug und Möblierung Loveresse (SID)		CHF	33 000

– Rückbaukosten Loveresse (BVD)		CHF	900 000
– Umgebung wiederherstellen Loveresse (BVD)		CHF	250 000
– Mieterausbau Biel/Bienne		CHF	3 000 000
– Betriebsprojekt, nutzer- und betriebsspezifische Ausstattung, nutzerspezifische Gebäudetechnik, IT Biel/Bienne (JUS)		CHF	154 000
– Umzug und Möblierung Biel/Bienne (JUS)		CHF	370 000
– Rückbaukosten Biel/Bienne (BVD)		CHF	200 000
Kreditsumme gemäss Art. 34 FHaV		**CHF**	**15 127 000**
./. mit RRB 431/2023 bewilligte Ausgaben für das Vorprojekt (2022.BVD.6180)	–	CHF	990 000
./. mit GRB vom 7. Juni 2023 bewilligte Projektierungskosten (2022.BVD.6182)	–	CHF	1 450 000
Zu bewilligender Kredit		**CHF**	**12 687 000**

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 29 FHaV).

3.2.2 Wiederkehrende Ausgaben Provisorien, Mietzins und Nebenkosten, Gefangenentransport und Bewachung/Betreuung

Mietzins und Nebenkosten	CHF	600 000
Transport, Begleitung, Bewachung (SID-KAPO)	CHF	1 100 000
Massgebende Kreditsumme gemäss Art. 28 Abs. 2 FHG und Art. 26 Abs. 3 FHaV	**CHF**	**1 700 000**
Zu bewilligende wiederkehrende Ausgaben	**CHF**	**1 700 000**

Bei den genannten Mietkosten handelt es sich um eine Grobkostenschätzung.

Es handelt sich um wiederkehrende, neue Ausgaben gemäss Art. 28 und Art. 30 Abs. 1 FHG.

Die Ausgabenbewilligung wird auf 10 Jahre befristet. Sie gilt längstens bis zum vollständigen Bezug der definitiven Unterbringung.

Mit dem vorliegenden Kreditbeschluss werden nebst den teuerungsbedingten Mehrkosten gemäss Art. 29 FHaV auch die mietrechtlich zulässigen und einseitigen Anpassungen der Mietzinse und Nebenkosten durch die Vermieter während laufender Ausgabenbewilligung mitbewilligt. Der Kanton akzeptiert mit der Unterzeichnung von Mietverträgen heute allgemein übliche Anpassungsklauseln.

Gemäss Art. 26 Abs. 3 FHaV sind die wiederkehrenden Ausgaben massgebend für die Bestimmung des ausgabenkompetenten Organs, sofern die Höhe der einmaligen Ausgaben nicht die Zuständigkeit eines übergeordneten Organs begründen. Vorliegend sind daher die wiederkehrenden Ausgaben massgebend, wobei auch die einmaligen Ausgaben in die Ausgabenkompetenz des Grossen Rates fallen.

4. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Es handelt sich um Verpflichtungskredite gemäss Art. 32 FHG, die im Budget und in der Finanzplanung der BVD und der Nutzerdirektionen (BKD, DIJ, FIN, JUS, SID und WEU) eingestellt sind.

4.1 Mietzins und Nebenkosten, Gefangenentransport und Bewachung/Betreuung

Produktgruppe: Immobilienmanagement

Die wiederkehrenden Ausgaben werden mit monatlichen Zahlungen über die Konti 316000000 Miete und Pacht und 312000000 Versorgung/Entsorgung Liegenschaften geleistet.

Produktgruppe: Gefangenentransport während der Provisoriumszeit zu Lasten SID

Konto	Bezeichnung	Jahr		
310100	Betriebs- und Verbrauchsmaterial	2026	CHF	25 000
301000	Personalkosten	2026	CHF	275 000
Total			**CHF**	**300 000**

Produktgruppe: Bewachung und Betreuung der eingewiesenen Personen im Provisorium zu Lasten SID

Konto	Bezeichnung	Jahr		
311100	Maschinen- Geräte- Fahrzeuge	2026	CHF	200 000
313000	Dienstleistungen Dritte	2026	CHF	600 000
Total			**CHF**	**800 000**

4.2 Umbau/Sanierung Tavannes Machines, Erweiterungsbau Loveresse und Mieterausbau Biel/Bienne

Produktgruppe: Immobilienmanagement

Die einmaligen Ausgaben der BVD werden voraussichtlich mit folgenden Zahlungstranchen abgelöst:

Konto	Bezeichnung	Jahr		
500000000	Grundstücke bebaute + unbebaute Flächen	2023	CHF	1 454 427
504000000	Erwerb + Erstellung Liegenschaften (VV)	2023	CHF	5 763 573
504200000	Erneuerungsunterhalt Liegenschaften (VV)	2024	CHF	11 582 000
504200000	Erneuerungsunterhalt Liegenschaften (VV)	2025	CHF	14 000 000
504200000	Erneuerungsunterhalt Liegenschaften (VV)	2026	CHF	15 000 000
504200000	Erneuerungsunterhalt Liegenschaften (VV)	2027	CHF	10 000 000
504000000	Erwerb + Erstellung Liegenschaften (VV)	2024	CHF	3 650 000
504000000	Erwerb + Erstellung Liegenschaften (VV)	2025	CHF	2 500 000
504000000	Erwerb + Erstellung Liegenschaften (VV)	2026	CHF	2 500 000
504000000	Erwerb + Erstellung Liegenschaften (VV)	2027	CHF	2 500 000
504700000	Einbauten in gemietete Liegenschaften	2025	CHF	3 200 000
Total			**CHF**	**72 150 000**

Produktgruppe: Justizleitung Stabsstelle

Konto	Bezeichnung	Jahr		
313200000	Honorare ext. Ber./Gutacht./Fachexp.	2024	CHF	20 000
		2025	CHF	40 000
313000000	Übrige Dienstleistungen Dritte	2025	CHF	140 000
311000000	Büromöbel + -geräte	2025	CHF	170 000
311300001	Hardware - Fachapplikationen	2025	CHF	60 000
506100000	Mobilien / Maschinen / Fahrzeuge	2025	CHF	94 000
Total			**CHF**	**524 000**

Produktgruppe: Kantonspolizei (SID)

Konto	Bezeichnung	Jahr		
311000000	Büromöbel + -geräte	2025	CHF	274 000
311200000	Kleider / Wäsche / Vorhänge	2025	CHF	25 000
313000000	Übrige Dienstleistungen Dritte	2025	CHF	40 000
506100000	Mobilien / Maschinen / Fahrzeuge	2025	CHF	740 000
Total			**CHF**	**1 079 000**

Produktgruppe: Steuern und Dienstleistungen (FIN)

Konto	Bezeichnung	Jahr		
311000000	Büromöbel + -geräte	2025	CHF	164 000
313000000	Übrige Dienstleistungen Dritte	2025	CHF	30 000
Total			**CHF**	**194 000**

Produktgruppen: Verbraucherschutz und Umweltsicherheit, Wald und Naturgefahren sowie Arbeitslosenversicherung (WEU)

Konto	Bezeichnung	Jahr		
313000000	Übrige Dienstleistungen Dritte	2025	CHF	180 000
Total			**CHF**	**180 000**

Produktgruppe: Führungsunterstützung (DIJ)

Konto	Bezeichnung	Jahr		
311000000	Büromöbel + -geräte	2025	CHF	190 000
313000000	Übrige Dienstleistungen Dritte	2025	CHF	190 000
Total			**CHF**	**380 000**

Produktgruppen: Schulergänzende Angebote und Berufsberatung (BKD)

Konto	Bezeichnung	Jahr		
313000000	Übrige Dienstleistungen Dritte	2025	CHF	29 000
		2026	CHF	19 000
506100000	Mobilien / Maschinen / Fahrzeuge	2025	CHF	57 000
Total			**CHF**	**105 000**

5. Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

Die Angaben befinden sich in der Beilage «Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung».

6. Finanzreferendum

Die Verpflichtungskredite unterliegen je separat der fakultativen Volksabstimmung. Der Beschluss ist daher im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat

Beilagen
– Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung

Kanton Bern
Canton de Berne

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	28. Juni 2023
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2022.BVD.8882
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Avenir Berne romande, Verpflichtungskredite für – Tavannes Machines, Sanierung und Ausbau – Provisorien für Justiz und Polizei, Realisierung, Anmiete und Mieterausbau

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 2

2. Rechtsgrundlagen ... 3

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens ... 3
3.1 Ausgangslage ... 3
3.2 Umbau und Sanierung Verwaltungszentrum Tavannes Machines ... 5
3.3 Provisorien für die Justizeinheiten und die Polizei ... 7
3.3.1 Provisorium für die Mobile Polizei in Loveresse ... 7
3.3.2 Provisorium für die Justizeinheiten in Biel ... 8
3.4 Ausgaben der betroffenen Nutzerdirektionen ... 9
3.5 Erkannte Risiken ... 9
3.6 Beschaffungsrechtliche Aspekte ... 11
3.7 Alternativen und Folgen eines Verzichts ... 11

4. Planungserklärungen zum Projekt «Avenir Berne romande» ... 12
4.1 Prêles ... 12
4.2 Bellelay ... 13

5. Finanzielle und personelle Auswirkungen ... 14
5.1 Verpflichtungskredit für die Ausführung von Sanierung und betrieblichen Anpassungen des Verwaltungszentrums «Tavannes Machines» in Tavannes ... 14
5.2 Verpflichtungskredit für die Ausführung und Anmiete Provisorien Justiz und Polizei in Loveresse und Biel/Bienne ... 16
5.2.1 Einmalige Ausgaben Provisorien ... 16
5.2.2 Wiederkehrende Ausgaben Provisorien, Mietzins und Nebenkosten, Gefangenentransport und Bewachung/Betreuung ... 16
5.3 Zu bewilligende wiederkehrende und einmalige Ausgaben ... 17
5.3.1 Verpflichtungskredit Tavannes Machines ... 17
5.3.2 Verpflichtungskredit Provisorien Loveresse und Biel/Bienne ... 17
5.4 Finanzierung ... 17
5.5 Investitionskosten, Abweichung zur gesamtkantonalen Investitionsplanung ... 17
5.6 Personelle Auswirkungen, Folgekosten und Einsparungen ... 18
5.7 Angaben zu den werthaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen ... 18

6. Termine ... 18

7. Antrag ... 18

06|00|D|v03

1. Zusammenfassung

Am 1. Januar 2026 wird der Kantonswechsel von Moutier vollzogen. Die heute in Moutier ansässige kantonale Verwaltung muss deshalb bis Ende 2025 auf bernischem Boden untergebracht sein. Gleichzeitig werden mit dem Projekt «Avenir Berne romande» (ABR) verschiedene Verwaltungseinheiten des Berner Juras neu in Kompetenzzentren zusammengefasst. Mit der Initiierung des ABR-Projekts im Mai 2021 hat der Regierungsrat beschlossen, die französischsprachige Komponente des Kantons Bern und seine Rolle als zweisprachiger Brückenkanton, der auch in der Westschweiz gut verankert ist, zu stärken. Die Neuorganisation zielt deshalb auf die Schaffung einer modernen, zugänglichen und effizienten französischsprachigen Verwaltung ab.

Ein grosser Teil der Verwaltung zieht in ein neues Verwaltungszentrum in Tavannes. Der Grosse Rat hat in der Frühlingssession 2023 zu diesem Zweck dem Kauf des Gebäudes «Tavannes Machines» zugestimmt und Mittel für die Projektierung der notwendigen Sanierungs- und Umbauarbeiten genehmigt (2022.BVD.8882). Dies mit der Auflage, dass das Gebäude Tavannes Machines optimal mit kantonalen Verwaltungseinheiten belegt wird. Für die Mobile Polizei wird in Loveresse ein provisorischer Standort zur Verfügung gestellt, die restlichen Polizeieinheiten sollen vorübergehend im Gebäude Tavannes Machines stationiert werden. Die Einheiten der Justiz werden in Biel untergebracht, bis eine definitive Lösung vorhanden ist. Dafür hat der Grosse Rat im Sommer 2023 einen entsprechenden Projektierungskredit bewilligt (2022.BVD.6182).

Für die bauliche Umsetzung von ABR werden zwei Verpflichtungskredite beantragt:

Im ersten Verpflichtungskredit werden für die Realisierung der Sanierung und die betrieblichen Anpassungen des **Verwaltungszentrums «Tavannes Machines» in Tavannes einmalige Ausgaben von CHF 45 937 000** (Gesamtkosten von CHF 60 425 000 abzüglich bereits bewilligter Ausgaben von CHF 14 488 000) beantragt. In den einmaligen Ausgaben enthalten sind Ausgaben der Nutzerdirektionen für Umzug, betriebsspezifische Ausstattungen und Mobiliar.

Im zweiten Verpflichtungskredit werden für die **Realisierung der Provisorien** für Justiz und Polizei in Loveresse und Biel/Bienne **einmalige Ausgaben von CHF 12 687 000** (Gesamtkosten von CHF 15 617 000 abzüglich bereits bewilligter Ausgaben von CHF 2 930 000) beantragt. In den einmaligen Ausgaben für die Provisorien sind ebenfalls Ausgaben der Nutzerdirektionen für Umzug, betriebsspezifische Ausstattungen und Mobiliar enthalten. Mit den im gleichen Verpflichtungskredit beantragten **wiederkehrenden Ausgaben von CHF 1.7 Mio.** für die Provisoriumslösung sollen geeignete Räumlichkeiten in Biel für die Justizeinheiten (Gericht, Schlichtungsbehörde und Staatsanwaltschaft) angemietet und die Ausgaben der SID für die Begleitung resp. den Transport von eingewiesenen Personen finanziert werden. Die Ausgabenbewilligung wird auf 10 Jahre befristet und gilt längstens bis zum vollständigen Bezug der definitiven Unterbringungslösungen.

Nach dem Bezug des neuen Justiz- und Polizeizentrums CJP in Reconvilier werden die provisorischen Standorte Loveresse und Biel/Bienne aufgegeben.

Die Kredite unterliegen dem fakultativen Referendum.

Gleichzeitig wird dem Grossen Rat ein Verpflichtungskredit für das Auswahlverfahren und die Projektierung des Neubaus Centre Justice Police (CJP) in Reconvilier beantragt (2023.BVD.305). Der Neubau wird die Provisorien für Justiz und Polizei in Biel/Bienne und Loveresse ablösen. Als weitere Kredite für die bauliche Umsetzung von ABR folgen der Ausführungskredit für das CJP im Jahr 2027 sowie derjenige zur Neuverortung der Administrativhaft aus Moutier in Witzwil im Jahr 2024.

2. Rechtsgrundlagen

– Gesetz vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1), Art. 6 und Art. 81 Abs. 1, Art. 84 Abs. 4, Art. 91 Abs. 2, Art. 92 Abs. 3
– Polizeigesetz vom 10. Februar 2019 (PolG; BSG 551.1), Art. 9 Abs. 1 lit. c
– Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Direktion für Inneres und Justiz (ORV DIJ), Art. 1 und 3
– Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Sicherheitsdirektion (OrV SID; BSG 152.221.141), Art. 1 und 9
– Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (OrV WEU; BSG 152.221.111)
– Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion (OrV BVD; BSG 152.221.191), Art. 14
– Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0), Art. 21 ff.
– Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1), Art. 21 ff.

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage

Aufgrund des Kantonswechsels von Moutier per 1. Januar 2026 müssen die dort ansässigen kantonalen Verwaltungseinheiten bis Ende 2025 auf bernischem Boden untergebracht werden. Gleichzeitig werden im Zusammenhang mit dem Projekt «Avenir Berne romande» (ABR) verschiedene Verwaltungseinheiten des Berner Juras örtlich neu organisiert. Die kantonale Verwaltung und die Dienstleistungen für die Bevölkerung im Berner Jura und in Biel bleiben erhalten und werden in verschiedenen Kompetenzzentren zusammengefasst. Damit soll der Bevölkerung des Berner Juras ein bürgernaher, moderner und effizienter Service public gewährleistet werden.

Folgende Verwaltungs- und Schuleinheiten im Berner Jura sind von der Reorganisation im Sinne von ABR betroffen:

Verwaltungseinheit	**Heutiger Standort**	**Bedarf m² (HNF)**	**Anzahl FTE**	**Künftig Standort**
Verwaltungseinheiten, welche zwingend bis Ende 2025 Moutier verlassen müssen				
Steuerverwaltung	Moutier	616	28.30	Tavannes Machines
Betreibungs- und Konkursamt	Moutier	976	19.40	Tavannes Machines
Polizei	Moutier	1 844	50.00	Stationierte Polizei PPN und Regionalfahndung JB: Provisorium Tavannes Machines, Mobile Polizei: Provisorium in Loveresse, Definitiv: Reconvilier
Justiz (Gerichtsbehörden, Schlichtungsbehörde und Staatsanwaltschaft)	Moutier	1 367	30.00	Provisorium: Biel, definitiv in Reconvilier Schlichtungsbehörde definitiv in Courtelary (Eigentum)
Berufsschule CEFF	Moutier	2 886	29.57	Biel
Gefängnis	Moutier	674	14.60	Witzwil
Erziehungsberatung stelle	Moutier	110	1.90	Tavannes Machines
Total		**8 473**	**173.77**	

Verwaltungseinheit	Heutiger Standort	Bedarf m² (HNF)	Anzahl FTE	Künftig Standort
Verwaltungseinheiten aus dem heutigen Berner Jura, die mit ABR konzentriert werden sollen (ABR+)				
ACCESS	Péry	125	3.50	Tavannes Machines
Berufsinformationszentrum (BIZ)*	Tramelan	459	7.40	Tavannes Machines
Grundbuchamt (GBA)	Courtelary	275	9.50	Tavannes Machines
Zivilstandsamt Berner Jura (ZA BJ)*	Courtelary	259	3.60	Tavannes Machines
Erziehungsberatungstelle (EB)*	Tavannes	214	6.45	Tavannes Machines
Kantonales Labor (KL)	Tavannes	122	3.00	Tavannes Machines
Regionalen Arbeitsvermittlung (RAV)	Tavannes	500	13.30	Tavannes Machines
Strassenverkehr & Schifffahrt (SVSA	Tavannes	60	2.00	Tavannes - Machines
Amt für Wald und Naturgefahren (AWN)	Tavannes	155	6.50	Tavannes Machines
Denkmalpflege (KDP)	Tramelan	123	4.00	Tavannes Machines
Konkursamt	Biel	131	8.40	Tavannes Machines
Total		**2 423**	**67.65**	

Tabelle 1: Nutzereinheiten: *BIZ, ZA BJ und EB bleiben vorläufig an ihren Standorten

In der Frühlingssession 2023 hat sich der Grosse Rat eingehend mit dem Projekt ABR beschäftigt. So hat er den Bericht zum ABR-Teilprojekt 2 «Hin zu einer modernen, zugänglichen und effizienten französischsprachigen Verwaltung» (2021.STA.644) positiv zur Kenntnis genommen und mit verschiedenen Planungserklärungen verabschiedet, die namentlich auch die vom Regierungsrat gewählte Neuverortung der kantonalen Verwaltung in verschiedenen Kompetenzzentren bestätigen. Zudem hat er dem Kauf des Gebäudes «Tavannes Machines» in Tavannes als neuem Kerngebäude der kantonalen Verwaltung im Berner Jura zugestimmt und Mittel für die Projektierung der notwendigen Sanierungs- und Umbauarbeiten genehmigt (2022.BVD.5678). Dies mit der Auflage, dass das Gebäude Tavannes Machines optimal mit kantonalen Verwaltungseinheiten belegt wird.

Den beantragten Verpflichtungskredit für die Projektierung der Provisorien für Justiz und Polizei (2022.BVD.6182) verschob der Grosse Rat in die Sommersession 2023. Die für das Kreditgeschäft zuständige vorberatende Kommission (BaK) hat daraufhin einen Bericht über mögliche Alternativen für Provisorien und für die definitive Lösung der Verortung von Justiz und Polizei im Berner Jura in Auftrag gegeben.

In der Folge wurden die Lösungssuche intensiv weiterverfolgt und verschiedene Machbarkeitsstudien erarbeitet, aufbauend auf dem Grundgedanken, dass die Verwaltungseinheiten dezentral in Kompetenzzentren verortet werden. Optimierungen wurden dabei insbesondere bei den Kosten für Provisorien und bei der Vermeidung von Leerständen in kantonalen Liegenschaften angestrebt. Der Regierungsrat empfiehlt gestützt auf den erwähnten Bericht an die BaK, für die definitive Verortung von Gericht, Staatsanwaltschaft und Polizei im Berner Jura einen Neubau in Reconvilier (2021.STA.644). Durch die Bündelung der Kräfte in einer neuen Infrastruktur wird den berechtigten Erwartungen der Region an moderne und kundenorientierte Dienstleistungen der öffentlichen Hand Rechnung getragen. Da der Neubau nicht bis zum Kantonswechsel erstellt werden kann, müssen zumindest für diejenigen Einheiten, die heute in Moutier angesiedelt sind, Provisorien eingerichtet werden. Das Provisorium für die mobile Polizei soll in Loveresse geschaffen werden. Die Stationierte Polizei soll vorübergehend im Gebäude Tavannes Machines untergebracht werden. Die Justiz (Gericht, Schlichtungsbehörde und Staatsanwaltschaft) soll temporär in Biel angesiedelt werden.

In der Sommersession 2023 hat der Grosse Rat den Projektierungskredit für die Provisorien schliesslich gemäss der Empfehlung des Regierungsrates verabschiedet und dabei von einem Verzicht auf ein Neubauvorhaben CJP abgesehen.

Angesichts der äusserst knappen Zeitverhältnisse und den erheblichen Risiken, welche sich insbesondere aus Einsprachen/Beschwerden bei Baubewilligungen und aus Verzögerungen beim Wegzug heutiger Mieter aus den benötigten Gebäuden ergeben können, ist voraussichtlich eine etappenweise Umsetzung der Reorganisation notwendig. In einem ersten Schritt sind die heute in Moutier angesiedelten Einheiten bis Ende 2025 zwingend neu zu verorten. Dabei geniessen die Provisorien für das Gericht, die Schlichtungsbehörde, die Staatsanwaltschaft und die Polizei höchste Priorität. Sie sind unvermeidlich, da der geplante Neubau CJP in Reconvilier nicht rechtzeitig zum Kantonswechsel bezugsbereit sein wird (vgl. 2023.BVD.305), die genannten Einheiten Moutier auf diesen Zeitpunkt hin aber zwingend verlassen müssen. In einem zweiten Schritt können die weiteren Einheiten, die schon heute im Berner Jura ansässig sind, an neue Standorte ziehen. Trotz etappiertem Bezug ist bereits zu Beginn eine ganzheitliche Belegungs- und Betriebsplanung notwendig. Es wird eine Betriebskommission aus allen Nutzervertretern erstellt, damit die Bedürfnisse an den Betrieb aus einer Gesamtsicht aufeinander abgestimmt werden können. Die darauf basierende Planung namentlich der technischen Installationen bildet die Voraussetzung für die Baueingabe und das anschliessende Baubewilligungsverfahren.

Nicht Gegenstand des vorliegenden Geschäfts sind folgende ABR-Projekte:
– Centre de formation professionnelle Berne francophone (ceff): Die aktuell in Moutier angesiedelte Berufsschule soll neu in Biel verortet werden. Ein entsprechendes Kreditgeschäft wird dem Grossen Rat voraussichtlich in der Frühlingssession 2024 vorgelegt.
– Gefängnis in Moutier: Dieses soll künftig auf dem Areal der bestehenden Justizvollzugsanstalt in Witzwil untergebracht werden. Auch dieses Geschäft wird dem Grossen Rat voraussichtlich im Frühling 2024 vorgelegt.
– Justiz- und Polizeizentrum in Reconvilier: Das Projekt für einen Neubau wird dem Grossen Rat separat beantragt (2023.BVD.305).

Sollte der Grosse Rat hinsichtlich der provisorischen Unterbringung von Justiz und Polizei dem vorliegenden Antrag nicht folgen, sind negative Folgen für Termine und Kosten wahrscheinlich und es müsste voraussichtlich auf eine Notlösung zurückgegriffen werden, die die Nutzerbedürfnisse und die Bedürfnisse der Bevölkerung womöglich nicht vollumfänglich abdecken kann.

3.2 Umbau und Sanierung Verwaltungszentrum Tavannes Machines

Die Liegenschaft Tavannes Machines an der Rue H.F. Sandoz Nr. 80 befindet sich im Ortskern von Tavannes und ist Teil des Industrieareals der ehemaligen Uhrenfabrik «Tavannes Watch». Das Areal ist sowohl mit öffentlichen Verkehrsmitteln als auch mit Mitteln der individuellen Mobilität sehr gut erreichbar. Der Autobahnanschluss befindet sich in unmittelbarer Nähe und der Bahnhof ist fünf Gehminuten entfernt.

Abb. 1: Situationsplan Parzellen 30 und 722 in Tavannes (Quelle: Geoportal Kanton Bern)

Struktur und Zustand des Gebäudes wurden – basierend auf dem Wissenstand einer Machbarkeitsstudie – im Vortrag betreffend den Kauf und die Projektierung der Sanierung der Liegenschaft (2022.BVD.88825677) bereits erläutert. Bedingt durch den frühen Projektstand sind nach wie vor noch nicht alle baulichen und betrieblichen Anforderungen im Detail geklärt. Da jede Verzögerung ein Risiko für den rechtzeitigen Bezug der Tavannes Machines bedeutet, werden die Mittel für die Sanierung und den Umbau der Tavannes Machines dennoch bereits beantragt.

Die Tavannes Machines (inkl. bestehendem Anbau aus den 60-er Jahren) wird bis auf die Tragstruktur und Fassadestruktur komplett instandgesetzt. Dabei werden alle haustechnischen Anlagen (Heizung, Lüftung, Klima und Sanitär) ersetzt. Zudem werden sämtliche Fassadenelemente (Fenster, Türen, Storen, Verputz, etc.) unter Berücksichtigung von denkmalpflegerischen Grundsätzen erneuert. Fotovoltaik Anlagen werden wo möglich eingebaut, in welchem Umfang wird mit der Denkmalpflege geklärt.
Das Gebäudeinnere wird, wo nötig, an die nutzerspezifischen Bedürfnisse angepasst.

Abb. 2: Tavannes Machines

Das Gebäude Tavannes Machines bietet aktuell eine Fläche von 5 500 m^2 HNF. Geplant ist, darin in einer ersten Etappe (bis Ende 2025) mindestens die Steuerverwaltung, das Betreibungs- und Konkursamt sowie die Stationierte Polizei und die Regionalfahndung und in einer zweiten Etappe weitere

Nutzereinheiten gemäss dem Projekt ABR+ unterzubringen (vgl. Ziff. 3.1, Tabelle 1). Für die Stationierte Polizei und die Regionalfahndung dient die Tavannes Machines als Provisorium bis zum Bezug des Neubaus CJP in Reconvilier.

Nach dem Auszug der Stationären Polizei und der Regionalfahndung aus dem Gebäude Tavannes Machines müssen dort zwei Halbgeschosse (Erdgeschoss und 1. Obergeschoss) rückgebaut werden. Dadurch wird eine Reorganisation der Nutzereinheiten im Gebäude notwendig. Wie die nach dem Auszug der Polizei leerstehenden Flächen weitergenutzt werden können, ist heute noch offen.

3.3 Provisorien für die Justizeinheiten und die Polizei

Im Projekt ABR wurde definiert, dass ein neues Kompetenzzentrum «Justiz und Polizei» in Reconvilier verortet wird (2021.STA.644). Zu diesem Zweck soll dort ein Neubau für ein Justiz- und Polizeizentrum entstehen, worin das Gericht und die Staatsanwaltschaft sowie die heute in Moutier stationierten Einheiten der Kantonspolizei und die Polizeiwache konzentriert werden. Bis der Neubau bezugsbereit ist, müssen für die genannten Einheiten Provisorien zur Verfügung gestellt werden, da diese Moutier Ende 2025 zwingend verlassen müssen.

3.3.1 Provisorium für die Mobile Polizei in Loveresse

Der Standort Beau Site befindet sich in der Zone für öffentliche Nutzungen in unmittelbarer Nähe des Autobahnanschlusses Loveresse und ist für den motorisierten Verkehr bestens erschlossen, was für die Unterbringung der Mobilen Polizei eine grundlegende Voraussetzung darstellt. Bei der bestehenden kantonseigenen Liegenschaft handelt es sich um eine Schulanlage samt Turnhalle. Diese ist vollständig vermietet und es gibt darin keinen Platz für die Unterbringung der Mobilen Polizei. Ebenfalls wurde die Kündigung oder Umplatzierung der bestehenden Mieter geprüft, aber aus regionalpolitischen Gründen verworfen. Deshalb ist ein Erweiterungsbau nötig. Nur so können die Anliegen der Region berücksichtigt und die bestehenden Mietverhältnisse weitergeführt werden.

Der Erweiterungsbau in Loveresse ist südlich der bestehenden Liegenschaft geplant und soll auf dem heute als Aussenparkplatz genutzten Grundstücksteil realisiert werden. Die bestehenden Gebäude werden durch den Erweiterungsbau nicht tangiert. Allerdings müssen die Aussenparkplätze der heutigen Mieter auf dem Grundstück ersetzt werden.

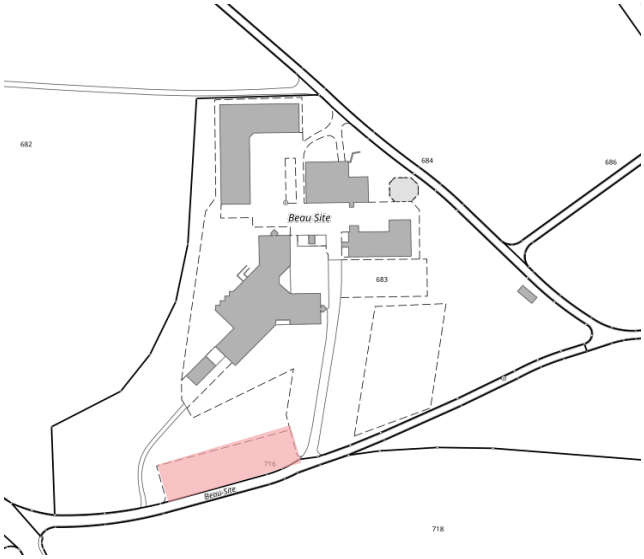

Abb. 3: Situationsplan Beau Site in Loveressse (rot: Erweiterungsgebäude)

Der Erweiterungsbau wird in Holz- Modulbauweise erfolgen. Mit seiner Nähe zum bestehenden Parkplatz und der leichten Hanglage wird sich das geplante 3-geschossige Gebäude im Gebäudeschnitt der Hanglage gut anpassen und die vorgelagerte Parkplatzfläche wird ideal bedient werden können.
Den kantonalen Bau- und Nachhaltigkeitsstandards wird Rechnung getragen. Die nutzerspezifischen Bedürfnisse an die Infrastruktur werden bereits in der Planung berücksichtigt.

Insgesamt ist im Erweiterungsbau eine Nutzfläche (HNF+NNF) von ca. 550 m^2 vorgesehen. Da bei einer Unterbringung der Mobilen Polizei in Loveresse gemeinsame Räumlichkeiten der Stationierten Polizei im Gebäude Tavannes Machines mitgenutzt werden können, kann der Flächenbedarf der Mobilen Polizei in Loveresse mit dem Erweiterungsbau vollständig gedeckt werden. Die dafür benötigte Grundstücksfläche gehört ebenfalls dem Kanton Bern.

Das Provisorium für die Mobile Polizei in Loveresse wird nach dem Umzug in das Justiz- und Polizeizentrum in Reconvilier entweder leer stehen oder zurückgebaut werden müssen, da derzeit kein anderer Nutzer bekannt ist, der welcher die Räumlichkeiten der Polizei nachnutzen könnte.

3.3.2 Provisorium für die Justizeinheiten in Biel

3.3.2.1 Anmiete

Das Gericht, die Schlichtungsbehörde, die Staatsanwaltschaft und die Jugendanwaltschaft (jeweilige Aussenstelle Berner Jura, insgesamt 40 Personen, 30.1 FTE) sollen provisorisch bis zum Bezug des geplanten Neubaus in Reconvilier in Biel/Bienne untergebracht werden. An diesem Standort sind die Institutionen der Justiz der Gerichtsregion Berner Jura – Seeland heute bereits präsent.

Die benötigten Flächen für die Justizeinheiten sollen in Biel/Bienne angemietet werden. Im Vergleich zu der ersten Kostenschätzung für ein Provisorium in Biel/Bienne (vgl. Bericht des Regierungsrats vom 26. April 2023; 2021.STA.644), werden die Kosten höher ausfallen. Der Bericht ging davon aus, dass die Justizeinheiten in Biel nur Büroräumlichkeiten benötigen. Für die Einvernahmeräume, Haftzellen und Gerichtssäle sollte auf die bestehenden Infrastrukturen der Justizbehörden in Biel zurückgegriffen werden. Vertiefte Abklärungen mit den Nutzern haben nun jedoch ergeben, dass durch die Mitnutzung bestehender Infrastrukturen der Raumbedarf bezüglich der Gerichtssäle, Einvernahmeräume und Haftzellen nur teilweise abgedeckt werden kann, da die bestehende Infrastruktur bereits sehr stark ausgelastet ist. Daher wird nach Mietflächen von rund 1 500 m^2 HNF gesucht. Ideal wäre ein oder mehrere Standorte in der Nähe des Amtshauses (Spitalstrasse 14), wo aktuell bereits das Regionalgericht Berner Jura – Seeland angesiedelt ist. So liessen sich Synergien am besten nutzen. Allerdings sind Mietobjekte mit der geforderten Fläche im Perimeter der Spitalstrasse sehr schwierig zu finden. Mögliche Objekte in Biel/Bienne werden zurzeit geprüft, die beantragten Mietkosten wurden deshalb aufgrund von Vergleichswerten geschätzt.

3.3.2.2 Mieterausbau inkl. Sicherheitsinstallationen

Die notwendigen Anpassungen und Ausbauten hängen stark von der Mietfläche ab. Gesetzliche Vorschriften und Auflagen sowie nutzerspezifische betriebliche Abläufe (u.a. Gerichtsbetrieb und Zuführung Gefangene) führen i.d.R. zu Eingriffen in die bestehende Bausubstanz. Es werden verschiedene bauliche und technische Anpassungen notwendig, namentlich bei den Gerichtssälen und Einvernahmeräumen für die Staatsanwaltschaft. Auch die Sicherheitsvorgaben werden voraussichtlich zu umfangreichen baulichen Eingriffen führen. Die Schliesssysteme müssen angepasst und die Gebäudehülle gegen

Einbruch geschützt werden. Im Empfangsbereich müssen Sicherheitsschleusen installiert werden. Zudem sind für die eingewiesenen Personen überwachte Wartezonen sowie Nasszonen vorzusehen.

Die baulichen Eingriffe werden indes wo immer möglich auf die betrieblich notwendigen Massnahmen beschränkt. Nach Ablauf der Nutzungsdauer werden die Mieterausbauten rückgebaut. Die Kosten dafür übernimmt der Kanton.

3.3.2.3 Zuführung, Bewachung und Betreuung eingewiesener Personen im Provisorium sowie Fahrkosten (zu Lasten SID)

Bei den regionalen Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft sorgt die Kantonspolizei während Einvernahmen und Gerichtsverhandlungen für Sicherheit und Ordnung, sofern die konkreten Umstände des Einzelfalls dies erfordern. Zuführungen und Transporte von Personen sind im Auftrag der Gerichtsbehörden oder der Staatsanwaltschaft durch die zuständige Stelle der Sicherheitsdirektion vorzunehmen (Art. 7 Abs. 2 GSOG). Aus Art. 9 Abs. 1 lit. c PolG kann keine grundsätzliche dauerhafte Bewachungsaufgabe abgeleitet werden. Je nach Lage der angemieteten provisorischen Standorte kann die Kantonspolizei diese Aufgaben nicht mit bestehenden Personalressourcen umsetzen. Die Kantonspolizei müsste diesfalls, analog zur Auslagerung des Amthauses Bern – durch eine entsprechend spezialisierte externe Sicherheitsfirma unterstützt werden. Für die Dauer des Provisoriumsbetriebs in Biel ist dafür mit zusätzlichen Ausgaben von rund CHF 1 100 000 pro Jahr (zu Lasten SID) zu rechnen. Darin enthalten sind allfällige Transporte im Rahmen von Zuführungen, erforderliche Bewachungen und Betreuungen von eingewiesenen Personen bei Besprechungen, Einvernahmen und Gerichtsverhandlungen.

3.4 Ausgaben der betroffenen Nutzerdirektionen

Neben den Baukosten und den Kosten für die Bewachung/Betreuung und den Transport, fallen an allen Standorten Kosten an, die gemäss den ordentlichen Budgetabgrenzungen durch die betroffenen Nutzerdirektionen zu tragen sind und mitbeantragt werden. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um Umzugskosten, nutzspezifische Ausstattungen und die Möblierung, soweit nicht bestehende Einrichtungen weiterverwendet werden können.

3.5 Erkannte Risiken

Bedingt durch den definierten Zeitpunkt des Kantonswechsels von Moutier per 1. Januar 2026 musste der Entscheidungsprozess für die geplanten Bauprojekte maximal beschleunigt werden und es sind auch bei der weiteren Umsetzung sämtliche Beschleunigungsmöglichkeiten zu nutzen. Hier sei daran erinnert, dass ähnlich gelagerte Vorhaben unter normalen Umständen 5-8 Jahre dauern und die erforderlichen Ausführungskredite bereits auf der Grundlage eines Kostenvoranschlages bemessen und beantragt werden können.

Die höhere Kostenunsicherheit wird vorliegend in Kauf genommen, damit die Gebäude rechtzeitig per Ende 2025 erstellt, saniert und bedürfnisgerecht umgebaut werden können.

Folgende Risiken wurden bisher identifiziert, denen soweit möglich entgegengewirkt werden soll. Sie wurden teilweise bereits beim Kreditantrag auf Kauf und Projektierung des Gebäudes Tavannes Machines erwähnt. Falls die Risiken eintreten, ist die zeitgerechte Umsetzung der baulichen Massnahmen gefährdet.

– **Mietverhältnisse Tavannes Machines**
  Das Gebäude Tavannes Machines ist fast vollständig an lokale Unternehmen zur gewerblichen Nutzung vermietet. Der Kanton muss die Mietverträge kündigen. Es ist teilweise mit Widerstand und medialen Auswirkungen zu rechnen. Der Kanton Bern engagiert sich, um den Mietern alternative Unterbringungen zu vermitteln, die entsprechenden Arbeiten sind weit fortgeschritten. Mehrere Mietverhältnisse bestehen mit festen Laufzeiten, die erst nach 2025 enden. Einzelne Mieterstreckungsverfahren können deshalb nicht ausgeschlossen werden. Für Entschädigungszahlungen für einen frühzeitigen Auszug aus dem Gebäude hat der Regierungsrat die Möglichkeit von Inkonvenienzentschädigungen vorgesehen (2022.BVD.8437), die von der BVD nach klar definierten Kriterien entrichtet werden. Es ist davon auszugehen, dass die Bauarbeiten teilweise unter laufendem Betrieb erfolgen müssen und einzelne Mieter auch nach Bezug durch die ersten Einheiten der kantonalen Verwaltung noch im Gebäude sein werden bzw. bleiben.

– **Altlasten und Gebäudeschadstoffe Tavannes Machines**
  Die Sanierungskosten infolge Gebäudekontamination durch Schadstoffe dürfte sich tief halten. Erste Schätzungen zufolge belaufen sich die Kosten auf maximal CHF 0.4 Mio. Die Sanierungskosten infolge Altlasten im Boden sind aktuell hingegen kaum bezifferbar. Erste Schätzungen auf Basis der historischen Untersuchung und von Referenzobjekten weisen auf eine Bandbreite von total CHF 0.5 Mio. bis 9 Mio. hin. Rund 80 % davon wird der kantonale Abfallfonds tragen. Je nach Belastung ist mit einem kleineren oder grösseren Einfluss auf die Termine zu rechnen.

– **Denkmalpflege und Ortsbildschutz** Die Risiken, die sich aus der Denkmalpflege und dem Ortsbildschutz ergeben beziehen sich auf das äussere Erscheinungsbild des Gebäudes Tavannes Machines und des Erweiterungsbaus in Loveresse. Es ist davon auszugehen, dass die vorgesehene Innenraumgestaltung mit dem Objektschutz vereinbar ist. Inwieweit allfällige spätere Erweiterungen, Annexbauten und Veränderungen der Fassade des Gebäudes Tavannes Machines aufgrund energetischer Sanierungen mit dem Objekt- und Ortsbildschutz vereinbar sind bzw. welche zusätzliche Bedingungen erfüllt werden müssen, wird sich erst im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens verbindlich zeigen. Beigezogene Experten beurteilen das Nutzungskonzept heute jedoch als angemessen.

– **Baubewilligungsverfahren**
  Die Umnutzung und eine allfällige spätere bauliche Erweiterung des Gebäudes Tavannes Machines sind baubewilligungspflichtig. Für die Umnutzung der weiteren Liegenschaften für Provisorien sind ebenfalls ordentliche Baubewilligungsverfahren notwendig. In Anbetracht der definierten Bezugstermine könnten Einsprachen zu zeitlichen Verzögerungen führen.

– **Bezugstermin**
  Die notwendigen Baumassnahmen könnten mit einer konventionellen Bauablaufplanung und der ordentlichen Bearbeitungsdauer eines kantonalen Bauvorhabens nicht in der verfügbaren Zeit projektiert und realisiert werden. Es mussten deshalb alternative Planungs- und Realisierungsmodelle gewählt werden. So wurde parallel zum Kreditverfahren bereits eine Totalunternehmung ausgewählt, die sämtliche Planungs- und Bauleistungen erbringen kann. Die Beauftragung erfolgte gemäss Ausnahmebestimmungen des öffentlichen Beschaffungswesens im freihändigen Verfahren. Zahlreiche nicht beeinflussbare Faktoren können die Bezugstermine gefährden.

– **Baukosten**
  Die Baukosten beruhen auf Grobkostenschätzungen, die auf der Grundlage von Machbarkeitsstudien erarbeitet wurden. Aufgrund der hohen Dringlichkeit konnten auf den Zeitpunkt der Erarbeitung des vorliegenden Kreditantrags noch keine ausgereiften Planungen erarbeitet werden. Die genannten Grobkostenschätzungen beinhalten deshalb eine hohe Unsicherheit.

– **Standort Biel für die Justiz**
  Ob für die Unterbringung der aktuell in Moutier verorteten Aussenstellen des Regionalgerichts, der Schlichtungsbehörde, der Staatsanwaltschaft und der Jugendanwaltschaft in Biel/Bienne eine Gesetzänderung (Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft) notwendig ist, wird derzeit nicht einheitlich beurteilt. Es ist aber davon auszugehen, dass diese Frage durch die Staatskanzlei rechtzeitig zum Bezug des Provisoriums gelöst werden kann. Die notwendigen juristischen Arbeiten sind im Gang.

  Da der politische Entscheid für Biel als provisorischen Standort für die Justiz durch den Regierungsrat erst im Sommer 2023 fiel, konnten die entsprechenden Flächen noch nicht angemietet werden. Die Suche nach geeigneten Flächen im benötigten Umfang namentlich für Gerichtssäle gestaltet sich als schwierig. Diese müssen zudem im Anschluss nutzerspezifisch ausgebaut werden. Es besteht deshalb das Risiko, dass die Provisorien für die Justizeinheiten nicht vollständig rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden können, was negative Auswirkungen auf deren Geschäftsbetrieb hätte, zumal die Bearbeitung von Haftfällen keinen Aufschub zulässt.

3.6 Beschaffungsrechtliche Aspekte

Aufgrund des politisch gesetzten Termins des Kantonswechsels mussten die Planungs- und Vergabearbeiten bereits parallel zum politischen Entscheidprozess gestartet werden. Die Vorhaben «Avenir Berne romande (ABR) Los 1 Tavannes Machines (Umbau und Sanierung) und das Vorhaben «Avenir Berne romande (ABR) Los 2 Provisorien Reconvilier Loveresse (Umbau und Sanierung) wurden aufgrund der terminlichen Dringlichkeit des Kantonswechsels auf der Basis von Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe d IVöB freihändig vergeben.

Der in der freihändigen Vergabe enthaltene Vorteil gegenüber den anderen Beschaffungsverfahren, liegt in der Kürze des Verfahrens einerseits, und dem gleichzeitig eingrenzbaren Risiko von Verfahrensrisiken. Zum Vergleich liegt die Dauer eines ordentlichen, offene Beschaffungsverfahren i.d.R. bei 9 -12 Monaten, die Dauer einer selektiven Beschaffung kann bei i.d.R. 3 -12 Monaten liegen.
Im Freihandverfahren ist es gestattet Vergleichsofferten einzuholen und Verhandlungen durchzuführen (vgl. Art. 21 Abs. 1 IVöB 2019). Davon wurde Gebrauch gemacht, um die Kosten möglichst tief zu halten.

3.7 Alternativen und Folgen eines Verzichts

Ein Verbleib der Verwaltungseinheiten in Moutier nach dem Kantonswechsel ist ausgeschlossen. Aufgrund der zeitlichen Dringlichkeit ist die Suche nach Alternativen zum geplanten Vorgehen nicht mehr möglich. Sollte der Grosse Rat dem vorliegenden Geschäft in der Herbstsession 2023 nicht zustimmen, könnte der Flächenbedarf der verschiedenen Verwaltungseinheiten nicht rechtzeitig abgedeckt werden. Es müssten folglich unter grossem Zeitdruck und mit zusätzlichen Kostenfolgen weitere Provisorien zumindest für die heute in Moutier ansässigen Einheiten beschafft werden, wobei die Verfügbarkeit von geeigneten Immobilien im Berner Jura sehr begrenzt ist. Voraussichtlich müsste auf leerstehende Liegenschaften zurückgegriffen werden, soweit diese die Anforderungen zu erfüllen vermögen.

4. Planungserklärungen zum Projekt «Avenir Berne romande»

Sowohl in der Frühlingssession als auch in der Sommersession wurden im Rahmen der ABR-Geschäfte vom Grossen Rat verschiedene Auflagen überwiesen, die zum Teil auch die bauliche Umsetzung von Avenir Bernde romande betreffen. Der vorliegende Kreditantrag berücksichtigt namentlich die folgenden Anliegen:

– Die Verwaltungseinheiten werden in Kompetenzzentren organisieren und nach Regionen konzentriert.
– Die immobilienseitige Basis für qualitativ hochwertige Arbeitsplätze und Dienstleistungen wird geschaffen.
– Die Vorhaben ABR werden in die Priorisierung der Hochbauinvestitionen aufgenommen und die Finanzierung durch die Aufnahme in die Gesamtkantonale Investitionsplanung sichergestellt.
– Der neue Flächenstandard für Büroräumlichkeiten wird nach den ordentlichen Vorgaben umgesetzt.
– Als Provisorium wird die Variante 1.3 gemäss Bericht des Regierungsrates vom 26. April 2023 mit Loveresse, Tavannes und Biel/Bienne umgesetzt.
– der Justiz und der Polizei werden rasch Provisorien zur Verfügung gestellt und der für die Realisierung erforderliche Verpflichtungskredit wird dem Grossen Rat in der Herbstsession 2023 unterbreitet.
– Die Provisorien sind als provisorische und nicht als definitive Lösung ausgelegt.

Die Auflage Aebi (SVP), die Liegenschaft Tavannes Machines optimal mit Verwaltungseinheiten des Kantons zu belegen, kann hingegen nur insofern erfüllt werden, dass die optimale Belegung mit denjenigen Verwaltungseinheiten angestrebt wird, die nicht in den Neubau CJP ziehen werden. Wie die verbleibenden Leerstände in der Tavannes Machines nach dem Bezug der Einheiten aus Moutier und der neu organisierten weiteren Einheiten (ABR+) durch Dritte gefüllt werden, ist noch offen, ebenso die entsprechenden finanziellen Auswirkungen auf den Kanton. Diese Diskussion soll erst in einem zweiten Schritt geführt werden.

Der Regierungsrat wurde sodann beauftragt, den Grossen Rat oder die zuständigen Kommissionen bis zur Herbstsession 2023 darüber in Kenntnis zu setzen, welche künftigen Nutzungen der heutigen Leerflächen in Prêles und Bellelay nach neustem Planungsstand realistischer Weise in Frage kommen.

Nachfolgend wird kurz über die aktuellen und bisher geprüften Nachnutzungen der kantonalen Flächen in Prêles und Belleley Auskunft gegeben und – soweit bekannt – über die zukünftigen Nutzungspläne informiert.

Nachdem die kantonseigene Liegenschaft BelAir in Reconvilier als Provisoriumsstandort verworfen wurde, muss auch für diesen Leerstand ab Mitte 2024 eine Nachnutzung gesucht werden. Derzeit steht hier eine Desinvestition im Vordergrund.

4.1 Prêles

Das ehemalige Jugendheim Prêles befindet sich auf dem Grundstück Plateau de Diesse (Prêles) mit der Grundbuchblattnummer 2122. Das Grundstück liegt in der Zone für öffentliche Nutzungen (ZöN) «U.P.3» mit der Zweckbestimmung «foyer d'education». Nach der Schliessung des Jugendheim Prêles im Jahre 2016 wurden von Seiten Kanton mehrere Versuche unternommen, die leerstehenden Gebäude weiter zu nutzen. Diesbezügliche Beispiele sind:

– Umnutzung des ehemaligen Jugendheims Prêles in ein Unterbringungszentrum für Asylsuchende und Personen im ausländerrechtlichen Freiheitsentzug: Das Vorhaben wurde vom Grossen Rat im 2019 abgelehnt (Geschäftsnummer 2021.RRGR.130).

– Neubau Regionalgefängnis und Justizvollzugsanstalt in Prêles: Mit dem Standortentscheid Witzwil wurde die Realisierung in Prêles nicht weiterverfolgt.
– Verlegung der Administrativhaft (Ausschaffungshaft) vom Regionalgefängnis Moutier nach Prêles: Der Standortentscheid ist zugunsten von Witzwil ausgefallen.
– Teilnutzung des ehemaligen Jugendheims zur Unterbringung von Jugendlichen aus der Westschweiz durch das Westschweizer Strafvollzugskonkordat (Concordat Latin): Nach vertiefter interner Prüfung sind letztere von ihrem Vorhaben abgekommen und haben dem Kanton eine Absage erteilt.

Zurzeit befindet der Capri Verein darüber, ob er einen privaten Strafvollzug für Jugendliche in den Gebäuden des ehemaligen Jugendheims realisieren kann. Es ist derzeit noch offen, ob der Verein den fachlichen Anforderungen an einen privaten Strafvollzug gerecht wird und das Projekt realisiert werden kann.

Es gibt derzeit keine kantonalen Nutzungen für Prêles. Die Nutzungen sind aufgrund der eng gefassten Zweckbestimmung der Zone, in welcher sich das ehemalige Jugendheim befindet, stark eingeschränkt. Gespräche mit der Gemeinde, die bestehende Zweckbestimmung entsprechend zu öffnen, führten bis lang nicht zum gewünschten Ergebnis, werden aber weitergeführt. Die Öffnung wird auch bei einem positiven Ergebnis einige Zeit in Anspruch nehmen.

In der Sommersession ist eine Motion (M 124-2023) eingereicht worden, die den Regierungsrat beauftrag, den noch immer leerstehenden Raum im ehemaligen Jugendheim Prêles für Asylsuchende, unbegleitete jugendliche Asylsuchende oder Ukraine-Flüchtlinge als Kollektivunterkunft zur Verfügung zu stellen und die dort lebenden Kinder direkt vor Ort zu beschulen.

4.2 Bellelay

Die Gebäude rund um die ehemalige Abtei in Bellelay befinden sich grösstenteils auf dem Grundstück Saicourt mit der Grundbuchblattnummer 750. Das Grundstück liegt wiederum in der Zone für öffentliche Nutzungen (ZöN) «ZBP 8 Bellelay-Abbaye» mit der Zweckbestimmung «Site patrimonial et historique de haute valeur avec établissement médical spécialisé». Bellelay beherbergte lange die psychiatrische Abteilung des Hôpital du Jura bernois. Seit ihrem definitiven Auszug im 2022 steht die Anlage grösstenteils leer.

Aktuell wird nur ein kleiner Teil der Flächen in Bellelay genutzt bzw. drittvermietet. So wird beispielsweise die Abteikriche an die fondation de l’abbatiale de Bellelay vermietet und das ehemalige Personalhaus als Rückkehrzentrum des ABEV genutzt. Im Hauptgebäude finden sich verschiedene kleine und wechselnde Zwischennutzungen.

Abb. 4: Hauptgebäude Bellelay

Da nach dem Auszug des Hôpital du Jura bernois keine kantonale Nachnutzung gefunden wurde und die Anlage als regionales kulturelles Zentrum der Bevölkerung zugänglich gemacht werden soll, wurde bereits Anfangs 2021 der Verein Jura bernois.Bienne (Jb.B) mit der Suche nach einer geeigneten Nachnutzung der betroffenen Gebäude und Flächen beauftragt. Der Verein Jb.B vereint alle 40 Gemeinden des Berner Juras mit Biel und Leubringen. Er setzt sich für alle überkommunalen regional- und kulturpolitischen Themen ein.

Die Suche des Jb.B nach einer Nachnutzung läuft und verschiedene Projekte wurden initiiert, insbesondere im schulischen, touristischen und kulturellen Bereich. Eine Koordination in Zusammenarbeit mit den kantonalen Behörden ist im Gang. Da die Gebäude über eine moderne Infrastruktur inkl. einer Industrieküche und Restaurationsräume sowie verschiedene grössere Räumlichkeiten verfügt, steht nach wie vor ein kulturelles Eventzentrum im Vordergrund, das geeignet ist, auch die touristische Sichtbarkeit der Region zu stärken.

5. Finanzielle und personelle Auswirkungen

5.1 Verpflichtungskredit für die Ausführung von Sanierung und betrieblichen Anpassungen des Verwaltungszentrums «Tavannes Machines» in Tavannes

Preisstand 1. Oktober 2022, Baupreisindex Hochbau Espace Mittelland, 141.1. Punkte

Gesamtkosten inkl. Vorstudien		**CHF**	**60 425 000**
./. Planungskredit (Vorstudien) Tavannes Machines für Definition des Bauvorhabens (Ausgabenbewilligung BVD vom 17. Oktober 2022)	–	CHF	490 000
./. Zusatzkredit zum Planungskredit (Vorstudien) Tavannes Machines für Optimierung der Raumausnutzung (Ausgabenbewilligung BVD vom 23. März 2023)	–	CHF	450 000

Kosten für Projektierung, Umbau und Sanierung		**CHF**	**59 485 000**
bestehend aus:			
– Kauf Liegenschaft inkl. Rückstellung Altlasten (BVD)		CHF	7 218 000
– Projektierung, Umbau und Sanierung (BVD)		CHF	48 282 000
– Parzelle Baustelleninstallation (BVD)		CHF	150 000
– Inkonvenienzentschädigungen (BVD)		CHF	950 000
– Betriebsprojekt, nutzer- und betriebsspezifische Ausstattung, Gebäudetechnik, IT (SID-KAPO)		CHF	520 000
– Umzug und Möblierung (SID-KAPO)		CHF	92 000
– Umzug und Möblierung (SID)		CHF	214 000
– Umzug und Möblierung (FIN)		CHF	194 000
– Umzug und Möblierung (WEU)		CHF	180 000
– Umzug und Möblierung (DIJ)		CHF	380 000
– Umzug und Möblierung (BKD)		CHF	105 000
– Rückbaukosten SID-KAPO Fläche EG/1. OG (BVD)		CHF	1 200 000
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 34 FHaV		**CHF**	**59 485 000**
./. mit RRB 1227/2022 bewilligte Ausgaben für das Vorprojekt (2022.BVD.5678)	–	CHF	990 000
./. mit RRB 229/2023 bewilligte Ausgaben für die Inkonvenienzentschädigung (2022.BVD.8437)	–	CHF	950 000
./. mit GRB vom 15. März 2023 bewilligte Ausgaben für den Kauf und die Projektierung (2022.BVD.5677)	–	CHF	11 578 000
./. Zusatzkredit AGG vom 4. April 2023 für den Kauf der Teilparzelle Tavannes	–	CHF	30 000
Zu bewilligender Kredit		**CHF**	**45 937 000**

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 29 FHaV).

5.2 Verpflichtungskredit für die Ausführung und Anmiete Provisorien Justiz und Polizei in Loveresse und Biel/Bienne

5.2.1 Einmalige Ausgaben Provisorien

Preisstand 1. Oktober 2022, Baupreisindex Hochbau Espace Mittelland, 141.1. Punkte

Gesamtkosten inkl. Vorstudien		**CHF**	**15 617 000**
./. Planungskredit (Vorstudien) «Provisorien Justiz und Polizei» für Definition des Bauvorhabens Ausgabenbewilligung BVD vom 17. Oktober 2022	–	CHF	490 000
Kosten für Ausführung (Loveresse) und Mieterausbau (Biel/Bienne)		CHF	**15 127 000**
bestehend aus			
– Erweiterungsbau Loveresse (BVD)		CHF	10 000 000
– Betriebsprojekt, nutzer- und betriebsspezifische Ausstattung, Gebäudetechnik, IT Loveresse (SID)		CHF	220 000
– Umzug und Möblierung Loveresse (SID)		CHF	33 000
– Rückbaukosten Loveresse (BVD)		CHF	900 000
– Umgebung wiederherstellen Loveresse (BVD)		CHF	250 000
– Mieterausbau Biel/Bienne		CHF	3 000 000
– Betriebsprojekt, nutzer- und betriebsspezifische Ausstattung, nutzerspezifische Gebäudetechnik, IT Biel/Bienne (JUS)		CHF	154 000
– Umzug und Möblierung Biel/Bienne (JUS)		CHF	370 000
– Rückbaukosten Biel/Bienne (BVD)		CHF	200 000
Kreditsumme gemäss Art. 34 FHaV		**CHF**	**15 127 000**
./. mit RRB 431/2023 bewilligte Ausgaben für das Vorprojekt (2022.BVD.6180)	–	CHF	990 000
./. mit GRB vom 7. Juni 2023 bewilligte Projektierungskosten (2022.BVD.6182)	–	CHF	1 450 000
Zu bewilligender Kredit			**12 687 000**

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 29 FHaV).

5.2.2 Wiederkehrende Ausgaben Provisorien, Mietzins und Nebenkosten, Gefangenentransport und Bewachung/Betreuung

Mietzins und Nebenkosten	CHF	600 000
Transport, Begleitung, Bewachung (SID-KAPO)	CHF	1 100 000
Massgebende Kreditsumme gemäss Art. 28 Abs. 2 FHG und Art. 26 Abs. 3 FHaV	**CHF**	**1 700 000**
Zu bewilligende wiederkehrende Ausgaben	**CHF**	**1 700 000**

Bei den genannten Mietkosten handelt es sich um eine Grobkostenschätzung.

Es handelt sich um wiederkehrende, neue Ausgaben gemäss Art. 28 und Art. 30 Abs. 1 FHG.

Gemäss Art. 26 Abs. 3 FHaV sind die wiederkehrenden Ausgaben massgebend für die Bestimmung des ausgabenkompetenten Organs, sofern die Höhe der einmaligen Ausgaben nicht die Zuständigkeit eines übergeordneten Organs begründen. Vorliegend sind daher die wiederkehrenden Ausgaben massgebend, wobei auch die einmaligen Ausgaben in die Zuständigkeit des Grossen Rates fallen.

Die Ausgabenbewilligung wird auf 10 Jahre befristet. Sie gilt längstens bis zum vollständigen Bezug der definitiven Unterbringung.

Mit dem vorliegenden Kreditbeschluss werden nebst den teuerungsbedingten Mehrkosten gemäss Art. 29 FHaV auch die mietrechtlich zulässigen und einseitigen Anpassungen der Mietzinse und Nebenkosten durch die Vermieter während laufender Ausgabenbewilligung mitbewilligt. Der Kanton akzeptiert mit der Unterzeichnung von Mietverträgen heute allgemein übliche Anpassungsklauseln.

5.3 Zu bewilligende wiederkehrende und einmalige Ausgaben

5.3.1 Verpflichtungskredit Tavannes Machines

a)	wiederkehrende Ausgaben	CHF	--
b)	einmalige Ausgaben	CHF	45 937 000

5.3.2 Verpflichtungskredit Provisorien Loveresse und Biel/Bienne

a)	wiederkehrende Ausgaben	CHF	1 700 000
b)	einmalige Ausgaben	CHF	12 687 000

5.4 Finanzierung

Es handelt sich um Verpflichtungskredite gemäss Art. 32 FHG, die mit den in Ziffer 4 des Beschlussentwurfs angegebenen Zahlungen abgelöst werden, die im Budget und in der Finanzplanung der BVD und der Nutzerdirektionen (BKD, DIJ, FIN, JUS, SID und WEU) eingestellt sind.

5.5 Investitionskosten, Abweichung zur gesamtkantonalen Investitionsplanung

In der GKIP 2023 sind bei der BVD für den Kauf und die Sanierung des Gebäudes Tavannes Machines und für die weiteren Kompetenzzentren Investitionen in der Höhe von CHF 72.2 Mio. eingestellt. Dies entspricht den nun beantragten Investitionen zulasten der BVD.

Daneben fallen bei der SID für die Kantonspolizei Investitionen für nutzer- und betriebsspezifische Ausstattung, Gebäudetechnik und IT sowie für die Möblierung und den Umzug an. Bei den anderen Direktionen fallen kleinere Investitionsbeiträge insbesondere für die Möblierung an.

5.6 Personelle Auswirkungen, Folgekosten und Einsparungen

Das Projekt hat keine Auswirkungen auf den Personalbestand der Verwaltungseinheiten. Bei den Gebäuden ist langfristig mit den üblichen Unterhalts- und Instandsetzungsmassnahmen zu rechnen, die den ausgabenkompetenten Organen zu gegebener Zeit ordentlich beantragt werden.

Die Konzentration von verschiedenen Verwaltungseinheiten im Gebäude Tavannes Machines gewährleistet einen effizienteren Betrieb (Synergie- und Effizienzgewinne im Vergleich zu dezentralen Lösungen).

Es wird mit wegfallenden jährlichen Anmieten von rund CHF 0.6 Mio. gerechnet. Das Immobilieneigentum in Moutier geht an den Kanton Jura über.

5.7 Angaben zu den werthaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

Die Angaben befinden sich in der Beilage «Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung».

6. Termine

2024 2. Quartal	Beginn Bauarbeiten
2025 4. Quartal	Bezug durch erste Verwaltungseinheiten aus Moutier

7. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilagen
– Beschlussentwurf

Kanton Bern
Canton de Berne

Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung

Datum RR-Sitzung:	10. Mai 2023
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2022.BVD.7694
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Stettlen, Bernapark, Schule für Gestaltung Bern; Anmiete für provisorischen Schulraum; Verpflichtungskredit für Anmiete und Ausbauten

1. Gegenstand

Die Schule für Gestaltung wird während der Sanierung des Gebäudes an der Schänzlihalde 31 ihren Betrieb in den Bernapark in Deisswil/Stettlen verlegen. Der Grosse Rat hat dem dafür notwendigen Kredit am 9. März 2021 (2020.BVD.2486) zugestimmt. Seither haben sich Änderungen in der Rochadenplanung ergeben, mit der Folge, dass die Schule für Gestaltung während 10 Jahren, bis 2034, im Bernapark bleiben soll. Dafür ist die Anmiete im Bernapark bis Ende Juli 2034 zu verlängern. Für die längere Verweildauer sind zudem höhere Investitionen in den Ausbau nötig und es müssen Lagerräume und eine Sporthalle mit den dazugehörenden Nebenräumen angemietet werden.

Daher wurde ein neuer Mietvertrag ausgehandelt, der den bisherigen ersetzt und der Vorbehalt der Genehmigung der Ausgaben durch den Grossen Rat unterzeichnet wurde. Entsprechend wird auch ein neuer Kredit im Grossen Rat beantragt, der denjenigen vom 9. März 2021 aufhebt und ersetzt.

Beantragt werden wiederkehrenden Ausgaben von CHF 3 865 515 pro Jahr und einmalige Ausgaben von CHF 15 125 000 für Ausbauten (Gesamtkosten von CHF 16 075 000 abzüglich bereits bewilligte Projektierungskosten von CHF 950 000). Die einmaligen Ausgaben beinhalten CHF 13 075 000 für den Nutzerausbau, Ausstattung und Rückbau (zulasten BVD) sowie CHF 3 000 000 für nutzerspezifische Ausstattungen und die Umzugskosten (zulasten der BKD).

Der Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

2. Bezeichnung Anlageklasse(n) und standardmässige Nutzungsdauer (Abschreibungsdauer)

Bezeichnung Anlageklasse	Betrag in CHF	Nutzungsdauer
Einbauten in Fremdmietobjekte	13 075 000	10 Jahre
Mobilien	1 400 000	10 Jahre

07|01|D|v02

3. Aufteilung werterhaltend/wertvermehrend

Total Investitionsausgaben	Davon wertvermehrend	Davon werterhaltend	Reserve in %
13 075 000	13 075 000		
1 400 000	1 400 000		

4. Bezug zur gesamtkantonalen Investitionsplanung

Investitionsausgaben pro Jahr

(Jahrestranchen ohne Reserven. Allfällige Beiträge Dritter bereits abgezogen)

In Mio. CHF	Total	Vorjahre	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Folge-jahre
Nettoinvestitionen aktuell BVD	13.075	0	0	0.95	12.125	0	0	0	0
In gesamtkantonaler Investitionsplanung 2022 eingestellt									

Es handelt sich um ein kurzfristiges und dringendes Vorhaben, welches nicht in der gesamtkantonalen Investitionsplanung GKIP enthalten ist, siehe Erläuterungen zu den Investitionskosten im Vortrag unter Ziffer 3.6 und Ziffer 4.5.

Neben den bei der BVD eingestellten Mitteln, fallen Investitionen bei der BKD in der Höhe von CHF 1.4 Mio. an.

5. Erläuterung der Auswirkungen auf die Erfolgsrechnung

Jährlicher Abschreibungsaufwand (über die gesamte Nutzungsdauer)

Bezeichnung Anlageklasse	Betrag
Einbauten in Fremdmietobjekte	1 307 500
Mobilien	140 000

Folgekosten zu Lasten der Erfolgsrechnung als Folge der Investitionsausgabe

Beschreibung	Jahr	Betrag
Total in CHF		

6. Erläuterungen/Bemerkungen

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	500/2023
Datum RR-Sitzung:	10. Mai 2023
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2022.BVD.7694
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Stettlen, Bernapark, Schule für Gestaltung Bern; Anmiete für provisorischen Schulraum; Verpflichtungskredit für Anmiete und Ausbauten

1. Gegenstand

Die Schule für Gestaltung wird während der Sanierung des Gebäudes an der Schänzlihalde 31 ihren Betrieb in den Bernapark in Deisswil/Stettlen verlegen. Der Grosse Rat hat dem dafür notwendigen Kredit am 9. März 2021 (2020.BVD.2486) zugestimmt. Seither haben sich Änderungen in der Rochadenplanung ergeben, mit der Folge, dass die Schule für Gestaltung während 10 Jahren, bis 2034, im Bernapark bleiben soll. Dafür ist die Anmiete im Bernapark bis Ende Juli 2034 zu verlängern. Für die längere Verweildauer sind zudem höhere Investitionen in den Ausbau nötig und es müssen Lagerräume und eine Sporthalle mit den dazugehörenden Nebenräumen angemietet werden.

Daher wurde ein neuer Mietvertrag ausgehandelt, der den bisherigen ersetzt und der Vorbehalt der Genehmigung der Ausgaben durch den Grossen Rat unterzeichnet wurde. Entsprechend wird auch ein neuer Kredit im Grossen Rat beantragt, der denjenigen vom 9. März 2021 aufhebt und ersetzt.

Beantragt werden wiederkehrenden Ausgaben von CHF 3 865 515 pro Jahr und einmalige Ausgaben von CHF 15 125 000 für Ausbauten (Gesamtkosten von CHF 16 075 000 abzüglich bereits bewilligte Projektierungskosten von CHF 950 000). Die einmaligen Ausgaben beinhalten CHF 13 075 000 für den Nutzerausbau, Ausstattung und Rückbau (zulasten BVD) sowie CHF 3 000 000 für nutzerspezifische Ausstattungen und die Umzugskosten (zulasten der BKD).

Der Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 14. Juni 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerG; BSG 435.11); Art. 51
- Mittelschulgesetz vom 27. März 2007 (MiSG; BSG 433.12), Art. 33, 59 und 64
- Mittelschulverordnung vom 7. November 2007 (MiSV; BSG 433.121), Art. 70
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion (OrV BVD; BSG 152.221.191), Art. 14
- Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0), Art. 21 ff.
- Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1), Art. 21 ff.

3. Massgebende Kreditsumme, Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

3.1 Wiederkehrenden Ausgaben für die Anmiete

Preisstand: der Nettomietzins basiert auf dem Stand des Landesindexes der Konsumentenpreise zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns (Phase 1, Stand 1. Januar 2024, Basis Dezember 2015 = 100 Punkte).

Mietzins, Nebenkosten und Amortisation	**CHF**	**3 865 515**
– Mietzins inkl. MWST	CHF	2 665 640
– Nebenkosten	CHF	539 875
– Amortisation Ausbau Vermieter inkl. MWST	CHF	660 000
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 36 FHG und Art. 26 Abs. 3 FHaV	**CHF**	**3 865 515**
Zu bewilligende wiederkehrende Ausgaben	**CHF**	**3 865 515**

Es handelt es sich um wiederkehrende, neue Ausgaben gemäss Art. 28 und Art. 30 Abs. 1 FHG.

Gemäss Art. 26 Abs. 3 FHaV sind vorliegend die wiederkehrenden Ausgaben massgebend für die Ausgabenbefugnis.

Mit dem vorliegenden Kreditbeschluss werden zusätzlich zu den teuerungsbedingten Mehrkosten gemäss Art. 35 Abs. 3 FHG und Art. 29 FHaV auch die mietrechtlich zulässigen und einseitigen Anpassungen der Mietzinse und Nebenkosten durch den Vermieter während laufender Ausgabenbewilligung mitbewilligt. Der Kanton akzeptiert mit der Unterzeichnung des Mietvertrages die heute allgemein üblichen Anpassungsklauseln.

Der Mietzins kann ab dem 1. Januar 2027 einmal jährlich dem aktuellen Landesindex angepasst werden. Die Teuerung auf dem Mietzins wird zu 80 % belastet.

Die Ausgabenbewilligung gilt ab dem 1. Juli 2024 bis zum 31. Juli 2034.

3.2 Einmalige Ausgaben

Preisstand Oktober 2022, Hochbaupreisindex Espace Mittelland, 141.1 Punkte

Gesamtkosten	CHF	16 075 000
bestehend aus		
– Nutzerspezifische Ausbauten samt Projektierung	CHF	12 510 000
– Allgemeine Ausstattung zulasten BVD	CHF	365 000
– Nutzerspezifische Ausstattung zulasten BKD	CHF	2 315 000
– Umzugskosten zulasten BKD	CHF	685 000
– Rückbaukosten	CHF	200 000
Total einmalige Ausgaben	**CHF**	**16 075 000**
./. am 10. Mai 2023 durch den Regierungsrat bewilligte Projektierungskosten – (2023.BVD.20)	CHF	950 000
Zu bewilligende einmalige Ausgaben	**CHF**	**15 125 000**

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben im Sinne von Art. 27 und 30 Abs. 1 FHG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 29 FHaV).

4. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 32 FHG, der in der Finanzplanung der Bau- und Verkehrsdirektion eingestellt ist bzw. im laufenden Planungsprozess 2023 zur Aufnahme beantragt wird und in der Finanzplanung der Bildungs- und Kulturdirektion nicht eingestellt ist, wobei die Ausgaben zu Lasten der Investitionsrechnung im laufenden Planungsprozess 2023 zur Aufnahme beantragt werden und die Kosten zu Lasten der Erfolgsrechnung voraussichtlich im Rahmen der verfügbaren Mittel kompensiert werden können. Der Verpflichtungskredit wird wie folgt abgelöst:

4.1 Miet- und Nebenkosten

Produktgruppe: Immobilienmanagement

Die wiederkehrenden Ausgaben für die Mietkosten sowie die Amortisation der Nutzerausbauten von jährlich insgesamt CHF 3 865 515 werden ab dem 1. Juli 2024 in monatlichen Zahlungen über das Konto 316000000 abgelöst.

Die wiederkehrenden Ausgaben für die Nebenkosten von jährlich insgesamt CHF 539 875 werden ab dem 1. Juli 2024 in monatlichen Zahlungen über das Konto 312000000 abgelöst.

4.2 Nutzerspezifischer Ausbau, allgemeine Ausstattung und Rückbau

Produktgruppe: Immobilienmanagement

Die einmaligen Ausgaben der BVD für den Nutzerspezifischen Ausbau, die allgemeine Ausstattung und den Rückbau werden voraussichtlich mit folgenden Zahlungstranchen abgelöst:

Konto		**Jahr**		
504700000	Einbauten in gemietete Liegenschaften	2023	CHF	950 000
		2024	CHF	12 125 000
Total			**CHF**	**13 075 000**

4.3 Ausstattung und Umzug

Produktgruppe: Mittelschulen und Berufsbildung

Die einmaligen Ausgaben der BKD für Mobiliar, Ausstattung und Umzug werden voraussichtlich mit folgenden Zahlungstranchen abgelöst:

Konto		**Jahr**		
506100000	Mobilien / Maschinen / Fahrzeuge	2024	CHF	1 400 000
311000000	Büromöbel und Geräte / Maschinen / Geräte / Fahrzeuge / übrige Dienstleistungen Dritter	2024	CHF	1 600 000
Total			**CHF**	**3 000 000**

5. Befristung

Die Ausgabenbewilligung für die wiederkehrenden Ausgaben wird für eine Dauer von zehn Jahren und 1 Monat, vom 1. Juli 2024 bis zum 31. Juli 2034 befristet.

6. Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	10. Mai 2023
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2022.BVD.7694
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Stettlen, Bernapark, Schule für Gestaltung Bern; Anmiete für provisorischen Schulraum; Verpflichtungskredit für Anmiete und Ausbauten

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung ... 2

1. Rechtsgrundlagen ... 2

2. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens ... 3

3.1 Ausgangslage ... 3

3. 3.2 Strategiewechsel ... 3

3.3 Mietobjekt ... 4

3.4 Mieter- und Nutzerausbau ... 5

3.4.1 Mieterausbau ... 5

3.4.2 Nutzerausbau ... 6

3.5 Mietdauer ... 6

3.6 Mietzins und Amortisation Innenausbau des Vermieters ... 7

3.7 Ausstattung und Umzüge ... 7

3.8 Wirtschaftlichkeit ... 7

3.9 Alternativen und Folgen eines Verzichts ... 8

4. Finanzielle und personelle Auswirkungen ... 8

4.1 Wiederkehrende Ausgaben ... 8

4.2 Einmalige Ausgaben ... 9

4.3 Finanzierung ... 9

4.4 Personelle Auswirkungen und Folgekosten ... 9

4.5 Angaben zu den werthaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur

5. Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen ... 9

4.6 Voraussichtliche Investitionskosten und Abweichung zur Gesamtkantonalen Investitionsplanung ... 9

Antrag ... 10

06|00|D|v03

Zusammenfassung

Der Grosse Rat hat im Frühling 2021 einer Anmiete von Flächen im Bernapark in Stettlen/Deisswil für provisorischen Schulraum zugestimmt (2020.BVD.2486). Geplant war, dort in einem ersten Schritt die Schule für Gestaltung während der voraussichtlichen Sanierungszeit der Schänzlihalde 31 unterzubringen. Danach sollte der Bernapark als mögliche Wechselstellung für die Gymnasien Neufeld und Kirchenfeld während deren grosszyklischer Erneuerung zur Verfügung stehen.

Inzwischen haben sich die Bedingungen bezüglich der Unterbringung der beiden Gymnasien geändert. Wegen stark steigenden Schülerzahlen sowie veränderten betriebsorganisatorischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen steht der Bernapark als Wechselstellung für die Gymnasien nicht mehr im Vordergrund. Neu sollen den Gymnasien während deren Sanierung ab 2026 die Liegenschaft Schänzlihalde 31 als Wechselstellung zur Verfügung stehen. Ergänzend dazu werden die Gymnasien in Flächen im Businesspark Liebefeld untergebracht. Der Grosse Rat die entsprechende Anmiete in der Frühjahrssession 2023 genehmigt (2022.BVD.193).

Als Folge der neuen Planung kann die Schule für Gestaltung nicht bereits im Sommer 2026 an die Schänzlihalde 31 zurückkehren, sondern verbleibt bis 2034 im Bernapark. Dafür muss die Anmiete im Bernapark bis Ende Juli 2034 verlängert werden. Für die längere Verweildauer sind zusätzliche Investitionen in den Ausbau nötig, da für die ursprünglich geplante kurze Verweildauer keine nutzerspezifischen Infrastrukturen erstellt worden wären. Zudem sollen zusätzlich Lagerräume und eine Sporthalle mit den dazugehörenden Nebenräumen angemietet werden.

Daher wurde ein neuer Mietvertrag unterzeichnet, der den bisherigen ersetzt, unter Vorbehalt der Genehmigung des neuen Kredits durch den Grossen Rat. Entsprechend ist auch der vom Grossen Rat am 9. März 2021 bewilligte Kredit aufzuheben und zu ersetzen.

Beantragt werden neu wiederkehrende Ausgaben von CHF 3 865 515 pro Jahr und einmalige Ausgaben in der Höhe von CHF 15 125 000 (Gesamtkosten von CHF 16 075 000 abzüglich bereits bewilligte Projektierungskosten von CHF 950 000. Diese beinhalten CHF 13 075 000 für Nutzerausbau, Ausstattung und Rückbau (zulasten BVD) sowie CHF 3 000 000 für nutzerspezifische Ausstattungen und die Umzugskosten (zulasten der BKD).

Der Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 14. Juni 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerG; BSG 435.11); Art. 51
- Mittelschulgesetz vom 27. März 2007 (MiSG; BSG 433.12), Art. 33, 59 und 64
- Mittelschulverordnung vom 7. November 2007 (MiSV; BSG 433.121), Art. 70
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion (OrV BVD; BSG 152.221.191), Art. 14
- Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0), Art. 21 ff.
- Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1), Art. 21 ff.

Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage

3. Das Gebäude der Schule für Gestaltung an der Schänzlihalde 31 ist am Ende seiner Nutzungsdauer angekommen und muss umfassend saniert werden. Der entsprechende Projektierungskredit wurde vom Grossen Rat in der Herbstsession 2020 genehmigt (2020.BVD.421), der Ausführungskredit wird ihm voraussichtlich in der Wintersession 2023 vorgelegt. Für die Sanierung wird eine Auslagerung des Betriebs notwendig. Die Schule sollte ursprünglich für zwei Jahre (2024 bis 2026) temporär im Bernapark in Stettlen/Deisswil untergebracht werden. In verschiedenen Gebäuden auf dem Areal des Bernaparks wurden dafür Räumlichkeiten angemietet. Die notwendigen Anpassungen am Innenausbau sollten durch die Vermieterin geleistet und durch den Kanton in Form von monatlichen Zahlungen als Aufschlag zur Rohbaumiete teilamortisiert werden. Der Grosse Rat stimmte der Anmiete im März 2021 zu (2020.BVD.2486).

Nach der Rückkehr der Schule für Gestaltung an die sanierte Schänzlihalde 31 sollte der Bernapark ursprünglich ab 2026 für die anstehenden Sanierungen der Gymnasien Neufeld und Kirchenfeld als Wechselstellung genutzt werden.

3.2 Strategiewechsel

Im April 2021 haben die Berner Gymnasien aufgrund eines grossen Anstiegs der Schülerinnen- und Schülerzahlen einen massiven Mehrflächenbedarf geltend gemacht (23 zusätzliche Klassen bis ins Schuljahr 2025/26). Vor diesem Hintergrund ist der Bernapark als Wechselstellung für die Gymnasien Neufeld und Kirchenfeld nicht mehr geeignet. Für deren temporäre Unterbringung im Bernapark wäre eine zusätzliche Anmiete an einem weiteren Standort notwendig gewesen, was aus betriebsorganisatorischen und wirtschaftlichen Gründen jedoch nicht sinnvoll ist.

Neu soll den beiden Gymnasien deshalb ab 2026 die Liegenschaft Schänzlihalde 31 als Wechselstellung zur Verfügung stehen. Zur Deckung des zusätzlichen Flächenbedarfs aller Berner Gymnasien wurde zudem als Provisorium der Standort Businesspark Liebefeld in Köniz entwickelt. Der Grosse Rat hat den entsprechenden Kredit in der Frühjahrssession 2023 genehmigt (2022.BVD.193). Der Standort Liebefeld bietet, neben der Abdeckung des Mehrflächenbedarfs, auch die Möglichkeit, in Ergänzung der Schänzlihalde als Wechselstellung für die Gymnasien zu dienen. Dadurch hat jedes Gymnasium maximal zwei Standorte. Diese Lösung erfüllt die gymnasialen Anforderungen gesamthaft am besten.

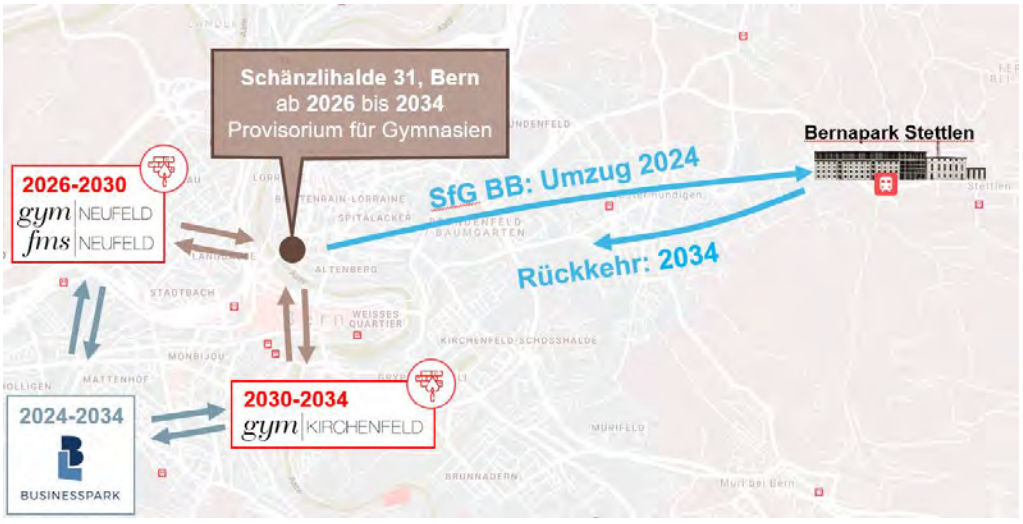

Abbildung 1: geplante Rochaden

Die neue Belegung des Gebäudes an der Schänzlihalde 31 hat Auswirkungen für die Schule für Gestaltung. Diese kann nun nicht unmittelbar nach der Sanierung des Gebäudes, d.h. auf das Schuljahr 2026/2027, dorthin zurückkehren, sondern soll auch für die Zeit der Sanierung der beiden Gymnasien im Bernapark verbleiben. Dafür muss die Anmiete im Bernapark bis Ende Juli 2034 verlängert werden.

Durch die längere Dauer der Anmiete sind höhere Investitionen in den Ausbau der Flächen nötig. Mit dem genehmigten Kredit für den Bernapark wurden nur die zwingenden Ausgaben für nutzungsneutrale Unterrichtszimmer ohne jegliche spezifischen Nutzerausbauten, minimalste Mensainfrastruktur und ohne Berücksichtigung des Sportunterrichts beantragt und bewilligt. Dies war für den Nutzer für die vergleichsweise kurze Dauer von zwei Jahren zumutbar.

Da die Schule für Gestaltung nun jedoch während 10 Jahren im Bernapark verweilen wird, hat dies Auswirkungen auf den Bedarf und den Ausbau der angemieteten Räumlichkeiten. Für den geregelten Schulbetrieb sind zusätzliche Investitionen in die Schulinfrastruktur, die Werkstätten und die Gemeinschaftsverpflegung notwendig. Zudem braucht es am Standort Bernapark für den gesetzlich vorgeschriebenen Sportunterricht eine zweckmässige Sporthalle.

Ab dem Jahr 2034 könnten die Räumlichkeiten im Bernapark bei Bedarf für weitere kantonale Schulnutzungen verwendet werden, was angesichts des stetig wachsenden Flächenbedarfs und Flächendrucks im Raum Bern nachhaltig wäre. Zu diesem Zweck besteht die Option, den Mietvertrag um bis zu 15 Jahre, d.h. bis 2049, zu verlängern. Dies würde die Wirtschaftlichkeit der Anmiete im Bernapark zusätzlich verbessern.

Diese veränderte Ausgangslage hat eine wesentliche Projektänderung zur Folge. Für die längere Mietdauer und die deswegen notwendigen Ausbauten ist ein neuer Verpflichtungskredit nötig, der den vom Grossen Rat in der Frühlingsession 2021 bewilligten Kredit (2020.BVD.2486) ersetzt.

Die Projektierung des spezifischen Nutzerausbaus für die Schule für Gestaltung muss baldmöglichst aufgenommen werden, damit die Ausbauarbeiten ohne Verzögerungen ausgeführt und der Schulbetrieb rechtzeitig aufgenommen werden können. Daher hat der Regierungsrat am 10. Mai 2023 bereits einen Projektierungskredit von CHF 950 000bewilligt.

3.3 Mietobjekt

Der Bernapark befindet sich auf dem Areal der ehemaligen Kartonfabrik Deisswil. Viele der historischen Gebäude der Kartonfabrik wurden nicht abgerissen, sondern umgenutzt und ergänzt. So entstand auf dem früheren Industrieareal ein neues Quartier, in dem verschiedene Dienstleistungsflächen für Büros und Gewerbebetriebe sowie für Infrastrukturprojekte im Bereich Kunst, Kultur und Gesundheit vorhanden sind. Zudem gibt es dort Produktions- und Gastronomiebetriebe sowie Mietwohnungen.

Das Areal ist sehr gut erschlossen und in unmittelbarer Nähe befindet sich der RBS-Bahnhof. Die S7 verkehrt im 15-Minutentakt mit einer Fahrzeit von 13 Minuten zwischen Bern und Deisswil/Stettlen. Der Bernapark liegt am Dorfrand und ist durch mehrere Fahrradrouten und -wege erschlossen.

Für die Auslagerung der Schule für Gestaltung während der Sanierungen werden auf dem Areal des Bernaparks in verschiedenen Gebäuden Schulräume angemietet, mit einer Fläche von insgesamt 14 345 m^2. Diese Mietfläche für die Schulnutzung konnte in der Weiterbearbeitung des Projekts bis auf eine Differenz von 284 m^2 bestätigt werden. Zusätzlich zum ursprünglichen Bedarf müssen noch 560 m^2 Lagerfläche angemietet werden. Ursprünglich war vorgesehen, dass die Lagerflächen in der

Schänzlihalde weiter genutzt werden können. Durch die zwischenzeitliche Umnutzung der Schänzlihalde für die Gymnasien stehen nun dort jedoch keine Flächen mehr zur Verfügung. Weiter kommen 800 m^2 für eine Sporthalle mit entsprechenden Nebenräumen für die Sportnutzung dazu.

3.4 Mieter- und Nutzerausbau

Für einen nur zweijährigen Provisoriumsbetrieb wären die Räumlichkeiten im Bernapark nutzungsneutral, ohne jegliche spezifischen Nutzerausbauten, ausgebaut worden. Die Schule für Gestaltung hätte grosse betriebliche Einschränkungen in Kauf genommen. Da der Betrieb der Schule neu während zehn Jahren in Stettlen stattfinden wird und eine längere Nutzung über die geplanten 10 Jahre hinaus möglich bleiben soll, müssen die räumlichen Voraussetzungen für den Schulbetrieb verbessert werden.

Der Ausbaustandard der Räumlichkeiten soll deshalb einerseits einen längerfristigen Betrieb ermöglichen. Dabei handelt es sich um Investitionen in den Standardausbau der Räumlichkeiten, die für alle Arten von Nutzer notwendig sind (Mieterausbau). Andererseits sind Ausbauten für Spezialnutzungen in den Werkstätten, der Sportnutzung und für die Infrastruktur der Gemeinschaftsverpflegung dauerhaft einzubauen. Dabei handelt es sich um Einbauten, die aus betrieblicher Notwendigkeit der spezifischen Nutzenden, d.h. der Schule für Gestaltung, getätigt werden (Nutzerausbau).

Der Mieter- und Nutzerausbau wird vollständig durch die Vermieterin realisiert. Aufgrund des nahen Bezugstermins und des daraus resultierenden Termindrucks wurden die Ausbauarbeiten auf Risiko der Vermieterin bereits weit vorangetrieben. Der Kanton ist mit einem Kostencontrolling am Bauprojekt beteiligt. Zudem hat die Regierung bereits einen Projektierungskredit von CHF 950 000 bewilligt.

3.4.1 Mieterausbau

Das Mietobjekt wurde im Rohbau gemietet. Der für die Schulnutzung notwendige Innenausbau wird durch die Vermieterin erstellt und finanziert.

Im ursprünglichen Kredit waren nur sehr grundlegende Installationen vorgesehen. Es wurde damit gerechnet, dass für den zweiten Bezug bereits gewisse Instandsetzungen nach kurzer Zeit notwendig geworden wären. Diese hätten dann nach dem Auszug der Schule für Gestaltung und vor dem Bezug des Gymnasiums ausgeführt werden können. Weiter wurde davon ausgegangen, dass bei einem nur kurz genutzten Provisorium (ähnlich wie bei einem Containerprovisorium) seitens Nutzer grössere Einschränkungen zumutbar gewesen wären. Bei einer längerfristigen Nutzung wären diese Einschränkungen nicht mehr akzeptierbar.

Für die längere Nutzungsdauer sind im Vergleich zum ursprünglichen Vorhaben zusätzliche Brandschutzmassnahmen sowie Mehrinvestitionen in die Beleuchtung und den Sonnenschutz notwendig. Zudem muss der Innenausbau (Verbesserung der Oberflächen und des Unterlagsboden) und die Gebäudetechnik (bessere Beleuchtung und mehr Anschlüsse) für eine längerfristige Nutzung leicht aufgewertet werden.

Von den Ausbaukosten der Vermieterin sind 50 % durch den Kanton zu amortisieren, ausgehend davon, dass der Ausbau zur Hälfte auch einer marktorientierten Nachnutzung dienlich wäre. Die kantonsseitige Amortisation erfolgt in Form von monatlichen Zahlungen als Aufschlag zur Grundmiete.

Die genaue Höhe der monatlichen Amortisation ist abhängig von den effektiven Ausbaukosten. Diese werden offen abgerechnet.

Nutzerausbau

Aufgrund der Spezialnutzungen der Schule für Gestaltung sind im Bereich der Werkstätten und Schulzimmer zusätzliche Ausbauten nötig. Die Kosten für diese wurden im ursprünglichen Geschäft (2020.BVD.2486) aufgrund der kurzen Projektvorbereitungszeit unterschätzt. Im Rahmen der Vertiefung der Abklärungen für die Vorbereitung der Projektierung und Ausführung wurden diese genauer
3.4.2 abgeklärt und geprüft. Dabei wurde festgestellt, dass zusätzliche Investitionen für den Betrieb des Standorts notwendig sind. Solche wären auch angefallen, wenn der Bernapark wie ursprünglich vorgesehen als Wechselstellung für die Gymnasien genutzt worden wäre (Spezialräume für Biologie, Physik und Chemie). Namentlich müssen bei den Werkstätten die Bodenaufbauten verbessert und Kalksandsteinwände anstelle von Gipsständerwänden erstellt werden. Zudem sind zusätzliche Elektroinstallationen für das Netzwerk und die Erschliessung für die Geräte in den Werkstätten, zusätzliche Haustechnikinstallationen für die Kühlung und Lüftung und zusätzliche Sanitärinstallationen für die Werkstätten notwendig. Es braucht eine Gasversorgung für den Brennofen und in den Schulräumen sowie in der Aula muss die Raumakustik verbessert werden.

Da die Schule die Verpflegung der Auszubildenden sicherstellen muss, sind zusätzliche Investitionen in die Infrastruktur für die Gemeinschaftsverpflegung nötig. Das bestehende Angebot im Bernapark deckt das Bedürfnis nach Verpflegung für die zusätzlichen Personen (Lehrpersonen, Lernende und Studierende) nicht. Da die Gemeinschaftsverpflegung während der Mittagszeit an Wochentagen (ohne Schulferien) nicht selbständig rentabel betrieben werden kann, übernehmen Dritte diese Aufgabe nicht. Die Gemeinschaftsverpflegung wird deshalb durch die Schule für Gestaltung intern sichergestellt. Dafür braucht es eine Mensa mit rund 100 Sitzplätzen und einer Produktionsküche mit entsprechenden Haustechnikinstallationen.

Schliesslich muss für den gesetzlich vorgeschriebenen, obligatorischen Sportunterricht der rund 680 Auszubildenden (54 Klassen für Sportunterricht) eine Sporthalle zur Verfügung gestellt werden. Für die Nutzung des Bernaparks während einer nur zweijährigen Übergangsphase wären teilweise die bestehenden Sporthallen in der Stadt weiter genutzt worden. Zusätzlich wären Fitnesscenter und der Aussenraum (Wald, Vita Parcours etc.) genutzt worden. Der Sportunterricht wäre so für eine relativ kurze Zeit nur sehr beschränkt und mit viel Improvisation seitens der Schulen möglich gewesen. Für eine Nutzungsdauer von 10 Jahren oder mehr ist dies nicht zumutbar. Da in Stettlen und der Umgebung keine Sporthallen zur Verfügung stehen, werden dafür Flächen angemietet und ausgebaut. Der Ausbau wird über den Nutzerausbau finanziert. Somit steht dem Kanton während der gesamten Dauer der Anmiete in Stettlen eine Sporthalle zur Verfügung.

Diese Ausgaben in der Höhe von insgesamt CHF 12.51 Mio. werden der Vermieterin als Einmalzahlung erstattet (vgl. Ziff. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**). In den Kosten sind Aufwendungen für die Erstellung der Infrastruktur für die Gemeinschaftsverpflegung im Rahmen von CHF 4.3 Mio. vorgesehen. Im Rahmen der weiteren Bearbeitung des Projekts wird darauf hingearbeitet, diesen Investitionsposten noch zu optimieren.

3.5 Mietdauer

Die Änderungen in der Nutzung und die damit einhergehen baulichen Massnahmen führen zu einer längeren Bauzeit und einem späteren Mietbeginn. Der ursprünglich geplante Mietbeginn vom 1. Januar 2024 wurde auf den 1. Juli 2024 verschoben. Daraus ergibt sich eine feste Mietdauer von 10 Jahren und einem Monat vom 1. Juli 2024 bis zum 31. Juli 2034. Nach Ablauf dieser festen Vertragsdauer steht dem Kanton die Möglichkeit zu, den Mietvertrag um dreimal 1 bis 5 Jahre - kumuliert maximal 15 Jahre - bis längstens zum 31. Juli 2049 zu verlängern. Diese Anpassungen entsprechen dem ursprünglichen Mietvertrag und berücksichtigen lediglich die Verschiebung des Mietbeginns.

3.6 Mietzins und Amortisation Innenausbau des Vermieters

Der ursprünglich verhandelte Nettomietzinsansatz von CHF 165 m^2 pro Jahr für die Schulraumfläche bleibt unverändert. Infolge der Flächenrochaden steigt der Flächenbedarf für die Schulraumnutzung exklusive der Sporthalle von bisher 14 345 m^2 auf neu 14 625 m^2. Entsprechend beträgt Mietzins CHF 2 413 125, die Nebenkosten sind auf CHF 511 875 angesetzt.

Die Schule für Gestaltung hat einen Lagerraumbedarf von rund 560 m^2 nachgewiesen. Im Sinne einer Kostenoptimierung wurde darauf verzichtet, die Hauptmietfläche zu Lagerzwecken zu nutzen. Es wurden mit dem Vermieter geeignete Räumlichkeiten mit einem zweckdienlichen Ausbaustandard definiert. Der Mietkostenansatz beträgt CHF 90 m^2 pro Jahr inkl. Nebenkosten.

Es werden in der weiteren Bauplanung verschiedene Möglichkeiten zur Optimierung geprüft, um den ausgewiesenen Mehrflächenbedarf bestmöglich zu kompensieren.

Der erstmalig verhandelte Mietzinsansatz für das zusätzlich benötigte Sporthallenprovisorium beträgt CHF 250 m^2 pro Jahr und berücksichtigt die Erstellungskosten für den Rohbau. Durch die spezifischen Kosten der Halle, die beschränkte Nutzungsdauer und die entsprechende Fläche ergibt sich ein höherer Quadratmeterpreis als bei den übrigen Mietflächen. Die Kosten bewegen sich im Rahmen von vergleichbaren Provisorien. Die Betriebskosten (Nebenkosten) für die Sporthalle werden aufgrund von Vergleichswerten auf CHF 28 000 pro Jahr geschätzt.

Der Amortisationsbeitrag des Kantons an die Kosten des Innenausbaus, der durch den Vermieter erfolgt, beträgt maximal CHF 660 000. Im Amortisationsbetrag sind Reserven in der Höhe von CHF 1.2 Mio. (10 %) einkalkuliert. Der genaue Betrag der monatlichen Amortisationszahlungen wird aufgrund der Bauabrechnung definiert. Liegen die Baukosten unter der prognostizierten Summe, wird die Amortisation zu Gunsten des Kantons anhand der effektiven Kosten angepasst.

Die kumulierten jährlichen Mietkosten betragen CHF 3 865 515.

In der Ausgabenbewilligung vom Frühjahr 2021 wurde – für den Fall einer vorzeitigen Beendigung des Mietverhältnisses vor dem 31. Dezember 2033 – eine ausserordentliche Entschädigung des Vermieters für die Restamortisation des von diesem bezahlten Innenausbaus in der Höhe von maximal CHF 2.9 Mio. mitbewilligt. Diese Entschädigung ist nun aufgrund der verlängerten Anmiete nicht mehr geschuldet.

3.7 Ausstattung und Umzüge

Der Umzug von der Schänzlihalde in den Bernapark bringt für die Schule für Gestaltung diverse zusätzliche Investitionen in Ausstattung und Mobiliar sowie Umzüge mit sich. Die Kosten für den Ersatz von Elementen, die nicht aus der Schänzlihalde mitgenommen werden können und deshalb ersetzt werden müssen, und die Umzugskosten belaufen sich auf insgesamt CHF 3 Mio. Da auch die Werkstätten samt Maschinen und Geräten (Brennöfen usw.) in den Bernapark gezügelt werden, fallen die Umzugskosten zu Lasten der BKD höher aus als ursprünglich angenommen.

3.8 Wirtschaftlichkeit

Die Realisierung dieses langjährigen Provisoriums für die Schule für Gestaltung stellt eine sehr wirtschaftliche Lösung dar. Trotz der Erhöhung der Investitionen in den Mieterausbau kann die Fläche für die Schulnutzung zu wirtschaftlichen Kosten von jährlich rund CHF 288/m^2 Mietfläche zur Verfügung

gestellt werden. Bei einer längerfristigen Betrachtung über 20 Jahre, im Fall einer Realisierung der Verlängerungsoption, verbessert sich die Wirtschaftlichkeit sogar auf rund CHF 248/m^2 pro Jahr.

Wie ursprünglich geplant, können voraussichtlich aufgrund der Abmiete der Seftigenstrasse 14 jährlich Kosten von CHF 122 358 eingespart werden.

3.9 Alternativen und Folgen eines Verzichts

Die Nutzung des Bernaparks durch die Schule für Gestaltung während der Sanierung der Schänzlihalde 31 in Bern wurde bereits im Frühjahr 2021 genehmigt. Die längere Nutzung durch die Schule für Gestaltung macht aus den Überlegungen zur Rochadenplanung mit der Sanierung der beiden Gymnasien Neufeld und Kirchenfeld Sinn. Sollte der Grosse Rat dem vorliegenden Geschäft nicht zustimmen, müssten alternative Provisorien für den Betrieb der beiden Gymnasien während den Sanierungsmassnahmen gesucht werden. Diese wären voraussichtlich teurer, als die vorliegende Lösung und es bestünde die Gefahr, dass diese nicht rechtzeitig bezugsbereit sind.

4. Finanzielle und personelle Auswirkungen

4.1 Wiederkehrende Ausgaben

Preisstand: der Nettomietzins basiert auf dem Stand des Landesindexes der Konsumentenpreise zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns (Phase 1, Stand 1. Januar 2024, Basis Dezember 2015 = 100 Punkte).

Mietzins, Nebenkosten und Amortisation	**CHF**	**3 865 515**
– Mietzins	CHF	2 665 640
– Nebenkosten	CHF	539 875
– Amortisation Ausbau Vermieter inkl. MWST	CHF	660 000
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 36 FHG und Art. 26 Abs. 3 FHaV	**CHF**	**3 865 515**
Zu bewilligende wiederkehrende Ausgaben	**CHF**	**3 865 515**

Es handelt es sich um wiederkehrende, neue Ausgaben gemäss Art. 28 und Art. 30 Abs. 1 FHG.

Gemäss Art. 26 Abs. 3 FHaV sind vorliegend die wiederkehrenden Ausgaben massgebend für die Ausgabenbefugnis.

Mit dem vorliegenden Kreditbeschluss werden zusätzlich zu den teuerungsbedingten Mehrkosten gemäss Art. 35 Abs. 3 FHG und Art. 29 FHaV auch die mietrechtlich zulässigen und einseitigen Anpassungen der Mietzinse und Nebenkosten durch den Vermieter während laufender Ausgabenbewilligung mitbewilligt. Der Kanton akzeptiert mit der Unterzeichnung des Mietvertrages die heute allgemein üblichen Anpassungsklauseln.

Der Mietzins kann ab dem 1. Januar 2027 einmal jährlich dem aktuellen Landesindex angepasst werden. Die Teuerung auf dem Mietzins wird zu 80 % belastet.

Die vorliegende Ausgabenbewilligung gilt vom 1. Juli 2024 bis zum 31. Juli 2034.

4.2 Einmalige Ausgaben

Preisstand Oktober 2022 Hochbaupreisindex Espace Mittelland, 141.1 Punkte

Gesamtkosten		CHF	16 075 000
bestehend aus			
– Nutzerspezifische Ausbauten samt Projektierung		CHF	12 510 000
– Allgemeine Ausstattung zulasten BVD		CHF	365 000
– Nutzerspezifische Ausstattung zulasten BKD		CHF	2 315 000
– Umzugskosten zulasten BKD		CHF	685 000
– Rückbaukosten		CHF	200 000
Total einmalige Ausgaben		**CHF**	**16 075 000**
./. am 10. Mai 2023 bewilligte Projektierungskosten (2023.BVD.20)	–	CHF	950 000
Zu bewilligende einmalige Ausgaben		**CHF**	**15 125 000**

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben im Sinne von Art. 27 und 30 Abs. 1 FHG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 29 FHaV).

4.3 Finanzierung

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 32 FHG, der mit den in Ziffer 4 des Beschlussentwurfs angegebenen Zahlungen abgelöst wird.

4.4 Personelle Auswirkungen und Folgekosten

Der Betrieb der Schule für Gestaltung im Bernapark mit der zusätzlichen Sporthalle und der Mensa hat gegenüber dem heutigen Betrieb keine personellen Auswirkungen.

4.5 Angaben zu den werthaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

Die Angaben befinden sich in der Beilage «Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung».

4.6 Voraussichtliche Investitionskosten und Abweichung zur Gesamtkantonalen Investitionsplanung

Insgesamt fallen Investitionen in der Höhe von CHF 14 475 000 an, die in der gesamtkantonalen Investitionsplanung (GKIP) nicht eingestellt sind. Der Bedarf wie auch die beantragte Lösung waren bei der Erarbeitung der GKIP 2022 zum Budget 2023, Aufgaben und Finanzplan 2024–2026 noch nicht hinreichend bekannt. Die Mittel werden zur Aufnahme in die GKIP 2023 beantragt.

Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

5. Beilagen
- Beschlussentwurf
- Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung

Zusätzliche Beilagen für die BaK
- Mietvertrag

Kanton Bern
Canton de Berne

Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung

Datum RR-Sitzung:	10. Mai 2023
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2022.BVD.6819
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Münchenbuchsee, Hofwil, Hofwilstrasse, Erweiterung Gymnasium, Verpflichtungskredit für die Ausführung

1. Gegenstand

Aufgrund steigender Schülerinnen- und Schülerzahlen und der vom Grossen Rat beschlossenen sogenannten Quarta-Lösung wurden beim Gymnasium Hofwil in den Jahren 2012 und 2017 zeitlich befristete Provisorien für Unterrichtsräume und eine Tragluftsporthalle bewilligt.

Die Bewilligung der Provisorien läuft Ende 2024 aus. Sie sollen deshalb durch Umbauten in den bestehenden Gebäuden sowie durch einen Neubau für den Bereich Naturwissenschaften samt Mediothek und eine neue Dreifachsporthalle abgelöst werden. Gleichzeitig sollen anstehende Unterhaltmassnahmen an den bestehenden Bauten vorgenommen und die bestehende Heizanlage ersetzt werden.

Für die Ausführung wird ein Kredit von CHF 62.045 Mio. beantragt. Er deckt die Gesamtkosten von CHF 68.83 Mio. abzüglich der bereits bewilligten Wettbewerbs- und Projektierungskosten von CHF 6.785 Mio. Mit dem Kredit sollen die geplanten baulichen Massnahmen für die Neu- und Umbauten sowie die Unterhaltsmassnahmen finanziert werden.

Darin enthalten sind zudem CHF 3.2 Mio. für die Ausstattung und die Umzüge zu Lasten der BKD.

Das Geschäft unterliegt dem fakultativen Referendum.

2. Bezeichnung Anlageklasse(n) und standardmässige Nutzungsdauer (Abschreibungsdauer)

Bezeichnung Anlageklasse	Betrag in CHF	Nutzungsdauer
Unterricht Bildung Forschung, Gebäude (Rohbau 1)	7 186 000	80
Unterricht Bildung Forschung, Gebäude (Übriges Gebäude)	37 574 000	25
Freizeit Sport Erholung, Gebäude (Rohbau 1)	5 206 000	80
Freizeit Sport Erholung, Gebäude (Übriges Gebäude)	13 214 000	25
Nutzungsrechte	2 000 000	30

07|01|D|v02

3. Aufteilung werterhaltend/wertvermehrend

Total Investitionsausgaben	Davon wertvermehrend	Davon werterhaltend	Reserve in %
65 180 000	41 250 000	23 930 000	Für Bestandsgebäude 13 % von 16.2 Mio. Für Neubauten 8 % von 49 Mio.

Erläuterung zu den einzelnen Teilsummen

4. Bezug zur gesamtkantonalen Investitionsplanung

Investitionsausgaben pro Jahr

(Jahrestranchen ohne Reserven. Allfällige Beiträge Dritter bereits abgezogen)

In Mio. CHF	Total	Vorjahre	2023	2024	2025	2026	2027	2028	Folge-jahre
Nettoinvestitionen aktuell*	65.18	2.91	2.13	3.90	33.50	11.00	6.21	0	0
In gesamtkantonaler Investitionsplanung 2022 der BVD eingestellt	59.50	3.73	2.00	12.80	28.2	8.00	0	0	0

* ohne Ausstattungs- und Umzugskosten zulasten der BKD und Kosten für Provisorien zulasten der BVD. Diese betreffen die Erfolgsrechnung.

Zu den weiteren Abweichung zwischen den aktuellen Nettoinvestitionen und der gesamtkantonalen Investitionsplanung siehe Erläuterungen im Vortrag unter Ziffer 4.5.

5. Erläuterung der Auswirkungen auf die Erfolgsrechnung

Jährlicher Abschreibungsaufwand (über die gesamte Nutzungsdauer)

Bezeichnung Anlageklasse	Betrag
Unterricht Bildung Forschung, Gebäude (Rohbau 1)	89 825
Unterricht Bildung Forschung, Gebäude (Übriges Gebäude)	1 502 960
Freizeit Sport Erholung, Gebäude (Rohbau 1)	65 075
Freizeit Sport Erholung, Gebäude (Übriges Gebäude)	528 560
Nutzungsrechte	66 667

Die zu ersetzenden Bauteile sind abgeschrieben und verursachen keinen ausserordentlichen Abschreibungsaufwand.

Folgekosten zu Lasten der Erfolgsrechnung als Folge der Investitionsausgabe

Zu Personalkosten vgl. Ziffer 4.3 des Vortrags.

Unteres Internat
Oberes Internat
40 Velo
40 Velo
Beachvolleyball
25 x 22 m
557.6 m.ü.M.
Laufbahn mit Weitsprunganlage 557.6 m.ü.M.
Aula
Mensa
Mensagarten
561.0 m.ü.M.
Hauptgebäude
16 PP
Eingang
560.5 m.ü.M
Schulgebäude
Rasenspielfeld
70x50 m
559.0 m.ü.M.
Allwetterplatz
26x44m
557.60 m.ü.M.
Sporthalle
Eingang
557.6 m.ü.M.
12 PP
20 Velo
20 Velo
Eingang
560.5 m.ü.M
Hofweiststrasse
25 Velo
Fahrbahnschwelle
Wohnhaus
34 PP
240
Velo
Wohnhaus
Garten
Gewächshaus
Garten
10 PP optional
9 PP
Ökonomiegebäude
Schloss
Ökonomiegebäude
Ökonomiegebäude
Ökonomiegebäude

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	499/2023
Datum RR-Sitzung:	10. Mai 2023
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2022.BVD.6819
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Münchenbuchsee, Hofwil, Hofwilstrasse, Erweiterung Gymnasium, Verpflichtungskredit für die Ausführung

1. Gegenstand

Aufgrund steigender Schülerinnen- und Schülerzahlen und der vom Grossen Rat beschlossenen sogenannten Quarta-Lösung[1] wurden beim Gymnasium Hofwil in den Jahren 2012 und 2017 zeitlich befristete Provisorien für Unterrichtsräume und eine Tragluftsporthalle bewilligt[2].

Die Bewilligung der Provisorien läuft Ende 2024 aus. Sie sollen deshalb durch Umbauten in den bestehenden Gebäuden sowie durch einen Neubau für den Bereich Naturwissenschaften samt Mediothek und eine neue Dreifachsporthalle abgelöst werden. Gleichzeitig sollen anstehende Unterhaltmassnahmen an den bestehenden Bauten vorgenommen und die bestehende Heizanlage ersetzt werden.

Für die Ausführung wird ein Kredit von CHF 62.045 Mio. beantragt. Er deckt die Gesamtkosten von CHF 68.83 Mio. abzüglich der bereits bewilligten Wettbewerbs- und Projektierungskosten von CHF 6.785 Mio. Mit dem Kredit sollen die geplanten baulichen Massnahmen für die Neu- und Umbauten sowie die Unterhaltsmassnahmen finanziert werden.

Im Kredit enthalten sind zudem CHF 3.2 Mio. für die Ausstattung und die Umzüge zu Lasten der BKD.

Das Geschäft unterliegt dem fakultativen Referendum.

2. Rechtsgrundlagen

- Mittelschulgesetz vom 27. März 2007 (MiSG; BSG 433.12), Art. 33, 59 und 64
- Mittelschulverordnung vom 7. November 2007 (MiSV; BSG 433.121), Art. 70
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion (OrV BVD; BSG 152.221.191), Art. 14
- Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0), Art. 21 ff.
- Finanzhaushaltsverordnung 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1), Art. 21 ff.

02|16|D|v02

[1] 2013.RRGR.727
[2] RRB 1411/2012 und 2016.RRGR.1062

3. Massgebende Kreditsumme, Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Preisstand Oktober 2022, Hochbaupreisindex Espace Mittelland, 141.1 Punkte

Gesamtkosten		**CHF**	**68 830 000**
bestehend aus			
– Kosten Neubau Schulhaus		CHF	17 560 000
– Kosten Neubau Sporthalle		CHF	18 430 000
– Kosten Umgebung/Aussensportflächen und allg. Arbeiten		CHF	13 390 000
– Kosten Sanierung Bestandsgebäude		CHF	16 250 000
– Ausstattung, Umzug und Turnhallenmiete (zu Lasten BKD)		CHF	3 200 000
Total		CHF	68 830 000
abzüglich bereits bewilligte Wettbewerbskosten (RRB 771/2019, vom 14. August 2019, 2019.BVE.6230)	–	CHF	785 000
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 34 FHaV		**CHF**	**68 045 000**
abzüglich bereits bewilligte Projektierungskosten (GRB vom 4. September 2019, 2019.BVE.113)	–	CHF	6 000 000
Zu bewilligender Kredit		**CHF**	**62 045 000**

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben im Sinne von Art. 27 und 30 Abs. 1 FHG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 29 FHaV).

4. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 32 FHG, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungstranchen abgelöst wird, die im Budget und in der Finanzplanung der Bau- und Verkehrsdirektion grösstenteils eingestellt sind bzw. im laufenden Planungsprozess 2023 zur Aufnahme beantragt werden und in der Finanzplanung der BKD nicht explizit eingestellt sind, aber voraussichtlich kompensiert werden können:

Produktgruppe: Immobilienmanagement

Konto	Bezeichnung	Jahr		
314400000	Unterhalt Hochbauten und Gebäude. (VV)	2024	CHF	60 000
316000000	Miete und Pacht Liegenschaften	2024	CHF	100 000
		2025	CHF	100 000
		2026	CHF	100 000
		2027	CHF	90 000
504000000	Erwerb und Erstellung Liegenschaften (VV)	bisher	CHF	2 000 000
		2023	CHF	1 800 000

		2024	CHF	2 140 000
		2025	CHF	26 300 000
		2026	CHF	5 040 000
504200000	Erneuerungsunterhalt Liegenschaften (VV)	bisher	CHF	910 000
		2023	CHF	538 000
		2024	CHF	140 000
		2025	CHF	10 500 000
		2026	CHF	7 000 000
		2027	CHF	6 812 000
529000000	Übrige immaterielle Anlagen	2024	CHF	2 000 000
Total			**CHF**	**65 630 000**

Produktgruppe: Bildung Mittelschulen

Konto	**Bezeichnung**	**Jahr**		
311000000	Büromöbel und -geräte	2026	CHF	2 000 000
		2027	CHF	1 200 000
Total			**CHF**	**3 200 000**

5. Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

Die Angaben befinden sich in der Beilage «Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung».

6. Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat

Beilagen
– Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung

Kanton Bern
Canton de Berne

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	10. Mai 2023
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2022.BVD.6819
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

München buchsee, Hofwil, Hofwilstrasse, Erweiterung Gymnasium, Verpflichtungskredit für die Ausführung

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 2

2. Rechtsgrundlagen ... 2

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens ... 2
3.1 Ausgangslage ... 2
3.2 Bedarf ... 3
3.3 Projektbeschrieb ... 5
3.3.1 Neubau Schulhaus ... 5
3.3.2 Neubau Dreifach-Sporthalle ... 6
3.3.3 Massnahmen an den Bestandsgebäuden ... 6
3.3.4 Provisorien ... 6
3.3.5 Vorgehen ... 7
3.4 Betriebsspezifische Ausstattung ... 7
3.5 Umsetzung der Auflagen des Grossen Rates ... 7
3.6 Alternativen und Folgen eines Verzichts ... 8

4. Finanzielle und personelle Auswirkungen ... 9
4.1 Kostenübersicht ... 9
4.2 Finanzierung ... 9
4.3 Personelle Auswirkungen und Folgekosten ... 9
4.4 Angaben zu den werthaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen ... 10
4.5 Abweichungen zur Gesamtkantonalen Investitionsplanung ... 10

5. Termine ... 10

6. Antrag ... 10

1. Zusammenfassung

Steigende Schüler- und Schülerinnenzahlen sowie der Entscheid des Grossen Rates, das erste gymnasiale Bildungsjahr nur noch an Gymnasien anzubieten (sog. Quarta-Lösung[1]), führten in den letzten Jahren zu einem deutlichen Raummehrbedarf am Gymnasium Hofwil. Um diesen aufzufangen, wurden in den Jahren 2012 und 2017 zeitlich befristete Provisorien für Unterrichtsräume sowie eine Traglufthalle bewilligt,[2] die später durch eine definitive Lösung abgelöst werden sollten. Die Bewilligung der Provisorien läuft Ende 2024 aus. Weder eine Verlängerung der Übergangslösungen noch eine Reduktion des Ausbildungsangebots bzw. der Schülerzahlen am Gymnasium Hofwil ist möglich. Im Gegenteil, es ist ein demographisch bedingter Ausbau um eine Klasse pro Jahrgang (GYM1 bis GYM4), d.h. um mindestens 4 Klassen, nötig.

Ein Teil der notwendigen Flächen kann durch Umbauten in den bestehenden Gebäuden sichergestellt werden. Für den Rest sind Neubauten notwendig. Das Areal Gymnasium Hofwil wird deshalb erweitert und erhält einen Neubau für den Bereich Naturwissenschaften samt Mediothek und Erweiterung der Mensa sowie eine neue Dreifachsporthalle. Gleichzeitig zu den Umbauarbeiten sollen anstehende Unterhaltsmassnahmen an den bestehenden Bauten vorgenommen und die bestehende Heizanlage ersetzt werden. Die Brandschutz-Installationen werden erneuert und alle Gebäude zur Erdbebentauglichkeit ertüchtigt. Die Inbetriebnahme der Neubauten ist für den Schulbeginn im Sommer 2026 geplant.

Für die Ausführung wird ein Kredit von CHF 62.045 Mio. beantragt. Er deckt die Gesamtkosten von CHF 68.83 Mio. abzüglich der bereits bewilligten Wettbewerbs- und Projektierungskosten von CHF 6.785 Mio. Mit dem Kredit sollen die geplanten baulichen Massnahmen für die Neu- und Umbauten sowie die Unterhaltsmassnahmen finanziert werden. Darin enthalten sind auch CHF 3.2 Mio. für die Ausstattung und die Umzüge zu Lasten der BKD.

Das Geschäft unterliegt dem fakultativen Referendum.

2. Rechtsgrundlagen

- Mittelschulgesetz vom 27. März 2007 (MiSG; BSG 433.12), Art. 33, 59 und 64
- Mittelschulverordnung vom 7. November 2007 (MiSV; BSG 433.121), Art. 70
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion (OrV BVD; BSG 152.221.191), Art. 14
- Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0), Art. 21 ff.
- Finanzhaushaltsverordnung 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1), Art. 21 ff.

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage

Das Gymnasium Hofwil liegt etwas ausserhalb von Münchenbuchsee, in ländlicher Umgebung oberhalb und westlich des Moossees. Zur Schulanlage gehören neben dem historischen Hauptgebäude zwei Internatshäuser, eine Mensa, eine Aula, zwei Provisorien («Cabane» und «Pavillon») sowie Spiel- und Sportanlagen. Aktuell arbeiten ungefähr 500 Schülerinnen und Schüler sowie 70 Lehrerinnen und Lehrer am Gymnasium Hofwil. Die Talentförderung und das Internat ziehen Jugendliche aus dem ganzen

[1] 2013.RRGR.727
[2] RRB 1411/2012 und 2016.RRGR.1062

Kanton an. Das Gymnasium Hofwil ist sowohl ein Sportgymnasium mit dem Swiss-Olympic-Label wie auch eine Partnerschule der Hochschule der Künste Bern.

Abbildung 1: Hauptgebäude mit Mensa im Vordergrund

Die Schulanlage wurde letztmals in den 1980er Jahren saniert und damals auf 10 Klassen bzw. rund 200 Schülerinnen und Schüler ausgerichtet. Heute werden am Gymnasium Hofwil bereits 22 Klassen mit rund 500 Schülerinnen und Schülern geführt. Um den Raumbedarf zu decken, wurde im Jahr 2012 ein Provisorium mit drei zusätzlichen Unterrichtsräumen und einem Aufenthaltsraum auf der Südseite des Hauptgebäudes erstellt.[3] Nicht erweitert wurde die Sporthalleninfrastruktur, die bereits damals nicht ausreichte, um für alle Klassen den ordentlichen Sportunterricht abzuhalten. Kurz darauf verschärfte sich die räumliche Situation erneut, weil der Grosse Rat im Rahmen der Angebots- und Strukturüberprüfung 2014 beschloss, ab dem Schuljahr 2017/2018 den gymnasialen Unterricht im 9. Schuljahr nur noch an den Gymnasien zu führen (sog. Quarta Lösung).[4] Zur Unterbringung der zusätzlichen Klassen wurden 2017 zwei weitere Provisorien für drei Unterrichtsräume sowie eine Tragluftsporthalle mit Garderoben erstellt.[5] Sämtliche Provisorien wurden befristet bewilligt bis 2024. Eine Verlängerung ist nicht möglich.

3.2 Bedarf

Die Gymnasien der Region Bern verzeichnen aufgrund der demografischen Entwicklung einen grossen Zuwachs an Schülerinnen und Schülern. Ab dem Schuljahr 2025/26 werden es gemäss «Raumkonzept zusätzlicher Schulraumbedarf ab dem Schuljahr 2021/2022» des Mittelschul- und Berufsbildungsamts (MBA) total 23 Klassen mehr sein. Der erwartete Klassenzuwachs kann in den bestehenden Gymnasien nicht aufgefangen werden. Der Grosse Rat hat deshalb in der Frühlingssession bereits einer Anmiete für zusätzlichen Schulraum im Businesspark Liebefeld zugestimmt (2022.BVD.193). Im Gymnasium Hofwil wird ab 2026 eine Erweiterung um einen Klassenzug, d.h. um vier Klassen, geplant.

Der Flächenbedarf berechnet sich aus den erwarteten Klassenzahlen sowie der im kantonalen Lehrplan aufgeführten Lektionentafel und steht im Einklang mit der Schulraumstrategie 2030 – upgrade

[3] RRB 1411/2012
[4] 2013.RRGR.727
[5] 2016.RRGR.1062

2020 des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes der Bildungs-und Kulturdirektion.[6] Massgebend für die Berechnung des Raumbedarfs sind die Kennwerte aus dem räumlichen Regelwerk für Mittelschulen.

Die bestehende Infrastruktur umfasst heute rund 6 500 m^2 HNF. Davon fallen etwa 1 000 m^2 auf bestehende Provisorien und 900 m^2 auf die bestehende Turnhalle. Gemäss dem Projektierungskredit[7] weist der Flächenbedarf für das Gymnasium Hofwil ein Soll von rund 8 200 m^2 Hauptnutzungsfläche (HNF) aus. Darin enthalten ist ein Mehrbedarf von rund 1 700 m^2 HNF. Dieser Flächenbedarf wurde in der abgeschlossenen Projektierungsarbeit kritisch hinterfragt. Vom gesamten Flächenbedarf können in den bestehenden Bauten 4 400 m^2 HNF untergebracht werden. Dank konsequenter optimierender Projektarbeit konnte die Fläche, die durch Neubauten abzudecken ist, auf 3 800 m^2 reduziert werden. Namentlich konnten die Fläche für das Schulhaus um 350 m^2 HNF verkleinert werden (von 1 950 m^2 auf 1 600 m^2). Auch bei der Sportinfrastruktur konnte der Flächenmehrbedarf, trotz des Wechsels von einer 2-fach zu einer 3-fach Sporthalle, leicht reduziert werden (von 1 850 m^2 auf 1 820 m^2 HNF).

Geplant war im Projektierungskredit der Ersatz der bestehenden Sporthalle, die am Ende ihres Lebenszyklus angelangt ist, und des Sporthallenprovisoriums durch eine 2-fach-Sporthalle. Im Verlauf der Projektierung hat sich gezeigt, dass zwingend Bedarf für eine zusätzliche Sporthalle besteht. Es wird aktuell von einem Bedarf im Raum Bern von rund 22 Sporthallen für den gymnasialen Unterricht ausgegangen. Die starke Zunahme der Schülerinnen- und Schülerzahlen an den Berner Gymnasien, die prognostizierten weiterhin hohen Anmeldezahlen wie auch der grosse Mangel an Sporthallen im Raum Bern (aktuell besteht ein Defizit von 7.5 Sporthallen für die Berner Gymnasien) haben daher dazu geführt, dass auf dem Areal des Gymnasiums Hofwil anstelle der geplanten 2-fach Sporthalle neu eine Dreifachsporthalle nach BASPO Standards entstehen soll, mit Neben- und Aussenräumen wie Garderoben, Sanitär- und Materialräume sowie Räumlichkeiten für den Hausdienst. Dies auch vor dem Hintergrund, dass ein späterer Ausbau der Zweifach-Sporthalle nicht möglich ist, da sich beide Sporthallentypen im Grundriss stark unterscheiden. Die zusätzliche Sporthalle soll in erster Linie dem Gymnasium Hofwil, aber auch den anderen kantonalen Schulen im Raum Bern zur Verfügung stehen. Dadurch und nach Abschluss des Bauprojekts Gymnasium Neufeld würden den Gymnasien im Raum Bern zukünftig total 17.5 Hallen zur Verfügung stehen (aktuell 14.5).

Mit dem geplanten Bauvorhaben wird die notwendige Fläche sichergestellt.

[6] Schulraumstrategie 2030, Upgrade 2020 - Sekundarstufe II und Tertiärstufe B (abrufbar unter Schulraumstrategie-2030-Upgrade-2020.pdf (be.ch))
[7] 2019.BVE.6227

3.3 Projektbeschrieb

Die Erweiterung der bestehenden Schulanlage wird durch Umbaumassnahmen an den bestehenden Gebäuden und durch die geplanten Neubauten erreicht.

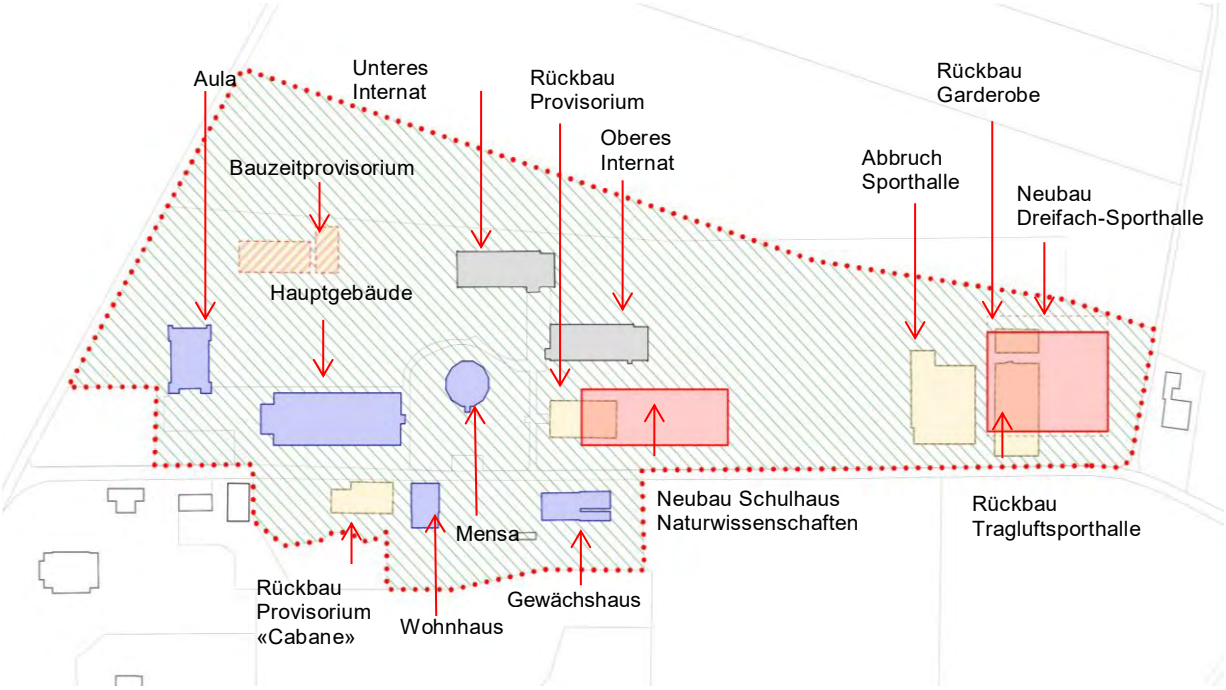

Abbildung 2: Geplante Gebäudesituation Areal Gymnasiums Hofwil
Neubauten Schulhaus und Sporthalle rot, Überlagerung mit den Provisoren und Rückbauten gelb.

Das Projekt für die Neubauten wurde 2019 mittels Architekturwettbewerb ermittelt. Das Wettbewerbsprojekt sieht vor, zwei Neubauten zu erstellen: ein Schulhaus als Wissenschaftstrakt mit Mediothek und Erweiterung Mensa sowie eine Dreifach Sporthalle. Die beiden Neubauten stehen an der Hofwilstrasse.

Die Neubauten erfüllen die kantonalen Baustandards wie Systemtrennung mit Bauteiltrennung (für eine allfällige spätere Erweiterbarkeit und Nutzungsflexibilität) und Minergie-P-ECO. Ausserdem sind die Kriterien des Standards Nachhaltiges Bauen Schweiz berücksichtigt. Die betrieblichen Anforderungen werden gemäss Raumprogramm und den entsprechenden Nutzer- und Betriebsanforderungen erfüllt.

Alle Dachflächen der Neubauten werden mit Photovoltaikanlagen ausgerüstet.

3.3.1 Neubau Schulhaus

Im neuen Schulgebäude werden Unterrichts- und Praktikumsräume für den naturwissenschaftlichen Unterricht realisiert, unter anderem auch zwei Chemie-Labore. Dazu gehören verschiedene Vorbereitungszimmer, Nebenräume und eine Mediothek mit Gruppenarbeitsräumen. Die Mediothek sowie ein Chemie-Labor sind aktuell in den bestehenden Bauten vorhanden und müssen ersetzt werden, ein Chemie-Labor wird gestützt auf die Schulraumbedarfsrechnung zusätzlich erstellt. Um mehr Sitzplätze für die Mensa bereitstellen zu können, soll im Neubau zudem eine Aussenstation zur Erweiterung der bestehenden Mensa entstehen. Ebenso wird die gesamte Dachfläche des neuen Schulhauses mit Fotovoltaik Paneelen belegt.

3.3.2 Neubau Dreifach-Sporthalle

Anstelle der bisherigen Sporthalle und des Sporthallen-Provisoriums entsteht eine neue Dreifachsporthalle nach BASPO-Standard. Im Erdgeschoss des Neubaus befinden sich der Arbeitsraum für Lehrpersonen mit Besprechungsecke, ein Theorieraum und der Aussenmaterialraum. Die Garderoben und Sanitärräume befinden sich im ersten Untergeschoss. Auf der untersten Ebene befinden sich die Sporthallen, die Materialräume sowie zwei als Kraftraum, Tanzraum oder Dojo nutzbare Räume. Zudem sind auf dieser Etage auch die Haustechnikzentrale der Sporthalle sowie weitere Nebenräume für den Hausdienst untergebracht. Wie beim Neubau des Schulhauses wird auch bei der neuen Dreifach-Sporthalle die gesamte Dachfläche mit Photovoltaik-Paneelen belegt.

3.3.3 Massnahmen an den Bestandsgebäuden

An den denkmalgeschützten bestehenden Gebäuden sind einige kleinere Umbauarbeiten für Raumrochaden und insbesondere Unterhaltsmassnahmen nötig, die sich durch den ordentlichen Erneuerungszyklus ergeben. Eine gleichzeitige Projektierung und Ausführung der Unterhalts- und der Erweiterungsmassnahmen ist wirtschaftlich und stellt sicher, dass die Einschränkungen für den laufenden Gymnasiumbetrieb möglichst geringgehalten werden können.

Die Unterhaltsmassnahmen betreffen hauptsächlich die Sanitärräume, Teile der Gebäudehüllen im Kellerbereich sowie die Gebäudetechnik. Die erkannten Schadstoffe werden fachgerecht zurückgebaut und fachgerecht entsorgt. Ebenso werden zwingend notwendige Anpassungen bezüglich Brandschutz vorgenommen. Die Erdbebentauglichkeit wurde bei allen Bestandsgebäuden geprüft und zur Ertüchtigung werden alle baulich notwendigen Massnahmen umgesetzt. Diese beinhalten etwa den Ersatz und die Verstärkung bestehender, aus den 50-er Jahren stammenden gemauerten Lastenauflager, die Verstärkung der bestehenden, in Hohldecken versteckten horizontalen Stahlstrukturen (vorwiegend im Hauptgebäude) sowie die Verstärkung zahlreicher Holzstruktur Auflager, welche grösstenteils mit dem Bau der Gebäude in Mauer- oder Bruchsteinmauerwerk erstellt wurden und den heute geltenden Anforderungen nicht mehr genügen.

Die veraltete Ölheizung wird nicht ersetzt. Im Projektierungskredit war als Ersatz für diese eine Holzheizung vorgesehen. Seither ergab sich für den Kanton die Möglichkeit, sich an das Fernwärmenetz der Firma EMAG[8] anzuschliessen, das in der Nähe realisiert werden soll. Die Verhandlungen sind noch nicht abgeschlossen, es wird die wirtschaftlichere Lösung umgesetzt werden. Bewegen sich die Investitionskosten im gleichen Raum, wäre aus Nachhaltigkeitsgründen ein Anschluss an ein Fernwärmenetz zu bevorzugen. Dadurch könnte das gesamte Schulareal zentral erschlossen und mit weitgehend erneuerbarer Energie versorgt werden. Die dafür notwendigen Investitionsbeiträge und Anschlusskosten (sog. «Nutzungsrechte») sind im Umfang von rund CHF 2 Mio. in den Gesamtkosten eingerechnet.

3.3.4 Provisorien

Während der Bauzeit können von den drei bestehenden Provisorien nur die «Cabane» auf dem Vorplatz des Hauptgebäudes und die Garderobencontainer der Tragluftsporthalle weitergenutzt werden. Das Provisorium «Pavillon» aus dem Jahr 2012 befindet sich auf dem Bauplatz des neuen Schulhauses und muss bereits zu Beginn der Bauarbeiten entfernt werden. Die darin enthaltenen Schulräume werden während der Bauzeit mit einem einfachen Container-Provisorium im Norden des Areals ersetzt.

Auf eine Umplatzierung der bestehenden, als Provisorium genutzten Tragluftsporthalle, wird aufgrund des schlechten Kosten- Nutzen-Verhältnisses verzichtet. Lediglich die Garderobencontainer werden

[8] EMAG: Energie Münchenbuchsee AG

versetzt und weitergenutzt. Der Sportunterricht wird während der Bauzeit teilweise in Sporthallen der Gemeinde, während der warmen Jahreszeit vermehrt nach draussen und in örtliche Sportstätten (Schwimmbad, Eisfeld, Tennisplatz u.ä.) verlagert.

Die bestehenden Provisorien werden nach Abschluss der Nutzung in Hofwil durch den Kanton weiterverwendet, die Traglufthalle ab Sommer/Herbst 2024, die Garderobe und die drei Schulzimmer ab Sommer/Herbst 2027. Der neue Standort ist zurzeit noch in Abklärung.

3.3.5 Vorgehen

Dank einer geschickten Etappierung können die Erweiterungen und Instandsetzung unter teilweise laufendem Betrieb stattfinden. Zuerst werden die Neubauten Schulhaus und Sporthalle erstellt. Nach dem Umzug aus den Bestandsbauten in die Neubauten können die bestehenden Gebäude saniert werden. Die zur kurzfristigen Deckung des zusätzlichen Flächenbedarfs der Berner Gymnasien als Übergangslösung angemieteten externen Schulräume an der Wankdorffeldstrasse 102 in Bern werden während dieser Bauphase weiterhin genutzt.

3.4 Betriebsspezifische Ausstattung

Die betriebsspezifische Ausstattung umfasst das Mobiliar und die Ausstattung der Unterrichts- und Spezialräume sowie die notwendige Ausrüstung für den Gebäudebetrieb.

Die vorhandene Ausstattung wurde inventarisiert und daraus bestimmt, welche Elemente auch in den neuen Räumen verwendet werden können. Zahlreiche Neuanschaffungen von Materialien und Mobiliar wurden in den letzten Jahren aufgrund des vorliegenden Projekts aufgeschoben. Eine mögliche Weiterverwendung wird – unter Berücksichtigung aktueller didaktischer Anforderungen – detailliert geprüft. Eine Weiterverwendung der rund 40-jährigen Schülerpulte wird voraussichtlich nicht möglich sein. Alle Unterrichtszimmer werden mit dem gleichen Mobiliar ausgerüstet. Für Arbeitsplätze wird demgegenüber grösstenteils bestehendes Mobiliar verwendet. Auch die Gerätschaften aus den Praktika/Laboren der Naturwissenschaften können voraussichtlich noch einige Jahre weiterverwendet werden.

Die Ausgaben von CHF 3.2 Mio. für die Ausstattung (Sportgeräte, Mobiliar, Multimediaanlagen, etc.), die Umzüge und Miete von externen Räumen für den Sportunterricht gehen zu Lasten der BKD.

Im Projektierungskredit wurden die Ausstattungskosten noch tiefer geschätzt (CHF 2 Mio.). Die notwendigen zusätzlichen Ausgaben sind darin begründet, dass neu eine Dreifachsporthalle an Stelle einer Zweifachsporthalle entsteht. Zudem waren die Ausrüstung und Möblierung der Bestandsbauten, die Umzugskosten und die Mietkosten für die Nutzung externer Sporthallen während der Bauphase in der ersten Schätzung noch nicht enthalten.

3.5 Umsetzung der Auflagen des Grossen Rates

Der Grosse Rat hat den Projektierungskredit[9] am 4. September 2019 mit den Auflagen gutgeheissen, das Projekt nach Möglichkeit auf Kosteneinsparungen hinsichtlich Standards, Anforderungen und Projektumfang zu überprüfen. Insbesondere sollte aufgezeigt werden, welche Vorgaben seitens der Bestellerin (BKD) zwingend sind, auf welcher Rechtsgrundlage diese beruhen und ob diese auch in anderen Kantonen zur Anwendung kommen und dass im Rahmen der Projektierung solche Einsparmöglichkeiten zu prüfen und auszuweisen sind.

[9] 2019.BVE.113

Die Auflagen des Grossen Rates wurden während der Projektierung überprüft. Bei den Standards und Anforderungen konnten keine grundsätzlichen Einsparungen umgesetzt werden. Sie richten sich nach den Kennwerten aus dem räumlichen Regelwerk für Mittelschulen. Diese liegen im Rahmen der Benchmarks vergleichbarer Gymnasien (Interlaken, Biel/Bienne). Dank Optimierungen im Bestand und geschickter Anordnung der Räume in den Neubauten ist es jedoch gelungen, die zusätzliche Sporthalle innerhalb der im Projektierungskredit ausgewiesenen Hauptnutzflächen einzuplanen, da eine Dreifach-Sporthalle im Vergleich zur vorher geplanten Zweifachsporthalle nur unwesentlich grösser ist.

Zudem konnten Optimierungen bei der Tragstruktur, den Fassadensystem- und Haustechniklösungen erarbeitet werden. Dies führte insbesondere beim neuen Schulhaus zu Kosteneinsparungen von rund CHF 7 Mio.

Gleichzeitig sind allerdings die Bau- und Materialpreise besonders in den letzten beiden Jahren stark angestiegen, was dazu führt, dass trotz der Anstrengungen zur Kostenoptimierung die ursprünglich vorausgesagten Kosten (inkl. der zusätzlichen Sporthalle) für die Realisierung des Vorhabens nicht reduziert werden können. Alleine die Teuerung aufgrund des Baupreisindexes zwischen Projektierung und Ausführung beträgt mehr als 12 %. Ohne diese Teuerung würden die Kosten rund CHF 8.18 Mio. unter dem eingeplanten Kostenrahmen liegen.

Einsparungen seitens des Nutzers beim Bildungsangebot und somit im Raumprogramm sind nicht möglich. Auch kann die benötigte Fläche allein schon im Hinblick auf die steigenden Schülerzahlen nicht reduziert werden. Vor diesem Hintergrund wären höchstens im Bereich der Ausstattung kurzfristige Einsparungen denkbar. Bei konsequenter Weiterverwendung der bestehenden Mobiliare und Geräte bis zu deren Lebensende wären Minderkosten von ca. CHF 100 000 zu erwarten. Diese Kosten würden aber dennoch in den kommenden Jahren anfallen und über das reguläre Schulbudget abgerechnet. Somit würden diese Ausgaben einfach zu einem etwas späteren Zeitpunkt anfallen.

3.6 Alternativen und Folgen eines Verzichts

Es gibt keine Alternativen zur baulichen Erweiterung des Gymnasiums, da die Baugenehmigung der Provisorien ausläuft. Ohne einen Ersatz der wegfallenden Flächen kann der ordentliche Schulbetrieb nicht aufrechterhalten werden. Eine Reduktion des Angebots um eine Klasse pro Stufe (4 Klassen) wurde im Rahmen der längerfristigen Entwicklung des Gymnasiums Hofwil geprüft und insbesondere auch im Hinblick auf die demografische Entwicklung und den dringend benötigten zusätzlichen Schulraum verworfen. Die nicht mehr am Gymnasium Hofwil geführten Klassen müssten an andere Standorte verschoben werden. Diese sind jedoch räumlich ebenfalls bereits überlastet.

4. Finanzielle und personelle Auswirkungen

4.1 Kostenübersicht

Preisstand Oktober 2022, Hochbaupreisindex Espace Mittelland, 141.1 Punkte

Gesamtkosten		**CHF**	**68 830 000**
bestehend aus			
Kosten Neubau Schulhaus		CHF	17 560 000
Kosten Neubau Sporthalle		CHF	18 430 000
Kosten Umgebung/Aussensportflächen und allg. Arbeiten		CHF	13 390 000
Kosten Sanierung Bestandsgebäude		CHF	16 250 000
Ausstattung, Umzug und Turnhallenmiete (zu Lasten BKD)		CHF	3 200 000
Total		CHF	68 830 000
abzüglich bereits bewilligte Wettbewerbskosten (RRB 771/2019, vom 14. August 2019, 2019.BVE.6230)	–	CHF	785 000
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art 34 FHaV		**CHF**	**68 045 000**
abzüglich bereits bewilligte Projektierungskosten (GRB vom 4. September 2019, 2019.BVE.113)	–	CHF	6 000 000
Zu bewilligender Kredit		**CHF**	**62 045 000**

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben im Sinne von Art. 27 und 30 Abs. 1 FHG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 29 FHaV).

4.2 Finanzierung

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 32 FHG, der mit den in Ziffer 4 des Beschlussentwurfs angegebenen Zahlungen abgelöst wird, die im Budget und Finanzplan der Bau- und Verkehrsdirektion grösstenteils eingestellt sind. Über den Teil der Investitionskosten zu Lasten der BVD, der zur Aufnahme in die GKIP beantragt ist, wird der Regierungsrat im Rahmen der finanzpolitischen Klausuren unter Berücksichtigung der Priorisierung der Hochbauvorhaben befinden.

4.3 Personelle Auswirkungen und Folgekosten

Für die Bewirtschaftung der zusätzlichen Raumflächen und die Bewältigung der höheren Klassenzahlen werden 50 % Staatspersonalressourcen im Verwaltungsbereich und 200 % Hausdienst- und Reinigungsressourcen, total 2.5 FTE, benötigt. Die Aufstockung des Stellenplans wird durch die BKD über die ordentlichen Prozesse beantragt werden.

4.4 Angaben zu den werthaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

Die Angaben befinden sich in der Beilage «Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung»

4.5 Abweichungen zur Gesamtkantonalen Investitionsplanung

In der Gesamtkantonalen Investitionsplanung 2022 sind seitens BVD CHF 59.5 Mio. für das Vorhaben eingestellt. Die zusätzlichen Ausgaben von CHF 5.7 Mio. werden in der laufenden Planung 2023 zur Aufnahme beantragt.

Die Differenz zu den beantragten Gesamtkosten von CHF 68.83 Mio. ergibt sich durch den Wechsel von einer Doppel- zu einer Dreifach-Sporthalle (CHF 5.5 Mio.) und eine zusätzliche Ergänzung der geplanten Photovoltaikanlagen (CHF 0.63 Mio.).

Seitens BKD werden die CHF 3.2 Mio. für die Ausstattung, die Anmiete von Räumen für den Sportunterricht und Umzüge voraussichtlich im Rahmen der verfügbaren Mittel kompensiert werden können.

5. Termine

Einreichen Baugesuch	Herbst 2023
Erwartete Baubewilligung	Frühling 2024
Voraussichtlicher Baubeginn	Sommer 2024
Voraussichtlicher Bezug Neubauten	Sommer 2026
Voraussichtlicher Bezug Bestandsgebäude	Sommer 2027

6. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilagen
- Beschlussentwurf
- Situation

Zusätzliche Beilagen für die BaK
- Kostenvoranschlag
- Planbeilage Neubau Schulhaus
- Planbeilage Neubau Sporthalle

Kanton Bern
Canton de Berne

Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung

Datum RR-Sitzung:	26. April 2023
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2023.BVD.427
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Gemeindeverband Abwasserreinigungsanlage Ins-Müntschemier, Kantonsbeitrag aus dem Abwasserfonds, Verpflichtungskredit

1. Gegenstand

Mit dem zu bewilligenden Kredit von CHF 4 709 326 soll der Kantonsbeitrag aus dem Abwasser-fons für den Anschluss der Abwasserreinigungsanlage Ins an diejenige von Marin finanziert werden.

Beitragsempfängerempfänger ist der Gemeindeverband ARA Ins-Müntschemier. Er nimmt die Aufteiligung mit den weiteren Beitragsberechtigten (bernische Gemeinden des Châtellenie de Thielle und Abwasservereinigung Witzwilmoos) vor.

Der Grosse Rat ermächtigt das Amt für Wasser und Abfall der Bau- und Verkehrsdirektion, die Beitragszusicherung zu eröffnen.

2. Bezeichnung Anlageklasse(n) und standardmässige Nutzungsdauer (Abschreibungsdauer)

Bezeichnung Anlageklasse	Betrag in CHF	Nutzungsdauer
Spezialfinanzierte Investitionsbeiträge	4 709 326	

3. Aufteilung werterhaltend/wertvermehrend

Total Investitionsausgaben	Davon wertvermehrend	Davon werterhaltend	Reserve in %
4 709 326	4 709 326		

07|01|D|v02

4. Bezug zur gesamtkantonalen Investitionsplanung

Investitionsausgaben pro Jahr

(Jahrestranchen ohne Reserven. Allfällige Beiträge Dritter bereits abgezogen)

In Mio. CHF	Total	Vorjahre	2023	2024	2025	2026	2027	2028	Folge-jahre
Nettoinvestitionen aktuell	4.71		2.2	2.0	0.51				
In gesamtkantonaler Investitionsplanung 2022 eingestellt									

Das Geschäft ist in der Sammelposition «Investitionsbeiträge aus Wasser- und Abwasserfonds» enthalten.

5. Erläuterung der Auswirkungen auf die Erfolgsrechnung

Jährlicher Abschreibungsaufwand (über die gesamte Nutzungsdauer)

Bezeichnung Anlageklasse	Betrag
Spezialfinanzierte Investitionsbeiträge	0

Der Fondsbeitrag wird sofort vollständig abgeschrieben.

Folgekosten zu Lasten der Erfolgsrechnung als Folge der Investitionsausgabe

Beschreibung	Jahr	Betrag
Keine		0
Total in CHF		0

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	430/2023
Datum RR-Sitzung:	26. April 2023
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2023.BVD.427
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Gemeindeverband Abwasserreinigungsanlage Ins-Müntschemier; Kantonsbeitrag aus dem Abwasserfonds, Verpflichtungskredit und Beitragszusicherung

1. Gegenstand

Mit dem zu bewilligenden Kredit von CHF 4 709 326 soll der Kantonsbeitrag aus dem Abwasserfonds für den Anschluss der Abwasserreinigungsanlage Ins an diejenige von Marin finanziert werden.

Beitragsempfängerempfänger ist der Gemeindeverband ARA Ins-Müntschemier. Er nimmt die Aufteilung des Kantonsbeitrags auf die weiteren Beitragsberechtigten (bernische Gemeinden des Châtellenie de Thielle und Abwasservereinigung Witzwilmoos) vor.

Der Grosse Rat ermächtigt das Amt für Wasser und Abfall der Bau- und Verkehrsdirektion, die Beitragszusicherung zusammen mit dem Vortrag und den dazugehörigen Beilagen betreffend die Beitragsberechnung und die Aufteilung auf die Berechtigten zu eröffnen.

2. Rechtsgrundlagen

- Kantonales Gewässerschutzgesetz vom 11. November 1996 (KGSchG; BSG 821.0), Art. 16 ff.
- Kantonale Gewässerschutzverordnung vom 24. März 1999 (KGV; BSG 821.1), Art. 36e ff.
- Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG; BSG 641.1), Art. 21 bis 27
- Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion vom 18. Oktober 1995 (OrV BVD; BSG 152.221.191), Art. 10
- Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0), Art. 21 ff.
- Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1), Art. 21 ff.

3. Kosten, Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Preisbasis: Baupreisindex Espace Mittelland (Tiefbau), Stand zum Zeitpunkt des Kostenvoranschlags, Februar 2023

Voraussichtliche Gesamtkosten (inkl. MWST)		CHF	18 136 247
./. nicht beitragsberechtigte Kosten	–	CHF	1 588 230
Beitragsberechtigte Kosten		CHF	16 548 017
./. Kostenanteil ARA Marin, Kanton Neuenburg	–	CHF	5 249 250
Beitragsberechtigte Kosten, Anteil Kanton Bern		**CHF**	**11 298 767**

02|00|D|v02

– Ordentlicher Beitrag 26.68 %	CHF	3 014 511
– Zuschlag 15 %	CHF	1 694 815
Total Fondsbeitrag	**CHF**	**4 709 326**

Es handelt sich um eine einmalige Ausgabe nach Art. 27 FHG.

Beim ordentlichen Fondsbeitrag an das Bauvorhaben handelt es sich um eine gebundene Ausgabe nach Art. 30 Abs. 2 FHG, weil die Beitragsvoraussetzungen gemäss Art. 16 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 und 3 und Art. 16a KGSchG erfüllt und der Beitrag durch Art. 17 KGSchG der Höhe nach bestimmt ist. Es besteht somit kein Entscheidungsspielraum.

Beim Zuschlag gemäss Art. 17a Abs. 1 Bst. d KGSchG für gemeinsame Anlagen mehrerer Gemeinden (Aufhebung best. ARA und Anschluss an regionale ARA) handelt es sich um eine neue Ausgabe nach Art. 30 Abs. 1 FHG.

Preisbasis: Baupreisindex Espace Mittelland (Tiefbau), Stand zum Zeitpunkt des Kostenvoranschlags, Februar 2023

Mit dem vorliegenden Beschluss werden auch teuerungsbedingte Mehrkosten bewilligt (Art. 29 FHaV).

4. Massgebende Kreditsumme

Gebundene Ausgabe: ordentlicher Beitrag	CHF	3 014 511
Neue Ausgabe: Zuschlag	CHF	1 694 815

Gemäss Art. 26 Abs. 2 FHaV ist die neue Ausgabe massgebend für die Ausgabenbefugnis. Sie liegt in der Ausgabenkompetenz des Grossen Rates.

5. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Produktgruppe: Wasser und Abfall

Verpflichtungskredit (Objektkredit) gemäss Art. 32 FHG, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungen abgelöst wird:

Konto	Budgetrubrik	Jahr		Betrag
24342-562000000-492100206001	AWA / Abwasserfonds	2023	CHF	2 200 000
		2024	CHF	2 000 000
		2025	CHF	509 326
Total			**CHF**	**4 709 326**

Die Zahlungen sind im Budget und in der Finanzplanung enthalten. Sie erfolgen nach Massgabe der vorhandenen Fondsmittel. Die definitive Höhe des Fondsbeitrages ergibt sich aufgrund der geprüften Schlussabrechnung.

6. Angaben zu den werthaltenden und wertvermehrenden Investitionen

Diese Angaben befinden sich in der Beilage «Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung».

7. Bedingungen / Befristung

Sofern keine Teilzahlungen beansprucht werden, verfällt die Beitragszusicherung, wenn die vollständige Schlussabrechnung nicht innerhalb von drei Jahren seit der Inbetriebnahme des Werkes eingereicht wird.

8. Auflagen

– Voraussehbare nicht teuerungsbedingte Mehrkosten sowie Projektänderungen sind dem AWA vorgängig zu melden und genehmigen zu lassen.
– Die Auszahlung des Fondsbeitrages erfolgt an den Gemeindeverband ARA Ins-Müntschemier. Dieser nimmt die Aufteilung des Beitrages mit den weiteren Beitragsempfängern vor.
– Bis zum Gesamtbetrag von 90 % des zugesicherten Beitrags können entsprechend dem Baufortschritt und nach Massgabe der vorhandenen Fondsmittel Teilzahlungen ausbezahlt werden. Ein Beitragsteil von 10 % wird für die Schlusszahlung zurückbehalten. Für Teilzahlungen ist dem AWA ein Auszahlungsgesuch mit Angabe des aktuellen Kostenstands (Kostenkontrolle mit Auszug der bezahlten Rechnungen) als digitales Dossier im pdf-Format einzureichen.
– Nach Beendigung und Abnahme der Arbeiten ist dem AWA die Schlussabrechnung auf dem dafür bestimmten Abrechnungsformular einzureichen. Nicht beitragsberechtigte Aufwendungen sind entsprechend auszuscheiden. Idealerweise werden hierfür von den Unternehmungen separate Rechnungen verlangt. Ansonsten sind die Positionen in den Rechnungen und im Abrechnungsformular klar zu kennzeichnen.
– Die Schlusszahlung verfällt, sofern die Schlussabrechnung nicht innerhalb von drei Jahren seit der Inbetriebnahme des Werkes eingereicht wird.

Das Missachten dieser Auflagen oder derjenigen der Baubewilligung kann eine Kürzung oder Rückforderung des Staatsbeitrags zur Folge haben (Art. 21 StBG).

9. Eröffnung

Der Grosse Rat ermächtigt das AWA, den Beschluss (inklusive Vortrag und Beilagen für die BaK) mit eingeschriebener Post zu eröffnen an:

– Gemeindeverband ARA Ins-Müntschemier, Witzwilstrasse 11, 3232 Ins
– Châtellenie de Thielle, Administration, Case postale 17, 2087 Cornaux
– Einwohnergemeinde Ins, Dorfplatz 2, 3232 Ins
– Abwasservereinigung Witzwilmoos, p.A. Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3013 Bern
– Gemeinde Müntschemier, Dorfplatz 2, 3225 Müntschemier.
– Gemeinde Gals, Dorfstrasse 2, 3238 Gals
– Einwohnergemeinde Gampelen, Oberdorfstrasse 14, 3236 Gampelen

10. Kenntnisgabe

Der Beschluss (inklusive Vortrag und Beilagen für die BaK) wird durch das AWA mit normaler Post zur Kenntnis gegeben an:

– République et canton de Neuchâtel, Service de l'énergie et de l'environnement, Pierre Wyrsch, Rue du Tombet 24, 2034 Peseux
– Hunziker Betatech AG, Jubiläumsstrasse 93, 3005 Bern
– Lüscher & Aeschlimann AG, Moosgasse 31, 3232 Ins
– HOLINGER SA, Rte de la Pierre 22, 1024 Ecublens

Im Namen des Grossen Rates

Francesco Marco Rappa
Grossratspräsident

Patrick Trees
Generalsekretär

Rechtsmittelbelehrung

Soweit sie den ordentlichen Fondsbeitrag betrifft, kann gegen diese Verfügung innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung Beschwerde erhoben werden. Diese ist schriftlich, begründet und mit einer Unterschrift versehen in dreifacher Ausfertigung beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Verwaltungsrechtliche Abteilung, Speichergasse 12, 3011 Bern, einzureichen. Die angefochtene Verfügung und greifbare Beweismittel sind beizulegen.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat

Beilage
– Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung

Kanton Bern
Canton de Berne

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	26. April 2023
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2023.BVD.427
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Gemeindeverband Abwasserreinigungsanlage Ins-Müntschemier; Kantonsbeitrag aus dem Abwasserfonds, Verpflichtungskredit und Beitragszusicherung

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung ... 2

Rechtsgrundlagen ... 2

1.

Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens ... 2

2.

3.1 Ausgangslage und Bedarf ... 2

3. 3.2 Projektbeschrieb ... 3

3.3 Beitritt zum Gemeindeverband "Châtellenie de Thielle" ... 6

3.4 Kantonsbeitrag aus dem Abwasserfonds ... 6

Auswirkungen auf Finanzen ... 7

4.

4.1 Kantonsbeitrag aus dem Abwasserfonds ... 7

4.2 Finanzierung ... 7

5.

Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungsratspolitik und anderen wichtigen Planungen ... 7

6.

7. **Auswirkungen auf Wirtschaft und Umwelt ... 8**

Antrag ... 8

06|00|D|v03

Zusammenfassung

Die Abwasserreinigungsanlage (ARA) Ins-Müntschemier ist sanierungsbedürftig. Anstatt sie zu sanieren, soll das Abwasser der Verbandsgemeinden Ins und Müntschemier an die ARA von Marin des Gemeindeverbands «Châtellenie de Thielle» angeschlossen werden. Die ARA Ins wird in ein Pumpwerk umgebaut und Anschlussleitungen und Sonderbauwerke bis zur ARA Marin erstellt.

1.

Mit dem beantragten Kredit soll der Kantonsbeitrag von insgesamt CHF 4 709 326 aus dem Abwasserfonds an das Vorhaben finanziert werden. Weil mit der Aufhebung und dem Anschluss der ARA Ins an die ARA Marin eine weitere Regionalisierung der Abwasserentsorgung im Seeland erfolgt, wird ein Zuschlag von CHF 1 694 815 gemäss Art. 17a Abs. 1 Bst. d KGSchG zum ordentlichen Beitrag von CHF 3 014 511 gewährt.

Der Zuschlag von rund CHF 1.7 Mio. ist eine neue Ausgabe. Daher fällt das Geschäft in die Zuständigkeit des Grossen Rates.

Rechtsgrundlagen

2.

- Kantonales Gewässerschutzgesetz vom 11. November 1996 (KGSchG; BSG 821.0), Art. 16 ff.
- Kantonale Gewässerschutzverordnung vom 24. März 1999 (KGV; BSG 821.1), Art. 36e ff.
- Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG; BSG 641.1), Art. 21 bis 27
- Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion vom 18. Oktober 1995 (OrV BVD; BSG 152.221.191), Art. 10
- Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0), Art. 21 ff.
- Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1), Art. 21 ff.

3.

Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage und Bedarf

Die ARA Ins-Müntschemier wurde im Jahr 1980 erstellt und ist seit 40 Jahren in Betrieb. Das Abwasser der Verbandsgemeinden Ins und Müntschemier werden in dieser Anlage gereinigt und anschliessend über den Schwarzgraben in den Broyekanal geleitet.

Abbildung 1: Die ARA Ins - Müntschemier (Herbst 2020)

Die Anlage hat ihre Lebensdauer überschritten, und es besteht ein erheblicher Sanierungsbedarf. Daher wurde die künftige Ausgestaltung der Abwasserentsorgung der Gemeinden Ins und Müntschemier grundsätzlich überprüft. Folgende Rahmenbedingungen waren zu berücksichtigen:

– Die Einleitung des geklärten Abwassers in den Schwarzgraben und den Broyekanal ist aus Gründen des Gewässerschutzes künftig nicht mehr zulässig: Die dafür notwendige, kantonale Einleitbewilligung läuft Ende 2024 aus und kann nicht verlängert werden. Neu müsste das gereinigte Abwasser über eine zusätzliche Leitung in den Zihlkanal gepumpt werden.

– In absehbarer Zeit sind Erneuerungen von technischen Anlagen und Verbesserungen der Prozesse in der ARA notwendig, um den gesetzlichen Anforderungen einer zeitgemässen Abwasserentsorgung zu entsprechen. Ein Weiterbetrieb am heutigen Standort wäre mit bedeutenden Investitionen verbunden. Die Kosten wurden seinerzeit auf ca. CHF 15 Mio. geschätzt, teuerungsbereinigt wären dies heute ca. CHF 17 Mio.

– Die Investitions- und Betriebskosten pro Einwohner sind für kleine Anlagen deutlich höher als für grössere Anlagen. Bei einer Zusammenlegung mit einer anderen ARA können die Prozesse verbessert und Kosten eingespart werden.

Ausgehend von einer Regionalstudie zur Abwasserentsorgung im westlichen Seeland hat der Gemeindeverband verschiedene Lösungsvarianten geprüft. Darunter ein Anschluss an die ARA Seeland Süd in Muntelier, den Weiterbetrieb der ARA am bisherigen Standort und den Anschluss an die bestehenden Anlagen in Täuffelen und Marin. Für den Variantenvergleich wurden die Kriterien Wirtschaftlichkeit, Gewässerschutz und politische Machbarkeit berücksichtigt. Der Vergleich der Wirtschaftlichkeit beruht dabei auf Jahreskosten (Summe Investitions- resp. Werterhaltungskosten und Betriebskosten). Der Anschluss an die ARA in Marin erwies sich aus ökonomischer Sicht und aus Sicht des Gewässerschutzes als die beste Lösung. Die Bauarbeiten wurden im Oktober 2022 aufgenommen und sollen Ende 2024 abgeschlossen werden.

3.2 Projektbeschrieb

Die ARA in Marin verfügt grundsätzlich über genügend Kapazität, um die zusätzlichen Abwässer aus Ins und Müntschemier aufzunehmen, es sind jedoch gewisse Ausbauten und Optimierungen nötig.

Abbildung 2: Die Abwasserreinigungsanlage in Marin (Herbst 2020)

Die Gemeinden Ins und Müntschemier werden dem Verband "Châtellenie de Thielle" beitreten. Die beiden bernischen Gemeinden Gampelen und Gals sind bereits seit längerer Zeit Mitglieder der «Châtellenie de Thielle».

Als neue Infrastruktur muss die Leitung für den Transport des Abwassers aus den bestehenden Sammelkanälen bei der heutigen ARA Ins bis zur ARA in Marin bereitgestellt werden. Im flachen Gelände besteht kein Gefälle, deshalb muss das Abwasser gepumpt werden. Neben rund 6.6 km langen Druckleitungen müssen zwei Pumpwerke erstellt werden (beim Standort der heutigen ARA und vor der Querung der Zihl beim Rothaus).

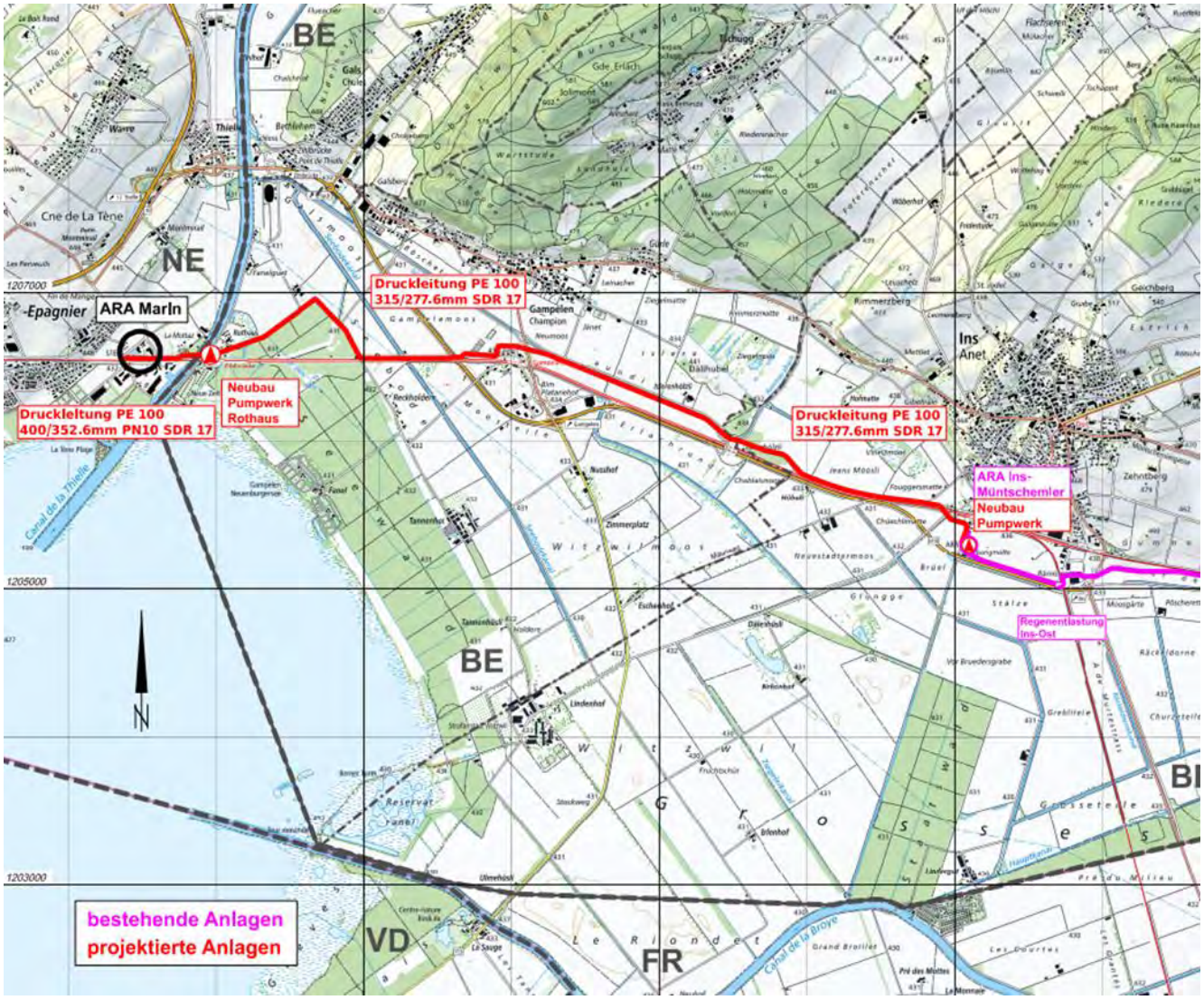

Abbildung 3: Übersichtsplan mit bestehenden und projektierten Anlagen

Das Gesamtprojekt umfasst folgende Projektteile:

Pumpwerk Ins
Unmittelbar neben der heutigen ARA wird ein neues Pumpwerk erstellt, in das die Zuläufe von Müntschemier, Ins und aus dem Witzwilmoos eingeleitet werden. Mit vier Pumpen wird das Abwasser mit bis zu 96 Liter pro Sekunde bis zum Pumpwerk Rothaus gepumpt. Das Pumpwerk wird bis auf das technische Gebäude für Zugang und Nebenanlagen unterirdisch erstellt.

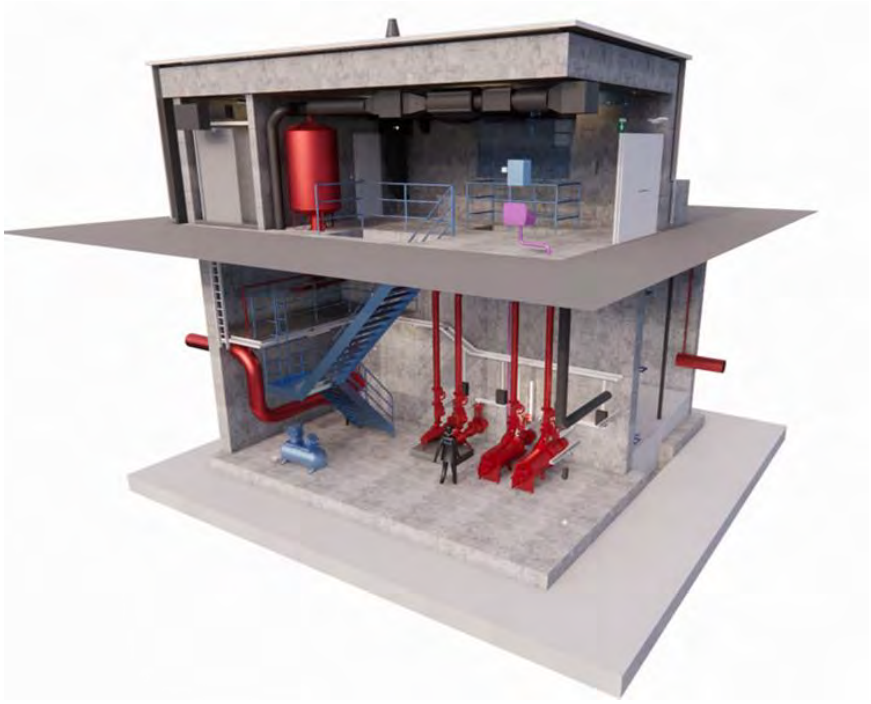

Abbildung 4: Modell des neuen Pumpwerks Ins

Druckleitung Pumpwerk Ins - Pumpwerk Rothaus
Das eigentliche Kernstück der neuen Anlagen ist eine 6 km lange Druckleitung mit einem Durchmesser von 300 mm vom Pumpwerk Ins bis zum Pumpwerk Rothaus an der Zihl bei Marin. Einige Abschnitte werden grabenlos erstellt (Unterquerung Bahnlinie, Cudrefinstrasse Bahnhof Gampelen, Naturschutzgebiet Fanel).

Pumpwerk Rothaus
Das Abwasser der Gemeinden Gampelen und Gals wird bereits seit längerer Zeit von der Pumpstation Rothaus in einer Druckleitung zur ARA Marin gefördert. Diese Pumpstation ist in die Jahre gekommen und ihre Pumpleistung muss für das Abwasser der neuen Gemeinden erhöht werden. Aus diesen Gründen wird gemeinsam mit der "Châtellenie de Thielle" ein neues Pumpwerk erstellt (und zu gleichen Teilen finanziert), in dem das Abwasser der vier bernischen Gemeinden zusammenfliesst und dann zur Behandlung nach Marin weitergepumpt wird.

Erneuerung der Druckleitung Pumpwerk Rothaus - ARA Marin
Auch die Abwasserleitung zwischen dem Pumpwerk Rothaus und der ARA Marin muss altersbedingt und zur Kapazitätserhöhung in Zusammenarbeit mit der "Châtellenie de Thielle" vollständig erneuert werden. Bisher überquert eine unter der Eisenbahnbrücke der BLS aufgehängte Druckleitung die Zihl. In diesem Bereich muss die Leitung für den vorgesehenen Doppelspurausbau entfernt werden. Der Zihlkanal wird neu grabenlos unterquert. Die restlichen Leitungsabschnitte erfolgen im konventionellen Grabenbau.

Anpassungen der Anlagen in der ARA Marin
Im Hinblick auf die grössere zu verarbeitende Abwassermenge sind Prozessoptimierungen und Umbauten nötig.

Rückbau der ARA Ins
Die ARA Ins-Müntschemier hat nach einem Anschluss an die ARA Marin keine Aufgabe mehr und wird nach einer Schadstoffsanierung vollständig zurückgebaut. Das Areal kann anschliessend einer neuen Nutzung zugeführt werden.

3.3 Beitritt zum Gemeindeverband "Châtellenie de Thielle"

In der Grundsatzvereinbarung mit dem Gemeindeverband "Châtellenie de Thielle" ist vorgesehen, dass sich die Gemeinden Ins und Müntschemier dem Verband als neue Mitglieder anschliessen. Eine finanzielle Einlage oder Einkaufssumme ist dabei nicht vorgesehen. Als Voraussetzung für den Beitritt müssen die Gemeinden Ins und Müntschemier aber die notwendigen Verbandsanlagen zum Transport des Abwassers zur ARA in Marin auf eigene Kosten erstellen. Alle bestehenden und neuen Verbandsanlagen werden dann im Zuge des Beitritts in das Eigentum und die Verantwortung der "Châtellenie de Thielle" eingebracht.

Nach dem Beitritt stehen den beiden Gemeinden Vertretungen in den Verbandsorganen des Gemeindeverbandes «Châtellenie de Thielle» zu.

Die beiden bernischen Gemeinden Gampelen und Gals sind seit 2005 Mitglieder der «Châtellenie de Thielle», davor waren sie seit 1982 in einem Vertragsverhältnis an die ARA in Marin angeschlossen. Die Zusammenarbeit innerhalb des kantonsübergreifenden Verbandes sowie mit den kantonalen Amtsstellen von Neuenburg und Bern verläuft ohne Probleme. Es gibt mehrere Berner Gemeinden, die an eine ausserkantonale ARA angeschlossen sind und auch nicht-bernische Gemeinden, die ihr Abwasser auf eine ARA im Kanton Bern leiten. Für die Finanzierung der Abwasserentsorgung gelten für alle Gemeinden im Kanton Bern die gleichen Anforderungen, unabhängig vom Standort der ARA. Die kantonale Aufsicht richtet sich nach dem Territorialitätsprinzip.

So waren auch der Planungsprozess und die Zusammenarbeit von allen Beteiligten für das gemeinsame Projekt äusserst konstruktiv.

3.4 Kantonsbeitrag aus dem Abwasserfonds

Es wird ein ordentlicher Beitrag von 26.68 % aus dem Abwasserfonds gemäss Art. 16 und 17 KGSchG ausgerichtet an den notwendigen Umbau der ARA Ins in ein Pumpwerk, an die Anschlussleitungen und an die Sonderbauwerke bis zur ARA Marin und deren Anpassungen. Die Höhe des Beitragssatzes richtet sich nach den jährlichen Werterhaltungskosten und entsorgten Einwohnerwerten, vgl. Art. 17 Abs. 1 KGSchG. Die Werterhaltungskosten ergeben sich aus dem Beschaffungswert unter Anwendung verschiedener Erneuerungsraten, vgl. Art. 17 Abs. 2 KGSchG

Da mit der Aufhebung und dem Anschluss der ARA Ins an die ARA Marin eine weitere Regionali-sierung der Abwasserentsorgung im Seeland erfolgt, wird das Vorhaben gestützt auf Art. 17a Abs. 1 Bst. d KGSchG mit einem Zuschlag von 15 % gefördert.

Die Einzelheiten zur Beitragshöhe sind in einem Merkblatt des AWA enthalten und abrufbar unter https://www.bvd.be.ch/content/dam/bvd/dokumente/de/awa/wasser/abwasserentsorgung/abwasserfonds/beitraege-abwasserfonds-gesetzliche-grundlagen-bestimmungen-erlaeuterungen.pdf

Die anrechenbaren Kosten ergeben sich aus den Gesamtkosten abzüglich der nicht beitragsberechtigten Ausgaben für:

– den Rückbau der ARA Ins
– Einkäufe in die Kanalisationen und die ARA
– Bauherrenleistungen (Sitzungsgelder, etc.)
– Einweihungen und Konsumationen

Die detaillierten Angaben zur Berechnung des Fondsbeitrages und der Aufteilung unter den beteiligten Bauherrschaften gehen als zusätzliche Beilagen an die BaK.

Auswirkungen auf Finanzen

4.1 Kantonsbeitrag aus dem Abwasserfonds

4. Preisbasis: Baupreisindex Espace Mittelland (Tiefbau), Stand zum Zeitpunkt des Kostenvoranschlags, Februar 2023

Voraussichtliche Gesamtkosten (inkl. MWST)		CHF	18 136 247
./. nicht beitragsberechtigte Kosten	–	CHF	1 588 230
Beitragsberechtigte Kosten		CHF	16 548 017
./. Kostenanteil ARA Marin, Kanton Neuenburg	–	CHF	5 249 250
Beitragsberechtigte Kosten, Anteil Kanton Bern		**CHF**	**11 298 767**
– Ordentlicher Beitrag 26.68 %		CHF	3 014 511
– Zuschlag 15 %		CHF	1 694 815
Total Fondsbeitrag		**CHF**	**4 709 326**

Es handelt sich um eine einmalige Ausgabe nach Art. 27 FHG.

Beim ordentlichen Fondsbeitrag an das Bauvorhaben handelt es sich um eine gebundene Ausgabe nach Art. 30 Abs. 2 FHG. Die Beitragsvoraussetzungen gemäss Art. 16 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 und 3 KGSchG und Art. 16a sind erfüllt und der Beitrag ist durch Art. 17 KGSchG der Höhe nach bestimmt. Es besteht somit kein Entscheidungsspielraum.

Beim Zuschlag gemäss Art. 17a Abs. 1 Bst. d KGSchG handelt es sich um eine neue Ausgabe nach Art. 30 Abs. 1 FHG.

Mit dem vorliegenden Beschluss werden auch teuerungsbedingte Mehrkosten bewilligt (Art. 29 FHaV).

4.2 Finanzierung

5. Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 32 FHG, der mit den in Ziffer 4 des Beschlussentwurfes vorgesehenen Zahlungen abgelöst wird.

Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungsratspolitik und anderen wichtigen Planungen

Das Bauvorhaben entspricht der Wasserstrategie des Kantons und ist im Massnahmenprogramm 2017–2022 (Teilbereich Siedlungsentwässerung) enthalten.

Auswirkungen auf Wirtschaft und Umwelt

Der Anschluss an die ARA Marin ist nicht nur die kostengünstigste Lösung. Damit wird auch die Reinigung der Abwässer deutlich verbessert. Das gereinigte Abwasser wird in ein grösseres Gewässer eingeleitet, durch die grössere Verdünnung ist die Belastung für das Gewässer kleiner. Insgesamt wird somit der Gewässerschutz verbessert.

6.

Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

7.

Beilagen
– Beschlussentwurf

Zusätzliche Beilagen für die BaK
– Kostenzusammenstellung (Beilage 1)
– Beitragsanteile der Bauherren (Beilage 2
– Berechnung Beitragssatz (Beilage 3)

Weiterführende Informationen zur Berechnung der Beiträge aus dem Abfallfonds sind abrufbar unter
https://www.bvd.be.ch/content/dam/bvd/dokumente/de/awa/wasser/abwasserentsorgung/abwasserfonds/beitraege-abwasserfonds-gesetzliche-grundlagen-bestimmungen-erlaeuterungen.pdf

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	106-2023
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.153
Eingereicht am:	03.06.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Remund (Mittelhäusern, Grüne) (Sprecher/in) Baumann (Münsingen, EDU) Berger-Sturm (Grosshöchstetten, SP) Rüegsegger (Riggisberg, SVP) Buri (Konolfingen, GLP) Roggli (Rüschegg Heubach, Die Mitte) Riem (Wichtrach, FDP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 08.06.2023
RRB-Nr.:	855/2023 vom 16. August 2023
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen** **Punkt 1: Ablehnung** **Punkt 2: Annahme als Postulat** **Punkt 3: Ablehnung**

Aufnahme per Zwischenbeschluss der Linie 168 ins reguläre ÖV-Grundangebot

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Durchführung eines Zwischenangebotsbeschlusses Ende 2023 für kleine Anpassungen am ÖV-Angebot für die zweite Hälfte der Angebotsbeschlussperiode (RAK 2022–2025)

2. Aufnahme der Linie 168 Münsingen–Trimstein–Worb SBB–Worb Dorf per Dezember 2023 ins Grundangebot als reguläre Linie in die Angebotsstufe 1

3. Aufnahme von weiteren Linien per Dezember 2023 ins Grundangebot als reguläre Linien, wenn sie die Kriterien zur Auslastung erfüllen

Begründung:

Die Linie 168 Münsingen–Trimstein–Worb verkehrte in den Jahren 2019 bis 2021 als Bürgerbus-Versuchsbetrieb. Der Versuchsbetrieb war erfolgreich und die Fahrgastzahlen übertrafen die Zielvorgaben der Angebotsstufe 1 (trotz Corona). Die Buslinie sichert die Erschliessung der Ortschaft Trimstein mit dem öffentlichen Verkehr, stellt für Schülerinnen und Schüler sowie für Pendlerinnen und Pendler eine sichere Verbindung dar und verbindet die Gemeinden Worb und Münsingen auf direkter Linie.

12|00|D|v02

Mit dem Angebotsbeschluss 2022 bis 2025 hat der Grosse Rat im März 2021 der Aufnahme der Linie 168 ins Grundangebot zugestimmt (2020.BVD.4550). Die Gemeinden, die Regionalkonferenz Bern-Mittelland und Bernmobil sind bis kurz vor Fahrplanwechsel Dezember 2021 davon ausgegangen, dass damit die Linie Bestandteil des regulären Grundangebots wird, dass die Finanzierung zukünftig durch den Kanton sichergestellt wird und dass den Gemeinden mit der Linie zusätzliche ÖV-Punkte angerechnet werden.

Das Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination (AÖV) hat allerdings bei letzter Gelegenheit im November 2021 die Aufnahme ins reguläre Grundangebot umformuliert, so dass die Linie 168 letztlich «nur» als Bürgerbus beschlossen wurde. Seitdem finanzierten die Gemeinden Münsingen und Worb gemeinsam mit dem Kanton den Versuchsbetrieb um zwei weitere Jahre 2022 und 2023. Das gemeinsame Ziel ist nun die Aufnahme der Linie 168 als reguläre Linie des öffentlichen Verkehrs in der Angebotsstufe 1 und innerhalb des Libero-Verbunds ab Fahrplanwechsel 2023 per Zwischenangebotsbeschluss.

Das AÖV lehnt die Durchführung eines Zwischenangebotsbeschlusses für Angebotsanpassungen nun jedoch ab, was bedeutet, dass die Gemeinden bis zum nächsten RAK die Linie 168 um weitere drei Jahre selber finanzieren müssten und diese somit letztlich über insgesamt acht Jahre finanzieren würden. Versuchsbetriebe dauern in der Regel drei Jahre. Zwischenangebotsbeschlüsse fanden in der Vergangenheit regelmässig statt, um für die zweite Hälfte der Angebotsbeschlussperioden kleinere Anpassungen am Angebot vorzunehmen.

Wir fordern den Regierungsrat auf, bis Ende 2023 einen Zwischenangebotsbeschluss durchzuführen und die Linie 168 endlich ins ordentliche Grundangebot zu überführen. Ohne Wechsel ins Grundangebot ist der Betrieb der Linie 168 gefährdet. Die Gemeinden Worb und Münsingen müssten ab nächstem Jahr zusammen jährlich rund 145 000 Franken aufbringen, was nicht gesichert ist.

Damit würde eine wichtige und gut frequentierte Querverbindung zwischen zwei Regionalzentren verschwinden. Dies widerspricht der angestrebten «ÖV-Offensive».

Allenfalls sind weitere Linien von der gleichen Situation betroffen. Der Regierungsrat soll auch diese mit dem Zwischenangebotsbeschluss Ende 2023 ins reguläre Angebot aufnehmen.

Begründung der Dringlichkeit: Der Zwischenangebotsbeschluss muss bis Ende 2023 gefällt werden.

Antwort des Regierungsrates

1. Bei Bedarf unterbreitet der Regierungsrat dem Grossen Rat eine Anpassung des laufenden Angebotsbeschlusses . Üblicherweise ist dies in der Mitte der Laufzeit der Fall. Im Herbst 2022 beschloss das Bundesamt für Verkehr eine zeitliche Harmonisierung verschiedener Verfahren auf Bundesebene. Dies führt ausnahmsweise zu einem einjährigen Bestellverfahren im Jahr 2024. Damit die Laufzeiten des vierjährlichen Angebotsbeschlusses und des zweijährlichen Bestellverfahrens 25/26 weiterhin koordiniert sind, soll der laufende Angebotsbeschluss 2022–2025 um ein Jahr bis 2026 verlängert werden. Der Grosse Rat wird deshalb in der Frühlingssession 2024 mit einem Zwischenbeschluss befasst. Auf die Erarbeitung eines ordentlichen Zwischenbeschlusses per Ende 2023 wurde daher bewusst verzichtet. Für eine Angebotsanpassung per Dezember 2023 hätte der Zwischenbeschluss zudem spätestens in der Sommersession 2023 gefällt werden müssen. Somit ist die Forderung der Ziffer 1 auch aus terminlichen Gründen nicht umsetzbar.

2. Die Linie 168 ist bereits in der Angebotsstufe 1 enthalten, allerdings als Bürgerbus, womit die Hauptverantwortlichkeit hinsichtlich Angebot und Finanzierung aktuell bei den Gemeinden liegt. Der Kanton beteiligt sich an der Finanzierung. Die Motion verlangt nun eine Umwandlung in eine ordentlich finanzierte Linie und damit einhergehend eine ordentliche Finanzierung durch den Kanton. Die Regionalkonferenz Bern-Mittelland stellte in ihrem Schreiben vom 16. Februar 2023 zuhanden des Zwischenbeschlusses vom Frühjahr 2024 denselben Antrag.

   Die Bau- und Verkehrsdirektion (BVD) hat die Aufnahme der Linie 168 ins Grundangebot gemeinsam mit den Gemeinden Münsingen und Worb sowie mit Bernmobil intensiv geprüft. Aufgrund der bisher vorhandenen finanziellen Kennziffern zeigte sich, dass die Minimalanforderungen gemäss der Verordnung vom 10. September 1997 über das Angebot im öffentlichen Verkehr (Angebotsverordnung, AGV; BSG 762.412) bezüglich Kostendeckungsgrad nicht erreicht wird. Daher wurde die Aufnahme der Linie 168 – auch im Sinne einer Gleichberechtigung gegenüber vergleichbaren Linien – bisher abgelehnt.

   Der Regierungsrat ist jedoch bereit, dieses Anliegen erneut zu prüfen. Er wird sich dabei auf die geltenden Voraussetzungen gemäss der Angebotsverordnung stützen: Demnach müssen Minimalanforderungen sowohl hinsichtlich Auslastung als auch hinsichtlich Kostendeckungsgrad in den nachfolgenden Jahren voraussichtlich erreicht werden (vgl. AGV, Art. 11). Er wird bei der allfälligen Aufnahme der Linie auch die aktuelle finanzpolitische Lage und die kommenden finanziellen Herausforderungen im Bereich des öffentlichen Verkehrs (Energiepreise, Fachkräftemangel etc.) einbeziehen. Eine Umwandlung in eine ordentlich finanzierte Linie ist frühestens mit Beschluss in der Frühlingssession 2024 mit Auswirkung auf den Fahrplanwechsel im Dezember 2024 möglich (vgl. Antwort zu Ziffer 1).

3. Die zuständigen Stellen prüfen sämtliche Anträge der Regionalkonferenzen und Regionalen Verkehrskonferenzen für Angebotsveränderungen, somit auch diejenigen, die sich allenfalls in ähnlicher Situation befinden, wie der erwähnte Bürgerbus.

   Zur Aufnahme eines Angebots müssen die Linien jedoch nicht nur die von den Motionären erwähnten Minimalanforderungen an die Auslastung erfüllen, sondern auch diejenigen an den Kostendeckungsgrad (vgl. AGV, Art. 15 Abs. 1 Bst. d). Das alleinige Erfüllen des Kriteriums zur Auslastung reicht somit nicht aus, damit eine Linie ins Grundangebot aufgenommen werden kann. Die Vorgaben der Angebotsverordnung haben sich bisher bewährt. Für eine Änderung des Angebots ab Fahrplanwechsel vom Dezember 2023 hätte der entsprechende Zwischenbeschluss spätestens in der Sommersession 2023 gefällt werden müssen. Somit ist auch diese Forderung auch aus terminlichen Gründen nicht umsetzbar.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	113-2023
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.160
Eingereicht am:	05.06.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Hess (Nidau, FDP) (Sprecher/in) Bohnenblust (Biel/Bienne, FDP) Grupp (Biel/Bienne, Grüne) Bühler (Romont BE, Die Mitte) Cattaruzza (Nidau, GLP) Messerli (Nidau, EVP)
Weitere Unterschriften:	4
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 08.06.2023
RRB-Nr.:	856/2023 vom 16. August 2023
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme**

SBB-Fahrplan 2025: Stopp dem kontinuierlichen Attraktivitätsverlust der Jurasüdfusslinie – Ja zur Beibehaltung der direkten Zugverbindung Biel–Genf/Flughafen

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. die Interessen der Wohn-, Wirtschafts- und Tourismusregion Biel-Seeland-Berner Jura zu wahren und sich dafür einzusetzen, dass die heute stündlichen Direktverbindungen der Jurasüdfusslinie (Solothurn/Delémont−Biel−Neuenburg−Yverdon) nach Genf im SBB-Fahrplan 2025 bestehen bleiben;
2. dafür zu sorgen, dass das Angebot auf dieser Linie künftig gestärkt und nicht weiter geschwächt wird (z. B. Wiederaufnahme Halbstundentakt Biel-Zürich/Flughafen);
3. die Bemühungen der Städteallianz zum Erhalt der Direktverbindung Biel−Genf aktiv zu unterstützen.

Begründung

Wie die SBB am 5. Mai 2023 mitgeteilt haben, werden auf den Fahrplan 2025 (gültig ab 15. Dezember 2024) die Direktverbindungen von Biel nach Genf/Flughafen gestrichen. Die Züge der Linie IC5 enden künftig in Lausanne. Reisende nach Genf/Flughafen müssen in Renens umsteigen. Diese Neuerung stellt eine markante Verschlechterung des Zugverbindungsangebots ab Biel dar und schwächt die Attraktivität der SBB-Jurasüdfusslinie. Mit der Streichung der Direktverbindung Biel−Genf/Flughafen setzt die SBB einmal mehr einen Angebotsumbau auf Kosten der Bevölkerung, des Wirtschafts- und Industriestandortes sowie der Tourismusregion Biel-Seeland-Berner Jura um. Auch die Allianz der betroffenen Städte (Städteallianz) wehrt sich gegen

12|00|D|v02

den Abbau[1]. Nach der Streichung des Halbstundentakts nach Zürich-Flughafen sowie der Verschiebung des Bahnsteigs für den IR65 auf Gleis 49/50 in Bern soll nun die nächste Angebotsverschlechterung folgen. Dieser kontinuierliche Attraktivitätsverlust der Zugverbindungen ab Biel darf nicht länger akzeptiert werden.

Begründung der Dringlichkeit: Die Änderungen treten bereits auf den 15. Dezember 2024 in Kraft. Der Regierungsrat muss sofort handeln.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion), da ihre Umsetzung in der Vollzugs-, Entscheidungs- und Aufgabenkompetenz des Regierungsrates liegt (Art. 90 Abs. 1 Bst. d, f und h KV). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Der Westschweiz stehen mit den Grossbaustellen in Lausanne, Genf und Bern sowie zahlreichen grossen Streckensanierungen und weiteren Bauprojekten in den kommenden Jahren zahlreiche Baustellen im SBB-Netz bevor. Die SBB haben den Kantonen der Westschweiz im März 2022 einen Fahrplan 2024 vorgelegt. Dieser sollte Spielraum für die Baustellen schaffen, gleichzeitig die bisher häufigen Verspätungen, Zugausfälle und Anschlussbrüche minimieren und so zu einer verbesserten Zuverlässigkeit beitragen. Der vorgelegte Fahrplan wurde von den Kantonen jedoch zurückgewiesen. Im Anschluss wurde eine Arbeitsgruppe mit Vertretungen von SBB und Kantonen gebildet, die während einem Jahr möglichst gute Lösungen für einen zuverlässigen Fahrplan erarbeitete. Zudem wurde beschlossen, den neuen Fahrplan ein Jahr später und somit im Dezember 2024 einzuführen. Dem neuen Fahrplan haben Bern und die Westschweizer Kantone als Kompromiss zugestimmt. Er ermöglicht neu erstmals einen Halbstundentakt und damit eine Angebotsverdichtung nach Lausanne und Genf. Der Regierungsrat ist sich aber bewusst, dass die darin vorgesehenen Verbindungen insbesondere für die Jurasüdfusslinie hinsichtlich Fahrkomfort und Fahrzeiten nachteilig sind. Er ist deshalb bereit, alle Initiativen für die Verbesserung der Situation bestmöglich zu unterstützen, auch wenn der verbliebene Handlungsspielraum kurzfristig bescheiden sein dürfte.

Zu den einzelnen Forderungen nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

1. Die SBB und die Kantone der «Conférence des transports de la Suisse occidentale» (CTSO) haben sich auf einen Fahrplan 2025 geeinigt, der über längere Zeit Bestand haben wird. Mit dem Verhandlungsresultat wurde die beste von verschiedenen Optionen einer temporären Fahrplanverschlechterung erreicht. Für den Kanton Bern sind die Auswirkungen vergleichsweise gering. Der Fahrplan ermöglicht unverzichtbare Infrastrukturmassnahmen, die längerfristig zu Angebotsverbesserungen in der Region führen werden.

   Der Regierungsrat ist daher der Ansicht, dass mit dem innerhalb der CTSO austarierten Ergebnis bereits viel für die Region erreicht wurde, zumal andere Lösungen ihrerseits Konsequenzen auf die Strecke zwischen Lausanne und Genf hätten und eine Änderung des Fahrplans aufgrund der komplexen Abhängigkeiten bis Ende 2024 unrealistisch wäre.

   Der Regierungsrat ist aber bereit, alle sich bietenden Spielräume zu nutzen, um sich für die

[1] https://www.yverdon-les-bains.ch/actu-horaire-cff-2025-non-a-un-reseau-ferroviaire-a-deux-vitesses

Interessen der Wohn-, Wirtschafts- und Tourismusregion Biel/Bienne – Seeland – Berner Jura einzusetzen und eine rasche Wiedereinführung einer Direktverbindung zwischen Biel/Bienne und Genf zu fordern. Die Motion bekräftigt den eingeschlagenen Weg. Der Kanton unterstützt die Pläne der SBB aktiv, die Direktzüge zwischen Neuenburg und Genf mit der Inbetriebnahme des Ligerztunnels nach Biel/Bienne zu verlängern. Der Regierungsrat ist zuversichtlich, dass damit mittelfristig wieder Direktverbindungen zwischen Biel/Bienne und Genf angeboten werden können. Der Verkehrsdirektor verfolgt die anhaltenden Diskussionen für eine Verbesserung des Fahrplans 2025 und wird die sich bietenden Möglichkeiten nutzen, um die Anliegen der Motion gegenüber der SBB und dem Bund einzubringen (s. auch Ziffer 3).

2. Dem Regierungsrat ist ein gutes öV-Angebot auf der Jurafusslinie ein grosses Anliegen. Er wird sich deshalb im Rahmen der aktuellen und zukünftigen Planungen, welche unter der Federführung des Bundes durchgeführt werden, für ein gutes Angebot und gute Direktverbindungen zu den Landesflughäfen einsetzen. Dabei sind die Interessen aller Regionen des Kantons zu berücksichtigen.

3. Der Kanton Bern war an einem Treffen zwischen der Städteallianz, den Westschweizer Kantonen, der SBB und des Bundesamts für Verkehr vertreten und unterstützt derzeit laufende Bestrebungen zur Verbesserung des Fahrplans 2025. So ist der Verkehrsdirektor im Zusammenhang mit dem Zustand der Bahninfrastruktur gemeinsam mit seinen Kolleginnen und Kollegen der CTSO beispielsweise bereits beim zuständigen Departementsvorsteher auf Bundesebene, Herrn Bundesrat Albert Rösti, vorstellig geworden. In diesem Sinn ist der Regierungsrat auch weiterhin bereit, die Bemühungen der Städteallianz zu unterstützen.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	038-2023
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.60
Eingereicht am:	06.03.2023
Fraktionsvorstoss:	Ja
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	SP-JUSO (Stampfli, Wabern) (Sprecher/in) SP-JUSO (Müller, Langenthal)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	758/2023 vom 28. Juni 2023
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

ÖV-Offensive II: Tiefere Ticketpreise

Der Regierungsrat wird beauftragt, in einem Bericht aufzuzeigen, mit welchen Massnahmen die Ticketpreise für den öffentlichen Verkehr deutlich gesenkt werden können. Dazu sucht er insbesondere die Zusammenarbeit mit den betroffenen Anbietenden sowie mit dem Bund.

Begründung:

In der Frühlingssession 2022 hat der Grosse Rat die Motion 133-2021 «ÖV-Offensive für den Kanton Bern» mit einer klaren Mehrheit überwiesen. Dabei ging es darum, den ÖV-Anteil im Modalsplit deutlich zu erhöhen, indem der ÖV sowohl im urbanen wie auch im ländlichen Raum ausgebaut wird. Damit die ÖV-Offensive aber tatsächlich eine nachhaltige Wirkung zeigt, braucht es nicht nur bessere Verbindungen und einen dichteren Takt, sondern auch tiefere Kosten für die Reisenden. Deshalb sollen nun in einem zweiten Schritt die Ticketpreise gesenkt werden.

Im Herbst 2022 hat der eidgenössische Preisüberwacher nämlich festgestellt, dass der ÖV in der Schweiz zu teuer ist. Während die monatlichen Ausgaben für Personenfahrzeuge 2019 im Vergleich zu 2015 um 3,1 Prozent gesunken sind, stiegen die durchschnittlichen Haushaltausgaben für die Nutzung des ÖV in diesem Zeitraum um 11,3 Prozent. Der ÖV wurde für die Menschen also deutlich teurer, was auf die Kaufkraft drückt. Wenn der Anteil an ÖV-Reisenden nicht nur gehalten, sondern merklich ausgebaut werden soll, dann müssen die Ticketpreise der Kaufkraft angepasst werden und generell sinken. Das ist auch wirtschaftlich sinnvoll, denn je tiefer die Preise sind, umso mehr Menschen nutzen den ÖV und helfen mit, ihn zu finanzieren.

Eine solche Preissenkung kann der Kanton Bern nicht allein erreichen. Er muss dies gemeinsam mit den ÖV-Anbietenden und dem Bund anpacken. Deshalb soll er auf sie zugehen und geeignete Massnahmen ausarbeiten, um eine generelle, deutliche Preissenkung zu erreichen.

12|00|D|v02

So wird der ÖV attraktiver und für alle bezahlbar. Das erhöht nicht nur den ÖV-Anteil, sondern stärkt auch die Kaufkraft und schützt die Umwelt.

Antwort des Regierungsrates

Die Stärkung des öffentlichen Verkehrs ist ein langjähriges Anliegen des Regierungsrats. Dieses Ziel zeigt sich in Art. 34 der Kantonsverfassung und ist Teil der Gesamtmobilitätsstrategie des Regierungsrats. In seiner Antwort zur erwähnten Motion 133-2021 hat der Regierungsrat seine diesbezüglichen Absichten erneut bekräftigt. In Bezug auf die Forderung der Motionäre, die Verlagerung zugunsten des ÖV über Tarifsenkungen anzustreben, verweist der Regierungsrat auf folgende Überlegungen und Rahmenbedingungen:

Die Zuständigkeiten bei den Tarifen werden durch die Bundesgesetzgebung, namentlich durch das Personenbeförderungsgesetz (PBG) festgelegt. Die Tarifhoheit, das heisst die Kompetenz, die Tarife festzulegen, liegt bei den Transportunternehmen. Die Schweiz hat ein nationales auf Kilometern aufgebautes Tarifsystem. Die Transportunternehmen sind in der Alliance SwissPass organisiert. Die nationalen Tarife werden von der Alliance SwissPass festgelegt. Nebst dem nationalen Tarifsystem gibt es in zahlreiche regionale Tarifverbünde. Hier beruhen die Tarife auf Zonen, die den lokalen Bedürfnissen insbesondere in den Agglomerationen besser gerecht werden als die nationalen Tarife. Im Kanton Bern ist das der Tarifverbund Libero. Die Preisentwicklung des Libero-Tarifverbunds orientiert sich an den nationalen Fahrausweisen. Für die Festlegung sind die Vertragspartner des Tarifverbunds zuständig. Die Tarife werden vom Bundesamt für Verkehr genehmigt.

Das durch den Kanton Bern mitbestellte ÖV-Verkehrsangebot des Orts- und Regionalverkehrs wird im Schnitt rund zur Hälfte durch Markterlöse finanziert. Die Deckungslücke wird mittels Abgeltungen von Bund und Kantonen geschlossen. Der Abgeltungsanteil des Kantons Bern für den Ort- und Regionalverkehr beträgt derzeit rund 260 Millionen Franken pro Jahr. Dem Bund, der im Kanton Bern den Regionalverkehr mit einem Anteil von 54 Prozent mitfinanziert, ist es ein wichtiges Anliegen, dass die Tarife und die Tarifentwicklung in der Schweiz harmonisch und möglichst vergleichbar ausgestaltet sind. So hat das Bundesamt für Verkehr im Frühjahr 2023 unterdurchschnittliche Tariferhöhungen in einzelnen Tarifverbunden nicht genehmigt und die ordentliche Mitfinanzierung des Regionalverkehrs ist in einzelnen Regionen mit besonders tiefen Tarifen infrage gestellt.

Der Libero-Tarifverbund weist ein im gesamtschweizerischen Vergleich durchschnittliches Tarifniveau auf. Die ÖV-Nutzung im Kanton Bern ist im schweizerischen Vergleich überdurchschnittlich hoch. Umfragen, welche im Auftrag des Kantons Bern durchgeführt wurden, zeigen, dass die ÖV-Nutzung primär von einem guten und zuverlässigen Angebot abhängt. Die ÖV-Nutzung könnte gemäss den Erkenntnissen nur mit einer massiven Tarifreduktion und damit deutlich höheren Kosten für Bund, Kantone und Gemeinden, erhöht werden. Gleichzeitig zeigen Erfahrungen mit dem 9-Euroticket in Deutschland, dass massive Vergünstigungen primär zusätzlichen Verkehr durch bestehende Kunden erzeugt. Auswirkungen auf die Verkehrsverlagerung wären gemäss diesen Erfahrungen vergleichsweise bescheiden. Das heisst, dass mit Tarifreduktionen trotz sehr hoher Kosten zulasten der öffentlichen Hand nur ein geringer Verlagerungseffekt erzielt werden könnte.

Zusammenfassend hält der Regierungsrat fest, dass der Kanton in Tariffragen nur im Libero-Tarifverbund über die Einsitznahme im Koordinationsausschuss Einflussmöglichkeiten hat und diese zudem, als eines von zehn Mitgliedern, stark begrenzt sind. Die Tarifhoheit liegt bei der Verbundgemeinschaft, die Genehmigungskompetenz beim Bundesamt für Verkehr. Erfolgreiche

Bestrebungen vonseiten des Kantons für Tarifreduktionen sind aufgrund der ablehnenden Haltung des Bundes im Frühjahr 2023 zu unterdurchschnittlichen Tariferhöhungen im aktuellen Kontext wenig realistisch. Der Regierungsrat sieht im Bereich des öffentlichen Verkehrs für eine Verlagerung hin zum öffentlichen Verkehr primär Verbesserungen des Angebots, der Zugänglichkeit und der Vernetzung des ÖV mit individuellen Verkehrsmitteln als Möglichkeiten. Der Regierungsrat beantragt, die Motion aus diesen Gründen abzulehnen.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	043-2023
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.65
Eingereicht am:	07.03.2023
Fraktionsvorstoss:	Ja
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	SP-JUSO (Jordi, Bern) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	23
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	707/2023 vom 21. Juni 2023
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme und gleichzeitige Abschreibung**

Für eine attraktive und sichere Velo-Infrastruktur im Kanton Bern!

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. die kantonalen Regelwerke im Bereich Veloverkehr zu überprüfen und diese mit den Zielen der Gesamtmobilitätsstrategie des Kantons Bern in Einklang zu bringen und
2. diese für jedes Kantonsstrassenprojekt verbindlich zu berücksichtigen.

Begründung:

Es gibt viele Menschen, die auf die Benützung des Velos verzichten, da sie sich auf der Strasse nicht sicher fühlen. Diese Bedenken sind vielfach auf die Ausgestaltung der Infrastruktur zurückzuführen. Die Strassen müssen so gestaltet sein, dass sich alle sicher fühlen. Nur so können die Ziele der Gesamtmobilitätsstrategie des Kantons Bern erreicht werden (Verschiebung des Modal-Splits Richtung ÖV und Langsamverkehr). Relevant für Planung und Realisierung von Kantonsstrassen ist insbesondere die Arbeitshilfe «Standards Kantonsstrassen» gemäss Artikel 18 der kantonalen Strassenverordnung. Darin werden auch Referenzstandards für den Fuss- und Veloverkehr definiert. Diese Standards genügen den Anforderungen vieler potenzieller Zielgruppen punkto Sicherheit und Attraktivität nicht. Zur Förderung der Sicherheit des Veloverkehrs muss deshalb diese Arbeitshilfe überprüft und angepasst werden, namentlich bei Überlandstrassen. Namentlich sind auf Abschnitten, die mit einer Höchstgeschwindigkeit von über 40 km/ signalisiert sind, bereits ab einer mittleren Verkehrsmenge dem Veloverkehr vorbehaltene Flächen zu schaffen. Weiter ist zentral, dass diese Standards auch eingehalten werden. Sie müssen bei Strassenprojekten verbindlich sein. Wo dies aufgrund der baulichen Gegebenheiten nicht möglich ist, muss eine tiefere Höchstgeschwindigkeit geprüft oder eine attraktive und direkte Veloverbindung abseits der Hauptachse realisiert werden.

12|00|D|v02

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion), da ihre Umsetzung in der Vollzugs-, Entscheidungs- und Aufgabenkompetenz des Regierungsrates liegt (Art. 90 Abs. 1 Bst. d, f und h KV). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Der Regierungsrat hat in der Gesamtmobilitätsstrategie des Kantons Bern eine nachhaltige Mobilität als Ziel festgelegt. Das Mobilitätssystem soll nicht nur eine hohe Erreichbarkeit und gute Vernetzung gewährleisten, sondern auch sicher und attraktiv sein. Der Verkehr soll zudem möglichst energiesparend und umweltgerecht abgewickelt werden. Eine der vier Strategien zur Erreichung dieser Ziele ist die Verlagerung des Verkehrsaufkommens, unter anderem vom motorisierten Individualverkehr auf den öffentlichen Verkehr sowie auf den Velo- und Fussverkehr. Dabei hängt die Nutzung des Velos als Verkehrsmittel, wie der Motionär ausführt, stark von der vorhandenen Infrastruktur ab. Der Regierungsrat unterstützt daher die Forderung, die Veloinfrastruktur möglichst sicher und somit auch attraktiv auszugestalten.

Bei der Planung und dem Bau von Infrastrukturprojekten für den Veloverkehr kommen verschiedene Vorgaben zur Anwendung, die in unterschiedlichen Regelwerken (Normen, Richtlinien, Handbüchern und Arbeitshilfen) festgehalten sind. Die darin aufgeführten Standards bilden den zum Zeitpunkt der Erstellung geltenden Stand der Technik ab. Aufgrund von Veränderungen in der Bedeutung des Veloverkehrs, technischer Entwicklungen und Erfahrungen aus der Praxis werden die Regelwerke periodisch überprüft und angepasst.

Die Standards für den Bau von kantonalen Radwegen und –streifen haben ihre gesetzliche Verankerung im Strassengesetz und der Strassenverordnung. Sie werden in Strassenbauprojekten des Tiefbauamtes bereits heute verbindlich berücksichtigt. Sie legen jeweils eine Bandbreite für die Ausgestaltung der Veloinfrastruktur fest und werden mit Blick auf das vorhandene Potenzial eines Radwegs bzw. –streifen angewendet, um situationsbezogene und verhältnismässige Lösungen zu finden.

Der Regierungsrat weist darauf hin, dass beim Bau von Radwegen und –streifen neben den genannten Standards auch weitere Vorgaben sowie die örtlichen Gegebenheiten angemessen zu beachten sind. Eine separate Infrastruktur für den Veloverkehr beispielsweise stellt den Idealfall dar, kann aber nicht in jedem Fall realisiert werden. Zum einen steht, gerade in den Zentren, die dazu benötigte Fläche nicht immer zur Verfügung. Zum anderen schreibt die Raumplanung des Kantons Bern einen sorgsamen Umgang mit Kulturland, speziell mit Fruchtfolgeflächen, vor. Die konkrete Ausgestaltung einer Veloinfrastruktur ist somit das Ergebnis eines Planungsprozesses, in dem verschiedene, teilweise divergierende Schutzinteressen und gesetzliche Vorgaben sorgfältig gegeneinander abgewogen werden müssen. Dies erfordert jeweils eine Einzelfallprüfung.

1. Es ist dem Regierungsrat ein Anliegen, den Ausbau, die Attraktivierung sowie die Verbesserung der Sicherheit der Veloinfrastruktur weiter voranzutreiben. Er ist deshalb bereit, die kantonalen Regelwerke im Bereich Veloverkehr, insbesondere die beiden Arbeitshilfen «Standards Kantonsstrassen» und «Anlagen für den Veloverkehr», mit Blick auf die eingangs erwähnten Ziele der Gesamtmobilitätsstrategie des Kantons Bern zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

2. Wie ausgeführt, sind die Standards für den Bau von kantonalen Radwegen und –Streifen für jedes Strassenbauprojekt bereits heute verbindlich zu berücksichtigen.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	049-2023
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.76
Eingereicht am:	12.03.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Knutti (Weissenburg, SVP) (Sprecher/in) Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Brügger (Höfen bei Thun, SVP) Schwarz (Adelboden, EDU)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	708/2023 vom 21. Juni 2023
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Mehr Toleranz bei der Umsetzung der Gewässerschutzmassnahmen

Der Regierungsrat wird beauftragt, bei bestehenden Mistlagern und Güllegruben ohne auftretende Mängel auf ein nachträgliches Baubewilligungsverfahren zu verzichten.

Begründung:

Das Thema Gewässerschutz ist im Kanton Bern aktueller denn je. In der Landwirtschaft werden seit Sommer 2022 die Massnahmen bei den ÖLN-Grundkontrollen überprüft, was vor allem die Alpbetriebe vor grosse Herausforderungen stellt.

Dass die Gewässerschutzmassnahmen umgesetzt werden müssen, kann nachvollzogen werden. Dass aber auf Alpbetrieben, wo schon vor vielen Jahren ein Mistlager oder eine Güllegrube gebaut wurde und bis heute keine Mängel auftreten, jetzt nachträglich ein Baubewilligungsverfahren eingeleitet werden muss, ist aus unserer Sicht unnötig. Abgesehen von der Herausforderung, welche die Umsetzung der neuen Gewässerschutzmassnahme für den Alpbetrieb darstellt, entstehen dem Betriebsleiter durch ein solches Bewilligungsverfahren unnötige Kosten. Ebenfalls entsteht bei den Gemeinden, beim AGR sowie beim AWA unnötiger bürokratischer Mehraufwand, sollten doch die Ressourcen möglichst klein gehalten und nicht noch zusätzlich erweitert werden.

In den meisten Fällen handelt es sich beim Bau der betroffenen Hofdüngeranlagen um sehr kleine Anlagen, die nur ein paar wenige Monate im Sommer genutzt werden. Aus diesem Grund wurden diese von den Gemeinden bisher als bewilligungsfrei deklariert. Dass diese Kleinanlagen nun ein Problem darstellen und an die Gewässerschutzvorschriften angepasst werden müs-

sen, sollte jetzt aber nicht noch zusätzlich mit Kosten für unnötige Bewilligungsverfahren belastet werden. Wir appellieren daher beim Regierungsrat um mehr Toleranz beim nachträglichen Bewilligungsverfahren.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat ist sich den von den Motionären dargelegten Herausforderungen, insbesondere für kleine Alpbetriebe, bewusst. Er weist in diesem Zusammenhang aber darauf hin, dass die gewässerschutzrelevanten Aspekte auf Landwirtschaftsbetrieben zeitgleich mit den ÖLN-Grundkontrollen geprüft werden. Dabei wird aber nicht geprüft, ob die notwendigen Baubewilligungen vorliegen, schon gar nicht auf Betrieben, bei denen keine offensichtlichen Mängel bestehen. Es besteht demzufolge kein direkter Zusammenhang zwischen den Motionären erwähnten nachträglichen Baubewilligungsverfahren und den durch die eidgenössische Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben (VKKL) vorgegebenen Kontrollen von gewässerschutzrelevanten Aspekten auf Landwirtschaftsbetrieben.

Die ÖLN-Kontrollen werden seit 2022 im Auftrag des Amtes für Wasser und Abfall (AWA) von verschiedenen Kontrollorganisationen durchgeführt. Die Prüfung der gewässerschutzrelevanten Aspekte bei kleinen Sömmerungsbetrieben erfolgt nach einem angepassten und abgeschwächten Anforderungskatalog, weil es sich eben um kleine Anlagen handelt, die nur wenige Monate in Betrieb sind. Kontrolliert werden die Lageranlagen von Mist und Gülle sowie die Lagerung von Pflanzenschutzmitteln, Düngern, Treibstoffen, Fetten und Ölen. Dabei gilt der Grundsatz der Offensichtlichkeit des Mangels. Das heisst, der Mangel muss zum Zeitpunkt der Kontrolle visuell feststellbar sein und die vorgefundene Situation muss offensichtlich gegen einen der Kontrollpunkte verstossen. Ob ein Objekt mit den erforderlichen Bewilligungen erstellt wurde, ist für das Kontrollpersonal weder offensichtlich feststellbar noch ist es dessen Auftrag, dies zu prüfen. Wird jedoch im Rahmen einer Kontrolle ein Mangel festgestellt und zeigt sich im weiteren Verfahren, dass eine entsprechende Baubewilligung fehlt, so muss die Gemeinde in ihrer Funktion als Baupolizeibehörde entsprechende Massnahmen ergreifen. Grundsätzlich gibt das Bundesrecht vor, welche Bauten und Anlagen einer Baubewilligung bedürfen. Der Kanton hat hier inhaltlich einen sehr eingeschränkten Handlungsspielraum.

Zusammenfassend hält der Regierungsrat fest, dass die Kontrollen der Gewässerschutzaspekte im Rahmen der ÖLN-Grundkontrollen nicht die Prüfung der Baubewilligungspflicht zum Zweck haben. Liegt aber ein Verstoss gegen die Baubewilligungspflicht vor und wird dieser aufgrund eines offensichtlichen Mangels im Rahmen der Gewässerschutzkontrollen aufgedeckt, so ist es aus Sicht des Regierungsrats angezeigt, dass der Mangel behoben und eine entsprechende Bewilligung beantragt wird. Zuständig für eine nachträgliche Bewilligung sind die Gemeinden in ihrer Funktion als Baupolizeibehörde.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	053-2023
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.80
Eingereicht am:	13.03.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Grupp (Biel/Bienne, Grüne) (Sprecher/in) Bohnenblust (Biel/Bienne, FDP) Schneider (Biel/Bienne, SVP) Dunning (Biel/Bienne, SP) Bühler (Romont BE, Die Mitte) Messerli (Nidau, EVP) Gerber (Reconvilier, EVP) Martin (Ligerz, EDU) Pichard (Biel/Bienne, GLP)
Weitere Unterschriften:	15
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	710/2023 vom 21. Juni 2023
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen** **Ziffer 1: Annahme** **Ziffer 2: Annahme** **Ziffer 3: Ablehnung** **Ziffer 4: Annahme und gleichzeitige Abschreibung**

Bieler Züge gehören nicht aufs Abstellgleis

Der Regierungsrat wird beauftragt, Kontakt aufzunehmen mit den Verantwortlichen von SBB, BLS und Bahnhof Bern, um Folgendes in die Wege zu leiten:

1. Die Zugsabfahrten und -ankünfte von und nach Biel und damit die Verbindung ins Seeland und den Berner Jura dürfen nicht als Dauerlösung auf dem Gleis 49/50 erfolgen.
2. Es sind Lösungen zu suchen, wie obiges Ziel erreicht werden kann, sei es via Fahrplananpassungen, Reorganisation der Perronbewirtschaftung, Schaffung neuer Durchmesserlinien oder anderen zweckdienlichen Lösungen.
3. Sollten sich keine gangbaren Alternativen zum Gleis 49/50 finden, ist der Zugang Richtung Insel und/oder Länggassquartier mittels Unter- oder Überführung erneut zu prüfen.
4. Auch die komplette Überdachung beim Gleis 49/50 ist hinsichtlich einer dauernden Nutzung dieses Perrons mit Dauerlösungen erneut zu prüfen.

12|00|D|v02

Begründung:

Seit dem Umbau des Berner Bahnhofs mit Beginn im Jahr 2019 verkehren die Züge der IR-Linie 65 zwischen Biel und Bern vom Gleis 49/50 aus. Dies führt zu einem zusätzlichen Fussweg bis zu 800 Metern. Für ältere oder gehbehinderte Menschen ist dieser Zusatzaufwand nur schwer oder gar nicht zu bewältigen, insbesondere beim Umsteigen. Faktisch führt dies dazu, dass weniger mobile Passagiere auf den Regionalzug ausweichen müssen und damit nur noch zwei Züge pro Stunde zwischen Biel und Bern nutzbar sind. Diese Situation bewirkt ausserdem, dass die Interregio-Züge zu wenig ausgelastet werden und sich alle Passagiere in die vorderen bzw. hinteren Abteile drängen.

Diese Verhältnisse, die zu Beginn als Provisorium eingeführt und als solche halbwegs akzeptabel waren, sollen nun gemäss Aussagen von verantwortlicher Stelle zur Dauerlösung werden. Das ist für eine Anbindung zwischen der Hauptstadt und der zweitgrössten Stadt im Kanton sowie dem nördlichen Kantonsteil inakzeptabel.

Lösungsansätze wurden offenbar schon verschiedene diskutiert, wegen des möglichen Aufwands und mangels externen Drucks aber nie zu Ende geführt. Der Regierungsrat ist deshalb gehalten, hier nochmals mit allen Beteiligten nach Lösungen zu suchen. Stichworte dazu sind Anpassungen des Fahrplans, Zwischenhalte zum Ein-/Aussteigen im Bahnhof.

Auffällig ist zudem, dass ab Gleis 49/50 ausschliesslich Züge der BLS und der SOB verkehren, aber keine der SBB. Es stellt sich die Frage, ob die SBB hier eine Zweiklassenpolitik betreibt und Züge der Konkurrenz nachteilig behandelt, umso mehr, als dass sie die Strecke des IR 65 vor einigen Jahren an die BLS abtreten musste. Dem Kanton Bern als Mehrheitseigentümer der BLS kann diese Frage nicht egal sein, weil neben dem Pendelverkehr auch das touristische Angebot der Regionen Seeland und Berner Jura betroffen ist.

Die Situation war bereits Gegenstand der Motion 279-2019 «Fussgänger-Passerelle von der Stadtbachstrasse zum verlängerten Perron (Gleise 49/50) im Bahnhof Bern» von Peter Moser. Motion wie Beantwortung gingen damals von einer Lösung im Zusammenhang mit dem Umbau des Bahnhofs als Provisorium aus. In Anbetracht einer drohenden Dauerlösung wären deshalb auch dieses Anliegen oder Alternativen dazu wie beispielsweise Unterführungen am westlichen Bahnhofsende zu prüfen.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion), da ihre Umsetzung in der Vollzugs-, Entscheidungs- und Aufgabenkompetenz des Regierungsrates liegt (Art. 90 Abs. 1 Bst. d, f und h KV). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Der Regierungsrat hat grosses Verständnis für den Unmut der Reisenden, die auf den Gleisen 49 und 50 in Bern ankommen oder von dort abfahren. Die Wege zu den Gleisen 50 und 49 sind ab der heutigen Unterführung lang und wenig attraktiv. Weil der Interregiozug aus Biel im Fahrplangefüge jeweils der erste Fernverkehrszug ist, der in den Bahnhof Bern einfährt, kann bei Reisenden, die aus Osten in den Bahnhof ein- oder ausfahren, der Eindruck entstehen, unnötigerweise durch einen wenig belegten Bahnhof hindurch zum abgelegenen Gleis 49 zu fahren. Es ist im Rahmen der Fahrplan- und Weichenkonstellation aber sinnvoll, dass der erste einfahrende Zug ausserhalb hält, damit die nachkommenden Fernverkehrszüge pünktlich in den Bahnhof einfahren können.

Das Perron mit den Gleisen 49/50 wurde im Zuge des Ausbaus des Bahnhofs Bern in Betrieb genommen. Der Ausbau wird eine neue unterirdische Passage und zwei neue Bahnhofzugänge bringen. Die Realisierung dieses Grossprojektes bedingt aber die Sperrung von Gleisen während der Bauphase. Da der Bahnhof Bern ausgelastet ist, kann das aktuelle Angebot nur dank des verlängerten Perrons mit den Gleisen 49/50 aufrechterhalten werden; der Betrieb der Gleise 49/50 verhindert somit einen Angebotsabbau während der Bauzeit.

1. Der Kanton ist seit der Inbetriebnahme des verlängerten Perrons im engen Kontakt mit der SBB zur Gleisbelegung im Bahnhof Bern. Aufgrund der aktuellen Fahrplankonstellation ist es sinnvoll, dass der Interregiozug aus Biel auf das Gleis 49 fährt, während die S-Bahnen nach Biel nach wie vor in der Perronhalle anhalten. Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass die heutige Gleisbelegung nicht zur Attraktivität der Bahnverbindung zwischen Bern und Biel beiträgt. Nach Abschluss der Gleissperren im Zusammenhang mit dem Bau der Unterführung soll eine Lösung gesucht werden, mit der die Interregiozüge von und nach Biel wieder in der Perronhalle anhalten können.

2. Der Regierungsrat ist offen dafür, neue Durchbindungen zu prüfen, welche einen Halt der Züge in der Perronhalle ermöglichen. Fahrplananpassungen sind hingegen kaum zielführend, da dadurch die Anschlusssituationen in Biel, Bern oder Lyss deutlich verschlechtert würden, was die Attraktivität der Bahnverbindung Bern–Biel ebenso schwächen würde.

3. Ein Zugang in Richtung Länggassquartier oder Inselspital ist gestützt auf die Motion 279-2019 «Fussgänger-Passerelle von der Stadtbachstrasse zum verlängerten Perron (Gleise 49/50) im Bahnhof Bern» durch ein spezialisiertes Ingenieurbüro vertieft geprüft worden. Die Analyse hat ergeben, dass eine solche Fussgänger-Passerelle eine ungenügende Kosten-Nutzen-Bilanz ausweist und zudem kaum bewilligungsfähig wäre.

4. Gemeinsam mit der SBB wurde die Frage der Überdachung bereits angegangen. Die SBB haben die Absicht, dieses Dach so früh wie möglich zu ergänzen. Die Verlängerung der Perronüberdachung erfolgt gemäss den Reglementen der SBB.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	066-2023
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.93
Eingereicht am:	14.03.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Saïd (Biel/Bienne, SP) (Sprecher/in) Buri (Konolfingen, GLP) de Quervain (Bern, Grüne)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	711/2023 vom 21. Juni 2023
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme**

Getränkekarton-Recycling

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. die Gemeinden des Kantons Bern zu ermutigen, Sammelstellen für Getränkekartons einzurichten
2. den Transport der gesammelten Getränkekartons zu einer Recyclinganlage zu organisieren
3. das Recycling von Getränkekartons in der Bevölkerung zu fördern

Begründung:

In der Schweiz werden jedes Jahr etwa 700 Millionen Getränkekartons verkauft. Sie verursachen 20 000 Tonnen Abfall pro Jahr und werden über den Hauskehricht verbrannt, anstatt recycelt zu werden. Der Recyclingprozess von Getränkekartons ist komplex, da diese aus drei Komponenten bestehen: Karton, Polyethylen und Aluminium. Bei diesem Prozess werden die Kartons in Wasser eingeweicht, aus dem 74 Prozent Papierfasern extrahiert werden, die zu Wellpappe verarbeitet werden können. Die anderen Materialien werden thermisch verwertet. Die Technologie zur Trennung der drei Schichten dieser Getränkekartons war in der Deutschschweiz vorhanden: Die Model AG in Weinfelden, die sich auf diesem Gebiet spezialisiert hatte, musste ihren Betrieb aber einstellen, weil sie nicht genügend Mengen zum Recyceln hatte, obwohl das Unternehmen die Kapazität gehabt hätte, die 20 000 Tonnen Getränkekartons, die jedes Jahr in der Schweiz anfallen, oder sogar noch mehr, zu verwerten. Glücklicherweise gibt es in Süddeutschland eine Fabrik, die sich ebenfalls auf diesem Gebiet spezialisiert hat.

Die Einführung eines neuen Recyclingsystems für Getränkekartons im Kanton Bern würde die Abfallmenge, die in den gebührenpflichtigen Abfallsäcken landet, reduzieren und gleichzeitig

12|00|D|v02

durch die Wiederverwertung von Kartonfasern etwas für die Umwelt tun. Wenn alle in der Schweiz konsumierten Getränkekartons recycelt würden, könnte jedes Jahr so viel Holz eingespart werden, wie auf einer Fläche von 11 000 Fussballfeldern wachsen würde. Darüber hinaus behauptet Sébastien Humbert, Ökobilanz-Experte bei Quantis, in einem RTS-Artikel vom März 2022, dass Getränkekartons die Verpackung mit der niedrigsten Ökobilanz seien und es sich lohne, sie 600 km entfernt in Deutschland zu recyceln, selbst wenn sie per LKW dorthin transportiert werden müssen.

Mehrere Schweizer Gemeinden haben Massnahmen zum Recycling von Getränkekartons ergriffen, sodass es mittlerweile über 100 Sammelstellen gibt. Die Stadt Lausanne beispielsweise hat am 1. Januar 2022 die Sammlung von Getränkekartons eingeführt, um sie zur Wiederverwertung nach Süddeutschland zu verfrachten.

Die Schweiz, die sich in Sachen Abfallverwertung als Vorbild sieht, verfügt über keine gesetzliche Grundlage, die das Recycling von Getränkekartons regelt. Es ist daher unvorstellbar, dass das, was in unseren Nachbarländern seit Jahrzehnten möglich ist, in der Schweiz nicht möglich sein soll. Tatsächlich ist das Recycling von Getränkekartons in mehreren europäischen Ländern wie Luxemburg, Norwegen, Belgien, Österreich und Deutschland ein Standardverfahren, teilweise schon seit Jahrzehnten. Die Frage ist also auf der Ebene des politischen Willens angesiedelt. Es besteht somit Handlungsbedarf, und der Kanton Bern muss mit einer Politik für das Recycling von Getränkekartons ausgestattet werden.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion), da ihre Umsetzung in der Vollzugs-, Entscheidungs- und Aufgabenkompetenz des Regierungsrates liegt (Art. 90 Abs. 1 Bst. d, f und h KV). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Der Vorstoss rennt beim Regierungsrat offene Türen ein. Bereits im November 2022 hat die Bau- und Verkehrsdirektion des Kantons Bern (BVD) ein flächendeckendes Sammelangebot für gemischte Kunststoffabfälle für alle Berner Gemeinden (BSIG-Nr. 8/822.1/4.1) mitlanciert. Der Start der Sammlung erfolgte am 1. Mai 2023 mit 38 Berner Gemeinden. Bis im Juli 2023 werden sich voraussichtlich über 50 Gemeinden am neuen Sammelsystem beteiligen. Mit weiteren knapp hundert interessierten Gemeinden laufen die Beitritts-Verhandlungen auf Hochtouren.

Entwickelt wurde das neue Sammelsystem durch mehrere Berner Gemeinden, die Entsorgungspartnerin AVAG Umwelt AG als Interessensvertreterin involvierter Gemeinden sowie durch die Kunststoffverwerterin InnoRecycling AG, gemeinsam mit dem Amt für Wasser und Abfall (AWA), das als Schirmherrin des Projekts auftritt. Das Angebot für Gemeinden berücksichtigt die individuelle Ausgangslage und das Entsorgungsmonopol. Als Abgabestellen können grundsätzlich sowohl gemeindeeigene Sammelstellen wie auch lokale Entsorger und Detailhändler angebunden werden. Gesammelt wird fast alles – von der Lebensmittelverpackung über die Putzmittelflasche bis zum Blumentopf und eben auch Getränkekartons.

Getränkekartons stofflich zu verwerten, ist aus ökologischer Perspektive unabhängig von der Sammelquote sinnvoll. Dies zeigen die Studie von carbotech (2016), im Auftrag des Vereins Getränkekarton-Recycling Schweiz, aber auch frühere Ökobilanzen deutlich. Die Kehrichtmenge kann damit verringert werden. Die anfallenden Holzfasern (75 %) können als Hauptressource zu Recyclingpapier für Wellkartonverpackungen oder Handtücher verarbeitet werden.

Der Rest, ein Gemisch aus Polyethylen und Aluminium, kann zur Herstellung von Papier- und Seifen-Spendern und vielem mehr eingesetzt werden. Die Ökobilanz bleibt dabei gleich, unabhängig davon, ob Getränkekarton selektiv-separat oder gemeinsam mit Kunststoff gesammelt wird. Die mit den gemischten Haushalt-Kunststoffen gesammelten Getränkekartons werden in Lustenau bei der Firma Loacker Recycling GmbH aussortiert und zur Weiterbearbeitung an Recycling-Werke in Deutschland, Italien und Frankreich weitergeleitet. Das engmaschige Monitoring zeigt, dass hierbei die gestellten Anforderungen an das Recycling erfüllt sind.

In der Schweiz gibt es zurzeit, wegen der noch zu kleinen Sammelmenge, kein Recycling-Werk für Getränkekartons. Aus diesem Grund werden diese vorläufig auch im nahen Ausland (Italien, Deutschland, Frankreich) recycelt. Damit diese Sammelmengen, aber auch die Qualität des Sammelguts weiter gesteigert werden können, wäre aus Sicht des Kantons die Einführung eines nationalen Sammelsystems mit einer vorgezogenen Recyclinggebühr pro Verpackung sinnvoll und zielführend.

Die BVD wird das neue Sammelangebot nach einer Einführungsphase evaluieren.

1. Mit dem im Herbst 2022 neu lancierten Sammelangebot für gemischte Haushalt-Kunststoffe haben alle Berner Gemeinden und ihre Bevölkerung die Möglichkeit, neben den gemischten Kunststoffabfällen auch Getränkekartons zu sammeln. Die aktuellen Ökobilanzen zeigen, dass die Sammlung von Getränkekartons zusammen mit den gemischten Haushalt-Kunststoffen und die selektiv-separate Sammlung von Getränkekartons ebenbürtig sind. Zudem erfüllt das gewählte und VSPR zertifizierte System von InnoRecycling die ökologischen Anforderungen.

2. Das neue Sammelangebot für Kunststoffe und Getränkekartons beinhaltet auch die Transporte von den Sammelstellen zu den Pooling-Zentren, zur InnoRecycling nach Eschlikon und zu Loacker nach Lustenau.

3. Der Regierungsrat fördert aktuell das Recycling mit dem neu eingeführten Sammelangebot. Im Rahmen des neu eingeführten Sammelangebots für Haushalt-Kunststoffe sieht das AWA vor, auf die «integrierte» Getränkekartonsammlung aufmerksam zu machen (u. a. Webseite).

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	076-2023
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.103
Eingereicht am:	15.03.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Bossard-Jenni (Oberburg, EVP) (Sprecher/in) Steiner (Boll, EVP) Gerber (Reconvilier, EVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	759/2023 vom 28. Juni 2023
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Gleichbehandlung bei der Finanzierung von ÖV und Kantonsstrassen

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Er legt dar, welche Möglichkeiten es gibt, die Kostenteilung der Gemeinden am öffentlichen Verkehr und an Kantonsstrassen gleichzustellen.
2. Er erläutert, welche notwendigen (gesetzlichen) Grundlagen erstellt oder geändert werden müssen, und erarbeitet Vorschläge, wie das Anliegen der Gleichbehandlung der Finanzierung des öffentlichen Verkehrs und der Kantonsstrassen umgesetzt werden kann.
3. Er erstattet dem Grossen Rat dazu einen kurzen Bericht und leitet die entsprechenden Massnahmen ein.

Begründung:

Das zunehmende Mobilitätsbedürfnis unserer Gesellschaft stellt den Kanton Bern vor grosse Herausforderungen. Engpässen auf Kantonsstrassen wird in der Regel mit Kapazitätsausbau und baulichen Massnahmen entgegengetreten. Für Gemeinden ist die Forderung nach Investitionen in die Kantonsstrasseninfrastruktur mit weniger finanziellen Nachteilen verbunden als die Forderung nach Kapazitätssteigerung im öffentlichen Verkehr. Mittels ÖV-Punkten beteiligen sich die Gemeinden zu einem Drittel an den Kosten, die der öffentliche Verkehr im Kanton Bern verursacht. Jede Abfahrt eines Verkehrsmittels an den Haltestellen auf dem Gemeindegebiet wird gezählt und mit einem vom Transportmittel abhängigen Faktor gewichtet. Demgegenüber sind die Gemeinden weder an der Erstellung noch am Unterhalt der Kantonsstrassen finanziell beteiligt. Dies stellt eine Benachteiligung des öffentlichen Verkehrs dar.

12|00|D|v02

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat ist davon überzeugt, dass für eine erfolgreiche Mobilitätspolitik eine ganzheitliche Perspektive zentral ist. Dazu müssen die Bedürfnisse aller Verkehrsteilnehmenden sowie das Potenzial sämtlicher Verkehrsmittel berücksichtigt und optimal miteinander kombiniert werden. Während in den Zentren und Agglomerationen dem öffentlichen Verkehr eine grössere Rolle zukommt, übernimmt der motorisierte Individualverkehr in den peripheren Gegenden eine bedeutende Rolle. Der Regierungsrat hält fest, dass sowohl der motorisierte Individualverkehr (MIV) und der öffentliche Verkehr (ÖV) als auch der Fuss- und Veloverkehr eine wichtige Rolle im Gesamtverkehrssystem des Kantons Bern und somit im Mobilitätsverhalten der Bevölkerung einnehmen.

Die Grundsätze für die langfristige Ausrichtung der Mobilitätspolitik sind in der Gesamtmobilitätsstrategie des Kantons Bern festgelegt. Das Ziel ist eine leistungsfähige, sichere und nachhaltige Ausrichtung der Mobilitätspolitik, die sowohl zur wirtschaftlichen Entwicklung als auch zur gesellschaftlichen Entfaltung beiträgt und gleichzeitig die Erhaltung der Lebensgrundlagen sicherstellt. Verschiedene Strategien und Stossrichtungen der Gesamtmobilitätsstrategie tragen dazu bei, das Verkehrsangebot und das Verkehrsverhalten in die gewünschte Richtung zu lenken. Der Kanton wendet jährlich namhafte Beträge sowohl für einen attraktiven ÖV wie auch für ein leistungsfähiges Kantonsstrassennetz auf. Grundlage dafür sind zwei unterschiedliche Finanzierungssysteme.

Mit der Bahnreform des Bundes wurde für den öffentlichen Verkehr das Bestellverfahren eingeführt. Auf kantonaler Ebene wurde mit dem Gesetz über den öffentlichen Verkehr die (Mit-)Finanzierung durch den Kanton festlegt; konkret, dass sowohl der Regionalverkehr als auch der Ortsverkehr durch den Kanton bestellt und finanziert werden. Mit den Änderungen auf Bundesebene bei der Finanzierung des ÖV und der Inkraftsetzung des kantonalen Gesetzes vom 16.09.1993 über den öffentlichen Verkehr (BSG 762.4) änderten die Verantwortlichkeiten bei der Bestellung des ÖV-Angebotes und die Finanzierung wurde neu geregelt. Die ÖV-Mitfinanzierung der Gemeinden wurde mit dem «Gemeindedrittel» vereinheitlicht.

Die Beteiligung der Gemeinden («Gemeindedrittel») an den Kosten des ÖV richtet sich gemäss Artikel 12 des ÖV-Gesetzes und Artikel 29 des Gesetzes vom 27.11.2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG; BSG 631.1) zu einem Drittel nach der Wohnbevölkerung der Gemeinden, da die gesamte Bevölkerung auch ausserhalb des Wohnorts von einem qualitativ guten ÖV profitiert, und zu zwei Dritteln nach der Angebotsqualität des ÖV in der jeweiligen Gemeinde. Denn eine gute ÖV-Erschliessung einer Gemeinde trägt massgeblich zu deren Attraktivitätssteigerung bei. Zudem wirken die Gemeinden über die Regionalkonferenzen und Regionalen Verkehrskonferenzen bei der Entwicklungsplanung des ÖV-Angebots massgeblich mit. Die Beteiligung der Gemeinden an der Finanzierung des ÖV ist im Gesetz über den öffentlichen Verkehr (BSG 762.4) und im Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG, BSG 631,1) geregelt. Die vom Angebot des ÖV abhängige Gemeindebeteiligung bei der ÖV-Finanzierung ist nach Ansicht des Regierungsrates wegen der Bedeutung des ÖV als Standortfaktor gerechtfertigt und bedarf auch aus Sicht der Aufgabenteilung keiner Anpassungen.

Parallel zu dieser Änderung wurde das Kantonsstrassennetz neu definiert und vergrössert. Auf diesem Weg wurde ein Ausgleich für Gemeinden ohne Ortsbusse erreicht.

Bis zur Einführung des Strassengesetzes (2008) wurden die Aufwendungen für die Kantonsstrassen sowohl von den Gemeinden als auch vom Kanton getragen. Mit der neuen Gesetzgebung wurden die Finanzierungsströme entflochten. Seither kommen die Gemeinden nur noch

für die Aufwendungen für ihre Strassennetze auf, während Neubauten, Ausbauten und Sanierungen von Kantonsstrassen vollumfänglich vom Kanton übernommen werden. Vorgesehene Veränderungen im kantonalen Strassennetz sowie der Massnahmenbedarf legt der Regierungsrat im Strassennetzplan fest. Die Massnahmen werden im Investitionsrahmenkredit Strasse präzisiert, dieser wird durch den Grossen Rat beschlossen. Es gilt zu beachten, dass diese Regelung nicht nur dem motorisierten Individualverkehr (MIV), sondern auch den mit strassengebundenem ÖV erschlossenen Gemeinden zugutekommt. Diese müssen sich nicht an den Aufwendungen für die Kantonsstrassen und somit auch nicht an den Haltestellen des ÖV beteiligen. Der Regierungsrat weist zudem darauf hin, dass der öffentliche Verkehr wie auch der Fuss- und Veloverkehr von verschiedenen Umgestaltungen und Ausbauten der Kantonsstrassen profitieren können. Jüngstes Beispiel dafür ist das Projekt Korrektion Thunstrasse Muri.

Dass sich die Gemeinden zu einem Drittel an den Kosten für den ÖV beteiligen, nicht aber an den Aufwendungen für die Kantonsstrasse, stellt somit keine Ungleichbehandlung der beiden Verkehrsformen dar. Vielmehr ist es ein austariertes Ergebnis aus den Anpassungen, die sich durch das kantonale ÖV-Gesetz sowie das Strassengesetz ergeben haben und damit den gesamtheitlichen Ansatz in der Mobilitätspolitik spiegelt. Der Regierungsrat beantragt aus den genannten Gründen, die Motion abzulehnen.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	083-2023
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.110
Eingereicht am:	15.03.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Günthör (Erlach, SVP) (Sprecher/in) Hess (Nidau, FDP) Grupp (Biel/Bienne, Grüne) Rashiti (Gerolfingen, SVP) Cattaruzza (Nidau, GLP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	712/2023 vom 21. Juni 2023
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen** **Punkt 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung** **Punkt 2: Ablehnung**

Resilienz gegenüber Naturgefahren stärken - Gemeinden entlasten

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Die Abgrenzung der Zuständigkeiten und Kompetenzen zwischen Kanton und Gemeinden im Bereich Wasserbau und Gewässerunterhalt ist im Gesetz transparent abzubilden.

2. Die Gemeinden, die im heutigen Umfang Aufgaben im Bereich Gewässerunterhalt und Wasserbau wahrnehmen, sind von der Kostentragung verstärkt zu entlasten. Demnach sind in Abänderung der heutigen Regelung (Art. 36 ff. WBG) zugunsten der Gemeinden die Kantonsbeiträge zu erhöhen:

   - an den wesentlichen Gewässerunterhalt (heute 33 Prozent, Art. 37 WBG)
   - an Massnahmen des Hochwasserschutzes und der Revitalisierung (heute zwischen 60 und 95 Prozent, Art. 37a WBG)
   - an die Kosten der Erstellung der Richtpläne (heute 75 Prozent, Art. 37b WBG)
   - an die durch den laufenden Unterhalt des Kanalnetzes der ersten und zweiten Jurage-wässerkorrektion verursachten Kosten (heute 50 Prozent, Art. 38 WBG)
   - an die Kosten aus der Wasserbaupflicht des Kantons an der Aare (heute gemäss Art. 37 Abs. 1 und Art. 37a WBG; vgl. Art. 38a WBG)
   - indem der von den Gemeinden, Gemeindeverbänden oder Schwellenkorporationen an den Kanton geleitete Anteil an den Entschädigungen in Überflutungsgebieten gesenkt wird (heute 33 Prozent, Art. 39 Abs. 5 WBG)

12|00|D|v02

Begründung:

Das Amt für Wasser und Abfall (AWA) und das Tiefbauamt (TBA) sind zuständig für zahlreiche Nutzungs- und Schutzaufgaben im Aufgabenbereich Wasser des Kantons Bern.

Die Berner Seen sind immer sauberer und klarer und somit kann das Licht tiefer in den See eindringen, Pflanzen wachsen an Stellen, an denen vorher keine waren. Ausserdem enthält der Seegrund immer noch viele Nährstoffe, die von den Überschwemmungen des letzten Jahres stammen. Beides begünstigt das Wachstum von Algen und Pflanzen.

Es ist nicht ungewöhnlich, dass sich Gemeinden um den Bielersee mit dem Thema Seegras beschäftigen. Aber ungewöhnlich ist, was sich am Südufer des Bielersees im letzten Sommer (Juli 2022) ereignet hat. Ein hartnäckiger, meterdicker Seegrasteppich hat sich am linken Südufer des Bielersees gebildet und vermehrt. Dieser wurde durch Wind und Wellenschlag verschoben, was auf die Freizeitaktivitäten (Motorboot/Segler), Schifffahrtsgesellschaften und nicht zuletzt auf die Schilfbände, die teilweise unter Naturschutz stehen, grosse Auswirkungen haben kann. Dieses Problem könnte sich in den nächsten Jahren ausdehnen.

Die betroffenen Gemeinden, die für die Pflege ihrer Ufer verantwortlich sind, sind bestrebt, Ordnung zu halten, und haben das Machbare selbst an die Hand genommen, um schlimmeres zu verhindern. Die Häufung von Naturgewalten wird für die Gemeinden zu einem grossen Kostenfaktor, den sie längerfristig nicht mehr bewältigen können.

Vom Kanton aber werden die Kosten immer häufiger den Gemeinden überwälzt. Der Kantonsbeitrag aus dem Uferschutzfonds variiert zwischen Pauschalbeiträgen an den Unterhalt von Uferwegen und Freiflächen, 33 Prozent an den Unterhalt von naturnahen Ufern, 50 Prozent an Uferschutzplanungen und 60 bis 95 Prozent an Realisierungsmassnahmen.

Unser Umgang mit Naturgefahren hat ein hohes Niveau erreicht und findet auch Anerkennung. Nun aber kommen neue Herausforderungen auf die Gemeinden zu. Der Klimawandel verstärkt die Gefährdung durch Naturereignisse, nicht nur in Berggebieten, sondern auch im Flachland und in Seeregionen. Aufgrund der erhöhten Temperaturen und der Veränderungen im Niederschlagsregime ist mit einer deutlichen Zunahme von Problemen auf fliessenden oder stehenden Gewässern (Kanälen), Murgängen, Rutschungen, Sturzprozessen und Hochwassern zu rechnen.

Aufgrund der verstärkten Naturgefahren sind die heutigen Herausforderungen zu berücksichtigen und das Gesetz zu reformieren. Der Prozentsatz ist neu zu definieren, damit die Gemeinden gestärkt von der Kostentragung entlastet werden.

Antwort des Regierungsrates

Der Kanton Bern ist aufgrund seiner geographischen Lage, seiner Grösse und seiner Topografie stärker von Naturereignissen betroffen als viele andere Kantone. Der Regierungsrat ist sich dieser Herausforderungen bewusst, entsprechend hat der Kanton Bern in den vergangenen Jahren namhafte Summen in bauliche Schutzmassnahmen, vor allem im Bereich Hochwasserschutz, investiert. Diese Investitionen sollen in den nächsten Jahren weitergeführt werden, um die Bevölkerung, die Natur und die Infrastruktur möglichst gut vor Auswirkungen von Naturereignisses zu schützen.

1. Die Aufgaben, Zuständigkeiten und Kompetenzen zwischen Gemeinden und Kanton sind in den Artikeln 6 und 9 des kantonalen Wasserbaugesetzes klar definiert und geregelt. Die Wasserbaupflicht obliegt bei Fliessgewässern grundsätzlich den Gemeinden. Der Regierungsrat erachtet diese Regelung als sinnvoll und ausreichend, da die Gemeinden nicht nur über die notwendigen Kenntnisse der lokalen Sachverhalte verfügen, sondern auch durch ihre raumplanerischen und baurechtlichen Kompetenzen den Schutzbedarf beeinflussen können. Diese Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden sowie die entsprechenden Kompetenzen und Zuständigkeiten haben sich in der Praxis bewährt.

   Die von den Motionärinnen und Motionären angesprochene Entfernung von Seegras ist ebenfalls gesetzlich geregelt und zwar in Artikel 14 des kantonalen Gewässerschutzgesetzes. Die Reinigung der öffentlichen Seen von Algen und Seegras ist demnach Aufgabe der Ufergemeinden. Der Kanton kann sich mit bis zu 30 Prozent des ausgewiesenen Betriebsaufwands der Gemeinden an diesen Kosten beteiligen. Da die Gemeinden über die notwendigen Kenntnisse der örtlichen Gegebenheiten verfügen, erachtet der Regierungsrat auch diese Aufgabenteilung als sinnvoll. Eine Lastenverschiebung wäre zudem gemäss Artikel 29b des Gesetzes vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG; BSG 631.1) auszugleichen.

   Zusammenfassend ist der Regierungsrat der Ansicht, dass die bestehenden Regelungen sinnvoll und ausreichend sind und erkennt daher keinen gesetzlichen Anpassungsbedarf. Der Regierungsrat ist aber bereit, klare Kriterien als Voraussetzung für die finanzielle Beteiligung des Kantons an der Reinigung der öffentlichen Seen von Algen und Seegras gemäss Artikel 14 Absatz 3 KGSchG von der zuständigen Direktion in einer Weisung festlegen zu lassen.

2. Bei Gewässerunterhalt und Wasserbau handelt es sich um Verbundaufgaben von Bund, Kanton und Gemeinden. Entsprechend wurde bei der damaligen Einführung des kantonalen Wasserbaugesetzes auf eine möglichst paritätische Finanzierung der Aufgaben geachtet. Mit Einführung des nationalen Finanzausgleichs (NFA) haben sich die Kostenanteile bei Hochwasserschutz und Revitalisierung in den vergangenen Jahren deutlich zu Gunsten der Gemeinden verschoben. Abgesehen von den Kosten für den Bereich Gewässerunterhalt übernehmen Bund und Kanton heute bereits ausserordentlich hohe Kostenanteile, die von den Gemeinden zu finanzierenden Restkosten erscheinen dem Regierungsrat angemessen. Er ist daher nicht der Ansicht, dass die Kosten immer häufiger auf die Gemeinden überwälzt werden.

   Gewässerunterhalt
   Mit der heutigen Regelung beteiligt sich der Kanton in diesem Bereich mit einem Anteil von 33 Prozent an den Kosten für den wesentlichen Unterhalt an Fliessgewässern. Die restlichen Kosten fallen bei den wasserbaupflichtigen Gemeinden an. Der Regierungsrat weist darauf hin, dass der Bundesrat im März 2023 die Botschaft zur Teilrevision des Wasserbaugesetzes des Bundes verabschiedet hat. Darin ist neu eine Mitfinanzierung des Bundes an regelmässigen Unterhaltsarbeiten an Fliessgewässern vorgesehen, wodurch sich der Kostenanteil der Gemeinden auch an diesen Arbeiten deutlich reduzieren würde. Eine Erhöhung des Kantonsanteils scheint daher nicht angezeigt.

   Hochwasserschutz und Revitalisierung
   Der Kanton kann Beiträge an die Massnahmen des Hochwasserschutzes und der Revitalisierung leisten, sofern sich auch der Bund beteiligt. Hochwasserschutzprojekte können mit Beiträgen von 60 Prozent subventioniert werden; wobei besonders wirksame Hochwasserschutzprojekte mit zusätzlichen Beiträgen von höchstens 20 Prozent der anrechenbaren

Kosten gefördert werden können. Revitalisierungsprojekte können mit Beiträgen von bis zu 95 Prozent subventioniert werden. Eine weitere Reduktion der Gemeindebeiträge würde die wasserbaupflichtigen Gemeinden somit nur bedingt entlasten, da bereits heute nur ein geringer Anteil der Kosten von ihnen übernommen wird.

Erstellung der Richtpläne
Die Kosten für die Erstellung der Richtpläne obliegen zu einem Viertel den Gemeinden. Dieser Anteil ist insofern gerechtfertigt, als der Kanton mit der Erstellung der Richtpläne den Gemeinden eine strategische Aufgabe abnimmt und sie von einer Konsolidierung der Aufgaben durch den Kanton profitieren können. Durch die übergeordnete Planung können die Arbeiten der Wasserbaupflichtigen zudem zielgerichtet und optimiert - auch kostenoptimiert - erfolgen.

Unterhalt des Kanalnetzes der ersten und zweiten Juragewässerkorrektion
Die Aufwendungen für den Unterhalt des Kanalnetzes der beiden Juragewässerkorrektionen werden zur Hälfte durch den Kanton finanziert. Diese Aufteilung basiert auf einem austarierten System, welches sich in der Vergangenheit sehr gut bewährt hat. Diese Sonderstellung ist historisch begründet, da die Kanäle im Rahmen der beiden Juragewässerkorrektionen durch den Kanton erstellt wurden. Der Regierungsrat weist darauf hin, dass die Kosten für identische Arbeiten an den übrigen Gewässern, auch an der kantonseigenen Aare, in der Regel vollständig, bei wesentlichem Unterhalt zu zwei Dritteln, durch die wasserbaupflichtigen Gemeinden zu übernehmen sind. Eine weitere Begünstigung der Anrainergemeinden des Kanalnetzes der Juragewässerkorrektionen bei der Kostentragung ist nicht zu begründen.

Kosten aus der Wasserbaupflicht an der Aare
Für die Wasserbaupflicht an der Aare wird der gleiche Kostenteiler zwischen den drei Verbundpartnern wie an den übrigen Gewässern angewendet. Eine Senkung des Gemeindeanteils für diese Kosten würde zu einer Sonderreglung für wasserbaupflichtige Gemeinden an der Aare und somit zu einer Ungleichbehandlung gegenüber wasserbaupflichtigen Gemeinden an anderen Gewässern, insbesondere an den grossen Talgewässern (Emme, Kander) führen.

Senkung des Anteils der Gemeinden, Gemeindeverbände oder Schwellenkooperationen an die Entschädigungen in Überflutungsgebieten
In diesem Bereich wurden in den vergangenen Jahren nur wenige Entschädigungen entrichtet. Eine Senkung der Beitragspflicht der Gemeinden würde daher auch in Anbetracht der eher seltenen und nicht besonders grossen Ereignisse, welche überhaupt eine Entschädigungspflicht auslösen, deren Kosten nur unwesentlich reduzieren.

Der Regierungsrat hält zusammenfassend fest, dass sich die Kostenteiler für die genannten Massnahmen in den vergangenen Jahren bereits zu Gunsten der Gemeinden angepasst wurden. Er erachtet die von den Gemeinden zu tragenden Kostenanteile als angemessen. Eine weitere Verschiebung zu Lasten des Kantons lehnt der Regierungsrat ab. Nicht nur führte dies, wie ausgeführt, zu Ungleichbehandlungen zwischen den wasserbaupflichtigen Gemeinden des Kantons Bern, sondern hätte für den Kanton einen massiven Anstieg der Kosten zur Folge. Angesichts der angespannten finanziellen Lage des Kantons stellt dies für den Regierungsrat keine Option dar.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	088-2023
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.115
Eingereicht am:	15.03.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Freudiger (Langenthal, SVP) (Sprecher/in) Ryser (Seftigen, GLP) Flück (Interlaken, FDP) Bichsel (Merligen, Die Mitte) Stotzer-Wyss (Büren an der Aare, EVP) Arn (Muri b. Bern, FDP) Rothenbühler (Lauperswil, Die Mitte) Schwarz (Adelboden, EDU) Schüpbach (Huttwil, SVP) Stucki (Stettlen, GLP) Josi (Wimmis, SVP)
Weitere Unterschriften:	2
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	661/2023 vom 14. Juni 2023
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat**

Beschleunigung und Vereinfachung der Verfahren im Zusammenhang mit Baudenkmälern

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat eine Gesetzesvorlage zur Beschleunigung und Vereinfachung der Verfahren im Zusammenhang mit Baudenkmälern zu unterbreiten. Diese Vorlage hat mindestens folgende Eckwerte zu enthalten:

1. Der kantonalen Denkmalpflege steht gegen Bauentscheide nur in einem gesetzlich zu definierenden Katalog von besonders schutzwürdigen Baudenkmälern ein Beschwerderecht zu. Insbesondere bei Bauvorhaben im Zusammenhang mit erhaltenswerten Objekten besteht für die kantonale Denkmalpflege kein Beschwerderecht mehr. Die beratende Tätigkeit der Denkmalpflege zuhanden der Bewilligungsbehörde bleibt unberührt.

2. Ist eine Bauabsicht durch Private oder ein Gemeinwesen konkret kundgetan (insbesondere in Form einer Voranfrage oder mit Durchführung eines qualitätssichernden Verfahrens vor Einreichung des Baugesuchs), haben Erweiterungen/Ergänzungen des Bauinventars keine Auswirkungen mehr für ein Baubewilligungsverfahren zum betreffenden Vorhaben gemäss Bauabsicht.

12|00|D|v02

Begründung:

Die kantonale Denkmalpflege (KDP) erbringt im Baubewilligungsverfahren bei Baudenkmälern grundsätzlich wertvolle Beratungsdienstleistungen. Der Bauentscheid und die Interessenabwägung sind dagegen Aufgabe der Baubewilligungsbehörde, insbesondere der Gemeinden. Diese Arbeitsteilung (Beratung durch die KDP, Entscheid durch die Gemeinde) wird aber infrage gestellt mit dem heutigen Beschwerderecht der kantonalen Denkmalpflege für den Fall, dass eine Baubewilligungsbehörde sich nicht allen denkmalpflegerischen Empfehlungen unterzieht. Das heutige Beschwerderecht der Denkmalpflege beeinträchtigt die Effizienz und Akzeptanz der Verfahren und benachteiligt die Bauherrschaft in unverhältnismässiger Weise, die sich häufig keine monatelangen Verzögerungen leisten kann.

Gerade in Zeiten des Wohnungsmangels, wo neuer Wohnraum gefördert werden sollte, steht das heutige Beschwerderecht der Denkmalpflege gegen Baubewilligungen schlicht quer in der Landschaft. Das Beschwerderecht der kantonalen Denkmalpflege soll deshalb auf einen Positivkatalog von besonders schutzwürdigen Baudenkmälern beschränkt werden. Insbesondere bei nur erhaltenswerten Objekten erscheint ein Beschwerderecht unverhältnismässig (Ziffer 1 der Motion). In welchen Objekten ein Beschwerderecht der Behörde verhältnismässig ist, bleibt im politischen Diskurs nach Überweisung der Motion zu bestimmen. Unverändert bleiben sollen Beschwerderechte von Privaten und Verbänden und auch die beratende Tätigkeit der kantonalen Denkmalpflege im Bewilligungsverfahren. Will eine Baubewilligungsbehörde von der Empfehlung der Denkmalpflege abweichen, wird sie das zudem auch künftig zu begründen haben.

Ziffer 2 der Motion stärkt den Grundsatz von Treu und Glauben. Gibt ein Grundeigentümer ein Baugesuch ein, soll nicht noch während des Verfahrens eine Ausdehnung des Inventars für Baudenkmäler erfolgen. Dieser Grundsatz gilt bereits für Erweiterungen des Bauinventars bis sechs Monate vor Einreichung eines Baugesuchs (Art. 10e Abs. 2 BauG, Art. 13c Abs. 3 BauV). Diese Regelung ist richtig, soll aber ergänzt werden: Heute führen Grundeigentümer vor einem Baubewilligungsverfahren zusehends qualifizierte SIA-Verfahren durch oder geben Voranfragen ein. Für solche «Vorverfahren» können ohne weiteres mehr als sechs Monate nötig sein, bis dann ein Baugesuch eingereicht wird, und mitunter verursachen bereits solche «Vorverfahren» erhebliche planerische Aufwendungen. Der Schutz der Grundeigentümer (seien es Private oder z. B. auch Gemeinden) ist im geltenden Recht damit ungenügend, Erweiterungen des Bauinventars nach offenbarter Bauabsicht sind als treuwidrig einzustufen. Richtigerweise soll es der kantonalen Denkmalpflege deshalb neu nicht mehr möglich sein, das Bauinventar für ein Gebäude zu erweitern, nachdem eine Bauabsicht konkret kundgetan ist (z. B. mittels eines qualitätssichernden SIA-Verfahrens oder einer Voranfrage). Entdeckungen nach Artikel 10f BauG bleiben vorbehalten.

Antwort des Regierungsrates

1. Die Kantonale Denkmalpflege äussert sich im Baubewilligungsverfahren als Fachinstanz zu den denkmalpflegerischen Aspekten von Bauvorhaben. Wie die Motionäre richtig festhalten, nimmt sie aber weder die notwendige Abwägung aller auf dem Spiel stehenden Interessen vor, noch fällt sie den Bauentscheid. Ihr Fachbericht stellt vielmehr eine von vielen Entscheidungsgrundlagen für die zuständige Baubewilligungsbehörde dar.

   Die Möglichkeit der Denkmalpflege, gegen Bauentscheide Beschwerde zu erheben, dient der Wahrung des öffentlichen Interesses an einer einheitlichen und korrekten Anwendung der denkmalrechtlichen Bestimmungen im Kanton Bern. Die Beschwerdemöglichkeit besteht nur, wenn dieses Interesse betroffen ist und die Denkmalpflege dieses im Baubewilligungsverfahren geltend gemacht hat bzw. einen negativen Bericht eingereicht hat. Die

Denkmalpflege übt dieses Beschwerderecht denn auch sehr selten und mit grösster Zurückhaltung aus. In den letzten 20 Jahren hat sie nur gerade fünf Beschwerden gegen Bauentscheide eingereicht, letztmals 2018. In keinem der Fälle wurde das Abweichen von einzelnen Empfehlungen durch die Baubewilligungsbehörde gerügt, sondern grobe Verfahrensmängel. In der Mehrzahl der Verfahren musste die Beschwerdeinstanz keinen materiellen Beschwerdeentscheid treffen, da die betroffenen Baubewilligungsbehörden die fehlerhaften Entscheide zurücknahmen und die Verfahren anschliessend korrekt durchführten.

Der Regierungsrat ist grundsätzlich bereit, die Beschwerdeberechtigung für denkmalrechtliche Interessen genauer zu überprüfen.

2. Ein Inventar kann seinen Zweck nur erfüllen, wenn es aktuell ist. Es ist deshalb wichtig, dass die einmal getroffene Auswahl periodisch aufgrund der jeweils neuesten Erkenntnisse überprüft und nachgeführt wird und namentlich auch die jüngere Architektur Berücksichtigung findet.

   Die schützenswerten und die erhaltenswerten Baudenkmäler werden im Bauinventar verankert. Dieses Inventar ist für das Dauersiedlungsgebiet abschliessend. Was nicht im Bauinventar aufgenommen ist, gilt – vorbehältlich von Entdeckungen – im Baubewilligungsverfahren nicht als Baudenkmal (sog. negative Wirkung des Bauinventars). Mit der abschliessenden Wirkung des Bauinventars und dem im Baugesetz enthaltenen Grundsatz, dass sich Ergänzungen des Inventars, die ausserhalb einer Gesamtrevision und weniger als sechs Monate vor dem Einreichen eines Baugesuchs vorgenommen wurden, nicht auf das Bauvorhaben auswirken, werden Bauherrschaften vor «Überraschungen» im Baubewilligungsverfahren geschützt.

   Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass dieser Schutz grundsätzlich eine ausreichende Planungssicherheit für die Grundeigentümerschaft gewährleistet. Eine Ausdehnung auf ausserhalb von Baubewilligungsverfahren gehegte potenzielle Bauabsichten bietet verschiedene Schwierigkeiten und müsste vertieft geprüft werden. So sind Bauvoranfragen lediglich informelle Ersuchen um behördliche Auskunft über die (voraussichtliche) Bewilligungsfähigkeit eines Vorhabens. In aller Regel liegen weder detailliertere Pläne noch anderweitige Unterlagen vor. Oftmals folgt nach einer Bauvoranfrage denn auch kein Baugesuch oder es wird im Baubewilligungsverfahren ein anderes Projekt eingegeben. Gleiches gilt grundsätzlich auch bei qualitätssichernden Verfahren, die im Vorfeld eines allfälligen späteren Baubewilligungsverfahrens durchgeführt werden.

   Der Regierungsrat ist bereit zu prüfen, ob die Planungssicherheit für die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer ausgedehnt werden kann.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Rauchfreie öffentliche Kinderspielplätze und Schulareale im Kanton Bern

Bericht des Regierungsrates zur Umsetzung der als Postulat angenommenen Motion 166-2019 Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP)

Bericht des Regierungsrates

Datum RR-Sitzung:	3. Mai 2023
Geschäftsnummer:	2023.WEU.661
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

04|00|D|v00

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis **2**

1. Ausgangslage und Vorgehensweise **3**

2. Bericht der Arbeitsgruppe **3**
2.1 Vorgehen 3
2.2 Fazit 3

3. Einschätzung des Regierungsrats **4**

4. Antrag an den Grossen Rat **4**

1. Ausgangslage und Vorgehensweise

Am 12. Juni 2019 wurde die Motion 166-2019 Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP) «Rauchfreie öffentliche Kinderspielplätze und Schulareale im Kanton Bern» eingereicht.[1] Die Motion verlangt vom Regierungsrat, alle nötigen Massnahmen einzuleiten, um öffentliche Kinderspielplätze und Schulareale im Kanton Bern rauchfrei zu machen.

In seiner Antwort vom 27. November 2019 (RRB 1328-2019) hielt der Regierungsrat fest, dass er bereit sei, die Motion, soweit sie die öffentlichen Kinderspielplätze betreffe, als Postulat anzunehmen. In der Frühlingssession 2020 hat der Grosse Rat die Motion als Postulat überwiesen.

Zur Umsetzung des parlamentarischen Vorstosses hat das Amt für Wirtschaft eine Arbeitsgruppe aus Vertreterinnen und Vertretern der Lungenliga Schweiz, des Verbands bernischer Gemeinden, des Gesundheitsamts, der Bildungs- und Kulturdirektion sowie des Amts für Wirtschaft eingesetzt. Die Sicherheitsdirektion hat auf eine Vertretung in der Arbeitsgruppe verzichtet.

2. Bericht der Arbeitsgruppe

2.1 Vorgehen

Die Arbeitsgruppe hat sich am 31. Januar 2022 anlässlich einer Sitzung zum Thema ausgetauscht und sich auf eine gemeinsame Haltung geeinigt. Gemäss den Ergebnissen der Sitzung hat das Amt für Wirtschaft einen Berichtsentwurf erstellt und den Mitgliedern der Arbeitsgruppe zur Stellungnahme unterbreitet. Gestützt auf diese Stellungnahmen hat das Amt für Wirtschaft schliesslich die finale Version des Berichts erstellt.

2.2 Fazit

Die Arbeitsgruppe ist sich einig, dass zwischen öffentlichen Kinderspielplätzen einerseits und Aussenbereichen von Schularealen andererseits zu unterscheiden ist.

In den Aussenbereichen von Schularealen haben die Gemeinden die Kompetenzen das Rauchen zu verbieten. Viele Gemeinden haben dies auch bereits getan. Aus diesem Grund ist gemäss der Arbeitsgruppe eine kantonale Regelung nicht angezeigt.

Was die öffentlichen Kinderspielplätze betrifft, ist sich die Arbeitsgruppe einig, dass diese rauchfrei sein sollten. Die Arbeitsgruppe erachtet aber Rauchverbote auf öffentlichen Kinderspielplätzen nicht als sinnvolle Lösung. Begründet wird dies insbesondere damit, dass Verstösse kaum kontrollierbar und noch schwieriger sanktionierbar wären. Zudem können nicht nur der Rauch, sondern auch die weggeworfenen Zigarettenkippen für die Kinder gesundheitsschädigende Auswirkungen haben. Und diesbezüglich hätte ein Rauchverbot eher negative Auswirkungen: Da aufgrund der Verbote im näheren Umfeld der Kinderspielplätze keine Aschenbecher mehr zur Verfügung stehen würden, könnte dies unter Umständen dazu führen, dass sogar vermehrt Zigarettenkippen auf den Kinderspielplatz geworfen werden.

Die Arbeitsgruppe erachtet deshalb Sensibilisierungsmassnahmen in Form von Plakaten und Hinweistafeln sowie Hinweise in Publikationen als sinnvoller.

[1] Rauchfreie öffentliche Kinderspielplätze und Schulareale im Kanton Bern

3. Einschätzung des Regierungsrats

Der Regierungsrat teilt die Auffassung der Arbeitsgruppe wonach öffentliche Kinderspielplätze und Schulareale rauchfrei sein sollten. Er teilt ebenfalls deren Feststellung, dass es Sache der Gemeinden ist und bleiben soll, das Rauchen in den Aussenbereichen von Schularealen zu verbieten – was viele Gemeinden auch bereits getan haben. Auch bezüglich der öffentlichen Kinderspielplätze teilt der Regierungsrat die Ansicht der Arbeitsgruppe und erachtet vor dem Hintergrund einer ganzheitlichen Betrachtung ein allgemeines Rauchverbot als kein sinnvolles Mittel.

Der Regierungsrat kommt deshalb zum Schluss, dass auf kantonaler Ebene kein Handlungsbedarf besteht. Er sieht vielmehr die Gemeinden in der Pflicht, Regelungen für die Schulareale festzulegen und in Form von Sensibilisierungsmassnahmen (beispielsweise Hinweistafeln oder Mitteilungen in gemeindeeigenen Publikationen) die Bevölkerung darauf hinzuweisen, dass die Kinderspielplätze grundsätzlich rauchfrei sein sollten. Dieses Vorgehen erlaubt es auch, auf die lokalen Gegebenheiten eingehen zu können.

4. Antrag an den Grossen Rat

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat Kenntnisnahme des Berichts.

Kanton Bern
Canton de Berne

Rauchfreie öffentliche Kinderspielplätze und Schulareale im Kanton Bern

Bericht der Arbeitsgruppe zur Umsetzung der als Postulat angenommenen Motion 166-2019 Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP)

Bearbeitungsdatum	3. Januar 2023
Version	1.1
Dokument Status	fertiggestellt
Klassifizierung	Nicht klassifiziert

Rauchfreie öffentliche Kinderspielplätze und Schulareale im Kanton Bern
Bericht der Arbeitsgruppe zur Umsetzung der als Postulat angenommenen Motion 166-2019 Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP)

Inhaltsverzeichnis

1. Auftrag ... 3
1.1 Ausgangslage ... 3
1.2 Auftrag ... 3
1.3 Arbeitsgruppe ... 3

2. Bestehende Regelungen ... 4
2.1 Bund ... 4
2.2 Kanton Bern ... 4
2.3 Bedeutung der bestehenden Regelungen für die Thematik des Postulats ... 4

3. Verbot vs. Sensibilisierung ... 5
3.1 Gründe für die Ausdehnung des Schutzes vor Passivrauchen ... 5
3.2 Vor- und Nachteile einer Verbotsregelung ... 5
3.3 Vor- und Nachteile einer Sensibilisierung ... 5
3.4 Schulareale ... 6

4. Fazit ... 7

1. Auftrag

1.1 Ausgangslage

Am 12. Juni 2019 wurde die Motion 166-2019 Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP) «Rauchfreie öffentliche Kinderspielplätze und Schulareale im Kanton Bern» eingereicht. Die Motion hat folgenden Wortlaut:

«Der Regierungsrat wird beauftragt, alle nötigen Massnahmen einzuleiten, um öffentliche Kinderspielplätze und Schulareale im Kanton Bern rauchfrei zu machen. »

Der Regierungsrat beantragte mit RRB 1328-2019 vom 27. November 2019 die Annahme als Postulat. Der Grosse Rat hat die Motion am 3. März 2020 als Postulat (85 Ja, 51 Nein, 4 Enthaltungen) überwiesen.

1.2 Auftrag

Der Grosse Rat hat den Regierungsrat beauftragt, zu prüfen, welche Massnahmen zielführend sind und insbesondere, ob kommunale Regelungen einer Regelung auf kantonaler Stufe sinnvollerweise vorzuziehen sind.

1.3 Arbeitsgruppe

Das für die Umsetzung zuständige Amt für Wirtschaft hat entscheiden, die Thematik in einer Arbeitsgruppe zu diskutieren. Die Arbeitsgruppe setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern der nachfolgenden Organisationen und kantonalen Ämter zusammen:[1]

– Claudia Künzli, Lungenliga Schweiz
– Monika Gerber, Verband Bernischer Gemeinden
– Linda van der Wee, Gesundheitsamt, Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
– Stefan Arni, Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung (AKVB), Bildungs- und Kulturdirektion
– Thomas Kräuchi, Amt für Wirtschaft, Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion

[1] Die Sicherheitsdirektion hat auf eine Vertretung in der Arbeitsgruppe verzichtet.

2. Bestehende Regelungen

2.1 Bund

Auf Bundesebene ist der Schutz vor dem Passivrauchen im Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen und in der entsprechenden Verordnung geregelt.[2] Diese Bestimmungen regeln den Schutz vor Passivrauchen in geschlossenen Räumen, die öffentlich zugänglich sind oder mehreren Personen als Arbeitsplatz dienen.

2.2 Kanton Bern

Der Schutz der Bevölkerung vor dem Passivrauchen ist im bernischen Recht im Gesetz zum Schutz vor Passivrauchen (SchPG) und der entsprechenden Verordnung geregelt.[3] Gemäss diesen Bestimmungen ist das Rauchen in öffentlich zugänglichen Innenräumen verboten. Davon ausgenommen ist lediglich das Rauchen in sogenannten bedienten Fumoirs, das sind abgeschlossene Räume mit eigener Lüftung. Dem Rauchen gleichgestellt ist gemäss Artikel 1 Absatz 3 SchPG der Konsum von erhitzten Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten.

2.3 Bedeutung der bestehenden Regelungen für die Thematik des Postulats

Die Schulhäuser im Kanton Bern sind heute gestützt auf die bestehenden gesetzlichen Regelungen alle rauchfrei.

Nicht erfasst von der bundes- und kantonalrechtlichen Gesetzgebung zum Schutz vor Passivrauchen sind bei den Schularealen die Aussenbereiche der Schulhäuser, die nicht nur durch Schüler, sondern auch durch andere Nutzer (Vereine, Jugendliche, Kinder, schulfremde Anlässe etc.) ausserhalb der Unterrichtszeiten betreten werden können.

Ebenfalls nicht erfasst von den gesetzlichen Regelungen zum Schutz vor Passivrauchen auf Ebene Bund und Kanton sind die öffentlichen Kinderspielplätze.

[2] Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen vom 3. Oktober 2008 (SR 818.31) und Verordnung zum Schutz vor Passivrauchen vom 28. Oktober 2009 (Passivrauchschutzverordnung, PaRV1; SR 818.311)
[3] Gesetz zum Schutz vor Passivrauchen 10. September 2008 (SchPG, BSG 811.51) und Verordnung zum Schutz vor Passivrauchen vom 01. April 2009 (SchPV, BSG 811.511)

3. Verbot vs. Sensibilisierung

3.1 Gründe für die Ausdehnung des Schutzes vor Passivrauchen

Das Rauchen ist auf öffentlichen Kinderspielplätzen und im Aussenbereich von Schulhäusern aus verschiedenen Gründen unerwünscht. Problematisch sind die weggeworfenen Zigarettenkippen, die insbesondere für kleine Kinder eine Gefahr darstellen, sowie die Rauchbelastung für die Kinder und andere auf dem Spielplatz anwesende Personen. Das Rauchen hat aber nicht nur gesundheitliche, sondern auch moralische Aspekte. Es geht mit anderen Worten auch um eine Vorbildfunktion, die Erwachsene auf dem Schulareal und auf öffentlichen Kinderspielplätzen gegenüber Kindern wahrnehmen sollten. Kinder sollen das Rauchen nicht als verbreitete und unbedenkliche Tätigkeit wahrnehmen.

3.2 Vor- und Nachteile einer Verbotsregelung

Ein Rauchverbot auf öffentlichen Kinderspielplätzen erscheint auf den ersten Blick als einfache Regelung und wäre gesetzgeberisch leicht umsetzbar. Es würde genügen, das bernische Gesetz zum Schutz vor Passivrauchen mit einer entsprechenden Bestimmung zu ergänzen, die das Rauchen auf öffentlichen Kinderspielplätzen unter Strafe stellt. Die Problematik bestünde darin, dass Verstösse kaum kontrollierbar und noch schwieriger sanktionierbar wären. Dies gilt insbesondere, weil öffentliche Kinderspielplätze nicht nur von Kindern und den sie begleitenden Eltern, sondern am Abend häufig auch von Jugendlichen als Treffpunkt genützt werden. Es fehlen die Ordnungshüter, die Raucherinnen und Raucher zu unterschiedlichen Tageszeiten auf frischer Tat ertappen müssten. Noch schwieriger ist in offenen Parks die Abgrenzung zwischen öffentlichem Kinderspielplatz und der restlichen Anlage, da die Kinderspielplätze in aller Regel nicht durch einen Zaun oder andere Massnahmen räumlich von der Umgebung abgrenzt sind. Es wäre nicht mit der für ein Strafverfahren nötigen Sicherheit feststellbar, ob das Rauchen noch auf dem Kinderspielplatz oder bereits auf der restlichen Anlage erfolgt ist.

Da auf öffentlichen Kinderspielplätzen nicht nur der Rauch, sondern auch die weggeworfenen Zigarettenkippen ein Thema sind, ist ein Rauchverbot nicht zielführend. Dies würde unter Umständen dazu führen, dass sogar vermehrt Zigarettenkippen auf den Kinderspielplatz geworfen werden, wenn wegen des Verbots im näheren Umfeld des Kinderspielplatzes keine Aschenbecher mehr zur Verfügung stehen. Nicht zu vergessen ist schliesslich die Integrationsfunktion von Kinderspielplätzen. Mit einem generellen Rauchverbot würden hier zusätzliche Hürden für Eltern von Bevölkerungsgruppen aufgebaut, bei denen das Rauchen verbreiteter ist als im schweizerischen Durchschnitt. Schliesslich würde eine Verbotsregelung auch zu einer Ungleichbehandlung von privaten und öffentlichen Kinderspielplätzen führen, da ein Rauchverbot nur für öffentliche Spielplätze gelten würde.

3.3 Vor- und Nachteile einer Sensibilisierung

Einen alternativen Ansatz zu einem Verbot stellen Sensibilisierungsmassnahmen dar. Hauptvorteil der Sensibilisierung ist, dass dieses Instrument dezentral konzipiert und eingesetzt werden kann. Die Gemeinden können die Situation vor Ort am besten einschätzen und festlegen, wie sie die Thematik angehen wollen. Es ist den Gemeinden überlassen, welche Instrumente sie zur Sensibilisierung einsetzen wollen (Hinweistafeln, Artikel im Informationsgefäss der Gemeinde, Informationskampagne etc.). Die Sensibilisierung hat gegenüber einem Verbot den Vorteil, dass die Thematik der Abgrenzung des Spielplatzes von der Umgebung an Bedeutung verliert. Der Appell an die Vernunft bzw. die Einsicht der die Kinder begleitenden Eltern oder an die Jugendlichen, die die Kinderspielplätze am Abend benutzen, erscheint erfolgversprechender als ein kaum durchsetzbares Verbot. Bereits jetzt gibt es verschiedene Gemeinden, die mit verständlichen Schildern auf höfliche Art und Weise die Besucherinnen und Besucher

von Kinderspielplätzen für die Problematik des Rauchens auf Kinderspielplätzen sensibilisieren und dabei auch Organisationen wie Quartierleiste und Elternverbände einbeziehen. Mit der Variante der Sensibilisierung steht auch die Möglichkeit offen, private Eigentümer von Kinderspielplätzen einzubeziehen. Einzelne Mitglieder der Arbeitsgruppe haben die Auffassung vertreten, dass bei den Gemeinden ein gewisser Druck aufgebaut werden müsse bzw. sie in die Pflicht genommen werden müssten, damit diese aktiv werden. Es ist davon auszugehen, dass ein Teil der Gemeinden, insbesondere die Kleineren unter ihnen, bei der Umsetzung der Massnahmen unterstützt werden müssten. In diesen Bereichen sind verschiedene schweizerische Organisationen tätig, die über das nötige Fachwissen und die Erfahrungen, um die Gemeinden kompetent zu beraten und zu unterstützen.

3.4 Schulareale

Wie bereits ausgeführt (Ziff. 2.2 oben) ist das Rauchen in Innenräumen von Schulen nicht gestattet. Nicht erfasst von den bestehenden gesetzlichen Regelungen ist aber das Rauchen im Aussenbereich von Schul- und Bildungsarealen. Dazu ist festzuhalten, dass die Gemeinden und andere Träger von Schulen die notwendigen Kompetenzen haben, um Massnahmen zum Schutz vor Passivrauchen zu treffen, sei es via Sensibilisierung oder den Erlass von Verboten mittels Reglementen. Vielerorts haben sie dies bereits getan.

4. Fazit

Alle Teilnehmenden der Arbeitsgruppe sind sich einig, dass zwischen öffentlichen Kinderspielplätzen und Schularealen zu unterscheiden ist.

In den Aussenbereichen von Schularealen ist das Rauchen in vielen Gemeinden bereits jetzt verboten. Die entsprechenden Regelungen finden sich in den einschlägigen Reglementen, die die Gemeinden bzw. ihre Schulbehörden in eigener Kompetenz erlassen können. Aus diesem Grund ist eine entsprechende kantonale Regelung nicht angezeigt. Es soll in der alleinigen Kompetenz der Gemeinden bleiben entsprechende Regelungen zu erlassen.

Was die öffentlichen Kinderspielplätze betrifft, sind sich alle Teilnehmenden der Arbeitsgruppe einig, dass öffentliche Kinderspielplätze rauchfrei sein sollten. Die Gründe dazu sind einerseits lufthygienischer Natur, andererseits bilden weggeworfene Zigarettenkippen eine Gefahr für kleine Kinder. Unbestritten in der Arbeitsgruppe ist zudem die Vorbildfunktion der erwachsenen Personen, insbesondere auch im Umfeld von öffentlichen Kinderspielplätzen. Dennoch ist sich die Arbeitsgruppe einig, dass Rauchverbote auf öffentlichen Kinderspielplätzen nicht das richtige Mittel sind, um diese nachhaltig rauchfrei zu gestalten. Zielführender sind Sensibilisierungsmassnahmen in Form von Plakaten und Hinweistafeln sowie Hinweise in Publikationen, die von den meisten Gemeinden regelmässig herausgegeben werden und auf die lokalen Gegebenheiten eingehen können. Damit wird auch dem Umstand Rechnung getragen, dass es bereits im geltenden Recht Aufgabe der Gemeinden ist, die Einhaltung des Rauchverbots zu kontrollieren. Auch bei einem Verzicht auf ein kantonales Rauchverbot haben die Gemeinden die Möglichkeit, auf den öffentlichen Kinderspielplätzen auf dem Gemeindegebiet anstelle von Sensibilisierungsmassnahmen Rauchverbote zu erlassen.

Kanton Bern Der Grosse Rat
Canton de Berne Le Grand Conseil

Planungserklärung

Version 1

AO / 17. August 2023

WEU 41 2023.WEU.661 Rauchfreie öffentliche Kinderspielplätze und Schulareale im Kanton Bern. Bericht zur Umsetzung der als Postulat angenommenen Motion 166-2019 Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP)

Urheber/-in	Antrag		+ / ++	- / --
BiK Minderheit (Gabi Schönenberger)	1.	Der Kanton setzt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden Sensibilisierungsmassnahmen (Hinweistafeln und Weiteres wie bspw. Artikel im Informationsgefäss der Gemeinde, Informationsanlässe, Flyer etc.) für rauchfreie öffentliche Spielplätze um, die auch weitere Bereiche wie Schulareale mit einbeziehen.		

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	489/2023
Datum RR-Sitzung:	3. Mai 2023
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Geschäftsnummer:	2023.WEU.661
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Bericht des Regierungsrates zur Umsetzung der als Postulat angenommenen Motion 166-2019 Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP): Rauchfreie öffentliche Kinderspielplätze und Schulareale im Kanton Bern

Aufgrund des Antrags der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion wird beschlossen:

1. Der Bericht «Rauchfreie öffentliche Kinderspielplätze und Schulareale im Kanton Bern» wird genehmigt.

2. Gestützt auf Artikel 52, Absatz 1 des Gesetzes vom 4. Juni 2013 über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG) beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, vom Bericht Kenntnis zu nehmen.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
– Bildungs- und Kulturdirektion
– Direktion für Inneres und Justiz
– Sicherheitsdirektion
– Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion

Beilagen
– Bericht des Regierungsrates: Rauchfreie öffentliche Kinderspielplätze und Schulareale im Kanton Bern
– Bericht der Arbeitsgruppe: Rauchfreie öffentliche Kinderspielplätze und Schulareale im Kanton Bern

02|08|D|v02

Kanton Bern
Canton de Berne

Postulatsbericht

Biodiversität und Versiegelung im Siedlungsraum

Bericht des Regierungsrates
zum Postulat 171-2019 Aebi (Hellsau, SVP) «Biodiversität – Alle müssen ihren Beitrag leisten»

Datum RR-Sitzung:	3. Mai 2023
Geschäftsnummer:	2022.WEU.4642
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis 2

1. Ausgangslage und vorgenommene Abklärungen 3

1.1 Ausgangslage: Vorstösse Aebi 171-2019 und Schönenberger 276-2021 3

1.2 Vorgehen: Externer Auftrag 3

1.3 Konsultationen 3

2. Vorschläge und Empfehlungen aus dem Expertenbericht 4

2.1 Expertenbericht als Grundlage 4

2.2 Grosse Bedeutung des Siedlungsgebiets für die Biodiversität 4

2.3 Umsetzungsvarianten gemäss Expertenbericht 5

2.4 Empfehlungen der Experten 6

3. Beurteilung des Regierungsrats 6

3.1 Würdigung des Expertenberichts und Prioritäten aus Sicht des Regierungsrats 6

3.2 Berücksichtigung des Themas Schottergärten 7

3.3 Personelle und finanzielle Ressourcen 8

3.4 Rechtliche Aspekte 8

3.5 Koordination mit weiteren Vorhaben 8

3.6 Situation in anderen Kantonen und beim Bund 8

3.7 Ergebnis der Konsultationen 9

3.8 Fazit 10

4. Antrag an den Grossen Rat 10

5. Hinweise auf weitere Materialien 10

1. Ausgangslage und vorgenommene Abklärungen

1.1 Ausgangslage: Vorstösse Aebi 171-2019 und Schönenberger 276-2021

Der Grosse Rat hat am 3.3.2020 die Motion 171-2019 Aebi (Hellsau, SVP) «Biodiversität – Alle müssen ihren Beitrag leisten» als Postulat überwiesen: «Der Regierungsrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen so anzupassen, dass künftig zehn Prozent der Aussenflächen von privaten und öffentlichen Grundstücken im Siedlungsbereich zur Biodiversitätsförderung nach zu definierenden Vorgaben verwendet werden müssen.»

Die Motion Schönenberger (Schwarzenburg, SP) 276-2021 «Grau statt grün: Steinwüsten erobern unsere Vorgärten - die Artenvielfalt und das Klima leiden darunter» wurde zurückgezogen und somit im Grossen Rat nicht behandelt. Der Regierungsrat war bereit, die Ziffer 2 als Postulat entgegenzunehmen («Nicht bebaute Flächen sollen möglichst begrünt und wasserdurchlässig gestaltet werden») und das Thema im Rahmen des vorliegenden Berichts zu behandeln.

Mit dem vorliegenden Bericht legt der Regierungsrat das Ergebnis des Prüfauftrags zum Vorstoss Aebi 171-2019 dem Grossen Rat vor.

1.2 Vorgehen: Externer Auftrag

Bereits in seinen Antworten auf die Vorstösse hat der Regierungsrat betont, dass die Förderung der Biodiversität im Siedlungsraum ein wichtiges Anliegen ist: Der Regierungsrat sieht gemäss RRB-Nr. 1360/2019 vom 4.12.2019 Handlungsbedarf im Bereich der Biodiversitätserhaltung und -förderung und schätzt den diesbezüglichen Einfluss des Siedlungsgebiets als relevant ein. Die Frage, mit welchen Massnahmen und mit welchen gesetzlichen Instrumenten die Biodiversität im Siedlungsgebiet zielgerichtet und wirksam geschützt und gefördert werden kann, ist jedoch vielschichtig und komplex. Unter diesem Gesichtspunkt war der Regierungsrat bereit, die Motion als Postulat anzunehmen. Mit dem Sachplan Biodiversität des Kantons Bern, den Regierungsrichtlinien sowie der Umweltstrategie der WEU, bei der die Biodiversität einen wesentlichen Schwerpunkt bildet, besteht auch ein strategischer Rahmen, um das zukünftige Engagement der öffentlichen Hand im Bereich der «Siedlungs-Biodiversität» vertieft zu prüfen.

Die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU) hat deshalb einen Expertenbericht in Auftrag gegeben, der eine breite Sichtweise zur Thematik einnimmt und auch weitere bzw. alternative Vorgehensweisen zu den im Vorstoss geforderten «10 % Aussenflächen» in die Abklärungen einbezogen hat. Der Bericht ist als Anhang beigefügt. Die Ergebnisse werden nachstehend kurz zusammengefasst und anschliessend aus Sicht des Regierungsrats gewürdigt.

1.3 Konsultationen

Um den Anliegen des Grossen Rates bestmöglich Rechnung zu tragen, wurden eine Delegation der Unterzeichnenden des Postulats Aebi sowie ein Vertreter des Verbands Bernischer Gemeinden (VBG) bereits im Juni 2022 über die Ergebnisse des Expertenberichts informiert und um ihre Einschätzungen gebeten. Nach ergänzenden Abklärungen und Gesprächen (u.a. mit dem VBG am 21.10.22) wurden im gleichen Kreis im Dezember 2022 erneut eine Informations- und Konsultationssitzung durchgeführt. Die Ergebnisse sind in die Beurteilung des Regierungsrats eingeflossen (siehe unten Abschnitt 3.7).

2. Vorschläge und Empfehlungen aus dem Expertenbericht

2.1 Expertenbericht als Grundlage

Um die nötigen Grundlagen zu erarbeiten, wurde ein Expertenteam zusammengestellt. Beteiligt waren die Firmen georegio (Koordination, raumplanerische Aspekte) und Ecoplan (ökonomische Aspekte) sowie Professor Christoph Küffer (Ostschweizer Fachhochschule OST, ILF Institut für Landschaft und Freiraum; ökologische Aspekte).[1] Zudem wurden erste juristische Abklärungen durch die Rechtsabteilung des GS WEU vorgenommen.

Im Expertenbericht werden verschiedene Varianten geprüft, um das Anliegen des Vorstosses, die Förderung und den Erhalt der Biodiversität im Siedlungsgebiet, mit passenden Instrumenten umzusetzen.

2.2 Grosse Bedeutung des Siedlungsgebiets für die Biodiversität

Der Erhalt und die Förderung der Biodiversität ist unbestrittenermassen eine zentrale Herausforderung. Die Ziele des Bundes und des Kantons können allerdings nur erreicht werden, wenn auch der Siedlungsraum einbezogen wird. Naturnahe Grünflächen im Siedlungsraum haben zudem positive Effekte auf das Stadt- und Dorfklima, die Wohnqualität und -attraktivität sowie die Gesundheit:

Auf internationaler Ebene (Biodiversitätskonvention CBD) wie auch auf nationaler Ebene (Strategie und Aktionsplan Biodiversität des Bundesrats) wurden Ziele und Massnahmen festgelegt, welche dem fortschreitenden Verlust der Biodiversität Einhalt gebieten sollen. Grundlage dafür bieten unter anderem das Natur- und Heimatschutzgesetz des Bundes (NHG, Art. 18b, Abs. 2: ökologischer Ausgleich[2]), das Naturschutzgesetz des Kantons Bern (NSchG) sowie der Sachplan Biodiversität des Kantons Bern. Weitere Informationen bietet auch die entsprechende thematische BAFU-Website.

Der Expertenbericht zeigt auf, dass neben den Massnahmen in Schutzgebieten, im Landwirtschaftsgebiet, im Wald und bei Gewässern auch Massnahmen im Siedlungsgebiet notwendig sind, um genügend hochwertige Flächen und deren wirksame Vernetzung sicherzustellen. Für den Aufbau einer «ökologischen Infrastruktur» gemäss Aktionsplan Biodiversität Schweiz ist es zentral, dass auch das Siedlungsgebiet für Tiere und Pflanzen durchlässig bleibt und als Lebensraum zur Verfügung steht.

Zugleich bieten vielfältige naturnahe Grünflächen im Siedlungsgebiet meist weiteren Nutzen für Menschen und Natur, zum Beispiel für die Kühlung des Stadt- und Dorfklimas in Hitzeperioden und für die Naherholung und die Gesundheit der Bevölkerung. Der Beitrag zur Verminderung der Sommerhitze und damit auch zur Gesundheit und zur Vermeidung von Gesundheitsfolgekosten ist von zunehmender Bedeutung. Auch für den Wasserabfluss bei Starkniederschlägen sind naturnahe Flächen enorm wichtig und können dazu beitragen, Überschwemmungen zu vermeiden und den Bedarf für teure bauliche Massnahmen, wie z.B. Rückhaltebecken, zu vermindern.

---

[1] Biodiversität im Siedlungsraum, Expertenbericht, November 2021, georegio AG, Ecoplan AG, OST/ILF, im Auftrag des Amts für Landwirtschaft und Natur des Kantons Bern

[2] «In intensiv genutzten Gebieten inner- und ausserhalb von Siedlungen sorgen die Kantone für ökologischen Ausgleich mit Feldgehölzen, Hecken, Uferbestockungen oder mit anderer naturnaher und standortgemässer Vegetation. Dabei sind die Interessen der landwirtschaftlichen Nutzung zu berücksichtigen».

Aus wissenschaftlicher Sicht sollten regional betrachtet insgesamt mindestens 33 % der Aussenflächen naturnah und ökologisch hochwertig sein, lokal (in dicht besiedelten Räumen) mindestens 20 %.[3]

2.3 Umsetzungsvarianten gemäss Expertenbericht

Das Expertenteam hat aufgrund dieser Ausgangslage mehrere Umsetzungsvarianten erarbeitet. Die wichtigsten werden hier kurz zusammengefasst (für vertiefte Informationen vgl. Expertenbericht)[4]:

Variante 3: Eine «wörtliche Umsetzung» des Postulats wäre eine grundeigentümerverbindliche Pflicht für **alle Parzellen** im Siedlungsgebiet, einen Teil der Aussenfläche (gemäss Postulat: 10 %) biodiversitätsfreundlich zu gestalten oder aufzuwerten.

Diese Variante ist zwar wirkungsvoll, verursacht aber einen hohen Aufwand, auch im Vollzug, weil alle Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer (innert einer festzulegenden Frist, z.B. 15 Jahren) die neue Pflicht erfüllen müssen. Um die Durchsetzung zu verbessern, wäre eine Lenkungsabgabe denkbar, die zu entrichten ist, wenn die Anforderungen noch nicht fristgerecht erfüllt sind (analog zur Lenkungsabgabe bei der Bauverpflichtung, BauG Art. 126d).

In der **Variante 2** würde die biodiversitätsfreundliche Flächenvorgabe **nur bei Baugesuchen** über einer gewissen Schwelle gelten (z.B. bei Bausumme über 10 % des amtlichen Wertes und bei Umgestaltung des Aussenraums). Damit wäre der Aufwand deutlich geringer. Es ist daher mit einer höheren Akzeptanz, aber auch einem geringeren Nutzen für die Biodiversität zu rechnen.

In beiden Varianten gelten die Vorgaben auch für die Siedlungsflächen im Eigentum der öffentlichen Hand, also des Kantons und der Gemeinden, aber auch des Bundes, der staatsnahen Betriebe wie SBB, Post, Spitäler usw.

Die **Variante 6** verfolgt einen anderen Ansatz: Es werden keine grundeigentümerverbindlichen Flächenvorgaben gemacht, aber der Kanton gibt **den Gemeinden eine Zielvorgabe** (z.B. 20 % der Fläche innert 10 Jahren) und den Auftrag, selbständig geeignete Massnahmen zur Schaffung von Biodiversitätsförderflächen umzusetzen. Die damit verbundene Gemeindeautonomie könnte sich positiv auf die Akzeptanz bei Gemeinden auswirken, dafür ist der Nutzen für die Biodiversität stark von Engagement der einzelnen Gemeinden abhängig. Nur bei hohem Engagement vieler Gemeinden könnten die Vernetzung gegenüber den Varianten 2 und 3 verbessert und die Synergien besser genutzt werden.

Alle diese Varianten könnten mit **Subventionen** kombiniert werden (bei 2 und 3 an Private, bei 6 an Gemeinden oder auch Regionen), was sowohl die Wirkung und Akzeptanz, aber auch die Kosten für die öffentliche Hand erhöhen würde.

Als wichtige **flankierende Massnahme** sieht das Expertenteam insbesondere den Aufbau einer Fachberatung (analog zur Energieberatung). Weiter vorgeschlagen werden eine Informations- und Sensibilisierungskampagne samt einer Förderung von Beispielen und Pilotprojekten, zudem eine Förderung der Aus- und Weiterbildung insbesondere in der Bau- und Gartenbranche. Auf

[3] Siehe auch: Küffer Christoph, Erzer Nicolas, Frei Thomas, Joshi Jasmin und Walter Felix: Wie kommt mehr Biodiversität in den Siedlungsraum, Collage 4/2022, S. 28

[4] Vgl. Kapitel 5.2. des Expertenberichts: Insbesondere aufgrund eines schlechten Kosten-Wirksamkeits-Verhältnisses und einer zu hohen Komplexität in der Regulierung und entsprechend hohen Regulierungskosten für die kantonale und kommunale Verwaltung wurden folgende Varianten bereits im Expertenbericht nicht mehr weiterverfolgt: Variante 1 wäre ein Flächenziel für sämtliche Baugesuche, womit auch kleine Bauvorhaben betroffen wären, was einen unverhältnismässigen Aufwand nach sich zöge. Variante 4 wäre eine Flächenvorgabe, die an den Bauzonentyp angepasst würde, was wiederum einen hohen Vollzugsaufwand mit sich brächte. Das gleiche gilt für die Variante 5, bei der die Flächenvorgabe an den Raumtyp angepasst werden müsste. In der Variante 7 schliesslich würde der Kanton nur für sich selbst als Grundeigentümer ein Flächenziel setzen, womit aber die Anliegen des Postulats und die Ziele der Biodiversitätsförderung bei weitem nicht erfüllt werden könnten.

diese Weise könnten Anreize gesetzt werden, bei Um- und Neubauten, aber auch um auf bereits überbauten Flächen Aufwertungen und ökologische Qualitätssteigerungen zu erreichen.

2.4 Empfehlungen der Experten

Um das Postulat zielführend und effektiv umzusetzen, ist aus Sicht des Expertenteams eine **Kombination der drei Varianten 2, 3 und 6** sowie der flankierenden Massnahmen nötig: In einer Pilotphase würden die Flächenvorschriften für Baugesuche ab einer gewissen Schwelle gelten, später für alle Parzellen im Siedlungsgebiet. Eine Zielvorgabe an die Gemeinden würde unterstützend wirken und zusätzliche Flächen sichern sowie den Unterhalt und die Vernetzung der Flächen verbessern. Zudem haben die Gemeinden (wie auch der Kanton) auf ihren eigenen Parzellen einen bedeutenden Handlungsspielraum, den sie nutzen können. Die Synergien könnten so optimal für weitere Gemeindeaufgaben (z.B. Klimaanpassung, Siedlungsqualität) genutzt werden.

3. Beurteilung des Regierungsrats

3.1 Würdigung des Expertenberichts und Prioritäten aus Sicht des Regierungsrats

Der Regierungsrat erachtet den Expertenbericht als eine wertvolle Diskussionsgrundlage, er verdeutlicht den Handlungsbedarf. Für den Regierungsrat ist der Beitrag der Biodiversität im Siedlungsgebiet zentral, sowohl zur Förderung der Biodiversität, wie auch als Beitrag zu einem wohnlichen Ortsklima und damit auch zur Gesundheitsförderung und zur Klimaadaptation.

Dem Regierungsrat ist aber gleichzeitig an einer einfachen Umsetzung des Anliegens gelegen, , und er hat angesichts der finanzpolitischen Herausforderungen kaum einen Spielraum für den Einsatz zusätzlicher Ressourcen:

Eine wortgetreue Umsetzung (**Variante 3**) erfordert einen unverhältnismässigen Vollzugsaufwand. Ebenso sind Subventionen an Private mit einem hohen Vollzugs- und Finanzaufwand verbunden, der nicht im Verhältnis zu den meist geringen oder gar nicht vorhandenen Mehrkosten einer ökologischen Flächengestaltung steht.

Aus Ressourcengründen beurteilt der Regierungsrat auch die **Variante 2** kritisch, also eine Pflicht für eine Mindestfläche mit hoher ökologischer Qualität, die aber nur für Baugesuche ab einer bestimmten Schwelle greift. Damit könnte zwar der Anpassungsaufwand für Private und besonders der Vollzugsaufwand in einem vertretbaren Umfang gehalten werden, weil die Umsetzung im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens erfolgt. Mittelfristig würde dies bei vielen Liegenschaften zu Verbesserungen der Biodiversität führen. Die Gemeinden können in ihren Reglementen weitergehende Anforderungen festlegen und sich dabei z.B. auf das Musterreglement des BAFU stützen[5]. Die Regelungen würden auch für die öffentliche Hand und somit u.a. auch den Kanton und die Gemeinden als Grundeigentümer/innen gelten. Diese Variante stellt aber auch neue Anforderungen an die Gemeinden und erfordert Ressourcen im Vollzug und allenfalls auch bei den Grundstücken der öffentlichen Hand.

Aus Sicht des Regierungsrats wäre es zwar wünschenswert, aber aus Ressourcengründen nicht möglich, die Gemeinden zu aktivieren und zu unterstützen (im Sinne der **Variante 6**):

[5] siehe https://www.bafu.admin.ch/dam/bafu/de/dokumente/biodiversitaet/fachinfo-daten/empfehlungen_fuer_musterbestimmungen.pdf.download.pdf/BAFU-Musterbestimmungen_BD_D.pdf

Denkbar wäre, dass die Gemeinden finanzielle Beiträge erhalten können, wenn sie Biodiversitätskonzepte oder Grünraumkonzepte erstellen. Ähnliche Beiträge an Planungen bestehen schon heute (Staatsbeiträge gemäss Art. 139 BauG, resp. Planungsfinanzierungsverordnung PFV (BSG 706.111), jedoch müsste die Rechtsgrundlage und die Finanzierungsquelle noch näher geprüft werden.[6] Aus finanzpolitischen Erwägungen lehnt der Regierungsrat solche zusätzlichen Staatsbeiträge ab.

Als **Option (6+)** wäre es denkbar, für die Gemeinden eine Zielvorgabe einzuführen (z.B. 20 % der Fläche innert 10 Jahren), um sie zu einem Konzept und einem zielgerichteten Vorgehen mit lokal angepassten Massnahmen auf öffentlichem und privatem Grund zu motivieren. Dabei müssten die kommunalen und allenfalls regionalen Planungen und Konzepte der Biodiversitätsförderung soweit nötig mit der Umsetzung der ökologischen Infrastruktur abgestimmt sein (siehe unten die Abschnitte 3.5 und 3.6). Eine solche Massnahme ist allerdings ohne zusätzliche Ressourcen oder Beiträge an die Gemeinden aus Sicht des Regierungsrats nicht realistisch.

Zudem sollen im Sinne eines Anreizsystems – auch für bestehende Gebäude und Anlagen – die empfohlenen flankierenden **Beratungs- und Informationsangebote** ausgebaut und z.B. Pilotprojekte gefördert werden.

Bereits heute, und künftig noch vermehrt, kann die öffentliche Hand, namentlich der **Kanton und die Gemeinden,** als Grundeigentümerin und bei der Mitwirkung an grösseren Planungen im Rahmen der verfügbaren Ressourcen wesentliche Beiträge zur Förderung der Biodiversität im Siedlungsraum leisten.

3.2 Berücksichtigung des Themas Schottergärten

Wie erwähnt ist die Problematik der sogenannten «Schottergärten» und das Ziel, bebaute Flächen möglichst begrünt und wasserdurchlässig zu gestalten, ein relevantes Element in einem biodiversitätsfreundlichen Siedlungsraum. Trotz Rückzug des Vorstosses Schönenberger (276-2021) wird daher auf dieses Thema kurz eingegangen:

Der Bundesrat empfiehlt in seinem Bericht «Stopp der Verschotterung von Grünflächen», dass Schottergärten in der Bau- und Nutzungsordnung geregelt werden und Behörden und Bevölkerung für die naturnahe Gestaltung des Siedlungsraums sensibilisiert werden[7]. Nach kantonalem Baugesetz (BauG; BSG 721.0) liegt die Planungshoheit bei den Gemeinden (Art. 65 Abs. 1) und die Gemeinden können bereits heute Vorschriften erlassen, die Schottergärten verbieten oder ihre Überhandnahme verhindern (z.B. gestützt auf Art. 9, Art. 14 oder Art. 54 BauG). Die kommunale Planungshoheit gilt sinngemäss auch für den Umgang mit Grünflächen und Meteorwasser. Diverse Berner Gemeinden wurden auch schon aktiv und haben entsprechende Bestimmungen erlassen oder sehen dies vor (z.B. Stadt Bern, Hilterfingen, Münsingen, Steffisburg, Studen bei Biel, Urtenen-Schönbühl). Die Ausgangslage, der Trend zu noch mehr Schottergärten und der Handlungsbedarf sind von Gemeinde zu Gemeinde sehr unterschiedlich. Der Regierungsrat ist deshalb der Überzeugung, dass die Gemeinden hier weiterhin im Rahmen ihrer baurechtlichen Grundordnungen für die kommunalen Verhältnisse die passenden Lösungen finden müssen. Bei Bedarf stehen kantonale Hilfestellungen zur Verfügung, z.B. mit einer fachlichen Einschätzung zur Biodiversitätsförderung im Siedlungsgebiet, und auch die auszubauende Beratung könnte hier eine wichtige Rolle spielen.

Eine entsprechende Anpassung des Musterbaureglements wird seitens der kantonalen Verwaltung in Angriff genommen, wobei sich diese auf Grundlagen des Bundes stützen können (siehe

[6] Heute werden nur regionale oder überkommunal bedeutende, nicht aber rein kommunale Planungen finanziell unterstützt. Insofern wären diese Beiträge eine Ausweitung der kantonalen Unterstützung, wie sie aber beispielsweise für Energierichtpläne (gestützt auf die Energiegesetzgebung) bereits praktiziert wird.
[7] Bericht des Bundesrates «Stopp der Verschotterung von Grünflächen» vom 16.12.2022.

https://www.bafu.admin.ch/dam/bafu/de/dokumente/biodiversitaet/fachinfo-daten/empfehlungen_fuer_musterbestimmungen.pdf.download.pdf/BAFU-Musterbestimmungen_BD_D.pdf).

Im Übrigen sind die Anliegen zum Thema durch die Vorschläge zur Umsetzung des Postulats Aebi abgedeckt.

3.3 Personelle und finanzielle Ressourcen

Es sind keine zusätzlichen personellen oder finanziellen Ressourcen vorgesehen. Ob die Vorbildrolle in der Funktion als Bauherrn bzw. Grundeigentümer zu Mehrkosten führt, hängt von den betroffenen Grundstücken und Bauvorhaben ab: In den meisten Fällen ist gemäss Expertenbericht nicht mit Mehrkosten zu rechnen, wenn die biodiversitätsfreundliche Gestaltung im Rahmen von (Um)bauvorhaben erfolgt. Die fachliche Beratung zur Umsetzung bei eigenen Vorhaben und auf den eigenen Grundstücken kann direkt durch die verwaltungsinternen Fachleute der Abteilung Naturförderung vorgenommen werden.

3.4 Rechtliche Aspekte

Es sind keine Anpassungen in den Rechtsgrundlagen vorgesehen.

Der Regierungsrat verzichtet auf den Erlass einer Flächenvorgabe an Private, welche eine neue gesetzliche Grundlage erfordert hätte, voraussichtlich eine Anpassung im Baugesetz (BauG) und im Naturschutzgesetz (NSchG). Da auch keine neuen Beiträge an die Gemeinden für die Erstellung von Biodiversitätskonzepten vorgesehen sind, ist auch kein zusätzlicher Fördertatbestand der Planungsfinanzierung im BauG zu verankern.

3.5 Koordination mit weiteren Vorhaben

Die Bedeutung der Biodiversität im Siedlungsraum soll nach Möglichkeit in folgenden Vorhaben mitberücksichtigt werden:

Die kantonale Fachplanung für die Ökologische Infrastruktur ÖI wird zurzeit gemäss den Vorgaben des Bundes erarbeitet. Ein Entwurf wurde dem BAFU im Frühjahr 2023 übermittelt. Die Fachplanung soll anschliessend in die Revision des Sachplans Biodiversität aufgenommen werden. In der Version 1.0 der Fachplanung ÖIBE ist der Siedlungsraum erst marginal berücksichtigt. Es ist davon auszugehen, dass der Bund eine stärkere Berücksichtigung des Siedlungsraums im Rahmen der Weiterentwicklung der ÖIBE in der nächsten Programmvereinbarung 2025-2028 einfordern wird.

Zudem werden derzeit die Grundlagen für eine Revision des NSchG erarbeitet. Die Revision soll voraussichtlich 2024 auf politischer Ebene angegangen und 2026 in Kraft gesetzt werden.

Auf Bundesebene ist eine Revision des NHG geplant. Hier ist mit Vorgaben und möglicherweise auch finanziellen Beiträgen zur Biodiversität im Siedlungsraum zu rechnen. Sollte die Umsetzung auch Änderungen auf kantonaler Ebene zur Folge haben, so könnten diese voraussichtlich im Rahmen der Revision des NSchG diskutiert werden.

3.6 Situation in anderen Kantonen und beim Bund

Das LANAT hat bei den Fachstellen der übrigen Kantone eine Umfrage durchgeführt, an der sich rund die Hälfte der Kantone beteiligt hat. Dabei hat sich gezeigt, dass Massnahmen zur

Förderung der Biodiversität im Siedlungsraum in vielen Kantonen ein Thema von wachsender Bedeutung sind. Beispielsweise ist eine Pflicht für Biodiversitätskonzepte der Gemeinden in den Kantonen Solothurn, Genf und Waadt in Kraft oder in Planung. Einige Kantone (z.B. GR, LU, OW, SG, TG, VD) kennen finanzielle Beiträge an Gemeinden und/oder Private. Ein Mindestanteil auf privaten Flächen wird in einigen Kantonen als Empfehlung im Musterbaureglement geprüft oder als verbindliche Vorgabe diskutiert (AG, BL, GR).

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Revision des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG), die aktuell noch von den eidgenössischen Räten beraten wird, beabsichtigt, auch die Biodiversität im Siedlungsraum verstärkt zu fördern, die Kantone sollen aber weiterhin in der Umsetzung frei bleiben. Gemäss dem aktuellen Entwurf für einen Gegenvorschlag zur Biodiversitätsinitiative[8] (Stand: nach Beratung durch den Nationalrat, die Behandlungsfrist für die Volksinitiative wurde bis März 2024 verlängert) würde der Bund in Zusammenarbeit mit den Kantonen eine Planung (Konzept oder Sachplan) nach Artikel 13 RPG für die ökologische Infrastruktur erstellen. Die Ausgestaltung des Konzepts und die Auswirkungen auf kantonalen Planungen sind noch offen, betreffen aber voraussichtlich schwergewichtig nicht das Siedlungsgebiet, sondern Offenland und Wald. Dennoch wird eine gute Abstimmung der Planungen von Bund, Kantonen und Gemeinden notwendig sein.

Die Bedeutung einer naturnahen Gestaltung des Siedlungsraums kommt auch bei der Siedlungsentwässerung zum Ausdruck. Vermehrt wird das Zielbild einer «Schwammstadt» angepeilt, das auch eine verbesserte Versickerung und mehr Grünraum mit sich bringt.[9]

Mit dem Label «Grünstadt» können Gemeinden sich auch bereits zertifizieren lassen und einen Mindeststandard nachweisen (analog Energiestadt, aber einfacher).

3.7 Ergebnis der Konsultationen

Die eingangs erwähnten Konsultationen bei einer Delegation der Unterzeichnenden des Postulats Aebi sowie bei der Geschäftsstelle des Verbands Bernischer Gemeinden (VBG) hat Folgendes ergeben:

Grundsätzlich wurde begrüsst, dass breite Abklärungen getroffen und verschiedene Umsetzungsvarianten geprüft und vorgeschlagen wurden. Der Handlungsbedarf wurde breit anerkannt. Bei einer wortgetreuen Umsetzung (Variante 3) wurden auch grosse Bedenken bezüglich Vollzugsaufwand und Akzeptanz angemeldet.

Einige Gemeinden, wie z.B. Köniz, verfügen bereits über Biodiversitätskonzepte und Vorschriften in den Baureglementen sowie verschiedenste Informations- und Beratungsangebote und realisieren bereits auf kommunalen Flächen Massnahmen zur Biodiversitätsförderung.

Eine Überprüfung von Anforderungen im Rahmen von (grösseren) Baugesuchen (Variante 2) scheint für die Gemeinden im Rahmen bestehender Prozesse möglich, wäre allerdings mit Aufwand verbunden. Zudem wird die Kontrolle von Auflagen (und besonders von Qualitäts- und nicht nur Flächenanforderungen) aufgrund der meist sehr knappen personellen Ressourcen oft kaum möglich sein. Erwähnt wurde die Option, dass der Nachweis der Biodiversitätsanforderungen – ähnlich wie beim Energienachweis – durch anerkannte Fachleute im Auftrag der Bauherrschaft erbracht werden könnte, was den Aufwand für die bereits stark belasteten Baubewilligungsbehörden deutlich senken würde. Eine genauere Bezifferung des Vollzugsaufwands ist nach Einschätzung des VBG derzeit nicht möglich und hängt von der Umsetzung und den jeweiligen kommunalen Verhältnissen ab.

[8] https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20220025, Zugriff 07.02.2023.
[9] Vgl. hierzu BAFU 2022, Regenwasser im Siedlungsraum, Starkniederschlag und Regenwasserbewirtschaftung in der klimaangepassten Siedlungsentwicklung, Umweltwissen UW-2201-D.

Seitens VBG wurde keine eindeutige Einschätzung abgegeben, wie stark eine Zielvorgabe für Gemeinden (Variante 6+) auf Anklang stossen würde. Allfällige Ausnahmen für kleine Gemeinden wurden skeptisch beurteilt, da eine Gleichbehandlung angestrebt werden sollte.

Ein allfälliges Beratungsangebot für Gemeinden und Private dürfte nach Einschätzung der Konsultierten oftmals einem Bedürfnis entsprechen, da sich anspruchsvolle Fachfragen stellen, die z.B. von generalistisch ausgerichteten Bauverwalter/innen nicht abgedeckt werden können.

Die zweite Konsultation bei einer Delegation der Unterzeichnenden des Postulats sowie die Rückmeldung der VBG-Geschäftsstelle im Dezember 2022 bestätigte die genannten Einschätzungen. Die Konsultierten beurteilten die Weiterentwicklung der Variante 2 und 6 als einen gangbaren Kompromiss, mit dem die Ziele unter vertretbarem Ressourceneinsatz erreicht werden könnten.

3.8 Fazit

Gestützt auf die vorgenommenen Abklärungen und vorstehenden Ausführungen verzichtet der Regierungsrat, primär aufgrund der knappen Ressourcen beim Kanton und auch bei den Gemeinden darauf, eine Vorlage auszuarbeiten und die Information und Beratung mit zusätzlichen Ressourcen auszubauen.

Hingegen soll das Musterbaureglement für die Gemeinden angepasst werden. Der Kanton wird zudem seine Vorbildrolle in der Funktion als Grundeigentümer im Rahmen seines Auftrags und der verfügbaren Ressourcen wahrnehmen und auch die Gemeinden dazu ermuntern.

4. Antrag an den Grossen Rat

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, vom vorliegenden Bericht gemäss Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe c des Gesetzes vom 4. Juni 2013 über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG; BSG 151.21) Kenntnis zu nehmen.

Er lädt den Grossen Rat ein, seine Haltung in der Diskussion und allenfalls in einer Planungserklärung zum Ausdruck zu bringen, gemäss Artikel 52 Absatz 4 und Artikel 53 des Gesetzes vom 4. Juni 2013 über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG; BSG 151.21).

5. Hinweise auf weitere Materialien

Biodiversität im Siedlungsraum, Expertenbericht, November 2021, georegio AG, Ecoplan AG, OST/ILF, im Auftrag des Amts für Landwirtschaft und Natur des Kantons Bern

Küffer Christoph, Erzer Nicolas, Frei Thomas, Joshi Jasmin und Walter Felix: Wie kommt mehr Biodiversität in den Siedlungsraum, Collage 4/2022, S. 28

Umfrage bei den Kantonen: Ecoplan (2.8.22): Kantonsumfrage zu Biodiversität im Siedlungsraum; Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse; Auftraggeber: Abteilung Naturförderung ANF des Kantons Bern (bei ANF verfügbar).

Musterbaureglements siehe https://www.bafu.admin.ch/dam/bafu/de/dokumente/biodiversitaet/fachinfo-daten/empfehlungen_fuer_musterbestimmungen.pdf.download.pdf/BAFU-Musterbestimmungen_BD_D.pdf.

Schwammstadt: Siehe https://vsa.ch/schwammstadt/

Label Grünstadt: https://www.gruenstadt-schweiz.ch/de/zertifizierung

https://www.stadtklimainitiative-bern.ch/

https://floretia.ch/ (Pilotprojekt zur Förderung der Siedlungsbiodiversität in Glarus Mitte)

Bundesamt für Umwelt BAFU, Bericht «Stopp der Verschotterung von Grünflächen» (in Erfüllung des Postulates 19.3611 Munz))(16.12.2022).

Arbeitsgemeinschaft
- georegio ag
- Ecoplan AG
- OST Ostschweizer Fachhochschule,
  ILF Institut für Landschaft und Freiraum

Biodiversität im Siedlungsgebiet

Expertenbericht

im Auftrag des Amts für Landwirtschaft und Natur des Kantons Bern

November 2021

c/o georegio ag ▪ Bahnhofstrasse 35 ▪ 3400 Burgdorf ▪ T 034 423 56 38 ▪ info@georegio.ch ▪ www.georegio.ch

Impressum

Auftraggeber: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion des Kantons Bern, Amt für Landwirtschaft und Natur, Abteilung Naturförderung, Urs Känzig-Schoch, Schwand 17, 3110 Münsingen

Autor: georegio ag, Thomas Frei und Nicolas Erzer, Bahnhofstrasse 35, 3400 Burgdorf (frei@georegio.ch)
Ecoplan AG, Felix Walter und Tanja Engel, Monbijoustr. 14, 3011 Bern (walter@ecoplan.ch)
OST Ostschweizer Fachhochschule, ILF Institut für Landschaft und Freiraum, Christoph Küffer, Oberseestrasse 10, 8640 Rapperswil (christoph.kueffer@ost.ch)

Titelbild: Naturnahe Umgebung im Siedlungsraum (Wohnsiedlung Hardegg), © Stadtgrün Bern / Fachstelle Natur und Ökologie

Version	Datum	Inhalt
1.0	24.09.2021	Entwurf für den Workshop in Phase 2
2.1	22.11.2021	Schlussversion Expertenbericht

Biodiversität im Siedlungsgebiet

Expertenbericht

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung 1
1 Ausgangslage 2
1.1 Bisheriger Weg der Motion / des Postulats 2
1.2 Zielsetzungen 2
2 Hintergrund 2
2.1 Auftraggeber und Expertenteam 2
2.2 Projektablauf 3
2.3 Einordnung des Expertenberichts 3
3 Wissenschaftliche Einschätzung des bearbeiteten Themas 3
3.1 Bedeutung des Siedlungsgebiets für Biodiversität 3
3.2 Flächenbedarf für die Biodiversität 4
3.3 Ökologischer Wert 4
3.4 Referenzszenario 5
3.5 Kostenabschätzungen 5
4 Herausforderungen 7
4.1 Begriff des «Siedlungsbereichs» 7
4.2 Begriff der «Aussenflächen» 7
4.3 Herausforderungen der Qualitätssicherung 8
4.4 Flächenvorgaben 8
4.5 Räumliche Betrachtungsebene 9
4.6 Zeitliche Betrachtungsebene 9
4.7 Revision Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG) 9
5 Mögliche Varianten der Umsetzung 10
5.1 Weiterverfolgte Varianten 10
5.2 Nicht weiterverfolgte Varianten 13
6 Juristische Beurteilung 14
7 Bewertung der weiterverfolgten Varianten 15
7.1 Zusammenfassung 16
7.2 Mögliche Kombinationen 16
7.3 Gesamtfazit 17
7.4 Wichtigste Handlungsempfehlungen 17
8 Offene Fragen 18
8.1 Betroffene Parzellen 18
8.2 Subventionen 18
8.3 Flächenvorgaben 19
8.4 Fachberatung 19
9 Verwendete Grundlagen 20
Anhang 1 Beurteilung Varianten 22
A1.1 Auswirkungskriterien 22
A1.1.1 Kriterien 22
A1.1.2 Grobbeurteilung / Rating 22
A1.2 Beurteilung 23
A1.2.1 Variante 2: Flächenvorgabe für Baugesuche ab einer Schwelle 23
A1.2.2 Variante 2S: Flächenvorgabe für Baugesuche ab einer Schwelle mit Subventionen 27

A1.2.3 Variante 3: Flächenvorgabe für alle Parzellen im Siedlungsgebiet mit Zeitvorgabe 30
A1.2.4 Variante 3S: Flächenvorgabe für alle Parzellen im Siedlungsgebiet mit Zeitvorgabe mit Subvention 34
A1.2.5 Variante 6: Gemeindeautonomie, Gemeinden sind in der Umsetzung frei 37
Anhang 2 Bestehende Planungs- und Umsetzungsinstrumente 43
A2.1 Bestehende Planungsinstrumente 43
A2.1.1 Kantonaler Richtplan 43
A2.1.2 Sachplan Biodiversität (Kanton) 43
A2.1.3 Agglomerationsprogramme (Vorgaben des Bundes, Ausarbeitung zusammen mit RGSK, siehe unten) 43
A2.1.4 Regionale Richtplanung via Regionale Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte (RGSK) (Kantonale Vorgaben und Genehmigung, regionale Verantwortung) 44
A2.1.5 Nutzungsplanung (Kantonale Vorgaben und Genehmigung, Umsetzung Gemeinde) 44
A2.1.6 Überbauungsordnungen (Kantonale Vorgaben und Genehmigung, Umsetzung Gemeinde) 45
A2.1.7 Musterbaureglement (Kanton, für Gemeinden) 45
A2.1.8 Behördenverbindliche Inventare (Kanton, Gemeinden) 45
A2.1.9 Biodiversitäts-Konzepte (auch) für die Siedlungsräume (Kanton, Gemeinden) 46
A2.1.10 Informelle Planung (Gemeinden, evtl. Regionen) 46
A2.1.11 Mehrwertabgabe (Gemeinden) 46
A2.2 Mögliche Umsetzungsinstrumente 47
A2.2.1 Übersicht 47
A2.2.2 Information – Bildung – Forschung – Anregung 47
A2.2.3 Planungsinstrumente 49
A2.2.4 Marktwirtschaftliche Instrumente 50
A2.2.5 Staatliche Bereitstellung 50
A2.2.6 Gebote und Verbote 51
A2.2.7 Instrumentenmatrix 52
Anhang 3: Fachliche Grundlagen zu Biodiversität, Stadtnatur und Siedlungsökologie 53
A3.1 Biodiversität und Ökosystemleistungen 53
A3.2 Biodiversität im Siedlungsraum – konzeptionelle Herausforderungen 53
A3.3 Operationalisierung der Schutzziele nach NHG für den Siedlungsraum 54
A3.4 Flächenbedarf für Biodiversität im Siedlungsraum 55
A3.5 Regulatorische Vorgaben zu ökologischen Grundversorgung der Siedlungsräume 55
A3.6 Lessons learnt von der Umsetzung ökologischer Ausgleich in der Landwirtschaft 56
A3.7 Fazit: Grundprinzipien für den ökologischen Ausgleich im Siedlungsraum 57
A3.8 Literatur 57

Tabellenverzeichnis

Tab. 1 Übersicht Varianten 10
Tab. 2 Bewertungsraster für die vertieften Varianten, wichtigste Kriterien, Details vgl. Anhang 15
Tab. 3 Instrumentenmatrix 52

Zusammenfassung

Das Postulat stösst aus Sicht des Expertenteams ein aktuelles und sehr wichtiges ökologisches Thema mit Synergien zu Bereichen wie Siedlungsentwicklung nach innen, Aufenthaltsqualität und Klimawandel an. Aufgrund der Komplexität des Themas (ökologische Qualitätsanforderungen, Vernetzung der Massnahmen auf mehreren Parzellen, etc.) und der vielen Synergiepotenziale (Kühlung des Stadtklimas, Wohnqualität, Gesundheit, etc.) lohnt sich eine breitere Betrachtung als die im Postulat enthaltene Stossrichtung. Das Expertenteam hat daher mehrere Umsetzungsvarianten erarbeitet und jeweils zwingende und ergänzende Umsetzungsinstrumente empfohlen.

Eine Umsetzung des Postulats im engeren Sinne, also eine grundeigentümerverbindliche Pflicht **für alle Parzellen** im Siedlungsgebiet, einen Teil der Aussenfläche biodiversitätsfreundlich aufzuwerten, ist möglich und zielführend (entspricht der im vorliegenden Bericht erarbeiteten Variante 3). Diese verursacht aber einen hohen Aufwand, weil alle Grundeigentümer gleichzeitig die neue Pflicht erfüllen müssen und Synergien zur Aufenthaltsqualität und Lokalklima nicht voll ausgeschöpft werden können, wenn die Massnahmen auf den einzelnen Parzellen nicht koordiniert werden.

Bei Variante 2, welche die Flächenvorgabe **nur bei Baugesuchen** über einer gewissen Schwelle vorsieht, wäre der Aufwand in der Anfangsphase deutlich geringer. Es ist daher mit einer höheren Akzeptanz aber auch sehr geringem Nutzen für die Biodiversität zu rechnen.

Die Varianten 2 und 3 könnten mit **Subventionen** kombiniert werden, was sowohl die Wirkung und Akzeptanz, aber auch die Kosten für die öffentliche Hand erhöhen würde.

Die Variante 6 macht **keine grundeigentümerverbindlichen Flächenvorgaben**, sondern gibt den Gemeinden den Auftrag, selbständig Massnahmen zur Schaffung von Biodiversitätsförderflächen umzusetzen. Die damit verbundene Gemeindeautonomie würde sich positiv auf die Akzeptanz bei Gemeinden auswirken, dafür ist der Nutzen für die Biodiversität stark von Engagement der einzelnen Gemeinden abhängig. Nur bei hohem Engagement vieler Gemeinden könnten die Vernetzung gegenüber den Varianten 2 und 3 verbessert, aber auch die Synergien besser genutzt werden.

Um das Postulat zielführend und effektiv umzusetzen, ist aus Sicht des Expertenteams eine **Kombination der drei Varianten 2, 3 und 6** nötig. In einer Pilotphase würden die Flächenvorschriften für Baugesuche ab einer gewissen Schwelle gelten, später für alle Parzellen im Siedlungsgebiet. Eine Begleitung durch Massnahmen der Gemeinden würde zusätzliche Flächen sichern sowie den Unterhalt und die Vernetzung der Flächen verbessern. Die Synergien könnten so optimal für weitere Gemeindeaufgaben (z.B. Klimaanpassung, Siedlungsqualität) genutzt werden. Die Qualität und ökologische Vernetzung der Flächen langfristig sicherzustellen, ist schwierig, aber nicht unmöglich. Das Expertenteam sieht insbesondere in der Fachberatung (Analog Energieberatung oder Erhebungsstellenleiter) ein wertvolles Werkzeug und empfiehlt, das Potenzial der ökonomischen Wertschöpfung durch kleinere und mittlere Unternehmen (z.B. Gartenbau) bei der Umsetzung des Postulats auszunutzen.

1 Ausgangslage

1.1 Bisheriger Weg der Motion / des Postulats

Am 13.06.2019 reichte Grossrat Aebi die Motion «Biodiversität – Alle müssen ihren Beitrag leisten» ein. Der Vorstoss fordert Folgendes:

> *Der Regierungsrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen so anzupassen, dass künftig 10 Prozent der Aussenflächen von privaten und öffentlichen Grundstücken im Siedlungsbereich zur Biodiversitätsförderung nach zu definierenden Vorgaben verwendet werden müssen.*

Der Regierungsrat sieht gemäss RRB-Nr 1360/2019 vom 04.12.2019 Handlungsbedarf im Bereich der Biodiversitätserhaltung und -förderung und schätzt den diesbezüglichen Einfluss des Siedlungsgebiets als relevant ein. Die Frage, mit welchen Massnahmen und mit welchen gesetzlichen Instrumenten die Biodiversität im Siedlungsgebiet zielgerichtet und wirksam geschützt und gefördert werden kann, ist jedoch vielschichtig und komplex. Unter diesem Gesichtspunkt war der Regierungsrat bereit, die Motion als Postulat anzunehmen. Mit der Entwicklung der Umweltstrategie der WEU, bei der die Biodiversität einen wesentlichen Schwerpunkt bildet, besteht auch ein strategischer Rahmen, um das zukünftige Engagement der öffentlichen Hand im Bereich der «Siedlungs-Biodiversität» vertieft zu prüfen.

Der Grosse Rat hat die Motion am 03.03.2020 gemäss Antrag des Regierungsrates als Postulat angenommen. Die Verwaltung erhielt damit den Auftrag, die Umsetzbarkeit des Vorstosses zu prüfen.

1.2 Zielsetzungen

Das Postulat stösst aus Sicht des Expertenteams ein aktuelles und sehr wichtiges ökologisches Thema mit Synergien zu Bereichen wie Siedlungsentwicklung nach innen, Aufenthaltsqualität und Klimawandel an. Aus Sicht des Expertenteams ist es aber aufgrund der Komplexität des Themas (ökologische Qualitätsanforderungen, Vernetzung der Massnahmen auf mehreren Parzellen, etc.) und der vielen Synergiepotenziale (Kühlung des Stadtklimas, Wohnqualität, Gesundheit, etc.) nötig, den Fokus anfangs etwas breiter zu halten, um für eine optimale Erreichung der Ziele des Vorstosses auch die zweckmässigen Instrumente zu prüfen und letztlich eine umsetzbare und wirksame Variante zuhanden der politischen Diskussion vorzuschlagen.

Letztlich ist es das Ziel, Biodiversität im Siedlungsgebiet wirkungsvoll zu fördern, um die Ziele des Aktionsplans Strategie Biodiversität Schweiz (AP SBS) und die Aichi-Ziele zu erreichen. Zudem sind die Synergien mit der Aufenthaltsqualität und der angesichts der Klimakrise wichtiger werdenden Gestaltung des Lokalklimas im Siedlungsgebiet zu nutzen.

Der vorliegende Expertenbericht beschränkt sich daher nicht nur auf die im Postulat skizzierte Massnahme (fixe Flächenvorgabe von 10% der «Aussenflächen») und damit auf eine Beantwortung des Postulats im engen Sinne, sondern beschäftigt sich breiter mit zielführenden Ansätzen zur Förderung der Biodiversität im Siedlungsgebiet.

2 Hintergrund

2.1 Auftraggeber und Expertenteam

Projektauftraggeber ist das Amt für Landwirtschaft und Natur des Kantons Bern (LANAT). Die fachliche Bearbeitung erfolgte durch ein externes Expertenteam:

- georegio ag, Bahnhofstrasse 35, 3400 Burgdorf (Koordination, raumplanerische Aspekte)
- Ecoplan AG, Monbijoustr. 14, 3011 Bern (ökonomische Aspekte)
- OST Ostschweizer Fachhochschule, ILF Institut für Landschaft und Freiraum, Oberseestrasse 10, 8640 Rapperswil (ökologische Aspekte)

2.2 Projektablauf

Das Expertenteam hat in einer ersten Phase umfangreiche Grundlagen aufgearbeitet und sieben Umsetzungsvarianten entwickelt. Diese wurden an zwei Workshops mit dem Auftraggeber diskutiert, triagiert und in einer zweiten Phase vertieft.

Die Experten empfehlen, den Bericht in einer dritten Phase verwaltungsintern zu reflektieren und dem Postulanten vorzustellen. Aufbauend darauf könnte die Postulatsantwort formuliert werden.

2.3 Einordnung des Expertenberichts

Der vorliegende Bericht ist als Expertenmeinung zu verstehen. Er macht fachliche Aussagen und benennt die Auswirkungen von politischen Entscheidungen, nimmt diese aber nicht vorweg. Der Expertenbericht dient dem LANAT als Grundlage für die Postulatsantwort.

3 Wissenschaftliche Einschätzung des bearbeiteten Themas

Im folgenden Kapitel werden die wichtigsten wissenschaftlichen Grundsätze der Biodiversitätsförderung im Siedlungsgebiet kurz aufgegriffen. Eine ausführlichere Grundlage ist im Anhang 3 aufgeführt.

3.1 Bedeutung des Siedlungsgebiets für Biodiversität

Schutzgebiete sind wichtig für die Biodiversität. Für eine langfristige Erhaltung von Arten und den Dienstleistungen der Natur (Ökosystemleistungen) sind zudem ausreichend grosse und gut vernetzte ökologisch hochwertige Flächen nötig. Darum muss auch ausserhalb von klassischen Schutzgebieten genügend Fläche für die Biodiversität gesichert werden. In der Landwirtschaft wird dies über Flächen- und Qualitätsvorgaben und im Wald durch Spezialplanungen erreicht.

Im Siedlungsgebiet gibt es aber noch keine vergleichbaren Vorgaben, obwohl die Siedlungsfläche in den letzten Jahrzehnten rasant zunahm. Damit stieg auch die Bedeutung des Siedlungsgebiets für die Erhaltung und Förderung der Biodiversität. Mit der Neufokussierung der Raumplanung auf die Siedlungsentwicklung nach innen wird der Flächenzuwachs zwar gebremst, dafür drohen Brachen und Grünräume im Siedlungsgebiet unter Druck zu kommen (Verdichtung), die bisher für Biodiversität und Ökosystemleistungen zur Verfügung standen.

Die beiden Ziele, Siedlungsentwicklung nach innen und Biodiversität im Siedlungsgebiet zu verbinden ist durchaus möglich, bedarf aber einer guten Planung. Die Förderung der Biodiversität in Agglomerationslandschaften und Städten ist darum ein wichtiger Fokus des Aktionsplans Strategie Biodiversität Schweiz (AP SBS) des BAFU sowie in der geplanten Revision des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG), dem indirekten Gegenvorschlag zur Biodiversitätsinitiative. Die optimalen Förderziele unterscheiden sich dabei je nach Lage im Siedlungsgebiet, also ob am Siedlungsrand oder im Kern, sowie nach regionaler Lage. Gemeinden sollten dies bei der Ausarbeitung von Biodiversitätskonzepten einfliessen lassen.

3.2 Flächenbedarf für die Biodiversität

Die Förderung der Biodiversität im Siedlungsgebiet unterstützt auch verschiedene andere Ziele und schafft damit Synergien. So speichern ökologisch gestaltete Flächen Regenwasser und verdunsten es nach und nach. Damit wird die Infrastruktur für die Entwässerung von Oberflächenwasser (Meteorwasser) entlastet und die Gefahr von Überschwemmungen bei Starkregen gesenkt. Gleichzeitig wird das Siedlungsgebiet in den zunehmend heisser werdenden Sommern gekühlt. Biodiversitätsflächen dienen im Weiteren der Freiraumversorgung, Naherholung und Gesundheit der Bevölkerung. Diese Multifunktionalität hat aber auch ihre Grenzen. Ein wertvolles Schutzgebiet kann bspw. nicht gleichzeitig Hotspot für die Freizeitnutzung sein. Um einen weiteren Verlust von Biodiversität zu verhindern, soll aus wissenschaftlicher Sicht auf mindestens 10% der Aussenflächen die Biodiversität höchste Priorität haben. Daneben braucht es aber weitere Natur- und Grünflächen auf welchen die Biodiversitätsförderung mit anderen Funktionen, etwa Freizeit- und Erholungsnutzung, kombiniert werden kann. Insgesamt sollten aus wissenschaftlicher Sicht lokal mindestens 20% und regional mindestens 33% der Aussenflächen naturnah und ökologisch hochwertig sein.

3.3 Ökologischer Wert

Heute ist allgemein bekannt, dass eine grüne Fläche nicht zwingend eine hohe Biodiversität aufweist. Auch das Postulat verlangt darum, dass die Flächen «nach zu definierenden Vorgaben» für die Biodiversitätsförderung verwendet werden müssen. Eine quantitative Messung des ökologischen Werts ist aber komplex. Der Wert von Flächen ist nicht in wenige eindeutige Kategorien, wie «hochwertig», «sonstiges Grün» und «befestigt» einteilbar. Hoher ökologischer Wert kann durch verschiedene Elemente erreicht werden, und die geeignete Kombination der Elemente und die Vernetzung in der Siedlungslandschaft spielen eine wichtige Rolle. Es ist Fachwissen nötig, um zu beurteilen, welche ökologische Qualität eine Fläche aufweist (z.B. Blumenwiese), wie diese mit vertikalen Elementen (Fassadenbegrünung, Balkonbegrünung, etc.) und Punktobjekten (Bäume, Nisthilfen) kombiniert werden kann, welche Störungen eingeschränkt werden müssen (z.B. Lampen optimiert auf minimale Lichtemission etc.) und welche ergänzenden Massnahmen es braucht (z.B. Vernetzungsobjekte; Durchlass in Zaun, Auf- oder Ausstiegshilfe, Strassenunterquerung). Der Wert der gesamten Parzelle hängt ausserdem stark von den betrachteten Tier- und Pflanzenarten ab.

Im Weiteren hängt der ökologische Wert von der Anzahl und Grösse sowie von der Distanz zu umliegenden ökologisch wertvollen Flächen ab. Die Konsequenzen sind:

- geht eine Fläche verloren, verlieren auch andere Flächen an ökologischem Wert;
- wird andererseits eine neue Fläche geschaffen, gewinnen auch andere Flächen an Wert.

Dabei ist sowohl die Vernetzung mit ähnlichen Flächentypen wichtig, etwa für die Verbreitung von Arten, als auch jene mit verschiedenen Flächentypen, um die verschiedenen Bedürfnisse der Arten zu erfüllen. Die besten Nistplätze nützen einer Zielart nichts, wenn es am Nahrungsangebot fehlt. Die Bewertung ökologischer Qualitäten erfordert deshalb eine Betrachtung der ökologischen Vernetzung.

Abschliessend ist eine langfristige Sicherstellung von hochwertigen und gut vernetzten Biodiversitätsflächen auch vom Unterhalt und der Nutzung der Fläche abhängig.

Eine Flächenangabe ohne zusätzliche «Qualitätseinstufung» ist darum nicht aussagekräftig. Fördermassnahmen müssen koordiniert erfolgen, sowohl innerhalb der Siedlungen als auch an den Schnittstellen zu Landwirtschaft, Wald und Schutzgebieten. Dies ruft nach Instrumenten wie Leitbildern und Biodiversitäts- und Unterhaltskonzepten, Vernetzungsprojekten sowie nach überkommunalen Planungsinstrumenten, aber auch nach Fachberatung.

3.4 Referenzszenario

Für die Beurteilung ist massgeblich, von welchem Referenzszenario ausgegangen wird. Im Vergleich zum «nichts machen» ist jede Massnahme eine Verbesserung der Biodiversität. Im Vergleich zu den Zielen des AP SBS sind hingegen Flächenvorgaben von 10% deutlich zu wenig. Der Bau eines neuen Gebäudes verbraucht natürlich gewachsenen Boden und verschlechtert die Biodiversität. Mit einer Förderfläche von 10% der Aussenfläche kann dies nicht kompensiert werden. Der ökologische Ausgleich wird also nicht vollständig erbracht. Die Biodiversität würde unter dem Strich trotzdem abnehmen (siehe oben).

Gemäss NHG sorgen die Kantone in intensiv genutzten Gebieten für ökologischen Ausgleich. Erwähnt werden dabei zwar auch intensiv genutzte Flächen innerhalb von Siedlungen, der bisherige Fokus des ökologischen Ausgleichs lag aber bei Landwirtschaftsflächen. In diesem Bereich wird bereits mit konkreten Flächenvorgaben gearbeitet. Heute muss ein Landwirtschaftsbetrieb gemäss Art. 14 Direktzahlungsverordnung (DZV) mindestens 7 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche als ökologische Ausgleichsflächen bewirtschaften, damit er Direktzahlungen erhält[1]. Mit der Revision des NHG soll der ökologische Ausgleich auch im Siedlungsgebiet konkretisiert werden (siehe Kap. 4.7) Die Flächenvorgabe müsste so gewählt werden, dass mindestens der ökologische Ausgleich sichergestellt ist. Besser so, dass sich die Biodiversität weiter erholen kann.

Trotzdem musste für die Bewertung das Referenzszenario «Nichthandeln» gewählt werden, weil keine Alternativmassnahme zum Vergleich zur Verfügung stand.

3.5 Kostenabschätzungen

3.5.1 Allgemeine Überlegungen

Die Kosten für die Erstellung einer biodiversitätsfreundlichen Fläche sind sehr variabel. Gemäss Abklärungen bei Gartenbaufachleuten lassen sich folgende Aussagen treffen: Eine generelle Abschätzung ist sehr schwierig, da die Bandbreite der Preise sehr gross ist. Je nach gewähltem Biodiversitätselement können die Preise von 10 CHF pro m^2 bis 1'000 CHF pro m^2 variieren. Zudem variieren die Kosten nicht nur bei neu angelegten Elementen (z.B. einer Wildhecke, Weiher etc.), sondern auch beim Rück- und Umbau eines bestehenden Gartens (z.B. Entsorgungskosten bei der Entsiegelung einer Fläche).

Hier einige Eckzahlen für mögliche Umgestaltungen[2] [3]:

- Billige Biodiversitätsförderung (z.B. blumenreiche Wiese): 10 – 15 CHF pro m^2
- Professionelle Gartengestaltung: 100 – 250 CHF pro m^2
- Weiher: 1'000 CHF pro m^2

Grundsätzlich ist die Etablierung wie auch die Pflege eines Naturgartens typischerweise eher billiger als die Gestaltung eines konventionellen Gartens von gleichem Qualitätsanspruch (z.B. Naturwiese vs. Ziergarten). Die gesamtwirtschaftlichen Kosten sind daher überschaubar.

Schlussendlich kommen die Kosten (und Variation in den Kosten) durch die Qualität der Gartenarbeit zu Stande und nicht durch den Unterschied zwischen Biodiversitätsgarten und konventionellem Garten. Insbesondere hängen Kostenunterschiede davon ab, ob man dafür eine Fachberatung in Anspruch nimmt und ein Gartenbauunternehmen beauftragt oder nicht. Weiter dürfte es eine Rolle spielen, wie hoch die Anforderungen im Vollzug sein werden, damit eine Fläche als «biodiversitätsfreundlich» gilt.

---

[1] Mindestens 3,5 % der mit Spezialkulturen belegten landwirtschaftlichen Nutzfläche und 7 % der übrigen landwirtschaftlichen Nutzfläche
[2] Schweizer Pärke (2020)
[3] Département de l'environnement, des transports et de l'agriculture DETA (2021)

Als Fazit lässt sich sagen, dass:

- generelle Aussagen zu den Mehrkosten nicht möglich sind, weil diese je nach Situation stark variieren können;
- bei einer ohnehin durchgeführten Garten(um)gestaltung i.d.R. keine Mehrkosten oder sogar Minderkosten anfallen;
- bei einer separaten Aufwertungsmassnahme die Kosten für einfache Massnahmen sehr bescheiden ausfallen (Beispiel: Blumenwiese 50 m^2 à 10 CHF ergäbe 500 CHF);
- und auch für professionelle Massnahmen tragbar[4] scheinen (Beispiel 50 m^2 à 200 CHF ergäbe 10'000 CHF), dies insbesondere angesichts des wertsteigernden Charakters solcher Massnahmen.

Ergänzend ist zu erwähnen, dass bei Biodiversitätsflächen trotz vergleichbarer Kosten mehr Wertschöpfung bei einheimischen Unternehmen zu erwarten ist. Dies zum Beispiel, weil konventionelle Ziergehölze im Gegensatz zu einheimischen Wildpflanzen in der Regel importiert werden.

Die Kosten der Subventionen sind nicht bezifferbar, solange die Ausgestaltung offen ist (Siehe Kap. 8.2).

3.5.2 Kosten des Nichthandelns

Nicht zu handeln ist aus Sicht des Expertenteams mittelfristig keine Option, weil die Biodiversitätskrise nachgewiesen ist und die Schweiz sich selbst mit der Strategie Biodiversität Schweiz Ziele gesetzt, aber auch internationale Vereinbarungen[5] unterschrieben hat, mit dem Ziel die Biodiversität zu erhalten und zu fördern.

Aber auch ökonomisch gesehen, entstehen durch das Nichthandeln hohe Kosten. Diese werden unter anderem bei Gemeindeaufgaben wie Trinkwasserversorgung und Abwasser, Hochwasserschutz, Kühlung des lokalen Klimas, Wohnqualität, Gesundheit oder Standortmarketing anfallen[6]. Es ist darum wichtig eine umfassende volkswirtschaftliche Beurteilung von umweltpolitischen Massnahmen vorzunehmen.[7]

Es ist zwar äusserst komplex, die Kosten eines weiter voranschreitenden Verlusts von Biodiversität zu berechnen, weil einerseits sehr viele Faktoren eine Rolle spielen und andererseits viele Effekte nicht linear sind. Darum sind die Kosten nicht mit einem Frankenbetrag pro verschwindende Art bezifferbar. Es ist aber wissenschaftlich gesichert, dass die Stabilität und Leistungsfähigkeit von ökologischen Systemen stark von der Biodiversität abhängen. Mit jeder verlorenen Art wird das System labiler, bis es schliesslich längerfristig zusammenbricht.

Zum Wert und Nutzen der Biodiversität und von Ökosystemdienstleistungen gibt es zahlreiche wissenschaftliche Studien – unter anderem den sogenannten Dasgupta-Bericht des britischen Wirtschafts- und Finanzministeriums[8]. Im Bericht des Weltbiodiversitätsrats[9] werden 18 Kategorien mit Leistungen der Natur für die Menschen aufgelistet. Neben den Bekannten, wie Bestäubung oder Lieferung von Nahrungsmitteln, sind das auch Aufbau von Böden, Luftreinhaltung oder Regulierung von Schädlingen und Krankheitserregern. Das Potenzial, «zur guten Lebensqualität des Menschen beizutragen» ist laut Bericht seit 1970 bei 14 der Kriterien zurückgegangen.

---

[4] Analogiebeispiel: Bei Fernwärme-Anschlüssen gelten Mehrkosten von 20% gegenüber einer konventionellen Heizung als zumutbar.
[5] z.B. Aichi-Ziele
[6] Naturkapital Deutschland – TEEB DE (2016)
[7] VOBU, Volkswirtschaftliche Beurteilung von Umweltmassnahmen (2020)
[8] Dasgupta, P. (2021)
[9] Global Assessment Report on Biodiversity and Ecosystem Services (2019)

4 Herausforderungen

Das Postulat sieht für die Förderung der Biodiversität im «Siedlungsbereich» eine fixe Flächenvorgabe von 10% der «Aussenflächen» vor, die gewisse Vorgaben erfüllen müssen. Die Forderung lehnt sich an die in der Landwirtschaft seit Jahren bestehenden Förderung des ökologischen Ausgleichs an. Das bringt bei der «wortgetreuen» Umsetzung im Siedlungsgebiet Herausforderungen mit sich. Diese und andere zu klärende Punkte werden in diesem Kapitel angesprochen.

4.1 Begriff des «Siedlungsbereichs»

Herausforderung: Neben dem im Postulat verwendeten, nicht definierten Begriff «Siedlungsbereich» und dem häufig verwendeten Begriff «Siedlungsraum» werden je nach Fachbereich weitere, ähnliche Begriffe verwendet, was Unklarheit erzeugt, insbesondere weil sie unterschiedlich ausgelegt werden.

Beurteilung: Die Begriffe Siedlungsbereich und Siedlungsraum sind nicht eindeutig definiert. Laut Erläuterungen zur laufenden Revision des NHG werden den Siedlungsflächen «alle Flächen zugeordnet, die vorwiegend durch Arbeiten, Wohnen, Erholung und Verkehr geprägt sind.» Die Siedlungsflächen sind also nicht mit den Bauzonen gleichzusetzen. Es können auch Flächen mit intensiver touristischer Nutzung oder beispielsweise Waldflächen mit hoher Nutzung als Naherholungsgebiete zugerechnet werden.

Das Siedlungsgebiet umfasst gemäss dem Leitfaden Richtplanung des Bundes eingezonte Gebäude-, Industrie- und Gewerbeareale, Verkehrs- und Parkierungsflächen sowie Freiflächen und Grünanlagen innerhalb der Bauzone. Dies entspricht aus Sicht des Expertenteams dem Sinn des Postulats.

Umsetzungsvorschlag: Der Begriff «Siedlungsgebiet» ist klar definiert und entspricht dem Sinn des Postulats. Es soll konsequent dieser Begriff verwendet werden.

4.2 Begriff der «Aussenflächen»

Herausforderung: Der Begriff «Aussenflächen» ist in der kantonalen Baugesetzgebung und der Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen BMBV nicht definiert.

Beurteilung: Das Expertenteam interpretiert Aussenflächen als den unbebauten Teil der Parzelle. Die genaue Auslegung des Begriffs hat aber einen erheblichen Einfluss auf Berechnung der Aussenfläche und damit auf die Grösse der Biodiversitätsförderflächen.

Dachbegrünung kommt naturgemäss auf dem Gebäude zu liegen. Damit zählt sie zum bebauten Teil der Parzelle, also nicht zur Aussenfläche. Es ist aber theoretisch trotzdem möglich, Dachbegrünung zur Biodiversitätsförderfläche zu zählen. Aus Sicht der Wissenschaft ist eine extensive Dachbegrünung mit einer nur geringen Bodentiefe aber weniger wertvoll als Biodiversitätsflächen auf natürlich gewachsenem Boden. Falls die Dachbegrünung angerechnet werden soll, wäre darum ein Korrekturfaktor (z.B. Anzahl m^2 * 0.5) dringend zu empfehlen. Es stellt sich auch die Frage, ob ein Korrekturfaktor einberechnet werden sollte bei unterbauten Aussenflächen, bei welchen das Bodenvolumen weitgehend fehlt.

Umsetzungsvorschlag: Eine Klärung in den baurechtlichen Grundlagen ist auf jeden Fall angezeigt. Sinnvoll wäre die Herleitung / Berechnung der Aussenflächen aus der Grundstücksfläche abzüglich der anrechenbaren Gebäudefläche. Die resultierende Fläche wäre dann die Basis für die prozentuale Berechnung. Eine Parzelle von 1'000 m^2 mit einer anrechenbaren Gebäudefläche von 300 m^2 hätte damit 700 m^2 Aussenflächen und müsste bei mindestens 10% Biodiversitätsfläche, also 70 m^2 biodiversitätsfördernd gestalten.

4.3 Herausforderungen der Qualitätssicherung

Herausforderung: Ein Vergleich mit der Landwirtschaft zeigt, dass das erforderliche Controlling des ökologischen Ausgleichs einen erheblichen administrativen Aufwand verursacht. Trotz dieses Aufwands sind die Qualität und Vernetzung der Biodiversitätsflächen nicht immer sichergestellt. Im Siedlungsgebiet mit seinen – im Vergleich zu den Landwirtschaftsflächen – komplexen räumlichen Strukturen und zahlreichen Grundeigentümerschaften ist damit zu rechnen, dass der Kontrollaufwand hinsichtlich Umsetzung und Wirkung grösser und die Sicherstellung der Qualität und Vernetzung der Biodiversitätsflächen ebenso unsicher ist.

Beurteilung: Das Postulat greift mit den geforderten Vorgaben für Biodiversitätsflächen bereits auf, dass neben der Quantität auch der Qualität Beachtung geschenkt werden muss. Die Bestimmung des ökologischen Werts von Flächen erfordert aber, wie in Kap. 3.3 erklärt, Fachwissen und kann ohne Expertenurteil nicht abschliessend ‘gemessen’ werden.

Die Qualität der Ausgestaltung der Flächen bei deren Schaffung zu messen, ist bereits komplex, kann aber mit Mindestvorgaben gesichert und mit vertretbarem Aufwand kontrolliert werden. Es können beispielsweise Kriterien von bestehenden Systemen übernommen, kombiniert und mit Anpassungen auf den ganzen Kanton übertragen werden. Die Stadt Bern kennt zum Beispiel einen umfassenden Kriterienkatalog für Biodiversität in Privatgärten. Weiter bewertet das Label «Grünstadt» Gemeinden nach einer breiten Massnahmenliste.

Der ökologische Wert hängt aber zusätzlich auch von der Vernetzung mit anderen Flächen ab. Die langfristige Sicherung ist auch massgeblich vom Unterhalt und der Nutzung der Fläche abhängig. Auf Lage und Lebensraumtyp angepasste Vernetzungs- und Unterhaltskonzepte können nicht mehr in pauschalen Mindestvorgaben verankert werden. Ein entsprechendes Controlling wäre sehr aufwändig.

Trotz dieser Herausforderungen soll keinesfalls der Eindruck entstehen, eine Qualitätskontrolle im Vollzug sei ohnehin unmöglich und darum sei darauf zu verzichten.

Umsetzungsvorschlag: Mindestvorgaben sollen nur bei der Ausgestaltung von Flächen eingefordert und, mindestens in Stichproben, kontrolliert werden. Um die Vernetzung dennoch sicherzustellen, ist zusätzlich ein breiteres Biodiversitätskonzept der Gemeinde wichtig. Informations- und Sensibilisierungsmassnahmen im Bereich Unterhalt und naturnahe Pflege könnten die Grundeigentümerschaften dabei unterstützen, die Biodiversitätsflächen auch langfristig hochwertig zu halten. Eine wichtige, unterstützende Rolle in der Ausgestaltung, aber auch bei Vernetzung und Unterhalt kann die Fachberatung einnehmen. Bei der Umsetzung sind die konkreten Vorgaben noch festzulegen, wobei man sich auf bewährte Vorarbeiten (siehe oben) stützen kann.

4.4 Flächenvorgaben

Herausforderung: Das Postulat fordert 10% der Aussenflächen. Das ist gemäss wissenschaftlichen Erkenntnissen ein zu geringer Wert und zudem nicht unbedingt eine geeignete Messgrösse.

Beurteilung: Gemäss wissenschaftlicher Studien sollte lokal mindestens ein Fünftel und regional ein Drittel der Fläche im gesamten Siedlungsraum ökologisch hochwertig sein und der Versiegelungsgrad sollte möglichst unter 25% und nicht über 40% liegen[10].

Umsetzungsvorschlag: Die 10% sollten nicht als ausreichende Lösung kommuniziert werden, sondern als ein Beitrag von verschiedenen Bestrebungen zur Förderung der Biodiversität. Sie sollen als minimale Fläche dienen, in der Biodiversität absolute Priorität hat (siehe Kap. 3). Dazu kommen freiwillige Zusatzflächen von Grundeigentümerschaften, und von der öffentlichen Hand müssen weitere hochwertige Flächen geschaffen werden. Nur so kann sich die Biodiversität im Siedlungsgebiet langfristig erholen. Wenn die Flächenvorgabe nur bei Baugesuchen angewendet wird,

[10] ILF 2020

müsste als Kompensation unbedingt ein höherer Wert von rund 20% gewählt werden. Wenn die Vorgabe an die Gemeinden geht, werden die von freiwilligen Grundeigentümerschaften und der öffentlichen Hand geschaffenen Zusatzflächen bereits miteingerechnet. In diesem Fall ist eine Flächenvorgabe von rund 30% notwendig.

4.5 Räumliche Betrachtungsebene

Herausforderung: Es stellt sich die Frage, innerhalb welcher räumlichen Betrachtungsebene die Flächenvorgabe idealerweise gemacht werden sollen.

Beurteilung: Das Potenzial für Biodiversitätsförderung ist stark abhängig von der räumlichen Betrachtungsebene (einzelnen Parzellen und Zonen). So ist beispielsweise die Erfüllung des Ziels auf einer Strassenparzelle ungleich schwieriger als in einer Grünzone. Eine Erfüllung über das gesamte Siedlungsgebiet einer Gemeinde hingegen ermöglicht einen auf die jeweilige Situation angepassten Umgang. Ausserdem ist auf dieser Betrachtungsebene eine Kombination mit Instrumenten zur Vernetzung ideal möglich. Allerdings steht damit noch aus, welche Regeln für die einzelnen Grundeigentümerschaften beziehungsweise die einzelnen Bauprojekte gelten. Würde die Ebene noch höher gewählt, drohten eine ungleichmässige Verteilung der Flächen und damit grosse Lücken im Netz.

Umsetzungsvorschlag: Siehe Varianten in Kap. 5.1

4.6 Zeitliche Betrachtungsebene

Herausforderung: Wenn nur wie im Postulat gefordert «künftig» Flächen für Biodiversitätsförderung zur Verfügung gestellt werden müssen, bleibt der Zeitrahmen offen.

Beurteilung: Wenn die Flächenvorgabe nur bei Einzonungen und Bauprojekten festgelegt wird, dauert es unter Umständen sehr lange, bis sich eine messbare Wirkung über das ganze Siedlungsgebiet entfaltet. Wenn die Flächenvorgabe mit einem Zeitrahmen verknüpft wird, ist eine raschere Wirkung sichergestellt.

Die Auswirkungen einer zeitlichen Vorgabe sind abhängig von der räumlichen Betrachtungsebene. Wenn die Flächenvorgabe auf jeder Parzelle, also auch auf bereits genutzten / überbauten Parzellen, erfüllt werden muss, ist der Eingriff grösser. Ausnahmebestimmungen müssten formuliert werden. Wenn die Flächenvorgabe nur für die Gesamtgemeinde festgelegt wird, können unverhältnismässige Eingriffe auf bereits genutzten / überbauten Parzellen auch ohne Ausnahmebestimmungen verhindert werden.

Umsetzungsvorschlag: Siehe Varianten in Kap. 5.1

4.7 Revision Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG)

Herausforderung: Auf Bundesebene wird aktuell das NHG revidiert. Diese Revision könnte Synergien aber auch Konflikte mit der Erfüllung des Postulats mit sich bringen.

Beurteilung: Als indirekter Gegenvorschlag zur Biodiversitätsinitiative hat der Bund eine Revision des NHG angestossen. Neben zusätzlichen Schutzgebieten (total 17% der Fläche) sollen die ökologische Infrastruktur sowie die rechtlichen Vorgaben zum ökologischen Ausgleich in intensiv genutzten Gebieten, insbesondere in der Siedlung und der Agglomeration, präzisiert werden. Die Umsetzung des ökologischen Ausgleichs muss in jedem Fall auf geeignete Weise und stufengerecht in der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt werden.

Der Kanton Bern könnte mit einer raschen und geeigneten Umsetzung des Postulats diese neue Aufgabe bereits im Voraus erfüllen und so als Vorbild dienen. Gleichzeitig riskiert er damit, dass

Teile der Umsetzung nicht mit der Revision kompatibel sind und so kurz nach der Einführung schon wieder angepasst werden müssen. Mit den zusätzlichen Aufträgen durch die Revision dürfte sich ausserdem die Frage nach zusätzlicher finanzieller Abgeltung durch den Bund stellen.

Umsetzungsvorschlag: Die beiden Geschäfte aufeinander abstimmen.

5 Mögliche Varianten der Umsetzung

Um den in Kap. 4 aufgeführten Herausforderungen zu begegnen, wurden in einer ersten Annäherung verschiedene Umsetzungsvarianten zusammengestellt, die die betroffenen Grundeigentümerschaften und die Flächenvorgabe enger oder breiter fassen oder auf verschiedenen Ebenen ganz darauf verzichten. Es sind auch weitere Kombinationen zwischen verschiedenen Varianten denkbar. Eine Übersicht der Varianten ist in Tab. 1 dargestellt, eine genauere Beschreibung und Beurteilung erfolgt in den anschliessenden Kapiteln.

Nachfolgend sind mit der Flächenvorgabe immer gemäss Mindestvorgaben qualitativ hochwertige bzw. bei den entsprechenden Massnahmen gemäss Konzepten vernetzte und unterhaltene Flächen gemeint.

Variante	Flächenvorgabe Kanton an Gemeinde	Flächenvorgabe Gemeinde an Grundeigentümerschaften	Betroffene Grundeigentümerschaften	Verbindlichkeit
1 (Kap. 5.2.1) Flächenvorgabe für alle Baugesuche	Ja, einheitlich	Ja, einheitlich	Bei allen Baugesuchen	Grundeigentümerverbindlich
2 (Kap.5.1.1) Baugesuche ab einer Schwelle; allenfalls verbunden mit Subventionen	**Ja, einheitlich**	**Ja, einheitlich**	**Bei Baugesuchen ab einer Schwelle**	**Grundeigentümerverbindlich**
3 (Kap. 5.1.2) Alle Parzellen mit Zeitvorgabe; allenfalls verbunden mit Subventionen	**Ja, einheitlich**	**Ja, einheitlich**	**Alle Parzellen**	**Grundeigentümerverbindlich**
4 (Kap. 5.2.2) Auf Bauzonentyp angepasste Flächenvorgabe	Ja, einheitlich	Ja. an Bauzonentyp angepasst	Alle Parzellen	Grundeigentümerverbindlich
5 (Kap. 5.2.3) Auf Raumtyp angepasste Flächenvorgabe	Ja, an Raumtyp angepasst	Ja, an Bauzonentyp angepasst	Alle Parzellen	Grundeigentümerverbindlich
6 (Kap. 5.1.3) Gemeindeautonomie	**Ja, einheitlich**	**Nein**	**Keine**	**Behördenverbindlich für Gemeinde**
7 (Kap. 5.2.4) Kanton setzt das Flächenziel nur für sich selbst	Nein	Nein	Keine	Behördenverbindlich für Kanton

Tab. 1 Übersicht Varianten
(fett = weiterverfolgt, siehe Kap. 5.1; übrige siehe Kap. 5.2)

5.1 Weiterverfolgte Varianten

Die weiterverfolgten Varianten werden nachfolgend etwas ausführlicher beschrieben und vom Expertenteam beurteilt. Unter anderem werden zwingende und weitere wichtige Umsetzungsinstrumente vorgeschlagen. Die Bewertung der Varianten erfolgt in Anhang 1. Die Instrumente werden danach in Anhang 2 detaillierter beschrieben und mit Beispielen illustriert.

5.1.1 Variante 2: Baugesuche ab einer Schwelle

Kurzbeschreibung: Der Kanton gibt ein Flächenziel vor. Die Gemeinden legen die Flächenvorgabe nur bei Baugesuchen fest, die eine (finanzielle) Schwelle überschreiten.

Bemerkung: Diese Schwelle soll verhindern, dass bei kleineren Baugesuchen, die nichts mit den Aussenflächen zu tun haben, ein unverhältnismässiger Aufwand entsteht. Das Expertenteam schlägt vor, die Schwelle mit zwei Kriterien auszustatten. Eine Pflicht soll einerseits dann bestehen, wenn ein Baugesuch den Aussenraum massgeblich betrifft. Wenn dieser ohnehin umgestaltet wird, ist es zweckmässig, gleichzeitig Biodiversitätsflächen zu schaffen. Andererseits soll die Pflicht auch bestehen, wenn die geplante Bausumme im Verhältnis zum Liegenschaftswert eine gewisse Schwelle überschreitet (z.B. 10% des amtlichen Wertes). Auf bereits genutzten / überbauten Parzellen muss das Ziel nicht erfüllt werden, bis eine bauliche Weiterentwicklung ein Baugesuch erfordert, das die Kriterien erfüllt.

Das Expertenteam weist darauf hin, dass es mit dieser Variante sehr lange dauert, bis sich für die Biodiversität im gesamten Siedlungsgebiet merklich etwas verbessert. Um die übergeordneten Biodiversitätsziele[11] zu erfüllen, müssten statt der vorgeschlagenen 10% mindestens 20% Biodiversitätsfläche gefordert werden. Es kann argumentiert werden, dass der Aufwand, 20% Biodiversitätsfläche zu schaffen, wenn ohnehin gebaut wird, vergleichbar ist mit der nachträglichen Schaffung von 10%. Dazu kommen müssten freiwillige Zusatzflächen und Flächen der Gemeinden.

Umsetzungsinstrumente: Für eine erfolgreiche Umsetzung ist aus Sicht des Expertenteams eine grundeigentümerverbindliche Flächenvorgabe zwingend. Diese soll auch für die Grundstücke der öffentlichen Hand verbindlich sein. Der Vollzug obliegt der Gemeinde. Das kantonale Biodiversitätskonzept und weitere behördenverbindliche Planungen müssen zwingend angepasst werden.

Begleitinstrumente: Ausserdem wertvoll wäre eine Begleitung durch Fachberatung, eine Informations- und Sensibilisierungskampagne sowie eine Förderung der Aus- und Weiterbildung von Betroffenen. Behördenverbindliche kommunale und regionale Planungen würden biogeografisch passende Ziele sowie die lokale und überkommunale Vernetzung sicherstellen. Massnahmen im Bereich Unterhalt und naturnahe Pflege würden sicherstellen, dass die Biodiversitätsflächen auch langfristig hochwertig bleiben.

Untervariante: Die Auswirkungen dieser Variante (z.B. Kosten, Akzeptanz) hängen massgeblich davon ab, ob die öffentliche Hand die Schaffung von Biodiversitätsflächen mit Subventionen unterstützt. Deshalb wird die **Untervariante 2S (mit Subventionen)** ebenfalls vertieft geprüft (siehe Anhang A1.2.2).

5.1.2 Variante 3: Alle Parzellen mit Zeitvorgabe

Kurzbeschreibung: Der Kanton macht für alle Parzellen eine Flächenvorgabe, die innerhalb einer gewissen Zeit erfüllt werden muss. Die Pflicht ist also nicht an ein Baugesuch gebunden.

Bemerkung: Der Kanton gibt grundeigentümerverbindlich ein quantitatives Ziel mit einem Zeitrahmen vor. Auch auf bereits genutzten / überbauten Parzellen muss das Ziel innerhalb des Zeitrahmens erfüllt werden. Die Zeitvorgabe soll eine vergleichsweise rasche Verbesserung der Biodiversität im Siedlungsgebiet sicherstellen. Denkbar wäre der Zeithorizont von 15 Jahren, was der typischen Planungsdauer einer Ortsplanungsrevision entspricht. Als Sanktion für Grundeigentümerschaften, deren Parzellen die Vorgaben nach Ablauf der Frist nicht erfüllen, bieten sich Lenkungsabgaben an. Es ist mit einer deutlichen Häufung kurz vor Ablauf der Frist zu rechnen.

Wenn auf allen Parzellen Biodiversitätsfläche geschaffen wird, kann mit den vorgeschlagenen 10% schon einiges erreicht werden. Gemeinsam mit freiwilligen Zusatzflächen und Flächen von Ge-

[11] Ziele des Aktionsplans Strategie Biodiversität Schweiz (AP SBS) und die Aichi-Ziele

meinden können so vermutlich genügend Flächen gesichert werden, um die übergeordneten Biodiversitätsziele[11] zu erreichen. Möglich, aber kommunikativ anspruchsvoll, wäre auch eine stufenweise Erhöhung der Flächenvorgabe, beispielsweise alle 5 Jahre oder je nach Erfolg der bisherigen Massnahmen. Weil alle Parzellen betroffen sind, gibt es einen höheren Aufwand im Vollzug. Zudem müssten Ausnahmen für Härtefälle, beispielsweise reine Strassenparzellen, möglich sein. Diese Ausnahmefälle können eine Ausnahme in begründeten Fällen beantragen. Falls diese gestattet wird, müssen die Grundeigentümerschaften auch keine Lenkungsabgabe leisten.

Umsetzungsinstrumente: Für eine erfolgreiche Umsetzung sind aus Sicht des Expertenteams die gleichen Instrumente zwingend, respektive als Begleitinstrument wertvoll, wie bei Variante 2.

Begleitinstrument: Zusätzlich wäre bei Variante 3 aber die Einführung einer Lenkungsabgabe wichtig (siehe Bemerkung), die für alle Grundstücke fällig wird, die nach Ablauf der Zeitvorgabe die Flächenvorgabe nicht erfüllen. Die Höhe der Abgabe sollte ähnlich wie bei Bauverpflichtungen gemäss Art. 126d Baugesetz (BauG) ein Betrag sein, der mit der Zeit ansteigt. Dabei sollte der Betrag anhand der noch zu schaffenden m^2 berechnet werden (z.B. CHF 10.– x 30 m^2 im ersten Jahr, CHF 20.– x 30 m^2 im zweiten Jahr, etc.). So kann die Lenkungsabgabe auch bei einer Teilerfüllung der Pflicht fair berechnet werden. Der Erlös muss zweckgebunden für die Biodiversitätsförderung im Siedlungsgebiet verwendet werden. Es besteht ein grundsätzliches überwiegendes öffentliches Interesse an der Schaffung von Biodiversitätsflächen. Ein solches muss darum nicht bei jeder Parzelle einzeln nachgewiesen werden. Begründete Ausnahmen sind wie erwähnt von der Pflicht und damit von der Lenkungsabgabe befreit.

Untervariante: Die Auswirkungen dieser Variante (z.B. Kosten, Akzeptanz) hängen massgeblich davon ab, ob die öffentliche Hand die Schaffung von Biodiversitätsflächen mit Subventionen unterstützt. Deshalb wird die Untervariante 3S (mit Subventionen) ebenfalls vertieft geprüft (siehe Anhang A1.2.4).

5.1.3 Variante 6: Gemeindeautonomie

Kurzbeschreibung: Im Gegensatz zu den anderen Varianten macht der Kanton keine grundeigentümerverbindlichen Flächenvorgaben, sondern setzt den Gemeinden innerhalb ihres Siedlungsgebiets eine Flächenvorgabe, die innerhalb einer gewissen Zeit erfüllt werden muss.

Bemerkung: Gemeinden haben heute schon die Pflicht, Biodiversität zu fördern. Diese Pflicht wird mit dieser Variante quantifiziert. Gemeinden können frei entscheiden, welche Instrumente und Massnahmen sie als notwendig und zweckmässig ansehen, um die Vorgabe zu erreichen. Die Wirkung dieser Variante hängt stark vom Engagement der Gemeinden ab. Wenn diese die Aufgabe ernst nehmen und die Biodiversitätsförderung gut planen, kann deutlich mehr herausgeholt werden als mit einer pauschalen Flächenvorgabe. Entsprechend wichtig ist es einerseits, Gemeinden zu motivieren und ihnen alle «Werkzeuge» niederschwellig anzubieten. Es stellt sich aber andererseits auch die Frage nach Sanktionen für Gemeinden, die die Flächenvorgabe innerhalb der gesetzten Frist nicht erreichen. Da in dieser Variante alle Biodiversitätsflächen im Siedlungsgebiet eingerechnet werden, also auch freiwillige Zusatzflächen und Flächen von Gemeinden, muss die Flächenvorgabe nach Einschätzung des Expertenteams 30% betragen, damit die übergeordneten Biodiversitätsziele[12] erreicht werden können.

Umsetzungsinstrumente: Für eine erfolgreiche Umsetzung ist aus Sicht des Expertenteams eine behördenverbindliche Planung auf kommunaler Ebene, beispielsweise ein Biodiversitätskonzept, zwingend. Auch das kantonale Biodiversitätskonzept und weitere behördenverbindliche Planungen müssen zwingend angepasst werden.

Begleitinstrumente: Eine grundeigentümerverbindliche Flächenvorgabe, die auch für die Grundstücke der öffentlichen Hand verbindlich wäre, ist dagegen nicht zwingend, aber weiterhin ein wichtiges Instrument, für das sich Gemeinden entscheiden können. Ebenfalls wertvoll sind regionale

[12] Ziele des Aktionsplans Strategie Biodiversität Schweiz (AP SBS) und die Aichi-Ziele

Planungen, die Förderung der Aus- und Weiterbildung, Fachberatung, eine begleitende Informations- und Sensibilisierungskampagne sowie Unterhalt und naturnahe Pflege.

Zusätzlich ist bei dieser Variante wichtig, dass der Kanton gute Beispiele aus den Gemeinden und von Privaten mit Subventionen fördert und im Sinne von «Leuchtturmprojekten» bekannt macht. Ausserdem sollte er eine möglichst niederschwellige «Drehscheibe» (Informationsplattform) bereitstellen und aktuell halten, wo Gemeinden Zugriff zu allen wichtigen «Werkzeugen» der Biodiversitätsförderung haben. Das reicht von theoretischen Grundlagen und möglichen Geldquellen über Beratungsangebote und Kontaktdaten von Fachleuten in Planung, Umsetzung und Unterhalt, bis hin zu Angeboten von regionalem, hochwertigem Saat- und Pflanzgut.

5.2 Nicht weiterverfolgte Varianten

5.2.1 Variante 1: Flächenvorgabe für alle Baugesuche

Der Kanton gibt den Gemeinden das Flächenziel vor. Die Gemeinden legen die Flächenvorgabe bei jedem Baugesuch fest. Auf bereits genutzten / überbauten Parzellen muss das Ziel nicht erfüllt werden, bis eine bauliche Weiterentwicklung ein Baugesuch erfordert.[13]

Beurteilung: Das Expertenteam warnt vor der Möglichkeit von unverhältnismässigen Eingriffen. Denkbar wäre etwa, dass auf einer sehr grossen Parzelle ein kleines Bauvorhaben einen unverhältnismässigen Aufwand für eine grosse Biodiversitätsfläche generiert. Der Mehrnutzen gegenüber der weiterverfolgten Variante 2 wäre marginal, die Herausforderungen in der Umsetzung wären aber deutlich höher und die Akzeptanz deutlich kleiner.

5.2.2 Variante 4: Auf Bauzonentyp angepasste Flächenvorgabe

Der Kanton gibt den Gemeinden das Flächenziel vor. Die Gemeinden legen die Flächenvorgabe bei jedem Baugesuch fest. Dieses Ziel wird aber nicht fix, sondern auf den Bauzonentyp (Wohnzone, Mischzone, Arbeitszone, Zone für öffentliche Nutzungen, Zone für Sport und Freizeit, Sonderzone, etc.) angepasst festgelegt. Dabei werden die Ziele so gewählt, dass über das ganze Gemeindegebiet das Flächenziel erreicht wird.

Beurteilung: Die Variante 4 hätte mehr Flexibilität bei der Setzung die Flächenvorgabe erlaubt. Statt für alle Parzellen das gleiche Ziel, hätte die Variante 4 auf Zonen angepasste Ziele gesetzt. Das Expertenteam erinnert aber daran, dass aus fachlicher Sicht die Schaffung von Biodiversitätsflächen einerseits in allen Zonen möglich ist und andererseits auch überall nötig ist. Die Flächenvorgabe ist als Minimum zu sehen, in geeigneten Zonen können mehr Biodiversitätsflächen geschaffen werden. Eine auf die Zone zugeschnittene Förderung ist sinnvoll, soll aber viel mehr in den inhaltlichen Biodiversitätszielen, etwa passenden Zielarten oder passenden Lebensraumtypen erreicht werden.

5.2.3 Variante 5: Auf Raumtyp angepasste Flächenvorgabe

Der Kanton gibt den Gemeinden eine Flächenvorgabe vor. Die Gemeinden legen die bauzonentypabhängige Flächenauflage bei jedem Baugesuch fest. Dabei werden die Flächenauflagen pro Zone so gewählt, dass über das ganze Gemeindegebiet das Ziel der Gemeinde erreicht wird. die Flächenvorgabe für Gemeinden wird vom Kanton aber nicht fix, sondern je nach Raumtyp festgelegt. Dies wird heute zum Beispiel bei der raumtypabhängigen angestrebten Raumnutzerdichte des MB A_01 des kantonalen Richtplans so angewendet.

Beurteilung: Die Varianten 5 hätte mehr Flexibilität bei der Setzung der Flächenvorgabe erlaubt. Statt für alle Parzellen das gleiche Ziel, hätte die Variante 5 auf Raumtypen angepasste Ziele

[13] Siehe Dekret über das Baubewilligungserfahren (BewD) des Kantons Bern

gesetzt. Das Expertenteam erinnert aber daran, dass aus fachlicher Sicht die Schaffung von Biodiversitätsflächen einerseits in allen Raumtypen möglich ist und andererseits auch überall nötig ist. Die Flächenvorgabe ist als Minimum zu sehen, in geeigneten Raumtypen können mehr Biodiversitätsflächen geschaffen werden Eine auf Raumtyp zugeschnittene Förderung ist sinnvoll, soll aber viel mehr in den inhaltlichen Biodiversitätszielen, etwa passenden Zielarten oder passenden Lebensraumtypen erreicht werden.

5.2.4 Variante 7: Kanton setzt das Flächenziel nur für sich selbst

Der Kanton gibt den Gemeinden kein Ziel vor, sondern ist (in erster Linie auf den kantonseigenen Flächen) selbst Hauptakteur und ergreift eigene Massnahmen, um das Flächenziel mit einer Zeitvorgabe zu erfüllen. Das kann er beispielsweise mit Sensibilisierung, Anreizen und den eigenen Flächen erreichen.

Beurteilung: Das Expertenteam beurteilt es als unrealistisch, dass ohne Verbindlichkeit auf tieferen Ebenen eine merkbare Förderung der Biodiversitätsfläche im Siedlungsgebiet in sinnvoller Zeit erreicht werden kann. Ausserdem ist diese Variante sehr weit von der Stossrichtung des Postulats entfernt.

6 Juristische Beurteilung

Eine erste juristische Beurteilung durch die Rechtsabteilung der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion kommt zum Schluss, dass die Umsetzung einer Flächenvorgabe in der angedachten Form grundsätzlich möglich ist. Nachfolgend werden die wichtigsten Erkenntnisse zusammengefasst.

Eine Flächenvorgabe ist ein Eingriff ins Eigentum. Daher ist eine Bestimmung auf Verordnungsebene nicht ausreichend. Es braucht zwingend eine gesetzliche Grundlage. Ob die gesetzliche Grundlage eher im Baugesetz (BauG) verankert wird, wo sie aufgrund der Raumwirksamkeit passt, oder im Naturschutzgesetz (NSchG), wo sie thematisch passt, muss durch die Politik entschieden werden. Eine Gesetzesänderung dauert mindestens zwei bis drei Jahre.

Auf Gemeindeebene kann eine kantonal vorgegebene Flächenvorgabe in der Regel ohne rechtliche Anpassungen umgesetzt werden. Allenfalls muss in einem Reglement die gemeindeinterne Zuständigkeit bestimmt werden.

Falls Subventionen gesprochen werden sollten, braucht es dafür ebenfalls eine gesetzliche Grundlage. Subventionen müssten sich an die Vorgaben des Staatsbeitragsgesetzes (StBG) halten. Sie sollten also unter anderem nur bei einer unzumutbaren zusätzlichen Belastung der Verpflichteten zur Anwendung kommen, wobei es am Gesetzgeber ist, dies zu interpretieren. Subventionen sollten zudem befristet werden, wobei keine Rechtsansprüche zu verankern wären.

Schliesslich denkbar ist auch die Einführung von Lenkungsabgaben bei nicht fristgerechter Umsetzung. Mit der Schaffung einer gesetzlichen Grundlage würde der Gesetzgeber grundsätzlich ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Schaffung von Biodiversitätsflächen anerkennen. In begründeten Fällen könnten Grundeigentümerschaften jedoch eine Ausnahme von der Erstellungspflicht und einer allfälligen Lenkungsabgabe beantragen. Die Verwendung der Erträge aus Lenkungsabgaben müsste ebenfalls geregelt werden, indem zum Beispiel eine Spezialfinanzierung geschaffen würde.

7 Bewertung der weiterverfolgten Varianten

In diesem Kapitel werden die wichtigsten Erkenntnisse der Bewertung zusammengefasst. Die detaillierte Beurteilung der Varianten befindet sich im Anhang 1 (A1.2).

Die vermutete Wirkung wurde jeweils im Vergleich zum **Referenzszenario** (siehe Kap. 3.4) beurteilt. Das Referenzszenario entspricht dem hypothetischen Fall, in dem keine neuen staatlichen Massnahmen getroffen werden. Es ist zu befürchten, dass sich beim Referenzszenario die Biodiversität gegenüber heute deutlich verschlechtert. In Kap. 3.5.2 werden die Kosten des Nichtstuns beschrieben.

Die Gesamtbeurteilung wird nachfolgend nur für die wichtigsten Kriterien vorgenommen und am Schluss zusammengefasst (siehe Kap. 7.1). Die Ergebnisse sind für einen raschen Überblick auf einer einfachen Skala von – – – bis + + + in der Tab. 2 zusammengefasst.

Variante	2	2S	3	3S	6[14]
Zielvorgabe für:	Baugesuche ab einer Schwelle		Alle Parzellen im Siedlungsgebiet		Gemeinden
Subventionen:	nein	ja	nein	ja	ja
Wichtigste Kriterien					
Umwelt: Wirkung auf Biodiversität	+	+ +	+ + +	+ + +	+ bis + + +
Gesellschaft: Wohnqualität, Aufenthaltsqualität, Anpassung an Klimawandel	+	+ +	+ +	+ +	+ bis + + +
Vollzugskosten Kanton	–	– –	–	– –	– –
Vollzugskosten Gemeinden	–	–	– – –	– – –	– bis – – –
Kosten für Private	– –	–	– – –	– –	– – bis +
Rechtlicher Anpassungsaufwand Kanton und Gemeinden	– –	– –	– –	– –	–
Akzeptanz bei Gemeinden	–	–	– – –	– – –	– bis 0
Akzeptanz bei privaten Grundeigentümerschaften	– –	–	– – –	– –	– – bis +

Tab. 2 Bewertungsraster für die vertieften Varianten, wichtigste Kriterien, Details vgl. Anhang

[14] Bei der Beurteilung der Variante V6 wird nicht die Bandbreite von der engagiertesten bis zu der am wenigsten engagierten Gemeinde gezeigt, sondern eine Beurteilung des gesamten Kantons, wobei hier eine grosse Unsicherheit in der Abschätzung und damit eine grosse Bandbreite besteht. Somit bezieht sich die Bandbreite auf das durchschnittliche Engagement der Gemeinden innerhalb des Kantons. In einer einzelnen Gemeinde kann die Wirkung von V6 grösser sein als jene von V3S, aber über den ganzen Kanton wird die Wirkung aufgrund des unterschiedlichen Engagements nach unserer Einschätzung maximal gleich gut sein wie V3S.

7.1 Zusammenfassung

Die **Wirkung** ist bei V3 grösser als bei V2. Sie wird durch Subventionen (V2S) vergrössert und eventuell qualitativ verbessert und wohl auch in V3S etwas beschleunigt. Bei V6 ist die Wirkung von der Umsetzung und dem Engagement der Gemeinden sowie vom Ausmass der kantonalen Unterstützung abhängig, wobei V6 bei grossem Engagement und guter Unterstützung die grösste Wirkung erzielt kann.

Die **Vollzugskosten** der Gemeinden sind bei V3 (und V3S) deutlich höher als bei V2 (und V2S). Der Kanton hat voraussichtlich deutlich weniger Vollzugsaufwand. als die Gemeinden Er muss vor allem bei den Subventionsvarianten V2S und V3S sowie V6 zusätzlichen Vollzugsaufwand veranschlagen.

Bei den Privaten dürften die **Zusatzkosten** oft null oder sehr gering sein, aber in Einzelfällen können sie relevant werden. Durch die Subventionen würden die Nettokosten vermindert. In der Summe können die Kosten vor allem bei V3 ins Gewicht fallen. Jedoch können die Privaten die Kosten auch ohne Subventionen selbst zu einem gewissen Grad mitbestimmen (z.B. kostet eine blumenreiche Wiese nur 10–15 CHF pro m^2).

Der **rechtliche Anpassungsaufwand** umfasst bei den Varianten 2 und 3 eine Anpassung der kantonalen Gesetzgebung, wobei bei V3 in dieser Anpassung zusätzlich die Lenkungsabgabe geregelt werden muss, und bei den Subventionsvarianten V2S und V3S zusätzlich die Subvention. Auf Gemeindeebene kann eine kantonal vorgegebene Flächenvorgabe wohl ohne rechtliche Anpassungen umgesetzt werden. Allenfalls muss in einem Reglement die gemeindeinterne Zuständigkeit bestimmt werden. Bei V6 müssten auf kantonaler Ebene primär die Subventionen gesetzlich geregelt werden. Zudem könnte die Variante V6 auch auf der behördenverbindlichen Stufe (Sachplan Biodiversität) umgesetzt werden und bräuchte somit ansonsten keine gesetzliche Anpassung. Ob die Gemeinden rechtliche Anpassungen brauchen, hängt von ihrem Vorgehen ab.

Die **Akzeptanz** ist für die Gemeinden vermutlich analog zum Vollzugsaufwand und bei den Privaten analog zu den Mehrkosten zu beurteilen. Der grössere Handlungsspielraum der Variante 6 wirkt sich vermutlich positiv auf die Akzeptanz der Gemeinden aus.

Fazit: Insgesamt hat jeder Vorteil einer Variante auch wiederum Nachteile bei anderen Kriterien zur Folge (Trade-Offs). Eine hohe Wirkung bringt beispielsweise höhere Vollzugskosten mit sich. Der Entscheid hängt somit von der (politischen) Gewichtung der Kriterien ab.

Wenn man den Vollzugsaufwand und die Akzeptanz relativ stark gewichtet, könnte V2S obenaus schwingen. Wenn man die Wirkung maximieren will, stünde V3S im Vordergrund. Wenn man die Gemeindeautonomie besonders betont und bezüglich des Engagements der Gemeinden optimistisch ist, kann man V6 bevorzugen.

7.2 Mögliche Kombinationen

Statt eine Variante mit ihren Vor- und Nachteilen auszuwählen, besteht auch die Möglichkeit Varianten frei zu kombinieren und so möglichst die Vorteile zu addieren und die Nachteile auszugleichen.

- Denkbar wäre die Kombination von **Varianten 2 und 6**. Dabei bestünde die Basismassnahme in der Einführung von Flächenvorgaben bei grösseren Baugesuchen. Zusätzlich müssen die Gemeinden Konzepte erstellen, wie sie die Flächenvorgabe über das ganze Siedlungsgebiet erreichen, sowie konkrete Fördermassnahmen planen. Der Vollzugsaufwand wäre zwar für die Gemeinde u.U. höher als bei V2S allein, aber die Wirkung und Vernetzung der Biodiversitätsflächen wären deutlich besser.
- Eine weitere Option wäre eine Kombination von **Varianten 2 und 3.** Die Basismassnahme bestünde in der Einführung von Flächenvorgaben bei grösseren Baugesuchen. Für alle Grundeigentümerschaften, die innerhalb von z.B. 15 Jahren kein Baugesuch über der Schwelle einreichen, würde zusätzlich V3 greifen. Sie müssten die Biodiversitätsflächen auf das Ende der

Frist auch ohne Baugesuch umsetzen. Hierbei wäre der Vollzugsaufwand für die Gemeinde höher als bei Variante V2 (oder V2S), jedoch geringer als bei V3 (oder V3S), da ein Teil der Grundeigentümer die Biodiversitätsfläche bereits in der Pilotphase mit einem Baugesuch umgesetzt haben. So können Erfahrungen gesammelt wurden und nach 15 Jahren müssen weniger Parzellen auf einmal kontrolliert werden.

- Ferner wäre es denkbar alle drei **Varianten 2, 3 und 6** zu kombinieren. Die Variante 3 entspricht dabei dem Vorstoss im engeren Sinne. Die Variante 2 könnte als Pilotphase dienen und dazu führen, dass sich die Situation bereits vor der Zeitvorgabe verbessert und nicht alle Parzellen auf einmal kontrolliert werden müssen. Die Variante 6 würde dann flankierend der Vernetzung und dem langfristigen Unterhalt sowie der Koordination der Fördermassnahmen und beste Nutzung der Synergien dienen. So könnte der grösste Nutzen für die Biodiversität, aber auch für die Aufenthaltsqualität und das Lokalklima erzielt werden. Gleichzeitig wäre eine höhere Akzeptanz für die allgemeine Flächenvorgabe zu erwarten, wenn eine erfolgreiche Pilotphase bei Baugesuchen vorangeht. Auch die Ausbildung und Erfahrungssammlung der Fachberatung könnten so schrittweise aufgebaut werden.

7.3 Gesamtfazit

Eine Umsetzung des Postulats im engeren Sinne, also eine grundeigentümerverbindliche Pflicht für alle Parzellen im Siedlungsgebiet, einen Teil der Aussenfläche biodiversitätsfreundlich aufzuwerten, ist möglich und zielführend (entspricht der im vorliegenden Bericht erarbeiteten Variante 3). Diese verursacht aber einen hohen Aufwand, weil alle Grundeigentümer gleichzeitig die neue Pflicht erfüllen müssen und Synergien zur Aufenthaltsqualität und Lokalklima können nicht voll ausgeschöpft werden, wenn die Massnahmen auf den einzelnen Parzellen nicht koordiniert werden.

Bei Variante 2, welche die Flächenvorgabe nur bei Baugesuchen über einer gewissen Schwelle vorsieht, wäre der Aufwand in der Anfangsphase deutlich geringer. Es ist daher mit einer höheren Akzeptanz aber auch sehr geringem Nutzen für die Biodiversität zu rechnen.

Die Varianten 2 und 3 könnten mit Subventionen kombiniert werden, was sowohl die Wirkung und Akzeptanz, aber auch die Kosten für die öffentliche Hand erhöhen würde.

Die Variante 6 macht keine grundeigentümerverbindlichen Flächenvorgaben, sondern gibt den Gemeinden den Auftrag, selbständig Massnahmen zur Schaffung von Biodiversitätsförderflächen umzusetzen. Die damit verbundene Gemeindeautonomie würde sich positiv auf die Akzeptanz bei Gemeinden auswirken, dafür ist der Nutzen für die Biodiversität stark von Engagement der einzelnen Gemeinden abhängig. Nur bei hohem Engagement vieler Gemeinden könnten die Vernetzung gegenüber den Varianten 2 und 3 verbessert, aber auch die Synergien besser genutzt werden.

Um das Postulat zielführend und effektiv umzusetzen, ist aus Sicht des Expertenteams **eine Kombination der drei Varianten 2, 3 und 6 nötig**. In einer Pilotphase würden die Flächenvorschriften für Baugesuche ab einer gewissen Schwelle gelten, später für alle Parzellen im Siedlungsgebiet. Eine Begleitung durch Massnahmen der Gemeinden würde zusätzliche Flächen sichern sowie den Unterhalt und die Vernetzung der Flächen verbessern. Die Synergien könnten so optimal für weitere Gemeindeaufgaben (z.B. Klimaanpassung, Siedlungsqualität) genutzt werden.

7.4 Wichtigste Handlungsempfehlungen

- Die Biodiversitätskrise ist erwiesen. Die Schweiz hat sich verpflichtende Ziele gesetzt. Nichthandeln ist also keine Option. Als Alternative zu diesem Vorstoss sollte also nicht das Nichthandeln gesehen werden, sondern andere Massnahmen zur Förderung von Biodiversität im Siedlungsgebiet.
- Biodiversitätsflächen neu zu schaffen kostet zwar je nach Situation etwas, dies wird aber durch höhere Aufenthaltsqualität, besseres Lokalklima und weitere Ökosystemdienstleistungen

langfristig ausgeglichen. Die Kosten entstehen dabei durch das «neu schaffen» und die angestrebte Qualität. Biodiversitätsflächen sind dagegen im Vergleich zu qualitativ ähnlichen, konventionellen Flächen in der Erstellung und im Unterhalt eher günstiger. Das Geld fliesst zudem eher in die lokale und regionale Wirtschaft.
- Biodiversität braucht Qualität und Quantität. Die beiden dürfen nicht gegeneinander ausgespielt werden. Der ökologische Wert einer Fläche steigt mit jeder weiteren vernetzten Fläche. Es braucht genügend viele hochwertige Flächen, dass eine ökologische Infrastruktur funktionieren kann. Dafür müssen alle Grundeigentümerschaften mitmachen.
- Die Höhe der Flächenvorgaben muss der Variante angepasst sein. Je weniger Parzellen betroffen sind, desto höher muss die Flächenvorgabe sein, um die Ziele zu erreichen.
- Die Flächenvorgabe sollte nicht alleine stehen, sondern mit den beschriebenen zwingenden Umsetzungs- und weiteren Begleitinstrumenten flankiert werden.
- Es ist eine Fachberatung als Ansprechperson zwischen Grundeigentümerschaft und Kanton zu fördern (Analog Energieberatung oder Erhebungsstellenleiter), wobei hier diverse Fragen offen sind (siehe Kap. 8.4).

8 Offene Fragen

Dieser Expertenbericht dient als Grundlage für die Postulatsantwort, beantwortet aber nicht alle offenen Fragen. Nachfolgend werden einige Fragen aufgenommen, die bei einer weiteren Konkretisierung noch zu klären sein werden.

8.1 Betroffene Parzellen

Um die Eingriffsstärke von Flächenvorgaben abschätzen zu können, braucht es Zahlen zum heutigen Zustand.

- Wie viele Parzellen erfüllen die Flächenvorgabe bereits?
- Wie viele Parzellen müssten bestehende Biodiversitätsflächen etwas vergrössern?
- Wie viele Parzellen haben noch gar keine hochwertigen Flächen?

Um ein aussagekräftiges Bild zu erhalten, wären Daten aus verschiedenen Raumtypen zwingend. Eine Aufteilung in Ein- und Mehrfamilienhäuser, sowie öffentliche Gebäude bzw. Grundstücke wäre ebenfalls dienlich.

8.2 Subventionen

Die Entscheidung ob, wie und für wen direkte oder indirekte (z.B. via Reduktion von Steuern) Subventionen zur Schaffung von Biodiversitätsförderflächen gesprochen werden, ist primär politischer Natur. Sie hat aber grosse Auswirkungen auf die Kosten, aber auch auf die Akzeptanz.

- Sollen alle Subventionen erhalten oder werden diese an eine Bedingung (z.B. Fachberatung, Eingliederung in Biodiversitätskonzept der Gemeinde) geknüpft?
- Sollen die Höhe der Beträge als Anteil der Erstellungskosten berechnet werden oder pauschal pro Fläche?
- Die Kosten variieren stark, bspw. zwischen einer Ökowiese von 10 CHF pro m^2 und einem Teich von bis zu 1'000 CHF pro m^2. Sollen Subventionen dies berücksichtigen (z.B. Kategorien «Normal, »«Silber, »«Gold)?»
- Werden Subventionen im Falle einer kombinierten Variante nur in der Pilotphase als Anschubfinanzierung gesprochen oder für alle Parzellen?
- Wie wird der Vollzug organisiert (Gesuche, Abstimmung auf kommunale Baubewilligungen, zentrale Website analog Energiesubventionen usw.)?

- Sollen bestehende Subventionen umformuliert werden (Abzüge für Gartengestaltung nur, wenn Biodiversitätsflächen geschaffen wurden)?

8.3 Flächenvorgaben

In Kap. 4.4 wurde erläutert, dass die vorgeschlagenen 10% Biodiversitätsflächen nur ein Teil der ökologischen Gesamtfläche sein kann, respektive dass aus wissenschaftlicher Sicht für eine Erholung der Biodiversität regional mindestens 30% hochwertige Flächen benötigt wird.

- Soll die Flächenvorgabe generell erhöht werden?
- Soll die Flächenvorgabe je nach Variante erhöht werden?
- Wie können Grundeigentümerschaften und die öffentliche Hand motiviert werden, neben den minimalen Flächenvorgaben pro Parzelle weitere Zusatzflächen zu schaffen?

8.4 Fachberatung

Um die in Kap. 4.3 beschriebenen Herausforderungen in der Qualitätssicherung zu lösen, sieht das Expertenteam die Fachberatung als wichtiges Werkzeug. Sie kann vor Ort abschätzen, was für ein Grundstück machbar und sinnvoll ist.

Analog zur Energieberatung oder zur Erhebungsstellenleiter*innen in der Landwirtschaft sollte ein System bzw. ein Netzwerk aufgebaut werden, das eine kostenlose Erstberatung sicherstellt.

Bei der Konkretisierung wären folgende Fragen zu beantworten:

- Soll die Fachberatung durch zertifizierte Private erbracht werden?
- Ist die Beratung Pflicht oder freiwillig? Wenn genügend Parzellen eine Fachberatung in Anspruch nehmen, entsteht eine Praxis, die den Aufwand pro Beratung deutlich senkt.
- Welche Rolle soll die Fachberatung zusätzlich übernehmen?
  - Beratung als Voraussetzung für Subventionen?
  - Beratung als Voraussetzung für Ausnahmebewilligung?
  - Kontrolle von neuen und/oder bestehenden Flächen?
  - Soll die Beratungsdienstleistung formalisiert sein? Das würde eine Überprüfbarkeit bedeuten, aber auch einen höheren Aufwand.

9 Verwendete Grundlagen

1 «Ökologische Infrastruktur Schweiz Definition und Erläuterungen»

Fachgruppe Ökologische Infrastruktur, Schweizer IUCN-Komitee, ohne Datum

2 «Sicherung der Ökologischen Infrastruktur»

Fachgruppe Ökologische Infrastruktur Version März 2021

3 «Referenzrahmen Biodiversität und Landschaftsqualität in Agglomerationen»

Bundesamt für Umwelt BAFU, 14.10.2019

4 «Instrumente und Prozesse zur Förderung von Landschaftsqualität und Biodiversität in Agglomerationen: Potenziale, Herausforderungen und Weiterentwicklung»

EBP Schweiz AG für Bundesamt für Umwelt BAFU und Tripartite Konferenz TK, 01.02.2021

5 «Integration von Biodiversität in Baureglemente»

C. Küffer, J. Joshi, Zürcher Umweltpraxis (ZUP) Nr. 99, April 2021. https://www.zh.ch/de/umwelt-tiere/umweltschutz/umweltpraxis.html

6 «Bausteine für die Integration von Biodiversität in Musterbaureglemente»

ILF-Schriftenreihe No. 21, Institut für Landschaft und Freiraum, OST Ostschweizer Fachhochschule. 2020. https://ilf.hsr.ch/index.php?id=19788&no_cache=1

7 «Fachliche Grundlagen zu Biodiversität, Stadtnatur und Siedlungsökologie»

C. Küffer siehe Anhang 3

8 «Förderung von Wildpflanzen in verdichteten Siedlungsräumen»

C.Küffer und K.Vega Institut für Landschaft und Freiraum, OST Ostschweizer Fachhochschule und Institut für Integrative Biologie, ETH Zürich, Ausgabe 10/2021 dergartenbau

9 «Wildpflanzenförderung im Siedlungsraum: Ökologische und gestalterische Qualitäten integrieren und verbessern»

J. Joshi, M. Krieger, C. Küffer, N&L Inside 3. S. 28-32. 2019. https://kbnl.ch/2019/09/05/wild-pflanzenfoerderung-im-siedlungsraum-oekologische-und-gestalterische-qualitaeten-integrieren-und-verbessern/

10 «Biodiversitäts Garten»

Nachhaltigkeit Stadt Bern, 2021

11 «Massnahmenkatalog GRÜNSTADT SCHWEIZ»

VSSG, Vereinigung Schweizerischer Stadtgärtnereien und Gartenbauämter, Version 22.01.2021

12 Création de prairie en ville

Département de l'environnement, des transports et de l'agriculture DETA, 2021

13 Natur im Siedlungsraum. Leitfaden für Gemeinden, Privatpersonen und Unternehmen

Schweizer Pärke, 2020

14 Naturkapital Deutschland – TEEB DE

Ökosystemleistungen in der Stadt – Gesundheit schützen und Lebensqualität erhöhen. Hrsg. von Ingo Kowarik, Robert Bartz und Miriam Brenck. Technische Universität Berlin, Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung – UFZ. Berlin, Leipzig. https://www.ufz.de/teebde/, 2016

15 Dasgupta, P.

The Economics of Biodiversity: The Dasgupta Review. London: HM Treasury. https://www.gov.uk/government/publications/final-report-the-economics-of-biodiversity-the-dasgupta-review, 2021

16 VOBU Volkswirtschaftliche Beurteilung von Umweltmassnahmen

BAFU – Bundesamt für Umwelt, basierend auf Ecoplan (2006) https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/wirtschaft-konsum/fachinformationen/oekonomische-beratung.html, 2007, vollständig überarbeitet 2020

Anhang 1 Beurteilung Varianten

Im Folgenden werden die prioritären Varianten gemäss Hauptteil des Berichts beurteilt. Vorab werden die Kriterien sowie Überlegungen zu den Kosten präsentiert.

A1.1 Auswirkungskriterien

A1.1.1 Kriterien

Für die Beurteilung wird folgender Kriterienkatalog angewendet:

- Umwelt
  - Wirkung auf Biodiversität (Ausmass und zeitliche Dimension)
  - Spezifische Arten fördern
  - Vernetzung fördern
  - (Neben-) Wirkung bezüglich Klimafolgen (insb. Temperatur / Hitze, Wasserabfluss usw.)
- Soziales
  - (Neben-) Wirkung auf Wohnqualität
  - Gesundheit und Wohlbefinden
  - Naturerlebnis und Naherholung
- Wirtschaft und Finanzen
  - Kosten für Kanton (Vollzug, Fördergelder, eigene Massnahmen; personell und finanziell)
  - Kosten für Gemeinden (dito)
  - Kosten für Private (einmalig, wiederkehrend; Unternehmen inkl. Immobilienfirmen und Private), inkl. sog. Opportunitätskosten, also Nutzungsverzichte;
  - Einfluss auf Liegenschaftswerte und Mieten
  - Aufträge aufgrund der Massnahmen (Wertschöpfung / Arbeitsplätze im Kanton Bern)
  - Einfluss auf Steuereinnahmen
  - Evtl. Einfluss auf Bundessubventionen
  - Reduktion von Schadstoffen und Lärm
- Umsetzung und Akzeptanz
  - Aufwand / Komplexität der rechtlichen Umsetzung
  - Akzeptanz bei wichtigen Stakeholdern (u.a. Gemeinden, Grundeigentümer/innen, Mieter/innen, politischen Parteien)

A1.1.2 Grobbeurteilung / Rating

Die Grobbeurteilung wird für die nachfolgend aufgeführten Kriterien vorgenommen.

Wichtigste Kriterien
Umwelt: Wirkung auf Biodiversität
Gesellschaft: Wohnqualität, Aufenthaltsqualität, Anpassung an Klimawandel
Vollzugskosten Kanton
Vollzugskosten Gemeinden
Kosten für Private
Rechtlicher Anpassungsaufwand Kanton und Gemeinden
Akzeptanz bei Gemeinden
Akzeptanz bei privaten Grundeigentümerschaften

Die vermutete Wirkung wurde jeweils im Vergleich zum Referenzfall beurteilt. Der Referenzfall entspricht dem Fall, wo keine neuen staatlichen Massnahmen getroffen werden. Es ist zu befürchten, dass sich im Referenzfall die Biodiversität gegenüber heute weiter verschlechtert.

Im Vergleich zum Referenzfall werden:

- positive Auswirkungen (Verbesserungen) mit + bis + + + beurteilt
- negative Auswirkungen (Verschlechterungen) mit – bis – – – beurteilt.
- keine Veränderungen neutral (😐) bewertet

A1.2 Beurteilung

In den folgenden Unterkapiteln werden die Hauptvarianten V2, V2S, V3, V3S und V6 beurteilt. Anschliessend wird die Auswertung in Kap. 7.1 des Hauptberichts mit einem Gesamtfazit zusammengefasst.

Die fachliche Beurteilung stammt von Ecoplan, die rechtliche Beurteilung stammt von der Rechtsabteilung der Wirtschafts–, Energie– und Umweltdirektion (WEU). Die Ratings wurden von Ecoplan und georegio gesetzt, aber mit der Rechtsabteilung abgesprochen. Zusammengeführt und redaktionell angepasst wurden die Dokumente durch georegio.

A1.2.1 Variante 2: Flächenvorgabe für Baugesuche ab einer Schwelle

Variante 2	Flächenvorgabe für Baugesuche ab einer Schwelle	«Rating»
Kurzbeschreibung Zielvorgabe	Der Kanton gibt ein quantitatives Ziel (z.B. 10%) vor. Die Gemeinden legen die Flächenauflage nur bei Baugesuchen fest, die eine Schwelle überschreiten. So soll verhindern, dass bei kleineren Baugesuchen, die nichts mit den Aussenflächen zu tun haben, ein unverhältnismässiger Aufwand entsteht. Das Expertenteam schlägt vor, die Schwelle mit zwei Kriterien auszustatten. Eine Pflicht soll einerseits dann bestehen, wenn ein Baugesuch den Aussenraum massgeblich betrifft. Wenn dieser ohnehin umgestaltet wird, ist es zweckmässig gleichzeitig Biodiversitätsflächen zu schaffen. Andererseits soll die Pflicht auch bestehen, wenn die geplante Bausumme im Verhältnis zum Liegenschaftswert eine gewisse Schwelle überschreitet (z.B. 10% des amtlichen Wertes). Damit ist die Verhältnismässigkeit sichergestellt. Auf bereits genutzten/überbauten Parzellen muss das Ziel nicht erfüllt werden, bis eine bauliche Weiterentwicklung ein Baugesuch erfordert, das die Kriterien erfüllt. Das Expertenteam weist darauf hin, dass es mit dieser Variante sehr lange dauert, bis sich für die Biodiversität im gesamten Siedlungsgebiet merklich etwas verbessert.	

Variante 2	Flächenvorgabe für Baugesuche ab einer Schwelle	«Rating»
Kurzbeschreibung Instrumente	Folgende Instrumente werden eingesetzt: **Umsetzungsinstrumente** Grundeigentümerverbindliche Flächenvorgabe (sowohl für private Grundstücke als auch Grundstücke der öffentlichen Hand). Das kantonale Biodiversitätskonzept und weitere behördenverbindliche Planungen müssen angepasst werden. **Begleitinstrumente** Ausserdem wertvoll wäre eine Begleitung durch Fachberatung, eine Informations- und Sensibilisierungskampagne sowie eine Förderung der Aus- und Weiterbildung von Betroffenen. Behördenverbindliche kommunale und regionale Planungen würden regional passende Ziele sowie die lokale und überkommunale Vernetzung sicherstellen. Massnahmen im Bereich Unterhalt und naturnahe Pflege würden sicherstellen, dass die Biodiversitätsflächen auch langfristig hochwertig bleiben. **Wichtig** Der Vollzug der Flächenvorgabe obliegt der Gemeinde (Kontrolle der Einhaltung bei Baugesuchen) und den Regierungsstatthaltern (bei Baugesuchen auf gemeindeeigenen Flächen sowie bei kleinen Gemeinden ohne Baubewilligungskompetenz) bzw. den weiteren Instanzen im Baubewilligungsverfahren.	
Umwelt		+
Wirkung auf Biodiversität inkl. Zeitdimension	Da bei der Bautätigkeit angesetzt wird, kann die negative Auswirkung auf die Biodiversität auf der Parzelle u.U. reduziert werden. Zwar entsteht nach der Einführung eine zeitnahe Wirkung auf die Biodiversität auf einzelnen Parzellen, da Biodiversitätsfläche ab sofort in jedem betroffenen Baugesuch festgelegt und dann beim Bau umgesetzt wird. Da aber nur diese Baugesuche betroffen sind, dauert es sehr lange, bis das Ziel auch nur auf der Hälfte aller Parzellen erreicht wird. Für die meisten Liegenschaften werden im Mittel vielleicht nur alle 30 Jahre solche Baugesuche eingereicht.	
speziell auf Vernetzung	Keine direkte positive Auswirkung auf Vernetzung, da die betroffenen Parzellen und die Massnahmen quasi zufällig im Raum verteilt sind. Weniger positive Auswirkung als Variante 3 oder 6, da die Gesamtfläche kleiner ist (nur z.B. 10% auf den neuen Baugesuchen vs. 10% auf gesamter Siedlungsfläche). Weiter hat die Gemeinde keinen Einfluss auf die Verteilung der Biodiversitätsflächen. Somit kann nicht gezielt auf Vernetzung hingearbeitet werden.	
Gesellschaft		+
Wohnqualität und Aufenthaltsqualität im Freien Gesundheit und Wohlbefinden Naturerlebnis und Naherholung	Sofortige Umsetzung des quantitativen Ziels (z.B. 10%) auf neuen Baugesuchen führt zu gesteigerter Wohnqualität, Gesundheit und Naturerlebnis, allerdings nur auf den (wenigen) betroffenen Parzellen Da die Verteilung der Biodiversitätsflächen auf privatem Grund nicht durch die Gemeinden gesteuert werden kann, können jedoch zumindest auf diese Weise nicht gezielt Regionen für Naturerlebnis oder Naherholung geschaffen werden.	

Variante 2	Flächenvorgabe für Baugesuche ab einer Schwelle	«Rating»
Anpassung an Klimawandel (z.B. Temperatur)	Biodiversitätsflächen können zu der Versickerung und Speicherung von Regenwasser beitragen und somit Kühleffekte auf die Temperatur haben.[15] Zur Vorbeugung von Hitzeinseln müssten die Biodiversitätsflächen jedoch gezielter auf Problemregionen konzentriert werden / genauere Vorgaben für die Parzellen verwendet werden.	
Öffentliche Hand		
Vollzugskosten Kanton (personell und finanziell inkl. Fördergelder und eigene Massnahmen)	Geringe, punktuelle Vollzugskosten entstehen bei der Aufsicht bzw. Kontrolle, ob die Gemeinden die Auflagen des quantitativen Ziels (z.B. 10%) bei den Baugesuchen einfordern. Fördergelder für Pilotprojekte sowie alle flankierenden Massnahmen Kosten für kantonseigenen Liegenschaften (z.B. bei Verwaltungsgebäuden, Gymnasien, Spitälern usw.) Geringe zusätzliche Vollzugskosten der Regierungsstatthalter bei Prüfung der Baugesuche der Gemeinden	–
Vollzugskosten Gemeinden (wie oben)	Geringe Vollzugskosten der Gemeinden, wo beim Baugesuch die «Relevanzschwelle» (Kriterien) und gegebenenfalls zusätzlich das quantitative Ziel kontrolliert werden muss; evtl. Anpassung der Formulare für (E-) Baugesuche Es wird davon ausgegangen, dass nicht zusätzlich kontrolliert wird, ob die ausgeführten Massnahmen längerfristig Bestand haben und der Unterhalt korrekt erfolgt (falls sie rückgängig gemacht würden, wären baupolizeiliche Massnahmen möglich) Kosten für Massnahmen auf eigenen Grundstücken	–
Steuereinnahmen Kanton	Im Prinzip könnten Unterhaltskosten (nicht aber allfällige wertvermehrende Investitionen) als Steuerabzüge geltend gemacht werden, was die Steuereinnahmen theoretisch senken könnte. Umgekehrt würden die Gartenbauunternehmen evtl. Mehrumsatz und höhere Lohnsummen erzielen, was Steuereinnahmen generieren würde. Beide Effekte dürften sehr gering sein, da nicht mit relevanten Mehrkosten gerechnet wird. Fazit: Nicht relevant.	
Steuereinnahmen Gemeinden	Analog zu Kanton	
Wirtschaft und Finanzen		
Kosten für Private (einmalig, wiederkehrend; inkl. Nutzungsverzichte)	Einmalige Kosten der Schaffung der Biodiversitätsfläche ▪ Im Rahmen einer gesonderten Aufwertung können Mehrkosten anfallen ▪ Im Rahmen einer allgemeinen Neu- oder Umgestaltung eines bestehenden Gartens verursachen die Biodiversitätskomponenten i.d.R. keine Mehrkosten ▪ Weitere Angaben dazu siehe den gesonderten Abschnitt zu den Kosten.	– –

[15] Kühleffekte entstehen durch Wasser, d.h. durch lokale Versickerung und Speicherung von Regenwasser. Für die Kühleffekte ist somit entscheidend, wie viele Flächen nicht versiegelt und nicht unterbaut sind, sowie die dort vorhandene Bodenqualität (z.B. keine Bodenverdichtung, hoher Humusgehalt etc.)

Variante 2	Flächenvorgabe für Baugesuche ab einer Schwelle	«Rating»
	Wiederkehrende Kosten des Unterhalts der Biodiversitätsfläche: Die Pflege des naturnahen Gartens ist eher billiger als ein konventioneller Garten Ev. in Einzelfällen: Nutzungsverzicht auf z.B. 10% der Fläche, über die nicht vollkommen frei verfügt werden kann Umgekehrt erhöht sich der Wohn- und auch der Liegenschaftswert in aller Regel, wenn eine Umgestaltung vorgenommen wurde.	
Einfluss auf Liegenschaftswerte und Mieten	Einfluss auf Liegenschaftswerte gering; wenn, dann positiver Einfluss (Aufwertung erhöht den Wert der Liegenschaft)	
Aufträge aufgrund der Massnahmen (Wertschöpfung / Arbeitsplätze im Kanton Bern)	Schaffung von Arbeitsplätzen auf lokaler oder regionaler Ebene (Aufwand von Gemeinden, Aufträge an Ökobüros, aber auch Gartenbauunternehmen). Nicht relevant: Geringer Mehraufwand für Kontrolle der Baugesuche	
Recht		
Rechtliche Verankerung Kanton	Neue gesetzliche Grundlagen nötig für Grundeigentümerverbindlichkeit, wohl v.a. BauG (evtl. NSchG) Biodiversitätskonzept vorhanden -> anpassen Weitere behördenverbindliche Planungen anpassen	
Rechtliche Verankerung Gemeinden	In der Regel braucht es keine zusätzliche Verankerung, weil im bestehenden Baubewilligungsverfahren einfach eine zusätzliche (kantonale) Anforderung zu beachten ist; allenfalls kommunale Grundlagen für Vollzug schaffen, soweit nicht schon vorhanden (Reglement) Evtl. kommunale Planungen (Nutzungsplanung) anpassen (allenfalls reicht Gesetz allein zur direkten Durchsetzung im Baubewilligungsverfahren)	
Aufwand für rechtliche Anpassungen	Gesetzgebungsverfahren durchführen: Dauer minimal 2 Jahre von Beginn bis Inkraftsetzung Biodiversitätskonzept anpassen: Aufwand wohl 1 – 2 Jahre Weitere kantonale/regionale Planungen anpassen Gemeinden: Aufwand gemäss deren Vorgaben (Reglemente gemäss ordentlichem Verfahren, Anpassung Nutzungsplanung erfolgt wohl erst im Rahmen der nächsten Revision)	– –
Akzeptanz		
Gemeinden	Geringer zusätzlicher Aufwand bei der Kontrolle der Baugesuche führt zu neutraler bis guter Akzeptanz der Gemeinden Mehraufwand auf gemeindeeigenen Grundstücken ist i.d.R. gering.	–
Grundeigentümerschaften	Geringe Akzeptanz, da die Auflagen mit weiteren Kosten verbunden sein können. Finanzielle Schwelle macht es akzeptabler.	– –
Weitere Gruppen und Bevölkerung generell	Neutrale bis positive Akzeptanz in der Bevölkerung, da punktuelle Verbesserungen, auch auf öffentlich zugänglichen Parzellen der Gemeinden zu erwarten sind.	
Fazit (Vor-/Nachteile)	**Vorteile** Kleine Baugesuche müssen keine Auflagen erfüllen -> vereinfacht die Umsetzung, steigert die Akzeptanz der Grundeigentümer	

Variante 2	Flächenvorgabe für Baugesuche ab einer Schwelle	«Rating»
	Nachteile Kleine Baugesuche müssen keine Auflagen erfüllen –> senkt bzw. verzögert die Wirkung gegenüber Variante 3 deutlich Biodiversitätsflächen können nicht aufeinander abgestimmt werden –> Vernetzung auf Privatflächen wird nicht aktiv gesteuert	

A1.2.2 Variante 2S: Flächenvorgabe für Baugesuche ab einer Schwelle mit Subventionen

Variante 2S	Flächenvorgabe für Baugesuche ab einer Schwelle mit Subventionen	«Rating»
Kurzbeschreibung Zielvorgabe	Zielvorgaben entsprechen der Variante 2 (siehe oben) Zusätzlich wird die Schaffung von Biodiversitätsflächen mit Subventionen unterstützt.	
Kurzbeschreibung Instrumente	Es gelten dieselben Instrumente wie bei Variante 2 Zusätzlich zu Variante 2: Subventionen zur Unterstützung der Biodiversitätsflächen Ausgestaltung der Subventionen (Annahmen bzw. Vorschläge) Festlegung, Finanzierung und Vollzug der Subvention ist Aufgabe des Kantons; die Gesuchsteller müssen aber u.U. gewisse Dokumente der Gemeinden aus dem Baubewilligungsverfahren einreichen) Sowohl private wie auch öffentliche Grundeigentümerschaften sind für Biodiversitätsflächen subventionsberechtigt Parzellen, die die Anforderungen bereits erfüllen, erhalten keine Subvention Keine Subventionen für den Unterhalt der Biodiversitätsfläche Falls Biodiversitätsfläche rückgängig gemacht wird, erfolgt eine Rückforderung der Subvention Möglichkeit 1: Pauschalisierung der Subventionen Abstufung der Subvention in 2–3 Stufen («Einfach–, Silber– und Goldstandard»), welche einen anderen Pauschalbetrag pro m^2 erhalten. Der Pauschalbetrag wird anschliessend mit der Fläche multipliziert Möglichkeit 2 (evtl. nur für grosse Projekte, z.B. Überbauungen): Wir gehen von **20% der anrechenbaren Mehrkosten** aus, mit einem Kostendach, das z.B. pro m^2 und im Verhältnis zur Gesamtfläche und evtl. auch betragsmässig festgelegt wird. *Option: **Bonus bei den Subventionen**, sofern die Vorgaben eines Biodiversitäts– / Vernetzungskonzeptes erfüllt werden und damit die Aufwertung – insbesondere aufgrund der Vernetzung – besonders wertvoll ist.*	
Umwelt		++
Wirkung auf Biodiversität inkl. Zeitdimension	Dieselben Auswirkungen wie bei Variante 2 Stärkere Wirkung auf Biodiversität als bei Variante 2, da Subventionen Anreize setzen, mehr, früher und stärker in Biodiversitätsflächen zu investieren und vermehrt Fachbetriebe zur Beratung einzubeziehen Positive Auswirkungen der Subvention hängen stark von der Höhe der Subvention, sowie den Bedingungen, an die sie geknüpft ist, ab. Da die Mehrkosten in vielen Fällen gering oder gar nicht vorhanden sind,	

Variante 2S	Flächenvorgabe für Baugesuche ab einer Schwelle mit Subventionen	«Rating»
	wäre ein prozentualer Beitrag evtl. weniger wirksam als eine abgestufte Pauschale.	
speziell auf Vernetzung	Im Vergleich zu Variante 2 führen Subventionen zwar zu mehr / besserer Biodiversitätsfläche, ohne dass damit aber zwingend auch die Vernetzung auf privaten Flächen besser beachtet wird *Mit der Option «Subventions-Bonus » kann der Vernetzungseffekt gesteigert werden.*	
Gesellschaft		+
Wohnqualität und Aufenthaltsqualität im Freien Gesundheit und Wohlbefinden Naturerlebnis und Naherholung	Dieselben Auswirkungen wie bei Variante 2. Jedoch stärkerer Effekt als bei Variante 2, da die Subventionen zu mehr / qualitativ hochwertigeren Biodiversitätsflächen führen	
Anpassung an Klimawandel (z.B. Temperatur)	Stärkere Auswirkung als bei Variante 2, da die Subventionen zu mehr/besseren Biodiversitätsflächen führen Zur Vorbeugung von Hitzeinseln müssten die Biodiversitätsflächen jedoch gezielter auf Problemregionen konzentriert werden / genauere Vorgaben für die Parzellen verwendet werden	
Öffentliche Hand		
Vollzugskosten Kanton (personell und finanziell inkl. Fördergelder und eigene Massnahmen)	Es entstehen dieselben Vollzugskosten bei der Gemeindeaufsicht bzw. im Baubewilligungsverfahren wie in Variante 2 **Zusätzliche Vollzugskosten (aufgrund der Subvention)** Personelle Kosten für die Überprüfung und Gewährung der Subventionen (genauer Prozess noch festzulegen, vermutlich ähnlich wie Energiesubventionen) Finanzielle Kosten der Subventionen	– –
Vollzugskosten Gemeinden (wie oben)	Es entstehen dieselben Vollzugskosten wie bei der Variante 2 Zusätzliche Vollzugskosten (aufgrund der Subvention) können evtl. durch die Unterstützung bei der Gewährung der Subventionen entstehen (Gemeinde müsste evtl. bestätigen, dass die Massnahme ausgeführt wurde).	–
Steuereinnahmen Kanton	Siehe Variante 2	
Steuereinnahmen Gemeinden	Siehe Variante 2	
Wirtschaft und Finanzen		
Kosten für Private (einmalig, wiederkehrend; inkl. Nutzungsverzichte)	Kosten vgl. Variante 2 **Unterschiede zur Variante 2** Die Netto-Kosten für Privatpersonen sind tiefer als in Variante 2, da Subventionen gesprochen werden Effektive Kosten für Private hängen stark von der Höhe und den Bedingungen der Subvention ab	–

Variante 2S	Flächenvorgabe für Baugesuche ab einer Schwelle mit Subventionen	«Rating»
Einfluss auf Liegenschaftswerte und Mieten	Siehe Variante 2	
Aufträge aufgrund der Massnahmen (Wertschöpfung / Arbeitsplätze im Kanton Bern)	Siehe Variante 2	
Recht		
Rechtliche Verankerung Kanton	Neue gesetzliche Grundlagen nötig für Grundeigentümerverbindlichkeit und Subventionen, wohl v.a. BauG, evtl. NSchG (v.a. für Subventionen) Biodiversitätskonzept vorhanden –> anpassen Weitere behördenverbindliche Planungen anpassen	
Rechtliche Verankerung Gemeinden	In der Regel braucht es keine zusätzliche Verankerung, weil im bestehenden Baubewilligungsverfahren einfach eine zusätzliche (kantonale) Anforderung zu beachten ist; allenfalls kommunale Grundlagen für Vollzug schaffen, soweit nicht schon vorhanden (Reglement) Evtl. kommunale Planungen (Nutzungsplanung) anpassen (allenfalls reicht Gesetz allein zur direkten Durchsetzung in Baubewilligungsverfahren)	
Aufwand für rechtliche Anpassungen	Gesetzgebungsverfahren durchführen: Dauer minimal 2 Jahre von Beginn bis Inkraftsetzung Biodiversitätskonzept anpassen: Aufwand wohl 1 – 2 Jahre Weitere kantonale/regionale Planungen anpassen Gemeinden: Aufwand gemäss deren Vorgaben (Reglemente gemäss ordentlichem Verfahren, Anpassung Nutzungsplanung erfolgt wohl erst im Rahmen der nächsten Revision)	– –
Akzeptanz		
Gemeinden	Siehe Variante 2	–
Grundeigentümerschaften	Subventionen für die Biodiversitätsflächen führen zu höherer Akzeptanz bei den Grundeigentümern.	–
Weitere Gruppen und Bevölkerung generell	Eventuell geringere Akzeptanz bei der Bevölkerung, da Steuergelder in die Subventionen einfliessen Eventuell auch bessere Akzeptanz, weil mehr Biodiversitätsflächen geschaffen werden (auch auf kommunalen Flächen) Gegebenenfalls auch positive Akzeptanz, weil lokale Unternehmen gefördert werden.[16]	
Fazit (Vor–/Nachteile)	**Vorteile** Wie bei Variante 2 müssen «kleine» Baugesuche keine Auflagen erfüllen → vereinfacht die Umsetzung, steigert die Akzeptanz der Gemeinden	

[16] Naturgärten haben gegenüber konventionellem Gartenbau den Vorteil, dass die lokale Ökonomie gefördert wird. Ziergehölze werden heutzutage zu 100% im Ausland produziert, bei heimischen Wildpflanzen ist die Produktion per Definition lokal. Planung, Gestaltung, Beratung, Pflege und Unterhalt sind Dienstleistungen, welche nur lokal angeboten werden können.

Variante 2S	Flächenvorgabe für Baugesuche ab einer Schwelle mit Subventionen	«Rating»
	Im Vergleich zur Variante 2 führen Subventionen zu höheren Investitionen in die Biodiversitätsflächen (dies ist jedoch stark von der Höhe der Subventionen abhängig) Möglichkeit Subventionen an ein Vernetzungskonzept zu knüpfen –> bessere Vernetzung als bei Variante 2 **Nachteile** Kleine Baugesuche müssen keine Auflagen erfüllen –> senkt die Wirkung gegenüber Variante 3, 3S und 6 Private Biodiversitätsflächen können kaum aufeinander abgestimmt werden –> Vernetzung wird nicht gesteuert Anders als bei Variante 2 entstehen Kosten der Subventionen (Belastung der Staatskasse) Anmerkung: die Auswirkungen der Massnahmen hängen sehr stark von der Höhe und den Bedingungen der Subvention ab!	

A1.2.3 Variante 3: Flächenvorgabe für alle Parzellen im Siedlungsgebiet mit Zeitvorgabe

Variante 3	Flächenvorgabe für alle Parzellen im Siedlungsgebiet mit Zeitvorgabe	«Rating»
Kurzbeschreibung Zielvorgabe	Der Kanton macht für alle Parzellen eine Flächenvorgabe, die innerhalb einer gewissen Zeit erfüllt werden muss. Die Pflicht ist also nicht an ein Baugesuch gebunden. Der Kanton gibt grundeigentümerverbindlich das quantitative Ziel (z.B. 10%) mit einem Zeitrahmen vor. Auch auf bereits genutzten / überbauten Parzellen muss das Ziel innerhalb des Zeitrahmens erfüllt werden. Die Zeitvorgabe soll eine vergleichsweise rasche Verbesserung der Biodiversität im Siedlungsgebiet sicherstellen. Denkbar wäre der Zeithorizont von 15 Jahren, was der typischen Planungsdauer einer Ortsplanungsrevision entspricht. Weil alle Parzellen betroffen sind, gibt es einen höheren Aufwand im Vollzug. Prüfung jeder Parzelle, um sicherzustellen, ob die Vorgabe bereits erfüllt ist oder nicht Kontrolle der Umsetzung der Biodiversitätsflächen bei allen Parzellen. Ausnahmen oder allenfalls Kompensationsmöglichkeiten für Härtefälle, beispielsweise reine Strassenparzellen, müssten möglich sein. Als Sanktion für Grundeigentümerschaften, deren Parzellen die Vorgaben nach Ablauf der Frist nicht erfüllen, bieten sich Lenkungsabgaben an. *Eine Option wäre eine Erhöhung der Flächenvorgabe zu einem späteren Zeitpunkt. Entweder so, dass z.B. nach 8 Jahren eine Evaluation durchgeführt wird und danach der Regierungsrat die Kompetenz hat, die Zielvorgabe zu erhöhen (z.B. von 10% auf 20%). Oder durch eine im Voraus festgelegte stufenweise «Verschärfung» ähnlich wie bei gewissen energietechnischen Vorschriften (z.B. 15% ab fünftem Jahr und 20% ab 9.*	

Variante 3	Flächenvorgabe für alle Parzellen im Siedlungsgebiet mit Zeitvorgabe	«Rating»
	Jahr), wobei dies vollzugstechnisch kompliziert (Nachbesserungen einfordern?) und kommunikativ anspruchsvoll wäre.	
Kurzbeschreibung Instrumente	**Umsetzungsinstrumente** Es werden dieselben Umsetzungsinstrumente wie bei Variante 2 eingesetzt Der Vollzug der Flächenvorgabe obliegt der Gemeinde Kantonales Biodiversitätskonzept und weitere behördenverbindliche Planungen müssen zwingend angepasst werden. **Begleitinstrumente** Es werden dieselben Begleitinstrumente wie bei Variante 2 eingesetzt Zusätzlich Einführung einer Lenkungsabgabe: Wird für alle Grundstücke fällig, die nach Ablauf der Zeitvorgabe die Flächenvorgabe nicht erfüllen. **Mögliche Ausgestaltungen der Lenkungsabgabe** Aus Praktikabilitätsgründen ist ein Pauschalbetrag pro m^2 am einfachsten. Eine Klausel soll auf Gesuch hin eine Befreiung von der Lenkungsabgabe ermöglichen, z.B. wenn die Umgestaltung nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Auch eine Reduktion aufgrund einer teilweisen Erfüllung der Vorgaben sollte auf Gesuch hin gewährt werden können. Für die Lenkungsabgabe soll die aufwertungspflichtige (aber noch nicht aufgewertete) Fläche relevant sein. In der Praxis gibt es in vielen Gärten bereits Flächen, welche die Anforderungen erfüllen, so dass man mit diesem Konzept nur Lenkungsabgaben auf dem Teil bezahlt, der die Anforderungen noch nicht erfüllt. Beispiel: Aussenfläche 500 m^2, davon müssten 50 m^2 aufgewertet sein, wenn erst 20 m^2 aufgewertet sind, wird die Lenkungsabgabe auf 30 m^2 erhoben. Möglichkeit, die Lenkungsabgabe jährlich zu steigern Z.B. im ersten Jahr 10 CHF, im zweiten Jahr 20 CHF, …, im fünften Jahr 50 CHF pro noch ausstehenden Quadratmeter Biodiversitätsfläche, bei 50 CHF wird Lenkungsabgabe pro Quadratmeter plafoniert. Im Beispiel entspräche dies einer Abgabe von 300 CHF im ersten und 1'500 CHF im und ab dem fünften Jahr. Der Erlös der Lenkungsabgabe könnte in eine Spezialfinanzierung mit Zweckbindung für Biodiversitätsprojekte fliessen.[17]	
Umwelt		**+++**
Wirkung auf Biodiversität inkl. Zeitdimension	Vergleichsweise rasche Verbesserung der Biodiversität im Siedlungsgebiet, abhängig vom gewählten Zeithorizont (z.B. 15 Jahre) zur Erreichung des quantitativen Zieles (entspricht einer typischen Planungsdauer einer Ortsplanungsrevision). Grössere Gesamtfläche an Biodiversitätsfläche im Gebiet im Vergleich zu Varianten 2 und 2S, weil das Ziel (z.B. 10%) auf dem gesamten	

[17] Es ist aber nicht zweckmässig, die vorgeschlagene Subvention aus dieser Spezialfinanzierung zu zahlen, weil die Subventionen von Anfang an fliessen, die Lenkungsabgabe aber erst nach 15 Jahren, und weil die Summen nicht gleich hoch sein werden. Falls sich alle an die Aufwertungspflicht halten, werden sogar überhaupt keine Einnahmen erzielt.

Variante 3	Flächenvorgabe für alle Parzellen im Siedlungsgebiet mit Zeitvorgabe	«Rating»
	Siedlungsgebiet und nicht nur auf Baugesuchen umgesetzt wird –> somit auch grössere Auswirkung auf die Biodiversität.[18] Illustratives Beispiel: wenn in Variante 2 für jedes Haus nur alle 30 Jahre ein Baugesuch über der definierten «Schwelle» eingereicht wird, ist die Wirkung bei Variante 2 nach 15 Jahren rund 50%, hingegen bei Variante 3 je nach «Compliance» bei vielleicht 80% bis 100%. Auch wenn in Variante 3 viele Grundeigentümer erst kurz vor Ablauf der Frist reagieren, ist die Wirkung somit nach 15 Jahren stärker.	
speziell auf Vernetzung	Die grössere gesamthafte Biodiversitätsfläche stellt eine bessere Vernetzung als bei Variante 2 und 2S sicher, auch wenn diese nicht konkret geplant/gesteuert wird. Die Vernetzung ist weniger stark ausgeprägt als bei Variante 6, wo die Vernetzung sinnvoll durch die Gemeinde geplant werden kann.	
Gesellschaft		+ +
Wohnqualität und Aufenthaltsqualität im Freien Gesundheit und Wohlbefinden Naturerlebnis und Naherholung	Die grössere Biodiversitätsfläche führt zu höherer Wohnqualität, Gesundheit und Naturerlebnis als in Variante 2 und 2S.	
Anpassung an Klimawandel (z.B. Temperatur)	Vermehrte Begrünung durch Biodiversitätsflächen senkt Temperatur im Siedlungsgebiet. Die grössere Gesamtfläche der Biodiversitätsflächen (im Vergleich zu Version 2 und 2S) senkt die Temperatur stärker. Zur Vorbeugung von Hitzeinseln müssten die Biodiversitätsflächen jedoch gezielter auf Problemregionen konzentriert werden / genauere Vorgaben für die Parzellen verwendet werden (wie auch bei Variante 2 und 2S).	
Öffentliche Hand		
Vollzugskosten Kanton (personell und finanziell inkl. Fördergelder und eigene Massnahmen)	Siehe Variante 2	–
Vollzugskosten Gemeinden (wie oben)	Es entstehen dieselben Arten von Vollzugskosten wie bei Variante 2. Jedoch sind sie bei Variante 3 stärker ausgeprägt, da alle Parzellen betroffen sind. Insbesondere in den letzten Jahren vor Ablauf und den ersten Jahren nach Ablauf der Frist dürfte der Aufwand sehr gross sein. Der Vollzug der Lenkungsabgabe oder allfälliger anderer Sanktionen bei Nichterfüllung ist komplizierter als bei Variante 2 und 2S, wo der gesamte Vollzug direkt bei der Bearbeitung des Baugesuches erledigt wird. Mehraufwand für eigene Liegenschaften der Gemeinde	– – –

[18] Der Zusammenhang zwischen Fläche und positivem Effekt auf die Biodiversität ist nicht-linear. Eine Verdoppelung der Fläche bedeutet mehr als nur eine Verdoppelung des Wertes für die Biodiversität. Bei den geringen verbleibenden Naturflächen im Siedlungsgebiet ist ein überproportionaler positiver Effekt von der Gesamtfläche zu erwarten.

Variante 3	Flächenvorgabe für alle Parzellen im Siedlungsgebiet mit Zeitvorgabe	«Rating»
Steuereinnahmen Kanton	Siehe Variante 2	
Steuereinnahmen Gemeinden	Einnahmen durch die Lenkungsabgabe Der Erlös soll zweckgebunden wieder an die Grundeigentümerschaften zurückfliessen –> ergibt Beiträge für Biodiversitätsmassnahmen Ausmass der Einnahmen (und Rückverteilung) hängt von der Ausgestaltung der Lenkungsabgabe ab.	
Wirtschaft und Finanzen		
Kosten für Private (einmalig, wiederkehrend; inkl. Nutzungsverzichte)	Siehe Variante 2 Kosten betreffen potenziell alle Grundeigentümer (und nicht nur die, die ein Baugesuch einreichen, wie bei Variante 2 und 2S) Sofern man von Mehrkosten ausgeht (siehe oben), wären diese unter den oben angeführten Annahmen in den ersten Jahren rund doppelt so hoch wie in V2, aber nach 30 Jahren ungefähr gleich hoch.	– – –
Einfluss auf Liegenschaftswerte und Mieten	Siehe Variante 2 Einfluss bei gleicher Umsetzung für alle Liegenschaften derselbe, da alle von den Zielvorgaben betroffen sind.	
Aufträge aufgrund der Massnahmen (Wertschöpfung / Arbeitsplätze im Kanton Bern)	Schaffung von Arbeitsplätzen auf lokaler oder regionaler Ebene (Aufwand von Gemeinden, Aufträge an Ökobüros, aber auch Gartenbauunternehmen). Im Vollzug ist der Beschäftigungseffekt vernachlässigbar.	
Recht		
Rechtliche Verankerung Kanton	Neue gesetzliche Grundlagen nötig für Grundeigentümerverbindlichkeit sowie Lenkungsabgabe und Spezialfinanzierung zur Zweckbestimmung der Gelder, BauG (vgl. Art. 126d BauG) oder evtl. auch NSchG Für die Lenkungsabgabe kann das überwiegende öffentliche Interesse grundsätzlich festgelegt werden. Somit muss es nicht bei jeder Parzelle einzeln nachgewiesen werden. Grundeigentümerschaften können, wie im Beschrieb oben erwähnt, eine begründete Ausnahme der Pflicht und damit von der Lenkungsabgabe beantragen. Biodiversitätskonzept vorhanden –> anpassen Weitere behördenverbindliche Planungen anpassen	
Rechtliche Verankerung Gemeinden	Kommunale Grundlagen für Vollzug schaffen, soweit nicht schon vorhanden (Reglement) Kommunale Planungen (Nutzungsplanung) anpassen (auch hier reicht möglicherweise die Verankerung der Verpflichtung im Gesetz)	
Aufwand für rechtliche Anpassungen	Gesetzgebungsverfahren durchführen: Dauer minimal 2 Jahre von Beginn bis Inkraftsetzung Biodiversitätskonzept anpassen: Aufwand wohl 1 – 2 Jahre Weitere kantonale/regionale Planungen anpassen Gemeinden: Aufwand gemäss deren Vorgaben (Reglemente gemäss ordentlichem Verfahren, Anpassung Nutzungsplanung erfolgt wohl erst im Rahmen der nächsten Revision)	– –

Variante 3	Flächenvorgabe für alle Parzellen im Siedlungsgebiet mit Zeitvorgabe	«Rating»
Akzeptanz		
Gemeinden	Grosser Aufwand beim Vollzug führt wahrscheinlich zu schlechter Akzeptanz bei den Gemeinden	– – –
Grundeigentümerschaften	Zahlenmässig höhere Betroffenheit der Grundeigentümer (da jede Parzelle betroffen). Somit Widerstand von zahlenmässig mehr Parteien/Personen zu erwarten als bei Variante 2 und 2S	– – –
Weitere Gruppen und Bevölkerung generell	Von Bevölkerung generell eventuell weniger Akzeptanz zu erwarten, da mehr Personen betroffen sind als bei Variante 2 und 2S Allerdings aufgrund der grösseren Flächen evtl. auch bessere Akzeptanz möglich	
Fazit (Vor-/Nachteile)	Vorteile: Bezüglich Zeitachse relativ rasche Verbesserung der Biodiversität (z.B. innerhalb von 15 Jahren überall umgesetzt) Flächenmässige grössere Verbesserung der Biodiversität Betrifft alle Grundeigentümer und nicht nur die, die grössere Umbauarbeiten erstellen (Fairness) Nachteile: Hoher Vollzugsaufwand auf der Stufe Gemeinde -> wenig Akzeptanz von der Gemeinde zu erwarten Alle Grundeigentümer betroffen -> von mehr Personen mehr Widerstand zu erwarten	

A1.2.4 Variante 3S: Flächenvorgabe für alle Parzellen im Siedlungsgebiet mit Zeitvorgabe mit Subvention

Variante 3S	Flächenvorgabe für alle Parzellen im Siedlungsgebiet mit Zeitvorgabe mit Subvention	«Rating»
Kurzbeschreibung Zielvorgabe	Entspricht den Zielen der Variante 3, jedoch erweitert um eine Subvention	
Kurzbeschreibung Instrumente	Es gelten dieselben Instrumente wie bei Variante 3 Zusätzlich zu Variante 3 noch Subventionen (siehe Variante 2S für Ausgestaltung der Subvention) *Option: Bonus bei der Subvention, sofern die Vorgaben eines Biodiversitäts- / Vernetzungskonzeptes erfüllt werden und damit die Aufwertung besonders wertvoll ist* *Weitere Option: Kantonsbeiträge an kommunale Planungen (z.B. kommunale Biodiversitätskonzepte); dies würde solche Konzepte und auch die Akzeptanz der Gemeinden fördern*[19]	
Umwelt		+++

[19] Der Kanton gewährt heute z.B. Beiträge an Konzepte für die Siedlungsentwicklung nach innen (SEIN plus) und an Energierichtpläne.

Variante 3S	Flächenvorgabe für alle Parzellen im Siedlungsgebiet mit Zeitvorgabe mit Subvention	«Rating»
Wirkung auf Biodiversität inkl. Zeitdimension	Wie bei Variante 3 relativ schnelle Wirkung auf die Biodiversität (innerhalb von 15 Jahre alle Parzellen mit Biodiversitätsflächen ausgestattet), aber zusätzlich durch die Subvention beschleunigt. Subventionen führen u.U. zu grösseren Investitionen in die Biodiversitätsflächen und Leistungen durch Fachbetriebe. Somit stärkere Auswirkung auf die Biodiversität als bei Variante 3 zu erwarten.	
speziell auf Vernetzung	Bessere/stärkere Ausgestaltung der Biodiversitätsfläche dank Subvention führt zu verbesserter Vernetzung (auch wenn nicht aufeinander abgestimmt). Falls die Subvention mit gewissen Vernetzungsplänen verknüpft werden kann, könnte die Vernetzung hier gezielt gefördert werden.	
Gesellschaft		+ +
Wohnqualität und Aufenthaltsqualität im Freien Gesundheit und Wohlbefinden Naturerlebnis und Naherholung	Siehe Variante 3	
Anpassung an Klimawandel (z.B. Temperatur)	Siehe Variante 3	
Öffentliche Hand		
Vollzugskosten Kanton (personell und finanziell inkl. Fördergelder und eigene Massnahmen)	Siehe Variante 3 Variante 3S bringt im Vergleich zu Variante 3 noch zusätzliche Vollzugskosten aufgrund der Subventionen: Personelle Kosten: Prüfen ob Subvention angebracht; Gleiche Prüfung wie bei Variante 2S, jedoch viel mehr Aufwand, da alle Parzellen betroffen Finanzielle Kosten der Subventionen	– –

Variante 3S	Flächenvorgabe für alle Parzellen im Siedlungsgebiet mit Zeitvorgabe mit Subvention	«Rating»
Vollzugskosten Gemeinden (wie oben)	Weil alle Parzellen betroffen sind, gibt es einen höheren Aufwand im Vollzug (wie auch bei Variante 3). Falls bei der Subvention ein Bonus für die Abstimmung auf ein Biodiversitätskonzept eingebaut wird, muss dieser Punkt auch überprüft werden, was zusätzlichen Vollzugsaufwand mit sich bringt.	– – –
Steuereinnahmen Kanton	Siehe Variante 2	
Steuereinnahmen Gemeinden	Lenkungsabgaben der Nichterfüllung	
Wirtschaft und Finanzen		
Kosten für Private (einmalig, wiederkehrend; inkl. Nutzungsverzichte)	Kosten für Private gleich wie bei Variante 3 – Netto-Kosten aufgrund der Subventionen grundsätzlich tiefer als bei Variante 3. Das Ausmass der Kosten hängt jedoch stark von der Höhe, Ausgestaltung und den Bedingungen der Subventionen ab.	– –
Einfluss auf Liegenschaftswerte und Mieten	– Siehe Variante 2 – Einfluss bei gleicher Umsetzung für alle Liegenschaften derselbe, da alle von den Zielvorgaben betroffen	
Aufträge aufgrund der Massnahmen (Wertschöpfung / Arbeitsplätze im Kanton Bern)	Siehe Variante 3 – Zusätzliche Stellenschaffung zur Verteilung der Subventionen (Prüfung ob Subvention angemessen, Erteilen der Subventionen)	
Recht		
Rechtliche Verankerung Kanton	Neue gesetzliche Grundlagen nötig für Grundeigentümerverbindlichkeit sowie Lenkungsabgabe, Spezialfinanzierung zur Zweckbestimmung der Gelder und Subventionen, BauG (vgl. Art. 126d BauG) oder evtl. auch NSchG (v.a. für Subventionen). Für die Lenkungsabgabe kann das überwiegende öffentliche Interesse grundsätzlich festgelegt werden. Somit muss es nicht bei jeder Parzelle einzeln nachgewiesen werden. Grundeigentümerschaften können (wie im Beschrieb oben erwähnt) eine begründete Ausnahme der Pflicht und damit von der Lenkungsabgabe beantragen. Biodiversitätskonzept vorhanden -> anpassen Weitere behördenverbindliche Planungen anpassen	
Rechtliche Verankerung Gemeinden	Kommunale Grundlagen für Vollzug schaffen, soweit nicht schon vorhanden (Reglement). Kommunale Planungen (Nutzungsplanung) anpassen (auch hier reicht möglicherweise die Verankerung der Verpflichtung im Gesetz)	
Aufwand für rechtliche Anpassungen	Gesetzgebungsverfahren durchführen: Dauer minimal 2 Jahre von Beginn bis Inkraftsetzung. Biodiversitätskonzept anpassen: Aufwand wohl 1 – 2 Jahre Weitere kantonale/regionale Planungen anpassen	– –

Variante 3S	Flächenvorgabe für alle Parzellen im Siedlungsgebiet mit Zeitvorgabe mit Subvention	«Rating»
	Gemeinden: Aufwand gemäss deren Vorgaben (Reglemente gemäss ordentlichem Verfahren, Anpassung Nutzungsplanung erfolgt wohl erst im Rahmen der nächsten Revision)	
Akzeptanz		
Gemeinden	Siehe Variante 3	– – –
Grundeigentümer-schaften	– Subventionen führen zu höherer Akzeptanz im Vergleich zu Variante 3. Dies ist wiederum stark von der Höhe der Subventionen abhängig.	– –
Weitere Gruppen und Bevölkerung generell	– Siehe Variante 3 – Zusätzlich zu Variante 3 von Bevölkerung generell eventuell weniger Akzeptanz, da Subventionen mit Steuergeldern bezahlt werden.	
Fazit (Vor-/Nachteile)	**Vorteile** Wie bei Variante 3: ▪ Auf der Zeitachse rasche Verbesserung der Biodiversität (z.B. innerhalb von 15 Jahren überall umgesetzt) ▪ Flächenmässig mehr Biodiversitätsfläche als bei Varianten 2 und 2S –> stärkere Verbesserung der Biodiversität ▪ Betrifft alle Grundeigentümer und nicht nur die, die aus- oder umbauen (Fairness) Zusätzlich zur Variante 3 führen die Subventionen zu grösseren, besseren und langfristigeren Biodiversitätsflächen. Der Umfang ist jedoch stark von den Anforderungen, der Art und Höhe der Subvention abhängig Möglichkeit Subventionen an ein Vernetzungskonzept zu knüpfen –> bessere Vernetzung als bei Variante 3 **Nachteile** Wie bei Variante 3: ▪ Hoher Vollzugsaufwand auf der Stufe Gemeinde –> wenig Akzeptanz von der Gemeinde zu erwarten ▪ Alle Grundeigentümer betroffen –> von da mehr Widerstand zu erwarten Anders als bei Variante 3 entstehen Kosten der Subventionen –> womit werden diese gedeckt?	

A1.2.5 Variante 6: Gemeindeautonomie, Gemeinden sind in der Umsetzung frei

Variante 6	Gemeindeautonomie: Gemeinden sind in der Umsetzung frei	«Rating»
Kurzbeschreibung Zielvorgabe	Im Gegensatz zu den anderen Varianten macht der Kanton keine grundeigentümerverbindlichen Flächenvorgaben, sondern setzt den Gemeinden innerhalb ihres Siedlungsgebiets eine Flächenvorgabe, die innerhalb einer gewissen Zeit erfüllt werden muss. Gemeinden können frei entscheiden, welche Instrumente und Massnahmen sie als notwendig und zweckmässig ansehen, um die Vorgabe zu erreichen. **Die Wirkung dieser Variante hängt stark vom Engagement der Gemeinden ab**. Wenn diese die Aufgabe ernst nehmen und die Biodiversitätsförderung gut planen, kann deutlich mehr herausgeholt werden als mit einer pauschalen Flächenvorgabe. Entsprechend wichtig ist es einerseits, Gemeinden zu motivieren und ihnen alle «Werkzeuge»	

Variante 6	Gemeindeautonomie: Gemeinden sind in der Umsetzung frei	«Rating»
	niederschwellig anzubieten. Es stellt sich aber andererseits auch die Frage nach Sanktionen für Gemeinden, die die Flächenvorgabe innerhalb der gesetzten Frist nicht erreichen. **Wichtig** Einheitliche Flächenvorgabe des Kantons an die Gemeinden, wird von den Gemeinden an den Raumtyp angepasst Eine Gemeinde *muss* keine Flächenvorgabe an die Grundeigentümerschaften einführen, aber die Gemeinden kann dies einführen, wenn sie will. Behördenverbindlich für Gemeinde, nicht zwingend grundeigentümerverbindlich für Grundeigentümer (hängt von gewählten Instrumenten ab). *Mögliche zusätzliche Option: Man könnte von den Gemeinden einfordern, dass sie unter Beizug von Fachberatung ein kommunales Biodiversitätskonzept entwickeln müssen. Damit könnte die Wirkung verbessert werden.*	
Kurzbeschreibung Instrumente	Folgende Instrumente werden eingesetzt: **Umsetzungsinstrumente** Behördenverbindliche Planung auf kommunaler Ebene (z.B. Biodiversitätskonzept); diese können an Private (z.B. Öko-Büros) ausgelagert werden Kantonsbeiträge an die Konzepte, z.B. rund 30% mit Plafonierung oder als Pauschale pro Einwohner/in oder pro Fläche Siedlungsgebiet *Kantonsbeiträge an die Realisierung von Massnahmen analog zu Varianten 2S und 3S sind in dieser Variante nicht enthalten, es wäre aber denkbar, sie auch bei V6 einzuführen.* Kantonales Biodiversitätskonzept und weitere behördenverbindliche Planungen müssen zwingend angepasst werden **Begleitinstrumente** Grundeigentümerverbindliche Flächenvorgabe: Ist nicht mehr zwingend, aber weiterhin ein wichtiges Instrument, das die Gemeinden wählen können Regionale Planungen können unterstützend wirken Förderung der Aus- und Weiterbildung Begleitende Informations- und Sensibilisierungskampagne **Weiteres** **Leuchtturmprojekte** sollen bekannt gemacht werden (von Gemeinden und/oder Privaten) Eine «**Informationsplattform**» bereitstellen und aktuell halten, wo die Gemeinden Zugriff auf die wichtigen Werkzeuge der Biodiversitätsförderung haben. Umfasst z.B. theoretische Grundlagen, mögliche Geldquellen, Beratungsangebote, Kontaktdaten von Fachleuten (Planung, Umsetzung und Unterhalt), Angebote von regionalem, hochwertigem Saat- und Pflanzgut	

Variante 6	Gemeindeautonomie: Gemeinden sind in der Umsetzung frei	«Rating»
Umwelt		+ [20] bis +++
Wirkung auf Biodiversität inkl. Zeitdimension	Auswirkungen stark vom Engagement der Gemeinde abhängig: Wenn Gemeinde die Aufgabe ernst nimmt, kann mehr Wirkung erzielt werden als mit einer pauschalen Flächenvorgabe (mehr Wirkung als bei Variante 2, 2S, 3 und 3S). Wenn die Gemeinde die Aufgabe nicht engagiert angeht, kann die Wirkung jedoch weniger stark als bei den Varianten 2, 2S, 3 und 3S ausfallen. Eine mögliche Umsetzungsfrist beträgt 15 Jahre, was der typischen Umsetzungsdauer einer Siedlungsentwicklung entspricht. Somit zeitnahe Auswirkungen auf die Biodiversität.	
speziell auf Vernetzung	Starke Wirkung in der Vernetzung, wenn dies bei der Planung der Biodiversitätsflächen miteinbezogen wird. Um eine gute Vernetzung zu gewährleisten ist ein gutes Biodiversitätskonzept auf der kommunalen Stufe zentral. –> Wie gut sich dies umsetzen lässt, ist stark von der Überzeugungskraft der kommunalen Aktivitäten abhängig, da grundsätzlich Private nicht verpflichtet werden können, örtlich und zeitlich und qualitativ genau das umzusetzen, was ein Konzept vorsieht. Auch hier ist die Wirkung stark vom Engagement der Gemeinde abhängig.	
Gesellschaft		+ bis +++
Wohnqualität und Aufenthaltsqualität im Freien Gesundheit und Wohlbefinden Naturerlebnis und Naherholung	Mit der Möglichkeit, die Biodiversitätsflächen räumlich zu planen, können gezielt Gebiete für Naturerlebnis oder Naherholung geschaffen werden. –> Dazu sollten auf kommunaler Ebene gewisse Gebiete für Naturerlebnis/–erholung definiert und eine Umsetzung geplant werden. Auch Wohnqualität und Aufenthaltsqualität im Freien kann mit der kommunalen Planung besser aufeinander abgestimmt und geplant werden. Auch hier ist die Wirkung stark vom Engagement der Gemeinde abhängig.	
Anpassung an Klimawandel (z.B. Temperatur)	Auch bei der Anpassung an den Klimawandel hat die Gemeinde mit einem übergeordneten Konzept sowie den Grundstücken, die der Gemeinde gehören, mehr Spielraum, um Anpassungen an den Klimawandel zu leisten (mit Bezug auf Verteilung der Fläche wie auch der %–Zahl Biodiversitätsfläche).	

[20] Bei der Beurteilung der Variante V6 wird nicht die Bandbreite von der engagiertesten bis zu der am wenigsten engagierten Gemeinde gezeigt, sondern eine Beurteilung des gesamten Kantons, wobei hier eine grosse Unsicherheit in der Abschätzung und damit eine grosse Bandbreite besteht. Somit bezieht sich die Bandbreite auf das durchschnittliche Engagement der Gemeinden innerhalb des Kantons. In einer einzelnen Gemeinde kann die Wirkung von V6 grösser sein als jene von V3S, aber über den ganzen Kanton wird die Wirkung aufgrund des unterschiedlichen Engagements nach unserer Einschätzung maximal gleich gut sein wie bei V3S.

Variante 6	Gemeindeautonomie: Gemeinden sind in der Umsetzung frei	«Rating»
	Auch hier ist die Wirkung stark vom Engagement der Gemeinde abhängig.	
Öffentliche Hand		
Vollzugskosten Kanton (personell und finanziell inkl. Fördergelder und eigene Massnahmen)	Vollzugskosten der Kontrolle und Sanktionen der Gemeinden bei Nichterreichen der Flächenvorgabe innerhalb der Frist hier stärker ausgeprägt als bei Variante 2, 2S, 3 und 3S (Bsp. für Sanktion: Genehmigungsvorbehalt; bei Nichterfüllung wird die nächste Ortsplanungsrevision nicht genehmigt). Falls einige Gemeinden die Massnahmen ähnlich umsetzen wie in V2 oder V3: geringe zusätzliche Vollzugskosten der Regierungsstatthalter bei der Prüfung der Baugesuche der Gemeinden. Fördergelder für Pilotprojekte sowie alle flankierenden Massnahmen. Bereitstellung einer «Informationsplattform», wo die Gemeinden die wichtigsten Informationen und Werkzeuge finden. Kosten der Beratungen und Umsetzungsinstrumente für die Gemeinden, die vom Kanton finanziert / unterstützt werden Ausweisen von Leuchtturmprojekten.	– –
Vollzugskosten Gemeinden (wie oben)	Erheblicher Aufwand für die Gemeinde, wenn sie sich engagiert (andernfalls oder wenn Ziel schon erreicht ist: gering). Andererseits können potenziell Synergien für andere Gemeindeaufgaben – z.B. Klimaanpassung, Standortmarketing – genutzt werden. Erstellung einer Planung auf kommunaler Ebene. Ausarbeitung eines Biodiversitätskonzeptes (eventuell wird dies an ein Ökobüro ausgelagert). Ausnahmen oder allenfalls Kompensationsmöglichkeiten für Härtefälle, beispielsweise reine Strassenparzellen, müssten möglich sein. Evtl. prüfen, ob die Vorgaben auf bestimmten Flächen bzw. Parzellen bereits erfüllt sind. Kontrolle der Umsetzung der Biodiversitätsflächen.	– bis – – –
Steuereinnahmen Kanton	Keine	
Steuereinnahmen Gemeinden	Grundsätzlich keine Steuereinnahmen Falls Gemeinde eine kommunale Lenkungsabgabe einführt: ähnliche Einnahmen wie bei Variante 3	
Wirtschaft und Finanzen		
Kosten für Private (einmalig, wiederkehrend; inkl. Nutzungsverzichte)	Die potenziellen Kostenpunkte entsprechen den Kostenpunkten der Variante 2S Grundsätzlich sind die Kosten von Gemeinde zu Gemeinde und innerhalb der Gemeinde von Grundeigentümer zu Grundeigentümer sehr unterschiedlich –> Kosten für Private nicht vorhersehbar	– – bis +
Einfluss auf Liegenschaftswerte und Mieten	Einfluss auf Liegenschaftswerte und Mieten wie bei den anderen Varianten eher positiv, da das Grundstück aufgewertet wird. Einfluss auf Liegenschaften und Mieten je nach Gemeinde sehr unterschiedlich (abhängig von den getroffenen Massnahmen und der Umsetzung der Gemeinden), sowie auch innerhalb einer Gemeinde.	

Variante 6	Gemeindeautonomie: Gemeinden sind in der Umsetzung frei	«Rating»
Aufträge aufgrund der Massnahmen (Wertschöpfung / Arbeitsplätze im Kanton Bern)	Schaffung von Arbeitsplätzen auf lokaler oder regionaler Ebene (Aufwand von Gemeinden, Aufträge an Ökobüros, aber auch Gartenbauunternehmen). Im Vollzug ist der Beschäftigungseffekt eher vernachlässigbar. Allenfalls Schaffung von wenigen Arbeitsplätzen auf kantonaler Ebene (Betreuung der Gemeinden und der Informationsplattform; zur Verfügungsstellen von Informationen, Beratungen).	
Recht		
Rechtliche Verankerung Kanton	(kant.) Biodiversitätskonzept vorhanden -> anpassen Neue gesetzliche Grundlagen nötig für Verpflichtung der Gemeinden (evtl. reicht auch Sachplan Biodiversität, um so Gemeinden zu verpflichten, da dieser festlegt, in welcher Weise Behörden tätig zu werden haben, aber besser wäre wohl eine klare gesetzliche Grundlage) Weitere behördenverbindliche Planungen anpassen	
Rechtliche Verankerung Gemeinden	Kommunales Biodiversitätskonzept erlassen bzw. anpassen, evtl. auch grundeigentümerverbindliche Flächenvorgaben in kommunalen Grundlagen Kommunale Grundlagen für Vollzug schaffen, soweit nicht schon vorhanden (Reglement)	
Aufwand für rechtliche Anpassungen	Biodiversitätskonzept anpassen: Aufwand wohl 1 – 2 Jahre Gesetzgebungsverfahren durchführen: Dauer minimal 2 Jahre von Beginn bis Inkraftsetzung Gemeinden: Aufwand gemäss deren Vorgaben (Erlass von kommunalem Biodiversitätskonzept und evtl. Anpassung von Reglementen bzw. Nutzungsplanung [bei Nutzungsplanung wohl erst im Rahmen der nächsten Revision])	–
Akzeptanz		
Gemeinden	Zwei verschiedene Sichtweisen bzgl. der Akzeptanz der Gemeinden: Bezüglich des hohen Vollzugsaufwandes wenig Akzeptanz der Gemeinden zu erwarten. Dies kann mit der Ausgestaltung der Kantonsbeiträge an Konzepte sowie unterstützenden Massnahmen und Angeboten verbessert werden. Bezüglich der Planung bietet diese Variante der Gemeinde viel Flexibilität und einen der Situation angepassten Umgang. Dies sollte die Akzeptanz im Vergleich zu anderen Varianten (aber nicht im Vergleich zum Referenzfall) erhöhen.	– bis 0
Grundeigentümerschaften	Die Akzeptanz der Grundeigentümer hängt stark von den Massnahmen der Gemeinden ab. Akzeptanz der Grundeigentümer kann somit zwischen Gemeinden aber auch innerhalb der Gemeinden sehr unterschiedlich ausfallen.	– – bis +
Weitere Gruppen und Bevölkerung generell	Eingliedern der Massnahmen in ein grösseres Biodiversitätskonzept könnte Akzeptanz der Bevölkerung und gewisser Gruppen steigern. Unvorhersehbarkeit der Massnahmen und sehr unterschiedliche Ausgestaltung der Umsetzung und Wirkung auf die Privatpersonen könnte jedoch zu Unmut führen. Aufgrund der grösseren Flächen (im Vergleich zu Variante 2 und 2S) evtl. auch bessere Akzeptanz möglich.	

Variante 6	Gemeindeautonomie: Gemeinden sind in der Umsetzung frei	«Rating»
Fazit (Vor-/Nachteile)	Grundsätzlich hat die Gemeinde mit einem übergeordneten Konzept sowie den Grundstücken, die der Gemeinde gehören, mehr Spielraum, um die Entwicklung zu steuern. Dies betrifft die Auswahl der Grundstücke, die zu Biodiversitätsflächen beitragen sollen, sowie die %-Zahl der Fläche, die in den konkreten Parzellen in Biodiversitätsfläche umgewandelt werden soll. Vorteile Wenn die Gemeinde viel Engagement zeigt, kann mit dieser Variante viel mehr erzielt werden als mit den Varianten 2, 2S, 3 und 3S Die Abwesenheit von Vorgaben durch den Kanton erlaubt den Gemeinden eine der jeweiligen Situation angepassten Umgang (im Sinne der Subsidiarität und der Verhältnismässigkeit). Ausserdem gewährleistet dies die Möglichkeit, verschiedene Instrumente zur Vernetzung zu kombinieren. Die Ausarbeitung und Umsetzung eines Biodiversitätskonzeptes ermöglichen eine konkrete Planung, um z.B. Vernetzung oder stadtklimatische Massnahmen umzusetzen. Höhere Akzeptanz der Gemeinden zu erwarten (mit Hinblick auf flexible Planung). Nachteile Grosser Vollzugsaufwand innerhalb der Gemeinden bzw. für externe Aufträge. Dies könnte Akzeptanz der Gemeinden abschwächen ▪ Frage: Haben die Gemeinden (v.a. kleine Gemeinden) die nötigen Ressourcen und das nötige Know-How für eine sinnvolle Planung / Umsetzung? Positive Wirkung wird nur erzielt, wenn die Gemeinden Engagement zeigen und viel Effort in die Planung stecken. ▪ Um die endgültige Wirkung zu beurteilen, stellt sich die Frage, wie viele Gemeinden dies gut umsetzen werden; die unterschiedliche Umsetzung («Flickenteppich») kann auch zu Kritik führen Auswirkungen auf Grundeigentümerschaften ist noch unbekannt -> kann zu geringer Akzeptanz bei Grundeigentümern und der Bevölkerung führen Trotz Biodiversitätskonzept ist die ökologisch erwünschte Anordnung der Flächen von Privatpersonen nicht verbindlich geregelt, da Private grundsätzlich nicht verpflichtet werden können, örtlich und zeitlich und qualitativ genau das umzusetzen, was ein Konzept vorsieht. Grundeigentümer werden u.U. sehr unterschiedlich von den Massnahmen betroffen sein.	

Anhang 2 Bestehende Planungs- und Umsetzungsinstrumente

A2.1 Bestehende Planungsinstrumente

Instrumente zur Biodiversitätsförderung aus den Grundlagen[21] sowie weitere im Kanton Bern zur Verfügung stehende Instrumente der Raumplanung und des Naturschutzes wurden auf ihre Wirkung zur Förderung von Biodiversität im Siedlungsgebiet sowie ihr Potenzial zur Umsetzung des Postulats hin untersucht.

A2.1.1 Kantonaler Richtplan

Im strategischen Kapitel A des Richtplans wurden bereits Zielsetzungen hinsichtlich der Biodiversität im Siedlungsgebiet formuliert (Zielsetzung A14a):

Die sorgfältige Einbettung der Siedlung in die Landschaft wird mit der Gestaltung der Siedlungsränder sichergestellt. Die ökologische Vernetzung im Siedlungsgebiet sowie zwischen dem Siedlungsgebiet und seinem Umland wird gefördert, mit dem Ziel für die Biodiversität wertvolle Lebensräume zu erhalten, aufzuwerten und neu zu schaffen.

Potenzial: Grosse Flughöhe. Könnte die Basis für konkrete Strategien und Massnahmen zur Förderung von Biodiversität im Siedlungsgebiet sowie die (behördenverbindliche) Festlegung der Zuständigkeiten bilden.

A2.1.2 Sachplan Biodiversität (Kanton)

Der Kanton Bern verfügt seit 2019 über einen Sachplan Biodiversität. Dieser stellt einen von drei Teilen des Biodiversitätskonzepts des Kantons Bern dar. Hinsichtlich der Biodiversität im Siedlungsgebiet sind insb. folgenden beiden Massnahmenblätter von Bedeutung:

- Massnahmenblatt A8 ökologische Infrastruktur: Grundlagen werden derzeit erarbeitet
- Massnahmenblatt A10 Biodiversität in Gemeinden: Nimmt Biodiversität ausserhalb und innerhalb des Siedlungsgebiets auf. Die Ausgangslage und Zielsetzung sind auf die Erfüllung des Postulats zugeschnitten. Derzeit definiert der «verbindliche Teil» des Massnahmenblatts aber nur, wie Bundesgelder via NFA generiert werden können.

Potenzial: Ein 10%-Ziel, Umsetzungsinstrumente und Verantwortlichkeiten könnten behördenverbindlich im Massnahmenblatt A10 festgelegt werden.

A2.1.3 Agglomerationsprogramme (Vorgaben des Bundes, Ausarbeitung zusammen mit RGSK, siehe unten)

Heute besteht die Wirkung der Agglomerationsprogramme auf die Biodiversität lediglich im Sinne eines «Mitnahmeeffekts» (Beispiel: Gartenagglomeration Langenthal). Sie ist damit insbesondere im Siedlungsgebiet vernachlässigbar.

Potenzial: Für Zielerreichung sehr begrenzt. Die Vorgaben der Agglomerationsprogramme werden auf Bundesebene festgelegt. Der Kanton könnte sich beim Bund dafür einsetzen, dass bei jeder Massnahme auch die Erhaltung und Förderung von Biodiversität berücksichtigt werden muss.

[21] Insbesondere Grundlage 6 «Bausteine für die Integration von Biodiversität in Musterbaureglemente» Anhänge 2 und 3

Eine zusätzliche Aufgabe innerhalb der Agglomerationsprogramme wird in den Grundlagen[22] kritisch beurteilt. Mehr Aufwand ohne zusätzliche beitragsberechtigte Projekte könnte die Akzeptanz bei Gemeinden senken.

A2.1.4 Regionale Richtplanung via Regionale Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte (RGSK) (Kantonale Vorgaben und Genehmigung, regionale Verantwortung)

Heute besteht die Wirkung von RGSK auf die Biodiversität ausserhalb des Siedlungsgebiets analog zu den Agglomerationsprogrammen nur als «Mitnahmeeffekt» (Beispiel: «Grünes Band» der RKBM). Die Biodiversität im Siedlungsgebiet ist kein explizites Thema.

Potenzial: Für die Erreichung eines Flächenziels gering, aber die Regionen könnten die überkommunale Vernetzung positiv beeinflussen. Der Kanton könnte vermehrt dazu anregen, Biodiversität unter anderem zusammen mit Überlegungen zur Landschaft, aber auch im Rahmen der Regionalpolitik-Förderprogramme zu berücksichtigen, und zwar vermehrt auch im Siedlungsgebiet. Quervergleich: Der Kanton Aargau unterstützt Regionalplanungsverbände über Leistungsvereinbarungen bei ihren Tätigkeiten im Bereich Natur und Landschaft.

A2.1.5 Nutzungsplanung (Kantonale Vorgaben und Genehmigung, Umsetzung Gemeinde)

Kantone sind gemäss NHG für Schutzobjekte von regionaler und lokaler Bedeutung zuständig. Im Kanton Bern sind Gemeinden zuständig für Schutzobjekte von lokaler Bedeutung. Sie müssen gemäss Art. 86 BauG Schutzzonen ausscheiden. Gemeinden nutzen dieses Instrument sehr unterschiedlich.

Z.B. ausgewählte Ausschnitte Grossaffoltern:

- Art. 38 Arbeitszone Abs. 4

«25 % der nicht mit Hochbauten überbauten Landfläche sind als begrünte Fläche zu gestalten. Die Hälfte davon ist als zusammenhängende Fläche anzulegen. Begrünte Autoabstellplätze (Rasengittersteine, begrünter Kiesplatz usw.) werden zu 50 % angerechnet.»

  - Flächenvorgabe mit minimalen Anforderungen

- Art. 39 Hofstattzone Abs 1

«Die Hofstattzone bezeichnet Flächen (wie grössere, siedlungsinterne Grünräume, Hofumschwung), welche von einer Überbauung freigehalten werden. Die vorhandenen Hochstammobstbäume sind zu erhalten, respektive durch Neuanpflanzungen zu ersetzen.»

  - Schutz von siedlungstypischer Biodiversitätsfläche

- Art. 45j Zuständigkeiten der Baukommission

«Sie stellt Antrag an den Gemeinderat bezüglich Beizug von Spezialisten (wie Ökologe, Experten usw.) sowie bei bewilligungspflichtiger Veränderung (...) an geschützten Flächen und Naturobjekten.»

  - Beizug von Experten

Ihr obliegen im Weiteren: «Die Erarbeitung und Prüfung von Möglichkeiten zur Verbesserung der Siedlungsökologie.»

  - Siedlungsökologie ist Thema

[22] Grundlage 4 «*Referenzrahmen Biodiversität und Landschaftsqualität in Agglomerationen*» S48

Potenzial: Gross, aber abhängig vom politischen Engagement der Gemeinde, solange keine kantonalen Vorgaben bestehen. Die Nutzungsplanung ist parzellenscharf und grundeigentümerverbindlich. Gemeinden können unter anderem Nutzungsboni gewähren oder Gebote und Verbote erlassen (bspw. Grünflächenziffern). Das Musterbaureglement des Kantons (siehe Kap. 4.7) liefert diverse Vorlagen für Bestimmungen in den kommunalen Baureglementen.

A2.1.6 Überbauungsordnungen (Kantonale Vorgaben und Genehmigung, Umsetzung Gemeinde)

Traditionell wird der Aussenraumgestaltung bei Überbauungsordnungen mehr Aufmerksamkeit geschenkt. Noch liegt der Fokus aber stark auf Erholungsnutzung und wenig auf Biodiversität. Wenn Biodiversitätselemente festgelegt werden, dann in der Regel in Form von (Gestaltungs-)Vorgaben für Hecken und Bäume oder für die Dachbegrünung (Herausforderung: Kontrolle des Vollzugs) .

Zum Beispiel: UeO Ried (Ost) Köniz: Überbauungsvorschriften und Masterplan geben Dachbegrünung, viel Grünraum und Bäume, sowie einheitlichen Unterhalt vor.

Potenzial: Gross, aber abhängig vom politischen Engagement der Gemeinde, solange keine kantonalen Vorgaben bestehen. Überbauungsordnungen sind parzellenscharf und grundeigentümerverbindlich. Bei grossen Planungsperimetern kann auch der Vernetzung der Flächen Rechnung getragen werden. Neben Bäumen und Hecken könnten auch weitere Typen von Biodiversitätsflächen festgelegt werden.

A2.1.7 Musterbaureglement (Kanton, für Gemeinden)

Das Musterbaureglement des Kantons Bern enthält verschiedene Ansätze zur Biodiversitätsförderung im Siedlungsgebiet:

- Art. 212 Mass der Nutzung: Grünflächenziffern mit minimalen Anforderungen gemäss Art 31 der Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV) in Arbeitszonen. Art 31 BMBV:
  1 Die Grünflächenziffer (GZ) ist das Verhältnis der anrechenbaren Grünfläche (aGrF) zur anrechenbaren Grundstücksfläche (aGSF).
  2 Als anrechenbare Grünfläche gelten natürliche und/oder bepflanzte Bodenflächen eines Grundstücks, die nicht versiegelt sind und die nicht als Abstellflächen dienen.
- Art. 232 zu Grünzonen: Erhaltung, sachgerechte Pflege und nötigenfalls Ersatz des Baum- und Gehölzbestands
- Art. 436 Ökologischer Ausgleich im Siedlungsgebiet: Vernetzung von Biotopen, inkl. Böschungen ökologisch wirksam zu bepflanzen.
- Artikel 53f Schutz der naturnahen Landschaft (Fokus eher ausserhalb des Siedlungsgebiets, aber z.B. Art. 535 auch zu Neobiota)

Potenzial: Für die Zielerreichung mittel. Tiefe Verbindlichkeit, ist nur hinweisend für die Gemeinden. Enthält aber schon viele gute Inputs für Gemeinden. Der Fokus könnte noch stärker auf die Biodiversität im Siedlungsgebiet gesetzt werden.

A2.1.8 Behördenverbindliche Inventare (Kanton, Gemeinden)

Sowohl der Kanton als auch die Gemeinden schützen besonders wertvolle Naturobjekte via Inventare und Schutzgebiete. Der Fokus liegt dabei aber klar ausserhalb des Siedlungsgebiets. Ausser teilweise in Bauminventaren sind im Siedlungsgebiet kaum Arten und Biotope fachlich umfassend erfasst.

Potenzial: Für die Zielerreichung gering. Der Schutz von besonders wertvollen oder gefährdeten Biodiversitätsflächen im Siedlungsgebiet kann durch die Aufnahme in grundeigentümerverbindliche Instrumente sichergestellt werden. Es ist aber weder machbar noch sinnvoll, alle Biodiversitätsförderflächen im Siedlungsgebiet in kommunale Schutzgebiete aufzunehmen.

A2.1.9 Biodiversitäts-Konzepte (auch) für die Siedlungsräume (Kanton, Gemeinden)

Neben dem Kanton (siehe Kap. 4.2) verfügen auch einige Gemeinden über ein Biodiversitätskonzept. So legt die Stadt Bern in ihrem Konzept beispielsweise fest, dass der Anteil an hochwertigen, naturnahen und ökologisch sinnvoll vernetzten Flächen von aktuell 14 % auf 17% der städtischen Siedlungsfläche erhöht werden soll.

Potenzial: Für die Zielerreichung mittel. Tiefe Verbindlichkeit, aber abhängig vom Engagement der Gemeinde ist das Potenzial gross. Das Biodiversitätsziel kann mit auf die Gemeinde zugeschnittenen Instrumenten und Massnahmen erreicht oder sogar deutlich übertroffen werden. Allerdings müssen dafür neben Zielen auch Massnahmen und Umsetzungsinstrumente sowie die nötigen Ressourcen beschlossen werden. Insbesondere für die wichtige innerkommunale Vernetzung ist dieses Instrument ideal.

A2.1.10 Informelle Planung (Gemeinden, evtl. Regionen)

Als Informelle Planungen gelten z.B. ein Masterplan oder Grün- und Freiraumkonzepte. Perimeter, Planungshorizont, Detaillierungsgrad und Verbindlichkeit sind frei wählbar. Partizipative Prozesse oder Wettbewerbsverfahren ermöglichen es, viele verschiedene Ideen und Varianten zu sammeln und zu testen. Dabei können Modellprojekte entstehen, welche Synergien nutzen. Heute werden diese Instrumente vor allem für bauliche Ziele sowie die Freizeitnutzung eingesetzt. Die Wirkung auf Biodiversität im Siedlungsgebiet erfolgt dabei oft nur als «Mitnahmeeffekt».

Ein gutes Gegenbeispiel ist das Freiraumkonzept der Gemeinde Worb als Begleitmassnahme zur Siedlungsentwicklung nach innen.

Es setzt sich differenziert und kritisch mit den heutigen Siedlungsökologie auseinander und spricht Nutzungskonflikte an. Der Massnahmenteil gliedert sich jedes Thema in eine kurze Beschreibung, Entwicklungsziele Umsetzungsideen und die Benennung des Handlungsbedarfs in Nutzungs- und Richtplanung. Neben öffentlichen, werden auch private Grünräume nach Zonen differenziert thematisiert.

Potenzial: Für Zielerreichung mittel. Einerseits ist die Verbindlichkeit tief und der Kanton kann keine Vorgaben machen, da die Instrumente nicht verbindlich genehmigt werden. Anderseits böte ein Beitrag bei gutem Einbezug von Biodiversitätsförderung in solche Planungen aber grosses Potenzial für Schaffung neuer Ideen und Varianten im Sinne von Leuchtturmprojekten.

A2.1.11 Mehrwertabgabe (Gemeinden)

Gemeinden können die Mittel aus der Mehrwertabgabe u.a. für die Schaffung neuer oder Aufwertung bestehender öffentlicher Grünräume einsetzen.

Die Parkanlage Brünnengut in der Stadt Bern wurde bspw. durch eine vertraglich geregelte Mehrwertabgabe zwischen den Grundeigentümern, welche von einer Aufzonung profitierten, und der Stadt Bern ermöglicht (unter anderem unentgeltliche Abgabe von Land für den Park).

Potenzial: Für Zielerreichung insgesamt gering. Es besteht aber ein Potenzial für die Finanzierung einzelner Ideen.

A2.2 Mögliche Umsetzungsinstrumente

A2.2.1 Übersicht

Für die Umsetzung der in Kap. 5 aufgeführten Varianten stehen eine Vielzahl an bestehender bzw. zum Teil noch zu konkretisierenden Instrumenten mit stark variierender Eingriffsstärke als Werkzeuge bereit. Mögliche Instrumente werden in diesem Kapitel im Sinne eines Werkzeugkastens aufgeführt. Die folgende Strukturierung soll helfen, die Instrumente nach Eingriffsart und Eingriffsstärke zu gruppieren.

7.2 Information – Bildung – Forschung – Anregung
- Information und Beratung
- Aus- und Weiterbildung
- Monitoring, Reporting, Evaluationen, Forschung
- Anregung

7.3 Planungsinstrumente
- Richtpläne, Sachpläne, Konzepte
- Nutzungsplanung

7.4 Marktwirtschaftliche Instrumente
- Subventionen und Steuererleichterungen
- Abgaben (Lenkungsabgaben, Gebühren, Steuern usw.)

7.5 Staatliche Bereitstellung
- z.B. Kauf / Bewirtschaftung von Land für Biodiversitätsförderung
- Massnahmen bei eigenen Liegenschaften
- Beschaffungsrecht / Vorgaben

7.6 Gebote und Verbote
- Gebote, z.B. Mindestflächenanteile für Biodiversität
- Verbote, z.B. Zerstörungsverbote, Pflanzungsverbote
- Bewilligungspflichten

Ein Vorschlag für mögliche Kombinationen von Umsetzungsinstrumenten für jede Variante ist in der Instrumentenmatrix im Kap.A2.2.7 festgehalten.

A2.2.2 Information – Bildung – Forschung – Anregung

A2.2.2.1 Informations- und Sensibilisierungskampagne

Akzeptanz und Engagement der Betroffenen sind entscheidend für die Biodiversitätsförderung. Als flankierende Massnahme ist eine Informations- und Sensibilisierungskampagne deshalb äusserst wichtig.

Wichtige Messages:

- Es werden nicht 10 Prozent der Aussenfläche weggenommen, sondern aufgewertet
- Betonung des Nutzens von Biodiversitätsflächen: Kühlung, Regenwasserretention, Erholung, Naturerlebnis
- Mehrwert für die Grundeigentümerschaft
- Zusätzlicher Mehrwert, welcher durch die Koordination der Massnahmen auf vielen Parzellen entsteht: wenn alle mitmachen, kann viel mehr erreicht werden, weil sich Biodiversitätsflächen gegenseitig positiv beeinflussen.

Die Kommunikation soll auf verschiedenen Ebenen ansetzen

- Von Kanton an Kanton selbst sowie an Regionen und Gemeinden

- Von Kanton, Region oder Gemeinde an Grundeigentümerschaften (und Mieterschaften)
- Sensibilisierung der Betroffenen: Gartenbaubranche, Planungs- und Ingenieursbüros, etc.
- Beratungsstelle, analog Minergie

A2.2.2.2 Fachberatung

Um eine standortgerechte und hochwertige Biodiversitätsfläche sowie einen passenden Unterhalt sicherzustellen, braucht es Fachberatung durch ausgebildete Fachpersonen. Der Kanton könnte die Kosten der Erstberatung übernehmen oder die Auszahlung von Subventionen an eine Beratung knüpfen. Die Fachpersonen können auch als Ansprech- und Vertrauenspersonen zwischen den Grundeigentümerschaften und dem Kanton dienen.

- Energieberatung
- Erhebungsstellenleiter*in

A2.2.2.3 Aus- und Weiterbildung

Die Erfahrungen mit der Umsetzung des ökologischen Ausgleichs in der Landwirtschaft zeigt, es braucht genügend Fachwissen bei allen beteiligten Akteuren. Dieses Fachwissen muss praxisnah und erfahrungsbasiert sein. Als flankierende Massnahme ist die Aus- und Weiterbildung darum wichtig:

- Organisation und allenfalls finanzielle Unterstützung von Kursen
- Austausch fördern, kleine Gemeinden können von Kompetenzen und Erfahrungen von grösseren Gemeinden profitieren

A2.2.2.4 Eigene Initiativen von Gemeinden bekannt machen und/oder fördern

Viele Gemeinden fördern die Biodiversität im Siedlungsgebiet bereits freiwillig. Viele dürften das Flächenziel auf ihren eigenen Flächen damit erreichen und einige deutlich übertreffen. Der Kanton kann solche «Mustergemeinden» fördern oder im Sinne von «best practice»-Beispielen bekannter machen.

A2.2.2.5 Übersicht der «Werkzeuge» bereitstellen

Neben dem bekannter machen von Mustergemeinden kann der Kanton die Gemeinden bei der Erfüllung des Ziels auch mit dem niederschwelligen Zugang zu den nötigen Werkzeugen unterstützen. Beispiele:

- Übersicht zu Finanzierungsquellen für Projekte im Bereich Biodiversität für Gemeinden und Private, wie das interaktive Tool von Regiosuisse für Projekte im Bereich Regionalentwicklung
- Übersicht für theoretische Grundlagen, Leitfäden, Konzepte.
- Übersicht für Fachpersonen für Biodiversitätsförderung in Planung, Umsetzung und Unterhalt
- Beratungsangebote mit den betroffenen Branchen entwickeln und bekannt machen.
- Übersicht für Technisches, wie Bezugstellen von hochwertigem, artenreichem, einheimischem Saat- und Pflanzgut)
- Muss immer aktuell gehalten werden!

A2.2.2.6 Label evtl. kombiniert mit Förderbeitrag

Bekannte Labels mit Prestige oder Förderbeiträgen bieten eine Möglichkeit, auch ohne Gebote und Verbote, auf Privatflächen Einfluss zu nehmen, insbesondere bei Firmen.

- Z.B «BiodiversitätsGarten» der Stadt Bern
- Hinweis auf oder Förderung von bestehenden Labels für Gemeinden: z.B. Grünstadt-Schweiz, seit 2012, analog zu Energiestadt, ist abgestuft nach Gemeindegrösse.
- Möglich wäre auch ein neues Label mit Förderung für Gemeinden: z.B. Biodiversitätsfreundliche Gemeinde, bestes kommunales Biodiversitäts-Konzept (siehe auch A2.1.9)
- Bestehende Labels bei eigenen Beschaffungen konsequent einfordern (z.B. Label der Stiftung Natur und Wirtschaft)

A2.2.2.7 Projekte mit Beteiligung der Bevölkerung

Biodiversitätsförderung ist grossen Teilen der Bevölkerung ein Anliegen. Mit spannenden Projekten, die die Bevölkerung auf freiwilliger Basis einbeziehen, kann für die Biodiversität im Siedlungsgebiet unter Umständen deutlich mehr als das Minimalziel von 10% erreicht werden.

Beispiele:

- Aufruf zur Beteiligung in Kombination mit Sensibilisierung, wie «Mission B – für mehr Biodiversität» von SRF. Allenfalls als Wettkampf zwischen Gemeinden, wie «Schweiz bewegt».
- Flora-Kartierung der Stadt Bern und der Gemeinde Köniz
- In Kombination mit Labels, wie «BiodiversitätsGarten» der Stadt Bern (2 Stufen bei 25 und 50% naturnaher Aussenfläche) könnte auch mit Subventionen verbunden werden
- In Kombination mit Citizen-Science-Projekten, wie «Wo Samen fallen» in Aarau und Rohr. Universität Bern und/oder FHs anfragen.

A2.2.2.8 Vereine und Regionale Trägerschaften unterstützen

Es gibt eine Vielzahl von lokalen Vereinen und regionalen Trägerschaften, die sich mit Landschaft und Biodiversität auseinandersetzen. Ihre Aufgaben könnten auch um die Biodiversität im Siedlungsgebiet ausgebaut werden oder die Gründung neuer Trägerschaften könnte angeregt und gefördert werden. So könnte eine Sicherstellung der überkommunalen Vernetzung erreicht werden. Die Trägerschaften sind als Ergänzung, nicht Konkurrenz zu Regionen zu sehen.

Beispiel:

- Der Verein Smaragd-Gebiet Oberaargau ist erfolgreich. Heute liegt der Fokus aber nicht auf Biodiversität im Siedlungsgebiet.

A2.2.3 Planungsinstrumente

Bei jeder Einzonung wird die Grundversorgung mit Wasser, Abwasser, Strom, Verkehr gesichert. Auch Grünraum und Biodiversität gehören zur Grundversorgung. Die öffentliche Hand kann sich bei den bestehenden Planungsinstrumenten (Siehe Kap. 3.5) an guten Beispielen orientieren und den Fokus stärker auf die Biodiversitätsförderung im Siedlungsgebiet legen und so die genannten Potenziale so ausschöpfen.

A2.2.3.1 Behördenverbindliche Regelung auf kantonaler Ebene

Der ökologische Ausgleich und die Biodiversität im Siedlungsgebiet allgemein sowie allenfalls eine konkrete Flächenvorlage können behördenverbindlich im kantonalen Richtplan oder im Sachplan Biodiversität verankert werden.

A2.2.3.2 Behördenverbindliche Regelung auf regionaler Ebene

Mit einer neuen Aufgabe für die Regionen mit allfälliger Entschädigung kann in RGSK eine überkommunale Vernetzung der Biodiversitätsflächen sichergestellt werden.

A2.2.3.3 Behördenverbindliche Regelung auf kommunaler Ebene

Gemeinden können Biodiversität im Siedlungsgebiet in expliziten Biodiversitätskonzepten planen (bspw. durch die Nutzung bestehender Instrumente wie Landschaftsrichtplan) oder vermehrt in informelle Planungen wie Freiraumkonzepte und Landschaftsentwicklungskonzept einfliessen lassen. Damit kann die kommunale Vernetzung der Biodiversitätsflächen sichergestellt werden.

Der Kanton kann die Erarbeitung von Biodiversitätskonzepten fördern oder zwingend verlangen.

Der Kanton kann bei gutem Einbezug von Biodiversitätsförderung in informelle Planungen einen finanziellen Beitrag leisten und so die Schaffung von guten Vorzeigebeispielen und Leuchtturmprojekten fördern.

A2.2.3.4 Grundeigentümerverbindliche Regelungen

In Rahmennutzungsplanung und Überbauungsordnungen können Gemeinden Flächenvorgaben und Mindeststandards einer ökologisch hochwertigen Ausgestaltung der Aussenflächen grundeigentümerverbindlich vorschreiben. Der Kanton kann über das Musterbaureglement Anregungen geben. Schutzinventare können um besonders wertvolle oder empfindliche Biodiversitätsflächen im Siedlungsgebiet ergänzt werden.

A2.2.4 Marktwirtschaftliche Instrumente

A2.2.4.1 Subventionen

Mit finanzieller Förderung, beispielsweise Subventionen oder Steuererleichterungen können andere Instrumente gefördert werden. Zum Beispiel:

- Beitrag an informelle Planungsprozesse von Privatpersonen/Firmen (Leuchtturmprojekte)
- Beitrag an Kurse für Werkhöfe der Gemeinden (und Behörden)
- Prämie bei Erreichung eines Labels
- Beitrag an RGSK bei Planung von überkommunaler Vernetzung
- Inwertsetzung von Biodiversitätsleistungen: Gemeinden können beispielsweise bei oberflächlicher Versickerung tiefere Abwassergebühren verlangen (sofern zuständig)

A2.2.4.2 Steuererleichterungen

Gartenunterhalt kann heute teilweise von den Steuern abgezogen werden (z.B. «Ersatz mehrjähriger Pflanzen»). Der Kanton könnte dieses Instrument für die Biodiversitätsförderung nutzen, indem er den Abzug inhaltlich beschränkt. Damit die Steuerverwaltung dies kontrollieren könnte bräuchte es entsprechende Instrumente. Z.B.

- Auf Aufwände, die der ökologischen Aufwertung dienen → Liste mit abzugsfähigen Eingriffen
- Auf Gärten, die das vorgegebene Flächenziel erreichen → Nachweis für Erreichung des Ziels

A2.2.4.3 Lenkungsabgaben

Lenkungsabgaben / zweckgebundene Steuern bei Nichterreichen der Mindestfläche nach einer Zeitvorgabe.

- Analog den Bestimmungen zur verordneten Bauverpflichtung gemäss Art. 126d BauG
- Kanton oder Gemeinden können Gelder für die Schaffung neuer oder Aufwertung bestehender öffentlicher Grünräume einsetzen

A2.2.5 Staatliche Bereitstellung

A2.2.5.1 Massnahmen im eigenen Einflussgebiet

Kanton und Gemeinden können eine Vorbildfunktion wahrnehmen und bei kantons- und gemeindeeigenen Liegenschaften und Projekten Biodiversität fördern und sich dort auch ehrgeizige Ziele setzen (z.B. 30% bei Neugestaltungen, 15% insgesamt innert 10 Jahren). So lassen sich auch Erfahrungen sammeln. Die Bevölkerung kann begleitend informiert und sensibilisiert werden:

- Aufwertung und Änderung beim Unterhalt von bestehenden Grünflächen
- Neue Flächen schaffen (z.B. Umzonung in Grünzone)
- Allenfalls Erwerb von geeigneten Grundstücken

Beispiele: Die Stadt Biel plant Dachbegrünung bei allen Busstationen. Die Dachbegrünung des Inselspitals ist u.a. durch die grosse Motivation des verantwortlichen Gärtners zu einem Vorzeigebeispiel geworden.

A2.2.5.2 Unterhalt und naturnahe Pflege

Die Schaffung neuer Flächen ist wichtig, aber auch viele bestehende Grünflächen könnten mit naturnaher Pflege einen deutlich besseren Beitrag zur Biodiversitätsförderung leisten. Kanton und Gemeinden können bei eigenen Flächen eine naturnahe Pflege umsetzen und via Information Privaten diese Möglichkeit aufzeigen:

- Z.B. Schnittzeitpunkt, Wahl des Saatguts, Umgang mit Schnittgut, Einsatz von Pestiziden, Kunstdünger und Torf.
- Teilweise wird der Aufwand dadurch sogar kleiner (z.B. zulassen von Pflanzen zwischen Pflastersteinen, Böschungen seltener oder gar nicht mähen etc.)

Angepasster Unterhalt ist zwingend, damit geschaffene oder aufgewertete Flächen ihren ökologischen Wert langfristig behalten.

A2.2.5.3 Normen einfordern

Normen werden von Fachverbänden festgelegt. (SIA, VSS, VSSG, etc.). Die öffentliche Hand kann aber bei Beschaffungen auf die Einhaltung von bestehenden Normen achten. Allenfalls kann sie bei betroffenen Fachverbänden eine Neuschaffung oder entsprechende Anpassung von Normen anregen.

Beispiele:

- SIA: 312 Begrünung von Dächern oder 491 Vermeidung unnötiger Lichtemissionen im Aussenraum
- VSS: 40 671c Begrünung, Saatgut, Mindestanforderungen und Ausführungsmethoden
- VSSG: «Merkblatt Baumschutzmassnahmen auf Baustellen»

A2.2.6 Gebote und Verbote

Viele Gebote und Verbote sind bereits auf verschiedenen Stufen gesetzlich verankert (Z.B. Neophyten in FrSV, Hecken in NSchG).

A2.2.6.1 Gestaltungsgebote/verbote

Eine zunehmende Zahl von Gemeinden regelt im Baureglement über Gestaltungsgebote oder –verbote die Ausgestaltung der Gärten. Ein prominentes und viel diskutiertes Beispiel ist das Thema Stein– oder Schottergärten. Die Instrumente reichen von leichtem Erschweren bis zum kompletten Verbieten.

Die Gemeinde Brügg erschwert z.B. Steingärten, indem diese gemäss A162 nur zu 50%an die Grünflächenziffer angerechnet werden.

Die Gemeinde Hilterfingen verlangt zum Beispiel in Art. 416 des BauR. eine ortsübliche Gestaltung des Aussenraums und präzisiert in den Erläuterungen, dass reine Steingärten nicht ortsüblich sind.

Die Stadt Bern verbietet in der Familiengarten– und Bauordnung anstelle der vorgeschriebenen Blumenrabatten Steinrabatten oder –gärten anzulegen.

A2.2.6.2 Flächenvorgaben

Ein Gebot, das die Forderung des Postulats sehr direkt erfüllt, ist die grundeigentümerverbindliche Festlegung von Flächenvorgaben, siehe A2.2.3.4. Dieses Instrument ist Grundlage von verschiedenen Varianten in Kap. 5 aufgenommen worden.

A2.2.6.3 Biodiversity offsetting

Hinter diesem in der Schweiz noch wenig gebräuchlichen Begriff steckt ein bekanntes Konzept. Wenn es sich nicht verhindern lässt, dass die Ausführung eines Projekts Biodiversität zerstört, muss diese kompensiert werden. Bei inventarisierten Biotopen bzw. generell bei Eingriffen in Natur und Landschaft wird das Prinzip heute schon verfolgt (Pflicht für Ersatzmassnahmen gemäss Art.

18 Abs. 1ter NHG). Künftig könnte diese Pflicht breiter gefasst werden und alle Biodiversitätsflächen umfassen.

Es besteht die Möglichkeit, dass diese Pflicht nicht nur durch direkten Ersatz, sondern auch mit dem Erwerb von Biodiversitäts-Zertifikaten erfüllt werden kann. Dabei ist darauf zu achten, dass keine Doppelzählung erfolgt.

A2.2.7 Instrumentenmatrix

Ein Vorschlag für mögliche Kombinationen von Umsetzungsinstrumenten für jede der weiterverfolgten Variante ist in Form einer Instrumentenmatrix in Tab. 3 festgehalten. Die Reihenfolge und Abgrenzung (dicke horizontale Striche) entspricht dabei in der Kapitelstruktur der Kap. A2.2.2 bis A2.2.6. Der vertikale dicke Striche trennt optisch die grundeigentümerverbindlichen Varianten von der für Gemeinden behördenverbindlichen Variante 6.

	zwingender Bestandteil der Variante
	wichtiger Bestandteil der Variante
	mögliche Ergänzung der Variante

Instrumente \ Varianten	2/2S	3/3S	6
Informations- und Sensibilisierungskampagne			
Fachberatung			
Aus- und Weiterbildung			
Eigene Initiativen von Gemeinden bekannt machen und/oder fördern			
Übersicht der «Werkzeuge» bereitstellen			
Label evtl. kombiniert mit Förderbeitrag			
Projekte mit Beteiligung der Bevölkerung			
Vereine und Regionale Trägerschaften unterstützen			
Behördenverbindliche Regelung auf kantonaler Ebene			
Behördenverbindliche Regelung auf regionaler Ebene			
Behördenverbindliche Regelung auf kommunaler Ebene			
Grundeigentümerverbindliche Regelungen			
Subventionen			
Steuererleichterungen			
Lenkungsabgaben			
Massnahmen im eigenen Einflussgebiet			
Unterhalt und naturnahe Pflege			
Normen einfordern			
Gestaltungsgebote / -verbote			
Flächenvorgaben			
Biodiversity offsetting			

Tab. 3 Instrumentenmatrix

Anhang 3: Fachliche Grundlagen zu Biodiversität, Stadtnatur und Siedlungsökologie

A3.1 Biodiversität und Ökosystemleistungen

- Biodiversität wird wissenschaftlich als **Vielfalt** gemessen: der (i) Arten, (ii) Gene (diese genetische Vielfalt korreliert mit der Grösse der Populationen, d.h. der Anzahl der Individuen pro Art an einem Ort), (iii) Funktionen (Unterschiedlichkeit der Arten, verschiedene ökologische Anpassungen) und (iv) Lebensräume (räumliche Vielfalt der ökologischen Strukturen und Lebensräume).
- Hohe Biodiversität hat einen Wert für sich alleine: Erhalt von vielen unterschiedlichen und insbesondere auch seltenen Arten und von vielen unterschiedlichen und insbesondere auch besonderen Lebensräume (Biodiversität in einem engen Sinn).
- Hohe Biodiversität bedeutet aber auch allgemeiner hohe **ökologische Qualität und Funktionsfähigkeit**. Biodiversität ist die Grundlage von **Ökosystemleistungen,** d.h. der Leistungen der Natur für den Menschen. Die Ökosystemleistungen hängen von den verfügbaren Naturflächen ab, aber auch von deren Qualität: **je höher die ökologische Qualität, desto höher die Ökosystemleistungen pro Fläche.**
- Im Siedlungsraum sind u.a. folgende Ökosystemleistungen wichtig (ILF 2020, TEEB 2016):
  - Klimaanpassung (Stadtklima kühlen, Hochwasserretention, Erhalt von Stadtbaumbestand),
  - Entlastung Infrastruktur durch Versickerung von Meteorwasser
  - Reduktion von Schadstoffen und Lärm,
  - CO_2-Speicherung,
  - Produktivität der Böden (z.B. urbane Landwirtschaft),
  - Gesundheit und Wohlbefinden,
  - Naherholung, Ästhetik, Siedlungsqualität und Standortmarketing, und
  - Förderung sozialer Interaktionen und Reduktion sozialer Konflikte (z.B. Kriminalität im öffentlichen Raum).
- Was hohe ökologische Qualität bedeutet, hängt vom Kontext ab (Stadtzentrum, Siedlungsrand, Kulturlandschaft etc.). Wird Biodiversität als Qualitätsziel genannt, dann soll damit eine im Vergleich zum Kontext möglichst hohe ökologische Qualität erreicht werden (**Benchmarking**).
- Durch den Menschen geschaffene Biodiversität (z.B. Zierpflanzen) werden zunehmend auch zu Biodiversität gezählt. Zudem gibt es eine Fachdiskussion dazu, inwiefern gebietsfremde Arten als Teil der Biodiversität einer Stadt positiv bewertet werden sollen. Beide Typen von Biodiversität können aus fachlicher Sicht zum Teil als ökologische Qualität verstanden werden. **Der ökologische Ausgleich nach NHG fokussiert aber auf die besondere Verantwortung für die Erhaltung der natürlich gewachsenen heimischen Biodiversität**, welche deshalb im Fokus steht.

A3.2 Biodiversität im Siedlungsraum – konzeptionelle Herausforderungen

A3.2.1 Revitalisierung statt nur Erhaltung

Das primäre Ziel des klassischen Naturschutzes ist die Erhaltung bestehender Wert (d.h. der ökologische Wert, z.B. eine seltene Art, ist aktuell vorhanden und messbar). Im Siedlungsraum sind ökologische Werte zum Teil nicht mehr vorhanden und müssen wieder hergestellt werden.

Das führt zu zwei Herausforderungen: (1) Der Wert einer Fläche muss auch aufgrund des **Potenzials** für Biodiversität statt nur des aktuellen Wertes bewertet werden, und (2) die Wiederherstellung erfordert eine **gezielte Planung**. Bei einem Förderkonzept für Zielarten (sogenanntes **Animal-aided Design**) muss z.B. sichergestellt werden, dass alle Lebensgrundlagen für die Art in genügendem

Mass im Aktivitätsradius der Art vorhanden sind: Nahrung, Nistgelegenheiten, Verstecke, Überwinterungsmöglichkeiten etc. und andererseits problematische Störungen fehlen, z.B. Lichtverschmutzung, Feinde wie Katzen etc. Es braucht eine **Umsetzungs–, Wirkungs– und Zielkontrolle.**

A3.2.2 Fragmentierung und ökologische Vernetzung

Ein wichtiger Grund für die z.T. hohe Biodiversität im Siedlungsraum ist die Heterogenität der Siedlungslandschaft: es gibt sehr viele unterschiedliche Lebensräume und ökologische Strukturelemente. Weil aber die verbleibenden Naturflächen insgesamt oft klein und durch Barrieren getrennt (z.B. Strassen) sind, wird die ökologische Vernetzung der verschiedenen Lebensraumtypen zu einer besonderen Herausforderung.

D.h. der ökologische Wert einer Einzelfläche hängt von der Anzahl, Grösse und Erreichbarkeit von umliegenden Flächen ab. Die Konsequenzen sind: geht eine Fläche verloren, verlieren auch andere Flächen im Umkreis an ökologischem Wert. Wird andererseits eine neue Fläche geschaffen, gewinnen auch andere Flächen an Wert. Die Bewertung ökologischer Qualitäten erfordert deshalb eine Betrachtung der ökologischen Vernetzung.

Eine Naturfläche durchschnittlicher ökologischer Qualität (z.B. eine spät geschnittene Fromentalwiese) kann deshalb als Teil des ökologischen Netzwerkes trotzdem einen sehr hohen Wert haben (z.B. durch die dadurch produzierte Insektenbiomasse als Futterquelle für grössere Tiere im Quartier). Insbesondere in verdichteten und stark versiegelten Siedlungszentren, in welchen die verbleibenden Naturflächen klein sind, ist die Vernetzung sehr wichtig: **auch kleine Flächen können einen hohen Wert haben, wenn sie nahe beieinander sind und regelmässig in der gesamten Siedlungslandschaft vorkommen.** Ein Beispiel dafür sind die kleinen Grünflächen um Bäume (Baumscheiben), die in ihrer Summe eine signifikante Wirkung haben. (Küffer und Vega 2021).

Die ökologische Vernetzung erfordert eine Koordination der Fördermassnahmen zwischen einzelnen Parzellen, den Gemeinden und Sektoren wie Landwirtschaft, Wald und Naturschutz (ILF 2020). **Dies erfordert Instrumente wie Leitbilder und Biodiversitätskonzepte, Vernetzungsprojekte, oder überkommunale Planungsinstrumente (z.B. Richtplan, Masterplan, Landschaftsentwicklungs– und Freiraumkonzepte, ggfs. biodiversitätsbezogene Sachplanungen etc.).**

A3.2.3 Ökologische Zielkonflikte

Es gibt Zielkonflikte zwischen ökologischen Förderzielen, z.B. kann eine Ruderalfläche oder ein extensiv begrüntes Dach eine hohe Vielfalt von besonderen Arten beherbergen, aber geringe Ökosystemleistungen wie Stadtklima kühlen oder Wasserretention leisten (aufgrund der kaum vorhandenen Bodenstruktur und geringen Biomasse der Pflanzen). **Beim ökologischen Ausgleich gemäss NHG stehen die Biodiversitätsziele im engeren Sinn (Vielfalt von Genen, Arten, Funktionen und Lebensräume) im Fokus**, wobei selbstverständlich Synergien, welche zu Ökosystemleistungen führen, miteinbezogen werden sollten.

A3.2.4 Veränderung der Natur

Durch Klimawandel, Urbanisierung, Globalisierung etc. verändert sich die Natur und dies insbesondere in Siedlungslandschaften. Was als wertvolle Biodiversität gilt, steht zum Teil zur Diskussion (siehe z.B. BSLA 2019). **Diesen Veränderungen ist offen zu begegnen, aber im Sinne des NHGs steht beim ökologischen Ausgleich die Verantwortung für die natürlich gewachsene, heimische Biodiversität im Vordergrund.**

A3.3 Operationalisierung der Schutzziele nach NHG für den Siedlungsraum

- Das NHG fokussiert auf den Erhalt bedrohter Arten (z.B. rote Listen) und wertvoller Biotope (z.B. Biotope von nationaler Bedeutung).
- Bedrohte Arten und Lebensräume findet man im Siedlungsraum, abgesehen von für den Siedlungsraum typischen Arten, oft eher am Siedlungsrand oder in siedlungsnahen naturnahen Lebensräumen (z.B. Stadtwälder). Der Wert der Biodiversität im Siedlungsraum ergibt

sich durch ihren Beitrag zur Stärkung der ökologischen Infrastruktur. Hierfür können auch (noch nicht) bedrohte Arten und Lebensräume einen wichtigen Beitrag leisten. Es braucht eine Operationalisierung von Schutzzielen im Sinne der ökologischen Infrastruktur für den Siedlungsraum (ILF 2020).

- **Zielarten:** Vergleichbar der Zielarten der Umweltziele Landwirtschaft (UZL–Arten), der Zielarten im Wald, oder dem Programm 'Artenförderung Vögel Schweiz' werden aktuell Zielarten für den Siedlungsraum erarbeitet. Diese Arten sind für den Siedlungsraum typisch, können hier nicht nur vorkommen, sondern auch häufig werden und damit langfristig überlebensfähige Populationen entwickeln, und können charismatische Arten sein (d.h. attraktiv, einfach zu erkennen etc.). Es gibt allerdings aktuell hierzu noch keine verwendbare Grundlage. Für eine erste Ideensammlung siehe ILF (2020).
- **Siedlungstypische Biotope und Lebensräume:** Vergleichbar zu den Biodiversitätsförderflächen (BFF) nach Direktzahlungsverordnung in der Schweizer Landwirtschaft, werden aktuell Ziele für ökologisch hochwertige Lebensräume und Biotope im Siedlungsraume definiert. Es gibt allerdings aktuell hierzu noch keine verwendbare Grundlage. Für eine erste Ideensammlung siehe ILF 2020. Siedlungstypische Biotope und Lebensräume von hohem Wert könnten z.B. auch artenreiche Naturgärten oder alte Gebäude mit Gebäudebrütern sein.

A3.4 Flächenbedarf für Biodiversität im Siedlungsraum

- **Minimaler Flächenbedarf:** Gemäss wissenschaftlicher Studien sollte mindestens ein Fünftel bis ein Drittel der Fläche im gesamten Siedlungsraum ökologisch hochwertig sein, und der Versiegelungsgrad sollte möglichst unter 25% und nicht über 40% liegen (ILF 2020).
- Die geforderten 10% ökologischer Ausgleich können also nur ein Teil der gesamten Naturflächen in Siedlungsraum sein, damit dieser ökologisch gut funktioniert.
- Es gibt viele Synergien zwischen Biodiversitätsförderung, Klimaanpassung, Freiraumversorgung, Naherholung, Stadt und Gesundheit. Es besteht dabei aber die **Gefahr das 'double accounting',** d.h. wenn z.B. ein Schutzgebiet gleichzeitig für die Freiraumversorgung angerechnet wird. Dass solche Multifunktionalität Grenzen hat, hat sich in der Coronazeit deutlich gezeigt: Naturschutzgebiete wurden durch die vielen Freizeitnutzungen sehr stark belastet. Es braucht deshalb insgesamt genügend Naturfläche (d.h. mind. ein Drittel der Siedlungsfläche) von welcher dann ein Teil mit Priorität Biodiversitätsförderung geplant und gepflegt wird (d.h. mind. die 10% der totalen Siedlungsfläche für den ökologischen Ausgleich im engeren Sinn).

A3.5 Regulatorische Vorgaben zu ökologischen Grundversorgung der Siedlungsräume

Biodiversität und Ökologie sind bisher kaum in der Bau- und Planungsgesetzgebung berücksichtigt. Eine verbindliche Regulation der Grundversorgung mit Ökologie im Siedlungsraum ist eine Grundvoraussetzung für erfolgreiche Biodiversitätsförderung und muss besser in die Bau- und Planungsgesetzgebung integriert werden. Diese Grundversorgung umfasst deutlich mehr als nur die Umsetzung des ökologischen Ausgleichs – es sollte zu einer Selbstverständlichkeit von sorgfältiger Baupraxis werden (genauso wie z.B. erdbebensicheres und feuersicheres Bauen, behindertengerechte Freiräume etc.). Als Grundprinzip sollte gelten: der ökologische Ausgleich ermöglicht aufbauend auf eine gute ökologische Grundversorgung einen **Mehrwert** für die Förderung der Biodiversität im engeren Sinn. Es braucht also sowohl einen Ausbau der Grundvoraussetzungen für ökologische Siedlungsräume als auch zusätzlich einen verpflichtenden ökologischer Ausgleich.

Grundvoraussetzungen sind u.a. (ILF 2020, insbes. Tabelle 2, S. 51; Anhänge 1 & 3):

- Planungsgrundsätze zu ökologischer Siedlungsentwicklung, Erhalt der Artenvielfalt, Klimaanpassung und nachhaltigen Entwicklung z.B. in der Nutzungsplanung.
- Kommunales und kantonales Biodiversitätskonzept / –strategie

- Inventar von Schutzobjekten mit Schutzverordnungen
- Obligatorische Fachgutachten und Qualitätssicherungsverfahren zu Ökologie und Biodiversität bei grösseren Bauvorhaben, in Zonen mit Planungspflicht und bei Projekten der öffentlichen Hand.
- Vorbildfunktion der Gemeinde und genereller der öffentlichen Hand bei ihren Flächen und Gebäuden
- Einplanung von genügend Grün- und Freihaltezonen, Landschafts- und Naturschutzzonen, und Vernetzungskorridoren (im Sinne der ökologischen Infrastruktur)
- Einhaltung des Gewässerschutzes (inklusive Gewässerraum und Uferzonen) und des Bodenschutzes (inklusive während der Bauphase)
- Effektiver Baumschutz zum langfristigen Erhalt des Baumbestandes
- Genügend hohe Grünflächenziffer
- Minimierung der Versiegelung und von Unterbauungen
- Förderung der dezentralen Regenwassernutzung und lokalen Versickerung des Meteorwassers
- Obligatorische Dach- und Fassadenbegrünungen
- Schutz von Gebäudebrütern (insbesondere geschützte Arten)
- Minimierung Kollisionsgefahr bei Verglasungen und Minimierung von Lichtverschmutzung
- Einforderung eines Umgebungsplans mit dem Baugesuch für bestimmte im Zonenplan ausgewiesene Gebiete oder die gesamte Gemeinde
- Gewährleistung der Aus- und Weiterbildung und Sensibilisierung zu Biodiversität der Gemeindemitarbeitenden, Kommissionsmitgliedern und der Bevölkerung.

A3.6 Lessons learnt von der Umsetzung ökologischer Ausgleich in der Landwirtschaft

Die Erfahrungen mit der Umsetzung des ökologischen Ausgleichs durch Biodiversitätsförderflächen (BFF) nach Direktzahlungsverordnung in der Landwirtschaft bilden eine wichtige Grundlage für die Entwicklung eines ökologischen Ausgleichs im Siedlungsraum. Diese sind unter anderem:

- Es braucht genügend Fachwissen bei allen beteiligten Akteuren. Dieses Fachwissen muss praxisnah und erfahrungsbasiert sein.
- Es braucht Finanzierung für Umsetzung, Beratung und Unterhalt.
- Fördermassnahmen müssen in den Alltag der Betroffenen integriert werden und breit akzeptiert sind. Akzeptanz und Engagement der direkt Betroffenen ist entscheidend.
- Eine kontinuierliche begleitende Beratung ist zentral. Es bietet sich eine formative Evaluation an, d.h. regelmässige Erfolgskontrolle mit Möglichkeit zur Anpassung der Ziele aufgrund gewonnener Erfahrungen.
- Beratungsangebote sollten gemeinsam mit den betroffenen Branchen entwickelt und angeboten werden. Es soll eine ökonomische Wertschöpfung für die Branchen entstehen, z.B. für die grüne Branche (Beratung durch Gärtnereien und Gartenzentren etc.) (vergl. Joshi et al. 2019).
- Beratungsangebote und formative Evaluation sind insbesondere deshalb wichtig, weil es möglich sein muss, um Massnahmen an den Kontext und bestehende Naturwerte anzupassen. Je nach Rahmenbedingungen lassen sich andere Ziele umsetzen. Und es muss möglich sein, die Massnahmen weiterzuentwickeln aufgrund gewonnener Erfahrungen. Bei ökologischen Zielkonflikten (z.B. Auswahl von sich z.T. ausschliessenden Zielarten oder –biotopen) muss kontextbezogen eine Wahl getroffen werden.
- Vernetzung von Massnahmen und Naturflächen ist zentral. Es braucht eine Beurteilung und Planung der Vernetzung der Massnahmen in einem Gebiet.
- Eine Prioritätensetzung zu Förderzielen in einem Gebiet ist nötig; d.h. es können nicht alle gewünschten Arten in einem Siedlungsraum gleichzeitig erfolgreich gefördert werden, während die Förderung bestimmter Zielarten nur durch ein koordiniertes Vorgehen erfolgreich sein kann.

A3.7 Fazit: Grundprinzipien für den ökologischen Ausgleich im Siedlungsraum

Folgende Prinzipien sollten gelten bei der Umsetzung des ökologischen Ausgleichs im Siedlungsraum:

- **Komplementarität und Mehrwert:** durch einen ökologischen Ausgleich werden zusätzliche Flächen als Naturflächen erhalten und aufgewertet neben der ökologischen Grundversorgung (Vermeidung von double accounting). Der ökologische Ausgleich ermöglicht einen Mehrwert gegenüber der Sicherung der ökologischen Grundversorgung.
- **Benchmarking:** die ökologischen Werte stellen kontextbezogen einen Benchmark dar: im Siedlungszentrum können andere Arten gefördert werden als am Siedlungsrand. Aber in beiden Gebieten sollte beim ökologischen Ausgleich das lokal maximal mögliche als Ziel definiert werden.
- **Leitbilder und ökologische Vernetzung:** Das Zusammenspiel der Fördermassnahmen wird durch übergeordnete Planungsinstrumente und –prozesse gesichert, welche die ökologische Vernetzung, Priorisierung von Zielarten und –biotopen und das Zusammenspiel der Massnahmen in der Landschaft ermöglichen.
- **Kompetenzen und Akzeptanz:** Die Akzeptanz, Engagement, Wissen und Kompetenzen und Planung und Koordination von Massnahmen vor Ort sind entscheidend.

A3.8 Literatur

(Teilweise Überschneidung mit Grundlagen (Kap. 9)

Animal-aided design. TU Weihenstephan. https://www.toek.wzw.tum.de/index.php?id=193

BAFU 2019. Referenzrahmen Biodiversität und Landschaftsqualität in Agglomerationen. Referenz/Aktenzeichen: S341-1028.

BSLA 2019. Standpunkt Biodiversität. https://www.bsla.ch/de/biodiversitt.php

ILF (2020). Konzeptstudie. Bausteine für die Integration von Biodiversität in Musterbaureglemente. Schlussbericht. Im Auftrag des Bundesamtes für Umwelt (BAFU), Bern. Schriftenreihe des Instituts für Landschaft und Freiraum. HSR Hochschule für Technik Rapperswil, Nr. 21. ISBN 978-3-9524933-6-6. https://ilf.hsr.ch/fileadmin/user_upload/ilf.hsr.ch/Bilder/Biodiversitaet_Musterbaureglemente_web.pdf

(Zusammenfassung: Küffer, C. & Joshi, J. 2021. Integration von Biodiversität in Baureglemente. *Zürcher Umweltpraxis* Nr. 99, April 2021).

Joshi J., Krieger, M. und Kueffer, C. 2019. Wildpflanzenförderung im Siedlungsraum: ökologische und gestalterische Qualitäten integrieren und verbessern. *N&L Inside* 3: 28-32.

https://kbnl.ch/2019/09/05/wildpflanzenfoerderung-im-siedlungsraum-oekologische-und-gestalterischequalitaeten-integrieren-und-verbessern/

TEEB 2016. Ökosystemleistungen in der Stadt – Gesundheit schützen und Lebensqualität erhöhen. Hrsg. von Ingo Kowarik, Robert Bartz und Miriam Brenck. Technische Universität Berlin, Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung – UFZ. Berlin, Leipzig.

https://www.ufz.de/export/data/global/190508_TEEB_DE_Stadtbericht_Langfassung.pdf (oder via: https://www.ufz.de/teebde/, Menu rechts)

Vega, K. A., Küffer, C. (2021). Promoting wildflower biodiversity in dense and green cities: the important role of small vegetation patches. Urban Forestry & Urban Greening: doi.org/10.1016/j.ufug.2021.127165

(Deutsche Zusammenfassung: Vega, K.A., Küffer, C. (2021). Förderung von Wildpflanzen in verdichteten Siedlungsräumen. *der gartenbau* 10/2021, 28-30).

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	490/2023
Datum RR-Sitzung:	3. Mai 2023
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Geschäftsnummer:	2022.WEU.4642
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Bericht des Regierungsrates zur Umsetzung der als Postulat angenommenen Motion M 171-2019 Aebi (Hellsau, SVP) «Biodiversität – Alle müssen ihren Beitrag leisten».

Aufgrund des Antrags der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion wird beschlossen:

1) Der Bericht «Biodiversität und Versiegelung im Siedlungsraum» zur Umsetzung der als Postulat überwiesenen Motion 171-2019 SVP (Aebi, Hellsau) wird genehmigt.

2) Gestützt auf Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe c des Gesetzes vom 4. Juni 2013 über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG) beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, vom Bericht Kenntnis zu nehmen.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
– Bau- und Verkehrsdirektion
– Direktion für Inneres und Justiz
– Finanzdirektion

Beilagen
– Bericht «Biodiversität und Versiegelung im Siedlungsraum»
– Expertenbericht «Biodiversität im Siedlungsgebiet»

02|09|D|v02

Amt für Landwirtschaft und Natur des
Kantons Bern / INFORAMA

Strategisch-räumliches Betriebskonzept und Masterplan INFORAMA

Schlussbericht
Stand 23. November 2020

Projektteam

Christine Steiner Bächi
Esther Orgel
Ina Peukes

EBP Schweiz AG
Mühlebachstrasse 11
8032 Zürich
Schweiz
Telefon +41 44 395 16 16
info@ebp.ch
www.ebp.ch

201123_INFORAMA_strategisch-räumliches Betriebskonzept und Masterplan.docx
Projektnummer: Projektnummer: 219251

Management Summary

Ausgangslage

Als Abteilung des Amts für Landwirtschaft und Natur des Kantons Bern erfüllt das INFORAMA vielfältige Aufgaben als Bildungs-, Beratungs- und Tagungszentrum. Auf die INFORAMA-Standorte sowie deren Infrastrukturen verteilen sich unterschiedliche Bildungsschwerpunkte, von der Grundbildung (inkl. Berufsmaturität), über die Höhere Berufsbildung bis hin zur Weiterbildung in den Bereichen Landwirtschaft, Hauswirtschaft, Pferdeberufe und Gemüsebau. Weiter unterstützen Beraterinnen und Berater des INFORAMA die Berner Land- und Hauswirtschaft in der Lösung von betrieblichen, produktionstechnischen und sozialen Fragen.

Die Gebäude an den verschiedenen Standorten weisen mit Blick auf die heutigen und künftigen Anforderungen (Schulraumstrategie 2030) an Schulräumlichkeiten erhebliche Mängel auf. Zudem ergeben sich durch die vielen Standorte aus betrieblicher Sicht Ineffizienzen. Auch hinsichtlich der Führung und Entwicklung des Unternehmens INFORAMA und der Förderung einer integralen Unternehmenskultur, ist die heutige Standortsituation ineffizient und nicht mehr zukunftsfähig.

Zielsetzung

Angesichts der benötigen Mittel für Modernisierungen muss im Rahmen einer Gesamtbeurteilung über alle Standorte und Gebäude geprüft werden, wo und wie gewinnbringend und konzentriert investiert werden kann, so dass eine fokussierte Investitions- und Unterhaltstätigkeit in die Infrastrukturen erfolgt und die richtigen Investitionsentscheide am richtigen Standort getätigt werden. Das vorliegende strategisch-räumliche Betriebskonzept bildet die Basis für eine langfristige Planung und Priorisierung der mittel- bis langfristigen Investitionen, im Sinne des Auftrages des Regierungsrates: «Am richtigen Ort zur richtigen Zeit investieren».

Lösungsvarianten

Auf der Basis der Stärken-/Schwächen-Analyse wurden die Anforderungen an die künftigen Infrastrukturen sowie die grundlegenden Zielsetzungen, strategischen Leitlinien und Bewertungskriterien definiert und priorisiert sowie verschiedene Lösungsvarianten entworfen. Darauf basierend wurde der Variantenfächer zwischen den beiden Extremlösungen «Status Quo – Minimale Veränderung» (minimale Investition in alle Standorte) und «Zentralisierung – Maximale Veränderung» (Konzentration der Investitionen auf einen Standort) aufgespannt. Als dritte Variante wurde aus den Eigenheiten des Agrarkantons Bern mit den drei Vegetationszonen sowie mit Blick auf die heutigen und künftigen Partnerschaften im landwirtschaftlichen Wissens- und Innovationssystem die Variante «Kompetenzzentren» abgeleitet.

Bewertung der Varianten

Aus den strategischen Leitlinien und Zielsetzungen wurden betriebliche, bauliche und politische Kriterien zur Bewertung der Lösungsvarianten abgeleitet.

Fazit «Status Quo»

Bei der Variante «Status Quo» handelt es sich um kein zukunftsorientiertes Szenario, da es den Anforderungen an eine moderne und zukunftsorientierte Infrastruktur für die Angebote des INFORAMA in keiner Hinsicht gerecht werden kann und sich nur auf den kurzsichtigen Erhalt der bestehenden Infrastruktur konzentriert.

Fazit «Kompetenzzentren»

Bei der Variante «Kompetenzzentren» handelt es sich um ein zukunftsorientiertes, realistisches und angemessenes Szenario, da es den Anforderungen an eine moderne und zukunftsorientierte Infrastruktur für die Angebote des INFORAMA gerecht werden kann, ohne die regionale Verbundenheit zu verlieren. So entsteht ein ausgewogenes Verhältnis zwischen einer starken Zentrale mit nationaler Ausstrahlung und der regionalen Verankerung. Bei dieser Variante werden die Nutzungen am Standort Rütti zentralisiert (Ersatzinvestitionen) und an den Standorten Berner Oberland und Seeland modernisiert.

Fazit «Zentralisierung»

Bei der Variante «Zentralisierung» handelt es sich zwar um ein zukunftsorientiertes Szenario, da es den Anforderungen an eine moderne und zukunftsorientierte Infrastruktur für die Angebote des INFORAMA gerecht werden kann. Allerdings besteht das Risiko, dass die regionale Verbundenheit verloren geht. Auch die Auswirkungen der längeren Anreisewege für Kunden und Lernende aus den Regionen sowie die Mitarbeitenden des INFORAMA sind nicht zu unterschätzen. Des Weiteren wirft die Freiräumung der kantonalen Gebäude mit unklarem Potenzial für Alternativnutzungen Fragen auf. Dieser Variante liegt dasselbe Flächenprogramm zugrunde wie der Variante «Kompetenzzentren». Zusätzlich werden aber hohe Investitionen in Ersatzbauten am zentralen Standort getätigt. Das hat zur Folge, dass die Investitionssumme rund doppelt so hoch ist wie bei der Variante «Kompetenzzentren». Die Betriebskosten hingegen sind gleich hoch, da dasselbe Flächenprogramm zugrunde liegt.

Bestvariante «Kompetenzzentren»

Die Bewertung legt eine eindeutige Stossrichtung für die Bestvariante dar. Mögliche künftige Investitionen in die Infrastrukturen des INFORAMA sollen auf drei «Kompetenzzentren» fokussiert werden: «Rütti» (Cluster Zollikofen/Nähe HAFL), «Berner Oberland» (Alp- und Berglandwirtschaft) und «Seeland» (Gemüsebau/Spezialkulturen). Durch die Umsetzung der Bestvariante entstehen die folgenden Chancen:

- Es entsteht ein ausgewogenes Verhältnis zwischen konzentrierten Synergien und regionaler Verankerung.
- Es werden moderne und zweckmässige Aus- und Weiterbildungs-Räume an drei INFORAMA-Standorten angeboten.
- Durch örtlich konzentriertere Angebote (Hauswirtschaft) wird die Nutzung von Synergieeffekten gewährleistet.
- An den übrigen Standorten stehen bei Bedarf flexible und zukunftsorientierte Infrastrukturen anderer Träger zur Verfügung.
- Durch die konzentrierte Investition in drei Ausbildungs-Standorte wird auch in Zukunft eine adäquate Kundennähe gewährleistet und die Anfahrtswege bleiben trotzdem angemessen.
- Durch eine Fokussierung der Ausbildungsstätten wird zudem generell eine bessere Teambildung unter den Mitarbeitenden des INFORAMA ermöglicht.

— Es entstehen grosse Potenziale für die Zusammenarbeit und Vernetzung mit Forschungspartnern und weiteren Bildungsinstitutionen (Agrocluster Zollikofen, Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften HAFL, Vetsuisse, NPZ Bern, Fachstellen Boden und Pflanzenschutz, Agroscope, Nationales Kompetenzzentrum Gemüse und weitere).

Bestvariante, Investitionen und Folgekosten

Über die drei Standorte «Berner Oberland», «Seeland» und «Rütti» ergibt sich ein Investitionsbedarf über die kommenden 15 Jahre von rund 45 Mio. CHF. Die Jahreskosten werden auf 2.85 Mio CHF geschätzt. Nicht berücksichtigt in diesen Zahlen sind die Instandsetzungskosten sowie allfällige Erlöse aus Verkäufen von nicht mehr benötigten Immobilien.

Investitionsphasen pro Standort

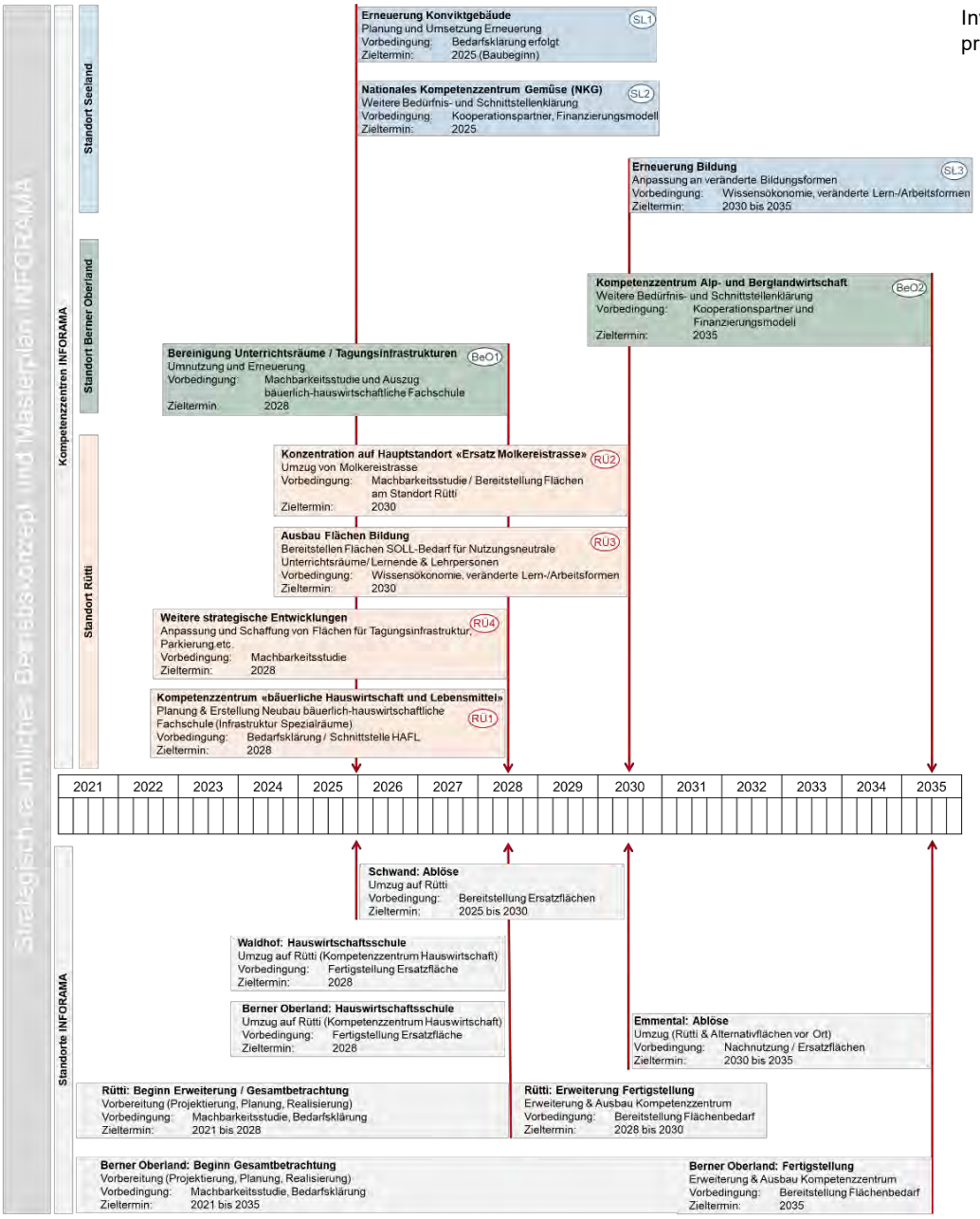

Masterplan «INFORAMA 2035»

Die Umsetzung der Bestvariante soll mit einer Übergangsphase und stufenweise mit einem Zielhorizont von 15 Jahren erfolgen, was der mittleren Investitionsplanung des Kantons Bern entspricht. Auf dieser Basis wurde für die Umsetzung der Bestvariante der Masterplan «INFORAMA 2035 – Bestvariante Kompetenzzentren» ausgearbeitet. Der betriebliche Umgang mit den Pachtbetrieben ist nicht Gegenstand des vorliegenden Berichtes.

Die vorstehende Übersicht zeigt die Massnahmen über alle Phasen und Standorte. Der notwendige Vorlauf wurde definiert und ist mit den zuständigen Stellen abzustimmen. Die aufgezeigte zeitliche Entwicklung ist als ideale Planung zu verstehen. Zusätzlicher Zeitbedarf beispielsweise aufgrund von finanzplanerischen Implikationen, politischen Priorisierungen oder notwendigen bauplanerischen Anpassungen wie Zonenplanänderungen und dergleichen sind nicht eingerechnet.

Periodische Überprüfung

Der Masterplan beruht auf den zum Zeitpunkt der Erstellung vorliegenden Grundlagen und Rahmenbedingungen. Aufgrund der langen Zeitspanne und der bestehenden Vielzahl an Einflussfaktoren sind die getroffenen Annahmen sowie der Masterplan in regelmässigen Abständen zu überprüfen und ggf. anzupassen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	12
	1.1 Ausgangslage	12
	1.2 Aufgabenstellung	13
	1.3 Kontext Schulraumstrategie Kanton Bern	13
	1.4 Raum- und Betriebskonzepte Berufsfachschulen Kanton Bern	13
	1.5 Einordnung und Abgrenzung	14
	1.6 Prozess	14
	1.7 Prozessbeteiligte / Gremien	16
	1.8 Genehmigung und Aktualisierung	17
2.	Strategisch-räumliches Betriebskonzept	17
	2.1 Retrospektive und Ausgangslage	17
	2.2 Ziel und Zweck	18
	2.3 Grundlagen	18
3.	Übersicht und Angebot INFORAMA	19
	3.1 Übersicht Aus- und Weiterbildungsangebot INFORAMA	19
	3.2 Beratungsangebot INFORAMA	23
	3.3 Weitere Dienstleistungen	25
	3.4 Leitgedanken und Leitbild INFORAMA	25
4.	Räumliche und betriebliche Situation	27
	4.1 Definition Nutzungstypen und Flächenstandards	27
	4.1.1 Nutzungstyp «Bildung»	29
	4.1.2 Nutzungstyp «Beratung»	30
	4.1.3 Nutzungstyp «Übernachtungen»	31
	4.2 Raumangebot IST	31
	4.3 Stärken und Schwächen	32
	4.3.1 Räumliche und betriebliche Stärken	32
	4.3.2 Räumliche und betriebliche Schwächen	34
5.	Entwicklungsfaktoren und Megatrends	36
	5.1 Entwicklung in der landwirtschaftlichen Berufsbildung	39
	5.1.1 Entwicklung Berufliche Grundbildung	42
	5.1.2 Entwicklung Berufsmaturität	43
	5.1.3 Entwicklung Höhere Berufsbildung	43

5.1.4 Schlussfolgerungen 44
5.2 Entwicklung in der Weiterbildung 45
5.3 Entwicklungen in der Beratung 46
6. Lösungsvarianten und Potenzial 48
6.1 Grundsätzliche Überlegungen 48
6.2 Ziele und Bewertungskriterien 49
6.3 Lösungsvarianten 50
6.3.1 Variante «Status Quo» 51
6.3.2 Variante «Kompetenzzentren» 51
6.3.3 Variante «Zentralisierung» 52
6.4 Unterhalts- und Sanierungsbedarf heutige Standorte 52
6.5 Folgekosten der Varianten 53
6.6 Bewertung der Varianten 55
6.6.1 Betriebliche Kriterien 55
6.6.2 Bauliche Kriterien 57
6.6.3 Politische Kriterien 58
6.6.4 Bewertung und Variantenentscheid 58
6.6.5 Überlegungen für die bäuerlich-hauswirtschaftliche Bildung 60
6.7 Bestvariante «Kompetenzzentren» 60
7. Masterplan «INFORAMA 2035 - Bestvariante Kompetenzzentren» 63
7.1 Ermittlung SOLL-Bedarf und räumliche Anforderungen 64
7.1.1 SOLL Aus- und Weiterbildungsangebot INFORAMA 65
7.1.2 SOLL Tagungsinfrastruktur INFORAMA 66
7.1.3 SOLL Beratung INFORAMA 66
7.2 Vergleich räumlicher Bedarf IST-SOLL 67
7.3 Investitionsphasen pro Standort 70
7.3.1 Investitionsphasen «Rütti» 70
7.3.2 Investitionsphasen «Berner Oberland» 72
7.3.3 Investitionsphasen «Seeland» 73
7.4 Zeitliche Umsetzungsplanung 75
8. Genehmigung 76

Anhang

A1	Bildungsangebot INFORAMA	77
A2	Organigramm INFORAMA	79
A3	Übersicht Aus- und Weiterbildungsangebote INFORAMA	80
A4	Regionale Bedingungen	81
A5	Kompetenzvermittlung Theorie	82
A6	Kompetenzvermittlung Praxis	83
A7	Kompetenzvermittlung Beratung & Sicherstellung lokale/regionale Verankerung	84
A8	IST-SOLL Analyse Rütti, Berner Oberland und Seeland	85
A9	Übersicht Phasen Masterplan	88

Abkürzungsverzeichnis

AGG	Amt für Grundstücke und Gebäude Kanton Bern
BASPO	Bundesamt für Sport
BBG	Bundesgesetz über die Berufsbildung
BBL	Bundesamt für Bauten und Logistik
BBV	Verordnung über die Berufsbildung
BEBV	Berner Bauern Verband
BKD	Bildungs- und Kulturdirektion
BMS	Berufsmaturitätsschule
BP	Berufsprüfung
BVD	Bau- und Verkehrsdirektion
BVS	berufsvorbereitendes Schuljahr
BZL	Bildungszentrum Langenthal
EBA	eidgenössisches Berufsattest
EFZ	eidgenössisches Fähigkeitszeugnis
FA	Fachausweis
FB	Fachbereich
GPA	Gesamtprojektausschuss
GSO	Gartenbauschule Oeschberg
HBB	Höhere Berufsbildung
HD	Hausdienst
HF	Höhere Fachschule
HFP	Höhere Fachprüfung
HNF	Hauptnutzflächen
LANAT	Amt für Landwirtschaft und Natur
MBA	Mittelschul- und Berufsbildungsamt des Kantons Bern
NEK	Nebenerwerbskurse
NPZ	Nationales Pferdezentrum Bern
OdA	Organisation der Arbeitswelt
PLT	Projektleitungsteam
STA	Steuerungsausschuss
SZG	Schweizerische Zentrale für Gemüsebau
ÜK	überbetriebliche Kurse
WEU	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion

1. Einleitung

1.1 Ausgangslage

INFORAMA

Das INFORAMA ist eine Abteilung des Amts für Landwirtschaft und Natur, welches der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU) des Kantons Bern angehört, und vielfältige Aufgaben als Bildungs-, Beratungs- und Tagungszentrum erfüllt. Auf die sieben INFORAMA-Standorte sowie der damit verbundenen Infrastrukturen verteilen sich unterschiedliche Bildungsschwerpunkte. Das Angebot reicht von der Grundbildung, über die Höhere Berufsbildung, bis hin zur Weiterbildung in den Bereichen Landwirtschaft, Hauswirtschaft, Pferdeberufe und Gemüsebau. Neben der beruflichen Grundbildung wird auch die Berufsmaturität angeboten. Die Berufsmaturitätsschule bietet die Ausrichtung «Natur, Landschaft und Lebensmittel (NLL)» und in der Ausrichtung «Gesundheit & Soziales» die Lehrgänge «Gesundheit» und «Soziale Arbeit» an. Weiter unterstützen Beraterinnen und Berater des INFORAMA die Berner Land- und Hauswirtschaft in der Lösung von betrieblichen, produktionstechnischen und sozialen Fragen. Die Infrastruktur des INFORAMA kann zur Durchführung von Tagungen und Kursen sowie zur Veranstaltung von Seminaren, Firmenanlässen und Festen gebucht werden.

Schulraumstrategie 2030

Die infrastrukturellen Gegebenheiten an den Standorten entsprechen nicht mehr den aktuellen Anforderungen. So wurden u.a. im Rahmen der «Schulraumstrategie 2030» verschiedene Mängel und Herausforderungen aufgezeigt. Aufgrund des teilweise hohen Alters der Gebäude und angesichts der steigenden qualitativen Anforderungen besteht ein erheblicher Bedarf an baulichen Anpassungen und Neubauten. Aus Sicht der Führung und Entwicklung des Unternehmens INFORAMA und auch hinsichtlich der Förderung einer integralen Unternehmenskultur ist die heutige Standortsituation ineffizient und nicht mehr zukunftsfähig.

Bestehende Infrastrukturen

Aus betrieblicher Sicht ergeben sich durch die vielen Standorte zudem Ineffizienzen. Die qualitativen und baulichen Mindestanforderungen an die Infrastruktur können nicht mehr erfüllt werden. Die Zustände der Gebäude weisen mit Blick auf die heutigen und künftigen Anforderungen (Schulraumstrategie 2030) an Schulräumlichkeiten erhebliche Mängel auf. Eine Gesamtbeurteilung über alle Standorte und Gebäude muss dazu beitragen, dass angesichts knapper Kantonsfinanzen die richtigen Investitionsentscheide am richtigen Standort getätigt werden.

Nutzung von Kooperationsmöglichkeiten

Neben den INFORAMA-eigenen Ansprüchen sind auch die Kooperationsmöglichkeiten mit den strategischen Partnerorganisationen im Auge zu behalten. So ist bspw. ein Zentrum für überbetriebliche Kurse (üK), kombiniert mit der Organisation der Arbeitswelt (OdA, Berner Bauern Verband), ein reales Bedürfnis.

1.2 Aufgabenstellung

Klärung der Bedürfnisse

Der Direktor WEU hat den Auftrag zur Klärung der Bedürfnisse und Lösungsstrategien im Zusammenhang mit den INFORAMA-Infrastrukturen erteilt.

Im Rahmen dieses Auftrags sollen die aktuellen und zukünftigen Infrastruktur-Bedürfnisse des INFORAMA aufgezeigt und Lösungsstrategien entwickelt werden.

Ziele

Ziel ist es, mit einem IST – SOLL-Vergleich die zukünftigen infrastrukturellen Anforderungen zu erkennen. Das strategisch-räumliche Betriebskonzept soll zudem die Basis für eine langfristige Planung und Priorisierung der mittel- bis langfristigen Investitionen bilden, im Sinne des Auftrags des Regierungsrates: «Am richtigen Ort zur richtigen Zeit investieren».

1.3 Kontext Schulraumstrategie Kanton Bern

Schulen: Flächen- und Kostentreiber

Die kantonalen Berufsfachschulen und Gymnasien belegen nahezu ein Drittel der Hauptnutzflächen der kantonalen Gebäude. Sie sind nach den Hochschulen der zweitgrösste Raumnutzer und verursachen folglich hohe Raum- und Betriebskosten. Gleichzeitig bieten sie vielfältige und zahlreiche Ausbildungsgänge auf der Sekundarstufe II sowie der Tertiär- und Quartärstufe an und stärken das duale Bildungssystem der Schweiz.

Schulraumstrategie 2030 Kanton Bern

Vor diesem Hintergrund und um für zukünftige Szenarien/Entwicklungen gewappnet zu sein, wurde durch das Mittelschul- und Berufsbildungsamt für die die Berufsfachschulen, Gymnasien und Höheren Fachschulen des Kantons Bern eine Schulraumstrategie[1] mit einem Zeithorizont bis 2030 erstellt.

Die Schulraumstrategie 2030 ist ein langfristiger „Leitfaden für die Zukunft“ und zeigt raumwirksame Elemente und Entwicklungen auf. Daraus können Massnahmen für die nächsten 15 Jahre abgeleitet und in der mittelfristigen Investitionsplanung berücksichtigt werden.

Neben der Darstellung der aktuellen Schulraumsituation und -struktur werden in der Schulraumstrategie strategiebestimmenden Aspekte wie die Demografie, die Bildungspolitik oder auch die wirtschaftliche Entwicklung der Schweiz analysiert. Mögliche Steuerungsmöglichkeiten und Planungsinstrumente werden aufgezeigt und mit Hilfe von Benchmarks ein strategischer SOLL-Raumbedarf sowie der Handlungsbedarf für die kommenden Jahre abgeleitet.

1.4 Raum- und Betriebskonzepte Berufsfachschulen Kanton Bern

Basierend auf der Schulraumstrategie 2030 werden Teilstrategien, sogenannte „Betriebs- und Raumkonzepte“ entwickelt. Diese zeigen einerseits, wie der Schulbetrieb heute funktioniert, zum anderen werden darin die mittelfristigen Ziele und Anforderungen der Schulen an ihren Betrieb und ihre Räume formuliert. Dazu ist für die Schulen jeweils eine möglichst orts- und gebäudeneutrale Bedarfsermittlung zu erarbeiten.

[1] Schulraumstrategie 2030: Für kantonale und vom Kanton subventionierte Schulen der Sekundarstufe II und der Tertiärstufe B, 26.01.2017; wird derzeit aktualisiert.

Die Betriebs- und Raumkonzepte dienen als Entscheidungsgrundlage für die Entwicklung von konkreten Bauvorhaben sowie betrieblichen Massnahmen. Sie finden ihre detaillierte Weiterführung in Raumprogrammen und Machbarkeitsstudien.

1.5 Einordnung und Abgrenzung

Nachfolgend ist die Einordnung der Betriebs- und Raumkonzepte in den Gesamtkontext der Schulraumplanung unter Berücksichtigung der strategischen Grundsätze des Immobilienmanagements des Kantons Bern (AGG Kt. Bern)[2] dargestellt:

Einordnung Betriebs- und Raumkonzepte

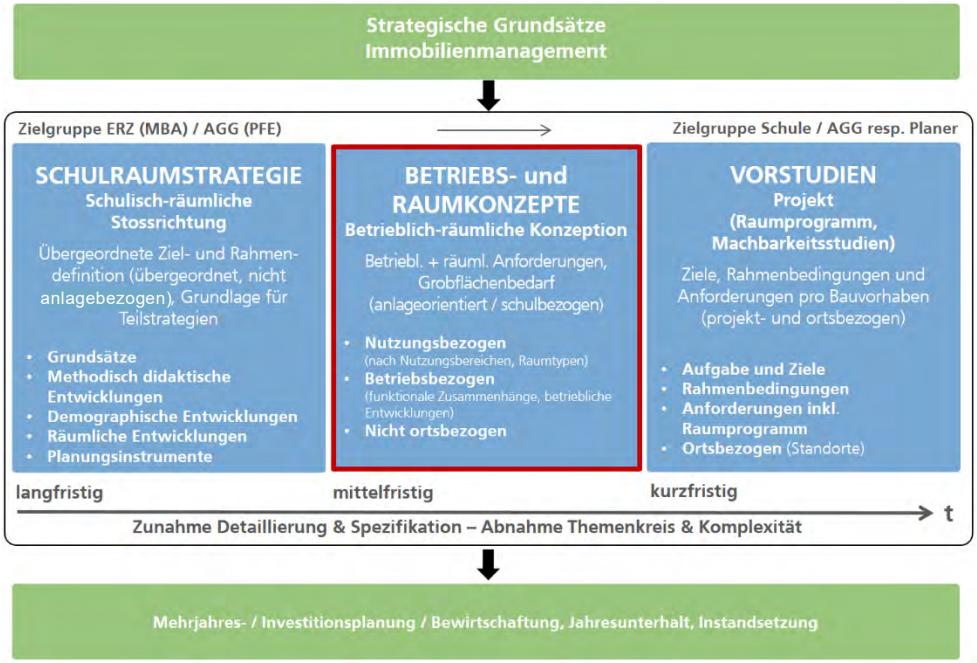

Die Betriebs- und Raumkonzepte fokussieren auf raumrelevante Aspekte und haben nicht den Anspruch auf eine vollständige Erfassung und Analyse des gesamten Betriebes in Form eines klassischen Betriebskonzeptes. In den Betriebs- und Raumkonzepten werden noch keine konkreten wirtschaftlichen oder ökologischen Anforderungen definiert. Diese beiden Aspekte werden durch eine möglichst effiziente und flexible Nutzbarkeit der Räume berücksichtigt. Die konkrete Planung und Umsetzung der vorgeschlagenen Massnahmen sind Bestandteil der nächsten Projektphasen (Vorstudien, Projektierung, Realisierung).

1.6 Prozess

Standardprozess Betriebs- und Raumkonzepte

Die Erarbeitung der Betriebs- und Raumkonzepte erfolgt grundsätzlich in drei Schritten und in enger Zusammenarbeit mit den Nutzenden, je nach Bedarf kann auch das AGG beigezogen werden. Dieses Vorgehen gilt als Standardprozess für die Erarbeitung eines strategisch-räumlichen Betriebskonzeptes und wird im Grundsatz auch für das INFORAMA angewendet. Dabei

[2] Immobilienstrategie Kantons Bern: Strategische Grundsätze, März 2019

liegt der Lead in der Phase 0 (gemäss sia) beim Besteller, im vorliegenden Falle bei der WEU/LANAT, und ab Phase 1 (gemäss sia) beim AGG.

Prozessergänzung strategisch-räumliches Betriebskonzept

Für das INFORAMA wird der Standardprozess dahingehend angepasst, als es sich um ein strategisch-räumliches Nutzungskonzept handelt. Dieses bewegt sich auf einer höheren Flugebene, das heisst, nicht auf der Ebene der Gebäudebetrachtung, sondern auf der Ebene der Standorte.

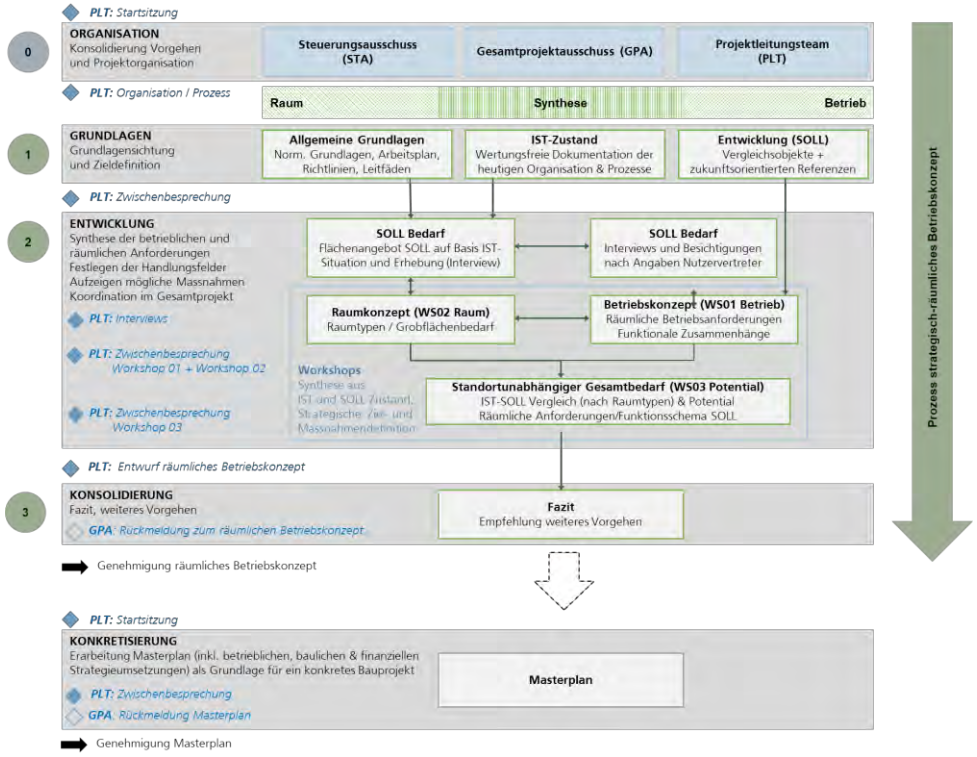

Abbildung 1: Ablauf strategisch-räumliches Betriebskonzept INFORAMA

Schritte 1a: Analyse IST

Der Fokus des ersten Schrittes liegt auf der Analyse der bestehenden betrieblichen und der räumlichen Situation der verschiedenen Standorte INFORAMA. Weiter werden die betrieblichen und räumlichen Schwächen und Stärken der Schule erfasst und dargestellt.

Schritt 1b: Analyse Entwicklung

Die Analyse der Entwicklung fokussiert sich auf die Entwicklungsziele sowie die zukünftigen räumlichen und betrieblichen Bedürfnisse der Schule. Dabei werden, soweit vorhanden, die strategische Ausrichtung der Schule wie auch die Auftragsentwicklung und die Schulraumstrategie des Kantons Bern berücksichtigt.

Schritt 2: Konsolidierung

Der Fokus in diesem Schritt liegt auf der Synthese der Entwicklungsziele und der aktuellen Situation (Vergleich IST-SOLL-Bedarf) zur Definition des qualitativen und quantitativen Handlungsbedarfs. Die Handlungsfelder werden identifiziert und daraus Massnahmenideen abgeleitet. Dies erfolgt auf konzeptioneller Ebene, um die Phasengerechtigkeit und angemessene Flexibilität in der weiteren Planung zu gewährleisten.

Schritt 3: Abschluss

Auf Basis der vorangegangenen Synthese und des daraus abgeleiteten Handlungsbedarfs wird ein Fazit gezogen und Empfehlungen zu den weiteren Schritten ausgearbeitet.

Für das INFORAMA soll auf der Basis des strategisch-räumlichen Betriebskonzeptes zudem in einem weiteren Schritt ein grober Masterplan entwickelt werden, der die Umsetzung des Betriebskonzepts in groben Zügen aufzeigt.

1.7 Prozessbeteiligte / Gremien

Die an der Erarbeitung des vorliegenden strategisch-räumlichen Betriebskonzepts beteiligten Gremien setzen sich wie folgt zusammen:

Steuerungsausschuss (STA), Entscheidungsgremium

STA: Steuerungsausschuss (strategische Ebene)

- Christoph Ammann, Regierungsrat, WEU
- Christoph Neuhaus, Regierungsrat, BVD
- Christian Albrecht, Generalsekretär, BVD GS
- André Nietlisbach, Generalsekretär, WEU GS
- Reto Baumgartner, Co-Amtsvorsteher a.i., BVD AGG
- Michael Gysi, Amtsvorsteher, WEU LANAT

Gesamtprojektausschuss (GPA)

GPA: Gesamtprojektausschuss (strategische Ebene)

- Michael Gysi, Amtsvorsteher, WEU LANAT
- Reto Baumgartner, Co-Amtsvorsteher a.i., BVD AGG
- Lorenzo Piero Lolli, Abteilungsleiter IM, BVD AGG
- Michael Frutig, Abteilungsleiter BPM, BVD AGG
- Theo Ninck, Amtsvorsteher, BKD MBA
- Bruno Riesen, Stv. Generalsekretär, WEU GS
- Markus Wildisen, Direktor INFORAMA, WEU LANAT

Projektleitungsteam (PLT)

PLT: Projektleitungsteam (operative Ebene)

- Markus Wildisen, Direktor INFORAMA, WEU LANAT
- Frank Röthenmund, Portfoliomanager, BVD AGG
- Roger Lehmann, Leiter FB Support, INFORAMA
- Christine Steiner Bächi, EBP Schweiz AG
- Esther Orgel, EBP Schweiz AG
- Ina Peukes a.i., EBP Schweiz AG

Nutzerteam INFORAMA (Geschäftsleitung und Standortleitende)

Nutzerteam (operative Ebene)

- Ernst Flückiger, Leiter FB Beratung INFORAMA
- Kaspar Grünig, Leiter FB Höhere Berufsbildung INFORAMA
- Ronald Jaudas, Leiter FB Grundbildung INFORAMA
- Kevin Koch, Leiter FB Berufsmaturität INFORAMA
- Roger Lehmann, Leiter FB Support INFORAMA
- Martin Freund, Standortleiter INFORAMA Seeland

- Tobias Furrer, Standortleiter INFORAMA Berner Oberland
- Markus von Gunten, Standortleiter INFORAMA Emmental
- Jürg Maurer, Standortleiter FOB Oeschberg
- Niklaus Messerli, Teamleiter INFORAMA Bio-Schule Schwand
- Zita Thoma, Leiterin bäuerlich-hauswirtschaftliche Fachschule Berner Oberland, INFORAMA Berner Oberland
- Barbara Thörnblad Gross, Leiterin Ressort HBB Hauswirtschaft INFORAMA
- Therese Wüthrich, Standortleiterin INFORAMA Waldhof
- Stefan Furrer, Berufsschulinspektor BKD MBA

Aufbauorganisation INFORAMA

Die Aufbauorganisation INFORAMA zeigt sich als Matrixorganisation. Das INFORAMA ist in fünf Fachbereiche gegliedert, die sich an der Bildungssystematik orientieren. Die Funktion der Schulleitung wird durch die Geschäftsleitung wahrgenommen, mit jeweils einem Mitglied der Geschäftsleitung verantwortlich für einen Fachbereich. An jedem der sieben Standorte ist zudem eine Standortleitung bestimmt, welche den Standort gegen innen und gegen aussen vertritt. Das Organigramm des INFORAMA ist dem Anhang A2 zu entnehmen.

1.8 Genehmigung und Aktualisierung

Genehmigung

Das vorliegende strategisch-räumliche Betriebskonzept wird unter Beteiligung des INFORAMA und mit Beizug des AGG erarbeitet und von Regierungsrat Christoph Ammann, Direktor WEU, im Einvernehmen mit Regierungsrat Christoph Neuhaus, Direktor BVD, genehmigt.

Aktualisierungsrhythmus

Das strategisch-räumliche Betriebskonzept des INFORAMA wird als Basis für den Strategieentscheid zur Standortentwicklung erstellt. Es dient als Grundlage für die weiteren Schritte (wie bspw. Investitionen an den bestehenden Standorten und Desinvestitionen) und unterliegt somit keinem eigentlichen Aktualisierungsrhythmus.

2. Strategisch-räumliches Betriebskonzept

2.1 Retrospektive und Ausgangslage

Schulen: Flächen- und Kostentreiber

Das INFORAMA ist das Aus- und Weiterbildungs-, Beratungs- und Tagungszentrum für Land- und Hauswirtschaft, Gemüsebau und Pferdeberufe des Kanton Berns.

Grundlagen der Auftraggeberin

Es verteilt sich über sieben Standorte im ganzen deutschsprachigen Kantonsgebiet: «Berner Oberland», «Emmental», «Oeschberg», «Rütti», «Seeland», «Schwand» und «Waldhof». Der grösste Teil der Fläche ist mit schulischen Angeboten (Aus- und Weiterbildungen) belegt. Diese sind die grössten Raumnutzer und verursachen folglich hohe Raum- und Betriebskosten. Gleichzeitig bietet das INFORAMA Beratungen, Kurse und Tagungen an.

Herausforderungen

Die Aufteilung des INFORAMA über mehrere Standorte bringt verschiedene Herausforderungen mit sich: historisch gewachsene und teilweise unzweckmässige Räumlichkeiten, dezentrale Supportfunktionen (z.B. Sekretariate an den Standorten), aufwändige Wechsel der Lehrpersonen zwischen den Standorten und eine erschwerte Kultur- und Teamentwicklung im Sinne des Gesamtunternehmens.

Auf Grund dieser Ausgangslage gilt es die Bedürfnisse und Lösungsstrategien im Zusammenhang mit den INFORAMA-Infrastrukturen zu klären. Im Rahmen dessen sollen die aktuellen und zukünftigen Infrastruktur-Bedürfnisse des INFORAMA aufgezeigt und Lösungsstrategien entwickelt werden.

2.2 Ziel und Zweck

Ziel und Zweck des Räumlichen Betriebs- und Nutzungskonzeptes

Das Gesamtprojektziel besteht darin, ein konsolidiertes und genehmigtes strategisch-räumliches Betriebskonzept zu erstellen, welches unter Berücksichtigung aller Standorte den heutigen und künftigen Anforderungen gerecht wird.

Im strategisch-räumlichen Betriebskonzept werden die IST-Situation der heutigen Standorte wie auch die betrieblichen und räumlichen Stärken und Schwächen abgebildet. Das Konzept erfasst auch die zukünftigen betrieblichen und räumlichen Bedürfnisse des Aus- und Weiterbildungsbetriebes, sowie der Beratung, Kurse und Tagungen. Dabei werden die sich durch das Profil des INFORAMA ergebenden spezifischen Bedürfnisse berücksichtigt, wie bspw. der Bedarf an Spezialnutzungen. Die grundsätzlichen Entwicklungen in der Lehre und Beratung werden in die Betrachtung einbezogen.

Basis für weiterführende Projekte

Das Konzept ermöglicht den zuständigen Stellen, eine wirtschaftliche und nachhaltige Infrastrukturnutzung und -bewirtschaftung zu erkennen sowie entsprechende Entscheide hinsichtlich notwendiger Investitionsmassnahmen zu treffen:

- Es ist Grundlage für eine Priorisierung der zukünftigen Investitionen.
- Es ist Grundlage für eine mittel- bis langfristige Planung der notwendigen Investitionen seitens Eigentümerschaft (Kanton Bern).

Zusammenfassend ist das strategisch-räumliche Betriebskonzept Grundlage für Entscheidung, an welchen Standorten zu welcher Zeit investiert wird.

2.3 Grundlagen

Breite Abstützung der Diskussion

Die Erarbeitung des strategisch-räumlichen Betriebskonzepts erfolgte in enger Absprache zwischen Projektleitungsteam (PLT) und Nutzerteam. Für die Erarbeitung einer umfassenden Bedarfsanalyse sowie einer erfolgreichen und breit abgestützten Lösungsstrategie wurden bereits zu Projektbeginn nebst der Geschäftsleitung phasenweise auch die Standortleitenden der einzelnen INFORAMA-Standorte in den Prozess eingebunden. Das vorliegende «Strategisch-räumliche Betriebskonzept und Masterplan» berücksichtigt dementsprechend die Bedürfnisse aus verschiedenen Blickwinkeln.

Interviews mit Standortbesichtigungen

Als Start für die Erfassung der betrieblichen Prozesse und Abhängigkeiten wurden ein Workshop mit der Geschäftsleitung sowie Interviews mit den Leitenden aller Standorte geführt, dies mit dem Ziel, die Bedürfnisse im Sinne eines Bottom-Up-Vorgehens breit zu erfassen. Im Rahmen der Interviews mit den Standortleitenden wurden die folgenden Standorte besichtigt:

- «Berner Oberland», Hondrich
- «Oeschberg», Koppigen
- «Rütti», Zollikofen
- «Waldhof», Langenthal
- «Emmental», Bärau
- «Seeland», Ins
- «Bio-Schule Schwand», Münsingen

Die Detailunterlagen bezüglich Aus- und Weiterbildungsangeboten, Beratungen und Tagungen je nach Standort stellte das INFORAMA zur Verfügung. Diese beziehen sich auf das Schuljahr 2019 / 2020. In Zusammenarbeit mit dem Projektleitungs- und Nutzungsteam wurden die unterschiedlichen Bedürfnisse und Nutzungsansprüche berücksichtigt.

Grundlage Bedarfsanalyse und Factsheets Standorte

Als übergeordnete Grundlage für die Erhebung des Flächenbedarfs für den schulischen Betrieb dient die Schulraumstrategie 2030 des Kantons Bern. Weiter basiert das strategisch-räumliche Betriebskonzept im Wesentlichen auf der «Grundlage für die Bedarfsanalyse» (Klassen- und Schülerzahlen) und den «Fact-sheets» (Flächen pro Gebäude und Standort), welche das INFORAMA und das AGG zur Verfügung gestellt haben. Weitere Grundlagen wurden mit dem Nutzerteam im Rahmen von Workshops erarbeitet. Es wurden die folgenden Workshops durchgeführt:

- WS01 – «IST-Analyse & Entwicklungsszenarien»
- WS02 – «Bedarfsanalyse & Variantenentscheid»
- WS03 – «Konkretisierung Bestvariante»
- WS04 – «Bestvariante & SOLL-Bedarf»
- WS05 – «Megatrends»
- WS06 – «Erster Berichtsentwurf»

3. Übersicht und Angebot INFORAMA

3.1 Übersicht Aus- und Weiterbildungsangebot INFORAMA

Aus- und Weiterbildungsangebot INFORAMA

Das INFORAMA bietet eine breite Palette an Ausbildungen im Bereich der Grundbildung (Sekundarstufe II), der Höheren Berufsbildung (Tertiärstufe B), sowie Weiterbildungen (Quartärstufe) an (vgl. auch Anhang A1). Unter-

stützend zum schulischen Angebot werden Gewächshäuser, Maschinenhallen, Mehrzweckhallen, Schulwerkstätten, Käserei mit Käselager, Bienenhaus, Schlacht- und Zerlegeraum, Melkschulungsraum, Holz- und Metallbearbeitungsräumlichkeiten und Gastronomie sowie Übernachtungsmöglichkeiten unterhalten. Markenzeichen und Stärke der Institution sind die Verknüpfung von theoretischen und praktischen Lerninhalten sowie die vertikale Durchlässigkeit der Bildungsangebote (sog. «Bildungsvertikale»).

Abbildung 2: Übersicht Bildungsangebote INFORAMA

Aus- und Weiterbildungsberufe

Das INFORAMA bildet die folgenden Berufsgruppen aus und weiter:

- Landwirtschaft
- Hauswirtschaft
- Pferdebranche
- Gemüsebau
- Diverse Angebote an ausserlandwirtschaftliches Zielpublikum

Grundbildung: Duales Bildungssystem

Die Ausbildungen zum/r Landwirt/in EFZ (1. bis 3. Lehrjahr), zum Agrarpraktiker/in EBA, zum/r Gemüsegärtner/-innen EFZ und zum/r Pferdefachmann/ Pferdefachfrau EFZ und Pferdewart/innen EBA bilden das Angebot der beruflichen Grundbildung. Bei der Ausbildung zum/r Landwirt/in EFZ oder Gemüsegärtner/in EFZ kann zudem auch der Schwerpunkt auf den Biolandbau gelegt werden. Das 3. Lehrjahr bei der Ausbildung zum Landwirt/in EFZ wird in den meisten Klassen als konzentrierte Blockkurse (mehrere Wochen Vollzeit-Schule im Winterhalbjahr) durchgeführt; dies ist eine Folge des so genannten «progressiven» Modells. Das Bildungsjahr Hauswirtschaft kann als Zwischenjahr im Sinne eines Brückenangebotes belegt werden. Bei genügender Nachfrage wird eine Integrationsvorlehre für Personen mit Migrationshintergrund angeboten.

Berufsmaturität

Das INFORAMA führt zudem eine Berufsmaturitätsschule auf der Rütti. Der erfolgreiche Abschluss der Berufsmaturität ermöglicht den Absolventen anschliessend den Zugang zu einem Studium an einer Fachhochschule und zur Passerelle oder zur reduzierten Aufnahmeprüfung an die Pädagogische

Hochschule. Die Berufsmaturitätsschule am INFORAMA bietet folgende Ausrichtungen in Voll- oder Teilzeit an:

- Natur, Landschaft + Lebensmittel
- Gesundheit & Soziales: Lehrgang «Gesundheit»
- Gesundheit & Soziales: Lehrgang «Soziale Arbeit»

Berufsprüfung und Höhere Fachprüfung

In der Höheren Berufsbildung bietet das INFORAMA landwirtschaftliche Bildungsgänge zum/r Betriebsleiter/in Landwirtschaft mit FA, zum/r Betriebsleiter/in Gemüsebau mit FA (Berufsprüfung), zum/r Meisterlandwirt/in HFP sowie zum/r Gemüsegärtnermeister/in HFP (Höhere Fachprüfung, Meisterprüfung) an. Bildungsgänge zur Bäuerin mit FA werden als Vollzeit- wie als berufsbegleitende Variante angeboten. In der Höheren Berufsbildung bei den Pferdeberufen werden Lehrgänge zum/r Spezialist/in Pferdebranche BP in den verschiedenen Fachrichtungen angeboten sowie periodisch ein Lehrgang zum/r Expert/in Pferdebranche HFP.

Vorbereitende Kurse auf Berufs- und höhere Fachprüfungen / Meisterprüfungen

Mit der Subjektfinanzierung durch den Bund sind die Teilnehmenden grundsätzlich frei, wo sie ihre Kurse besuchen. Die vorbereitenden Kurse (vK) im Berufsfeld Landwirtschaft sind modular aufgebaut. Das INFORAMA bietet die vK zu Betriebsleiter/-in Landwirtschaft BP, Meisterlandwirt/-in HFP, Bäuerin BP, dipl. Bäuerin HFP, Betriebsleiter/-in Gemüsebau BP und Gemüsemeister/-in HFP an. Es müssen Pflichtmodule besucht werden. Je nach vK können zusätzliche Wahlpflichtmodule und Spezialmodule gewählt werden. Während die Pflichtmodule und ein Teil der Wahlpflichtmodule in den vK Betriebsleiter/-in Landwirtschaft BP und Meisterlandwirt/-in HFP oft im eigenen Kanton angeboten werden, gibt es für die Spezialmodule regionale und teilweise schweizerische Absprachen darüber, wer welche Module wann anbietet. Das INFORAMA, bzw. der Kanton Bern mit rund einem Drittel der Deutschschweizer Absolventinnen und Absolventen bietet viele Spezialmodule im Turnus selbst an. Mit dem Kanton Freiburg besteht zudem eine Vereinbarung zur Zusammenarbeit in den Bildungsgängen Betriebsleiter/-in Landwirtschaft BP und Meisterlandwirt/-in HFP.

In der höheren Berufsbildung im Gemüsebau gibt es in der Deutschschweiz nur eine Klasse alle drei Jahre. Der grösste Teil des Unterrichts findet in Absprache mit den anderen Kantonen (v.a. ZH und AG) am INFORAMA Seeland statt.

Die Bildungsgänge der Höheren Berufsbildung Pferde (Spezialist/in Pferdebranche BP und Expert/in Pferdebranche HFP) werden schweizweit nur am INFORAMA angeboten (auch für die Romandie). Es besteht eine enge Zusammenarbeit mit der Romandie (Agrilogie) und der OdA Pferdeberufe.

Höhere Fachschule

Auf Niveau der höheren Fachschule wird die Ausbildung zum Agrotechniker/in HF angeboten.

Weiterbildungsangebote

Verschiedene längere curriculare Weiterbildungen wie Nebenerwerbskurs (NEK, Direktzahlungskurs), Landwirtschaft begreifen, Kräuter-Seminar, Herdenmanager, Agripreneur, Gartenjahr, regionale Saisonküche und Ausbildung Betreuung im ländlichen Raum ergänzen die Bildungsgänge. Zusätzlich bietet das INFORAMA vielfältige und abwechslungsreiche Kurs- und

Weiterbildungsprogramme für Teilnehmende aus dem ländlichen Raum und für die Pferdebranche an. Mit den Weiterbildungsangeboten werden vielfältige Themen wie Acker- und Futterbau, Beerenanbau, Betriebs- und Unternehmensführung, Biodiversität, Biolandbau, Gemüsebau, Obstbau, Obstverarbeitung, Tierhaltung inkl. Pferde, Milchwirtschaft, Alpwirtschaft, Direktvermarkung / Agrotourismus, Garten, Gesundheit, Ernährung, Kreatives Gestalten und Persönlichkeitsbildung behandelt.

Verteilung der Aus- und Weiterbildung auf sieben Standorte

Das Aus- und Weiterbildungsangebot findet an allen sieben Standorten statt. Insgesamt werden am INFORAMA 103 Klassen geführt (Stand Schuljahr 2019/20). Eine Übersicht der einzelnen Klassen pro Angebot und Standort kann dem Anhang A3 entnommen werden.

Angebote pro Standort

Auf der Rütti besteht das breiteste Angebot. Es werden dort sämtliche landwirtschaftlichen Ausbildungen, sowie Bildungsgänge für die Pferdeberufe und die Berufsmaturitätsschule angeboten. Das Berner Oberland konzentriert sich auf die Alp- und Berg-Landwirtschaft und die Hauswirtschaft. Im Emmental liegt der Schwerpunkt auf der Landwirtschaft und am Waldhof auf der Landwirtschaft und der Hauswirtschaft. Am Schwand werden landwirtschaftliche Ausbildungen mit und ohne Fokus Biolandbau angeboten. Im Seeland schliesslich wird der Beruf Gemüsegärtner ausgebildet und am Oeschberg ein Spezialmodul Obstbau angeboten. Weiterbildungsangebote werden an allen Standorten angeboten. Die Ausbildungsgänge «Landwirt/in mit Schwerpunkt Biolandbau», «Gemüsegärtner/in» und «Bäuerin» benötigen Unterkunftsmöglichkeiten, da die Lernenden und Studierenden aus verschiedenen Kantonen und teilweise aus der ganzen Schweiz anreisen.

Stundenpläne

Die Strukturierung der Ausbildungen in der beruflichen Grundbildung entspricht dem dualen Bildungssystem. Die Gestaltung und Aufteilung der schulischen Lektionen sind unterschiedlich. In den ersten beiden Lehrjahren in der Ausbildung zum Landwirt/in verteilen sich diese i.d.R. gleichmässig über das Schuljahr, während im 3. Lehrjahr die Ausbildung teilweise in Blockkursen erfolgt. Das Angebot an Blockkursen erfordert ebenfalls Übernachtungsmöglichkeiten an den entsprechenden Standorten. In der Regellehre findet das neue lineare Modell jedoch grossen Anklang, so dass zwei restlos gefüllte Klassen im 3. Lehrjahr geführt werden können. In der berufsbegleitenden Nachholbildung verläuft der Unterricht in allen Schuljahren linear. Die Nachholbildung erfreut sich generell eines wachsenden Zulaufs.

Ausbildung Gemüsegärtner – Blockkurse

Die Ausbildung der Gemüsegärtner wird über alle drei Lehrjahre in Blockkursen geführt, da das Einzugsgebiet sich nicht auf den Kanton Bern beschränkt, sondern die Auszubildenden aus der ganzen Deutschschweiz und z.T. aus dem Tessin anreisen.

Höhere Berufsbildung – berufsbegleitend

In der Höheren Berufsbildung werden vor allem berufsbegleitende Bildungsgänge angeboten (Ausnahme: ein Vollzeit-Kurs Bildung Bäuerin), die sich in der Betriebsleiterschule Landwirtschaft auf das Winterhalbjahr konzentrieren und in den anderen Bildungsgängen regelmässig über das Schuljahr verteilt sind.

Weiterbildungen mit Schwerpunkt Winterhalbjahr

Die Weiterbildungen werden über das ganze Jahr angeboten, ein zeitlicher Schwerpunkt vor allem bei landwirtschaftlichen Angeboten liegt aber ebenfalls im Winterhalbjahr (bedingt durch die saisonalen Arbeiten in der Landwirtschaft).

Einzugsgebiet der Auszubildenden

Mit dem Kanton Bern als grösstem Agrarkanton der Schweiz ist das Einzugsgebiet der Auszubildenden des INFORAMA entsprechend gross. Diese haben teilweise erhebliche Distanzen für den «Schulweg» zu überwinden. Das Einzugsgebiet ist der folgenden Darstellung (Abbildung 3) zu entnehmen.

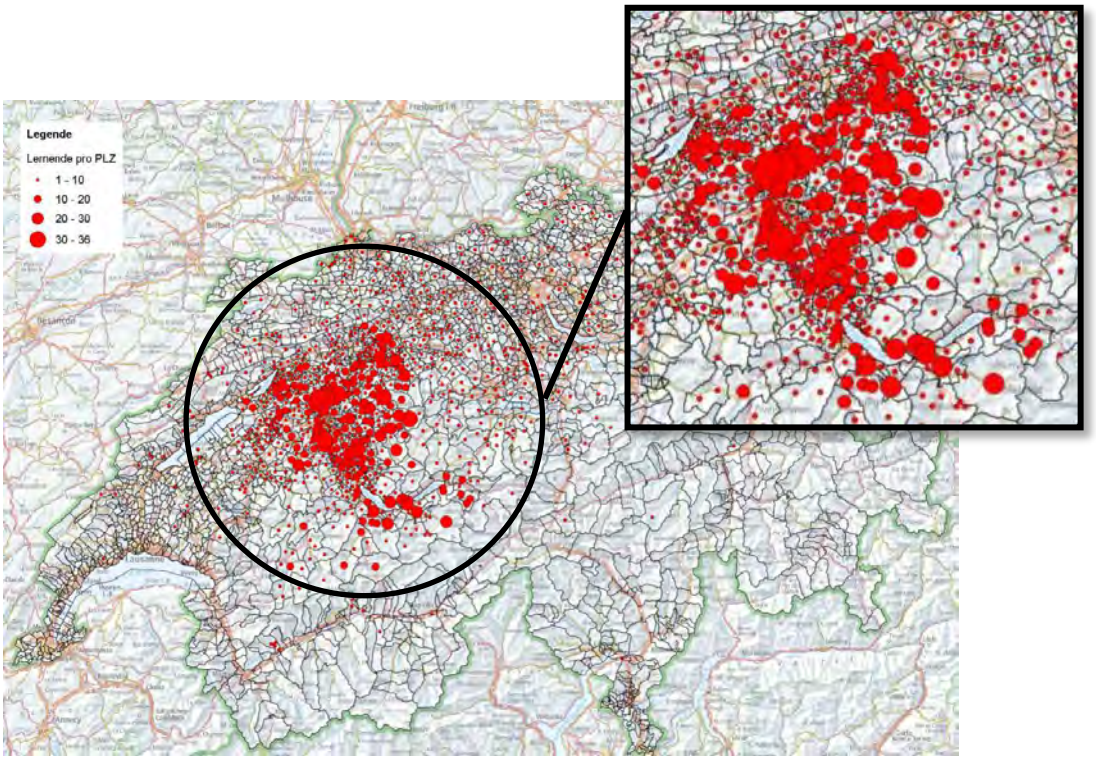

Abbildung 3: Herkunft der Auszubildenden am INFORAMA

3.2 Beratungsangebot INFORAMA

Beratungsangebote für Landwirtschaftsbetriebe

Das INFORAMA bietet zudem Beratungen an, um Betriebsleiter/-innen und Bäuerinnen in ihren aktuellen und künftigen Herausforderungen und in einem sich häufig und stark ändernden Umfeld zukunftsorientiert zu unterstützen. Das Ziel der INFORAMA-Beratung besteht darin, mit den beschränkt vorhandenen Ressourcen den bernischen Landwirtschaftsbetrieben und Bauernfamilien bei einer standortgerechten, nachhaltigen Produktion von Nahrungsmitteln und der Pflege der Lebensräume eine möglichst wirkungsvolle Unterstützung zu bieten. Damit dies erreicht werden kann, werden die Beratungsangebote regelmässig evaluiert, optimiert, erweitert und auf die aktuellen und bevorstehenden Kundenbedürfnisse ausgerichtet. Diese umfassen sowohl die Bedürfnisse der Bauernfamilien wie auch diejenigen der Gesellschaft und den Auftrag der öffentlichen Hand (Bund und Kanton).

Ausrichtung der Beratungsdienstleistungen

Die Beratungsdienstleistungen richten sich unter anderem nach den folgenden Kriterien:

- Kundenbedürfnisse
- Qualität der Beratungsleistung
- Kundennähe / Erreichbarkeit in den Regionen
- Effizienz der Beratungstätigkeit
- Positionierung der Angebote im wachsenden Beratungsmarkt

Einzel- und Gruppenberatungen

Damit die Kundenbedürfnisse möglichst zeitnah und effizient wahrgenommen werden können, wird ein besonderer Fokus auf die Nähe zum Kunden gelegt. Die Beratungstätigkeit umfasst im Wesentlichen die Bereiche Einzelberatung, Arbeitskreisanlässe, Gruppenberatungen, Informationsveranstaltungen und Flurbegehungen. Arbeitskreisanlässe und Flurbegehungen finden in der Regel auf Landwirtschaftsbetrieben statt, Gruppenberatungen und kleinere Informationsveranstaltungen in geeigneten Lokalen in den Regionen. Einzelberatung und Coaching werden entweder an den INFORAMA-Standorten oder direkt auf den Betrieben durchgeführt.

Beratungsangebot

Das Beratungsangebot des INFORAMA umfasst die folgenden Themen:

- Alpwirtschaft
- Acker- & Futterbau
- Agrartechnik
- Betriebs- und Unternehmensführung
- Biolandbau
- Erneuerbare Energie
- Familie & Hauswirtschaft
- Gemüse
- Obst & Beeren
- Reben (inkl. Vollzug Rebbau)
- Tiere
- Vermarktung & Tourismus
- Biodiversität, Vernetzung und Landschaftsqualität

Personalbestand

Der Fachbereich Beratung des INFORAMA umfasst einen Personalbestand von 45 Mitarbeitenden (verteilt auf 30.5 Vollzeitstellen; Stand 2019). Diese verteilen sich auf die sieben Standorte Rütti, Seeland, Oeschberg, Waldhof, Emmental, Schwand und das Berner Oberland.

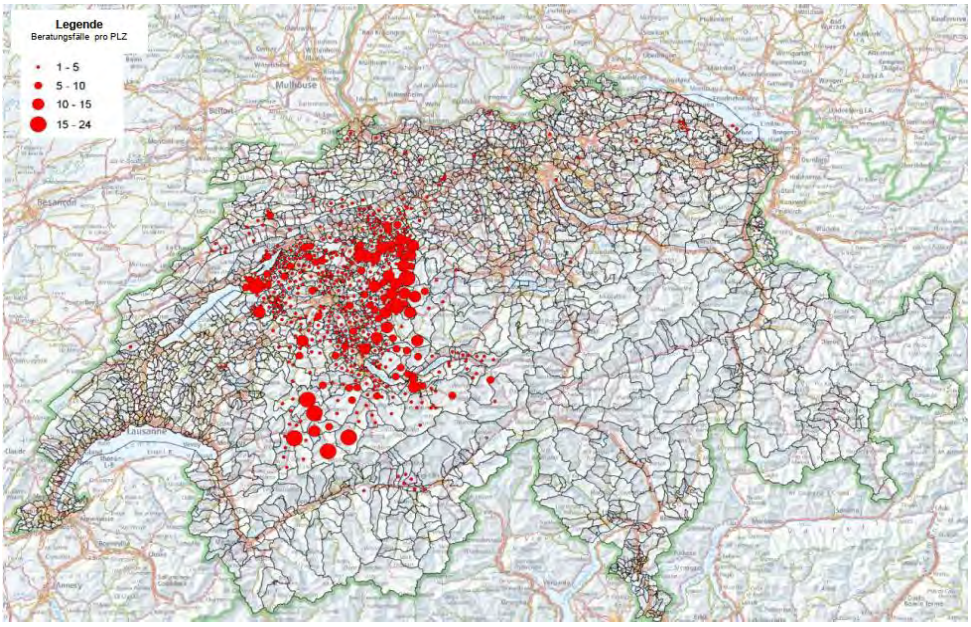

Einzugsgebiet der Beratung

Abbildung 4: Beratungsfälle nach Ortschaften

Infrastrukturbedarf und Kundennähe

Der Infrastrukturbedarf der Beratung fokussiert sich primär auf geeignete Büroräumlichkeiten in den Regionen. Die Beratung benötigt zudem Räume für Beratungsgespräche und das Coaching. Die Kundennähe ist für die Beratung ausschlaggebend. Daher ist es auch in Zukunft wichtig, Beratung an regionalen Standorten zu betreiben, welche nahe an den Kunden liegen.

3.3 Weitere Dienstleistungen

Tagungen und Übernachtung

Unterstützend und ergänzend zu den schulischen Angeboten und Beratungsdienstleistungen werden am INFORAMA Dienstleistungen in den folgenden Bereichen angeboten:

— Räumlichkeiten für Tagungen

— Verpflegung (Gastronomie)

— Übernachtungsmöglichkeiten (Hotellerie)

3.4 Leitgedanken und Leitbild INFORAMA

Kompetenzzentrum für Bildung, Beratung und Tagungen

Das INFORAMA ist das Kompetenzzentrum für Bildung, Beratung und Tagungen in der Land- und Hauswirtschaft und bietet qualitativ hochstehende Angebote. Es agiert dabei nach konkreten Leitgedanken und nach einem definierten Aufgabenkatalog. Diese werden im Leitbild INFORAMA wie folgt definiert:

— Wir vermitteln aktuelles und innovatives Wissen in geeigneter Form und nehmen eine Brückenfunktion zwischen Forschung, Praxis und Vollzug wahr

— Wir gehen in unserer Beratungstätigkeit lösungsorientiert auf Kundenbedürfnisse ein und unterstützen Veränderungsprozesse professionell und kreativ.

- Wir geben Impulse für eine regional vielfältige, wertschöpfungsstarke und unternehmerisch produzierende Landwirtschaft sowie eine nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen.
- Wir bieten passende Räumlichkeiten und Gastro-Angebote für Tagungen und Anlässe verschiedenster Art.
- Wir denken ganzheitlich und sensibilisieren Menschen auf gesellschaftliche und soziale Zusammenhänge.
- Wir fördern die aktive Zusammenarbeit und pflegen Partnerschaften im Bereich Bildung und Beratung mit Schulen, Ämtern und Organisationen.
- Wir engagieren uns auf kantonaler und schweizerischer Ebene für eine zukunftsfähige Weiterentwicklung von Bildung und Beratung.

Vision

Die Vision des INFORAMA ist es, «Menschen zu fördern und ihre Fähigkeiten zu entwickeln, damit diese ihre berufliche Zukunft erfolgreich gestalten können». Die Grundsätze und Werte dazu werden seitens INFORAMA wie folgt formuliert:

- Unsere Zusammenarbeit ist geprägt von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen. Wir pflegen die Kollegialität und unterstützen uns gegenseitig.
- Wir pflegen eine optimistische Grundhaltung und haben Sinn für Humor.
- Unsere Kommunikation ist ehrlich, verständlich, zielgruppengerecht und transparent.
- Wir fördern den Dialog und sprechen Differenzen offen an.
- Wir erfüllen unsere Aufgaben kompetent, engagiert und mit Herz.
- Wir reflektieren unsere Arbeit laufend mit dem Ziel, diese zu verbessern, und gehen konstruktiv mit Kritik um.
- Wir nutzen Veränderungen und Neuerungen, um uns weiter zu entwickeln.
- Wir gehen mit Ressourcen verantwortungsvoll um. Unsere Dienstleistungen erbringen wir zeit- und bedarfsgerecht.
- Unsere Abmachungen sind verbindlich und klar. Wir sind eine zuverlässige Partnerin, ein zuverlässiger Partner.
- Zufriedene Kundinnen und Kunden sind uns wichtig.
- Wir führen zielgerichtet, fair und unterstützend. Wir fördern Eigeninitiative, Selbstständigkeit und die Weiterentwicklung fachlicher und persönlicher Kompetenzen.

Entsprechend wird im Leitbild des INFORAMA ein lernförderliches, persönlichkeitsbildendes und menschlich angenehmes Lehr-/Lern- und Beratungsklima angestrebt.

4. Räumliche und betriebliche Situation

Standorte INFORAMA

Das Angebot des INFORAMA verteilt sich über sieben Standorte. Das INFORAMA Rütti teilt sich zudem auf zwei Teilstandorte auf, den Standort Rütti und den Standort Molkereistrasse. Die Nutzungen an den jeweiligen Standorten verteilen sich auf verschiedene Gebäude.

Abbildung 5: Standorte INFORAMA

Aus- und Weiterbildung und Beratung

An allen Standorten sind Aus- und Weiterbildungsangebote sowie Beratungstätigkeiten vorhanden. Es ist zwischen diesen beiden grundsätzlichen Tätigkeitsbereichen zu unterscheiden, da diese unterschiedliche räumliche Anforderungen mit sich bringen. Die Lehrpersonen im 1./2. Lehrjahr Landwirtschaft sowie teilweise in der Höheren Berufsbildung sind oft an verschiedenen Standorten tätig. An einem Standort verfügen sie über einen Arbeitsplatz, sind aber entsprechend viel unterwegs und arbeiten oft mobil.

Übernachtungen (Hotellerie)

An den Standorten Seeland, Rütti und im Berner Oberland wird das bestehende Übernachtungsangebot (Hotellerie) genutzt und durch das INFORAMA betrieben.

4.1 Definition Nutzungstypen und Flächenstandards

Betrachtung auf strategischer Ebene

Das vorliegende Betriebskonzept soll die strategisch-räumliche Grundlage zur Weiterentwicklung der Standorte INFORAMA abbilden. Dies bedeutet, dass die Betrachtungsebene nicht wie bei einem klassischen Betriebs- und Nutzungskonzept (gemäss MBA) auf der Ebene der einzelnen Räume und

Raumtypen angesetzt wird. Vielmehr erfolgt die Betrachtung auf der Ebene der Standorte und deren grobem Nutzungsbedarf. Entsprechend erfolgt die Flächenbetrachtung für IST und SOLL über Nutzungstypen.

Die Flächen und Nutzungen werden grob in 3 Nutzungstypen unterteilt, die pro Standort anwendbar sind:

- «Bildung»
- «Beratung»
- «Übernachtungen» (Hotellerie)

Da Nutzungskategorien werden derart gebildet, dass sie mit den zur Verfügung stehenden Angaben erhoben werden können. Zudem bilden sie auch die Struktur des INFORAMA ab.

«Bildung»

Die Nutzungskategorie «Bildung» umfasst die Infrastruktur für alle Aus- und Weiterbildungsangebote des INFORAMA. Dazu gehören auch Administration und Verwaltung, Verpflegung (Gastronomie), Sport und Tagungsinfrastrukturen. Da der Schulbetrieb den grösseren Verwaltungsaufwand beansprucht und standortgebunden ist, wird dieser dem Schulbetrieb zugerechnet.

«Beratung»

Der Nutzungstyp «Beratung» umfasst die Infrastruktur, die für die Beratungstätigkeit des INFORAMA notwendig ist. Dazu gehören neben Büroräumlichkeiten auch modern ausgestattete Räume für Einzelberatungen und Coachings, Arbeitskreis- und Gruppenveranstaltungen sowie Informationstagungen.

«Übernachtungen»

Der Nutzungstyp «Übernachtungen» wird separat betrachtet und umfasst Unterkünfte mit den dafür notwendigen Räumlichkeiten wie Zimmer und ergänzenden Nebenräumen, jedoch keine Verpflegung. Diese werden synergetisch mit der Nutzungskategorie «Bildung» genutzt. Der Bedarf an Übernachtungsmöglichkeiten ist abhängig von Erreichbarkeit und Alternativangeboten an den jeweiligen Standorten.

«Pachtbetriebe»

Nicht als Nutzungstyp bezeichnet werden die Pachtbetriebe. Diese sind eine zwingende Voraussetzung für die Ausbildung am INFORAMA. Der Bedarf wird allerdings nicht im Sinne von Flächenvorgaben berechnet, sondern mit qualitativen Kriterien als Leistungsanforderungen.

«Parkierung & Mobilität»

Ebenfalls nicht unter den Nutzungstypen aufgeführt wird das Thema «Parkierung». Dieses wird separat beleuchtet und erhoben, nicht auf der Ebene von Flächen, sondern von Anzahl Parkplätzen (Mobilitätskonzept).

Definition Flächenstandards

Die Berechnungen, Analysen und Flächenvergleiche erfolgen auf den Flächenstandards gemäss Hauptnutzflächen (HNF). Darunter versteht man die Flächen, die der Nutzung entsprechend der Zweckbestimmung dienen. Diese Betrachtungsweise entspricht einem strategisch-räumlichen Betriebskonzept.

Nicht berücksichtigte Flächen

In der Analyse der Flächen IST auf der Ebene der Hauptnutzflächen HNF wurden darum folgende Räume nicht berücksichtigt, da diese den Nebennutzflächen zuzuschreiben sind:

— Sanitärflächen (Toiletten- und Duschanlagen)

— Funktionsflächen (Haustechnikräume, Serverräume, weitere Funktionsflächen)

— Verkehrsflächen

— Konstruktionsflächen

4.1.1 Nutzungstyp «Bildung»

Flächen für den Schulbetrieb

Der Nutzungstyp «Bildung» beinhaltet alle Flächen für den Schulbetrieb gemäss folgender Auflistung:

— Nutzungsneutrale Unterrichtsräume (Fach- und Klassenzimmer)

— Flächen für Lernende (Gruppenräume und Aufenthaltsmöglichkeiten)

— Spezialräume (Werkräume, Maschinenhalle, Mehrzweckräume, Gewächshäuser, Bienenhaus)

— Mensa / Aufenthaltsraum

— Administration (Arbeitsplätze Schulleitung / Verwaltung)

— Flächen für Lehrpersonen (Arbeitsplätze, Aufenthalt, Vorbereitung)

— Sporthalle inkl. zugehörige Garderoben

Grundlage Schulraumstrategie MBA

Der Bildungsauftrag für die Ausbildung wird vom Mittelschul- und Berufsbildungsamt MBA des Kantons Bern erteilt. Die Flächen für den Bedarf Ausbildung werden entsprechend auf der Grundlage der Schulraumstrategie MBA des Kantons Bern berechnet.

Der Auftrag für die Weiterbildungsangebote wird vorwiegend vom LANAT erteilt. Die Berechnung der Flächen für die Weiterbildungsangebote erfolgt auf der Basis von Erfahrungswerten und Schätzungen. Diese können teilweise durch Doppelnutzungen abgebildet werden.

Winterpeak und strategische Raumreserven

Eine Herausforderung in der Berechnung der Bedarfsflächen im Nutzungstyp «Bildung» besteht im Umgang mit dem so genannten «Winterpeak». Um dem höheren Arbeitsanfall auf Hof und Feld im Sommer gerecht zu werden, werden in der Landwirtschaft seit langer Zeit die meisten Unterrichtslektionen nicht linear über das ganze Jahr, sondern in Blockkursen im Winter angeboten. Dies bedeutet, dass ein grösserer Anteil der Ausbildung im Winter stattfindet (Blockkurse). Dieses System ist somit in der Landwirtschaft historisch verankert und kann durch eine Schule als Bildungsanbieterin nicht einfach umgestossen werden.

Im Rahmen der laufenden Bildungsreform der beruflichen Grundbildung wird die Frage des Systems (linear oder progressiv) erneut zur Diskussion stehen. Das INFORAMA zeigt sich grundsätzlich offen, welches System in Zukunft mehrheitlich zum Zuge kommen soll. Bereits heute zeigen die INFORAMA-Angebote in der beruflichen Grundbildung einen Trend zum linearen System. Jedoch werden Blockkurse weiterhin angeboten und ein höherer

Schulbedarf im Winter bietet sich in der Landwirtschaft an. Dies stellt das INFORAMA jeden Winter vor Kapazitätsherausforderungen. In den Bildungsgängen Betriebsleiter/in Landwirtschaft mit FA, Meisterlandwirt/in HFP und landwirtschaftlichen Weiterbildungen wird aufgrund der Nachfrage zudem auch weiterhin saisonal im Winter unterrichtet.

Kapazitätsberechnung

Insgesamt gilt es bei den Kapazitätsberechnungen trotz der Tendenz zum linearen System in der beruflichen Grundbildung, den Winterpeak zu berücksichtigen. Zur Gewährleistung der notwendigen Flächen während des Winterpeaks müssen deshalb strategische Reserven eingerechnet werden (vgl. Kapitel 7.1).

4.1.2 Nutzungstyp «Beratung»

Grundlage Büroraumstandards

Die Flächen für den Nutzungstyp «Beratung» werden über Büroraumstandards berechnet. Beim definierten Büroraumstandard handelt es sich um einen Durchschnittswert. Dieser gibt nicht die Grösse des eigentlichen und einzelnen Arbeitsplatzes an, sondern enthält neben den Flächen für den einzelnen Arbeitsplatz auch Flächen für gemeinsame, bürobezogene Nutzungen wie formelle und informelle Besprechungsmöglichkeiten, Aufenthaltsflächen, Teeküche, Drucken, Naharchive etc. - also diejenigen Flächen, die für die tägliche Arbeit zur Verfügung stehen.

Die Hauptnutzfläche für eine Beratungsperson wird mit 17m^2 HNF angenommen. Dieser Kennwert wird wie folgt hergeleitet:

Flächenstandard Büroarbeitsplatz

Flächenstandard Hauptnutzfläche (HNF) pro Arbeitsplatz (AP)	**17.0 m^2**
Arbeitsplatz & Zubehör (pers. Stauraum / Austausch / etc.)	9.8 m^2
Empfang, Warten (inkl. Garderoben)	2.0 m^2
Anteil Sitzungszimmer	1.5 m^2
Support AP (Drucken / Büromaterial / Post zentral)	0.5 m^2
Gemeinschaftszone (Handarchiv, Geräte, Bibliothek)	1.2 m^2
Aufenthalt / Teeküche	1.2 m^2
IT- und Serverräume	0.4 m^2
Hausdienst	0.2 m^2
Sanitätsraum	0.2 m^2

Flexibilität und kollaborative Zusammenarbeit

Die Bürobereiche für die Beratenden sollen eine hohe Flexibilität aufweisen und mittels einfacher Umstrukturierungen die Einrichtung von unterschiedlichen Raumkonzepten ermöglichen. Den diversen Anforderungen an die Arbeit von Kommunikation und kollaborativer Zusammenarbeit bis zur Einzelarbeit ist Rechnung zu tragen.

Attraktiv für Kunden

Die Büroräumlichkeiten sollen eine optimale Interaktion und den informellen Austausch zwischen den Beratenden, sowie den formellen Austausch mit Kunden ermöglichen. Dazu gehören gute raumakustische Bedingungen sowie eine optimale Tageslichtnutzung. Eine effiziente räumliche Organisation mit kurzen Wegen innerhalb der Standorte unterstützt zudem die Prozesseffizienz.

Bei Beratungsveranstaltungen mit Gruppen verschiedener Grössen (Arbeitskreis- und Gruppenveranstaltungen sowie Informationstagungen) wird davon ausgegangen, dass Räumlichkeiten der Bildung benutzt werden können und zur Verfügung stehen.

Mobiles Arbeiten

Viele Beratende sind gleichzeitig als Lehrpersonen, vorwiegend in der Höheren Berufsbildung, tätig. Das bedeutet, dass sie viel unterwegs und dementsprechend auch mobil arbeiten.

4.1.3 Nutzungstyp «Übernachtungen»

Alleinstellungsmerkmal

Für einzelne Bildungsangebote sind Übernachtungsangebote notwendig, dienen u.a. aber auch als Alleinstellungsmerkmal. Je nach Standort wird das Übernachtungsangebot rege genutzt und gleicht mögliche Herausforderungen aufgrund der geographischen Verortung und der Erreichbarkeit aus. Allerdings ist das Angebot der Hotellerie nicht mehr zeitgemäss. Insbesondere die Zimmer entsprechen nicht mehr den heutigen Anforderungen.

Kapazitätsberechnung

Für den Nutzungstyp «Übernachtungen» werden die bestehenden IST-Flächen übernommen. Nicht enthalten sind gastronomischen Flächen. Diese werden an jedem Standort unabhängig von den Übernachtungen angeboten und im Nutzungstyp «Bildung» subsummiert.

4.2 Raumangebot IST

Grundlagen IST-Situation

Die Ermittlung des bestehenden Raumangebotes basiert auf den unter Kapitel 4.1 definierten Nutzungstypen sowie auf Basis der durch das INFORAMA und das AGG zur Verfügung gestellten «Fact-sheets» (Angaben zu Flächen pro Gebäude und Standort).

Flächen pro Nutzungstyp

Die nachfolgende Tabelle zeigt das aktuelle Raumangebot INFORAMA – für alle Standorte zusammengefasst – auf. In der Aufstellung sind die Flächen pro Nutzungstyp gem. vorherigem Kapitel aufgegliedert.

Pachtbetriebe

Nicht abgebildet sind die Flächen der Pachtbetriebe. Diese werden in den Flächenberechnungen IST und SOLL nicht einbezogen, einerseits, weil es dazu keine Vorgabe als Berechnungsgrundlage gibt, insbesondere aber, weil diese Nutzung abhängig ist von der betrieblichen Ausrichtung.

Raumangebot IST über alle Standorte

IST – Bedarf INFORAMA «alle Standorte»

		IST *
	Nutzungstypen	Fläche HNF
1	**Bildung**	**14’500 m²**
2	**Beratung**	**950 m²**
3	**Hotellerie**	**1’250 m²**
	TOTAL	**16’700 m²**

*Nutzfläche IST gemäss Factsheets INFORAMA und Verifizierung AGG

Tabelle 1: IST-Flächen aller INFORAMA Standorte zusammengefasst

Damit umfasst die gesamte Nutzfläche für alle Standorte INFORAMA heute rund 16’700m². Davon entfallen rund 950m² auf die Beratung und 15’750m² werden für den schulischen Betrieb genutzt. Diese teilen sich wiederum mit rund 14’500m² auf Bildung und Verwaltung, sowie rund 1’250m² auf Flächen für Übernachtungen auf. Der Nutzungstyp «Übernachtungen» beinhaltet keine gastronomischen Flächen. Diese werden an jedem Standort unabhängig von den Übernachtungen angeboten und im Nutzungstyp «Bildung» subsummiert.

Besitzverhältnisse

Die Schulgebäude an den verschiedenen Standorten sind allesamt im Eigentum des Kantons Bern mit drei Ausnahmen:

- Standort Rütti: ein Teil der vom INFORAMA genutzten Flächen (Schulräumlichkeiten) an der Molkereistrasse in Zollikofen wird seitens Kanton Bern von IP-Suisse gemietet.
- Standort Schwand: die vom INFORAMA genutzten Flächen (Schulzimmer und Büroräumlichkeiten) werden von der Bio Schwand AG gemietet.
- Bei den Pferdeberufen (v.a. Höhere Berufsbildung) werden alle Reitflächen von externen Organisationen (NPZ Bern, Agroscope Avenches) zugemietet.

Betrieb und Miete

Der Betrieb der Gebäude an den verschiedenen Standorten ist unterschiedliche geregelt. An den Standorten Rütti, Oberland, Seeland und Emmental ist das INFORAMA für den Betrieb verantwortlich, am Standort Waldhof das Bildungszentrum Langenthal (BZL), am Standort Oeschberg die Gartenbauschule Oeschberg (GSO; Teil des BZ emme) und am Standort Schwand die Bio Schwand AG.

4.3 Stärken und Schwächen

Vorgehen Analyse IST-Situation mittels Interviews und Begehungen

Mit Begehungen und Interviews mit allen Standortleitenden wurden die räumlichen Stärken und Schwächen der heutigen Anlagen und Raumangebote aufgenommen und zusammengetragen. Nachfolgend sind diese aufgeführt und beschrieben. Die Ausführungen haben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und sind auch nicht gewichtet. Sie geben jedoch einen gewissen Eindruck über die Charakteristik der einzelnen INFORAMA-Standorte.

4.3.1 Räumliche und betriebliche Stärken

Flexibilität durch Raumreserven

Über das ganze INFORAMA betrachtet gibt es Räume, die zeitweise unternutzt sind. Dies eröffnet Möglichkeiten, bei Engpässen für Veranstaltungen auf verschiedene Standorte ausweichen zu können, sofern die Angebote am entsprechenden Standort im Rayon des Zielpublikums liegen.

Regionale Identifikation und Kundennähe

Die dezentrale Struktur des INFORAMA ermöglicht eine Verankerung in praktisch jeder Region des Kantons Bern und damit auch eine ausgeprägte Nähe zum Kunden. Die Identifikation einer Region zu „ihrer“ Schule ist nach wie vor beträchtlich. Ebenso stärkt die direkte Nähe zum Kunden die Zusammenarbeit und positioniert das INFORAMA als wichtiges Beratungs- und Tagungszentrum der grünen Branche.

Bildungsvertikale

Das INFORAMA bietet ein breites, umfassendes Ausbildungsangebot mit vertikaler Durchlässigkeit («Bildungsvertikale»), d.h. den Lernenden steht an mehreren Standorten ein umfassendes Ausbildungsangebot in den jeweiligen Fachrichtungen von der Grundbildung über die Höhere Berufsbildung bis hin zur Weiterbildung zur Verfügung («lebenslanges Lernen»).

Hotellerie

Das Angebot für Tagungsinfrastrukturen mit Mensa und Übernachtungsmöglichkeiten auf der Rütti, im Berner Oberland und Seeland ist ein Alleinstellungsmerkmal und gleicht mögliche Herausforderungen aufgrund der geographischen Verortung und der Erreichbarkeit teilweise aus.

Punktuell sind für einzelne Standorte folgende Stärken hervorzuheben:

Rütti

Der Standort Rütti verfügt über ein breites und vielfältiges Raumangebot. Dazu gehört auch ein Saal für 400 Personen, sowie weitere Raumangebote für Veranstaltungen. Die Lage im Kantonsgebiet ist sehr zentral.

Des Weiteren profitiert der Standort Rütti von der Nähe zum Agrocluster Zollikofen, dem Pachtbetrieb und der HAFL (Forschung). Die Nähe zur HAFL ist relevant, weil die HAFL ein schweizweit anerkanntes Kompetenzzentrum in Forschung und Lehre ist. Es wird eine enge Partnerschaft gepflegt, was eine wichtige Stärke des Standortes ausmacht («Agrocluster Zollikofen»).

Berner Oberland

Als räumliche Stärke wird die zentrale Lage für Lernende aber auch für Kunden genannt. Der Standort verfügt über eine gute Verkehrsanbindung. Das Verpflegungs- und Übernachtungsangebot wird rege genutzt und die Nähe zum Pachtbetrieb ergibt räumliche Synergien.

Als betriebliche Stärke wird hervorgehoben, dass alles «unter einem Dach» angeboten werden kann (Landwirtschaft, Hauswirtschaft und Beratung). Zudem profitiert der Standort von teils gut sanierten Infrastrukturen wie der Gärtnerei und der Käserei.

Seeland

Der Standort Seeland verfügt über ein ausreichendes und vielfältiges Raumangebot. Die Nähe zur Produktion (Pachtbetrieb) ergibt räumliche Synergien. Die Standortgrösse ist überschaubar und es gibt ausreichend Parkplätze.

Zudem gilt der Standort Seeland für den Gemüsebau als überkantonales Zentrum und wird durch das geplante nationale Kompetenzzentrum Gemüse zusätzlich gestärkt.

Waldhof

Das Raumangebot ist vielfältig und angemessen. Aufgrund der räumlichen Angebote sind weitere Mieter vor Ort, die thematische Synergien ermöglichen. Die Lage im Einzugsgebiet ist zentral und die Zusammenarbeit mit dem Landwirtschaftsbetrieb ist sehr gut und bewährt.

Oeschberg

Am Standort Oeschberg wird geschätzt, dass die Objekte und Kulturen für die Anwendungen im Obstbau direkt vor Ort sind (Wetterstation, Obstanlage, etc.). Zusätzlich wird die enge Zusammenarbeit mit den Zielgruppen sowie der Gartenbauschule Oeschberg (GSO) für positiv befunden.

Emmental

Aufgrund der räumlichen Angebote sind weitere Mieter vor Ort, die thematische Synergien ermöglichen. Die Zusammenarbeit mit weiteren Beratungsangeboten vor Ort wird geschätzt, sowohl intern wie auch von den Kunden.

Die Gebäude sind in einem guten Zustand und die Räumlichkeiten zweckdienlich. Zudem stehen genügend Parkplätze zur Verfügung.

Schwand

Eine Stärke am Standort Schwand ist die Nähe zum Bio-Betrieb (Sigis Biohof). Zusätzlich profitiert der Standort thematisch von der Nähe zur Bio Schwand AG sowie zur Nähe des Heilpflanzenanbaus. Die Lage im Kantonsgebiet ist zentral. Am Standort wurden erfolgreiche CH-Bio-Ackerbautage durchgeführt.

4.3.2 Räumliche und betriebliche Schwächen

Fehlende Räumlichkeiten

Die zeitweise verfügbaren Raumreserven sind punktuell für einzelne Veranstaltungen geeignet, jedoch nicht für einen permanenten Schul- und Tagungsbetrieb, weil sie am falschen Ort liegen und/oder eine unpassende Ausprägung haben.

Spezifische Raumtypen

Mit Blick auf die Anforderungen aus der Schulraumstrategie 2030 fehlen im INFORAMA teilweise spezifische Räume wie Mediathek, Begegnungsräume, Aufenthaltsräume, Räume für Gruppenarbeiten mit Lernenden, Arbeitsplätze für Lehrpersonen, Räume für Weiterbildungen, Arbeitskreise und Tagungen.

Raumbedarf für Prüfungen

Engpässe bestehen aktuell insbesondere während den Prüfungszeiten. Die Klassenzimmer sind zu klein, es werden grössere Räume benötigt zur Sicherstellung von genügend Distanz zwischen den Prüflingen.

Unzweckmässige Räumlichkeiten

Alte Gebäude lassen in vielen Fällen keine flexible Nutzung für moderne Ausbildungsangebote zu. Notwendig ist v.a. Infrastruktur mit Möglichkeit zur flexiblen Raumnutzung (Teilklassen bis mehrere Klassen).

Betrieblicher Mehraufwand aufgrund vieler Standorte

Die Verteilung auf sieben Standorte führt zu einem erheblichen Mehraufwand für die Lehrkräfte. Das immer neue Einrichten der Unterrichtsräume am jeweiligen Standort, vor allem aber der (wöchentliche) Transport von Unterrichtsmaterialien an verschiedene Standorte verursacht zusätzlichen Aufwand. Das Pendeln zwischen verschiedenen Standorten führt zu einer Verzettelung der Kräfte.

Verschiedene Supportfunktionen (z.B. Präsenz für Schalteröffnungszeiten, Sekretariate, IT-Support) müssen an den Standorten dezentral und damit redundant verfügbar sein.

Erschwerte Kultur- und Teamentwicklung

Die verschiedenen Standorte sind nicht optimal für eine gemeinsame Kultur- und Teamentwicklung. Die Umsetzung der im Leitbild INFORAMA verankerten Werte und Visionen wird durch eine stark dezentral ausgeprägte Struktur erschwert.

Veraltete Infrastrukturen und Sanierungsdruck

Diverse Standorte weisen einen hohen Sanierungsbedarf auf, was zu betrieblichen Einschränkungen und Nachteilen führt. Teilweise entsprechen die Angebote nicht mehr den aktuellen Anforderungen. Der Sanierungsdruck

nimmt grundsätzlich an allen, insbesondere aber an den Standorten Seeland, Emmental, Waldhof und Berner Oberland – bedingt durch die älteren Gebäulichkeiten – laufend zu.

Hotellerie

Das Angebot der Hotellerie ist nicht mehr zeitgemäss. Die Zimmer entsprechen nicht mehr den heutigen Anforderungen.

Verkehrsanbindung

Die Anbindung mittels öffentlichen Verkehres (ÖV) ist an den Standorten Schwand und Emmental mangelhaft. Die sehr geringe Frequentierung mittels ÖV gepaart mit dem Mobilitätsverhalten der Lehrenden und Lernenden, ausgelöst unter anderem durch fehlenden ÖV-Anschluss an deren Wohnorten – bewirkt einen hohen Anteil an Privatverkehr (Anreise mit PW).

Punktuell sind für einzelne Standorte folgende Schwächen hervorzuheben:

Rütti

Die Schulräume sind teilweise alt und wenig flexibel nutzbar. Zudem teilen sich die Berufliche Grundbildung, die Höhere Berufsbildung sowie die Berufsmaturität die Räumlichkeiten an den beiden Standorten Rütti und Molkereistrasse (Distanz 650 Meter oder 8 Gehminuten). Dies führt zu Doppelspurigkeiten (doppelte Infrastruktur, Hausdienst, verschieben von Lehr- und Hilfsmitteln), erhöhtem Koordinationsaufwand und zeitlichem Mehraufwand (z.B. Pendeln zwischen Lektionen).

Bezüglich der notwendigen Infrastruktur stösst der Standort Rütti an die Kapazitätsgrenzen. Bei steigenden Anmeldezahlen müssen die BM-Lernenden der Ausrichtung Gesundheit und Soziales auf die Berufsfachschulen in Langenthal (bfsl) und Thun (IDM) umverteilt werden. Für Lehrpersonen können zentral im Schulhaus keine weiteren Arbeitsplätze mehr zur Verfügung gestellt werden. Durch die zu geringe Anzahl an Lehrerarbeitsplätzen und die Verteilung auf zwei Standorte arbeiten die Lehrpersonen vielfach zu Hause, was für den Austausch untereinander sowie die Schul- und Unterrichtsqualität nicht förderlich ist. Zudem mangelt es an Begegnungs- und Aufenthaltsräumen sowie an Räumen für Gruppenarbeiten. Im Weiteren fehlt eine Mediathek.

Die von der OdA (Berner Bauern Verband) durchgeführten überbetrieblichen Kurse (üK) können auf der Rütti nicht parallel zum Unterrichtsblock im Winter durchgeführt werden (von Anfang Nov. bis Mitte März), weil die Räume durch den Schulbetrieb vollständig ausgelastet sind.

Der Schweinestall auf der Rütti steht zunehmend in der Kritik von Passanten und Tierschützern. Die Infrastruktur ist nicht mehr zeitgemäss. Für die Schulung und Beratung kann der Schweinestall nicht mehr in allen Belangen als Vorbild dienen (i.d.R. muss auf andere Betriebe ausgewichen werden).

Zudem ist die Parkplatzsituation ungenügend. Bei einer räumlichen Vollauslastung ergibt sich eine Unterkapazität von rund 25%.

Berner Oberland

Das Raumangebot ist gut, aber die Räume sind sehr stark ausgelastet und es gibt immer wieder Engpässe. Zudem ist der Standort räumlich geprägt von gewachsenen Strukturen und die Räumlichkeiten sind entsprechend nicht mehr zeitgemäss und renovationsbedürftig (Internat Hauswirtschaft),

woraus ein betrieblicher Mehraufwand resultiert. Ein grosser Engpass besteht bei der Mensaküche, die im Verhältnis zu den ausgegebenen Essen zu klein ist. Zudem fehlt es an Kapazitäten für Demoversuche, diese liegen vor allem im personellen Bereich.

Seeland

Die Infrastrukturen sind teilweise nicht mehr zeitgemäss. Insbesondere die Hotellerie (Übernachtung / Internat) ist in die Jahre gekommen und bedarf dringend einer Sanierung. Zudem ist die Anbindung mit dem öffentlichen Verkehr suboptimal.

Die Auslastung der Räumlichkeiten am Standort Seeland ist aufgrund der Struktur der Ausbildung mit Blockwochen sehr unregelmässig.

Waldhof

Die dezentrale Anordnung der Schulräume am Standort ergibt lange Wege. Die Infrastrukturen sind teilweise nicht mehr zeitgemäss und renovationsbedürftig. Insbesondere die Schulküche (Hauswirtschaft) ist veraltet und wenig attraktiv.

Die Schnittstelle zwischen dem Hauptnutzer des Waldhofs, das BZL, und dem INFORAMA ist nicht immer zufriedenstellend. Zusätzlich wird das BZL sich künftig an einem anderen Standort (Ausbau an der Weststrasse) konzentrieren. Allenfalls wird der Kanton aufgrund dessen mittelfristig eine Desinvestition am Waldhof prüfen.

Oeschberg

Die Infrastrukturen sind teilweise renovationsbedürftig. Zudem besteht eine Abhängigkeit zum Hauptnutzer, der GSO (BZ Emme). Die Schnittstelle zwischen dem BZ Emme und dem INFORAMA könnte verbessert werden.

Emmental

Das INFORAMA ist Hauptnutzer des Standortes, benötigt aber nur einen Teil der Räumlichkeiten. Entsprechend entsteht ein beträchtlicher Aufwand für die Vermittlung von Untermietern und die Verwaltung und den Betrieb des Standortes.

Die Lage ist eher dezentral und bedeutet lange Anfahrtswege. Die Infrastrukturen sind teilweise nicht mehr zeitgemäss und bedürfen eines «face-liftings».

Schwand

Das frühere Schulhaus auf dem Schwand, in dem die Bio-Schule eingemietet ist, ist nicht mehr zweckgemäss. Die betriebliche Einheit wird zudem als zu klein angesehen. Des Weiteren besteht eine Abhängigkeit aufgrund des Mietverhältnisses.

5. Entwicklungsfaktoren und Megatrends

Diskussion Entwicklungsfaktoren und Megatrends

Im Zusammenhang mit Veränderungen in Gesellschaft, Umwelt und Politik sind für das INFORAMA sowohl bekannte Einflussfaktoren zu diskutieren wie auch weiterentfernte Visionen anzudenken. Die aufgezeigten Einflüsse können in kurzfristige Einflussfaktoren und mittel- bis langfristige Trends aufgeteilt werden. Kurzfristige Einflussfaktoren können mit konkreteren Auswirkungen belegt und mittels Risikoanalyse eingeschätzt werden. Trends brin-

gen eine kontinuierliche und langsame Veränderung. Ausmass und Auswirkungen werden sich mit Voranschreiten der Veränderung abzeichnen.

Abbildung 6: Megatrends

Aus aktuellen Trendreports können Megatrends[3] gemäss der vorangehenden Grafik abgeleitet werden. Nicht jeder dieser Schwerpunkte hat dieselbe Auswirkung. Die Trends sind nicht gewichtet, sondern dienen zukünftigen Entwicklungen als Prüfpunkte und sollen periodisch überprüft und gegebenenfalls in Einflussfaktoren umgewandelt werden.

Workshop Megatrends

Anlässlich eines Workshops mit einer Arbeitsgruppe, zusammengesetzt aus Mitgliedern der Geschäftsleitung und den Standortleitenden, wurden die Megatrends diskutiert und Ableitungen für die Entwicklung des INFORAMA formuliert.

Die folgenden Erkenntnisse wurden aus den Megatrends abgeleitet:

Demografischer und sozialer Wandel

Durch die Migration können sich Veränderungen im Essverhalten und dadurch im Bedarf an Lebensmitteln ergeben. Zudem werden Personen mit höherem Bildungsniveau und die ältere, kaufkräftige Bevölkerung mehr Geld für Nahrung ausgeben.

Wissensökonomie und veränderte Arbeitsformen

Schlagworte dazu sind lebenslanges Lernen, regelmässige Treffen für den Austausch, das Eingehen von Partnerschaften und der Umgang mit Innovation. Zudem werden Weiterbildung und Beratung in der Branche aufgrund der zunehmenden Komplexität der Materie und Trends in der Agrarpolitik zunehmen. Entsprechend wird auch die Vernetzung von den Produzenten bis zur Lehre und Forschung zunehmend wichtig.

Dank neuer Technologien werden Landwirtschaftsbetriebe auch in der Verarbeitung und Verteilung der Nahrungsmittel mitwirken können (vom Rohprodukt bis zur Verarbeitung).

Ressourcenknappheit und Klimawandel

Im Zusammenhang mit Ressourcenknappheit und Klimawandel wird die Vermittlung von Nachhaltigkeitsthemen, aber auch der industriellen Herstellung

[3] Begriff gemäss John Naisbitt. Anhaltende gesellschaftliche, wirtschaftliche und politische Veränderungen, die zahlreiche Lebensbereiche massiv beeinflussen. Megatrends verändern das Leben aller Menschen weltweit, wirken in verschiedenen Regionen und Gruppen aber unterschiedlich, zeitlich versetzt und keineswegs immer stetig voranschreitend.

von Nahrungsmitteln gefragt sein, sowie der zugehörige Wissens- und Erfahrungsaufbau.

Aus den gemeinsamen Interessen von Landwirtschaft und Bevölkerung kann sich ein nachhaltiger Konsum entwickeln. Dies betrifft die landwirtschaftliche Produktion, die Verarbeitung und die Vermarktung der Lebensmittel. Neben der landwirtschaftlichen Bevölkerung nehmen damit die Konsumenten eine zentrale Rolle ein.

Digitalisierung

Die Digitalisierung beschleunigt immer kürzer werdende Marktdurchdringungszeiten und ist Treiber für den Wandel. Dieser Wandel muss im Unterricht aufgenommen werden und wird gegebenenfalls auch neue Unterrichtsformen hervorrufen.

Dass der Unterricht auch virtuell stattfinden kann, hat die Erfahrung mit der Corona-Pandemie gezeigt. Dadurch wird jedoch die Verknüpfung der virtuellen mit der tatsächlichen Welt immer wichtiger. Man trifft sich nicht für die Aufnahme von Wissen – dies ist auch virtuell möglich – sondern zum Austausch von Erfahrungen und «Begreifen» von Versuchsanordnungen und Beispielen («Renaissance des Analogen»).

Die Digitalisierung wird auch Veränderungen im Maschinenpark mit sich bringen (Robotik).

Wertewandel und Individualisierung

Parallel zur Technisierung wird sich ein Bedarf nach sinnstiftenden Tätigkeiten, eine Sehnsucht nach dem Verständlichen und das Interesse für Kreisläufe entwickeln. Entsprechend werden zunehmend Umsteiger zu Kunden des INFORAMA werden.

Der ländliche Raum wird «Netzflüchtern» zudem Oasen mit Bodenhaftung bieten.

Globalisierung und Internationalisierung

Die Globalisierung wird im Gegenzug eine Regionalisierung provozieren, sowie die gesellschaftliche Unterstützung für regionale Wertschöpfungsketten stärken. Wichtig werden darum immer mehr die Nähe zu anderen Institutionen und Partnerschaften (z.B. HAFL, Agroscope) werden.

Im Bereich Regionalisierung kann das Netzwerk INFORAMA eine wichtige Rolle einnehmen.

Mobilität

Eine Konzentration der Standorte kann gegebenenfalls mehr Mobilität erzeugen. Als Gegenbewegung können vermehrt digitale Angebote entwickelt oder Übernachtungsangebote gemacht werden. Letztere können als Teil des Begegnungsraumes dienen, gleichzeitig beispielsweise als «Test von Wohnformen» bewirtschaftet werden. Dies gilt auch für die Hauswirtschaft und Gastronomie, die gemeinsam mit den Produkten der Landwirtschaft als Versuchsfeld genutzt werden können. Zudem wird der Trend zur Landwirtschaft als Freizeitpark Chancen bringen.

Fazit aus Diskussion «Megatrends»

Zusammenfassend können die folgenden Erkenntnisse festgehalten werden:

— Die Bedeutung der Zusammenarbeit mit externen, resp. themennahen Institutionen für die jeweilige Standortwahl wird zunehmen (Vernetzung).

- Aufgrund der zunehmenden Digitalisierung wird im Gegenzug der soziale Austausch an Wichtigkeit gewinnen.
- Schulräume müssen mit zunehmender Digitalisierung entsprechend auch als Begegnungs- und Austauschräume dienen.
- Spezialräume werden für den Unterricht vor Ort an Relevanz gewinnen. Dies gilt zum Beispiel für die Käserei, für hauswirtschaftliche Räume (Schulküche), den Schulgarten, die Arbeitsräume Reinigung und Textiles, den Melkbetrieb und insbesondere auch für die Maschinenhallen.
- Im Vordergrund steht zudem das «Neudenken» von Schulzimmern – diese müssen flexibler nutzbar sein für die unterschiedlichsten Arten von Unterricht.

Ein wichtiger Faktor in Bezug auf die Attraktivität der Angebote und das Mobilitätsverhalten ist die geografische Lage bzw. die Erreichbarkeit sowie die Anbindung mittels öffentlichen Verkehres (Zeitaufwand ÖV vs. Auto).

5.1 Entwicklung in der landwirtschaftlichen Berufsbildung

Entwicklungen in der Landwirtschaft

Die Schweizer und die Berner Landwirtschaft ist mit anspruchsvollen Herausforderungen konfrontiert, wie zum Beispiel sich ändernde rechtliche Rahmenbedingungen, hohe Anforderungen der Gesellschaft und des Marktes, wirtschaftlicher und finanzieller Druck, technologische Fortschritte (z.B. in der Digitalisierung) sowie ökologische Herausforderungen. Wie in Abbildung 7 zu sehen, war die Anzahl Landwirtschaftsbetriebe im Kanton Bern in den Jahren analog zur gesamtschweizerischen Entwicklung rückläufig, 2016 betrug der Strukturwandel 1,8 Prozent.

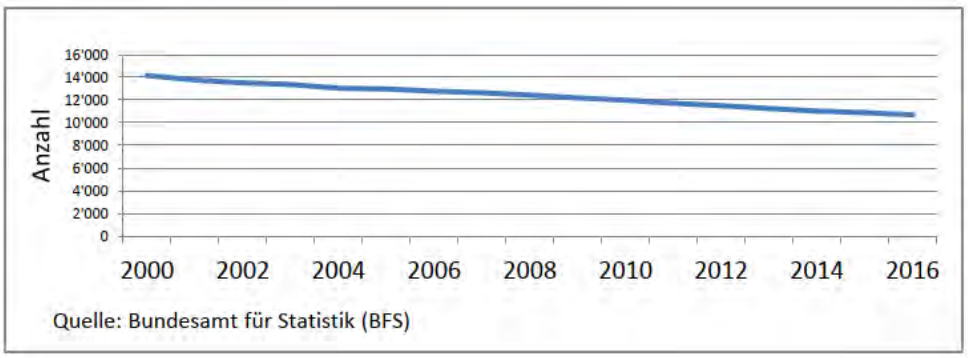

Abbildung 7: Entwicklung landwirtschaftliche Betriebe im Kanton Bern

In der «Gesamtschau zur mittelfristigen Weiterentwicklung der Agrarpolitik»[4] skizziert der Bundesrat drei Szenarien: Szenario 1 einer vollständigen Marktöffnung im Agrarbereich im Rahmen eines Freihandelsabkommens mit der EU führt zu einem Strukturwandel von 2,8 Prozent, eine teilweise Marktöffnung (Szenario 2) zu 2,6 Prozent. Im 3. Szenario einer teilweisen Marktöffnung im Agrarbereich im Rahmen von Freihandelsabkommen mit Mercosur rechnet der Bundesrat mit dem gleichen Strukturwandel wie 2016. In diesem

[4] Bundesrat (2017), Gesamtschau zur mittelfristigen Weiterentwicklung der Agrarpolitik

Bericht werden Überlegungen mit einem nach der politischen Diskussion realistischen Strukturwandel von 2,2 Prozent ab 2022 aufgezeigt. Damit würde die Anzahl Landwirtschaftsbetriebe im Kanton Bern von 10‘684 im Jahr 2016 auf 7‘986 im Jahr 2030 zurückgehen.

Die landwirtschaftliche Nutzfläche im Kanton Bern ist in der Periode 2000 bis 2016 praktisch konstant geblieben:

- 2000: 192‘994 ha
- 2019: 191‘882 ha

Dies dürfte sich auch in Zukunft nur unwesentlich nach unten bewegen und hat im Gegensatz zum Strukturwandel keinen Einfluss auf das INFORAMA.

Grösster Agrarkanton der Schweiz

Mit 191‘882 ha (Jahr 2019) landwirtschaftlicher Nutzfläche verfügt der Kanton Bern über fast 20 Prozent der landwirtschaftlichen Nutzfläche der gesamten Schweiz und ist der grösste Landwirtschaftskanton der Schweiz. Es ist davon auszugehen, dass der Kanton Bern auch in Zukunft grösster Agrarkanton der Schweiz bleiben wird. Jedoch ist weiterhin mit einem Strukturwandel in der Landwirtschaft zu rechnen. Nichts desto trotz wird das Bedürfnis und das Erfordernis nach einer qualifizierten und hochstehenden landwirtschaftlichen Bildung und Beratung angesichts der grossen Herausforderungen in der Landwirtschaft kaum abnehmen, sowohl aus qualitativer wie auch aus quantitativer Sicht.

Entwicklung der Berufsbildung in der Schweiz

Die Arbeit in und mit der Natur, der Umgang mit Tieren, dem Boden, den Maschinen, die Vielfalt und die hohe berufliche Selbständigkeit sind die Hauptanreize, weshalb Jugendliche einen Beruf aus dem Berufsfeld Landwirtschaft lernen. Die Lernenden können in ihrer vielseitigen Lehre oft früh Verantwortung übernehmen. Die Berufsfachschule und der Lehrbetriebswechsel sind weitere zentrale Elemente, die einen Beruf aus dem Berufsfeld Landwirtschaft attraktiv machen.

Gut ausgebildete Fachleute aus dem Berufsfeld Landwirtschaft sind immer mehr gefragt, wie in Abbildung 8 zu sehen ist.

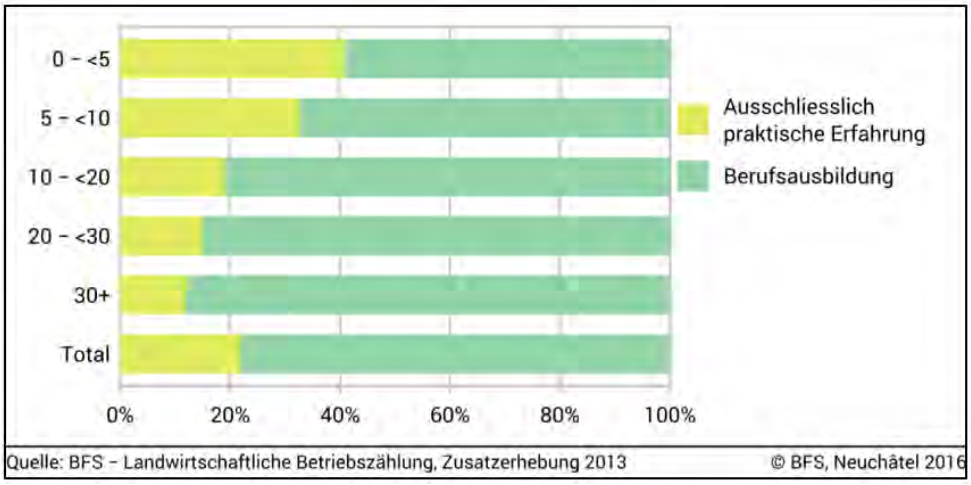

Abbildung 8: Ausbildungsstufe der Bewirtschafter/innen

Statistik Lernende Landwirtschaft

Die Anzahl Lehrverhältnisse Landwirt/in EFZ und Agrarpraktiker EBA im Kanton Bern stieg seit 2012 um rund 6%. Die Zahl der Abschlüsse EFZ und EBA im Berufsfeld Landwirtschaft und deren Berufe stieg in den vergangenen 10 Jahren in der Schweiz um knapp 10%. Der Anteil Zweitausbildner (diese steigen nach einer Erstlehre im zweiten Lehrjahr ein) und berufsbegleitenden Nachholbildner (dreijährig) trägt zur Steigerung der Lernendenzahlen bei. Dieser Trend stoppte 2019, als rund 10% weniger Lehrverhältnisse abgeschlossen wurden (Abbildung 9).

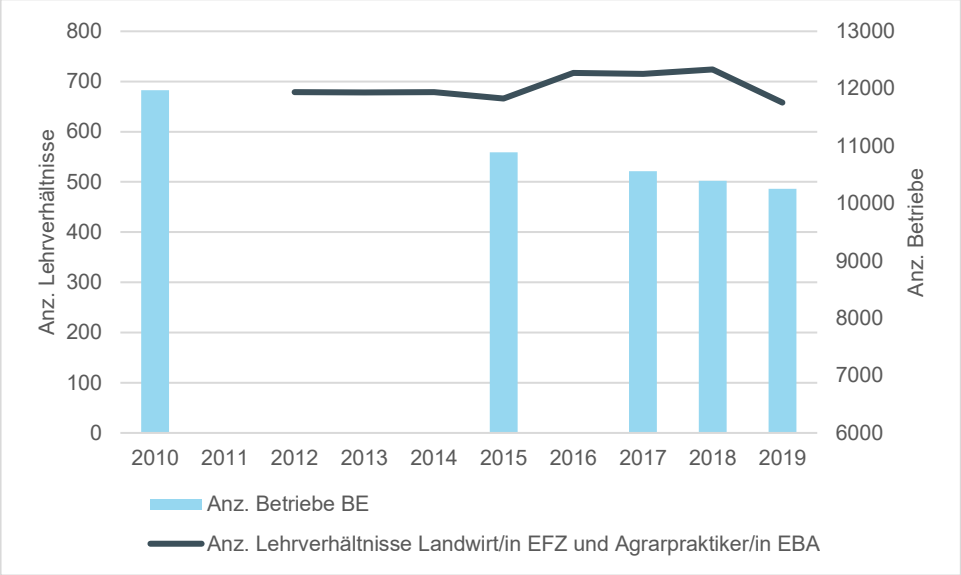

Abbildung 9: Entwicklung landwirtschaftliche Betriebe und Anzahl Lehrverhältnisse Landwirt/in EFZ und Agrarpraktiker EBA im Kanton Bern (Quelle: SBV, 2020).

Steigende Nachfrage betriebliche Ausbildungen

Seit 2005 hat der Ausbildungsstand der Betriebsleiter/-innen zugenommen. Besonders grosse Betriebe bevorzugen gut ausgebildetes Personal. Das höhere Bildungsniveau führt auch zu einem höheren Arbeitsverdienst, wie eine Studie durchgeführt von Agroscope[5] bestätigt.

Folglich lassen sich folgenden Trends für die Entwicklung der Landwirtschaftlichen Berufsbildung in der Schweiz ablesen:

- Die Berufsbildung muss sich auch in der Landwirtschaft auf neue Anforderungen, Herausforderungen und Megatrends (wie die Digitalisierung) ausrichten. Neben pädagogisch-methodischen Inhalten betrifft dies hinsichtlich flexiblen und digitalen Lernens und Unterrichten auch die Infrastruktur.
- Die Branche und die Verbundpartner (Bund und Kantone) sind gefordert, dass auch in Zukunft in der Landwirtschaft genügend qualifizierte Berufsleute mit den richtigen Kompetenzen ausgebildet werden. Ein positiver Trend ist vor allem im Bereich Nachhaltigkeit und der Ausbildung zum/r Biolandwirt/in zu erkennen. Auch wenn aktuell ein positiver

[5] Dux D. et. al. (2017), Die wirtschaftliche Entwicklung der schweizerischen Landwirtschaft 2016: Hauptbericht Nr. 40 der Zentralen Auswertung von Buchhaltungsdaten, Stichprobe «Einkommenssituation». Und Jan P., Calabrese C., Lips M. (2017), Determinants of work income of family work units of Swiss dairy farms.

Aufwärtstrend bei den Lernendenzahlen festzustellen ist[6], bleibt es eine permanente Herausforderung, genügend gut aus- und weitergebildete Berufsleute mit den richtigen Kompetenzen zu haben. Aus agrarpolitischer Sicht ist die Investition in Bildung und Beratung sehr effizient und effektiv, weil gut ausgebildete Berufsleute als Unternehmer die anspruchsvollen Anforderungen und Herausforderungen in der Landwirtschaft besser meistern können und generell ihre Betriebe wirtschaftlicher führen. Letzteres führt zu einer geringeren Abhängigkeit von staatlicher Unterstützung, was auch aus volkswirtschaftlicher Sicht von Interesse und Bedeutung ist.

5.1.1 Entwicklung Berufliche Grundbildung

Generelle Entwicklung landwirtschaftliche Grundbildung

Die Lernendenzahlen der beruflichen Grundbildung im Kanton Bern stiegen in den letzten Jahren leicht an, was für die Zukunft aber eher nicht mehr zutrifft. Berücksichtigt man den verstärkten Strukturwandel ab 2022 bei weiterhin leicht ansteigendem Interesse (Trend letzte 5 Jahre), werden die Lernendenzahlen in der landwirtschaftlichen Grundbildung bis 2030 um 6 Prozent zurückgehen. Die Abschlüsse Landwirt/-in EFZ und Agrarpraktiker/-in EBA vermögen den Bedarf an 30-jährigen Hofnachfolgern 2030 bei einem Intervall von 35 Jahren nicht zu decken, wenn man bedenkt, dass nicht alle, die einen Abschluss erwerben, auch einen Betrieb übernehmen (Quote ca. 75 Prozent). Diese Tatsache wird wohl einerseits den Strukturwandel zusätzlich verstärken. Andererseits ergeben sich daraus auch Chancen für Absolventen des Nebenerwerbskurses, die einen Betrieb übernehmen möchten. Der gleiche Schluss kann anhand der errechneten Lernendenzahlen 2030 Landwirt/-in EFZ und Agrarpraktiker/-in EBA für die Anzahl notwendiger 30-jährigen Hofnachfolger 2042 gezogen werden.

Falls bei der Revision des Bildungsplans die Ausbildungszeit auf 4 Jahre verlängert werden sollte, würde eine Zunahme des Raumbedarfs erfolgen. Da die Unterrichtslektionen für eine 3-jährige Lehre bereits jetzt überdurchschnittlich dotiert sind und Obergrenzen bestehen, dürfte die Zunahme weniger als 33 % betragen.

Regional unterschiedliche Entwicklung der Lernendenzahlen

Die Lernendenzahlen für Landwirt/in als Erstlehre und verkürzte Lehre (als Zweitlehre), welche in den Blockkursen beschult werden, waren in den letzten Jahren mehr oder weniger konstant; es wird erwartet, dass die Zahlen auch in Zukunft konstant bleiben. Die Lernendenzahlen für Agrarpraktiker/in EBA, Pferdefachmann/-frau EFZ und berufsbegleitende Nachholbildung Landwirt/in EFZ waren in den letzten Jahren steigend. Nun zeichnet sich jedoch eine Abflachung der Kurve ab. Tendenziell gehen eher in den Randregionen Lehrstellen verloren, was den Druck in diesen Regionen erhöht, keine Klassen mehr bilden zu können Solche Tendenzen verursachen mehr Lernende am Standort Rütti.

Die Anzahl der Lernenden am Standort Schwand ist steigend. Jedoch sind die Kapazitäten für weiter steigende Klassenzahlen am Standort Schwand nicht vorhanden. Die Lernendenzahlen im Bereich berufliche Grundbildung

[6] Der Abwärtstrend von 2019 bei den Lernendenzahlen hat sich 2020 im Kt. BE nicht fortgesetzt. Sie nahmen von 666 (2019) auf 709 (2020) zu (Stand 06.08.2020).

an den Standorten Emmental und Waldhof sind tendenziell rückläufig, da weniger Lehrbetriebe in der betreffenden Region zur Verfügung stehen. Die Lernendenzahlen in der beruflichen Grundbildung zum/r Gemüsegärtner/in EFZ am Standort Ins sind relativ konstant. Die Berufsfachschule der Gemüsegärtner/-innen wird von den Lernenden der ganzen Deutschschweiz in Ins besucht.

5.1.2 Entwicklung Berufsmaturität

Einschätzung Entwicklung Berufsmaturitätsschule (BMS)

Die BMS rechnet bei der Ausrichtung Natur, Landschaft und Lebensmittel mit gleichbleibenden Lernendenzahlen. Diese Ausrichtung wird im Kanton Bern nur am INFORAMA angeboten. Die Ausrichtung Gesundheit und Soziales dagegen weist seit Jahren steigende Lernendenzahlen auf. Mit einer Zunahme der Lernendenzahlen ist bei dieser Ausrichtung weiterhin zu rechnen. Die Anstrengungen zur Erhöhung der Maturitätsquote, die Bestrebungen des SBFI zur Flexibilisierung der BM und die steigende Nachfrage nach Fachkräften im Gesundheitsbereich sind die Hauptgründe für diese weitere Zunahme. Zwischen der Ausrichtung Natur, Landschaft und Lebensmittel und der Ausrichtung Gesundheit und Soziales bestehen grosse Synergien (naturwissenschaftliche Fächer). Beide Ausrichtungen zusammen ergeben für den Schulbetrieb ein optimales Volumen (Schüler- / Lehrerschaft). Zudem bilden die beiden Ausrichtungen eine Brücke zwischen Stadt und Land. Ferner: Viele Frauen, die sich für die Ausrichtung Gesundheit und Soziales entschieden haben, stammen aus landwirtschaftlichen Verhältnissen.

5.1.3 Entwicklung Höhere Berufsbildung

Entwicklung Höhere Berufsbildung (HBB)

In Zukunft ist in der höheren Berufsbildung (HBB) über alle Bildungsgänge betrachtet mit stabilen bis allenfalls leicht sinkenden Studierendenzahlen zu rechnen. Bei einer differenzierten Betrachtung dürften die Bildungsgänge Betriebsleiter/in Landwirtschaft mit FA und Meisterlandwirt/in HFP stabil bleiben, da die Anforderungen im produktionstechnischen, betriebswirtschaftlichen und strategischen Bereich an die künftigen Betriebsleiter steigen. Das Gleiche gilt für die analogen Bildungsgänge im Gemüsebau. Trotz einer geringeren Anzahl Betriebe dürfte die Anzahl damit stabil bis leicht steigend sein.

Agrotechniker/in HF

Die Nachfrage nach dem Angebot Agrotechniker/in HF dürfte leicht steigen, da sich dadurch in wirtschaftlich schwierigen Zeiten ein zweites Standbein für den Betrieb aufbauen lässt. Mit der Finanzierung über die „Interkantonale Vereinbarung über die Höheren Fachschulen (HFSV)“ sind die Studierenden grundsätzlich frei, wo sie eine höhere Fachschule besuchen. In der Ausbildung zum Agrotechniker/-in HF hat es am INFORAMA immer Absolventinnen und Absolventen aus anderen Kantonen, da diese Ausbildung in der Deutschschweiz nur an vier Standorten angeboten wird.

Bildung Bäuerin

Die Ausbildung zur Bäuerin unterliegt gewissen Schwankungen, liegt derzeit aber im Trend und erfreut sich einer hohen Nachfrage. Solange der Trend zu Regionalität und Naturnähe in der Bevölkerung anhält, kann weiterhin mit einer hohen Nachfrage gerechnet werden. Es dürfte eine gewisse Verlagerung in die bäuerlich-hauswirtschaftliche und landwirtschaftsnahe Weiterbil-

dung stattfinden, weshalb die Teilnehmenden-Zahl in der Höheren Berufsbildung eher leicht rückläufig sein dürfte. Die Bedeutung der Weiterbildung dürfte dies mindestens kompensieren.

Das Zielpublikum der bäuerlich-hauswirtschaftlichen Bildung kann wie folgt beschrieben werden:

- Publikum, das sich landwirtschaftliche und bäuerlich-hauswirtschaftliche Kompetenzen aneignen will
- Landwirtschaftsnahe Personen aus Stadt und Agglomeration, die selbst produzieren und verarbeiten wollen
- Personen aus der Landwirtschaft, die ihre Produkte veredeln, vermarkten oder anderweitiges agrotouristisches Angebot aufbauen wollen
- Junge Erwachsene, die selbst haushalten wollen (WG-Leben) sowie «silver agers», die selbst haushalten müssen, um möglichst lange autonom leben zu können
- Berufsleute aus dem Dienstleistungsbereich Reinigung/Betreuung, die ihre Kompetenzen professionalisieren wollen
- Personen, die wieder lernen wollen, wie man etwas macht (als Ausgleich zur virtuellen Welt)

Wichtig ist auch für die Ausbildung Bäuerin die Zusammenarbeit mit themennahen Institutionen und Partnern (HAFL, BFF, Volkshochschule, Spitex, Kitas, evtl. VBL/BEBV), sowie die gesamtschweizerische Zusammenarbeit mit der SBLV und den Hauswirtschaftsschulen anderer Kantone. Zudem ist die geografische Lage ein wichtiger Faktor in Bezug auf die Attraktivität der Angebote: der Zeitaufwand ÖV vs. Auto, der Aspekt zentral / regional, die Nähe zum urbanen Raum und gleichzeitig ländlich zu sein.

HBB Pferde

Die derzeit noch junge Ausbildung im Bereich der Höheren Berufsbildung Pferdeberufe dürfte sich weiterentwickeln, weshalb mit stabilen Teilnehmerzahlen zu rechnen ist.

Regionale Zusammenarbeit

Derzeit bieten die Nachbarkantone in der Landwirtschaft und teilweise in der Bildung Bäuerin die gleichen Angebote wie der Kanton Bern an. In Zeiten knapper Finanzen ist der Druck zu interkantonaler Zusammenarbeit gross.

5.1.4 Schlussfolgerungen

Fazit

Auf Grund der vorgängig dargestellten Entwicklungen zeichnet sich Folgendes ab:

- Die Anzahl der Kundinnen und Kunden des INFORAMA dürfte auch inskünftig insgesamt konstant bleiben; in der beruflichen Grundbildung ist in der Erstausbildung Landwirtschaft mit einem Rückgang zu rechnen, es wird aber eine stärkere Verlagerung hin zur Zweitausbildung (verkürzte Lehre und berufsbegleitende Nachholbildung) geben.
- Es dürften vermehrt Angebote der Höheren Berufsbildung Landwirtschaft gefragt sein, einerseits um den steigenden Anforderungen auf den Betrieben gerecht zu werden (Betriebsleiterschule) oder um in unsicheren Zeiten ein zweites Standbein zu haben (Höhere Fachschule

Agrotechniker/in HF). Die Bildung Bäuerin dürfte sich einer guten Nachfrage erfreuen, allerdings mit einer gewissen Verschiebung hin zur Weiterbildung. Die Höhere Berufsbildung in der Pferdebranche dürfte sich weiterentwickeln und weiter etablieren.

— In der Höheren Berufsbildung und der Weiterbildung besteht weiteres Potenzial zur interkantonalen Koordination und Konzentration von Angeboten. Aus Sicht des INFORAMA muss eine solche Entwicklung in Richtung des Kantons Bern laufen. Eine Auslagerung des Angebots des Kantons Bern in andere Kantone macht angesichts der Grösse und des Kompetenzprofils des Agrarkantons Bern keinen Sinn.

5.2 Entwicklung in der Weiterbildung

Zielpublikum

Im Bereich der berufsorientierten Weiterbildung treten auf dem Markt in gewissen Bereichen teilweise verschiedene Akteure und Mitbewerber auf. Diese sind unter anderem kantonale landwirtschaftliche Bildungsinstitutionen anderer Kantone, HAFL, OGG, Weiterbildungen an (ausser-)landwirtschaftlichen Institutionen, etc.

Einschätzung Entwicklung Bedarf

In der Weiterbildung dürfte mit der grössten Entwicklung gerechnet werden. Die Zunahme dürfte im Bereich von 20 bis 30 Prozent liegen. Wichtige Gründe könnten sein:

— Die Anforderungen im produktionstechnischen, betriebswirtschaftlichen und strategischen Bereich an die künftigen Betriebsleiter/innen in Landwirtschaft und im Gemüsebau steigen, weshalb diesbezügliche Angebote auf der Quartärstufe (Kurse und Weiterbildungsangebote, die nicht zu einem reglementierten Berufsabschluss führen) gefragt sein dürften.

— Durch die steigenden Anforderungen der Gesellschaft an die Landwirtschaft (z.B. Reduktion beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln) sind Pflichtweiterbildungen für Berufsleute angedacht, die das Volumen der Weiterbildungskurse am INFORAMA erheblich vergrössern könnten. Agrarpolitische Entwicklungen deuten darauf hin, dass entsprechende Weiterbildungspflichten an Bedeutung gewinnen werden.

— Falls eine permanente Weiterbildung mittelfristig eine Bedingung für den Bezug der Direktzahlungen wird, dürfte sich die Entwicklung beschleunigen.

— Parallel dazu dürften die Weiterbildungsangebote in der Hauswirtschaft zunehmend gefragt sein, da der Trend hin zu Natur, Selbstversorgung und Regionalität ungebrochen scheint und wegen der veränderten Finanzierung bei der Bildung Bäuerin eine Verlagerung in die Weiterbildung erwartet wird.

— Weiterbildungsangebote im landwirtschaftsnahen Umfeld sowie im Bereich der Pferde werden derzeit am INFORAMA entwickelt und dürften in den kommenden Jahren an Bedeutung gewinnen. Es werden vermehrt strategische Partnerschaften angestrebt, um gute Angebote anbieten zu können.

— Die berufsorientierte Weiterbildung ist ein wichtiger Brückenbauer zwischen der landwirtschaftlichen und nichtlandwirtschaftlichen Bevölkerung – das Wissen über die Nahrungsmittelproduktion beeinflusst auch das Verhalten; zunehmend besuchen auch Nichtlandwirte/innen dieses Weiterbildungsangebot.

Fazit

Auf Grund der vorgängig dargestellten Entwicklungen zeichnet sich Folgendes ab:

Lebenslanges Lernen

Die Bedeutung des Quartärbereichs (permanente Weiterbildung während des gesamten beruflichen Lebens) wird weiter zunehmen aufgrund der steigenden Anforderungen auf den Betrieben, Entwicklungen hin zu „obligatorischen“ Weiterbildungen (wie Pflanzenschutz), Verschiebungen in der Hauswirtschaft sowie dem anhaltenden Trend zu ländlichen Themen wie Regionalität, Natur, Verständnis der Landwirtschaft und Eigenversorgung.

Starke Zunahme der Nachfrage

Im Bereich der beruflichen Weiterbildung dürfte in den nächsten 15 Jahren die grösste Entwicklung der Nachfrage nach qualitativ hochstehenden Angeboten des INFORAMA stattfinden. Eine vermehrte interkantonale, überregionale Zusammenarbeit im Bereich der Weiterbildung wäre denkbar, würde aber auch entsprechende Infrastruktur bedingen.

5.3 Entwicklungen in der Beratung

Entwicklung umfassende Nachhaltigkeit

Damit die volkswirtschaftlich notwendige und erwünschte Weiterentwicklung der schweizerischen Land- und Ernährungswirtschaft in Richtung einer umfassenden Nachhaltigkeit (ökologisch, ökonomisch und sozial) in den nächsten Jahren erfolgreich umgesetzt werden kann, kommt der Offizialberatung eine zentrale Bedeutung zu. Diese Haltung vertritt das Beratungsforum Schweiz (BFS) und auch die Konferenz der Landwirtschaftsämter der Schweiz (KOLAS). Gestützt wird diese Beurteilung durch diverse neue, schweizerische und auch europäische Studien bzw. Stellungnahmen (siehe z.B. Thesenpapier der IALB zu Wissenstransfer und Beratung im Agrarbereich, 20.06.2016). Die EU verpflichtet die Mitgliedstaaten mit der EU-Verordnung Nr. 1306/2013, ein Beratungssystem einzurichten. Auf dieser Basis sollen die Wissens- und Innovationssysteme gemäss den länderspezifischen Erfordernissen weiterentwickelt werden. Private, verkaufsorientierte Beratungen mit einem sektoriellen Beratungsangebot sind dazu nicht in der Lage.

Einschätzung Entwicklung Beratung

Obwohl voraussichtlich die Anzahl Betriebe in den kommenden Jahren weiter zurückgehen wird und die finanzielle Situation auf den Betrieben angespannt ist, kann mit einer Zunahme der Beratungsnachfrage gerechnet werden. Die wichtigsten Gründe dazu sind:

— Einer auf den Markt ausgerichteten Weiterentwicklung der Betriebe kommt zukünftig eine zentrale Bedeutung zu. Einerseits werden sich Betriebe weiter spezialisieren, andererseits dürfte die Diversifizierung auf mehrere Standbeine auch bei grösseren Betrieben eine gute Strategie sein. Coaching und Prozessberatung werden daher wie in der übrigen Wirtschaft zukünftig noch stärker gefragt sein.

- Grössere Betriebe führen zu einer höheren Anforderung an die unternehmerischen Fähigkeiten und Herausforderungen für die Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter. Die einzelnen Beratungen werden daher komplexer und anspruchsvoller.
- Der wirtschaftliche Druck wird weiter steigen. Die beratende Unterstützung der Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter zu einer standortgerechten Produktion, einer konsequenten Senkung der Produktionskosten und einer Optimierung der Erträge durch die Beratung wird noch wichtiger.
- Damit eine sorgfältige Ressourcennutzung und eine nachhaltige Produktion gefördert werden kann, werden zukünftig primär verkaufsunabhängige Beratungsangebote gefragt sein.
- Die fachlichen Kompetenzen der Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter werden bei einer weiteren Öffnung der Märkte zunehmend gefragt sein. Eine zeitgerechte und fachlich fundierte Expertenberatung wird noch wichtiger.
- Für das Erreichen von politisch definierten und volkswirtschaftlich erwünschten Zielen ist eine starke Offizialberatung von zentraler Bedeutung. Projekte wie das Berner Pflanzenschutzprojekt, die Berner Bio-Offensive 2020 und 2025 usw. zeigen, dass eine zeitgerechte Information und Beratung der Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter für die Zielerreichung sehr wichtig sind.
- Die sich weiterhin ändernden Rahmenbedingungen, neue Erkenntnisse und technische Möglichkeiten (zum Beispiel Digitalisierung, neue Produktionsformen) führen zu einem stärkeren Bedürfnis nach Beratung und Weiterbildung der landwirtschaftlichen Betriebsleitenden und Fachkräfte.
- Neue Wertschöpfungsmöglichkeiten, insbesondere unter Einbezug der ganzen Kette mit Produzenten, Verarbeiter, Verteiler bis zum Konsumenten werden zunehmend gefragt sein. Eine entsprechende Begleitung durch eine unabhängige Beratung ist unerlässlich.
- Der Trend zu Erwerbskombinationen wird auch bei grösseren Betrieben zunehmen. Zusammenarbeitsformen verschiedenster Art bedürfen einer stärkeren Begleitung im Rahmen von Coaching und Prozessberatung.
- Die Weiterbildung und der Erfahrungsaustausch der Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter in Arbeitskreisen (Benchmark) werden zukünftig zunehmend gefragt sein. Der Moderation und den Inputs von Fachwissen dürfte noch grössere Bedeutung zukommen.
- Bei der Initiierung und Begleitung von Projekten zur Förderung der regionalen Wertschöpfung kommt der Offizialberatung eine besondere Aufgabe zu, weil gemeinschaftliche und partizipative Verfahren in der Regel eine «neutrale» Unterstützung und Moderation benötigen.

- Neue Beratungsbedürfnisse wie regionale Landwirtschaftsplanungen, bodenkundliche Baubegleitung, Energie- und Klimaeffizienz, nachhaltige Ressourcennutzung usw. sind vor allem durch eine unabhängige Beratung mit einem gesamtheitlichen Ansatz wirkungsvoll wahrzunehmen.
- Die schweizerische Landwirtschaft steht in den nächsten Jahren vor grossen Veränderungsschritten und Herausforderungen (Reduktion des Pflanzenschutzmittel- und Antibiotika-Einsatzes, weitere Marktöffnung, Verbesserung der Qualität bei der Biodiversität, Wolfspopulation und Herdenschutz, Digitalisierung, usw.). Damit sich die Berner Landwirtschaft zielorientiert und nachhaltig weiterentwickeln kann, kommt der neutralen, gesamtheitlichen und nicht verkaufsorientierten Beratung der öffentlichen Hand eine zentrale Bedeutung zu.
- Der Umstand, dass die Einkommen in der Landwirtschaft sinken und dadurch auf den Betrieben weniger finanzielle Mittel für Beratungsangebote bereitgestellt werden könnten, dürfte zu einem Druck auf die Beratungstarife führen.

Fazit

Auf Grund der vorgängig dargestellten Entwicklungen zeichnet sich Folgendes ab:

Gesamtheitliche Dienstleistung

Trotz vorhandener Konkurrenz-Situation bei Beratung und Weiterbildung kann das INFORAMA als öffentlich-rechtliche Institution des Kantons Bern mit hoher Glaubwürdigkeit und Neutralität gesamtheitliche Dienstleistungen erbringen.

Fachberatung und Austausch

Die Bedürfnisse der landwirtschaftlichen Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter nach einer kompetenten Fachberatung, nach Gefässen für einen moderierten Erfahrungsaustausch (Arbeitskreise) und nach Prozessbegleitung (Coaching) werden steigen.

Coaching

Die Begleitung, die Moderation und das Coaching von Projekten zur Förderung der regionalen Wertschöpfung werden zunehmen.

6. Lösungsvarianten und Potenzial

6.1 Grundsätzliche Überlegungen

Erkenntnisse als Grundlage für die Variantenbildung

Aus den Analysen der Infrastruktur zeigt sich, dass ein grosser Sanierungsbedarf vorhanden ist. Für die Zukunftsfähigkeit der Institution sind Erneuerungen und Modernisierungen zwingend notwendig. Angesichts der zur Verfügung stehenden und der benötigen Mittel für Modernisierungen muss geprüft werden, wo und wie gewinnbringend und konzentriert investiert werden kann, so dass eine fokussierte Investitions- und Unterhaltstätigkeit in die Infrastrukturen erfolgt.

Kooperationen und Kundennähe

Bei den Betrachtungen spielen die Nähe und die Partnerschaften zu thematisch nahen Institutionen und Organisationen eine wesentliche Rolle, da sie zur Stärkung der Position INFORAMA und zur Unterstützung der Kundennähe und Innovation beitragen.

Strategien der anderen Kantone

Auch in verschiedenen anderen Kantonen wurden die Infrastruktur-Investitionen in der landwirtschaftlichen Bildung und Beratung zusehends auf weniger Standorte konzentriert und beträchtliche Investitionen in Bildungs- und Beratungszentren getätigt. Es gibt dabei Kantone (wie bspw. die Kantone GR oder SG), die sich mit ihren Infrastrukturen auf die Abdeckung ihres landwirtschaftlichen Grundauftrages an Bildung, Beratung und Weiterbildung ausrichten.

Daneben gibt es Kantone (wie die Kantone ZH, TG oder FR), die zusätzlich zum Grundauftrag eine verstärkte Zusammenarbeit mit anderen Forschungs- und Bildungsinstitutionen (z.B. Universitäten, ETH, Agroscope) anstreben und mit gemeinsam genutzten Infrastrukturen fördern. Die Attraktivität der Ausbildungsstätten nimmt dadurch zu, was sich längerfristig auf die Nachfrage in jenen Bereichen auswirken könnte, wo ein gewisser Konkurrenzdruck besteht (Höhere Berufsbildung, berufsorientierte Weiterbildung, Beratung).

Insgesamt gibt es in der Schweiz 20 Landwirtschafts- und bäuerlich-hauswirtschaftliche Schulen. Im Berufsfeld Landwirtschaft ist das INFORAMA, bedingt durch die Grösse des Agrarkantons Bern, die grösste Berufsfachschule der Schweiz.

6.2 Ziele und Bewertungskriterien

Strategische Leitlinien / Ziele

Auf der Basis der Stärken-/Schwächen-Analyse wurden die Anforderungen an die künftigen Infrastrukturen sowie die grundlegenden Zielsetzungen, strategischen Leitlinien und Bewertungskriterien seitens des INFORAMA definiert und priorisiert, sowie die Fokusthemen formuliert. Diese können den Anhängen A4 bis A7 entnommen werden. Es wurden folgende strategische Leitlinien und Ziele abgeleitet als Basis für die Kriterien zur Bewertung der Lösungsvarianten:

Betriebliche Ziele

(1) **Flächenangebot in zeitgemässen und flexiblen Infrastrukturen**
Die INFORAMA-Kundschaft soll mit einem aktuellen Angebot in zeitgemässen, flexiblen und gut erreichbaren Infrastrukturen bestmöglich bedient werden. Wesentlich dabei ist auch die Kompetenzvermittlung in der Praxis und damit die Zusammenarbeit mit vorbildlichen Landwirtschaftsbetrieben.

(2) **Vernetzung und Synergien mit sektornahen Organisationen**
Es soll eine bestmögliche Vernetzung mit sektornahen Organisationen (Bildung, Verwaltung, Landwirtschaft) zur Nutzung von Synergien und kurzen Wegen erzielt werden. Gleichzeitig soll damit die Positionierung im landwirtschaftlichen Wissens- und Innovationssystem gestärkt werden.

(3) **Standorte als Kompetenzzentren mit klarem Profil**
Der Kanton Bern als grösster Agrarkanton zeichnet sich aus durch starke und unterschiedliche regionale Bedingungen *(Alp-/Berggebiet, Hügelgebiet, Talgebiet)*. Diese sollen in Kompetenzzentren mit klarem Profil für regionale Bedingungen und Standortspezialitäten abgebildet werden.

(4) **Betriebswirtschaftlich sinnvolle Standortgrössen**
Die heutigen Standorte sind aus den regionalen Bedingungen heraus entstanden und verfügen teilweise über unterkritische Grössen. Für die künftige Entwicklung ist die Gewährleistung von betriebswirtschaftlich sinnvollen Grössen mit adäquatem Personalbestand eine wesentliche Voraussetzung.

(5) **Flexibilität mittels modular nutzbarer Infrastrukturen**
Lehrgänge müssen auf neue Entwicklungen angepasst werden, zugunsten der Lehrbetriebe gibt es ein erhöhtes Ausbildungsangebot im Winter (Winterpeak). Entsprechend sind modular nutzbarer Infrastrukturen notwendig, mit welchen auf Schwankungen in der Nachfrage reagiert werden kann.

(6) **Einsatz neuer technologischer Mittel zur Prozessoptimierung und Senkung des Aufwands**
In Kombination mit der Ausstattung von Infrastrukturen können neue technologische Hilfsmittel dazu beitragen, die Abläufe zu optimieren und den Prozessaufwand zu senken.

Bauliche Ziele

(7) **Gewährleisten der Investitionssicherheit**
Durch eine langfristige betriebliche Planung, durchdachte Standortwahl und eine möglichst geringe Spezifität (hohe Flexibilität) der Bauten soll sichergestellt werden, dass schnell auf Schwankungen in der Nachfrage reagieren werden kann.

(8) **Umnutzung bzw. Verkauf/Abgabe im Baurecht von nicht mehr benötigten Objekten**
Durch die Umnutzung oder Vergabe im Baurecht von nicht mehr benötigten Objekten sollen eine Flächeneffizienz erreicht und Kosten eingespart werden.

(9) **Berücksichtigung von Aspekten der Nachhaltigkeit inkl. Mobilität**
Für eine landwirtschaftliche Institution ist es unumgänglich, die Aspekte der Nachhaltigkeit auch in der Infrastruktur abzubilden. Dazu gehören im Wesentlichen auch die Anbindung und Erreichbarkeit der Standorte mit dem öffentlichen Verkehr.

Politische Ziele

(10) **Ausgewogenheit zwischen starker Zentralität und regionaler Verankerung**
Das Verhältnis zwischen Zentralität und regionaler Verankerung soll in der Standortwahl ausgewogen sein. Kompetenzen werden durch Synergien und Austausch gefördert, gleichzeitig müssen die Dienstleistungen regional und kundennah erbracht werden.

6.3 Lösungsvarianten

Lösungsvarianten

Auf dieser Basis wurden verschiedene Lösungsvarianten entworfen und drei davon vertieft ausgearbeitet. Aufgespannt wurde der Variantenfächer zwischen den beiden Extremlösungen «Status Quo – Minimale Veränderung» (minimale Investition in alle Standorte) und «Zentralisierung – Maximale Veränderung» (Konzentration der Investitionen auf einen Standort). Als dritte

Variante wurde aus den Eigenheiten des Agrarkantons Bern mit den drei Vegetationszonen sowie mit Blick auf die heutigen und künftigen Partnerschaften im landwirtschaftlichen Wissens- und Innovationssystem die Variante «Kompetenzzentren» abgeleitet. Die entworfenen Lösungsvarianten sind im Folgenden beschrieben.

6.3.1 Variante «Status Quo»

Variante «Status Quo»

In der Variante «Status Quo» werden die heutigen INFORAMA Standorte mit den bestehenden Infrastrukturen betrieben. Das INFORAMA ist somit weiterhin im ganzen Kanton vor Ort und nahe bei den Kunden vertreten und kann das Angebot regional und kundennah gestalten. Für den Standort Zollikofen werden auch künftig die zwei Standorte Rütti und Molkereistrasse betrieben. Das INFORAMA müsste sich nach den Möglichkeiten der vorhandenen Infrastrukturen richten, die Investitionen erfolgen «im Giesskannenprinzip» über alle Standorte hinweg. Kurzfristig würden so keine grösseren Kosten entstehen. Mittelfristig ist allerdings für den Unterhalt und den Betrieb aller Standorte mit hohen Kosten zu rechnen, da die Infrastrukturen an den meisten Standorten nicht mehr den aktuellen Anforderungen entsprechen und die bestehenden Defizite sich von Jahr zu Jahr zunehmend negativ auswirken würden. Dadurch können keine Budgets für grundlegenden Aus- oder Umbauten vorgesehen werden.

Ebenso erschwert der Betrieb aller heutigen Standorte den Aufbau einer gemeinsamen Kultur-, Team- und Unternehmensentwicklung und führt bei verschiedenen internen Dienstleistungen zu Redundanzen (z.B. Support, Sekretariate). Auch bleiben weiterhin Unsicherheiten bei den eingemieteten Standorten (z.B. Schwand) bestehen.

6.3.2 Variante «Kompetenzzentren»

Variante «Kompetenzzentren»

Bei der Variante «Kompetenzzentren» werden die Investitionen künftig konzentriert auf drei INFORAMA Kompetenzzentren mit einer geeigneten Bestandsgrundlage verteilt. Die Angebote bleiben weiterhin an den jetzigen Standorten oder in den Regionen in heutigen oder neuen Mietverhältnissen bestehen. Sofern weitere Räumlichkeiten in den Regionen benötigt werden (z.B. für die Beratung), können diese – wenn möglich in kantonalen Liegenschaften – gemietet und genutzt werden.

Durch die Fokussierung der Investitionen auf drei Kompetenzzentren sollen starke Standorte mit regionaler und nationaler Ausstrahlung entstehen, ohne das Risiko, die regionale Verankerung zu verlieren. Doppelspurigkeiten (z.B. Support, Sekretariate) können reduziert und die gemeinsame Kultur-, Team- und Unternehmensentwicklung begünstigt werden. Angesichts der heutigen Verflechtungen und Voraussetzungen sowie mit Blick auf die künftigen strategischen Partnerschaften, stehen bei dieser Variante die drei Standorte «Rütti», «Seeland» und «Berner Oberland» als Kompetenzzentren im Fokus.

6.3.3 Variante «Zentralisierung»

Variante «Zentralisierung»

In der Variante «Zentralisierung» wird das INFORAMA künftig auf einem zentralen Campus für Bildung, Beratung, angewandte Forschung und Dienstleistungen untergebracht. Dort, wo das INFORAMA weiterhin vor Ort, resp. nahe beim Kunden sein muss, können zusätzliche Schulzimmer und Büroräumlichkeiten – im Idealfall von kantonalen Liegenschaften – gemietet und genutzt werden. In dieser Variante erfolgen alle Investitionen an einem zentralen «Campus» – beispielsweise auf der Rütti. Diesbezüglich ist von einem Neubau mit entsprechend hohen Investitionskosten auszugehen.

Mit einem zentralen Campus INFORAMA würde ein starkes Zentrum mit regionaler und nationaler Ausstrahlung entstehen. Durch die Zentralisierung können Doppelspurigkeiten (z.B. Support, Sekretariate) vermieden und den Kunden ein «Rundum-Service» an einem Standort geboten werden. Auch die gemeinsame Kultur-, Team- und Unternehmensentwicklung wird durch eine Zentralisierung begünstigt. Wichtige Voraussetzungen dafür sind eine gute Anbindung an den ÖV sowie eine angemessene Parkplatzsituation.

6.4 Unterhalts- und Sanierungsbedarf heutige Standorte

Grundsätzliche Bemerkungen

Trotz der teilweise alten Bausubstanz ist ein Grossteil der Gebäude an den Standorten des INFORAMA entsprechend dem Alter in einem gebrauchstauglichen Zustand und, wo sinnvoll, unterhalten. Aufgrund der Gebäudestruktur und Bausubstanz ist jedoch mit einer Kumulierung der Grossinstandsetzungen bzw. Sanierungen bis 2035 zu rechnen.

Standort «Rütti»

Die Gebäude am Standort Rütti wurden laufend unterhalten und sind in einem soliden Zustand. Es bestehen keine weiteren Kostentreiber bzw. Fälligkeiten. In einem weiteren Schritt muss das Potenzial am Standort Rütti sowie der Molkereistrasse auf Basis des strategisch-räumlichen Betriebskonzeptes geprüft werden.

Standort «Berner Oberland»

Aufgrund der gewachsenen Strukturen ist für den Standort Berner Oberland eine Machbarkeitsstudie zur Potenzialermittlung und Bereinigung des Gesamtareals durchzuführen. Auf dieser Basis können dann Entscheidungen bezüglich geeigneter Devestitionen und/oder Investitionen (beispielsweise Ersatzneubau anstatt Instandsetzung einzelner Gebäude, Sanierung der unter Denkmalschutz stehenden Gebäude) getroffen werden.

Standort «Seeland»

Am Standort «Seeland» wurden alle Gebäude laufend unterhalten und sind in einem grundsätzlich soliden Zustand. Kostentreiber ist die zu erwartende Gesamtinstandsetzung inkl. Erneuerungen ab 2030 bis 2035.

Am Standort «Seeland» bereits geplant ist die Sanierung des Konviktgebäudes für CHF 9.7 Mio. Diese Investition ist in der mittelfristigen Investitionsplanung des Kantons Bern erfasst. Das Sanierungsprojekt soll parallel zur Kenntnisnahme des «strategisch-räumlichen Betriebskonzeptes und Masterplan» dem Grossen Rat vorgelegt werden. Vorbehalten der Zustimmung des finanzkompetenten Organes wird ab 2025 mit der Ausführung begonnen. Hierbei handelt es sich um ein eigentümergetriebenes Projekt.

Standort «Waldhof»

Die Gebäude am Waldhof sind in einem guten Zustand. Die Küche für die bäuerlich-hauswirtschaftliche Ausbildung wurde erst kürzlich leicht saniert und ist bis auf Weiteres tauglich, allerdings sind Ausstattung und Disposition nicht mehr zeitgemäss.

Unabhängig davon sind der Neubau Campus Langenthal, welcher ab 2028 bezugsbereit ist, und der damit verbundene Auszug der Berufsfachschule Langenthal die Treiber für Veränderungen.

Standort «Oeschberg»

Der Oeschberg als Beratungsstandort ist ein Standort auf Mietbasis. Die Büros der Beratung des INFORAMA können – soweit betrieblich sinnvoll – bis auf Weiteres bestehen bleiben.

Standort «Emmental»

Die Gebäude wurden teilweise im Jahr 1974 errichtet und sind in einem soliden Zustand. Ab dem Jahre 2025 werden einige Bauteile fällig (z.B. Gebäudehülle und Dach), was zu einer Kumulation der Unterhalts- und Sanierungskosten ab 2025 führt. Daraus lässt sich eine Ablösung der Flächen zwischen den Jahren 2030 bis 2035 ableiten, sofern eine sinnvolle Nachnutzung sichergestellt werden kann.

6.5 Folgekosten der Varianten

Abgrenzung

In der aktuellen strategischen Projektphase des räumlichen Betriebskonzeptes ist lediglich eine grobe übergeordnete Betrachtungsweise möglich. Machbarkeitsstudien für die baulichen Interventionen mit einer konkreten Zuordnung von Nutzungen zu bestimmten Objekten werden erst in einer nächsten Phase ausgearbeitet. Diese werden dann die Basis zur Abschätzung von Instandsetzungskosten und damit der Lebensdauerkosten bieten, aber auch der Erlös aus dem Verkauf von nicht mehr gebrauchten Objekten.

Kostenberechnung

Die Berechnung beschränkt sich somit auf die Investitionskosten, die Kapitalkosten und die Abschreibung der vorgesehenen Investitionen sowie die Betriebskosten der daraus resultierenden zusätzlichen Flächen. Reine Ersatzinvestitionen wirken sich somit nur auf die Kapitalkosten und die Abschreibung aus, nicht aber auf die Bewirtschaftungskosten.

Die Kosten berücksichtigen keine Kosten für allfällige Provisorien, Altlasten oder Rückbaukosten, noch zusätzliche Aufwendungen für denkmalpflegerische Massnahmen. Die Abschreibungsdauer der Investitionen wurde mit 25 Jahren angenommen, deren Verzinsung mit 1.5%. Die Kosten wurden über Kostenkennwerte für die einzelnen Nutzungen berechnet.

Variante "Status Quo"

Die Variante «Status Quo» investiert lediglich in zusätzliche Flächen «Bildung» (nutzungsneutrale Ausbildungsräume, Winterpeak, Administration).

Investitionen	
Rütti	4'965'000
Seeland	1'005'000
Berner Oberland	1'005'000
Investitionssumme brutto	**6'975'000**
Jahreskosten	
Abschreibungen/a:	279'000

Verzinsung/a:	52'313
Betriebskosten/a:	121'797
Total Jahreskosten	**453'110**

Tabelle 2: Kostenberechnung Variante "Status Quo" (AGG)

Variante "Kompetenzzentren"

Bei der Variante «Kompetenzzentren» werden die Nutzungen am Standort Rütti zentralisiert (Ersatzinvestitionen) und an den Standorten Berner Oberland und Seeland modernisiert.

Investitionen	
Rütti	37'750'000
Seeland[7]	330'000
Berner Oberland	5'590'000
Investitionssumme brutto	**43'670'000**
Jahreskosten	
Abschreibungen/a:	1'747'000
Verzinsung/a:	328'000
Betriebskosten/a:	762'000
Total Jahreskosten	**2'837'000**

Tabelle 3: Kostenberechnung Variante "Kompetenzzentren" (AGG)

Variante «Zentralisierung»

Der Variante «Zentralisierung» liegt dasselbe Flächenprogramm zugrunde wie der Variante «Kompetenzzentren». Zusätzlich werden aber hohe Investitionen in Ersatzbauten am zentralen Standort getätigt. Das hat zur Folge, dass die Investitionssumme rund doppelt so hoch ist wie bei der Variante «Kompetenzzentren». Die Betriebskosten hingegen sind gleich hoch, da dasselbe Flächenprogramm zugrunde liegt.

Investitionen	
Rütti	83'447'000
Seeland	-
Berner Oberland	-
Investitionssumme brutto	**83'447'000**
Jahreskosten	
Abschreibungen/a:	3'338'000
Verzinsung/a:	626'000
Betriebskosten/a:	762'000
Total Jahreskosten	**4'726'000**

Tabelle 4: Kostenberechnung Variante «Zentralisierung» (AGG)

Schlussfolgerung

Unter Berücksichtigung des Unterhalt- und Sanierungsbedarfs, welcher sich aufgrund der teilweise alten Bausubstanz in den nächsten Jahren kumulieren wird, sind die ausgewiesenen Investitionskosten zu relativieren.

[7] Die bereits geplante Sanierung am Standort Seeland ist hier nicht einberechnet; siehe Ausführungen im vorangehenden Kapitel «Unterhalts- und Sanierungsbedarf heutige Standorte» (Ziff.6.4).

Der Investitionsbedarf bei der Variante "Status Quo" ist am tiefsten, doch müssen weiterhin alle Standorte erhalten werden. Damit kumulieren sich die Sanierungen und Instandsetzungen bei dieser Lösung auf den höchsten Bedarf im Vergleich der drei Varianten.

Bei der Variante "Kompetenzzentren" liegen die Investitionskosten sowie auch die Unterhalts- und Instandsetzungen im mittleren Bereich, die sich nur noch auf drei Standorte verteilen. Damit bietet die Variante "Kompetenzzentren" in Bezug auf die Investitions-, Unterhalts- und Instandsetzungskosten das ausgewogenste Verhältnis im Vergleich der Varianten.

Der höchste Wert in Bezug auf die Investitionskosten zeigt die Variante "Zentralisierung". Demgegenüber stehen zwar die niedrigsten Unterhalts- und Instandsetzungskosten. Gleichzeitig wird aber an den anderen Standorten Bausubstanz aufgegeben, die noch in einem guten Zustand ist.

6.6 Bewertung der Varianten

Im Folgenden werden die drei Varianten «Status Quo», «Kompetenzzentren» und «Zentralisierung» anhand der aus den Zielsetzungen abgeleiteten Kriterien beurteilt.

6.6.1 Betriebliche Kriterien

(1) Flächenangebot in zeitgemässen und flexiblen Infrastrukturen

Status Quo

Die vorhandenen Infrastrukturen sind nicht mehr zeitgemäss und können angesichts der bestehenden Bausubstanzen zu wenig flexibel genutzt werden. Betriebliche Doppelspurigkeiten (Support, Sekretariate, lange Wege und Fahrzeiten zwischen den Standorten) bleiben bei dieser Variante bestehen. Die Zusammenarbeit mit vorbildlichen Landwirtschaftsbetrieben ist hingegen gewährleistet und die bestehenden Standorte sind gut erreichbar.

Kompetenzzentren

Konzentrierte Investitionen (Neubauten und/oder Anpassungen an den bestehenden Gebäuden) an drei Standorten ermöglichen zeitgemässe und flexible Infrastrukturen. Die Zusammenarbeit mit vorbildlichen Landwirtschaftsbetrieben ist weiterhin möglich. Drei Standorte ermöglichen eine vernünftige Erreichbarkeit aus dem ganzen Kanton.

Zentralisierung

Investitionen an einem Standort ermöglichen eine zeitgemässe und flexible Infrastruktur. Die zentrale Infrastruktur ist jedoch nicht für den ganzen Kanton gut erreichbar. Die Zusammenarbeit mit vorbildlichen Landwirtschaftsbetrieben wird zudem schwieriger (z.B. Gemüsebau, Alpwirtschaft).

(2) Vernetzung und Synergien mit sektornahen Organisationen

Status Quo

Eine gute Vernetzung mit sektornahen Organisationen in den einzelnen Regionen bleibt wie bisher gewährleistet. Allerdings besteht die Gefahr einer Verzettelung der Kräfte. Die Präsenz vor Ort ermöglicht eine gute regionale Positionierung im Bildungsmarkt.

Kompetenzzentren

Diese Variante ermöglicht einen optimalen Mix zwischen dezentraler sowie zentraler Vernetzung (Agrocluster Zollikofen, insbesondere HAFL). In den einzelnen Kompetenzzentren werden dem Profil entsprechende Partner-

schaften mit weiteren Organisationen gestärkt. Durch die grössere Strahlkraft der gestärkten Kompetenzzentren wird die Positionierung im Bildungsmarkt gewährleistet. Zu klären ist die Profilierung der Bio-Ausbildung.

Durch eine Konzentration würde die dezentrale und themenspezifische Vernetzung erschwert. Um lokale und regionale Synergien zu nutzen, müssten längere Wege in Kauf genommen werden. Zentralisierung

(3) Standorte als Kompetenzzentren mit klarem Profil

Regionale Bedingungen und Standortspezialitäten können zwar gut abgebildet werden, es fehlen jedoch die Kapazitäten und Ressourcen für eine klare Profilierung als themenspezifische Kompetenzzentren, weil es zu kleine Einheiten sind und sich Aufgaben teilweise überschneiden. Status Quo

Diese Variante ermöglicht eine eindeutige Positionierung der Standorte mit klaren Profilen. Kompetenzzentren

Die Positionierung als ein land- und hauswirtschaftliches Kompetenzzentrum mit nationaler Ausstrahlung wäre mit dieser Variante gut realisierbar. Regionale Bedingungen und Standortspezialitäten könnten tendenziell aber weniger gut berücksichtigt werden. Zentralisierung

(4) Betriebswirtschaftlich sinnvolle Standortgrössen

Nicht alle bestehenden Standorte verfügen über eine betriebswirtschaftlich sinnvolle Grösse; der Personalbestand im Bereich des Supports ist dementsprechend überproportional (Sekretariate, technischer Dienst, Stellvertretungen). Status Quo

Die Kompetenzzentren können betriebswirtschaftlich sinnvoll geführt werden. Personelle Doppelspurigkeiten im Support-Bereich sind weitgehendst eliminiert, da sinnvolle Arbeitspakete auf die drei Kompetenzzentren verteilt werden können. Kompetenzzentren

Betriebswirtschaftlich wäre diese Variante wohl die effizienteste Lösung. Der Personalbestand wäre in etwa vergleichbar mit der Variante «Kompetenzzentren», da das Potenzial im Support bereits in dieser Variante ausgenutzt werden kann und die Personalressourcen im Bereich Bildung und Beratung bei allen drei Varianten gleichbleiben. Zentralisierung

(5) Flexibilität mittels modular nutzbarer Infrastrukturen

Die vorhandenen Infrastrukturen sind nur sehr beschränkt modular nutzbar; Schwankungen können entsprechend schlecht aufgefangen werden. Status Quo

Durch den Ausbau der Kompetenzzentren kann die Flexibilität der Infrastrukturen verbessert werden, um Schwankungen besser abfedern zu können. Kompetenzzentren

Aus- und Neubauten mit modular nutzbaren Infrastrukturen erhöhen die Flexibilität, um Schwankungen besser abfedern zu können. Zentralisierung

(6) Einsatz neuer technologischer Mittel zur Prozessoptimierung und Senkung des Aufwands

Standortunabhängige technologische Mittel (Digitalisierung) optimieren die Zusammenarbeit verschiedener Standorte und senken den Aufwand (z.B. Status Quo

Fahrzeit und Fahrspesen). Standortgebundene technologische Mittel (Einrichtungen) führen zu Mehraufwand, da sie an verschiedenen Standorten installiert werden müssen.

Kompetenzzentren

Standortunabhängige technologische Mittel (Digitalisierung) optimieren auch bei drei Kompetenzzentren den Aufwand. Standortgebundene technologische Mittel verteilen sich auf drei Standorte (Mehraufwand gegenüber Variante «Zentralisierung»).

Zentralisierung

Bei einer Zentralisierung können alle technologischen Mittel optimal eingesetzt werden.

6.6.2 Bauliche Kriterien

(7) Gewährleisten der Investitionssicherheit durch langfristige betriebliche Planung, durchdachte Standortwahl und möglichst geringe Spezifität der Bauten

Status Quo

Diese Variante löst ein geringes Investitionsvolumen aus. Einzelne Standorte verursachen bereits heute aufgrund des Alters der Gebäude oder der sehr spezifischen Flächenangebote einen erhöhten betrieblichen Aufwand. Die hohen Aufwendungen für die Instandsetzung und den Betrieb der weitgehend sehr alten Bausubstanz werden bestehen bleiben und fallen vor allem in den nächsten Jahren an, weshalb bei dieser Variante längerfristig das Kosten-Nutzen-Verhältnis nicht gegeben ist.

Kompetenzzentren

Diese Variante löst ein mittleres Investitionsvolumen aus. Insbesondere die beiden Standorte «Rütti» und «Ins» verfügen über eine belastbare Infrastruktur. Mit der Verlegung und Verteilung der Flächen auf die Kompetenzzentren werden an den anderen Standorten Flächen frei, die nach Möglichkeit mit neuen Nutzungen belegt werden sollten. Aus heutiger Sicht besteht jedoch die Chance, dass damit auf grössere Aufwendungen für Instandsetzungen aufgrund der veralteten Bausubtanz verzichtet werden kann und diese in einen Ersatzneubau oder in arealinterne Optimierungen transferiert werden können.

Zentralisierung

Diese Variante löst ein hohes Investitionsvolumen aus und erlaubt die Aufgabe von Standorten. Dies senkt die Betriebs- und Instandsetzungskosten nachhaltig. Gleichzeitig fallen die Investitionen sehr hoch aus, da gute Bausubstanz von anderen Standorten am zentralen Standort durch Neubauten ersetzt werden muss und sich diese mit den Devestitionen an den aufgegebenen Standorten aufgrund der Spezifität der dortigen Flächenangebote nicht mehr die Waage halten können.

(8) Umnutzung bzw. Verkauf/Abgabe im Baurecht von nicht mehr benötigten Objekten

Status Quo

In dieser Variante werden keine Objekte freigegeben.

Kompetenzzentren

Mit der Konzentration auf die Kompetenzzentren werden aufgrund der Drittnutzer unmittelbar keine Standorte ganzheitlich frei. Dennoch wird dadurch die Chance erhöht, im Rahmen einer ganzheitlichen Betrachtung von Standorten eine Neuorientierung in Form einer Umnutzung oder allenfalls sogar einer Devestition zu initiieren. Eine abschliessende Beurteilung kann erst nach Abschluss der weiterführenden Planungen gemacht werden.

Alle Standorte werden in der Rütti integriert. Damit würden ganze Areale frei, was für Investoren interessant ist. Vor einem Verkauf an einen privaten Investor müsste eine Zonenplanänderung vorgenommen werden, was gewisse Risiken birgt. Der Erlös aus einem Verkauf ist auch vom Schutzgrad der Objekte abhängig. Zentralisierung

(9) Berücksichtigung von Aspekten der Nachhaltigkeit inkl. Mobilität

Die Infrastrukturen der Standorte sind teilweise stark geprägt von einer Entwicklung über mehrere Generationen und entsprechend wenig effizient, weder in Bezug auf die Bauqualität als auch der Flächen. Entsprechend halten sich Investitionsaufwand und Nutzen nicht mehr die Waage. In Bezug auf die Mobilität muss festgestellt werden, dass einzelne Standorte eher peripher liegen und trotz Regionalität nicht optimal erreichbar sind. Status Quo

Die Standorte «Rütti» und «Seeland» verfügen über eine belastbare Bausubstanz mit Potenzial zur Weiternutzung. Im «Berner Oberland» muss ein gutes Kosten-Nutzen-Verhältnis in Bezug auf die Entwicklung der Bauten gefunden werden. Die Erreichbarkeit der drei Kompetenzzentren ist gut, allerdings sind lediglich die Standorte Rütti und Berner Oberland ausreichend an den öffentlichen Verkehr angeschlossen. Kompetenzzentren

Mit einer Konzentration wird die Energiebilanz (inkl. grauer Energie) stark strapaziert, umzunutzende Flächen (durch Nachfolgenutzung) und Neubauten geraten in ein ungleiches Verhältnis. In Bezug auf die Mobilität verursacht diese Variante Mehrverkehr aufgrund der langen Anreisen aus dem ganzen Kanton. Zentralisierung

6.6.3 Politische Kriterien

(10) Ausgewogenheit zwischen starker Zentralität und regionaler Verankerung

Beim Status quo kann das historisch gewachsene Verhältnis zwischen Zentralität und regionaler Verankerung beibehalten werden. Aber bereits heute können nicht alle Dienstleistungen regional und kundennah erbracht werden, da aus betriebswirtschaftlicher Sicht nicht jedes Angebot an allen Standorten zur Verfügung gestellt werden kann. Status Quo

Bei dieser Variante wird einerseits die Zentralität gestärkt, aber auch die beiden weiteren regionalen Kompetenzzentren werden ausgebaut, so dass weiterhin eine regionale Verankerung und Vernetzung besteht und insgesamt ein ausgewogenes Verhältnis zwischen «zentral» und «dezentral» resultiert. Die Chancen auf eine politische Akzeptanz dieser Lösung sind intakt. Kompetenzzentren

Aus regionalpolitischer Sicht und aus Sicht der vielfältigen Berner Landwirtschaft ist eine Konzentration auf einen Standort nicht zielführend und unrealistisch. Zentralisierung

6.6.4 Bewertung und Variantenentscheid

In der nachfolgenden Tabelle ist die Bewertung der drei Varianten gemäss den Einschätzungen pro Kriterium zusammengestellt und mittels «Ampelsystem» bewertet.

Legende: negativ neutral positiv

Bewertungsmatrix

	Status Quo	Kompetenz-zentren	Zentralisie-rung
Betriebliche Kriterien			
Flächenangebot	negativ	neutral	positiv
Vernetzung und Synergien	neutral	positiv	neutral
Profil Standorte	neutral	positiv	neutral
Betriebswirtschaftliche Grösse	negativ	positiv	positiv
Modulare Flexibilität	negativ	neutral	positiv
Senkung Prozessaufwand	negativ	neutral	positiv
Bauliche Kriterien			
Investitionssicherheit	negativ	positiv	neutral
Umnutzung / Devestition	positiv	neutral	negativ
Nachhaltigkeit / Mobilität	neutral	positiv	negativ
Politische Kriterien			
Starke Zentrale vs. Regionalität	neutral	positiv	negativ

Fazit «Status Quo»

Bei der Variante «Status Quo» handelt es sich um kein zukunftsorientiertes Szenario, da es den Anforderungen an eine moderne und zukunftsorientierte Infrastruktur für die Angebote des INFORAMA in keiner Hinsicht gerecht werden kann und sich nur auf den kurzsichtigen Erhalt der bestehenden Infrastruktur konzentriert.

Fazit «Kompetenzzentren»

Bei der Variante «Kompetenzzentren» handelt es sich um ein zukunftsorientiertes, realistisches und angemessenes Szenario, da es den Anforderungen an eine moderne und zukunftsorientierte Infrastruktur für die Angebote des INFORAMA gerecht werden kann, ohne die regionale Verbundenheit zu verlieren. So entsteht ein ausgewogenes Verhältnis zwischen einer starken Zentrale mit nationaler Ausstrahlung und der regionalen Verankerung.

Fazit «Zentralisierung»

Bei der Variante «Zentralisierung» handelt es sich um ein zukunftsorientiertes Szenario, da es den Anforderungen an eine moderne und zukunftsorientierte Infrastruktur für die Angebote des INFORAMA gerecht werden kann. Allerdings besteht das Risiko, dass die regionale Verbundenheit verloren geht. Auch die Auswirkungen der längeren Anreisewege für Kunden und Lernende aus den Regionen sowie die Mitarbeitenden des INFORAMA sind nicht zu unterschätzen. Des Weiteren wirft die Freiräumung der kantonalen Gebäude mit unklarem Potenzial für Alternativnutzungen Fragen auf.

6.6.5 Überlegungen für die bäuerlich-hauswirtschaftliche Bildung

Die bäuerlich-hauswirtschaftliche Bildung muss über verschiedene Spezialräume und betrieblich-räumliche Voraussetzungen verfügen, die investitionsintensiv sind (u.a. Schulküche, Schulgarten, etc.). Die Szenarien für diese Ausbildung wurden deshalb zusätzlich und spezifisch analysiert.

Die bäuerlich-hauswirtschaftliche Bildung wird heute an zwei Standorten angeboten: am INFORAMA «Waldhof» und am INFORAMA «Berner Oberland». Eine Konzentration auf einen Standort würde die folgenden Vorteile mit sich bringen:

- Teamgrösse: ein grösseres Team vereinfacht gegenseitige Stellvertretungen, hat ein grösseres Gewicht und mehr Kapazität zum Austausch inkl. themenübergreifenden Inhalten mit anderen Bereichen wie Beratung, Landwirtschaftliche Bildung usw.
- Führungsaufwand: bei zukünftig noch einem Standort bedeutet das weniger Aufwand für die Leitung des Bereichs (Anzahl Führungspersonen, direkter Kontakt mit den Mitarbeitenden).

Entscheid zugunsten Standort Rütti

Die genannten Überlegungen sprechen klar zugunsten einer Konzentration der «Angebote der bäuerlich-hauswirtschaftlichen Bildung» am Standort Rütti. Die Bewertungsunterschiede, die zu diesem Resultat führten, liegen bei zwei Kriterien, nämlich bei der bestmöglichen Erreichung des vielfältigen Zielpublikums (bäuerlich und urban) sowie der zu erreichenden Strahlkraft (Stadt/Land, Nähe zu Bern), Innovation (Agrocluster Zollikofen und Nähe zur HAFL) und Wirkung.

Bezüglich Infrastruktur besteht bei der Variante «Rütti» allerdings der höchste Investitionsbedarf, da keine bestehende Infrastruktur vorhanden ist (fehlende Spezialräume, Spezialeinrichtungen wie Schulgarten usw.). Diese muss entsprechend vor der Umsetzung der Variante geschaffen werden.

6.7 Bestvariante «Kompetenzzentren»

Kriterien Investitionsstandorte

Bei der Konzentration der Investitionen an den wesentlichen Standorten stehen die Bildungsangebote im Fokus, die entsprechend von Synergien profitieren. Kriterien sind natur- und topografische Gegebenheiten, Kulturen und Nutzungen, sowie zentral vs. regional.

Beratungsangebote

Die Beratungsangebote können von dieser Variante abweichen, da für die Beratung grundsätzlich keine INFORAMA-eigenen Infrastrukturen in den Regionen verfügbar sein müssen, sondern auch Anmietungen von Büroräumlichkeiten als Option denkbar sind.

Sicherstellung eines regionalen Schulangebots

Die Frage der Erreichbarkeit von Ausbildungsstätten durch jüngere Auszubildende, die noch nicht so mobil sind, kann dadurch aufgefangen werden, dass bei Bedarf auch Schulräumlichkeiten in anderen kantonalen Einrichtungen (Berufsfachschulen) regional genutzt werden können. Zudem ist davon auszugehen, dass diejenigen Standorte, in welche der Kanton inskünftig nicht mehr investieren wird, in den nächsten Jahren weiterhin durch das INFORAMA genutzt werden können, bis eine Folgenutzung durch den Kanton (Desinvestition) absehbar ist.

Bestvariante «Kompetenzzentren»

Auf dieser Basis ergibt sich damit eine eindeutige Stossrichtung für eine Bestvariante. Mögliche künftige Investitionen in die Infrastrukturen des INFORAMA sollen auf drei «Kompetenzzentren» fokussiert werden: «Rütti» (Cluster Zollikofen/Nähe HAFL), «Berner Oberland» (Alp- und Berglandwirtschaft) und «Seeland» (Gemüsebau/Spezialkulturen).

Standort «Rütti»

Der Standort «Rütti» deckt bereits heute das grösste Angebot an Aus- und Weiterbildung ab. Zudem ist dieser zentral im Kanton gelegen, gut erschlossen und in Stadtnähe gelegen. Allerdings sollen am Standort «Rütti» eine Bereinigung der Flächen im Sinne einer Konzentration auf die Lokalität Rütti erfolgen und die heute parallel genutzten Flächen an der Molkereistrasse an den Kanton zurückgegeben werden. Dies würde eine anderweitige Nutzung der Gebäude an der Molkereistrasse ermöglichen (z.B. Ansiedlung weiterer Abteilungen des LANAT in Zollikofen).

Am Standort «Rütti» bestehen grosse Chancen und Potenziale für die Zusammenarbeit und Vernetzung, da dieser von der Nähe zum Agrocluster Zollikofen, zur Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften HAFL (Landwirtschaft, Pferde, Hauswirtschaft / Lebensmittel) als Forschungspartner sowie zu weiteren Partnern wie Vetsuisse (Uni Bern) und NPZ Bern profitiert. Auf der Rütti bestehen auch enge Beziehungen zu den Fachstellen Boden und Pflanzenschutz, zum nationalen Kompetenzzentrum Boden an der HAFL sowie zur Geschäftsstelle der Vereins Organisation Nutztiergesundheit Schweiz. Die Potenziale für Versuche im neuen Rindviehstall des Pachtbetriebs Rütti und ausgedehnte Versuchsflächen auf dem Pachtbetrieb unterstützen entsprechende Partnerschaften. Allerdings muss im Hinblick auf eine bessere Ausschöpfung der Möglichkeiten mittelfristig über eine Rückführung des Pachtbetriebs in die kantonale Hoheit diskutiert und entschieden werden. Entsprechende Ideen für einen **W**issenstransfer- und **In**novationsbetrieb **Rütti** («Win Rütti») wurden verwaltungsintern durch die HAFL, das INFORAMA und das LANAT angestellt.

Standort «Seeland»

Der Standort «Seeland» liegt inmitten des wichtigsten Gemüseanbaugebietes des Kantons Bern, respektive der ganzen Schweiz. Bereits heute geniesst der Standort schweizweit einen guten Ruf als Ausbildungs- und Beratungsstätte für den Gemüsebau. Zudem hat der Bundesrat im Mai 2020 das «Detailkonzept und Umsetzungsplanung zur zukünftigen Standortstrategie Agroscope» verabschiedet, das als dezentrale Versuchsstation praxisorientierte Forschungsaktivitäten im Seeland vorsieht. Themen sind die Entwicklung von ganzheitlichen Pflanzenschutzstrategien im Gemüsebau, ein ressourceneffizientes Bodenmanagement, nachhaltige Anbaumethoden sowie die Optimierung des Gewächshausanbaus unter Praxisbedingungen.

Die Kantone Bern und Freiburg sowie die Branche stellen das notwendige Versuchsland sowie den Zugang zu Gewächshäusern bereit, ebenso wie die weiteren Infrastrukturen (Büroräumlichkeiten für 3 bis 5 MA und Laborräume). Dazu gehört auch die Bewirtschaftung der Versuchsflächen. Damit soll eine Effizienz- und Wirkungssteigerung dank der Zusammenarbeit mit der Gemüsebranche, Aus- und Weiterbildung und Beratung resultieren. Im Rahmen der «Wyss Academy for Nature» hat zudem die HAFL im Seeland

angewandte Forschungsaktivitäten in ähnlichen Themen wie Agroscope bereits aufgenommen (Projekt LANAT-2). Alle diese Aktivitäten sollen inskünftig unter dem Dach «Nationales Kompetenzzentrum Gemüse» (NKG; Organisationsform ist noch offen) gebündelt werden.

Standort «Berner Oberland»

Der Standort «Berner Oberland» zeichnet verantwortlich für die Alp- und Berglandwirtschaft im Kanton Bern. Der Standort verfügt zudem über eine sehr starke Einbindung in die Region und geniesst politisch einen hohen Stellenwert.

Das vom Bundesrat im Mai 2020 verabschiedete «Detailkonzept und Umsetzungsplanung zur zukünftigen Standortstrategie Agroscope» sieht auch an diesem Standort eine Zusammenarbeit für praxisorientierte Forschungsaktivitäten vor: agronomische, strukturelle, produktions- und wertschöpfungsorientierte Fragen zur Entwicklung der Alp- und Berglandwirtschaft (z.B. standortangepasste Graslandbewirtschaftung, Milchproduktion und -verarbeitung) sollen damit beantwortet werden.

Umsetzung Bestvariante

Die Umsetzung der Bestvariante soll mit einer Übergangsphase und stufenweise erfolgen. Dieses Vorgehen ermöglicht eine Anpassung auf die neuen Angebote und Situationen. Zudem bietet eine Übergangsphase die Möglichkeit, die Infrastruktur optimal an die neuen Gegebenheiten anzupassen.

Durch die Umsetzung der Bestvariante entstehen die folgenden Chancen:

Chancen

- Ausgewogenes Verhältnis zwischen konzentrierten Synergien und regionaler Verankerung
- Es werden moderne und zweckmässige Aus- und Weiterbildungs-Räume an drei INFORAMA-Standorten angeboten.
- Durch örtlich konzentriertere Angebote (Hauswirtschaft) wird die Nutzung von Synergieeffekten gewährleistet.
- An den übrigen Standorten stehen bei Bedarf flexible und zukunftsorientierte Infrastrukturen anderer Träger zur Verfügung
- Durch die konzentrierte Investition in drei Ausbildungs-Standorte wird auch in Zukunft eine adäquate Kundennähe gewährleistet und die Anfahrtswege bleiben trotzdem angemessen.
- Durch eine Fokussierung der Ausbildungsstätten wird zudem generell eine bessere Teambildung unter den Mitarbeitenden des INFORAMA ermöglicht.

Es sind jedoch auch folgende Risiken in Erwägung zu ziehen:

Risiken

- Möglicher Widerstand in den Regionen Oberaargau, Berner Oberland (Hauswirtschaft), Schwand (Bio-Landbau) und Emmental.
- Kunden aus den Rand-Regionen im Emmental und Oberaargau könnten sich vermehrt nach SO oder LU orientieren.
- Hohe einmalige Investitionen und der Bedarf an Freiräumung kantonaler Gebäude mit unklarem Potenzial für Alternativnutzungen.

7. Masterplan «INFORAMA 2035 - Bestvariante Kompetenzzentren»

Masterplan «INFORAMA 2035»

Wie in Kapitel 6 beschrieben soll die Umsetzung der Bestvariante mit einer Übergangsphase und stufenweise mit einem Zielhorizont für das Jahr 2035 erfolgen. Der gewählte Zielhorizont von 15 Jahren entspricht der mittelfristigen Investitionsplanung des Kantons Bern. Auf dieser Basis wurde der Masterplan «INFORAMA 2035 – Bestvariante Kompetenzzentren» für die Umsetzung der Bestvariante ausgearbeitet. Dementsprechend bildet die im Folgenden beschriebene SOLL-Bedarf-Ermittlung der Bestvariante «Kompetenzzentren» den Zeithorizont 2035 ab. Der betriebliche Umgang mit den Pachtbetrieben ist nicht Gegenstand des vorliegenden Berichtes.

Voraussetzungen

Die Fokussierung der Investitionen auf die drei Standorte «Rütti», «Berner Oberland» und «Seeland» (Bestvariante) bedingt einige Voraussetzungen:

- Ausbau und Sanierung des Standorts Rütti zu einem «Campus»; dabei sollen und müssen die infrastrukturellen Bedürfnisse und Synergien mit der HAFL einbezogen werden.
- Die Standorte «Seeland» und «Berner Oberland» müssen saniert werden.
- Die bäuerlich-hauswirtschaftliche Aus- und Weiterbildung wird – sofern moderne neue Infrastrukturen gebaut werden können – am Standort Rütti zusammengeführt.
- Die Parkplatzsituation am Standort INFORAMA Rütti wird koordiniert mit der Situation an der HAFL den Gegebenheiten angepasst. Ebenso sollen die Tagungsinfrastrukturen von HAFL und INFORAMA gemeinsam analysiert und weiterentwickelt werden.
- Die Klassen der landwirtschaftlichen Grundbildung 1. und 2. Lehrjahr am Waldhof und im Emmental werden bei entsprechender Nachfrage (Klassengrössen) weiterhin dezentral gehalten – bis zu einer Desinvestition an den bisherigen Standorten und danach in einer Berufsfachschule in der Region – , da die Auszubildenden noch beschränkt mobil sind.
- Damit die für Beratungsdienstleistungen wichtige Nähe zu den Kunden weiterhin gewährleistet werden kann, werden die regionalen Teams bis auf Weiteres weitergeführt – bis zu einer Desinvestition an den bisherigen Standorten. Danach sind im Raum Emmental-Oberaargau geeignete Räumlichkeiten anzumieten.
- Falls am Standort Oeschberg die Büroräumlichkeiten anderweitig gebraucht werden (GSO / BZ emme), ist eine Verschiebung der Fachstellen Obst und Beeren (FOB) und Reben an den Standort Seeland zu prüfen.
- Die Bio-Schule des INFORAMA auf dem Schwand soll mittel- bis längerfristig auf die Rütti verschoben werden, weil der generelle

Trend in Richtung des Bio-Landbaus auch eine Verschiebung und Verlagerung des Mengengerüsts zur Folge haben wird und damit auch eine Integration von Bio-Lehrinhalten für alle Lernenden gefördert wird. Voraussetzung für eine Verschiebung auf die Rütti ist die örtliche Nähe zu einem biologisch geführten Landwirtschaftsbetrieb.

Periodische Überprüfung

Der im Folgenden beschriebene Masterplan beruht auf den zum Zeitpunkt der Erstellung vorliegenden Grundlagen und Rahmenbedingungen. Aufgrund der langen Zeitspanne und der bestehenden Vielzahl an Einflussfaktoren sind die getroffenen Annahmen sowie der Masterplan in regelmässigen Abständen zu überprüfen und ggf. anzupassen.

7.1 Ermittlung SOLL-Bedarf und räumliche Anforderungen

Methodik zur Ermittlung der Flächen

Die generellen Raumanforderungen und ermittelten Flächen stellen Richtgrössen dar. Die Flächenermittlung für Standardräume basiert auf den aktuellen Lektionen- und Lernenden-, respektive Klassenzahlen unter der Vorgabe von Optimal- oder Maximalauslastungen. Die Flächen für die Beratung wurden im Sinne des Zukunftsszenarios ebenfalls inkludiert. Um die notwendigen Flächen zu ermitteln, wurde die Anzahl an Beratenden unter «Administrationsflächen» berücksichtigt.

Die Ermittlung des SOLL-Bedarfs erfolgt auf konzeptioneller Ebene, um die Phasengerechtigkeit und angemessene Flexibilität in der weiteren Planung zu gewährleisten. Die angegebenen Flächen sind gerundet und als Grobflächenbedarf zu verstehen.

Keine räumlichen Reserven

In der Flächenermittlung sind keine räumlichen Reserven eingerechnet. Zusätzliche Kapazitäten wären entsprechend nur auf betrieblicher Ebene durch die Erhöhung der Auslastung möglich.

Erhebungsgrundlage Hauptnutzflächen (HNF)

Mit der Flächenermittlung SOLL wird der Bedarf an Hauptnutzflächen ermittelt. Wie unter Kapitel 4.1 beschrieben sind aus diesem Grund folgende Räume nicht erhoben worden, da diese den Nebennutzflächen zuzuschreiben sind: Sanitärflächen (Toiletten- und Duschanlagen), Funktionsflächen (Haustechnikräume, Serverräume, weitere Funktionsflächen), Verkehrsflächen und Konstruktionsflächen.

Die Berufsfachschule weist Flächenbedarfe auf, welche eine Infrastruktur benötigen, die frühzeitig in den Planungsprozess mit aufgenommen werden muss. Die Flächen sind in ihrer Dimension stark abhängig vom Standort. Verpachtete Flächen, welche nicht vom INFORAMA genutzt werden, sind in der Flächenermittlung nicht berücksichtigt. Das Mensa-Angebot soll jeweils allen Lernenden und Beschäftigten am Standort zur Verfügung stehen.

Grundlagen Kennwerte

Die Ermittlung stützt sich, wo vorhanden, auf die Kennwerte aus der Schulraumstrategie. Sind strategisch keine Kennwerte vorgegeben, werden auf Basis der Schulstrategie INFORAMA, über Vergleichsprojekte und Erfahrungswerte Kennzahlen angenommen. Die Ermittlung erfolgt bezogen auf alle Standorte des INFORAMA resp. den entsprechenden Nutzenden.

Abweichung Schulraumstrategie

Erschwerend für die Erfassung des SOLL-Bedarfs ist der sogenannte «Winter-Peak». Dieser führt zu einer jahreszeitlich unterschiedlichen Auslastung.

Aufgrund der Besonderheit der Saisonalität der Ausbildung am INFORAMA ergibt sich in der Auslastung der Räumlichkeiten ein «Winterpeak». Um diesen im Raumbedarf abzubilden, wurde die Abweichung pro Semester vom mittleren Raumbedarf (Normalauslastung) ermittelt. Der mittlere Bedarf, resp. die mittleren Schultage pro Semester, wurden mit den tatsächlichen Schultagen pro Semester verglichen. Als Zeiträume wurden für das Wintersemester Mitte Oktober bis Dezember und Januar bis Mitte März definiert. Für das Sommersemester wurde Mitte März bis Juni und August bis September betrachtet. Die Ferienzeiten wurden nicht berücksichtigt. Dieser Bedarf ist heute bereits in den bestehenden IST-Flächen vorhanden und muss auch zukünftig zur Abbildung des Winterpeaks vorhanden sein.

Auf dieser Basis wurde der prozentuale Bedarf Winterpeak für den Nutzungstyp «Bildung» ermittelt und, zusätzlich zum gemäss Schulraumstrategie ermittelten SOLL-Bedarf, wie folgt berücksichtigt:

- «Rütti» +19 %
- «Berner Oberland» +30 %
- «Seeland» +38 %

Berechnungsgrundlage des prozentualen Bedarfes Winterpeak sind die Flächen für «Nutzungsneutrale Unterrichtsräume» und «Flächen Lernende».

Je nach Entwicklung des Bildungssystems für die berufliche Grundbildung (linear anstatt progressiv) kann der ermittelte Mehrbedarf reduziert werden. Der Mehrbedarf für die Höhere Berufsbildung und Weiterbilddung Landwirtschaft wird unabhängig davon bestehen bleiben, da diese Bildungsgänge aufgrund der starken Saisonalität in der Landwirtschaft (Vegetationsperiode) auch in Zukunft vor allem im Winterhalbjahr nachgefragt werden.

Erweiterung Bildungsangebot

Zukünftig zu erwartender Mehrbedarf durch Erweiterungen und Ergänzungen des bestehenden Bildungsangebotes des INFORAMA ist zu gegebener Zeit einzurechnen.

Definition Dauer der Lektionen

In den Auslastungsberechnungen wurde die Dauer einer Lektion (Wochenlektion WL) für den theoretischen wie auch den praktischen Unterricht mit 45 Minuten definiert.

7.1.1 SOLL Aus- und Weiterbildungsangebot INFORAMA

Die Ermittlung des Bedarfs basiert auf dem Aus- und Weiterbildungsangebot des INFORAMA (Stand 2020), angepasst auf das Ziel INFORAMA 2030/35.

Bestvariante «Kompetenzzentren»

Die sieben Standorte sollen künftig auf drei Kompetenzzentren an den Standorten «Rütti» (Zollikofen), «Seeland» und «Berner Oberland» konzentriert werden. An diesen Standorten ist das INFORAMA vor Ort, heisst nahe bei Kundinnen und Kunden sowie Lernenden. Die Bestvariante «Kompetenzzentren» geht zudem davon aus, dass die bäuerlich-hauswirtschaftlichen Fachschulen des Berner Oberlandes und des Waldhofs zusammengeführt und am Standort Rütti vereint werden. Zudem sollen die Kapazitäten der Bio-Schule Schwand auf der Rütti einberechnet werden. Im Weiteren

sollen die Angebote am Standort Rütti weiter konzentriert werden, indem die Nutzungen von der Molkereistrasse ebenfalls auf die Rütti verlagert werden.

7.1.2 SOLL Tagungsinfrastruktur INFORAMA

Als Basis für die Berechnung der notwendigen Flächen für Tagungsinfrastrukturen an den drei Standorten können die folgenden Eckwerte definiert werden:

- «Rütti» 300 Personen (erweiterbar auf 500)
- «Berner Oberland» 150 Personen (erweiterbar auf 250)
- «Seeland» 150 Personen (erweiterbar auf 250)

Als Kennwert pro Person kann von 1,2m^2 für Reihenbestuhlung und 1.7m^2 für Parlamentsbestuhlung ausgegangen werden. Die Auslegung erfolgt auf dem tieferen Wert für die Maximalbelegung und ergibt den höheren für die Normalbelegung. Bestehenden Tagungsinfrastrukturflächen wurden berücksichtigt und werden weiterhin genutzt.

Flexible Raumstrukturen

Um eine möglichst gute Auslastung und flexible Nutzung zu gewährleisten, werden flexible Raumstrukturen wie beispielsweise teilbare oder zusammenschaltbare Klassenzimmer und Multifunktionsräume zu prüfen sein, so dass eine synergetische Nutzung gemeinsam mit der HAFL möglich wird.

7.1.3 SOLL Beratung INFORAMA

Auf die gegenwärtig laufende Erarbeitung des strategisch-räumlichen Betriebskonzeptes des INFORAMA mit den zukünftigen Infrastruktur-Investitionen haben die Bedürfnisse der Beratung nur einen sekundären Einfluss.

Räumliche Nähe zu Bildungsangeboten

Ob den Beratungsteams in den Regionen die nötigen Räumlichkeiten wie bisher in kantonalen Gebäuden oder eventuell in gemieteten Räumen zur Verfügung gestellt werden, ist von sekundärer Bedeutung. Damit dem INFORAMA-Grundsatz «Bildung- und Beratung unter einem Dach» nachgelebt werden kann, ist eine räumliche Nähe zu den Bildungsangeboten in den Regionen jedoch erwünscht.

Verschiedene Angebote unter einem Dach

Wenn mit anderen Organisationen wie den Agrotreuhandstellen, den Waldabteilungen, der IG Dinkel usw. (Standorte Waldhof und Emmental) regionale landwirtschaftliche Kompetenzzentren gebildet werden können, kann dies für die Kunden (Bauernfamilien) gegebenenfalls einen Vorteil darstellen. Es ist zu erwarten, dass mit der Aufgabe der Standorte Emmental und Waldhof (ev. auch Oeschberg) auch andere Institutionen einen neuen Standort suchen werden.

Digitalisierung in der Beratung

Wie weit das Zeitalter der Digitalisierung und die daraus entstehenden neuen Möglichkeiten die Beratungstätigkeit verändern werden, ist schwierig voraus zu sehen. Die neuen Möglichkeiten der digitalen Kommunikation werden jedoch zweifellos auch in der Beratungstätigkeit Einzug halten. Videokonferenzen, Webinare und Farminare werden neue Horizonte öffnen.

In ein paar Jahren lässt sich beurteilen, ob die räumliche Nähe zu den Bauernfamilien in den Regionen vermehrt auch digital von grösseren Zentren

aus wahrgenommen werden könnte oder dies gar erwartet wird. Ob dadurch eine Angliederung der INFORAMA-Beratung an die drei landwirtschaftlichen Bildungszentren vollzogen werden könnte, muss zu gegebener Zeit beurteilt werden. Um eine Vorstellung über einen möglichen Endzustand zu haben, werden diese räumlichen Überlegungen im nachfolgenden Kapitel mitberücksichtigt.

7.2 Vergleich räumlicher Bedarf IST-SOLL

Flächenvergleich IST – SOLL

Im folgenden Kapitel wird der aktuelle Raumbestand IST, welcher aus der standortabhängigen Gesamtbetrachtung der Hauptnutzflächen hervorgegangen ist, mit dem ermittelten SOLL-Bedarf verglichen und qualifiziert.

Gliederung nach Nutzungstypen und Standorten

Die Gegenüberstellung ist nach den Nutzungstypen «Bildung», «Beratung» und «Hotellerie» gegliedert. Es wird die Gesamtfläche und die Aufteilung auf die drei Standorte Rütti, Berner Oberland und Seeland dargestellt. Wo nötig werden neu entstehende oder anzupassende räumliche und/oder betriebliche Anforderungen beschrieben.

Berechnungsgrundlagen

Die Aufstellung orientiert sich an der Schulraumstrategie 2030. Die Beratungsflächen wurden anhand der Grundlagen Administrationsflächen BBL ermittelt. Die Flächen Hotellerie sind separat ausgewiesen.

Rundung

Da es sich beim vorliegenden Konzept um strategische Überlegungen handelt, wurden die Flächenangaben auf die Bearbeitungstiefe angepasst und jeweils auf die nächsten 50m^2 aufgerundet.

Flächenbedarf «alle Standorte»

Der IST/SOLL-Vergleich zeigt, dass an den drei Standorten der Kompetenzzentren insgesamt deutlich mehr Flächen für die «Bildung» und im Endzustand auch für die «Beratung» benötigt werden. Der Flächenbedarf «Hotellerie» geht leicht zurück, da die Flächenanforderungen im IST und SOLL für die Rütti und das Seeland gleich bleiben, im Berner Oberland jedoch wegfallen (Verschiebung Bäuerlich-hauswirtschaftliche Bildung auf die Rütti).

SOLL – Bedarf INFORAMA «alle Standorte»

		IST *	SOLL **
	Nutzungstypen	Fläche HNF	Fläche HNF
1	**Bildung**	**14’500 m²**	**20’550 m²**
2	**Beratung**	**950 m²**	**1’400 m²**
3	**Hotellerie**	**1’250 m²**	**1’000 m²**
	TOTAL	**16’700 m²**	**22’950 m²**

*Nutzfläche IST gemäss Factsheets INFORAMA und Verifizierung AGG
**SOLL-Bedarf gemäss Schulraumstrategie 2030 und INFORAMA, inkl. Mehrbedarf Winterpeak

Tabelle 5: IST-SOLL Vergleich – Alle Standorte INFORAMA

Flächenbedarf «Rütti»

Aufgrund der Verschiebung der bäuerlich-hauswirtschaftlichen Bildung auf die Rütti nimmt der Flächenbedarf im SOLL gegenüber dem Flächenangebot IST deutlich zu. Zudem ist das Flächenangebot von der Molkereistrasse für den Endzustand ebenfalls auf dem Hauptstandort Rütti eingerechnet (Verschiebung). Dadurch entsteht auf der Rütti ein erheblicher Mehrbedarf. Über

eine Machbarkeitsstudie wird zu prüfen sein, inwiefern dieser durch Erweiterungs- und Neubauten, oder durch Reduktion von Drittnutzungen erfüllt werden kann.

SOLL – Bedarf «Rütti»

		IST *	SOLL **
	Nutzungstypen	Fläche HNF	Fläche HNF
1	**Bildung**	**7'550 m²**	**13'300 m²**
2	**Beratung**	**450 m²**	**750 m²**
3	**Hotellerie**	**600 m²**	**600 m²**
	TOTAL	**8'600 m²**	**14'650 m²**

*Nutzfläche IST gemäss Factsheets INFORAMA und Verifizierung AGG
**SOLL-Bedarf gemäss Schulraumstrategie 2030 und INFORAMA, inkl. Mehrbedarf Winterpeak

Tabelle 6: IST-SOLL-Analyse mit Umverteilung Rütti

Flächenbedarf «Berner Oberland»

Aufgrund der Verschiebung der bäuerlich-hauswirtschaftlichen Bildung auf die Rütti geht der Flächenbedarf am Standort Berner Oberland für die «Bildung» rund 5% zurück und das Übernachtungsangebot wird obsolet. Zudem soll die Beratungstätigkeit Alp- und Berglandwirtschaft in Zusammenarbeit mit Agroscope am Standort Berner Oberland in den nächsten Jahren ausgebaut werden. Dafür wurden entsprechende Flächen bei der Bedarfserhebung eingerechnet.

SOLL – Bedarf «Berner Oberland»

		IST *	SOLL **
	Nutzungstypen	Fläche HNF	Fläche HNF
1	**Bildung**	**2'950 m²**	**3'100 m²**
2	**Beratung**	**300 m²**	**250 m²**
3	**Hotellerie**	**250 m²**	**0 m²**
	TOTAL	**3'500 m²**	**3'350 m²**

*Nutzfläche IST gemäss Factsheets INFORAMA und Verifizierung AGG
**SOLL-Bedarf gemäss Schulraumstrategie 2030 und INFORAMA, inkl. Mehrbedarf Winterpeak

Tabelle 7: IST-SOLL-Analyse mit Umverteilung Berner Oberland

Flächenbedarf «Seeland»

Der Flächenbedarf SOLL am Standort «Seeland» übersteigt das heutige Raumangebot um rund 5%.

Für den Ausbau des nationalen Kompetenzzentrums Gemüse (NKG) wurden zusätzlich im SOLL-Bedarf Büroräumlichkeiten für die Agroscope mit 5 Arbeitsplätzen sowie für die HAFL mit 2 Arbeitsplätzen vorgesehen.

Der Bedarf an Hotelleriefläche im Seeland bleibt bestehen, da davon auszugehen ist, dass durch den Ausbau zum Nationalen Kompetenzzentrum für Gemüse sowie die steigende Nachfrage für die Ausbildung zum «Gemüsegärtner/in» eine entsprechende Auslastung des Angebotes gewährleistet werden kann.

SOLL – Bedarf «Seeland»

		IST *	SOLL **
	Nutzungstypen	Nutzfläche	Nutzfläche
1	**Bildung**	**4’000 m²**	**4’150 m²**
2	**Beratung**	**200 m²**	**400 m²**
3	**Hotellerie**	**400 m²**	**400 m²**
	TOTAL	**4’600 m²**	**4’950 m²**

*Nutzfläche IST gemäss Factsheets INFORAMA und Verifizierung AGG
**SOLL-Bedarf gemäss Schulraumstrategie 2030 und INFORAMA, inkl. Mehrbedarf Winterpeak

Tabelle 8: IST-SOLL-Analyse mit Umverteilung Seeland

Berechnungsgrundlage Sportangebot

Die Ermittlung des Bedarfs an Sporthallen erfolgt aufgrund der Anzahl Wochenlektionen Sport aller zu Sportunterricht verpflichteten Bildungsangebote. Gemäss Schulraumstrategie ist eine Belegung von über 45 Wochenlektionen zu vermeiden. Das INFORAMA weist insgesamt einen Bedarf von 2 Sporthallen aus, um den Vorgaben der Schulraumstrategie zu entsprechen. Für die räumlichen Anforderungen wird auf die Planungsgrundlagen des BASPO verwiesen.

Durch eine allfällige gemeinsame Nutzung der Sportanlagen mit weiteren Schulen bestehen Synergiepotenziale.

Sportangebot «Rütti»

Die bestehende Sporthalle an der Molkereistrasse (Rütti) wird auch bei einem Rückzug auf die Rütti weiterhin genutzt. Da der Bedarf eine Sporthalle übersteigt, müssen entweder eine betriebliche Lösung gefunden oder Synergien mit umliegenden Institutionen gesucht werden.

Sportangebot «Berner Oberland»

Am Standort Berner Oberland besteht heute eine Mietlösung mit benachbarten Institutionen. Da der Bedarf lediglich rund 30% einer Vollnutzung beträgt, wird das heutige Konzept sinnvollerweise weiterverfolgt.

Sportangebot «Seeland»

Der Standort Seeland ist bereits heute mit einem Sportraum ausgestattet, der allerdings kein volles Sporthallenangebot abbildet. Da der Bedarf jedoch nur bei rund 35% einer Vollnutzung liegt, wird nicht mit einem Ausbau des Angebotes gerechnet.

Aussensportanlagen

Zur Ermittlung der Aussenräume bzw. allfälliger Aussensportanlagen bestehen seitens des Kanton Bern keine Vorgaben. Es wird empfohlen, ortsspezifisch bei Vorhandensein von nutzbaren Aussenflächen sinnvolle Aussensportanlagen zu prüfen und gegebenenfalls einzuplanen. Für die Projektierung wird auf die Norm «101 Freianlagen» des BASPO verwiesen.

7.3 Investitionsphasen pro Standort

7.3.1 Investitionsphasen «Rütti»

Am Standort «Rütti» soll in vier verschiedenen Etappen investiert werden. Für eine Standortstärkung der Rütti und den Ausbau als Kompetenzzentrum «bäuerliche Hauswirtschaft und Lebensmittel» sind vorgängig mittels einer Machbarkeitsstudie das Potenzial des Gesamtareals zu überprüfen und mögliche Synergiepotenziale mit den Kooperationspartnern vor Ort (insbesondere HAFL) zu eruieren.

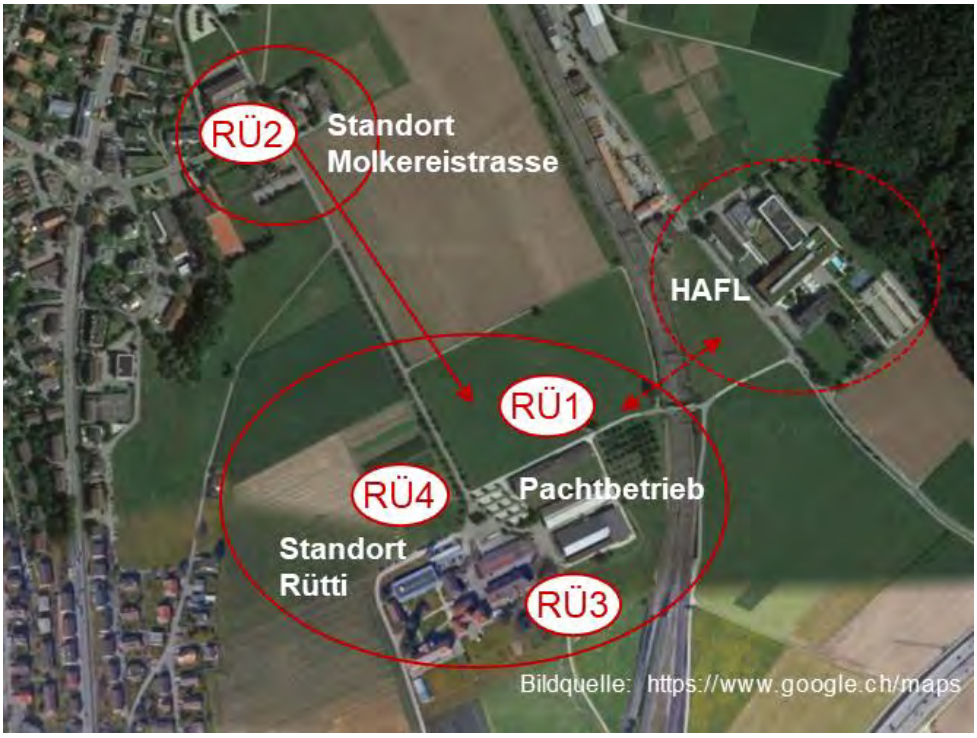

Abbildung 10: Geplante Phasen Standort Rütti

Kompetenzzentrum «bäuerliche Hauswirtschaft und Lebensmittel» RÜ1
Planung & Erstellung Neubau bäuerlich-hauswirtschaftliche Fachschule (Infrastruktur Spezialräume)
Vorbedingung: Bedarfsklärung / Schnittstelle HAFL
Zieltermin: 2028

RÜ1 Kompetenzzentrum «bäuerliche Hauswirtschaft und Lebensmittel»

Am Standort Rütti – mit strategischer Partnerschaft zur HAFL – soll als erster Investitionsschritt das künftige Kompetenzzentrum «bäuerliche Hauswirtschaft und Lebensmittel» des INFORAMA realisiert werden. Dazu sind zeitgemässe Infrastrukturen mit Unterrichts- und Spezialräumen (Schulküche, Vorbereitungs- und Lebensmittellagerräume, Schulgarten, etc.) auf der Rütti zu realisieren. Es ist von einem Neubau auszugehen, sofern die Machbarkeitsstudie kein weiteres Nutzungspotenzial in bestehenden Räumlichkeiten aufzeigt. Parallel zur Machbarkeitsstudie ist durch das INFORAMA unter Einbezug weiterer Kooperationspartner das Raumprogramm zu definieren.

Aufgrund der Situation am Standort Waldhof und dem für 2028 geplanten Auszug der Berufsfachschule Langenthal wird der Zieltermin der Fertigstellung für das Kompetenzzentrum «bäuerliche Hauswirtschaft und Lebensmittel» auf 2028 datiert. Sobald die Flächen auf der Rütti bereitstehen, erfolgt der Umzug der bäuerlich-hauswirtschaftlichen Fachschulen von den Standorten Waldhof und Berner Oberland.

Konzentration auf Hauptstandort «Ersatz Molkereistrasse» RÜ2
Umzug von Molkereistrasse
Vorbedingung: Machbarkeitsstudie / Bereitstellung Flächen am Standort Rütti
Zieltermin: 2030

Am Standort «Zollikofen» soll eine Bereinigung der Flächen im Sinne einer Konzentration auf die Lokalität Rütti erfolgen und die heute parallel genutzten Flächen an der Molkereistrasse an den Kanton zurück oder andere Nutzende weitergegeben werden, sobald ein entsprechender Ersatzneubau auf der Rütti besteht. Hierfür sind im Rahmen der Machbarkeitsstudie entsprechende Flächenpotenziale zu ermitteln. Der Umzug der Molkereistrasse auf die Rütti wird auf das Jahr 2030 angesetzt.

RÜ2 «Ersatz Molkereistrasse»

Ausbau Flächen Bildung RÜ3
Bereitstellen Flächen SOLL-Bedarf für Nutzungsneutrale Unterrichtsräume/ Lernende & Lehrpersonen
Vorbedingung: Wissensökonomie, veränderte Lern-/Arbeitsformen
Zieltermin: 2030

Für den ermittelten Soll-Bedarf des Nutzungstyps «Bildung» sind entsprechende Flächen auf der Rütti bereit zu stellen. Parallel zur Machbarkeitsstudie ist durch das INFORAMA unter allfälligem Einbezug neuer Konzepte zu Lern- / und Arbeitsformen das Raumprogramm für den Mehrbedarf zu definieren.

RÜ3 «Ausbau Flächen Bildung»

Weitere strategische Entwicklungen RÜ4
Anpassung und Schaffung von Flächen für Tagungsinfrastruktur, Parkierung etc.
Vorbedingung: Machbarkeitsstudie
Zieltermin: 2028

Die bestehende Unterkapazität der Parkplatzsituation am Standort INFORAMA Rütti sowie die Modernisierung der Tagungsinfrastrukturen werden koordiniert mit der Situation an der HAFL den Gegebenheiten angepasst und aufgrund der höheren Nutzung erweitert. Zieltermin ist eine Fertigstellung parallel zum Umzug der Hauswirtschaftsschulen an die Rütti im Jahr 2028.

RÜ 4 «Weitere strategische Entwicklungen (Parkierung & Tagungsinfrastrukturen)»

7.3.2 Investitionsphasen «Berner Oberland»

Für den Standort «Berner Oberland» wurden zwei verschiedene Investitionsetappen definiert. Um langfristig tragbare Investitionsentscheide treffen zu können, ist vorgängig mittels einer Machbarkeitsstudie das Potenzial des Gesamtareals zu prüfen. Auf dieser Basis können zur Bereinigung des Standortes für die einzelnen Gebäudeteile entsprechende Entscheide getroffen werden. Für den Ausbau zu einem Kompetenzzentrum «Alp- und Bergland-wirtschaft» können diese von Sanierungsmassnahmen über Ersatzneubauten bis hin zu Neubauten reichen.

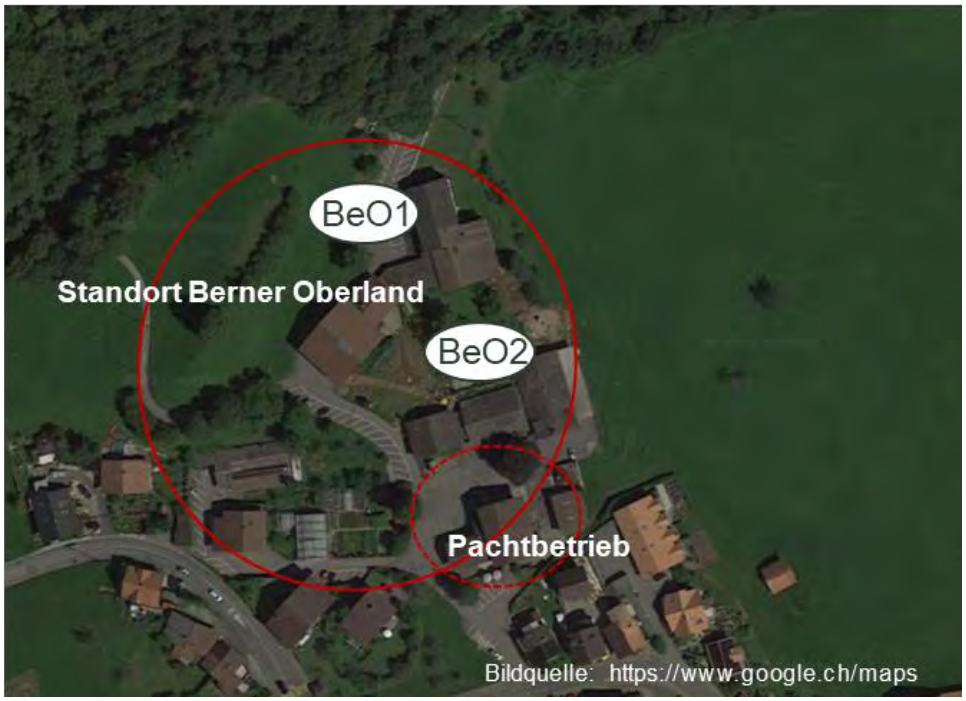

Abbildung 11: Geplante Phasen Standort Berner Oberland

Bereinigung Unterrichtsräume / Tagungsinfrastrukturen BeO1
Umnutzung und Erneuerung
Vorbedingung: Machbarkeitsstudie und Auszug bäuerlich-hauswirtschaftliche Fachschule
Zieltermin: 2028

BeO1 «Bereinigung Unterrichtsräume / Tagungsinfrastrukturen»

Nach dem Auszug der bäuerlich-hauswirtschaftlichen Fachschule im Jahr 2028 auf die Rütti können basierend auf dem Ergebnis der Machbarkeitsstudie die Flächen bereinigt und ein zeitgemässes Angebot an Unterrichtsräumen und Tagungsinfrastrukturen am Standort Berner Oberland geschaffen werden. Die notwendigen Massnahmen reichen von Umnutzung bis Erneuerung und werden auf Basis der Machbarkeitsstudie definiert. Zieltermin für die Umsetzung ist ab 2028.

Kompetenzzentrum Alp- und Berglandwirtschaft BeO2
Weitere Bedürfnis- und Schnittstellenklärung
Vorbedingung: Kooperationspartner und Finanzierungsmodell
Zieltermin: 2035

BeO2 «Kompetenzzentrum Alp- und Berglandwirtschaft»

Für den Ausbau zum «Kompetenzzentrum Alp- und Bergwirtschaft» ist vorgängig mittels einer Machbarkeitsstudie das Potenzial des Gesamtareals zu überprüfen und mögliche Synergiepotenziale und Zusammenarbeit mit den Kooperationspartnern zu eruieren. Die Ergebnisse sind in der zu erwartenden Gesamtinstandsetzung inkl. Erneuerungen bis 2035 zu berücksichtigen.

7.3.3 Investitionsphasen «Seeland»

Am Standort «Seeland» wurden drei Investitionsetappen definiert. Da der Standort weniger komplex oder gewachsen ist und die Phase 1 «Konviktgebäude» bereits in Planung ist, kann voraussichtlich auf eine Machbarkeitsstudie verzichtet und direkt in die Phase Projektdefinition / Raumprogramm gestartet werden.

Abbildung 12: Geplante Phasen Standort Seeland

Erneuerung Konviktgebäude SL1
Planung und Umsetzung Erneuerung
Vorbedingung: Bedarfsklärung erfolgt
Zieltermin: 2025 (Baubeginn)

SL1 «Erneuerung Konviktgebäude»

Als erster Meilenstein des Masterplans INFORAMA 2035 wurde bereits im Vorfeld die Erneuerung des Konviktgebäudes initiiert. Die Planung ist soweit

abgeschlossen. Nach der Freigabe durch die entsprechenden politischen Gremien kann ab 2025 mit der Erneuerung begonnen werden.

Nationales Kompetenzzentrum Gemüse (NKG) SL2
Weitere Bedürfnis- und Schnittstellenklärung
Vorbedingung: Kooperationspartner, Finanzierungsmodell
Zieltermin: 2025

SL2 «Nationales Kompetenzzentrum Gemüse»

Für den Ausbau als «nationales Kompetenzzentrum Gemüse» sind vorgängig mögliche Synergiepotenziale und Zusammenarbeitsformen mit den Kooperationspartnern definitiv festzulegen. Die Ergebnisse sind in der zu erwartende Gesamtinstandsetzung inkl. Erneuerungen in den Jahren 2030 bis 2035 zu berücksichtigen.

Erneuerung Bildung SL3
Anpassung an veränderte Bildungsformen
Vorbedingung: Wissensökonomie, veränderte Lern-/Arbeitsformen
Zieltermin: 2030 bis 2035

SL3 «Erneuerung Bildung»

Für die zu erwartende Gesamtinstandsetzung werden im Hinblick auf den Nutzungstyp «Bildung» Sanierungsmassnahmen bzw. Ersatzneubauten erwartet. Hierfür ist durch das INFORAMA unter allfälligem Einbezug neuer Konzepte zu Lern- / und Arbeitsformen das Raumprogramm zu definieren. Zieltermin ist der Zeitraum 2030 bis 2035.

7.4 Zeitliche Umsetzungsplanung

Übersicht Phasen pro Standort

Die vorgesehenen Zielzeiträume und Prozesse für die Umsetzung der verschiedenen Phasen pro Standort wurden in den vorhergehenden Kapiteln skizziert und wo möglich terminlich fixiert. Im Sinne einer Übersicht über alle Phasen und Standorte des Masterplans sind diese in der folgenden Übersicht skizziert (vgl. grössere Darstellung im Anhang A9). Der notwendige Vorlauf ist den vorhergehenden Kapiteln zu entnehmen und mit den zuständigen Stellen abzustimmen.

Masterplan

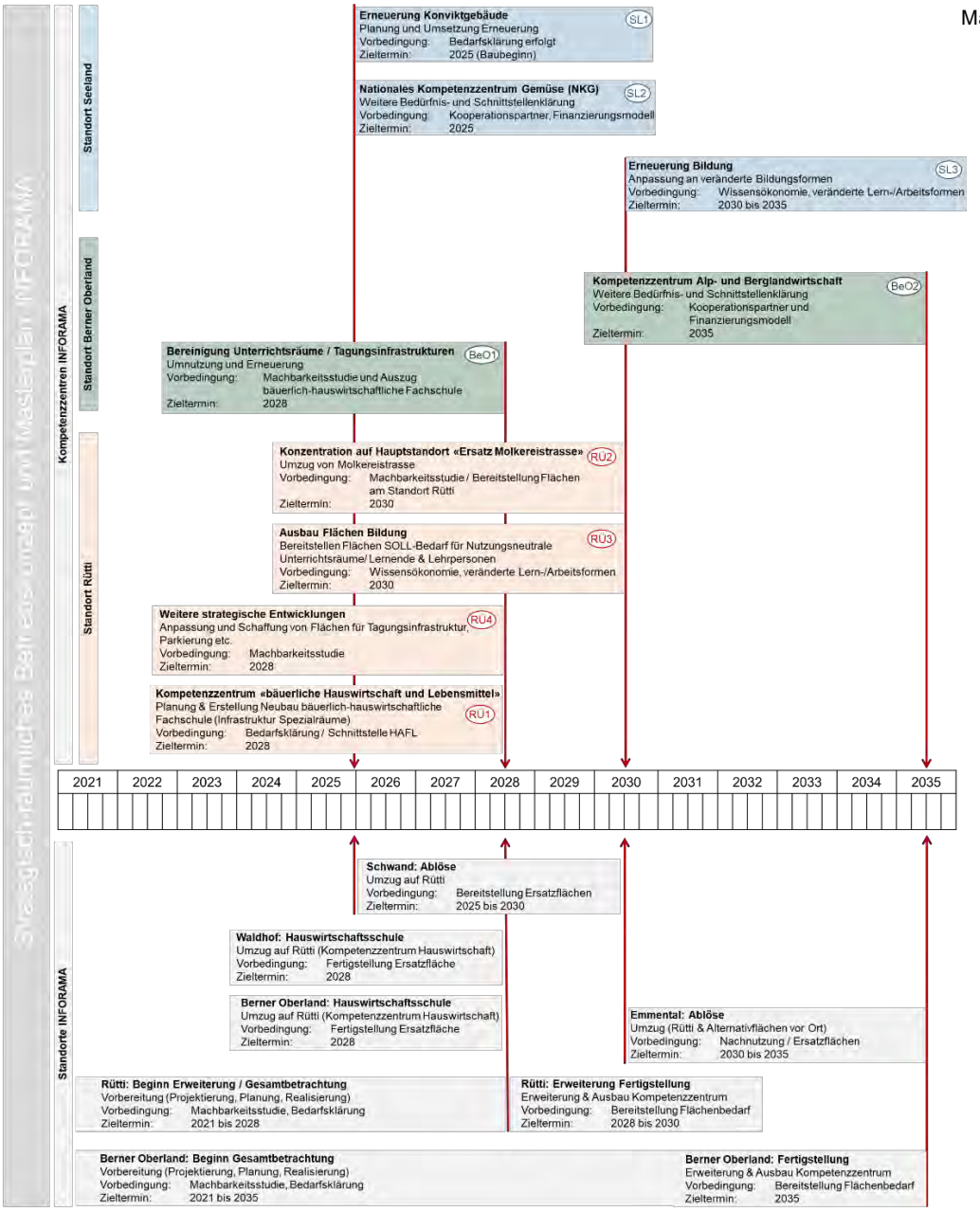

Abbildung 13: Übersicht Phasen Masterplan

Idealer Entwicklungsplan

Die aufgezeigte zeitliche Entwicklung ist als ideale Planung zu verstehen. Zusätzlicher Zeitbedarf beispielsweise aufgrund von finanzplanerischen Implikationen, politischen Priorisierungen oder notwendigen raumplanerischen Anpassungen wie Zonenplanänderungen und dergleichen sind nicht eingerechnet.

8. Genehmigung

Der vorliegende Bericht wurde auf Basis des gemeinsamen Prozesses zur Erarbeitung eines strategisch-räumlichen Betriebskonzeptes erstellt. Der Inhalt und die Empfehlungen zu den Szenarien werden der Projektleitung, dem Gesamtprojektausschuss und dem Steuerungsausschuss vorgelegt und anschliessend vom Steuerungsausschuss genehmigt.

A1 Bildungsangebot INFORAMA

A2 Organigramm INFORAMA

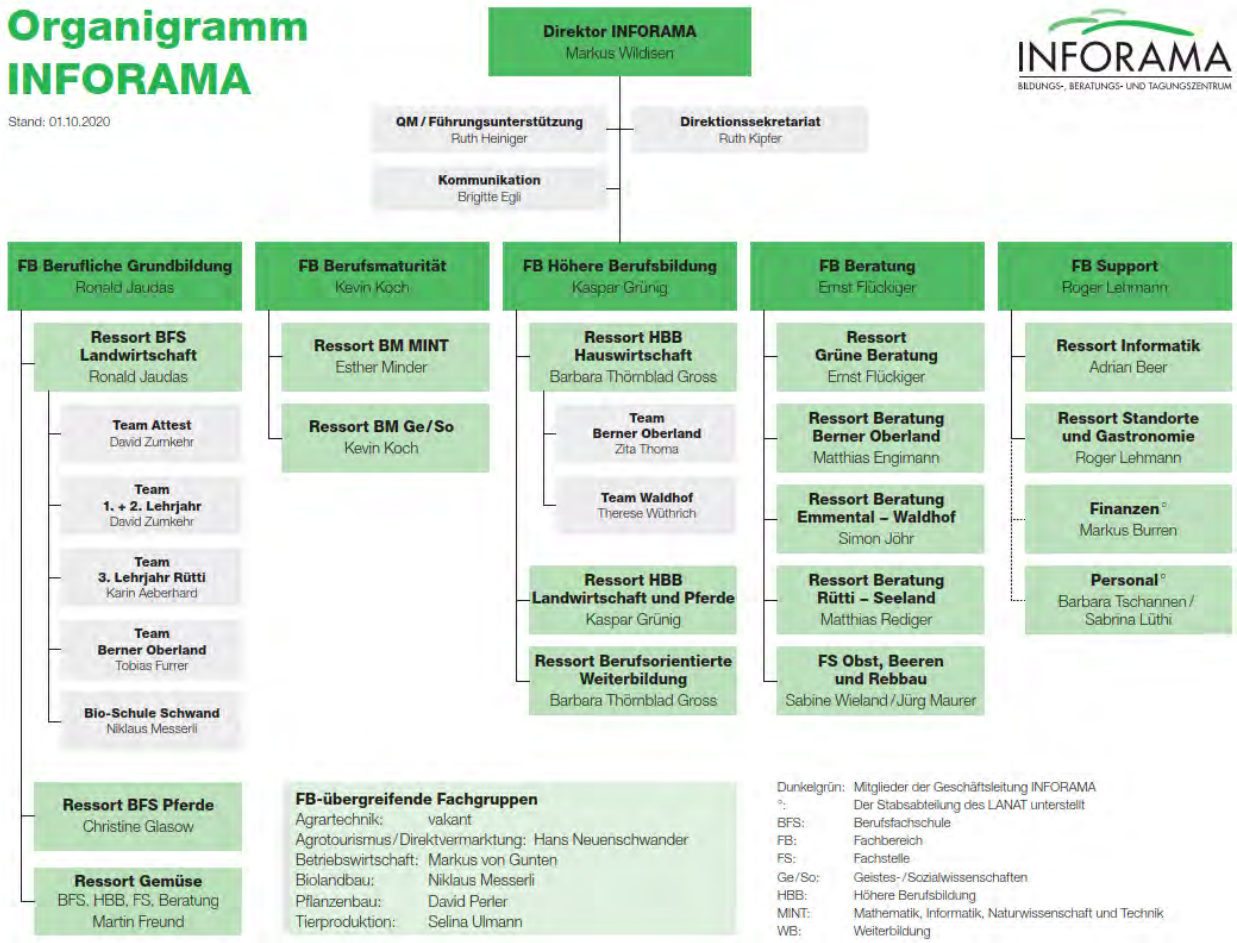

A3 Übersicht Aus- und Weiterbildungsangebote INFORAMA

Rütti Landwirtschaft
4 Kl. Landwirt/in EFZ 3. Lj., Klassen 3a, b, c, d, Quartal 1 + 4
4 Kl. Landwirt/in EFZ 3. Lj., Klassen 3a, b, c, d, Quartal 2 + 3, 2 Vollzeitblöcke
1 Kl. Landwirt/in EFZ 3. Lj., Klassen 3l und 3 H = total 4 Vollzeitböcke für 2 Klassen
1 Kl. Agrotechniker/in HF 1. Jahr
2 Kl. Agrotechniker/in HF 2. Jahr
1 Kl. Agrotechniker/in HF 3. Jahr
1 Kl. Ausbildung Betreuung im ländlichen Raum
1 Kl. Wahlfächer Quartal 2 + 3
1 Kl. Betriebsleiter/in Landw. FA Spezialmodule

Molkereistrasse Landwirtschaft
2 Kl. Landwirt/in EFZ 1. Lj.
3 Kl. Landwirt/in EFZ 2. Lj.
1 Kl. verkürzte Lehre Landwirt/in EFZ
1 Kl. Nachholbildung Landwirt/in EFZ, 1. Jahr
1 Kl. Nachholbildung Landwirt/in EFZ, 2. Jahr
1 Kl. Nachholbildung Landwirt/in EFZ, 3. Jahr
2 Kl. Agrarpraktiker/in EBA 1. Lj
3 Kl. Agrarpraktiker/in EBA 2. Lj
2 Kl. Meisterlandwirt/in HFP 2. Jahr
2 Kl. Meisterlandwirt/in HFP 3. Jahr
1 Kl. Betriebsleiter/in Landw. FA 1. Jahr Jahres-BLS
2 Kl. Betriebsleiter/in Landw. FA 1. Jahr
3 Kl. Betriebsleiter/in Landw. FA 2. Jahr
1 Kl. Betriebsleiter/in Landw. FA Spezialmodule

Molkereistrasse Pferdeberufe
2 Kl. Pferdefachmann/frau EFZ 1. Lj
2 Kl. Pferdefachmann/frau EFZ 2. Lj
2 Kl. Pferdefachmann/frau EFZ 3. Lj
1 Kl. Pferdewart/in EBA 1. Lj
1 Kl. Pferdewart/in EFZ 2. Lj
1 Kl. Spezialist/in Pferdebranche FA B+D

Berner Oberland Landwirtschaft
1 Kl. Landwirt/in EFZ 2. Lj.
1 Kl. Landwirt/in EFZ 3. Lj. bis auf 4 Einzeltage, alle Lektionen in Quartal 2 und 3
2 Kl. Nachholbildung Landwirt/in EFZ 1. Jahr
1 Kl. Nachholbildung Landwirt/in EFZ, 2. Jahr
1 Kl. Nachholbildung Landwirt/in EFZ, 3. Jahr
1 Kl. Kräuter-Seminar
1 Kl. Betriebsleiter/in Landw. FA 2. Jahr
1 Kl. Nebenerwerbskurs

Berner Oberland Hauswirtschaft
1 Kl. Bäuerin FA, VZ, Herbstkurs
1 Kl. Bäuerin FA, VZ Winterkurs
1 Kl. Bäuerin FA, bb

Emmental Landwirtschaft
1 Kl. Landwirt/in EFZ 1. Lj.
1 Kl. Landwirt/in EFZ 2. Lj.
1 Kl. Kräuter-Seminar
1 Kl. Betriebsleiter/in Landw. FA 1. Jahr
1 Kl. Nebenerwerbskurs

Waldhof Landwirtschaft
1 Kl. Landwirt/in EFZ 1. Lj.
1 Kl. Landwirt/in EFZ 2. Lj.

Waldhof Hauswirtschaft
1 Kl. Bildungsjahr Hauswirtschaft
2 Kl. Bäuerin FA, bb

Seeland Gemüsegärtner/In
1 Kl. Gemüsegärtner/in EFZ 1. Lj., Unterricht in Blöcken, vgl. Übersicht
2 Kl. Gemüsegärtner/in EFZ 2. Lj., Unterricht in Blöcken, vgl. Übersicht 1
1 Kl. Gemüsegärtner/in EFZ 2. Lj., Unterricht in Blöcken, vgl. Übersicht 2
1 Kl. Betriebsleiter/in Gemüsebau 1 Jahr vgl. Module Berufs- und Meisterprüfung Gemüse

Schwand Landwirtschaft
1 Kl. Landwirt/in EFZ 1. Lj.
1 Kl. Landwirt/in EFZ 2. Lj.
1 Kl. verkürzte Lehre Landwirt/in EFZ
2 Kl. Landwirt/in EFZ Schwerpunkt Biolandbau 3.Lj. 1.+4. Quartal, 5x 1 Woche
2 Kl. Landwirt/in EFZ Schwerpunkt Biolandbau 3.Lj. 2.+3. Quartal, 15x 1 Woche
2 Kl. Nebenerwerbskurs

Oeschberg Obstbau
1 Kl. Spezialmodule Obstbau Feldobstbau, Obstverarbeitung, Brennerei, Bio-Obst

Rütti Berufsmaturitätsschule
2 Kl. BM Natur, Landschaft + Lebensmittel, VZ
1 Kl. BM Natur, Landschaft + Lebensmittel, bb, 1. Jahr
1 Kl. BM Natur, Landschaft + Lebensmittel, bb, 2. Jahr
3 Kl. BM G+S: Gesundheit, VZ
2 Kl. BM G+S: Gesundheit, bb, 1. Jahr
2 Kl. BM G+S: Gesundheit, bb, 2. Jahr
2 Kl. BM G+S: Soziale Arbeit, VZ
2 Kl. BM G+S: Soziale Arbeit, bb, 1. Jahr
1 Kl. BM G+S: Soziale Arbeit, bb, 2. Jahr

A4 Regionale Bedingungen

Regionale Bedingungen

Natur & Topografie

- Berggebiet (Berg- & Alpwirtschaft / Tierhaltung)
- Hügelgebiet (Futterbau / Tierhaltung)
- Ackerbaugebiet (Tal / Ackerbau & intensive Tierhaltung)

Kultur & Nutzung

- Spezialkulturen (Gemüse, Obst, Beeren, Reben)
- Intensive Tierhaltung & Ackerbau
- Grünland-Nutzung (Tierhaltung & Futterbau)

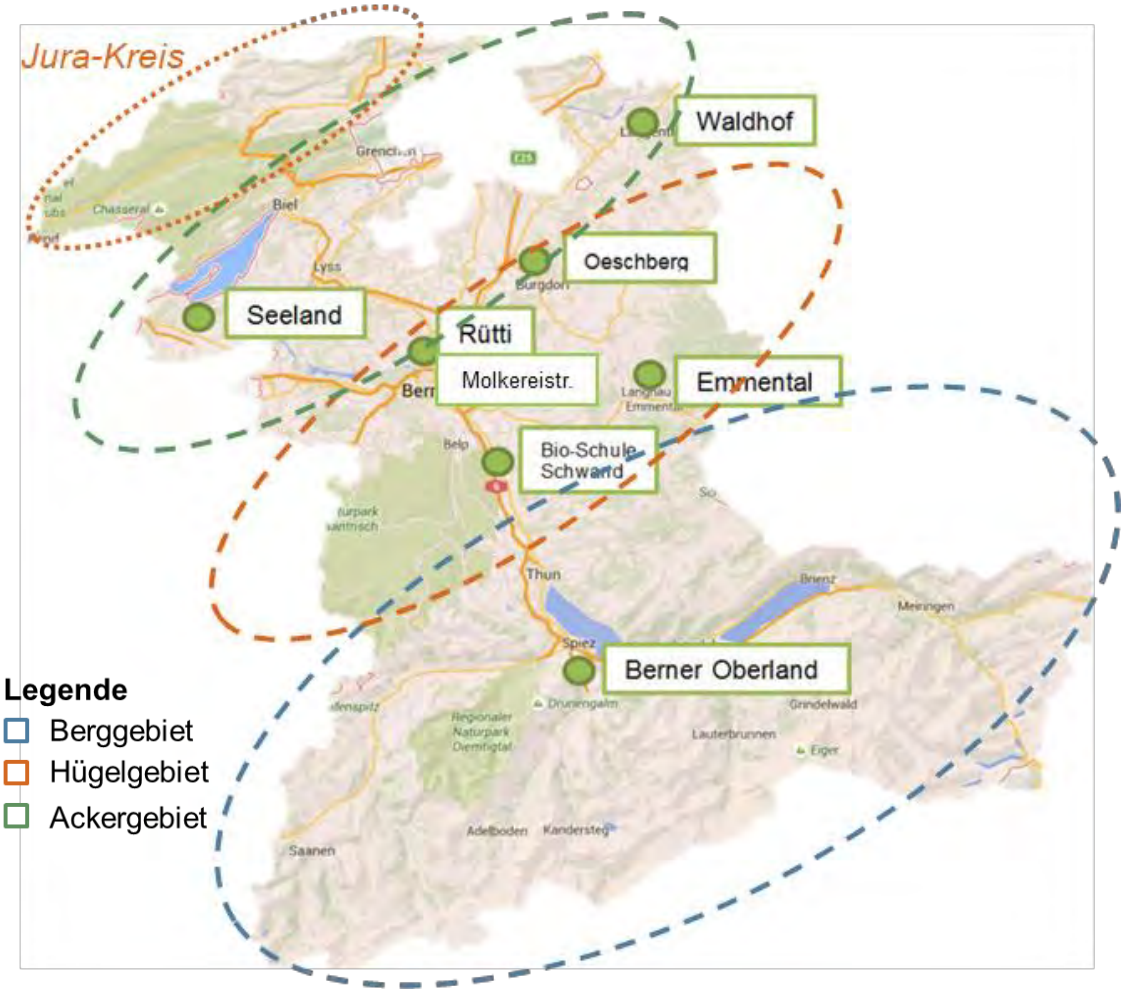

A5 Kompetenzvermittlung Theorie

Kompetenzvermittlung Theorie (Schulbetrieb)

Präsenzunterricht

- Unterschiedliche Modelle (national vorgegeben, Annahme Freiräume zur Gestaltung des Angebotes weiterhin vorhanden): Tag pro KW / Blockkurse pro Jahr
- Erreichbarkeit / Distanzen (2.5h)
- Auslastung (Infrastruktur / Personal)

Alternativ (Präsenzunterricht – Fernunterricht)

- Digitalisierung und betriebliche Lösungsalternativen Nutzen von Chancen durch Digitalisierung für neue Lernformen (z.B. Präsenzzeiten & E-Learning in lokalen Lerngruppen, Hol-Lektionen)
- Nutzung der Infrastrukturen anderer Berufsschulen
- Kollaborationsmöglichkeiten resp. Konkurrenzverhältnisse zu anderen Schulen im angrenzenden Gebiet

A6 Kompetenzvermittlung Praxis

Kompetenzvermittlung Praxis (Landwirtschaftsbetrieb)

Verpachtete Landwirtschaftsbetriebe

- Die Landwirtschaftsbetriebe sind heute verpachtet. Leistungen der Landwirtschaftsbetriebe für Unterricht, Beratung, Kurse werden entschädigt und sind vertraglich geregelt (Leistungsvereinbarungen).
- Flexibilität, Zusammenarbeit, Personenabhängigkeit, Preis/Leistung, spezifisches Angebot

Alternativen (Kantonal – Pacht mit LV – Privat)

- Rückkehr zu kantonal geführten Betrieben (z.B. für angewandte Forschung analog anderer Kantone)
- Kein Pachtbetrieb (Emmental: Zusammenarbeit ohne Leistungsvereinbarung auf Basis guter Kontakte mit lokalen Betrieben)
- Flexible Kurzverträge mit geeigneten Betrieben (Ausschreibung über INFORAMA)

A7 Kompetenzvermittlung Beratung & Sicherstellung lokale/regionale Verankerung

Kompetenzvermittlung Beratung & Sicherstellung der lokalen/regionalen Verankerung

- **Lokales/regionales Beratungsangebot beibehalten**
  Das lokale/regionale Beratungsangebot wird beibehalten und ggf. geschärft und ausgebaut (z.B. Themen, Gebiete etc.)
- **Aufbau von «dezentralen Beratungs-Hubs»**
  Aufbau von INFORAMA Service-Zentren für Kunden in der Region, ggf. in Kombination mit Angebot für lokalen Lerngruppen, Arbeitskreisen etc.
- **Ausbau lokaler/regionaler Netzwerke**
  Verstärkung der lokalen/regionalen Netzwerke über Arbeitskreise, Betriebsbesichtigungen etc.

A8 IST-SOLL Analyse Rütti, Berner Oberland und Seeland

SOLL – Bedarf «Rütti»

	Raumtypen (gemeinsame Nutzung)	**IST *** Flächen HNF	**SOLL **** Flächen HNF
1	**Bildung**	**7'550 m²**	**13'300 m²**
	Nutzungsneutrale Unterrichtsräume + Flächen Lernende, Lehrpersonen	**3'900 m²**	**6'750 m²**
	Nutzungsneutrale Unterrichtsräume	3'900 m²	3'650 m²
	Mehrbedarf (Winterpeak)		650 m²
	Flächen Lernende, Lehrpersonen	inkl.	2'050 m²
	Mehrbedarf (Winterpeak)		400 m²
	Spezialräume	**2'250 m²**	**3'700 m²**
	Gewächshaus	300 m²	850 m²
	Maschinendemohalle, Mehrzweckhalle, Schulwerkstatt, Schreinerei	1'850 m²	1'850 m²
	Bienenhaus	100 m²	100 m²
	Hauswirtschaftsschule	0 m²	900 m²
	Mensa / Cafeteria	**750 m²**	**1'450 m²**
	Essraum		600 m²
	Küche		700 m²
	Aufenthalt Selbstversorger		150 m²
	Tagungen	**650 m²**	**650 m²**
	Grosser Saal	650 m²	650 m²
	Aula***	0 m²	*200 m²*
	Lagerflächen	**0 m²**	**tbd**
	Administration		**750 m²**
	Sporthalle	vgl. Kap. 7.2	vgl. Kap. 7.2
2	**Beratung**	**450 m²**	**750 m²**
3	**Hotellerie**	**600 m²**	**600 m²**
	TOTAL	**8'600 m²**	**14'650 m²**

* Nutzfläche IST gemäss Factsheets INFPORAMA und Verifizierung AGG
** SOLL-Bedarf gemäss Berechnungen anhand Schulraumstrategie 2030 und INFORAMA
*** inkl. in Tagungsraum

SOLL – Bedarf «Berner Oberland»

	Raumtypen (gemeinsame Nutzung)	**IST *** Flächen HNF	**SOLL **** Flächen HNF
1	**Bildung**	**2'950 m²**	**3'100 m²**
	Nutzungsneutrale Unterrichtsräume + Flächen Lernende, Lehrpersonen	**1'000 m²**	**1'200 m²**
	Nutzungsneutrale Unterrichtsräume	1'000 m²	750 m²
	Mehrbedarf (Winterpeak)		150 m²
	Flächen Lernende, Lehrpersonen	inkl.	200 m²
	Mehrbedarf (Winterpeak)		100 m²
	Spezialräume	**1'850 m²**	**950 m²**
	Haushaltungsschule	900 m²	0 m²
	Mehrzweckgebäude	550 m²	550 m²
	Gewächshaus	200 m²	200 m²
	Schulkäserei, Käselager	200 m²	200 m²
	Mensa / Cafeteria		**350 m²**
	Essraum		150 m²
	Küche		200 m²
	Tagungen	**0 m²**	**350 m²**
			300 m²
	Aula***	inkl.	50 m²
	Lagerflächen		**tbd**
	Administration	**100 m²**	**250 m²**
	Sekretariat	100 m²	
	Sporthalle	vgl. Kap. 7.2	vgl. Kap. 7.2
2	**Beratung**	**300 m²**	**240 m²**
3	**Hotellerie**	**250 m²**	**0 m²**
	TOTAL	**3'500 m²**	**3'340 m²**

* Nutzfläche IST gemäss Factsheets INFPORAMA und Verifizierung AGG
** SOLL-Bedarf gemäss Berechnungen anhand Schulraumstrategie 2030 und INFORAMA
*** inkl. in Tagungsraum

SOLL – Bedarf «Seeland»

	Raumtypen (gemeinsame Nutzung)	**IST *** Flächen HNF	**SOLL **** Flächen HNF
1	**Bildung**	**4'000 m²**	**4'150 m²**
	Nutzungsneutrale Unterrichtsräume + Flächen Lernende, Lehrpersonen	**1'050 m²**	**950 m²**
	Nutzungsneutrale Unterrichtsräume	1'050 m²	500 m²
	Mehrbedarf (Winterpeak)		150 m²
	Flächen Lernende, Lehrpersonen	inkl.	200 m²
	Mehrbedarf (Winterpeak)		100 m²
	Spezialräume	**2'150 m²**	**2'150 m²**
	Maschinenhalle	600 m²	600 m²
	Gewächshaus	1'550 m²	1'550 m²
	Mensa / Cafeteria	**800 m²**	**800 m²**
	Essraum		*50 m²*
	Küche		*60 m²*
	Tagungen	**inkl.**	**inkl.**
	Grosser Saal (inkl. bei Mensa/Cafeteria)	inkl.	inkl.
	Aula		*50 m²*
	Lagerflächen		**tbd**
	Administration	**inkl.**	**250 m²**
	Sporthalle	vgl. Kap. 7.2	vgl. Kap. 7.2
2	**Beratung**	**200 m²**	**400 m²**
3	**Hotellerie**	**400 m²**	**400 m²**
	TOTAL	**4'600 m²**	**4'950 m²**

* Nutzfläche IST gemäss Factsheets INFPORAMA und Verifizierung AGG
** SOLL-Bedarf gemäss Berechnungen anhand Schulraumstrategie 2030 und INFORAMA
*** inkl. in Tagungsraum

A9 Übersicht Phasen Masterplan

Kompetenzzentren INFORAMA

Standort Seeland

Erneuerung Konviktgebäude SL1
Planung und Umsetzung Erneuerung
Vorbedingung: Bedarfsklärung erfolgt
Zieltermin: 2025 (Baubeginn)

Nationales Kompetenzzentrum Gemüse (NKG) SL2
Weitere Bedürfnis- und Schnittstellenklärung
Vorbedingung: Kooperationspartner, Finanzierungsmodell
Zieltermin: 2025

Erneuerung Bildung SL3
Anpassung an veränderte Bildungsformen
Vorbedingung: Wissensökonomie, veränderte Lern-/Arbeitsformen
Zieltermin: 2030 bis 2035

Standort Berner Oberland

Kompetenzzentrum Alp- und Berglandwirtschaft BeO2
Weitere Bedürfnis- und Schnittstellenklärung
Vorbedingung: Kooperationspartner und Finanzierungsmodell
Zieltermin: 2035

Bereinigung Unterrichtsräume / Tagungsinfrastrukturen BeO1
Umnutzung und Erneuerung
Vorbedingung: Machbarkeitsstudie und Auszug bäuerlich-hauswirtschaftliche Fachschule
Zieltermin: 2028

Standort Rütti

Konzentration auf Hauptstandort «Ersatz Molkereistrasse» RÜ2
Umzug von Molkereistrasse
Vorbedingung: Machbarkeitsstudie / Bereitstellung Flächen am Standort Rütti
Zieltermin: 2030

Ausbau Flächen Bildung RÜ3
Bereitstellen Flächen SOLL-Bedarf für Nutzungsneutrale Unterrichtsräume/ Lernende & Lehrpersonen
Vorbedingung: Wissensökonomie, veränderte Lern-/Arbeitsformen
Zieltermin: 2030

Weitere strategische Entwicklungen RÜ4
Anpassung und Schaffung von Flächen für Tagungsinfrastruktur, Parkierung etc.
Vorbedingung: Machbarkeitsstudie
Zieltermin: 2028

Kompetenzzentrum «bäuerliche Hauswirtschaft und Lebensmittel» RÜ1
Planung & Erstellung Neubau bäuerlich-hauswirtschaftliche Fachschule (Infrastruktur Spezialräume)
Vorbedingung: Bedarfsklärung / Schnittstelle HAFL
Zieltermin: 2028

2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035

Standorte INFORAMA

Schwand: Ablöse
Umzug auf Rütti
Vorbedingung: Bereitstellung Ersatzflächen
Zieltermin: 2025 bis 2030

Waldhof: Hauswirtschaftsschule
Umzug auf Rütti (Kompetenzzentrum Hauswirtschaft)
Vorbedingung: Fertigstellung Ersatzfläche
Zieltermin: 2028

Berner Oberland: Hauswirtschaftsschule
Umzug auf Rütti (Kompetenzzentrum Hauswirtschaft)
Vorbedingung: Fertigstellung Ersatzfläche
Zieltermin: 2028

Emmental: Ablöse
Umzug (Rütti & Alternativflächen vor Ort)
Vorbedingung: Nachnutzung / Ersatzflächen
Zieltermin: 2030 bis 2035

Rütti: Beginn Erweiterung / Gesamtbetrachtung
Vorbereitung (Projektierung, Planung, Realisierung)
Vorbedingung: Machbarkeitsstudie, Bedarfsklärung
Zieltermin: 2021 bis 2028

Rütti: Erweiterung Fertigstellung
Erweiterung & Ausbau Kompetenzzentrum
Vorbedingung: Bereitstellung Flächenbedarf
Zieltermin: 2028 bis 2030

Berner Oberland: Beginn Gesamtbetrachtung
Vorbereitung (Projektierung, Planung, Realisierung)
Vorbedingung: Machbarkeitsstudie, Bedarfsklärung
Zieltermin: 2021 bis 2035

Berner Oberland: Fertigstellung
Erweiterung & Ausbau Kompetenzzentrum
Vorbedingung: Bereitstellung Flächenbedarf
Zieltermin: 2035

Amt für Landwirtschaft und Natur des
Kantons Bern / INFORAMA

Nachtrag zum Strategisch-räumlichen Betriebskonzept und Masterplan INFORAMA

Stand 21. Februar 2022

Autoren: Kevin Koch (Direktor INFORAMA), Roger Lehmann (BPL), Frank Röthenmund (PFM AGG)

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	5
2.	Chronologie	5
3.	Überarbeitete Kostenannahmen AGG	6
	3.1 Abgrenzungen AGG	6
	3.2 Kosten	7
	3.3 Variante «Status Quo»	8
	3.3.1 Kosten gemäss strategisch-räumlichem Betriebskonzept	8
	3.3.2 Überarbeitete Kosten	8
	3.4 Variante «Kompetenzzentren»	9
	3.4.1 Kosten gemäss Strategisch-räumlichem Betriebskonzept	9
	3.4.2 Überarbeitete Kosten	9
4.	Ergebnisse der Vollkostenrechnung	9
5.	Zusatznutzen der Variante «Kompetenzzentren»	11
6.	Zusammenfassung	12

Abkürzungsverzeichnis

AGG	Amt für Grundstücke und Gebäude Kanton Bern
GPA	Gesamt-Projekt-Ausschuss
HNF	Hauptnutzfläche
JUP	Jahresunterhaltsplan

1. Einleitung

Als Abteilung des Amtes für Landwirtschaft und Natur des Kantons Bern erfüllt das INFORAMA vielfältige Aufgaben als Bildungs-, Beratungs- und Tagungszentrum. Auf die INFORAMA-Standorte sowie deren Infrastrukturen verteilen sich unterschiedliche Bildungsschwerpunkte, von der Grundbildung (inkl. Berufsmaturität) über die Höhere Berufsbildung bis hin zur Weiterbildung in den Bereichen Landwirtschaft, Hauswirtschaft, Pferdeberufe und Gemüsebau. Weiter unterstützen Beraterinnen und Berater des INFORAMA die Berner Land- und Hauswirtschaft in der Lösung von betrieblichen, produktionstechnischen und sozialen Fragen.

Die Gebäude an den verschiedenen Standorten weisen mit Blick auf die heutigen und künftigen Anforderungen (Schulraumstrategie 2030) an Schulräumlichkeiten erhebliche Mängel auf. Zudem ergeben sich durch die vielen Standorte aus betrieblicher Sicht Ineffizienzen. Auch hinsichtlich der Führung und Entwicklung des Unternehmens INFORAMA und der Förderung einer integralen Unternehmenskultur, ist die heutige Standortsituation ineffizient und nicht mehr zukunftsfähig.

Zielsetzung

Angesichts der benötigen Mittel für Modernisierungen wurde im Rahmen einer Gesamtbeurteilung über alle Standorte und Gebäude geprüft, wo und wie gewinnbringend und konzentriert investiert werden kann, so dass eine fokussierte Investitions- und Unterhaltstätigkeit in die Infrastrukturen erfolgt und die richtigen Investitionsentscheide am richtigen Standort getätigt werden. Das bestehende strategisch-räumliche Betriebskonzept bildet die Basis für eine langfristige Planung und Priorisierung der mittel- bis langfristigen Investitionen, im Sinne des Auftrages von Regierungsrat Christoph Ammann: «Am richtigen Ort zur richtigen Zeit investieren».

Lösungsvarianten

Auf der Basis der Stärken-/Schwächen-Analyse wurden die Anforderungen an die künftigen Infrastrukturen sowie die grundlegenden Zielsetzungen, strategischen Leitlinien und Bewertungskriterien definiert und priorisiert sowie verschiedene Lösungsvarianten entworfen. Darauf basierend wurde der Variantenfächer zwischen den beiden Lösungen «Status Quo – Minimale Veränderung» und «Zentralisierung – Maximale Veränderung» (Konzentration der Investitionen auf einen (neuen) Standort) aufgespannt. Als dritte Variante wurde aus den Eigenheiten des Kantons Bern mit den drei Vegetationszonen sowie mit Blick auf die heutigen und künftigen Partnerschaften im landwirtschaftlichen Wissens- und Innovationssystem die Variante «Kompetenzzentren» abgeleitet.

2. Chronologie

GPA 2020/2021

Im GPA vom 23. November 2020 und in der Koordinationssitzung vom 2. Februar 2021 wurde das strategisch-räumliche Betriebskonzept mit den drei Varianten Status Quo, Kompetenzzentren und Zentralisierung diskutiert und mit Aufforderung zur Ergänzung der Immobilienkosten der drei Varianten verabschiedet.

Die Instandsetzungskosten der Gebäude und Infrastrukturen der heutigen sechs Standorte wurden durch das AGG im Betrachtungszeitraum 2022 – 2051 als Kostenannahmen hergeleitet. Dazu wurden die aus dem strategisch-räumlichen Betriebskonzept resultierenden Massnahmen und Kostenannahmen ergänzt. Die letzteren wurden durch ein externes Büro für Bauökonomie überprüft und bestätigt.

Priorisierung der Hochbauten /GKIP

Die bestätigten Kosten wurden in die Priorisierung der Hochbauten eingebunden. Die Gesamtkosten werden im Planungsprozess für den Voranschlag GKIP 2023 berücksichtigt.

Juni 2021 Entscheid Variante Status Quo und Kompetenzzentren

Der Auftraggeber Christoph Ammann hat im Juni 2021 entschieden, dass die Variante «Zentralisierung» nicht mehr weiterverfolgt wird und damit nur noch die beiden Varianten «Status Quo» und «Kompetenzzentren» vertieft geprüft werden sollen.

Vertiefte Variantenprüfung «Vollkostenrechnung»

Für die beiden verbliebenen Varianten «Status Quo» und «Kompetenzzentren» wurde eine Vollkostenrechnung erstellt. Sie ermöglicht einen noch genaueren Vergleich der Investitionen und Instandsetzungskosten unter Einbezug der Betriebskosten.

Die Resultate der Vollkostenrechnung wurden dem Auftraggeber am 31. Januar 2022 präsentiert und von ihm gutgeheissen. Diese Ergebnisse werden in vorliegendem Nachtrag zum strategisch-räumlichen Betriebskonzept dokumentiert.

3. Überarbeitete Kostenannahmen AGG

Im Zusammenhang mit der Vollkostenrechnung für die beiden Varianten sind die präzisierten und überprüften Beträge für Investitionen und Instandsetzungen verwendet worden. In den folgenden Kapiteln werden jeweils zuerst die Investitionskosten gemäss strategisch-räumlichem Betriebskonzept und anschliessend die überarbeiteten Investitions- sowie die zusätzlich berechneten Instandsetzungskosten ausgewiesen.

3.1 Abgrenzungen AGG

Abgrenzungen AGG

Bei den Kostenannahmen hat das AGG wie üblich folgende Abgrenzungen vorgenommen:

Der Betrachtungszeitraum entspricht 2022 bis 2051

— Für Liegenschaften, die verlassen werden (Umzug in Neubau), sind keine Instandsetzungskosten erfasst.

— Devestitionen sind keine berücksichtigt, da das INFORAMA an den Standorten Oeschberg in Koppigen sowie im Waldhof in Langenthal nicht Hauptnutzer ist.

— Investitionen bei Pachtliegenschaften wurden betreffend Rütti und Hondrich erfasst.

— Kostenannahmen: +/- 30%

— Die Unterhaltskosten werden über den JUP-Rahmenkredit sichergestellt und sind nicht Bestandteil der Kostenannahmen.

3.2 Kosten

Unter Instandsetzungskosten werden Kosten verstanden, die anfallen, um die bestehenden Infrastrukturen zu sanieren und zu erhalten (Beispiel: Variante «Kompetenzzentren» Rütti: CHF 98.1 Mio.).

Unter Investitionskosten sind Kosten summiert, welche durch Neubauten aufgrund der Varianten anfallen (Beispiel: Variante «Kompetenzzentren» Rütti: CHF 49.0 Mio.).

3.3 Variante «Status Quo»

Variante "Status Quo"

Die Variante «Status Quo» investiert lediglich in zusätzliche Flächen «Bildung» (nutzungsneutrale Ausbildungsräume, Winterpeak, Administration). HNF IST: 16'700 m2; HNF SOLL: 17'741 m2.

3.3.1 Kosten gemäss strategisch-räumlichem Betriebskonzept

Investitionen	
Rütti	4'965'000
Seeland	1'005'000
Berner Oberland	1'005'000
Investitionssumme brutto	**6'975'000**
Jahreskosten	
Abschreibungen/a:	279'000
Verzinsung/a:	52'313
Betriebskosten/a:	121'797
Total Jahreskosten	**453'110**

Tabelle 1: Kostenberechnung Variante "Status Quo" (AGG)

3.3.2 Überarbeitete Kosten

Instandsetzungskosten	
Rütti	98'100’000
Seeland	20'500’000
Berner Oberland	33'800’000
Emmental	20'000’000
Instandsetzungskosten brutto	**172’400’000**

Investitionen (inkl. notwendige Reserven)	
Rütti	6'500'000
Seeland	10'800'000
Berner Oberland	4'000'000
Investitionssumme brutto	**21'300'000**
Variante «Status Quo»	**193'700'000**

Tabelle 2: Überarbeitete Kostenberechnung Variante "Status Quo" (AGG)

3.4 Variante «Kompetenzzentren»

Variante "Kompetenzzentren"

Bei der Variante «Kompetenzzentren» werden die Nutzungen am Standort Rütti zentralisiert (Ersatzinvestitionen) und an den Standorten Berner Oberland und Seeland modernisiert. HNF: 22'940 m2.

3.4.1 Kosten gemäss Strategisch-räumlichem Betriebskonzept

Investitionen	
Rütti	37'750'000
Seeland[1]	330'000
Berner Oberland	5'590'000
Investitionssumme brutto	**43'670'000**
Jahreskosten	
Abschreibungen/a:	1'747'000
Verzinsung/a:	328'000
Betriebskosten/a:	762'000
Total Jahreskosten	**2'837'000**

Tabelle 3: Kostenberechnung Variante "Kompetenzzentren" (AGG)

3.4.2 Überarbeitete Kosten

Instandsetzungskosten	
Rütti	98’100’000
Seeland	20'500’000
Berner Oberland	33’800’000
Instandsetzungskosten brutto	**152'400’000**

Investitionen (inkl. notwendige Reserven)	
Rütti	49'000'000
Seeland	12’800'000
Berner Oberland	4’000'000
Investitionssumme brutto	**65'800'000**

Variante «Kompetenzzentren»	**218’200'000**

Tabelle 4: Überarbeitete Kostenberechnung Variante "Kompetenzzentren" (AGG)

4. Ergebnisse der Vollkostenrechnung

Für die zwei verbliebenen Varianten des Betriebskonzepts wurde eine umfassende Vollkostenrechnung durchgeführt.

[1] Die bereits geplante Sanierung am Standort Seeland ist hier nicht einberechnet; gemäss Kapitel «Unterhalts- und Sanierungsbedarf heutige Standorte» des Strategisch-räumlichen Betriebskonzepts.

Zunächst werden die beiden Varianten aus der Optik der **Investitionsrechnung (CAPEX)** betrachtet. Bei der Umsetzung der Variante **«Kompetenzzentren»** muss der Kanton Bern im Vergleich zur Variante «Status Quo» **zusätzliche Finanzmittel im Umfang von CHF 24.5 Mio.** investieren. Selbst die Variante **«Status Quo»** benötigt in diesem Zeitraum **knapp CHF 200 Mio.** – und dies fast ausschliesslich für Substanzerhaltung und damit **ohne nennenswerten Mehrwert oder Zusatznutzen.**

	Betrachtungszeitraum: 2022 - 2051			
		1) Status Quo	2) Kompetenzzentren	Differenz
CAPEX	Instandsetzung	172'400'000	152'400'000	- 20'000'000
	Investitionen (Neubauten)	21'300'000	65'800'000	+ 44'500'000
	TOTAL	**193'700'000**	**218'200'000**	**+ 24'500'000**

Tabelle 5: Finanzmittelbedarf der Varianten «Status Quo» und «Kompetenzzentren»

Wird der Fokus von der Investitionsrechnung zur **Betriebsrechnung (OPEX)** gewandt, lassen sich die folgenden Aussagen machen. Im Zuge der Standortreduktion gemäss Variante **«Kompetenzzentren»** fallen **deutlich tiefere Kosten für den Betrieb der Gebäude** an.
Dies ist dank deutlich **tieferen Abschreibungen** und den **tieferen Betriebskosten** (Gebäude & Standort (beim INFORAMA) sowie Unterhalt und Ver-/Entsorgung (jeweils beim AGG)). Zudem werden **Synergieeffekte** auftreten, weil gewisse Funktionen nicht mehr doppelt besetzt sein werden bzw. weil Aufgaben effizienter ausgeführt werden können (insbesondere bei der Hauswirtschaftsausbildung, den Sekretariaten und den Mitarbeitenden im Betriebsunterhalt).
Im Betrachtungszeitraum kostet der **Betrieb der Kompetenzzentren** den Kanton **CHF 18.7 Mio. weniger**, als dies die Aufrechterhaltung des Status Quo tut.

	Betrachtungszeitraum: 2022 - 2051			
		1) Status Quo	2) Kompetenzzentren	Differenz
OPEX	Abschreibungen	107'742'000	102'055'000	- 5'687'000
	Lohnkosten Betrieb (INFO)	159'041'000	153'618'000	- 5'423'000
	Gebäude & Stao (INFO)	40'304'000	36'221'000	- 4'083'000
	Unterhalt	28'814'000	27'513'000	- 1'301'000
	Ver-/Entsorgung	6'931'000	4'747'000	- 2'184'000
	TOTAL	**342'832'000**	**324'154'000**	**- 18'678'000**

Tabelle 6: Betriebskosten der Varianten «Status Quo» und «Kompetenzzentren»

.

5. Zusatznutzen der Variante «Kompetenzzentren»

Zusätzlich zur Durchführung der Vollkostenrechnung sind die beiden Varianten aus Nutzer- und Nutzensicht verglichen worden. Nachfolgend wird der Zusatznutzen der Variante «Kompetenzzentren» im Vergleich zur Variante «Status Quo» dargelegt.

Der Zusatznutzen wird hinsichtlich folgenden Aspekten gruppiert:

– Finanzen

– Infrastruktur

– Positionierung INFORAMA

– Organisation und Führung INFORAMA

Finanzielle Aspekte	• Nutzung von Synergieeffekten durch örtlich konzentrierte Angebote (≠ doppelte, schlecht ausgelastete Spezialinfrastrukturen) • Konzentration der Investitionen ermöglicht moderne, zweckmässige und flexible Aus- und Weiterbildungsräume an drei INFORAMA-Standorten • Zukunftsfähige Aus- und Weiterbildungsinfrastruktur für die wertschöpfungsstarke Gemüsebranche. • Im Betrachtungszeitraum «2022-2051» benötigt der Kanton Bern mit der Variante «Kompetenzzentren» zusätzliche Finanzmittel im Umfang von 24.5 Mio CHF (im Vergleich zur Variante «Status Quo»). Allerdings mit deutlichem Mehrwert und mit Entwicklungs- und Positionierungspotenzial fürs INFORAMA. • Allerdings ist der Betrieb der Variante «Kompetenzzentren» im gleichen Zeitraum mehr als 18 Mio CHF günstiger.
Infrastrukturelle Aspekte	• Moderne, zweckmässige und flexible Aus- und Weiterbildungsräume an allen INFORAMA-Standorten durch Konzentration der Investitionen • Flexible und zukunftsorientierte Infrastrukturen (auch für andere Nutzer) an allen INFORAMA-Standorten
Positionierung INFORAMA	• Adäquate Kundennähe und angemessene Anfahrtswege durch die konzentrierte Investition • Nationale und internationale Ausstrahlung durch Versuchsstationen «Alp- und Berglandwirtschaft» und «Nachhaltiger Gemüsebau» • Auf- und Ausbau von strategischen Partnerschaften mit nationaler und teils internationaler Bedeutung (Agroscope, HAFL, VetSuisse...) • Ausgewogenes Verhältnis zwischen konzentrierten Synergien und regionaler Verankerung • Klares Profil der Standorte führt zu klarer Positionierung
Organisation und Führung INFORAMA	• Bessere Teamentwicklung (das INFORAMA als Gesamtunternehmen) • Klares Profil der Standorte führt zu klarer Positionierung • Wissenstransfer zwischen Forschung, Bildung und Beratung • Partnerschaft zu Privatwirtschaft und Verbänden • Vereinfachtes Wissensmanagement in der Expertenorganisation «INFORAMA»

Abbildung 1: Nutzen der Variante «Kompetenzzentren»

6. Zusammenfassung

Trotz leicht höherem Finanzmittelbedarf kann mit der Variante «Kompetenzzentren» ein klarer Mehrwert für den Kanton Bern und das INFORAMA im Speziellen geschaffen werden.

Dieser Mehrwert wird durch die obige Beschreibung des Zusatznutzens deutlich aufgezeigt und zusätzlich durch die tieferen Betriebskosten der Variante «Kompetenzzentren» verstärkt.

Aus diesem Grunde beantragen das Projektteam und der Gesamtprojektausschuss dem Steuerungsausschuss, dass die Variante «Kompetenzzentren» weiterverfolgt und vertieft wird.

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	491/2023
Datum RR-Sitzung:	3. Mai 2023
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Geschäftsnummer:	2022.WEU.834
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Nutzerstrategie INFORAMA

Gestützt auf den Antrag der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion wird beschlossen:

1. Die Nutzerstrategie INFORAMA, bestehend aus dem Strategisch-räumlichen Betriebskonzept und Masterplan INFORAMA (Schlussbericht und Nachtrag), wird genehmigt. Damit ist der Auftrag aus dem RRB 43/2019 vom 23. Januar 2019 erfüllt.

2. Der Regierungsrat nimmt Kenntnis von der Absprache mit den Kommissionen des Grossen Rates betreffend Traktandierung der mit RRB 207/2023 vom 22. Februar 2023 genehmigten Nutzerstrategie INFORAMA.

3. Gestützt auf Artikel 52 Absatz 1 des Gesetzes vom 4. Juni 2013 über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG) beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, von der Nutzerstrategie INFORAMA Kenntnis zu nehmen.

4. Die nachfolgenden Projektphasen und die damit einhergehende Finanzplanung (GKIP) sind auf die Variante «Kompetenzzentren» auszurichten. Mittels einer Machbarkeitsstudie werden das Potenzial des Gesamtareals Zollikofen überprüft und mögliche Synergiepotenziale mit den Kooperationspartnerinnen und -partnern vor Ort (insbesondere BFH-HAFL) eruiert. Dabei soll auch die Kombinierbarkeit der einzelnen Etappen vertieft geprüft werden (siehe Kapitel 4.1 Vortrag). Die Wirtschaftlichkeit und die Finanzierbarkeit des Vorhabens wird dabei ein zentrales Anliegen bleiben. Die Verantwortung dafür liegt bei der BVD in enger Zusammenarbeit mit der WEU. Die diesbezüglichen Arbeiten werden nach der Kenntnisnahme durch den Grossen Rat gemäss Ziffer 3 aufgenommen.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
– Bau- und Verkehrsdirektion

02|00|D|v02

Beilagen
– RRB 207/223 vom 22.02.2023
– Vortrag
– Strategisch-räumliches Betriebskonzept und Masterplan INFORAMA, Schlussbericht vom 23. November 2020
– Strategisch-räumlichen Betriebskonzept und Masterplan INFORAMA, Nachtrag vom 21. Februar 2022

Kanton Bern Der Grosse Rat
Canton de Berne Le Grand Conseil

Rückweisungsantrag

Version 1 AO / 15. August 2023

WEU 43 2022.WEU.834 Nutzerstrategie INFORAMA

Urheber/-in	Antrag		+ / ++	- / --
FiKo (Krähenbühl)	1.	In die Überarbeitung sind sämtliche Anspruchsgruppen, namentlich die Branche (u.a. Bauernverband), der Schulrat und die Standortgemeinden, als Projektbeteiligte aktiv einzubinden und in der Projektorganisation abzubilden. Ebenfalls angemessen zu berücksichtigen sind je nach Standort die Berufsfachschulen, die Fachhochschule (BFH-HAFL) und Agroscope. Einzubeziehen sind ferner mögliche überkantonale Bildungskooperationen.		
	2.	Die zu überarbeitende Nutzerstrategie zeigt auf, wie sie sich zu den Zielen der kantonalen Immobilienstrategie 2019 verhält – insbesondere misst sie die Investitionskosten und den Land- und Ressourcenverbrauch.		
	3.	Es ist aus gesamtstaatlicher Sicht aufzuzeigen, welche Nachnutzungen (inkl. Devestitionen) für die freiwerdenden Liegenschaften angestrebt werden und welches die zu erwartenden Kosten sind.		
	4.	Es ist ein Mobilitätskonzept für alle geprüften Varianten auszuarbeiten und im Bericht abzubilden.		
	5.	In der Nutzerstrategie ist darzulegen, wie die Umsetzung der Strategie eine praxisnahe, zukunftsgerichtete und qualitativ hochstehende Ausbildung in den einzelnen Berufsgruppen ermöglicht.		
	6.	Die Nutzerstrategie ist mit einem längerfristigen Ausblick zu ergänzen. Darin sind insbesondere mögliche Entwicklungen in der Ausbildung, der Einfluss des Klimawandels und weitere Megatrends zu berücksichtigen (Ausbau des bestehenden Kapitels 5).		
	7.	Standort Schwand: Bei der Evaluierung der Räumlichkeiten ist die Möglichkeit eines allfälligen Mieterausbaus für weitere Inforama-Nutzungen oder für anderweitige Bildungsangebote wie namentlich die Überbetrieblichen Kurse zu prüfen (u.a. im Hinblick auf den Heimfall im Jahr 2058).		

+ Angenommen / ++ stillschweigend angenommen / - abgelehnt / -- zurückgezogen

	8.	Die ohnehin vorgesehenen und nicht direkt von der Nutzerstrategie abhängigen Investitionen werden wie geplant umgesetzt.
	9.	Bei Konzentrationen, bzw. der Schaffung von Kompetenzzentren, sind auch andere Standorte als die Rütti zu prüfen (z.B. für die Hauswirtschaft oder die Überbetrieblichen Kurse).

Kanton Bern
Canton de Berne

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	3. Mai 2023
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Geschäftsnummer:	2022.WEU.834
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Nutzerstrategie INFORAMA

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 1

2. Ausgangslage ... 2

3. Strategisch-räumliches Betriebskonzept und Masterplan INFORAMA ... 2

4. Variante «Kompetenzzentren» ... 4
4.1 Kompetenzzentrum «Land- und Hauswirtschaft» in Zollikofen ... 7
4.2 Kompetenzzentrum «Nachhaltiger Gemüsebau» in Ins ... 8
4.3 Kompetenzzentrum «Alp- und Berglandwirtschaft» in Hondrich ... 8

5. Zeitplan ... 9

6. Verhältnis zu den Regierungsrichtlinien und anderen wichtigen Planungen ... 9

7. Finanzielle Auswirkungen der Variante «Kompetenzzentren» ... 10

8. Auswirkungen auf die Gemeinden ... 13

9. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft ... 13

10. Antrag ... 13

1. Zusammenfassung

Die Gebäude an den verschiedenen Standorten des INFORAMA weisen mit Blick auf die heutigen und künftigen Anforderungen an Schulräumlichkeiten (Schulraumstrategie 2030) erhebliche Mängel auf. Zudem ergeben sich durch die vielen Standorte aus betrieblicher Sicht Ineffizienzen. Auch hinsichtlich der Führung und Entwicklung des INFORAMA und der Förderung einer integralen Unternehmenskultur, ist die heutige Standortsituation suboptimal und nicht mehr zukunftsfähig. Vor diesem Hintergrund wurde unter Federführung der WEU das «Strategisch-räumliche Betriebskonzept und Masterplan INFORAMA» (Nutzerstrategie) erarbeitet. Dabei hat sich die Variante «Kompetenzzentren» (Konzentration von sieben auf drei INFORAMA-Standorte) als Bestvariante herauskristallisiert. Dem Regierungsrat wird die Genehmigung der vorliegenden Nutzerstrategie INFORAMA und die damit verbundene Zustimmung zum entsprechenden Entwurf des Regierungsratsbeschlusses beantragt.

2. Ausgangslage

Das INFORAMA ist eine Abteilung des Amts für Landwirtschaft und Natur (LANAT), welches der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU) des Kantons Bern angehört. Das INFORAMA erfüllt ein breites Angebot als Bildungs-, Beratungs- und Tagungszentrum und ist an sieben Standorten vertreten. Je nach Standort wird ein unterschiedliches Bildungsangebot geführt, das an jedem Standort durch ein Angebot für landwirtschaftliche Beratung ergänzt wird.

Die infrastrukturelle Situation entspricht nicht mehr den aktuellen Anforderungen. Im Rahmen der «Schulraumstrategie 2030» wurden verschiedene Mängel und Herausforderungen aufgezeigt, die teilweise mit dem hohen Alter der Gebäude und den steigenden qualitativen Anforderungen (z.B. hinsichtlich modernen Unterrichtsformen) an die Gebäude zu tun haben. Aus Führungssicht erschwert die Verteilung auf sieben Standorte die Führung des INFORAMA als ein Gesamtbetrieb. Das ist insbesondere bei der Entwicklung einer gemeinsamen Betriebskultur und hinsichtlich einer optimalen Ressourcenallokation hinderlich.

Neben den INFORAMA-eigenen Ansprüchen, sind auch die Kooperationsmöglichkeiten mit den strategischen Partnerorganisationen zu betrachten. So stösst zum Beispiel die Zusammenarbeit zwischen INFORAMA und BFH-HAFL oder Agroscope schnell an infrastrukturelle Grenzen. Weiter gilt es auch der strategischen Partnerschaft mit der Organisation der Arbeitswelt (OdA) in der beruflichen Grundbildung Landwirtschaft (Berner Bauern Verband) Aufmerksamkeit zu schenken, wo beispielsweise ein Zentrum für überbetriebliche Kurse (ÜK) ein reales Bedürfnis ist.

Auch zu beachten sind die Entscheide und Entwicklungen an Standorten, wo das INFORAMA nur eingemietet ist. Sowohl am Standort Schwand in Münsingen (Konkurs der Bio Schwand AG, Versteigerung des Baurechts an die WBS AG) als auch am Standort Waldhof in Langenthal (Bauvorhaben und Wegzug der Berufsfachschule Langenthal) werden die Räumlichkeiten dem INFORAMA einst unter Umständen nicht mehr zur Verfügung stehen.

3. Strategisch-räumliches Betriebskonzept und Masterplan INFORAMA

Im Jahr 2017 wurde der Direktor INFORAMA beauftragt, einen Bericht zur Klärung der Bedürfnisse und Lösungsstrategien im Zusammenhang mit den Infrastrukturen des INFORAMA zu erstellen. Der vertrauliche Bericht «Evaluation INFORAMA-Infrastrukturen 2030», der strategische Fragen rund um das INFORAMA und dessen Weiterentwicklung aufgreift und somit eine zentrale Grundlage für die Einbettung des strategisch-räumlichen Betriebskonzepts und Masterplans INFORAMA bildet, war Gegenstand der regierungsrätlichen Aussprache vom 19. Dezember 2018. In dieser Aussprache hat der Regierungsrat einerseits den Handlungsbedarf hinsichtlich der INFORAMA-Infrastrukturen bestätigt und andererseits die Absicht der heutigen WEU befürwortet, dass in Zusammenarbeit mit der heutigen BVD (AGG) vertiefte Abklärungen zur Lösung der Infrastrukturprobleme in die Wege geleitet werden (RRB 43/2019 «Evaluation INFORAMA-Infrastrukturen 2030 – Ergebnissicherung» vom 23. Januar 2019). Die Aussagen im Evaluationsbericht sind auch für die heutige Situation noch zutreffend. Am INFORAMA, der mit Abstand grössten landwirtschaftlichen Aus- und Weiterbildungsinstitution der Schweiz (total 17), besuchen jährlich rund 2000 Teilnehmende in rund 100 Klassen eine Aus- oder Weiterbildung. Das INFORAMA ist durchaus attraktiv für ausserkantonale Teilnehmende an Bildungsgängen. Diese sind gemäss interkantonalen Vereinbarungen resp. dem Lernortprinzip in der beruflichen Grundbildung finanziert, in der Höheren Berufsbildung spielt die Herkunft mit der Subjektfinanzierung keine Rolle. Die künftige Positionierung ist in Kap. 5 des Berichts («Strategische Leitlinien») beschrieben.

Darauf abgestützt wurden im ersten Halbjahr 2019 diverse Vorarbeiten fürs Projekt geleistet, damit im Juli 2019 der Direktor der WEU den Auftrag kommunizieren konnte, dass für das INFORAMA ein strategisch-räumliches Betriebskonzept zu erstellen ist. Es wurde ein umfassendes Pflichtenheft für die Ausschreibung und Vergabe einer externen Unterstützung zur Erarbeitung der nötigten Grundlagen («Nutzerstrategie» bzw. Phase O nach SIA) erstellt. In der Folge hat eine direktionsübergreifende Projektgruppe (WEU, BVD und BKD) unter externer Leitung mit zusätzlicher Beteiligung einer OdA-Vertretung, der INFORAMA-Geschäftsleitung und punktuell auch INFORAMA-Standortleitenden das «Strategisch-räumliche Betriebskonzept und Masterplan INFORAMA» ausgearbeitet. Darin werden, gestützt auf eine umfassende Auslegeordnung, drei Lösungsvarianten detailliert aufgezeigt (Ziff. 6 des Konzepts):

- **Status Quo**: Das INFORAMA ist weiterhin an sieben Standorten präsent, und es werden nur Instandsetzungen vorgenommen.
- **Kompetenzzentren**: Das INFORAMA fokussiert seine Aktivitäten auf die drei Kompetenzzentren «Rütti in Zollikofen», «Berner Oberland in Hondrich» und «Seeland in Ins».
- **Zentralisierung**: Das INFORAMA bündelt seine Aktivitäten an einem einzigen Standort.

Diese drei Varianten wurden einer mehrdimensionalen Bewertung aus betrieblicher, baulicher und politischer Sicht unterzogen. Im Rahmen dieser Bewertung schwingt die Variante «Kompetenzzentren» nicht nur insgesamt, sondern in allen drei Bewertungsdimensionen als «Bestvariante» obenauf. Auf Basis dieses Bewertungsergebnisses ist ein Masterplan zur standortspezifischen Umsetzung der Variante «Kompetenzzentren» ausgearbeitet worden, unter der insbesondere auch aus finanzpolitischer Sicht wichtigen Prämisse, die Investitionen zur richtigen Zeit am richtigen Ort zu tätigen.

Der Gesamtprojektausschuss (GPA) hat im November 2020 den Bericht «Strategisch-räumliches Betriebskonzept und Masterplan INFORAMA» zur Kenntnis genommen, verbunden mit dem Auftrag, ergänzende Informationen zum Finanzbedarf auszuarbeiten. Das INFORAMA und das AGG haben diese Informationen zum Finanzbedarf ermittelt, plausibilisiert, extern prüfen lassen und in einem Nachtrag zum Betriebskonzept verankert.

Auf Basis dieser zusätzlichen Informationen hat der direktionsübergreifende Steuerungsausschuss des Projekts am 3. März 2022 den Entscheid für die Variante «Kompetenzzentren» gefällt und dannzumal folgende Schritte vor der Einleitung der Phase 1 geplant:

1) Genehmigung durch den Regierungsrat
2) Information Berner Bauern Verband (BEBV): April 2022
3) Information Parlamentarische Gruppe Landwirtschaft (PGL): Ende Mai 2022
4) Kenntnisnahme Grosser Rat bzw. relevante Kommissionen: nach den Sommerferien

Dieser Zeitplan konnte nicht eingehalten werden, was insbesondere auf den Konkurs der Bio Schwand AG und das damit verbundene Versteigerungsverfahren (8. Dezember 2022) zurückzuführen ist. Der Ausgang dieses Prozesses hätte Anpassungen am Betriebskonzept und an den Lösungsvarianten des INFORAMA zur Folge haben können, weshalb die WEU entschieden hat, den Regierungsrat erst im Nachgang an den «Schwand-Entscheid» mit dem Geschäft der strategisch-räumlichen Entwicklung des INFORAMA zu befassen. Der Verzicht des Kantons Bern, das Baurecht und die Liegenschaften der Bio Schwand AG zurückzukaufen, bestärkt die Variante «Kompetenzzentren» zusätzlich.

In seiner Antwort zu Ziffer 2 der Motion 204-2022 «Neuanfang auf dem Schwand für den Kanton Bern» (2022.RRGR.322) hat der Regierungsrat betreffend Kommunikation der strategischen Bestrebungen an den INFORAMA-Standorten festgehalten, dass er dieses Geschäft voraussichtlich in den nächsten Monaten behandeln und anschliessend die Öffentlichkeit informieren werde. Der Grosse Rat hat diesen Punkt der Motion – wie vom Regierungsrat beantragt – anlässlich der Wintersession 2022 einstimmig überwiesen.

Dem vorliegenden RRB zur Genehmigung der Nutzerstrategie INFORAMA ging am 1. Februar 2023 eine Aussprache zum Geschäft im Regierungsrat voraus (RRB vom 22. Februar 2023 zur Ergebnissicherung; Geschäftsnummer 2022.WEU.834). Dabei hat der Regierungsrat die Beurteilung der WEU geteilt, wonach die Variante «Kompetenzzentren» den künftigen Infrastrukturbedarf des INFORAMA im Hinblick auf eine zukunftsorientierte Entwicklung bestmöglich abdeckt.

4. Variante «Kompetenzzentren»

Die Variante «Kompetenzzentren» kann mit modernen und zukunftsfähigen Infrastrukturen für die INFORAMA-Angebote aufwarten. Durch das ausgewogene Verhältnis zwischen der starken Zentrale (Rütti in Zollikofen) und den zwei Kompetenzzentren (Berner Oberland in Hondrich und Seeland in Ins) kann zudem die regionale Verbundenheit gewahrt werden.

Die Umsetzung der Variante «Kompetenzzentren» eröffnet insbesondere folgende Chancen:

– Mit drei Standorten ist die starke regionale Verankerung im Kanton Bern gegeben, dies bei einer gleichzeitigen Schaffung eines Schwergewichtes in der Zentrale auf der Rütti.
– An allen drei Standorten können strategische Partnerschaften (z.B. mit Agroscope, BFH-HAFL oder anderen) realisiert sowie nationale und teils internationale Ausstrahlung erlangt werden. Dabei werden Partnerschaften zwischen Praxis, Bildung, Forschung und Beratung vertieft.
– Die konzentrierte Verteilung der Investitionen auf drei Standorte ermöglicht die Schaffung von modernen und zweckmässigen Aus- und Weiterbildungs- sowie Beratungsinfrastrukturen.
– Das örtlich konzentrierte Angebot in der bäuerlichen Hauswirtschaft ermöglicht die Realisierung von Synergieeffekten, weil nur noch am Standort Zollikofen in die hauswirtschaftlichen Spezialinfrastrukturen investiert werden muss (Stand heute: an zwei Standorten) und Synergieeffekte mit der BFH-HAFL genutzt werden können.
– Die Investition in drei Aus- und Weiterbildungsstandorte wird dank der angemessenen Anfahrtswege eine gute Kundennähe und lokale Verankerung gewährleisten.
– Die Fokussierung auf drei INFORAMA-Standorte erlaubt generell eine bessere Teamentwicklung und ein vereinfachtes Wissensmanagement zwischen den Expertinnen und Experten der einzelnen Fachbereiche (grössere Teams, breiteres Wissens, einfacher Austausch).

Die Variante «Kompetenzzentren» weist im Vergleich zur Variante «Status Quo» einen erheblichen Zusatznutzen auf. Dieser Zusatznutzen lässt sich – gruppiert nach den Aspekten «Finanzen» (vgl. dazu die vertieften Ausführungen unter Ziffer 7), «Infrastruktur», «Positionierung INFORAMA» sowie «Organisation und Führung INFORAMA» – wie folgt umschreiben:

Finanzielle Aspekte	• Nutzung von Synergieeffekten durch örtlich konzentrierte Angebote (≠ doppelte, schlecht ausgelastete Spezialinfrastrukturen) • Konzentration der Investitionen ermöglicht moderne, zweckmässige und flexible Aus- und Weiterbildungsräume an drei INFORAMA-Standorten • Zukunftsfähige Aus- und Weiterbildungsinfrastruktur für die wertschöpfungsstarke Gemüsebranche. • Im Betrachtungszeitraum «2022-2051» benötigt der Kanton Bern mit der Variante «Kompetenzzentren» zusätzliche Finanzmittel im Umfang von 24.5 Mio CHF (im Vergleich zur Variante «Status Quo»). Allerdings mit deutlichem Mehrwert und mit Entwicklungs- und Positionierungspotenzial fürs INFORAMA. • Allerdings ist der Betrieb der Variante «Kompetenzzentren» im gleichen Zeitraum mehr als 18 Mio CHF günstiger.
Infrastrukturelle Aspekte	• Moderne, zweckmässige und flexible Aus- und Weiterbildungsräume an allen INFORAMA-Standorten durch Konzentration der Investitionen • Flexible und zukunftsorientierte Infrastrukturen (auch für andere Nutzer) an allen INFORAMA-Standorten
Positionierung INFORAMA	• Adäquate Kundennähe und angemessene Anfahrtswege durch die konzentrierte Investition • Nationale und internationale Ausstrahlung durch Versuchsstationen «Alp- und Berglandwirtschaft» und «Nachhaltiger Gemüsebau» • Auf- und Ausbau von strategischen Partnerschaften mit nationaler und teils internationaler Bedeutung (Agroscope, HAFL, VetSuisse...) • Ausgewogenes Verhältnis zwischen konzentrierten Synergien und regionaler Verankerung • Klares Profil der Standorte führt zu klarer Positionierung
Organisation und Führung INFORAMA	• Bessere Teamentwicklung (das INFORAMA als Gesamtunternehmen) • Klares Profil der Standorte führt zu klarer Positionierung • Wissenstransfer zwischen Forschung, Bildung und Beratung • Partnerschaft zu Privatwirtschaft und Verbänden • Vereinfachtes Wissensmanagement in der Expertenorganisation «INFORAMA»

Die Umsetzung der Variante «Kompetenzzentren» führt in mehreren Etappen zu einer Reduktion von sieben auf drei Standorte. In der Abbildung 1 sind die Kompetenzzentren, wo investiert wird, als grün nummerierte Standorte gekennzeichnet. Mit blau markierten Buchstaben sind in der Abbildung 2 jene Standorte gekennzeichnet, wo ein teilweiser (b, c) und vollständiger (a, d, e, f) Rückzug beabsichtigt wird. Was dies konkret bedeutet, ist nachfolgend beschrieben (Ziff. 4.1 bis 4.3).

Abbildung 1: Veränderungen durch Umsetzung der Variante «Kompetenzzentren»: zukünftige Standorte, Standorte mit Investitionen und Instandsetzungskosten

Abbildung 2: Veränderungen durch Umsetzung der Variante «Kompetenzzentren»: teilweiser (b, c) und vollständiger (a, d, e, f, keine Instandsetzungskosten) Rückzug

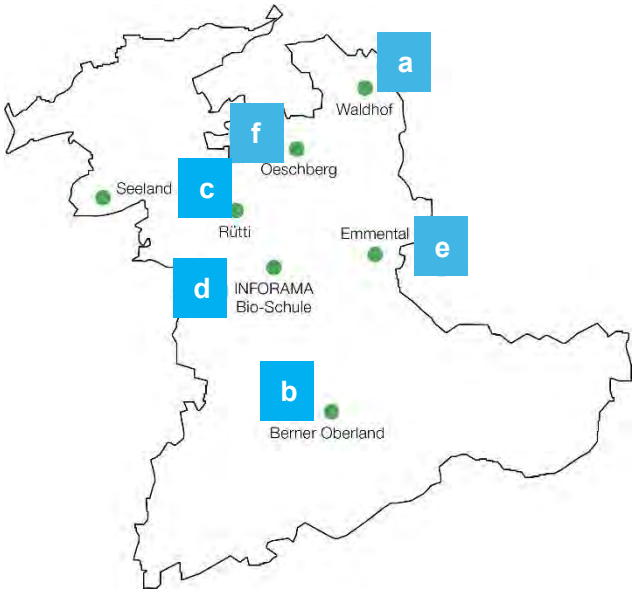

4.1 Kompetenzzentrum «Land- und Hauswirtschaft» in Zollikofen

[nach Priorisierung Investitionsüberhang: bezugsbereit 2032-2034]

Mittels einer Machbarkeitsstudie ist das Potenzial des Gesamtareals zu überprüfen und mögliche Synergiepotenziale mit den Kooperationspartnerinnen und -partnern vor Ort (insbesondere BFH-HAFL) zu eruieren. Dabei soll auch die Kombinierbarkeit der einzelnen Etappen vertieft geprüft werden.

Zur Stärkung der strategischen Partnerschaft mit der BFH-HAFL soll als voraussichtlich erster Investitionsschritt am Standort Rütti in Zollikofen das künftige Kompetenzzentrum «Bäuerliche Hauswirtschaft und Lebensmittel» des INFORAMA realisiert werden. Dazu sind zeitgemässe Infrastrukturen mit Unterrichts- und Spezialräumen (Schulküche, Vorbereitungs- und Lebensmittellagerräume, Schulgarten, etc.) auf der Rütti zu realisieren. Abschluss voraussichtlich 2032.

Rückzug a) und Rückzug b): Sobald diese Infrastrukturen am Standort Zollikofen zur Verfügung stehen (voraussichtlich ab 2032), werden die bisherigen Infrastrukturen der bäuerlichen Hauswirtschaft in Hondrich und in Langenthal (Waldhof) geräumt und die beiden Teams am Standort Rütti in Zollikofen zusammengelegt.

Der zweite Investitionsschritt am Standort Rütti in Zollikofen betrifft den Ausbau der Bildungsräumlichkeiten. Abschluss voraussichtlich 2034.

Rückzug c): Nach Abschluss des Ausbaus wird der Standort an der Molkereistrasse durch das INFORAMA vollständig aufgegeben und für andere Nutzende bzw. Nutzungszwecke zur Verfügung gestellt.

In einem dritten Investitionspaket sollen die Flächen für die Bildung weiter ausgebaut werden. Dabei sollen insbesondere der Wissensökonomie und Konzepten zu neuen Lern- und Arbeitsformen Rechnung getragen werden. Abschluss in zwei Etappen voraussichtlich 2032 und 2034.

Rückzug d): Sobald die Räumlichkeiten des dritten Investitionspakets zur Verfügung stehen, werden die Arbeitsplätze der Mitarbeitenden und Lehrgänge vom Schwand in Münsingen an den Standort Rütti in Zollikofen verlegt.

Rückzug e): Weiter werden nach Abschluss des dritten Investitionspakets die Arbeitsplätze der Mitarbeitenden und weiteren Lehrgängen der Standorte Bäregg im Emmental und Waldhof in Langenthal vollständig an den Standort Rütti in Zollikofen verlegt. Die Berufsfachschule Langenthal (bfsl) als heutige Hauptnutzerin zügelt ihre Arbeitsplätze und Lehrgänge bereits vorgängig.

Das vierte Investitionspaket am Standort Rütti in Zollikofen beinhaltet die strategische Entwicklung der Tagungsinfrastrukturen sowie der Parkierung, um eine modernere und intensivere Nutzung zu ermöglichen (z.B. in Koordination mit der BFH-HAFL oder anderen Vertretern des Agroclusters Zollikofen). Abschluss voraussichtlich 2032.

4.2 Kompetenzzentrum «Nachhaltiger Gemüsebau» in Ins

[bezugsbereit 2028]

Am Standort Seeland in Ins werden drei Investitionsetappen vorgesehen. Der Standort ist im Vergleich zur Rütti Zollikofen oder zum Hondrich deutlich weniger komplex. Daher wird voraussichtlich auf eine Machbarkeitsstudie verzichtet und direkt in die Phase «Projektdefinition / Raumprogramm» eingestiegen werden können.

Das erste Investitionspaket am Standort Seeland in Ins umfasst die Erneuerung des Konviktgebäudes, die bereits vor mehr als 15 Jahren initiiert wurde. Die zeitgemässe Unterbringungsmöglichkeit ist von hohem Nutzen, da am Standort Seeland in Zusammenarbeit mit Agroscope, der BFH-HAFL und Branchenorganisationen die dezentrale Versuchsstation «Nachhaltiger Gemüsebau» geführt wird. Diese hat nationale und teils internationale Ausstrahlung. Weiter werden am Standort Seeland die angehenden Gemüsegärtner/innen der gesamten Deutschschweiz in Blockkursen ausgebildet, was ebenfalls Unterkunftsmöglichkeiten bedingt. Abschluss voraussichtlich 2028.

Das zweite Investitionspaket umfasst Aktivitäten rund um den infrastrukturellen Teil der dezentralen Versuchsstation «Nachhaltiger Gemüsebau» von Agroscope. Das Kompetenzzentrum soll aber auch andere Partnerschaften ermöglichen, um Bildung, Forschung und Beratung in diesem Themengebiet am Standort Seeland zu stärken sowie nationale und teils internationale Ausstrahlung in der wachstums- und wertschöpfungsstarken Gemüsebranche zu erreichen. Abschluss voraussichtlich 2028.

Der dritte Investitionsschritt beinhaltet die zu erwartende Gesamtinstandsetzung für den Nutzungstyp «Bildung und Beratung». Damit sind Sanierungsmassnahmen und Ersatzneubauten gemeint, die insbesondere der Wissensökonomie und den Konzepten zu neuen Lern- und Arbeitsformen Rechnung tragen. Der wertschöpfungsstarken und im Seeland stark verwurzelten Schweizer Gemüsebranche steht alsbald eine zukunftsfähige Aus- und Weiterbildungsinfrastruktur zur Verfügung. Abschluss voraussichtlich 2030-2035.

Rückzug f): Sobald die Räumlichkeiten des dritten Investitionspakets zur Verfügung stehen, werden die Arbeitsplätze der Mitarbeitenden der heutigen Fachstellen Obst und Beeren sowie Rebbau vom Standort Oeschberg in Koppigen an den Standort Seeland in Ins gezügelt.

4.3 Kompetenzzentrum «Alp- und Berglandwirtschaft» in Hondrich

[bezugsbereit 2035-2038]

Für den Standort Berner Oberland in Hondrich wurden zwei verschiedene Investitionsetappen definiert. Um langfristig tragbare Investitionsentscheide treffen zu können, ist vorgängig mittels einer Machbarkeitsstudie das Potenzial des Gesamtareals zu prüfen. Auf dieser Basis können zur Bereinigung des Standortes für die einzelnen Gebäudeteile entsprechende Entscheide getroffen werden.

Im Rahmen des ersten Investitionspakets am Standort Hondrich werden nach dem Rückzug der «Bäuerlichen Hauswirtschaft» (Rückzug b) auf Basis einer Machbarkeitsstudie die Flächen bereinigt. Darauf aufbauend wird am Standort ein zeitgemässes Angebot an Unterrichts- und Beratungsräumlichkeiten sowie Tagungsinfrastrukturen geschaffen. Start voraussichtlich ab 2032.

Das zweite Investitionspaket umfasst Aktivitäten rund um den infrastrukturellen Teil der dezentralen Versuchsstation «Alp- und Berglandwirtschaft» von Agroscope. Das Kompetenzzentrum soll aber auch andere Partnerschaften ermöglichen, um Bildung, Forschung und Beratung in diesem Themengebiet am Standort Hondrich zu stärken und nationale Ausstrahlung zu erreichen. Abschluss voraussichtlich 2038.

5. Zeitplan

Für die weiteren Entscheidungsprozesse ist folgender Zeitplan massgebend:

Schritt	Zuständigkeit	Termin
(1) Bestätigung der bereits eingestellten Investitionen für den Standort Ins im Budget 2024 und Aufgaben-/ Finanzplan 2025 bis 2027	RR	Februar bis April 2023
(2) Formelle Genehmigung der Nutzerstrategie INFORAMA durch den Regierungsrat (= vorliegendes Geschäft)	RR	03. Mai 2023
(3) Behandlung in der zuständigen Kommission	WEU	10. August 2023
(4) Kenntnisnahme durch den Grossen Rat	WEU	Herbstsession 2023
(5) Genehmigung des Budgets 2024	GR	Wintersession 2023
(6) In Kenntnis der Haltung des Grossen Rates Aufnahme der weiteren Investitionen in die GKIP	RR	Finanzplanprozess ab Februar 2024
(7) Schrittweise Umsetzung gemäss Ziffer 4 des Vortrags	BVD unter Einbezug der WEU	2024 bis ca. 2040

6. Verhältnis zu den Regierungsrichtlinien und anderen wichtigen Planungen

Die infrastrukturelle Weiterentwicklung des INFORAMA und die damit verbundene Nutzerstrategie INFORAMA sind nicht explizit Gegenstand der Richtlinien der Regierungspolitik 2023-2026. Es besteht aber ein enger Zusammenhang mit zwei Entwicklungsschwerpunkten, die der Regierungsrat unter dem strategischen Ziel «Innovations- und Investitionsstandort» festgelegt hat:

- Der Bildungs- und Hochschulstandort als wichtiger Innovationstreiber und das Innovationsökosystem insgesamt werden gestärkt.
- Der Kanton sorgt für eine attraktive und zukunftsorientierte Infrastruktur, stellt die nötigen Ressourcen für deren Unterhalt zur Verfügung und sichert ihre effiziente Nutzung und Auslastung.

Die mit der Variante «Kompetenzzentren» angestrebten Entwicklungsperspektiven stehen im Einklang mit der «Schulraumstrategie 2030», die das MBA zusammen mit dem AGG und den Schulkonferenzen erstellt hat. Die «Schulraumstrategie 2030» dient bei Investitionsvorhaben als Leitfaden und kann im politischen Entscheidungsprozess Antworten auf wichtige Fragen liefern.

7. Finanzielle Auswirkungen der Variante «Kompetenzzentren»

Im Zusammenhang mit der zusätzlichen Berechnung der Instandsetzungskosten hat das AGG auch die Investitionskosten überprüft und präzisiert. Weiter wurde geprüft, ob im Rahmen allfälliger Devestitionen entsprechende Kosten oder Erträge anfallen.

Die nachfolgenden Kostenannahmen beruhen auf ergänzenden Berechnungen, die unter Berücksichtigung der üblichen AGG-seitigen Abgrenzungen vorgenommen wurden und den Betrachtungszeitraum 2022 bis 2051 umfassen:

- Für Liegenschaften, die verlassen werden (Umzug in Neubau), sind keine Instandsetzungskosten erfasst.
- Devestitionen sind keine berücksichtigt, da das INFORAMA an den Standorten Oeschberg in Koppigen sowie im Waldhof in Langenthal nicht Hauptnutzer ist.
- Investitionen bei Pachtliegenschaften wurden betreffend Rütti und Hondrich erfasst.
- Kostenannahmen: +/- 30%
- Die Unterhaltskosten werden über den JUP-Rahmenkredit sichergestellt und sind nicht Bestandteil der Kostenannahmen.

Bei der Variante «Kompetenzzentren» werden die Nutzungen am Standort Rütti zentralisiert (Ersatzinvestitionen) und an den Standorten Berner Oberland und Seeland modernisiert.
HNF: 22'940 m^2

Instandsetzungskosten	
Rütti	98’100’000
Seeland	20'500’000
Berner Oberland	33’800’000
Instandsetzungskosten brutto	**152'400’000**

Investitionen (inkl. notwendige Reserven)	
Rütti	49'000'000
Seeland	12’800'000
Berner Oberland	4’000'000
Investitionssumme brutto	**65'800'000**

Variante «Kompetenzzentren»	**218’200'000**

Tabelle 1: Instandsetzungskosten und Investitionen der Variante «Kompetenzzentren»

Bereits zu einem früheren Zeitpunkt wurde die Variante «Zentralisierung» nicht mehr weiterverfolgt, da sie einerseits deutlich kostspieliger und andererseits im grossen und vielfältigen Kanton Bern weder zweckdienlich noch durchsetzbar wäre.

Für die beiden verbliebenen Varianten des Betriebskonzepts wurde eine umfassende Vollkostenrechnung durchgeführt. Zur besseren Einordnung in den Gesamtkontext wird nachfolgend der finanzielle Vergleich der Varianten «Status Quo» und «Kompetenzzentren» wiedergegeben, der schlussendlich zum Entscheid des Steuerungsausschusses für die Variante «Kompetenzzentren» geführt hat. Der Regierungsrat hat sich anlässlich seiner Aussprache vom 1. Februar 2023 ebenfalls für die Variante «Kompetenzzentren» ausgesprochen.

Zunächst werden die beiden Varianten aus der Optik der **Investitionsrechnung (CAPEX)** betrachtet. Bei der Umsetzung der Variante «Kompetenzzentren» muss der Kanton Bern im Vergleich zur Variante «Status Quo» zusätzliche Finanzmittel im Umfang von CHF 24.5 Mio. investieren. Selbst die Variante «Status Quo» benötigt in diesem Zeitraum knapp CHF 200 Mio. – und dies fast ausschliesslich für die Substanzerhaltung und damit ohne nennenswerten Mehrwert oder Zusatznutzen.

	Betrachtungszeitraum: 2022 - 2051			
		1) Status Quo	2) Kompetenzzentren	Differenz
CAPEX	Instandsetzung	172'400'000	152'400'000	- 20'000'000
	Investitionen (Neubauten)	21'300'000	65'800'000	+ 44'500'000
	TOTAL	**193'700'000**	**218'200'000**	**+ 24'500'000**

Tabelle 2: Instandsetzungskosten und Investitionen der Variante «Kompetenzzentren» im Vergleich zur Variante «Status Quo»

Wird der Fokus von der Investitionsrechnung zur **Betriebsrechnung (OPEX)** gewandt, lassen sich folgende Aussagen machen: Im Zuge der Standortreduktion gemäss Variante «Kompetenzzentren» fallen deutlich tiefere Kosten für den Betrieb der Gebäude an. Dies ist dank deutlich tieferen Abschreibungen und tieferen Betriebskosten (Gebäude und Standort [beim INFORAMA] sowie Unterhalt und Ver-/Entsorgung [jeweils beim AGG]) möglich. Zudem werden Synergieeffekte auftreten, weil gewisse Funktionen nicht mehr doppelt besetzt sein werden bzw. weil Aufgaben effizienter ausgeführt werden können (insbesondere bei der Ausbildung bäuerliche Hauswirtschaft, den Sekretariaten und den Mitarbeitenden im Betriebsunterhalt). Im Betrachtungszeitraum kostet der Betrieb der Kompetenzzentren den Kanton CHF 18.7 Mio. weniger, als dies die Aufrechterhaltung des Status Quo tut.

	Betrachtungszeitraum: 2022 - 2051			
		1) Status Quo	2) Kompetenzzentren	Differenz
OPEX	Abschreibungen	107'742'000	102'055'000	- 5'687'000
	Lohnkosten Betrieb (INFO)	159'041'000	153'618'000	- 5'423'000
	Gebäude & Stao (INFO)	40'304'000	36'221'000	- 4'083'000
	Unterhalt	28'814'000	27'513'000	- 1'301'000
	Ver-/Entsorgung	6'931'000	4'747'000	- 2'184'000
	TOTAL	**342'832'000**	**324'154'000**	**- 18'678'000**

Tabelle 3: Betriebskosten der Variante «Kompetenzzentren» im Vergleich zur Variante «Status Quo»

Es ist davon auszugehen, dass der finanzpolitische Spielraum des Kantons Bern auch in den kommenden Jahren eng sein wird. Aus diesem Grund rückt die zeitliche Staffelung der Ausgaben für Instandsetzung und Investitionen in Neubauten ins Zentrum des Interesses. Basierend auf dem strategisch-räumlichen Betriebskonzept und Masterplan INFORAMA zeigt Abbildung 3 die Verteilung der Ausgabenarten über den Betrachtungshorizont 2022-2051 auf.

Abbildung 3: Zeitliche Staffelung von Instandsetzung und Investitionen in Neubauten

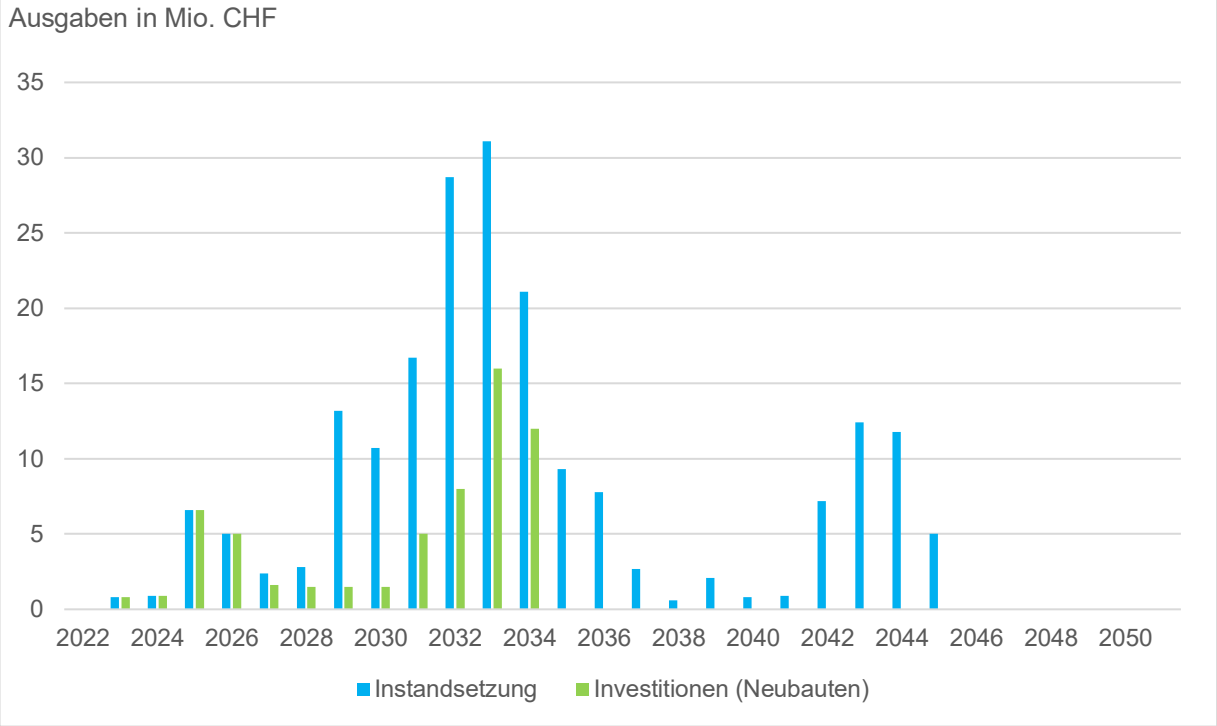

Von diesen künftigen Investitionen sind die folgenden für den Standort Ins bereits in der GKIP und in der Finanzplanung enthalten, da es sich um dringende Investitionen zur Substanzerhaltung handelt, die seit vielen Jahren pendent sind. Diese sind daher grundsätzlich unabhängig zu tätigen. Sie stehen aber gleichzeitig mit der vorliegenden Nutzerstrategie in Einklang, in der Ins als einer von drei INFORAMA-Standorten vorgesehen ist.

20.0155 Ins, INFORAMA, Herrenhalde 80a, Sanierung

	[Mio. CHF]
Gesamtkosten	10.8
2024	0.4
2025	0.5
2026	3.6
2027	5.2
Reserve	1.1

Alle weiteren Mittel werden dem Regierungsrat erst im Finanzplanprozess 2024 zum Entscheid beantragt. Zu diesem Zeitpunkt kann er die Haltung des Grossen Rats mitberücksichtigen.

8. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Umsetzung des «Strategisch-räumlichen Betriebskonzepts INFORAMA» mit der Variante «Kompetenzzentren» ist von sektoral- und regionalpolitischer Bedeutung. Die mittelfristige Fokussierung von heute sieben auf drei INFORAMA-Standorte hat auf die betroffenen Gemeinden und Regionen unterschiedliche Auswirkungen (Arbeitsplätze, Leistungen Kleingewerbe, Nahverkehr, Attraktivität als Bildungsstandort, usw.). Eher negative Reaktionen auf die Standortkonzentration sind aus dem Oberaargau und dem Emmental zu erwarten.

9. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Die Bildung prägt die Gesellschaft und umgekehrt. Ein effektives und effizientes Bildungssystem ist eine wesentliche Voraussetzung für eine nachhaltig und erfolgreich agierende Wirtschaft. Das «Strategisch-räumliche Betriebskonzept INFORAMA» und die Umsetzung der Variante «Kompetenzzentren» eröffnen dazu die nötige Perspektive. Die Weiterentwicklung der räumlichen Infrastrukturen ist für die landwirtschaftliche Bildung und Beratung im Kanton Bern ein wichtiger Erfolgsfaktor, um im nationalen Standortwettbewerb bestehen zu können. Die infrastrukturelle Fokussierung und Modernisierung ist für die Zukunft der Berner Landwirtschaft, die eine breite Palette an gesellschaftlich relevanten Aufgaben zu erfüllen hat und ständig zunehmenden Herausforderungen gegenübersteht, von zentraler Bedeutung.

10. Antrag

Dem Regierungsrat wird beantragt, dem Entwurf des Regierungsbeschlusses zuzustimmen und die vorliegende Nutzerstrategie INFORAMA zu genehmigen.

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	121-2023
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.168
Eingereicht am:	05.06.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Rüegsegger (Riggisberg, SVP) (Sprecher/in) Aebi (Hellsau, SVP) Riem (Kiesen, SVP) Bühler (Romont BE, Die Mitte) Arn (Muri b. Bern, FDP) Freudiger (Langenthal, SVP) Grädel (Schwarzenbach BE/Huttwil, EDU) Gfeller (Schangnau, SVP) Hess (Nidau, FDP)
Weitere Unterschriften:	27
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 08.06.2023
RRB-Nr.:	902/2023 vom 16. August 2023
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Inforama: effizient, nachhaltig und dezentral

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Dem Grossen Rat ist eine Vorlage mit gesetzlichen Grundlagen zu unterbreiten zur Verankerung der bewährten dezentralen Inforama-Struktur mit Ausbildungen und Beratungen an mehreren Standorten.

2. Der auszuarbeitende Erlass hat folgende Eckwerte zu beinhalten:

   2.1 Die Grundbildung soll in der bewährten dezentralen Inforama-Struktur angeboten werden.
   2.2 An sämtlichen Inforama-Standorten, mit Ausnahme vom Oeschberg, an denen heute Beratungsdienstleistungen angeboten werden, sind diese beizubehalten.
   2.3 Der Standort Zollikofen soll für die Grund- und Weiterbildung von hauptsächlicher Bedeutung bleiben, die Zusammenarbeit und der Wissenstransfer zwischen Inforama und BFH-HAFL (Zollikofen) sind zu fördern.
   2.4 Das Angebot Gemüsebau ist am Standort Ins, das Angebot Berg- und Alpwirtschaft am Standort Hondrich und das Angebot Hauswirtschaft und Bäuerinnenausbildungen im Waldhof (Langenthal) zu stärken und zu einem bedeutenden Zentrum mit interkantonaler Ausstrahlung auszubauen.

12|00|D|v02

3. Die Aufhebung oder Verlegung eines Standorts, der bei Einreichung der Motion besteht (mit Ausnahme vom Oeschberg), bedarf zwingend eines Beschlusses des Grossen Rates.

4. Nach Erheblicherklärung der vorliegenden Motion dürfen bis zur Verabschiedung des Erlasses keine der bestehenden Standorte und ihre Angebote angepasst werden.

5. Bei der Ausarbeitung des Erlasses sind die betroffenen Kreise und Branchenverbände aktiv miteinzubeziehen. Dabei ist mit diesen insbesondere auch das Potential eines Zentrums für überbetriebliche Kurse zu evaluieren.

6. In der gesamtkantonalen Investitionsplanung (GKIP) werden unverzüglich die nötigen finanziellen Mittel für den Substanzerhalt der Gebäude/Infrastruktur eingesetzt.

Begründung:

Mit der Verabschiedung eines Grobkonzepts verabschiedete der Regierungsrat 2017 den Auftrag, ein räumlich-strategisches Betriebskonzept für das Inforama zu erstellen. Nach sieben Jahren Ausarbeitungszeit − unter komplettem Verschluss vor der Branche und der Öffentlichkeit − wurde dies Anfang Mai 2023 veröffentlicht. Das Konzept wird als Bericht dem Grossen Rat in der Herbstsession 2023 zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Damit das Inforama auch weiterhin zeitgemässe, attraktive und vor allem qualitativ hochstehende Angebote anbieten kann, müssen die nötigen Gebäude und die Infrastruktur angepasst werden. Der Investitionsbedarf ist klar vorhanden und für die Weiterentwicklung der Berner Landwirtschaft sehr wichtig.

Mit grossem Bedauern wird jedoch festgestellt, dass das Konzept für diese künftigen Bestrebungen bisher unter komplettem Ausschluss der Branche und der Öffentlichkeit ausgearbeitet wurde. Eine fehlende umfassende Konsultation der tatsächlichen Bedürfnisse der Landwirtschaft und damit eine saubere Aufarbeitung der Ausgangslage und der künftigen Ziele der landwirtschaftlichen Aus- und Weiterbildung wurde verpasst.

Die neue Strategie geht in die falsche Richtung. Sie verfolgt die Konzentration und Zentralisierung der landwirtschaftlichen Aus- und Weiterbildungen auf drei Standorte: Hondrich (Aeschi), Ins und Rütti (Zollikofen). Die Landwirtschaft im grössten Agrarkanton der Schweiz findet jedoch im ländlichen und urbanen Raum statt! Aufgrund verschiedenster Argumente gilt es deshalb, diese Vorgehensweise zu überabreiten und anzupassen:

- Standortangepasste, nachhaltige Landwirtschaft fördern:
  Kaum ein anderer Kanton in der Schweiz weist eine derart vielfältige Landwirtschaft aus, wie dies im Kanton Bern der Fall ist. Die Regionen sind aufgrund der topografisch und klimatischen Unterschiede von enorm verschiedenen Formen von Landwirtschaft geprägt. Dies führt dazu, dass für das Vermitteln und Unterstützen einer standortangepassten, nachhaltigen Landwirtschaft auch die entsprechende Ausbildung und das jeweilige Knowhow von Beraterinnen und Beratern anpasst werden muss. Entsprechend muss die Beratung weiterhin an allen Standorten (mit Ausnahme Oeschberg) dezentral stattfinden, damit auf diese Bedürfnisse eingegangen werden kann und Kundennähe aufgebaut wird. Aus demselben Grund ist die Beschränkung der Grundausbildung auf drei oder noch weniger Standorte abzulehnen.
- Effizienz und Qualität der Angebote durch bestehende Strukturen:
  Alle bisherigen Standorte haben sich in den vergangenen Jahren und Jahrzenten zu Kompetenzzentren mit lokaler, aber auch überregionaler Ausstrahlung entwickelt. Den bestehenden Strukturen wird viel Vertrauen der Landwirtinnen und Landwirte entgegengebracht,

das sich über viele Jahre aufgebaut hat. Dieser Effizienzgewinn muss auch weiterhin genutzt werden, und man kann darauf weiterhin aufbauen.

- Ressourcenschutz durch die vorhandene Infrastruktur:
  Jeder Standort weist aktuell bereits Gebäude und Infrastruktur auf, die für die landwirtschaftliche Aus- und Weiterbildung vorgesehen sind und bestens dazu passen. Verschiedene Anpassungen sind für weiterhin zeitgemässe Angebote nötig, dafür jedoch neue Gebäude zu bauen und erhebliche finanzielle aber auch bauliche Ressourcen und Boden einzusetzen, wäre nicht gerechtfertigt und nicht nachhaltig. Dies ist insbesondere auch so, da keine bessere Verwendung und Strategie für die bestehenden Gebäude vorhanden ist.
- Den ländlichen Raum wirtschaftlich vorwärtsbringen:
  Nebst der Aus- und Weiterbildungsangebote nehmen die dezentralen Inforama-Standorte auch wirtschaftlich eine wichtige Rolle im ländlichen Raum ein. Die Erhaltung dieser Arbeitsplätze im ländlichen Raum ist wichtig und richtig. Zudem wird vor Ort auch regionale Marktförderung und Entwicklung betrieben, die IG Dinkel am Inforama Bäregg ist ein gutes Beispiel dafür.

Um mit der nötigen Verbindlichkeit auch zukünftig eine qualitative, zeitgemässe und nachhaltige landwirtschaftliche Aus- und Weiterbildung anbieten zu können, ist deshalb die vorliegende Motion wichtig und der Einbezug der Branche der richtige Weg. Mit der Motion wird auf Gesetzesstufe eine Verankerung der bewährten dezentralen Inforama-Struktur verlangt. Änderungen in Bezug auf die an einem Standort angebotenen Ausbildungen bleiben möglich, aber das Aufgeben oder Verlegen eines Standorts in eine andere Gemeinde/Region soll der Zustimmung des Grossen Rates bedürfen.

Die Forderungen der Motion gehen damit über das hinaus, was im Rahmen einer blossen Beratung zum Strategiebericht möglich wäre, und schafft das nötige Vertrauen für Betroffene, Kunden, Auszubildende, das Personal und die Branche in eine kontinuierliche, verlässliche Entwicklung. Hinzu kommt, dass bisher der Handlungs- und Investitionsbedarf in der GKIP nicht anerkannt und berücksichtigt wurde. Eine unverzügliche Aufnahme der nötigen Mittel ist deshalb vorzunehmen.

Der Kanton Bern kann als grösster Agrarkanton auch von Entwicklungen in den Nachbarkantonen profitieren, mittels Abklärungen der entsprechenden Entwicklungen kann das Inforama auch national an Bedeutung gewinnen. Insbesondere bei der Bäuerinnenausbildung und den Angeboten im Bereich Hauswirtschaft, aber auch bei den Weiterbildungsangeboten und zukünftigen Vertiefungsangeboten verbirgt sich grosses Potenzial. Ebenso gilt es bei der Weiterentwicklung der ÜK-Angebote, von Parallelen und einer Zusammenarbeit zu profitieren.

Begründung der Dringlichkeit: Für die Septembersession ist eine Beratung der Inforama-Strategie vorgesehen. Es wäre ein beispielloser administrativer Leerlauf, die Beratung im September zum Bericht zu traktandieren, dann aber einige Monate später über die Motion zu beraten, die zum Thema Inforama Forderungen enthält, die über den Rahmen der Beratung zur Berichterstattung hinausgehen. Über eine Erheblicherklärung ist auch deshalb unverzüglich zu befinden, weil ansonsten allenfalls Entscheide über Standorte getroffen werden, bevor der Grosse Rat über den Fortbestand der Standorte befindet.

Antwort des Regierungsrates

Am 3. Mai 2023 hat der Regierungsrat die Nutzerstrategie INFORAMA, bestehend aus dem Strategisch-räumlichen Betriebskonzept und dem Masterplan INFORAMA, genehmigt und mittels einer Medienmitteilung kommuniziert[1]. Gestützt auf Art. 52 Abs. 1 des Gesetzes vom 4. Juni 2013 über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG) beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, von der Nutzerstrategie INFORAMA Kenntnis zu nehmen. Die Vorlage soll zeitgleich mit der vorliegenden Motion, welche sich mit der gleichen Thematik befasst und als dringlich erklärt wurde, anlässlich der Herbstsession 2023 im Grossen Rat behandelt werden. Die nachfolgenden Projektphasen und die damit einhergehende Finanzplanung (GKIP) sollen auf die Variante «Kompetenzzentren» ausgerichtet werden. Die diesbezüglichen Arbeiten sollen nach der Kenntnisnahme durch den Grossen Rat und unter Einbezug der betroffenen Kreise aufgenommen werden.

Mit vorliegender Motion soll der Regierungsrat unter anderem beauftragt werden, eine gesetzliche Grundlage zur Verankerung der dezentralen Struktur des INFORAMA mit Ausbildungen und Beratungen an mehreren Standorten auszuarbeiten. Für dieses spezifische «INFORAMA-Gesetz» werden dem Regierungsrat verschiedene Eckwerte vorgegeben (Ziffer 2 der Motion).

Gemäss Art. 69 Abs. 4 Bst. d der Verfassung des Kantons Bern (KV) ist es dem Gesetzgeber vorbehalten, die Grundzüge der Organisation und der Aufgaben der Behörden zu regeln. Für eine zweckmässige Verwaltungsorganisation sorgt indes der Regierungsrat und passt diese veränderten Voraussetzungen an (Art. 20 Abs. 4 des Organisationsgesetzes, OrG). Konkret obliegt ihm die Groborganisation bis auf Stufe Amt (Art. 21 Abs. 1b und Art. 25 Abs. 2a OrG). Die Detailorganisation kann der Regierungsrat an die zuständigen Direktionsvorsteherinnen und Direktionsvorsteher übertragen (Art. 21 Abs. 2 und Art. 25a Abs. 2 OrG).

Das INFORAMA ist organisationsrechtlich eine Abteilung des Amtes für Landwirtschaft und Natur (LANAT; vgl. Art. 8 Abs. 2 der Organisationsverordnung WEU, OrV WEU). Die Festlegung der Struktur und der Aufgaben des INFORAMA gehört in den Zuständigkeitsbereich des Direktors der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU) (vgl. Art. 5 Abs. 2 OrV WEU). Vor diesem Hintergrund wurde unter der Federführung der WEU denn auch die Nutzerstrategie INFORAMA erarbeitet, bei der es insbesondere um die Frage geht, an welchen Standorten das INFORAMA künftig seine Funktion als Bildungs-, Beratungs- und Tagungszentrum wahrnehmen soll.

Mit der Forderung nach Schaffung einer gesetzlichen Grundlage zuhanden des Grossen Rats zur Verankerung der dezentralen INFORAMA-Struktur mit Ausbildungen und Beratungen an mehreren Standorten würde stark in die Organisationsautonomie des Regierungsrates eingegriffen. Die Forderung ist daher bereits aus grundsätzlichen organisationsrechtlichen Überlegungen abzulehnen. Die Nachfrage nach Bildungs- und Beratungsangeboten des INFORAMA ist sehr dynamisch, und daher müssen auch stufengerechte Möglichkeiten für eine flexible Ausgestaltung und für situationsgerechte Anpassungen auf der Angebotsseite bestehen. Der Regierungsrat lehnt es deshalb ab, die Weiterentwicklung des INFORAMA in einem zusätzlichen Gesetz einzuschränken. Der Grosse Rat wird zudem über die konkreten Vorhaben zur Umsetzung der Nutzerstrategie INFORAMA im Rahmen seiner Finanzkompetenzen entscheiden können. Der Grosse Rat verfügt damit bereits über genügend Mittel, um Einfluss zu nehmen, ein Gesetz ist nicht nötig und bringt keinen Mehrwert.

Zu Ziffer 1

Zusätzlich zu den oben dargelegten Gründen zur Ablehnung eines spezifischen «INFORAMA-Gesetzes» ist festzuhalten, dass es im Kanton Bern keinen Beruf gibt, dessen schulische

[1] Siehe Medienmitteilung vom 11. Mai 2023, https://www.be.ch/de/start/dienstleistungen/medien/medienmitteilungen.html?newsID=30f67bc0-5406-40f0-830e-f5e5ca62bdba, Zugriff: 3.7.2023.

Ausbildungsstandorte in einem Gesetz festgelegt sind. Für die Wahl der Standorte von Berufsfachschulen stehen heute bildungspolitische und bildungsökonomische Aspekte im Vordergrund. Die Mehrzahl der Berufsfachschulen hat zwar mehrere Standorte, diese sind jedoch nicht gesetzlich festgelegt. Die Anzahl und Verteilung der Standorte wird jeweils durch sorgfältige Abwägungen und unter Mitwirkung der betroffenen Organisationen der Arbeitswelt bestimmt. Die Abwägung zwischen den Vorteilen von regional verankerten Standorten und den Nachteilen des Unterhalts von mehreren Standorten muss bei veränderten Rahmenbedingungen (z. B. wenn eine Klassenschliessung aufgrund fehlender Nachfrage einer Standortschliessung gleichkommt) überprüft und angepasst werden können. In der heutigen, sehr dynamischen Berufsbildungslandschaft müssen Anpassungen zudem rasch erfolgen können.

Zu Ziffer 2.1

Die Nutzerstrategie INFORAMA sieht in der landwirtschaftlichen Grundbildung einzig die Verschiebung der Klassen vom Schwand in Münsingen auf die Rütti in Zollikofen vor. Trotz der Schliessung der Standorte INFORAMA Waldhof und INFORAMA Emmental sollen die Klassen 1. und 2. Lehrjahr bei entsprechender Nachfrage dezentral in den entsprechenden Regionen geführt werden (siehe Schlussbericht «Strategisch-räumliches Betriebskonzept und Masterplan INFORAMA», S. 63). Der Unterricht kann in eingemieteten Räumlichkeiten an den heutigen Standorten oder in deren Nähe stattfinden. Der Raumbedarf ist gering (je eine Klasse je Region und Lehrjahr). Somit wird der Forderung der Motion nach dem Erhalt einer dezentralen landwirtschaftlichen Grundbildung mit der Nutzerstrategie INFORAMA grundsätzlich Rechnung getragen. Lernende im 1. und 2. Lehrjahr sind noch beschränkt mobil und kommen teilweise von abgelegenen Landwirtschaftsbetrieben, weshalb eine dezentrale Beschulung sinnvoll ist. Diese Klassen sind an den Standorten Emmental und Waldhof auch heute örtlich von den meisten übrigen Angeboten getrennt und bedürfen weniger Vernetzung mit Praxisbetrieben und Organisationen.

Zu Ziffer 2.2

Der Zugang zu landwirtschaftlichen Beratungsdienstleistungen wird auch in Zukunft im ganzen Kantonsgebiet sichergestellt. Mit der Nutzerstrategie INFORAMA hat der Regierungsrat dargelegt, wie er diese Beratung zukünftig effizient und trotzdem kundennah sicherstellen will. Danach soll die Beratung an den Standorten Emmental und Waldhof weiterhin dezentral in den Regionen verbleiben. Am Standort Schwand werden aktuell nur Beratungen in den Bereichen Ökologischer Leistungsnachweis und Biolandbau angeboten. Zukünftig soll diese Beratung am Standort Rütti angeboten werden, womit die regionale Abdeckung auch weiterhin gewährleistet und ein Effizienzgewinn durch die Reduktion der Anzahl Standorte möglich wird.

Zu Ziffer 2.3

Der Regierungsrat nimmt erfreut zur Kenntnis, dass die Motionärin und die Motionäre seine Beurteilung teilen und dem Standort Rütti in Zollikofen eine zentrale Bedeutung beimessen. Dank der räumlichen Nähe und der ausgesprochen guten Zusammenarbeit mit der Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften (BFH-HAFL) kann das INFORAMA durch seine innovativen Tätigkeiten in der Lehre, Beratung und Weiterbildung über die Kantonsgrenze hinweg beträchtliche Ausstrahlungskraft entfalten. Die Nutzerstrategie INFORAMA und deren Umsetzung ermöglicht eine noch intensivere Partnerschaft mit der BFH-HAFL. Die förderliche Zusammenarbeit mit der BFH-HAFL konzentriert sich aber nicht nur auf den Standort Rütti. Auch in den anderen Kompetenzzentren Hondrich und Ins arbeitet das INFORAMA in diversen Projekten eng mit der BFH-HAFL zusammen, teilweise mit Unterstützung von Agroscope. Aus Sicht des Regierungsrates ist es weder erforderlich noch zweckmässig, die Zusammenarbeit mit der BFH-HAFL gesetzlich zu regeln und auf einen Standort zu fokussieren.

Zu Ziffer 2.4

Auch in diesem Punkt nimmt der Regierungsrat erfreut zur Kenntnis, dass die Motionärin und die Motionäre die in der Nutzerstrategie INFORAMA dargelegten Kompetenzzentren Gemüsebau (inkl. Spezialkulturen Obst, Beeren und Rebbau) am INFORAMA Seeland in Ins sowie Alp- und Berglandwirtschaft am INFORAMA Berner Oberland in Hondrich unterstützen.

Die geforderte Zusammenlegung der bäuerlichen Hauswirtschaft am Standort INFORAMA Waldhof wurde im Rahmen der Nutzerstrategie INFORAMA gründlich geprüft und schliesslich verworfen. Im interkantonalen Kontext könnte eine Konzentration der bäuerlichen Hauswirtschaft am Standort INFORAMA Waldhof als sinnvoll erscheinen. Hierfür müssten jedoch insbesondere die Kantone Solothurn, Aargau und Luzern ihre eigenen Ausbildungsstätten für die bäuerliche Hauswirtschaft aufgeben und einem Zusammenschluss am Waldhof zustimmen. Gespräche mit namhaften Vertretungen dieser Schulen haben jedoch gezeigt, dass ein solcher Zusammenschluss nicht zustande kommt.

Damit die entsprechenden Räumlichkeiten für eine bäuerliche Hauswirtschaft mit den heutigen Angeboten und unter den Vorgaben der Schulraumstrategie 2030 erstellt werden können, sind entsprechend grosse Investitionen notwendig. Mediatheken, Begegnungsräume, Aufenthaltsräume, Räume für Gruppenarbeiten mit Lernenden, Raum für materialintensive Vorbereitung und Arbeitsplätze für Lehrpersonen, Räume für Weiterbildungen sowie flexibel nutzbare Räumlichkeiten für Klein- und Grossgruppen sind Anforderungen der Schulraumstrategie 2030 (Update 2020), die bei Neubauten erfüllt werden sollen. Diese Räumlichkeiten sind in einem Neubau (z. B. am Standort des heutigen Schweinestalls auf der Rütti, kein Ressourcenverbrauch von landwirtschaftlicher Nutzfläche) wesentlich günstiger zu realisieren als in den historischen Gebäuden am INFORAMA Waldhof, die sehr viele Einschränkungen mitbringen würden. Die bäuerliche Hauswirtschaft nur für den Kanton Bern am Standort INFORAMA Waldhof zu konzentrieren, würde zudem die Anfahrtswege für einen grossen Teil der Kundschaft aus dem Kanton Bern deutlich verlängern.

Demgegenüber wären die Anfahrtswege deutlich kürzer, wenn die bäuerliche Hauswirtschaft am Standort INFORAMA Rütti (geographisch näher in der Kantonsmitte) konzentriert wird. Für die Zusammenlegung der bäuerlichen Hauswirtschaft am Standort Rütti spricht weiter die Erwartung, dass im Laufe der derzeit startenden Reform der Höheren Berufsbildung im Berufsfeld Landwirtschaft die Grundmodule der Betriebsleiterschule und der bäuerlich hauswirtschaftlichen Fachschule näher zusammenrücken oder sogar teilweise zusammengelegt werden. Damit würden zwischen den Klassen am Standort Rütti deutliche Synergien geschaffen. Ebenso können für die Zusammenarbeit mit der BFH-HAFL im Bereich des Bachelor of Science in Lebensmittelwissenschaften Synergien genutzt werden. Ein Neubau liesse auch moderne Entwicklungen bis zu Übungsobjekten für Beherbergung und Gastronomie zu.

Der Regierungsrat hält aus diesen Gründen an seinem Vorschlag in der Nutzerstrategie INFORAMA fest, die bäuerliche Hauswirtschaft am Standort Rütti zu konzentrieren.

Zu Ziffer 3

Die Aufhebung oder Verlegung eines Berufsschulstandorts hängt unter anderem von den mittelfristigen Lernendenzahlen, von möglichen Synergien der Ausbildungsangebote an einem Standort, von der Erreichbarkeit des Standorts für die Lernenden und von der Möglichkeit ab, mit dem Standort die betrieblichen Ausbildungsmöglichkeiten in der Region zu erhalten und zu fördern. Mithilfe dieser und weiterer Kriterien ist es an den betroffenen Organisationen der Arbeitswelt («Kunden») und den für den Schulbetrieb verantwortlichen Behörden oder Trägerschaften («Anbieter»), die geeigneten Standorte festzulegen. Zu beachten ist immer auch, dass die Berufsbildung gemäss Bundesrecht so umgesetzt werden muss, dass gegenüber privaten Anbietern auf dem Bildungsmarkt keine ungerechtfertigten Wettbewerbsverzerrungen

geschaffen werden. Die Standortwahl ist deshalb nicht eine rein politische, sondern eine, welche auch die Anliegen der Betroffenen berücksichtigen und den genannten Sachkriterien Rechnung tragen muss. Der Regierungsrat erachtet es deshalb als richtig, die Festlegung der Standorte in der Zuständigkeit der Exekutive zu belassen.

Zu Ziffer 4

Die genannten Kriterien verlangen eine regelmässige Überprüfung der Organisation der kantonalen und der kantonal subventionierten Berufsfachschulen. Ein Einfrieren der bestehenden Standorte des INFORAMA zum jetzigen Zeitpunkt würde verhindern, dass die Organisation der am INFORAMA unterrichteten landwirtschaftlichen Lehrberufe wie auch der Pferdeberufe im Hinblick auf die neue Bildungsverordnung und damit auf die neuen Rahmenbedingungen an den Unterricht überprüft werden könnten.

Zu Ziffer 5

Nach der Behandlung der Nutzerstrategie INFORAMA im Grossen Rat soll das Projekt unter anderem mit einer Arealplanung vertieft und konkretisiert werden. In diesen Prozess sollen die interessierten Organisationen und betroffenen Institutionen einbezogen werden, auch um mögliche Synergien auszuloten und nutzen zu können. Insbesondere ist vorgesehen, mit dem Berner Bauern Verband Varianten für ein Zentrum für überbetriebliche Kurse zu prüfen.

Zu Ziffer 6

Die Aufnahme der in der gesamtkantonalen Investitionsplanung (GKIP) nicht eingestellten Mittel wird, insbesondere auch bezüglich Zeitpunkt und Umfang, im nächsten Finanzplanungsprozess unter Berücksichtigung der geplanten Priorisierung des Investitionsbedarfs in sämtlichen Bereichen zu beurteilen sein. Die Einstellung finanzieller Mittel in die GKIP bedingt eine verabschiedete Nutzerstrategie. Der Regierungsrat hat eine solche Nutzerstrategie mit der Variante «Kompetenzzentren» fürs INFORAMA zur Kenntnisnahme durch den Grossen Rat anlässlich der Herbstsession 2023 verabschiedet. Sollten finanzielle Beiträge in der GKIP berücksichtigt werden, die auf einer anderen Ausrichtung basieren, müsste zunächst eine neue Nutzerstrategie erarbeitet und durch den Regierungsrat genehmigt werden.

Fazit

Mit der Nutzerstrategie INFORAMA hat der Regierungsrat ein zukunftsweisendes Standortkonzept für ein flächendeckendes und nach wie vor regional verankertes land- und hauswirtschaftliches Bildungs- und Beratungsangebot im Kanton Bern vorgelegt. Der Regierungsrat ist überzeugt, dass die knappen Kantonsmittel unter Berücksichtigung der infrastrukturellen Anpassungserfordernisse und der politischen Opportunitäten mit der Umsetzung der Variante «Kompetenzzentren» optimal eingesetzt werden können. Die nähere Prüfung des Flächenbedarfs, der Wirtschaftlichkeit und der Finanzierbarkeit der Vorhaben wird bei der Ausarbeitung der konkreten Bauprojekte, zu denen sich auch der Grosse Rat im Rahmen seiner Finanzkompetenzen wird äussern können, weiterhin ein zentrales Anliegen bleiben. Eine spezifische Gesetzesvorlage fürs INFORAMA wäre systemfremd und würde die im Bildungsbereich bewährte Kompetenzordnung untergraben, was ein zeitnahes, wirtschaftliches und stufengerechtes Reagieren auf die dynamischen Entwicklungen verunmöglichen würde. Wie unter den einzelnen Ziffern dargelegt, teilt der Regierungsrat gewisse inhaltliche Anliegen der Motionärin und der Motionäre, lehnt den Vorstoss aber insgesamt ab.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	488/2023
Datum RR-Sitzung:	3. Mai 2023
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Geschäftsnummer:	2023.WEU.802
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Kantonsbeitrag an die Mobimo AG in 8700 Küsnacht für die Erstellung des Plusenergiequartiers «Papillon» in 3172 Köniz (Niederwangen bei Bern) (Gesuch Nr. 128337) Verpflichtungskredit und Beitragszusicherung

1. Gegenstand

Mit dem beantragten Kredit von CHF 1'500'000 soll der Kantonsbeitrag an die Mobimo AG für die Erstellung des Plusenergiequartiers «Papillon» in 3172 Köniz finanziert werden. Das Quartier besteht aus sechs Mehrfamilienhäusern und erfüllt die Anforderungen an Plusenergiequartiere (PEQ) im Sinne des kantonalen Förderprogramms für erneuerbare Energie und Energieeffizienz. Das Förderprogramm stützt sich auf die Definition eines PEQ durch die Hauptstadtregion Schweiz. Das Projekt Plusenergie-Quartier (PEQ) wurde von der Hauptstadtregion Schweiz unter ihrem Schlüsselthema Smart Capital Region lanciert. Der Verein Hauptstadtregion Schweiz ist ein Zusammenschluss der fünf Kantone Bern, Freiburg, Neuenburg, Solothurn und Wallis sowie mehrerer Städte, Gemeinden und Regionalorganisationen. Der Verein will die Hauptstadtregion als innovativen Lebens- und Wirtschaftsraum von nationaler und internationaler Bedeutung stärken. Die sechs Gebäude weisen eine Energiebezugsfläche von insgesamt 30'467 m2 auf. Der Kanton sichert einen maximalen Beitrag von CHF 1'500'000 zu. Die Zusicherung erfolgt ohne Präjudiz für die zur Projektrealisierung erforderlichen Bewilligungen.

2. Rechtsgrundlagen

– Kantonales Energiegesetz vom 15. Mai 2011 (KEnG; BSG 741.1), Art. 59
– Kantonale Energieverordnung vom 26. Oktober 2011 (KEnV; BSG 741.111), Art. 45-59
– Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG; BSG 641.1), Art. 7 ff
– Finanzhaushaltsgesetzes vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0), Art. 21 ff
– Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1), Art. 21 ff

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Es handelt sich um neue, einmalige Ausgaben gemäss Art. 27 und 30 Abs. 1 FHG.

4. Massgebende Kreditsumme

Anrechenbare Kosten	CHF	93'000'000
Kantonsbeitrag, massgebende Kreditsumme	CHF	1'500'000

Dem Kanton entstehen keine Folgekosten.

5. Beitragssatz

Das Gesuch wurde am 24. August 2022 eingereicht. Die Berechnung beruht daher auf den Grundsätzen des Leitfadens «Förderprogramm Kanton Bern; Erneuerbare Energien und Energieeffizienz» (Version 2022) und stellt eine rechtsgleiche Behandlung des Gesuchs sicher. Die Bedingungen für die Förderung von Plusenergiequartieren wurde 2022 in Bezug auf den Maximalbeitrag von CHF 250'000 pro Gebäude der Förderung von Plusenergiegebäuden angeglichen. Den Mehraufwänden und der höheren Effizienz eines Quartiers gegenüber einzelnen Gebäude wird jedoch Rechnung getragen, in dem die bei einzelnen Gebäuden verhinderten Synergiegewinne durch Staffelung der Beiträge bei einem Plusenergiequartier nicht begrenzt werden.

Für die Berechnung der Beitragshöhe wird die Energiebezugsfläche in m^2 pro Gebäude zugrunde gelegt und mit dem Beitragssatz von CHF 100 pro m^2 multipliziert. Es gilt zudem eine degressive Kurve ab CHF 200'000, sowie als Obergrenze der Maximalbeitrag von CHF 250'000 pro Gebäude.

Aufgrund der Grösse der Gebäude erreichen alle 6 Gebäude den Maximalbeitrag von CHF 250'000. Der daraus resultierende Ansatz pro Gebäude wird der Form halber unten aufgeführt. Die massgebenden Eckdaten für die Beitragshöhe sind:

Gebäude	Energiebezugsfläche	Ansatz pro m^2 (gerundet)	Beitrag
Haus 1	4'793 m^2	CHF 52	CHF 250'000
Haus 2	4'155 m^2	CHF 60	CHF 250'000
Haus 3	6'083 m^2	CHF 41	CHF 250'000
Haus 4	5'830 m^2	CHF 43	CHF 250'000
Haus 5	5'272 m^2	CHF 47	CHF 250'000
Haus 6	4'334 m^2	CHF 58	CHF 250'000
Total	30’467 m^2		CHF 1'500’000

Total Kantonsbeitrag **max. CHF 1'500'000**

Die Auszahlung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Kredite nach Fertigstellung der Gebäude.

6. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Es ist ein Verpflichtungskredit (Objektkredit) gemäss Art. 33 FHG. Voraussichtliche Auszahlung in den Jahren 2023 bis 2026 nach Massgabe der vorhandenen Kredite. Sie sind im entsprechenden Budget respektive Finanzplan eingestellt.

Produktgruppe:	4438000001	Umwelt und Energie
Produkt:	4438020000	Energie

Konto: 363500000 Beiträge an Private Unternehmungen

7. Begründung

Das Vorhaben entspricht den Zielen des Klimaschutzartikels der Kantonsverfassung, des Energiegesetzes und der vom Grossen Rat zur Kenntnis genommenen Energiestrategie 2006. Die kantonale Energiestrategie 2006 sieht vor, dass der Anteil erneuerbarer Energie für die Wärmeerzeugung im Gebäudebereich auf 70 % gesteigert wird. Der Wärmebedarf des ganzen Gebäudebestandes im Kanton Bern soll bis ins Jahr 2035 um 20 % gesenkt werden. Diese Ziele sollen unter anderem mit energieeffizienten Gebäuden und Quartieren erreicht werden.

Ein PEQ hat Leuchtturmcharakter und macht eine mögliche Umsetzung der energie- und klimapolitischen Vorgaben sichtbar. Die Gebäude der Zukunft werden «intelligent» sein und sich teilweise selber steuern, sich aber auch mit anderen Gebäuden «verbinden» und «vernetzen». PEQ helfen, einen ersten Schritt in die Richtung der zukünftigen Siedlungsentwicklung zu machen. Bewohnerinnen und Bewohner von PEQ reduzieren ihren persönlichen CO_2-Ausstoss und leisten damit einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz. Dank guter Durchmischung und hochwertigen Gebäuden mit bestem Komfort, werden PEQ zu Orten höchster Lebensqualität und Zentren der zukünftigen Entwicklung. Das Projekt weist in mehreren Bereichen Merkmale auf, die es als besonders klimaverträgliches Projekt auszeichnen. Neben der eigenen Stromproduktion ist auch die gesamte Gebäudestruktur so geplant, dass die Energienutzung möglichst optimal ist. Alle Räume sind mit viel Tageslicht und gleichzeitig mit gutem sommerlichem Wärmeschutz geplant. Die Überbauung bietet Sharing-Räume, Elektromobilität, Apps zur Gebäudeautomation und digitaler Vernetzung. Ein Plusenergiegebäude produziert im Betrieb keine direkten CO_2-Emissionen. Der grosse Mehrwert liegt in der Eigenproduktion des Stromes und der effizienten Energienutzung dank Synergien über mehrere Gebäude und Nutzungsarten hinweg. Die Differenz zum Grenzwert für konventionelle Bauten mit fossilen Heizungen beträgt im Betrieb rund 350 t CO_2 pro Jahr.

Für die Berechnung des Förderbeitrags grosser Gebäude wird – im Gegensatz zu kleinen Mehrfamilien- oder Einfamilienhäusern – kein linearer Beitragssatz angewendet. Angesichts der geringeren spezifischen Investition wird bei grossen Projekten, wie in diesem Fall, ein degressiver Beitragssatz pro Gebäude angewendet, der sich am harmonisierten Fördermodell (HFM) der Konferenz Kantonaler Energiefachstellen orientiert. Das harmonisierte Fördermodell berücksichtigt insbesondere auch die Gefahr von Mitnahmeeffekten, der im Rahmen des Globalbeitragsmodells des Bundes mit geeigneten Anpassungen periodisch Rechnung getragen wird. Sobald der Bund im Beitragsmodell entsprechende Anpassungen vornimmt, fliessen diese in das HFM ein.

8. Bedingungen und Auflagen

Es gelten die Bedingungen des zum Zeitpunkt der Gesucheinreichung gültigen Förderprogramms für erneuerbare Energie und Energieeffizienz.

Gültigkeitsdauer: die Beitragszusicherung verfällt nach Ablauf von drei Jahren ab der Genehmigung durch den Regierungsrat. Sie kann auf begründeten Antrag des Gesuchstellers um jeweils ein Jahr, insgesamt jedoch maximal 5 Jahre durch das Amt für Umwelt und Energie (AUE) verlängert werden.

Rückforderung von Leistungen: Zu Unrecht bezogene Leistungen werden zurückgefordert. Die Rückforderung erfolgt auch, wenn ein Objekt innerhalb von zehn Jahren aufgegeben oder ihrem Zweck entfremdet wird oder Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.

Es wird ausdrücklich auf die Bestimmungen des Staatsbeitragsgesetzes zur Sicherung des Beitragszweckes hingewiesen (Art. 20 ff. StBG).

CO_2-Einsparung: Die Wirkung der CO_2-Einsparung gebührt offiziell dem Kanton Bern. Die Wirkung kann nicht aufgeteilt oder anderen Organisationen abgetreten werden.

9. Eröffnung

Dieser Beschluss wird dem Gesuchsteller und Eigentümer durch das AUE über das Online-Portal des Förderprogramms eröffnet.

Im Namen des Regierungsrates

Christoph Auer
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung Beschwerde erhoben werden. Diese ist schriftlich, begründet und mit einer Unterschrift versehen in dreifacher Ausfertigung beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Verwaltungsrechtliche Abteilung, Speichergasse 12, 3011 Bern, einzureichen. Die angefochtene Verfügung und greifbare Beweismittel sind beizulegen.

Verteiler
– Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
– Finanzdirektion
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	3. Mai 2023
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Geschäftsnummer:	2023.WEU.802
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Kantonsbeitrag an die Mobimo AG in 8700 Küsnacht für die Erstellung des Plusenergiequartiers «Papillon» in 3172 Köniz (Niederwangen bei Bern) (Gesuch Nr. 128337) Verpflichtungskredit und Beitragszusicherung

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 1

2. Rechtsgrundlagen ... 1

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens ... 2
3.1 Ausgangslage ... 2
3.2 Globalbeiträge des Bundes ... 2

4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen ... 3

5. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum ... 3
5.1 Kosten, neue Ausgaben ... 3
5.2 Finanzierung ... 3
5.3 Personelle Auswirkungen und Folgekosten ... 3

6. Antrag ... 3

1. Zusammenfassung

Mit dem beantragten Kredit von CHF 1'500'000 soll der Kantonsbeitrag an die Mobimo AG für die Erstellung des Plusenergiequartiers «Papillon» in 3172 Köniz finanziert werden. Der Kantonsbeitrag entsteht aus dem kantonalen Förderprogramm für erneuerbare Energie und Energieeffizienz. Das Vorhaben entspricht den Zielen des Klimaschutzartikels in der Kantonsverfassung, des Energiegesetzes und der vom Grossen Rat zur Kenntnis genommenen Energiestrategie 2006.

2. Rechtsgrundlagen

– Kantonales Energiegesetz vom 15. Mai 2011 (KEnG; BSG 741.1), Art. 59
– Kantonale Energieverordnung vom 26. Oktober 2011 (KEnV; BSG 741.111), Art. 45-59
– Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG; BSG 641.1), Art. 7 ff
– Finanzhaushaltsgesetzes vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0), Art. 21 ff
– Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1), Art. 21 ff

06|00|D|v03

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

Die Mobimo AG plant die Erstellung von sechs Mehrfamilienhäusern als Plusenergiequartier «Papillon» in Köniz. Das Quartier erfüllt die Anforderungen an ein Plusenergiequartier (PEQ) im Sinne des kantonalen Förderprogramms für erneuerbare Energie und Energieeffizienz, sowie der Hauptstadtregion Schweiz unter ihrem Schlüsselthema Smart Capital Region. Die sechs Gebäude weisen eine Energiebezugsfläche von insgesamt 30'467 m^2 auf. Der Kanton sichert einen maximalen Bruttobeitrag von CHF 1'500'000 zu. Die Zusicherung erfolgt ohne Präjudiz für die zur Projektrealisierung erforderlichen Bewilligungen.

3.1 Ausgangslage

Die kantonale Energiestrategie 2006 sieht vor, dass der Anteil erneuerbarer Energie für die Wärmeerzeugung im Gebäudebereich auf 70 % gesteigert wird. Der Wärmebedarf des ganzen Gebäudebestandes im Kanton Bern soll bis ins Jahr 2035 um 20 % gesenkt werden. Der neue Klimaschutzartikel in der Kantonsverfassung gibt vor, dass bis 2050 die Klimaneutralität erreicht wird. Diese Ziele sollen unter anderem mit besonders energieeffizienten Gebäuden und Quartieren erreicht werden.

Ein PEQ hat Leuchtturmcharakter. Damit wird der Erfolg einer Gemeinde in der Umsetzung der energie- und klimapolitischen Vorgaben sichtbar. Ein PEQ verbindet die heute vorhandenen Plusenergiebauweisen über ein ganzes Quartier und schafft den Anreiz ein «Plus» gemeinsam zu erreichen. Bestehende Bauten und inventarisierte Gebäude, welche z.B. unter Denkmalschutz stehen, können damit einbezogen werden. Die Gebäude der Zukunft werden «intelligent» sein und sich teilweise selber steuern, sich aber auch mit anderen Gebäuden «verbinden» und «vernetzen». PEQ helfen, einen ersten Schritt in die Richtung der zukünftigen Siedlungsentwicklung zu machen. Bewohnerinnen und Bewohner von PEQ reduzieren ihren persönlichen CO_2-Ausstoss und leisten damit einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz. Dank guter Durchmischung und hochwertigen Gebäuden mit bestem Komfort, werden PEQ zu Orten höchster Lebensqualität und Zentren der zukünftigen Entwicklung.

Für die Berechnung des Förderbeitrags grosser Gebäude wird – im Gegensatz zu kleinen Mehrfamilien- oder Einfamilienhäusern – kein linearer Beitragssatz angewendet. Angesichts der geringeren spezifischen Investition wird bei grossen Projekten, wie in diesem Fall, ein degressiver Beitragssatz pro Gebäude angewendet, der sich am harmonisierten Fördermodell (HFM) der Konferenz Kantonaler Energiefachstellen orientiert. Das harmonisierte Fördermodell berücksichtigt insbesondere auch die Gefahr von Mitnahmeeffekten, der im Rahmen des Globalbeitragsmodells des Bundes mit geeigneten Anpassungen periodisch Rechnung getragen wird. Sobald der Bund im Beitragsmodell entsprechende Anpassungen vornimmt, fliessen diese in das HFM ein.

3.2 Globalbeiträge des Bundes

Der Bund unterstützt die Kantone mit Globalbeiträgen in deren Energiepolitik. Die Globalbeiträge sind abhängig von den gewährten kantonalen Fördermitteln und der Wirksamkeit der Programme. Die konkrete Berechnung erfolgt jeweils am Jahresende rückwirkend auf Basis der Berichterstattung jedes Kantons an den Bund über die erfolgten Zusicherungen und Auszahlungen. Dabei wird die Summe aller Projekte pro Fördermassnahme (z.B. «Neubau Minergie-A») berücksichtigt, nicht Projektdetails wie zum Beispiel die konkrete Ausführung einer Fassade.

Projektanpassungen sind daher für die Höhe der Globalbeiträge nicht relevant – solange nach wie vor insgesamt z.B. der Minergie-A-Standard erreicht wird.
Die exakte Höhe der Unterstützung des Bundes ist daher jeweils nicht im Voraus berechenbar. Aktuell rechnet der Kanton mit Globalbeiträgen in der Grössenordnung von 55 % seiner Aufwendungen in der Energieförderpolitik. Der kantonale Förderbeitrag für das vorliegende Projekt würde demnach Globalbeiträge des Bundes von etwa CHF 825’000 zu Gunsten des Kantons Bern auslösen.

4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Das Vorhaben der Mobimo AG entspricht den Zielen der kantonalen Energiegesetzgebung und der Energiestrategie 2006.

5. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

5.1 Kosten, neue Ausgaben

Beitragsberechtigte Kosten	CHF 93'000'000.00
Kantonsbeitrag, massgebende Summe	**CHF 1'500'000.00**
Zu bewilligender Kredit	**CHF 1'500'000.00**

Es handelt sich um neue, einmalige Ausgaben gemäss Art. 27 und 30 Abs. 1 FHG.
Die Beiträge werden pro Haus berechnet und ausgerichtet. Da sie in einem sachlichen und zeitlichen Zusammenhang stehen, werden sie gemäss Art. 29 FHG zusammengerechnet. Der Gesamtkredit fällt in die Ausgabenkompetenz des Grossen Rates.

5.2 Finanzierung

Die Ausgaben sind im Budget 2023 und in der Aufgaben- und Finanzplanung der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion eingestellt. Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit (Objektkredit) gemäss Art. 33 FHG.

5.3 Personelle Auswirkungen und Folgekosten

Der Kantonsbeitrag löst für den Kanton keine Folgekosten aus und hat keine personellen Auswirkungen.

6. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	253-2022
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2022.RRGR.393
Eingereicht am:	28.11.2022
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Aebi (Hellsau, SVP) (Sprecher/in) Mühlemann (Grasswil, Die Mitte) Martin (Gerolfingen-Täuffelen, Grüne) Gfeller (Schangnau, SVP) Sutter (Langnau i.E., SVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	585/2023 vom 24. Mai 2023
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat**

Wildregulierung nach den gesetzlichen Vorgaben des Kantons Bern

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion zu verpflichten, die gesetzlichen Vorgaben der kantonalen Jagd- und Waldgesetzgebung in Bezug auf die durch das Schalenwild verursachten Schäden konsequent und wirkungsorientiert umzusetzen. Dies betrifft insbesondere folgende Artikel:

1. Jagdgesetz: Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d, Artikel 3 Absatz 1, Artikel 22 Absatz 1
2. Waldgesetz: Artikel 13 Absatz 1
3. Waldverordnung: Artikel 20 Absatz 1, Artikel 47 Absatz 1

Begründung:

Nicht nur die Waldbesitzenden stehen vor der enormen Herausforderung, auf den Klimawandel zu reagieren. Die Walderhaltung und die Sicherstellung der Waldfunktionen für unsere Gesellschaft sind eine Staatsaufgabe. Um für die Zukunft gewappnete Wälder zu haben, ist eine grössere Vielfalt an Waldbäumen und an Arten generell unabdingbar. Genau diese Artenvielfalt kann sich insbesondere unter den hohen Reh- und Rotwildbeständen nicht ausreichend entwickeln. Ausgerechnet wärme- und trockentolerante Baumarten werden stärker verbissen als die mit Abstand am weitesten verbreiteten Fichten und Buchen. Ein intakter Lebensraum Wald ist nur gesichert, wenn als Basis eine breite Artenvielfalt der Pflanzen vorhanden ist. Davon profitiert nachgelagert die gesamte einheimische Tierwelt.

Seit Jahrzehnten sind die Wildschäden im Berner Wald gemäss Wildschadengutachten zu hoch. Während der Staatshaushalt Unterstützung für Jungwald und grosse Investitionen in den Aufbau von Schutzwäldern leistet, wird ein beachtlicher Teil dieser Anstrengungen durch ein ungenügendes Wildtiermanagement zunichtegemacht (z. B. Anstieg Bestand Rotwild von 2010 bis 2020 um

12|00|D|v02

mehr als 1400 Tiere!). Das ist nicht nur unsinnig, sondern lässt auch Steuergelder wirkungslos verpuffen. Seit Jahren werden im Wildschadengutachten rote Zonen nachgewiesen. Hierbei sind grosse Waldgebiete betroffen, in denen wegen zu hohen Wildbeständen keine natürliche Verjüngung mit einheimischen Baumarten möglich ist. Die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion hat bis heute keine wirksamen Massnahmen ergriffen, um die Situation zu verbessern. Dieser unhaltbare Zustand wird auf Kosten der Wald- und Landwirtschaft verwaltet. Der Wald, die Biodiversität, die Direktbetroffenen und die Steuerzahler erwarten endlich eine nachhaltige Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben.

Für den gesetzlich geregelten Fall, dass die staatliche Wildregulierung ungenügend ist, sind Wildschadenverhütungsmittel und Wildschadenvergütungen vorgesehen. Beides ist finanziell so tief bemessen, dass sie nicht annähernd im Verhältnis zum effektiven Aufwand bzw. Schaden stehen. Das gilt für die Forst- und Landwirtschaft gleichermassen. Die Wildschadenverhütungsmittel werden nur punktuell und in zu geringer Anzahl zur Verfügung gestellt, und dies noch teilweise zu Lasten der Kredite von Land- und Forstwirtschaft. Der erhebliche Aufwand, der Wald- und Landbewirtschaftenden für Beschaffung, Montage, Unterhalt und Entsorgung der Wildschadenverhütungsmittel entsteht, wird gar nicht entschädigt. Derweil fliessen jährlich 2 Mio. Franken an Erlös aus dem staatlichen Jagdregal in die Kasse des Jagdinspektorats. Die Konsequenzen für das ungenügende Wildtier-, Schadenverhütungs- und Entschädigungsmanagement tragen die Wald- und Landbesitzenden und die Steuerzahlenden.

Zusätzliche gesetzliche Grundlagen werden keine benötigt. Die bestehenden müssen von den zuständigen Stellen nur wirkungsvoll in die Tat umgesetzt werden.

Jagdgesetz
Art. 1 *Zweck und Wirkungsziele*
[1] Das Gesetz vollzieht und ergänzt die Jagdgesetzgebung des Bundes.
[2] Es verfolgt die Ziele,
d die von Wildtieren verursachten Schäden auf ein tragbares Mass zu begrenzen,

Art. 3
[1] Die Jagdplanung bezweckt, mit der Bejagung naturnah strukturierte Wildtierbestände sowie deren Verteilung und Nutzung zu fördern und untragbare Wildschäden zu vermeiden.

Art. 22 *Beiträge*
[1] Der Kanton leistet angemessene Abgeltungen für Schäden, die die im Bundesrecht verzeichneten Tierarten an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren anrichten, sowie für Massnahmen zur Vorbeugung gegen Wildschäden.

Waldgesetz
Art. 13 *Verhütung von Wildschäden*
[1] Die zuständige Stelle der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion sorgt dafür, dass jagdliche, forstliche und technische Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden ergriffen werden.

Waldverordnung
Art. 20 *Verhütung von Wildschäden*
[1] Waldbewirtschaftung und Jagd sind so aufeinander abzustimmen, dass die natürliche Verjüngung mit standortgerechten Baumarten ohne besondere Schutzmassnahmen möglich ist.

Art. 47 *Abgeltungen*
1. Wildschadenverhütung
[1] Wo sich die erforderliche Waldverjüngung von standorts- und zukunftstauglichen Baumarten trotz jagdlicher und waldbaulicher Massnahmen nicht erreichen lässt, werden die Kosten für technische Massnahmen zur Wildschadenverhütung im Rahmen des Voranschlags übernommen, soweit die Arbeitsleistungen der Jägerschaft und die aus dem kantonalen Wildschadenfonds stammenden Mittel nicht ausreichen.

Antwort des Regierungsrates

Das Management von Schalenwild im Allgemeinen und des Rothirsches im Besonderen stellt in unserer, stark vom Menschen genutzten und geprägten Landschaft eine grosse Herausforderung dar. Entsprechend arbeiten verschiedene Amtsstellen seit längerer Zeit intensiv und wirkungsvoll zusammen und können heute bereits gute Erfolge vorweisen. So bleibt es seit 2017 konstant möglich, auf 88 bis 90 Prozent der Berner Waldfläche mit Naturverjüngung zu arbeiten, trotz der gestiegenen Rotwildbestände. Letztere sind übrigens das Resultat des in den meisten Wildräumen von fast allen Stakeholdern gewollten Anstiegs des Bestandes. Erst seit 2021 gilt in den meisten Wildräumen des Berner Oberlands das Ziel einer Stabilisierung bzw. Senkung des Bestands, und die jagdlichen Massnahmen wurden an die neuen Zielsetzungen angepasst. Die Auswirkungen der getroffenen jagdlichen Massnahmen sind mittelfristig zu bewerten und als Daueraufgabe einer rollenden Planung zu verstehen. Der Regierungsrat widerspricht daher dem Vorbringen, die zuständige Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion habe bis heute keine wirksamen Massnahmen gegen den untragbaren Wildtiereinfluss ergriffen.

Der Regierungsrat geht aber mit den Motionären einig, dass es insbesondere mit der Herausforderung des klimabedingten Waldumbaus das Ziel sein muss, die Waldverjüngung sicherzustellen und die Waldfunktionen weiterhin zu erhalten. Dabei ist aber auf jagdliche *und* waldbauliche Massnahmen Wert zu legen, denn ein einseitiger Lösungsansatz wird kaum den gewünschten Erfolg bringen. Ein gutes Beispiel für diese Zusammenarbeit sind Wald-Wild-Konzepte in Schwerpunktgebieten. Auch wenn diese im Kanton Bern teilweise noch sehr jung sind, zeigt sich in der Zusammenarbeit und der gemeinsamen Lösungsfindung der verschiedenen Amtsstellen eine neue, vielversprechende Dynamik.

Mittels einer Motion (M 029-2023; 2023.RRGR.51) verlangen verschiedene Grossräte die Ausarbeitung einer umfassenden «Strategie Wald-Wild-Lebensraum». Diese soll unter anderem aufzeigen, wie Lebensräume und Wildbestände besser im Klimawandel miteinander in Einklang gebracht werden können. Der Regierungsrat erachtet eine solche Strategie als zielführend und wird dem Grossen Rat die Annahme des Vorstosses beantragen.

Das Amt für Wald und Naturgefahren (AWN) unter Mitarbeit des Amts für Landwirtschaft und Natur (LANAT) wird dies als Anlass nehmen, die bereits heute existierenden Konzepte und Massnahmen zu bündeln und auf das Fundament einer neuen umfassenden Wald-Wild-Lebensraum Strategie zu stellen. In diesem Zusammenhang ist der Regierungsrat bereit, auch die von den Motionären im vorliegenden Vorstoss geäusserten Anliegen und Bedenken aufzunehmen und in die Ausarbeitung der erwähnten Strategie einfliessen zu lassen. In diesem Sinne ist der Regierungsrat bereit, vorliegenden Vorstoss als Postulat entgegen zu nehmen.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	272-2022
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2022.RRGR.412
Eingereicht am:	06.12.2022
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Bossard-Jenni (Oberburg, EVP) (Sprecher/in) Kohler (Meiringen, Grüne) Flück (Interlaken, FDP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	586/2023 vom 24. Mai 2023
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme und gleichzeitige Abschreibung**

Der Solarthermie einen höheren Stellenwert in der Energiestrategie einräumen

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Der Technologie Solarthermie ist im Bereich der Gebäudeheizung und Warmwasseraufbereitung in der Energiestrategie des Kantons Bern ein höherer Stellenwert einzuräumen.

2. Die aktuellen Massnahmen zur Umsetzung der Energiestrategie werden dahingehend ergänzt, dass solare Wärme für Heizung und Warmwasser im Gebäudebereich sowie zur Ergänzung von Fernwärmeanlagen vorgesehen wird.

Begründung:

In der öffentlichen und politischen Wahrnehmung ist die Technologie der Solarthermie beinahe inexistent oder wird auf die Erzeugung von Warmwasser reduziert. Solarthermie kann aber viel mehr. In bestehenden Gebäuden wird Solarthermie als Entlastung von nichterneuerbaren Wärmeerzeugungen oder in Ergänzung zu einer Holz- oder Pelletheizung eingesetzt. Bei Neubauten ist Solarthermie dank saisonaler Speicherung der Wärme gar die Alleinheizung oder wird gegebenenfalls mit einem Kaminofen als Sicherheit ergänzt.

Solarthermie soll künftig auch bei Fernwärmeverbünden eine wesentliche Rolle spielen, beispielsweise in Ergänzung zu bestehenden Fernwärmeanlagen oder als Ersatz für nicht erneuerbare Energieträger.

Solarthermie amortisiert sich energetisch deutlich schneller als andere erneuerbare Energiesysteme, sie ist krisenresistenter und trägt zu einem deutlich tieferen Winterstrombedarf bei. So erreicht eine Solarthermie-Anlage, unter Einrechnung von sämtlichem Strom, der für die Pumpen

12|00|D|v02

des Sonnenkreises benötigt wird, eine Leistungsziffer von 100 und mehr, was verglichen mit anderen erneuerbaren Systemen konkurrenzloser Bestwert ist. Wärme wird am effizientesten als Wärme erzeugt, als Wärme gespeichert und als Wärme verbraucht, jeder andere Weg ist ein Umweg mit reduziertem Wirkungsgrad.

In der Energiestrategie 2006 hat der Kanton Bern den Wert der Solarthermie erkannt und wie folgt zusammengefasst: «Bereits heute könnte ein grosser Teil des Wärmebedarfs mit Solarenergie abgedeckt werden. Die Warmwasseraufbereitung kann heute schon nahezu wirtschaftlich mit Solarenergie anstelle von Strom erfolgen. Durch den Ausbau der solaren Warmwasseraufbereitung kann entsprechend Strom substituiert werden».[1] Im Bericht zum Stand der Umsetzung und zur Wirkung der Massnahmen 2015–2019 sowie neue Massnahmen 2020–2023 wird Solarthermie jedoch ausschliesslich als Möglichkeit für die Erzeugung von Prozesswärme erwähnt. Mit dieser Einzelmassnahme kann das grosse Potenzial der Solarthermie für die Energiewende und zur Reduktion des Winterstrombedarfs nicht ausgeschöpft werden.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat teilt die Einschätzung der Motionärin und der Motionäre, dass die Technologie Solarthermie sowohl in der politischen und öffentlichen Wahrnehmung wie auch in der Praxis selbst eine untergeordnete Rolle spielt und hier das Potential weiter ausgeschöpft werden könnte. Das Potenzial ist dem Regierungsrat bekannt und ist deshalb - wie von der Motionärin und den Motionären beschrieben, bereits in der Energiestrategie 2006 berücksichtigt worden. Der Regierungsrat hat mit Anpassungen bei der Energie- und Baugesetzgebung sowie bei den Förderprogrammen immer wieder auf die Nutzung von solarthermischen Anlagen hingewirkt.

Zur Förderung steht im zitierten Abschnitt der Energiestrategie: «Die Nutzung der Solarenergie wird nur so lange finanziell unterstützt, bis steigende Preise im Bereich fossiler Energieträger den Solar-Einsatz für Heizung und Warmwasser wirtschaftlich machen. Gut gedämmte Bauten benötigen tiefere Vorlauftemperaturen und ermöglichen dadurch eine effizientere Nutzung der Solarenergie zum Heizen. Bereits heute könnte ein grosser Teil des Wärmebedarfs mit Solarenergie abgedeckt werden». Leider müssen solarthermische Anlagen inkl. Grossanlagen für die Nutzung bei Fernwärme immer noch gefördert werden, weil die Wirtschaftlichkeit bisher nicht gegeben ist und deshalb in der Praxis trotz Förderbeiträgen nur wenige solarthermischen Anlagen gebaut werden. Zusätzliche Unterstützung bietet der Kanton mit gezielten Informations- und Weiterbildungsveranstaltungen sowie den öffentlichen Energieberatungsstellen.

Auch die gesetzlichen Anpassungen im Gebäudebereich haben nur bedingt zu mehr thermischen Solaranlagen geführt. So hat der Kanton Bern z. B. bereits 2011 für die Warmwasserproduktion einen Anteil von «mindestens 50 Prozent mit erneuerbarer Energie wie Sonnenenergie (Sonnenkollektoren)» vorgeschrieben, bei gleichzeitigem Ausschluss der Fotovoltaik. Und gleichzeitig eine Begrenzung der Vorlauftemperatur für die Heizungsverteilung festgelegt um der Solarthermie das Terrain zu verbessern. In der aktuellen kantonalen Energiegesetzgebung, welche seit 1. Januar 2023 in Kraft ist, wurde die gewichtete Gesamtenergieeffizienz für Neubauten eingeführt. Bei der Berechnung der gewichteten Gesamtenergieeffizienz werden neu sowohl Solaranlagen für die Wärmegewinnung (Solarthermie) wie auch die Solaranlagen für die Elektrizitätserzeugung (Photovoltaik) berücksichtigt. In der in der Frühlingssession beschlossenen Steuergesetzrevision 2024, werden ab 2024 diverse steuerliche Förderungen von Photovoltaik- und Solarthermieanlagen eingeführt und alle Anlagetypen gleichgestellt.

[1] https://www.weu.be.ch/content/dam/weu/dokumente/aue/de/energiestrategie/Energiestrategie-de.pdf

Der aktuelle Umsetzungsbericht zur kantonalen Energiestrategie für den Umsetzungszeitraum 2020 bis 2023 zeigt, dass die Solarthermie nicht nur bei der Prozesswärme (Massnahme 20-7 *Ausschreibung Dekarbonisierungsprojekte*) vorangetrieben werden soll, sondern auch bei den Massnahmen 7-8 *Förderprogramm*, 7-9 *Kommunale Richtpläne Energie (RPE)*, 15-15 *Vorbildfunktion Gebäude / öffentliche Hand* und 20-10 *Saisonale Wärmespeicherung fördern* berücksichtigt wurde.

Auch künftig wird der Solarthermie der nötige Stellenwert eingeräumt. Sei dies bei der Umsetzung der Motion 052-22 *Potential der solaren Fernwärme im Kanton Bern*, oder beim «*Aktionsplan Green New Deal*», wie auch bei der Massnahmenplanung zur Umsetzung der Energiestrategie.

Die Förderung der thermischen Solaranlagen ziehen sich somit wie ein roter Faden durch alle Instrumente der kantonalen Energiepolitik.

Der Regierungsrat beantragt deshalb die Motion anzunehmen und gleichzeitig abzuschreiben.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	279-2022
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2022.RRGR.419
Eingereicht am:	07.12.2022
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Amstutz (Sigriswil, SVP) (Sprecher/in) Gullotti (Tramelan, SP) von Arx (Spiegel b. Bern, GLP) Müller (Orvin, SVP) Bohnenblust (Biel/Bienne, FDP) Eigenmann (Bern, Die Mitte) Tanner (Ranflüh, EDU) Aebi (Hellsau, SVP) Messerli (Nidau, EVP) Zaugg-Graf (Uetendorf, GLP) de Meuron (Thun, Grüne)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	587/2023 vom 24. Mai 2023
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat**

Hunde im Wald während der Zeit der jungen Wildtiere an der Leine führen

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Bernische Gesetzessammlung mit dem nachfolgenden Inhalt zu ergänzen:

1. Vom 15. April bis 31. Juli sind Hunde im Abstand von 50 Metern von Wäldern und in den Wäldern an der Leine zu führen.
2. Vom 15. April bis 31. Juli sind Hunde auf Feldern, in denen möglicherweise Rehgeissen frisch geworfene Kitze setzen, an der Leine zu führen.

Begründung:

Jedes Jahr werden immer wieder frisch geborene Wildtiere, besonders Kitze und Jungvögel von Bodenbrütern, von streunenden Hunden stark verwundet, oft zu Tode gebissen. Nicht nur den Jungtieren, auch deren Eltern entsteht grosses Leid, grosser Schmerz. Tagelang suchen sie verzweifelt ihre Jungen.

In den an den Kanton Bern angrenzenden Kantonen Freiburg, Jura, Luzern, Neuenburg und Solothurn gilt gemäss kantonalem Gesetz vom 15. April bis 31. Juli (Kt. FR bis 15. Juli) Leinenpflicht. Oft kommen Besitzer und Besitzerinnen von Hunden aus diesen Gebieten in den Kanton Bern, um ihre Hunde auszuführen.

12|00|D|v02

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion), da ihre Umsetzung in der Verordnungskompetenz des Regierungsrates liegt (Art. 88 Abs. 2 KV). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrags, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Der Regierungsrat unterstützt aus wildbiologischer und wildtierschützerischer Sicht die Stossrichtung der Motion. Der negative Einfluss freilaufender Hunde auf die Fauna ist hinlänglich bekannt und erwiesen. Eine örtliche und zeitliche Beschränkung stellt die Verhältnismässigkeit der Massnahme sicher.

In Bern ist die Leinenpflicht im Hundegesetz (Art. 7) geregelt, nach Art 7 Abs. 4 Hundegesetz bleiben jedoch Leinenpflichten gemäss der Jagd- und Naturschutzgesetzgebung vorbehalten. Gemäss Art. 21 Abs. 2 des Gesetzes über Jagd und Wildtierschutz (JWG) legt der Regierungsrat die Schutzmassnahmen durch Verordnung fest.

Dementsprechend finden sich bereits heute Bestimmungen zum Laufenlassen von Hunden in Art. 7 der Verordnung über den Wildtierschutz (WTSchV):

1 Das unbeaufsichtigte Laufenlassen von Hunden ist verboten.
2 Hunde dürfen abseits von Häusern, im Feld oder im Wald nur dann freilaufen gelassen werden, wenn
a sie von der Begleitperson jederzeit wirksam unter Kontrolle gehalten werden können oder
b es sich um geeignete Jagdhunde während der Jagdzeit handelt.

Eine entsprechende Anpassung kann mit einer Revision der WTSchV umgesetzt werden. Der Regierungsrat empfiehlt den Zeitraum der Massnahme vom 1. April bis 31. Juli zu wählen, da dies der Brut- und Aufzuchtzeit gemäss Verordnung vom 26. Februar 2002 über den Wildtierschutz (WTSchV; BSG 922.63) entspricht (vgl. u. a. Art 6 und 8 WTSchV). Ausserdem müsste der Geltungsbereich von Ziffer 1 deutlich auf 200 m Abstand zum Wald auszuweiten sein. Eine solche Regelung würde den Schutz der Rehkitze, aber auch der meistens noch sensibleren Bodenbrüter und Feldhasen bereits deutlich erhöhen und wäre für Hundehalterinnen und Hundehalter sowie die Vollzugsorgane einfacher nachvollziehbar.

Im Prinzip können Rehgeissen in sehr vielen Feldern ihre Jungen setzen. Entsprechend trifft dies auf einen grossen Teil der offenen Agrarfläche zu, insbesondere auf praktisch alle Gras- und Heuwiesen. Die Umsetzung von Ziffer 2 wäre damit ein faktischer Leinenzwang in

einem sehr grossen Gebiet. Hinzu kommt, dass viele Hundebesitzerinnen und Hundebesitzer nicht wissen, wo Rehgeissen ihre Kitze setzen und sich im Vollzug schwierige Sachverhalts und allenfalls Rechtsfragen stellen.

Der Regierungsrat ist bereit das Anliegen als Postulat anzunehmen und Möglichkeiten für eine Umsetzung zu prüfen.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

2. Kostenstrategie Asyl- und Flüchtlingsbereich 2024 – 2027

Bericht des Regierungsrates

Datum RR-Sitzung:	10. Mai 2023
Geschäftsnummer:	2022.GSI.2708
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

04|00|D|v00

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis **2**

1. Zusammenfassung **3**

2. Ausgangslage **3**

3. Die Kostenstrategie: Ziele, Rück- und Ausblicke **4**
3.1 Ziele 4
3.2 Rückblick auf die erste Kostenstrategie 2021 – 2023 4
3.2.1 Erkenntnisse aus den ersten zweieinhalb Betriebsjahren des neuen Systems 5
3.3 Ausblick auf die dritte Kostenstrategie 5

4. Finanzierung im Asyl- und Flüchtlingsbereich **6**
4.1 Finanzierung 6
4.1.1 Bundespauschalen und -abgeltungen 6
4.2 Mittelverwendung 7
4.2.1 Leistungen regionale Partner (rP) 8
4.2.2 Leistungen und Abgeltungen für Partner im Bereich unbegleitete Minderjährige (UM) 9
4.2.3 Neue Fachapplikation Migration (NFAM) 10
4.3 Steuerungsmöglichkeiten 10

5. Kennzahlen **11**
5.1 Mengengerüst (Personen in Sozialhilfeabhängigkeit) 11
5.1.1 Mengengerüst 11
5.1.2 Mengengerüst 2024 – 2027 (Personen in Sozailhilfebehängigkeit) 12
5.2 Kostensätze 12
5.2.1 Kostensätze Integrationsförderung 13
5.2.2 Kostensätze Sozialhilfe 14
5.2.3 Kostensätze pro unbegleitete Minderjährige 15
5.3 Abrechnung des Jahres 2021 16
5.4 Kostenschätzung 2024 – 2027 17

6. Handlungsspielraum und Steuerung **17**

7. Fazit Ausblick **19**

1. Zusammenfassung

Seit dem 1. Juli 2020 ist das Gesetz vom 3. Dezember 2019 über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFG; BSG 861.1) in Kraft. Gemäss Artikel 42 Absatz 1 SAFG legt der Grosse Rat periodisch die Strategie für die Bemessung der vom Kanton nach diesem Gesetz zu tragenden Kosten fest. Am 25. November 2020 hat der Grosse Rat für die Jahre 2021 – 2023 die erste Kostenstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich genehmigt. In dieser ersten Kostenstrategie zeigte die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) auf, wie die vom Grossen Rat (GR) festgelegte Gesamtstrategie bzw. das vom Regierungsrat (RR) bewilligte Detailkonzept NA-BE[1] im Rahmen des neuen SAFG umgesetzt wird.

Um den nahtlosen Übergang und somit die Finanzierung im Asyl- und Flüchtlingsbereich weiterhin zu gewährleisten, ist dem Grossen Rat die zweite Kostenstrategie für die Jahre 2024 bis 2027 zu unterbreiten. Sofortige Anpassungen sind aufgrund der achteinhalbjährigen Laufzeit der Leistungsverträge mit den regionalen Partnern (bis Ende 2028) nur begrenzt möglich. Gemäss Artikel 42 Absatz 2 SAFG bewilligt der Regierungsrat aufgrund der nach Artikel 42 Absatz 1 SAFG festgelegten Strategie die jährlich anfallenden Ausgaben.

Nicht Gegenstand der aktuellen Kostenstrategie sind Nothilfe und Wegweisungsvollzug für abgewiesene Asylsuchende sowie die Kosten für Personen, die bereits in der Zuständigkeit der kommunalen Sozialdienste sind.

Im Kanton Bern haben bis Anfang März 2023 rund 9300 Personen aus der Ukraine Schutz gesucht; 83 Prozent davon befinden sich auch heute noch im Kanton Bern[2]. Damit sind aktuell mehr Personen mit Ausweis S in der Zuständigkeit des Amtes für Integration und Soziales (AIS) als aus den übrigen Kategorien von Asylsuchenden insgesamt.

2. Ausgangslage

Massgebend für die nun vorliegende Kostenstrategie ist, dass die regionalen Partner (rP) in fünf Regionen im Auftrag der GSI bis Ende 2028 die Aufgaben in den Bereichen Unterbringung, Sozialhilfe, Integrationsförderung sowie Fallführung und Betreuung übernehmen. Sie tragen damit die operative Gesamtverantwortung für die zugewiesenen Personen in der Region. Sie sind den Wirkungs- und Leistungszielen gemäss NA-BE verpflichtet und haben in diesem Rahmen einen grossen unternehmerischen Freiraum. Ein weiterer Partner betreut kantonsweit die unbegleiteten Minderjährigen (UM).

Die Integrationsförderung durch die rP erfolgt auf der Grundlage der Integrationsagenda Schweiz (IAS)[3] und der Massnahmen der Kantonalen Integrationsprogramme (KIP), die der Kanton Bern mit dem Bund vereinbart hat. Dafür stehen die finanziellen Mittel aus der Integrationspauschale des Bundes zur Verfügung (einmalig rund CHF 18'000.- pro anerkannter Flüchtling oder vorläufig aufgenommene Person (indexiert), die in der Schweiz bleiben darf).

Gemäss Artikel 42 SAFG erfolgt betreffend Festlegung der Kostenstrategie und Ausgabenbewilligung folgende Aufgabenteilung zwischen dem GR und dem RR:

> [1]Der GR legt durch Beschluss periodisch die Strategie für die Bemessung der vom Kanton nach diesem Gesetz zu tragenden Kosten fest.
>
> [2]Der RR bewilligt aufgrund der nach Absatz 1 festgelegten Strategie die jährlich anfallenden Ausgaben abschliessend.

[1] NA-BE = Neustrukturierung des Asyl- und Flüchtlingsbereichs im Kanton Bern; Name während der Projektphase
[2] Stand März 2023
[3] Link zur IAS auf der GSI-Homepage

Mit dem neuen Instrument Kostenstrategie wurde im SAFG eine spezialgesetzliche Delegationsnorm für die Ausgaben in der Asyl- und Flüchtlingssozialhilfe geschaffen. Der wesentliche Grund dafür sind die stark schwankenden Kosten im Asylbereich. Einerseits hängen diese Kosten von der Anzahl der zu betreuenden Personen ab und andererseits vom Zielerreichungsgrad der rP. Ebenfalls Bestandteil ist das Aufzeigen der Kostenrisiken und entsprechenden Steuerungsmöglichkeiten des Kantons.

3. Die Kostenstrategie: Ziele, Rück- und Ausblicke

3.1 Ziele

Ziel der Kostenstrategie ist es, die Aufwendungen der erforderlichen Bereiche zur Umsetzung des SAFG aufzuführen und deren Finanzierung darzulegen. Die Schwerpunkte liegen dabei auf dem Finanzierungssystem und den Steuerungsmöglichkeiten des Kantons.

Neben der Darstellung der Aufgabenteilung und Finanzierung im Asyl- und Flüchtlingsbereich bildet ein Mengengerüst das Kernstück des Berichts.

Wichtige Bestandteile der Finanzierung sind die vom Bund ausgerichteten Pauschalabgeltungen für Betreuungs-, Verwaltungs- und Integrationskosten. Diese beinhalten die Unterbringung, Fallführung und Betreuung, die Sozialhilfe und die Integrationsförderung. Sie decken nur einen Teil der anfallenden Kosten.

Da sich die Kostenstrategie ausschliesslich auf den Asyl- und Flüchtlingsbereich gemäss SAFG bezieht, beinhaltet sie keine Kosten (u. a. Nothilfe) anderer Gesetzgebungen wie des Einführungsgesetzes zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz (EG AIG und AsylG; BSG 122.20).

3.2 Rückblick auf die erste Kostenstrategie 2021 – 2023

In der ersten Kostenstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich wurden insbesondere die mit diesem Politikfeld verbundenen Aufgaben und deren Finanzierung dargelegt. Es wurde aufgezeigt, wie die vom GR festgelegte Gesamtstrategie bzw. das vom RR bewilligte Detailkonzept NA-BE im Rahmen des neuen SAFG umgesetzt wird.

Der Fokus lag auf dem Finanzierungssystem und den Steuerungsmöglichkeiten des Kantons. Dabei wurde einerseits auf die verschiedenen vom Bund an den Kanton ausgerichteten Pauschalabgeltungen eingegangen und anderseits wurden die Kosten für die vorwiegend durch die rP zu erbringenden Leistungen aufgezeigt.

Die erste Kostenstrategie diente daher weniger der strategischen Steuerung durch den GR. Diese war bereits im Rahmen der genannten Gesamtstrategie sowie der Erarbeitung des SAFG erfolgt. Vielmehr zeigte die GSI dem GR mit der Kostenstrategie auf, wie NA-BE umgesetzt wird und welche Handlungsspielräume und Steuerungsmechanismen bestehen.

Die erste Kostenstrategie umfasste den Zeitraum von drei Jahren, weil die Kostenstrategien mit den Zyklen der KIP (jeweils 4 Jahre) abgestimmt werden sollen.

3.2.1 Erkenntnisse aus den ersten zweieinhalb Betriebsjahren des neuen Systems

Das SAFG trat per 1. Juli 2020 während des ersten Jahres der Corona-Pandemie in Kraft. Das neue Gesetz setzt einen starken Fokus auf eine verbindliche Förderung der Integration derjenigen Personen, die längerfristig im Land bleiben dürfen. Verbindlich heisst, dass ein Beitrag dieser Personen eingefordert wird und dass anhand von messbaren Zielen die Erfolge beurteilt werden. Ausserdem steht die Integration in die Arbeitswelt klar im Vordergrund.

Während der Jahre 2020 und 2021 prägte die Pandemie auch die Arbeit im Asylbereich, da sich der Arbeitsmarkt stark veränderte und die Kollektivunterkünfte nur zu einem Teil ihrer Kapazität betrieben werden konnten. Hinzu kommt, dass zeitweise Sprach- und Integrationskurse nicht oder nur eingeschränkt durchgeführt wurden.

Fast nahtlos an die Corona-Pandemie schloss sich die Ukraine-Krise an, während der die Beteiligten stark gefordert waren, um die Grundbedürfnisse der Geflüchteten decken zu können (Unterbringung, Sozialhilfe, Gesundheitsversorgung). Diese Voraussetzungen und Umstände erschwerten die Messung der Ziele merklich.

Erschwerend kommt hinzu, dass die Zielgruppe aktuell noch gemischt ist: Sie setzt sich einerseits aus Personen zusammen, die vor dem 1. Juli 2020 unter anderen Voraussetzungen gefördert wurden, und andererseits aus Personen, die nach dem 1. Juli 2020 direkt in das neue System eingereist sind. Der Anteil der ersten Gruppe wird nun von Jahr zu Jahr kleiner, so dass zunehmend präzisere Aussagen möglich sein werden.

Den regionalen Partnern wurden bei der Integrationsförderung drei abgeltungsrelevante Ziele in den Leistungsverträgen verankert:

1. 100 Prozent der vorläufig Aufgenommenen/Flüchtlinge (VA/FL), die älter als 16 Jahre sind, erreichen innerhalb von drei Jahren nach Einreise nachweislich das Sprachniveau A1.
2. 50 Prozent der VA/FL, die älter als 16 Jahre sind, treten während der Zuständigkeit des rP eine Ausbildung oder einen Erwerb an und behalten dies während 6 Monaten bei.
3. 25 Prozent der VA/FL werden während der Zuständigkeit des rP (d. h. Übertragung an Gemeinde nach 5 oder 7 Jahren) finanziell selbständig.

Aktuell wird das Sprachziel nur zu etwa 50 Prozent erreicht, was nicht den Vorstellungen und Zielsetzungen entspricht. Da dieser tiefe Wert auch die Abgeltungen der rP beeinflusst, haben sie wie das AIS ein grosses Interesse daran, sich zu verbessern. Das AIS wird dieses Thema als Schwerpunkt für die Quartalsgespräche mit den rP im Jahr 2023 aufnehmen und gemeinsam mit den rP Massnahmen definieren und deren Wirkung überprüfen.

Die Ziele 2 und 3 werden aktuell ebenfalls noch nicht erreicht, doch sind auch hier statistische Messprobleme ausschlaggebend. So besteht beim Ziel 3 die aktuelle Grundgesamtheit (z. B. Personen, die im Jahr 2023 zu den Gemeinden wechseln) immer noch aus Personen, die sehr lange im «alten System» gefördert wurden.

3.3 Ausblick auf die dritte Kostenstrategie

Im Hinblick auf die dritte Kostenstrategie ist aktuell vorgesehen, dem GR eine umfassende Wirkungsanalyse im Asyl- und Flüchtlingsbereich vorzulegen. Aufgrund der auslaufenden Verträge mit den rP soll ab 2027 über eine Neuausschreibung, eine Verlängerung der Leistungsverträge oder allenfalls ein Insourcing entschieden werden. Auch können zu diesem Zeitpunkt grundsätzliche Systemanpassungen umgesetzt werden. Basierend auf diesen Ergebnissen sollen dem GR bei Bedarf auch Anpassungen in der Kostenstrategie vorgeschlagen werden.

4. Finanzierung im Asyl- und Flüchtlingsbereich

Seit der Einführung des SAFG liegt die Asyl- und Flüchtlingssozialhilfe vollständig im Aufgabenbereich der GSI. Der Bund entrichtet dem Kanton Bern zur Abgeltung dieser Aufgaben Global-, Integrations- und Verwaltungskostenpauschalen. Die GSI nutzt diese Pauschalen, um die Leistungen der regionalen Partner teilweise erfolgsabhängig, teilweise pauschal und teilweise gemäss effektiven Kosten abzugelten. Die Abgeltungen des Bundes decken nur einen Teil der anfallenden Kosten.

4.1 Finanzierung

4.1.1 Bundespauschalen und -abgeltungen

Der Bund beteiligt sich an den Kosten der Kantone für das Asyl- und Flüchtlingswesen nach einem abgestuften System:

- Für wenige, ausgewählte Kostenbereiche (z. B. Sozialhilfekosten für Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene bis 7 Jahre nach Einreise) ist vorgesehen, dass die Ausgaben eines durchschnittlich kosteneffizienten Kantons vollständig durch den Bund gedeckt werden. In diesen Bereichen wird bei den Bundespauschalen von einer «Abgeltung»
- Für viele Kostenbereiche (z. B. Integration, Verwaltungsaufwand) soll mit der Bundespauschale nur ein «Beitrag» an die tatsächlichen Kosten geleistet werden. In diesen Bereichen ist die vollständige Kostendeckung durch den Bund explizit nicht vorgesehen.
- In den restlichen Bereichen sieht der Bund überhaupt keine Beteiligung an den Kosten der Kantone vor, die aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich entstehen. Dies gilt für die Leistungen der «Regelstrukturen», z. B. in der Volks- und Mittelschulbildung sowie der Berufsbildung.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die relevanten Bundespauschalen sowie deren Verwendung auf.

Bundespauschalen	Definition der Kostenbeteiligung	Höhe der Pauschale (Stand 2023)
Globalpauschale 1a für Asylsuchende, **1b für vorläufig Aufgenommene / Schutzbedürftige und** **Globalpauschale 2 für Flüchtlinge** **(Art. 20 bis 27 AsylV 2[4])**	**Abgeltung** sämtlicher vergütbarer Aufwendungen der Kantone für die Sozialhilfe bei kostengünstigen Lösungen (wirtschaftliche Sozialhilfe inkl. situationsbedingte Leistungen, Mietkosten, Krankenversicherung) sowie **Beitrag** an die Betreuungskosten von Asylsuchenden, vorläufig Aufgenommenen, Schutzbedürftigen und Flüchtlingen bis 5 bzw. 7 Jahre nach Einreise.	Abgeltung von rund CHF 50 pro Tag pro sozialhilfebeziehende Person (Höhe unterschiedlich je nach Status)
Verwaltungskostenpauschale **(Art. 31 AsylV 2)**	Der Bund beteiligt sich mit einem Pauschal**beitrag** an den Verwaltungskosten, die den Kantonen aus dem Vollzug des AsylG entstehen und nicht nach besonderen Bestimmungen abgegolten werden.	Einmalbeitrag von CHF 568[5] pro Asylgesuch (davon 50 % AIS und 50 % ABEV[6]) oder pro Schutzgesuch (davon 90% AIS und 10% ABEV)
Integrationspauschale **(Art. 15 VIntA[7])**	**Beitrag** des Bundes an die Kosten der Kantone für die Integration von vorläufig Aufgenommenen und Flüchtlingen. Ausgerichtet im Rahmen der KIP. Für Asylsuchende wird keine Integrationspauschale ausgerichtet.	Einmalbeitrag von rund CHF 18'000 pro neuen Entscheid VA/FL
Beitrag Programm S	**Beitrag** des Bundes an die Integration von Schutzbedürftigen ohne Aufenthaltsbewilligung	CHF 250 je Monat und Person

Tabelle 1: Bundespauschalen und deren Verwendung

4.2 Mittelverwendung

Der grösste Teil der Mittel wird über die Leistungserbringer des AIS verwendet (rP und Partner für UM). Dabei kommt ein Mischsystem aus effektiver Kostenabgeltung und offerierten Pauschalen zur Anwendung.

Die Aufwendungen für die **Sozialhilfe und Unterbringung** werden grundsätzlich effektiv abgegolten. Zur Höhe der Sozialhilfe für Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene macht das AIS den Partnern Vorgaben, die in der Verordnung über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFV; BSG 861.111) und der Direktionsverordnung über die Sozialhilfe im Asylbereich (SADV; BSG 861.111.1) verankert sind. Die Höhe der Sozialhilfe für anerkannte Flüchtlinge richtet sich hingegen nach den Ansätzen für die einheimische Bevölkerung, die in der Verordnung über die öffentliche Sozialhilfe (SHV; BSG 860.111) geregelt sind. Die maximale Höhe der Wohnungsmieten richtet sich nach den entsprechenden Limiten der Sozialdienste und die Mietverträge der Kollektivunterkünfte werden vom AIS ausgehandelt.

Die Aufwendungen der rP für die **Fallführung und Betreuung** werden gemäss den offerierten Ansätzen[8] abgegolten (differenziert zwischen 1. Phase «Kollektivunterkünfte» und 2. Phase «individuelle Wohnungen»).

Die Aufwendungen der rP für die **Integrationsförderung** werden gemäss den offerierten Ansätzen abgegolten, wobei ein Anteil von 40 Prozent unbedingt und ein Anteil von 60 Prozent erfolgsabhängig ausgerichtet wird.

[4] Asylverordnung 2 vom 11. August 1999 über Finanzierungsfragen, Asylverordnung 2, AsylV 2; SR 142.312
[5] Bis 2019 betrug diese Pauschale CHF 1100.- Ab 2020 wurde sie auf CHF 550.- halbiert, weil die Neustrukturierung des Asylbereichs auf Bundesebene dazu führte, dass die Personen weniger lang als bisher mit dem Ausweis N in kantonaler Zuständigkeit leben.
[6] Amt für Bevölkerungsdienste (ABEV) der Sicherheitsdirektion des Kantons Bern
[7] Verordnung vom 15. August 2018 über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern, VIntA; SR 142.205
[8] Die Pauschalabgeltungen für Fallführung- und Betreuung sowie Integrationsförderung werden der Teuerung angepasst. Basis bildet der Landesindex für Konsumentenpreis (LIK) mit Indexstand 31.12.2018.

Für den UM-Partner gilt eine analoge Regelung mit der Ausnahme, dass es keinen erfolgsabhängigen Anteil der Integrationspauschale gibt. Für diese Personengruppe wurde im Ausschreibungsverfahren für die Fallführung und Betreuung je nach Unterbringungssetting (z. B. Wohnheime, Pflegefamilien) ein unterschiedlicher Ansatz offeriert.

4.2.1 Leistungen regionale Partner (rP)

Die ausgeschriebenen Leistungen und die damit verbundenen Abgeltungen wurden im Leistungsvertrag mit den regionalen Partnern festgehalten. Die entsprechenden Leistungen teilen sich für die rP in die folgenden vier Bereiche auf:

Leistung	Beschreibung	Abgeltung
Integrationsförderung	**Für VA und FL** • Sämtliche Massnahmen zur spezifischen Integrationsförderung und Arbeitsvermittlung **Für Asylsuchende** • Niederschwellige Sprachförderung **Für Schutzbedürftige** • Beratung im Integrationsprozess, Vermittlung und bei Bedarf Finanzierung von Massahmen (Fokus Arbeitsaufnahme)	Grundpauschale pro VA und FL abhängig von Kosten gemäss Angebot: 40 % der offerierten Integrationspauschalen Die nachfolgenden Abgeltungen sind abhängig von deren Zielerreichung: • Sprachförderung • Aufnahme Ausbildung/Erwerbstätigkeit • Finanzielle Selbständigkeit
Unterbringung	**Für Asylsuchende, Schutzbedürftige, VA und FL** • Miete von Kollektivunterkünften inkl. aller anfallenden Nebenkosten gemäss Limiten des AIS Einrichtung von Unterkünften **Für VA/FL, Schutzbedürftige** • Beschaffung bzw. Vermittlung von Wohnungen (2. Phase) gemäss regional festgelegten Mietzinslimiten	Abgeltung der effektiv anfallenden Kosten
Fallführung und Betreuung	**Für Asylsuchende, Schutzbedürftige, VA und FL** • Betreuungsaufgaben in 1. Phase (Kollektivunterkunft) • Geordneter Betrieb der Kollektivunterkunft • Koordination Freiwilligenarbeit • gemeinnützige Beschäftigungsangebote • Ausplatzierung der ausreisepflichtigen Personen • Dossierführung • Administratives (Notfallkonzept, Hausordnung, Präsenzkontrolle usw.) • Aufgaben im Zusammenhang mit der Ausrichtung der Sozialhilfe • Betrieblicher Overhead **Für VA und FL** • Unterstützung im Integrationsprozess • Situationsanalyse und Zielvereinbarungen • Betreuungsaufgaben in 2. Phase (Wohnungen)	Pauschalabgeltung für Fallführung pro Person, gemäss Angebot differenziert nach 1. und 2. Phase

	• Übergangsmodalitäten im Zusammenhang mit dem Zuständigkeitswechsel (Kanton/Gemeinden)	
Sozialhilfe	**Für Asylsuchende, Schutzbedürftige, VA und FL** • Wirtschaftliche Sozialhilfe gemäss den rechtlichen Vorgaben	Abgeltung der effektiv anfallenden Kosten

Tabelle 2: Leistungen der regionalen Partner

4.2.2 Leistungen und Abgeltungen für Partner im Bereich unbegleitete Minderjährige (UM)

Bei diesem Auftrag steht das Kindswohl im Vordergrund. Der Partner betreut die jungen Menschen während einer beschränkten Zeit und arbeitet dabei mit den Beiständen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) zusammen. Um trotz dieser besonderen Rahmenbedingungen eine möglichst kosteneffiziente Lösung zu erreichen, wurde auch dieser Auftrag über eine öffentliche Ausschreibung vergeben. Anders als bei den rP ist jedoch keine erfolgsabhängige Abgeltung vorgesehen.

Die ausgeschriebenen Leistungen und die damit verbundenen Abgeltungen teilen sich für diesen Partner in die folgenden 4 Bereiche auf:

Leistung	Beschreibung	Abgeltung
Integrationsförderung	• Sämtliche Massnahmen zur spezifischen Integrationsförderung je nach Form der Unterbringung	Gemäss Offerte für Personen im Alter 16-17 Jahre, differenziert je nach Form der Unterbringung
Unterbringung	• Miete von Kollektivunterkünften inkl. aller anfallenden Nebenkosten gemäss Limiten des AIS • Einrichtung von Unterkünften für unbegleitete Minderjährige • Individuelle Unterkünfte inkl. Einrichtung gemäss Mietzinslimiten AIS	Abgeltung der effektiven anfallenden Kosten
Fallführung und Betreuung	Es werden vier Wohnsettings unterschieden[9]: • Wohnheime, Triage- und Ankunftszentrum, flexibles Wohnsetting • Wohngemeinschaften, Wohnbegleitung, Aussengruppen • Pflegefamilien • Sonderunterbringung	Fallführungspauschale je Wohnsetting gemässe Offerte Partner
Sozialhilfe	Wirtschaftliche Sozialhilfe gemäss den rechtlichen Vorgaben	Abgeltung der effektiv anfallenden Kosten

Tabelle 3: Leistungen der Partner im Bereich unbegleitete Minderjährige (UM)

[9] Die Triage erfolgt über das Zentrum Bäregg in Absprache mit dem Beistand des jeweiligen UM. Ist eine Sonderunterbringung notwendig, wird vorgängig eine Kostengutsprache des AIS eingeholt.

4.2.3 Neue Fachapplikation Migration (NFAM)

Bereits in der Detailkonzeption NA-BE war vorgesehen, eine neue IT-Applikation für den gesamten Asyl- und Flüchtlingsbereich zu bauen, welche die bestehenden älteren Systeme ELAR und ASYDATA (Dokumentenablage und -verwaltung) ablösen und zudem auch den rP als Fallführungssystem dienen soll. Im Zuge der Umsetzung zeigte es sich, dass zwei separate Systeme aufgebaut werden müssen. Einerseits ein Personenverwaltungssystem für das ABEV und das AIS (NFAM Kanton) und andererseits ein Fallführungssystem für die rP (NFAM Partner).

Während NFAM Kanton mit geringer Verzögerung im September 2020 in Betrieb ging, entstand bei NFAM Partner eine grössere Verzögerung, so dass das neue System erst im Laufe des Jahres 2022 nach und nach bei allen rP eingeführt werden konnte. Diese Verzögerung führte dazu, dass der Aufwand für das Controlling und Reporting während dieser Zeit für alle Beteiligten deutlich zunahm, so dass ein Fokus auf die wichtigsten Elemente gesetzt werden musste (abgeltungsrelevante Daten, Daten für die Meldung an den Bund). Ab 2023 wird es für das AIS besser und einfacher möglich sein, die nötigen Daten direkt aus den IT-Systemen zu beziehen.

Die Finanzierung des Betriebs sowie der Weiterentwicklung der Fachapplikation wird durch den Kanton sichergestellt. Wie der Aufwand des Kantonspersonals ist auch der Informatikaufwand zentral in der GSI budgetiert und entsprechend kein Bestandteil dieser Kostenstrategie. Die Mittel für den Betrieb und die Weiterentwicklung von NFAM werden im Rahmen des ICT-Applikationskredits der GSI durch den Grossen Rat verabschiedet.

4.3 Steuerungsmöglichkeiten

Die Leistungsverträge der rP haben eine relativ lange Laufzeit (8.5 Jahre, von Mitte 2020 bis Ende 2028). Diese Dauer wurde bereits mit dem Ausschreibungsverfahren festgelegt und ist einerseits mit den hohen Anfangs- und Aufbauinvestitionen begründet und andererseits mit der erfolgsabhängigen Abgeltung der Leistungen der Integrationsförderung: Bestimmte Elemente können bis 7 Jahre nach der Zuweisung einer Person an einen rP ausgelöst werden.

Daraus folgt, dass die von den rP offerierten Pauschalen grundsätzlich nicht veränderbar sind, ohne den Leistungsvertrag zu kündigen. In einem gewissen Masse veränderbar sind hingegen die Ansätze der effektiven Abgeltungen (Sozialhilfe, Mietzinslimiten), die in Verordnungen und Weisungen verankert sind.

Die hauptsächlichen Steuerungsmöglichkeiten bestehen also im Bereich der Integrationsförderung und zwar durch eine enge Begleitung und Überwachung der Arbeit und der Ergebnisse der rP. Ihre Arbeit ist auf die Erreichung der entsprechenden Wirkungsziele ausgerichtet und diese haben einen Zusammenhang mit der Sozialhilfe: Wenn erfolgreiche Integrationsarbeit zu mehr Erwerbstätigkeit und zu mehr Einkommen führt, werden die Sozialhilfekosten reduziert.

5. Kennzahlen

5.1 Mengengerüst (Personen in Sozialhilfeabhängigkeit)

5.1.1 Mengengerüst

Status	Anzahl Personen gesamthaft per 1. März 2023	Anzahl Personen in Sozialhilfeabhängigkeit Per 31. März 2020	Anzahl Personen in Sozialhilfeabhängigkeit Per 1. März 2023	Memo
Asylsuchende (Ausweis N)	978	1'451	978	Hängiges Asylverfahren
Vorläufig aufgenommene Ausländer/innen (Ausweis F)[10]	2'256	4'132	1'943	Nur Personen, die seit weniger als 7 Jahren im Land sind
Anerkannte Flüchtlinge (Ausweis B) und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge (Ausweis F)[11]	3'560	4'466	2'777	Nur Personen, die seit weniger als 5/7 Jahren im Land sind
Schutzstatus (Ausweis S)	7'719	0	6'777	Schutzsuchende aus der Ukraine
Total Zielgruppe	14'513	10'049	12'475	Stand 01.03.2023
Davon unbegleitete Minderjährige (UM)	433	80	433	

Tabelle 4: Mengengerüst Zielgruppe per 01.03.2023 im Vergleich zur ersten Kostenstrategie per 31.03.2020

Nach den starken Flüchtlingsbewegungen nach Europa um das Jahr 2015 herum blieb die Situation während mehrerer Jahre relativ ruhig und stabil. Zuletzt führte die Corona-Pandemie mit den blockierten Reisewegen sogar zu ausserordentlich tiefen Asylgesuchszahlen in den Jahren 2020 und 2021. Die Situation änderte sich jedoch stark mit dem Ausbruch des Krieges in der Ukraine am 24. Februar 2022. Innert weniger Wochen flohen so viele Personen in die Schweiz wie zuvor während vier Jahren. Nachdem sich die Fluchtbewegung aus der Ukraine ab dem Sommer 2022 stabilisiert hatte, nahm die Zahl der Asylgesuche aus anderen Staaten (insbesondere Afghanistan und Türkei) wieder massiv zu. Besonders auffällig ist jüngst der hohe Anteil der unbegleiteten Minderjährigen, die in der Schweiz ein Asylgesuch stellen. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass der Bestand an Personen in kantonaler Sozialhilfezuständigkeit in der nächsten Zeit wieder ansteigen wird. Dieser Effekt wird voraussichtlich dadurch abgeschwächt, dass das neue System mit den klaren Integrationszielen zusammen mit der aktuellen Lage am Arbeitsmarkt dazu beiträgt, dass sich mehr Menschen von der Sozialhilfe ablösen können.

[10] Das Asylgesuch von vorläufig aufgenommenen Ausländer/-innen wurde abgelehnt. Der Vollzug der Aus- oder Wegweisung ist jedoch nicht möglich, nicht zulässig oder nicht zumutbar.
[11] Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge erfüllen die Flüchtlingseigenschaften. Sie erhalten aber aufgrund von Asylausschlussgründen kein Asyl.

5.1.2 Mengengerüst 2024 – 2027 (Personen in Sozailhilfebehängigkeit)

Das Mengengerüst basiert auf Annahmen zur Zahl der neuen Asylgesuche, der Sozialhilfequote sowie zur Schutzquote, also zum Anteil an Personen, denen Asyl gewährt wird oder die vorläufig aufgenommen werden. Aktuell rechnet das Sekretariat für Migration (SEM) für seine operative Planung mit 30'000[12] Asylgesuchen für das Jahr 2023 (exkl. Schutzsuchende aus der Ukraine). Bei den Schutzsuchenden aus der Ukraine ist die mittelfristige Entwicklung völlig offen. Per 1. März 2023 sind rund 7'800Personen, davon 6'777 Sozialhilfebeziehende, in kantonaler Zuständigkeit. Mangels besserer Grundlagen wird für die Schutzsuchenden vorerst mit 7000 Personen, davon 6'777 in Sozialhilfeabhängigkeit, gerechnet.

Wenn diese Prognose des SEM unter Berücksichtigung der Sozialhilfequote für die Folgejahre fortgeführt wird und ein Teil der Personen aus dem Bestand austritt, ergibt sich für die Jahre 2024 bis 2027 folgendes Mengengerüst (nach Asylverfahrensstand):

Mengengerüst (im Jahresdurchschnitt)								
	2024		2025		2026		2027	
	Insgesamt	Mit Sozialhilfe	Insgesamt	Mit Sozialhilfe	Insgesamt	Mit Sozialhilfe	Insgesamt	Mit Sozialhilfe
Vorläufig Aufgenommene (Ausweis F)	2'399	2065	2'463	2121	2'539	2186	2'894	2492
Anerkannte Flüchtlinge (Ausweis B) und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge (Ausweis F)	3'786	2953	3'887	3032	4'007	3125	3'868	3017
Asylsuchende (Ausweis N)	1'040	1'040	1'068	1'068	1'101	1'101	1'137	1'137
Schutzstatus (Ausweis S)	7'000	6'777	7'000	6'777	7'000	6'777	7'000	6'777
Total	**14'225**	**12'835**	**14'418**	**12'998**	**14'647**	**13'189**	**14'899**	**13'423**
davon Unbegleitete Minderjährige	*463*	*463*	*491*	*491*	*519*	*519*	*539*	*539*

Tabelle 5: Mengengerüst für die Jahre 2024 – 2027 (Personen in Sozialhilfeabhängigkeit)

5.2 Kostensätze

Wie das Jahr 2022 exemplarisch gezeigt hat, kann sich die Situation im Asylbereich sehr rasch und sehr tiefgreifend verändern. Darum sind für Prognosen und Budgets zahlreiche Annahmen nötig, wobei die Realität unter Umständen ganz anders aussehen kann. Die wichtigsten Eckdaten, die hinter den Zahlen stecken, werden in der Folge ausgewiesen.

Die Kosten teilen sich in die Bereiche Integrationsförderung, Sozialhilfe und Kosten für unbegleitete Minderjährige auf. In der Integrationsförderung ist überdies zu differenzieren zwischen Angeboten, die über die rP finanziert werden und Angeboten, die direkt vom Kanton finanziert werden.

[12] Von den 30'000 Asylgesuchen werden rund 12.1% (3'630 Personen) dem Kanton Bern zugewiesen.

Um die Gesamtkosten zu berechnen, müssen für alle Bereiche Annahmen zu den Kostensätzen (Einnahmen- und Ausgabenseite) getroffen werden.

5.2.1 Kostensätze Integrationsförderung

5.2.1.1 Integrationsangebote der rP

Für die Integrationsförderung stehen auf der Einnahmeseite die Integrationspauschalen (IP) des Bundes pro Person, die vorläufig aufgenommen oder als Flüchtling anerkannt wird (einmalig CHF 18'000 (indexiert)). Auf der Ausgabenseite stehen die Abgeltungen an die rP, die sich in eine Grundpauschale und eine erfolgsabhängige Abgeltung unterteilen, sowie weitere kantonal finanzierte Angebote.

Während die Ausrichtung der Grundpauschale (CHF 4'556)[13] an die rP generell pro VA und FL erfolgt, wird die erfolgsabhängige Pauschale erst bei Zielerreichung im Bereich der Integrationsförderung (Sprachförderung; Aufnahme Ausbildung / Erwerbstätigkeit; finanzielle Selbständigkeit) ausbezahlt. Aus diesem Grund können die jährlich anfallenden Kosten vor allem zu Beginn des neuen Systems schwanken, da davon ausgegangen werden kann, dass es eine gewisse Zeit dauert, bis die Ziele erreicht werden. Auch ist nicht damit zu rechnen, dass alle VA/FL sämtliche Ziele erreichen. D. h. der mögliche Maximalbetrag für die erfolgsabhängige Abgeltung wird nicht für alle Personen voll ausbezahlt. Gesamthaft betrachtet wird davon ausgegangen, dass die über die Jahre bezahlten Beiträge aus der IP an die rP pro VA/FL durchschnittlich rund CHF 11'000 betragen.

Für die UM wurden im Jahr 2022 rund CHF 1.7 Mio. für die Integrationsförderung ausgerichtet. Bei einem Bestand von 408 Klienten (16 bis und mit 17 Jahre) betrifft dies einen Betrag von CHF 4'167 pro UM.

Der berechnete Betrag von 1.7 Mio. betrifft rund 3.44 Personenmonate.[14] In der Integration gibt es drei unterschiedliche Pauschalen, die je nach Unterbringungsart voneinander abweichen. Für das Jahr 2022 lag die Unterbringung in erster Linie in den Kollektivunterkünften bzw. Wohnheimen, was dazu führte, dass die monatliche Pauschale (vgl. Kap. 5.2.3) bei rund CHF 1'212 liegt. Dies kann je nach Unterbringungssetting im Folgejahr stark variieren.

5.2.1.2 Kantonale Integrationsangebote

Unter der Berücksichtigung, dass die Integrationspauschalen durch die rP nicht vollständig ausgeschöpft werden, finanziert der Kanton mit der Integrationspauschale gewisse Integrationsangebote auch direkt. Die IP-Mittel, die vom Kanton direkt eingesetzt und nicht über die rP verteilt werden, belaufen sich auf jährlich ca. CHF 3 Mio. Nicht verwendete Mittel, werden nach Rücksprache mit dem SEM in den Folgejahren entweder in neue oder bereits bestehende (Erhöhung von z.B. Anzahl Plätze oder max. Kostendächer etc.) Programme investiert oder dem SEM zurückbezahlt.[15]

[13] Die rP erhalten unterschiedliche Grundpauschalen, gemäss im Rahmen der Ausschreibung eingereichten Offerten. Es handelt sich hier um den durchschnittlichen Pauschalansatz über alle rP hinweg.
[14] Insgesamt wurden bei 408 Klientinnen und Klienten für 42'672 Tage Fallführung, Betreuung und Integration verrechnet. Dies entspricht 105 Tagen bzw. 3.44 Monaten pro Klientin und Klient.
[15] Stand März 2023 ist es noch nie zu einer Rückzahlung an das SEM gekommen

- **Sprache**

Die Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) subventioniert zur Sprachförderung von Migrantinnen und Migranten aus dem Flüchtlingsbereich Deutsch- und Französischkurse sowie Alphabetisierungskurse. Dabei stützt sie sich auf das Sprachförderkonzept im Migrationsbereich, welches die interdirektionale Koordinationsgruppe (iDiKo-S) 2018 verabschiedet hat. Die Verantwortung für die Sprachförderung liegt bei den rP. Es steht ihnen deshalb frei, ob sie die Sprachförderung selber durchführen, oder ob sie die subventionierten Sprachförderkurse nutzen.

Es besteht eine Verwaltungsvereinbarung zwischen der GSI und der BKD über diese Angebote. In diesem Rahmen stellt die GSI der BKD für die Jahre 2024-2027 je rund CHF 1.4 Mio. aus der Integrationspauschale des Bundes für die Subventionierung der Sprachkurse für die Zielgruppe VA/FL zur Verfügung.

- **Frühe Kindheit**

Die GSI finanziert im Jahr 2024 mit rund CHF 1.15 Mio. die Sprachförderung in Kitas mittels Weiterbildung des KITA-Personals, die Hausbesuchsprogramme (schritt:weise, Hausbesuchsprogramm plus) und das Abrechnungssystem KiBon. Ab 2025-2027 wurden Mittel in der Höhe von CHF 0.65 Mio. in die Planung aufgenommen.

Die Regelfinanzierung (der Kanton bezahlt einen Drittel bzw. max. CHF 0.7 Mio.) des Hausbesuchsprogramm plus der Mütter- und Väterberatung sowie des Angebots schritt:weise ist kein Bestandteil des KIP. Mit KIP-Mitteln dürfen einzig Angebote ausserhalb der Regelstruktur finanziert werden. Die Hausbesuchsprogramme werden daher grundsätzlich nicht mit den Integrationspauschalen unterstützt. Eine Ausnahme gilt jedoch für Plätze, die durch die rP besetzten werden. Hier kann mit KIP-Mitteln die Vollfinanzierung des Angebotes sichergestellt werden.

- **Pilotprojekte**

Projekte in Zusammenhang mit der Förderung von Freiwilligenarbeit, dem Systemwechsel in der Behindertenhilfe, Fördermassnahmen bezüglich überaus qualifizierten VA/FL sowie andere innovative Projekte werden mit der Bundespauschale in der Höhe von CHF 0.43 Mio. jährlich (2024-2027) mitfinanziert.

5.2.2 Kostensätze Sozialhilfe

Der Bund bezahlt pro N/VA/FL/S im Kanton eine unterschiedlich hohe Globalpauschale. Die Globalpauschale wird jedoch nicht für alle VA/FL ausbezahlt, denn die erwerbsfähigen Personen werden davon abgezogen. Die Zahl der abgezogenen Erwerbsfähigen wird dabei um die Erwerbsquote korrigiert[16].

Die Kosten für die Sozialhilfe gliedern sich in die Teile Fallführung und Betreuung, Unterbringung, Wirtschaftliche Hilfe (Grundbedarf/übrige Kosten) und Gesundheitskosten. Die Kostensätze sind in nachfolgender Tabelle aufgeführt und basieren auf den Erfahrungswerten bzw. den offerierten Ansätzen der rP. Dabei ist zu beachten, dass sich die Kosten für die 1. und 2. Phase

[16] Es wird folgende Formel angewendet: anrechenbarer Bestand = Bestand - EF * (EQCH + ALQCH - ALQKT), EQCH: Erwerbsquote VA/FL Schweiz, ALQCH Arbeitslosenquote Ausländer Schweiz, ALQKT Arbeitslosenquote Ausländer Kanton Bern

und nach rP (für die Fallführung und Betreuung und für die Unterbringung in der 2. Phase) unterscheiden. In der Tabelle wird deshalb ein nach Anzahl Personen gewichteter Durchschnitt über alle Regionen ausgewiesen.

Durchschnittliche Kostensätze in CHF (brutto, vor Kostenbeteiligung Bund)		
Bereich	**Durchschnittlich erwartete Kostensätze pro Person und Monat in CHF[17]**	
	VA / N / S	FL
Fallführung und Betreuung 1. Phase	613	613
Fallführung und Betreuung 2. Phase	226	226
Unterbringung	410	513
Grundbedarf	463	706
übrige Kosten	65	138
Gesundheitskosten (inkl. Krankenkassenprämien und nach Prämienverbilligung)	345	260
Erträge (Einkommen, Versicherungen, Stipendien etc.)	**-147**	**-222**
Gesamttotal	**1'975**	**2'234**

Tabelle 6: Kostensätze Sozialhilfe

5.2.3 Kostensätze pro unbegleitete Minderjährige

Die Kosten für die UM gliedern sich wie die Kosten für die übrigen Personen in die Bereiche Integration, Fallführung und Betreuung, Unterbringung sowie wirtschaftliche Hilfe und Gesundheitskosten. Die relevanten Ansätze pro Bestand sind in nachfolgender Tabelle aufgeführt. Die Höhe der Kostensätze ist von der jeweiligen Unterbringungsart abhängig. In der Tabelle wird ein nach Anteil Personen in der jeweiligen Unterbringungsform gewichteter Durchschnitt ausgewiesen. Insbesondere Veränderungen der Bestände der UM haben grossen Einfluss auf die Kostenentwicklung.

[17] Die durchschnittlich erwarteten Kostenansätze beruhen auf einer anderen Datengrundlage (Durchschnittswerte aus den Reporting der regionalen Partner von 2020 und 2021) als jene aus der Kostenstrategie 2020, die wiederum auf Schätzungen bzw. Annahmen basierten.

Durchschnittliche Kostensätze in CHF pro unbegleitete Minderjährige (brutto, vor Kostenbeteiligung Bund)		
Bereich	Kostensatz pro UM und Monat in CHF	Bemerkung
Integrationsförderung	663	Kostensatz abhängig von Unterbringungsart
Fallführung und Betreuung	2’191	Kostensatz abhängig von Unterbringungsart
Unterbringung	2'827	Kostensatz abhängig von Unterbringungsart
Wirtschaftliche Hilfe	177	Kosten abhängig vom Alter
Gesundheitskosten	124	Kosten abhängig vom Alter und Prämienregion
Übrige Kosten	97	Situationsbedingte Leistungen
Gesamttotal pro UM (im Durchschnitt pro Monat)	**6'079**[18]	

Tabelle 7: Kostensätze pro unbegleitete Minderjährige

5.3 Abrechnung des Jahres 2021

Das Jahr 2022 ist derzeit noch nicht fertig abgerechnet. Die Zahlen des weitgehend fertig abgerechneten Jahres 2021 geben exemplarisch einen Eindruck über den Umfang der verwendeten Mittel und die Kostendeckung der Bundespauschalen:

Abrechnung des Jahres 2021		
Aufwand	CHF 139'927’111	Sozialhilfe, Betreuung, Kollektivunterkünfte, Gesundheitskosten
Ertrag	CHF 118'963’175	Globalpauschalen 1 und 2
Fehlbetrag	CHF 20'963’936	15 % der Kosten. Diese werden via Lastenausgleich Sozialhilfe je hälftig von Kanton und Gemeinden getragen.

Tabelle 8: Abrechnung des Jahres 2021

Bei dieser Darstellung nicht berücksichtigt sind die Beiträge und Kosten für die Integrationsförderung, da sie jeweils über mehrere Jahre hinweg verwendet werden. Bei der Integrationsförderung ist aber von einer vollständigen Kostendeckung durch die Beiträge des Bundes auszugehen.

[18] Die durchschnittlich erwarteten Kostenansätze beruhen auf einer anderen Datengrundlage (Durchschnittswerte aus den Reporting der regionalen Partner von 2020 und 2021) als jene aus der Kostenstrategie 2020, die wiederum auf Schätzungen bzw. Annahmen basierten.

5.4 Kostenschätzung 2024 – 2027

Kostenübersicht Amt für Integration und Soziales (vor LA)		2024	2025	2026	2027
Einnahmen, inkl. UM	Globalpauschale Bund für N/VA/S/FL	-204.9 Mio.	-210.5 Mio.	-217.1 Mio.	-165.8 Mio.
	Integrationspauschale (IP) Bund	-9.6 Mio.	-10 Mio.	-9.5 Mio.	-8.5 Mio.
Total Einnahmen, inkl. UM		**-214.5 Mio.**	**-220.5 Mio.**	**-226.6 Mio.**	**-174.3 Mio.**
Ausgaben	- Kosten für Fallführung und Betreuung	71.3 Mio.	76.7 Mio.	82.4 Mio.	88.0 Mio.
	- Kosten für Kollektivunterkünfte	12.8 Mio.	14.3 Mio.	15.8 Mio.	17.4 Mio.
	- Kosten für wirtschaftliche Hilfe (Grundbedarf, SIL etc.)	123.1 Mio.	125.0 Mio.	127.2 Mio.	129.5 Mio.
	- Gesundheitskosten und übrige Aufwände N/VA/S	33.4 Mio.	33.7 Mio.	33.9 Mio.	34.3 Mio.
	- Integrationsförderung	9.6 Mio.	10 Mio.	9.5 Mio.	8.5 Mio.
Total Ausgaben, inkl. UM		**250.2 Mio.**	**259.7 Mio.**	**268.8 Mio.**	**277.7 Mio.**
Total		**2024**	**2025**	**2026**	**2027**
Einnahmen[19]		-214.5 Mio.	-220.5 Mio.	-226.6 Mio.	-174.3 Mio.[20]
Ausgaben		250.2 Mio.	259.7 Mio.	268.8 Mio.	277.7 Mio.
Nettoergebnis Total vor Lastenausgleich (LA) Sozialhilfe		**35.7 Mio.**	**39.2 Mio.**	**42.2 Mio.**	**103.4 Mio.**
Nettoergebnis Total nach Lastenausgleich (LA) Sozialhilfe (50%)		**17.8 Mio.**	**19.6 Mio.**	**21.1 Mio.**	**51.7 Mio.**
durchschnittlicher Bestand gemäss Modellrechnung		**12'835**	**12'998**	**13'189**	**13'423**
Geschätztes jährliches Nettoergebnis pro Person (vor LA)		**CHF 2781**	**CHF 3016**	**CHF 3199**	**CHF 7703**

Tabelle 9: Meldung für PV1 2023 AFP 24-27 (exkl. Integrationsförderung da Bestandteil von KIP und für das Jahr 2027 wurde der Betrag gemäss 2026 gemeldet (vgl. Kommentar in Fussnote Nr.18

6. Handlungsspielraum und Steuerung

Folgende Faktoren und mögliche Ereignisse beeinflussen die Kostenentwicklung:

[19] Der Kostendeckungsgrad liegt bei rund 85% für die Jahre 2024-2026. Für das Jahr 2027 liegt der Deckungsbeitrag bei 63% unter Berücksichtigung der Fussnote Nr. 20

[20] Dieser starke Rückgang ist damit zu erklären, dass Schutzbedürftige 5 Jahre nach der Einreise Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung haben. Dann bezahlt der Bund nur noch 50% der Globalpauschale. Bei gleichbleibender Anzahl Personen führt dieser Effekt seitens Kanton zu Mehrkosten. In der Realität ist anzunehmen, dass sich der Status der Schutzsuchenden aus der Ukraine bereits früher (z.B. in vorläufig Aufgenommene) ändern wird, aber dazu liegen derzeit noch keine Anhaltspunkte vor.

Bereiche	Faktoren/Ereignisse	Steuerung durch den Kanton (AIS)
Klienten	• Die der Budgetierung zugrundeliegenden Parameter zu den Asylsuchenden ändern sich, z. B. die Zusammensetzung der Gesuche oder die Schutzquote. Dies kann bei gleicher Zahl der Asylgesuche zu anderem Unterbringungs- und Integrationsbedarf führen. • Tiefere resp. stark schwankende Asylgesuche führen i. d. R. zu Auslastungsproblemen in den Kollektivunterkünften. • Steigende Asylgesuche führen zu Mehrkosten, ab einem Zeitpunkt zu Sprungfixkosten insb. bei der Unterbringung. • Bei einem massiven Anstieg der Asylgesuche ist das System nahezu vollständig ausgelastet mit der Suche nach Lösungen für die Unterbringung.	• Enge Begleitung der rP im Rahmen von Audits, Controlling und Kontrolle, damit bei Bedarf die Handlungsansätze angepasst werden. • Stetige Beobachtung der Entwicklung und bei Bedarf Aufbau oder Abbau von Platzkapazitäten (je nach Situation unter Einbezug von Regierungsstatthaltern und Gemeinden). • Generell ist die Schwankungstauglichkeit des Systems eine Aufgabe sowohl für den Kanton (genügend Kollektivunterkünfte finden) als auch für die rP (genügend Wohnungen finden, Personaleinsatz anpassen).
Regionale Partner	• Ein rP fällt aus, resp. kann/darf den Leistungsauftrag nicht mehr weiterführen. • Die rP finden nicht ausreichend geeignete Wohnungen für die Ausplatzierung von VA/FL. • Die Integrationskonzepte der rP bringen nicht den gewünschten Erfolg. Die eingeplante zielerreichungsabhängige Integrationspauschale (IP) kann nicht ausbezahlt werden und es findet nicht die gewünschte Entlastung in der wirtschaftlichen Hilfe statt.[21] • Die Integrationsziele werden pauschal weit übertroffen. Die IP-Pauschale des Bundes reicht nicht aus zur Deckung der erfolgsbasierten Auszahlungen an die rP, dafür entstehen tiefere Kosten in der wirtschaftlichen Hilfe.	• Enge Begleitung der rP im Rahmen von Audits, Controlling und Kontrolle, damit bei Bedarf Anpassungen vorgenommen werden können. Da die erfolgsabhängige Abgeltung an die rP teilweise bis zu 7 Jahre nach der Einreise erfolgen kann, ist der Überblick sehr anspruchsvoll. • Als Ultima Ratio hat der Kanton immer die Option, in einer oder mehreren Regionen den Auftrag selber wahrzunehmen.
Rahmenbedingungen	• Änderungen in den vorgelagerten Leistungen (AHV, IV, IPV, Stipendien, etc.) führen zu höheren Sozialhilfekosten. • Änderungen Arbeitsmarkt (Konjunktur): Erschwerte Erwerbsintegration bedeutet generell höhere Sozialhilfekosten.	Eine solche Veränderung würde die Sozialhilfe generell betreffen. Sie würde die Anstrengungen zur Förderung der Arbeitsintegration noch mehr rechtfertigen.

Tabelle 10: Faktoren und Ereignisse mit Einfluss auf die Kostenentwicklung

[21] Hier ist zu beachten, dass nicht verwendete Mittel aus der Integrationspauschale dem Bund zurückerstattet werden müssen. Somit kann eine nicht erfolgte Entlastung in der Sozialhilfe nicht unbedingt aus nicht verwendeten Mitteln der Integrationsförderung ausgeglichen werden.

7. Fazit Ausblick

Sowohl auf der Einnahmen- als auch auf der Ausgabenseite sind die Kostensätze weitgehend fix und nur sehr beschränkt beeinflussbar. Die von Jahr zu Jahr grossen Schwankungen der Gesamtkosten entstehen in erster Linie durch die Zahl der zu unterstützenden Personen und die Zusammensetzung der Gruppe (z. B. viele unbegleitete Minderjährige oder viele Personen mit fehlender Schulbildung).

Die Abgeltungen des Bundes decken nur einen Teil der anfallenden Kosten. Weil bei einigen Elementen die Abgeltung die effektiven Kosten bei weitem nicht deckt, müssen zusätzlich Kantonsmittel eingesetzt werden. Dabei handelt es sich namentlich um die Unterbringungskosten für anerkannte Flüchtlinge, die Betreuungskosten für unbegleitete Minderjährige und die Kosten für besondere Unterbringungen. Zudem fallen in Zeiten, in denen (wie 2022) sehr viele neue Unterkünfte aufgebaut und eingerichtet oder umgekehrt wieder abgebaut werden müssen, bei den Kantonen zusätzliche ungedeckte Kosten an. Hier ist auf der Basis der effektiv angefallenen Kosten eine politische Ausmarchung zwischen Kantonen und Bund (SEM) nötig, was aber erfahrungsgemäss länger dauern dürfte. Der Kanton Bern wird sich hier im Rahmen der Konferenzen (SODK) einbringen.

Die konkreten Zahlen (jeweils aktualisierte Schätzungen für gesamten Aufwand und Ertrag und daraus abgeleitet die benötigten Kantonsmittel) werden jährlich dem Regierungsrat für die Ausgabenbewilligung unterbreitet sowie jeweils über mehrere Jahre für die kantonale Finanzplanung. Gerade diese Schätzungen über mehrere Jahre hinweg sind im sehr volatilen Asylbereich zwangsläufig nur bedingt verlässlich.

Kanton Bern Der Grosse Rat
Canton de Berne Le Grand Conseil

Planungserklärung

Version 1 AO / 5. Juli 2023

GSI 49 2022.GSI.2708 2. Kostenstrategie Asyl- und Flüchtlingsbereich 2024–2027

Urheber/-in	Antrag		+ / ++	- / --
GSoK-Mehrheit (Patzen)	1.	Minimalanforderungen Unterkünfte Folgende Infrastruktur muss in den Kollektivunterkünften vom Kanton in der Regel bereitgestellt werden: - Kinderspielzimmer und Aussenraum, wo die Kinder spielen dürfen. - Es braucht Ausweich-/Reservezimmer bei Konflikten, Krankheiten etc. - Rückzugsmöglichkeiten für Personen, die lernen - Funktionierende Infrastruktur für den Alltag (Kochen, Waschmaschinen etc.)		
GSoK-Mehrheit (Patzen)	2.	Sprachförderung für Leute im Verfahren Es sind den regionalen Partnern Mittel für die professionelle Sprachförderung von Menschen im Asylverfahren zur Verfügung zu stellen.		
GSoK-Mehrheit (Patzen)	3.	Sprachförderungsziel flexibilisieren Die Frist für das Erreichen des Sprachziels soll flexibilisiert werden.		
GSoK-Minderheit (Gasser)	4.	Gesundheitsförderung Der Regierungsrat wird beauftragt ein Pilotprojekt für eine unabhängige, niederschwellige psychosoziale Beratung in den Kollektivunterkünften zu finanzieren. Diese Beratung soll Menschen in psychisch schwierigen Situationen Unterstützung bieten und – wenn nötig – eine Triage an weitere Beratungsstellen oder medizinische Versorgungsstellen sicherstellen.		
GSoK-Minderheit (Dunning)	5.	Mittel für soziale Integration Es sind den regionalen Partnern Mittel für die soziale Integration zur Verfügung zu stellen.		

+ Angenommen / ++ stillschweigend angenommen / - abgelehnt / -- zurückgezogen

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	512/2023
Datum RR-Sitzung:	10. Mai 2023
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Geschäftsnummer:	2022.GSI.2708
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

2. Kostenstrategie Asyl- und Flüchtlingsbereich 2024 - 2027

Aufgrund des Antrags der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion wird beschlossen:

1. Der Bericht wird genehmigt.

2. Gestützt auf Artikel 52, Absatz 1 des Gesetzes vom 4. Juni 2013 über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG) beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, den Bericht zu genehmigen.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat

Beilagen
– Bericht Kostenstrategie Asyl- und Flüchtlingsbereich 2024 - 2027

02|09|D|v02

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	520/2023
Datum RR-Sitzung:	10. Mai 2023
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Geschäftsnummer:	2021.GSI.2849
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Ärztliche Weiterbildung: Finanzierung der Leistungen ambulanter Leistungserbringer
Verpflichtungskredit für die Finanzierung 2024 - 2027
Objektkredit

1. Gegenstand

Mit dem Regierungsratsbeschluss wird ein Verpflichtungskredit für die Finanzierung der ärztlichen Weiterbildungsleistung von ambulanten Leistungserbringern für die Jahre 2024 bis 2027 beantragt.

Ambulante Leistungserbringer wie zum Beispiel Hausarztpraxen haben in der Grundversorgung schon immer ärztliche Weiterbildungsleistungen erbracht. Im Gegensatz zu den Spitälern hat der Kanton diese Weiterbildungsleistung aber nicht entschädigt.

Im Rahmen der Umsetzung der Motion Mühlheim «Gleich lange Spiesse auch in der Weiterbildung der Ärztinnen und Ärzte!» (249-2014) soll diese Ungleichbehandlung nun aufgehoben werden: Gleichzeitig mit dem am 1. Januar 2023 in Kraft getretenen revidierten Spitalversorgungsgesetz SpVG sollen neu alle Anbieter für ihre Weiterbildungsleistung eine pauschale Abgeltung erhalten.

Gestützt auf Artikel 4 des Gesundheitsgesetzes erhalten somit auch ambulante Leistungserbringer für die erbrachten Weiterbildungsleistungen eine jährliche Pauschale von CHF 15'000 pro Jahr (Vollzeitäquivalent). Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion rechnet mit jährlich rund 65 ambulanten Weiterbildungsstellen. Dies ergibt einen jährlichen kantonalen Beitrag von rund CHF 975'000.

2. Rechtsgrundlagen

- Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1)
- Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d und Absatz 2 des Gesundheitsgesetzes vom 2. Dezember 1984 (GesG; BSG 811.01)
- Artikel 28, Artikel 30 Absatz 1 und Artikel 32 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0)
- Artikel 25 und 27 der Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1)

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Neue, wiederkehrende Ausgabe gemäss Artikel 28 und 30 Absatz 1 FHG

4. Massgebende Kreditsumme

CHF 975’000 (jährlicher Beitrag)

5. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

- Verpflichtungskredit für die Jahre 2024 bis 2027
- Konto: 363500000 (Beiträge an private Unternehmungen)
- Segment: 4402 GA
- Innenauftrag: 442191050614 Gleichbehandlung ambulante Leistungserbringer

Die Mittel sind im Aufgaben- und Finanzplan 2024-2026 eingestellt.

6. Folgekosten

Dieser Beschluss hat keine Folgekosten

7. Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat
– Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion

Kanton Bern
Canton de Berne

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	10. Mai 2023
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Geschäftsnummer:	2021.GSI.2849
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Ärztliche Weiterbildung: Finanzierung der Leistungen ambulanter Leistungserbringer Verpflichtungskredit für die Finanzierung 2024 – 2027

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 1
2. Rechtsgrundlagen ... 2
3. Beschreibung des Geschäfts ... 2
3.1 Ausgangslage ... 2
3.2 Grundzüge der Vorlage ... 3
3.3 Notwendigkeit der Abgeltung ambulanter Leistungserbringer ... 3
4. Finanzierung ... 4
5. Antrag ... 4
6. Finanzreferendum ... Fehler! Textmarke nicht definiert.

1. Zusammenfassung

Mit dem Regierungsratsbeschluss wird ein Verpflichtungskredit für die Finanzierung der ärztlichen Weiterbildungsleistung von ambulanten Leistungserbringern für die Jahre 2024 bis 2027 beantragt.

Ambulante Leistungserbringer haben in der Grundversorgung schon immer ärztliche Weiterbildungsleistungen erbracht. Im Gegensatz zu den Spitälern hat der Kanton diese Weiterbildungsleistung aber nicht entschädigt. Ausnahme bildet das Programm Praxisassistenz, in welchem sich der Kanton bei 45 Weiterbildungsstellen an den Besoldungskosten der Assistenzärzte und Assistenzärztinnen in Hausarztpraxen beteiligt (vgl. RRB 230/2022, GRB vom 14.Juni 2022).

Die Motion Mühlheim «Gleich lange Spiesse auch in der Weiterbildung der Ärztinnen und Ärzte!» (249-2014) beauftragt den Regierungsrat unter anderem, die ärztliche Weiterbildung analog dem Modell der nichtuniversitären Gesundheitsberufe aufzubauen. Am 1. Januar 2023 ist daher das revidierte Spitalversorgungsgesetz SpVG in Kraft getreten: Die Leistungserbringer der Spitalversorgung erhalten für ihre Weiterbildungsleistung eine pauschale Abgeltung von CHF 15'000 pro Jahr (Vollzeitäquivalent), finanziert über den Rahmenkredit SpVG 2024-2027.

Um gleich lange Spiesse in der ärztlichen Weiterbildung zu gewährleisten und die Massnahmen zur Bekämpfung des Fachkräftemangels zu verstärken, soll die ärztliche Weiterbildung auch im

Bereich der ambulanten Grundversorgung abgegolten werden. Gestützt auf Artikel 4 des Gesundheitsgesetzes sollen somit auch ambulante Leistungserbringer für die erbrachten Weiterbildungsleistungen eine jährliche Pauschale von CHF 15'000 pro Jahr (Vollzeitäquivalent) erhalten. Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion rechnet mit jährlich rund 65 ambulanten Weiterbildungsstellen. Dies ergibt einen jährlichen kantonalen Beitrag von rund CHF 975'000.

2. Rechtsgrundlagen

– Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1)
– Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d und Absatz 2 des Gesundheitsgesetzes vom 2. Dezember 1984 (GesG; BSG 811.01)
– Artikel 28, Artikel 30 Absatz 1 und Artikel 32 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0)
– Artikel 25 und 27 der Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1)

3. Beschreibung des Geschäfts

3.1 Ausgangslage

Der Kanton ist gemäss Artikel 41 KV[1] dafür verantwortlich, der Bevölkerung eine ausreichende, wirtschaftlich tragbare medizinische und pflegerische Versorgung zur Verfügung zu stellen. Dazu gehört, für genügend und qualifiziertes Fachpersonal zu sorgen. Die Schweizer Gesundheitsversorgung ist heute stark von ausländischen Fachkräften abhängig.

Um den Anteil der in der Schweiz ausgebildeten Fachkräfte zu erhöhen, hat der Kanton bereits im Jahr 2012 eine Ausbildungsverpflichtung für die nichtuniversitären Gesundheitsberufe eingeführt. Die Institutionen des Gesundheitswesens bilden gemäss ihrem Ausbildungspotenzial Fachkräfte aus und erhalten für ihre Ausbildungsleistung eine Abgeltung vom Kanton (vgl. Art. 106 ff. SpVG[2]).

Zur Stärkung der Hausarztmedizin leistet der Kanton im Rahmen des Programms «Ärztliche Weiterbildung in Hausarztpraxen (Praxisassistenz)» einen finanziellen Beitrag an die Besoldungskosten von Assistenzärztinnen und -ärzten (mit dem Weiterbildungsziel Facharzt/Fachärztin Allgemeine Innere Medizin sowie Kinder- und Jugendmedizin) und von deren Lehrpraktikern. Zudem finanziert der Kanton die Programmkoordination. Das 2008 im Kanton Bern lancierte Programm setzen das Berner Institut für Hausarztmedizin, die Stiftung zur Förderung der Weiterbildung in Hausarztmedizin und die Ärztegesellschaft des Kantons Bern zusammen um (vgl. RRB 230/2022, GRB vom 14.Juni 2022).

Um gleich lange Spiesse in der ärztlichen Weiterbildung zu gewährleisten und die Massnahmen zur Bekämpfung des Fachkräftemangels zu verstärken, soll die ärztliche Weiterbildung auch im Bereich der ambulanten Grundversorgung abgegolten werden. Gestützt auf Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d GesG[3] sollen somit auch ambulante Leistungserbringer für die erbrachten Weiter-

[1] Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1)

[2] Spitalversorgungsgesetz vom 13. Juni 2013 (SpVG; BSG 812.11)

[3] Gesundheitsgesetz vom 2. Dezember 1984 (GesG; BSG 811.01)

bildungsleistungen eine jährliche Pauschale von CHF 15'000 pro Jahr (Vollzeitäquivalent) erhalten. Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion rechnet mit jährlich rund 65 ambulanten Weiterbildungsstellen. Dies ergibt einen jährlichen kantonalen Beitrag von rund CHF 975'000.

3.2 Grundzüge der Vorlage

Nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d GesG kann der Kanton im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege Beiträge an Institutionen gewähren, dies insbesondere im Bereich der Aus-, Weiter- und Fortbildung. Nach Absatz 2 dieser Bestimmung schliesst der Kanton mit diesen Institutionen Leistungsverträge ab.

Gestützt auf diese Bestimmung sollen künftig auch die Weiterbildungsleistungen von ambulanten Leistungserbringern mit einer jährlichen Pauschale von CHF 15'000 pro Jahr (Vollzeitäquivalent) abgegolten werden. Diese reguläre Abgeltung erhalten ambulante Leistungserbringer auch für Weiterbildungsstellen, die der Kanton im Rahmen des Programms «Ärztliche Weiterbildung in Hausarztpraxen (Praxisassistenz)» zusätzlich unterstützt. Die gleichzeitige Abgeltung der Ausbildungsentschädigung sowie Beiträge an die Besoldungskosten sind zulässig, da sie unterschiedliche Leistungen betreffen. Wer allerdings bereits über das Praxisassistenzprogramm eine Abgeltung erhält, erhält nicht auch noch Förderbeiträge für unterversorgte Fachrichtungen gemäss Artikel 31e Absatz 1 Buchstabe a SpVV. Ambulante Leistungserbringer können nur Förderbeiträge für unterversorgte Fachrichtungen erhalten, wenn eine entsprechende Zusammenarbeit mit einem Listenspital vorliegt.

Ambulante Leistungserbringer können die Abgeltung bei der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) mit einem Gesuch beantragen. Gestützt auf dieses Gesuch wird der Kanton, wie in Artikel 4 Absatz 2 GesG vorgeschrieben, einen Leistungsvertrag mit dem Leistungserbringer abschliessen, wenn die an der Weiterbildungsstelle absolvierte Weiterbildungsperiode den Vorgaben des Schweizerischen Instituts für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIWF) entspricht und an den Erwerb eines eidgenössischen Facharzttitels angerechnet wird. Für die im Leistungsvertrag vereinbarte Abgeltung von CHF 15’000 müssen sinngemäss die in Art. 31 bis 31c SpVV festgelegten Anforderungen erfüllt sein.

Dass der Kanton diese SpVV-Bestimmungen im Rahmen des Leistungsvertrags nur sinngemäss und nicht direkt auf die ambulanten Leistungserbringer anwendet, hat seinen Grund darin, dass die SpVV nur für stationäre Leistungserbringer gilt. Da der Kanton aber die stationären und die ambulanten Leistungserbringer gleich behandeln will, wendet er die SpVV-Bestimmungen bei den ambulanten Leistungserbringern im Rahmen der Leistungsverträge sinngemäss (analog) an.

3.3 Notwendigkeit der Abgeltung ambulanter Leistungserbringer

Ambulante Versorgungsangebote leisten einen wesentlichen Beitrag zur Sicherstellung der Grundversorgung. Dies zeigt auch die vom Bundesamt für Gesundheit vorangetriebene Stossrichtung «ambulant vor stationär».

Ambulante Leistungserbringer haben in der Grundversorgung schon immer ärztliche Weiterbildungsleistungen erbracht. Die ärztliche Weiterbildung beinhaltet gemäss Weiterbildungscurriculum in verschiedenen Fachrichtungen eine ambulante Rotation. Das heisst, ein Teil der ärztlichen Weiterbildung leisten in der Grundversorgung die ambulanten Leistungserbringer. Abgesehen vom Programm Praxisassistenz, das die Weiterbildung zum Hausarzt- bzw. Kinderarztberuf unterstützt, haben ambulante Leistungserbringer für ihre Weiterbildungsleistung bis anhin keine Abgeltung erhalten.

Gemäss den vorliegenden Daten fehlen heute in unterdurchschnittlich versorgten Regionen weitgehend ambulante Weiterbildungsstellen in unterdurchschnittlich versorgten Fachrichtungen (Allgemeine Innere Medizin, Kinder- und Jugendmedizin, Psychiatrie und Psychotherapie, Kinder- und Jugendpsychiatrie sowie –psychotherapie, vgl. Art. 4a Absatz 2 SpVDV[4]). Künftige Fachärztinnen und Fachärzte müssen deshalb für die Tätigkeit im ambulanten Bereich sensibilisiert, interessiert und letztlich qualifiziert werden. Eine spätere Berufstätigkeit im ambulanten Bereich und in ländlichen Regionen ist erfahrungsgemäss wahrscheinlicher, wenn Assistenzärztinnen und Assistenzärzte bereits Weiterbildungsperioden in ambulanten Praxen absolviert haben. Als Einrichtungen des ambulanten Bereichs gelten Arztpraxen, Gesundheitszentren, ambulante Institute oder Ambulatorien von stationären Einrichtungen.

4. Finanzierung

Das Gesundheitsamt rechnet mit jährlich maximal 65 ambulanten Weiterbildungsstellen, deren Abgeltung beläuft sich somit jährlich auf maximal CHF 975'000.

5. Antrag

Es wird beantragt, dem beiliegenden Beschlussentwurf zur Gewährung eines Kredites von jährlich CHF 975'000 für die Jahre 2024 bis 2027 zuzustimmen, um den ambulanten Leistungserbringern ihre ärztlichen Weiterbildungsleistungen abzugelten (Gleichbehandlung ambulante Leistungserbringer).

[4] Direktionsverordnung vom 23. November 2021 über die Spitalversorgung (SpVDV; BSG 812.113)

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	091-2023
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.118
Eingereicht am:	03.04.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Knutti (Weissenburg, SVP) (Sprecher/in) Gschwend-Pieren (Lyssach/Oberburg, SVP) Bösiger (Niederbipp, SVP) Hegg (Lyss, FDP) Baumann (Münsingen, EDU) Schär (Schönried, FDP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 08.06.2023
RRB-Nr.:	858/2023 vom 16. August 2023
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme und gleichzeitige Abschreibung**

Mehr Schutz für Mieterinnen und Mieter aufgrund der angespannten Asylsituation

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. beim Staatssekretariat für Migration (SEM) einen zwischenzeitlichen Aufnahmestopp von Asylsuchenden für den Kanton Bern zu beantragen;
2. auf Kündigungen von Wohnungen für Asylsuchende zu verzichten.

Begründung:

Im Kanton Bern ist die Situation rund um das Asylwesen sehr angespannt. Der Kanton unterhält aktuell 41 Kollektivunterkünfte und verfügt über total 4078 Plätze.

Im vergangenen Jahr haben in der Schweiz 24 000 Personen ein Asylgesuch gestellt. Dazu kommen aktuell rund 77 000 Geflüchtete aus der Ukraine, denen bis dato Schutzstatus S gewährt wurde. Das heisst, innert Jahresfrist hat die Schweiz rund 100 000 Personen mehr im Asylbereich zu verzeichnen, und das SEM prognostiziert für das Jahr 2023 keine Entspannung.

Die Kapazitäten im Kanton Bern sind langsam ausgeschöpft. Bis heute hat der Bund dem Kanton Bern 9564 Asylsuchende mit Status S zugeteilt. Die meisten leben heute bei Privatpersonen oder in Wohnungen.

12|00|D|v02

Die bernische Bevölkerung ist bis heute in der jetzigen Flüchtlingskrise sehr solidarisch. Ebenfalls hat der Kanton 500 LIMAS «unbegleitete Minderjährige» aufgenommen. Nebst den ukrainischen Geflüchteten stammen aktuell Asylsuchende, die dem Kanton Bern zugeteilt werden, vorwiegend aus der Türkei, Afghanistan und Syrien.

Der Kanton Bern betreibt einen grossen Aufwand bei der Suche nach Unterkünften. Aufgrund der zunehmenden Unterkunftsproblematik kann es bald auch im Kanton Bern zu Kündigungen von Wohnungen kommen, analog dem Beispiel Windisch im Kanton Aargau, wo 49 Personen ihre Wohnungen für die Unterbringung von Asylsuchenden verlassen mussten. Dasselbe passierte auch in der Gemeinde Seegräben im Kanton Zürich, wo Mieterinnen und Mietern die Wohnungen von der Gemeinde gekündigt wurden, weil der Kanton dermassen Druck machte, um Asylsuchende unterzubringen.

Ein solches Vorgehen muss unbedingt verhindert werden. Es kann nicht sein, dass unsere Bürgerinnen und Bürger bzw. Mieterinnen und Mieter die Asylpolitik des Bundes mit Kündigungen bezahlen müssen.

Vom Kanton wird immer behauptet, dass die Asylproblematik problemlos bewältigt werden könne. Gleichzeitigt übt der Kanton grossen Druck auf die Gemeinden aus. Es hat sich inzwischen aber gezeigt, dass zum Beispiel die Schulen vor grosse Herausforderungen gestellt werden. In Wilderswil wie auch in anderen Gemeinden musste am Abend aus Sicherheitsgründen ein Sicherheitsdienst eingesetzt werden.

Der Kanton hat die Möglichkeit, beim SEM einen «Aufnahmestopp» zu beantragen. In der jetzigen Notlage ist der Moment gekommen, dies dringend zu machen.

Begründung der Dringlichkeit: Aufgrund der hohen Anzahl Asylsuchender wird Dringlichkeit verlangt.

Antwort des Regierungsrates

Zu Ziffer 1: *Der Regierungsrat wird beauftragt, beim Staatssekretariat für Migration (SEM) einen zwischenzeitlichen Aufnahmestopp von Asylsuchenden für den Kanton Bern zu beantragen.*

Die Übertragung der Asylsuchenden durch das SEM auf die Kantone erfolgt nach einem fest definierten, bevölkerungsproportionalen Verteilschlüssel, auf den sich Bund und Kantone geeinigt haben. Für folgende besondere Leistungen werden den Kantonen zudem Kompensationen in Form einer reduzierten Zuweisung von Asylsuchenden im erweiterten Verfahren gewährt:

- Standortkantone von Bundesasylzentren (BAZ)
- Zugeteilte Personen zum Vollzug der Wegweisungen
- Vollzug von Wegweisungen via Flughafen

Sind schweizweit genügend Unterbringungsplätze verfügbar, besteht für die Kantone die Möglichkeit, beim SEM einen befristeten Aufnahmestopp zu beantragen. Auch der Kanton Bern hat schon mehrfach davon Gebrauch gemacht, als sich ein Engpass an verfügbaren Unterbringungsplätzen abzeichnete, aktuell beispielsweise für unbegleitete Minderjährige (UMA) während sechs Wochen des laufenden Sommers. Aufnahmestopps bringen zwar eine gewisse Entlastung, verlagern die Problematik jedoch lediglich zeitlich: Jeder Kanton muss mittel- bis langfristig seine Zuweisungsquote erfüllen und deshalb gegebenenfalls nachträglich Personen aufnehmen.

Da der Kanton Bern in der Vergangenheit bereits mehrmals zwischenzeitliche Aufnahmestopps beantragt hat und dies bei Bedarf auch in Zukunft tun wird, empfiehlt der Regierungsrat Ziffer 1 zur Annahme bei gleichzeitiger Abschreibung.

Zu Ziffer 2: *Der Regierungsrat wird beauftragt, auf Kündigungen von Wohnungen für Asylsuchende zu verzichten.*

Bei Wohnungen, die sich im Besitz des Kantons Bern befinden, wird es zu keinen Kündigungen von Mietverhältnissen zwecks Schaffung von Wohnraum für Asylsuchende kommen. Wie bereits in der Antwort zur M 011-2023[1] ausgeführt, ist dies aufgrund der gesetzlichen Vorgaben per se ausgeschlossen. Gemäss Art. 35 Abs. 1 Bst. b des Gesetzes über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFG; BSG 861.1) können Asylsuchende, welche die vorgegebenen Integrationsziele erreicht haben und erwerbstätig oder in Ausbildung sind, individuell in Wohnungen untergebracht werden. Diese Wohnungen müssen sie jedoch selbständig bzw. mit der Unterstützung der regionalen Partner finden.

Bei allen anderen Gebäuden verfügt der Regierungsrat über keine Handlungsmöglichkeiten im Sinn der Motionsforderung. Er beantragt deshalb auch Ziffer 2 der Motion zur Annahme bei gleichzeitiger Abschreibung.

Verteiler
– Grosser Rat

[1] M 011-2023 (Die Mitte): Mieter:innen vor Kündigung zugunsten von Unterkünften für Asylsuchende schützen

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	124-2023
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.171
Eingereicht am:	05.06.2023
Fraktionsvorstoss:	Ja
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Die Mitte (Herren-Brauen, Rosshäusern) (Sprecher/in) Die Mitte (Roggli, Rüschegg Heubach) Die Mitte (Gerber, Schüpfen) Die Mitte (Eigenmann, Bern) Die Mitte (Riem, Iffwil)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 08.06.2023
RRB-Nr.:	860/2023 vom 16. August 2023
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat**

Ehemaliges Jugendheim Prêles endlich sinnvoll nutzen!

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Der noch immer leerstehende Raum im ehemaligen Jugendheim Prêles ist für Asylsuchende, unbegleitete jugendliche Asylsuchende oder Ukraine-Flüchtlinge als Kollektivunterkunft zur Verfügung zu stellen.
2. Die dort lebenden Kinder können direkt vor Ort beschult und Sitzgemeinden somit entlastet werden.

Begründung:

2019 wurde die Motion 265-2018 «Auf Prêles als Rückkehrzentrum für abgewiesene Asylsuchende verzichten» (Sancar) im Punkt 1 mit 80 ja zu 73 Nein angenommen. Wie den Medien in letzter Zeit entnommen werden konnte, stehen auch dem Kanton Bern zunehmende Asylsuchendenzahlen bevor. Plätze werden bereits wieder in den Gemeinden gesucht.

In diesem Zusammenhang muss auch dieser Entscheid hinterfragt werden. Der Kanton steht in der Pflicht, seine leerstehenden Gebäude kurzfristig zur Verfügung zu stellen. Bereits stehen ja auch andernorts Gebäude weniger zentral zur Verfügung.

Das ehemalige Jugendheim wurde vom Kanton instandgesetzt und dann nicht mehr weiterbetrieben. Es macht Sinn, eigene Gebäude, die zur Verfügung stehen, auch zu nutzen. Dies bedeutet für unseren Kanton einen Mehrwert. Ein weiterer Vorteil ist die Tatsache, dass Kinder in dieser Kollektivunterkunft intern beschult werden können, was Sitzgemeinden (deren Schulen) somit nicht zusätzlich belasten würde.

12|00|D|v02

Begründung der Dringlichkeit: Es steht uns ein Sommer und Herbst mit hohen Flüchtlingszahlen bevor. Wir sollten so rasch wie möglich bereit sein.

Antwort des Regierungsrates

Seit der Schliessung des ehemaligen Jugendheims Prêles Ende 2016 wurden verschiedene Nutzungsmöglichkeiten des Areals vertieft abgeklärt. Der Regierungsrat plante ein Rückkehrzentrum für abgewiesene Asylsuchende, was der Grosse Rat mit der teilweisen Annahme der Motion 265-2018 Sancar[1] ablehnte. Seither ist ein definitiver Entscheid hinsichtlich der zukünftigen Verwendung noch ausstehend. Unterdessen wurde das Areal verschiedentlich zwischengenutzt und seit März 2022 dient ein Teil der Gebäude als Kollektivunterkunft für Schutzsuchende aus der Ukraine.

Nebst politischen Entscheiden fallen bei der Prüfung von möglichen Optionen verschiedene Faktoren ins Gewicht, welche die Umnutzung der Gebäude beeinflussen und erschweren können. So bspw. die abgelegene Lage, die in Vergangenheit immer wieder als Hindernis genannt wurde. Diese stellt nicht nur im Hinblick auf die Integration der dort untergebrachten Menschen eine Herausforderung dar, sondern erschwert auch die Rekrutierung von Personal, das bereit ist, dort zu arbeiten. Auch die Zonenkonformität stellt einen bedeutenden Faktor dar.

Aufgrund der hohen Anzahl an Asylsuchenden und der schwierigen Suche nach Kollektivunterkünften steht der Regierungsrat einer erneuten Abklärung bezüglich möglicher Nutzungsformen der Gebäude auf dem Areal Prêles offen gegenüber. Unter Berücksichtigung der im vorangehenden Absatz genannten Faktoren soll allerdings auf die Unterbringung von Schutzsuchenden aus der Ukraine sowie von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden (UMA, allenfalls zeitlich begrenzt) fokussiert werden. Dies daher, weil es im Berner Jura im Verhältnis zur Bevölkerung bereits relativ viele Kollektivunterkünfte für Asylsuchende gibt.

Nach einer zwischenzeitlich rückläufigen Nachfrage nach Plätzen für Personen mit Status S steigt diese gegenwärtig wieder an: Einerseits verbleiben Schutzsuchende aus der Ukraine länger als vorher in Kollektivunterkünften, da weniger geeignete Wohnungen auf dem Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen und auch die Unterbringung bei Gastfamilien immer weniger möglich ist. Anderseits nehmen aber auch die Zuweisungen von Personen mit Status S an die Kantone wieder zu. Daher sollen die Unterbringungskapazitäten für Schutzsuchende aus der Ukraine beibehalten und nötigenfalls ausgebaut werden.

Zu prüfen ist auch die (zeitlich begrenzte) Nutzung von Prêles als Wohnheim oder Ankunfts- und Triagezentrum für unbegleitete Minderjährige. So kann davon ausgegangen werden, dass auf dem Areal des ehemaligen Jugendheims Räume vorhanden sind, die sich zur Beschulung von Jugendlichen vor Ort eignen würden.

Aus den erwähnten Gründen und mit Fokus auf die Unterbringung der genannten Personengruppen beantragt der Regierungsrat die Annahme als Postulat.

Verteiler
– Grosser Rat

[1] Motion 265-2018 Sancar (Grüne, Bern) vom 27.11.2018, Auf Prêles als Rückkehrzentrum für abgewiesene Asylsuchende verzichten (Link)

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	033-2023
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.55
Eingereicht am:	06.03.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Siegenthaler (Bern, SP) (Sprecher/in) Stotzer-Wyss (Büren an der Aare, EVP) Hilty Haller (Bern, Grüne) Buri (Konolfingen, GLP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Nein 09.03.2023
RRB-Nr.:	761/2023 vom 28. Juni 2023
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Mieten tragbar machen – Familien mit Mietzinsbeiträgen unterstützen

Der Regierungsrat wird beauftragt, im Kanton Bern Familienmietzinsbeiträge auszurichten, um Familien, deren Haushaltsbudget übermässig durch die Mietzinsen belastet wird, finanziell zu entlasten.

Begründung:

Der Mietzins ist einer der wichtigsten Budgetposten von Familienhaushalten. Allerdings steigen die Mietzinse im Kanton Bern ungebremst. Zudem werden die Ausgaben für die Nebenkosten wegen der Energiekrise für die meisten Mietenden in diesem und wohl auch in den folgenden Jahren steigen. In diesem Jahr ist zudem mit einer Erhöhung des Referenzzinssatzes zu rechnen, was zu einer weiteren Erhöhung der Mietzinse führen wird.

Viele Menschen können sich die Kosten für ihre Wohnung schon jetzt kaum mehr leisten. Familien sind von den steigenden Mietzinsen besonders stark betroffen, weil sie grössere und damit in der Regel teurere Wohnungen brauchen als Einzelpersonen oder Paare, um mit ihren Kindern in einer angemessenen Wohnung zu leben. Für die Gesundheit und die Entwicklung der Kinder ist die Wohnsituation ein wichtiger Faktor, was auch der kantonale Familienbericht feststellt. Gleichzeitig ist es für Familien eine besondere Belastung, wenn sie umziehen müssen: Günstigere Wohnungen sind oft nicht in der Nachbarschaft zu finden und bedeuten für die Kinder, dass sie aus ihrem gewohnten Umfeld in der Schule, im Kindergarten, in der Kita oder in der Spielgruppe gerissen werden.

12|00|D|v02

Der Kanton Basel-Stadt richtet seit den 1990er-Jahren Familienmietzinsbeiträge aus, um Familien finanziell zu entlasten. Die Erfahrungen aus Basel zeigen, dass die Familienmietzinsbeiträge Familien vor prekären finanziellen Bedingungen bewahren können. Eine externe Evaluation zu den Basler Familienmietzinsbeiträgen zeigt weitere positive Effekte: Die Familienmietzinsbeiträge reduzieren den Schwelleneffekt, der beim Austritt aus der Sozialhilfe entsteht, massgeblich und bewahren Familien vor der Abhängigkeit von Sozialhilfe. Auf die Preise auf dem Wohnungsmarkt ist hingegen kein negativer Effekt nachweisbar. Zudem stärken die Familienmietzinsbeiträge die soziale Durchmischung.

In der aktuellen Lage, in der die Teuerung und die steigenden Krankenkassenprämien die Familienbudgets zusätzlich belasten, ist es unumgänglich, dass der Kanton rasch Massnahmen ergreift, um Familien zu unterstützen. Mit den Familienmietzinsbeiträgen steht dazu ein wirksames und erprobtes Instrument zur Verfügung, das die Familienbudgets zielgerichtet und wirksam entlastet.

Begründung der Dringlichkeit: Die ökonomische Lage spitzt sich für viele Familien im Bereich des Wohnens aktuell stark zu: Die Nebenkosten steigen wegen den steigenden Energiepreisen stark an, und viele Familien werden Mitte Jahr eine Jahresabrechnung der Energiekosten erhalten, die sie schwer begleichen können. Weiter ist damit zu rechnen, dass Mitte Jahr der Referenzzinssatz steigt und Mieterhöhungen geltend gemacht werden können, die den Wohnraum weiter verteuern. Der Kanton Bern muss deshalb so rasch wie möglich Familienmietzinsbeiträge einführen, um den finanziellen Schwierigkeiten von Familien im Kanton Bern zu begegnen.

Antwort des Regierungsrates

Die Ausgaben für das Wohnen stellen einen der grössten Budgetposten von Familienhaushalten dar. Der durchschnittliche Anteil am Brutto-Haushaltseinkommen, der über alle Einkommensklassen betrachtet für das Wohnen ausgegeben wird, beträgt ca. 23 Prozent. Einkommensschwache Haushalte mit einem Brutto-Haushaltseinkommen von monatlich ≤ 4'000 Franken setzen heute einen Anteil von ca. 35 Prozent ihres Einkommens für die Miete ein; bei Haushalten zwischen 4001 und 6000 Franken rund 26 Prozent. Die durchschnittliche Mietzinsbelastung in Relation zum Brutto-Haushaltseinkommen ist über die letzten 15 Jahre betrachtet in den beiden untersten Einkommensklassen am stärksten gestiegen.[1]

Aus Sicht des Regierungsrats ist das heute bestehende System an sozialen Leistungen im Kanton Bern angemessen und gut austariert. So sind der eigentlichen wirtschaftlichen Hilfe verschiedene weitere Leistungen vorgelagert, die einkommensschwache Haushalte entlasten, beispielsweise im Bereich der familienexternen Kinderbetreuung oder die Prämienverbilligungen bei der Krankenversicherung. Das System der sozialen Leistungen hat in den vergangenen Jahren gerade in diesen Bereichen einen Ausbau erfahren, so zum Beispiel durch die Einführung von Betreuungsgutscheinen zur besseren Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Familienarbeit oder durch die Erhöhung der Prämienverbilligungen.

Die Motionärinnen und der Motionär begründen ihre Forderung nach der Einführung von Familienmietzinsbeiträgen unter anderem mit den Erfahrungen aus dem Kanton Basel-Stadt, obschon die Wohnungsknappheit im Kanton Basel-Stadt ausgeprägter ist als im Kanton Bern.

Im Vorstoss wird darauf hingewiesen, dass der Schwelleneffekt, der beim Austritt aus der Sozialhilfe entstehe, durch die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen massgeblich gesenkt werde. Nach Ansicht des Regierungsrats werden bei der Herstellung dieses Zusammenhangs die kantonal sehr unterschiedlichen Ausgangslagen ausser Acht gelassen. Im Kanton Bern existieren im Vergleich mit anderen Kantonen im Bereich der Sozialleistungen kaum Schwelleneffekte; das hat

[1] Bundesamt für Wohnungswesen (BWO): Durchschnittliche Mietbelastung nach Einkommensklasse (9.12.20222)

eine Untersuchung des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV) gezeigt.[2] Die Einführung einer neuen Sozialleistung in Form von Familienmietzinsbeiträgen wäre im Kanton Bern vor diesem Hintergrund problematisch. Es könnten neue Schwelleneffekte entstehen, indem sich durch den Bezug der Mietzinsbeiträge andere Sozialleistungen vermindern oder diese sogar ganz wegfallen (z. B. Prämienverbilligung).

Der Kanton Bern hat sich im Familienbericht 2021[3] bereits einmal mit Familienmietzinsbeiträgen auseinandergesetzt und deren Einführung sehr kritisch beurteilt. Es ist zu befürchten, dass eine staatlich geförderte Erhöhung der Zahlungsbereitschaft zu Preisanstiegen im bereits jetzt sehr angespannten Wohnungssegment führen würde. Damit würde ein Teil der Unterstützungsbeiträge in Form eines Mietzinsanstiegs direkt an die Immobilienbesitzer fliessen.

Eine grobe Schätzung aus dem erwähnten Familienbericht besagt, dass bei der Einführung eines analogen Systems wie im Kanton Basel-Stadt mit jährlichen direkten Kosten von 5–6 Millionen Franken zu rechnen wäre[4], dazu kämen die Kosten für die Administrierung des Systems. Für die Basler-Lösung wurden drei zusätzliche Vollzeitstellen benötigt, was hochgerechnet auf den Kanton Bern zu 15 zusätzlichen Vollzeitstellen führen würde.

Die Wohnraumknappheit würde bei einer Einführung von Mietzinsbeiträgen weiterhin bestehen. Zu deren Minderung wirken andere Massnahmen weit besser, beispielsweise die Bautätigkeit und der Abbau bürokratischer Hemmnisse. Bauvorhaben können zum Beispiel oft aufgrund unverhältnismässig hoher Hürden nicht realisiert werden.

Aus den dargelegten Gründen empfiehlt der Regierungsrat die Motion zur Ablehnung.

Verteiler
– Grosser Rat

[2] Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) 2012: Schwelleneffekte und negative Erwerbsanreize
[3] Kanton Bern: Familienbericht 2021, S. 20 - 23
[4] ebda. S. 21

Kanton Bern
Canton de Berne

FM

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	162-2023
Vorstossart:	Finanzmotion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.212
Eingereicht am:	15.06.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Gasser (Ostermundigen, GLP) (Sprecher/in) Sancar (Bern, Grüne) Herren-Brauen (Rosshäusern, Die Mitte) Baumann (Münsingen, EDU) Esseiva (Bern, FDP) Kocher Hirt (Worben, SP) Buri (Konolfingen, GLP) Leuenberger (Uettligen, EVP) Eigenmann (Bern, Die Mitte)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	861/2023 vom 16. August 2023
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme und gleichzeitige Abschreibung**
Antrag Finanzkommission:	**Annahme und gleichzeitige Abschreibung**

Berücksichtigung der Teuerung ab Dezember 2020 gemäss LIK beim Grundbedarf der Sozialhilfe

Der Regierungsrat wird beauftragt, im nächsten VA/AFP und darüber hinaus, den Saldo der GSI-Produktengruppe 5.7.5 Integration und Soziales um 8 Millionen Franken (Bruttokosten vor Abzug Lastenausgleich) zu erhöhen, um den Grundbedarf in der Sozialhilfe per 1. Januar 2024 auf das Niveau der SKOS-Empfehlung für das Jahr 2022 anzuheben (Ansätze wonach der Grundbedarf für eine Person 1006 Franken pro Monat beträgt).

Begründung:

Im Kanton Bern beträgt der Grundbedarf für den Lebensunterhalt für eine Person in der Sozialhilfe seit 2011 unverändert 977 Franken. Die SKOS hat seither den Grundbedarf im gleichen prozentualen Umfang wie die Teuerungsanpassung der Ergänzungsleistungen zu AHV/IV, spätestens mit einem Jahr Verzögerung, angepasst. Die SKOS empfiehlt zwischenzeitlich einen Grundbedarf von 1031 Franken. 21 Kantone setzen diese Empfehlung um, zwei Kantone setzen die SKOS-Empfehlung 2022 (1006 Franken) um, der Kanton Freiburg setzt die SKOS-Empfehlung 2020 (997 Franken) um.[1]

12|00|D|v02

[1] Grafik SKOS — Übersicht Grundbedarf in der Schweiz

Im Kanton Bern wurden diese Anpassungen bislang nicht übernommen, insbesondere, weil umstritten ist, dass die Teuerungsberechnung der SKOS an den Mischindex und nicht einzig an den LIK gekoppelt ist und somit dem Durchschnitt von Lohn- und Preisindex entspricht. Die Sozialhilfebeziehenden partizipieren bei dieser Praxis der SKOS laufend an der allgemeinen Entwicklung des Lebensstandards. Da es sich bei der Sozialhilfe um eine Bedarfsleistung handelt, wird diese Praxis kritisiert. Seit Anfang 2011 und Ende 2020 wurde die SKOS-Empfehlung zum Grundbedarf im Rahmen dieser auf dem Mischindex basierten Berechnung von 977 auf 997 Franken erhöht.

Seit Anfang 2021 hat sich die Dynamik des Mischindexes jedoch gewendet, weil die Teuerung deutlich höher als die Lohnentwicklung ist. Heute wird mit der Anwendung des Mischindexes die Entwicklung des Grundbedarfs gar ausgebremst. Entsprechend können die Grundbedarfserhöhungen, welche die SKOS seit 2020 empfiehlt, nicht mehr aufgrund der Anwendung des Mischindexes in Frage gestellt werden.

Dass die Teuerung gemäss LIK seit 2020 zunimmt und die Sozialhilfebeziehenden deshalb zusehends Mühe haben, die laufenden Kosten mit dem Grundbedarf decken zu können, ist unbestritten. Es gilt zudem zu beachten, dass ein Drittel der unterstützten Personen Kinder sind und dass trotz dieser hohen Anzahl Minderjähriger in der Sozialhilfe, insgesamt knapp 40 Prozent aller unterstützten Personen einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Deshalb soll auf Basis des Grundbedarfs von 977 Franken die verzeichnete Teuerung auf dem SKOS-Warenkorb für die Zeit ab Dezember 2020 bis Mai 2023 angepasst werden. Die Motionäre haben sich die Grundbedarfsberechnungen durch die SKOS offenlegen lassen und dabei festgestellt, dass die Teuerung grundsätzlich korrekt (also auch unter Berücksichtigung von Negativteuerung) berechnet wurde und aber über die Anwendung des Mischindexes diskutiert werden kann.

Bei dieser Berechnung einzig gestützt auf die Entwicklung des LIK würde der Grundbedarf von 977 auf 1006.84 Franken ansteigen. Weil es langfristig nicht sinnvoll ist, dass jeder Kanton eigene Grundbedarfsberechnungen anstellt, sollen die Empfehlungen der SKOS von Januar 2022, die einen Grundbedarf von 1006 Franken für einen Ein-Personen-Haushalt vorsehen, übernommen werden, da das Rechnungsergebnis der Motionäre mit dieser Empfehlung praktisch deckungsgleich ist. Das ist vorerst eine pragmatische und politisch vertretbare Massnahme.

Bei den zusätzlich budgetierten 8 Millionen Franken handelt es sich um die zusätzlichen Bruttoausgaben des Kantons vor Abzug Lastenausgleich. Es handelt sich um eine Erhöhung von knapp 3 Prozent der Ausgaben für den Grundbedarf, die gemäss unseren Angaben im Jahr 2021 241 489 070 Franken betrugen.

Antwort des Regierungsrates

In der jüngeren Vergangenheit hat der Regierungsrat mehrmals darauf hingewiesen, dass er das im Kanton Bern geltende Leistungssystem der Sozialhilfe grundsätzlich als ausreichend und gut austariert erachtet. Die entscheidende Grösse zur Beurteilung der Lebenssituation von Sozialhilfebeziehenden stellt das Gesamtsystem der sozialen Sicherheit dar.

Sozialhilfebeziehende haben Anspruch auf persönliche und wirtschaftliche Hilfe sowie ergänzend dazu auf eine Vielzahl von sozialen Leistungsangeboten, um am gesellschaftlichen Leben teilhaben zu können. Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL) bildet das Fundament der Sozialhilfe. Zusätzlich werden verschiedene weitere Kosten übernommen, beispielsweise die Miete inkl. Nebenkosten, die Krankenversicherung oder situationsbedingte Leistungen (SIL)[2].

[2] Z. B. Kinderbetreuung, Erwerbsunkosten, Zahnarztrechnungen, krankheits- oder behinderungsbedingte Auslagen etc.

Jede bedürftige Person, die nicht erwerbstätig ist, hat zudem Anspruch auf eine Integrationszulage von 100 Franken pro Monat, wenn sie sich nachweislich angemessen um ihre soziale und / oder berufliche Integration bemüht. Arbeitet die Person oder ist sie in Ausbildung, schaffen Erwerbsfreibeträge zusätzlichen finanziellen Spielraum.

Gemäss SKOS-Richtlinien wird der GBL seit 2009 an die aktuellen Preis- und Lohnentwicklungen angepasst. Wie in der Antwort auf die Motion 047-2023[3] ausgeführt, erachtet der Kanton Bern die heutige Berechnungsweise der Teuerung, welche die SKOS anwendet, nicht als zielführend, da sie Positionen berücksichtigt, welche zusätzlich zum GBL abgegolten werden (z. B. Miet- und Gesundheitskosten). Die von der SKOS während der vergangenen Jahre empfohlenen Teuerungsanpassungen hat der Kanton Bern deshalb nicht übernommen. Der Regierungsrat hat jedoch stets darauf hingewiesen, die Situation genau zu beobachten und bei Bedarf die nötigen Massnahmen zu treffen.

Die auch während den letzten Monaten anhaltenden aussergewöhnlichen Entwicklungen der Teuerung rechtfertigen aus Sicht des Regierungsrats nun eine Anpassung des GBL. Wie in der Antwort auf die Motion 047-2023 ausgeführt, wurden deshalb im Rahmen des laufenden Budgetprozesses ab 2024 bereits jährlich und wiederkehrend 5,3 Millionen Franken (nach Lastenausgleich) für die Erhöhung des GBL eingestellt.

Der Regierungsrat spricht sich dafür aus, dass diese Mittel im Sinn der vorliegenden Motion dafür eingesetzt werden, den GBL per 1.1.2024 auf das Niveau der SKOS-Empfehlung für die je nach Grösse einer Unterstützungseinheit vorgesehenen Ansätze für das Jahr 2022 anzuheben. Eine Einzelperson mit eigenem Haushalt hätte beispielsweise neu Anspruch auf einen GBL in der Höhe von 1006 Franken gegenüber dem bisherigen Ansatz von 977 Franken pro Monat.

Über die konkrete Umsetzung der Teuerungsanpassung wird der Regierungsrat unter Berücksichtigung des Entscheids des Grossen Rats über diese Finanzmotion sowie den Grundsätzen gemäss Art. 31 des Sozialhilfegesetzes im Rahmen einer von der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) noch zu erarbeitenden Revision der Sozialhilfeverordnung entscheiden.

Stellungnahme der Finanzkommission

Die zusätzlichen Mittel zur Umsetzung der Teuerungsanpassung sind im Budget 2024 und Aufgaben-/Finanzplan 2025-2027 eingestellt. Die Finanzkommission kann die Begründung nachvollziehen und stimmt dem Antrag des Regierungsrates zu.

Verteiler
– Grosser Rat

[3] M 047-2023, Kocher Hirt (Worben, SP-JUSO): Sozialhilfe muss den Anschluss an die anderen Sozialleistungen behalten!

Kanton Bern
Canton de Berne

FM

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	162-2023
Vorstossart:	Finanzmotion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.212
Eingereicht am:	15.06.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Gasser (Ostermundigen, GLP) (Sprecher/in) Sancar (Bern, Grüne) Herren-Brauen (Rosshäusern, Die Mitte) Baumann (Münsingen, EDU) Esseiva (Bern, FDP) Kocher Hirt (Worben, SP) Buri (Konolfingen, GLP) Leuenberger (Uettligen, EVP) Eigenmann (Bern, Die Mitte)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	861/2023 vom 16. August 2023
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme und gleichzeitige Abschreibung**

Berücksichtigung der Teuerung ab Dezember 2020 gemäss LIK beim Grundbedarf der Sozialhilfe

Der Regierungsrat wird beauftragt, im nächsten VA/AFP und darüber hinaus, den Saldo der GSI-Produktengruppe 5.7.5 Integration und Soziales um 8 Millionen Franken (Bruttokosten vor Abzug Lastenausgleich) zu erhöhen, um den Grundbedarf in der Sozialhilfe per 1. Januar 2024 auf das Niveau der SKOS-Empfehlung für das Jahr 2022 anzuheben (Ansätze wonach der Grundbedarf für eine Person 1006 Franken pro Monat beträgt).

Begründung:

Im Kanton Bern beträgt der Grundbedarf für den Lebensunterhalt für eine Person in der Sozialhilfe seit 2011 unverändert 977 Franken. Die SKOS hat seither den Grundbedarf im gleichen prozentualen Umfang wie die Teuerungsanpassung der Ergänzungsleistungen zu AHV/IV, spätestens mit einem Jahr Verzögerung, angepasst. Die SKOS empfiehlt zwischenzeitlich einen Grundbedarf von 1031 Franken. 21 Kantone setzen diese Empfehlung um, zwei Kantone setzen die SKOS-Empfehlung 2022 (1006 Franken) um, der Kanton Freiburg setzt die SKOS-Empfehlung 2020 (997 Franken) um.[1]

Im Kanton Bern wurden diese Anpassungen bislang nicht übernommen, insbesondere, weil umstritten ist, dass die Teuerungsberechnung der SKOS an den Mischindex und nicht einzig an

[1] Grafik SKOS — Übersicht Grundbedarf in der Schweiz

den LIK gekoppelt ist und somit dem Durchschnitt von Lohn- und Preisindex entspricht. Die Sozialhilfebeziehenden partizipieren bei dieser Praxis der SKOS laufend an der allgemeinen Entwicklung des Lebensstandards. Da es sich bei der Sozialhilfe um eine Bedarfsleistung handelt, wird diese Praxis kritisiert. Seit Anfang 2011 und Ende 2020 wurde die SKOS-Empfehlung zum Grundbedarf im Rahmen dieser auf dem Mischindex basierten Berechnung von 977 auf 997 Franken erhöht.

Seit Anfang 2021 hat sich die Dynamik des Mischindexes jedoch gewendet, weil die Teuerung deutlich höher als die Lohnentwicklung ist. Heute wird mit der Anwendung des Mischindexes die Entwicklung des Grundbedarfs gar ausgebremst. Entsprechend können die Grundbedarfserhöhungen, welche die SKOS seit 2020 empfiehlt, nicht mehr aufgrund der Anwendung des Mischindexes in Frage gestellt werden.

Dass die Teuerung gemäss LIK seit 2020 zunimmt und die Sozialhilfebeziehenden deshalb zusehends Mühe haben, die laufenden Kosten mit dem Grundbedarf decken zu können, ist unbestritten. Es gilt zudem zu beachten, dass ein Drittel der unterstützten Personen Kinder sind und dass trotz dieser hohen Anzahl Minderjähriger in der Sozialhilfe, insgesamt knapp 40 Prozent aller unterstützten Personen einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Deshalb soll auf Basis des Grundbedarfs von 977 Franken die verzeichnete Teuerung auf dem SKOS-Warenkorb für die Zeit ab Dezember 2020 bis Mai 2023 angepasst werden. Die Motionäre haben sich die Grundbedarfsberechnungen durch die SKOS offenlegen lassen und dabei festgestellt, dass die Teuerung grundsätzlich korrekt (also auch unter Berücksichtigung von Negativteuerung) berechnet wurde und aber über die Anwendung des Mischindexes diskutiert werden kann.

Bei dieser Berechnung einzig gestützt auf die Entwicklung des LIK würde der Grundbedarf von 977 auf 1006.84 Franken ansteigen. Weil es langfristig nicht sinnvoll ist, dass jeder Kanton eigene Grundbedarfsberechnungen anstellt, sollen die Empfehlungen der SKOS von Januar 2022, die einen Grundbedarf von 1006 Franken für einen Ein-Personen-Haushalt vorsehen, übernommen werden, da das Rechnungsergebnis der Motionäre mit dieser Empfehlung praktisch deckungsgleich ist. Das ist vorerst eine pragmatische und politisch vertretbare Massnahme.

Bei den zusätzlich budgetierten 8 Millionen Franken handelt es sich um die zusätzlichen Bruttoausgaben des Kantons vor Abzug Lastenausgleich. Es handelt sich um eine Erhöhung von knapp 3 Prozent der Ausgaben für den Grundbedarf, die gemäss unseren Angaben im Jahr 2021 241 489 070 Franken betrugen.

Antwort des Regierungsrates

In der jüngeren Vergangenheit hat der Regierungsrat mehrmals darauf hingewiesen, dass er das im Kanton Bern geltende Leistungssystem der Sozialhilfe grundsätzlich als ausreichend und gut austariert erachtet. Die entscheidende Grösse zur Beurteilung der Lebenssituation von Sozialhilfebeziehenden stellt das Gesamtsystem der sozialen Sicherheit dar.

Sozialhilfebeziehende haben Anspruch auf persönliche und wirtschaftliche Hilfe sowie ergänzend dazu auf eine Vielzahl von sozialen Leistungsangeboten, um am gesellschaftlichen Leben teilhaben zu können. Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL) bildet das Fundament der Sozialhilfe. Zusätzlich werden verschiedene weitere Kosten übernommen, beispielsweise die Miete inkl. Nebenkosten, die Krankenversicherung oder situationsbedingte Leistungen (SIL)[2]. Jede bedürftige Person, die nicht erwerbstätig ist, hat zudem Anspruch auf eine Integrationszulage von 100 Franken pro Monat, wenn sie sich nachweislich angemessen um ihre soziale und /

[2] Z. B. Kinderbetreuung, Erwerbsunkosten, Zahnarztrechnungen, krankheits- oder behinderungsbedingte Auslagen etc.

oder berufliche Integration bemüht. Arbeitet die Person oder ist sie in Ausbildung, schaffen Erwerbsfreibeträge zusätzlichen finanziellen Spielraum.

Gemäss SKOS-Richtlinien wird der GBL seit 2009 an die aktuellen Preis- und Lohnentwicklungen angepasst. Wie in der Antwort auf die Motion 047-2023[3] ausgeführt, erachtet der Kanton Bern die heutige Berechnungsweise der Teuerung, welche die SKOS anwendet, nicht als zielführend, da sie Positionen berücksichtigt, welche zusätzlich zum GBL abgegolten werden (z. B. Miet- und Gesundheitskosten). Die von der SKOS während der vergangenen Jahre empfohlenen Teuerungsanpassungen hat der Kanton Bern deshalb nicht übernommen. Der Regierungsrat hat jedoch stets darauf hingewiesen, die Situation genau zu beobachten und bei Bedarf die nötigen Massnahmen zu treffen.

Die auch während den letzten Monaten anhaltenden aussergewöhnlichen Entwicklungen der Teuerung rechtfertigen aus Sicht des Regierungsrats nun eine Anpassung des GBL. Wie in der Antwort auf die Motion 047-2023 ausgeführt, wurden deshalb im Rahmen des laufenden Budgetprozesses ab 2024 bereits jährlich und wiederkehrend 5,3 Millionen Franken (nach Lastenausgleich) für die Erhöhung des GBL eingestellt.

Der Regierungsrat spricht sich dafür aus, dass diese Mittel im Sinn der vorliegenden Motion dafür eingesetzt werden, den GBL per 1.1.2024 auf das Niveau der SKOS-Empfehlung für die je nach Grösse einer Unterstützungseinheit vorgesehenen Ansätze für das Jahr 2022 anzuheben. Eine Einzelperson mit eigenem Haushalt hätte beispielsweise neu Anspruch auf einen GBL in der Höhe von 1006 Franken gegenüber dem bisherigen Ansatz von 977 Franken pro Monat.

Über die konkrete Umsetzung der Teuerungsanpassung wird der Regierungsrat unter Berücksichtigung des Entscheids des Grossen Rats über diese Finanzmotion sowie den Grundsätzen gemäss Art. 31 des Sozialhilfegesetzes im Rahmen einer von der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) noch zu erarbeitenden Revision der Sozialhilfeverordnung entscheiden.

Verteiler
– Grosser Rat

[3] M 047-2023, Kocher Hirt (Worben, SP-JUSO): Sozialhilfe muss den Anschluss an die anderen Sozialleistungen behalten!

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	163-2023
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.213
Eingereicht am:	15.06.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Gasser (Ostermundigen, GLP) (Sprecher/in) Herren-Brauen (Rosshäusern, Die Mitte) Sancar (Bern, Grüne) Baumann (Münsingen, EDU) Kocher Hirt (Worben, SP) Esseiva (Bern, FDP) Buri (Konolfingen, GLP) Leuenberger (Uettligen, EVP) Eigenmann (Bern, Die Mitte)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	862/2023 vom 16. August 2023
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme und gleichzeitige Abschreibung**

Für transparentere Berechnungsmethoden des SKOS-Grundbedarfs für den Lebensunterhalt

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. sich im Rahmen der Mitgliedschaften in der SODK und der SKOS für eine Überarbeitung des SKOS-Warenkorbs zum Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL) einzusetzen, mit dem Ziel eine transparentere Berechnungsmethode zu implementieren;
2. sich im Rahmen der Mitgliedschaften in der SODK und der SKOS dafür einzusetzen, dass überprüft wird, ob die Entwicklung des GBL in der Zukunft an den Landesindex für Konsumentenpreise gekoppelt werden kann.

Begründung:

Die Anpassung des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt (GBL) an die Teuerung erfolgt gemäss SKOS-Richtlinien C.3.1. im gleichen prozentualen Umfang wie die Teuerungsanpassung der Ergänzungsleistungen zu AHV/IV, spätestens mit einem Jahr Verzögerung. Bei der Beschlussfassung im Jahr 2010 wurde von Seiten SKOS argumentiert, dass es sich bei der Sozialhilfe − trotz deutlich tieferem Grundbedarf als bei den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV − um eine bedarfsabhängige Leistung zur Existenzsicherung handelt. Deshalb sei auch angebracht, beide Leistungen in gleicher Form zu behandeln. Im Jahr 2016 evaluierte die SKOS die Berech-

nungsmodelle «Koppelung an EL» und «SKOS-Warenkorb». Die SODK entschied an der Plenarversammlung vom 19. Juni 2016, aufgrund der vorgenannten Evaluation am bestehenden Modell festzuhalten.

Weil bei der Koppelung an die EL die Teuerungsberechnung an den Mischindex gekoppelt ist und somit dem Durchschnitt von Lohn- und Preisindex entspricht, partizipieren Sozialhilfebeziehende laufend an der allgemeinen Entwicklung des Lebensstandards, solange die Teuerung tiefer als die Lohnentwicklung ist. Das ist politisch umstritten. Seit Anfang 2021 hat sich die Dynamik des Mischindexes gewendet, weil die Teuerung deutlich höher als die Lohnentwicklung ist. Somit werden unterstützte Personen früher oder später, sollte die Dynamik unverändert bleiben, wiederum mit einem «zu tiefen» Grundbedarf leben müssen, weil die Teuerung gemäss LIK höher als der Mischindex ist. Zudem verändert sich der SKOS-Warenkorb im Verlauf der Zeit, und die Preisentwicklung kann somit nicht durchgängig berechnet werden. Hinzu kommt, dass die Sozialhilfe, im Gegensatz zur AHV/IV, die im Rahmen der ersten Säule eine Sozialversicherung darstellt, die Existenzsicherung in Notlagen sicherstellt und keine prämienbezogene Versicherungsleistung ist. Auch deshalb ist die Koppelung an den Mischindex und somit die Partizipation an der allgemeinen Entwicklung des Lebensstandards nicht von allen akzeptiert.

Zur heutigen Berechnung des SKOS-Warenkorbs wird zudem ein ausgabenorientiertes Referenzbudget erstellt. Dabei werden die statistischen Daten zu den Konsumausgaben eines einkommensschwachen Teils der Bevölkerung als Orientierungsgrösse genommen, gemäss SKOS-Richtlinien sind dies die 10 Prozent einkommensschwächsten Haushalte. Eine andere Möglichkeit wäre ein voll spezifiziertes Referenzbudget (normatives Modell). Dabei würde festgelegt, welche Positionen in einen Warenkorb unverzichtbar sind, und anhand von Marktpreisen berechnet, wie hoch der Grundbedarf sein muss, um diese unverzichtbaren Produkte kaufen zu können. Die Anwendung dieses Modells würde auch die Diskussion über die umstrittene Warenkorb-Position Tabak erlauben.

Eine breit geführte Diskussion über die SKOS hinaus, die ihre Berechtigung hat, ist nötig. All diese Umstände führen dazu, dass die SKOS-Richtlinien zum Teil zögerlich, in Bezug auf die Berechnung des GBL, von den Kantonen als verbindlich erklärt werden. Zudem ist die Berechnung des Grundbedarfs recht komplex, und die Berechnungen der SKOS sind für die Kantone deswegen nur schwer verifizierbar. Deshalb soll sich der Regierungsrat im Rahmen seiner Mitgliedschaft bei der SKOS und der SODK dahingehend einsetzen, dass die Grundlagen für die Festlegung des Grundbedarfs komplett, und im Rahmen dessen auch die Festlegung der Berücksichtigung der Teuerung, überarbeitet werden. Die Berechnungen des GBL sollen einfacher und transparenter werden. Auf die besonderen Bedürfnisse von Kindern ist dabei unbedingt Rücksicht zu nehmen. Die Motionärinnen und Motionäre bekennen sich zu einer existenzsichernden Sozialhilfe, die auch eine soziale Teilhabe zulässt und national mit Hilfe der SKOS einheitlich geregelt wird. Letztlich geht es aber auch darum, dass sich der Kanton Bern aktiv in die Diskussionen einbringt und sich dafür einsetzt, dass möglichst wenig Schwelleneffekte entstehen, denn Arbeit muss sich lohnen.

Begründung der Dringlichkeit: Die vorliegende Motion sollte aufgrund der sachlichen Überschneidung gleichzeitig mit der Finanzmotion zur Erhöhung des GBL vorgelegt werden.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Verordnung über die öffentliche Sozialhilfe, SHV; BSG 860.111). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotion einen grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages. Die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Die Höhe des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt (GBL) legt der Regierungsrat unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen gemäss Art. 31 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (SHG; BSG 860.1) auf Verordnungsstufe fest. Eine automatische Übernahme des GBL gemäss Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) ist nicht vorgesehen.

Zu Antrag 1: *Der Regierungsrat wird beauftragt, sich im Rahmen der Mitgliedschaften in der SODK und der SKOS für eine Überarbeitung des SKOS-Warenkorbs zum Grundbedarf für den Lebensunterhalt (BGL) einzusetzen, mit dem Ziel eine transparente Berechnungsmethode zu implementieren.*

Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) hat sich betreffend die Berechnungsmethode des GBL in den entsprechenden Gremien der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) sowie der SKOS in der Vergangenheit stets eingebracht und wird dies auch weiterhin tun.

Der in der Motion als mögliche neue Methodik zur Berechnung des GBL genannten Variante, bei welcher die Höhe des GBL mittels eines voll spezifizierten Referenzbudgets (normatives Modell) definiert werden soll, steht der Regierungsrat ablehnend gegenüber. Im Vergleich zum ausgabenorientierten Referenzbudget bedarf ein normatives Modell einer laufenden Überprüfung aller einzelnen Budgetkategorien, um den Warenkorb korrekt abbilden zu können. Beim ausgabenorientierten Referenzbudget steht die Summe sämtlicher Budgetposten im Fokus und nicht die isoliert betrachteten Budgetkategorien. Entsprechend bietet sich die Methode des ausgabenorientierten Budgets für die Berechnung und die Abbildung des Grundbedarfs als die praktikablere und robustere Lösung an. Ein voll spezifiziertes Referenzbudget wird zudem den unterschiedlichen Fallkonstellationen nur bedingt gerecht. So dürfte es sich beispielsweise schwierig gestalten einen Warenkorb für einen Zweipersonenhaushalt zu definieren, wenn mit diesem sowohl die Ausgaben eines alleinerziehenden Elternteils mit Kleinkind wie auch die von einem erwachsenen Paar abgebildet werden sollen.

Zu Antrag 2: *Der Regierungsrat wird beauftragt, sich im Rahmen der Mitgliedschaften in der SODK und der SKOS dafür einzusetzen, dass überprüft wird, ob die Entwicklung des GBL in der Zukunft an den Landesindex für Konsumentenpreise gekoppelt werden kann.*

Die GSI hat in der SODK und in der SKOS bereits vor längerer Zeit das Anliegen eingebracht, dass die geltende Methode zur Berechnung des Teuerungsausgleichs auf dem GBL im Sinn der vorliegenden Motion zu überprüfen sei. Die SODK hat diesem Anliegen inzwischen Rechnung getragen und der SKOS einen Prüfauftrag erteilt. Im Rahmen der SKOS-Richtlinienrevision 2025 soll geprüft werden, ob anstelle der aktuell geltenden Koppelung an die Anpassung der AHV/IV-Renten nach Mischindex neu eine Koppelung an den Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) zur Anwendung kommen soll.

Der Regierungsrat empfiehlt dem Grossen Rat die Annahme und gleichzeitige Abschreibung der Motion.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	046-2023
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.68
Eingereicht am:	09.03.2023
Fraktionsvorstoss:	Ja
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	SP-JUSO (Kocher Hirt, Worben) (Sprecher/in) SP-JUSO (Junker Burkhard, Lyss)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	762/2023 vom 28. Juni 2023
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Sozialhilfe muss Inklusion und Integration ermöglichen!

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Die Integrationszulagen (IZU) werden im Kanton Bern auf das geltende SKOS-Niveau von maximal 300 Franken angehoben. Dazu wird die entsprechende Regelung in der Sozialhilfeverordnung (Art. 8a ff. SHV) angepasst.

2. Für die Ausrichtung der IZU soll ein stufenweises Modell gewählt werden – von minimal 100 Franken bis zu maximal 300 Franken. Dabei soll der zeitliche Aufwand für die getätigten Integrationsbemühungen berücksichtigt werden – analog zum System, wie es für den Einkommensfreibetrag (EFB) gilt. Bei 100 Prozent Integrationseinsatz soll der maximale Satz von 300 Franken gelten, bis 20 Prozent der minimale Satz von 100 Franken. So kann die Motivation für ein erhöhtes Integrationspensum auch für Einsatzplätze belohnt werden – mit 25 Franken monatlich pro 10-Prozent-Einsatz.

Begründung:

Die SKOS schlägt vor, die Integrationszulagen (IZU) abgestuft bis 300 Franken auszurichten. Fast alle Kantone richten Integrationszulagen gemäss den Richtlinien aus, manche haben das Maximum sogar auf 400 Franken festgelegt (s. SKOS-Monitoring, www.skos.ch). Der Kanton Bern hat mit dem Einheitsansatz von nur 100 Franken die tiefsten Ansätze. Kinder erhalten in der ganzen Schweiz keine IZU.

Die Diskussion rund um die fehlende Teuerungsanpassung im Kanton Bern hat auch die Diskussion rund um die IZU angefacht. Der Regierungsrat hat den Verzicht der Teuerung auch mit der Möglichkeit begründet, die Sozialhilfebezügerinnen und -bezüger hätten ja die Möglichkeit, etwas für ihre Integration zu tun und dann Anrecht auf eine IZU zu haben.

12|00|D|v02

Dass die IZU im Kanton Bern aber tiefer ist als die nationalen Richtlinien dies vorsehen, ist dabei ebenso ausser Acht gelassen worden, wie dass viele keine Möglichkeit haben, eine IZU oder einen EFB (Erwerbsfreibetrag, z. B. für Working Poor) zu erwirtschaften.

Somit ist die fehlende Teuerung gegenüber den geltenden SKOS-Ansätzen umso störender.

Die Anpassung der IZU würde zwar nicht die fehlende Teuerung ersetzen, wäre aber ein Instrument, das die Integrationsbemühungen der Sozialhilfe beziehenden Menschen belohnen und somit auch fördern würde. Diese Massnahme würde den Ansatz «Leistung zählt» unterstützen. Die dadurch zu erzielenden positiven Effekte – so ist zu erwarten – würden die Kosten ausgleichen. Mit zeitlicher Verzögerung ist mit mehr Ablösung von der Sozialhilfe zu rechnen. Die Massnahme finanziert sich so selbst – eine lohnende Investition.

Da die Integrationszulage heute im Kanton Bern auf Ebene der Sozialhilfeverordnung angesiedelt ist, kann der Regierungsrat diese anpassen. Der Schritt der Anpassung der IZU ist eine gesetzlich konforme, angemessene und integrationsfördernde Massnahme.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Verordnung über die öffentliche Sozialhilfe, SHV; BSG 860.111). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotion einen grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages. Die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Die Motionärinnen beziehen sich in ihrer Argumentation verschiedentlich auf die SKOS-Richtlinien. Aus Sicht des Regierungsrats ist es wichtig darauf hinzuweisen, dass die Kantone aufgrund der regional unterschiedlichen Ausgangslagen über einen Spielraum bei der Ausgestaltung der Sozialhilfe verfügen müssen. Die SKOS-Richtlinien haben lediglich Empfehlungscharakter und sind nicht verbindlich. Sozialhilfeleistungen sind immer aus der Perspektive des Gesamtsystems zu bewerten. Die Sozialhilfe ist als Überbrückung von finanziellen Notlagen konzipiert. Der Regierungsrat vertritt die Ansicht, dass das Leistungsniveau des aktuellen Systems im Kanton Bern ausreichend und gut austariert ist.

Im Vorstosstext wird die Frage des Teuerungsausgleichs auf dem Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL) sowie die Höhe der Integrationsleistungen (IZU) thematisiert. Diese beiden Leistungen sollten unabhängig voneinander betrachtet werden. Der GBL ist eine Bedarfsleistung zur Deckung der Grundbedürfnisse für eine angemessene Lebensführung. Die Ausrichtung von Integrationszulagen ist hingegen Teil eines Anreizsystems. Die IZU dienen dazu, die Leistung von nicht erwerbstätigen Personen finanziell anzuerkennen (z.B. Besuch Integrationsprogramm). Es gibt keine Evidenz für die These der Motionärinnen, wonach eine höhere IZU per se mittelfristig zu vermehrter Ablösung aus der Sozialhilfe führt.

Die SKOS-Richtlinien empfehlen bei der IZU eine Bandbreite von 100 Franken (Minimum) bis 300 Franken (Maximum). Der Kanton Bern bewegt sich also innerhalb der von der SKOS empfohlenen Bandbreite. Im interkantonalen Vergleich zeigt sich, dass die Höhe der ausgerichteten IZU sehr unterschiedlich ist. Insgesamt elf Kantone kennen eine IZU in der Höhe von 300 Franken. Weitere elf Kantone entrichten eine IZU zwischen 100 und 250 Franken, beispielsweise der Kanton Bern mit 100 Franken. Eine IZU von 400 Franken sprechen lediglich zwei Kantone (Neuenburg und Appenzell Innerrhoden)[1].

[1] SKOS-Monitoring-Bericht 2021

Im Vorstosstext wird moniert, der IZU-Ansatz von 100 Franken sei im interkantonalen Vergleich zu tief. Dem gilt es entgegenzuhalten, dass der Kanton Bern bei der Ausgestaltung der Einkommensfreibeträge (EFB) im interkantonalen Vergleich dafür grosszügiger ist. Dies entspricht der primären Zielsetzung des Regierungsrats, die Erwerbsintegration zu fördern bzw. zu belohnen. Der EFB soll ein beabsichtigter Anreiz zur Aufnahme bzw. zum Ausbau von Erwerbsarbeit sein. Dieser Ansatz hat sich bewährt. Der Kanton Bern richtet EFB bis zum Maximalbetrag gemäss SKOS-Richtlinien von 700 Franken aus, kennt höhere EFB für Alleinerziehende und zahlt auch Absolvierenden einer Berufslehre einen EFB, was lediglich zwölf weitere Kantone tun[2].

Sozialhilfeleistungen sind immer aus der Perspektive des Gesamtsystems zu bewerten. Das Anreizsystem im Kanton Bern ist über alle Leistungskomponenten betrachtet stimmig. Die Erhöhung der IZU (oder anderer Sozialhilfeleistungen) führt zu zusätzlichen Schwelleneffekten zwischen der Sozialhilfe und Beschäftigungsverhältnissen im Niedriglohnbereich, die sich in negativen Erwerbsanreizen ausdrücken. So hat denn 2019 die Berner Stimmbevölkerung auch eine Revision des Sozialhilfegesetzes abgelehnt, die eine Erhöhung der IZU vorsah.

Der Regierungsrat empfiehlt die vorliegende Motion aus den genannten Gründen zur Ablehnung.

Verteiler
– Grosser Rat

[2] ebda.

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	047-2023
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.69
Eingereicht am:	09.03.2023
Fraktionsvorstoss:	Ja
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	SP-JUSO (Kocher Hirt, Worben) (Sprecher/in) SP-JUSO (Junker Burkhard, Lyss)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	774/2023 vom 28. Juni 2023
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Sozialhilfe muss den Anschluss an die anderen Sozialleistungen behalten!

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Die Differenz des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt (GBL) zu den Ergänzungsleistungen soll nicht grösser werden.

2. Deshalb soll der GBL verteilt über maximal drei Jahre auf das jeweils geltende SKOS-Niveau angehoben werden, beginnend ab sofort oder spätestens ab Januar 2024.

3. Zeigt der Rechnungsabschluss 2022, dass das Budget in der Sozialhilfe um mehr als 1 Prozent unterschritten wurde, ist die Anpassung des GBL bereits ab Juni 2023 anzupassen.

Begründung:

Die Sozialhilfe hat den Zweck, Personen mit ungenügendem Einkommen den Lebensunterhalt zu sichern. Die Höhe der Sozialhilfe richtet sich dabei nach der Haushaltsgrösse. Im Vergleich zu den Ergänzungsleistungen (EL) sind die Ansätze für die Sozialhilfe in der ganzen Schweiz klar tiefer angesetzt. Zurzeit beträgt die Differenz rund 40 Prozent zur EL. Der Bund hat die Teuerung der Renten und auch der Ergänzungsleistungen beschlossen. Dies trägt dazu bei, dass die Differenz zwischen EL und Sozialhilfe grösser wird. Da die Kosten für den dringendsten Lebensunterhalt bei allen Betroffenen gleich stark steigen, ist dieser Effekt nicht erwünscht.

Die bereits sehr tief angelegte und auf das Notwendigste ausgerichtete Sozialhilfe soll ihre Kaufkraft behalten und im gleichen Umfang wie die EL ansteigen. Weder EL noch Sozialhilfe haben «Reserven» eingebaut. Deshalb ist eine Erhöhung um die ausstehende Teuerung nicht nur erwünscht, sondern nötig. Die Sozialhilfe ist für immer mehr Menschen eine längerfristige

12|00|D|v02

Hilfe. Deshalb ist der Inklusions-Charakter dieser Hilfe umso wesentlicher. Das Berner Sozialhilfegesetz gibt es bereits heute vor – Sozialhilfe ist Existenzsicherung und Integration.

Um die Integration zu fördern, ist soziale Teilhabe unabdingbar. Daher ist es wichtig, dass die finanziellen Ansätze auf einer Höhe angesetzt sind, mit der soziale Teilhabe keine leere Worthülse ist.

Die Teuerungseffekte aufzufangen, ist kein Gnadenakt, sondern ein Akt der Rechtmässigkeit und eine Investition in die Inklusion der unteren Gesellschaftsschichten – sie schafft mehr Autonomie und Chancengerechtigkeit und wirkt so wie ein Motor für die Integration.

Die Anpassung der Teuerung ist umso wichtiger, als dass im Kanton Bern verglichen mit den SKOS-Richtlinien sehr tiefe Integrationszulagen (IZU) gelten. Die SKOS schlägt vor, diese abgestuft bis 300 Franken auszurichten. Manche Kantone richten gar bis 400 Franken IZU aus. Im Kanton Bern gilt der Einheitsansatz von nur 100 Franken. Kinder können diese nicht erhalten – somit ist die fehlende Teuerung gegenüber den geltenden SKOS-Ansätzen umso störender.

Das Anpassen der Teuerung würde dazu führen, dass die Differenz zwischen EL und Sozialhilfe im Kanton Bern nicht weiter anwächst. Im Vergleich mit den anderen Kantonen liegt hier der Kanton Bern ganz am Ende der Tabelle – er weist heute die grösste Differenz von der Sozialhilfe zu den Ergänzungsleistungen auf. Die aufgrund der rückläufigen Fallzahlen in den letzten Jahren gewonnen Einsparungen in der Sozialhilfe machen die Kosten für diesen Schritt im Kanton Bern mehr als wett.

Der Kanton braucht also nicht andernorts einzusparen, er muss einfach nur auf einen kleinen Teil der laufenden Sozialhilfeeinsparungen verzichten. Deshalb sieht der Antrag vor, dass der Start von den Einsparungen abhängig bereits im 2023 oder aber erst planbar auf 2024 hin erfolgen soll. Die Möglichkeit, die Anpassung auf mehrere Jahre zu verteilen, federt die finanziellen Folgen ab (erwartet würden zurzeit rund 3 Mio. Franken für die gesamte Anpassung der Teuerung auf das aktuelle Niveau der SKOS).

Letztlich soll aber das nationale Niveau der SKOS-Richtlinien auch im Kanton Bern gelten und so ein Strich unter die lange Geschichte der wiederkehrenden Anträge und der politischen Uneinigkeit gesetzt werden. Die Armut soll bekämpft werden und nicht die Armen.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Verordnung über die öffentliche Sozialhilfe, SHV; BSG 860.111). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotion einen grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages. Die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Zu Ziffer 1

Die Differenz des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt (GBL) zu den Ergänzungsleistungen soll nicht grösser werden.

Die Motionärinnen führen zu Beginn aus, dass die Sozialhilfe den Zweck verfolge, Personen mit ungenügendem Einkommen den Lebensunterhalt zu sichern. Diese Aussage erscheint aus Sicht des Regierungsrats unvollständig. Gemäss Art. 1 des Sozialhilfegesetzes (SHG; BSG 860.1) soll die Sozialhilfe die gemeinsame Wohlfahrt der Bevölkerung sicherstellen und jeder Person die Führung eines menschenwürdigen und eigenverantwortlichen Lebens ermöglichen.

Die Sozialhilfe umfasst Massnahmen in den Bereichen finanzielle Existenzsicherung, persönliche Autonomie, berufliche und soziale Integration und Lebensbedingungen. Sie ist als Überbrückung während finanzieller Notlagen konzipiert.

Im Vorstosstext wird geltend gemacht, die Sozialhilfeleistungen lägen im Kanton Bern 40 Prozent unter den Ergänzungsleistungen (EL). Korrekt ist, dass der Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL) der Sozialhilfe für eine Einzelperson 42 Prozent unter dem allgemeinen Lebensbedarf gemäss EL liegt. Dabei ist zu beachten, dass es sich bei der EL um eine Sozialversicherung handelt, was bei der Sozialhilfe nicht der Fall ist. Zudem unterscheiden sich die in der Anspruchsberechnung anerkannten Ausgaben und anrechenbaren Einnahmen in den beiden Leistungssystemen zum Teil stark. Der Vergleich einzig gestützt auf den GBL in der Sozialhilfe und den allgemeinen Lebensbedarf in der EL greift deshalb zu kurz. Es gilt das gesamte Leistungssystem zu vergleichen. Neben dem GBL erhält eine sozialhilfebeziehende Person zahlreiche weitere Unterstützungsleistungen (Mietkosten, Situationsbedingte Leistungen SIL, Krankenversicherungsprämien, Einkommensfreibeträge und Integrationszulagen).

Zu Ziffer 2

Der GBL soll verteilt über maximal drei Jahre auf das jeweils geltende SKOS-Niveau angehoben werden, beginnend ab sofort oder spätestens ab Januar 2024.

Die Motionärinnen schreiben im letzten Abschnitt des Vorstosstextes, dass das Leistungsniveau gemäss SKOS-Richtlinien auch im Kanton Bern gelten soll. Aus Sicht des Regierungsrats ist es wichtig, dass die Kantone aufgrund der regional unterschiedlichen Ausgangslagen über einen Spielraum bei der Ausgestaltung der Sozialhilfe verfügen. Die SKOS-Richtlinien haben lediglich Empfehlungscharakter und sind nicht verbindlich. Sozialhilfeleistungen sind immer aus der Perspektive des Gesamtsystems zu bewerten. Der Regierungsrat vertritt die Ansicht, dass das Leistungsniveau des aktuellen Systems im Kanton Bern ausreichend und gut austariert ist.

Im Vorstosstext wird bemängelt, dass im Kanton Bern die Teuerung auf dem Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL) nicht genügend ausgeglichen werde und dass die Integrationsleistungen (IZU) auf sehr tiefem Niveau seien. Diese beiden Fragen sollten getrennt voneinander betrachtet werden. Der GBL ist eine Bedarfsleistung zur Deckung der Grundbedürfnisse für eine angemessene Lebensführung. Zur Berechnungsweise der SKOS für den Teuerungsausgleich gilt es zu sagen, dass dieser aus Sicht des Regierungsrats nicht zielführend ist: Die Teuerung wird dabei im selben prozentualen Umfang ausgeglichen wie die Anpassung der Ergänzungsleistungen zu AHV/IV-Renten. Die Ermittlung einer allfälligen Teuerungsanpassung basiert auf dem arithmetischen Mittel des Preis- und Lohnindexes (Mischindex). Die dem Mischindex zu Grunde liegende Preisentwicklung berücksichtigt jedoch auch die Veränderung der Miet- und Gesundheitskosten, die im Rahmen der Sozialhilfe nicht durch den Grundbedarf gedeckt sind, sondern zusätzlich finanziert werden. Ein wesentlicher Teil der Teuerung ist damit ausgeglichen. Die Anwendung des Mischindexes führt daher zu einer Verzerrung bei der Teuerungsanpassung. Eine auf dem Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) basierende Berechnung für den Grundbedarf in der Sozialhilfe wäre realistischer, da nur die Preisentwicklung der Güter berücksichtigt würde. Die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) hat diesem Anliegen der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) Rechnung getragen und der SKOS inzwischen einen Prüfauftrag erteilt. Im Rahmen der SKOS-Richtlinienrevision 2025 soll die aktuell geltende Koppelung an die Anpassung der AHV/IV-Renten nach Mischindex mit der Koppelung an den Landesindex der Konsumentenpreise verglichen werden.

Nichtsdestotrotz hat der Regierungsrat infolge der aussergewöhnlichen Entwicklung der Teuerung im Rahmen des laufenden Budgetprozesses ab 2024 jährlich wiederkehrend 5,3 Millionen Franken für die Erhöhung des GBL eingestellt.

Die Ausrichtung von Integrationszulagen ist hingegen keine Bedarfsleistung wie der GBL, sondern Teil eines Anreizsystems. Die IZU dienen dazu, die Leistung von nicht erwerbstätigen Personen finanziell anzuerkennen (z.B. Besuch Integrationsprogramm). Im Vergleich mit anderen Kantonen zeigt sich, dass die Höhe der ausgerichteten IZU sehr unterschiedlich ist. Insgesamt elf Kantone kennen eine IZU in der Höhe von 300 Franken. Weitere elf Kantone richten eine IZU zwischen 100 und 250 Franken aus, beispielsweise der Kanton Bern mit 100 Franken. Eine IZU von 400 Franken gewähren lediglich zwei Kantone (Neuenburg und Appenzell Innerrhoden)[1].

Bei der Ausgestaltung der Einkommensfreibeträge (EFB) ist der Kanton Bern im interkantonalen Vergleich grosszügig. Dies entspricht der primären Zielsetzung des Regierungsrats, die Erwerbsintegration zu fördern bzw. zu belohnen. Der EFB soll ein beabsichtigter Anreiz zur Aufnahme bzw. zum Ausbau von Erwerbsarbeit sein. Der Kanton Bern richtet EFB bis zum Maximalbetrag gemäss SKOS-Richtlinien von 700 Franken aus, kennt höhere EFB für Alleinerziehende und zahlt auch Absolvierenden einer Berufslehre einen EFB, was lediglich zwölf weitere Kantone tun[2]. Falsch ist aus diesem Grund auch die Aussage der Motionärinnen, dass die Differenz zwischen EL und Sozialhilfe im Kanton Bern schweizweit am grössten sei.

Im Vorstosstext werden die Kostenfolgen der geforderten GBL-Anpassung auf 3 Millionen Franken geschätzt. Gemäss Einschätzung der GSI lägen diese mit rund 13 Millionen Franken weit höher, was verglichen mit den Nettoausgaben von 2021 für die wirtschaftliche Hilfe einem Kostenanstieg von 2,9 Prozent entsprechen würde[3]. Es muss bezweifelt werden, dass die mutmasslich rückläufigen Fallzahlen und die damit verbundenen Einsparungen die Kosten für eine allfällige Erhöhung des GBL wettmachen würden.

Unbestritten dürfte zudem sein, dass sich die Entwicklung der Sozialhilfequote der nächsten Jahre nur sehr bedingt antizipieren lässt.

Zu Ziffer 3

Zeigt der Rechnungsabschluss 2022, dass das Budget in der Sozialhilfe um mehr als 1 Prozent unterschritten wurde, ist die Anpassung des GBL bereits ab Juni 2023 anzupassen.

Die Budgetgenauigkeit stellt aus Sicht des Regierungsrats keine sinnvolle Grösse dar, um die Höhe von Sozialleistungen zu bestimmen. Das Leistungsniveau soll einen anerkannten Bedarf decken und sich nach den in der Gesetzgebung festgelegten Prinzipien richten. Der Regierungsrat und der Grosse Rat müssen sodann in einem gesamtstaatlichen Prozess die Finanzierbarkeit der Leistungen unter Mitberücksichtigung der Kosten der anderen Politikbereiche sicherstellen. Der Regierungsrat empfiehlt die vorliegende Motion aus den dargelegten Gründen zur Ablehnung.

Verteiler
– Grosser Rat

[1] SKOS-Monitoring-Bericht 2021
[2] ebda.
[3] Herleitung: Aktuell liegt der GBL gemäss SKOS-Empfehlungen (CHF 1031.-/Monat) um 5,5 % höher als der GBL im Kanton BE (CHF 977.-/Monat). Für GBL wurden 2021 im Kanton BE CHF 241,5 Mio. ausgegeben. CHF 241,5 plus 5,5 % = CHF 13,3 Mio.

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	092-2023
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.119
Eingereicht am:	05.04.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Gerber (Schüpfen, Die Mitte) (Sprecher/in) Riem (Iffwil, Die Mitte) Roggli (Rüschegg Heubach, Die Mitte)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 08.06.2023
RRB-Nr.:	859/2023 vom 16. August 2023
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme und gleichzeitige Abschreibung**

Spitalschliessungen – Jetzt braucht es eine Analyse durch den Regierungsrat

Der Regierungsrat wird beauftragt, in einem Bericht eine Auslegeordnung zu den Spitalschliessungen Ziegler, Tiefenau und Münsingen zu erarbeiten und darin aufzuzeigen,

1. wieso das abgestufte Versorgungsmodell gescheitert ist (dies war das Ziel des Zusammenschlusses Insel mit SPITAL NETZ BERN AG);
2. wie sichergestellt wird, dass die Rettungsdienste genügend Möglichkeiten haben, Patienten an die entsprechenden Notfallkliniken zu übergeben;
3. welche Massnahmen und Möglichkeiten für Mitarbeitende von Tiefenau und Münsingen geplant sind, wenn diese nicht in einem universitären Umfeld arbeiten wollen;
4. wie stark der medizinische Ausbildungsstandort Bern, als Grundpfeiler der Dres. Hausarzt, durch die genannten Schliessungen geschwächt wird;
5. welche zusätzlichen Kosten die Insel Gruppe dem Kanton und den Krankenkassen mit der Schliessung der beiden Standorte und der dazu nötigen «Verschiebungen» der Behandlungen in die Insel mit höherem Referenztarif generiert;
6. welche vertraglichen Verpflichtungen und betrieblichen Aufwendungen an den Standorten Münsingen und Tiefenau trotz Spitalschliessungen noch bestehen und welche Kosten die Spital Netz Bern Immobilien AG trotz der Spitalschliessungen noch zu tragen haben wird;
7. nach welchen Kriterien der Regierungsrat die Mitglieder der Verwaltungsräte der Insel Gruppe und der Regionalen Spitalzentren (RSZ) bisher gewählt hat und in Zukunft wählen wird, nachdem die abgestufte Versorgung gescheitert ist;
8. ob ein vertieftes Einwirken der Insel Gruppe auf die RSZ geplant ist;
9. mit welchen Prüfmechanismen der Kanton sicherstellen will, dass Reorganisationen innerhalb der Insel Gruppe sowie aller RSZ der Eignerstrategie entsprechen.

12|00|D|v02

Begründung:

Die neusten Entscheide zeigen, dass sich der Zusammenschluss der Spitäler vor ein paar Jahren nicht positiv auf die Gesundheitsversorgung im Kanton Bern ausgewirkt hat. Die (Führungs-)Kulturen zwischen Universitätsspital und Grundversorger sind offenbar zu unterschiedlich bzw. zu gross. Leider ist es nicht gelungen, dies in den letzten Jahren zu harmonisieren. Das Projekt «Stärkung des Medizinalstandorts Bern», Zusammenschluss des Inselspitals mit den Spitälern der Spital Netz Bern AG (SNB AG), ist somit gescheitert.

Bereits bei der Schliessung des Spitals Ziegler gingen 300 Fachkräfte an die privaten Spitäler verloren. Durch die Integration des Spitals Tiefenau in die Insel Gruppe haben 80 Prozent der Ärzte das Tiefenau verlassen, und heute arbeitet kein Mitglied der Geschäftsleitung und der erweiterten Geschäftsleitung der SNB AG mehr bei der Insel Gruppe.

Die kommunizierten Schliessungen Münsingen und Tiefenau haben bereits in kurzer Zeit eine grosse Verunsicherung bei der Bevölkerung und allen Mitarbeitenden ausgelöst. Das Ganze scheint eine etwas überstürzte Entscheidung zu sein. Viele offene Punkte sind noch ungeklärt und bedürfen im Sinne der Transparenz der Klärung und entsprechenden Kommunikation.

Erläuterungen zu den Punkten 1 und 6:
Während mit der Fusion die operativen Spitalbetriebe in die Insel Gruppe AG überführt wurden, verblieben die Immobilien bei der Inselspital-Stiftung und der Spital Netz Bern Immobilien AG. Hintergrund für die Entstehung des Spitalverbunds Insel Gruppe AG war das Projekt Stärkung des Medizinalstandorts Bern (SMSB), mit dem der Regierungsrat im November 2009 die Gesundheits- und Fürsorgedirektion beauftragt hatte. Er verfolgte damit das strategische Ziel, den Medizinalstandort Bern zu stärken und für den stärker werdenden Wettbewerb zu rüsten. Durch die Schliessungen, insbesondere Münsingen, kommt das übliche Heimfallrecht nicht zum Tragen. Die Liegenschaft Münsingen bleibt somit in der genannten Gruppe.

Besitzverhältnisse

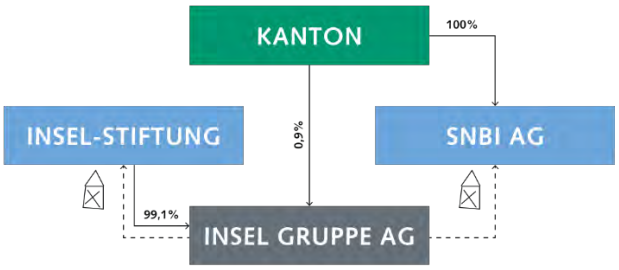

Erläuterungen zu Punkt 4:
Viele der praktizierenden Hausärzte haben einen Bezug zu den ehemaligen Spitälern der SNB AG. Diese Ausbildungsplätze, nahe an dem niedergelassenen Arzt, scheinen nun wegzubrechen. Hier müssen unbedingt die nötigen Massnahmen getroffen werden.

Begründung der Dringlichkeit: Auch andere RSZ stehen vor Veränderungen. Die Erfahrungen aus dem Zusammenschluss der Insel mit der SNB AG müssen umgehend einfliessen. In Kürze steht der Zusammenschluss, auch wenn unter anderen Voraussetzungen, der UPD und des PZM an.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat beantwortet die Fragen wie folgt:

1. wieso das abgestufte Versorgungsmodell gescheitert ist (dies war das Ziel des Zusammenschlusses Insel mit SPITAL NETZ BERN AG);

Per Anfang 2016 erfolgte der Zusammenschluss des Universitätsspitals Insel mit den Grundversorgungs-Spitälern der Spital Netz Bern AG zur Insel Gruppe AG. Die Fusion wurde damals unter anderem damit begründet, dass mit der Fusion komplizierte Personalleihverträge wegfallen würden, wenn das Personal des einen Spitals im anderen tätig ist. Weiter war die Fusion aus dem politischen Wunsch des Regierungsrates hervorgegangen, den Medizinalstandort Bern zu stärken. Die Bündelung der unterschiedlichen Versorgungsstufen (Grundversorgung, spezialisierte Versorgung und die national geregelte hoch spezialisierte Versorgung) in einem Spitalverbund sollte schliesslich auch positive Auswirkungen auf das abgestufte Versorgungsmodell des Kanton Bern haben.

In den vergangenen Jahren fanden in der Insel Gruppe AG umfassende betriebliche Restrukturierungen mit dem Ziel statt, die medizinischen Abläufe zu optimieren, die Organisation zu überprüfen und die Wirtschaftlichkeit zu steigern. Gleichzeitig stand der Spitalverbund mit dem Systemwechsel in der Schweizer Spitalfinanzierung zum 1. Januar 2012, dem stetig zunehmenden Fachkräftemangel im Gesundheitswesen und aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie vor grossen Herausforderungen. Im März / April 2023 hat die Insel Gruppe AG die Schliessung der Spitäler Münsingen per 30. Juni 2023 und Tiefenau per 31. Dezember 2023 angekündigt und nach dem Konsultationsverfahren den endgültigen Entscheid dazu kommuniziert. Die Insel Gruppe AG konsolidiert nach eigenen Angaben mit der Schliessung der beiden Spitäler ihre Angebote, um den zunehmenden Herausforderungen des Fachkräftemangels entgegenzuwirken und das Personal an weniger Standorten zu stärken. So soll die Anzahl Bettensperrungen verringert und die Versorgung der Bevölkerung längerfristig gesichert werden.

Der Regierungsrat bedauert, dass mit der Schliessung der beiden Spitalstandorte Münsingen und Tiefenau auch die Fusion des Universitätsspitals Insel mit den Grundversorgungs-Spitälern gescheitert ist. Die Gesundheitsversorgung in der Stadt Bern und Agglomeration bleibt aber sichergestellt und auch das abgestufte Versorgungsmodell hat sich bewährt und ist von der Schliessung nicht betroffen. Die Berner Spitallandschaft ist schliesslich nicht betoniert. Die unterschiedlichen Herausforderungen führen schweizweit und auch im Kanton Bern zu einer Veränderung und Transformation der Spitallandschaft. Beispiele für Transformationen sind Spitalfusionen, Wandlung von Spitälern in Gesundheitszentren oder in Ambulatorien, aber auch Spitalschliessungen. Darüber hinaus gab es in den letzten Jahren weitere Spitalschliessungen im Kanton Bern.

Dass die Umsetzung des Zusammenschlusses des Universitätsspitals Insel mit den Grundversorgungs-Spitälern der Spital Netz Bern AG zu einer Konzentration und Konsolidierung der Versorgungsangebote führen wird, wurde bereits im Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat (RRB Nr. 0051 vom 12. Januar 2011 zur Motion 125-2010)[1] festgehalten. Der Bericht weist auch darauf hin, dass es im Vergleich mit anderen Versorgungsregionen im Kanton Bern eine relativ hohe Zahl von öffentlich und privat getragenen Spitalstandorten gibt. Der vom Regierungsrat gewürdigte und dem Grossen Rat vorgelegte Bericht «Die Berner Spitallandschaft im Umbruch» vom Oktober 2020 (Antwort auf die Motion 192-2019)[2] zeigt ferner auf, dass die abgestufte Versorgung durch eine Konsolidierung und Konzentration des Angebotes gestärkt werden kann. Durch die Schliessung einzelner Spitalstandorte wird die abgestufte Versorgung im Kanton Bern deshalb nicht aufgehoben und mit der Spitalplanung und der Versorgungsangebote anderer Trägerschaften auch in Zukunft weiterhin sichergestellt werden.

[1] https://www.gr.be.ch/de/start/geschaefte/geschaeftssuche/geschaeftsdetail.html?guid=9262c38203fd4ebb9a5241c701b5b4c4
[2] https://www.gr.be.ch/de/start/geschaefte/geschaeftssuche/geschaeftsdetail.html?guid=393f6b334bb44f7bb08eb389473ff698

2. wie sichergestellt wird, dass die Rettungsdienste genügend Möglichkeiten haben, Patienten an die entsprechenden Notfallkliniken zu übergeben;

Im Kanton Bern wird die medizinische Notfallversorgung durch acht kantonale Rettungsdienste und 24 Spitäler mit einer Notfallstation sichergestellt. Die zeitnahe und richtige medizinische Erstversorgung von Patientinnen und Patienten ist ein erfolgskritischer Bestandteil einer wirksamen medizinischen Versorgung in Notfällen. Dazu gehört auch die anschliessende Einlieferung in ein geeignetes Spital. Dem Regierungsrat ist es ein Anliegen, zu betonen, dass die kantonalen Rettungsdienste unabhängig von den Spitalstandorten existieren können. Rettungsdienste benötigen ein Spital nicht zwangsläufig als Stützpunkt oder um auszurücken. Mit der Schliessung der Spitäler Münsingen und Tiefenau erfolgt keine Reduktion der Anzahl der Rettungsdienste, jedoch wird die Zahl der Spitäler mit einer Notfallstation in der Stadt Bern von neun auf sieben reduziert. Diese Reduktion erfolgt zeitlich gestaffelt. Zuerst wird mit Münsingen die kleinere Notfallstation geschlossen. Gemäss Auskunft der Insel Gruppe AG hat diese bereits Vorkehrungen getroffen, um die Notfallversorgung in der Stadt Bern und Agglomeration zu stärken. Im März 2023 wurde am Universitätsspital Insel eine «Acute Medical Care Unit» eröffnet, um Patientinnen und Patienten zu betreuen, deren Notfallaufenthalt aufgrund diagnostischer Abklärungen länger als sechs Stunden dauert. Auf diese Weise wurden zusätzliche Notfall-Kapazitäten respektive Behandlungsplätze geschaffen. Darüber hinaus wird die Insel Gruppe AG ab Mitte 2023 den bereits bestehenden «Fast Track Notfall» am Inselspital weiter ausbauen, um auch die Versorgungsbereitschaft für Patientinnen und Patienten mit nicht dringlich behandlungsbedürftigen Erkrankungen oder Verletzungen sicherzustellen. Notfälle, die durch die Rettungsdienste bisher an die Standorte Münsingen und Tiefenau transportiert wurden, werden künftig an die 22 verbleibenden Spitäler mit einer Notfallstation transportiert, wo die weitere Behandlung der Patientinnen und Patienten erfolgt. Der Kanton Bern verfügt heute über ausreichend Kapazitäten, um die medizinische Grund- und Notfallversorgung in alle Kantonsteilen in hoher Qualität sicherzustellen.

3. welche Massnahmen und Möglichkeiten für Mitarbeitende von Tiefenau und Münsingen geplant sind, wenn diese nicht in einem universitären Umfeld arbeiten wollen;

Von den Schliessungen der Spitalbetriebe in Münsingen und Tiefenau sind insgesamt mehr als 1000 Mitarbeitende betroffen.

- Gemäss vorliegenden Informationen der Insel Gruppe AG können alle Lernende und Studierende ihre Ausbildung innerhalb der Insel Gruppe AG fortsetzen.
- Die Insel Gruppe AG ist zudem bemüht, dem Personal der geschlossenen Spitalstandorte geeignete Stellenangebote zu unterbreiten. So hat insbesondere das medizinische Personal (Ärzteschaft und Pflegefachpersonen) ein neues Stellenangebot erhalten.
- Infolge des ausgetrockneten Stellenmarkts ist anzunehmen, dass das Gesundheitspersonal innerhalb der Insel Gruppe AG oder in einer anderen Gesundheitsinstitution wieder eine Anstellung findet.
- Rund 200 Personen haben kein Angebot von der Insel Gruppe AG erhalten. Hierbei handelt es sich um nichtmedizinisches Personal, welches beispielsweise in den Bereichen Hotellerie oder Logistik tätig ist. Für diese Personen wird ein Sozialplan ausgearbeitet.

Per 28. Juni 2023 haben 43 Prozent dieser Mitarbeitenden eine interne Anschlusslösung. Dies ist je nach Berufsgruppe unterschiedlich. Beispielsweise sind es in der Pflege 53 Prozent. Ein grosser Teil (30 Prozent) befindet sich aufgrund der erst im Dezember 2023 erfolgenden Schliessung des Spitals Tiefenau noch in einer Phase der Abklärung. 27 Prozent der Mitarbeitenden werden die Insel Gruppe AG verlassen. Hier handelt es sich zum allergrössten Teil um Arbeitnehmerkündigungen. Auch ausserhalb der Insel Gruppe AG sind die Chancen auf dem Arbeitsmarkt intakt.

4. wie stark der medizinische Ausbildungsstandort Bern, als Grundpfeiler der Dres. Hausarzt, durch die genannten Schliessungen geschwächt wird;

Alle Spitäler mit einer öffentlichen Trägerschaft beteiligen sich heute an der ärztlichen Weiterbildung, ebenso die meisten Spitäler mit einer privaten Trägerschaft. Seit dem 1. Januar 2023 sind alle Spitäler im Kanton Bern zudem verspflichtet, sich an der ärztlichen Weiterbildung zu beteiligen oder eine entsprechende Ausgleichszahlung zu leisten. Die Insel Gruppe AG hat in der Vergangenheit jährlich rund 800 Weiterbildungsstellen angeboten. Gemäss vorliegenden Informationen der Insel Gruppe AG geht der Regierungsrat davon aus, das die bisher in den Spitälern Münsingen und Tiefenau angebotenen Weiterbildungsstellen an den anderen Standorten der Insel Gruppe AG weitergeführt werden können. Mit den Spitalschliessungen sollte es somit zu keiner Schwächung der ärztlichen Weiterbildung kommen.

5. welche zusätzlichen Kosten die Insel Gruppe dem Kanton und den Krankenkassen mit der Schliessung der beiden Standorte und der dazu nötigen «Verschiebungen» der Behandlungen in die Insel mit höherem Referenztarif generiert;

Für den Kanton Bern als Eigner entstehen aus der Schliessung der Spitäler Münsingen und Tiefenau keine Kosten. Für die Patientinnen und Patienten entstehen aus der Schliessung auch keine Kostenfolgen. Sowohl für ambulante als auch für stationäre Behandlungen gilt schweizweit die freie Wahl des Leistungserbringers. Die Tarifstruktur TARMED dient der Abrechnung von ambulanten ärztlichen Leistungen in Arztpraxen und Spitälern mit einem kantonal einheitlichen Einzelleistungstarif. Die TARMED-Taxpunktwerte sind für alle ambulanten Leistungserbringer im Kanton Bern gleich. Eine ambulante Behandlung am Universitätsspital hat den selben Preis wie die Behandlung an einem nichtuniversitären Spital oder in einer Arztpraxis. Bei der stationären Tarifstruktur SwissDRG entscheidet neben dem Kostengewicht (Case Mix) auch der Basispreis (Baserate) über die Kosten der Behandlung. Die Baserate ist eine Art Durchschnittswert für stationäre Behandlungen in einem bestimmten Spital und kann je nach Spital unterschiedlich sein. Die Baserate wird durch die Tarifpartner (Versicherer und Spitäler) vereinbart und vom zuständigen Kanton genehmigt. Können sich die Tarifpartner nicht auf eine Baserate einigen, so setzt der Kanton diese fest. Einer höhere Baserate hat für die Patientinnen und Patienten keine höheren Kosten zur Folge, mit Ausnahme der individuell wählbaren Franchise. Die Mehrkosten fallen im stationären Bereich anteilsmässig bei Kanton (55 Prozent) und Versicherer (45 Prozent) an. Ob und inwiefern die Kosten für die stationäre Spitalbehandlung für den Kanton Bern (55 Prozent) und die Versicherer (45 Prozent) steigen werden, ist gegenwärtig unklar. Tabelle 1 zeigt vier Szenarien und deren mögliche Kosteneffekte im Falle von Fallverschiebungen der Spitalstandorte Münsingen und Tiefenau zu anderen Spitalstandorten. Welches Szenario die bevorstehende Realität am besten abbildet ist ungewiss. Szenarien 1 bis 3 führen für den Kanton zu jährlichen Mehrkosten zwischen rund 1 bis 4 Millionen Franken, während Szenario 4 zu Minderkosten von rund 8 Millionen Franken führt. Szenario 4 geht davon aus, dass ein Viertel der Fälle wegfällt, wobei diese wegfallenden Fälle eine hypothetische angebotsinduzierte Nachfrage repräsentieren. Bei der Verschiebung der Fälle ist es hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen vernachlässigbar, ob eine Verschiebung in das Lindenhofspital oder in eine Klinik der Hirslanden Bern AG erfolgt.

Tabelle 1: Mögliche Kosteneffekte von Fallverschiebungen der Spitalstandorte Münsingen und Tiefenau zu anderen Spitalstandorten anhand von vier Szenarien

Status-Quo im Jahr 2022: Standorte Tiefenau und Münsingen						
	Anzahl Fälle	Ø Case Mix Index	Case Mix	Baserate	Kosten Kanton (55 %)	Kosten Versicherer (45 %)
Von Tiefenau, Münsingen	5 739	1,1491	6 595	9 715 CHF	35 236 377 CHF	28 829 763 CHF
Szenario 1: Verschiebung von 100 % der Fälle an das Universitätsspital Insel						
	Anzahl Fälle	Ø Case Mix Index	Case Mix	Baserate CHF	Kosten Kanton (55 %)	Kosten Versicherer (45 %)
… nach Universitätsspital Insel	5 739	1,1491	6 595	10 800 CHF	39 171 680 CHF	32 049 557 CHF
Total					39 171 680 CHF	32 049 557 CHF

Differenz zum Status-Quo					*3 935 303 CHF*	*3 219 793 CHF*
	Szenario 2: Verschiebung von 50 % der Fälle an das Universitätsspital Insel, 25 % der Fälle an die STS AG und 25 % der Fälle an die Lindenhof Gruppe AG					
	Anzahl Fälle	Ø Case Mix Index	Case Mix	Baserate	Kosten Kanton (55 %)	Kosten Versicherer (45 %)
... nach Universitätsspital Insel	2 870	1,1491	3 297	10 800 CHF	19 585 840 CHF	16 024 778 CHF
... nach STS AG	1 435	1,1491	1 649	9 715 CHF	8 809 094 CHF	7 207 441 CHF
... nach Lindenhof Gruppe AG	1 435	1,1491	1 649	9 690 CHF	8 786 426 CHF	7 188 894 CHF
Total					37 181 360 CHF	30 421 113 CHF
Differenz zum Status-Quo					*1 944 983 CHF*	*1 591 350 CHF*
	Szenario 3: Verschiebung von 25 % der Fälle an das Universitätsspital Insel, 25 % der Fälle an die STS AG und 50 % der Fälle an die Lindenhof Gruppe AG					
	Anzahl Fälle	Ø Case Mix Index	Case Mix	Baserate	Kosten Kanton (55 %)	Kosten Versicherer (45 %)
... nach Universitätsspital Insel	1 435	1,1491	1 649	10 800 CHF	9 792 920 CHF	8 012 389 CHF
... nach STS AG	1 435	1,1491	1 649	9 715 CHF	8 809 094 CHF	7 207 441 CHF
... nach Lindenhof Gruppe AG	2 870	1,1491	3 297	9 690 CHF	17 572 851 CHF	14 377 787 CHF
Total					36 174 866 CHF	29 597 617 CHF
Differenz zum Status-Quo					*938 489 CHF*	*767 854 CHF*
	Szenario 4: Verschiebung von 25 % der Fälle an das Universitätsspital Insel, 25 % der Fälle an die STS AG, 25 % der Fälle an die Lindenhof Gruppe AG und Wegfall von 25 % der Fälle					
	Anzahl Fälle	Ø Case Mix Index	Case Mix	Baserate	Kosten Kanton (55 %)	Kosten Versicherer (45 %)
... nach Universitätsspital Insel	1 435	1,1491	1 649	10 800 CHF	9 792 920 CHF	8 012 389 CHF
... nach STS AG	1 435	1,1491	1 649	9 715 CHF	8 809 094 CHF	7 207 441 CHF
... nach Lindenhof Gruppe AG	1 435	1,1491	1 649	9 690 CHF	8 786 426 CHF	7 188 894 CHF
Total					27 388 440 CHF	22 408 724 CHF
Differenz zum Status-Quo					*-7 847 937 CHF*	*-6 421 040 CHF*

6. welche vertraglichen Verpflichtungen und betrieblichen Aufwendungen an den Standorten Münsingen und Tiefenau trotz Spitalschliessungen noch bestehen und welche Kosten die Spital Netz Bern Immobilien AG trotz der Spitalschliessungen noch zu tragen haben wird;

Die freiwerdenden Liegenschaften befinden sich im Eigentum der Spital Netz Bern Immobilien AG, welche zu 100 Prozent im Eigentum des Kantons Bern liegt. Beim Spital Tiefenau wird es zu einem vorzeitigen Heimfall des Baurechts der Stadt Bern kommen. Ob und in welcher Höhe eine Heimfallsentschädigung fällig wird, die von der Stadt Bern als Baurechtsgeberin bezahlt werden müsste, ist gegenwärtig noch Gegenstand von Abklärungen. Bezüglich dem Spital Münsingen bestehen keine Verpflichtungen. In diesem Fall entscheidet die Unternehmensführung über die zukünftige Nutzung der Liegenschaft. Dabei entstehen Kosten, welche die Spital Netz Bern Immobilien AG als Vermieterin im Fall eines Leerstandes bis zur nächsten Nutzung zu tragen hat. Gemäss Auskunft der Insel Gruppe AG betragen die voraussichtlichen Stillstandskosten des Spitals Münsingen für Gebäudeversicherung, Steuern, Energie, Energiegrundgebühren, Wartungsverträge, Allgemeiner Unterhalt und Objektschutz nach heutiger Schätzung rund 200 000 Franken pro Jahr. Der Regierungsrat ist überzeugt, dass die nun freiwerdenden Liegenschaften auch eine Chance bieten und in Zukunft auch anderweitig genutzt werden können. Über die Strategie der Spital Netz Bern Immobilien AG entscheidet deren Verwaltungsrat.

7. nach welchen Kriterien der Regierungsrat die Mitglieder der Verwaltungsräte der Insel Gruppe und der Regionalen Spitalzentren (RSZ) bisher gewählt hat und in Zukunft wählen wird, nachdem die abgestufte Versorgung gescheitert ist;

Lediglich 0,9 Prozent der Insel Gruppe AG gehören dem Kanton, weshalb die Prüfmechanismen und der Einfluss des Kantons auf die Insel Gruppe AG beschränkt ist. 99,1 Prozent der Insel

Gruppe AG gehören der Inselspital-Stiftung. Der Regierungsrat wählt auf der Basis des Inselvertrags den Verwaltungsrat der Inselspital-Stiftung. Mit dem Aktionärsbindungsvertrag verpflichten sich der Regierungsrat und die Inselspital-Stiftung gemäss Ziffer 4 dafür zu sorgen, dass der Verwaltungsrat der Insel Gruppe AG und der Spital Netz Bern AG identisch mit demjenigen der Inselspital-Stiftung ist.[3] Der Regierungsrat stützt sich für die Wahl der Mitglieder der Verwaltungsräte der Insel Gruppe AG auf die im «Anforderungsprofil für die Wahl der strategischen Führungsorgane Insel Gruppe, Regionale Spitalzentren (RSZ), Regionale Psychiatrische Dienste (RPD), Réseau de l'Arc SA (ehemals Hôpital du Jura bernois SA (HJB SA))»[4] definierten Kriterien und berücksichtigt Anträge des Verwaltungsrats. Schliesslich verfügt der Kanton gemäss Aufsichtskonzept über keine Kantonsvertretungen in den strategischen Führungsorganen der Insel Gruppe, der RSZ und der RPD. Der Kanton Bern folgt in seinem Handeln den Richtlinien über die Führung, Steuerung und Aufsicht von anderen Trägern öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse (PCG-Richtlinien)[5].

8. **ob ein vertieftes Einwirken der Insel Gruppe auf die RSZ geplant ist;**

Die Spitallandschaft im Kanton Bern ist historisch gewachsen. Daher sind weder die Verteilung der Standorte noch diejenige der stationären Versorgungsleistungen gleichmässig. Neben der geografischen Erreichbarkeit sind die Sicherstellung einer hohen medizinischen Behandlungsqualität sowie der wirtschaftliche Betrieb der Spitäler von Bedeutung. Beide Aspekte der stationären Leistungserbringung sind häufig nur durch eine Konzentration der Leistungsangebote und eine enge Abstimmung der angebotenen Leistungsspektren zwischen den einzelnen Spitälern erreichbar. Der Regierungsrat sieht daher in einer Vertretung der Universitätsmedizin im Verwaltungsrat der ehemals öffentlichen Spitäler Chancen, um über die Entwicklung von Kooperationen und die Koordination der Angebote den gegenwärtigen Herausforderungen gemeinsam Rechnung zu tragen. Eine entsprechende Vorgabe besteht jedoch nicht.

Der Regierungsrat hat in Umsetzung der Motion 192-2019 (GPK, Siegenthaler) vom Oktober 2020 dem Grossen Rat den Bericht «Die Berner Spitallandschaft im Umbruch» (Spitalbericht) unterbreitet. Der Vortrag zum Grossratsgeschäft enthält Angaben zur Strategie des Regierungsrats und zur Rolle der Insel Gruppe AG: «Ein politisch getragenes Zielbild eines Versorgungsmodells mit verschiedenen Rollen fördert die Entwicklung der Institutionen und erleichtert Kooperationsverhandlungen sowie letztlich die Bildung starker Netzwerke. Das Zielbild des Versorgungsmodells für den Kanton Bern soll sich am Hub-and-Spoke-Modell orientieren, wobei die Rolle des zentralen Hubs mit Endversorgungscharakter dem Universitätsspital der Insel Gruppe zufallen soll. Die Leistungserbringer sind unter Beachtung des Zielbilds gefordert, möglichst rasch ihre Rolle(n) zu finden und allenfalls einen Transformationsprozess einzuleiten. Beispiele für Transformationen sind Spitalfusionen, Wandlung von Spitälern in Gesundheitszentren oder in Ambulatorien oder auch Spitalschliessungen. Der Regierungsrat beauftragt die GSI, im Rahmen der Erarbeitung der Teilstrategien zur Gesundheitsstrategie und/oder der nächsten Versorgungsplanung nach dem vorgeschlagenen Hub-and-Spoke-Modell ein konkretes Zielbild für den Kanton Bern zu entwickeln.»[6]

Die GSI wird daher bis Ende 2025 sechs Teilstrategien erarbeitet, die auf der Gesundheitsstrategie des Kantons Bern 2020-2030 basieren. Das Hub-and-Spoke-Modell wird insbesondere in den beiden Teilstrategien «Integrierte Versorgung» und «Somatische und psychiatrische Versorgung und Rehabilitation (ambulant und stationär)» integriert werden. Die Umsetzung erfolgt anschliessend mit der nächsten ordentlichen Spitalplanung bis zum Jahr 2030. Die GSI informiert

[3] Der Grosse Rat hat am 3. September 2019 den Bericht des Regierungsrats «Grundsätze des Inselvertrags gemäss Artikel 36 des Spitalversorgungsgesetzes» mit den Beilagen Inselvertrag und Aktionärsbindungsvertrag einstimmig zur Kenntnis genommen. (https://www.gr.be.ch/de/start/geschaefte/geschaeftssuche/geschaeftsdetail.html?guid=ea000e9710994d2a9363e0e40eb94527)

[4] Regierungsratsbeschluss 1370/2022 vom 21. Dezember 2022 «Einführung Public Corporate Governance Richtlinien (PCG Richtlinien) 2021 - 2022; Insel Gruppe, Regionale Spitalzentren (RSZ) und Regionale Psychiatrische Dienste (RPD). (https://www.gsi.be.ch/de/start/themen/gesundheit/gesundheitsversorger/spitaeler-psychiatrie-rehabilitation/spitalstrategie.html)

[5] https://www.fin.be.ch/content/dam/fin/dokumente/de/generalsekretariat/beteiligungscontrolling/Beteiligungen%20-%20PCG-Richtlinien%20per%201.%20Juli%202022%20-%20de.pdf

[6] Vgl. Vortrag, Seite 16, 2. Punkt; https://www.gsi.be.ch/de/start/themen/gesundheit/gesundheitsversorger/spitaeler-psychiatrie-rehabilitation/spitalstrategie.html

die Leistungserbringenden und deren Verbände in halbjährlichen Informationsschreiben über den aktuellen Stand der Erarbeitung der sechs Teilstrategien. Die Informationsschreiben und weitere Informationen finden sich auf der Webseite der GSI: Gesundheitsstrategie (be.ch).

9. mit welchen Prüfmechanismen der Kanton sicherstellen will, dass Reorganisationen innerhalb der Insel Gruppe sowie aller RSZ der Eignerstrategie entsprechen.

Gestützt auf Artikel 95 Absatz 3 der Kantonsverfassung (KV) stehen die Träger öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse unter der Aufsicht des Regierungsrates und unter der Oberaufsicht des Grossen Rates (Art. 78 und 95 KV). Der Regierungsrat nimmt die Aufsicht gestützt auf das kantonale Spitalversorgungsgesetz (SpVG) und die direkte Beteiligung des Kantons an den Gesellschaften über verschiedene Instrumente wahr. Der Verwaltungsrat der Insel Gruppe AG erstattet dem Regierungsrat im Rahmen von strategischen Führungsgesprächen mindestens zweimal jährlich über ihre strategischen Planungen und Themen Bericht. Die Vorbereitung der strategischen Führungsgespräche mit dem Regierungsrat erfolgt nach Vorgaben des Regierungsrates unter Einbezug der von den strategischen Planungen und Themen betroffenen Direktionen. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft erstattet der GSI im Beteiligungsgespräch in der Regel in der ersten Februarhälfte Bericht. Das Beteiligungsgespräch dient der Vorbereitung der Generalversammlung der Gesellschaft. Es werden die Strategie, die Investitionsplanung, das Risikomanagement sowie Anträge an die Generalversammlung und allfällige Verwaltungsratswahlen thematisiert. Das Gespräch erstreckt sich über die gesamte Geschäftstätigkeit der Gesellschaft beziehungsweise der Insel Gruppe (Inselspital-Stiftung, Gesellschaft, Spital Netz Bern Immobilien AG). Aufgrund des Reportings informiert die GSI den Regierungsrat vor der Generalversammlung über die sich aus der Miteigentümerschaft ergebenden Risiken für den Kanton. Zudem werden im Rahmen der jährlichen Berichterstattung wichtige Ereignisse aus der Perspektive der Eignerstrategie aufgezeigt, eine Gesamteinschätzung zum Zustand des Trägers öffentlicher Aufgaben auf der Basis des Aufsichtskonzepts sowie ein Ausblick und eine Risikobeurteilung vorgenommen. Die Insel Gruppe AG, die Spital Netz Bern Immobilien AG und die Regionalen Spitalzentren (RSZ) sind dem kantonalen Beteiligungscontrolling unterstellt. Die Public Corporate Governance-Richtlinien verlangen eine Eignerstrategie, ein Aufsichtskonzept und ein Anforderungsprofil für die Wahl der strategischen Führungsorgane der Gesellschaften. Gemäss diesen Richtlinien handelt es sich bei der Insel Gruppe AG und den RSZ um Unternehmen des ersten Kreises, folglich fällt die Intensität der Führung, Steuerung und Aufsicht relativ hoch aus.[7] Nur die Spital Netz Bern Immobilien AG ist dem Kreis 2 zugeteilt. Anstelle einer Eignerstrategie bestehen im Aktionärsbindungsvertrag Regeln – insbesondere Informationspflichten – zwischen der Insel Gruppe AG und dem Kanton. Für die RSZ gelten die Vorgaben der Eignerstrategie, welche in Bezug auf Prüfmechanismen insbesondere die Vorbereitung und Durchführung von strategischen Führungsgesprächen auf Ebene der Fachdirektion sowie die Vorbereitung der Generalversammlungen inklusive Wahl der strategischen Führungsorgane regeln.

Mit der umfassenden Beantwortung der Motion trägt der Regierungsrat dem Anliegen der Motionäre Rechnung und beantragt deshalb Annahme und gleichzeitige Abschreibung der Motion.

Verteiler
– Grosser Rat

[7] Public Corporate Governance-Richtlinien vom 18. Mai 2022, Ziffer 19 Anhang 1, Seite 40 und Box Kommentar, Seite 14, 2. Abschnitt (https://www.fin.be.ch/de/start/themen/Finanzen/Beteiligungscontrolling.html)

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	032-2023
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.54
Eingereicht am:	06.03.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Schilt (Utzigen, SVP) (Sprecher/in) Baumann (Münsingen, EDU) Hebeisen-Christen (Münchenbuchsee, SVP) Wenger (Meikirch, SVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Nein 09.03.2023
RRB-Nr.:	754/2023 vom 28. Juni 2023
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme und gleichzeitige Abschreibung**

Unverzügliche Neueinteilung der Prämienkreise

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Zuteilung der zentrumsnahen Gemeinden innerhalb der drei Krankenkassenprämienregionen mit grösstmöglicher Rechtsgleichheit unverzüglich an die Hand zu nehmen.

Begründung:

Mit der Interpellation Moser (155-2012 «Einteilung der Prämienregionen noch sachgerecht?») war sich der Regierungsrat der Problematik bereits Ende 2012 bewusst. Schon damals führte er dazu aus, er sei nicht zur Festlegung bzw. Änderung der Prämienregionen befugt.

Mit der Motion Guggisberg vom 7. Juli 2016 (Geschäftsnummer 2016.RRGR.700) verwies der Regierungsrat auch auf die nationale Ebene bzw. dass das EDI in rubrizierter Angelegenheit aktiv sein werde und entsprechende Entscheide abgewartet würden.

Mit der Interpellation Schilt vom 30. November 2021 (Geschäftsnummer 2021.RRGR.365) hat der Regierungsrat bei der Beantwortung von Frage 7 seine abwartende Haltung bzw. die Umsetzung der Forderung, eine Reorganisation der Zuteilung vorerst nicht anzugehen, klar festgehalten.

Die Thematik wurde verständlicherweise in den Monaten Oktober bis November 2022 wiederum sehr intensiv in betroffenen Gemeinden, in der Presse und allgemein in der Bevölkerung ausgiebig diskutiert. Es stört massiv, dass in jeglicher Hinsicht vergleichbare Gemeinden mit der «Krankenkassenprämienstrafe» im Wettbewerb unverschuldet immer stärker in das Hintertreffen geraten. Bekanntlich stammt diese Ungleichheit aus der Zeit vor der Bezirksreform 2006.

12|00|D|v02

Die Zuteilung der benachteiligten Gemeinden ist seit vielen Jahren überholt. Für sehr viele Prämienzahlerinnen und Prämienzahler und gerade für Familien hat dieser unsachgemässe, ungerechte Zustand erhebliche finanzielle Auswirkungen. Dementsprechend drängt sich nun ohne Verzug eine rasche Aufarbeitung der Misere auf.

Zu erwähnen ist, dass es nicht darum gehen kann, Berg- und Randgemeinden mit höheren Prämien zur Kasse zu bitten. Es geht insbesondere um eine Rechtsgleichheit im «äusseren Ring um die Zentren der verdichteten Gesundheitsversorgung».

Die Unterzeichnenden verlangen vom Regierungsrat, dass die Neueinteilung der Prämienkreise unverzüglich an die Hand genommen wird. Nach 10 Jahren Thematisierung und dem Umherschieben der zugegebenermassen nicht einfachen Aufgabe, ist es nun Zeit, den unbefriedigenden Umstand in Angriff zu nehmen und die «heisse Kartoffel» nicht länger vor sich her zu schieben.

Begründung der Dringlichkeit: Die Zuteilung der Berner Gemeinden in gerechte Prämienregionen ist überfällig. 16 Jahre sind zu viel. Die Forderung lässt keinen Aufschub mehr zu.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat weist darauf hin, dass die Kompetenz, Prämienregionen zu bestimmen, in der Hoheit des Bundes und nicht der Kantone liegt.

Dem Regierungsrat ist eine gerechte Zuordnung der Gemeinden im Kanton Bern zu den Prämienregionen wichtig. Ihm ist bewusst, dass die aktuelle Zuteilung der Berner Gemeinden überholt ist. Im Rahmen des Konsultationsverfahrens des Eidgenössischen Departements des Inneren diskutierten Vorschläge waren unbefriedigend und hätten zu keiner Verbesserung geführt bzw. konnten aufgrund der veralteten Daten nicht abschliessend beurteilt werden. In ihrer Stellungnahme vom 20. November 2017 zur «Neueinteilung der Prämienregionen» teilte die GSI dem Bundesamt für Gesundheit (BAG) mit, welche Faktoren für den Kanton Bern berücksichtigt werden sollten, um die Kostenunterschiede zwischen den Regionen bestmöglich einbeziehen zu können. Zudem sprach sie sich für die Beibehaltung von drei Prämienregionen aus. Leider erfolgte dazu keine Rückmeldung.

Der Regierungsrat ist weiterhin bereit, an einer Lösung zu arbeiten und fragte daher aufgrund des Vorstosses unmittelbar nach seiner Einreichung beim BAG per Schreiben vom 13. März 2023 nach, inwieweit seine oben erwähnten eingereichten Vorschläge zur Neueinteilung der Prämienregionen geprüft werden konnten und wie sich der aktuelle Stand der Überlegungen präsentiert. Das BAG teilte darauf mit, dass das Projekt zur Neueinteilung der Prämienregionen aufgrund der Motion der Kommission für Sicherheit und Gesundheit des Ständerats SGK-S 18.3713 «aktuelle Einteilung der Prämienregionen beibehalten» nicht weiterverfolgt wird.

Der Regierungsrat weist weiter darauf hin, dass jede Einteilung in Prämienregionen zu nachteiligen Effekten gerade bei Randgebieten führt.

Der Regierungsrat beantragt die Annahme und gleichzeitige Abschreibung der Motion.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	087-2023
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.114
Eingereicht am:	15.03.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Kullmann (Thun, EDU) (Sprecher/in) Martin (Gerolfingen-Täuffelen, EDU) Blatti (Oberwil i. S., EDU) Grädel (Schwarzenbach BE/Huttwil, EDU) Rashiti (Gerolfingen, SVP) Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	763/2023 vom 28. Juni 2023
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen** **Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung** **Ziffer 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung** **Ziffer 3: Ablehnung** **Ziffer 4: Annahme und gleichzeitige Abschreibung** **Ziffer 5: Annahme und gleichzeitige Abschreibung** **Ziffer 6: Annahme und gleichzeitige Abschreibung**

Umgehende medizinische Versorgung und umfassende Unterstützungsleistungen für Personen mit schwerwiegenden Covid-19-Impfnebenwirkungen

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. die interdisziplinäre medizinische Versorgung für Post-Vac-Patientinnen und -Patienten sicherzustellen (dazu zählen insbesondere Post-Vac-Sprechstunden an den öffentlichen Spitälern des Kantons Bern sowie Therapie-Angebote auf der Basis neuster wissenschaftlicher Erkenntnisse)
2. eine kantonale Anlaufstelle zu schaffen oder zu bezeichnen, die Impfgeschädigten und ihren Angehörigen hilft, die für sie geeignete medizinische und finanzielle Unterstützung zu erhalten und sie bei der Beantragung von Versicherungsleistungen und Entschädigungsleistungen unterstützt
3. einen kantonalen Fonds zur Wiedergutmachung von Impfgeschädigten zu errichten; der Fonds leistet Zahlungen an Post-Vakzin-Patientinnen und -Patienten, die sechs und mehr Monate an schweren Nebenwirkungen der Covid-19-Impfstoffe leiden
4. eine systematische Aufarbeitung von wissenschaftlichen Informationen zu Ausmass, Ursachen und Behandlungsmöglichkeiten des Post-Vakzin-Syndroms zu erstellen; zudem sind

12|00|D|v02

Forschungsprojekte anzustossen, welche die Ursachen von Nebenwirkungen ergründen, damit baldmöglichst wirksame Therapien bereitgestellt werden können

5. die Ärzteschaft und die Bevölkerung über schwerwiegende und langanhaltende Nebenwirkungen der Covid-19-Impfstoffe aufzuklären und damit der Stigmatisierung von Impfgeschädigten entgegenzuwirken
6. eine unabhängige Expertenkommission mit der Aufarbeitung der gesundheitlichen Schäden der Covid-19-Impfungen zu beauftragen sowie deren Auswirkungen auf die Sozialversicherungen und Gesundheitskosten zu quantifizieren

Begründung:

Bis am 24. Februar 2023 wurden bei Swissmedic 6490 als schwerwiegend eingestufte Verdachtsfälle gemeldet. Es ist wissenschaftlich gut dokumentiert,[1] dass mit einem passiven Pharmakovigilanz-System, wie es die Swissmedic führt, nur etwa fünf bis zehn Prozent der schweren unerwünschten Nebenwirkungen erfasst werden können. Im Weiteren fehlen Swissmedic[2] die Grundlagen, um das Post-Vakzin-Syndrom als Ganzes zu erfassen. Einerseits, weil die Beschwerden sehr unterschiedlich sind, und andererseits, weil aussagekräftige Daten zu Langzeitverläufen fehlen. Es ist somit unklar, wie viele Menschen tatsächlich schwer und langanhaltend an den Nebenwirkungen erkrankt sind. Die Aufarbeitung soll Klarheit schaffen, wie viele Menschen im Kanton Bern unter Post-Vac leiden, damit die medizinische Versorgung und die Unterstützungsleistungen dem tatsächlichen Bedarf angepasst werden können.

Post-Vac-Symptome sind vielfach diffus und können verschiedene Organe betreffen. Unter anderem das periphere und zentrale Nervensystem, das Immunsystem mit entsprechenden Autoimmunerkrankungen oder das Herz-Kreislauf- und Gerinnungssystem. Die Symptome von Post-Vac-Patientinnen und -Patienten sind meistens sehr komplex und multisystemischer Natur, was Hausärzte überfordert. Eine Überweisung an die «interdisziplinären» Long-Covid-Sprechstunden der Universitätsspitäler hat sich bei der überwiegenden Mehrheit der betroffenen Personen als nicht zielführend erwiesen. Betroffene werden kaum ernst genommen. Für eine zielgerichtete Behandlung von Post-Vac braucht es einen interdisziplinären Ansatz, bei dem Spezialisten aus verschiedenen Disziplinen zusammenarbeiten: Immunologie, Kardiologie, Neurologie und Rheumatologie. Diese breite Versorgung können nur Spitäler gewährleisten. Es braucht deshalb spezifische Post-Vac-Sprechstunden bei städtischen und kantonalen Spitälern, insbesondere an den Universitätsspitälern, deren Beitrag es auch wäre, die Ursachen von Post-Vac zu erforschen. Im Ausland gibt es bereits spezialisierte Sprechstunden für Post-Vac-Patientinnen und -Patienten in Spitälern (zum Beispiel im Universitätsspital Marburg).

Da es sich beim Post-Vac-Syndrom um ein neues Beschwerdebild handelt, fehlen umfassende klinische Studien zu bisher ausschliesslich experimentell eingesetzten Therapien und Medikamenten. Dies hält Krankenkassen davon ab, die Kosten für den Einsatz von sogenannten Off-Label-Use-Therapien zu übernehmen. Nur wenige Betroffene können sich allerdings die oftmals sehr kostspieligen Behandlungen und Medikamente leisten. Dadurch entstehen grosse Deckungslücken. Eine kantonale Anlaufstelle könnte betroffene Personen bei der Beantragung von Versicherungsleistungen und Entschädigungsleistungen unterstützen. Ein kantonaler Fonds zur Wiedergutmachung von Impfgeschädigten dient zur Schliessung von letzten, noch ungedeckten Lücken.

[1] https://www.cambridge.org/core/journals/european-psychiatry/article/underreporting-of-adverse-drug-reactions-results-from-a-survey-among-physicians/D8021AAD38020DA38873F2E6DEE27E31 und https://link.springer.com/article/10.2165/00002018-200629050-00003
[2] Christoph Küng, Leiter Arzneimittelsicherheit Swissmedic, 17.01.2023, Beobachter https://www.beobachter.ch/gesundheit/medizin-krankheit/nebenwirkungen-corona-impfung-niemand-kummert-sich-um-post-vac-betroffene-564133

Viele Betroffene sind arbeitsunfähig, in ihrem Alltagsleben schwer beeinträchtigt oder gar bettlägerig. Traurigerweise werden sie mit ihren Beschwerden und Kosten oftmals sich selbst überlassen.

Antwort des Regierungsrates

Zu den Ziffern 1 und 2:

Einleitend muss festgestellt werden, dass es nach dem aktuellen wissenschaftlichen Stand noch keine medizinisch einheitliche und anerkannte Definition des «Post-Vac-Syndroms» gibt. Unter diesem Begriff werden verschiedene Beschwerden zusammengefasst, wie sie auch mit Long-Covid in Verbindung gebracht werden.[3,4] Nach dem aktuellen wissenschaftlichen Stand der Arzneimittelbehörde Swissmedic ist derzeit unklar, «welche Symptome einem Post-Vac-Syndrom zugeordnet werden können, ab welcher Symptomdauer der Verdacht auf dieses Syndrom naheliegen könnte und wie im Hinblick auf die hohe Rate von durchgemachten Infektionen mit SARS-CoV-2 eine Abgrenzung zu Long-Covid erfolgen kann» (Zitat Swissmedic).[4] Die Betreuung der Patientinnen und Patienten durch interdisziplinäre Teams in auf Long-Covid spezialisierten Einrichtungen ist daher aus medizinischer Sicht absolut sinnvoll. Im Kanton Bern gibt es bereits verschiedene Angebote von spezialisierten Long-Covid Sprechstunden und Reha Angeboten welche auch Patientinnen und Patienten mit dem Verdacht auf ein mögliches «Post-Vac-Syndrom» zur Verfügung stehen. In diesen Einrichtungen erhalten sie eine hervorragende medizinische Versorgung nach dem neuesten Stand der Wissenschaft. Darunter waren bzw. sind folgende Einrichtungen und Angebote im Kanton Bern, die Angebote zur Behandlung sowohl von Long-Covid als auch eines möglichem «Post-Vac-Syndrom» hatten oder aktuell noch anbieten.[5,6] Diese Institutionen wurden angefragt wie viele Patientinnen und Patienten sie seit Beginn der Covid-Pandemie in den jeweiligen Krankheits-Entitäten behandelt haben:

Institution	Zusätzliche Informationen	Long Covid Patient/-innen	«Post-Vac-Syndrom» Patient/-innen
Long-Covid Sprechstunde der Neurologie am Inselspital	Zuvor in der Pulmologie; auf Grund der Symptome in die Neurologie integriert	n=653	n=4
Kompetenzbereich Psychosomatik am Inselspital (spezialisiert auf Chronisches Erschöpfungssyndrom und Long COVID-19)		n=n.a.	n=n.a.
Universitäre Psychiatrischen Dienste Bern Abklärung und Unterstützung bezüglich der Arbeitsfähigkeit bei psychischen Problemen im Zusammenhang mit Long COVID-19	Aufgrund der geringen Zahl von Anmeldungen wurde das Angebot Ende 2022 eingestellt	n=8	n=0
Berner Reha Zentrum Heiligenschwendi		n=36	n=2-3
Berner Klinik Montana		n=n.a.	n=n.a.

[3] https://www.pei.de/SharedDocs/Downloads/DE/newsroom/dossiers/sicherheitsberichte/sicherheitsbericht-27-12-20-bis-30-06-22.pdf?__blob=publicationFile&v=6
[4] https://www.swissmedic.ch/swissmedic/de/home/news/coronavirus-covid-19/covid-19-vaccines-safety-update-19.html (Stand 24.02.2023)
[5] https://www.gsi.be.ch/de/start/news/newsletter-rundschreiben/newsletter-kantonsaerztlicher-dienst/newsletter-covid-19-05-2022.html
[6] https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/post-covid-19-erkrankung/sprechstunden-rehaangebote.html

Kinderklinik des Inselspitals (Kinderinfektiologie; bis 16 Jahre)	n=50	n=0
Total (vorbehaltlich Kompetenzbereich Psychosomatik Inselspital und Berner Klinik Montana)	n=747	n=6-7

Wie bei allen chronischen, körperlich oder psychisch einschränkenden Erkrankungen auch, gibt es bei möglichen «Post-Vac-Syndrom» - Patientinnen und Patienten auf kantonaler Ebene vorhandene Strukturen und Möglichkeiten, in denen sie mit der Unterstützung ihres behandelnden Arztes Versicherungsleistungen im Krankenversicherungs-und Invalidenversicherungsbereich beantragen und beziehen können. Zudem kann eine Entschädigung und Genugtuung bei möglichen Impfschäden beim Bundesamt für Gesundheit beantragt werden.[7] Die Herausforderung liegt hierbei, wie oben beschrieben, auf medizinischer Ebene vor allem in der Diagnosesicherung.

Zusammenfassend möchte der Regierungsrat festhalten, dass es in dieser Situation nicht Zielführend ist zusätzliche Strukturen bzw. Anlaufstellen zu schaffen, da es sowohl für die medizinische Patientenversorgung als auch für finanzielle Leistungen bestehende Angebote gibt. Der Regierungsrat beantragt daher die Annahme und gleichzeitige Abschreibung der Ziffern 1 und 2.

Zu Ziffer 3:

Die Schaffung eines kantonalen Fonds zur Wiedergutmachung neben den ordentlichen Strukturen ist nicht sinnvoll. Kantonale Fonds stellen für einen bestimmten Zweck gebundene Mittel zur Erfüllung bestimmter Aufgaben dar und benötigen eine gesetzliche Grundlage (Art. 53 Abs. 1 des Finanzhaushaltgesetzes). Diese Mittel stehen nicht mehr zur Erfüllung anderer kantonaler Aufgaben zur Verfügung, womit der Handlungsspielraum des Regierungsrats und des Grossen Rats beschränkt wird. Weiter besteht die Gefahr, dass sich bei durch Fonds finanzierten Aufgaben der Mitteleinsatz nicht nach einer sachgerechten Aufgabenerfüllung ausrichtet, sondern die Aufgaben primär in dem Ausmass wahrgenommen werden, wie Mittel zur Verfügung stehen. Bei Fondslösungen werden zudem regelmässig Reserven gebildet, was aus gesamtstaatlicher Sicht nicht sinnvoll erscheint.

Die Schaffung eines kantonalen Entschädigungsfonds gemäss Ziffer 3 der Motion wird zur Ablehnung beantragt.

Zu den Ziffern 4, 5 und 6:

Die für die systematische Aufarbeitung von wissenschaftlichen Daten zu unerwünschten Wirkungen der Covid-19-Vakzine und dem «Post-Vac-Syndrom» zuständigen Behörden/Institutionen sind die Arzneimittelbehörde Swissmedic, das Bundesamt für Gesundheit (BAG) in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Fachgesellschaften und die Eidgenössische Kommission für Impffragen (EKIF).

Die Swissmedic ist zuständig für die Sammlung der unerwünschten Arzneimittel- und Impfnebenwirkungen. Hierzu sind bereits detaillierte Informationen im Internet aufgeschaltet.[8] Die eingehenden Meldungen der vermuteten unerwünschten Arzneimittelwirkungen nach Covid-19-Impfungen werden in Zusammenarbeit mit den regionalen Pharmacovigilance-Zentren, insbesondere mit dem Tessiner Referenzzentrum beim Kantonsspital-Verbund EOC, evaluiert.[8] Beim

[7] https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/gesetze-und-bewilligungen/gesuche-bewilligungen/gesuche-bewilligungen-im-bereich-infektionskrankheiten/genugtuung-bei-impfschaeden.html
[8] https://www.swissmedic.ch/swissmedic/de/home/news/coronavirus-covid-19/covid-19-vaccines-safety-update-19.html

Auftreten neuer schwerer unerwünschter Arzneimittelwirkungen oder möglicher Probleme in Zusammenhang mit deren Verabreichung, informiert die Abteilung Marktkontrolle Arzneimittel (MKA) der Swissmedic Behörden und Ärzte.

Die Impfempfehlungen werden in der Schweiz von der EKIF in Zusammenarbeit mit dem BAG erarbeitet. Die EKIF behandelt Aspekte zur Notwendigkeit einer Impfung, zur wissenschaftlichen Evidenz bezüglich Wirksamkeit und Sicherheit von Impfstoffen sowie zur Umsetzbarkeit und Akzeptanz einer Impfempfehlung.[9] Die EKIF ist eine unabhängige Expertenkommission.[10]

Zusammenfassend möchte der Regierungsrat zu den Ziffern 4, 5 und 6 festhalten, dass alle von den Motionären genannten Forderungen in den heutigen Strukturen bereits erfüllt sind und es nicht zielführend ist, parallel dazu eigene kantonale Lösungen zu schaffen. Der Regierungsrat beantragt deshalb die Annahme und gleichzeitige Abschreibung der Ziffern 4, 5 und 6.

Verteiler
– Grosser Rat

[9] https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/das-bag/organisation/ausserparlamentarische-kommissionen/eidgenoessische-kommission-fuer-impffragen-ekif/kommission/arbeitsweise.html
[10] Häufig gestellte Fragen (FAQ) (admin.ch): https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/haeufig-gestellte-fragen.html?faq-url=/covid/de/impfung/wer-macht-die-impfempfehlungen-und-wie-werden-die-impfempfehlungen-erarbeitet

UNIVERSITÄT BERN

Jahresbericht 2022

2022 IN KÜRZE

- ***Historischer Umbruch.*** Mit dem «Scholars at Risk»-Programm und «Kompass UniBE» konnte die Universität Bern geflüchteten Studierenden aus der Ukraine einen vereinfachten Hochschulzugang bieten.
- ***Horizon Europe.*** Das Ausscheiden aus dem weltweit grössten Forschungsnetzwerk beschäftigt die Universität Bern trotz grossem Engagement und Ersatzmassnahmen nach wie vor. Um bessere Austauschmöglichkeiten für Studierende und Forschende zu schaffen, hat sie sich der europäischen Forschungsallianz ENLIGHT angeschlossen.
- ***Weiterentwicklung in Gefahr.*** Bei der Entwicklung der Grundmittel der Universität zeichnet sich nur ein geringes Wachstum ab, wodurch bereits mittelfristig ein strukturelles Defizit zu erwarten ist. Auch die Raumknappheit nimmt leider weiter zu. Die Universität ist hier nach wie vor auf gute Zusammenarbeit angewiesen, um im Wettbewerb zu bestehen.
- ***Erneuerte Strategie.*** Mit der Strategie 2030 führt die Universität bewährte Grundelemente weiter und nimmt neu die Digitale Transformation und die Bausituation als Teilstrategien auf. Die Fakultäten erarbeiten unter dieser Dachstrategie künftig auch eigene Strategien.
- ***Lehre der Zukunft.*** Auch nach der Rückkehr in die Hörsäle profitieren die Studierenden weiter von den Erfahrungen aus der digitalen Fernlehre. Mit ihren Projekten zur guten Lehre stösst die Universität Bern auch international auf grosses Interesse und Anerkennung, wie etwa bei den MEDEA Awards und bei The Guild.
- ***Innovative Forschung fördern.*** Die Universität schafft mit dem Aufbau des «Innovation Office» und der Lancierung der «UniBE Venture Fellowships» viele Anreize für Forschende, um neues Wissen in die Gesellschaft einzubringen.
- ***Bedeutende Feiern.*** Die Zahnmedizinischen Kliniken (ZMK), das Astronomische Institut (AIUB) und das Kompetenzzentrum für Public Management (KPM) konnten 2022 grosse Jubiläen feiern. Und auch die Universität als Ganzes hatte Grund zum Feiern: Gemäss THE World University Ranking gehört sie erstmals zu den besten 100 Universitäten der Welt.

2022 IN ZAHLEN

19 297 Studierende und Doktorierende

**39 Bachelorstudiengänge, 75 Masterstudiengänge,
27 Doktoratsprogramme, 7 Graduiertenschulen und
137 Weiterbildungsstudiengänge**

**4731 Studienabschlüsse, davon 728 Doktorate
und 759 Weiterbildungsabschlüsse**

5076 Vollzeitstellen, davon 525 Professorinnen und Professoren

**8 Fakultäten, rund 150 Institute und 10 inter- und transdisziplinäre
strategische Zentren**

**3 internationale Forschungsschwerpunkte, 426 Nationalfondsprojekte,
119 EU-Projekte und 56 internationale Grants
Rund 826 neue Forschungskooperationen zum Technologietransfer mit
der öffentlichen Hand und der Privatwirtschaft**

**947 Millionen Franken Jahresbudget, davon 366 Millionen im Wettbewerb
eingeworbene und erwirtschaftete Drittmittel**

Inhalt

6
Leitgedanken des Rektors

8
Vizerektorat Lehre

10
Vizerektorat Forschung

12
Vizerektorat Qualität

14
Vizerektorat Entwicklung

16
Verwaltungs-direktion

20
Organigramm

23
Senat

24
Statistiken

29
Jahresrechnung

Wissen schafft Zukunft

Das Jahr 2022 war geprägt von einem historischen Umbruch für ganz Europa. Erstmals seit den Balkankriegen herrscht in einem europäischen Land Krieg. Das betrifft uns alle, ganz konkret mit der Energiekrise, die für diesen Winter abgewendet werden konnte, aber auch im menschlichen und im philosophischen Sinn: Was als unvorstellbar galt, ist schockierende Realität geworden.

Von Prof. Dr. Christian Leumann, Rektor

Der Angriff Russlands auf die Ukraine hat unvorstellbares Leid verursacht. In der Folge erreichte eine grosse Anzahl an studierwilligen Geflüchteten die Universität Bern. Dank des «Scholars at Risk»-Programms konnten wir zügig und relativ unkompliziert Gaststudierende und Dozierende aus der Ukraine aufnehmen. Da der Krieg andauerte, bauten wir im Sommer ein Integrationsjahr für geflüchtete Studierende auf, welches mit dem Start des Herbstsemesters begonnen hat. Eine Einführung in Lern- und Lehrmethoden und wissenschaftliches Arbeiten sowie eine Einführung in die verschiedenen Fachbereiche und die Erhöhung der deutschen Sprachkompetenz sind dessen Kernelemente. Der erfolgreiche Abschluss dieses Vorbereitungsjahrs berechtigt zum Eintritt in ein Bachelorstudium, und zwar überall dort, wo kein Numerus Clausus vorgegeben ist.

Im Krisenmodus von zwei Jahren Coronapandemie erprobt mussten wir uns im Jahr 2022 mit der Energiekrise befassen. Neben den Energiesparmassnahmen von Bund und Kanton, zu denen sich die Universität bekennt, haben wir auch eigene, interne Massnahmen definiert, um bei Energieausfällen die Auswirkungen auf die Funktion der Universität minimal zu halten. Insbesondere sind dies Massnahmen zur Aufrechterhaltung der Forschungs- und IT-Infrastrukturen, welche für uns systemrelevant sind.

Wichtige Forschungsbereiche der Universität Bern widmen sich zunehmend den Zusammenhängen zwischen Klimawandel, extremen Wetterereignissen, Gesundheit und Ernährungssicherheit. Durch ihre acht Fakultäten und zehn interdisziplinären Forschungszentren leistet die Universität Bern weiterhin wichtige Beiträge zur Lösung dieser Problemfelder, welche sich durch globale Konfliktsituationen und Pandemien in den kommenden Jahren noch verschärfen könnten.

Die neue Strategie 2030 orientiert sich an der vorangegangenen Strategie und hat deren Grundelemente übernommen: Wir sind eine Volluniversität und setzen auf die fünf Themenschwerpunkte Nachhaltigkeit, Gesundheit und Medizin, Materie und Universum, Interkulturelles Wissen sowie Politik und Verwaltung. Als wichtige Neuerungen haben wir die Digitale Transformation und die Bausituation als Teilstrategien aufgenommen, da sie den zukünftigen Erfolg der Universität wesentlich bestimmen werden. Auch die Fakultäten arbeiten künftig eigene Strategien aus, die sich an der Dachstrategie orientieren. Die Gesamtstrategie wird dadurch in alle Bereiche und Einheiten der Universität ausstrahlen.

Im Jahr 2022 konnten wir neu einen Master in Präzisionstechnik anbieten, zusammen mit der Berner Fachhochschule. Die angehenden Ingenieurinnen und Ingenieure lernen in einem neuartigen Creative Engineering Lab selbstständig Projekte umzusetzen. In diesem Jahr haben auch die ersten 24 Studierenden unseren Masterstudiengang in Pharmazie abgeschlossen. Das hat 22 neue Apothekerinnen und Apotheker hervorgebracht, womit wir auch zur Entlastung der medizinischen Grundversorgung beitragen.

Weiter wurden die drei 2018 gestarteten interfakultären Forschungskooperationen (IFK) nach vierjähriger Laufzeit zum Abschluss gebracht: «One Health», «Religious Conflicts and Coping Strategies» sowie «Decoding Sleep». Die IFK «One Health» verband das Thema Nachhaltigkeit mit Gesundheit und Medizin und untersuchte, wie Umweltchemikalien Pflanzen, Tiere und Menschen beeinflussen. Dazu forschten Gruppen aus den Naturwissenschaften, der Vetsuisse und der Medizin gemeinsam. Bei der IFK «Religious Conflicts and Coping Strategies» haben sich Forschende der Theologischen, der Rechtswissenschaftlichen, der

Philosophisch-historischen, der Philosophisch-naturwissenschaftlichen, der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät sowie des Interdisziplinären Zentrums für Geschlechterforschung an der Universität Bern zusammengetan, um ein Modell zur religiösen Dimension von Konflikten zu entwickeln. «Decoding Sleep» schlussendlich hat 13 Forschungsgruppen der Philosophisch-naturwissenschaftlichen, der Medizinischen und der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät und somit die Bereiche Medizin, Psychologie, Psychiatrie und Informatik zusammengebracht. Mehr Wissen über die komplexen Mechanismen von Schlaf und Kognition sowie neue Ansätze für die individuelle Therapie von Schlafstörungen konnten so entwickelt werden.

Neben der Lehre und Forschung kamen auch die hochrangigen Feiern im Jahr 2022 nicht zu kurz. So konnten die Zahnmedizinischen Kliniken (ZMK), welche zu den besten zehn weltweit gehören, ihr 100-jähriges Bestehen feiern. Auch das Astronomische Institut der Universität Bern (AIUB) zelebriert sein 100-Jahr-Jubiläum sowie 200 Jahre «Alte Sternwarte Bern». Das Kompetenzzentrum für Public Management (KPM) feierte sein 20-Jahr-Jubiläum. Und auch die Universität Bern als Ganzes hatte einen Grund zum Feiern: Sie gehört gemäss THE World University Ranking seit 2022 erstmals zu den besten 100 Universitäten der Welt. Gefestet wurde auch an der vierten Nacht der Forschung, mit über 10 000 interessierten Besuchenden. Und am Ende des Jahres konnten wir zum ersten Mal seit zwei Jahren wieder einen richtigen Dies academicus veranstalten.

Weiter hat uns leider nach wie vor das Ausscheiden aus Horizon Europe beschäftigt. Trotz grossem Engagement der Schweizer und britischen Wissenschaftsgemeinschaft, welche mit der Kampagne «Stick-to-Science» die europäischen Forschungskolleginnen und Forschungskollegen überzeugen konnte, dass der Ausschluss der Schweiz und Grossbritanniens für alle Seiten negativ ist, konnten wir die Politik noch immer nicht zum Handeln bewegen. Zwar spricht das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI zusammen mit dem Schweizerischen Nationalfonds (SNF) Ersatzmassnahmen, jedoch kann dies alleine die verlorene Beteiligung am weltweit grössten Forschungsnetzwerk nicht aufwiegen. Um dem punktuell entgegenzuwirken, haben wir uns der europäischen Forschungsallianz ENLIGHT angeschlossen. Damit schaffen wir bessere Austauschmöglichkeiten für Studierende und Forschende mit neun forschungsintensiven europäischen Universitäten.

Seit Neuestem beschäftigt uns auch die Unterfinanzierung durch den Kanton. Unser jährliches Budget wächst gemäss Finanzplanung pro Jahr zwar um 1 Prozent. Gleichzeitig müssen wir aber zum Beispiel jährlich ca. 2 Prozent Lohnmassnahmen tragen, was längerfristig zu einem strukturellen Defizit auf den Grundmitteln führen wird. So ist unsere Bilanz nun zum zweiten Mal hintereinander negativ ausgefallen. Damit wir weiterhin unseren Leistungsauftrag vollumfänglich erfüllen und zur Erreichung der strategischen Ziele der Kantonsregierung gemäss den Regierungsrichtlinien 2030 beitragen können, sind wir darauf angewiesen, dass der Finanzierungsschlüssel angepasst wird und wir dieses strukturelle Defizit beheben können.

Freude bereitet mir bei solch herausfordernden finanziellen Aussichten dann aber der Blick auf junges und innovatives Unternehmertum. Anfang 2022 hat die Universität Bern erstmals sogenannte «UniBE Venture Fellowships» vergeben, die vier unternehmerisch denkende Jungforschende und ihre vielversprechenden Innovationsprojekte fördern: Zwei dienen der Bekämpfung von Antibiotikaresistenzen, eines der Therapie von Lebererkrankungen und das vierte verbessert Psychotherapien in ihrer Wirksamkeit und Effizienz. Die mit je 100 000 Franken dotierten Fellowships werden gemeinschaftlich finanziert durch das Innovation Office, das ARTORG Center for Biomedical Engineering Research sowie das Inselspital, Universitätsspital Bern. Sie ermöglichen es den vier Jungforscherinnen und Jungforschern, während eines Jahres ihre translationale Forschung weiterzuführen, um die technische Machbarkeit ihrer Projekte zu prüfen (Proof of Concept) und die Vermarktung entsprechend vorzubereiten. Das Innovation Office der Universität Bern unterstützt sie dabei mit Beratung, Mentoring und Vernetzung, in Kooperation mit be-advanced, der Start-up-Coaching-Plattform des Kantons Bern.

An der Universität Bern wird Wissen generiert, weitergegeben und in konkreten Projekten für die Menschen nutzbar gemacht, getreu unserem Motto «Wissen schafft Wert». Die Gesellschaft entwickelt sich weiter und neues Wissen, beispielsweise im Bereich Digitalisierung, wird essenziell, um aktiv an der Gestaltung unseres Zusammenlebens in einem demokratischen Europa mitzuwirken. Das Jahr 2022 hat gezeigt, wie notwendig dies bleibt.

Weg frei in die Lehre der Zukunft

Die gute Lehre bewegt sich auch nach der Rückkehr in die Hörsäle voran. Die 19 297 Studierenden der Universität Bern profitieren weiter von den Erfahrungen aus der digitalen Fernlehre. Die Universität reflektiert ihre Innovation durch Forschung und findet internationale Anerkennung für ihre Vorreiterrolle.

Von Prof. Dr. Fritz Sager, Vizerektor Lehre

An der Universität Bern waren im Herbstsemester 2022 19 297 Studierende eingeschrieben. Davon waren 8056 im Bachelorstudium, 4610 im Masterstudium, 3371 Doktorierende, 1880 in einem Weiterbildungsstudiengang auf Masterstufe (MAS) sowie 1196 auf Zertifikats- beziehungsweise Diplomstufe (CAS/DAS) und 184 in einem individuellen Weiterbildungsstudiengang (z. B. Anwältin, Notar oder Pfarrerin).

2022 kehrte die Lehre definitiv in die Hörsäle zurück und mit ihr die Studierenden und damit auch das Universitätsleben. Die Erfahrungen aus der Fernlehre waren jedoch nicht vergessen. Die Universität Bern nutzte die Chance und setzte im Jahr 2022 zu einem Entwicklungssprung bei der Förderung der guten Lehre an. Den Startschuss dazu gab die Jubiläumsausgabe des Tags der Lehre, der im Februar zum zehnten Mal stattfand und sich dem Thema «Digitale Lehre beleben – das Beste aus beiden Welten» widmete. Die ausgebuchte Veranstaltung war mit mehr als 260 Teilnehmenden aus dem gesamten deutschsprachigen Raum ein Grosserfolg und fand rein online statt.

Digitale Lehre in der Praxis …

Ein Element der Fernlehre, das unter anderem in die Präsenzlehre übergetragen wurde, sind die Podcasts. Die Universitätsleitung hat nach einer gesamtuniversitären Vernehmlassung auf die Forderung der Studierendenschaft der Universität Bern (SUB) reagiert und die Empfehlung herausgegeben, für alle nicht interaktiven Lehrveranstaltungen Podcasts oder Ähnliches bereitzustellen. Die Empfehlung wurde heiss diskutiert und das Vizerektorat Lehre hat veranlasst, die Auswirkungen von Podcasts auf die Lehre genauer zu untersuchen.

Die Vorreiterrolle der Universität Bern im Bereich der zukunftsfähigen Lehre schlug sich gleich mehrfach in internationaler Anerkennung nieder. Zuallererst zu nennen ist der Gewinn des Medea Award 2022 für den FlashMOOC «Demokratie vs. Nachhaltigkeit». Des Weiteren präsentierte eine Delegation bei The Guild die Lehre an der Universität Bern und hierbei auch die beiden Projekte der eCoaches und der Kompetenzen für die (digitale) Zukunft und traf bei den forschungsstarken europäischen Partneruniversitäten auf grosses Interesse, was sich in einem weiteren Austausch niederschlagen wird.

… und in der Forschung

Die Universität Bern reflektiert ihre Neuerungen und beforscht die Erfahrungen, die mit den Lehrinnovationen gemacht werden. Per 2022 liefen zwei umfangreiche Forschungsprojekte an, die im Rahmen von BeLEARN, dem gemeinsamen Kompetenzzentrum für Digitalisierung in der Bildung der drei Berner Hochschulen, der ETH Lausanne und der Eidgenössischen Hochschule für Berufsbildung, gefördert werden. Einerseits startete das Projekt «Learning Analytics & Adaptive Learning», andererseits das Projekt «Digitalisierung in Schweizer Schulen und deren Auswirkungen auf Bildungsverläufe: Ausmass, Chancen und Risiken». Dank einem zweiten Call im Februar 2022 lancierte die Universität fünf weitere Projekte, deren Themenspannweite von der «Resilienzförderung von Lehrpersonen der Primarstufe» über «Virtual Reality Learning» bis «Intelligente Tutorensysteme für voruniversitäre Mathematik» reicht.

«Der Fokus auf die Digitalisierung darf nicht davon ablenken, dass die gute Lehre weit darüber hinausgeht.»

Und daneben lief das Tagesgeschäft ungemindert weiter

Der Fokus auf die Digitalisierung darf nicht davon ablenken, dass die gute Lehre weit darüber hinausgeht und das gesamte Tagesgeschäft der akademischen Ausbildung betrifft.

Auch die Förderung der guten Lehre verharrte nicht in der virtuellen Welt. Die erfolgreiche und etablierte Veranstaltung «Tipps und Tools für die gute Lehre» fand im Herbstsemester zum ersten Mal auf Englisch statt und fand bei der internationalen Dozierendenschaft ausgesprochen grossen Anklang, sodass sie fortan alternierend auf Deutsch und auf Englisch angeboten werden wird. Ebenfalls eine Weiterentwicklung erfuhr das Instrument der Förderung innovativer Lehre, das neu auf die fakultäre Ebene angehoben wird, um die Diffusion von erprobten neuen Lehrformen voranzutreiben. Der Start hierzu war das FILFLE-Symposium, wobei die Abkürzung für «Förderung Innovativer Lehre – Fakultäre Lehrentwicklung» steht.

Hinter der Lehruniversität Bern steht ein engagiertes Netzwerk, das den Innovationen offen und mit grossem Einsatz Leben einhaucht. Allen Beteiligten, den Studierenden, den Dozierenden und vor allem auch den Mitarbeitenden, sei an dieser Stelle Dank und Anerkennung ausgesprochen.

Innovative Forschende unterstützen

Die Universität Bern will Wissen generieren und mit der Gesellschaft teilen. Dafür fördert sie den Innovations- und Unternehmergeist ihrer Angehörigen, unter anderem durch den erfolgreichen Aufbau des «Innovation Office».

Von Prof. Dr. Hugues Abriel, Vizerektor Forschung

Von der Universität für die Gesellschaft

Eine der Hauptaufgaben der Universität Bern ist es, neues Wissen zu generieren, das Wissenschaft, Gesellschaft und Wirtschaft voranbringt. Die vielen Aktivitäten der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie der Mitarbeitenden der Universität Bern sind auf diese Aufgabe der Wissensgenerierung ausgerichtet. Wir sind stolz darauf, dass die Universität Bern ein Ort ist, an dem unserer Meinung nach die Vielfalt der Hintergründe, Denk- und Handlungsweisen für eine sinnvolle Wissensgenerierung wesentlich ist. Viele Universitätsangehörige verfügen über Unternehmergeist oder sind zumindest bereit, ihr Wissen in der Gesellschaft breit einzusetzen.

Innovation hat viele Facetten. Ein anerkanntes Konzept ist die Innovationskette, die mit der Grundlagenforschung beginnt und zu Anwendungen oder zur Kommerzialisierung in der Gesellschaft führt. Die Universität Bern ist mit den vorgelagerten Aspekten dieser Kette gut vertraut und hat in den vergangenen Jahren auch in der nachgelagerten Anwendung dieser Kette einige Anstrengungen unternommen. Daraus sind bereits mehrere Erfolgsgeschichten entstanden wie zum Beispiel die Alveolix AG, ein Spin-off der UniBE, das im vergangenen Jahr den SwissMedTech Award gewonnen hat.

Es schlummert aber noch viel mehr innovatives und unternehmerisches Potenzial an der Universität Bern. Deshalb gibt es seit über einem Jahr im Vizerektorat Forschung ein «Innovation Office» mit dem Auftrag, die dynamische Innovationsgemeinschaft an der Universität Bern noch stärker zu fördern. Das Innovation Office sensibilisiert und unterstützt Studierende, Forschende, Professorinnen und Professoren mit neuen Ideen und Erfindungen und stärkt so den Transfer von innovativer Forschung in Wirtschaft und Gesellschaft. Dabei liegt der Fokus auf der persönlichen Beratung, zum Beispiel bei Fragen wie: Wie entwickle ich ein nachhaltiges Geschäftsmodell? Wie kann ich mein Innovationsprojekt finanzieren? Das erste Jahr hat wichtige Weichen gestellt: Neben dem Aufbau des Innovation Office haben wir die «UniBE Venture Fellowships» lanciert, das erste Gründerforum organisiert und an den Swiss Startup Days erstmals speziell unternehmerisch denkende Forschende ins Rampenlicht gestellt. Zusammen mit anderen Akteuren der Innovationsförderung, wie unter anderem dem Entrepreneurship Center und dem Technologietransferbüro Unitectra, leistet das Innovation Office einen wichtigen Beitrag zum vielfältigen Supportsystem für akademische Unternehmerinnen und Unternehmer.

Vom Labor zum Unternehmen

Nichtsdestotrotz, es bleiben Herausforderungen bestehen. Eine der wichtigsten Herausforderungen für jede Universität, die Innovation fördern will, ist der Umstand, dass die akademische Welt Erfolg primär an der Veröffentlichung von Publikationen und der Sicherung von Grants misst. Allerdings möchten immer mehr Forscherinnen und Forscher, dass sich ihre Forschung auch auf die Gesellschaft konkret auswirkt, und sie wollen sich aktiv bei der Umsetzung engagieren. Um solch unternehmerisch interessierte Forschende zu unterstützen, müsste innerhalb der Organisation eine Kultur geschaffen werden, die sowohl akademische Spitzenleistungen als auch das Streben nach Auswirkungen auf die reale Welt wertschätzt. Dazu können finanzielle Anreize wie Stipendien oder Preise für die erfolgreiche Umsetzung von

«Es ist wichtig, denjenigen Innovationen Vorrang einzuräumen, die das Potenzial haben, ganze Branchen zu verändern.»

Forschungsergebnissen sowie Schulungen und die Unterstützung von Forschenden bei der Entwicklung ihrer unternehmerischen Fähigkeiten gehören.

Eine zentrale Rolle spielen auch die Professorinnen und Professoren, indem sie innovative Forschungsthemen ergründen und junge Talente aus dem Mittelbau dazu ermutigen, die Erkenntnisse aus ihrer Forschung unternehmerisch umzusetzen, und sie inter- und transdisziplinär vernetzen.

Innovationen im Dienste der Gesellschaft

Das Spektrum an verschiedenen Arten von Innovationen ist breit – von schrittweisen Verbesserungen bestehender Produkte und Dienstleistungen bis hin zu bahnbrechenden Entdeckungen, die ganze Branchen verändern können. Besondere Bedeutung kommt dabei jenen Innovationen zu, die über das Potenzial verfügen, aktuelle und zukünftige gesellschaftliche Herausforderungen zu bewältigen. Die Universität Bern ist hierfür bestens gerüstet. Entscheidend ist eine enge Zusammenarbeit mit Interessenvertreterinnen und -vertretern aus allen Bereichen der Gesellschaft, um jene Bereiche zu ermitteln, in denen Innovationen am dringendsten benötigt werden.

Es ist wichtig, die Universität in vollem Umfang von den innovativen und unternehmerischen Ideen ihrer Mitglieder profitieren zu lassen. Wir verfügen heute über bessere Strukturen und über Personen, die sich für die Förderung von Innovation und Unternehmertum an der Universität Bern einsetzen. Darauf sollten wir weiter aufbauen, indem wir eine Kultur schaffen, die akademische Exzellenz und das Streben nach praktischer Wirkung wertschätzt. So können wir dazu beitragen, dass die Universität Bern an der Spitze der Wissensgenerierung und Innovation bleibt.

Offenheit in allen Belangen

Mit dem zweijährigen Pilotprojekt «Kompass UniBE» will die Universität Bern geflüchteten Studierenden den Zugang zur Hochschule ermöglichen. Weitere Akzente setzt die Universität Bern im Bereich Chancengleichheit und auf dem Weg zur Klimaneutralität.

Von Prof. Dr. Silvia Schroer, Vizerektorin Qualität

Zugänge für geflüchtete Studierende ermöglichen

Für Menschen, die nach einer Flucht ein Studium aufnehmen oder fortsetzen möchten, ist der Weg an eine Schweizer Hochschule nicht einfach. Diverse strukturelle und institutionelle Hürden, insbesondere die hohen Anforderungen an die Sprachkenntnisse und Vorbildungen, die Angewöhnung an ein neues Studiensystem sowie die Frage der Finanzierung einer Ausbildung auf Tertiärstufe führen dazu, dass die Zulassungszahlen von qualifizierten Geflüchteten niedrig bleiben.

Als eine Universität, die Diversität als Stärke anerkennt, Chancengleichheit anstrebt und diese als einen wesentlichen Bestandteil von Exzellenz in Lehre und Forschung versteht, hat sich die Universität Bern im Frühjahr 2022 dazu entschieden, mit einem Hochschulvorbereitungskurs für geflüchtete Studierende einen Beitrag zum Abbau bestehender Zulassungshürden zu leisten.

Mit dem ebenfalls im Frühjahr 2022 eingerichteten Fonds für geflüchtete Studierende ist es zudem möglich, geflüchtete Menschen, die ihren akademischen Weg an der Universität Bern weiterverfolgen, finanziell zu unterstützen.

Zweijähriges Pilotprojekt

Das Projekt «Kompass UniBE – Hochschulvorbereitung für geflüchtete Studierende» befindet sich seit August 2022 im Aufbau. Ab dem Herbstsemester 2023 können sich während zwei Pilotjahren jeweils 20 Teilnehmende sprachlich, fachlich und organisatorisch auf die Aufnahme eines Regelstudiums an der Universität Bern vorbereiten.

Kompass UniBE bietet den Teilnehmenden die Möglichkeit, die Studierfähigkeit zu erlangen und nachzuweisen, um sich im Anschluss für ein Studium an der Universität Bern zu bewerben. Analog zum Vorbereitungsjahr für ukrainische Studierende, das vom Vizerektorat Entwicklung umgesetzt wird, soll ein erfolgreich absolviertes Vorbereitungsjahr gewisse Zulassungsbedingungen ersetzen.

Seit Dezember 2022 stehen unter www.unibe.ch/kompass alle Informationen rund um das Angebot und den Bewerbungsprozess zur Verfügung.

Die Realisierung des Projekts setzt eine enge Zusammenarbeit mit einer Reihe von Projektpartnerinnen und Projektpartnern voraus. Einen wichtigen Beitrag zum Erfolg des Projekts leisten universitätsintern das Sprachenzentrum, der Rechtsdienst, die Zulassungsstelle, die Fakultäten sowie die Studierendenschaft. Um die Zielgruppe zu erreichen und Synergien zu nutzen ist das Projekt mit den regionalen Asylorganisationen, Beratungsstellen, dem BIZ sowie der BFH und der PH Bern vernetzt.

2022 zeigten sowohl die grosse Hilfsbereitschaft und Solidarität der Universitätsangehörigen mit ukrainischen Studierenden und Akademikerinnen und Akademikern wie auch das Interesse anderer Hochschulen und Integrationsakteure deutlich, dass die Universität Bern mit Kompass UniBE eine wichtige Lücke in der Förderung des Hochschulzugangs für geflüchtete Studierende schliesst. Konstante Anfragen von geflüchteten Studierenden machen aktuell deutlich, wie wichtig eine bestehende Struktur zur Aufnahme von qualifizierten Geflüchteten an Hochschulen ist.

«Mit Kompass UniBE schliesst die Universität eine wichtige Lücke in der Förderung des Hochschulzugangs für geflüchtete Studierende.»

Chancengleichheit
Die universitäre Abteilung für Gleichstellung hat sich in «Abteilung für Chancengleichheit» umbenannt. Der neue Name entspricht der Themenvielfalt im Aktionsplan 2021–2024, der neben Gleichstellung auch die Diversitätskategorien Behinderung, chronische Krankheiten und psychische Gesundheit, ethnische und soziale Herkunft, Geschlecht und Geschlechtsidentität, sexuelle Orientierung und Alter in den Blick nimmt. Der Webauftritt steht neu dreisprachig zur Verfügung. Im Herbstsemester gab die Vorlesungsreihe «Diversitätsforschung an der Universität Bern» Einblick in die Projekte von Forschenden aus unterschiedlichen Disziplinen.

Nachhaltig unterwegs
Die Universität hat ihren ersten Treibhausgas-Bericht für das Jahr 2019 veröffentlicht. Zudem wurden mit den Dienstreiserichtlinien und der Reiseplattform zwei weitere zentrale Bestandteile zur Erreichung der Klimaneutralität (www.klimaneutral.unibe.ch) etabliert: Die Dienstreiserichtlinien zeigen auf, wo Flugreisen zulässig sind und bei welchen Destinationen der Zug gewählt werden muss. Die Reiseplattform erleichtert das Buchen von Dienstreisen unter Berücksichtigung des Ampelsystems sowie die Datenerfassung für die Berechnung der anfallenden Emissionen.

Qualitätssicherung und -entwicklung
Gemäss Konzept zur Planung und Überprüfung der Umsetzung der Strategie 2030 fanden im Herbst 2022 erstmals die neu eingeführten operativen Gespräche mit ausgewählten Fakultäten statt. Diese sind den Strategiegesprächen vorgelagert und legen den Fokus auf die Umsetzungsprüfung der in den Aktionsplänen festgelegten Massnahmen. Die Fachstelle Lehrveranstaltungsevaluation wurde per 1. Januar 2022 vom Vizerektorat Lehre in das Vizerektorat Qualität migriert. Des Weiteren wurden die Fragebögen für die Zwischenevaluation, die Schlussevaluation sowie die Evaluation der Leistungskontrollen in Zusammenarbeit mit den Fakultäten überarbeitet. Diese kommen ab dem Frühjahrssemester 2023 zum Einsatz. Bei Evaluationen wird seit 2022 gänzlich auf Umfragen auf Papier verzichtet.

Perspektiven bieten

Der Krieg in der Ukraine stellte die Universität Bern vor neue Herausforderungen. Sie reagierte und schuf rasch und unkompliziert ein Vorbereitungsjahr für ukrainische Studierende. Gleichzeitig konnten erstmals wieder Projekte im Ausland durchgeführt und so der internationale Austausch gestärkt werden.

Von Prof. Dr. Virginia Richter, Vizerektorin Entwicklung

Unerwartete Herausforderung: Aufnahme von Studierenden aus der Ukraine

Unter den Menschen, die nach dem russischen Angriff auf die Ukraine in der Schweiz Zuflucht suchten, befanden sich auch zahlreiche Studierende. Diejenigen, die bereits an ukrainischen Universitäten immatrikuliert waren, konnten schnell und unbürokratisch als Austauschstudierende an der Universität Bern aufgenommen werden. Schwieriger war es, denjenigen einen Studienzugang zu verschaffen, die das ukrainische Reifezeugnis mitbrachten, aber die weiteren Zugangsvoraussetzungen für ein Studium an der Universität Bern nicht erfüllten. Für diese Personengruppe entschloss sich die Universität Bern zu einem Modellversuch: die Einrichtung eines propädeutischen Jahres mit dem Ziel, den Absolventinnen und Absolventen eine Studienperspektive an der Universität Bern zu bieten.

Unter hohem Arbeitseinsatz und grossem Zeitdruck wurde im Frühjahr 2022 das Vorbereitungsjahr für ukrainische Studierende konzipiert. Kurze Entscheidungswege und schnelle pragmatische Lösungen kennzeichneten den Prozess. Entscheidend war eine zügige Bereitstellung der finanziellen Mittel, teils vom Kanton Bern, teils von der Universität. Daran beteiligt waren über 30 Personen (inner- und ausseruniversitär). Der Unterricht konnte im August 2022 mit einem Intensivsprachkurs starten. Insgesamt wurden zwölf Personen in das Programm aufgenommen. Das Ziel ist, durch Einführungsveranstaltungen unterschiedlicher Ausrichtung und intensiven Sprachaufbau die allgemeine Studierfähigkeit zu entwickeln. Nach erfolgreichem Abschluss können sich die Studienanwärterinnen und Studienanwärter in einen Bachelorstudiengang der Universität Bern immatrikulieren.

Als besondere Knacknuss erwies sich der Erwerb der für ein Studium notwendigen Sprachkompetenzen, also Deutschkenntnissen auf dem Sprachniveau C1 (bei einem für das Vorbereitungsjahr geforderten Einstiegsniveau B1). Um dieses sehr anspruchsvolle Ziel innerhalb eines Jahres zu erreichen, werden drei Prinzipien befolgt: intensiver Sprachunterricht mit sehr erfahrenen Unterrichtenden, Vertiefung des Lernstoffes in Tutorien und Befähigung der Teilnehmenden, ihren Lernprozess selbstverantwortlich mitzugestalten.

Herausfordernd ist letzteres Prinzip, denn für die Teilnehmenden sind fortlaufendes Assessment, selbst erarbeitete Lernprojekte (z. B. Präsentationen) und Portfolioarbeit neu. Darum müssen die Studienleistungen intensiv erläutert und vorbereitet werden. Dazu gehört auch die Vermittlung von interkultureller Kompetenz in gesonderten Kursen. Die Verantwortlichen sind herausgefordert, empathisch, interkulturell sensibel und einfordernd zu agieren. Für alle Beteiligten ist das ein lehrreicher Prozess. Die Universität Bern erhofft sich, die im Vorbereitungsjahr gemachten Erfahrungen in Zukunft für die Integration von geflüchteten Studierenden, unabhängig von ihrer Nationalität, fruchtbar machen zu können.

Zurück in den Präsenzmodus – mehr Chancen für den Austausch

Während der Ukraine-Krieg die Universität Bern vor neue Herausforderungen stellte, wurde das Jahr 2022 zum Jahr «nach der Coronapandemie» und eröffnete damit neue Chancen. Im Bereich der akademischen Nachwuchs- und der Karriereförderung wurden sowohl neue Gefässe lanciert als auch bestehende Formate ausgebaut. Nach den pande-

«Mit den neuen ‹UniBE Short Travel Grants› zur Unterstützung von Forschungsaufenthalten erhalten Nachwuchsforschende die Gelegenheit, endlich wieder Projekte im Ausland durchzuführen.»

miebedingten Einschränkungen in den Vorjahren ermöglichte die Rückkehr in den Präsenzmodus einen neuerlichen lebendigen Informations- und Erfahrungsaustausch, was sich in der lebhaften Nutzung dieser Angebote und den positiven Rückmeldungen widerspiegelte.

Mit den neuen «UniBE Short Travel Grants» zur Unterstützung von Forschungsaufenthalten erhalten Nachwuchsforschende die Gelegenheit, endlich wieder Projekte im Ausland durchzuführen und ihre internationalen Netzwerke auszubauen. Herausforderungen und Inhalte guter Betreuung waren die Kernthemen der neuen Kursangebote zur Doktoratsbetreuung. Sie boten Gelegenheit zur Reflexion über die eigene Rolle als Betreuungsperson und zum fächerübergreifenden Erfahrungsaustausch der Teilnehmenden. Im Bereich der ausserakademischen Karriereförderung konnte erstmals wieder der Grossanlass «Nacht zum Berufseinstieg» durchgeführt werden. Rund 800 Studierende und Doktorierende aus allen Fachrichtungen nahmen die Gelegenheit wahr, um ihre Bewerbungskompetenzen zu erweitern und mit Arbeitgebenden in Kontakt zu treten. Auf besonders grosses Interesse stiessen die Talkrunden zum Thema Berufseinstieg mit Alumni und Alumnae aus verschiedenen Fachrichtungen, die in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Fachschaften durchgeführt wurden.

Wettbewerbsfähigkeit weiter gefährdet

Die Grundfinanzierung der Universität Bern ist weiterhin stabil, jedoch besteht mittelfristig die Gefahr eines strukturellen Defizits. Um im internationalen Vergleich attraktiv und wettbewerbsfähig zu bleiben, muss zudem die Verfügbarkeit einer adäquaten Infrastruktur sichergestellt werden.

Von Markus Brönnimann, Verwaltungsdirektor

Finanzen
Die Universität Bern kann sich weiterhin auf eine stabile Grundfinanzierung durch den Kanton Bern und den Bund verlassen. Das ist wichtig für die Universität. Will sie sich im nationalen und internationalen Umfeld behaupten, sind Wachstum und Weiterentwicklung Voraussetzung. Die Entwicklung der Grundmittel sieht bisher kein oder nur wenig Wachstum vor. Bereits mittelfristig wird sich in diesem Bereich durch Unterfinanzierung ein strukturelles Defizit auftun. Es besteht die Gefahr, dass die Universität Bern ihre aktuelle Wettbewerbsposition im Bildungs- und Forschungsmarkt verliert, was der ganzen Region Bern schaden würde.

Im Berichtsjahr beträgt der Beitrag des Kantons Bern 326,3 Millionen Franken bei einem Gesamtumsatz von 947,5 Millionen Franken. Gesamthaft ergibt sich ein Defizit von –8,7 Millionen Franken. Bei den Grundmitteln resultiert ein Verlust von –19,4 Millionen Franken. Bei den Drittmitteln und Fonds schmälert der Einbruch der Börse das positive Ergebnis.

Die Universität verfügt noch über Eigenmittelreserven aus Grundmitteln. Damit kann dieses Ergebnis aufgefangen werden. Mit weiteren künftigen Defiziten wird die Reserve in wenigen Jahren abgebaut sein. Die Gefahr besteht, dass die Reserven aus Drittmitteln dann systemwidrig zur Finanzierung des Grundauftrags verwendet werden müssen und nicht mehr für Investitionen in Innovationen eingesetzt werden können.

Infrastruktur
Die Verfügbarkeit einer adäquaten Infrastruktur ist, besonders in Bezug auf die Forschung, ein wichtiger Wettbewerbsfaktor für eine Universität. Die Wichtigkeit der Infrastruktur hat durch den weitgehend fehlenden Zugang zu europäischen Forschungsnetzwerken, der uns aus politischen Gründen verwehrt ist, noch zugenommen. Nur wenn wir in der Lage sind, auch spezialisierte Infrastrukturen zeit- und bedarfsgerecht zur Verfügung zu stellen, können wir weiterhin die besten Forschenden mit ihren Projekten für Bern gewinnen.

Leider nimmt die Raumknappheit an der Universität vor allem bei hoch installierten und spezialisierten Bauten weiter zu. Der Kanton ist unter den aktuellen Rahmenbedingungen nicht in der Lage, die dringend benötigten Flächen zur Verfügung zu stellen. Es fehlen die Investitionsmittel und wir sind mit sehr langen Planungs- und Realisierungszeiten konfrontiert.

Die Raumknappheit schränkt die Universität nicht nur bei der Umsetzung ihrer Strategie stark ein, sondern verhindert zudem, dass Opportunitäten überhaupt genutzt werden können. Wir verlieren interessante Forschende oder können spannende Projekte nicht annehmen, womit diese zu konkurrierenden Institutionen abwandern. Das ist nicht bloss ein Schaden für die Universität, sondern in der mittleren und langen Frist auch ein grosser Schaden für den Kanton.

Beim Unterhalt der 130 Gebäude, die von der Universität genutzt werden, besteht ein grosser Stau. In enger Abstimmung mit dem Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) des Kantons Bern werden hier in einem ersten Schritt gewisse Aufgaben von der Universität übernommen. Das beschleunigt den Prozess und nutzt vorhandenes Know-how. Wir möchten an dieser Stelle die gute und konstruktive

«Nur wenn wir in der Lage sind, auch spezialisierte Infrastrukturen zeit- und bedarfsgerecht zur Verfügung zu stellen, können wir weiterhin die besten Forschenden mit ihren Projekten für Bern gewinnen.»

Zusammenarbeit mit den Kolleginnen und Kollegen beim AGG unterstreichen.

Per Ende 2022 hat Susanna Krähenbühl die Leitung der Abteilung Bau und Raum an Stefan Rufer übergeben. Susanna Krähenbühl hat die Infrastrukturen der Universität Bern in den vergangenen 18 Jahren massgeblich mitgeprägt und weiterentwickelt. Sie hat einen wichtigen und sichtbaren Beitrag zur erfolgreichen Realisierung der Strategie 3012 geleistet. Wir bedanken uns herzlich für ihren grossen und gewissenhaften Einsatz und wünschen ihr auf ihrem weiteren Weg nur das Allerbeste.

Digitalisierung
Nach einer erneuten Abstimmung mit den Fakultäten wurde die neue Digitalisierungsstrategie verabschiedet. Sie stellt das Thema «Mensch in digitaler Transformation» ins Zentrum unserer Aktivitäten. Mit diesem Leitthema hat die Universität ein Alleinstellungsmerkmal von hoher gesellschaftlicher Relevanz geschaffen, mit dem das Potenzial einer Volluniversität genutzt werden kann. Dabei ist die Digitalisierung in Lehre und Forschung sowohl Objekt als auch Subjekt. Nun sind die für die erfolgreiche digitale Transformation notwendigen Mittel und Infrastrukturen bereitzustellen. Über die nächsten fünf Jahre will die Universität für diese Anstrengungen bis zu 50 Millionen Franken investieren.

Workshop «Zukunft Arbeit»
Im Sommer 2022 hat sich eine grosse Gruppe von Führungskräften der Universität, ergänzt um externe Partner aus Politik und Verwaltung, mit dem Thema «Zukunft Arbeit» befasst. Im Rahmen einer sogenannten «Syntegration» wurde die Frage «Was sind die Konsequenzen sich ändernder Rahmenbedingungen für das Arbeiten an der Universität, und was müssen wir heute tun, damit wir auch in 10 bis 20 Jahren noch kompetitiv sind?» bearbeitet. Dabei wurden zwölf Themengebiete identifiziert und erste Lösungsansätze entwickelt. Diese werden nun im Programm «Fit for Future» weiterbearbeitet.

Universitätsfinanzierung 2022

Beträge in TCHF (= tausend Franken)	2022	Anteil
Grundmittel [1]	**581'223**	**61.3%**
Beitrag Kanton Bern	326'340	34.4%
Interkantonale Universitätsvereinbarung (IUV) [2]	123'410	13.0%
Beiträge Bund	100'305	10.6%
Ertrag aus Gebühren und internen Verrechnungen	31'169	3.3%
– Ertrag aus Gebühren	19'968	2.1%
– Diverse	11'201	1.2%
(+) Gewinn / (–) Verlust	–19'437	
Drittmittel [1]	**366'254**	**38.7%**
Forschungsförderung	147'326	15.5%
– Schweizerischer Nationalfonds SNF	113'177	11.9%
– Innosuisse	3'234	0.3%
– EU-Forschungsprogramme	19'253	2.0%
– Übrige internationale Forschungsförderung	11'662	1.2%
Ressortforschung öffentliche Hand	15'553	1.6%
Mittel privater Sektor [3]	45'506	4.8%
Diverse Erträge	157'869	16.7%
– Weiterbildung	10'578	1.1%
– Dienstleistungsbetriebe	80'760	8.5%
– Übrige Dienstleistungen und interne Verrechnungen	66'530	7.0%
(+) Gewinn / (–) Verlust	+10'729	
Total Ertrag	**947'477**	**100.0%**
Total Aufwand	**956'186**	
Jahresergebnis (+) Gewinn / (–) Verlust	**–8'709**	

1 **Grundmittel / Drittmittel:** Einnahmen der Universität, die zur strukturellen Grundfinanzierung der Universität dienen, zählen als Grundmittel. Alle übrigen Einnahmen werden als Drittmittel ausgewiesen. Aufgrund der Trennung der Einnahmen nach Grund- und Drittmitteln lassen sich einzelne Positionen nur bedingt mit der Erfolgsrechnung nach Swiss GAAP FER vergleichen.

2 **Interkantonale Universitätsvereinbarung (IUV):** Die IUV regelt die Beteiligung der Kantone: Sie bestimmt, welchen Beitrag der Heimatkanton einer Studentin oder eines Studenten zur Abgeltung des Studiums bezahlt.

3 **Mittel privater Sektor:** Einnahmen von Privatwirtschaft, Privatpersonen, Stiftungen und ähnlichen Organisationen.

Organigramm

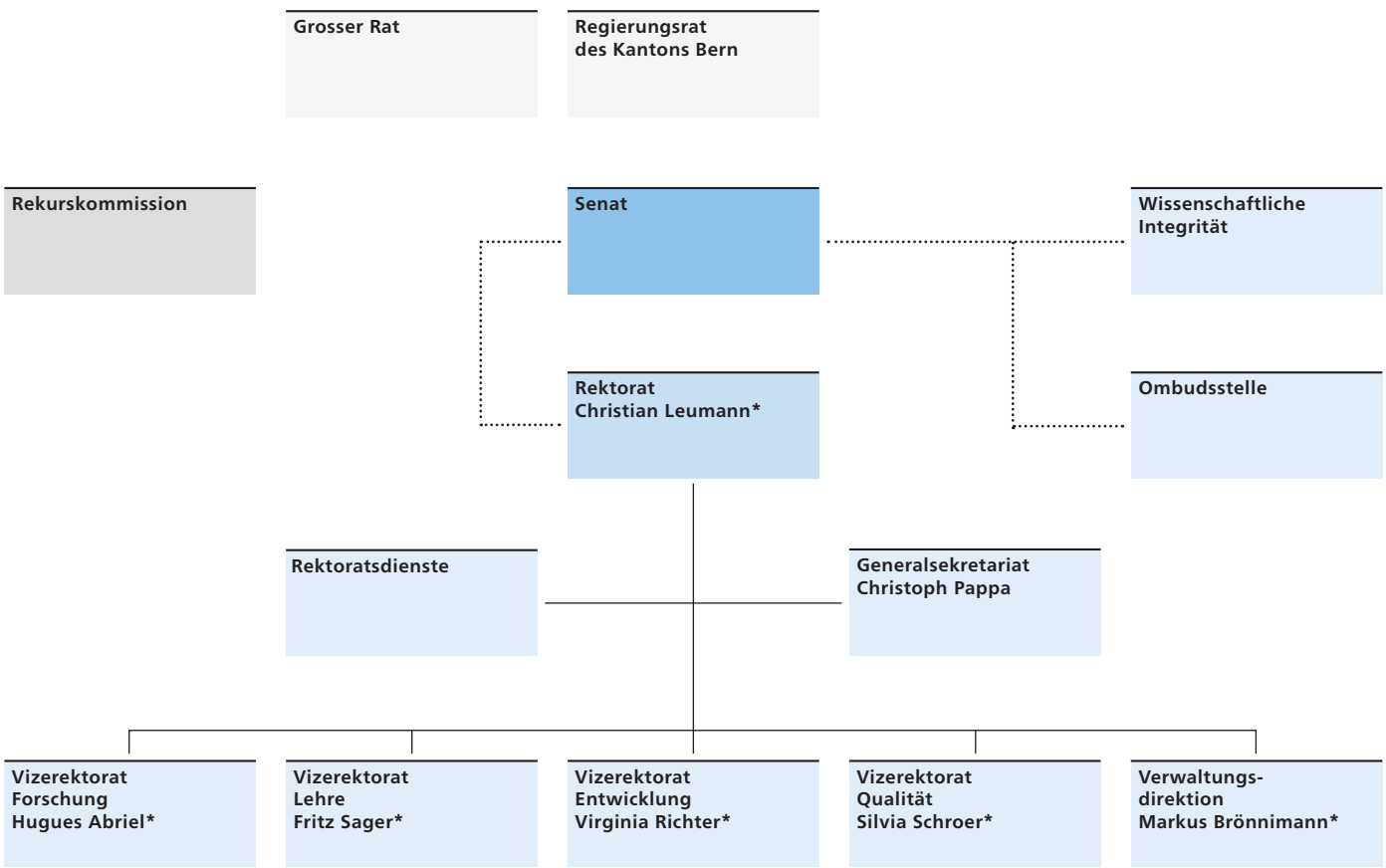

Fakultäten

Theologische Fakultät Rainer Hirsch-Luipold	Rechtswissen-schaftliche Fakultät Marianne Johanna Lehmkuhl	Wirtschafts- und Sozialwissen-schaftliche Fakultät Adrian Vatter	Medizinische Fakultät Claudio Bassetti	Vetsuisse-Fakultät David Spreng	Philosophisch-historische Fakultät Gabriele Rippl	Philosophisch-humanwissen-schaftliche Fakultät Stefan Troche	Philosophisch-naturwissen-schaftliche Fakultät Marco Herwegh

Strategische Zentren	**Albert Einstein Center for Fundamental Physics (AEC) / ARTORG Center for Biomedical Engineering Research / Bern Center for Precision Medicine (BCPM) / Center for Regional Economic Development (CRED) / Center for Space and Habitability (CSH) / Centre for Development and Environment (CDE) / Kompetenzzentrum für Public Management (KPM) / Multidisciplinary Center for Infectious Diseases (MCID) / Oeschger Centre for Climate Change Research (OCCR) / World Trade Institute (WTI)**
Zentren mit besonderem Auftrag	**Interdisziplinäres Zentrum für Geschlechterforschung (IZFG) / Walter Benjamin Kolleg (WBKolleg)**
Fakultätsübergreifende Einheiten	**Collegium generale (CG) / Experimental Animal Center (EAC) / Microscopy Imaging Center (MIC) / Zentrum für universitäre Weiterbildung (ZUW)**

* Mitglieder der Universitätsleitung

Stand 31.12.2022

Universitätsleitung

Prof. Fritz Sager
Vizerektor Lehre

Prof. Christian Leumann
Rektor

Dr. Christoph Pappa
Generalsekretär

Prof. Silvia Schroer
Vizerektorin Qualität

Prof. Hugues Abriel
Vizerektor Forschung

Prof. Virginia Richter
Vizerektorin Entwicklung

Markus Brönnimann
Verwaltungsdirektor

Fakultätsleitungen

Prof. Rainer Hirsch-Luipold
Dekan Theologische Fakultät

Prof. Marianne Lehmkuhl
Dekanin RW Fakultät

Prof. Adrian Vatter
Dekan WiSo Fakultät

Prof. Claudio Bassetti
Dekan Medizinische Fakultät

Prof. David Spreng
Dekan Vetsuisse-Fakultät

Prof. Gabriele Rippl
Dekanin Phil.-hist. Fakultät

Prof. Stefan Troche
Dekan Phil.-hum. Fakultät

Prof. Marco Herwegh
Dekan Phil.-nat. Fakultät

Senat

Der Senat ist das oberste rechtsetzende Organ der Universität und unterstützt die Universitätsleitung bei der Erfüllung des Leistungsauftrags des Regierungsrates.

Zusammensetzung und Zuständigkeiten

Dem Senat gehören der Rektor, die Dekane, Delegierte der Fakultäten, der Dozierenden, der Assistierenden sowie der Studierenden an. Er erlässt das Universitätsstatut und die gesamtuniversitären Reglemente.

Der Senat beschliesst den Mehrjahres- und Finanzplan und verabschiedet den Geschäfts- und den Leistungsbericht. Er trifft die wesentlichen Beschlüsse über die Organisation und wählt die Mitglieder der ständigen Kommissionen. Er stellt Antrag für die Wahl beziehungsweise Ernennung der Mitglieder der Universitätsleitung.

Vorsitz

Prof. Christian Leumann
Rektor

Fakultäten

Prof. Rainer Hirsch-Luipold
Dekan Theologische Fakultät

Prof. Marianne Johanna Lehmkuhl
Dekanin RW Fakultät

Prof. Susan Emmenegger
Delegierte RW Fakultät

Prof. Adrian Vatter
Dekan WiSo Fakultät

Prof. Thomas Myrach
Delegierter WiSo Fakultät

Prof. Claudio L. A. Bassetti
Dekan Medizinische Fakultät

Prof. Sebastian Wolf
Delegierter Medizinische Fakultät

Prof. David Spreng
Dekan Vetsuisse-Fakultät

Prof. Gabriele Rippl
Dekanin Phil.-hist. Fakultät

Prof. Peter J. Schneemann
Delegierter Phil.-hist. Fakultät

Prof. Stefan Troche
Dekan Phil.-hum. Fakultät

Prof. Elmar Anhalt
Delegierter Phil.-hum. Fakultät

Prof. Marco Herwegh
Dekan Phil.-nat. Fakultät

Prof. Doris Rentsch
Delegierte Phil.-nat. Fakultät

Interfakultäre und gesamtuniversitäre Einheiten

Prof. Manfred Elsig
Delegierter

Verband der Dozentinnen und Dozenten (VDD)

Dr. Marc Zibung
Delegierter

PD Dr. Alma Brodersen
Delegierte

Verband der Assistentinnen und Assistenten (VAA)

Bruno Biermann
Delegierter

Daniela Feller
Delegierte

Studierende (SUB)

Mara Hofer
Delegierte

Livio Vetter
Delegierter

Sophie Karrer
Delegierte

Julia Wess
Delegierte

Mitglieder mit beratender Stimme

Universitätsleitung

Prof. Fritz Sager
Vizerektor Lehre

Prof. Hugues Abriel
Vizerektor Forschung

Prof. Silvia Schroer
Vizerektorin Qualität

Prof. Virginia Richter
Vizerektorin Entwicklung

Markus Brönnimann
Verwaltungsdirektor

Generalsekretär

Dr. Christoph Pappa
Generalsekretär

Administratives und technisches Personal

Sylvia Kilchenmann
Delegierte

Franziska Mäusli
Delegierte

Ehrensenatorinnen und Ehrensenatoren

Dr. Renatus Gallati
Walter Inäbnit
Dr. Celia Zwillenberg
Dr. Christophe von Werdt

Ständige Gäste

Abteilung für die Gleichstellung von Frauen und Männern

Claudia Willen
Co-Leiterin Abteilung für die Gleichstellung von Frauen und Männern

Abteilung Kommunikation & Marketing

Christian Degen
Leiter Abteilung Kommunikation & Marketing

Generalsekretariat

Marion Frost
Sekretariat Senat

Flurina Stettler
Sekretariat Senat

Stand 31.12.2022

Statistiken

Studierende

Studierende pro Studienstufe (Herbstsemester 2022)

Alle Studierenden	Total				Bachelor				Master				Doktorat				Weiterbildung		
	Alle	♀	Ausl.	BE	Alle	♀	Ausl.	BE	Alle	♀	Ausl.	BE	Alle	♀	Ausl.	BE	Alle	♀	Ausl.
Total	**19'297**	**59%**	**12%**	**35%**	**8'056**	**59%**	**3%**	**48%**	**4'610**	**60%**	**11%**	**39%**	**3'371**	**54%**	**43%**	**23%**	**3'260**	**61%**	**3%**
Theologische Fakultät	**363**	53%	12%	24%	**42**	62%	2%	76%	**39**	77%	13%	54%	**57**	47%	58%	18%	**225**	49%	2%
Rechtswissenschaftliche Fakultät	**2'208**	59%	6%	45%	**954**	64%	3%	57%	**551**	62%	8%	48%	**190**	38%	18%	43%	**513**	56%	4%
Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät	**2'566**	41%	6%	40%	**1'297**	41%	4%	54%	**577**	44%	8%	47%	**157**	46%	37%	30%	**535**	35%	0%
Medizinische Fakultät	**4'139**	59%	18%	31%	**1'148**	63%	3%	41%	**1'093**	56%	6%	40%	**1'543**	58%	40%	23%	**355**	63%	4%
Vetsuisse-Fakultät Bern	**569**	82%	15%	25%	**245**	84%	1%	28%	**139**	91%	1%	32%	**185**	72%	44%	15%	**0**	0%	0%
Philosophisch-historische Fakultät	**2'144**	63%	14%	40%	**1'119**	64%	4%	50%	**600**	64%	16%	37%	**379**	58%	40%	22%	**46**	54%	4%
Philosophisch-humanwissenschaftliche Fakultät	**4'215**	73%	5%	26%	**1'775**	68%	3%	38%	**897**	74%	7%	35%	**174**	66%	29%	31%	**1'369**	79%	4%
Philosophisch-naturwissenschaftliche Fakultät	**3'093**	46%	22%	38%	**1'476**	48%	3%	53%	**714**	49%	28%	35%	**686**	41%	61%	17%	**217**	39%	6%

Entwicklung der Studierendenzahl pro Studienstufe und Geschlecht

Anzahl Studierende									Differenz	
		2019	2020		2021		2022		2019–2022	
Total	**Alle**	**18'576**	**19'230**	**+4%**	**19'441**	**+1%**	**19'297**	**–1%**	**+721**	**+4%**
	Männer	43%	42%		42%		41%			
	Frauen	57%	58%		58%		59%			
Bachelor	**Alle**	**7'799**	**8'240**	**+6%**	**8'168**	**–1%**	**8'056**	**–1%**	**+257**	**+3%**
	Männer	43%	43%		41%		41%			
	Frauen	57%	57%		59%		59%			
Master	**Alle**	**4'611**	**4'625**	**0%**	**4'681**	**+1%**	**4'610**	**–2%**	**–1**	**0%**
	Männer	42%	41%		41%		40%			
	Frauen	58%	59%		59%		60%			
Doktorat	**Alle**	**3'093**	**3'261**	**+5%**	**3'315**	**+2%**	**3'371**	**+2%**	**+278**	**+9%**
	Männer	48%	46%		46%		46%			
	Frauen	52%	54%		54%		54%			
Weiterbildung	**Alle**	**3'073**	**3'104**	**+1%**	**3'277**	**+6%**	**3'260**	**–1%**	**+187**	**+6%**
	Männer	39%	39%		37%		39%			
	Frauen	61%	61%		63%		61%			

Weitere Statistiken sind verfügbar unter: www.statistik.unibe.ch

Studienanfängerinnen und Studienanfänger pro Studienstufe (Herbstsemester 2022)

Alle Studienanfängerinnen und Studienanfänger	Total				Bachelor				Master				Doktorat				Weiterbildung		
	Alle	♀	Ausl.	BE	Alle	♀	Ausl.	BE	Alle	♀	Ausl.	BE	Alle	♀	Ausl.	BE	Alle	♀	Ausl.
Total	**5'036**	**60%**	**10%**	**37%**	**2'409**	**62%**	**3%**	**47%**	**1'372**	**62%**	**13%**	**37%**	**615**	**58%**	**39%**	**23%**	**640**	**54%**	**3%**
Theologische Fakultät	**45**	64%	7%	38%	**7**	86%	0%	71%	**6**	100%	0%	83%	**6**	50%	50%	33%	**26**	54%	0%
Rechtswissenschaftliche Fakultät	**520**	65%	5%	51%	**271**	65%	4%	58%	**121**	68%	8%	47%	**13**	46%	8%	23%	**115**	63%	6%
Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät	**700**	41%	4%	40%	**358**	43%	2%	57%	**143**	46%	10%	44%	**24**	54%	38%	33%	**175**	33%	0%
Medizinische Fakultät	**1'183**	61%	15%	31%	**362**	65%	3%	38%	**382**	58%	8%	34%	**399**	60%	33%	24%	**40**	70%	8%
Vetsuisse-Fakultät Bern	**166**	86%	8%	27%	**77**	88%	1%	23%	**64**	88%	2%	36%	**25**	76%	48%	16%	**0**	0%	0%
Philosophisch-historische Fakultät	**472**	66%	12%	41%	**252**	68%	6%	52%	**140**	69%	19%	34%	**39**	54%	38%	26%	**41**	54%	5%
Philosophisch-humanwissenschaftliche Fakultät	**1'033**	74%	4%	31%	**574**	71%	2%	39%	**275**	76%	5%	33%	**23**	78%	35%	26%	**161**	79%	1%
Philosophisch-naturwissenschaftliche Fakultät	**917**	49%	20%	40%	**508**	53%	5%	51%	**241**	49%	37%	35%	**86**	42%	70%	14%	**82**	32%	5%

Entwicklung der Studienanfängerinnen und Studienanfänger pro Studienstufe und Geschlecht

Anzahl Studienanfängerinnen und Studienanfänger		2019	2020		2021		2022		Differenz 2019–2022	
Total	**Alle**	**5'152**	**5'300**	**+3%**	**5'521**	**+4%**	**5'036**	**–9%**	**–116**	**–2%**
	Männer	41%	42%		41%		40%			
	Frauen	59%	58%		59%		60%			
Bachelor	**Alle**	**2'509**	**2'689**	**+7%**	**2'633**	**–2%**	**2'409**	**–9%**	**–100**	**–4%**
	Männer	40%	41%		40%		38%			
	Frauen	60%	59%		60%		62%			
Master	**Alle**	**1'333**	**1'316**	**–1%**	**1'416**	**+8%**	**1'372**	**–3%**	**+39**	**+3%**
	Männer	40%	41%		42%		38%			
	Frauen	60%	59%		58%		62%			
Doktorat	**Alle**	**592**	**660**	**+11%**	**613**	**–7%**	**615**	**0%**	**+23**	**+4%**
	Männer	43%	43%		41%		42%			
	Frauen	57%	57%		59%		58%			
Weiterbildung	**Alle**	**718**	**635**	**–12%**	**859**	**+35%**	**640**	**–25%**	**–78**	**–11%**
	Männer	45%	45%		42%		46%			
	Frauen	55%	55%		58%		54%			

Weitere Statistiken sind verfügbar unter: www.statistik.unibe.ch

Studierende

Studienabschlüsse im Jahr 2022

	Total			Bachelor			Master			Doktorat			Weiterbildung [1]			Habilitationen		
	Alle	♀	Ausl.	**Alle**	♀	Ausl.	**Alle**	♀	Ausl.	**Alle**	♀	Ausl.	**Alle**	♀	Ausl.	**Alle**	♀	Ausl.
Total	**4'731**	**59%**	**12%**	**1'604**	**63%**	**3%**	**1'566**	**60%**	**8%**	**728**	**56%**	**41%**	**759**	**55%**	**5%**	**74**	**32%**	**57%**
Theologische Fakultät	**69**	57%	3%	**12**	75%	0%	**6**	67%	0%	**5**	20%	20%	**44**	57%	0%	**2**	0%	50%
Rechtswissenschaftliche Fakultät	**571**	61%	4%	**197**	63%	3%	**244**	61%	5%	**16**	38%	25%	**114**	60%	6%	**0**	0%	0%
Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät	**736**	42%	4%	**224**	48%	3%	**237**	44%	5%	**15**	53%	47%	**259**	36%	1%	**1**	0%	0%
Medizinische Fakultät	**1'282**	59%	18%	**345**	64%	4%	**341**	55%	4%	**451**	58%	39%	**93**	73%	7%	**52**	27%	56%
Vetsuisse-Fakultät Bern	**174**	85%	20%	**65**	88%	2%	**44**	86%	2%	**62**	82%	48%	**0**	0%	0%	**3**	67%	100%
Philosophisch-historische Fakultät	**415**	70%	9%	**203**	73%	2%	**159**	69%	13%	**34**	59%	35%	**16**	69%	9%	**3**	67%	0%
Philosophisch-humanwissenschaftliche Fakultät	**816**	73%	6%	**327**	71%	3%	**287**	75%	6%	**37**	51%	27%	**160**	79%	5%	**5**	60%	80%
Philosophisch-naturwissenschaftliche Fakultät	**668**	48%	20%	**231**	48%	4%	**248**	54%	21%	**108**	41%	58%	**73**	41%	7%	**8**	38%	63%

[1] Master MAS 221 (139 Frauen), Diplom DAS 36 (24 Frauen), Zertifikat CAS 502 (258 Frauen), Übrige 0 (0 Frauen)

Entwicklung der Studienabschlüsse pro Studienstufe und Geschlecht

Anzahl Studienabschlüsse							**Differenz**	
		2019	**2020**		**2021**		**2022**		**2019–2022**	
Total	**Alle**	**4'463**	**4'609**	**+3%**	**4'691**	**+2%**	**4'731**	**+1%**	**+268**	**+6%**
	Männer	43%	43%		44%		41%			
	Frauen	57%	57%		56%		59%			
Bachelor	**Alle**	**1'534**	**1'539**	**0%**	**1'667**	**+8%**	**1'604**	**–4%**	**+70**	**+5%**
	Männer	40%	40%		44%		37%			
	Frauen	60%	60%		56%		63%			
Master	**Alle**	**1'570**	**1'558**	**–1%**	**1'603**	**+3%**	**1'566**	**–2%**	**–4**	**0%**
	Männer	41%	41%		42%		40%			
	Frauen	59%	59%		58%		60%			
Doktorat	**Alle**	**637**	**746**	**+17%**	**725**	**–3%**	**728**	**0%**	**+91**	**+14%**
	Männer	44%	49%		42%		44%			
	Frauen	56%	51%		58%		56%			
Weiterbildung	**Alle**	**630**	**681**	**+8%**	**623**	**–9%**	**759**	**+22%**	**+129**	**+20%**
	Männer	49%	48%		47%		45%			
	Frauen	51%	52%		53%		55%			
Habilitationen	**Alle**	**92**	**85**	**–8%**	**73**	**–14%**	**74**	**+1%**	**–18**	**–20%**
	Männer	66%	66%		58%		68%			
	Frauen	34%	34%		42%		32%			

Weitere Statistiken sind verfügbar unter: www.statistik.unibe.ch

Mitarbeitende

Vollzeitstellen an der Universität 2022 (im Jahresdurchschnitt, inklusive Drittmittelangestellte)

	Total			Professuren			Dozierende			Assistierende			Administration & Technik		
	Alle	♀	Ausl.	**Alle**	♀	Ausl.	**Alle**	♀	Ausl.	**Alle**	♀	Ausl.	**Alle**	♀	Ausl.
Total	**5'076**	**53%**	**38%**	**525**	**30%**	**52%**	**213**	**37%**	**35%**	**2'457**	**53%**	**50%**	**1'881**	**61%**	**19%**
Theologische Fakultät	**68**	57%	48%	**13**	38%	64%	**9**	48%	24%	**40**	60%	57%	**7**	86%	2%
Rechtswissenschaftliche Fakultät	**196**	51%	23%	**34**	28%	29%	**14**	33%	26%	**119**	52%	23%	**28**	84%	13%
Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät	**264**	45%	34%	**48**	15%	67%	**15**	35%	36%	**168**	48%	29%	**33**	79%	10%
Medizinische Fakultät	**1'600**	57%	41%	**143**	25%	44%	**58**	38%	33%	**735**	55%	59%	**664**	68%	22%
Vetsuisse-Fakultät Bern	**467**	70%	35%	**38**	45%	55%	**17**	36%	39%	**214**	70%	52%	**198**	77%	13%
Philosophisch-historische Fakultät	**404**	58%	43%	**80**	52%	63%	**27**	54%	44%	**255**	60%	40%	**43**	60%	19%
Philosophisch-human-wissenschaftliche Fakultät	**235**	56%	30%	**27**	34%	56%	**35**	42%	31%	**146**	61%	28%	**27**	73%	12%
Philosophisch-naturwissenschaftliche Fakultät	**1'160**	37%	50%	**139**	20%	53%	**33**	14%	40%	**703**	41%	62%	**285**	40%	20%
Zentralbereich	**681**	58%	18%	**2**	100%	0%	**7**	36%	37%	**76**	72%	20%	**597**	56%	17%

Entwicklung der Vollzeitstellen nach Personalgruppe und Geschlecht

Anzahl Vollzeitstellen								**Differenz**	
		2019	**2020**		**2021**		**2022**	**2019–2022**	
Total	**Alle**	**4'719**	**4'855**	**+3%**	**5'050**	**+4%**	**5'076**	**+1%**	**+357**	**+8%**
	Männer	49%	48%		48%		47%			
	Frauen	51%	52%		52%		53%			
Professuren	**Alle**	**517**	**524**	**+1%**	**529**	**+1%**	**525**	**–1%**	**+8**	**+1%**
	Männer	76%	73%		72%		70%			
	Frauen	24%	27%		28%		30%			
Dozierende	**Alle**	**249**	**239**	**–4%**	**208**	**–13%**	**213**	**+2%**	**–36**	**–14%**
	Männer	62%	64%		64%		63%			
	Frauen	38%	36%		36%		37%			
Assistierende	**Alle**	**2'171**	**2'268**	**+4%**	**2'439**	**+8%**	**2'457**	**+1%**	**+286**	**+13%**
	Männer	49%	48%		48%		47%			
	Frauen	51%	52%		52%		53%			
Administration & Technik	**Alle**	**1'782**	**1'824**	**+2%**	**1'874**	**+3%**	**1'881**	**0%**	**+99**	**+6%**
	Männer	38%	38%		39%		39%			
	Frauen	62%	62%		61%		61%			

Weitere Statistiken sind verfügbar unter: www.statistik.unibe.ch

Jahresrechnung

Jahresrechnung[1] 2022 Universität Bern

Für die Rechnungslegung wendet die Universität Bern den Rechnungslegungsstandard Swiss GAAP FER an. Das oberste Prinzip von Swiss GAAP FER besteht darin, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln («True and Fair View»).

Bilanz

Beträge in TCHF (= tausend Franken)	Ziffer im Anhang	31.12.2022	31.12.2021	Veränderung	
Flüssige Mittel	1	**66'256**	12'013	54'242	**451.5%**
Kontokorrente Finanzverwaltung	2	**378'298**	494'466	–116'168	**–23.5%**
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	3	**33'333**	28'395	4'938	**17.4%**
Sonstige kurzfristige Forderungen	4	**17'157**	14'655	2'503	**17.1%**
Kurzfristige Finanzanlagen	5	**0**	455	–455	**–100.0%**
Vorräte und angefangene Arbeiten	6	**8'213**	6'853	1'360	**19.9%**
Aktive Rechnungsabgrenzungen	7	**62'147**	58'190	3'957	**6.8%**
Umlaufvermögen		**565'405**	615'027	–49'622	**–8.1%**
Finanzanlagen	8	**110'892**	89'099	21'793	**24.5%**
Sachanlagen	9	**72'998**	63'979	9'019	**14.1%**
Immaterielle Anlagen	10	**10'355**	11'715	–1'360	**–11.6%**
Anlagevermögen		**194'245**	164'793	29'452	**17.9%**
Total Aktiven		**759'650**	779'820	–20'171	**–2.6%**
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	11	**38'299**	22'192	16'108	**72.6%**
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	12	**3'000**	1'968	1'032	**52.4%**
Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	13	**459**	24'129	–23'671	**–98.1%**
Verpflichtungen Drittmittel	14	**182'771**	180'890	1'881	**1.0%**
Kurzfristige Rückstellungen	15	**17'288**	18'006	–718	**–4.0%**
Passive Rechnungsabgrenzungen	16	**10'373**	4'475	5'898	**131.8%**
Kurzfristiges Fremdkapital		**252'190**	251'660	530	**0.2%**
Langfristige Finanzverbindlichkeiten	17	**1'205**	1'631	–427	**–26.2%**
Langfristige Rückstellungen	15	**20'159**	27'224	–7'065	**–26.0%**
Vorsorgeverpflichtungen	18	**72'700**	77'200	–4'500	**–5.8%**
Langfristiges Fremdkapital		**94'063**	106'055	–11'992	**–11.3%**
Kumulierte Ergebnisse		**422'105**	401'376	20'729	**5.2%**
Jahresergebnis		**–8'709**	20'729	–29'438	**–142.0%**
Eigenkapital		**413'397**	422'105	–8'709	**–2.1%**
Total Passiven		**759'650**	779'820	–20'171	**–2.6%**

[1] Allfällige Abweichungen in den nachfolgenden Tabellen sind durch Rundungen bedingt.

Erfolgsrechnung

Beträge in TCHF (= tausend Franken)	Ziffer im Anhang	2022	2021	Veränderung	
Beitrag Kanton Bern gemäss Leistungsvereinbarung		**326'340**	323'366	2'974	**0.9%**
Beiträge Bund gemäss Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (HFKG)		**100'305**	99'486	819	**0.8%**
Beiträge aus der Interkantonalen Universitätsvereinbarung (IUV)		**123'410**	123'631	–221	**–0.2%**
Grundfinanzierung oder Beiträge der öffentlichen Hand	19	**550'054**	546'483	3'571	**0.7%**
Projektbeiträge Schweizerischer Nationalfonds		**113'177**	113'569	–392	**–0.3%**
Projektbeiträge von internationalen Organisationen		**30'834**	25'241	5'593	**22.2%**
Übrige Projektbeiträge		**67'666**	62'448	5'218	**8.4%**
Projektzusprachen Drittmittel	20	**211'677**	201'258	10'419	**5.2%**
Studiengebühren		**18'649**	19'174	–525	**–2.7%**
Erträge aus ständigen Dienstleistungen		**81'589**	84'047	–2'458	**–2.9%**
Sonstiger Ertrag		**83'010**	83'077	–67	**–0.1%**
Erlösminderungen		**–770**	–817	47	**–5.8%**
Übrige Erträge	21	**182'478**	185'481	–3'003	**–1.6%**
Total betrieblicher Ertrag		**944'209**	933'222	10'988	**1.2%**
Gehälter		**523'565**	521'172	2'393	**0.5%**
Sozialversicherungsbeiträge		**95'993**	95'769	224	**0.2%**
Übriger Personalaufwand		**5'841**	6'654	–813	**–12.2%**
Personalaufwand	22	**625'399**	623'595	1'804	**0.3%**
Anschaffung von Geräten		**17'317**	14'874	2'444	**16.4%**
Raum- und Liegenschaftsaufwand		**38'731**	26'229	12'503	**47.7%**
Übriger Aufwand		**109'654**	102'662	6'993	**6.8%**
Sach- und übriger Betriebsaufwand	23	**165'703**	143'764	21'940	**15.3%**
Beiträge für Lehre und Forschung der klinischen Medizin		**113'613**	112'347	1'266	**1.1%**
Beiträge an Dritte		**18'617**	22'224	–3'607	**–16.2%**
Beiträge	24	**132'230**	134'571	–2'341	**–1.7%**
Abschreibungen Sachanlagen	9	**12'597**	10'984	1'613	**14.7%**
Abschreibungen immaterielle Anlagen	10	**1'911**	3'317	–1'406	**–42.4%**
Total betrieblicher Aufwand		**937'841**	916'231	21'610	**2.4%**
Finanzertrag		**3'268**	5'582	–2'315	**–41.5%**
Finanzaufwand		**18'145**	1'644	16'500	**1003.6%**
Wertberichtigungen Finanzanlagen	8	**200**	200		**0.0%**
Finanzergebnis	25	**–15'077**	3'738	–18'815	**–503.3%**
Jahresergebnis		**–8'709**	20'729	–29'438	**–142.0%**

Geldflussrechnung

	Beträge in TCHF	2022	2021
Betriebliche Tätigkeit			
+/–	Gewinn / Verlust	**–8’709**	20’729
+/–	Anteilige Verluste / Gewinne aus Anwendung Equity	**–1’536**	–36
+/–	Abschreibungen / Zuschreibungen Anlagevermögen	**14’197**	14’083
+/–	Wertbeeinträchtigungen / Wegfall Wertbeeinträchtigung	**411**	225
+/–	Veränderung der Vorsorgeverpflichtung im Personalaufwand	**–4’500**	–4’500
+/–	Zunahme / Abnahme von fondsunwirksamen Rückstellungen	**–7’783**	–921
+/–	Sonstige fondsunwirksame Aufwände / Erträge	**17’868**	–2’354
+/–	Abnahme / Zunahme Forderungen	**–5’708**	1’576
+/–	Abnahme / Zunahme Vorräte und angefangene Arbeiten	**–1’360**	–128
+/–	Abnahme / Zunahme übrige kf Forderungen und aktive Rechnungsabgrenzungen	**–6’510**	–4’361
+/–	Zunahme / Abnahme Kreditoren	**16’108**	3’646
+/–	Zunahme / Abnahme übrige kf Verbindlichkeiten und passive Rechnungsabgrenzungen	**6’929**	–7’094
+/–	Zunahme / Abnahme Verpflichtungen Drittmittel	**1’881**	6’287
	Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit	**21’168**	27’154
Investitionstätigkeit			
–	Auszahlungen Kauf Sachanlagen	**–21’072**	–28’035
+	Einzahlungen Verkauf Sachanlagen	**416**	52
–	Auszahlungen Kauf kf und lf Finanzanlagen	**–68’773**	–3’715
+	Einzahlungen Verkauf kf und lf Finanzanlagen	**31’923**	10’935
–	Auszahlungen Kauf immaterielle Anlagen	**–1’630**	–1’819
+	Einzahlungen Verkauf immaterielle Anlagen	**140**	
	Geldfluss aus Investitionstätigkeit	**–58’996**	–22’582
Finanzierungstätigkeit			
+/–	Aufnahme / Rückzahlung kf Finanzverbindlichkeiten	**–23’671**	13’093
+/–	Aufnahme / Rückzahlung lf Finanzverbindlichkeiten	**–427**	–16
	Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	**–24’097**	13’077
Total Geldflussrechnung		**–61’926**	17’649
	Fonds Netto-flüssige Mittel zu Beginn der Berichtsperiode	**506’479**	488’830
	Fonds Netto-flüssige Mittel am Ende der Berichtsperiode	**444’554**	506’479
Veränderung Fonds Netto-flüssige Mittel		**–61’926**	17’649

Der Fonds «Netto-flüssige Mittel» setzt sich wie folgt zusammen:

Beträge in TCHF	31.12.2022	31.12.2021
Kasse	**171**	190
Post	**58’378**	5’261
Bank	**7’707**	6’563
Kontokorrent Finanzverwaltung Grundmittel	**4’012**	76’154
Kontokorrent Finanzverwaltung Drittmittel	**374’286**	418’312
Total	**444’554**	506’479

Eigenkapitalnachweis per 31.12.2022

Beträge in TCHF	Grundmittel	Drittmittel	Fonds	Total Eigenkapital
Eigenkapital 31.12.2020	**83’680**	**254’726**	**62’971**	**401’376**
Jahresergebnis (Gewinn + / Verlust –)	**–5’118**	**24’289**	**1’559**	**20’729**
Eigenkapital 31.12.2021	**78’562**	**279’015**	**64’529**	**422’105**
Jahresergebnis (Gewinn + / Verlust –)	**–19’437**	**19’847**	**–9’119**	**–8’709**
Eigenkapital 31.12.2022	**59’125**	**298’862**	**55’410**	**413’397**

Das Eigenkapital der Universität Bern wird in die drei Finanzierungsquellen «Grundmittel», «Drittmittel» und «Fonds» unterteilt.

Das Eigenkapital «Grundmittel» enthält den Bestand der vom Kanton und der öffentlichen Hand getätigten Investitionen in Lehre, Forschung und Dienstleistung. Ebenfalls zu den Grundmitteln werden die Erträge aus den Studiengebühren und ein Teil des sonstigen Ertrags gezählt.

Das Eigenkapital «Drittmittel» enthält den Bestand der nicht gebundenen Drittkredite. Bei diesen Drittkrediten (ständige Dienstleistungen, Aufträge, Gutachten, Spenden, Honorare, Finanzerträge) besteht keine Forderung des Geldgebers, die Mittel für ein bestimmtes Projekt einzusetzen. Die Mittel stehen namentlich für allgemeine Forschungsprojekte, Weiterbildungsangebote und das Aufrechterhalten der ständigen Dienstleistungen zur Verfügung.

Das Eigenkapital «Fonds» enthält den Bestand der Legate und unselbstständigen Stiftungen, die der Universität Bern für einen bestimmten Verwendungszweck übertragen wurden.

Das Jahresergebnis 2022 wird nach Genehmigung der Jahresrechnung durch den Regierungsrat des Kantons Bern dem Eigenkapital zugewiesen.

Anhang

Rechnungslegungsgrundsätze

Allgemeines

Die vorliegende Jahresrechnung wurde nach dem Rechnungslegungsstandard Swiss GAAP FER (Anwendung aller FER-Standards) erstellt. Sie vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Universität Bern. Der Abschluss des Geschäftsjahres erfolgt auf den 31. Dezember.

Die Jahresrechnung wurde von der Universitätsleitung am 14. März 2023 abgenommen und in der Folge dem Senat zur Kenntnis gebracht. Die Jahresrechnung unterliegt der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Bern und wird anschliessend dem Grossen Rat in der September-Session zur Kenntnis gebracht.

Konsolidierungsgrundsätze

Die Universität Bern hält Beteiligungen an Gesellschaften mit einem Stimmrechtsanteil von über 50 % und ist deshalb nach Swiss GAAP FER 30 verpflichtet, einen Konzernabschluss zu erstellen. Die gehaltenen Beteiligungen sind jedoch in ihrer Gesamtsumme nicht bedeutend, weshalb auf einen konsolidierten Abschluss verzichtet wird. Die Bewertung der Beteiligungen erfolgt im Einzelabschluss nach der Equity-Methode. Die bestehenden Beteiligungen sind unter den Finanzanlagen aufgeführt.

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Es gilt der Grundsatz der Einzelbewertung der Aktiven und Verbindlichkeiten. Das Bewertungskonzept basiert auf historischen Werten. Die Aktiven werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die Verbindlichkeiten zu Nominalwerten bewertet. Die Grundsätze für die wichtigsten Positionen der Jahresrechnung sind nachfolgend erläutert:

Flüssige Mittel

Die flüssigen Mittel umfassen Kassenbestände, Post- und Bankguthaben sowie Festgelder. Sie sind zum Nominalwert bewertet.

Kontokorrente Finanzverwaltung

Die Kontokorrente Finanzverwaltung sind zum Nominalwert bewertet und werden als flüssige Mittel betrachtet.

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstige kurzfristige Forderungen

Die Bewertung erfolgt zum Nominalwert unter Abzug allfälliger Wertbeeinträchtigungen. Für offensichtlich gefährdete Forderungen wird eine Wertberichtigung aufgrund der individuellen Risikolage erfasst. Nicht eindeutig quantifizierbare Bonitäts- und Verlustrisiken werden mittels Pauschalwertberichtigung abgedeckt. Die Höhe der Pauschalwertberichtigung bemisst sich aus dem Durchschnitt der in den letzten zwei Rechnungsperioden effektiv ausgebuchten Forderungen.

Kurzfristige Finanzanlagen

Kurzfristige Finanzanlagen sind Finanzanlagen mit einer Laufzeit von 90 Tagen bis zu 1 Jahr, bei denen die Absicht des kurzfristigen Haltens besteht. Kurzfristige Finanzanlagen mit Kurswert sind zum aktuellen Wert bewertet. Kurzfristige Finanzanlagen ohne Kurswert sind höchstens zu Anschaffungskosten abzüglich allfälliger Wertbeeinträchtigungen bewertet. Es gilt die Einzelbewertung. Kursgewinne und Kursverluste sowie Wertberichtigungen werden im Periodenergebnis erfasst.

Vorräte und angefangene Arbeiten

Die Vorräte umfassen das Verbrauchsmaterial. Die Bewertung der Vorräte erfolgt zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder – falls dieser tiefer ist – zum Netto-Marktwert. Angefangene Arbeiten sind noch nicht fakturierte Dienstleistungen. Sie fallen nur bei Organisationseinheiten mit ständigen Dienstleistungen an wie etwa bei den Zahnmedizinischen Kliniken oder dem Tierspital. Die Ermittlung der Herstellungskosten der angefangenen Arbeiten erfolgt auf Basis von Auswertungen aus den entsprechenden Patienteninformationssystemen.

Aktive Rechnungsabgrenzung

Aktive Rechnungsabgrenzungen dienen der periodengerechten Erfassung von Aufwendungen und Erträgen. Die Bewertung erfolgt zum Nominalwert.

Finanzanlagen

Finanzanlagen umfassen Finanzinstrumente wie Wertschriften, Darlehen und Beteiligungen. Finanzanlagen mit Kurswert sind zum aktuellen Wert bewertet. Finanzanlagen ohne Kurswert werden zu Anschaffungskosten unter Abzug allfälliger Wertberichtigungen bewertet. Beteiligungen über 20 % werden mit der Equity-Methode bewertet.

Sachanlagen

Sachanlagen werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich der kumulierten Abschreibungen bewertet. Die Abschreibungen erfolgen linear über die wirtschaftliche Nutzungsdauer der Sachanlage. Die Nutzungsdauer der Sachanlagen wird wie folgt festgelegt:

Anlageklasse	Nutzungsdauer
Grundstücke und Bauten	Grundstücke: unbeschränkt Bauten: 30–50 Jahre
Maschinen, Mobilien, Geräte	2–10 Jahre
Fahrzeuge	5 Jahre
Spezialfahrzeuge	10 Jahre
Informatik	2–5 Jahre

Beiträge an bauliche Investitionen gemäss Art. 55 Abs. 1 HFKG[2] werden als separate Minus-Position unter den Sachanlagen erfasst. Die Auflösung erfolgt über die gleiche Nutzungsdauer wie die mittels Bundessubvention finanzierten Investitionen.

Immaterielle Anlagen

Als erworbene immaterielle Anlagen gelten erworbene Softwarelösungen, universitätsspezifische, von einem externen Anbieter entwickelte Softwareapplikationen in Arbeit, Investitionsbeiträge an Kantone und private Institutionen, Patente und Lizenzen sowie Darlehen an Professorinnen und Professoren für den Einkauf in die Pensionskasse. Software wird linear über einen Zeitraum von fünf Jahren abgeschrieben. Beiträge für Professorinnen und Professoren an die Bernische Pensionskasse (Professorenbeiträge an BPK) werden degressiv mit 4 %[3] oder 5 %[4] abgeschrieben. Immaterielle Anlagen werden am Bilanzstichtag auf ihre Werthaltigkeit geprüft. Gegebenenfalls werden zusätzliche Wertberichtigungen zulasten des Periodenergebnisses vorgenommen.

Wertbeeinträchtigung von Aktiven (Impairment)

Vermögenswerte werden auf jeden Bilanzstichtag daraufhin geprüft, ob Anzeichen dafür bestehen, dass ihr Buchwert nicht mehr erzielbar sein könnte. Übersteigt der Buchwert eines Aktivums den erzielbaren Wert (Nutzwert oder Netto-Marktwert), erfolgt eine erfolgswirksame Wertanpassung (Impairment / ausserplanmässige Abschreibung).

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind kurzfristige Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit am Bilanzstichtag von bis zu einem Jahr, die aus der ordentlichen Geschäftstätigkeit resultieren.

Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten

Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten sind Verbindlichkeiten mit einer Fälligkeit von bis zu einem Jahr, die nicht direkt mit der Erbringung von Leistungen in Zusammenhang stehen. Die Bilanzierung erfolgt zum Nominalwert.

Übrige kurzfristige Finanzverbindlichkeiten

Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten sind monetäre Schulden, die aus Finanzierungstätigkeiten entstehen. Die Bilanzierung erfolgt zum Nominalwert.

Verpflichtung Drittmittel

Verpflichtungen Drittmittel sind Schulden gegenüber Drittkreditgebern. Sie entsprechen den offenen Verpflichtungen der Universität Bern gegenüber Drittkreditgebern per Bilanzstichtag. Die Bilanzierung erfolgt zum Nominalwert.

Kurzfristige und langfristige Rückstellungen

Rückstellungen mit einer Fälligkeit von weniger als 12 Monaten werden im kurzfristigen Fremdkapital, Rückstellungen mit einer Fälligkeit von mehr als 12 Monaten im langfristigen Fremdkapital ausgewiesen.

Eine Rückstellung ist eine auf einem Ereignis in der Vergangenheit begründete wahrscheinliche Verpflichtung, deren Höhe und/oder Fälligkeit ungewiss, aber schätzbar ist. Das verpflichtende Ereignis muss vor dem Bilanzstichtag

[2] Bundesgesetz vom 30. September 2011 über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG), Stand 1. Januar 2018

[3] Art. 7 Abs. 1 des Dekrets vom 19. November 1997 über die Grundsätze der Gehaltsordnung und weiterer Leistungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität (UniD), aufgehoben am 1. September 1998

[4] Art. 66 Abs. 4 der Verordnung vom 12. Dezember 2012 über die Universität (UniV)

stattgefunden haben. Es kann auf einer ausdrücklich rechtlichen oder einer faktischen Verpflichtung basieren. Gleitzeit- und Feriensaldi der Mitarbeitenden werden als Rückstellungen behandelt.

Die Bildung der Rückstellung erfolgt durch Belastung der entsprechenden Aufwand- oder Erlösminderungsposition. Die Verminderung bzw. Auflösung von Rückstellungen erfolgt in demselben Bereich der Erfolgsrechnung wie die Bildung der Rückstellung. Die Veränderungen der Rückstellungen sind im Rückstellungsspiegel aufgelistet.

Passive Rechnungsabgrenzung

Passive Rechnungsabgrenzungen dienen der periodengerechten Erfassung von Aufwendungen und Erträgen. Die Bilanzierung erfolgt zum Nominalwert.

Langfristige Finanzverbindlichkeiten

Langfristige Finanzverbindlichkeiten sind monetäre Schulden mit einer Fälligkeit von über 12 Monaten, die aus Finanzierungstätigkeiten entstehen. Sie werden zu Nominalwerten bilanziert.

Personalvorsorgeleistungen

Die Universität Bern ist der Bernischen Pensionskasse (BPK), der Bernischen Lehrerversicherungskasse (BLVK), der Pensionskasse der Assistenz- und Oberärzte (VSAO) und den SSO-Stiftungen der Schweizerischen Zahnärzte-Gesellschaft (SSO) angeschlossen. Wirtschaftliche Auswirkungen von Vorsorgeplänen auf die Universität werden auf den Bilanzstichtag berechnet. Die Aktivierung eines wirtschaftlichen Nutzens erfolgt nur, wenn eine positive Auswirkung auf den künftigen Geldfluss erwartet wird (etwa Beitragssenkungen). Wirtschaftliche Verpflichtungen (etwa Beiträge an die Sanierung einer Unterdeckung) werden gemäss den Bestimmungen zu den Rückstellungen passiviert.

Ertragssteuern

Die Universität Bern ist von den direkten Steuern befreit.

Transaktionen mit nahestehenden Personen

Als nahestehende Person (natürliche oder juristische) wird betrachtet, wer direkt oder indirekt einen bedeutenden Einfluss auf finanzielle oder operative Entscheidungen der Universität Bern ausüben kann. Organisationen, welche ihrerseits direkt oder indirekt von nahestehenden Personen beherrscht werden, gelten ebenfalls als nahestehend.

Alle wesentlichen Transaktionen sowie daraus resultierende Guthaben oder Verbindlichkeiten gegenüber nahestehenden Personen werden in der Jahresrechnung offengelegt.

Positionen in Fremdwährungen

Aktiven und Passiven in Fremdwährungen werden am Bilanzstichtag in Schweizer Franken (CHF) umgerechnet. Dabei wird der auf dem Bankauszug angegebene Umrechnungskurs angewendet. Ist auf dem Bankauszug kein Umrechnungskurs angegeben, kommt der Durchschnittskurs der Abrechnungsperiode der Interbank Rate (oanda.com) zum Tragen.

Anmerkungen zur Jahresrechnung

1 Flüssige Mittel

Beträge in TCHF	31.12.2022	31.12.2021	Veränderung	
Kasse	**171**	190	–19	**–9.9%**
Post	**58'378**	5'261	53'116	**1009.6%**
Bank	**7'707**	6'563	1'145	**17.4%**
Flüssige Mittel	**66'256**	12'013	54'242	**451.5%**

Der Bestand der flüssigen Mittel hat um TCHF 54'242 zugenommen. Seit Herbst 2022 werden sämtliche Zahlungen direkt über die Universität Bern getätigt, weshalb ein höherer Bestand an flüssigen Mitteln benötigt wird. Vor der Umstellung ist der Zahlungsverkehr über die Finanzverwaltung des Kantons Bern erfolgt.

2 Kontokorrente Finanzverwaltung

Beträge in TCHF	31.12.2022	31.12.2021	Veränderung	
Kontokorrent Finanzverwaltung Grundmittel	**4'012**	76'154	–72'142	**–94.7%**
Kontokorrent Finanzverwaltung Drittmittel	**374'286**	418'312	–44'026	**–10.5%**
Kontokorrente Finanzverwaltung	**378'298**	494'466	–116'168	**–23.5%**

Trotz der Umstellung des Zahlungsverkehrs unter Punkt 1 bestehen nach wie vor zwei Kontokorrente bei der Finanzverwaltung. Die Abnahme ist einerseits auf den erhöhten Bestand der flüssigen Mittel (Punkt 1), andererseits auf das Geschäftsergebnis 2022 zurückzuführen.

3 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Beträge in TCHF	31.12.2022	31.12.2021	Veränderung	
Forderungen aus Leistungen gegenüber Dritten	**32'882**	29'142	3'740	**12.8%**
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber nahestehenden Organisationen	**1'251**	1	1'250	**124979.5%**
Delkredere	**–800**	–748	–52	**7.0%**
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	**33'333**	28'395	4'938	**17.4%**

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen haben um TCHF 4'938 zugenommen. Per Ende 2022 sind stichtagsbezogen verschiedene hohe Forderungen gegenüber Dritten enthalten.

4 Sonstige kurzfristige Forderungen

Beträge in TCHF	31.12.2022	31.12.2021	Veränderung	
Temporäre Bargeldvorschüsse	**194**	188	7	**3.5%**
Guthaben Verrechnungssteuer	**297**	438	–140	**–32.0%**
Ablieferungen	**89**	0	89	**100.0%**
Forderungen Drittmittel Fremdkapital	**15'936**	13'339	2'597	**19.5%**
Mietkautionen	**26**	25	1	**3.3%**
Kurzfristige Darlehen	**615**	665	–50	**–7.5%**
Sonstige kurzfristige Forderungen	**17'157**	14'655	2'503	**17.1%**

Die sonstigen kurzfristigen Forderungen haben um TCHF 2'503 zugenommen. Der Hauptgrund liegt in der Zunahme der Forderungen Drittmittel Fremdkapital.

5 Kurzfristige Finanzanlagen

Beträge in TCHF	31.12.2022	31.12.2021	Veränderung	
Verzinsliche Anlagen (Obligationen)	**0**	455	–455	**–100.0%**
Kurzfristige Finanzanlagen	**0**	455	–455	**–100.0%**

Aufgrund der aktuellen Anlagestrategie werden sämtliche Anlagen reinvestiert. Aus diesem Grund werden alle Finanzanlagen unter Punkt 8 erfasst.

6 Vorräte und angefangene Arbeiten

Beträge in TCHF	31.12.2022	31.12.2021	Veränderung	
Vorräte	**4'713**	4'348	365	**8.4%**
Angefangene Arbeiten	**3'500**	2'505	995	**39.7%**
Vorräte und angefangene Arbeiten	**8'213**	6'853	1'360	**19.9%**

Die Vorräte und angefangenen Arbeiten haben sich um TCHF 1'360 erhöht.

7 Aktive Rechnungsabgrenzungen

Beträge in TCHF	31.12.2022	31.12.2021	Veränderung	
Marchzinsen	**0**	144	–144	**–100.0%**
Beiträge aus der Interkantonalen Universitätsvereinbarung (IUV)	**55'032**	52'800	2'232	**4.2%**
Zeitschriftenabonnemente	**5'099**	5'115	–16	**–0.3%**
Übrige transitorische Aktiven	**2'017**	130	1'886	**1445.9%**
Aktive Rechnungsabgrenzungen	**62'147**	58'190	3'957	**6.8%**

Die aktiven Rechnungsabgrenzungen haben gegenüber dem Vorjahr um TCHF 3'957 zugenommen. Ein wesentlicher Teil dieser Zunahme ist auf die Abgrenzung der Beiträge aus der Interkantonalen Universitätsvereinbarung (IUV) zurückzuführen.

8 Finanzanlagen

Beträge in TCHF	31.12.2022	31.12.2021	Veränderung	
Aktien und Anteilscheine	**36'572**	20'409	16'163	**79.2%**
Verzinsliche Anlagen, überjährige Festgelder (Fonds)	**16'639**	6'323	10'316	**163.2%**
Verzinsliche Anlagen nominal (Obligationen)	**38'676**	45'312	–6'636	**–14.6%**
Darlehen an Dritte	**9'919**	9'735	185	**1.9%**
Darlehen an nahestehende Organisationen	**5'000**	5'500	–500	**–9.1%**
Beteiligungen an privaten Unternehmungen	**4'085**	1'820	2'264	**124.4%**
Finanzanlagen	**110'892**	89'099	21'793	**24.5%**

Seit Anfang 2022 werden die Wertschriften der Universität in zwei neuen Wertschriftenportfolios konsolidiert. Die bestehenden Anlagen wurden alle verkauft und entsprechend der Anlagestrategie neu angelegt. Der Anlagenbestand wurde ausgebaut, um die sehr hohe Liquidität im Bereich der Drittmittel zu verringern.

Nachstehend sind die wesentlichen Beteiligungen namentlich aufgeführt:

Beteiligung		Beteiligungsquote		Gesellschaftskapital in TCHF		Wert in TCHF	
	Domizil	31.12.2022	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2021
Center of Continuing Dental Education (CCDE)	Bern	-	75%	-	100	-	82
Unitectra AG	Zürich	**33%**	33%	**300**	300	**143**	142
SCDH AG (Swiss Center for Design and Health)	Bern	**22%**	22%	**4'600**	920	**984**	184
be-advanced AG (vormals InnoBE AG)	Bern	**21%**	21%	**240**	240	**115**	120
sitem-insel AG	Bern	**11%**	12%	**13'596**	12'096	**2'621**	1'117
SLSP AG	Zürich	**8%**	8%	**520**	520	**40**	40
Diverse					n.a.	**181**	135
Total						**4'085**	1'820

Die Beteiligungen haben um rund TCHF 2'265 gegenüber dem Vorjahr zugenommen. Dies ist insbesondere auf die Zunahme der Beteiligung der sitem-insel AG aufgrund des erfolgreichen Geschäftsjahres sowie auf die Zunahme der Beteiligung der SCDH AG infolge einer Kapitalerhöhung zurückzuführen.

9 Sachanlagen

Beträge in TCHF	Grundstücke und Bauten	Maschinen, Mobilien, Geräte, Fahrzeuge	Anlagen im Bau (Anz. auf Sachanlagen)	Informatik (Hardware)	Bundes-subventionen	Total Sachanlagen
Nettobuchwert 31.12.2020	**961**	**41'467**	**2'070**	**3'692**	**–2'051**	**46'140**
Anschaffungs- / Herstellungskosten						
Stand 31.12.2020	1'059	140'748	2'070	14'094	–9'486	148'485
Zugänge		9'620	16'040	2'375		28'035
Differenz auf verfügten Bundessubventionen						
Abgänge		–7'674		–693		–8'368
Reklassifikationen		16'860	–16'943	83		
Stand 31.12.2021	1'059	159'552	1'167	15'859	–9'486	168'151
Kumulierte Wertberichtigungen						
Stand 31.12.2020	–97	–99'280		–10'402	7'435	–102'344
Planmässige Abschreibungen	–22	–9'228		–1'543	841	–9'953
Ausserplanmässige Abschreibungen		–190				–190
Abgänge		7'623		693		8'316
Reklassifikationen						
Stand 31.12.2021	–119	–101'076		–11'252	8'276	–104'171
Nettobuchwert 31.12.2021	**939**	**58'477**	**1'167**	**4'607**	**–1'210**	**63'979**

Nettobuchwert 31.12.2021	**939**	**58'477**	**1'167**	**4'607**	**–1'210**	**63'979**
Anschaffungs- / Herstellungskosten						
Stand 31.12.2021	1'059	159'552	1'167	15'859	–9'486	168'151
Zugänge		8'709	10'916	1'447		21'072
Differenz auf verfügten Bundessubventionen						
Abgänge		–7'510		–498		–8'008
Reklassifikationen		7'232	–7'404	172		
Stand 31.12.2022	1'059	167'983	4'679	16'980	–9'486	181'215
Kumulierte Wertberichtigungen						
Stand 31.12.2021	–119	–101'076		–11'252	8'276	–104'171
Planmässige Abschreibungen	–22	–10'539		–1'735	841	–11'456
Ausserplanmässige Abschreibungen		–301				–301
Abgänge		7'214		498		7'712
Reklassifikationen						
Stand 31.12.2022	–141	–104'702		–12'490	9'116	–108'216
Nettobuchwert 31.12.2022	**917**	**63'281**	**4'679**	**4'490**	**–370**	**72'998**

Im Berichtsjahr waren die Investitionen höher als die Abschreibungen, weshalb der Nettobuchwert um TCHF 9'019 zugenommen hat.

10 Immaterielle Anlagen

Beträge in TCHF	Software	Immaterielle Anlagen in Arbeit (Software)	Übrige immaterielle Anlagen	Professoren-beitrag an BPK	Total immaterielle Anlagen
Nettobuchwert 31.12.2020	**5'658**	**134**	**77**	**8'193**	**14'062**
Anschaffungs- / Herstellungskosten					
Stand 31.12.2020	**23'455**	**134**	**149**	**16'599**	**40'337**
Zugänge	**871**	**356**		**595**	**1'822**
Differenz auf verfügten Bundessubventionen					
Abgänge	**–57**				**–57**
Reklassifikationen	**320**	**–320**			
Stand 31.12.2021	**24'588**	**170**	**149**	**17'194**	**42'102**
Kumulierte Wertberichtigungen					
Stand 31.12.2020	**–17'796**		**–72**	**–8'407**	**–26'275**
Planmässige Abschreibungen	**–3'230**		**–52**	**–852**	**–4'134**
Ausserplanmässige Abschreibungen	**–35**				**–35**
Abgänge	**57**				**57**
Reklassifikationen					
Stand 31.12.2021	**–21'005**		**–123**	**–9'258**	**–30'387**
Nettobuchwert 31.12.2021	**3'583**	**170**	**26**	**7'936**	**11'715**

Nettobuchwert 31.12.2021	**3'583**	**170**	**26**	**7'936**	**11'715**
Anschaffungs- / Herstellungskosten					
Stand 31.12.2021	**24'588**	**170**	**149**	**17'194**	**42'102**
Zugänge	**305**	**950**		**378**	**1'634**
Differenz auf verfügten Bundessubventionen					
Abgänge	**–218**			**–730**	**–948**
Reklassifikationen					
Stand 31.12.2022	**24'676**	**1'120**	**149**	**16'843**	**42'788**
Kumulierte Wertberichtigungen					
Stand 31.12.2021	**–21'005**		**–123**	**–9'258**	**–30'387**
Planmässige Abschreibungen	**–1'885**		**–26**	**–830**	**–2'741**
Ausserplanmässige Abschreibungen				**–253**	**–253**
Abgänge	**218**			**730**	**948**
Reklassifikationen					
Stand 31.12.2022	**–22'673**		**–149**	**–9'611**	**–32'433**
Nettobuchwert 31.12.2022	**2'003**	**1'120**	**0**	**7'231**	**10'355**

Im Berichtsjahr waren die Abschreibungen und Abänge höher als die Investitionen, weshalb der Nettobuchwert um TCHF 1'360 abgenommen hat.

11 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Beträge in TCHF	31.12.2022	31.12.2021	Veränderung	
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Dritten	**24'655**	21'805	2'850	**13.1%**
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber nahestehenden Organisationen (manuell)	**11'472**	116	11'356	**9775.8%**
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen manuell	**2'172**	270	1'902	**704.5%**
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	**38'299**	22'192	16'108	**72.6%**

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen haben sich gegenüber dem Vorjahr um insgesamt TCHF 16'108 erhöht. Die Zunahme ist hauptsächlich auf einen Zahlungseingang von TCHF 10'000 zurückzuführen, welcher Anfang 2023 an den Empfänger (Wyss Academy) weitergeleitet wurde.

12 Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten

Beträge in TCHF	31.12.2022	31.12.2021	Veränderung	
Anzahlungen von Kunden	**895**	606	289	**47.6%**
Kontokorrent MWST-Kreditor	**912**	941	–29	**–3.0%**
Übrige kurzfristige Verbindlichkeiten	**1'193**	421	771	**183.1%**
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	**3'000**	1'968	1'033	**52.5%**

Die sonstigen kurzfristigen Verbindlichkeiten haben sich gegenüber dem Vorjahr um TCHF 1'033 erhöht.

13 Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten

Beträge in TCHF	31.12.2022	31.12.2021	Veränderung	
Depotgelder	**167**	159	7	**4.5%**
Übrige kurzfristige Schulden gegenüber Dritten	**292**	191	101	**52.6%**
Übrige kurzfristige Schulden gegenüber Nahestehenden	**0**	23'778	–23'778	**–100.0%**
Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	**459**	24'129	–23'671	**–98.1%**

Die kurzfristigen Finanzverbindlichkeiten haben sich gegenüber dem Vorjahr um TCHF 23'671 reduziert. Die Stiftung Wyss Academy führt ihre Guthaben neu über eine eigene Bankverbindung. Die Universität Bern hat der Stiftung Wyss Academy bisher ein Kontokorrent zur Verfügung gestellt. Diese Guthaben der Stiftung wurden unter kurzfristigen Finanzverbindlichkeiten ausgewiesen.

14 Verpflichtungen Drittmittel

Beträge in TCHF	31.12.2022	31.12.2021	Veränderung	
Verpflichtungen Drittmittel	**182'771**	180'890	1'881	**1.0%**

Die offenen Verpflichtungen der Universität Bern gegenüber Drittkreditgebern per Bilanzstichtag haben sich gegenüber dem Vorjahr um TCHF 1'881 erhöht (siehe auch 20 «Projektzusprachen Drittmittel»).

15 Rückstellungen

Beträge in TCHF	Rückstellungen Personal	Übrige Rückstellungen	Total
Stand 31.12.2020	**24'287**	**21'863**	**46'151**
Davon kurzfristige Rückstellungen	**16'236**	**1'803**	**18'039**
Bildung (inkl. Erhöhung)	**11'172**	**1'285**	**12'457**
Auflösung			
Verwendung	**–11'927**	**–1'451**	**–13'378**
Stand 31.12.2021	**23'532**	**21'697**	**45'230**
Davon kurzfristige Rückstellungen	**16'200**	**1'806**	**18'006**
Bildung (inkl. Erhöhung)	**10'430**	**100**	**10'530**
Auflösung	**–1'148**	**–4'971**	**–6'119**
Verwendung	**–12'143**	**–51**	**–12'194**
Stand 31.12.2022	**20'672**	**16'775**	**37'447**
Davon kurzfristige Rückstellungen	**15'713**	**1'575**	**17'288**
Veränderung 31.12.2022 gegenüber Vorjahr	**–2'861**	**–4'922**	**–7'783**

In den Rückstellungen Personal sind die Rückstellungen für Gleitzeitguthaben, Ferien, Treueprämien und Langzeitkonti enthalten. Als kurzfristige Rückstellungen gelten Rückstellungen für Gleitzeit, Ferien und im Folgejahr fällige Treueprämien. Die Rückstellungen Personal haben um insgesamt TCHF 2'861 abgenommen. Ebenfalls enthalten ist die Auflösung der Rückstellungen von Langzeitkonti und die Auflösung der Rückstellung von Sonderrenten und Abgangsentschädigungen[5]. Die übrigen Rückstellungen haben um TCHF 4'922 abgenommen.

Die Abnahme bei den übrigen Rückstellungen begründet sich in einer Auflösung nicht mehr benötigter Mittel aus einem Versicherungsfall.

16 Passive Rechnungsabgrenzungen

Beträge in TCHF	31.12.2022	31.12.2021	Veränderung	
Immatrikulationsgebühren	**7'623**	3'792	3'830	**101.0%**
Übrige transitorische Passiven	**2'750**	683	2'067	**302.8%**
Passive Rechnungsabgrenzungen	**10'373**	4'475	5'898	**131.8%**

Die Abgrenzungen für Immatrikulationsgebühren haben gegenüber dem Vorjahr um TCHF 3'830 zugenommen. Die Rechnungstellung für das Frühlingssemester 2022 erfolgte grösstenteils erst 2022, weshalb die Abgrenzung im Jahr 2021 verhältnismässig gering ausfiel. Demgegenüber wurde das Frühlingssemester 2023 bereits 2022 verrechnet, sodass analog den Vorjahren eine höhere Abgrenzung vorgenommen werden musste. Bei den übrigen transitorischen Passiven handelt es sich um vertraglich zu erbringende Dienstleistungen, welche das Berichtsjahr betreffen.

17 Langfristige Finanzverbindlichkeiten

Beträge in TCHF	31.12.2022	31.12.2021	Veränderung	
Langfristige Darlehen (Professoren / -innendarlehen an BPK)	**848**	1'174	–327	**–27.8%**
Übrige langfristige Finanzverbindlichkeiten	**357**	457	–100	**–21.9%**
Langfristige Finanzverbindlichkeiten	**1'205**	1'631	–427	**–26.2%**

Die langfristigen Finanzverbindlichkeiten haben um TCHF 427 abgenommen.

5 Art. 33 des Personalgesetzes (PG)

18 Vorsorgeverpflichtungen

Beträge in TCHF	Überdeckung (+) / Unterdeckung (–) Vorsorgeeinrichtung	Wirtschaftlicher Anteil Universität Bern		Erfolgswirksame Veränderung	Auf die Periode abgegrenzte Beiträge	Aufwand Pensionskassen im betrieblichen Aufwand	
		2022	2021	**2022**	**2022**	**2022**	2021
Vorsorgepläne ohne Über- / Unterdeckungen							
Vorsorgepläne mit Überdeckungen	**316**				**930**	**930**	451
Vorsorgepläne mit Unterdeckungen	**–126'908**	**72'700**	77'200	**–4'500**	**56'507**	**52'007**	52'167
Vorsorgepläne ohne eigene Aktiven							
Total	**–126'591**	**72'700**	77'200	**–4'500**	**57'437**	**52'937**	52'618

Der überwiegende Anteil der Mitarbeitenden der Universität Bern (6'107 Versicherte) ist bei der Bernischen Pensionskasse (BPK) versichert. Daneben bestehen Vorsorgeverhältnisse mit der Pensionskasse der Assistenz- und Oberärzte VSAO (81 Versicherte), der Bernischen Lehrerversicherungskasse BLVK (127 Versicherte) und der Schweizerischen Zahnärzte-Gesellschaft SSO (2 Versicherte).

Die BPK weist per 31. Dezember 2022 einen Deckungsgrad von 88,13 % aus (Vorjahr: 97,02 %) bei einem technischen Zinssatz von 2,0 %. Der Anteil der Universität Bern an der Deckungslücke im Verhältnis zum Vorsorgekapital beträgt per 31. Dezember 2022 total TCHF 126'612 (Vorjahr: TCHF 30'695).

Der provisorische Deckungsgrad der BLVK beträgt per 31. Dezember 2022 insgesamt 89,8 % (Vorjahr: 98,4 %) bei einem technischen Zinssatz von 2,0 %. Der Anteil der Universität Bern an der Unterdeckung beträgt per 31. Dezember 2022 total TCHF 296 (Vorjahr: TCHF 49).

Die VSAO weist per Stichtag 31. Dezember 2022 einen provisorischen Deckungsgrad von 108,65 % (Vorjahr: 117 %) aus. Der Anteil der Universität Bern an der Überdeckung beträgt per 31. Dezember 2022 total TCHF 316 (Vorjahr: TCHF 528).

Der Deckungsgrad der SSO per 31. Dezember 2021 betrug 106,28 %. Der Deckungsgrad per 31. Dezember 2022 wird erst nach der Verabschiedung der Jahresrechnung der Universität Bern bekannt. Ein Ausweis der anteiligen Über- bzw. Unterdeckung ist für den SSO nicht möglich und für die zwei Versicherten auch nicht wesentlich.

Für die Ermittlung der effektiv zu bilanzierenden Rückstellung für die Vorsorgeverpflichtungen wurde eine dynamische Berechnungsmethode mit den Parametern «Lohnentwicklung / Teuerung» und «Bevölkerungswachstum» angewendet. Die Berechnungsmethode basiert auf den Vorgaben des Kantons Bern und beinhaltet folgende Komponenten oder Parameter:

- Versicherter Jahresverdienst aller Mitarbeitenden ab 25 Jahren (Stichtag 31. Dezember)
- Finanzierungsbeitrag Arbeitgeber von 1,35 % für die BPK und 2,55 % für die BLVK
- Planungsparameter von 1,5 % (Teuerung 0,6 %, individuelle Gehaltsmassnahmen 0,7 %, Sicherheitsmarge 0,2 %)
- Bevölkerungswachstum von 0,31 % bis ins Jahr 2034
- Verbleibende Anzahl Jahre gemäss Finanzierungsplan (2022 = 12 Jahre)

Aufgrund der aktuellen Zinssituation beträgt der Diskontsatz 0 %.

19 Grundfinanzierung oder Beiträge der öffentlichen Hand

Beträge in TCHF	2022	2021	Veränderung	
Beitrag Kanton Bern gemäss Leistungsvereinbarung	**326'340**	323'366	2'974	**0.9%**
Beiträge Bund gemäss Universitätsförderungsgesetz (UFG)	**100'305**	99'486	819	**0.8%**
Beiträge aus der Interkantonalen Universitätsvereinbarung (IUV)	**123'410**	123'631	–221	**–0.2%**
Grundfinanzierung oder Beiträge der öffentlichen Hand	**550'054**	546'483	3'571	**0.7%**

Der Anteil Grundfinanzierung oder Beiträge der öffentlichen Hand am betrieblichen Ertrag beträgt 58,3 %. Gegenüber dem Vorjahr haben sich die Grundfinanzierung bzw. die Beiträge der öffentlichen Hand um TCHF 3'571 erhöht. Der Kanton Bern finanziert einen Anteil von 34,6 % (Vorjahr: 34,7 %) des betrieblichen Ertrags. Der Anteil des Bundes gemäss dem Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (HFKG) beträgt 10,6 % (Vorjahr: 10,7 %). Der Anteil aus der Interkantonalen Universitätsvereinbarung (IUV) für die Ausbildung von ausserkantonalen Studierenden beläuft sich auf 13,1 % (Vorjahr: 13,2 %).

20 Projektzusprachen Drittmittel

Beträge in TCHF	2022	2021	Veränderung	
Projektbeiträge Schweizerischer Nationalfonds	**113'177**	113'569	–392	**–0.3%**
Projektbeiträge von internationalen Organisationen	**30'834**	25'241	5'593	**22.2%**
Übrige Projektbeiträge	**67'666**	62'448	5'218	**8.4%**
Projektzusprachen Drittmittel	**211'677**	201'258	10'419	**5.2%**

Der Anteil der Projektzusprachen Drittmittel am betrieblichen Ertrag beträgt 22,4 % (Vorjahr: 21,6 %). Die Projektbeiträge des Schweizerischen Nationalfonds (SNF) sind um TCHF 392 gesunken; der Anteil am betrieblichen Ertrag beträgt 12 % (Vorjahr: 12,2 %). Gegenüber dem Vorjahr haben sich die Projektbeiträge von internationalen Organisationen um TCHF 5'593 erhöht. Ihr Anteil am betrieblichen Ertrag beträgt 3,2 % (Vorjahr: 2,7 %). Die übrigen Projektbeiträge (Projektpartner wie Bund, Kantone, Gemeinden, nicht gewinnorientierte Stiftungen, Privatwirtschaft oder die Innosuisse) haben um TCHF 5'218 zugenommen. Ihr Anteil am betrieblichen Ertrag beträgt 7,2 % (Vorjahr: 6,7 %).

21 Übrige Erträge

Beträge in TCHF	2022	2021	Veränderung	
Studiengebühren	**18'649**	19'174	–525	**–2.7%**
Ertrag aus Weiterbildung	**10'602**	11'447	–845	**–7.4%**
Prüfungs- und übrige Gebühren	**3'530**	4'219	–689	**–16.3%**
Erträge aus human-, zahn-, rechts-, oder veterinärmedizinischen Dienstleistungen	**81'589**	84'047	–2'458	**–2.9%**
Ertrag aus Rückerstattungen	**28'189**	25'669	2'520	**9.8%**
Ertrag aus Verkäufen	**5'211**	5'711	–499	**–8.7%**
Sonstiger Ertrag	**35'478**	36'031	–554	**–1.5%**
Erlösminderungen	**–770**	–817	47	**–5.8%**
Übrige Erträge	**182'478**	185'481	–3'003	**–1.6%**

Die übrigen Erträge tragen einen Anteil von 19,3 % (Vorjahr: 19,9 %) zum betrieblichen Ertrag bei. Gegenüber dem Vorjahr sind die übrigen Erträge um TCHF 3'003 gesunken. Die Studiengebühren haben gegenüber dem Vorjahr um TCHF 525 abgenommen. Die Erträge aus Weiterbildung sowie die Prüfungsgebühren sind gegenüber dem Vorjahr tiefer ausgefallen. Verschiedene Organisationseinheiten der Universität Bern erbringen human-, zahn-, rechts- oder veterinärmedizinische Dienstleistungen. Der Gesamtumsatz der Dienstleistungsbetriebe entspricht einem Anteil von 8,6 % (Vorjahr: 9 %) am betrieblichen Ertrag. Der Rückgang der Einnahmen aus Dienstleistungen im Vergleich zum Vorjahr ist auf mehrere Faktoren zurückzuführen (u. a. Tarifreduktionen um 10 % in der Analysenliste des BAG per August 2022, Transfer der Abteilung Therapie des Forensisch-Psychiatrischen Dienstes in die UPD Bern AG per Mitte 2022, tieferes Auftragsvolumen in einigen Abteilungen). In der Position sonstiger Ertrag werden zum grössten Teil die Dienstleistungserträge gegenüber Dritten erfasst, ausgenommen der Erträge aus human-, zahn-, rechts- oder veterinärmedizinischen Dienstleistungen, welche separat ausgewiesen werden.

22 Personalaufwand

Beträge in TCHF	2022	2021	Veränderung	
Gehälter	523'565	521'172	2'393	0.5%
Sozialversicherungsbeiträge	95'993	95'769	224	0.2%
Übriger Personalaufwand	5'841	6'654	–813	–12.2%
Personalaufwand	625'399	623'595	1'804	0.3%
Gehälter (in den Beiträgen für Lehre und Forschung der klinischen Medizin enthalten)	16'821	17'091	–270	–1.6%
Total Personalaufwand	642'220	640'685	1'534	0.2%

Mit einem Anteil von 66,7 % am betrieblichen Aufwand ist der Personalaufwand die bedeutendste Aufwandposition (Vorjahr: 68,1 %). Gegenüber dem Vorjahr haben sich die Gehälter um TCHF 2'393 erhöht. Die Sozialversicherungsbeiträge sind entsprechend um TCHF 224 gegenüber dem Vorjahr angestiegen. Im übrigen Personalaufwand werden Pauschalentschädigungen, Aus- und Weiterbildungskosten, die Personalwerbung etc. verbucht. Gegenüber dem Vorjahr ist der Aufwand um TCHF 813 gesunken.
Zum Personalaufwand sind zusätzlich auch die TCHF 16'821 Gehälter zu zählen, welche im Rahmen der Beiträge für Lehre und Forschung der klinischen Medizin an die Universitätsspitäler ausbezahlt werden (vgl. 24 «Beiträge, Beiträge für Lehre und Forschung der klinischen Medizin»).

23 Sach- und übriger Betriebsaufwand

Beträge in TCHF	2022	2021	Veränderung	
Anschaffung von Geräten	17'317	14'874	2'444	16.4%
Raum- und Liegenschaftsaufwand	38'731	26'229	12'503	47.7%
Übriger Aufwand	109'654	102'662	6'993	6.8%
Sach- und übriger Betriebsaufwand	165'703	143'764	21'940	15.3%

Die Anschaffungen von Maschinen, Geräten und Informatikmitteln sind um TCHF 2'444 gestiegen. Der Anteil am betrieblichen Aufwand beträgt 1,8 % (Vorjahr: 1,6 %). Der Raum- und Liegenschaftsaufwand erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um TCHF 12'503. Dieser Anstieg ist auf die massiv gestiegenen Energiekosten zurückzuführen. Das Betreiben der Liegenschaften verursacht Kosten im Umfang von 4,1 % (Vorjahr: 2,9 %) des betrieblichen Aufwands. Darin enthalten sind Energiekosten, Unterhaltsarbeiten, Unterhaltsverträge, Entsorgung, Reinigung und die Telekommunikation. Nicht enthalten sind Mietaufwendungen, da die benötigten Räume durch den Kanton unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.
Der übrige Aufwand hat gegenüber dem Vorjahr um TCHF 6'993 zugenommen. Dies ist vorwiegend auf die angestiegenen Reisekosten der Forschenden zurückzuführen, die während des von Corona geprägten Jahres 2021 noch auf einem tiefen Niveau gewesen sind. Zudem sind die Dienstleistungen Dritter ebenfalls angestiegen.

24 Beiträge

Beträge in TCHF	2022	2021	Veränderung	
Beiträge für Lehre und Forschung der klinischen Medizin	113'613	112'347	1'266	1.1%
Beiträge an Dritte	18'617	22'224	–3'607	–16.2%
Beiträge	132'230	134'571	–2'341	–1.7%

Der Aufwand für Beiträge hat insgesamt um TCHF 2'341 abgenommen. Der Anteil am betrieblichen Aufwand beträgt 14,1 % (Vorjahr: 14,7 %). Davon entfallen 12,1 % auf die Beiträge für Lehre und Forschung der klinischen Medizin an das Inselspital, die Universitären Psychiatrischen Dienste (UPD) und weitere Lehrspitäler. In diesen Beiträgen sind auch die Gehälter für die an der Universität Bern angestellten ordentlichen und ausserordentlichen Professorinnen und Professoren der Universitätsspitäler enthalten (vgl. 22 «Personalaufwand»). Die Beiträge an Dritte haben um TCHF 3'607 abgenommen.

25 Finanzergebnis

Beträge in TCHF	2022	2021	Veränderung	
Finanzertrag	**3'268**	5'582	–2'315	**–41.5%**
Finanzaufwand	**18'145**	1'644	16'500	**1003.6%**
Wertberichtigungen Finanzanlagen	**200**	200		**0.0%**
Finanzergebnis	**–15'077**	3'738	–18'815	**–503.3%**

Das Finanzergebnis hat sich gegenüber dem Vorjahr um TCHF 18'815 verschlechtert. Zurückzuführen ist dies auf den Börseneinbruch.

Weitere Offenlegungen

Bürgschaften, Garantieverpflichtungen und Pfandbestellungen zugunsten Dritter

Es bestehen per 31. Dezember 2022 keine nichtbilanzierten Bürgschaften oder Pfandbestellungen zugunsten Dritter. Bei den Garantieverpflichtungen gibt es zwei Carnet ATA, bei denen eine Kaution erstellt wurde und die bei einem Streitfall Kosten von rund TCHF 111 auslösen würden.

Eventualverbindlichkeiten und Eventualguthaben

Der Bund finanziert die Universitäten jährlich mit einem Grundbeitrag gemäss Universitätsförderungsgesetz (UFG; bis 2016) bzw. Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (HFKG; seit 2017). In seinem Entscheid vom 10. November 2015 hielt das Bundesverwaltungsgericht fest, dass die Beiträge gemäss Universitätsförderungsgesetz als nachschüssig zu betrachten sind. Der Bund ist weiterhin der Ansicht, dass die Beiträge jeweils für das laufende Jahr entrichtet werden (Art. 17 Verordnung zum HFKG). Die Universität Bern vereinnahmt jeweils den Grundbeitrag in jenem Jahr, in welchem er entrichtet worden ist (2022: TCHF 100'305). Bis zur definitiven Klärung besteht die Möglichkeit, dass die Grundbeiträge als nachschüssig zu betrachten sind. In diesem Fall müsste der Beitrag des Folgejahres per 31. Dezember 2022 unter den aktiven Rechnungsabgrenzungen erfasst werden.

Transaktionen mit nahestehenden Personen

Als Träger der Universität Bern hat der Kanton Bern massgeblichen Einfluss auf die Universität und gilt deshalb als nahestehende Person im Sinne von FER 15. Dies hat zur Folge, dass die wesentlichen Transaktionen mit dem Kanton Bern in der Jahresrechnung offenzulegen sind.

Beschreibung der Transaktion	Volumen der Transaktion	Wesentliche übrige Konditionen
Vierjähriger Leistungsauftrag des Regierungsrates an die Universität Bern (UniG, Art. 59 ff.) Jährlicher Beitrag via Bildungs- und Kulturdirektion an die Universität Bern	TCHF 326'340 für das Jahr 2022 (Vorjahr: TCHF 323'366)	Vierjährige Laufzeit des Leistungsauftrags Jährliche Genehmigung der Jahrestranche durch den Regierungsrat
Nutzung der Liegenschaften des Kantons Bern	Hauptnutzfläche 241'672 m² (Vorjahr: 238'544 m²) Die erlassenen Raumkosten ohne die in Ziffer 23 ausgewiesenen Raum- und Liegenschaftskosten werden mit rund TCHF 109'650 (Vorjahr: TCHF 108'200) beziffert. Diese Infrastrukturkosten basieren grundsätzlich auf dem Kostenrechnungsmodell der Schweizerischen Hochschulkonferenz SHK. Das sogenannte Flächeninventar wurde von der Fachstelle für Hochschulbauten (FHB) erarbeitet. Die im Rahmen der Flächenerhebungen erfassten Grössen sind die Hauptnutzfläche und die Geschossfläche gemäss SIA 416.	Unentgeltlich durch den Kanton Bern zur Verfügung gestellt
Leistungsvereinbarungen für die Erbringung von Informatikdienstleistungen bei den Finanz- und Personalapplikationen mit dem Kanton Bern	Kann nicht beziffert werden	Unentgeltlich durch den Kanton Bern zur Verfügung gestellt
Leistungsvereinbarungen für die Erbringung von Revisionsdienstleistungen mit der Finanzkontrolle des Kantons Bern	TCHF 128 für das Jahr 2022 (Vorjahr: TCHF 142)	Unentgeltlich durch den Kanton Bern zur Verfügung gestellt

Nicht als wesentliche Transaktion mit nahestehenden Personen zählt der Bezug von Dienstleistungen (z. B. Gutachten) der Ämter des Kantons Bern.

Bei den nachfolgenden Organisationen hält die Universität Bern eine Beteiligung von über 20 %.

Name der Organisation	Beschreibung der Transaktion	Volumen der Transaktion	Wesentliche übrige Konditionen
Unitectra AG	Beteiligung von 33 % Die Unitectra AG unterstützt die Institutionen der Universität Bern bei der Aushandlung von Zusammenarbeits- und Lizenzverträgen mit Industriepartnern sowie bei Schutz und Kommerzialisierung von Erfindungen.	Bruttokosten für die Dienstleistungen von rund TCHF 719 (Vorjahr: TCHF 734)	Die Transaktionen werden zu marktkonformen Konditionen abgewickelt.
be-advanced AG (vormals innoBE AG)	Beteiligung von 21 % be-advanced ist die von der kantonalen Wirtschaftsförderung unterstützte Innovationsagentur des Kantons Bern und unabhängiger Impulsgeber für Unternehmen zur Stärkung der Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit der hier angesiedelten Unternehmen.	Verminderung der Beteiligung um TCHF 5 Im Berichtsjahr haben keine Transaktionen stattgefunden.	
Swiss Center for Design and Health AG (SCDH AG)	Beteiligung von 22 %	Erhöhung der Beteiligung um TCHF 800	

Bei nachfolgenden Organisationen hat die Universität Bern entweder:
- wesentliche Darlehen gesprochen,
- die Organisationen mit jährlichen Beiträgen wesentlich finanziert oder sie
- verfügt im Stiftungsrat durch Vertreterinnen oder Vertreter der Universitätsleitung über einen Stimmrechtsanteil von über 20 %

Name der Organisation	Beschreibung der Transaktion	Volumen der Transaktion	Wesentliche übrige Konditionen
Stiftung KiHoB (Kinderbetreuung im Hochschulraum Bern)	Die Stiftung KiHoB übernimmt die Organisation und den Betrieb der Kinderbetreuungsangebote der Universität Bern und der PHBern.	Ausrichtung Betriebsbeitrag von TCHF 740 (Vorjahr: TCHF 760); Nebenkostenabrechnung zulasten KiHoB TCHF 10	
Stiftung Mensabetriebe der Universität Bern	Betriebsbeitrag für Miete, Energie, Unterhalt und Reparaturen sowie Anschaffungen	Ausrichtung Betriebsbeitrag von TCHF 248 (Vorjahr: TCHF 133); Entschädigung Leistungen Uni und Nebenkostenabrechnung TCHF 33	Die Transaktionen werden zu marktkonformen Konditionen abgewickelt.
Stiftung Sozialkasse der Universität Bern	Unterstützung von an der Universität Bern immatrikulierten Studierenden, welche in eine akute finanzielle Notlage geraten sind	Im aktuellen Geschäftsjahr gab es keine Transaktionen (Vorjahr: TCHF 0).	
Forschungsstiftung Genaxen	Die Universität Bern gewährt der Stiftung Genaxen einen Betriebsbeitrag. Die Stiftung Genaxen fördert bei der Universität Bern Forschung im Bereich der Grundlagen der Biologie und Genforschung, insbesondere den Betrieb von Forschungseinrichtungen, in denen die hochstehenden gentechnologischen Methoden angewendet werden können und den Forschenden zur Verfügung stehen.	Ausrichtung Betriebsbeitrag von TCHF 70 an Genaxen (Vorjahr: TCHF 70); Beitrag Genaxen an DBMR Clean Mouse Facility CMF TCHF 160	
Stiftung Haus der Universität	Die Burgergemeinde Bern stellt der Stiftung Haus der Universität das Haus der Universität zur Verfügung; die Universität Bern mietet für Veranstaltungen die Seminar- und Schulungsräume im Haus der Universität und bezahlt einen Betriebskostenbeitrag.	Ausrichtung Betriebsbeitrag von TCHF 49 (Vorjahr: TCHF 49)	Die Transaktionen werden zu marktkonformen Konditionen abgewickelt.
UniBern Forschungsstiftung	Die Stiftung fördert wissenschaftliche Forschung an der Universität Bern.	Fördergelder zugunsten der Universität TCHF 309 (Vorjahr: TCHF 275)	
UniBern Foundation	Die Stiftung bezweckt die Förderung von Innovation, Exzellenz und Zukunftspotenzial an der Universität Bern im Kontext von deren Aufgaben und Tätigkeit namentlich in Forschung, Lehre und Weiterbildung.	Beitrag der Stiftung UniBern Foundation an die Nacht der Forschung TCHF 7	
Stiftung Wyss Academy	Die Stiftung bezweckt die Erforschung, Entwicklung und Umsetzung von Lösungswegen im Umgang mit Klimawandel, Biodiversitätsverlust und Landnutzung an der Schnittstelle von Natur und Mensch unter Kombination von technischen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Innovationen. Sie finanziert in diesen Themenbereichen Projekte der Universität Bern.	Jährlicher Betriebsbeitrag von CHF 3 Mio. in bar und CHF 2 Mio. in gebundenen Beiträgen oder bar der Universität an die Wyss Academy; Forschungsbeiträge der Wyss Academy an die Universität im Umfang von TCHF 6'360	Die Transaktionen werden zu marktkonformen Konditionen abgewickelt.

Angaben zu derivativen Finanzinstrumenten

Derivative Finanzinstrumente wurden nicht eingesetzt.

Leasing / verpflichtende Verträge

Der Totalbetrag der zukünftigen Leasingzahlungen für die Kopiergeräte der Universität Bern beträgt TCHF 690 (Vorjahr: TCHF 774).

Fälligkeitsstruktur Leasingraten Kopiergeräte	Beträge in TCHF
Laufzeit bis Vertragsende 1 Jahr	112
Laufzeit bis Vertragsende 2 Jahre	94
Laufzeit bis Vertragsende 3 Jahre	297
Laufzeit bis Vertragsende 4 Jahre	139
Laufzeit bis Vertragsende > 4 Jahre	47
Total	**690**

Aussergewöhnliche schwebende Geschäfte und Risiken

Die Universitätsleitung hat die Risiken, welche einen wesentlichen Einfluss auf die Beurteilung der Jahresrechnung der Universität Bern haben könnten, systematisch erhoben und anhand von Schadensausmass und Eintrittswahrscheinlichkeit bewertet. Massnahmen zur Bewältigung der relevanten Risiken wurden evaluiert und in die Bewertung einbezogen.

Ereignisse nach Bilanzstichtag

Die vorliegende Jahresrechnung wurde von der Universitätsleitung am 14. März 2023 genehmigt.

Bericht der Revisionsstelle

Bericht der Revisionsstelle zur Jahresrechnung per 31. Dezember 2022 der Universität Bern

an den Regierungsrat des Kantons Bern

Prüfungsurteil

Wir haben die Jahresrechnung der Universität Bern – bestehend aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung, der Geldflussrechnung, dem Eigenkapitalnachweis für das am 31. Dezember 2022 endende Jahr sowie dem Anhang, einschliesslich einer Zusammenfassung bedeutsamer Rechnungslegungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung vermittelt die Jahresrechnung (Seiten 29 bis 50) ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Universität Bern zum 31. Dezember 2022 sowie deren Ertragslage und Cashflows für das dann endende Jahr in Übereinstimmung mit den Swiss GAAP FER und entspricht dem Gesetz über die Universität (UniG; BSG 436.11) und der Verordnung über die Universität (UniV; BSG 436.111.1).

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit Kantonalen Finanzkontrollgesetz (KFKG; BSG 622.1) und den Schweizer Standards zur Abschlussprüfung (SA-CH) durchgeführt. Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Standards sind im Abschnitt "Verantwortlichkeiten der Revisionsstelle für die Prüfung der Jahresrechnung" unseres Berichts weitergehend beschrieben. Wir sind von der Universität Bern unabhängig im Sinne des Kantonalen Finanzkontrollgesetzes und wir haben unsere sonstigen beruflichen Verhaltenspflichten in Übereinstimmung mit den Anforderungen des Berufsstands erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als eine Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Sonstige Informationen

Die Universitätsleitung ist für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen alle von uns vor dem Datum dieses Berichts erlangten Informationen des Abschnitts Verwaltungsdirektion aus dem Jahresbericht 2022 (aber nicht die Jahresrechnung und unseren dazugehörigen Bericht) und den uns voraussichtlich nach diesem Datum zur Verfügung gestellten weiteren Abschnitte des Jahresberichts 2022.

Unser Prüfungsurteil zur Jahresrechnung erstreckt sich nicht auf die sonstigen Informationen, und von uns wird hierzu keinerlei Form von Prüfungsschlussfolgerung zum Ausdruck gebracht oder gebracht werden.

Im Zusammenhang mit unserer Abschlussprüfung haben wir die Verantwortlichkeit, die oben genannten sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen wesentliche Unstimmigkeiten zur Jahresrechnung oder unseren bei der Abschlussprüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Falls wir auf Grundlage der von uns zu den vor dem Datum dieses Berichts erlangten sonstigen Informationen durchgeführten Arbeiten den Schluss ziehen, dass eine wesentliche falsche Darstellung dieser sonstigen Informationen vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.

Verantwortlichkeiten der Universitätsleitung für die Jahresrechnung

Die Universitätsleitung ist verantwortlich für die Aufstellung einer Jahresrechnung, die in Übereinstimmung mit den Swiss GAAP FER und den gesetzlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt, und für die internen Kontrollen, die die Universitätsleitung als notwendig feststellt, um die Aufstellung einer Jahresrechnung zu ermöglichen, die frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung der Jahresrechnung ist die Universitätsleitung dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Universität Bern zur Fortführung der Geschäftstätigkeit zu beurteilen und Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Geschäftstätigkeit – sofern zutreffend – anzugeben.

Verantwortlichkeiten der Revisionsstelle für die Prüfung der Jahresrechnung

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Jahresrechnung als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bericht abzugeben, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Mass an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit dem Kantonalen Finanzkontrollgesetz und den SA-CH durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieser Jahresrechnung getroffenen politischen oder wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Prüfung in Übereinstimmung mit dem Kantonalen Finanzkontrollgesetz und den SA-CH üben wir während der gesamten Prüfung pflichtgemässes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus:

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen in der Jahresrechnung, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Ausserkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Universität Bern abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängenden Angaben.

- schlussfolgern wir über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Geschäftstätigkeit durch die Universitätsleitung sowie auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Universität Bern zur Fortführung der Geschäftstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung treffen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bericht auf die dazugehörigen Angaben im Anhang der Jahresrechnung aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Berichts erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Universität Bern von der Fortführung der Geschäftstätigkeit zur Folge haben.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt der Jahresrechnung einschliesslich der Angaben im Anhang sowie, ob die Jahresrechnung die zugrundeliegenden Geschäftsfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass eine sachgerechte Gesamtdarstellung erreicht wird.

Wir kommunizieren mit der Universitätsleitung und der Verwaltungsdirektion unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Prüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschliesslich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung erkennen.

Bericht zu sonstigen gesetzlichen und anderen rechtlichen Anforderungen

In Übereinstimmung mit den PS-CH 890 bestätigen wir, dass ein gemäss den Vorgaben der Universitätsleitung ausgestaltetes internes Kontrollsystem für die Aufstellung der Jahresrechnung existiert.

Wir empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

Finanzkontrolle des Kantons Bern

L. Benninger
Zugelassener Revisionsexperte
Leitender Revisor

Ch. Gerber
Zugelassener Revisionsexperte

Bern, 14.03.2023

Impressum

Herausgeberin
Universität Bern
Abteilung Kommunikation & Marketing (AKM)

Leitung AKM
Christian Degen

Projektleitung
Isabelle Aeschlimann

Layout
Konzept 2. stock süd, Ausführung Haller + Jenzer AG

Bildnachweise
S. 21 – 22: © Universität Bern, Bild Ramon Lehmann

Universität Bern

Abteilung Kommunikation & Marketing
Hochschulstrasse 6
3012 Bern

Telefon +41 31 684 80 44
kommunikation@unibe.ch

Digitaler Jahresbericht
www.unibe.ch/jahresbericht

WISSEN
SCHAFFT
WERT.

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	670/2023
Datum RR-Sitzung:	14. Juni 2023
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Geschäftsnummer:	2022.BKD.5077
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Jahresrechnung 2022 der Universität Bern.
Genehmigung

1. Gegenstand

Die Universität wird seit dem 1. Januar 2013 über das Beitragssystem finanziert. Die Jahresrechnung der Universität bildet Teil ihres Geschäftsberichts und wird vom Regierungsrat genehmigt.

2. Rechtsgrundlagen

- Art. 60 Abs. 1, Art. 62a und Art. 62c des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität (UniG; BSG 436.11)
- Art. 126 der Verordnung vom 12. September 2012 über die Universität (UniV; BSG 436.111.1)

3. Empfehlung Finanzkontrolle

Die Jahresrechnung der Universität Bern wurde von der Finanzkontrolle des Kantons Bern geprüft und zur Genehmigung empfohlen.

4. Antrag der Bildungs- und Kulturdirektion

Der Regierungsrat genehmigt gestützt auf die vorstehenden Ausführungen die Jahresrechnung 2022 der Universität Bern.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

02|00|D|v02

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Bildungs- und Kulturdirektion

Beilagen
– Jahresrechnung 2022 der Universität Bern (Auszug Geschäftsbericht S. 29-53)

Jahresrechnung

Jahresrechnung[1] 2022 Universität Bern

Für die Rechnungslegung wendet die Universität Bern den Rechnungslegungsstandard Swiss GAAP FER an. Das oberste Prinzip von Swiss GAAP FER besteht darin, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln («True and Fair View»).

Bilanz

Beträge in TCHF (= tausend Franken)	Ziffer im Anhang	31.12.2022	31.12.2021	Veränderung	
Flüssige Mittel	1	**66'256**	12'013	54'242	**451.5%**
Kontokorrente Finanzverwaltung	2	**378'298**	494'466	**–116'168**	**–23.5%**
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	3	**33'333**	28'395	4'938	**17.4%**
Sonstige kurzfristige Forderungen	4	**17'157**	14'655	2'503	**17.1%**
Kurzfristige Finanzanlagen	5	**0**	455	–455	**–100.0%**
Vorräte und angefangene Arbeiten	6	**8'213**	6'853	1'360	**19.9%**
Aktive Rechnungsabgrenzungen	7	**62'147**	58'190	3'957	**6.8%**
Umlaufvermögen		**565'405**	615'027	**–49'622**	**–8.1%**
Finanzanlagen	8	**110'892**	89'099	21'793	**24.5%**
Sachanlagen	9	**72'998**	63'979	9'019	**14.1%**
Immaterielle Anlagen	10	**10'355**	11'715	**–1'360**	**–11.6%**
Anlagevermögen		**194'245**	164'793	29'452	**17.9%**
Total Aktiven		**759'650**	779'820	–20'171	**–2.6%**
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	11	**38'299**	22'192	16'108	**72.6%**
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	12	**3'000**	1'968	1'032	**52.4%**
Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	13	**459**	24'129	**–23'671**	**–98.1%**
Verpflichtungen Drittmittel	14	**182'771**	180'890	1'881	**1.0%**
Kurzfristige Rückstellungen	15	**17'288**	18'006	–718	**–4.0%**
Passive Rechnungsabgrenzungen	16	**10'373**	4'475	5'898	**131.8%**
Kurzfristiges Fremdkapital		**252'190**	251'660	530	**0.2%**
Langfristige Finanzverbindlichkeiten	17	**1'205**	1'631	–427	**–26.2%**
Langfristige Rückstellungen	15	**20'159**	27'224	–7'065	**–26.0%**
Vorsorgeverpflichtungen	18	**72'700**	77'200	**–4'500**	**–5.8%**
Langfristiges Fremdkapital		**94'063**	106'055	**–11'992**	**–11.3%**
Kumulierte Ergebnisse		**422'105**	401'376	20'729	**5.2%**
Jahresergebnis		**–8'709**	20'729	–29'438	**–142.0%**
Eigenkapital		**413'397**	422'105	–8'709	**–2.1%**
Total Passiven		**759'650**	779'820	**–20'171**	**–2.6%**

[1] Allfällige Abweichungen in den nachfolgenden Tabellen sind durch Rundungen bedingt.

Erfolgsrechnung

Beträge in TCHF (= tausend Franken)	Ziffer im Anhang	2022	2021	Veränderung	
Beitrag Kanton Bern gemäss Leistungsvereinbarung		326'340	323'366	2'974	0.9%
Beiträge Bund gemäss Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (HFKG)		100'305	99'486	819	0.8%
Beiträge aus der Interkantonalen Universitätsvereinbarung (IUV)		123'410	123'631	–221	–0.2%
Grundfinanzierung oder Beiträge der öffentlichen Hand	19	550'054	546'483	3'571	0.7%
Projektbeiträge Schweizerischer Nationalfonds		113'177	113'569	–392	–0.3%
Projektbeiträge von internationalen Organisationen		30'834	25'241	5'593	22.2%
Übrige Projektbeiträge		67'666	62'448	5'218	8.4%
Projektzusprachen Drittmittel	20	211'677	201'258	10'419	5.2%
Studiengebühren		18'649	19'174	–525	–2.7%
Erträge aus ständigen Dienstleistungen		81'589	84'047	–2'458	–2.9%
Sonstiger Ertrag		83'010	83'077	–67	–0.1%
Erlösminderungen		–770	–817	47	–5.8%
Übrige Erträge	21	182'478	185'481	–3'003	–1.6%
Total betrieblicher Ertrag		944'209	933'222	10'988	1.2%
Gehälter		523'565	521'172	2'393	0.5%
Sozialversicherungsbeiträge		95'993	95'769	224	0.2%
Übriger Personalaufwand		5'841	6'654	–813	–12.2%
Personalaufwand	22	625'399	623'595	1'804	0.3%
Anschaffung von Geräten		17'317	14'874	2'444	16.4%
Raum- und Liegenschaftsaufwand		38'731	26'229	12'503	47.7%
Übriger Aufwand		109'654	102'662	6'993	6.8%
Sach- und übriger Betriebsaufwand	23	165'703	143'764	21'940	15.3%
Beiträge für Lehre und Forschung der klinischen Medizin		113'613	112'347	1'266	1.1%
Beiträge an Dritte		18'617	22'224	–3'607	–16.2%
Beiträge	24	132'230	134'571	–2'341	–1.7%
Abschreibungen Sachanlagen	9	12'597	10'984	1'613	14.7%
Abschreibungen immaterielle Anlagen	10	1'911	3'317	–1'406	–42.4%
Total betrieblicher Aufwand		937'841	916'231	21'610	2.4%
Finanzertrag		3'268	5'582	–2'315	–41.5%
Finanzaufwand		18'145	1'644	16'500	1003.6%
Wertberichtigungen Finanzanlagen	8	200	200		0.0%
Finanzergebnis	25	–15'077	3'738	–18'815	–503.3%
Jahresergebnis		–8'709	20'729	–29'438	–142.0%

Geldflussrechnung

Beträge in TCHF		2022	2021
Betriebliche Tätigkeit			
+/–	Gewinn / Verlust	**–8'709**	20'729
+/–	Anteilige Verluste / Gewinne aus Anwendung Equity	**–1'536**	–36
+/–	Abschreibungen / Zuschreibungen Anlagevermögen	**14'197**	14'083
+/–	Wertbeeinträchtigungen / Wegfall Wertbeeinträchtigung	**411**	225
+/–	Veränderung der Vorsorgeverpflichtung im Personalaufwand	**–4'500**	–4'500
+/–	Zunahme / Abnahme von fondsunwirksamen Rückstellungen	**–7'783**	–921
+/–	Sonstige fondsunwirksame Aufwände / Erträge	**17'868**	–2'354
+/–	Abnahme / Zunahme Forderungen	**–5'708**	1'576
+/–	Abnahme / Zunahme Vorräte und angefangene Arbeiten	**–1'360**	–128
+/–	Abnahme / Zunahme übrige kf Forderungen und aktive Rechnungsabgrenzungen	**–6'510**	–4'361
+/–	Zunahme / Abnahme Kreditoren	**16'108**	3'646
+/–	Zunahme / Abnahme übrige kf Verbindlichkeiten und passive Rechnungsabgrenzungen	**6'929**	–7'094
+/–	Zunahme / Abnahme Verpflichtungen Drittmittel	**1'881**	6'287
	Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit	**21'168**	27'154
Investitionstätigkeit			
–	Auszahlungen Kauf Sachanlagen	**–21'072**	–28'035
+	Einzahlungen Verkauf Sachanlagen	**416**	52
–	Auszahlungen Kauf kf und lf Finanzanlagen	**–68'773**	–3'715
+	Einzahlungen Verkauf kf und lf Finanzanlagen	**31'923**	10'935
–	Auszahlungen Kauf immaterielle Anlagen	**–1'630**	–1'819
+	Einzahlungen Verkauf immaterielle Anlagen	**140**	
	Geldfluss aus Investitionstätigkeit	**–58'996**	–22'582
Finanzierungstätigkeit			
+/–	Aufnahme / Rückzahlung kf Finanzverbindlichkeiten	**–23'671**	13'093
+/–	Aufnahme / Rückzahlung lf Finanzverbindlichkeiten	**–427**	–16
	Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	**–24'097**	13'077
Total Geldflussrechnung		**–61'926**	17'649
	Fonds Netto-flüssige Mittel zu Beginn der Berichtsperiode	**506'479**	488'830
	Fonds Netto-flüssige Mittel am Ende der Berichtsperiode	**444'554**	506'479
Veränderung Fonds Netto-flüssige Mittel		**–61'926**	17'649

Der Fonds «Netto-flüssige Mittel» setzt sich wie folgt zusammen:

Beträge in TCHF	31.12.2022	31.12.2021
Kasse	171	190
Post	58'378	5'261
Bank	7'707	6'563
Kontokorrent Finanzverwaltung Grundmittel	4'012	76'154
Kontokorrent Finanzverwaltung Drittmittel	374'286	418'312
Total	444'554	506'479

Eigenkapitalnachweis per 31.12.2022

Beträge in TCHF	Grundmittel	Drittmittel	Fonds	Total Eigenkapital
Eigenkapital 31.12.2020	83'680	254'726	62'971	401'376
Jahresergebnis (Gewinn + / Verlust –)	–5'118	24'289	1'559	20'729
Eigenkapital 31.12.2021	78'562	279'015	64'529	422'105
Jahresergebnis (Gewinn + / Verlust –)	–19'437	19'847	–9'119	–8'709
Eigenkapital 31.12.2022	59'125	298'862	55'410	413'397

Das Eigenkapital der Universität Bern wird in die drei Finanzierungsquellen «Grundmittel», «Drittmittel» und «Fonds» unterteilt.

Das Eigenkapital «Grundmittel» enthält den Bestand der vom Kanton und der öffentlichen Hand getätigten Investitionen in Lehre, Forschung und Dienstleistung. Ebenfalls zu den Grundmitteln werden die Erträge aus den Studiengebühren und ein Teil des sonstigen Ertrags gezählt.

Das Eigenkapital «Drittmittel» enthält den Bestand der nicht gebundenen Drittkredite. Bei diesen Drittkrediten (ständige Dienstleistungen, Aufträge, Gutachten, Spenden, Honorare, Finanzerträge) besteht keine Forderung des Geldgebers, die Mittel für ein bestimmtes Projekt einzusetzen. Die Mittel stehen namentlich für allgemeine Forschungsprojekte, Weiterbildungsangebote und das Aufrechterhalten der ständigen Dienstleistungen zur Verfügung.

Das Eigenkapital «Fonds» enthält den Bestand der Legate und unselbstständigen Stiftungen, die der Universität Bern für einen bestimmten Verwendungszweck übertragen wurden.

Das Jahresergebnis 2022 wird nach Genehmigung der Jahresrechnung durch den Regierungsrat des Kantons Bern dem Eigenkapital zugewiesen.

Anhang

Rechnungslegungsgrundsätze

Allgemeines

Die vorliegende Jahresrechnung wurde nach dem Rechnungslegungsstandard Swiss GAAP FER (Anwendung aller FER-Standards) erstellt. Sie vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Universität Bern. Der Abschluss des Geschäftsjahres erfolgt auf den 31. Dezember.

Die Jahresrechnung wurde von der Universitätsleitung am 14. März 2023 abgenommen und in der Folge dem Senat zur Kenntnis gebracht. Die Jahresrechnung unterliegt der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Bern und wird anschliessend dem Grossen Rat in der September-Session zur Kenntnis gebracht.

Konsolidierungsgrundsätze

Die Universität Bern hält Beteiligungen an Gesellschaften mit einem Stimmrechtsanteil von über 50 % und ist deshalb nach Swiss GAAP FER 30 verpflichtet, einen Konzernabschluss zu erstellen. Die gehaltenen Beteiligungen sind jedoch in ihrer Gesamtsumme nicht bedeutend, weshalb auf einen konsolidierten Abschluss verzichtet wird. Die Bewertung der Beteiligungen erfolgt im Einzelabschluss nach der Equity-Methode. Die bestehenden Beteiligungen sind unter den Finanzanlagen aufgeführt.

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Es gilt der Grundsatz der Einzelbewertung der Aktiven und Verbindlichkeiten. Das Bewertungskonzept basiert auf historischen Werten. Die Aktiven werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die Verbindlichkeiten zu Nominalwerten bewertet. Die Grundsätze für die wichtigsten Positionen der Jahresrechnung sind nachfolgend erläutert:

Flüssige Mittel

Die flüssigen Mittel umfassen Kassenbestände, Post- und Bankguthaben sowie Festgelder. Sie sind zum Nominalwert bewertet.

Kontokorrente Finanzverwaltung

Die Kontokorrente Finanzverwaltung sind zum Nominalwert bewertet und werden als flüssige Mittel betrachtet.

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstige kurzfristige Forderungen

Die Bewertung erfolgt zum Nominalwert unter Abzug allfälliger Wertbeeinträchtigungen. Für offensichtlich gefährdete Forderungen wird eine Wertberichtigung aufgrund der individuellen Risikolage erfasst. Nicht eindeutig quantifizierbare Bonitäts- und Verlustrisiken werden mittels Pauschalwertberichtigung abgedeckt. Die Höhe der Pauschalwertberichtigung bemisst sich aus dem Durchschnitt der in den letzten zwei Rechnungsperioden effektiv ausgebuchten Forderungen.

Kurzfristige Finanzanlagen

Kurzfristige Finanzanlagen sind Finanzanlagen mit einer Laufzeit von 90 Tagen bis zu 1 Jahr, bei denen die Absicht des kurzfristigen Haltens besteht. Kurzfristige Finanzanlagen mit Kurswert sind zum aktuellen Wert bewertet. Kurzfristige Finanzanlagen ohne Kurswert sind höchstens zu Anschaffungskosten abzüglich allfälliger Wertbeeinträchtigungen bewertet. Es gilt die Einzelbewertung. Kursgewinne und Kursverluste sowie Wertberichtigungen werden im Periodenergebnis erfasst.

Vorräte und angefangene Arbeiten

Die Vorräte umfassen das Verbrauchsmaterial. Die Bewertung der Vorräte erfolgt zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder – falls dieser tiefer ist – zum Netto-Marktwert. Angefangene Arbeiten sind noch nicht fakturierte Dienstleistungen. Sie fallen nur bei Organisationseinheiten mit ständigen Dienstleistungen an wie etwa bei den Zahnmedizinischen Kliniken oder dem Tierspital. Die Ermittlung der Herstellungskosten der angefangenen Arbeiten erfolgt auf Basis von Auswertungen aus den entsprechenden Patienteninformationssystemen.

Aktive Rechnungsabgrenzung

Aktive Rechnungsabgrenzungen dienen der periodengerechten Erfassung von Aufwendungen und Erträgen. Die Bewertung erfolgt zum Nominalwert.

Finanzanlagen

Finanzanlagen umfassen Finanzinstrumente wie Wertschriften, Darlehen und Beteiligungen. Finanzanlagen mit Kurswert sind zum aktuellen Wert bewertet. Finanzanlagen ohne Kurswert werden zu Anschaffungskosten unter Abzug allfälliger Wertberichtigungen bewertet. Beteiligungen über 20 % werden mit der Equity-Methode bewertet.

Sachanlagen

Sachanlagen werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich der kumulierten Abschreibungen bewertet. Die Abschreibungen erfolgen linear über die wirtschaftliche Nutzungsdauer der Sachanlage. Die Nutzungsdauer der Sachanlagen wird wie folgt festgelegt:

Anlageklasse	Nutzungsdauer
Grundstücke und Bauten	Grundstücke: unbeschränkt Bauten: 30–50 Jahre
Maschinen, Mobilien, Geräte	2–10 Jahre
Fahrzeuge	5 Jahre
Spezialfahrzeuge	10 Jahre
Informatik	2–5 Jahre

Beiträge an bauliche Investitionen gemäss Art. 55 Abs. 1 HFKG[2] werden als separate Minus-Position unter den Sachanlagen erfasst. Die Auflösung erfolgt über die gleiche Nutzungsdauer wie die mittels Bundessubvention finanzierten Investitionen.

Immaterielle Anlagen

Als erworbene immaterielle Anlagen gelten erworbene Softwarelösungen, universitätsspezifische, von einem externen Anbieter entwickelte Softwareapplikationen in Arbeit, Investitionsbeiträge an Kantone und private Institutionen, Patente und Lizenzen sowie Darlehen an Professorinnen und Professoren für den Einkauf in die Pensionskasse. Software wird linear über einen Zeitraum von fünf Jahren abgeschrieben. Beiträge für Professorinnen und Professoren an die Bernische Pensionskasse (Professorenbeiträge an BPK) werden degressiv mit 4 %[3] oder 5 %[4] abgeschrieben. Immaterielle Anlagen werden am Bilanzstichtag auf ihre Werthaltigkeit geprüft. Gegebenenfalls werden zusätzliche Wertberichtigungen zulasten des Periodenergebnisses vorgenommen.

Wertbeeinträchtigung von Aktiven (Impairment)

Vermögenswerte werden auf jeden Bilanzstichtag daraufhin geprüft, ob Anzeichen dafür bestehen, dass ihr Buchwert nicht mehr erzielbar sein könnte. Übersteigt der Buchwert eines Aktivums den erzielbaren Wert (Nutzwert oder Netto-Marktwert), erfolgt eine erfolgswirksame Wertanpassung (Impairment / ausserplanmässige Abschreibung).

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind kurzfristige Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit am Bilanzstichtag von bis zu einem Jahr, die aus der ordentlichen Geschäftstätigkeit resultieren.

Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten

Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten sind Verbindlichkeiten mit einer Fälligkeit von bis zu einem Jahr, die nicht direkt mit der Erbringung von Leistungen in Zusammenhang stehen. Die Bilanzierung erfolgt zum Nominalwert.

Übrige kurzfristige Finanzverbindlichkeiten

Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten sind monetäre Schulden, die aus Finanzierungstätigkeiten entstehen. Die Bilanzierung erfolgt zum Nominalwert.

Verpflichtung Drittmittel

Verpflichtungen Drittmittel sind Schulden gegenüber Drittkreditgebern. Sie entsprechen den offenen Verpflichtungen der Universität Bern gegenüber Drittkreditgebern per Bilanzstichtag. Die Bilanzierung erfolgt zum Nominalwert.

Kurzfristige und langfristige Rückstellungen

Rückstellungen mit einer Fälligkeit von weniger als 12 Monaten werden im kurzfristigen Fremdkapital, Rückstellungen mit einer Fälligkeit von mehr als 12 Monaten im langfristigen Fremdkapital ausgewiesen.

Eine Rückstellung ist eine auf einem Ereignis in der Vergangenheit begründete wahrscheinliche Verpflichtung, deren Höhe und/oder Fälligkeit ungewiss, aber schätzbar ist. Das verpflichtende Ereignis muss vor dem Bilanzstichtag

2 Bundesgesetz vom 30. September 2011 über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG), Stand 1. Januar 2018

3 Art. 7 Abs. 1 des Dekrets vom 19. November 1997 über die Grundsätze der Gehaltsordnung und weiterer Leistungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität (UniD), aufgehoben am 1. September 1998

4 Art. 66 Abs. 4 der Verordnung vom 12. Dezember 2012 über die Universität (UniV)

stattgefunden haben. Es kann auf einer ausdrücklich rechtlichen oder einer faktischen Verpflichtung basieren. Gleitzeit- und Feriensaldi der Mitarbeitenden werden als Rückstellungen behandelt.

Die Bildung der Rückstellung erfolgt durch Belastung der entsprechenden Aufwand- oder Erlösminderungsposition. Die Verminderung bzw. Auflösung von Rückstellungen erfolgt in demselben Bereich der Erfolgsrechnung wie die Bildung der Rückstellung. Die Veränderungen der Rückstellungen sind im Rückstellungsspiegel aufgelistet.

Passive Rechnungsabgrenzung

Passive Rechnungsabgrenzungen dienen der periodengerechten Erfassung von Aufwendungen und Erträgen. Die Bilanzierung erfolgt zum Nominalwert.

Langfristige Finanzverbindlichkeiten

Langfristige Finanzverbindlichkeiten sind monetäre Schulden mit einer Fälligkeit von über 12 Monaten, die aus Finanzierungstätigkeiten entstehen. Sie werden zu Nominalwerten bilanziert.

Personalvorsorgeleistungen

Die Universität Bern ist der Bernischen Pensionskasse (BPK), der Bernischen Lehrerversicherungskasse (BLVK), der Pensionskasse der Assistenz- und Oberärzte (VSAO) und den SSO-Stiftungen der Schweizerischen Zahnärzte-Gesellschaft (SSO) angeschlossen. Wirtschaftliche Auswirkungen von Vorsorgeplänen auf die Universität werden auf den Bilanzstichtag berechnet. Die Aktivierung eines wirtschaftlichen Nutzens erfolgt nur, wenn eine positive Auswirkung auf den künftigen Geldfluss erwartet wird (etwa Beitragssenkungen). Wirtschaftliche Verpflichtungen (etwa Beiträge an die Sanierung einer Unterdeckung) werden gemäss den Bestimmungen zu den Rückstellungen passiviert.

Ertragssteuern

Die Universität Bern ist von den direkten Steuern befreit.

Transaktionen mit nahestehenden Personen

Als nahestehende Person (natürliche oder juristische) wird betrachtet, wer direkt oder indirekt einen bedeutenden Einfluss auf finanzielle oder operative Entscheidungen der Universität Bern ausüben kann. Organisationen, welche ihrerseits direkt oder indirekt von nahestehenden Personen beherrscht werden, gelten ebenfalls als nahestehend.

Alle wesentlichen Transaktionen sowie daraus resultierende Guthaben oder Verbindlichkeiten gegenüber nahestehenden Personen werden in der Jahresrechnung offengelegt.

Positionen in Fremdwährungen

Aktiven und Passiven in Fremdwährungen werden am Bilanzstichtag in Schweizer Franken (CHF) umgerechnet. Dabei wird der auf dem Bankauszug angegebene Umrechnungskurs angewendet. Ist auf dem Bankauszug kein Umrechnungskurs angegeben, kommt der Durchschnittskurs der Abrechnungsperiode der Interbank Rate (oanda.com) zum Tragen.

Anmerkungen zur Jahresrechnung

1 Flüssige Mittel

Beträge in TCHF	31.12.2022	31.12.2021	Veränderung	
Kasse	171	190	–19	–9.9%
Post	58'378	5'261	53'116	1009.6%
Bank	7'707	6'563	1'145	17.4%
Flüssige Mittel	**66'256**	12'013	54'242	**451.5%**

Der Bestand der flüssigen Mittel hat um TCHF 54'242 zugenommen. Seit Herbst 2022 werden sämtliche Zahlungen direkt über die Universität Bern getätigt, weshalb ein höherer Bestand an flüssigen Mitteln benötigt wird. Vor der Umstellung ist der Zahlungsverkehr über die Finanzverwaltung des Kantons Bern erfolgt.

2 Kontokorrente Finanzverwaltung

Beträge in TCHF	31.12.2022	31.12.2021	Veränderung	
Kontokorrent Finanzverwaltung Grundmittel	4'012	76'154	–72'142	–94.7%
Kontokorrent Finanzverwaltung Drittmittel	374'286	418'312	–44'026	–10.5%
Kontokorrente Finanzverwaltung	**378'298**	494'466	–116'168	**–23.5%**

Trotz der Umstellung des Zahlungsverkehrs unter Punkt 1 bestehen nach wie vor zwei Kontokorrente bei der Finanzverwaltung. Die Abnahme ist einerseits auf den erhöhten Bestand der flüssigen Mittel (Punkt 1), andererseits auf das Geschäftsergebnis 2022 zurückzuführen.

3 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Beträge in TCHF	31.12.2022	31.12.2021	Veränderung	
Forderungen aus Leistungen gegenüber Dritten	32'882	29'142	3'740	12.8%
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber nahestehenden Organisationen	1'251	1	1'250	124979.5%
Delkredere	–800	–748	–52	7.0%
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	**33'333**	28'395	4'938	**17.4%**

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen haben um TCHF 4'938 zugenommen. Per Ende 2022 sind stichtagsbezogen verschiedene hohe Forderungen gegenüber Dritten enthalten.

4 Sonstige kurzfristige Forderungen

Beträge in TCHF	31.12.2022	31.12.2021	Veränderung	
Temporäre Bargeldvorschüsse	194	188	7	3.5%
Guthaben Verrechnungssteuer	297	438	–140	–32.0%
Ablieferungen	89	0	89	100.0%
Forderungen Drittmittel Fremdkapital	15'936	13'339	2'597	19.5%
Mietkautionen	26	25	1	3.3%
Kurzfristige Darlehen	615	665	–50	–7.5%
Sonstige kurzfristige Forderungen	**17'157**	14'655	2'503	**17.1%**

Die sonstigen kurzfristigen Forderungen haben um TCHF 2'503 zugenommen. Der Hauptgrund liegt in der Zunahme der Forderungen Drittmittel Fremdkapital.

5 Kurzfristige Finanzanlagen

Beträge in TCHF	31.12.2022	31.12.2021	Veränderung	
Verzinsliche Anlagen (Obligationen)	0	455	–455	–100.0%
Kurzfristige Finanzanlagen	**0**	455	–455	**–100.0%**

Aufgrund der aktuellen Anlagestrategie werden sämtliche Anlagen reinvestiert. Aus diesem Grund werden alle Finanzanlagen unter Punkt 8 erfasst.

6 Vorräte und angefangene Arbeiten

Beträge in TCHF	31.12.2022	31.12.2021	Veränderung	
Vorräte	4'713	4'348	365	8.4%
Angefangene Arbeiten	3'500	2'505	995	39.7%
Vorräte und angefangene Arbeiten	**8'213**	6'853	1'360	**19.9%**

Die Vorräte und angefangenen Arbeiten haben sich um TCHF 1'360 erhöht.

7 Aktive Rechnungsabgrenzungen

Beträge in TCHF	31.12.2022	31.12.2021	Veränderung	
Marchzinsen	0	144	–144	–100.0%
Beiträge aus der Interkantonalen Universitätsvereinbarung (IUV)	55'032	52'800	2'232	4.2%
Zeitschriftenabonnemente	5'099	5'115	–16	–0.3%
Übrige transitorische Aktiven	2'017	130	1'886	1445.9%
Aktive Rechnungsabgrenzungen	**62'147**	58'190	3'957	**6.8%**

Die aktiven Rechnungsabgrenzungen haben gegenüber dem Vorjahr um TCHF 3'957 zugenommen. Ein wesentlicher Teil dieser Zunahme ist auf die Abgrenzung der Beiträge aus der Interkantonalen Universitätsvereinbarung (IUV) zurückzuführen.

8 Finanzanlagen

Beträge in TCHF	31.12.2022	31.12.2021	Veränderung	
Aktien und Anteilscheine	**36'572**	20'409	16'163	**79.2 %**
Verzinsliche Anlagen, überjährige Festgelder (Fonds)	**16'639**	6'323	10'316	**163.2 %**
Verzinsliche Anlagen nominal (Obligationen)	**38'676**	45'312	–6'636	**–14.6 %**
Darlehen an Dritte	**9'919**	9'735	185	**1.9 %**
Darlehen an nahestehende Organisationen	**5'000**	5'500	–500	**–9.1 %**
Beteiligungen an privaten Unternehmungen	**4'085**	1'820	2'264	**124.4 %**
Finanzanlagen	**110'892**	89'099	21'793	**24.5 %**

Seit Anfang 2022 werden die Wertschriften der Universität in zwei neuen Wertschriftenportfolios konsolidiert. Die bestehenden Anlagen wurden alle verkauft und entsprechend der Anlagestrategie neu angelegt. Der Anlagenbestand wurde ausgebaut, um die sehr hohe Liquidität im Bereich der Drittmittel zu verringern.

Nachstehend sind die wesentlichen Beteiligungen namentlich aufgeführt:

Beteiligung		Beteiligungsquote		Gesellschaftskapital in TCHF		Wert in TCHF	
	Domizil	**31.12.2022**	31.12.2021	**31.12.2022**	31.12.2021	**31.12.2022**	31.12.2021
Center of Continuing Dental Education (CCDE)	**Bern**	**-**	75 %	**-**	100	**-**	82
Unitectra AG	**Zürich**	**33 %**	33 %	**300**	300	**143**	142
SCDH AG (Swiss Center for Design and Health)	**Bern**	**22 %**	22 %	**4'600**	920	**984**	184
be-advanced AG (vormals InnoBE AG)	**Bern**	**21 %**	21 %	**240**	240	**115**	120
sitem-insel AG	**Bern**	**11 %**	12 %	**13'596**	12'096	**2'621**	1'117
SLSP AG	**Zürich**	**8 %**	8 %	**520**	520	**40**	40
Diverse					n.a.	**181**	135
Total						**4'085**	1'820

Die Beteiligungen haben um rund TCHF 2'265 gegenüber dem Vorjahr zugenommen. Dies ist insbesondere auf die Zunahme der Beteiligung der sitem-insel AG aufgrund des erfolgreichen Geschäftsjahres sowie auf die Zunahme der Beteiligung der SCDH AG infolge einer Kapitalerhöhung zurückzuführen.

9 Sachanlagen

Beträge in TCHF	Grundstücke und Bauten	Maschinen, Mobilien, Geräte, Fahrzeuge	Anlagen im Bau (Anz. auf Sachanlagen)	Informatik (Hardware)	Bundes-subventionen	Total Sachanlagen
Nettobuchwert 31.12.2020	961	41'467	2'070	3'692	–2'051	46'140
Anschaffungs- / Herstellungskosten						
Stand 31.12.2020	1'059	140'748	2'070	14'094	–9'486	148'485
Zugänge		9'620	16'040	2'375		28'035
Differenz auf verfügten Bundessubventionen						
Abgänge		–7'674		–693		–8'368
Reklassifikationen		16'860	–16'943	83		
Stand 31.12.2021	1'059	159'552	1'167	15'859	–9'486	168'151
Kumulierte Wertberichtigungen						
Stand 31.12.2020	–97	–99'280		–10'402	7'435	–102'344
Planmässige Abschreibungen	–22	–9'228		–1'543	841	–9'953
Ausserplanmässige Abschreibungen		–190				–190
Abgänge		7'623		693		8'316
Reklassifikationen						
Stand 31.12.2021	–119	–101'076		–11'252	8'276	–104'171
Nettobuchwert 31.12.2021	939	58'477	1'167	4'607	–1'210	63'979

Nettobuchwert 31.12.2021	939	58'477	1'167	4'607	–1'210	63'979
Anschaffungs- / Herstellungskosten						
Stand 31.12.2021	1'059	159'552	1'167	15'859	–9'486	168'151
Zugänge		8'709	10'916	1'447		21'072
Differenz auf verfügten Bundessubventionen						
Abgänge		–7'510		–498		–8'008
Reklassifikationen		7'232	–7'404	172		
Stand 31.12.2022	1'059	167'983	4'679	16'980	–9'486	181'215
Kumulierte Wertberichtigungen						
Stand 31.12.2021	–119	–101'076		–11'252	8'276	–104'171
Planmässige Abschreibungen	–22	–10'539		–1'735	841	–11'456
Ausserplanmässige Abschreibungen		–301				–301
Abgänge		7'214		498		7'712
Reklassifikationen						
Stand 31.12.2022	–141	–104'702		–12'490	9'116	–108'216
Nettobuchwert 31.12.2022	917	63'281	4'679	4'490	–370	72'998

Im Berichtsjahr waren die Investitionen höher als die Abschreibungen, weshalb der Nettobuchwert um TCHF 9'019 zugenommen hat.

10 Immaterielle Anlagen

Beträge in TCHF	Software	Immaterielle Anlagen in Arbeit (Software)	Übrige immaterielle Anlagen	Professoren-beitrag an BPK	Total immaterielle Anlagen
Nettobuchwert 31.12.2020	**5'658**	**134**	**77**	**8'193**	**14'062**
Anschaffungs- / Herstellungskosten					
Stand 31.12.2020	23'455	134	149	16'599	40'337
Zugänge	871	356		595	1'822
Differenz auf verfügten Bundessubventionen					
Abgänge	–57				–57
Reklassifikationen	320	–320			
Stand 31.12.2021	**24'588**	**170**	**149**	**17'194**	**42'102**
Kumulierte Wertberichtigungen					
Stand 31.12.2020	–17'796		–72	–8'407	–26'275
Planmässige Abschreibungen	–3'230		–52	–852	–4'134
Ausserplanmässige Abschreibungen	–35				–35
Abgänge	57				57
Reklassifikationen					
Stand 31.12.2021	**–21'005**		**–123**	**–9'258**	**–30'387**
Nettobuchwert 31.12.2021	**3'583**	**170**	**26**	**7'936**	**11'715**

Nettobuchwert 31.12.2021	**3'583**	**170**	**26**	**7'936**	**11'715**
Anschaffungs- / Herstellungskosten					
Stand 31.12.2021	24'588	170	149	17'194	42'102
Zugänge	305	950		378	1'634
Differenz auf verfügten Bundessubventionen					
Abgänge	–218			–730	–948
Reklassifikationen					
Stand 31.12.2022	**24'676**	**1'120**	**149**	**16'843**	**42'788**
Kumulierte Wertberichtigungen					
Stand 31.12.2021	–21'005		–123	–9'258	–30'387
Planmässige Abschreibungen	–1'885		–26	–830	–2'741
Ausserplanmässige Abschreibungen				–253	–253
Abgänge	218			730	948
Reklassifikationen					
Stand 31.12.2022	**–22'673**		**–149**	**–9'611**	**–32'433**
Nettobuchwert 31.12.2022	**2'003**	**1'120**	**0**	**7'231**	**10'355**

Im Berichtsjahr waren die Abschreibungen und Abänge höher als die Investitionen, weshalb der Nettobuchwert um TCHF 1'360 abgenommen hat.

11 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Beträge in TCHF	31.12.2022	31.12.2021	Veränderung	
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Dritten	24'655	21'805	2'850	13.1 %
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber nahestehenden Organisationen (manuell)	11'472	116	11'356	9775.8%
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen manuell	2'172	270	1'902	704.5 %
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	**38'299**	22'192	16'108	**72.6 %**

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen haben sich gegenüber dem Vorjahr um insgesamt TCHF 16'108 erhöht. Die Zunahme ist hauptsächlich auf einen Zahlungseingang von TCHF 10'000 zurückzuführen, welcher Anfang 2023 an den Empfänger (Wyss Academy) weitergeleitet wurde.

12 Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten

Beträge in TCHF	31.12.2022	31.12.2021	Veränderung	
Anzahlungen von Kunden	895	606	289	47.6 %
Kontokorrent MWST-Kreditor	912	941	–29	–3.0 %
Übrige kurzfristige Verbindlichkeiten	1'193	421	771	183.1 %
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	**3'000**	1'968	1'033	**52.5 %**

Die sonstigen kurzfristigen Verbindlichkeiten haben sich gegenüber dem Vorjahr um TCHF 1'033 erhöht.

13 Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten

Beträge in TCHF	31.12.2022	31.12.2021	Veränderung	
Depotgelder	167	159	7	4.5 %
Übrige kurzfristige Schulden gegenüber Dritten	292	191	101	52.6 %
Übrige kurzfristige Schulden gegenüber Nahestehenden	0	23'778	–23'778	–100.0 %
Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	**459**	24'129	–23'671	**–98.1 %**

Die kurzfristigen Finanzverbindlichkeiten haben sich gegenüber dem Vorjahr um TCHF 23'671 reduziert. Die Stiftung Wyss Academy führt ihre Guthaben neu über eine eigene Bankverbindung. Die Universität Bern hat der Stiftung Wyss Academy bisher ein Kontokorrent zur Verfügung gestellt. Diese Guthaben der Stiftung wurden unter kurzfristigen Finanzverbindlichkeiten ausgewiesen.

14 Verpflichtungen Drittmittel

Beträge in TCHF	31.12.2022	31.12.2021	Veränderung	
Verpflichtungen Drittmittel	**182'771**	180'890	1'881	**1.0 %**

Die offenen Verpflichtungen der Universität Bern gegenüber Drittkreditgebern per Bilanzstichtag haben sich gegenüber dem Vorjahr um TCHF 1'881 erhöht (siehe auch 20 «Projektzusprachen Drittmittel»).

15 Rückstellungen

Beträge in TCHF	Rückstellungen Personal	Übrige Rückstellungen	Total
Stand 31.12.2020	**24'287**	**21'863**	**46'151**
Davon kurzfristige Rückstellungen	**16'236**	**1'803**	**18'039**
Bildung (inkl. Erhöhung)	**11'172**	**1'285**	**12'457**
Auflösung			
Verwendung	**–11'927**	**–1'451**	**–13'378**
Stand 31.12.2021	**23'532**	**21'697**	**45'230**
Davon kurzfristige Rückstellungen	**16'200**	**1'806**	**18'006**
Bildung (inkl. Erhöhung)	**10'430**	**100**	**10'530**
Auflösung	**–1'148**	**–4'971**	**–6'119**
Verwendung	**–12'143**	**–51**	**–12'194**
Stand 31.12.2022	**20'672**	**16'775**	**37'447**
Davon kurzfristige Rückstellungen	**15'713**	**1'575**	**17'288**
Veränderung 31.12.2022 gegenüber Vorjahr	**–2'861**	**–4'922**	**–7'783**

In den Rückstellungen Personal sind die Rückstellungen für Gleitzeitguthaben, Ferien, Treueprämien und Langzeitkonti enthalten. Als kurzfristige Rückstellungen gelten Rückstellungen für Gleitzeit, Ferien und im Folgejahr fällige Treueprämien. Die Rückstellungen Personal haben um insgesamt TCHF 2'861 abgenommen. Ebenfalls enthalten ist die Auflösung der Rückstellungen von Langzeitkonti und die Auflösung der Rückstellung von Sonderrenten und Abgangsentschädigungen[5]. Die übrigen Rückstellungen haben um TCHF 4'922 abgenommen.

Die Abnahme bei den übrigen Rückstellungen begründet sich in einer Auflösung nicht mehr benötigter Mittel aus einem Versicherungsfall.

16 Passive Rechnungsabgrenzungen

Beträge in TCHF	31.12.2022	31.12.2021	Veränderung	
Immatrikulationsgebühren	**7'623**	3'792	3'830	**101.0 %**
Übrige transitorische Passiven	**2'750**	683	2'067	**302.8 %**
Passive Rechnungsabgrenzungen	**10'373**	4'475	5'898	**131.8 %**

Die Abgrenzungen für Immatrikulationsgebühren haben gegenüber dem Vorjahr um TCHF 3'830 zugenommen. Die Rechnungstellung für das Frühlingssemester 2022 erfolgte grösstenteils erst 2022, weshalb die Abgrenzung im Jahr 2021 verhältnismässig gering ausfiel. Demgegenüber wurde das Frühlingssemester 2023 bereits 2022 verrechnet, sodass analog den Vorjahren eine höhere Abgrenzung vorgenommen werden musste. Bei den übrigen transitorischen Passiven handelt es sich um vertraglich zu erbringende Dienstleistungen, welche das Berichtsjahr betreffen.

17 Langfristige Finanzverbindlichkeiten

Beträge in TCHF	31.12.2022	31.12.2021	Veränderung	
Langfristige Darlehen (Professoren / -innendarlehen an BPK)	**848**	1'174	–327	**–27.8 %**
Übrige langfristige Finanzverbindlichkeiten	**357**	457	–100	**–21.9 %**
Langfristige Finanzverbindlichkeiten	**1'205**	1'631	–427	**–26.2 %**

Die langfristigen Finanzverbindlichkeiten haben um TCHF 427 abgenommen.

5 Art. 33 des Personalgesetzes (PG)

18 Vorsorgeverpflichtungen

Beträge in TCHF	Überdeckung (+) / Unterdeckung (–) Vorsorgeeinrichtung	Wirtschaftlicher Anteil Universität Bern		Erfolgswirksame Veränderung	Auf die Periode abgegrenzte Beiträge	Aufwand Pensionskassen im betrieblichen Aufwand	
		2022	2021	**2022**	**2022**	**2022**	2021
Vorsorgepläne ohne Über- / Unterdeckungen							
Vorsorgepläne mit Überdeckungen	**316**				**930**	**930**	451
Vorsorgepläne mit Unterdeckungen	**–126'908**	**72'700**	77'200	**–4'500**	**56'507**	**52'007**	52'167
Vorsorgepläne ohne eigene Aktiven							
Total	**–126'591**	**72'700**	77'200	**–4'500**	**57'437**	**52'937**	52'618

Der überwiegende Anteil der Mitarbeitenden der Universität Bern (6'107 Versicherte) ist bei der Bernischen Pensionskasse (BPK) versichert. Daneben bestehen Vorsorgeverhältnisse mit der Pensionskasse der Assistenz- und Oberärzte VSAO (81 Versicherte), der Bernischen Lehrerversicherungskasse BLVK (127 Versicherte) und der Schweizerischen Zahnärzte-Gesellschaft SSO (2 Versicherte).

Die BPK weist per 31. Dezember 2022 einen Deckungsgrad von 88,13 % aus (Vorjahr: 97,02 %) bei einem technischen Zinssatz von 2,0 %. Der Anteil der Universität Bern an der Deckungslücke im Verhältnis zum Vorsorgekapital beträgt per 31. Dezember 2022 total TCHF 126'612 (Vorjahr: TCHF 30'695).

Der provisorische Deckungsgrad der BLVK beträgt per 31. Dezember 2022 insgesamt 89,8 % (Vorjahr: 98,4 %) bei einem technischen Zinssatz von 2,0 %. Der Anteil der Universität Bern an der Unterdeckung beträgt per 31. Dezember 2022 total TCHF 296 (Vorjahr: TCHF 49).

Die VSAO weist per Stichtag 31. Dezember 2022 einen provisorischen Deckungsgrad von 108,65 % (Vorjahr: 117 %) aus. Der Anteil der Universität Bern an der Überdeckung beträgt per 31. Dezember 2022 total TCHF 316 (Vorjahr: TCHF 528).

Der Deckungsgrad der SSO per 31. Dezember 2021 betrug 106,28 %. Der Deckungsgrad per 31. Dezember 2022 wird erst nach der Verabschiedung der Jahresrechnung der Universität Bern bekannt. Ein Ausweis der anteiligen Über- bzw. Unterdeckung ist für den SSO nicht möglich und für die zwei Versicherten auch nicht wesentlich.

Für die Ermittlung der effektiv zu bilanzierenden Rückstellung für die Vorsorgeverpflichtungen wurde eine dynamische Berechnungsmethode mit den Parametern «Lohnentwicklung / Teuerung» und «Bevölkerungswachstum» angewendet. Die Berechnungsmethode basiert auf den Vorgaben des Kantons Bern und beinhaltet folgende Komponenten oder Parameter:

- Versicherter Jahresverdienst aller Mitarbeitenden ab 25 Jahren (Stichtag 31. Dezember)
- Finanzierungsbeitrag Arbeitgeber von 1,35 % für die BPK und 2,55 % für die BLVK
- Planungsparameter von 1,5 % (Teuerung 0,6 %, individuelle Gehaltsmassnahmen 0,7 %, Sicherheitsmarge 0,2 %)
- Bevölkerungswachstum von 0,31 % bis ins Jahr 2034
- Verbleibende Anzahl Jahre gemäss Finanzierungsplan (2022 = 12 Jahre)

Aufgrund der aktuellen Zinssituation beträgt der Diskontsatz 0 %.

19 Grundfinanzierung oder Beiträge der öffentlichen Hand

Beträge in TCHF	2022	2021	Veränderung	
Beitrag Kanton Bern gemäss Leistungsvereinbarung	**326'340**	323'366	2'974	**0.9%**
Beiträge Bund gemäss Universitätsförderungsgesetz (UFG)	**100'305**	99'486	819	**0.8%**
Beiträge aus der Interkantonalen Universitätsvereinbarung (IUV)	**123'410**	123'631	–221	**–0.2%**
Grundfinanzierung oder Beiträge der öffentlichen Hand	**550'054**	546'483	3'571	**0.7%**

Der Anteil Grundfinanzierung oder Beiträge der öffentlichen Hand am betrieblichen Ertrag beträgt 58,3 %. Gegenüber dem Vorjahr haben sich die Grundfinanzierung bzw. die Beiträge der öffentlichen Hand um TCHF 3'571 erhöht. Der Kanton Bern finanziert einen Anteil von 34,6 % (Vorjahr: 34,7 %) des betrieblichen Ertrags. Der Anteil des Bundes gemäss dem Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (HFKG) beträgt 10,6 % (Vorjahr: 10,7 %). Der Anteil aus der Interkantonalen Universitätsvereinbarung (IUV) für die Ausbildung von ausserkantonalen Studierenden beläuft sich auf 13,1 % (Vorjahr: 13,2 %).

20 Projektzusprachen Drittmittel

Beträge in TCHF	2022	2021	Veränderung	
Projektbeiträge Schweizerischer Nationalfonds	**113'177**	113'569	–392	**–0.3%**
Projektbeiträge von internationalen Organisationen	**30'834**	25'241	5'593	**22.2%**
Übrige Projektbeiträge	**67'666**	62'448	5'218	**8.4%**
Projektzusprachen Drittmittel	**211'677**	201'258	10'419	**5.2%**

Der Anteil der Projektzusprachen Drittmittel am betrieblichen Ertrag beträgt 22,4 % (Vorjahr: 21,6 %). Die Projektbeiträge des Schweizerischen Nationalfonds (SNF) sind um TCHF 392 gesunken; der Anteil am betrieblichen Ertrag beträgt 12 % (Vorjahr: 12,2 %). Gegenüber dem Vorjahr haben sich die Projektbeiträge von internationalen Organisationen um TCHF 5'593 erhöht. Ihr Anteil am betrieblichen Ertrag beträgt 3,2 % (Vorjahr: 2,7 %). Die übrigen Projektbeiträge (Projektpartner wie Bund, Kantone, Gemeinden, nicht gewinnorientierte Stiftungen, Privatwirtschaft oder die Innosuisse) haben um TCHF 5'218 zugenommen. Ihr Anteil am betrieblichen Ertrag beträgt 7,2 % (Vorjahr: 6,7 %).

21 Übrige Erträge

Beträge in TCHF	2022	2021	Veränderung	
Studiengebühren	**18'649**	19'174	–525	**–2.7%**
Ertrag aus Weiterbildung	**10'602**	11'447	–845	**–7.4%**
Prüfungs- und übrige Gebühren	**3'530**	4'219	–689	**–16.3%**
Erträge aus human-, zahn-, rechts-, oder veterinärmedizinischen Dienstleistungen	**81'589**	84'047	–2'458	**–2.9%**
Ertrag aus Rückerstattungen	**28'189**	25'669	2'520	**9.8%**
Ertrag aus Verkäufen	**5'211**	5'711	–499	**–8.7%**
Sonstiger Ertrag	**35'478**	36'031	–554	**–1.5%**
Erlösminderungen	**–770**	–817	47	**–5.8%**
Übrige Erträge	**182'478**	185'481	–3'003	**–1.6%**

Die übrigen Erträge tragen einen Anteil von 19,3 % (Vorjahr: 19,9 %) zum betrieblichen Ertrag bei. Gegenüber dem Vorjahr sind die übrigen Erträge um TCHF 3'003 gesunken. Die Studiengebühren haben gegenüber dem Vorjahr um TCHF 525 abgenommen. Die Erträge aus Weiterbildung sowie die Prüfungsgebühren sind gegenüber dem Vorjahr tiefer ausgefallen. Verschiedene Organisationseinheiten der Universität Bern erbringen human-, zahn-, rechts- oder veterinärmedizinische Dienstleistungen. Der Gesamtumsatz der Dienstleistungsbetriebe entspricht einem Anteil von 8,6 % (Vorjahr: 9 %) am betrieblichen Ertrag. Der Rückgang der Einnahmen aus Dienstleistungen im Vergleich zum Vorjahr ist auf mehrere Faktoren zurückzuführen (u. a. Tarifreduktionen um 10 % in der Analysenliste des BAG per August 2022, Transfer der Abteilung Therapie des Forensisch-Psychiatrischen Dienstes in die UPD Bern AG per Mitte 2022, tieferes Auftragsvolumen in einigen Abteilungen). In der Position sonstiger Ertrag werden zum grössten Teil die Dienstleistungserträge gegenüber Dritten erfasst, ausgenommen der Erträge aus human-, zahn-, rechts- oder veterinärmedizinischen Dienstleistungen, welche separat ausgewiesen werden.

22 Personalaufwand

Beträge in TCHF	2022	2021	Veränderung	
Gehälter	**523'565**	521'172	2'393	**0.5%**
Sozialversicherungsbeiträge	**95'993**	95'769	224	**0.2%**
Übriger Personalaufwand	**5'841**	6'654	–813	**–12.2%**
Personalaufwand	**625'399**	623'595	1'804	**0.3%**
Gehälter (in den Beiträgen für Lehre und Forschung der klinischen Medizin enthalten)	**16'821**	17'091	–270	**–1.6%**
Total Personalaufwand	**642'220**	640'685	1'534	**0.2%**

Mit einem Anteil von 66,7 % am betrieblichen Aufwand ist der Personalaufwand die bedeutendste Aufwandposition (Vorjahr: 68,1 %). Gegenüber dem Vorjahr haben sich die Gehälter um TCHF 2'393 erhöht. Die Sozialversicherungsbeiträge sind entsprechend um TCHF 224 gegenüber dem Vorjahr angestiegen. Im übrigen Personalaufwand werden Pauschalentschädigungen, Aus- und Weiterbildungskosten, die Personalwerbung etc. verbucht. Gegenüber dem Vorjahr ist der Aufwand um TCHF 813 gesunken.
Zum Personalaufwand sind zusätzlich auch die TCHF 16'821 Gehälter zu zählen, welche im Rahmen der Beiträge für Lehre und Forschung der klinischen Medizin an die Universitätsspitäler ausbezahlt werden (vgl. 24 «Beiträge, Beiträge für Lehre und Forschung der klinischen Medizin»).

23 Sach- und übriger Betriebsaufwand

Beträge in TCHF	2022	2021	Veränderung	
Anschaffung von Geräten	**17'317**	14'874	2'444	**16.4%**
Raum- und Liegenschaftsaufwand	**38'731**	26'229	12'503	**47.7%**
Übriger Aufwand	**109'654**	102'662	6'993	**6.8%**
Sach- und übriger Betriebsaufwand	**165'703**	143'764	21'940	**15.3%**

Die Anschaffungen von Maschinen, Geräten und Informatikmitteln sind um TCHF 2'444 gestiegen. Der Anteil am betrieblichen Aufwand beträgt 1,8 % (Vorjahr: 1,6 %). Der Raum- und Liegenschaftsaufwand erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um TCHF 12'503. Dieser Anstieg ist auf die massiv gestiegenen Energiekosten zurückzuführen. Das Betreiben der Liegenschaften verursacht Kosten im Umfang von 4,1 % (Vorjahr: 2,9 %) des betrieblichen Aufwands. Darin enthalten sind Energiekosten, Unterhaltsarbeiten, Unterhaltsverträge, Entsorgung, Reinigung und die Telekommunikation. Nicht enthalten sind Mietaufwendungen, da die benötigten Räume durch den Kanton unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.
Der übrige Aufwand hat gegenüber dem Vorjahr um TCHF 6'993 zugenommen. Dies ist vorwiegend auf die angestiegenen Reisekosten der Forschenden zurückzuführen, die während des von Corona geprägten Jahres 2021 noch auf einem tiefen Niveau gewesen sind. Zudem sind die Dienstleistungen Dritter ebenfalls angestiegen.

24 Beiträge

Beträge in TCHF	2022	2021	Veränderung	
Beiträge für Lehre und Forschung der klinischen Medizin	**113'613**	112'347	1'266	**1.1%**
Beiträge an Dritte	**18'617**	22'224	–3'607	**–16.2%**
Beiträge	**132'230**	134'571	–2'341	**–1.7%**

Der Aufwand für Beiträge hat insgesamt um TCHF 2'341 abgenommen. Der Anteil am betrieblichen Aufwand beträgt 14,1 % (Vorjahr: 14,7 %). Davon entfallen 12,1 % auf die Beiträge für Lehre und Forschung der klinischen Medizin an das Inselspital, die Universitären Psychiatrischen Dienste (UPD) und weitere Lehrspitäler. In diesen Beiträgen sind auch die Gehälter für die an der Universität Bern angestellten ordentlichen und ausserordentlichen Professorinnen und Professoren der Universitätsspitäler enthalten (vgl. 22 «Personalaufwand»). Die Beiträge an Dritte haben um TCHF 3'607 abgenommen.

25 Finanzergebnis

Beträge in TCHF	2022	2021	Veränderung	
Finanzertrag	3'268	5'582	–2'315	–41.5 %
Finanzaufwand	18'145	1'644	16'500	1003.6 %
Wertberichtigungen Finanzanlagen	200	200		0.0 %
Finanzergebnis	**–15'077**	3'738	–18'815	**–503.3 %**

Das Finanzergebnis hat sich gegenüber dem Vorjahr um TCHF 18'815 verschlechtert. Zurückzuführen ist dies auf den Börseneinbruch.

Weitere Offenlegungen

Bürgschaften, Garantieverpflichtungen und Pfandbestellungen zugunsten Dritter

Es bestehen per 31. Dezember 2022 keine nichtbilanzierten Bürgschaften oder Pfandbestellungen zugunsten Dritter. Bei den Garantieverpflichtungen gibt es zwei Carnet ATA, bei denen eine Kaution erstellt wurde und die bei einem Streitfall Kosten von rund TCHF 111 auslösen würden.

Eventualverbindlichkeiten und Eventualguthaben

Der Bund finanziert die Universitäten jährlich mit einem Grundbeitrag gemäss Universitätsförderungsgesetz (UFG; bis 2016) bzw. Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (HFKG; seit 2017). In seinem Entscheid vom 10. November 2015 hielt das Bundesverwaltungsgericht fest, dass die Beiträge gemäss Universitätsförderungsgesetz als nachschüssig zu betrachten sind. Der Bund ist weiterhin der Ansicht, dass die Beiträge jeweils für das laufende Jahr entrichtet werden (Art. 17 Verordnung zum HFKG). Die Universität Bern vereinnahmt jeweils den Grundbeitrag in jenem Jahr, in welchem er entrichtet worden ist (2022: TCHF 100'305). Bis zur definitiven Klärung besteht die Möglichkeit, dass die Grundbeiträge als nachschüssig zu betrachten sind. In diesem Fall müsste der Beitrag des Folgejahres per 31. Dezember 2022 unter den aktiven Rechnungsabgrenzungen erfasst werden.

Transaktionen mit nahestehenden Personen

Als Träger der Universität Bern hat der Kanton Bern massgeblichen Einfluss auf die Universität und gilt deshalb als nahestehende Person im Sinne von FER 15. Dies hat zur Folge, dass die wesentlichen Transaktionen mit dem Kanton Bern in der Jahresrechnung offenzulegen sind.

Beschreibung der Transaktion	Volumen der Transaktion	Wesentliche übrige Konditionen
Vierjähriger Leistungsauftrag des Regierungsrates an die Universität Bern (UniG, Art. 59 ff.) Jährlicher Beitrag via Bildungs- und Kulturdirektion an die Universität Bern	TCHF 326'340 für das Jahr 2022 (Vorjahr: TCHF 323'366)	Vierjährige Laufzeit des Leistungsauftrags Jährliche Genehmigung der Jahrestranche durch den Regierungsrat
Nutzung der Liegenschaften des Kantons Bern	Hauptnutzfläche 241'672 m^2 (Vorjahr: 238'544 m^2) Die erlassenen Raumkosten ohne die in Ziffer 23 ausgewiesenen Raum- und Liegenschaftskosten werden mit rund TCHF 109'650 (Vorjahr: TCHF 108'200) beziffert. Diese Infrastrukturkosten basieren grundsätzlich auf dem Kostenrechnungsmodell der Schweizerischen Hochschulkonferenz SHK. Das sogenannte Flächeninventar wurde von der Fachstelle für Hochschulbauten (FHB) erarbeitet. Die im Rahmen der Flächenerhebungen erfassten Grössen sind die Hauptnutzfläche und die Geschossfläche gemäss SIA 416.	Unentgeltlich durch den Kanton Bern zur Verfügung gestellt
Leistungsvereinbarungen für die Erbringung von Informatikdienstleistungen bei den Finanz- und Personalapplikationen mit dem Kanton Bern	Kann nicht beziffert werden	Unentgeltlich durch den Kanton Bern zur Verfügung gestellt
Leistungsvereinbarungen für die Erbringung von Revisionsdienstleistungen mit der Finanzkontrolle des Kantons Bern	TCHF 128 für das Jahr 2022 (Vorjahr: TCHF 142)	Unentgeltlich durch den Kanton Bern zur Verfügung gestellt

Nicht als wesentliche Transaktion mit nahestehenden Personen zählt der Bezug von Dienstleistungen (z. B. Gutachten) der Ämter des Kantons Bern.

Bei den nachfolgenden Organisationen hält die Universität Bern eine Beteiligung von über 20 %.

Name der Organisation	Beschreibung der Transaktion	Volumen der Transaktion	Wesentliche übrige Konditionen
Unitectra AG	Beteiligung von 33 % Die Unitectra AG unterstützt die Institutionen der Universität Bern bei der Aushandlung von Zusammenarbeits- und Lizenzverträgen mit Industriepartnern sowie bei Schutz und Kommerzialisierung von Erfindungen.	Bruttokosten für die Dienstleistungen von rund TCHF 719 (Vorjahr: TCHF 734)	Die Transaktionen werden zu marktkonformen Konditionen abgewickelt.
be-advanced AG (vormals innoBE AG)	Beteiligung von 21 % be-advanced ist die von der kantonalen Wirtschaftsförderung unterstützte Innovationsagentur des Kantons Bern und unabhängiger Impulsgeber für Unternehmen zur Stärkung der Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit der hier angesiedelten Unternehmen.	Verminderung der Beteiligung um TCHF 5 Im Berichtsjahr haben keine Transaktionen stattgefunden.	
Swiss Center for Design and Health AG (SCDH AG)	Beteiligung von 22 %	Erhöhung der Beteiligung um TCHF 800	

Bei nachfolgenden Organisationen hat die Universität Bern entweder:
- wesentliche Darlehen gesprochen,
- die Organisationen mit jährlichen Beiträgen wesentlich finanziert oder sie
- verfügt im Stiftungsrat durch Vertreterinnen oder Vertreter der Universitätsleitung über einen Stimmrechtsanteil von über 20 %

Name der Organisation	Beschreibung der Transaktion	Volumen der Transaktion	Wesentliche übrige Konditionen
Stiftung KiHoB (Kinderbetreuung im Hochschulraum Bern)	Die Stiftung KiHoB übernimmt die Organisation und den Betrieb der Kinderbetreuungsangebote der Universität Bern und der PHBern.	Ausrichtung Betriebsbeitrag von TCHF 740 (Vorjahr: TCHF 760); Nebenkostenabrechnung zulasten KiHoB TCHF 10	
Stiftung Mensabetriebe der Universität Bern	Betriebsbeitrag für Miete, Energie, Unterhalt und Reparaturen sowie Anschaffungen	Ausrichtung Betriebsbeitrag von TCHF 248 (Vorjahr: TCHF 133); Entschädigung Leistungen Uni und Nebenkostenabrechnung TCHF 33	Die Transaktionen werden zu marktkonformen Konditionen abgewickelt.
Stiftung Sozialkasse der Universität Bern	Unterstützung von an der Universität Bern immatrikulierten Studierenden, welche in eine akute finanzielle Notlage geraten sind	Im aktuellen Geschäftsjahr gab es keine Transaktionen (Vorjahr: TCHF 0).	
Forschungsstiftung Genaxen	Die Universität Bern gewährt der Stiftung Genaxen einen Betriebsbeitrag. Die Stiftung Genaxen fördert bei der Universität Bern Forschung im Bereich der Grundlagen der Biologie und Genforschung, insbesondere den Betrieb von Forschungseinrichtungen, in denen die hochstehenden gentechnologischen Methoden angewendet werden können und den Forschenden zur Verfügung stehen.	Ausrichtung Betriebsbeitrag von TCHF 70 an Genaxen (Vorjahr: TCHF 70); Beitrag Genaxen an DBMR Clean Mouse Facility CMF TCHF 160	
Stiftung Haus der Universität	Die Burgergemeinde Bern stellt der Stiftung Haus der Universität das Haus der Universität zur Verfügung; die Universität Bern mietet für Veranstaltungen die Seminar- und Schulungsräume im Haus der Universität und bezahlt einen Betriebskostenbeitrag.	Ausrichtung Betriebsbeitrag von TCHF 49 (Vorjahr: TCHF 49)	Die Transaktionen werden zu marktkonformen Konditionen abgewickelt.
UniBern Forschungsstiftung	Die Stiftung fördert wissenschaftliche Forschung an der Universität Bern.	Fördergelder zugunsten der Universität TCHF 309 (Vorjahr: TCHF 275)	
UniBern Foundation	Die Stiftung bezweckt die Förderung von Innovation, Exzellenz und Zukunftspotenzial an der Universität Bern im Kontext von deren Aufgaben und Tätigkeit namentlich in Forschung, Lehre und Weiterbildung.	Beitrag der Stiftung UniBern Foundation an die Nacht der Forschung TCHF 7	
Stiftung Wyss Academy	Die Stiftung bezweckt die Erforschung, Entwicklung und Umsetzung von Lösungswegen im Umgang mit Klimawandel, Biodiversitätsverlust und Landnutzung an der Schnittstelle von Natur und Mensch unter Kombination von technischen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Innovationen. Sie finanziert in diesen Themenbereichen Projekte der Universität Bern.	Jährlicher Betriebsbeitrag von CHF 3 Mio. in bar und CHF 2 Mio. in gebundenen Beiträgen oder bar der Universität an die Wyss Academy; Forschungsbeiträge der Wyss Academy an die Universität im Umfang von TCHF 6'360	Die Transaktionen werden zu marktkonformen Konditionen abgewickelt.

Angaben zu derivativen Finanzinstrumenten

Derivative Finanzinstrumente wurden nicht eingesetzt.

Leasing / verpflichtende Verträge

Der Totalbetrag der zukünftigen Leasingzahlungen für die Kopiergeräte der Universität Bern beträgt TCHF 690 (Vorjahr: TCHF 774).

Fälligkeitsstruktur Leasingraten Kopiergeräte	Beträge in TCHF
Laufzeit bis Vertragsende 1 Jahr	112
Laufzeit bis Vertragsende 2 Jahre	94
Laufzeit bis Vertragsende 3 Jahre	297
Laufzeit bis Vertragsende 4 Jahre	139
Laufzeit bis Vertragsende > 4 Jahre	47
Total	**690**

Aussergewöhnliche schwebende Geschäfte und Risiken

Die Universitätsleitung hat die Risiken, welche einen wesentlichen Einfluss auf die Beurteilung der Jahresrechnung der Universität Bern haben könnten, systematisch erhoben und anhand von Schadensausmass und Eintrittswahrscheinlichkeit bewertet. Massnahmen zur Bewältigung der relevanten Risiken wurden evaluiert und in die Bewertung einbezogen.

Ereignisse nach Bilanzstichtag

Die vorliegende Jahresrechnung wurde von der Universitätsleitung am 14. März 2023 genehmigt.

Bericht der Revisionsstelle

Bericht der Revisionsstelle zur Jahresrechnung per 31. Dezember 2022 der Universität Bern

an den Regierungsrat des Kantons Bern

Prüfungsurteil

Wir haben die Jahresrechnung der Universität Bern – bestehend aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung, der Geldflussrechnung, dem Eigenkapitalnachweis für das am 31. Dezember 2022 endende Jahr sowie dem Anhang, einschliesslich einer Zusammenfassung bedeutsamer Rechnungslegungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung vermittelt die Jahresrechnung (Seiten 29 bis 50) ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Universität Bern zum 31. Dezember 2022 sowie deren Ertragslage und Cashflows für das dann endende Jahr in Übereinstimmung mit den Swiss GAAP FER und entspricht dem Gesetz über die Universität (UniG; BSG 436.11) und der Verordnung über die Universität (UniV; BSG 436.111.1).

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit Kantonalen Finanzkontrollgesetz (KFKG; BSG 622.1) und den Schweizer Standards zur Abschlussprüfung (SA-CH) durchgeführt. Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Standards sind im Abschnitt "Verantwortlichkeiten der Revisionsstelle für die Prüfung der Jahresrechnung" unseres Berichts weitergehend beschrieben. Wir sind von der Universität Bern unabhängig im Sinne des Kantonalen Finanzkontrollgesetzes und wir haben unsere sonstigen beruflichen Verhaltenspflichten in Übereinstimmung mit den Anforderungen des Berufsstands erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als eine Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Sonstige Informationen

Die Universitätsleitung ist für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen alle von uns vor dem Datum dieses Berichts erlangten Informationen des Abschnitts Verwaltungsdirektion aus dem Jahresbericht 2022 (aber nicht die Jahresrechnung und unseren dazugehörigen Bericht) und den uns voraussichtlich nach diesem Datum zur Verfügung gestellten weiteren Abschnitte des Jahresberichts 2022.

Unser Prüfungsurteil zur Jahresrechnung erstreckt sich nicht auf die sonstigen Informationen, und von uns wird hierzu keinerlei Form von Prüfungsschlussfolgerung zum Ausdruck gebracht oder gebracht werden.

Im Zusammenhang mit unserer Abschlussprüfung haben wir die Verantwortlichkeit, die oben genannten sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen wesentliche Unstimmigkeiten zur Jahresrechnung oder unseren bei der Abschlussprüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Falls wir auf Grundlage der von uns zu den vor dem Datum dieses Berichts erlangten sonstigen Informationen durchgeführten Arbeiten den Schluss ziehen, dass eine wesentliche falsche Darstellung dieser sonstigen Informationen vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.

Verantwortlichkeiten der Universitätsleitung für die Jahresrechnung

Die Universitätsleitung ist verantwortlich für die Aufstellung einer Jahresrechnung, die in Übereinstimmung mit den Swiss GAAP FER und den gesetzlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt, und für die internen Kontrollen, die die Universitätsleitung als notwendig feststellt, um die Aufstellung einer Jahresrechnung zu ermöglichen, die frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung der Jahresrechnung ist die Universitätsleitung dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Universität Bern zur Fortführung der Geschäftstätigkeit zu beurteilen und Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Geschäftstätigkeit – sofern zutreffend – anzugeben.

Verantwortlichkeiten der Revisionsstelle für die Prüfung der Jahresrechnung

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Jahresrechnung als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bericht abzugeben, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Mass an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit dem Kantonalen Finanzkontrollgesetz und den SA-CH durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieser Jahresrechnung getroffenen politischen oder wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Prüfung in Übereinstimmung mit dem Kantonalen Finanzkontrollgesetz und den SA-CH üben wir während der gesamten Prüfung pflichtgemässes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus:

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen in der Jahresrechnung, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Ausserkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Universität Bern abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängenden Angaben.

- schlussfolgern wir über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Geschäftstätigkeit durch die Universitätsleitung sowie auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Universität Bern zur Fortführung der Geschäftstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung treffen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bericht auf die dazugehörigen Angaben im Anhang der Jahresrechnung aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Berichts erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Universität Bern von der Fortführung der Geschäftstätigkeit zur Folge haben.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt der Jahresrechnung einschliesslich der Angaben im Anhang sowie, ob die Jahresrechnung die zugrundeliegenden Geschäftsfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass eine sachgerechte Gesamtdarstellung erreicht wird.

Wir kommunizieren mit der Universitätsleitung und der Verwaltungsdirektion unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Prüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschliesslich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung erkennen.

Bericht zu sonstigen gesetzlichen und anderen rechtlichen Anforderungen

In Übereinstimmung mit den PS-CH 890 bestätigen wir, dass ein gemäss den Vorgaben der Universitätsleitung ausgestaltetes internes Kontrollsystem für die Aufstellung der Jahresrechnung existiert.

Wir empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

Finanzkontrolle des Kantons Bern

L. Benninger
Zugelassener Revisionsexperte
Leitender Revisor

Ch. Gerber
Zugelassener Revisionsexperte

Bern, 14.03.2023

Impressum

Herausgeberin
Universität Bern
Abteilung Kommunikation & Marketing (AKM)

Leitung AKM
Christian Degen

Projektleitung
Isabelle Aeschlimann

Layout
Konzept 2. stock süd, Ausführung Haller + Jenzer AG

Bildnachweise
S. 21 – 22: © Universität Bern, Bild Ramon Lehmann

Universität Bern

Abteilung Kommunikation & Marketing
Hochschulstrasse 6
3012 Bern

Telefon +41 31 684 80 44
kommunikation@unibe.ch

Digitaler Jahresbericht
www.unibe.ch/jahresbericht

WISSEN
SCHAFFT
WERT.

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	670/2023
Datum RR-Sitzung:	14. Juni 2023
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Geschäftsnummer:	2022.BKD.5078
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Geschäftsbericht 2022 der Universität Bern.
Kenntnisnahme

1. Gegenstand

Die Aufgaben, Ziele und Vorgaben für die Universität Bern sind im Gesetz vom 5. September 1996 über die Universität (UniG), in der Bildungsstrategie des Kantons Bern sowie im Leistungsauftrag des Regierungsrates an die Universität für die Jahre 2022-2025 (RRB 1468/2021) festgelegt.

Der Regierungsrat stellt zuhanden des Grossen Rates fest, dass die Universität im Berichtsjahr gute Leistungen erbracht hat. Ihr Geschäftsbericht zeigt auf, dass sie erfolgreich im Rahmen ihrer vorgegebenen Aufgaben und Ziele tätig war. Folgende Punkte sind besonders hervorzuheben:

- Der russische Angriff auf die Ukraine hat auch das Berichtsjahr 2022 der Universität Bern signifikant geprägt. Als Folge des Krieges erreichte eine erhebliche Anzahl von studierwilligen geflüchteten Personen aus der Ukraine die Universität Bern. Dank des "Scholars at Risk"-Programms konnten schnell und unkompliziert Gastforschende und Dozierende aus der Ukraine aufgenommen werden. Geflüchtete Studierende wurden sofort mit dem Status von Mobilitätsstudierenden so gut wie möglich in den Lehrbetrieb integriert. Als weitere Folge des Krieges in der Ukraine musste sich die Universität mit der drohenden Energiemangellage befassen. Nebst den von Bund und Kanton übernommenen Energiesparmassnahmen wurden interne Massnahmen definiert und umgesetzt, um bei Energieausfällen die Auswirkungen auf die Funktion der Universität minimal zu halten. Nicht vermieden werden konnte der starke Anstieg der Energiekosten, welche sich auf die Rechnung der Universität auswirken.

- Die Anzahl der Studierenden in Bern ist leicht gesunken (-0.9%), sodass die Universität Bern im Studienjahr 2022/2023 (ohne Weiterbildung CAS/DAS) insgesamt 18 089 Studierende (Vorjahr 18 251) verzeichnete. Auch schweizweit ist das Gesamttotal der Studierenden an den universitären Hochschulen zurückgegangen, um 0.3 % auf insgesamt 167 748 (Vorjahr 168 190). Bei der weiteren Differenzierung nach Studienstufe zeigt sich im Fall der Universität Bern, dass wie bereits im vergangenen Jahr bei den Doktorierenden weiterhin ein Wachstum zu beobachten ist (+2%), während die übrigen Studienstufen einen leichten Rückgang an Studierenden gegenüber dem Vorjahr verzeichnen. Auf Stufe Bachelor beträgt dieser Rückgang 1% und auf Stufe Master 2%. Insgesamt bot die Universität Bern total 39 Bachelorstudiengänge, 75 Masterstudiengänge, 27 Doktoratsprogramme, 7 Graduiertenschulen und 137 Weiterbildungsgänge an. Die

erfolgreichen Studienabschlüsse nahmen im Jahr 2022 mit insgesamt 4 731 Studienabschlüssen gegenüber 4 691 im Vorjahr erneut zu (+ 0.9%).

- Die Anzahl der ausserkantonalen Studierenden an der Universität ist wiederum angestiegen: Im Frühlingssemester 2022 waren 5 701 Studierende anderer Kantone an der Universität Bern immatrikuliert, was gegenüber dem Vorjahr (5 623) einem prozentualen Anstieg von rund 1.4% entspricht. In derselben Periode ist die Anzahl Berner Studierender an ausserkantonalen Universitäten um rund 3.1% gesunken. Während im Frühlingssemester 2021 total 2 576 Bernerinnen und Berner an ausserkantonalen Universitäten studierten, waren es im Frühlingssemester 2022 nur noch insgesamt 2 495.

- Diese Entwicklung führte dazu, dass sich der Nettoertrag zugunsten des Kantons bei den Beträgen gemäss Interkantonaler Universitätsvereinbarung (IUV) wiederum erhöht hat:

Rechnungsjahr	2019	2020	2021	2022[1]
Ausgaben (Kanton)	40 057 155	38 892 887	40 268 885	37 501 628
Einnahmen (Universität)[2]	112 827 377	116 806 477	121 330 906	122 591 322
Nettoaufwand/-ertrag IUV	**+ 72 770 222**	**+ 77 913 590**	**+ 81 062 021**	**+ 85 089 694**

- Der Frauenanteil der Studierenden ist leicht gestiegen und beträgt für das Herbstsemester 2022 neu 59% (Vorjahr 58%). Der Frauenanteil bei den Professuren hat sich gegenüber dem Vorjahr wiederum erhöht und erreicht 30% (Vorjahr 28%), was im Sinne der Zielsetzung ist, den Frauenanteil bei der Professorenschaft demjenigen bei den Studierenden anzunähern.

- In der Lehre hat die Universitätsleitung eine Forderung der Vereinigung der Studierenden SUB aufgenommen und empfiehlt neu, für alle nicht interaktiven Lehrveranstaltungen ergänzende digitale Lehrformate wie Podcasts oder Ähnliches bereitzustellen. Auch zur Erforschung, Evaluation und Weiterentwicklung digitaler Hilfsmittel für die Bildung trägt die Universität Bern bei. So liefen im Jahr 2022 zwei umfangreiche Forschungsprojekte an, die im Rahmen von "BeLEARN" entstanden, einerseits das Projekt "Learning Analytics & Adaptive Learning", andererseits das Projekt "Digitalisierung in Schweizer Schulen und deren Auswirkungen auf Bildungsverläufe: Ausmass, Chancen und Risiken."

- Zur Überprüfung der Umsetzung des gemeinsamen Vorhabens BeLEARN der Berner Hochschulen wurde gleichzeitig mit der Erteilung der Leistungsaufträge an die Hochschulen ein separater Controlling-Zyklus definiert: Für BeLEARN wird dem Amt für Hochschulen jährlich eine eigene Berichterstattung zu vordefinierten Kenngrössen unterbreitet. Im 2022 befand sich BeLEARN in der Aufbauphase und ein erstes Zwischenreporting wurde

[1] Ab 2022 werden die Abgrenzungen für den Gesamtsaldo berücksichtigt.
[2] Gemäss Fakturierung EDK für das Jahr 2022 (1. und 2. Rate).

erstellt, welches aufzeigte, dass sich BeLEARN auf Kurs befindet. Das erste reguläre Reporting wird Ende Mai 2023 für das Geschäftsjahr 2022 eingereicht und somit in die Berichterstattung zu den Geschäftsberichten der Hochschulen im 2024 aufgenommen werden.

- Die Universität Bern ist bestrebt, den Innovations- und Unternehmergeist ihrer Angehörigen weiter zu fördern. Seit etwas über einem Jahr ist beim Vizerektorat Forschung das "Innovation Office" angesiedelt. Dieses unterstützt Studierende, Forschende, Professorinnen und Professoren dabei, neuen Ideen aus der Forschung und der universitären Ausbildung aktiv mit unternehmerischen Initiativen in die Wirtschaft und die Gesellschaft hinauszutragen.

- Vor dem Hintergrund der Erfahrungen aus jüngerer Zeit mit Geflüchteten infolge von Kriegen, namentlich in Syrien oder der Ukraine, stellte die Universität Überlegungen an, wie Menschen mit entsprechender Vorbildung nach einer Flucht ein Studium aufnehmen oder fortsetzen können, um ihr Potenzial als hochqualifizierte Fachkräfte zu realisieren. Mit dem zweijährigen Pilotprojekt "Kompass UniBE" will die Universität Geflüchteten mit entsprechendem Potenzial und Aufenthaltsstatus den Zugang zur Universität Bern ermöglichen. Ab dem Herbstsemester 2023 können sich während zweier Pilotjahre jeweils maximal 20 Teilnehmende sprachlich, fachlich und organisatorisch auf die Aufnahme eines Regelstudiums an der Universität Bern vorbereiten.

- Im Hinblick auf ihre Zielsetzung, möglichst rasch zur klimaneutralen Hochschule zu werden, hat die Universität Bern ihren ersten Treibhausgas-Bericht für das Jahr 2019 veröffentlicht. Mit den Dienstreiserichtlinien und der Reiseplattform wurden zwei wichtige Bestandteile des Massnahmenpakets zur Erreichung der Klimaneutralität der Universität Bern etabliert.

- Im Bereich der akademischen Nachwuchs- und Karriereförderung wurden sowohl neue Gefässe lanciert als auch bestehende Formate ausgebaut: Mit den "UniBE Short Travel Grants" erhalten Nachwuchsforschende beispielsweise die Gelegenheit, nach dem durch die Pandemie erzwungenen Unterbruch wieder Projekte im Ausland durchzuführen und ihre internationalen Netzwerke auszubauen. Im Bereich der ausserakademischen Karriereförderung konnte erstmals wieder der Grossanlass "Nacht zum Berufseinstieg" durchgeführt werden. Rund 800 Studierende und Doktorierende konnten dabei ihre Bewerbungskompetenzen erweitern und mit Arbeitgebenden in Kontakt treten.

- Die Verfügbarkeit einer adäquaten Infrastruktur ist im Bereich der Forschung ein wichtiger Wettbewerbsfaktor. Die Raumknappheit an der Universität Bern nimmt bei hoch installierten und spezialisierten Bauten weiter zu, neben der Entwicklung bei der Drittmittelforschung trägt hierzu vor allem die Tatsache bei, dass wichtige Forschungs- und Laborgebäude der Universität am Ende ihres Lebenszyklus angelangt sind. Die hohen Investitionen in die Neubauten für die Universität beanspruchen den Kanton als Trägerkanton sehr, zumal auch in anderen politischen Bereichen ein Investitionsmehrbedarf zu verzeichnen ist, was es auch finanzpolitisch zu berücksichtigen gilt. Die Universität Bern benennt zudem auch die sehr langen Planungs- und Realisierungszeiten dieser Gebäude als grosse betriebliche Herausforderung.

- Im Berichtsjahr weist die Universität Bern einen Gesamtertrag von rund CHF 947.5 Mio. und einen Gesamtaufwand von rund CHF 956.2 Mio. auf, sodass für das Jahr 2022 ein Verlust von CHF 8.7 Mio. resultiert. Dieses Ergebnis ist geprägt durch den planmässi-

gen Einsatz von Reserven für die Realisierung strategischer Projekte sowie durch Sondereffekte wie höhere Energie- und Reisekosten, die Auflösung von Rückstellungen (u.a. wegen nicht mehr benötigter Mittel aus einem Versicherungsfall) und ein verschlechtertes Finanzergebnis aufgrund der Börsenentwicklung. Auf den Grundmitteln verzeichnet die Universität einen einkalkulierten Verlust von CHF 19.4 Mio., die sie für die Realisierung von strategischen Projekten verwendet hat, während bei den Drittmitteln ein Gewinn von rund CHF 19.8 Mio. erzielt wird. Die Nichtteilnahme am 2021 gestarteten Europäischen Forschungsprogramm "Horizon Europe" macht sich 2022 bei den Einnahmen der Forschungsförderung noch nicht bemerkbar. Die Einnahmen von Drittmitteln bei EU-Forschungsprogrammen stieg im Vergleich zum Vorjahr um rund CHF 2.3 Mio. auf ein Total von CHF 19.3 Mio. (Vorjahr CHF 17 Mio.). Der Staatsbeitrag des Kantons an die Universität wurde im Zuge des im kantonalen Finanzplan vorgesehenen regulären Anstiegs von 1% auf rund CHF 326.3 Mio. erhöht. Damit blieb der prozentuale Anteil des Trägerkantons Bern an der Finanzierung seiner Universität unverändert zum Vorjahr auf 34.4%. Zu erwähnen ist dabei, dass der Kanton gestützt auf den einschlägigen Grossratsbeschluss auch den Aufbau der Wyss Academy for Nature durch eine Grundfinanzierung von jährlich CHF 2 Mio. mitfinanziert.

- Das Eigenkapital auf den Grundmitteln der Universität hat sich um CHF 19.4 Mio. reduziert und betrug im Geschäftsjahr CHF 59.1 Mio. Dies ist auf die Umsetzung definierter strategischer Ziele zurückzuführen, namentlich der Digitalisierungsstrategie, der Implementierung von SAP an der Universität, dem Ausbau von Forschungsplattformen, der Stärkung der Internationalisierung, der Weiterentwicklung der Dienstleistungsbetriebe, der Realisierung des Programms "Fit for Future" und für Überbrückungsfinanzierungen bei der Überführung von einigen zeitlich begrenzt finanzierten Stiftungsprofessuren in reguläre Professuren. Das Drittmitteleigenkapital hat sich von rund CHF 279 Mio. auf rund CHF 298.9. Mio. erhöht, wovon ein Teil ebenfalls für die Realisierung der genannten strategischen Projekte eingesetzt wird.

- Die Controllingsitzung zwischen der Bildungs- und Kulturdirektion und der Universität fand im Rahmen der Koordinationskonferenz vom 31. Oktober 2022 statt. Die BKD stellte fest, dass die Universität den ihr durch die Gesetzgebung erteilten Auftrag umfassend und in guter Qualität erfüllt und dass sie im Berichtsjahr die Zielvorgaben des Leistungsauftrags des Regierungsrates erreicht hat. Der direktionsübergreifende Koordinationsausschuss Controlling Hochschulen befasste sich am 20. April 2023 mit dem Geschäftsbericht der Universität.

2. Rechtsgrundlagen

Art. 60 und Art. 72 Abs. 2 des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität (UniG; BSG 436.11) sowie Art. 124 Abs. 3 der Verordnung vom 12. September 2012 über die Universität (UniV; BSG 436.111.1).

3. Beschluss

Aufgrund des Antrags der Bildungs- und Kulturdirektion wird beschlossen: Der Geschäftsbericht 2022 der Universität Bern wird vom Grossen Rat zur Kenntnis genommen.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat
– Bildungs- und Kulturdirektion

Beilagen
– Geschäftsbericht 2022 der Universität Bern

Geschäftsbericht 2022 der Berner Fachhochschule BFH

Vorliegendes Dokument ist eine Zusammenfassung der Inhalte des digitalen Geschäftsberichts 2022 der Berner Fachhochschule BFH: bfh.ch/geschaeftsbericht2022

Vom Fachhochschulrat der Berner Fachhochschule BFH am 27. März 2023 genehmigt.

Berner Fachhochschule
Rektorat
Kommunikation

Inhaltsverzeichnis

1	Editorial	2
2	Transkript der Videobotschaft	3
3	Jahresbericht 2022: Zwölf Highlights	4
4	Interdepartemental	6
5	Departemente	7
	5.1 Departement Architektur, Holz und Bau BFH-AHB	7
	5.2 Departement Gesundheit BFH-G	7
	5.3 Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften BFH-HAFL	8
	5.4 Hochschule der Künste Bern HKB	8
	5.5 Departement Soziale Arbeit BFH-S	9
	5.6 Departement Technik und Informatik BFH-TI	9
	5.7 Departement Wirtschaft BFH-W	9
	5.8 Eidgenössische Hochschule für Sport Magglingen EHSM	10
6	Organisation	11
	6.1 Organigramm	11
	6.2 Organe	11
7	Statistische Angaben	12
	7.1 Student*innen	12
	7.2 Mitarbeiter*innen	13
	7.3 Angewandte Forschung und Entwicklung	14
	7.4 Finanzen	15

April 2023
BFH, Rektorat / Kommunikation, Bern

Vorliegendes Dokument erscheint in deutscher Sprache sowie in französischer Übersetzung. Verbindlich ist die Version in deutscher Sprache.

1 Editorial

«Hey Zukunft»

«Hey Zukunft» ist ein ungewohnter, doch passender Titel für den Geschäftsbericht 2022. Er beschreibt im besten Sinn das zukunftsgerichtete Arbeiten und Gestalten an unserer Hochschule: Mit der Entwicklung der BFH-Strategie 2023 – 2026 wurde in Lehre, Forschung und Betrieb der Grundstein für die künftige Entwicklung einer nachhaltigen, digital mündigen und gesundheitsbewussten Gesellschaft gelegt.

«Hey Zukunft» haben wir uns auch als Mitgründerin einer weltweiten Allianz naturfreundlicher Hochschulen gesagt. *«Hey Zukunft»* sagte sich auch die wachsende Zahl von Studierenden in Aus- und Weiterbildung, welche sich bei uns relevante Zukunftskompetenzen aneignen.

«Hey Zukunft» sagten sich viele Mitarbeiter*innen, als sie von der Nomination der BFH für den Arbeitgeber-Award 2022 erfuhren. Und *«Hey Zukunft»* sagt sich auch die Stadt Biel, welche sich nun endlich auf einen tollen Campus freuen kann.

«Hey Zukunft» war bei den vielen geflohenen ukrainischen Studierenden und Forschenden spürbar, als sie an unserer Hochschule wieder einen sicheren Lern- und Arbeitsort fanden. Und *«Hey Zukunft»* war auch die Reaktion zur Wiederaufbauhilfe der BFH für die Ukraine.

«Hey Zukunft» sagten die Start-ups, welche aus unseren Begleitprogrammen als unternehmerische Hochschule entstanden sind, und *«Hey Zukunft»* erlebten wir bei unseren Praxispartner*innen, mit denen wir im vergangenen Jahr neue Entwicklungen angeschoben haben.

«Hey Zukunft» ist sowohl Aufforderung als auch Versprechen. Auch wenn die Zukunft nach wie vor und mehr denn je unsicher bleibt, so begegnen wir an der BFH der Zukunft mit Optimismus und viel Gestaltungswille – eben mit einem *«Hey Zukunft!»*.

Markus Ruprecht
Präsident des Fachhochschulrats

Prof. Dr. Sebastian Wörwag
Rektor

2 Transkript der Videobotschaft

Stichwort	Statement
Gesellschaft	Sebastian Wörwag: Die Hochschule ist inmitten der Gesellschaft. Sie nimmt Fragen der Gesellschaft auf und beantwortet diese anwendungsnah mit innovativen Lösungen.
Engagement	Markus Ruprecht: Wir engagieren uns mit der Praxis für die Praxis.
BFH-Strategie	Sebastian Wörwag: Die Berner Fachhochschule hat eine neue Strategie. Von 2023 bis 2026 werden wir gesellschaftliche Herausforderungen beantworten, indem wir alle unsere departementalen Kompetenzen bündeln werden.
Nachhaltigkeit	Markus Ruprecht: Ein sehr wichtiges Thema der Gesellschaft und deshalb auch ein Themenfeld der BFH. Gleichzeitig wollen wir Vorbildfunktion in der Realisierung einnehmen.
Mensch im Zentrum	Sebastian Wörwag: Für die Berner Fachhochschule steht immer der Mensch im Zentrum.
Vielfalt	Markus Ruprecht: Die Vielfalt der BFH ist nicht ein Gemischtwarenladen, sondern ein riesiges Potenzial.
Erfolgsgeschichten	Sebastian Wörwag: Erfolgsgeschichten gibt es an der Berner Fachhochschule viele. Einen kleinen Ausschnitt davon finden Sie in diesem Geschäftsbericht. Schauen Sie rein.

3 Jahresbericht 2022: Zwölf Highlights

Als verantwortungsvolle Hochschule mit gesellschaftlicher Aufgabe wirkt die BFH in Transformationsprozessen und öffentlichen Diskursen mit. Die folgenden Projekte stehen beispielhaft dafür.

Engagiert für die Ukraine
Mit dem CAS Wiederaufbau Ukraine hat die BFH innert kürzester Frist eine Weiterbildung entwickelt, die Ukrainerinnen mit Bezug zum Bausektor das Rüstzeug für den Wiederaufbau von Gebäuden und Infrastruktur vermittelt. Ausserdem haben mehrere Departemente ukrainische Forscher*innen und Student*innen aufgenommen und bieten ihnen einen sicheren Ort zum Lernen und Arbeiten.

Unternehmerische Hochschule zeigt Wirkung
Ein neues Entrepreneurship Office als Anlaufstelle für Gründungswillige stärkt den Unternehmergeist ebenso wie konkrete Projekte: Am HKB-Business Lab lernen Studierende, wie sie nachhaltig von ihrem Schaffen leben können. Für die Stadt Bern entstand eine Strategie zur Förderung der Kultur- und Kreativwirtschaft. Und Forschende zeigten, was Frauen bei der Unternehmensgründung hilft.

Klimafreundliche Verkehrsinfrastruktur
Die BFH untersucht zusammen mit Wirtschaftspartnern, wie sich Schwerlastbrücken in Holz umsetzen lassen. 60 Meter lange Autobahnbrücken aus Holz, die 60 Tonnen tragen, werden möglich. Für weniger Stahl und Beton im Schweizer Strassennetz. Für mehr Dekarbonisierung im Infrastrukturbau. Für eine klimaneutrale Schweiz bis 2050.

Historische Walliser Bauten einfacher renovieren
In Oberwalliser Dorfkernen stehen historische Holzbauten leer, weil sie nicht den heutigen Ansprüchen an Wohnräume entsprechen. Sanierungen sind jedoch zeit- und kostenintensiv. Gemeinsam mit regionalen und nationalen Wirtschaftspartnern haben BFH-Forschende Leitfäden und Musterlösungen entwickelt, dank derer Umbauten einfacher und dadurch attraktiver werden.

Reallabor für nachhaltiges Stadtleben
Im «Urbanen Dorf Webergut» in Zollikofen gestaltet die BFH den Wandel für ein nachhaltigeres Leben in der Stadt mit. Gemeinsam und ko-kreativ mit den zukünftigen Bewohner*innen erarbeitet sie zukünftige Wohn- und Ernährungskonzepte. Der Aufbau einer lokalen Versorgungsgemeinschaft liefert Impulse für einen verantwortungsbewussten Strukturwandel in den Städten.

Das traurige Erbe der Verdingkinder
In einer Studie des Nationalen Forschungsprogramms NFP 76 "Fürsorge und Zwang" zeigen Forschende der BFH, wie sich die Fremdplatzierung der Eltern belastend bis auf die nächste Generation auswirkt. Sie gibt Verdingkindern und indirekt Betroffenen eine Stimme, die bislang ungehört blieb.

KI erkennt Burnouts
Burnouts sind allgegenwärtig, aber selten einfach zu erkennen. Forschende der BFH haben eine Methode entwickelt, um ein Burnout anhand des Schreibstils der Betroffenen zu identifizieren. Dabei analysiert eine künstliche Intelligenz (KI) Texte von Probanden. Mit einer Trefferquote von über 90 Prozent legt die neue KI-Methode den Grundstein für Technologien, die schneller und treffsicherer sind als herkömmliche Verfahren.

Flexibles Robotersystem ausgezeichnet
Das von BFH-Mitarbeiter*innen gegründete Start-up «Auto-Mate Robotics» will mit leicht programmierbaren Robotersystemen die Produktionskosten von Firmen senken und gleichzeitig die Aufgabenbereiche der Mitarbeiter*innen erweitern. Die innovative Geschäftsidee kommt an: Die Gebert Rüf Stiftung fördert das Start-up im Rahmen seines «First Ventures»-Programms.

Datenbasiert Energiesparen
Mit ihrer Energie- und Klimadatenplattform gibt die BFH Gemeinden im Kanton Bern eine datenbasierte Entscheidungsgrundlage an die Hand. Auf der Plattform erhalten Berner*innen visuell aufbereitete Energie- und Klimadaten für ein effizientes Energiesparen und die Umsetzung nachhaltiger Energieprojekte.

Dank BFH-Bericht bleiben Geburtshäuser offen
In 15 Minuten muss eine Gebärende im Notfall ärztlich betreut werden können, so die bisherige Regel im Kanton Bern. Da dies nicht überall möglich war, drohten Schliessungen von Geburtshäusern. Ein Bericht der BFH zeigt Alternativen zur ärztlichen Notfallintervention auf. Der Berner Regierungsrat folgt den Empfehlungen der BFH und die Geburtshäuser bleiben offen.

Mit Information gegen Überversorgung
Hausärzt*innen verschreiben weniger optionale Leistungen wie beispielsweise Vitamin-D-Tests, wenn sie wissen, wie oft solche Leistungen bei ihren Berufskolleg*innen zum Einsatz kommen. Personalisierte, vergleichende Information, so zeigen BFH-Forschende in einem SNF-Projekt, kann die Überversorgung im Gesundheitswesen reduzieren und damit zu einem effizienteren Ressourceneinsatz beitragen.

Leistungsplus für Fussballerinnen
Im Sommer 2022 fand in England die UEFA Women’s EURO statt. Im Vorfeld unterstützte die EHSM die Schweizer Nationalspielerinnen mit leistungsdiagnostischen Tests. Dank der Daten konnten sich die Fussballerinnen sehr gezielt auf das Turnier vorbereiten: Das Nationalteam wurde innerhalb von zwei Monaten nachweislich explosiver und schnellkräftiger.

4 Interdepartemental

Die BFH fördert die departementsübergreifende Zusammenarbeit, indem sie künstlerische, natur- und sozialwissenschaftliche Herangehensweisen verbindet. Sie schafft dadurch innovative Lösungen für komplexe Herausforderungen.

Vision für die Stadtregion Bern
Im Projekt «BFH Transformation» untersuchen Forscher*innen aus Architektur, Künsten und Sozialer Arbeit die Zukunft der Hauptstadtregion Bern. Gemeinsam mit Partner*innen entwickeln sie Perspektiven, die sich an einer möglichen Fusion Bern/Ostermundigen und der Vision «Bern neu gründen» orientieren. Die Arbeiten aus dem Projekt wurden als Beitrag zu diesen Diskursen im Kornhausforum Bern präsentiert.

Kindheitserinnerungen sichern
Weil sich fremdplatzierte Kinder und Jugendliche oft nur lückenhaft an ihre Kindheit in Heimen oder bei Pflegeheimen erinnern können, haben Forscher*innen aus Sozialer Arbeit und Informatik eine App entwickelt, die es erlaubt, die Erinnerungen in einer digitalen «MemoryBox» festzuhalten. Die Erinnerungsstücke bleiben langfristig verfügbar und vermeiden so ein Aufwachsen mit Erinnerungslücken.

Mit Bildern Sprachbarriere überwinden
Eine interdisziplinäre Gruppe von Forscher*innen aus den Bereichen Gesundheit, Kommunikationsdesign und Medizininformatik hat mit «Sprechende Bilder» eine visuelle Kommunikationshilfe entwickelt, die die Verständigung im Kindernotfall erleichtert. Das Tool unterstützt den Dialog mit dem Gesundheitspersonal, wenn keine gemeinsame Sprache zur Verfügung steht oder wenn es um Kinder geht.

Engagiert für die Ukraine
Siehe «Highlights», Seite 4

Unternehmerische Hochschule zeigt Wirkung
Siehe «Highlights», Seite 4

5 Departemente

5.1 Departement Architektur, Holz und Bau BFH-AHB

Als Pionierin des nachhaltigen Bauens übernimmt die BFH mit dem Departement Architektur, Holz und Bau Verantwortung für unseren Lebensraum.

Holz statt Beton

Dank seiner statischen Eigenschaften hat das Holzbauprodukt Scrimber das Potenzial, Stahlbeton zu ersetzen – dies bei einer weit positiveren Ökobilanz. Hergestellt wird Scrimber mittels einer neuen Zerspanungstechnologie, die die BFH gemeinsam mit Wirtschaftspartner*innen entwickelte. Das aus dem Projekt entstandene Produkt hat 2022 den Hauptpreis beim Innovationswettbewerb «Ideenpool KliWa» gewonnen.

Klimafreundliche Verkehrsinfrastruktur
Siehe «Highlights», Seite 4

Historische Walliser Bauten einfacher renovieren
Siehe «Highlights», Seite 4

5.2 Departement Gesundheit BFH-G

Mit dem Departement Gesundheit leistet die BFH einen wesentlichen Beitrag an eine nachhaltige Gesundheitsversorgung in der Schweiz.

Pflege-Expert*innen mit Kompetenz-Plus

In einem Pilotprojekt hat die BFH die Vorteile von Advanced Practice Nurses (APN) mit breiterer pflegerischer und medizinischer Ausbildung aufgezeigt. So erhalten insbesondere Patient*innen mit chronischen Erkrankungen eine raschere und zielgerichtetere Behandlung. Damit leistet der Master-Studiengang Pflege, in dem APN ausgebildet werden, einen wichtigen Beitrag gegen Kostensteigerung im Gesundheitssektor.

Dank BFH-Bericht bleiben Geburtshäuser offen
Siehe «Highlights», Seite 4

Mit Information gegen Überversorgung
Siehe «Highlights», Seite 4

5.3 Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften BFH-HAFL

Mit dem Departement Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften nimmt die BFH die Rolle einer Vordenkerin für nachhaltige Entwicklung in der Landnutzung sowie in der Ernährungswirtschaft ein.

Nachhaltige Ernährungssysteme für Städte

Lokales und gesundes Essen können sich nicht alle leisten. Gleichzeitig landen zu viele Lebensmittel im Abfall. Gemeinsam mit der Universität Bern prägt die BFH den Wandel hin zu nachhaltigen städtischen Ernährungssystemen. Mit Studien, Strategien und Alternativen unterstützt sie die Stadt Bern und weitere Schweizer Städte auf dem Weg zu ihren Sustainable Development Goals.

Formel für klimafreundlichere Agrarwirtschaft

Gemüse oder Tierfutter? Agrarbetriebe müssen entscheiden, wie sie ihre Flächen nutzen wollen. Forschende der BFH haben Formeln zur Berechnung dieser Nahrungsmittel- und Flächenkonkurrenz entwickelt. Diese helfen Schweizer Milchproduzenten bereits heute dabei, ihre Produktion klimafreundlicher und effizienter zu gestalten.

Reallabor für nachhaltiges Stadtleben

Siehe «Highlights», Seite 4

5.4 Hochschule der Künste Bern HKB

Das Departement Hochschule der Künste Bern trägt mit künstlerischen, gestalterischen und kreativen Ansätzen zur Lösung gesellschaftlicher Herausforderungen bei.

Unternehmertum für die Berner Kulturbranche

Die HKB setzt sich ein für mehr unternehmerisches Denken in Kunst und Kultur und für bessere Arbeitsbedingungen der Berner Künstler*innen. Für die Stadt Bern hat sie eine Strategie zur Förderung der Kultur- und Kreativwirtschaft entwickelt. Am HKB-Business Lab lernen Studierende, wie sie nachhaltig von ihrem Schaffen leben können.

Kunst-Klima-Forschung für mehr Nachhaltigkeit

Unter der Leitung der HKB entwickelt und erprobt das Eco Art Lab innovative methodische Ansätze für Schweizer Klima-Kunst-Projekte. Das Ziel im Hinblick auf die Sustainable Development Goals ist es, Vermittlungsformate zu schaffen, welche die gesellschaftliche Transformation hin zu mehr Nachhaltigkeit fördern.

5.5 Departement Soziale Arbeit BFH-S

Chancengerechtigkeit und soziale Wohlfahrt stehen im Fokus des Departements Soziale Arbeit. Ziel ist, einen Beitrag zum sozialen Zusammenhalt zu leisten.

Menschen am Lebensende unterstützen

Was benötigen betagte Personen, damit sie bis zum Lebensende zuhause wohnen können? Mit der Stadt Bern, Partner*innen aus dem Gesundheitswesen und Gemeinden im Frutigland hat die BFH Ansätze für Umfeld und Betroffene entwickelt. Mit dem mehrfach prämierten Film «Bis zuletzt» und einer Wanderausstellung gab die BFH zudem wichtige Impulse im öffentlichen Diskurs zu diesem Thema.

Das traurige Erbe der Verdingkinder

Siehe «Highlights», Seite 4

5.6 Departement Technik und Informatik BFH-TI

Mit dem Departement Technik und Informatik begleitet die BFH den gesellschaftlichen Wandel insbesondere in den Bereichen Gesundheitstechnologie, Energie, Nachhaltigkeit und Digitalisierung.

KI erkennt Burnouts

Siehe «Highlights», Seite 4

Flexibles Robotersystem ausgezeichnet

Siehe «Highlights», Seite 4

5.7 Departement Wirtschaft BFH-W

Das Departement Wirtschaft der BFH wirkt als Business School mit nachhaltigem Impact.

Für mehr Gründerinnen in der Schweiz

Frauen gründen seltener ein Unternehmen als Männer. Was sich ändern muss, damit die weibliche Gründungsquote steigt, zeigen Forschende der BFH: Unternehmertum auf dem Lehrplan, sichtbare Rollenmodelle, mehr Kinderbetreuungsangebote sowie Förderung von wirkungsorientiertem Entrepreneurship sind für eine vielfältige Wirtschaft und mehr Fachkräfte entscheidend.

Mit Resilienz den Wandel gestalten

Die Pandemie hat gezeigt, wie wichtig krisenfeste Unternehmensstrukturen sind. Forschende der BFH legen dar, wie Organisationen ihre Fähigkeit zu kontinuierlichem Wandel trainieren können. So hat beispielsweise das Berner Energieversorgungsunternehmen BKW konkrete Empfehlungen für seine Organisationsentwicklung im Bereich der Elektromobilität erhalten.

Datenbasiert Energiesparen

Siehe «Highlights», Seite 4

5.8 Eidgenössische Hochschule für Sport Magglingen EHSM

Mit der Eidgenössischen Hochschule für Sport Magglingen EHSM ist ein international führendes Fachhochschulinstitut für angewandte Sportwissenschaft assoziierte Partnerin der BFH.

Mental gesunde Leistungssportler*innen

Die EHSM erforscht in einer SNF-Studie, wie die mentale Gesundheit von Leistungssportler*innen verbessert werden kann. Mit Online-Interventionen für Athlet*innen und Handlungsempfehlungen für Sportverbände fliessen die Ergebnisse direkt in die Praxis zurück. In Leiter*innenkursen von Jugend+Sport kommen die Erkenntnisse auch dem Breitensport zugute.

Leistungsplus für Fussballerinnen

Siehe «Highlights», Seite 4

6 Organisation

6.1 Organigramm

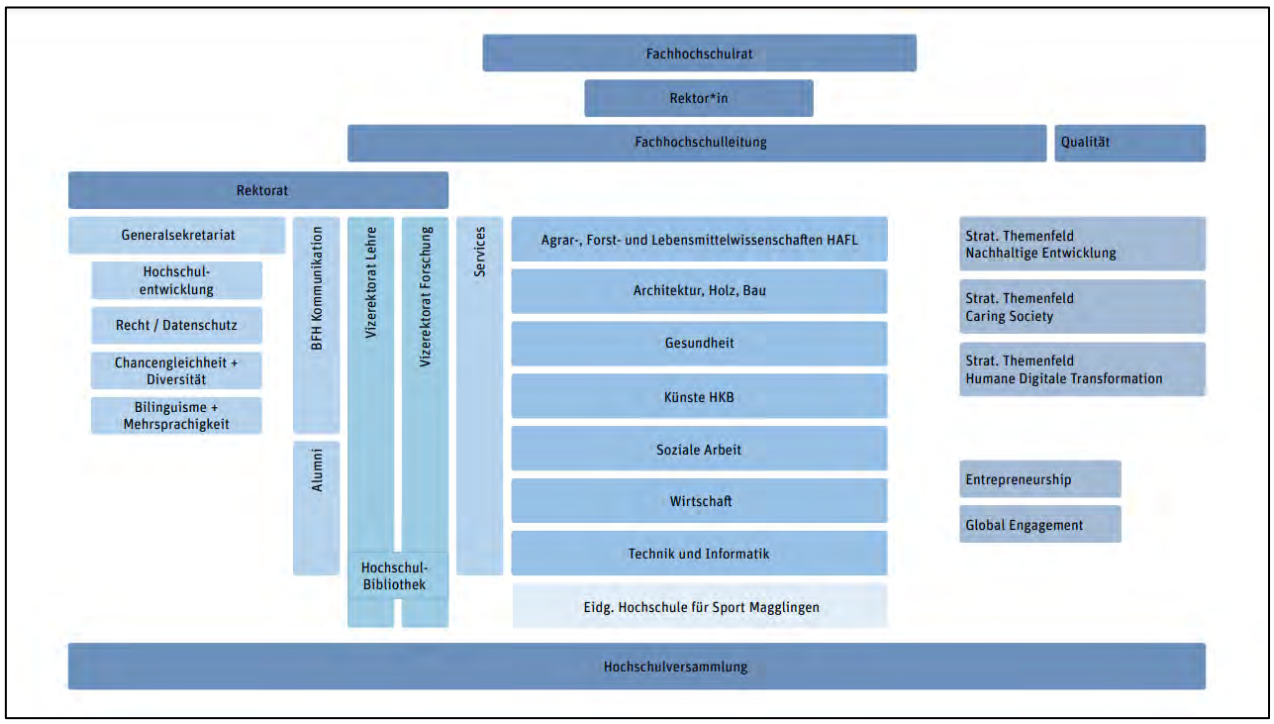

6.2 Organe

Der Fachhochschulrat und die Fachhochschulleitung sind das strategische respektive operative Leitungsgremium der Berner Fachhochschule.

Aktuelle Auflistung der Mitglieder: bfh.ch/leitungsgremien

7 Statistische Angaben

7.1 Student*innen

Bachelor- und Master-Student*innen

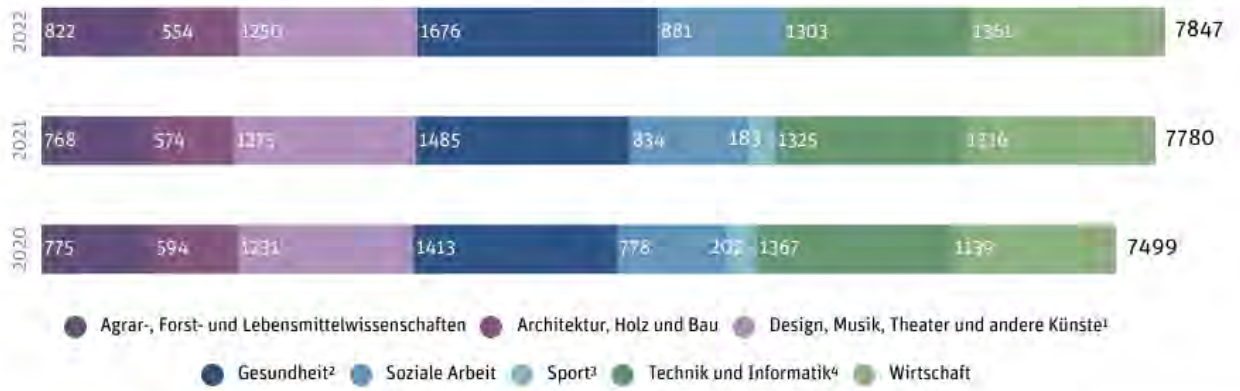

Quelle: Bundesamt für Statistik BFS

Abweichungen von Bundesstatistiken:

¹ Inkl. Student*innen im gemeinsamen Bachelor-Studiengang Multimedia Production mit der FH Graubünden.

² Ab 2022 inkl. BSc Physiotherapie am Standort Basel.

³ Ab 2022 wird die EHSM statistisch nicht mehr bei der BFH geführt.

⁴ Inkl. Student*innen in den gemeinsamen Master-Studiengängen Biomedical Engineering sowie Precision Engineering mit der Universität Bern.

Student*innen nach geografischer Herkunft

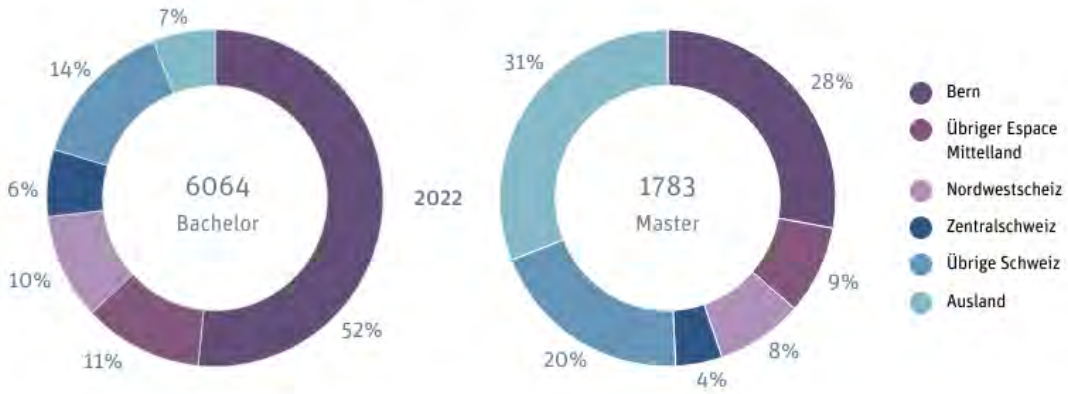

Quelle: Bundesamt für Statistik BFS

Weiterbildungsstudent*innen (Anzahl Abschlüsse)

	2022 CAS	2022 DAS	2022 MAS / EMBA[1]	♀	Total
Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften	49	-	-	20%	49
Architektur, Holz und Bau	148	-	14	29%	162
Design, Musik, Theater und andere Künste	149	3	17	57%	169
Gesundheit	209	2	6	79%	217
Soziale Arbeit	337	3	6	85%	346
Technik und Informatik	832	31	80	18%	943
Wirtschaft	609	7	57	45%	673
Total	2333	46	180	43%	2559

[1] Abweichung von Bundesstatistiken: Zahlen inklusive nicht immatrikulierte Student*innen Stufe MAS / EMBA
Quelle: Berner Fachhochschule BFH

7.2 Mitarbeiter*innen

Vollzeitstellen

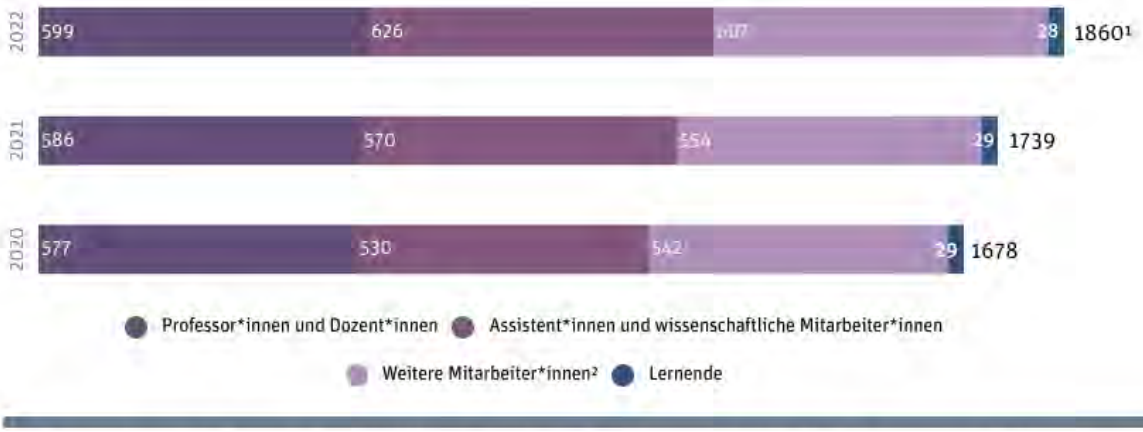

[1] Inkl. Mitarbeiter*innen der neuen MSc Precision Engineering und Circular Innovation & Sustainability, des BSc Physiotherapie am neuen Standort Basel sowie der strategischen Themenfelder.
[2] U. a. technisches und handwerkliches Personal in Laboren und Werkstätten; Mitarbeiter*innen in Studiensekretariaten, Bibliotheken und Mensen; Sachbearbeitung, Hausdienst, IT, Kommunikation, Administration.

Exklusive Eidgenössische Hochschule für Sport Magglingen EHSM, Abegg-Stiftung und externe Lehrbeauftragte.
Quelle: Berner Fachhochschule BFH (Stichtag: 31.12.)

7.3 Angewandte Forschung und Entwicklung

Drittmittelerträge

Angaben ohne angegliederte Höhere Fachschulen sowie ohne Eidgenössische Hochschule für Sport Magglingen EHSM.

Quelle: Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI

Projektpartnerschaften nach geografischer Herkunft

Exklusive Eidgenössische Hochschule für Sport Magglingen EHSM.

Quelle: Berner Fachhochschule BFH

7.4 Finanzen

Bruttokosten Leistungsbereiche

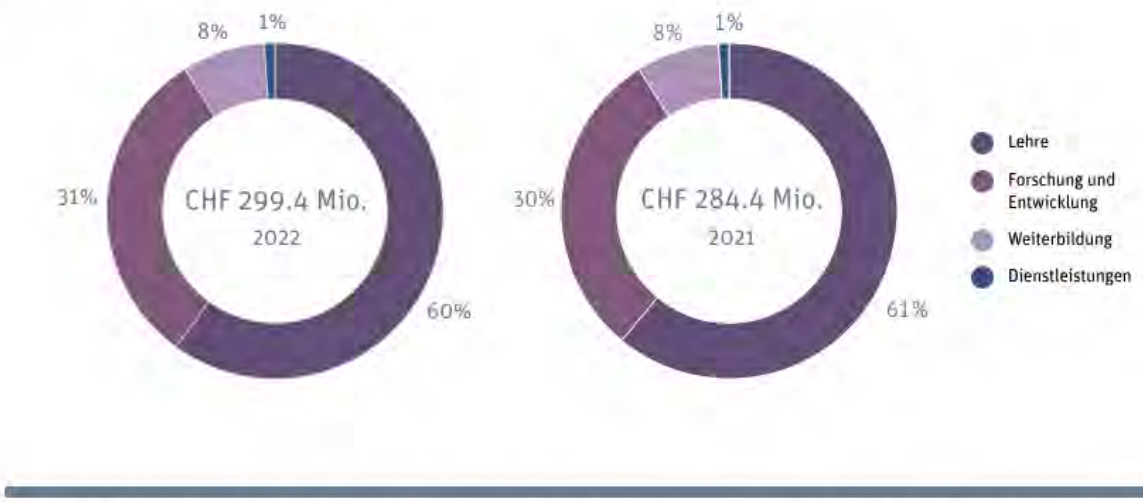

Angaben u. a. ohne Infrastrukturkosten, ohne angegliederte Höhere Fachschulen sowie ohne Eidgenössische Hochschule für Sport Magglingen EHSM, Master-Studiengänge Biomedical Engineering und Precision Engineering (Kooperation mit der Universität Bern) und Bachelor-Studiengang Multimedia Production (Kooperation mit der FH Graubünden).

Quelle: Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI

Finanzierung der BFH: Ertrag

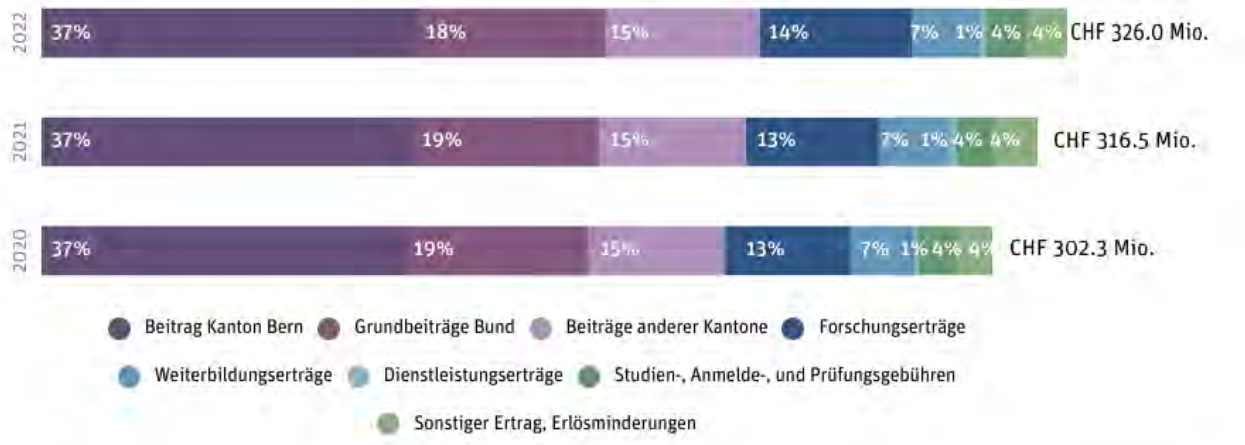

Quelle: Berner Fachhochschule BFH

Alle Grafiken sowie die detaillierte Jahresrechnung: bfh.ch/jahresrechnung2022

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	666/2023
Datum RR-Sitzung:	14. Juni 2023
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Geschäftsnummer:	2022.BKD.9431
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Jahresrechnung 2022 der Berner Fachhochschule (BFH).
Genehmigung

1. Gegenstand

Die BFH wird seit dem 1. Januar 2014 über ein Beitragssystem finanziert. Die Jahresrechnung der BFH bildet Teil ihres Geschäftsberichtes und wird vom Regierungsrat genehmigt.

2. Rechtsgrundlagen

- Art. 46, Art. 47 Abs. 1, 49 und Art. 49b Abs. 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschule (FaG; BSG 435.411)
- Art. 67 und Art. 69 der Verordnung vom 5. Mai 2004 über die Berner Fachhochschule (FaV; BSG 436.811)

3. Empfehlung Finanzkontrolle

Die Jahresrechnung der BFH wurde von der Finanzkontrolle des Kantons Bern geprüft und zur Genehmigung empfohlen.

4. Antrag der Bildungs- und Kulturdirektion

Der Regierungsrat genehmigt gestützt auf die vorstehenden Ausführungen die Jahresrechnung 2022 der BFH.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Bildungs- und Kulturdirektion

Beilagen
– Jahresrechnung 2022 der BFH (Teil des Geschäftsberichts)

02|00|D|v01

Berner Fachhochschule
Haute école spécialisée bernoise

Jahresrechnung
Comptes annuels
2022

Inhaltsverzeichnis
Sommaire

3 Kommentar zur Jahresrechnung

Jahresrechnung
4 Bilanz
6 Erfolgsrechnung
8 Geldflussrechnung
10 Eigenkapitalnachweis

Anhang
11 Rechnungslegungsgrundsätze
20 Erläuterungen zu einzelnen Positionen
40 Weitere Offenlegungen

42 Bericht der Revisionsstelle

3 Commentaire des comptes

Comptes annuels
4 Bilan
6 Compte de résultat
8 Tableau de flux de trésorerie
10 Tableau des fonds propres

Annexe
11 Principes de présentation des comptes
20 Explications relatives à certaines rubriques
40 Autres informations devant être publiées

42 Rapport de l'organe de révision

Kommentar zur Jahresrechnung
Commentaire des comptes

Felix Mäder
Verwaltungsdirektor | Directeur administratif

Die Berner Fachhochschule erzielte im Jahr 2022 ein negatives finanzielles Ergebnis. Die Jahresrechnung 2022 schliesst mit einem Defizit von CHF – 7.6 Mio. ab (Vorjahr: Ertragsüberschuss von CHF 6.3 Mio.), das betriebliche Ergebnis weist ebenfalls einen negativen Saldo von CHF – 2.5 Mio. (Vorjahr: CHF 4.7 Mio.) aus.

Die Erträge haben sich gegenüber dem Vorjahr um CHF 9.5 Mio. auf CHF 326.0 Mio. erhöht. Dies hängt insbesondere mit einem deutlichen Studierendenwachstum von 3,3 % (ohne EHSM) zusammen, was zu höheren FHV / HES-SO- und Bundesbeiträgen führte (plus CHF 2.2 Mio. bzw. 1.2 Mio.). Ebenfalls sehr erfreulich war die Entwicklung der Drittmittelerträge, die in der Forschung um CHF 6.2 Mio. auf CHF 48.1 Mio zunahmen. Damit erreichen die Forschungserträge erneut ein Allzeit-Hoch. Die Weiterbildungserträge haben das hohe Vorjahresniveau von CHF 22.3 Mio. im Jahre 2022 mit CHF 22.2 Mio. halten können. Der Kantonsbeitrag betrug in diesem Jahr CHF 119.2 Mio. (inkl. Abgeltung für Zusatzaufträge des Kantons im Bereich TecLab und School of Biomedical and Precision Engineering); dies sind 36,6 % des Gesamtertrags der BFH.

Der Personalaufwand fiel mit CHF 270.0 Mio. um CHF 9.7 Mio. höher aus als im Vorjahr. Zu dieser Erhöhung haben die durch den Regierungsrat des Kantons Bern beschlossene Lohnerhöhung, eine Erhöhung des Personalbestands sowie Sondereffekte (insbesondere Rückstellungen für Vorsorgeverpflichtungen im Umfang von CHF 1.3 Mio.) beigetragen.

Der Sach- und Betriebsaufwand stieg gegenüber dem Vorjahr um CHF 6.5 Mio. Die Treiber für diesen Anstieg sind die gestiegenen Ausgaben für Dienstleistungen Dritter in Lehre, Forschung und Weiterbildung mit CHF 2.0 Mio., Reise- und Energiekosten mit CHF 2.3 Mio., der Werbeaufwand mit CHF 1.2 Mio. sowie der Informatik- und Gebäudeaufwand mit 1.0 Mio.

Aufgrund der generellen Entwicklung der Finanzmärkte im Jahr 2022 trägt das Finanzergebnis von CHF – 5.1 Mio. (Vorjahr: CHF 1.6 Mio.) den Hauptteil zum negativen Jahresergebnis bei.

Bilanz

Das Eigenkapital der BFH beträgt per 31. Dezember 2022 CHF 49.7 Mio. (Vorjahr: CHF 57.3 Mio.). Dabei stammen CHF 60.4 Mio. aus den Drittmitteln (– CHF 4.2 Mio. gegenüber Vorjahr). Das Grundmittelkapital resultiert aufgrund der Vorsorgeverpflichtungen mit CHF 10.6 Mio. im Minus (Vorjahr: Minus von CHF 7.3 Mio.).

La Haute école spécialisée bernoise présente un résultat financier négatif pour son exercice 2022. Tout comme les comptes annuels, qui se soldent par un déficit de – 7.6 mio de CHF (2021 : excédent de 6.3 mio), le résultat d'exploitation présente un solde négatif : – 2.5 mio de CHF (2021 : 4.7 mio de CHF).

Les revenus ont augmenté de 9.5 mio de CHF par rapport à 2021, pour atteindre 326.0 mio. Cette hausse est notamment liée à une croissance marquée de l'effectif estudiantin, de 3,3 % (sans HEFSM). Cette croissance estudiantine se traduit par une augmentation des contributions AHES et HES SO (+ 2.2 mio de CHF) et des contributions fédérales (+ 1.2 mio de CHF). L'évolution des produits provenant de fonds de tiers est aussi très réjouissante : en croissance de 6.2 mio de CHF, le produit est porté à 48.1 mio de CHF pour la recherche. Les produits de la recherche provenant de fonds de tiers parviennent ainsi à un nouveau sommet. Les produits issus de la formation continue, qui affichent 22.2 mio de CHF, se sont maintenus au niveau élevé de l'exercice précédent (22.3 mio de CHF). En 2021, la contribution du canton se chiffre à 119.2 mio de CHF (y c. indemnité pour mandats complémentaires du canton liée au TecLab et à la School of Biomedical and Precision Engineering), soit 36.6 % du revenu total de la BFH.

Les charges de personnel, qui se montent à 270.0 mio de CHF, dépassent de 9.7 mio de CHF le niveau de l'exercice précédent. Cette progression s'explique notamment par le relèvement des salaires décidé par le Conseil-exécutif du canton de Berne, par l'étoffement du personnel et par des mouvements extraordinaires (dont 1.3 mio de CHF à titre de provisions pour engagements de prévoyance).

Les charges de biens, services et marchandises ont progressé de 6.5 mio de CHF par rapport à l'exercice précédent. Cette hausse est due à un accroissement des dépenses : 2.0 mio de CHF pour les prestations d'enseignement, de recherche et de formation continue fournies par des tiers ; 2.3 mio de CHF pour l'énergie et pour les voyages ; 1.2 mio de CHF pour la publicité et 1.0 million de CHF pour les bâtiments et l'informatique. En raison de la tenue générale des marchés financiers en 2022, le résultat financier occasionne la plus large part (– 5.1 mio de CHF) du résultat négatif de l'exercice (exercice précédent : 1.6 mio de CHF).

Bilan

Au 31 décembre 2022, les fonds propres de la BFH se montent à 49.7 mio de CHF (2021 : 57.3 mio de CHF), dont 60.4 mio de CHF proviennent de fonds de tiers (– 4.2 mio de CHF par rapport à l'exercice précédent). Les fonds principaux présentent un déficit de 10.6 mio de CHF en raison des engagements de prévoyance (exercice précédent : déficit de 7.3 mio de CHF).

Bilanz
Bilan

4

Beträge in TCHF Montants en KCHF	Erläuterung Explication	31.12.2022	31.12.2021
Aktiven **Actifs**			
Flüssige Mittel Liquidités	1	14 115	9 240
Kontokorrent Finanzverwaltung Kanton Bern Compte courant Administration des finances du canton de Berne	2	22 645	51 427
Wertschriften Titres	3	38 339	33 205
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen Créances résultant de livraisons et de prestations	4	34 145	33 297
Sonstige kurzfristige Forderungen Autres créances à court terme	5	130	199
Aktive Rechnungsabgrenzungen Comptes de régularisation actif	6	10 528	8 646
Umlaufvermögen **Actif circulant**		**119 902**	**136 014**
Finanzanlagen Immobilisations financières	7	3 142	1 498
Sachanlagen Immobilisations corporelles	8	32 490	30 061
Immaterielle Anlagen Immobilisations incorporelles	9	6 189	5 765
Anlagevermögen **Actif immobilisé**		**41 821**	**37 324**
Total Aktiven **Total actifs**		**161 723**	**173 338**

Beträge in TCHF Montants en KCHF	Erläuterung Explication	31.12.2022	31.12.2021
Passiven **Passifs**			
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen Dettes résultant de livraisons et de prestations	10	3 881	5 631
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten Autres dettes à court terme	11	3 216	3 384
Kurzfristige Rückstellungen Provisions à court terme	13	11 351	11 438
Passive Rechnungsabgrenzungen Comptes de régularisation passif	12	54 654	56 250
Kurzfristiges Fremdkapital **Capitaux étrangers à court terme**		**73 102**	**76 703**
Langfristige Rückstellungen Provisions à long terme	13	7 652	7 173
Vorsorgeverpflichtungen Engagements de prévoyance	14	31 230	32 150
Langfristiges Fremdkapital **Capitaux étrangers à long terme**		**38 882**	**39 323**
Kumulierte Ergebnisse Résultats cumulés		57 312	51 051
Jahresergebnis (Gewinn + / Verlust –) Résultat annuel (bénéfice + / perte –)		– 7 573	6 261
Eigenkapital **Fonds propres**		**49 739**	**57 312**
Total Passiven **Total passifs**		**161 723**	**173 338**

Erfolgsrechnung
Compte de résultat

6

Beträge in TCHF Montants en KCHF	Erläuterung Explication	2022	2021
Ertrag **Produits**			
Beitrag Kanton Bern (Kantonsbeitrag) Subvention du canton de Berne (subvention cantonale)		119 233	118 222
Bundesbeiträge (Grundbeiträge und projektgebundene Beiträge) Contributions fédérales (contributions de base et contributions liées à des projets)		59 936	58 741
Beiträge anderer Kantone (Beiträge FHV, HES-SO und HFSV) Contributions d'autres cantons (contributions AHES, HES-SO et AES)		49 370	47 176
Grundfinanzierung, Beiträge der öffentlichen Hand **Financement de base, subventions de partenaires publics**		**228 539**	**224 139**
Forschungserträge Produits de la recherche	15	48 109	41 890
Weiterbildungserträge Produits de la formation continue		22 150	22 287
Dienstleistungserträge Produits des prestations de service		1 651	1 954
Drittmittelerträge **Produits de fonds de tiers**		**71 910**	**66 131**
Studien-, Anmelde- und Prüfungsgebühren Taxes d'études, d'inscription et d'examen		12 404	12 022
Sonstiger Ertrag Produits divers	16	13 170	14 063
Erlösminderungen Réductions sur produits	4	– 20	175
Übriger Ertrag **Autres produits**		**25 554**	**26 260**
Betrieblicher Ertrag **Produits d'exploitation**		**326 003**	**316 530**

FHV =Interkantonale Fachhochschulvereinbarung
HES-SO = Fachhochschule Westschweiz
HFSV = Interkantonale Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen

AHES = Accord intercantonal sur les hautes écoles spécialisées
HES-SO = Haute école spécialisée de Suisse occidentale
AES = Accord intercantonal sur les contributions dans le domaine des écoles supérieures

Beträge in TCHF Montants en KCHF	Erläuterung Explication	2022	2021
Aufwand **Charges**			
Personalaufwand Charges de personnel	17	270 002	260 318
Sach- und Betriebsaufwand Charges de biens, services et marchandises et autres charges d'exploitation	18	49 742	43 240
Abschreibungen und Wertbeeinträchtigungen Amortissements et dépréciations d'actifs	19	8 771	8 289
Betrieblicher Aufwand **Charges d'exploitation**		**328 515**	**311 847**
Betriebliches Ergebnis **Résultat d'exploitation**		**– 2 512**	**4 683**
Finanzergebnis, netto Résultat financier, net	20	– 5 276	2 596
Fondsergebnis, netto Résultat des fonds, net	11	215	– 1 018
Finanzergebnis **Résultat financier**		**– 5 061**	**1 578**
Jahresergebnis (Gewinn + / Verlust –) **Résultat annuel (bénéfice + / perte –)**		**– 7 573**	**6 261**

Geldflussrechnung
Tableau de flux de trésorerie

8

Beträge in TCHF Montants en KCHF	Erläuterung Explication	2022	2021
Jahresergebnis (Gewinn + / Verlust –) **Résultat annuel (bénéfice + / perte –)**		**– 7 573**	**6 261**
Sonstige fondsunwirksame Aufwände / Erträge Autres charges / produits sans incidence sur les fonds	13/14	4 947	– 1 665
Zunahme / Abnahme von fondsunwirksamen Rückstellungen Augmentation / diminution de provisions sans incidence sur les fonds		– 441	– 610
Gewinn (+) / Verlust (–) aus Abgängen des Anlagevermögens Bénéfice (+) / Perte (–) de la vente d'actifs immobilisés		0	– 21
Abschreibungen Amortissements	8/9/19	8 771	8 289
Veränderung von: Variation de :			
– Forderungen aus Lieferungen und Leistungen Créances résultant de livraisons et de prestations	4	– 848	– 3 664
– Sonstige kurzfristige Forderungen Autres créances à court terme	5	69	– 19
– Aktive Rechnungsabgrenzungen Comptes de régularisation actif	6	– 1 882	– 2 033
– Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen Dettes résultant de livraisons et de prestations	10	– 2 397	121
– Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten Autres dettes à court terme	11	46	125
– Passive Rechnungsabgrenzungen Comptes de régularisation passif	12	– 1 596	4 245
– Kurzfristige Rückstellungen Provisions à court terme	13	– 86	3 051
Geldzufluss/-abfluss aus Betriebstätigkeit **Flux financiers résultant de l'activité d'exploitation**		**– 990**	**14 080**

Beträge in TCHF Montants en KCHF	Erläuterung Explication	2022	2021
Kauf von: Achat de :			
– Wertschriften Titres	3	– 37 573	– 10 286
– Finanzanlagen Immobilisations financières	7	– 1 734	0
– Sachanlagen Immobilisations corporelles	8	– 9 100	– 8 815
– Immaterielle Anlagen Immobilisations incorporelles	9	– 1 878	– 1 650
Verkauf von: Vente de :			
– Wertschriften Titres	3	27 287	6 043
– Sachanlagen Immobilisations corporelles	8	0	21
Erhaltene Zinsen und Dividenden Intérêts et dividendes perçus		81	289
Geldzufluss/-abfluss aus Investitionstätigkeit **Flux financiers résultant de l'activité d'investissement**		**– 22 917**	**– 14 398**
Geldzufluss/-abfluss aus Finanzierungstätigkeit **Flux financiers résultant de l'activité de financement**		**0**	**0**
Total Geldflussrechnung **Total tableau de flux de trésorerie**		**– 23 907**	**– 318**
Fonds «Netto-flüssige Mittel» Anfang Jahr Fonds « Liquidités nettes » au début de l'exercice	1/2	60 667	60 985
Fonds «Netto-flüssige Mittel» Ende Jahr [1] Fonds « Liquidités nettes » à la fin de l'exercice [1]	1/2	36 760	60 667
Veränderung Fonds «Netto-flüssige Mittel» **Variation des Fonds « Liquidités nettes »**		**– 23 907**	**– 318**

[1] Kasse und Bankguthaben: TCHF 14 115 (Vorjahr: TCHF 9 240)
Kontokorrent Finanzverwaltung: TCHF 22 645 (Vorjahr: TCHF 51 427)

[1] Avoirs en caisse et sur comptes bancaires : KCHF 14 115
(année précédente : KCHF 9 240)
Compte courant Administration des finances : KCHF 22 645
(année précédente : KCHF 51 427)

Eigenkapitalnachweis
Tableau des fonds propres

10

Beträge in TCHF Montants en KCHF	Vorsorge-verpflichtungen Engagements de prévoyance	Reserven Réserves	Grundmittel Fonds principaux Total	Drittmittel Fonds de tiers Total	Eigenkapital Fonds propres Total
Stand 1. Januar 2021 **État au 1er janvier 2021**	**– 44 458**	**37 790**	**– 6 668**	**57 719**	**51 051**
Jahresergebnis (Gewinn + / Verlust –) Résultat annuel (bénéfice + / perte –)	– 1 507	879	– 628	6 889	6 261
Stand 31. Dezember 2021 **État au 31 décembre 2021**	**– 45 965**	**38 669**	**– 7 296**	**64 608**	**57 312**
Stand 1. Januar 2022 **État au 1er janvier 2022**	**– 45 965**	**38 669**	**– 7 296**	**64 608**	**57 312**
Jahresergebnis (Gewinn + / Verlust –) Résultat annuel (bénéfice + / perte –)	– 1 310	– 2 029	– 3 339	– 4 234	– 7 573
Stand 31. Dezember 2022 **État au 31 décembre 2022**	**– 47 275**	**36 640**	**– 10 635**	**60 374**	**49 739**

Das Eigenkapital der Berner Fachhochschule wird in die zwei Finanzierungsquellen Grundmittel und Drittmittel unterteilt.

Grundmittel

Die Grundmittel umfassen die Reserven und kumulierten Ergebnisse, die im Bereich des allgemeinen Betriebes, der Lehre und der angewandten Forschung und Entwicklung (staatsfinanzierter Teil) erzielt wurden.

Drittmittel

Drittmittel umfassen die Reserven und kumulierten Ergebnisse, die in den Bereichen Weiterbildung, Dienstleistungen und der angewandten Forschung und Entwicklung (drittmittelfinanzierter Teil) sowie mit Kapitalerträgen erzielt wurden.

Die Berner Fachhochschule kann keine Gewinne ausschütten. Das Jahresergebnis 2022 wird deshalb nach Genehmigung der Jahresrechnung durch den Regierungsrat den kumulierten Ergebnissen zugewiesen.

Les fonds propres de la Haute école spécialisée bernoise sont classés en fonds principaux et fonds de tiers selon leur origine.

Fonds principaux

Les fonds principaux comprennent les réserves et les résultats cumulés atteints dans les domaines de l'exploitation en général, de l'enseignement et de la recherche appliquée et du développement (partie financée par l'État).

Fonds de tiers

Les fonds de tiers comprennent les réserves et les résultats cumulés atteints dans les domaines de la formation continue, des prestations de services et de la recherche appliquée et du développement (partie financée par des tiers), ainsi que le revenu du capital.

La Haute école spécialisée bernoise ne pouvant distribuer aucun bénéfice, le résultat annuel 2022 sera affecté aux résultats cumulés après approbation des comptes annuels par le Conseil-exécutif.

Rechnungslegungsgrundsätze
Principes de présentation des comptes

Allgemeines

Die Jahresrechnung der Berner Fachhochschule wird in Übereinstimmung mit den gesamten Richtlinien der Fachempfehlungen zur Rechnungslegung (Swiss GAAP FER) erstellt. Der Abschluss des Geschäftsjahres erfolgt auf den 31. Dezember.

Die Jahresrechnung der Berner Fachhochschule umfasst die Ergebnisse der Departemente Architektur, Holz und Bau (AHB), Gesundheit (G), der Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften (HAFL), der Hochschule der Künste Bern (HKB), der Departemente Soziale Arbeit (S), Technik und Informatik (TI), Wirtschaft (W) sowie von Rektorat und Services.

Die Jahresrechnung 2022 wurde am 27. März 2023 vom Schulrat verabschiedet. Die Jahresrechnung unterliegt der Genehmigung durch den Regierungsrat und wird anschliessend dem Grossen Rat in der September-Session 2023 zur Kenntnis gebracht.

Die Jahresrechnung wurde in Anwendung des Anschaffungskostenprinzips erstellt, mit Ausnahme der Wertschriften, die zu Verkehrswerten bewertet werden. Die Erstellung der Jahresrechnung verlangt von der Fachhochschulleitung, Einschätzungen und Annahmen zu treffen, die die ausgewiesenen Erträge, Aufwendungen, Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Eventualverbindlichkeiten zum Zeitpunkt der Bilanzierung beeinflussen. Wenn später derartige Einschätzungen und Annahmen, die von der Fachhochschulleitung zum Zeitpunkt der Bilanzierung nach bestem Wissen getroffen wurden, von den tatsächlichen Gegebenheiten abweichen, werden die ursprünglichen Einschätzungen und Annahmen in jenem Berichtsjahr entsprechend angepasst, in dem sich die Gegebenheiten geändert haben.

Konsolidierungskreis und -methoden

Der Konsolidierungskreis der Berner Fachhochschule umfasst alle in- und ausländischen Gesellschaften, an denen die Berner Fachhochschule direkt oder indirekt mit mehr als 50 % der Stimmrechte beteiligt ist oder für die sie die operative und finanzielle Führungsverantwortung trägt. Diese Gesellschaften werden vollkonsolidiert. Die Berner Fachhochschule hat gegenwärtig keine Beteiligungen mit mehr als 50 %. Gesellschaften, an denen die Berner Fachhochschule stimmenmässig mit mindestens 20 %, aber weniger als 50 % beteiligt ist oder auf die sie auf andere Weise massgeblichen Einfluss ausübt, werden nach der Equity-Methode erfasst und unter den Finanzanlagen – Assoziierte Gesellschaften – ausgewiesen. Beteiligungen unter 20 % werden zum Anschaffungswert abzüglich allfälliger Wertbeeinträchtigungen bewertet und unter den Finanzanlagen – Übrige Finanzanlagen – bilanziert.

Généralités

Les comptes annuels de la Haute école spécialisée bernoise sont établis en conformité avec l'intégralité des directives des recommandations relatives à la présentation des comptes (Swiss GAAP RPC). L'exercice comptable est clos au 31 décembre.

Les comptes annuels de la Haute école spécialisée bernoise incluent les résultats des départements Architecture, bois et génie civil (AHB) et Santé (G), de la Haute école des sciences agronomiques, forestières et alimentaires (HAFL), de la Haute école des arts de Berne (HKB), des départements Travail social (S), Technique et informatique (TI) et Gestion (W) ainsi que du Rectorat et des Services.

Les comptes annuels 2022 ont été adoptés par le conseil de l'école le 27 mars 2023. Ils sont soumis à l'approbation du Conseil-exécutif et seront ensuite portés à la connaissance du Grand Conseil lors de sa session de septembre 2023.

Les comptes annuels ont été établis en appliquant le principe des coûts d'acquisition, sauf pour les titres, qui sont évalués à leur valeur vénale. Pour établir les comptes annuels, la direction de l'école doit faire des estimations et des suppositions qui influencent les produits, charges, actifs, dettes et engagements conditionnels qui sont présentés au jour du bilan. Si un écart apparaît ensuite entre ces estimations et suppositions faites à bon escient par la direction de l'école au moment du bilan et les données effectives, les estimations et suppositions de départ sont adaptées dans l'exercice comptable au cours duquel les données se sont modifiées.

Périmètre et méthodes de consolidation

Le périmètre de consolidation de la Haute école spécialisée bernoise comprend toutes les sociétés, suisses ou étrangères, dans lesquelles la Haute école spécialisée bernoise détient, directement ou indirectement, une participation avec plus de 50 % des voix ou dont elle est responsable de la direction opérationnelle et financière. Ces sociétés sont entièrement consolidées. La Haute école spécialisée bernoise ne détient actuellement aucune participation de plus de 50 %. Les sociétés dans lesquelles la Haute école spécialisée bernoise détient, en nombre de voix, une participation d'au moins 20 % mais inférieure à 50 % ou sur lesquelles elle exerce une influence sensible par d'autres moyens sont saisies selon la méthode de la mise en équivalence et présentées sous Immobilisations financières – Sociétés associées. Les participations inférieures à 20 % sont évaluées à leur valeur d'acquisition, déduction faite de pertes de valeur éventuelles, et inscrites au bilan sous Immobilisations financières – Autres immobilisations financières.

12 Umsatz und Ertragsrealisation

Grundfinanzierung

Der Beitrag des Kantons Bern erfolgt aufgrund des Gesetzes über die Berner Fachhochschule (FaG) und des Leistungsauftrags des Regierungsrats an die Berner Fachhochschule. Der Leistungsauftrag erfolgt in der Regel über einen Zeitraum von vier Jahren. Der daraus resultierende Kantonsbeitrag wird jährlich durch den Regierungsrat genehmigt.
Die Beiträge des Bundes erfolgen gemäss dem Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (HFKG). Die jährlichen Gesamtbeträge werden entsprechend den Leistungen in Lehre und Forschung verteilt. Gemäss der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (FHV) bezahlen die Kantone einen Beitrag für diejenigen Student*innen, die aus ihrem Kantonsgebiet stammen und an einer anderen Fachhochschule studieren (in Vollzeitäquivalenten, unterschiedliche Tarife nach Fachbereich). Die Student*innen aus den HES-SO-Kantonen (FR, GE, NE, JU, VD, VS) werden gemäss einer anderen Regelung mit Pro-Kopf-Beiträgen finanziert. Die Beiträge der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (FHV) und jene der HES-SO-Kantone werden auf das Geschäftsjahr abgegrenzt.

Drittmittelerträge

Fakturierungen für Lieferungen und Leistungen werden als Umsatz bei Leistungserbringung bzw. bei Übertragung der wesentlichen Risiken und Chancen des Eigentums verbucht.
Der Umsatz ist ohne Umsatz- und Mehrwertsteuer und nach Abzug von Gutschriften und Rabatten ausgewiesen. Für erwartete Gewährleistungsansprüche aus der Leistungserbringung werden angemessene Rückstellungen gebildet.

Chiffre d'affaires et réalisation du produit

Financement de base

La subvention du canton de Berne est réglée par la loi sur la Haute école spécialisée bernoise (LHESB) et par le mandat de prestations donné par le Conseil-exécutif à la Haute école spécialisée bernoise. Le mandat de prestations couvre en général une période de quatre ans. La subvention cantonale qui en découle est approuvée chaque année par le Conseil-exécutif.
Les subventions de la Confédération sont réglées par la loi sur l'encouragement et la coordination des hautes écoles (LEHE).
Les sommes annuelles totales destinées aux universités et hautes écoles spécialisées du canton sont réparties entre les établissements selon leurs prestations d'enseignement et de recherche. Conformément à l'accord intercantonal sur les hautes écoles spécialisées (AHES), chaque canton verse une contribution pour les étudiant-e-s de son canton qui étudient dans une haute école spécialisée ne dépendant pas de lui (en équivalents plein temps, avec des tarifs différents selon les divisions). Les étudiant-e-s des cantons de la HES-SO (FR, GE, NE, JU, VD, VS) donnent lieu à un financement par contributions individuelles réglementé dans un autre accord. Les contributions résultant de l'AHES et celles des cantons de la HES-SO sont régularisées sur l'exercice comptable.

Produits de fonds de tiers

La facturation des livraisons et des prestations est comptabilisée comme chiffre d'affaires au moment de la fourniture de la prestation ou du transfert des risques et profits essentiels inhérents à la propriété.
Le chiffre d'affaires est indiqué hors TVA totale, après déduction de crédits et remises. Des provisions appropriées sont constituées pour les prétentions de garanties attendues découlant de la fourniture de prestations.

Studien-, Anmelde- und Prüfungsgebühren

Die Fakturierung der Gebühren für die Student*innen der Bachelor- und Master-Studiengänge erfolgt jeweils zu Beginn des Frühlings- und des Herbstsemesters. Die Erträge für die Studiengebühren von Bachelor-, Master- und Weiterbildungsstudiengängen werden auf das Geschäftsjahr abgegrenzt. Mit den Studiengebühren werden von den Student*innen jeweils auch die Beiträge für den Fonds «Sport, Soziales und Kultur» sowie für den Verband der Studierendenschaft der Berner Fachhochschule (VSBFH) erhoben. Die Verbandsbeiträge werden treuhänderisch verwaltet und fliessen nicht als Umsatz in die Jahresrechnung der Berner Fachhochschule ein.

Langfristige Aufträge

Die Erträge aus langfristigen Aufträgen werden nach der Completed Contract Method (CCM) ausgewiesen. Dabei werden der Aufwand und der Umsatz im Ausmass der einbringbaren Aufwendungen in der Erfolgsrechnung erfasst. Die Realisierung des Erfolges erfolgt erst nach dem Übergang des Lieferungs- und Leistungsrisikos an den Auftraggeber. Für absehbare Drohverluste aus langfristigen Aufträgen werden Rückstellungen gebildet.

Währungsumrechnung

Die Berner Fachhochschule erstellt ihren Abschluss in Schweizer Franken (CHF). Die in Fremdwährung gehaltenen monetären Aktiven und Verbindlichkeiten werden zum Bilanzstichtagskurs umgerechnet. Die sich aus Transaktionen und der Umrechnung von Bilanzpositionen in Fremdwährung ergebenden Fremdwährungsgewinne und -verluste werden in der Erfolgsrechnung ausgewiesen.

Die folgenden Fremdwährungskurse wurden für die Bewertung der monetären Aktiven und Verbindlichkeiten in der Bilanz angewendet:

Taxes d'études, d'inscription et d'examen

Les taxes dues par les étudiant-e-s des filières de bachelor et de master sont facturées au début de chaque semestre de printemps et d'automne. Les produits dégagés par les taxes d'études des filières de bachelor, de master et de formation continue sont régularisés sur l'exercice. Le prélèvement des taxes d'études auprès des étudiant-e-s inclut aussi la taxe pour les activités sociales, sportives et culturelles, ainsi que la cotisation à l'Association d'étudiants de la BFH (AEHES-BE). Les cotisations à l'association sont gérées à titre fiduciaire et ne sont pas incorporées comme revenus dans les comptes annuels de la Haute école spécialisée bernoise.

Mandats à long terme

Les produits issus de mandats à long terme sont inscrits selon la méthode à l'achèvement (Completed Contract Method, CCM) : les charges et les revenus sont alors saisis dans le compte de résultat à hauteur des dépenses recouvrables. Le résultat n'est réalisé qu'après le transfert du risque de livraison et de prestation au mandant. Des provisions sont constituées pour les pertes à terminaison prévisibles sur les mandats à long terme.

Conversion de devises

La Haute école spécialisée bernoise établit sa clôture des comptes en francs suisses (CHF). Les actifs et dettes monétaires tenus en devises étrangères sont convertis au cours valable à la date de bilan. Les gains et les pertes de change résultant de transactions et de la conversion de postes du bilan tenus en devises étrangères sont indiqués dans le compte de résultat.

Les cours de change suivants ont été utilisés pour l'évaluation des actifs et des dettes monétaires au bilan :

Bilanzstichtagskurs **Cours à la date du bilan**	**31.12.2022**	**31.12.2021**
Euro (EUR) Euro (EUR)	0.9859	1.0364
US-Dollar (USD) Dollar américain (USD)	0.9234	0.9151
Britisches Pfund (GBP) Livre sterling (GBP)	1.1136	1.2345
Japanischer Yen (JPY) Yen japonais (JPY)	0.0070	0.0079

14 Derivative Finanzinstrumente

Die Berner Fachhochschule setzt keine derivativen Finanzinstrumente zur Absicherung von Zinssätzen, Devisen oder Eigenkapitalinstrumenten ein.

Fristigkeiten

Dem Umlaufvermögen werden Aktiven zugeordnet, die entweder im ordentlichen Geschäftszyklus innerhalb eines Jahres realisiert oder konsumiert werden oder zu Handelszwecken gehalten werden. Alle übrigen Aktiven werden dem Anlagevermögen zugeordnet. Dem kurzfristigen Fremdkapital werden alle Verpflichtungen zugeordnet, die die Berner Fachhochschule im Rahmen des ordentlichen Geschäftszyklus unter Verwendung von operativen Geldflüssen zu tilgen gedenkt oder die innerhalb eines Jahres ab Bilanzstichtag fällig werden. Alle übrigen Verpflichtungen werden dem langfristigen Fremdkapital zugeordnet.

Flüssige Mittel

Die flüssigen Mittel werden zu Nominalwerten ausgewiesen. Sie bestehen aus Kassenbeständen und Bankguthaben. Die flüssigen Mittel sind Bestandteil des Fonds «Netto-flüssige Mittel» der Geldflussrechnung.

Kontokorrent Finanzverwaltung Kanton Bern

Der Kanton Bern stellt der Berner Fachhochschule die notwendige Liquidität für die über den Kantonsbeitrag finanzierten Bereiche sicher. Aus diesem Grund hat die Berner Fachhochschule mit der Finanzverwaltung des Kantons Bern (Tresorerie) eine Leistungsvereinbarung (SLA) abgeschlossen. Das Kontokorrent ist Bestandteil des Fonds «Netto-flüssige Mittel» der Geldflussrechnung.

Das Kontokorrent mit der Finanzverwaltung wird zum Nominalwert bilanziert.

Instruments financiers dérivés

La Haute école spécialisée bernoise n'utilise pas d'instruments financiers dérivés pour couvrir le risque lié aux taux d'intérêt, aux devises ou aux instruments de capitaux propres.

Échéances

Les actifs qui sont soit réalisés ou consommés dans l'espace d'une année selon le déroulement ordinaire des affaires, soit gardés à des fins commerciales, sont attribués à l'actif circulant. Tous les autres actifs sont attribués à l'actif immobilisé. Tous les engagements que la Haute école spécialisée bernoise prévoit d'honorer dans le cadre du déroulement ordinaire des affaires en recourant aux flux de trésorerie opérationnels ou dont l'échéance est de moins d'un an à compter de la date du bilan sont attribués aux capitaux étrangers à court terme. Tous les autres engagements sont attribués aux capitaux étrangers à long terme.

Liquidités

Les liquidités sont indiquées à leur valeur nominale. Elles sont constituées des avoirs en caisse et des avoirs bancaires. Elles font partie du fonds « Liquidités nettes » du tableau de flux de trésorerie.

Compte courant Administration des finances du canton de Berne

Le canton de Berne assure à la Haute école spécialisée bernoise les liquidités nécessaires pour les domaines financés par la subvention cantonale. Pour cette raison, la Haute école spécialisée bernoise a conclu une convention de prestations (convention sur le niveau de service, SLA) avec l'Administration des finances du canton de Berne (Trésorerie). Le compte courant fait partie du fonds « Liquidités nettes » du tableau de flux de trésorerie.

Le compte courant auprès de l'Administration des finances est inscrit au bilan à sa valeur nominale.

Wertschriften

Wertschriften enthalten kotierte Aktien, Obligationen und derivative Finanzinstrumente in Schweizer Franken und ausländischer Währung. Die Berner Fachhochschule hält alle ihre Wertschriften zu Handelszwecken. Die Handelsbestände werden zum Marktwert (Börsenkurs) per Bilanzstichtag bewertet, wobei die nicht realisierten Gewinne und Verluste erfolgswirksam erfasst und im Finanzergebnis ausgewiesen werden.

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstige kurzfristige Forderungen

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen werden zum Nominalwert bilanziert. Das Delkredere wird aufgrund der Fälligkeitsstruktur und der erkennbaren Bonitätsrisiken bestimmt. Neben Einzelwertberichtigungen für spezifisch bekannte Forderungsrisiken werden zusätzlich Pauschal-Wertberichtigungen anhand von Erfahrungswerten gebildet.

Aktive Rechnungsabgrenzungen

Aktive Rechnungsabgrenzungen werden zum Nominalwert ausgewiesen. Sie dienen ausschliesslich der periodengerechten Erfassung von Aufwendungen und Erträgen.

Finanzanlagen

Finanzanlagen beinhalten Beteiligungen an assoziierten Gesellschaften und übrige Finanzanlagen. Unter den assoziierten Gesellschaften werden langfristig gehaltene Beteiligungen über 20 % und unter 50 % ausgewiesen. Die Bewertung erfolgt zum anteiligen Eigenkapitalwert (Equity-Methode).

Langfristig gehaltene Minderheitsbeteiligungen unter 20 % werden als übrige Finanzanlagen ausgewiesen und zum Anschaffungswert abzüglich allfälliger Wertbeeinträchtigungen bilanziert.

Titres

Les titres comprennent les actions cotées en bourse, les obligations et les instruments financiers dérivés en francs suisses et en monnaies étrangères. Tous les titres détenus par la Haute école spécialisée bernoise le sont à des fins commerciales. Les portefeuilles commerciaux sont évalués à la valeur du marché (cours en bourse) à la date du bilan, et les pertes et les gains non réalisés sont saisis avec incidence sur le résultat et indiqués dans le résultat financier.

Créances résultant de livraisons et de prestations et autres créances à court terme

Les créances résultant de livraisons et de prestations sont inscrites au bilan à leur valeur nominale. Le ducroire est déterminé en s'appuyant sur la structure des échéances et sur les risques de solvabilité identifiables. Outre des ajustements de valeur effectués individuellement pour des risques sur créances connus spécifiquement, il est également procédé à des ajustements de valeur forfaitaires sur la base de chiffres empiriques.

Comptes de régularisation actif

Les comptes de régularisation actif sont indiqués à la valeur nominale. Ils servent exclusivement à affecter les produits et les charges à la période concernée.

Immobilisations financières

Les immobilisations financières comprennent les participations à des sociétés associées et d'autres immobilisations financières. Sont indiquées sous sociétés associées les participations comprises entre 20 % et 50 % détenues à long terme. Elles sont évaluées à la valeur des fonds propres correspondante (méthode de la mise en équivalence).

Les participations inférieures à 20 % détenues à long terme sont indiquées comme autres immobilisations financières et portées au bilan à leur valeur d'acquisition, déduction faite des éventuelles dépréciations.

16 Sachanlagen

Die Sachanlagen werden zu Anschaffungskosten oder zu Herstellungskosten abzüglich der betriebswirtschaftlich notwendigen Abschreibungen und allfälliger Wertbeeinträchtigungen bilanziert. Anlageobjekte, die über langfristige Leasingverträge, die als Finanzierungsleasing beurteilt werden, finanziert sind, werden zum Barwert der Mindestleasingraten oder zum tieferen Verkehrswert bilanziert. Auf der Passivseite sind die entsprechenden Finanzierungsleasingverpflichtungen ausgewiesen.

Die Abschreibungen der Sachanlagen erfolgen linear über den Zeitraum der geschätzten Nutzungs- oder kürzeren Leasingdauer. Die Nutzungsdauern und Residualwerte werden jährlich überprüft, wobei allfällige Anpassungen erfolgswirksam erfasst werden. Alle sich aus dem Abgang von Sachanlagen ergebenden Gewinne oder Verluste werden erfolgswirksam gebucht.

Die folgenden Nutzungsdauern werden für die Abschreibungen angewendet:

Immobilisations corporelles

Les immobilisations corporelles sont inscrites au bilan à leur coût d'acquisition ou de revient, déduction faite des amortissements nécessaires et d'éventuelles dépréciations. Les éléments financés par des contrats de leasing à long terme évalués comme du leasing financier sont inscrits au bilan à la valeur actualisée des traites minimales ou à la valeur du marché la plus basse. Le passif comprend les engagements correspondants du leasing financier.

Les immobilisations corporelles sont amorties de manière linéaire tout au long de la durée d'utilisation estimée ou de la durée de leasing la plus courte. Les durées d'utilisation et valeurs résiduelles sont vérifiées chaque année et les éventuelles adaptations saisies avec incidence sur le résultat. Tous les gains ou pertes résultant du transfert d'immobilisations corporelles sont comptabilisés avec incidence sur le résultat.

Les amortissements sont calculés selon les durées suivantes :

Anlageklasse **Classe d'immobilisations**	**Nutzungsdauer** **Durée d'utilisation**
Einbauten in Fremdmietobjekte Équipements dans des objets loués à des tiers	10 Jahre | ans
Mobiliar und Einrichtungen Mobilier et équipements	10–15 Jahre | ans
Fahrzeuge Véhicules	5–6 Jahre | ans
Maschinen und Apparate Machines et appareils	5–10 Jahre | ans
Musikinstrumente (z.B. Klaviere 20 Jahre / Flügel 50 Jahre) Instruments de musique (p. ex. pianos 20 ans / pianos à queue 50 ans)	10–50 Jahre | ans
Informatik-Hardware Matériel informatique	3–5 Jahre | ans

Die Aktivierungsgrenze beträgt CHF 5 000.

Die Berner Fachhochschule verfügt über keine eigenen Gebäude oder Grundstücke. Diese werden vom Kanton Bern unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Subventionen im Zusammenhang mit dem Kauf von Sachanlagen werden direkt vom Anschaffungswert reduziert.

La limite d'activation est CHF 5 000.

La Haute école spécialisée bernoise ne dispose pas de bâtiments ou terrains à elle. Ils sont mis gratuitement à sa disposition par le canton de Berne.

Les subventions consacrées à l'achat d'immobilisations corporelles sont directement déduites de la valeur d'acquisition.

Immaterielle Anlagen

Erworbene Lizenzen, Patente und ähnliche Rechte werden zu Anschaffungswerten oder Herstellungskosten abzüglich betriebswirtschaftlich notwendiger Abschreibungen und allfälliger Wertbeeinträchtigungen bilanziert.

Selbsterarbeitete immaterielle Werte werden nach den Vorgaben von Swiss GAAP FER 10 aktiviert und über die geschätzte Nutzungsdauer linear abgeschrieben.

IT-Projekte umfassen von externen Anbietern entwickelte Softwareapplikationen. IT-Projekte werden nach der Projektführungsmethode «HERMES» geführt. Die Abschreibung erfolgt linear über die geschätzte Nutzungsdauer. Die Nutzungsdauern und Residualwerte werden jährlich überprüft, wobei allfällige Anpassungen erfolgswirksam erfasst werden. Die Aktivierungsgrenze beträgt CHF 5 000.

Die Berner Fachhochschule hat keinen Goodwill bilanziert.

Immobilisations incorporelles

Les licences, brevets et droits similaires acquis sont inscrits au bilan à leur valeur d'acquisition ou à leur coût de revient, déduction faite des amortissements économiques nécessaires et des éventuelles dépréciations.

Les valeurs incorporelles créées par la BFH sont portées à l'actif conformément à la directive Swiss GAAP RPC 10 et amorties de manière linéaire sur la durée d'utilisation estimée.

Les projets informatiques comprennent des applications logicielles développées par des fournisseurs externes. Ils sont menés selon la méthode de gestion de projets « HERMES ». L'amortissement est réalisé de manière linéaire sur la durée d'utilisation estimée. Les durées d'utilisation et valeurs résiduelles sont vérifiées chaque année et les éventuelles adaptations saisies avec incidence sur le résultat. La limite d'activation est CHF 5 000.

La Haute école spécialisée bernoise n'a inscrit aucun goodwill au bilan.

Anlageklasse **Classe d'immobilisations**	**Nutzungsdauer** **Durée d'utilisation**
Lizenzen, Patente Licences, brevets	5 Jahre | ans
IT-Projekte Projets informatiques	5 Jahre | ans

Wertbeeinträchtigungen

Die Werthaltigkeit des Anlagevermögens (insbesondere Finanzanlagen, Sachanlagen, immaterielle Anlagen) wird mindestens einmal jährlich beurteilt. Liegen Indikatoren einer Werteinbusse vor, wird eine Berechnung des realisierbaren Werts (Impairment-Test) durchgeführt. Übersteigt der Buchwert eines Aktivums den realisierbaren Wert, erfolgt eine erfolgswirksame Wertanpassung.

Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten

Das Kontokorrent mit der Finanzverwaltung des Kantons Bern wird im Fall einer Schuld unter den kurzfristigen Finanzverbindlichkeiten ausgewiesen. Die Verbindlichkeiten werden zum Nominalwert bilanziert.

Dépréciations

La valeur de l'actif immobilisé (en particulier immobilisations financières, immobilisations corporelles et immobilisations incorporelles) est évaluée au moins une fois par an. En présence de signes indiquant une diminution de valeur, un calcul est effectué pour déterminer la valeur réalisable (test de dépréciation durable). Si la valeur comptable d'un actif dépasse sa valeur réalisable, il convient de procéder à une adaptation de valeur avec incidence sur le résultat.

Dettes financières à court terme

Le compte courant auprès de l'Administration des finances du canton de Berne figure, dans le cas d'un passif, sous le poste des dettes financières à court terme. Les dettes sont portées au bilan à leur valeur nominale.

18 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen werden zu Nominalwerten bewertet.

Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten

Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten umfassen Verbindlichkeiten gegenüber staatlichen Stellen (Sozialversicherungen / MWSt), Leasingverbindlichkeiten, übrige Verbindlichkeiten und Verbindlichkeiten gegenüber unselbständigen Stiftungen. Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten werden zu Nominalwerten bewertet.

Unselbständige Stiftungen

Die Berner Fachhochschule führt in ihrer Jahresrechnung verschiedene unselbständige Stiftungen. Die Zweckbestimmung, Äufnung und Verfügungsberechtigung dieser unselbständigen Stiftungen sind jeweils in einem separaten Reglement geregelt, welches durch den Schulrat genehmigt wird. Diese unselbständigen Stiftungen werden als separate Fonds geführt und treuhänderisch verwaltet. Die Berner Fachhochschule hat weder einen Einfluss noch einen Anspruch auf die Verwendung dieser Mittel.

Rückstellungen

Rückstellungen werden vorgenommen, wenn ein vergangenes Ereignis zu einer gegenwärtigen Verpflichtung geführt hat, ein Mittelabfluss wahrscheinlich ist und dieser zuverlässig bemessen werden kann. Die Höhe der Rückstellung basiert auf einer bestmöglichen Schätzung der Erfüllung der Verpflichtung.

Vorsorgeverpflichtungen

Die Berner Fachhochschule ist der Bernischen Pensionskasse (BPK) und der Bernischen Lehrerversicherungskasse (BLVK) angeschlossen.

Die wirtschaftlichen Auswirkungen aus den Personalvorsorgeplänen werden jährlich beurteilt und auf den Bilanzstichtag berechnet. Die Aktivierung eines wirtschaftlichen Nutzens erfolgt, sofern dies zulässig ist und sofern beabsichtigt ist, die Überdeckung zur Senkung der Arbeitgeberbeiträge einzusetzen. Eine wirtschaftliche Verpflichtung wird passiviert, sofern die Voraussetzungen für die Bildung einer Rückstellung erfüllt sind. Sie werden unter Vorsorgeverpflichtungen ausgewiesen.

Veränderungen des wirtschaftlichen Nutzens oder der wirtschaftlichen Verpflichtung werden wie die für die Periode angefallenen Beiträge erfolgswirksam im Personalaufwand erfasst.

Dettes liées aux livraisons et prestations

Les dettes liées aux livraisons et prestations sont évaluées à la valeur nominale.

Autres dettes à court terme

Les autres dettes à court terme comprennent des obligations envers des services de l'État (assurances sociales, TVA), des dettes de leasing, d'autres dettes et des dettes envers des fondations non autonomes. Les autres dettes à court terme sont évaluées à leur valeur nominale.

Fondations non autonomes

La Haute école spécialisée bernoise inclut dans ses comptes annuels différentes fondations non autonomes. Les buts de ces fondations, leurs dotations et leurs compétences sont réglés pour chacune dans un règlement distinct, approuvé par le conseil de l'école. Ces fondations non autonomes sont administrées comme des fonds distincts et gérées à titre fiduciaire. La Haute école spécialisée bernoise n'a aucune influence sur ces fondations ni le droit d'utiliser leurs avoirs.

Provisions

Des provisions sont constituées lorsqu'un événement passé a conduit à une obligation présente et qu'une sortie de fonds est probable et peut être mesurée de manière fiable. Le montant de la provision repose sur la meilleure estimation possible de l'exécution de l'obligation.

Engagements de prévoyance

La Haute école spécialisée bernoise est affiliée à la Caisse de pension bernoise (CPB) et à la Caisse d'assurance du corps enseignant bernois (CACEB).

Les incidences économiques des plans de prévoyance personnelle sont évaluées chaque année et calculées à la date de clôture du bilan. L'activation d'un avantage économique a lieu pour autant qu'elle soit admissible et qu'elle vise à utiliser l'excédent de couverture pour réduire les cotisations des employeurs. Un engagement économique est porté au passif dans la mesure où les conditions préalables à la constitution d'une provision sont remplies. Ces conditions sont mentionnées sous les engagements de prévoyance.

Les modifications de l'avantage économique ou de l'engagement économique sont saisies dans les charges de personnel, avec incidence sur le résultat, à l'instar des cotisations dues pour la période.

Passive Rechnungsabgrenzungen

Passive Rechnungsabgrenzungen werden zum Nominalwert ausgewiesen. Sie dienen ausschliesslich der periodengerechten Erfassung von Aufwendungen und Erträgen.

Steuern

Die Berner Fachhochschule ist von den direkten Steuern befreit.

Eventualverbindlichkeiten

Eventualverbindlichkeiten werden aufgrund der Wahrscheinlichkeit und Höhe der möglichen zukünftigen Verpflichtungen beurteilt und im Anhang offengelegt.

Transaktionen mit nahestehenden Personen

Als nahestehende Person (natürliche oder juristische) wird betrachtet, wer direkt oder indirekt einen bedeutenden Einfluss auf finanzielle oder operative Entscheidungen der Berner Fachhochschule ausüben kann. Organisationen, die ihrerseits direkt oder indirekt von nahestehenden Personen beherrscht werden, gelten ebenfalls als nahestehend.

Alle wesentlichen Transaktionen sowie daraus resultierende Guthaben oder Verbindlichkeiten gegenüber nahestehenden Personen werden im Anhang offengelegt.

Comptes de régularisation passif

Les comptes de régularisation passif sont indiqués à la valeur nominale. Ils servent exclusivement à affecter les produits et les charges à la période concernée.

Impôts

La Haute école spécialisée bernoise est exonérée des impôts directs.

Engagements conditionnels

Les engagements conditionnels sont évalués sous l'angle de la probabilité et du montant des possibles engagements futurs. Ils sont mentionnés dans l'annexe.

Transactions avec des parties liées

On considère qu'une personne (physique ou morale) est liée à une entité si elle peut, de manière directe ou indirecte, exercer une influence notable sur les décisions financières ou opérationnelles de cette entité. Les entités contrôlées de manière directe ou indirecte par des parties liées sont, elles aussi, considérées comme liées à la première.

Toutes les transactions substantielles avec des parties liées ainsi que les créances ou engagements en résultant sont mentionnés dans l'annexe.

Erläuterungen zu einzelnen Positionen
Explications relatives à certaines rubriques

20 1 Flüssige Mittel

1 Liquidités

Beträge in TCHF Montants en KCHF	31.12.2022	31.12.2021
Kasse Caisse	9	19
Bank Banque	14 106	9 221
Flüssige Mittel **Liquidités**	**14 115**	**9 240**

Die Berner Fachhochschule unterhält die hauptsächliche Bankbeziehung mit der Berner Kantonalbank AG. Es bestehen keine Verfügungsbeschränkungen.

La Haute école spécialisée bernoise entretient sa principale relation bancaire avec la Banque cantonale bernoise SA. Il n'existe aucune restriction du droit d'aliéner.

In den flüssigen Mitteln sind folgende Hauptwährungen enthalten:

Les liquidités comprennent les monnaies principales suivantes :

	31.12.2022		31.12.2021	
Beträge in Tausend Montants en milliers	Währung Dans la monnaie	TCHF KCHF	Währung Dans la monnaie	TCHF KCHF
Schweizer Franken (CHF) Franc suisse (CHF)	13 980	13 980	9 146	9 146
Euro (EUR) Euro (EUR)	107	105	51	53
US-Dollar (USD) Dollar américain (USD)	32	30	45	41
Diverse Fremdwährungen Monnaies étrangères diverses	0	0	0	0
Flüssige Mittel **Liquidités**		**14 115**		**9 240**

2 Kontokorrent Finanzverwaltung Kanton Bern

2 Compte courant Administration des finances du canton de Berne

Beträge in TCHF Montants en KCHF	31.12.2022	31.12.2021
Kontokorrent Finanzverwaltung Kanton Bern – Grundmittel Compte courant Administration des finances du canton de Berne – Fonds principaux	2 448	28 917
Kontokorrent Finanzverwaltung Kanton Bern – Drittmittel Compte courant Administration des finances du canton de Berne – Fonds de tiers	20 197	22 510
Kontokorrent Finanzverwaltung Kanton Bern **Compte courant Administration des finances du canton de Berne**	**22 645**	**51 427**

Die vom Kanton Bern zugesicherte Liquidität wird über ein Kontokorrent mit der Finanzverwaltung des Kantons Bern (Tresorerie) abgewickelt. Das Kontokorrent für die Grundmittel wird nicht verzinst.

Das Kontokorrent für die Drittmittel wird 0,25 % höher als der Kontokorrentzinssatz der Berner Kantonalbank verzinst.

Les liquidités assurées par le canton de Berne passent par un compte courant auprès de l'Administration des finances du canton de Berne (Trésorerie). Le compte courant pour les fonds principaux n'est pas rémunéré.

La rémunération du compte courant pour les fonds de tiers est supérieure de 0,25 % au taux d'intérêt appliqué aux comptes courants de la Banque cantonale bernoise.

3 Wertschriften

3 Titres

Beträge in TCHF Montants en KCHF	31.12.2022	31.12.2021
Obligationen / Fonds Schweiz Obligations / fonds Suisse	4 639	0
Obligationen / Fonds Ausland Obligations / fonds étranger	5 300	4 562
Aktien / Fonds Schweiz Actions / fonds Suisse	8 957	7 339
Aktien / Fonds Ausland Actions / fonds étranger	8 567	7 326
Immobilien / Fonds Schweiz Immeubles / fonds Suisse	5 505	8 151
Immobilien / Fonds Ausland Immeubles / fonds étranger	0	0
Übrige Anlagen / Fonds Schweiz Autres placements / fonds Suisse	0	0
Übrige Anlagen / Fonds Ausland Autres placements / fonds étranger	5 371	5 827
Wertschriften **Titres**	**38 339**	**33 205**

Die Wertschriften werden mit einem Verwaltungsauftrag durch die Berner Kantonalbank AG nach klar definierten Anlagekriterien betreut.

Die Rendite der Drittmittelanlagen betrug im Berichtsjahr – 7,88 % (Vorjahr: 4,52 %).

La gestion des titres est confiée à la Banque cantonale bernoise SA, qui opère selon des critères de placement clairement définis.

Les placements de fonds de tiers ont atteint un rendement de – 7,88 % durant l'exercice sous revue (exercice précédent : 4,52 %).

4 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

4 Créances résultant de livraisons et de prestations

Beträge in TCHF Montants en KCHF	31.12.2022	31.12.2021
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Dritten Créances envers des tiers résultant de livraisons et de prestations	33 976	33 186
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Nahestehenden Créances envers des parties liées résultant de livraisons et de prestations	342	274
Delkredere Ducroire	– 173	– 163
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen Créances résultant de livraisons et de prestations	**34 145**	**33 297**

Die Altersgliederung der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Dritten stellt sich per Bilanzstichtag wie folgt dar:

À la date du bilan, les échéances des créances envers des tiers résultant de livraisons et de prestations se répartissent comme suit :

Beträge in TCHF Montants en KCHF	31.12.2022	31.12.2021
Nicht fällig Non échues	32 116	30 689
Seit 1 bis 30 Tagen überfällig Échues depuis 1 à 30 jours	1 226	1 426
Seit 31 bis 90 Tagen überfällig Échues depuis 31 à 90 jours	479	941
Seit mehr als 90 Tagen überfällig Échues depuis plus de 90 jours	155	130
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Dritten Créances envers des tiers résultant de livraisons et de prestations	**33 976**	**33 186**

Das Delkredere ist wie folgt aufgegliedert:

Le ducroire est constitué comme suit :

Beträge in TCHF Montants en KCHF	31.12.2022	31.12.2021
Delkredere anhand von Einzelwertberichtigungen Ducroire pour corrections de valeur individuelles	– 173	– 163
Delkredere anhand von Erfahrungswerten Ducroire pour corrections de chiffres empiriques	0	0
Delkredere Ducroire	**– 173**	**– 163**

5 Sonstige kurzfristige Forderungen

5 Autres créances à court terme

Beträge in TCHF Montants en KCHF	31.12.2022	31.12.2021
Vorschüsse Avances	3	0
Guthaben Verrechnungssteuer Avoirs impôt anticipé	78	169
Diverse sonstige kurzfristige Forderungen gegenüber Dritten Autres créances diverses à court terme envers des tiers	49	30
Diverse sonstige kurzfristige Forderungen gegenüber Nahestehenden Autres créances diverses à court terme envers des parties liées	0	0
Sonstige kurzfristige Forderungen **Autres créances à court terme**	**130**	**199**

6 Aktive Rechnungsabgrenzungen

6 Comptes de régularisation actif

Beträge in TCHF Montants en KCHF	31.12.2022	31.12.2021
Vorausbezahlte Aufwendungen Charges constatées d'avance	990	854
Noch nicht erhaltene Erträge Produits à recevoir	7 072	5 657
Abgrenzung Zeitguthaben Régularisation des avoirs en temps	2 466	2 135
Aktive Rechnungsabgrenzungen **Comptes de régularisation actif**	**10 528**	**8 646**

Die Abgrenzung der Zeitguthaben reflektiert die negativen Gleitzeitsaldi von Mitarbeiter*innen im Rahmen von deren Arbeitszeitmodell.

La régularisation des avoirs en temps reflète les soldes horaires négatifs des collaborateurs et collaboratrices dans le cadre du modèle de temps de travail appliqué.

24 7 Finanzanlagen

7 Immobilisations financières

Beträge in TCHF Montants en KCHF	31.12.2022	31.12.2021
Assoziierte Gesellschaften Sociétés associées	1 969	369
Übrige Finanzanlagen Autres immobilisations financières	488	329
Darlehen Prêts	685	800
Finanzanlagen **Immobilisations financières**	**3 142**	**1 498**

Beteiligungen an assoziierten Gesellschaften

Im Einzelnen handelt es sich um die folgenden Beteiligungen:

Participations dans des sociétés associées

Il s'agit dans le détail des participations suivantes :

		Beteiligungsquote Taux de participation		Gesellschaftskapital in TCHF Capital de la société en KCHF		Equity-Wert in TCHF Valeur de mise en équivalence en KCHF	
Assoziierte Gesellschaften **Sociétés associées**	**Domizil** **Domicile**	**2022**	**2021**	**2022**	**2021**	**2022**	**2021**
CSW Certified Secure Web GmbH CSW Certified Secure Web GmbH	Bern Berne	20 %	20 %	20	20	1	1
Swiss Center for Design and Health (SCDH) AG Swiss Center for Design and Health (SCDH) SA	Bern Berne	43.48 %	43.48 %	4 600	920	1 969	368
Total						**1 969**	**369**

Übrige Finanzanlagen

Im Einzelnen handelt es sich um die folgenden Beteiligungen:

Autres immobilisations financières

Il s'agit dans le détail des participations suivantes :

		Beteiligungsquote Taux de participation		Gesellschaftskapital in TCHF Capital de la société en KCHF		Equity-Wert in TCHF Valeur de mise en équivalence en KCHF	
Übrige Finanzanlagen **Autres immobilisations financières**	**Domizil** **Domicile**	**2022**	**2021**	**2022**	**2021**	**2022**	**2021**
DTC Dynamic Test Center AG DTC Dynamic Test Center SA	Bern Berne	19.38 %	19.38 %	1 290	1 290	250	250
Höhere Fachschule für Technik Mittelland AG École supérieure technique Mittelland SA	Grenchen Granges	2.69 %	2.69 %	186	186	5	5
Switzerland Innovation Park Biel / Bienne AG Switzerland Innovation Park Biel / Bienne SA	Nidau Nidau	5.11 %	3.25 %	2 203	1 540	183	27
Sitem Insel AG Sitem Insel SA	Bern Berne	0.07 %	0.08 %	13 596	13 096	10	7
SLSP Swiss Library Service Platform AG SLSP Swiss Library Service Platform SA	Zürich Zurich	7.69 %	7.69 %	520	520	40	40
Total						**488**	**329**

Darlehen

Prêts

Beträge in TCHF Montants en KCHF	**31.12.2022**	**31.12.2021**
SLSP Swiss Library Service Platform AG SLSP Swiss Library Service Platform SA	685	800
Total	**685**	**800**

26

8 Sachanlagen

8 Immobilisations corporelles

Beträge in TCHF Montants en KCHF	Einbauten in Fremdmiet-objekte Équipements dans des objets loués à tiers	Mobiliar und Einrichtungen Mobilier et équipements	Fahrzeuge Véhicules	Maschinen und Apparate Machines et appareils	Musik-instrumente Instruments de musique	Informatik-Hardware Matériel informatique	Anlagen in Bau Immobili-sations en cours	Total Sachanlagen Total immobili-sations corporelles
Anschaffungswerte **Valeurs d'acquisition**								
Stand 1. Januar 2021 **État au 1er janvier 2021**	**1 931**	**22 090**	**1 814**	**37 981**	**5 414**	**26 504**	**1 057**	**96 791**
Zugänge Entrées	207	623	430	3 123	24	5 976	1 234	11 617
Abgänge Sorties	0	– 252	– 21	– 1 138	0	– 59	0	– 1 470
Reklassifikationen Reclassifications	0	89	0	243	0	359	– 691	0
Stand 31. Dezember 2021 **État au 31 décembre 2021**	**2 138**	**22 550**	**2 223**	**40 209**	**5 438**	**32 780**	**1 600**	**106 938**
Abschreibungen, kumuliert **Amortissements, cumulés**								
Stand 1. Januar 2021 **État au 1er janvier 2021**	**– 1 456**	**– 16 396**	**– 1 420**	**– 28 577**	**– 3 747**	**– 19 713**	**0**	**– 71 309**
Abschreibungen Amortissements	– 146	– 952	– 185	– 3 059	– 153	– 2 543	0	– 7 038
Wertbeeinträchtigungen Dépréciations	0	0	0	0	0	0	0	0
Abgänge Sorties	0	252	21	1 138	0	59	0	1 470
Reklassifikationen Reclassifications	0	0	0	0	0	0	0	0
Stand 31. Dezember 2021 **État au 31 décembre 2021**	**– 1 602**	**– 17 096**	**– 1 584**	**– 30 498**	**– 3 900**	**– 22 197**	**0**	**– 76 877**
Buchwert 31. Dezember 2021 **Valeur comptable au 31 décembre 2021**	**536**	**5 454**	**639**	**9 711**	**1 538**	**10 583**	**1 600**	**30 061**

Beträge in TCHF Montants en KCHF	Einbauten in Fremdmiet-objekte Équipements dans des objets loués à tiers	Mobiliar und Einrichtungen Mobilier et équipements	Fahrzeuge Véhicules	Maschinen und Apparate Machines et appareils	Musik-instrumente Instruments de musique	Informatik-Hardware Matériel informatique	Anlagen in Bau Immobili-sations en cours	Total Sachanlagen Total immobili-sations corporelles
Anschaffungswerte **Valeurs d'acquisition**								
Stand 1. Januar 2022 **État au 1er janvier 2022**	**2 138**	**22 550**	**2 223**	**40 209**	**5 438**	**32 780**	**1 600**	**106 938**
Zugänge Entrées	55	2 463	180	2 353	62	2 442	2 093	9 648
Abgänge Sorties	– 192	– 536	– 59	– 478	0	– 2 172	0	– 3 437
Reklassifikationen Reclassifications	0	859	15	133	0	– 2 740	1 733	0
Stand 31. Dezember 2022 **État au 31 décembre 2022**	**2 001**	**25 336**	**2 359**	**42 217**	**5 500**	**30 310**	**5 426**	**113 149**
Abschreibungen, kumuliert **Amortissements, cumulés**								
Stand 1. Januar 2022 **État au 1er janvier 2022**	**– 1 602**	**– 17 096**	**– 1 584**	**– 30 498**	**– 3 900**	**– 22 197**	**0**	**– 76 877**
Abschreibungen Amortissements	– 118	– 872	– 214	– 3 089	– 138	– 2 788	0	– 7 219
Wertbeeinträchtigungen Dépréciations	0	0	0	0	0	0	0	0
Abgänge Sorties	192	536	59	478	0	2 172	0	3 437
Reklassifikationen Reclassifications	0	0	0	0	0	0	0	0
Stand 31. Dezember 2022 **État au 31 décembre 2022**	**– 1 528**	**– 17 432**	**– 1 739**	**– 33 109**	**– 4 038**	**– 22 813**	**0**	**– 80 659**
Buchwert 31. Dezember 2022 **Valeur comptable au 31 décembre 2022**	**473**	**7 904**	**620**	**9 108**	**1 462**	**7 497**	**5 426**	**32 490**

28

9 Immaterielle Anlagen

9 Immobilisations incorporelles

Beträge in TCHF Montants en KCHF	Lizenzen, Patente Licences, brevets	IT-Projekte Projets informatiques	Projekte in Arbeit Projets en cours	Total Immaterielle Anlagen Total immobilisations incorporelles
Anschaffungswerte **Valeurs d'acquisition**				
Stand 1. Januar 2021 **État au 1er janvier 2021**	**1 295**	**11 280**	**1 364**	**13 939**
Zugänge Entrées	43	363	1 319	1 725
Abgänge Sorties	– 6	0	0	– 6
Reklassifikationen Reclassifications	47	622	– 669	0
Stand 31. Dezember 2021 **État au 31 décembre 2021**	**1 379**	**12 265**	**2 014**	**15 658**
Abschreibungen, kumuliert **Amortissements, cumulés**				
Stand 1. Januar 2021 **État au 1er janvier 2021**	**– 1 057**	**– 7 591**	**0**	**– 8 648**
Abschreibungen Amortissements	– 114	– 1 137	0	– 1 251
Wertbeeinträchtigungen Dépréciations	0	0	0	0
Abgänge Sorties	6	0	0	6
Reklassifikationen Reclassifications	0	0	0	0
Stand 31. Dezember 2021 **État au 31 décembre 2021**	**– 1 165**	**– 8 728**	**0**	**– 9 893**
Buchwert 31. Dezember 2021 **Valeur comptable au 31 décembre 2021**	**214**	**3 537**	**2 014**	**5 765**

Beträge in TCHF Montants en KCHF	Lizenzen, Patente Licences, brevets	IT-Projekte Projets informatiques	Projekte in Arbeit Projets en cours	Total Immaterielle Anlagen Total immobilisations incorporelles
Anschaffungswerte **Valeurs d'acquisition**				
Stand 1. Januar 2022 **État au 1er janvier 2022**	**1 379**	**12 265**	**2 014**	**15 658**
Zugänge Entrées	54	849	1 074	1 977
Abgänge Sorties	– 130	– 434	0	– 564
Reklassifikationen Reclassifications	5	1 870	– 1 875	0
Stand 31. Dezember 2022 **État au 31 décembre 2022**	**1 308**	**14 550**	**1 213**	**17 071**
Abschreibungen, kumuliert **Amortissements, cumulés**				
Stand 1. Januar 2022 **État au 1er janvier 2022**	**– 1 165**	**– 8 728**	**0**	**– 9 893**
Abschreibungen Amortissements	– 112	– 1 441	0	– 1 553
Wertbeeinträchtigungen Dépréciations	0	0	0	0
Abgänge Sorties	130	434	0	564
Reklassifikationen Reclassifications	0	0	0	0
Stand 31. Dezember 2022 **État au 31 décembre 2022**	**– 1 147**	**– 9 735**	**0**	**– 10 882**
Buchwert 31. Dezember 2022 **Valeur comptable au 31 décembre 2022**	**161**	**4 815**	**1 213**	**6 189**

10 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

10 Dettes résultant de livraisons et de prestations

Beträge in TCHF Montants en KCHF	31.12.2022	31.12.2021
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Dritten Dettes envers des tiers résultant de livraisons et de prestations	3 544	5 338
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Nahestehenden Dettes envers des organisations liées résultant de livraisons et de prestations	337	293
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen **Dettes résultant de livraisons et de prestations**	**3 881**	**5 631**

11 Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten

11 Autres dettes à court terme

Beträge in TCHF Montants en KCHF	31.12.2022	31.12.2021
Mehrwertsteuerverbindlichkeiten Arriérés de taxe sur la valeur ajoutée	547	478
Unselbständige Stiftungen Fondations non autonomes	2 388	2 603
Übrige sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten Autres dettes à court terme	281	303
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten **Autres dettes à court terme**	**3 216**	**3 384**

Unselbständige Stiftungen

Die Berner Fachhochschule führt in ihrer Jahresrechnung unselbständige Stiftungen. Die Zweckbestimmung, Äufnung und Verfügungsberechtigung dieser Fonds sind jeweils in einem separaten Reglement geregelt, welches durch den Schulrat genehmigt wird. Die Einlagen in diese und Entnahmen aus diesen Fonds sind im Betriebsergebnis enthalten und werden mit der Position «Fondsergebnis, netto» dem Kapitalkonto gutgeschrieben respektive belastet. Diese Fonds werden treuhänderisch verwaltet, und die Berner Fachhochschule hat keinen Anspruch auf die Verwendung dieser Guthaben.

Das Fondskapital mit der Veränderung der einzelnen Fonds stellt sich wie folgt dar:

Fondations non autonomes

La Haute école spécialisée bernoise inclut dans ses comptes annuels des fondations non autonomes. Les buts de ces fondations, leurs dotations et leurs compétences sont réglés pour chaque fonds dans un règlement distinct, approuvé par le conseil de l'école. Les versements et les prélèvements figurent dans le résultat d'exploitation et sont respectivement inscrits au bénéfice ou imputés sur le compte de capital, en valeur nette, à la position « Résultat des fonds, net ». Ces fonds sont gérés à titre fiduciaire et la Haute école spécialisée bernoise n'a aucun droit d'utiliser ces avoirs.

Après les modifications enregistrées dans chacun des fonds, le capital des fonds est constitué comme suit :

Beträge in TCHF Montants en KCHF	Fondskapital Capital du fonds	Fondsergebnis 2021 Résultat 2021 du fonds			Fondskapital Capital du fonds
Fondsbezeichnung **Nom du fonds**	**1.1.2021**	**Einlagen** **Dotations**	**Entnahmen** **Prélèvements**	**Netto** **Net**	**31.12.2021**
Stipendienfonds Musik und Theater (HKB) Fonds pour bourses musique et théâtre (HKB)	336	155	– 198	– 43	293
Stipendienfonds Literatur (HKB) Fonds pour bourses littérature (HKB)	15	3	– 4	– 1	14
Stipendienfonds Gestaltung und Kunst / Konservierung und Restaurierung (HKB) Fonds pour bourses arts visuels et design / conservation et restauration (HKB)	17	8	– 4	4	21
Stipendienfonds Amman-Falb der Gesellschaft zu Zimmerleuten Fonds pour bourses Amman-Falb de la Gesellschaft zu Zimmerleuten	0	1 017	0	1 017	1 017
Fonds zur Förderung des Departements Technik und Informatik Biel (TI) Fonds pour favoriser le département Technique et informatique Bienne (TI)	559	40	– 10	30	589
Fonds zur Unterstützung der Student*innen (TI) Fonds d'aide aux étudiant-e-s (TI)	393	40	– 29	11	404
Fonds Gesundheit Fonds santé	265	0	0	0	265
Total	**1 585**	**1 263**	**– 245**	**1 018**	**2'603**

HKB = Hochschule der Künste Bern
TI = Technik und Informatik

HKB = Haute école des arts de Berne
TI = Technique et informatique

32

Beträge in TCHF Montants en KCHF	Fondskapital Capital du fonds	Fondsergebnis 2022 Résultat 2022 du fonds			Fondskapital Capital du fonds
Fondsbezeichnung **Nom du fonds**	**1.1.2022**	**Einlagen** **Dotations**	**Entnahmen** **Prélèvements**	**Netto** **Net**	**31.12.2022**
Stipendienfonds Musik und Theater (HKB) Fonds pour bourses musique et théâtre (HKB)	293	201	– 250	– 49	244
Stipendienfonds Literatur (HKB) Fonds pour bourses littérature (HKB)	14	2	– 4	– 2	12
Stipendienfonds Gestaltung und Kunst / Konservierung und Restaurierung (HKB) Fonds pour bourses arts visuels et design / conservation et restauration (HKB)	21	6	– 9	– 3	18
Stipendienfonds Amman-Falb der Gesellschaft zu Zimmerleuten Fonds pour bourses Amman-Falb de la Gesellschaft zu Zimmerleuten	1 017	0	– 128	– 128	889
Fonds zur Förderung des Departements Technik und Informatik Biel (TI) Fonds pour favoriser le département Technique et informatique Bienne (TI)	589	0	0	0	589
Fonds zur Unterstützung der Student*innen (TI) Fonds d'aide aux étudiant-e-s (TI)	404	24	– 24	0	404
Fonds Gesundheit Fonds santé	265	0	– 33	– 33	232
Total	**2 603**	**233**	**– 448**	**– 215**	**2 388**

HKB = Hochschule der Künste Bern
TI = Technik und Informatik

HKB = Haute école des arts de Berne
TI = Technique et informatique

12 Passive Rechnungsabgrenzungen

12 Comptes de régularisation passif

Beträge in TCHF Montants en KCHF	**31.12.2022**	**31.12.2021**
Noch nicht bezahlte Aufwendungen Charges restant dues	1 535	779
Im Voraus erhaltene Erträge Produits perçus à l'avance	53 119	55 471
Passive Rechnungsabgrenzungen **Comptes de régularisation passif**	**54 654**	**56 250**

Die im Voraus erhaltenen Erträge umfassen vor allem projektspezifische Abgrenzungen von langfristigen Aufträgen nach der Completed-Contract-Methode (CCM) sowie Abgrenzungen von Beiträgen anderer Kantone (FHV und HES-SO), Weiterbildungserträgen sowie Studiengebühren.

Les produits perçus à l'avance comprennent avant tout des régularisations liées à des projets relevant de mandats à long terme, effectuées conformément à la méthode à l'achèvement (méthode Completed Contract, CCM) ainsi que des régularisations de contributions d'autres cantons (AHES et HES-SO), de produits de la formation continue et de taxes d'études.

13 Rückstellungen

13 Provisions

Beträge in TCHF Montants en KCHF	Zeitguthaben Avoirs en temps	Drohverluste Pertes à terminaison	Sonstige Rückstellungen Autres provisions	Total Rückstellungen Total des provisions
Bestand 1. Januar 2021 **État au 1er janvier 2021**	**17 275**	**85**	**696**	**18 056**
Bildung Constitution	6 193	0	77	6 270
Verwendung Utilisation	– 5 432	0	– 42	– 5 474
Auflösung Dissolution	– 98	– 25	– 118	– 241
Bestand 31. Dezember 2021 **État au 31 décembre 2021**	**17 938**	**60**	**613**	**18 611**
Davon kurzfristig À court terme	10 765	60	613	11 438
Davon langfristig À long terme	7 173	0	0	7 173
Bestand 1. Januar 2022 **État au 1er janvier 2022**	**17 938**	**60**	**613**	**18 611**
Bildung Constitution	6 938	129	61	7 128
Verwendung Utilisation	– 6 341	0	– 92	– 6 433
Auflösung Dissolution	– 87	– 108	– 108	– 303
Bestand 31. Dezember 2022 **État au 31 décembre 2022**	**18 448**	**81**	**474**	**19 003**
Davon kurzfristig À court terme	10 796	81	474	11 351
Davon langfristig À long terme	7 652	0	0	7 652

34 **Zeitguthaben**
Die Rückstellungen für Zeitguthaben umfassen die Gleitzeitguthaben, Feriensaldi, Treueprämien, Ansprüche auf Treueprämien und Langzeitkontoguthaben der Mitarbeiter*innen der Berner Fachhochschule. Die Langzeitkontoguthaben und langfristige Treueprämien sowie langfristige Ansprüche auf Treueprämien werden als langfristige Rückstellungen ausgewiesen, alle anderen Personalrückstellungen sind kurzfristiger Natur.

Drohverluste
Rückstellungen für Drohverluste umfassen die sich im Verlaufe eines langfristigen Auftrags abzeichnenden Verluste.

Sonstige Rückstellungen
Die Kategorie «Sonstige Rückstellungen» enthält Verpflichtungen im Zusammenhang mit laufenden Rechtsfällen.

14 Vorsorgeverpflichtungen

Die Stimmbürger*innen des Kantons Bern haben am 18. Mai 2014 dem Gesetz über die Pensionskasse (PKG) zugestimmt. Mit diesem Entscheid wurde per 1. Januar 2015 das Beitragsprimat eingeführt. Im Vorsorgereglement der BPK und im Standardvorsorgereglement der BLVK sind die Vorgaben für die Berechnung der Finanzierungsbeiträge gemäss den Vorgaben des Regierungsrates definiert. Auf Basis der Vorgaben des Kantons Bern erstellt die Berner Fachhochschule die Berechnungen für die Rückstellungen der Vorsorgeverpflichtungen. Diese berechnen sich aufgrund der Zahlungsverpflichtung für den Arbeitgeberanteil der Sanierungsbeiträge bis Ende 2034 und basieren auf folgenden Komponenten oder Parameter:

- Versicherter Jahresverdienst aller Mitarbeiter*innen ab 25 Jahre (Stichtag 31.12.)
- Finanzierungsbeitrag Arbeitgeber von 1,35 % für die BPK und 2,55 % für die BLVK
- Planungsparameter von 1,5 % (Teuerung 0,6 %, individuelle Gehaltsmassnahmen 0,7 %, Sicherheitsmarge 0,2 %).
- Erwartetes zukünftiges Personalwachstum von 0,31 % pro Jahr
- Verbleibende Anzahl Jahre gemäss Finanzierungsplan (2022 = 12 Jahre)
- Aufgrund der aktuellen Zinssituation beträgt der Diskontsatz 0 %.

Avoirs en temps
Les provisions pour avoirs en temps comprennent les provisions pour les soldes horaires, les soldes de vacances, les primes de fidélité, les droits aux primes de fidélité et les avoirs sur comptes épargne-temps des collaborateurs et collaboratrices de la Haute école spécialisée bernoise. Les avoirs sur comptes épargne-temps, les primes de fidélité à long terme et les droits aux primes de fidélité à long terme sont comptabilisés comme provisions à long terme, toutes les autres provisions liées au personnel sont des provisions à court terme.

Pertes à terminaison
Les provisions pour pertes à terminaison (contrats déficitaires) comprennent les pertes qui se profilent au cours du déroulement d'un mandat à long terme.

Autres provisions
La catégorie « Autres provisions » comprend les engagements liés aux provisions pour des litiges en cours.

14 Engagements de prévoyance

Le 18 mai 2014, les électeurs et électrices du canton de Berne ont accepté la loi sur les caisses de pensions (LCP). À la suite de cette décision, la primauté des cotisations a été introduite au 1er janvier 2015. Le règlement de prévoyance de la Caisse de pension bernoise (CPB) et le règlement de prévoyance standard de la Caisse d'assurance du corps enseignant bernois (CACEB) définissent le calcul des cotisations de financement conformément aux consignes du Conseil-exécutif. Sur la base de ces consignes, la Haute école spécialisée bernoise procède au calcul des provisions pour engagements de prévoyance. Ces provisions sont calculées sur la base de l'obligation de paiement de la part incombant à l'employeur des cotisations d'assainissement dues jusqu'à la fin de 2034. Elles reposent sur les éléments et paramètres suivants :

- Salaire annuel assuré de tous les collaborateurs et toutes les collaboratrices agé-e-s de 25 ans et plus (jour de référence : 31.12)
- Contribution de l'employeur de 1,35 % pour la CPB et de 2,55 % pour la CACEB
- Paramètres de planification de 1,5 % (renchérissement 0,6 %, mesures individuelles sur salaires 0,7 %, marge de sécurité 0,2 %).
- Augmentation annuelle attendue de 0,31 % de l'effectif du personnel
- Nombre d'années constant selon le plan financier (2022 = 12 ans)
- Taux d'escompte de 0 %, sur la base des taux d'intérêt actuels.

Beträge in TCHF Montants en KCHF	Bernische Pensionskasse (BPK) Caisse de pension bernoise (CPB)	Bernische Lehrer-versicherungskasse (BLVK) Caisse d'assurance du corps enseignant bernois (CACEB)	Total Vorsorgeverpflichtungen Total Engagements de prévoyance
Stand 1. Januar 2021 **État au 1er janvier 2021**	**30 710**	**2 095**	**32 805**
Veränderung aufgrund Anpassung der Berechnungsparameter Changement en raison d'ajustement des paramètres de calcul	1 520	– 17	1 503
Verwendung (bezahlte Finanzierungsbeiträge) Utilisation (paiement des cotisations d'assainissement)	– 2 024	– 138	– 2 162
Auflösung Dissolution	0	4	4
Stand 31. Dezember 2021 **État au 31 décembre 2021**	**30 206**	**1 944**	**32 150**
Stand 1. Januar 2022 **État au 1er janvier 2022**	**30 206**	**1 944**	**32 150**
Veränderung aufgrund Anpassung der Berechnungsparameter Changement en raison d'ajustement des paramètres de calcul	1 387	– 81	1 306
Verwendung (bezahlte Finanzierungsbeiträge) Utilisation (paiement des cotisations d'assainissement)	– 2 097	– 133	– 2 230
Auflösung Dissolution	– 1	5	4
Stand 31. Dezember 2022 **État au 31 décembre 2022**	**29 495**	**1 735**	**31 230**

Die Berner Fachhochschule ist für die Personalvorsorge an die Bernische Pensionskasse (BPK) und die Bernische Lehrerversicherungskasse (BLVK) angeschlossen. Diese Kassen sind von der Berner Fachhochschule unabhängige und finanziell selbständige Einrichtungen. Die Finanzierung der Personalvorsorgebeiträge erfolgt durch Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge.

Der überwiegende Anteil der Mitarbeiter*innen der Berner Fachhochschule ist bei der BPK versichert (2 528 Versicherte, Vorjahr: 2 333 Versicherte). Zudem besteht ein Vorsorgeverhältnis mit der BLVK (95 Versicherte, Vorjahr: 92 Versicherte).

Die BPK weist per 31. Dezember 2022 einen Deckungsgrad von 88,13 % (Vorjahr: 97,02 %) bei einem technischen Zinssatz von 1,5 % (Vorjahr: 2,0 %) aus.

Der Deckungsgrad der BLVK beträgt per 31. Dezember 2022 89,8 % (Vorjahr: 98,0 %) bei einem technischen Zinssatz von 2,0 % (Vorjahr 2,0 %).

Die Berner Fachhochschule hat keine frei verfügbaren Arbeitgeberbeitragsreserven.

En matière de prévoyance, la Haute école spécialisée bernoise est affiliée à la Caisse de pension bernoise (CPB) et à la Caisse d'assurance du corps enseignant bernois (CACEB). Ces caisses sont des institutions indépendantes de la Haute école spécialisée bernoise tant sur le plan de leur organisation que sur le plan financier. Les cotisations de prévoyance sont payées en partie par l'employeur et en partie par les employé-e-s.

La majorité des collaborateurs et collaboratrices de la Haute école spécialisée bernoise sont assuré-e-s auprès de la CPB (2 528 assuré-e-s contre 2 333 assuré-e-s l'année précédente). La Haute école spécialisée bernoise a également établi des rapports de prévoyance avec la CACEB (95 assuré-e-s contre 92 assuré-e-s l'année précédente).

Au 31 décembre 2022, la CPB présentait un degré de couverture de 88,13 % (contre 97,02 % l'année précédente) avec un taux d'intérêt technique de 1,5 % (2,0 % l'année précédente).

Au 31 décembre 2022, le degré de couverture de la CACEB était de 89,8 % (contre 98,0 % l'année précédente) avec un taux d'intérêt technique de 2,0 % (2,0 % l'année précédente).

La Haute école spécialisée bernoise n'a pas de réserves de cotisations de l'employeur à libre disposition.

36

Beträge in TCHF Montants en KCHF	Über- (+) / Unterdeckung (–) der Vorsorgeeinrichtungen Excédent de couverture (+) / découvert (–) pour les institutions de prévoyance	Wirtschaftlicher Anteil BFH Part économique de la BFH		Erfolgswirksame Veränderung Variations ayant une incidence sur le résultat	Auf die Periode abgegrenzte Beiträge Cotisations régularisées pour la période	Aufwand Pensionskassen im Personalaufwand Charges de prévoyance dans les charges de personnel	
	Per | Au 31.12.2022	**2022**	**2021**	**2022**	**2022**	**2022**	**2021**
Vorsorgepläne mit Überdeckungen **Plans de prévoyance avec excédent de couverture**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Vorsorgepläne mit Unterdeckungen **Plans de prévoyance avec découvert**	**– 64 199**	**– 31 230**	**– 32 150**	**– 920**	**25 464**	**24 544**	**24 275**
Bernische Pensionskasse (BPK) Caisse de pension bernoise (CPB)	– 61 695	– 29 495	– 30 206	– 711	24 354	23 643	23 239
Bernische Lehrerversicherungskasse (BLVK) Caisse d'assurance du corps enseignant bernois (CACEB)	– 2 504	– 1 735	– 1 944	– 209	1 110	901	1 036
Total	**– 64 199**	**– 31 230**	**– 32 150**	**– 920**	**25 464**	**24 544**	**24 275**

15 Forschungserträge Drittmittel

15 Produits de la recherche issus de fonds de tiers

Beträge in TCHF Montants en KCHF	2022	2021
Projektbeiträge Schweizerischer Nationalfonds (SNF) Subventions à des projets – Fonds national suisse (FNS)	6 968	5 560
Projektbeiträge Innosuisse Subventions à des projets – Innosuisse	11 588	11 515
Projektbeiträge von internationalen Organisationen Subventions à des projets – organisations internationales	1 600	705
Projektbeiträge von Dritten Subventions à des projets – tiers	27 953	24 110
Forschungserträge Drittmittel **Produits de la recherche issus de fonds de tiers**	**48 109**	**41 890**

Drittmittelprojekte an der Berner Fachhochschule werden im Wesentlichen über langfristige Aufträge abgewickelt. Die Umsätze werden dabei auf die einbringbaren Aufwendungen abgegrenzt. Eine Gewinnrealisierung erfolgt nach der Completed Contract Method (CCM) am Projektende.

Les fonds de tiers versés pour des projets à la Haute école spécialisée bernoise relèvent pour l'essentiel de mandats à long terme. Les produits sont limités aux charges pouvant être recouvrées. Les gains sont réalisés à la fin d'un projet conformément à la méthode à l'achèvement (Completed Contract Method, CCM).

16 Sonstiger Ertrag

16 Produits divers

Beträge in TCHF Montants en KCHF	2022	2021
Ertrag Höhere Fachschule Holz Biel Produit École supérieure du Bois Bienne	4 907	5 342
Ertrag aus Materialverkäufen Produit de la vente de matériel	791	748
Ertrag aus Kantinenverkäufen Produit des ventes des cantines	921	505
Ertrag Talentförderung Gymnasium Hofwil Produit de l'encouragement des talents au Gymnasium Hofwil	695	696
Beiträge Erasmus Subventions Erasmus	921	571
Übrige Erträge Autres produits	4 935	6 201
Sonstiger Ertrag **Produits divers**	**13 170**	**14 063**

Übrige Erträge beinhalten u. a. Leistungserbringungen an Kooperationsstudiengänge mit anderen Hochschulen, Weiterverrechnungen, Rückerstattungen sowie Bearbeitungsgebühren.

Les autres produits comprennent notamment les prestations fournies aux filières d'études en coopération avec d'autres hautes écoles, des refacturations, des remboursements et des frais de traitement.

17 Personalaufwand

17 Charges de personnel

Beträge in TCHF Montants en KCHF	2022	2021
Gehälter Traitements	219 327	211 168
Sozialversicherungsbeiträge Cotisations aux assurances sociales	18 565	18 010
Pensionskassenbeiträge – ordentlich Cotisations aux caisses de pension – ordinaires	25 464	24 930
Pensionskassenbeiträge – Finanzierungsbeiträge Cotisations aux caisses de pension – cotisations de financement	– 2 230	– 2 162
Pensionskassenbeiträge – Bildung / Auflösung Vorsorgeverpflichtungen Cotisations aux caisses de pension – constitution / dissolution d'engagements de prévoyance	1 310	1 507
Arbeitsleistungen Dritter Prestations de travail de tiers	5 392	5 463
Übriger Personalaufwand Autres charges de personnel	2 174	1 402
Personalaufwand **Charges de personnel**	**270 002**	**260 318**

Die Arbeitsleistungen Dritter umfassen die Entschädigungen an die selbständig tätigen Honorardozierenden.

Les prestations de travail de tiers comprennent les indemnités versées aux enseignant-e-s indépendant-e-s.

18 Sach- und Betriebsaufwand

18 Charges de biens, services et marchandises et autres charges d'exploitation

Beträge in TCHF Montants en KCHF	2022	2021
Lehrsachaufwand Matériel d'enseignement	6 286	6 107
Dienstleistungen und Saläre von Forschungspartnern Prestations et salaires de partenaires de recherche	9 658	7 767
Gebäudeaufwand Charges liées aux bâtiments	4 039	3 445
Unterhalt, Reparaturen, Ersatz und Leasingaufwand Entretien, réparations, remplacement et frais de leasing	1 818	2 114
Fahrzeugaufwand / Abgaben und Gebühren Charges liées aux véhicules / taxes et émoluments	480	425
Energie- und Entsorgungsaufwand Énergie et élimination des déchets	3 102	2 279
Verwaltungs- und Informatikaufwand Charges de l'administration et de l'informatique	15 075	14 449
Werbeaufwand Frais de publicité	5 438	4 278
Reise- und Repräsentationsspesen Frais de voyage et de représentation	3 846	2 376
Sach- und Betriebsaufwand **Charges de biens, services et marchandises et autres charges d'exploitation**	**49 742**	**43 240**

Beim Lehrsachaufwand wurden die Leistungen unserer Partnerschulen im Umfang von CHF 1.0 Mio. (Vorjahr: CHF 1.2 Mio.) für die Kooperations-Master-Ausbildungen brutto verbucht.

Im Gebäudeaufwand sind keine Mieten für die Liegenschaften, die der Kanton Bern der Berner Fachhochschule zur Verfügung stellt, enthalten (siehe Punkt 22 – Transaktionen mit nahestehenden Personen).

Dans les charges pour matériel d'enseignement, les prestations de nos écoles partenaires liées aux formations au master de coopération, qui s'élèvent à 1.0 million de CHF (exercice précédent : 1.2 million de CHF), ont été comptabilisées en montants bruts.

Les charges liées aux bâtiments n'incluent pas de loyer pour les immeubles que le canton de Berne met à la disposition de la Haute école spécialisée bernoise (voir le point 22 – Transactions avec des parties liées).

19 Abschreibungen und Wertbeeinträchtigungen

19 Amortissements et dépréciations

Beträge in TCHF Montants en KCHF	2022	2021
Abschreibungen auf Sachanlagen Amortissements d'immobilisations corporelles	7 218	7 038
Abschreibungen auf immateriellen Anlagen Amortissements d'immobilisations incorporelles	1 553	1 251
Abschreibungen und Wertbeeinträchtigungen **Amortissements et dépréciations**	**8 771**	**8 289**

20 Finanzergebnis, netto

20 Résultat financier, net

Beträge in TCHF Montants en KCHF	2022	2021
Zins- und Dividendenertrag Produit des intérêts et des dividendes	97	305
Fremdwährungskursgewinne (realisiert und nicht realisiert) Gains de change sur des devises étrangères (réalisés ou non)	154	83
Kursgewinne auf Wertschriften Gains sur le cours de titres	4 802	2 553
Gewinne aus Bewertung von Finanzanlagen Gains résultant de l'évaluation d'immobilisations financières	4	0
Finanzertrag **Produits financiers**	**5 057**	**2 941**
Bankspesen Frais bancaires	– 118	– 109
Fremdwährungskursverluste (realisiert und nicht realisiert) Pertes de change sur des devises étrangères (réalisées ou non)	– 71	– 28
Kursverluste auf Wertschriften Pertes sur le cours de titres	– 10 049	– 190
Verluste aus Bewertung von Finanzanlagen Pertes sur l'évaluation d'immobilisations financières	– 95	– 18
Finanzaufwand **Charges financières**	**– 10 333**	**– 345**
Finanzergebnis, netto **Résultat financier, net**	**– 5 276**	**2 596**

Weitere Offenlegungen
Autres informations devant être publiées

40

21 Nicht bilanzierte Verpflichtungen

Bürgschaften, Garantieverpflichtungen und Pfandbestellungen zugunsten Dritter

Per 31. Dezember 2022 bestehen keine Bürgschaften, Garantieverpflichtungen und Pfandbestellungen zugunsten Dritter.

Eventualverbindlichkeiten / -forderungen

Per 31. Dezember 2022 sind keine ausweispflichtigen Eventualverbindlichkeiten / -forderungen vorhanden.

Weitere, nicht zu bilanzierende Verpflichtungen

Per 31. Dezember 2022 bestehen keine Verpflichtungen für Investitionsvorhaben oder langfristig abgeschlossene Mietverträge.

22 Transaktionen mit nahestehenden Personen

Als nahestehende Personen gelten die Mitglieder des Schulrats und der Fachhochschulleitung. Weiter gelten die Gesellschaften als nahestehend, an welchen die Berner Fachhochschule einen Anteil von 20 % und mehr hält (Details siehe Punkt 7 – Finanzanlagen). Ebenso zählen der Kanton Bern (für die Beiträge im Rahmen des Leistungsauftrags) sowie die Pensionskassen zu diesem Kreis. Transaktionen mit nahestehenden Personen und Gesellschaften werden grundsätzlich zu marktkonformen Konditionen abgewickelt.

Die Entschädigung des Schulrats erfolgt in Form einer Barentschädigung. Die Berner Fachhochschule hat keine Sicherheiten, Darlehen, Vorschüsse oder Kredite an die Mitglieder der Fachhochschulleitung und des Schulrats gewährt.

Die folgenden Transaktionen haben im Rahmen des Fachhochschulgesetzes (FaG) mit dem Kanton Bern stattgefunden:

- Grundbeitrag des Kantons Bern
  Im Rahmen des vierjährigen Leistungsauftrags (2021–2024) erhielt die Berner Fachhochschule von der Erziehungsdirektion für das Berichtsjahr 2022 einen Betrag von CHF 119.2 Mio. (Vorjahr: CHF 118.2 Mio.). Separat vergütet wurden Leistungen im Zusammenhang mit der Höheren Fachschule Holz und der Talentförderung des Gymnasiums Hofwil in der Höhe von CHF 3.7 Mio. Der Kantonsbeitrag obliegt einer jährlichen Genehmigung durch den Regierungsrat.
- Nutzung von Liegenschaften
  Der Kanton Bern stellt der Berner Fachhochschule zur Ausübung ihrer Tätigkeiten die Liegenschaften (Schul-, Labor- und Büroräume) unentgeltlich zur Verfügung. Der Mietwert der 112 699 m² (Vorjahr: 111 074 m²) grossen Hauptnutzfläche beläuft sich auf einen kalkulatorischen Betrag von CHF 30.61 Mio. (Vorjahr: CHF 30.18 Mio.).

21 Engagements hors bilan

Cautionnements, garanties et constitutions de gages en faveur de tiers

Au 31 décembre 2022, il n'y avait pas de cautionnements, ni de garanties, ni de constitutions de gages en faveur de tiers.

Engagements / créances conditionnels

Au 31 décembre 2022, il n'y avait pas d'engagements ni de créances conditionnels devant être mentionnés.

Autres engagements hors bilan

Au 31 décembre 2022, il n'y avait aucun engagement découlant de projets d'investissement ou de contrats de location de longue durée.

22 Transactions avec des parties liées

Les membres du conseil de l'école et de la direction de l'école sont des parties liées. Sont également considérées comme des parties liées les sociétés dans lesquelles la Haute école spécialisée bernoise détient une participation de 20 % ou plus (pour les détails, voir le point 7 – Immobilisations financières). Le canton de Berne (en raison des subventions versées dans le cadre du mandat de prestations) et les caisses de pension entrent aussi dans ce cercle. Les transactions avec des parties liées et sociétés assimilées sont en principe effectuées conformément aux conditions du marché.

Les membres du conseil de l'école reçoivent une indemnité en espèces. La Haute école spécialisée bernoise n'a octroyé de garanties, de prêts, d'avances, ni de crédits à aucun membre de la direction de l'école ou du conseil de l'école.

Les transactions effectuées avec le canton de Berne dans le cadre de la loi sur la Haute école spécialisée bernoise (LHESB) sont les suivantes :

- Subvention de base du canton de Berne
  Dans le cadre du mandat de prestations quadriennal (2021–2024), la Haute école spécialisée bernoise a reçu de la Direction de l'instruction publique un montant de 119.2 millions de CHF pour l'exercice 2022 (exercice précédent : CHF 118.2 millions). Des prestations concernant l'École supérieure du bois et l'encouragement des talents au Gymnasium Hofwil ont donné lieu par ailleurs à des indemnités d'un montant de 3.7 millions de CHF. La subvention du canton doit être approuvée chaque année par le Conseil-exécutif.
- Utilisation de biens immobiliers
  Le canton de Berne met gratuitement à la disposition de la Haute école spécialisée bernoise les biens immobiliers (locaux d'enseignement, laboratoires, bureaux) qu'elle utilise pour l'exercice de ses activités. La valeur locative théorique des 112 699 m² (exercice précédent : 111 074 m²) de surface utile principale prêtée s'élève à CHF 30.61 millions de francs (exercice précédent : CHF 30.18 millions).

- Es bestehen Leistungsvereinbarungen für die Erbringung von Informatikdienstleistungen bei den Finanz- und Personalapplikationen mit dem Kanton Bern. Diese werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt, das Transaktionsvolumen kann nicht beziffert werden.
- Es bestehen Leistungsvereinbarungen für die Erbringung von Revisionsdienstleistungen mit der Finanzkontrolle des Kantons Bern. Diese werden unentgeltlich erbracht, das Transaktionsvolumen beträgt TCHF 81 (Vorjahr: TCHF 93).

- Des conventions de prestations sont établies avec le canton de Berne pour la fourniture de prestations informatiques relatives à des applications des finances et du personnel. Ces prestations sont fournies gratuitement, le volume des transactions ne peut pas être chiffré.
- Des conventions de prestations sont établies avec le Contrôle des finances du canton de Berne pour la fourniture de prestations de révision. Ces prestations sont fournies gratuitement, le volume des transactions s'élève à KCHF 81 (exercice précédent : KCHF 93).

23 Operatives Leasing

Die operativen Leasingverträge umfassen die Kopiergeräte der Berner Fachhochschule.

23 Leasing opérationnel

Les contrats de leasing opérationnel portent sur les photocopieurs de la Haute école spécialisée bernoise.

Beträge in TCHF Montants en KCHF	2022	2021
Leasingverpflichtungen bis 1 Jahr Engagements de leasing à échéance inférieure à 1 an	10	10
Leasingverpflichtungen 1 bis 5 Jahre Engagements de leasing à échéance de 1 à 5 ans	489	735
Leasingverpflichtungen über 5 Jahre Engagements de leasing à échéance supérieure à 5 ans	0	0
Operatives Leasing (Nominalwerte) **Leasing opérationnel (valeurs nominales)**	**499**	**745**

24 Durchführung einer Risikobeurteilung

Der Schulrat und die Fachhochschulleitung haben die Risiken, die Einfluss auf die Beurteilung der Jahresrechnung der Berner Fachhochschule haben könnten, systematisch erhoben und anhand von Schadensausmass und Eintrittswahrscheinlichkeit bei ausgewählten Risiken bewertet. Bestehende und geplante Massnahmen zur Bewältigung der entsprechenden Risiken wurden in die Bewertung einbezogen.

24 Réalisation d'une évaluation des risques

Le conseil et la direction de l'école ont relevé systématiquement les risques pouvant avoir une influence sur l'évaluation des comptes annuels de la Haute école spécialisée bernoise et basé leur évaluation des risques sur le potentiel de dommage et la probabilité d'occurrence de certains risques. Les mesures planifiées ou déjà en place visant à faire face aux risques ont été incluses dans l'évaluation.

25 Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Die Jahresrechnung 2022 wurde am 27. März 2023 vom Schulrat verabschiedet.

Es sind keine Ereignisse zwischen dem 31. Dezember 2022 und dem 27. März 2023 eingetreten, die einen wesentlichen Einfluss auf die Jahresrechnung 2022 haben.

25 Évènements postérieurs à la date du bilan

Les comptes annuels 2022 ont été approuvés par le conseil de l'école le 27 mars 2023.

Pour le reste, il n'est pas survenu entre le 31 décembre 2022 et le 27 mars 2023 d'évènements ayant une influence majeure sur les comptes annuels 2022.

Bericht der Revisionsstelle
Rapport de l'organe de révision

42

Finanzkontrolle	Berner Fachhochschule – Jahresrechnung per 31.12.2022	27. März 2023

Bericht der Revisionsstelle zur Jahresrechnung per 31. Dezember 2022 der Berner Fachhochschule

an den Regierungsrat des Kantons Bern

Prüfungsurteil

Wir haben die Jahresrechnung der Berner Fachhochschule – bestehend aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung, der Geldflussrechnung, dem Eigenkapitalnachweis für das am 31. Dezember 2022 endende Jahr sowie dem Anhang, einschliesslich einer Zusammenfassung bedeutsamer Rechnungslegungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung vermittelt die Jahresrechnung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Berner Fachhochschule zum 31. Dezember 2022 sowie deren Ertragslage und Cashflows für das dann endende Jahr in Übereinstimmung mit den Swiss GAAP FER und entspricht dem Gesetz über die Berner Fachhochschule (FaG; BSG 435.411) und der Verordnung über die Berner Fachhochschule (FaV; BSG 436.811).

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit dem Kantonalen Finanzkontrollgesetz (KFKG; BSG 622.1) und den Schweizer Standards zur Abschlussprüfung (SA-CH) durchgeführt. Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Standards sind im Abschnitt "Verantwortlichkeiten der Revisionsstelle für die Prüfung der Jahresrechnung" unseres Berichts weitergehend beschrieben. Wir sind von der Berner Fachhochschule unabhängig im Sinne des Kantonalen Finanzkontrollgesetzes und wir haben unsere sonstigen beruflichen Verhaltenspflichten in Übereinstimmung mit den Anforderungen des Berufsstands erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als eine Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Sonstige Informationen

Der Fachhochschulrat ist für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen die im digitalen Geschäftsbericht (Link: www.bfh.ch/de/ueber-die-bfh/geschaeftsbericht-2022) enthaltenen Informationen, aber nicht die Jahresrechnung und unseren dazugehörigen Bericht.

Unser Prüfungsurteil zur Jahresrechnung erstreckt sich nicht auf die sonstigen Informationen, und wir bringen keinerlei Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu zum Ausdruck.

Im Zusammenhang mit unserer Abschlussprüfung haben wir die Verantwortlichkeit, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen wesentliche Unstimmigkeiten zur Jahresrechnung oder unseren bei der Abschlussprüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Falls wir auf Grundlage der von uns durchgeführten Arbeiten den Schluss ziehen, dass eine wesentliche falsche Darstellung dieser sonstigen Informationen vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.

Verantwortlichkeiten des Fachhochschulrats für die Jahresrechnung

Der Fachhochschulrat ist verantwortlich für die Aufstellung einer Jahresrechnung, die in Übereinstimmung mit den Swiss GAAP FER und den gesetzlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt, und für die internen Kontrollen, die der Fachhochschulrat als notwendig feststellt, um die Aufstellung einer Jahresrechnung zu ermöglichen, die frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung der Jahresrechnung ist der Fachhochschulrat dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Berner Fachhochschule zur Fortführung der Geschäftstätigkeit zu beurteilen und Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Geschäftstätigkeit – sofern zutreffend – anzugeben.

Verantwortlichkeiten der Revisionsstelle für die Prüfung der Jahresrechnung

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Jahresrechnung als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bericht abzugeben, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Mass an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit dem Kantonalen Finanzkontrollgesetz und den SA-CH durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieser Jahresrechnung getroffenen politischen oder wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Prüfung in Übereinstimmung mit dem Kantonalen Finanzkontrollgesetz und den SA-CH üben wir während der gesamten Prüfung pflichtgemässes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus:

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen in der Jahresrechnung, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Ausserkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Berner Fachhochschule abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängenden Angaben.
- schlussfolgern wir über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Geschäftstätigkeit durch den Fachhochschulrat sowie auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Berner Fachhochschule zur Fortführung der Geschäftstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung treffen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir

44

verpflichtet, in unserem Bericht auf die dazugehörigen Angaben im Anhang der Jahresrechnung aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Berichts erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Berner Fachhochschule von der Fortführung der Geschäftstätigkeit zur Folge haben.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt der Jahresrechnung einschliesslich der Angaben im Anhang sowie, ob die Jahresrechnung die zugrundeliegenden Geschäftsfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass eine sachgerechte Gesamtdarstellung erreicht wird.

Wir kommunizieren mit dem Fachhochschulrat und der Schulleitung unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Prüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschliesslich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung erkennen.

Bericht zu sonstigen gesetzlichen und anderen rechtlichen Anforderungen

In Übereinstimmung mit den PS-CH 890 bestätigen wir, dass ein gemäss den Vorgaben des Fachhochschulrats ausgestaltetes internes Kontrollsystem für die Aufstellung der Jahresrechnung existiert.

Wir empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

Finanzkontrolle des Kantons Bern

L. Benninger
Stv. Vorsteher

Ch. Gerber
Revisionsleiter

Bern, 27.03.2023

Rapport de l'organe de révision sur les comptes annuels de la Haute école spécialisée bernoise au 31 décembre 2022

À l'attention du Conseil-exécutif du canton de Berne

Opinion d'audit

Nous avons effectué l'audit des comptes annuels de la Haute école spécialisée, comprenant le bilan au 31 décembre 2022, le compte de résultat, le tableau des flux de trésorerie et l'état des fonds propres pour l'exercice arrêté à cette date ainsi que l'annexe, y compris un résumé des principales méthodes comptables.

Selon notre appréciation, les comptes annuels donnent une image fidèle du patrimoine et de la situation financière de la Haute école spécialisée bernoise au 31 décembre 2022, ainsi que de ses résultats et de ses flux de trésorerie pour l'exercice clos à cette date conformément aux Swiss GAAP RPC et sont conformes à la loi sur la Haute école spécialisée bernoise (LHESB, RSB 435.411) et à l'ordonnance sur la Haute école spécialisée bernoise (OHESB ; RSB 436.811).

Fondement de l'opinion d'audit

Nous avons effectué notre audit conformément à la loi cantonale sur le Contrôle des finances (LCCF ; RSB 622.1) et aux Normes suisses d'audit des états financiers (NA-CH). Les responsabilités qui nous incombent en vertu de ces normes sont décrites plus en détail dans la section « Responsabilités de l'organe de révision relatives à l'audit des comptes annuels » du présent rapport. Nous sommes indépendants de la Haute école spécialisée bernoise au sens de la loi cantonale sur le Contrôle des finances et nous avons satisfait aux autres obligations éthiques professionnelles qui nous incombent dans le respect des exigences de la profession.

Nous estimons que les éléments probants recueillis sont suffisants et appropriés pour fonder notre opinion d'audit.

Autres informations

La responsabilité des autres informations incombe au conseil de la Haute école spécialisée. Les autres informations comprennent les informations présentées dans le rapport de gestion numérique (lien : https://www.bfh.ch/fr/page-d-accueil/la-bfh/faits-et-chiffres/rapport-de-gestion-2022), à l'exception des comptes annuels et de notre rapport correspondant.

Notre opinion sur les comptes annuels ne s'étend pas aux autres informations et nous n'exprimons aucune conclusion d'audit sous quelque forme que ce soit sur ces informations.

Dans le cadre de notre audit des états financiers, notre responsabilité consiste à lire les autres informations et, ce faisant, à apprécier si elles présentent des incohérences significatives par rapport aux comptes annuels ou aux connaissances que nous avons acquises au cours de notre audit ou si elles semblent par ailleurs comporter des anomalies significatives.

46

Si, sur la base des travaux que nous avons effectués, nous arrivons à la conclusion que les autres informations présentent une anomalie significative, nous sommes tenus de le déclarer. Nous n'avons aucune remarque à formuler à cet égard.

Responsabilités du conseil de la Haute école spécialisée aux comptes annuels

Le conseil de la Haute école spécialisée est responsable de l'établissement des comptes annuels conformément aux Swiss GAAP RPC et aux dispositions légales. Il est en outre responsable des contrôles internes qu'il juge nécessaires pour permettre l'établissement de comptes annuels ne comportant pas d'anomalies significatives, que celles-ci proviennent de fraudes ou résultent d'erreurs.

Lors de l'établissement des comptes annuels, le conseil de la Haute école spécialisée est responsable d'évaluer la capacité de la Haute école spécialisée bernoise à poursuivre son exploitation et d'indiquer, le cas échéant, les éléments en relation avec la poursuite de ses activités.

Responsabilités de l'organe de révision relatives à l'audit des comptes annuels

Notre objectif est d'obtenir l'assurance raisonnable que les comptes annuels, pris dans leur ensemble, ne comportent pas d'anomalies significatives, que celles-ci proviennent de fraudes ou résultent d'erreurs, et de délivrer un rapport contenant notre opinion d'audit. L'assurance raisonnable correspond à un niveau élevé d'assurance, mais ne garantit toutefois pas qu'un audit effectué conformément à la loi cantonale sur le Contrôle des finances et aux NA-CH permettra de toujours détecter toute anomalie significative qui pourrait exister. Les anomalies peuvent provenir de fraudes ou résulter d'erreurs et sont considérées comme significatives lorsqu'il est raisonnable de s'attendre à ce que, prises individuellement ou collectivement, elles puissent influencer les décisions politiques ou économiques que les utilisatrices et utilisateurs des comptes annuels prennent en se fondant sur ceux-ci.

Dans le cadre d'un audit réalisé conformément à la loi cantonale sur le Contrôle des finances et aux NA-CH, nous exerçons notre jugement professionnel tout au long de l'audit et faisons preuve d'esprit critique. En outre :

- nous identifions et évaluons les risques que les comptes annuels comportent des anomalies significatives, que celles-ci proviennent de fraudes ou résultent d'erreurs, concevons et mettons en œuvre des procédures d'audit en réponse à ces risques, et réunissons des éléments probants suffisants et appropriés pour fonder notre opinion d'audit. Le risque de non-détection d'une anomalie significative provenant de fraudes est plus élevé que celui d'une anomalie significative résultant d'une erreur, car les fraudes peuvent impliquer une collusion, des falsifications, des omissions intentionnelles, de fausses déclarations ou le contournement de contrôles internes.
- nous acquérons une compréhension du système de contrôle interne pertinent pour l'audit, afin de concevoir des procédures d'audit appropriées aux circonstances, mais non dans le but d'exprimer une opinion sur l'efficacité du système de contrôle interne de la Haute école spécialisée bernoise.
- nous évaluons le caractère approprié des méthodes comptables appliquées et le caractère raisonnable des estimations comptables ainsi que des informations y afférentes.
- nous tirons une conclusion quant au caractère approprié de l'utilisation par la Haute école spécialisée bernoise du principe comptable de la continuité d'exploitation et, sur

la base des éléments probants recueillis, quant à l'existence ou non d'une incertitude significative liée à des événements ou situations susceptibles de jeter un doute important sur la capacité de la Haute école spécialisée bernoise à poursuivre son exploitation. Si nous concluons à l'existence d'une incertitude significative, nous sommes tenus d'attirer l'attention, dans notre rapport, sur les informations correspondantes fournies dans l'annexe aux comptes annuels ou, si ces informations ne sont pas adéquates, d'exprimer une opinion d'audit modifiée. Nous établissons nos conclusions sur la base des éléments probants recueillis jusqu'à la date de notre rapport. Des situations ou des événements futurs peuvent cependant amener la Haute école spécialisée bernoise à cesser son exploitation.

- nous évaluons la présentation dans son ensemble, la structure et le contenu des comptes annuels, y compris les informations fournies dans l'annexe, et estimons si les comptes annuels reflètent les opérations et événements sous-jacents d'une manière telle à donner une présentation sincère.

Nous communiquons au conseil de la Haute école spécialisée, notamment l'étendue des travaux d'audit et le calendrier de réalisation prévus, ainsi que nos constatations d'audit importantes, y compris toute déficience majeure dans le système de contrôle interne relevée au cours de notre audit.

Rapport sur les autres exigences légales et réglementaires

Conformément à la NAS-CH 890, nous attestons qu'il existe un système de contrôle interne relatif à l'établissement et la présentation des comptes annuels, défini selon les prescriptions du conseil de la Haute école spécialisée.

Nous recommandons d'approuver les présents comptes annuels.

Contrôle des finances du canton de Berne

L. Benninger
Suppléant du chef du Contrôle des finances

Ch. Gerber
Responsable de la révision

Berne, le 27 mars 2023

Mai 2023
Konzept: BFH, Rektorat, Kommunikation, Bern
Redaktion: BFH, Services, Finanzen und Controlling, Bern
Übersetzung: Sylvie Gentizon, Genf
Layout, Realisation: Etage Est GmbH, Bern

Dieser Geschäftsbericht erscheint in deutscher Sprache sowie in französischer Übersetzung. Verbindlich ist die Version in deutscher Sprache. Allfällige Abweichungen in den Tabellen sind durch Rundungen bedingt.

Mai 2023
Conception : BFH, Rectorat, Communication, Berne
Rédaction : BFH, Services, Finances et controlling, Berne
Traduction : Sylvie Gentizon, Genève
Mise en page, réalisation : Etage Est SARL, Berne

Le présent rapport de gestion est rédigé en allemand et traduit en français. La version allemande fait foi. Les écarts pouvant apparaître dans les tableaux sont dus aux arrondis.

Berner Fachhochschule
Haute école spécialisée bernoise
Falkenplatz 24
3012 Bern

+41 31 848 33 00
office@bfh.ch
bfh.ch

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	666/2023
Datum RR-Sitzung:	14. Juni 2023
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Geschäftsnummer:	2022.BKD.9425
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Geschäftsbericht 2022 der Berner Fachhochschule (BFH). Kenntnisnahme

1. Gegenstand

Die Aufgaben, Ziele und Vorgaben für die BFH sind im Gesetz vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschule (FaG), in der Bildungsstrategie des Kantons Bern sowie im Leistungsauftrag des Regierungsrates an die Berner Fachhochschule für die Jahre 2021-2024 (RRB 1430/2020) festgelegt.

Der Regierungsrat stellt zuhanden des Grossen Rates fest, dass die BFH im Berichtsjahr gute Leistungen erbracht hat. Ihr Geschäftsbericht zeigt auf, dass sie erfolgreich im Rahmen ihrer vorgegebenen Aufgaben und Ziele tätig war. Folgende Punkte sind besonders hervorzuheben:

- Von den 7847 Studierenden an der BFH sind 6064 in den 30 Bachelor- und 1783 in den 26 Masterstudiengängen immatrikuliert, dazu kommen 2559 Weiterbildungsabschlüsse (CAS, DAS sowie MAS/EMBA)[1]. Erfolgreich gestartet ist im Herbst 2022 der neue Masterstudiengang zur Kreislaufwirtschaft «Circular Innovation and Sustainability».

- An den Fachhochschulen der Schweiz studierten im Herbstsemester 2022 gemäss dem Bundesamt für Statistik BFS rund 83 750 Studierende. Das entspricht einem Rückgang gegenüber dem Vorjahr von -1.4 % (Vorjahr +2.2 %). Mit einem Studierendenwachstum von 0.6 % ist die BFH eine der wenigen Fachhochschulen, die im Beobachtungszeitraum die Studierendenanzahl steigern konnte. Entsprechend steigt der Marktanteil der BFH an allen an einer schweizerischen Fachhochschule Studierenden leicht an (9.6 %, Vorjahr 9.4 %). Das Wachstum beruht auf der Zunahme der BFH-Studierenden auf Masterstufe (+4.9 %), auf Bachelorstufe entspricht die Studierendenzahl praktisch derjenigen des Vorjahres (+0.0 %). Die Hälfte der BFH-Departemente verzeichnet gegenüber dem Vorjahr eine höhere Studierendenzahl (Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften (HAFL), Soziale Arbeit (S), Wirtschaft (W) und die assoziierte Eidgenössische Hochschule für Sport Magglingen (EHSM)[1]), die anderen vier Departemente verzeichnen einen leichten Rückgang (Architektur, Holz und Bau (AHB), Technik und Informatik (TI), Gesundheit (G) sowie die Hochschule der Künste (HKB)).

- Nach den von der Corona-Pandemie beeinflussten Jahren 2020 und 2021 mit einer aussergewöhnlich hohen Zunahme der Studierendenzahlen, normalisieren sich diese nun wieder. Dieses Bild wird auch von der Entwicklung der Anzahl Neueintritte auf Bachelorstufe bestätigt. So mag der aktuelle Rückgang der Anzahl Neueintritte an der BFH von -10.9 % (Vorjahr +3.5 %) hoch erscheinen, relativiert wird dieser Rückgang aber einerseits durch den gesamtschweizerischen Rückgang

[1] Im Geschäftsbericht der BFH nicht mehr berücksichtigt wird neu die Bachelorausbildung Sport. Die Eidgenössische Hochschule für Sport Magglingen (EHSM) wurde 2022 institutionell akkreditiert. Das Bundesamt für Statistik wird dies erst ab 2023 statistisch abbilden.

von -6.3 % (Vorjahr -0.3 %), andererseits durch den Vergleich mit dem Jahr 2019, gegenüber jenem die Neueintritte an der BFH kaum gesunken sind (Abweichung von weniger als -1 %), während die umliegenden Fachhochschulen Rückgänge von -3 % bis -9 % zu verzeichnen haben.

- Die Bilanz der Finanzströme gemäss Interkantonaler Fachhochschulvereinbarung (FHV) ist 2022 wesentlich von den Umstellungen am Standort des Bildungszentrums Gesundheit Basel-Stadt (BZG) geprägt. Per 1. Januar 2022 konnten die Arbeitsverhältnisse des Personals in Basel für den Studiengang Physiotherapie in die BFH überführt werden, welche fortan die Ausbildung vollumfänglich eigenständig durchführen kann. Seither kann die BFH die FHV-Erträge des BZG über gut CHF 1.5 Mio. selber ausweisen und gleichzeitig fallen FHV-Ausgaben des Kantons von rund CHF 0.6 Mio. für am BZG studierende Bernerinnen und Berner weg. Inklusive dem BZG-Effekt wachsen die FHV-Einnahmen 2022 um +4.3 % (von CHF 38.9 Mio. auf CHF 40.6 Mio.). Gleichzeitig nimmt die Zahl der Berner Studierenden weiter ab, die an einer ausserkantonalen Fachhochschule studieren. Die FHV-Ausgaben liegen 2022 mit CHF 44.5 Mio. -3.9 % unter denjenigen des Vorjahres (CHF 46.3 Mio.). Insgesamt fällt die FHV-Bilanz mit CHF -3.9 Mio. immer noch negativ aus, zeigt sich gegenüber dem Vorjahr (CHF -7.4 Mio.) aber deutlich verbessert.

- Die Kosten pro Studienplatz an der BFH konnten erneut um 1.5 % unter diejenigen des Vorjahres gesenkt werden. Sie liegen damit knapp 1 % unter dem Schweizer Benchmark (auf Bachelorstufe -1 % und 0 % Abweichung auf Masterstufe). Aufgrund der Verfügbarkeit der nationalen Vergleichszahlen bezieht sich diese Momentaufnahme aber auf das Jahr 2021.

- Die räumliche Verzettelung der BFH stellt nach wie vor einen wesentlichen Standortnachteil dar, dessen Behebung durch die Realisierung der beiden Campusprojekte des Kantons noch einige Zeit beanspruchen wird. Im November 2022 konnte der Kanton die letzte für die Realisierung des Campus Biel/Bienne benötigte Liegenschaft übernehmen und damit auch die rechtlichen Hürden beseitigen. Dadurch kann die Inbetriebnahme dieses Campus nun wieder für 2027 geplant werden[2]. Für den Bau des Campus Bern hat der Grosse Rat am 7. September 2022 den Baukredit von rund CHF 352 Mio. bewilligt. Die Inbetriebnahme ist frühestens im Herbstsemester 2028 möglich.

- Die BFH hat ihre Strategie 2023 – 2026 erarbeitet und ihr das Motto «Horizonte erweitern – Wandel gestalten» vorangestellt. Sie hält darin fest, als vielseitige Hochschule ihre Kräfte und Kompetenzen zu bündeln, um den Wandel zu einer nachhaltigen, digital mündigen sowie gesundheitsbewussten und generationen-gerechten Gesellschaft umsichtig mitzugestalten. Dafür will die BFH sich regional, national und international mit relevanten Zukunftsthemen profilieren, künstlerische, natur- und sozialwissenschaftliche Herangehensweisen verbinden und sich aktiv in nationale und internationale Wissenschaftsnetzwerke einbringen. In Übereinstimmung mit ihren strategischen Priorisierungen hat die BFH drei strategische Themenfelder definiert, zu welchen alle Fachbereiche ihre jeweilige Expertise einbringen sollen. Es sind dies die Themenfelder «Caring Society», «Humane digitale Transformation» und «Nachhaltige Entwicklung».

- Im Berichtsjahr legte die BFH besonderen Wert auf ihre Positionierung als unternehmerische Hochschule, die vielfältige unternehmerische Initiativen hervorbringt. Am BFH-Tag unter dem Motto «Unternehmerische BFH – so geht Zukunft» gab es zahlreiche Einblicke und das Entrepreneurship-Office an der BFH nahm seinen Betrieb auf. Ebenfalls erschien der erste Nachhaltigkeitsbericht der BFH zu den vier Handlungsfeldern Forschung für eine nachhaltige Zukunft, Bildung für nachhaltige Entwicklung, gesellschaftliche Partizipation und nachhaltiger Betrieb. Der Bericht soll nun alle zwei Jahre erscheinen und die Ziele, Massnahmen und Aktivitäten festhalten.

[2] Unter Vorbehalt der Zustimmung des Grossen Rates zum Zusatzkredit Campus Biel/Bienne in der Sommersession 2023.

- Engagiert setzt sich die BFH seit März 2022 für die Integration von Studierenden und Forschenden aus der Ukraine ein. Erstmals bietet die BFH das Weiterbildungszertifikat CAS Wiederaufbau Ukraine an, welches sich insbesondere an geflüchtete Ukrainerinnen und Ukrainern mit entsprechendem beruflichen Hintergrund wendet. Die Kosten werden von Patenfirmen übernommen.

- Für die Amtsdauer vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2026 hat der Regierungsrat des Kantons Bern Nationalrat Christian Wasserfallen sowie den Direktor der Technischen Fachschule Bern, Matthias Zurbuchen, in den Fachhochschulrat gewählt. Sie ersetzen die zurückgetretenen Stefan Gelzer und Werner Luginbühl. Für dieselbe Amtsdauer wiedergewählt wurde Regula Gloor.

- Die Jahresrechnung der BFH schliesst mit einem negativen Ergebnis von CHF -7.6 Mio. ab (Vorjahr CHF 6.3 Mio.). Die negative Entwicklung der Finanzmärkte wirken sich mit CHF -5.1 Mio. (Vorjahr CHF 1.6 Mio.) wesentlich auf das Jahresergebnis aus. Zudem wurden plangemäss strategische Projekte aus den finanziellen Reserven finanziert. Das betriebliche Ergebnis beläuft sich auf CHF -2.5 Mio. (Vorjahr CHF 4.7 Mio.). Das Eigenkapital der BFH reduziert sich von CHF 57.3 Mio. auf CHF 49.7 Mio.

- Der Kantonsbeitrag trug mit CHF 119.2 Mio. (Vorjahr CHF 118.2 Mio.), bzw. 36.6 % (Vorjahr 37.3 %) zum Gesamtertrag der BFH bei. Davon sind CHF 2 Mio. zur Umsetzung der Legislaturziele des Kantons bestimmt, namentlich für den Aufbau und Betrieb des TecLab in Burgdorf, der School of Biomedical and Precision Engineering in Zusammenarbeit mit der Universität Bern sowie für den Aufbau und Betrieb des Kompetenzzentrums BeLEARN, an welchem alle drei Berner Hochschulen beteiligt sind.

- Zur Überprüfung der Umsetzung des gemeinsamen Vorhabens BeLEARN der Berner Hochschulen wurde gleichzeitig mit der Erteilung der Leistungsaufträge an die Hochschulen ein separater Controlling-Zyklus definiert: Für BeLEARN wird dem Amt für Hochschulen jährlich eine eigene Berichterstattung zu vordefinierten Kenngrössen unterbreitet. Im 2022 befand sich BeLEARN in der Aufbauphase und ein erstes Zwischenreporting wurde erstellt, welches aufzeigte, dass sich BeLEARN auf Kurs befindet. Das erste reguläre Reporting wird Ende Mai 2023 für das Geschäftsjahr 2022 eingereicht und somit in die Berichterstattung zu den Geschäftsberichten der Hochschulen im 2024 aufgenommen werden.

- Die betrieblichen Erträge der BFH stiegen auf CHF 326 Mio. (Vorjahr CHF 316.5 Mio.). Neben den Effekten des Studierendenwachstums trugen wesentlich die gegenüber dem Vorjahr erhöhten Drittmittelerträge in der Forschung dazu bei. Diese konnten auf einen neuen Höchstwert von CHF 48.1 Mio. (+15 % ggü. Vorjahr) gesteigert werden. Über den Erwartungen fielen auch die Erträge aus der Weiterbildung aus, welche auf dem hohen Stand des Vorjahres gehalten werden konnten (CHF 22.2 Mio.).

- Der Personalaufwand stieg gegenüber dem Vorjahr um CHF 9.7 Mio. an (+3.9 %, Vorjahr +4.8 %). Dies ist auf die Zunahme der Vollzeitäquivalente um rund 120 (+7 %) zurückzuführen, welche parallel zum Wachstum in Lehre, Weiterbildung und Forschung erfolgt und neu auch die Mitarbeitenden des BZG Basel berücksichtigt. Neben Rückstellungen für Vorsorgeverpflichtungen (CHF 1.3 Mio.) hat insbesondere das vom Regierungsrat beschlossene kantonale Lohnsummenwachstum zur Erhöhung des Personalaufwands beigetragen.

- Die Controllingsitzung zwischen der Bildungs- und Kulturdirektion und der BFH fand am 21. November 2022 statt. Die BKD stellte fest, dass die Berner Fachhochschule den ihr durch die Gesetzgebung erteilten Auftrag umfassend und in guter Qualität erfüllt und dass die BFH die Zielvorgaben

des Leistungsauftrags des Regierungsrates erreicht oder übertroffen hat. Der direktionsübergreifende Koordinationsausschuss Controlling Hochschulen befasste sich am 25. April 2023 mit dem Geschäftsbericht der Berner Fachhochschule.

2. Rechtsgrundlagen

- Artikel 46 und Artikel 56 Absatz 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschule (FaG; BSG 435.411)
- Artikel 67 Abs. 3 der Verordnung vom 16. November 2022 über die Berner Fachhochschule (FaV; BSG 436.811)

3. Beschluss

Aufgrund des Antrags der Bildungs- und Kulturdirektion

wird beschlossen:

Der Geschäftsbericht 2022 der Berner Fachhochschule wird vom Grossen Rat zur Kenntnis genommen.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat
– Bildungs- und Kulturdirektion

Beilage
– Geschäftsbericht 2022 der Berner Fachhochschule

PHBern
Pädagogische Hochschule

GESCHÄFTS-BERICHT 2022

Verabschiedet vom Schulrat
der PHBern am 28. März 2023

Inhalt

Executive Summary **3**

1	**PHBern als Gesamtes**	**4**
1.1	Angebote gemäss Anforderungen des Berufsfeldes und des Kantons	4
1.2	Qualitätssicherung der Lehre	6
1.3	Personelle und finanzielle Ressourcen	6
2	**Ausgewählte Schwerpunkte**	**7**
2.1	Grundausbildungen	7
2.2	Weiterbildungen und Dienstleistungen	8
2.3	Forschung, Entwicklung und Evaluation	9
3	**Zahlen und Fakten**	**10**
3.1	Studierende	10
3.2	Mitarbeitende	17
3.3	Ausbildungskosten pro Student/-in (Vollzeitäquivalenz)	21
3.4	Organe	22
4	**Jahresrechnung 2022**	**24**
4.1	Erfolgsrechnung	24
4.2	Bilanz	25
4.3	Geldflussrechnung	26
4.4	Eigenkapitalnachweis per 31.12.2022	27
5	**Anhang der Jahresrechnung 2022**	**28**
5.1	Allgemeine Informationen	28
5.2	Ertragspositionen der PHBern	30
5.3	Mitarbeitende	31
5.4	Betrieblicher Aufwand	33
5.5	Vermögenswerte und Verbindlichkeiten	34
5.6	Finanzergebnis	44
5.7	Weitere Offenlegungen	44
5.8	Transaktionen mit nahestehenden Personen	45
5.9	Durchführung einer Risikobeurteilung	47
5.10	Ereignisse nach dem Bilanzstichtag	47
6	**Bericht der Revisionsstelle**	**49**

Executive Summary

Der vorliegende Geschäftsbericht zeigt auf, welche wesentlichen Themen die PHBern im Jahr 2022 beschäftigt haben.

Bei der Weiterentwicklung ihrer Angebote berücksichtigt die PHBern gesellschaftliche Veränderungen sowie die Bedürfnisse des Berufsfelds und diejenigen des Kantons. Dies zeigt sich exemplarisch an der Ukrainekrise, dem Lehrpersonenmangel sowie den Erfahrungen mit der Coronapandemie.

Zudem ist die PHBern bestrebt, die Qualität ihrer Angebote sicherzustellen und diese laufend weiterzuentwickeln. Ein wichtiges Instrument ist dabei die studentische Lehrbeurteilung, welche auf der Grundlage von Grundsätzen und Mindestanforderungen durch die Institute der PHBern konzipiert wird. Darüber hinaus führt die PHBern Absolventinnen- und Absolventen- sowie Abnehmendenbefragungen durch und lässt die daraus gewonnen Erkenntnisse ebenfalls in die Weiterentwicklung der Angebote und der Studiengänge einfliessen.

Per Herbstsemester 2022 wurden am Institut Sekundarstufe I und am Institut Sekundarstufe II neue Studienpläne eingeführt. Diese ermöglichen dank mehr zeit- und ortsunabhängigem Lernen und Lehren ein noch flexibleres Studium und tragen damit der Heterogenität der Studierenden Rechnung. Der neue Studienplan des Instituts Primarstufe wird im Herbstsemester 2023 eingeführt. Er ermöglicht den Studierenden neben einer stufenspezifischen auch eine thematische Schwerpunktbildung, welche sich an berufsfeldrelevanten Themen orientiert. Zeitgleich startet auch der Studiengang Primarstufe ohne EDK-anerkanntes Lehrdiplom, welcher neu Personen mit einer Berufsmaturität eine prüfungsfreie Zulassung zum Studiengang Primarstufe eröffnet.

Am Institut für Heilpädagogik startete im Herbst 2022 das Angebot «persönliche Schulassistenz» mit fünf Kindern/Jugendlichen. Da die Assistenzpersonen keine ausgebildeten Heilpädagoginnen und Heilpädagogen sind, werden diese vom Institut für Heilpädagogik gecoacht und supervisiert.

Zudem startete am Institut für Weiterbildung und Dienstleistungen der neu konzipierte Weiterbildungslehrgang DAS «Schulen leiten» mit rund 100 Teilnehmenden. Darüber hinaus bietet das Institut für Weiterbildung und Dienstleistungen ein stark ausdifferenziertes Weiterbildungs- und Dienstleistungsangebot, das auf die heterogenen Bedürfnisse der Lehrpersonen aller Zyklen und Stufen bzw. in jeder Phase ihrer Professionalitätsentwicklung abzielt.

2022 konnte das Institut für Forschung, Entwicklung und Evaluation sein zehnjähriges Bestehen feiern. In den letzten zehn Jahren gelang es, massgebliche Impulse für die PHBern, für das Berufsfeld Schule und für die Scientific Community zu schaffen.

Die Jahresrechnung 2022 der PHBern schliesst mit einem Gewinn von TCHF 1’296 ab. Im Vorjahr verzeichnete die PHBern einen kleinen Gewinn von TCHF 375 respektive von TCHF 41 nach Vornahme des Restatement für das vorangehende Geschäftsjahr. Die wichtigsten Veränderungen der Erfolgsrechnung gegenüber dem Vorjahr sind der höhere Kantonsbeitrag, Mehrerträge im Bereich FHV-Beiträge und Studierendengelder aufgrund von höheren Studierendenzahlen und einem weiterhin hohen Anteil an ausserkantonalen Studierenden, leicht höhere Forschungserträge, ein höherer Personalaufwand aufgrund von Neuanstellungen und Pensenerhöhungen sowie eine Zunahme des sonstigen Betriebsaufwands wegen deutlich gestiegener Energiekosten. Der Gewinn im Geschäftsjahr 2022 darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass die finanzielle Situation der PHBern weiterhin angespannt ist.

1 PHBern als Gesamtes

Für das Herbstsemester 2022 haben sich 998 Studierende neu an der PHBern eingeschrieben. Am 15. Oktober 2022 studierten 3'299 Studentinnen und Studenten an der PHBern, was wiederum eine leichte Zunahme gegenüber dem Vorjahr darstellt.

Die Institute Primarstufe, Sekundarstufe I sowie das Institut für Heilpädagogik verzeichnen eine Zunahme an Studierenden. Ein Rückgang der Anzahl Studierender macht sich dagegen am Institut Sekundarstufe II bemerkbar. Dabei handelt es sich um eine Entwicklung, die national festgestellt wird. Der Marktanteil der PHBern ist seit 2012 einigermassen konstant.

Die Anzahl ausserkantonaler Studierender betrug 1'116, was einem Anteil von 35 % entspricht. In der Periode vom 1. August 2021 bis 31. Juli 2022 konnten an der PHBern 772 Abschlüsse vergeben werden. Zudem wurden 24'570 Kurs- und Beratungsstunden erteilt. Weitere statistische Angaben finden sich in Kapitel 3 des vorliegenden Berichts oder auf dem Statistikportal der PHBern.

An der Ergänzungsprüfung 2022 nahmen 241 Personen teil. Die Anzahl Kandidatinnen und Kandidaten bewegt sich damit nach dem Höchststand 2021 wieder im Rahmen der Vorjahre. Insgesamt haben 122 Personen die Prüfung auf Niveau I abgelegt. 56 Personen wählten dabei die reduzierte Ergänzungsprüfung, was prozentual eine leichte Steigerung gegenüber dem Einführungsjahr 2021 darstellt. Die Bestehensquote der Berufsmaturandinnen und -maturanden für Niveau I und Niveau II liegt bei 75 %, was der langjährigen Bestehensquote von Inhaberinnen und Inhabern einer Berufsmaturität entspricht.

1.1 Angebote gemäss Anforderungen des Berufsfeldes und des Kantons

Gesellschaftliche Veränderungen fliessen auf unterschiedlichen Kanälen in die Weiterentwicklung der Angebote der PHBern ein, insbesondere über die strategischen Ziele, aber auch durch Kontakte mit Angehörigen des Berufsfelds Schule sowie aus Erkenntnissen aus Forschungsprojekten. Dies zeigt sich exemplarisch an der Ukrainekrise, dem Lehrpersonenmangel und der Coronapandemie.

Am Beispiel der Reaktion der PHBern auf die durch den Krieg in der Ukraine[1] ausgelöste Fluchtbewegung und die damit verbundenen Herausforderungen für die Volksschulen lässt sich illustrieren, wie schnell die Hochschule Bedürfnisse des Berufsfelds und des Kantons aufnimmt und vielfältige Unterstützung anbietet. Zu erwähnen sind namentlich die regelmässigen Austauschtreffen für Lehrpersonen und Schulleitende, flexibel einsetzbare Unterrichtsmaterialien, die laufend weiterentwickelt werden, oder Studierende und Mitarbeitende, die Deutschunterricht für Geflüchtete anbieten. Der zur Verfügung gestellte Unterstützungsbeitrag der Bildungs- und Kulturdirektion in der Höhe von TCHF 210 hat hierzu einen wichtigen Beitrag geleistet.

Um dem Lehrpersonenmangel im Kanton Bern entgegenzuwirken, bietet die PHBern für Schulen verschiedene Unterstützungsangebote an.[2] Am Institut Primarstufe startet im Herbstsemester 2023 der neue Studiengang Primarstufe ohne EDK-anerkanntes Lehrdiplom[3], welcher sich an Inhaberinnen und Inhaber einer Berufsmaturität richtet. Zudem bietet das Institut Sekundarstufe I verschiedene Studiengänge an, die auf unterschiedliche Lebenssituationen und Kompetenzen der Studierenden ausgerichtet sind. Durch das Modell des berufsbegleitenden Studiums leistet die PHBern auch einen aktiven Beitrag gegen den Mangel an Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen. 80 % der Studierenden absolvieren den Studiengang berufsbegleitend. Sie werden dabei durch Dozierende des Instituts für Heilpädagogik eng begleitet.

Studierende der PHBern übernehmen im Rahmen eines Semestereinsatzes auch Stellen, welche nicht besetzt werden können. Während ihres Einsatzes werden sie durch ihr jeweiliges Institut begleitet. Die PHBern beobachtet zurzeit eine Abnahme der Semestereinsätze. Dies lässt sich durch die

[1] Vgl. hier.
[2] Vgl. hier.
[3] Vgl. hier.

Tatsache erklären, dass viele Studierende bereits eine Anstellung an einer Schule haben und entsprechend nicht mehr für einen Semestereinsatz zur Verfügung stehen. Viele Studierende nutzen zudem die Möglichkeit, die Praktika berufsbegleitend bzw. im Rahmen der eigenen Anstellung zu absolvieren.

Zudem bietet die PHBern Personen ohne adäquate pädagogische Ausbildung verschiedene Beratungsangebote und Weiterbildungsformate für den Berufseinstieg an. Die PHBern ist bestrebt, Personen ohne adäquates Lehrdiplom gut zu unterstützen, um damit qualifizierte Lehrpersonen und Schulleiterinnen und Schulleiter so weit als möglich zu entlasten. Es zeigt sich jedoch, beispielsweise bei der Planungswoche, aber auch bei anderen Weiterbildungsangeboten der PHBern, dass Personen ohne adäquates Lehrdiplom von diesen Angeboten nur begrenzt profitieren können, da ihnen das entsprechende Vorwissen, z.B. im Bereich der Fachdidaktiken, fehlt und sie nicht über die für einen wirksamen Unterricht nötigen Kompetenzen, z.B. im Bereich des Classroom Management, verfügen. Die PHBern entwickelte deshalb Angebote, die explizit auf diese Situation ausgerichtet sind:

- Orientierungshilfe für unterrichtende Personen ohne adäquate pädagogische Ausbildung[4]
- Berufseinführung für unterrichtende Personen ohne adäquate pädagogische Ausbildung[5]

Wichtig ist an dieser Stelle folgender Hinweis: Die PHBern beobachtet, dass Personen ohne adäquates Lehrdiplom stark auf die Unterstützung von Lehrpersonen und Mitgliedern von Schulleitungen angewiesen sind (vgl. auch den vorangehenden Abschnitt), was zu einer nicht zu unterschätzenden Mehrbelastung für Personen mit einem adäquaten Lehrdiplom führt. Diese Mehrbelastung, deren Ende nicht absehbar ist, führt u.a. dazu, dass ausgebildete Lehrpersonen vermehrt auf Weiterbildung verzichten, was sich längerfristig negativ auf das persönliche Wohlbefinden der Lehrpersonen sowie die Unterrichtsqualität auswirken wird.

Darüber hinaus beobachtet die PHBern in den Studiengängen der Grundausbildungen einen Rückgang der Studierendenintensität sowie der Anzahl Diplomierungen, was darauf hindeutet, dass Studierende durch Studium, Praktika und Einsatz an Schulen stark gefordert sind. Sie leisten damit zwar einen Beitrag gegen den Lehrpersonenmangel, gleichzeitig verlängert sich ihre Studienzeit. Auf Seite der Institute führen Beratungen und individuell geregelte Praktika zu einem beträchtlichen Zusatzaufwand.

Zudem ist anzunehmen, dass die Studierendenzahlen der PHBern auch aufgrund der sich verlängernden Studiendauer stetig steigen. Es ist ein primäres Ziel der PHBern, die Studierenden zu einem Studienabschluss zu führen, damit sie für ihren Berufsalltag gewappnet sind und möglichst lange in ihrem Beruf verbleiben. Im Austausch mit der Vereinigung der Studierenden (VdS) wird ebenfalls deutlich, dass der erfolgreiche Studienabschluss von der PHBern stärker gefordert werden soll, da das Risiko besteht, dass die Studierenden sich zunehmend auf die Unterstützung gegen den Lehrpersonenmangel und nicht den Studienabschluss fokussieren.

Auch die während der Coronapandemie gemachten Erfahrungen, insbesondere in Hinblick auf Distance Learning und digitales Arbeiten, wurden von der PHBern aufgegriffen. Die Angehörigen der PHBern – Dozierende und alle anderen Mitarbeitenden wie auch Studierende und Weiterbildungsteilnehmende – verfügen heute über ein reflektiertes Verständnis im Umgang mit digitalen Tools. Sowohl in der Lehre wie auch bei administrativen Aufgaben ist eine gestiegene Sensibilität für digitale Vorgehensweisen erkennbar.

Bei den Weiterbildungsangeboten ist zudem zu beachten, dass der Kompetenzstand der Lehrpersonen und Mitglieder von Schulleitungen sehr heterogen ist. Dies lässt sich zum Teil mit der heterogenen Infrastruktur der einzelnen Schulen und zum Teil mit der Haltung (Interesse, Affinität, konkrete Anwendungen) der einzelnen Personen gegenüber digitalen Tools erklären.

Um den Bedürfnissen der Lehrpersonen und der Mitglieder von Schulleitungen noch besser nachzukommen, werden Weiterbildungen zunehmend auch online angeboten. Damit kann die Orts- und Zeitunabhängigkeit von Angeboten gesteigert werden.

---

[4] Vgl. hier.
[5] Vgl. hier.

1.2 Qualitätssicherung der Lehre

Die PHBern ist bestrebt, die Qualität ihrer Angebote sicherzustellen und diese laufend weiterzuentwickeln. Entsprechend ist es allen Lehrenden an der PHBern ein grosses Anliegen, die Qualität der eigenen Lehre zu sichern und die Lehre auch inhaltlich weiterzuentwickeln.

Die studentische Lehrbeurteilung ist neben anderen ein Instrument der Lehrevaluation und im übergeordneten Qualitätssicherungs- und -entwicklungskonzept (QSEK) der PHBern verankert. Sie wird auf der Grundlage von Grundsätzen und Mindestanforderungen durch die Institute der PHBern konzipiert. Unterstützt werden die Institute durch das Zentrum für Bildungsevaluation, welches sowohl PHBern-intern wie auch PHBern-extern Evaluationsaufgaben im Bildungsbereich wahrnimmt.
Die studentische Lehrbeurteilung der PHBern beruht insbesondere auf folgenden Grundsätzen:

- Die Evaluation bildet die Grundlage für die Weiterentwicklung der Lehre und unterstützt die Dozierenden und Studierenden in ihrem selbstverantworteten Beitrag zugunsten einer hohen Qualität der Lehre.
- Die studentische Lehrbeurteilung bezieht sich auf den Orientierungsrahmen, der für die Weiterentwicklung und die Optimierung der Aus- und Weiterbildung von Lehrpersonen erarbeitet wurde.
- Die studentische Lehrbeurteilung dient sowohl der Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität einzelner Lerngelegenheiten als auch des gesamten Studienangebots.

Module und Lerngelegenheiten sollen mindestens alle vier Jahre evaluiert werden, wobei Dozierende das Recht haben, ihre Lehrveranstaltung zusätzlich zu den regulären Erhebungen zu evaluieren. Die Dozierenden erhalten bei standardisierten Instrumenten (z.B. Fragebogen) einen Ergebnisbericht zu ihrer evaluierten Lerngelegenheit. Die Ergebnisse und allenfalls daraus abgeleitete Massnahmen werden in Gesprächen zwischen der Dozentin bzw. dem Dozenten und der bzw. dem Vorgesetzten thematisiert. Hierbei handelt es sich auch um eine Vorgabe für die EDK-Diplomanerkennung.

Um Erkenntnisse für die Weiterentwicklung der Angebote zu generieren und Informationen zur Erwerbstätigkeit ihrer Absolventinnen und Absolventen zu erhalten, führt die PHBern eine Absolventinnen- und Absolventenbefragung durch. Die Daten werden erstmals zum Diplomierungszeitpunkt sowie zwei Jahre nach der Diplomierung erhoben. Die Absolventinnen und Absolventen geben bei dieser Befragung auch Auskunft darüber, ob sie über die nötigen Kompetenzen zur Berufsausübung verfügen. Die Ergebnisse zeigen, dass dies mehrheitlich der Fall ist. Dort, wo die Befragungen Handlungsbedarf identifiziert haben, werden die Angebote der PHBern laufend angepasst. Als Beispiel kann die Elternarbeit angeführt werden. Weil eine hohe Kompetenzwahrnehmung grundsätzlich durch das mehrfache Durchführen von echten Gesprächen erfolgt, kann dies im Studium nur begrenzt vermittelt werden. Aus diesem Grund bietet die PHBern für Berufseinsteigende ein Begleitangebot an, welches auf der Grundausbildung aufbaut und die Professionalisierung unterstützt.[6]

Mithilfe der Abnehmendenbefragung will die PHBern Informationen zur Praxistauglichkeit ihrer Absolventinnen und Absolventen erhalten. Die Erkenntnisse werden zur Weiterentwicklung der Studiengänge der Grundausbildungen genutzt. Das Zentrum für Bildungsevaluation führt zu diesem Zweck alle vier Jahre, letztmals 2020, ein zweistufiges Verfahren durch. Zum einen ist ein für alle Institute der Grundausbildungen einheitlicher quantitativer Teil vorgesehen, zum anderen ein institutsspezifisch gestaltbarer qualitativer Teil.

1.3 Personelle und finanzielle Ressourcen

Die Jahresrechnung 2022 der PHBern schliesst mit einem Gewinn von TCHF 1’296 ab. Im Vorjahr verzeichnete die PHBern einen kleinen Gewinn von TCHF 375 respektive von TCHF 41 nach Vornahme des Restatement für das vorangehende Geschäftsjahr. Für die Erfüllung des Leistungsauftrages hat die PHBern gemäss RRB 1526/2021 vom 22. Dezember 2021 im Berichtsjahr TCHF 65’515 erhalten,

[6] Vgl. hier.

wovon TCHF 1’500 direkt an den Verein BeLEARN in der Rolle als Host-Institution weitergeleitet wurden. Der effektiv der PHBern zurechenbare Kantonsbeitrag beläuft sich somit auf TCHF 64’015. Neben dem Wachstum von 1 % wurde 2022 der Kantonsbeitrag um TCHF 2’000 erhöht, womit bei gleichbleibenden Rahmenbedingungen eine finanzielle Stabilisierung der PHBern angestrebt wird und mittelfristig das negative Eigenkapital ausgeglichen werden soll. Weiterhin steigende Studierendenzahlen und die hohe Attraktivität der PHBern bei ausserkantonalen Studierenden führen im Berichtsjahr zu abermals höheren FHV-Beiträgen (plus 3 %) und höheren Studiengeldern (plus 4 %). Das Wachstum der Studierendenzahlen führte wiederum zu einem erhöhten Personalbedarf, welcher mittels Neuanstellungen und Pensenerhöhungen gedeckt wurde und sich in einem höheren Personalaufwand niederschlägt. Wegen des aktuell herrschenden Fachkräftemangels und längerer Vakanzen aufgrund von Kündigungen ist davon auszugehen, dass der Personalbestand im kommenden Jahr stärker ansteigen wird. Die weitere Normalisierung nach der Coronapandemie führte gegenüber dem Vorjahr in einigen Positionen im «Sonstigen Betriebsaufwand» zu höheren Aufwendungen. Die starke Zunahme des Informatikaufwandes ist insbesondere auf die Inbetriebnahme von neuen Kommunikationsplattformen für Mitarbeitende und Studierende, aber auch generell steigende Informatikkosten zurückzuführen.
Die wichtigsten Veränderungen der Erfolgsrechnung gegenüber dem Vorjahr sind:

- Höherer Kantonsbeitrag (1 % Wachstum, Erhöhung Kantonsbeitrag um TCHF 2’000 sowie zusätzliche Leistungseinkäufe des Kantons).
- Mehrerträge im Bereich FHV-Beiträge und Studierendengelder aufgrund der höheren Studierendenzahlen und eines weiterhin hohen Anteils an ausserkantonalen Studierenden.
- Leicht höhere Forschungserträge, dafür etwas tiefere übrige Erträge.
- Neuanstellungen und Pensenerhöhungen führen zu einem höheren Personalaufwand, wobei im Berichtsjahr nicht sämtliche Stellen wie geplant besetzt werden konnten. Die per 2021 vorgenommene Erhöhung der Arbeitgeberbeiträge hat jährliche Mehrkosten im Umfang von TCHF 440 und mehr zur Folge.
- Der sonstige Betriebsaufwand nimmt deutlich zu. Neben einer weiteren Normalisierung der Kosten nach der Coronapandemie sind insbesondere die deutlich gestiegenen Energiekosten und die höheren Informatikaufwendungen für das Kostenwachstum ausschlaggebend.

Der Gewinn im Geschäftsjahr 2022 darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass die finanzielle Situation der PHBern weiterhin angespannt ist. Einmaleffekte wie vorübergehend nicht besetzte Stellen oder zeitlich verzögerte Anstellungen haben zu diesem positiven Ergebnis beigetragen. Die finanziellen Planungen der kommenden Jahre zeigen, dass die finanzielle Situation der PHBern angespannt bleibt. Die Einführung der neuen Studienpläne wird in den kommenden Jahren weiterhin zu Mehraufwänden führen. Ebenso wird der neue Studiengang Primarstufe für Personen mit Berufsmaturität ab 2023 zu höheren Kosten führen und es ist weiterhin mit sehr hohen Energiekosten zu rechnen, welche aktuell schwierig zu planen sind. Trotz des Gewinns von TCHF 1’296 weist die PHBern weiterhin ein negatives Eigenkapital in der Höhe von TCHF 7’897 aus, welches vor allem auf die negative Bewertungsreserve infolge der erstmaligen Bilanzierung der Vorsorgeverpflichtungen im Jahr 2014 zurückzuführen ist.

2 Ausgewählte Schwerpunkte

Wie bereits eingangs aufgezeigt, ist die PHBern bestrebt, sich laufend weiterzuentwickeln und ihre Angebote am Berufsfeld Schule und an den Bedürfnissen des Kantons auszurichten. Nachfolgend einige ausgewählte Schwerpunkte aus den Leistungsbereichen Grundausbildungen, Weiterbildung, Dienstleistungen sowie Forschung und Entwicklung.

2.1 Grundausbildungen

Per Herbstsemester 2022 wurden am Institut Sekundarstufe I und am Institut Sekundarstufe II neue Studienpläne eingeführt. Diese ermöglichen dank mehr zeit- und ortsunabhängigem Lernen und Lehren ein noch flexibleres Studieren und tragen damit der Heterogenität der Studierenden Rechnung. Die Studierenden können insbesondere vermehrt persönliche Schwerpunkte setzen und erhalten

mehr Möglichkeiten, ihr Studium selbst zu gestalten. Zudem wird die Vielfalt der Formate und Angebote von Lehrveranstaltungen und Lerngelegenheiten vergrössert. Die Kohärenz der Ausbildung über alle Module hinweg wird dabei über die Portfolioarbeit und die Dokumentation des Kompetenzerwerbs gewährleistet. In den neuen Studienplänen ebenfalls berücksichtigt wird der Stellenwert des sozialen Lernens, also des Lernens innerhalb einer Gemeinschaft.

Der neue Studienplan des Instituts Primarstufe ist ab Herbst 2023 gültig. Dieser ermöglicht es, neben der stufenspezifischen auch eine thematische Schwerpunktbildung zu setzen, welche sich an berufsfeldrelevanten Themen orientiert. Ebenfalls ab Herbstsemester 2023 wird der Studiengang Primarstufe ohne EDK-anerkanntes Lehrdiplom[7] angeboten, welcher Personen mit einer Berufsmaturität neu eine prüfungsfreie Zulassung zum Studiengang Primarstufe eröffnet. Damit kommt die PHBern dem Entscheid des Grossen Rates vom Frühling 2022 nach.

Seit Herbstsemester 2020 können Studierende des Instituts Primarstufe eine Zusatzausbildung in Schulischer Heilpädagogik absolvieren. Ab Herbstsemester 2023 wird die derzeitige Beschränkung auf 15 Studierende in der Profilierung Bachelor Primarstufe+[8] aufgehoben, da die EDK auf ihren Entscheid zurückgekommen ist und nun erneut wieder maximal 210 ECTS-Punkte für einen Bachelorstudiengang verrechnet werden können.

Zudem wurde im Rahmen eines Pilots das Angebot «persönliche Schulassistenz» im Studienjahr 2021/2022 erprobt. Dabei konnten wichtige Erkenntnisse für die Umsetzung des Projekts generiert werden, welches im Herbst 2022 mit fünf Kindern/Jugendlichen startet. Da es sich bei den Assistenzpersonen nicht um ausgebildete Heilpädagoginnen und Heilpädagogen handelt, werden diese vom Institut für Heilpädagogik gecoacht und supervisiert.

Für Personen, die über eine Berufs- oder Fachmaturität verfügen und sich für ein Studium an der PHBern interessieren, wird eine Ergänzungsprüfung (EP)[9] sowie ein freiwilliger Vorbereitungskurs (VBK)[10] angeboten. Die Differenzierung zwischen zwei Niveaus für den zweisemestrigen, berufsbegleitenden Vorbereitungskurs wie auch der einsemestrige Vorbereitungskurs für Berufsmaturandinnen und -maturanden bewähren sich weiterhin. Ab dem Herbstsemester 2023 besteht zusätzlich die Möglichkeit, den Vorbereitungskurs Niveau I und Niveau II in einem Semester (Herbstsemester) zu absolvieren und die Ergänzungsprüfung Niveau I und Niveau II als zusätzliche Option im Januar abzulegen. Wer die Ergänzungsprüfung besteht, kann somit neu das Studium im Frühjahrssemester beginnen.

2.2 Weiterbildungen und Dienstleistungen

Das Institut für Weiterbildung und Dienstleistungen bietet ein stark ausdifferenziertes Weiterbildungs- und Dienstleistungsangebot, das auf die heterogenen Bedürfnisse der Lehrpersonen aller Zyklen und Stufen bzw. in jeder Phase ihrer Professionalitätsentwicklung abzielt. Die Weiterbildungslehrgänge (CAS, DAS, MAS) beispielsweise ermöglichen eine Vertiefung, Spezialisierung oder Erweiterung im Sinne von Laufbahnoptionen. Ein Beispiel ist der neu konzipierte Weiterbildungslehrgang DAS «Schulen leiten», der mit rund 100 Teilnehmenden im Jahr 2022 gestartet ist.

Der Unterricht in den Schulen und die Schulen als Organisation passen sich laufend den Umfeldveränderungen an, entwickeln sich weiter und nutzen neue Erkenntnisse und Technologien innovativ. Das Institut für Weiterbildung und Dienstleistungen unterstützt Lehrpersonen, Kollegien oder ganze Schulen in ihrer Weiterentwicklung. Die Unterstützung kann die Form massgeschneiderter Weiterbildungen vor Ort (sogenannte Hol-Angebote) annehmen. Es können aber auch komplexe Beratungsmandate über mehrere Monate Schulentwicklung sein. Im Jahr 2022 waren die Entwicklungsthemen vor allem im Bereich der Kader- und der Systementwicklung hoch (u.a. neue Autorität, Führung im

[7] Vgl. hier.
[8] Vgl. hier.
[9] Vgl. hier.
[10] Vgl. hier.

Wandel) sowie bei der unterrichtszentrierten Beratung. Entwicklung betrifft beispielsweise auch Schulbehörden als Zielgruppe oder Angebote im Bereich Berufseinstieg.

Mit grösseren und kleineren Innovationen bietet das Institut für Weiterbildung und Dienstleistungen den Lehrpersonen und Schulen die Möglichkeit, Neues kennenzulernen, auszuprobieren und mit kreativen Lösungen aktuelle Alltagsprobleme zu bewältigen. Ein Beispiel dafür ist das Online-DaF-Angebot für geflüchtete Kinder aus der Ukraine. Ukrainisch sprechende Dozierende, die von der PHBern auf ihre Aufgabe vorbereitet wurden, unterrichten geflüchtete Kinder in den Regelklassen in Deutsch als Fremdsprache (DaF). Dadurch werden die Regellehrpersonen entlastet und die Kinder in dieser Krisensituation unterstützt. Weitere Innovationen wurden für die Lehrpersonen ohne adäquate pädagogische Ausbildung lanciert, um den Kindern in der Situation des Lehrpersonenmangels dennoch bestmögliche Bildung zu bieten.

2.3 Forschung, Entwicklung und Evaluation

2022 feierte das Institut für Forschung, Entwicklung und Evaluation sein zehnjähriges Bestehen. In den letzten zehn Jahren gelang es, massgebliche Impulse für die PHBern, für das Berufsfeld Schule und für die Scientific Community zu schaffen. Die Forschung wurde als Querschnittsaufgabe an der PHBern etabliert und der interne Transfer zwischen Lehre und Forschung gestärkt. Zukünftig soll der Fokus noch stärker auf dem Einbezug der Schulen in Forschungsprojekte liegen.

Im Kalenderjahr 2022 liefen an der PHBern 28 Forschungs- und Entwicklungsprojekte, die das Antragsverfahren durchlaufen haben und von der PHBern finanziert werden. Weitere 11 Projekte wurden durch den SNF finanziert. Zudem gab es 22 weitere Projekte, die zu mindestens 60 % durch Drittmittel finanziert wurden. Insgesamt gab es im Kalenderjahr 2022 an der PHBern somit 61 laufende Forschungs- und Entwicklungsprojekte.
Von den insgesamt 61 Forschungsprojekten finden 13 Forschungsprojekte in Kooperation mit anderen Institutionen wie Hochschulen, Bundesämtern, kantonalen Ämtern, Stiftungen etc. statt.

Im Kalenderjahr 2022 belaufen sich die durch das Institut Forschung, Entwicklung und Evaluation akquirierten Projektbeiträge, Drittmittel und Dienstleistungserträge auf TCHF 1'601.

3 Zahlen und Fakten

Das vorliegende Kapitel weist statistische Angaben zu den Studierenden und Mitarbeitenden der PHBern aus (inkl. IVP NMS). Weitere Informationen finden sich im Statistikportal der PHBern.

3.1 Studierende

Die folgenden Tabellen enthalten Verweise zu den Erläuterungen der Studierendenstatistiken. Diese finden sich am Ende dieses Unterkapitels.

Übersicht I: Studierende der Grundausbildungen[1] nach Institut, Studiengang, Frauenanteil, Anteil ausländische und ausserkantonale Studierende

	Total Studierende			Frauenanteil			Anteil ausländische Studierende[2]			Anteil Ausserkantonale[2]		
	HS22	HS21	Δ	HS22	HS21	Δ	HS22	HS21	Δ	HS22	HS21	Δ
Institut Primarstufe	**1'039**	**1'013**	**3%**	**81%**	**81%**	**0%**	**5%**	**5%**	**0%**	**31%**	**31%**	**0%**
Lehrdiplom Primarstufe (Bachelor) – Zyklus 1 (Kindergarten und 1./2. Schuljahr)	323	328	–2%	93%	92%	1%	6%	6%	0%	33%	34%	–1%
Lehrdiplom Primarstufe (Bachelor) – Zyklus 2 (3. bis 6. Schuljahr)	671	629	7%	75%	75%	0%	5%	5%	0%	32%	32%	0%
Lehrdiplom Primarstufe (Bachelor) – BIL (bilingualer Studiengang)	45	56	–20%	93%	88%	5%	k.A.[3]	k.A.[3]	0%	k.A.[3]	k.A.[3]	0%
Institut Sekundarstufe I[4]	**1'204**	**1'146**	**5%**	**51%**	**52%**	**–1%**	**6%**	**6%**	**0%**	**34%**	**34%**	**0%**
Bachelor of Arts PHBern in Secondary Education	619	577	7%	49%	49%	0%	4%	5%	–1%	31%	33%	–2%
Master of Arts PHBern in Secondary Education	311	328	–5%	50%	49%	1%	6%	5%	1%	38%	36%	2%
Master of Arts PHBern in Secondary Education mit heilpädagogischem Schwerpunkt	66	59	12%	67%	69%	–2%	6%	7%	–1%	26%	34%	–8%
Master of Arts PHBern in Secondary Education (Master konsekutiv)	100	71	41%	56%	61%	–5%	11%	7%	4%	44%	45%	–1%
Stufenerweiterung Sekundarstufe I für Inhaberinnen und Inhaber eines altrechtlichen Lehrdiploms	0	1	–100%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%
Stufenerweiterung Sekundarstufe I für Inhaberinnen und Inhaber eines Bachelordiploms der Primarstufe	18	14	29%	61%	79%	–18%	6%	7%	–1%	72%	71%	1%
Lehrdiplom Sekundarstufe I Fachdiplom	90	96	–6%	56%	58%	–2%	11%	13%	–2%	26%	20%	6%
Institut Sekundarstufe II[5, 6]	**269**	**325**	**–17%**	**47%**	**46%**	**1%**	**15%**	**11%**	**4%**	**58%**	**57%**	**1%**
Monofachdiplom	40	44	–9%	43%	55%	–12%	13%	11%	2%	63%	52%	11%
Monofachdiplom mit integrierter berufspädagogischer Qualifikation	86	99	–13%	55%	48%	7%	23%	15%	8%	49%	54%	–5%
Zweifächerdiplom	40	44	–9%	45%	45%	0%	13%	9%	4%	53%	57%	–4%
Zweifächerdiplom mit integrierter berufspädagogischer Qualifikation	103	138	–25%	44%	43%	1%	10%	8%	2%	65%	61%	4%
Institut für Heilpädagogik	**371**	**346**	**7%**	**87%**	**88%**	**–1%**	**5%**	**7%**	**–2%**	**36%**	**32%**	**4%**
Grundstudium	32	34	–6%	91%	88%	3%	9%	0%	9%	28%	47%	–19%
Pädagogik für Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen der kognitiven Entwicklung	57	45	27%	88%	91%	–3%	7%	9%	–2%	44%	38%	6%

	Total Studierende			Frauenanteil			Anteil ausländische Studierende[2]			Anteil Ausserkantonale[2]		
Pädagogik für Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen im Lernen und im Verhalten	254	239	6%	87%	87%	0%	3%	6%	–3%	35%	29%	6%
Zusatzleistungen Master Schulische Heilpädagogik	28	28	0%	82%	89%	–7%	14%	18%	–4%	39%	36%	3%
Privates Institut Vorschulstufe und Primarstufe NMS	**263**	**282**	**–7%**	**84%**	**86%**	**–2%**	**2%**	**5%**	**–3%**	**25%**	**23%**	**–2%**
Lehrdiplom Primarstufe NMS (Bachelor)	263	282	–7%	84%	86%	–2%	2%	5%	–3%	25%	23%	–2%
Total Grundausbildungen	**3'146**	**3'112**	**1%**	**68%**	**68%**	**0%**	**6%**	**6%**	**0%**	**35%**	**35%**	**0%**

Stichtag: 15. Oktober

Übersicht II: Entwicklung Studierende der Grundausbildungen nach Institut

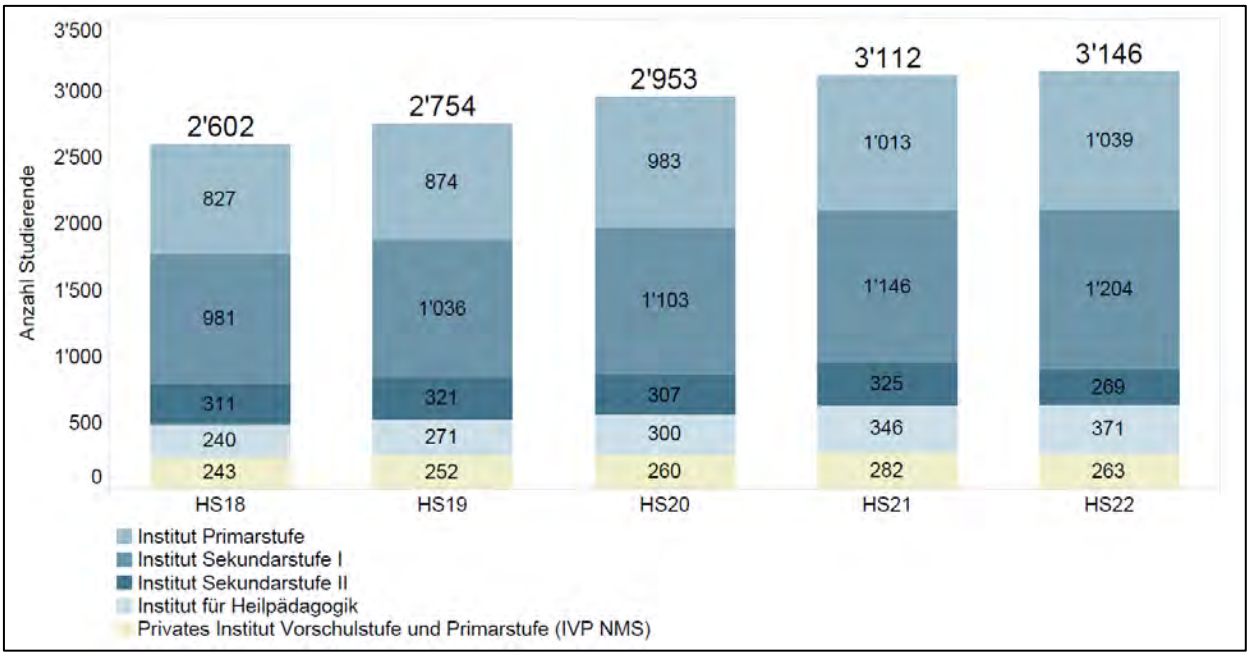

Stichtag: 15. Oktober

Übersicht III: Studierende der Erweiterungs- und Ergänzungsausbildungen nach Institut, Studiengang, Frauenanteil, Anteil ausländische und ausserkantonale Studierende

	Total Studierende			Frauenanteil			Anteil ausländische Studierende[2]			Anteil Ausserkantonale[2]		
	HS22	HS21	Δ	HS22	HS21	Δ	HS22	HS21	Δ	HS22	HS21	Δ
Institut Primarstufe	**1**	**0**	**100%**	**100%**	**0%**	**100%**	**0%**	**0%**	**0%**	**100%**	**0%**	**100%**
Facherweiterung für die Primarstufe	1	0	100%	100%	0%	100%	0%	0%	0%	100%	0%	100%
Institut Sekundarstufe I[4]	**7**	**5**	**40%**	**100%**	**100%**	**0%**	**14%**	**20%**	**–6%**	**57%**	**40%**	**17%**
Erweiterung für die Sekundarstufe I	7	5	40%	100%	100%	0%	14%	20%	–6%	57%	40%	17%
Institut Sekundarstufe II[5, 6]	**3**	**7**	**–57%**	**67%**	**43%**	**24%**	**0%**	**14%**	**–14%**	**100%**	**29%**	**71%**
Erweiterungsdiplom für die Sekundarstufe II	2	4	–50%	100%	50%	50%	0%	25%	–25%	100%	25%	75%
Erweiterungsdiplom für die Sekundarstufe II mit integrierter berufspädagogischer Qualifikation	1	3	–67%	0%	33%	–33%	0%	0%	0%	100%	33%	67%
Fachdidaktikzentren	**142**	**139**	**2%**	**75%**	**76%**	**–1%**	**0%**	**4%**	**–4%**	**66%**	**74%**	**–8%**
Joint-Master Fachdidaktik Sport	29	32	–9%	41%	50%	–9%	k.A.[3]	k.A.[3]	0%	k.A.[3]	k.A.[2]	0%
Joint-Master Fachdidaktik Technisches und Textiles Gestalten – Design	32	27	19%	81%	81%	0%	0%	4%	–4%	66%	74%	–8%
Joint-Master Fachdidaktik Natur, Mensch, Gesellschaft und Nachhaltige Entwicklung	81	80	1%	84%	84%	0%	k.A.[3]	k.A.[3]	0%	k.A.[3]	k.A.[3]	0%
Total Erweiterungs- und Ergänzungsausbildungen	**153**	**151**	**1%**	**76%**	**75%**	**1%**	**1%**	**2%**	**–1%**	**19%**	**16%**	**3%**

Stichtag: 15. Oktober

Übersicht IV: Erstsemestrige der Grund-, Erweiterungs- und Ergänzungsausbildungen nach Institut, Studiengang, Frauenanteil, Anteil ausländische und ausserkantonale Studierende

	Total Studierende			Frauenanteil			Anteil ausländische Studierende[2]			Anteil Ausserkantonale[2]		
	HS22	HS21	Δ	HS22	HS21	Δ	HS22	HS21	Δ	HS22	HS21	Δ
Institut Primarstufe	**287**	**304**	**–6%**	**82%**	**83%**	**1%**	**6%**	**4%**	**2%**	**33%**	**31%**	**2%**
Lehrdiplom Primarstufe (Bachelor) – Zyklus 1 (Kindergarten und 1./2. Schuljahr)	80	103	–22%	93%	91%	1%	8%	5%	3%	31%	34%	–3%
Lehrdiplom Primarstufe (Bachelor) – Zyklus 2 (3. bis 6. Schuljahr)	197	178	11%	77%	76%	1%	6%	4%	1%	36%	33%	3%
Lehrdiplom Primarstufe (Bachelor) – BIL (bilingualer Studiengang)	10	23	–57%	100%	91%	9%	k.A.[3]	k.A.[3]	0%	k.A.[3]	k.A.[3]	0%
Institut Sekundarstufe I[4]	**396**	**384**	**3%**	**53%**	**55%**	**–2%**	**5%**	**5%**	**0%**	**32%**	**33%**	**–1%**
Bachelor of Arts PHBern in Secondary Education	211	180	17%	53%	48%	5%	4%	4%	0%	29%	30%	–1%
Master of Arts PHBern in Secondary Education	104	104	0%	49%	53%	–4%	5%	2%	3%	38%	38%	0%
Master of Arts PHBern in Secondary Education mit heilpädagogischem Schwerpunkt	24	25	–4%	71%	76%	–5%	4%	4%	0%	17%	40%	–23%
Master of Arts PHBern in Secondary Education (Master konsekutiv)	30	28	7%	60%	64%	–4%	13%	18%	–5%	37%	43%	–6%

	Total Studierende			Frauenanteil			Anteil ausländische Studierende[2]			Anteil Ausserkantonale[2]		
Stufenerweiterung Sekundarstufe I für Inhaberinnen und Inhaber eines altrechtlichen Lehrdiploms	0	0	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%
Stufenerweiterung Sekundarstufe I für Inhaberinnen und Inhaber eines Bachelordiploms der Primarstufe	6	4	50%	33%	100%	–67%	0%	25%	–25%	83%	75%	8%
Lehrdiplom Sekundarstufe I Fachdiplom	18	38	–53%	44%	61%	–17%	6%	11%	–5%	22%	21%	–1%
Erweiterung für die Sekundarstufe I	3	5	–40%	100%	100%	0%	33%	20%	13%	33%	40%	–7%
Institut Sekundarstufe II[5, 6]	**97**	**103**	**–6%**	**44%**	**51%**	**–7%**	**13%**	**12%**	**–1%**	**64%**	**47%**	**17%**
Monofachdiplom	16	15	7%	44%	53%	–11%	13%	20%	–7%	69%	47%	22%
Monofachdiplom mit integrierter berufspädagogischer Qualifikation	31	39	–21%	52%	44%	8%	23%	10%	13%	55%	51%	4%
Zweifächerdiplom	19	12	58%	42%	83%	–41%	16%	17%	–1%	63%	50%	13%
Zweifächerdiplom mit integrierter berufspädagogischer Qualifikation	29	32	–9%	34%	47%	–13%	3%	6%	–3%	69%	44%	25%
Erweiterungsdiplom für die Sekundarstufe II	2	3	–33%	100%	67%	33%	0%	33%	–33%	100%	33%	67%
Erweiterungsdiplom für die Sekundarstufe II mit integrierter berufspädagogischer Qualifikation	0	2	–100%	0%	50%	–50%	0%	0%	0%	0%	0%	0%
Institut für Heilpädagogik	**106**	**131**	**–19**	**85%**	**88%**	**–3%**	**8%**	**6%**	**2%**	**44**	**44%**	**0%**
Grundstudium	30	32	–6%	90%	88%	2%	10%	0%	10%	30%	47%	–17%
Pädagogik für Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen der kognitiven Entwicklung	15	13	15%	87%	85%	2%	0%	8%	–8%	67%	46%	21%
Pädagogik für Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen im Lernen und im Verhalten	43	64	–33%	86%	88%	–2%	5%	6%	–1%	44%	41%	3%
Zusatzleistungen Master Schulische Heilpädagogik	18	22	–18%	72%	91%	–19%	17%	14%	3%	50%	45%	5%
Fachdidaktikzentren	**28**	**36**	**–22%**	**86%**	**78%**	**8%**	**0%**	**0%**	**0%**	**38%**	**100%**	**–63%**
Joint-Master Fachdidaktik Sport	0	7	–100%	0%	43%	–43%	k.A.[3]	k.A.[3]	0%	k.A.[3]	k.A.[3]	0%
Joint-Master Fachdidaktik Technisches und Textiles Gestalten – Design	8	6	33%	88%	83%	5%	0%	0%	0%	38%	100%	–63%
Joint-Master Fachdidaktik Natur, Mensch, Gesellschaft und Nachhaltige Entwicklung	20	23	–13%	85%	87%	–2%	k.A.[3]	k.A.[3]	0%	k.A.[3]	k.A.[3]	0%
Privates Institut Vorschulstufe und Primarstufe NMS	**84**	**89**	**–6%**	**88%**	**84%**	**4%**	**2%**	**4%**	**–2%**	**31%**	**28%**	**–3%**
Lehrdiplom Primarstufe NMS (Bachelor)	84	89	–6%	88%	84%	4%	2%	4%	–2%	31%	28%	–3%
Total Erstsemestrige	**998**	**1'047**	**–5%**	**68%**	**70%**	**–2%**	**6%**	**6%**	**0%**	**38%**	**36%**	**0%**

Stichtag: 15. Oktober

Übersicht V: Entwicklung Erstsemestrige der Grund-, Erweiterungs- und Ergänzungsausbildungen nach Institut

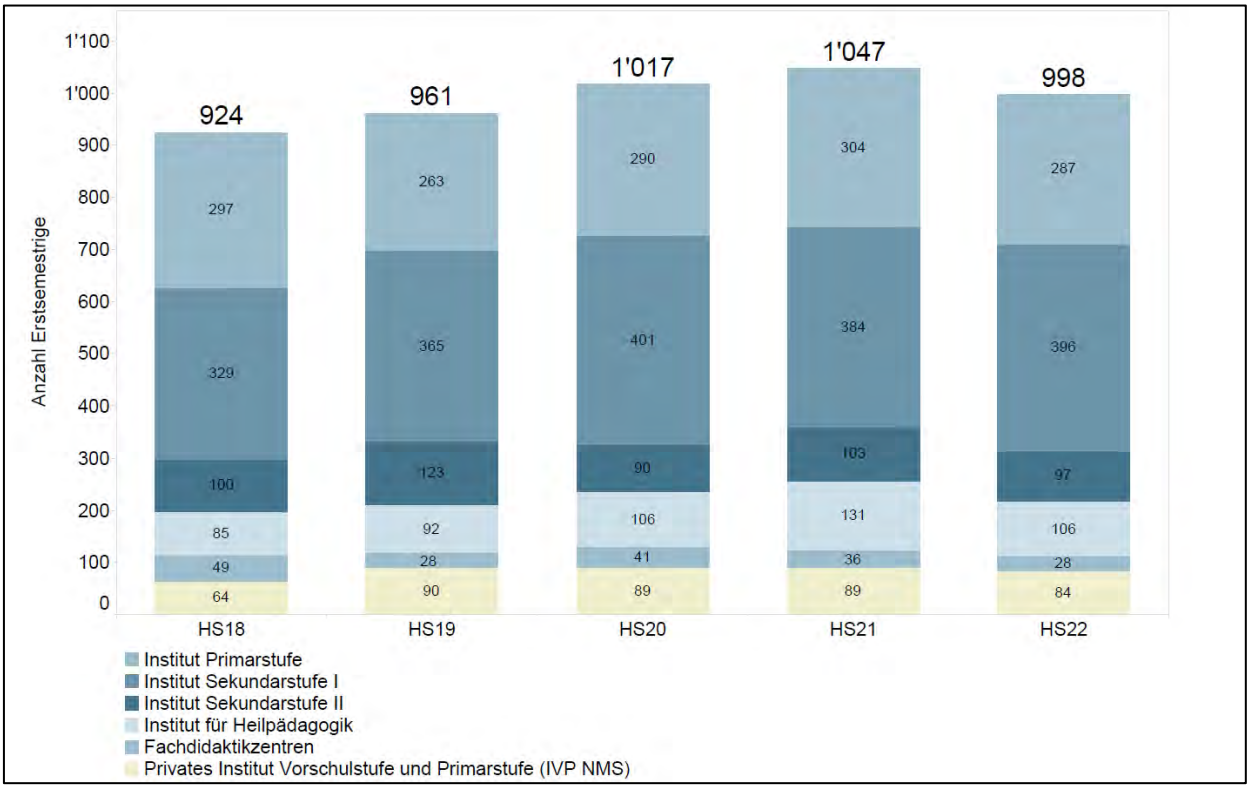

Stichtag: 15. Oktober

Übersicht VI: Abschlüsse der Grund-, Erweiterungs- und Ergänzungsausbildungen nach Institut

	Frauen	Männer	Total
Institut Vorschulstufe und Primarstufe	**187**	**32**	**219**
Lehrdiplom für die Vorschulstufe und Primarstufe mit Bachelor of Arts PHBern in Pre-Primary and Primary Education	183	32	215
Facherweiterung Primarstufe	4	0	4
Institut Sekundarstufe I	**151**	**126**	**277**
Bachelor of Arts PHBern in Secondary Education (ohne Lehrdiplom)	69	62	131
Lehrdiplom für die Sekundarstufe I mit Master of Arts PHBern in Secondary Education	67	48	115
Fachdiplom Sekundarstufe I	14	16	30
Erweiterungsdiplom Sekundarstufe I	1	0	1
Institut Sekundarstufe II	**90**	**65**	**155**
Lehrdiplom für Maturitätsschulen	29	23	52
Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit integrierter berufspädagogischer Qualifikation	58	39	97
Erweiterungsdiplom für Maturitätsschulen	3	3	6
Institut für Heilpädagogik	**53**	**7**	**60**
Diplom in Schulischer Heilpädagogik mit Master of Arts PHBern in Special Needs Education	53	7	60
Fachdidaktikzentren	**1**	**0**	**1**
Master of Arts PHBern und BFH in Fachdidaktik Technisches und Textiles Gestalten – Design	1	0	1
Privates Institut Vorschulstufe und Primarstufe NMS	**56**	**4**	**60**
Lehrdiplom für die Vorschulstufe und Primarstufe mit Bachelor of Arts PHBern in Pre-Primary and Primary Education	56	4	60
Total	**538**	**234**	**772**

Berichtsperiode: 1. August 2021 bis 31. Juli 2022

Übersicht VII: Entwicklung Abschlüsse der Grund-, Erweiterungs- und Ergänzungsausbildungen[7] nach Institut

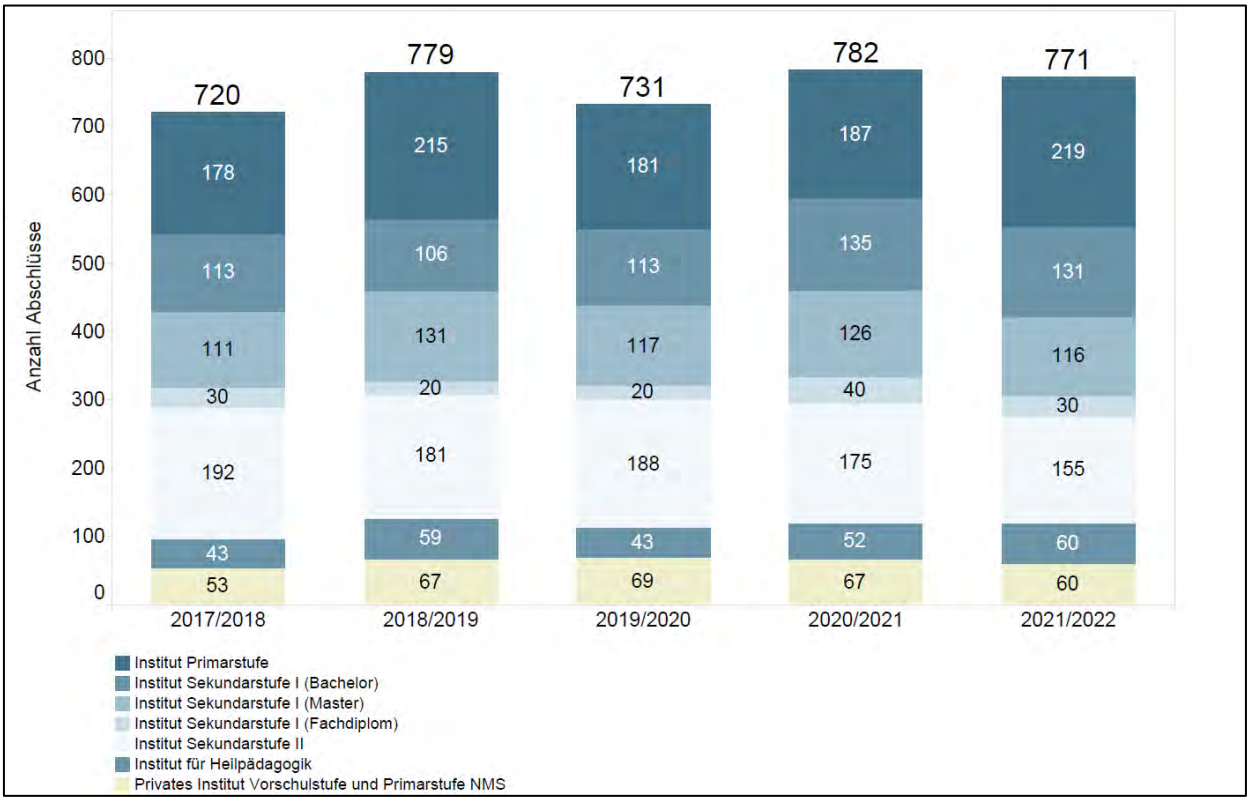

Berichtsperiode: 1. August 2021 bis 31. Juli 2022

Erläuterungen zu den Studierendenstatistiken

[1] Die Studierenden der Erweiterungs- und Ergänzungsausbildungen sind in der Übersicht III abgebildet.

[2] Die prozentualen Anteile beziehen sich auf die immatrikulierten Studierenden an der PHBern. Registrierte werden nicht mit einbezogen.

[3] Bei den Studierenden dieser Studiengänge verfügt die PHBern nicht über die relevanten Angaben, da diese Studierenden an der Kooperationshochschule immatrikuliert sind (Registrierte).

[4] Studierende der Sekundarstufe I, welche gleichzeitig im Bachelor-, Masterstudiengang und/oder Erweiterungsdiplom immatrikuliert sind, werden nur im Master gezählt.

[5] Studierende, welche den Ergänzungsstudiengang HKB Bildnerisches Gestalten der Sekundarstufe II besuchen, sind nicht mitgezählt, da sie nicht an der PHBern immatrikuliert sind.

[6] Studierende der Sekundarstufe II bezahlen aufgrund paralleler Immatrikulation an der Universität Bern oder HKB keine Studiengebühren an der PHBern.

[7] Die Abschlüsse der Fachdidaktikzentren sind aufgrund ihrer geringen Anzahl nicht abgebildet (vgl. hierzu Übersicht VI).

3.2 Mitarbeitende

Die folgenden Tabellen enthalten Verweise zu Erläuterungen der Mitarbeitendenstatistiken. Diese finden sich am Ende dieses Unterkapitels.

Übersicht I: Personen pro Organisationseinheit

	Total Mitarbeitende			Frauenanteil			Total in %		
	2022	2021	Δ	2022	2021	Δ	2022	2021	Δ
Organisationseinheit									
Rektorat	38	37	3%	58%	57%	1%	3%	3%	0%
Services[1]	68	70	–3%	74%	73%	1%	6%	6%	0%
Netzwerk Digitale Transformation: Verwaltung[1]	24	25	–4%	13%	12%	1%	2%	2%	0%
Netzwerk Digitale Transformation: Lehre[1, 2]	30	28	7%	37%	39%	–2%	3%	3%	0%
Institut Primarstufe (inkl. AOZ und FDZ NMG+NE)[3]	269	242	11%	79%	80%	–1%	23%	22%	1%
Institut Sekundarstufe I (inkl. FDZ TTG-D)[4]	271	254	7%	56%	51%	5%	23%	23%	0%
Institut Sekundarstufe II (inkl. FDZ Sport)[5]	56	53	6%	45%	43%	–2%	5%	5%	0%
Institut für Heilpädagogik	73	59	24%	82%	81%	1%	6%	5%	1%
Institut für Weiterbildung und Dienstleistungen	151	161	–6%	65%	60%	5%	13%	14%	–1%
Institut für Forschung, Entwicklung und Evaluation	84	83	1%	82%	82%	0%	7%	7%	0%
Fachdidaktikzentrum[6]	2	1	100%	50%	0%	50%	<1%	<1%	0%
Privates Institut Vorschulstufe und Primarstufe NMS	100	97	3%	68%	69%	–1%	9%	9%	0%
Geschäftsstelle BeLEARN[7]	0	4	–100%	0%	25%	–25%	0%	<1%	–<1%
Total[8]	**1'166**	**1'114**	**5%**	**66%**	**64%**	**2%**	**100%**	**100%**	**0%**

Stichtag: 31. Dezember

Übersicht II: Entwicklung Personen pro Organisationseinheit

Organisationseinheit	2018	2019	2020	2021	2022
Rektorat	21	22	37	37	38
Services[1, 9]			66	70	68
Netzwerk Digitale Transformation: Verwaltung[1]	105	104	24	25	24
Netzwerk Digitale Transformation: Lehre[1, 2]			11	28	30
Institut Primarstufe (inkl. AOZ und FDZ NMG+NE)[3]	220	236	227	242	269
Institut Sekundarstufe I (inkl. FDZ TTG-D)[4]	233	240	249	254	271
Institut Sekundarstufe II (inkl. FDZ Sport)[5]	59	73	67	53	56
Institut für Heilpädagogik	40	50	50	59	73
Institut für Weiterbildung und Dienstleistungen	198	193	182	161	151
Institut für Forschung, Entwicklung und Evaluation	73	71	87	83	84
Fachdidaktikzentrum[6]	0	0	0	1	2
Privates Institut Vorschulstufe und Primarstufe NMS	87	86	85	97	100
Geschäftsstelle BeLEARN[7]	0	0	1	4	0
Total[8]	**1'036**	**1'075**	**1'086**	**1'114**	**1'166**

Stichtag: 31. Dezember

Übersicht III: Vollzeitstellen pro Organisationseinheit

	Total Vollzeitstellen			Frauenanteil			Total in %		
	2022	2021	Δ	2022	2021	Δ	2021	2020	Δ
Organisationseinheit									
Rektorat	31,7	30,3	5%	57%	55%	2%	6%	6%	0%
Services[1]	54,1	55,5	–2%	69%	68%	1%	11%	11%	0%
Netzwerk Digitale Transformation: Verwaltung[1]	21,9	22,8	–4%	13%	13%	0%	4%	4%	0%
Netzwerk Digitale Transformation: Lehre[1, 2]	17,5	15,6	12%	31%	34%	–3%	3%	3%	0%
Institut Primarstufe (inkl. AOZ und FDZ NMG+NE)[3]	96,0	90,6	6%	74%	75%	–1%	19%	18%	1%
Institut Sekundarstufe I (inkl. FDZ TTG-D)[4]	87,0	85,4	2%	53%	51%	2%	17%	17%	0%
Institut Sekundarstufe II (inkl. FDZ Sport)[5]	19,4	20,3	–5%	51%	53%	–2%	4%	4%	0%
Institut für Heilpädagogik	30,3	27,2	12%	79%	77%	2%	6%	5%	1%
Institut für Weiterbildung und Dienstleistungen	78,9	82,6	–5%	66%	62%	4%	15%	16%	–1%
Institut für Forschung, Entwicklung und Evaluation	50,4	47,3	6%	78%	80%	–2%	10%	9%	1%
Fachdidaktikzentrum[6]	0,8	0,6	28%	13%	0%	13%	0%	<1%	–<1%
Privates Institut Vorschulstufe und Primarstufe NMS	27,5	27,0	2%	59%	60%	–1%	5%	5%	0%
Geschäftsstelle BeLEARN[7]	0,0	2,4	–100%	0%	42%	–42%	0%	<1%	–<1%
Total[8]	**515,4**	**507,6**	**2%**	**62%**	**62%**	**0%**	**100%**	**100%**	**0%**

Stichtag: 31. Dezember

Übersicht IV: Entwicklung Vollzeitstellen pro Organisationseinheit

Organisationseinheit	2018	2019	2020	2021	2022
Rektorat	17,2	17,5	30,2	30,3	31,7
Services[1, 9]			53,0	55,5	54,1
Netzwerk Digitale Transformation: Verwaltung[1]	83,8	82,7	21,8	22,8	21,9
Netzwerk Digitale Transformation: Lehre[1, 2]			7,7	15,6	17,5
Institut Primarstufe (inkl. AOZ und FDZ NMG+NE)[3]	80,1	81,5	83,0	90,6	96,0
Institut Sekundarstufe I (inkl. FDZ TTG-D)[4]	76,2	79,9	79,5	85,4	87,0
Institut Sekundarstufe II (inkl. FDZ Sport)[5]	22,8	26,0	26,6	20,3	19,4
Institut für Heilpädagogik	24,2	24,3	25,7	27,2	30,3
Institut für Weiterbildung und Dienstleistungen	103,6	102,5	92,0	82,6	78,9
Institut für Forschung, Entwicklung und Evaluation	43,1	41,4	48,8	47,3	50,4
Fachdidaktikzentrum[6]	0	0	0	0,6	0,8
Privates Institut Vorschulstufe und Primarstufe NMS	22,1	22,3	23,9	27,0	27,5
Geschäftsstelle BeLEARN[7]	0	0	1,0	2,4	0,0
Total[8]	**473,1**	**478,0**	**493,2**	**507,6**	**515,4**

Stichtag: 31. Dezember

Übersicht V: Personen nach Funktion

	Total Mitarbeitende			Frauenanteil			Total in %		
	2022	2021	Δ	2022	2021	Δ	2022	2021	Δ
Funktionskategorie									
Hochschulleitung	10	11	–9%	40%	36%	4%	1%	1%	0%
Bereichs-, Schwerpunktprogrammleitende und Leitende Fachdidaktikzentren	43	41	5%	65%	63%	2%	3%	4%	–1%
Abteilungs-, Ressort- und Teamleitende	20	33	–39%	35%	39%	–4%	2%	3%	–1%
Verwaltungsmitarbeitende	143	158	–9%	64%	65%	–1%	12%	13%	–1%
Wissenschaftliche Mitarbeitende	111	113	–2%	70%	65%	5%	9%	10%	–1%
Dozierende	486	459	6%	64%	62%	2%	39%	39%	0%
Praxislehrkräfte mit erweitertem Auftrag	310	276	12%	69%	66%	3%	25%	23%	2%
Assistierende/Doktorierende	110	88	25%	75%	74%	1%	9%	7%	2%
Total[9]	**1'233**	**1'179**	**5%**	**66%**	**63%**	**3%**	**100%**	**100%**	**0%**

Stichtag: 31. Dezember

Übersicht VI: Vollzeitstellen nach Funktion

	Total Vollzeitstellen			Frauenanteil			Total in %		
	2022	2021	Δ	2022	2021	Δ	2022	2021	Δ
Funktionskategorie									
Hochschulleitung	9,2	10,1	–9%	35%	31%	4%	2%	2%	0%
Bereichs-, Schwerpunktprogrammleitende und Leitende Fachdidaktikzentren	33,5	31,8	5%	65%	66%	–1%	6%	6%	0%
Abteilungs-, Ressort- und Teamleitende	18,2	22,5	–19%	31%	34%	–3%	4%	5%	–1%
Verwaltungsmitarbeitende	112,4	119,2	–6%	60%	62%	–2%	22%	23%	–1%
Wissenschaftliche Mitarbeitende	59,9	60,4	–1%	67%	66%	1%	12%	12%	0%
Dozierende	218,0	213,3	2%	62%	62%	0%	42%	42%	0%
Praxislehrkräfte mit erweitertem Auftrag	20,4	18,6	10%	69%	68%	1%	4%	4%	0%
Assistierende/Doktorierende	43,9	31,8	38%	77%	71%	6%	8%	6%	2%
Total[9]	**515,4**	**507,6**	**2%**	**62%**	**62%**	**0%**	**100%**	**100%**	**0%**

Stichtag: 31. Dezember

Erläuterungen zu den Mitarbeitendenstatistiken

[1] Die Verwaltungseinheiten «Services» und «Netzwerk Digitale Transformation» sind im Rahmen der Reorganisation «Verwaltung 2020» entstanden (bis 31. Januar 2020: «Zentrale Verwaltung», «Verwaltung Grundausbildungen», «Verwaltung Weiterbildung und Forschung»).
[2] Folgende Arbeitsbereiche und ihre Mitarbeitenden sind im Netzwerk Digitale Transformation angesiedelt und werden nicht der Verwaltung, sondern der Lehre zugeordnet: Digital Learning Base (DigiLeb), Beratung Schulinformatik (ehemals dem IWD zugeordnet) sowie Think Tank Medien und Informatik.
[3] Die Mitarbeitenden des Aufgabenbereichs Ausserordentliche Zulassungen (AOZ) und des Fachdidaktikzentrums Natur, Mensch, Gesellschaft und Nachhaltige Entwicklung (FDZ NMG+NE) werden dem Institut Primarstufe zugeordnet.
[4] Die Mitarbeitenden des Fachdidaktikzentrums Textiles und Technisches Gestalten – Design (FDZ TTG-D) werden dem Institut Sekundarstufe I zugeordnet.
[5] Die Mitarbeitenden des Fachdidaktikzentrums Sport (FDZ Sport) werden dem Institut Sekundarstufe II zugeordnet.
[6] Das Fachdidaktikzentrum (FDZ) gilt seit dem Jahr 2021 als besondere Einrichtung.
[7] Das Konsortium BeLEARN wurde im Jahr 2020 gegründet und im Jahr 2021 in den Verein BeLEARN überführt.

[8] Dieselbe Person kann an der PHBern sowie am Privaten Institut für Vorschulstufe und Primarstufe NMS (IVP NMS) angestellt sein.
[9] Dieselbe Person kann mehrere Funktionen einnehmen.

3.3 Ausbildungskosten pro Student/-in (Vollzeitäquivalenz)

	2018	2019	2020	2021
Gesamtschweizerischer Durchschnitt (in CHF)	**29’369**	**28’859**	**28’079**	**27’865**
Durchschnitt PHBern (inkl. IVP NMS) (in CHF)	**26’667**	**25’755**	**24’850**	**23’775**

Übersicht I: Entwicklung Kosten pro Student/-in pro Vollzeitäquivalent (in CHF)

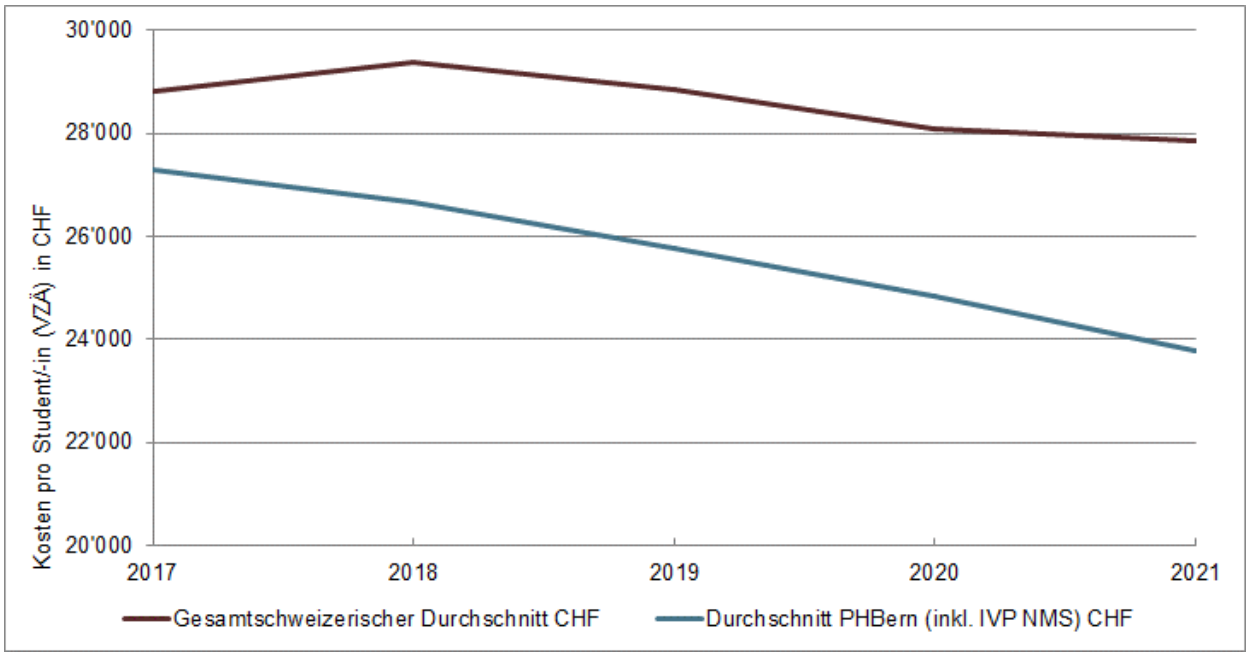

3.4 Organe

Schulrat

Elisabeth Schenk Jenzer (Präsidentin)	Rektorin am Gymnasium Kirchenfeld
Therese Hilfiker (Vizepräsidentin)	Ehemalige Senior HR Business Partner CSL Behring Schweiz
Prof. Dr. Zoltán M. Balogh	Professor und Co-Direktor Mathematisches Institut der Universität Bern
Bernhard Blank	Rektor Gymnasium Lerbermatt
Angela Fuchs (beratende Stimme)	Vorsteherin Abteilung Pädagogische Hochschulen, Vertreterin Bildungs- und Kulturdirektion (seit 1.7.2022)
Kathrin Hüppi	Ehemalige Lehrerin Zyklus 3 und Co-Schulleiterin Zyklus 3 Oberstufenzentrum Rapperswil BE
Prof. Thomas Längin	Dozent Berner Fachhochschule
Samir Malek-Madani (Gastsitz)	Wissenschaftlicher Mitarbeiter Institut Sekundarstufe I, Gastsitz des PHBern-Mittelbaus
Christa Marti	Ehemalige Direktorin Stiftung Aarhus (seit 1.8.2022)
Dr. Madeleine Pfäffli	Dozentin Institut Primarstufe, Vertreterin der PHBern-Dozierenden
Prof. Dr. Martin Schäfer	Rektor PHBern
Raymond Wiedmer	Student Institut Sekundarstufe I, Vertreter der PHBern-Studierenden

Aus dem Schulrat ausgeschieden

Simone Knödler-Gilgen (beratende Stimme)	Vorsteherin Abteilung Pädagogische Hochschulen, Vertreterin Bildungs- und Kulturdirektion (per 30.4.2022)
Dr. med. Eliane Siegenthaler	Chefärztin der Kinder- und Jugendpsychiatrischen Polikliniken und Tageskliniken der Universitären Psychiatrischen Dienste Bern (per 30.6.2022)

Schulleitung

Prof. Dr. Martin Schäfer (Vorsitz)	Rektor
Prof. Dr. Daniel Steiner	Leiter Institut Primarstufe
Prof. Dr. Andrea Schweizer	Leiterin Institut Sekundarstufe I
Prof. Dr. Marc Eyer	Leiter Institut Sekundarstufe II
Prof. Dr. Michael Eckhart	Leiter Institut für Heilpädagogik
Prof. Dr. Jürg Arpagaus	Leiter Institut für Weiterbildung und Dienstleistungen
Prof. Dr. Doris Edelmann	Leiterin Institut für Forschung, Entwicklung und Evaluation
Prof. Dr. Martin Stadelmann	Leiter Privates Institut Vorschulstufe und Primarstufe NMS
Martin Dietrich	Leiter Finanzen und Controlling (bis 31.8.2022, beratende Stimme) Leiter Personal, Finanzen und Controlling (per 1.9.2022)
Dr. Urs Dietrich (beratende Stimme)	Leiter Netzwerk Digitale Transformation

Aus der Schulleitung ausgeschieden:

Stefan von Wyl	Leiter Services (per 31.8.2022)

Organigramm

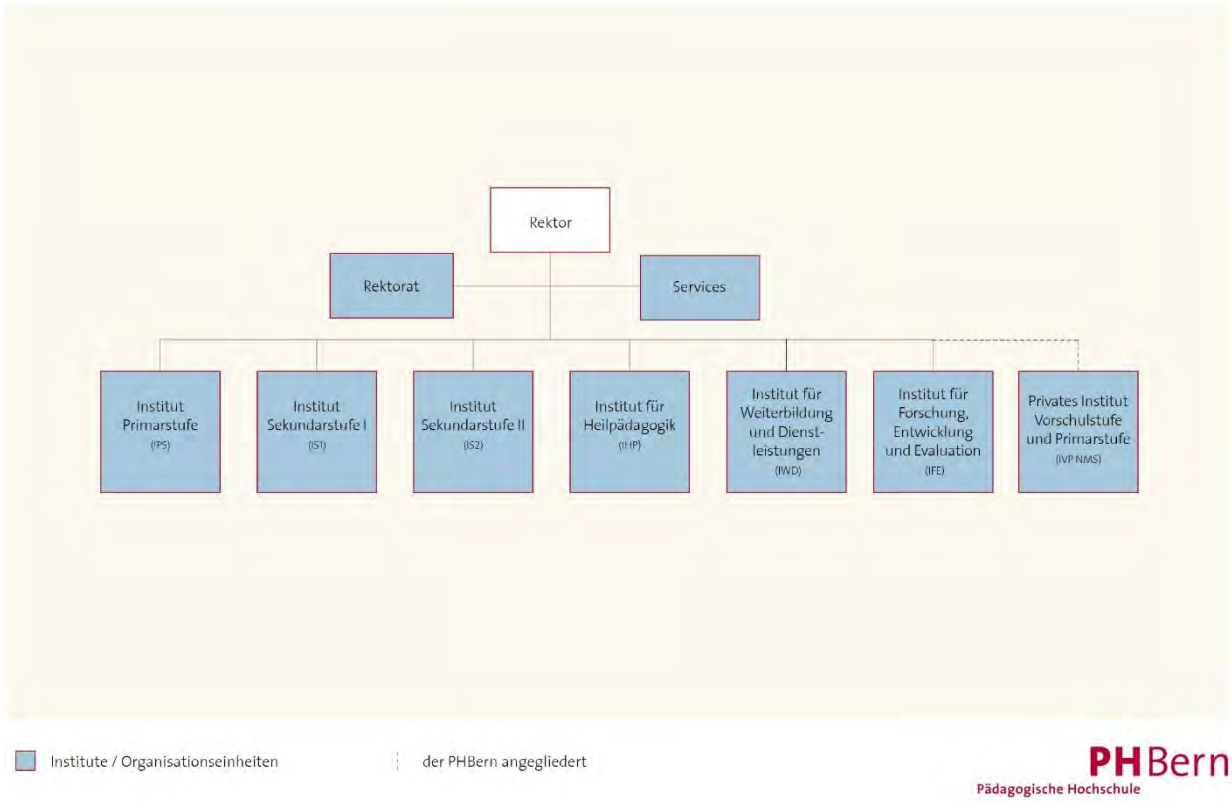

4 Jahresrechnung 2022

4.1 Erfolgsrechnung

Beträge in TCHF	Ziff.	2022	2021
Ertrag			
Grundfinanzierung	5.2.1	84’996	80’852
Forschungserträge Drittmittel	5.2.2	2’162	1’744
Studiengelder	5.2.3	5’371	5’148
Übrige Erträge	5.2.3	2’686	2’783
Total Ertrag		**95’215**	**90’527**
Aufwand			
Übrige Beiträge an Dritte	5.4.1	3’305	3’269
Personalaufwand	5.3.1	81’359	79’586
Sonstiger Betriebsaufwand	5.4.2	8’817	7’240
Abschreibungen	5.5.8	506	403
Total Betriebsaufwand		**93’987**	**90’498**
Betriebsergebnis Gewinn (+) / Verlust (–)		**1’228**	**29**
Finanzaufwand	5.6	13	25
Finanzertrag	5.6	3	2
Total Finanzergebnis		**–10**	**–23**
ORDENTLICHES ERGEBNIS		**1’218**	**6**
Veränderung zweckgebundene Fonds	5.5.13	78	35
Total Fondsergebnis		**78**	**35**
ERFOLG Gewinn (+) / Verlust (–)		**1’296**	**41**

4.2 Bilanz

Beträge in TCHF	Ziff.	31.12.2022	31.12.2021
Aktiven			
Flüssige Mittel	5.5.1	3’983	3’949
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	5.5.2	13’246	12’479
Sonstige kurzfristige Forderungen	5.5.3	0	2
Vorräte	5.5.4	6	3
Aktive Rechnungsabgrenzung	5.5.5	1’227	1’678
Umlaufvermögen		**18’462**	**18’111**
Mobile Sachanlagen	5.5.6	889	1’163
Immaterielle Anlagen	5.5.7	995	303
Anlagevermögen		**1’884**	**1’466**
Total Aktiven		**20’346**	**19’577**
Passiven			
Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	5.5.9	789	2’167
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	5.5.10	299	294
Passive Rechnungsabgrenzung	5.5.11	10’530	8’872
Kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber Vorsorgeeinrichtungen	5.3.2	834	824
Kurzfristige Rückstellungen	5.5.12	2’236	1’477
Kurzfristiges Fremdkapital		**14’688**	**13’634**
Langfristige andere Verbindlichkeiten	5.5.13	385	463
Langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Vorsorgeeinrichtungen	5.3.2	10’427	11’351
Langfristige Rückstellungen	5.5.12	2’743	3’321
Langfristiges Fremdkapital		**13’555**	**15’135**
Total Fremdkapital		**28’243**	**28’769**
Kumulierte Ergebnisse		–9’193	–9’233
Jahresergebnis Gewinn (+) / Verlust (–)		1’296	41
Total Eigenkapital		**–7’897**	**–9’193**
Total Passiven		**20’346**	**19’577**

4.3 Geldflussrechnung

Beträge in TCHF	2022	2021
Jahreserfolg Gewinn (+) / Verlust (–)	**1’296**	**41**
Abschreibungen/Zuschreibungen Anlagevermögen	506	403
Verluste/Wegfall von Wertbeeinträchtigungen	0	0
Zunahme/Abnahme von fondsunwirksamen Rückstellungen	–578	83
Sonstige fondsunwirksame Aufwendungen/Erträge	–1’825	–932
Abnahme/Zunahme der Forderungen aus L+L	–767	–1’290
Abnahme/Zunahme von sonstigen kurzfristigen Forderungen	1	–1
Abnahme/Zunahme von Vorräten	–4	–1
Abnahme/Zunahme von aktiven Rechnungsabgrenzungen	452	–453
Zunahme/Abnahme der kurzfristigen Verbindlichkeiten aus L+L	–1’346	1’281
Zunahme/Abnahme von sonstigen kurzfristigen Verbindlichkeiten	3	255
Zunahme/Abnahme von passiven Rechnungsabgrenzungen	1’658	839
Zunahme/Abnahme von kurzfristigen Rückstellungen	1’593	–137
Geldfluss aus Betriebstätigkeit	**989**	**88**
Investitionen (Kauf) von Sachanlagen	–147	–224
Devestitionen (Verkauf) von Sachanlagen	0	0
Investitionen (Kauf) von immateriellen Anlagen	–808	–251
Devestitionen (Verkauf) von immateriellen Anlagen	0	0
Geldfluss aus Investitionstätigkeit	**–955**	**–475**
Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	**0**	**0**
Total Nettoveränderung Fonds flüssige Mittel	**34**	**–387**
Fonds flüssige Mittel Anfangsbestand	3’949	4’336
Fonds flüssige Mittel Endbestand	3’983	3’949
Veränderung Fonds flüssige Mittel	**34**	**–387**

Der Fonds flüssige Mittel setzt sich wie folgt zusammen:

Beträge in TCHF	31.12.2022	31.12.2021
Kasse	7	10
Post	1’251	2’709
Bank	90	129
Kontokorrent Finanzverwaltung	2’635	1’101
Total	**3’983**	**3’949**

4.4 Eigenkapitalnachweis per 31.12.2022

Beträge in TCHF	Grundmittel	Drittmittel	Total Eigenkapital
Eigenkapital per 01.01.2020	**–9’060**	**182**	**–8’878**
Jahresergebnis Gewinn (+) / Verlust (–)	–355	0	–355
Eigenkapital per 31.12.2020	**–9’415**	**182**	**–9’233**
Eigenkapital per 01.01.2021	**–9’415**	**182**	**–9’233**
Restatement gemäss Ziffer 5.1.3	–334	0	–334
Jahresergebnis Gewinn (+) / Verlust (–)	374	0	374
Eigenkapital per 31.12.2021	**–9’375**	**182**	**–9’193**
Eigenkapital per 01.01.2022	**–9’375**	**182**	**–9’193**
Jahresergebnis Gewinn (+) / Verlust (–)	1’296	0	1’296
Eigenkapital per 31.12.2022	**–8’079**	**182**	**–7’897**

Das Eigenkapital der PHBern wird in die zwei Finanzierungsquellen Grundmittel und Drittmittel unterteilt.

Grundmittel
Die Grundmittel vor Gewinnverwendung umfassen die negative Bewertungsreserve (vor allem aufgrund der erstmaligen Bilanzierung der Vorsorgeverpflichtungen gegenüber der Bernischen Pensionskasse [BPK] und der Bernischen Lehrerversicherungskasse [BLVK] im Jahr 2014) von minus TCHF 25’540 und die kumulierten (positiven) Jahresergebnisse von TCHF 16’165 der PHBern.

Drittmittel
Drittmittel umfassen die kumulierten Ergebnisse, welche durch drittmittelfinanzierte Tätigkeiten erzielt wurden.

Jahresergebnis
Die PHBern kann keine Gewinne ausschütten. Das Jahresergebnis 2022 wird nach Genehmigung der Jahresrechnung durch den Regierungsrat dem Eigenkapital zugewiesen.

Negatives Eigenkapital
Die PHBern weist per 31.12.2022 ein negatives Eigenkapital von TCHF 7’897 auf. Das negative Eigenkapital besteht seit Einführung des Beitragssystems und der Rechnungslegung nach Swiss GAAP FER im Jahre 2014. Das negative Eigenkapital hat auf den ordentlichen Geschäftsgang keinen unmittelbaren Einfluss. Der Kanton stellt die Liquidität der PHBern sicher (Art. 71 PHV) und die Zahlungsfähigkeit der PHBern ist nicht gefährdet.

5 Anhang der Jahresrechnung 2022

5.1 Allgemeine Informationen

5.1.1 Allgemeine Angaben

Die PHBern ist eine der grossen Pädagogischen Hochschulen der Schweiz, tätig in der Aus- und Weiterbildung von Lehrpersonen und Schulleitenden sowie im Bereich Forschung und Entwicklung. Darüber hinaus bietet die PHBern eine Vielzahl von Dienstleistungen für das Berufsfeld Schule an. Die PHBern ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit dem Kanton Bern als Trägerkanton mit Sitz in Bern. Die Adresse lautet: PHBern, Länggassstrasse 35, 3012 Bern. Die nachfolgende Jahresrechnung wurde per 31. Dezember 2022 erstellt und vom Schulrat am 28. März 2023 genehmigt. Die Jahresrechnung unterliegt der Genehmigung durch den Regierungsrat und wird anschliessend dem Grossen Rat in der Septembersession 2023 zur Kenntnis gebracht.

5.1.2 Grundsätze der Rechnungslegung

Gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHG) hat die PHBern die Rechnungslegung nach einem anerkannten Rechnungslegungsstandard auszurichten. Die Jahresrechnung 2022 wurde in Übereinstimmung mit den gesamten Swiss GAAP FER (Fachempfehlungen zur Rechnungslegung) erstellt. Die Berichtsperiode umfasst zwölf Monate. Die Jahresrechnung wird in Schweizer Franken dargestellt. Soweit nicht anders vermerkt, werden sämtliche Beträge in Tausend CHF und gerundet ausgewiesen. Aktiven und Passiven in Fremdwährungen werden am Bilanzstichtag in CHF umgerechnet. Dabei kommt der Kurs des Bilanzstichtags gemäss oanda.com zum Tragen. Für Aktiven bilden die Anschaffungs- oder Herstellkosten die Bewertungsgrundlage, die Verbindlichkeiten werden zu Nominalwerten bewertet.

Die Erstellung der Jahresrechnung erfordert von den Verantwortlichen, Einschätzungen und Annahmen zu treffen, welche die ausgewiesenen Erträge, Aufwendungen und Vermögenswerte und Verbindlichkeiten zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung beeinflussen.

5.1.3 Restatement der Erfolgsrechnung und der Bilanz 2021

Im Verlaufe des Geschäftsjahres 2022 musste die PHBern feststellen, dass die zeitlichen Abgrenzungen für die Beiträge an fachwissenschaftliche Teilstudien für das Herbstsemester 2021 (HS21) nicht korrekt vorgenommen worden waren und damit das Ergebnis 2021 der PHBern zu positiv dargestellt wurde. Des Weiteren wurde in der Vergangenheit der kurzfristige Anteil der Verbindlichkeiten gegenüber den Vorsorgeeinrichtungen nicht ermittelt und ausgewiesen. Gemäss Rahmenkonzept Swiss GAAP FER wurden diese Fehler in der Vorjahresrechnung angepasst, wie wenn nie ein Fehler unterlaufen wäre (retrospektive Methode). Das Restatement betrifft folgende Positionen:

Erfolgsrechnung

Beträge in TCHF	2021 Berichtet	Restate-ment	2021 Restated
Total Ertrag	**90'527**	**0**	**90'527**
Aufwand			
Übrige Beiträge an Dritte	2'935	334	3'269
Personalaufwand	79'586	0	79'586
Sonstiger Betriebsaufwand	7'240	0	7'240
Abschreibungen	403	0	403
Total Betriebsaufwand	**90'163**	**334**	**90'498**
Betriebsergebnis Gewinn (+) / Verlust (–)	**364**	**334**	**29**
Total Finanzergebnis	**–23**	**0**	**–23**
ORDENTLICHES ERGEBNIS	**341**	**334**	**6**
Total Fondsergebnis	**35**	**0**	**35**
ERFOLG Gewinn (+) / Verlust (–)	**375**	**334**	**41**

Bilanz

Beträge in TCHF	2021 Berichtet	Restate-ment	2021 Restated
Passiven			
Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2'167	0	2'167
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	294	0	294
Passive Rechnungsabgrenzung	8'538	334	8'872
Kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber Vorsorgeeinrichtungen	0	824	824
Kurzfristige Rückstellungen	1'477	*0*	1'477
Kurzfristiges Fremdkapital	**12'476**	**1'158**	**13'634**
Langfristige andere Verbindlichkeiten	463	0	463
Langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Vorsorgeeinrichtungen	12'175	–824	11'351
Langfristige Rückstellungen	3'321	0	3'321
Langfristiges Fremdkapital	**15'959**	**–824**	**15'135**
Total Fremdkapital	**28'435**	**334**	**28'769**
Kumulierte Ergebnisse	–9'233	0	–9'233
Jahresergebnis Gewinn (+) / Verlust (–)	375	–334	41
Total Eigenkapital	**–8'858**	**–334**	**–9'192**
Total Passiven	**19'577**	**0**	**19'577**

5.2 Ertragspositionen der PHBern

Die Erträge der PHBern stammen primär aus der Grundfinanzierung, den Forschungserträgen sowie den übrigen Erträgen. In diesem Abschnitt werden die wesentlichen Ertragspositionen der PHBern weiter erläutert.

5.2.1 Grundfinanzierung

Beträge in TCHF	2022	2021
Beitrag Kanton Bern	62’315	60’708
Beitrag übrige	4’202	2’213
Schulgelder FHV (ausserhalb Trägerregion)	18’479	17’931
Total Grundfinanzierung	**84’996**	**80’852**

Für die Erfüllung des Leistungsauftrags des Regierungsrates an die PHBern erhält die Hochschule für das Jahr 2022 einen Beitrag von TCHF 65’515 (RRB 1526/2021 vom 22. Dezember 2021). Davon sind TCHF 1’500 für den Verein BeLEARN, welche nicht der PHBern zur Verfügung stehen und an den Verein BeLEARN weitergeleitet wurden. Von dem für die PHBern bestimmten Kantonsbeitrag von TCHF 64’015 wurden unter der Position «Beitrag Kanton Bern» TCHF 62’315 verbucht, was 65,5 % (Vorjahr 67,1 %) des betrieblichen Ertrags ausmacht. Die Entschädigungen des Kantons Bern in der Höhe von TCHF 1’700 für objektfinanzierte Weiterbildungs- und Dienstleistungsangebote gemäss Leistungsauftrag 2022 bis 2025 sind in der Position «Beitrag übrige» enthalten. Einzelne solcher Entschädigungen wurden im Vorjahr im Dienstleistungsertrag gebucht. Weiterführende Informationen zu den Leistungen des Kantons Bern sind unter Transaktionen mit nahestehenden Personen, Ziffer 5.8 «Transaktionen mit nahestehenden Personen», zu finden.

Die Schulgelder FHV nehmen aufgrund von anhaltend steigenden Studierendenzahlen, durch die Erhöhung des FHV-Tarifs und durch die höhere Studienintensität weiter zu und entsprechen im Berichtsjahr 19,4 % (Vorjahr 19,8 %) des betrieblichen Ertrags.

5.2.2 Forschungserträge Drittmittel

Beträge in TCHF	2022	2021
Projektbeiträge Schweizerischer Nationalfonds (SNF)	915	959
Übrige Projekterträge	1’247	785
Total Forschungserträge Drittmittel	**2’162**	**1’744**

Der Anteil der Forschungserträge aus Drittmitteln beträgt im Berichtsjahr TCHF 2’162 und entspricht 2,3 % (Vorjahr 1,9 %) des betrieblichen Ertrags. Gegenüber dem Vorjahr halten sich die abgeschlossenen und die neuen Projekte die Waage. Die Abweichung ist dadurch zu begründen, dass jedes Projekt ein anderes Finanzvolumen hat.

5.2.3 Studiengelder und Übrige Erträge

Beträge in TCHF	2022	2021
Studiengelder	5’371	5’148
Weiterbildungserträge	1’092	760
Dienstleistungserträge	1’166	1’688
Diverse Erträge	428	338
Erlösminderungen	0	–3
Total Studiengelder und Übrige Erträge	**8’057**	**7’931**

Die übrigen Erträge bleiben mit TCHF 8’057 bzw. 8,5 % auf dem Niveau des Vorjahrs (Vorjahr 8,8 %) des betrieblichen Ertrags. Gesamthaft stieg die Zahl der Studierenden und Teilnehmenden an Weiterbildungslehrgängen an der PHBern, was zu einer Erhöhung der Studiengelder auf TCHF 5’371 führte. Im Vorjahr wurden aufgrund der Coronapandemie viele Weiterbildungskurse im ersten Semester abgesagt und die Teilnehmendenzahlen nahmen gegenüber dem Vorjahr wieder zu, was sich in einem höheren Weiterbildungsertrag widerspiegelt. Einzelne Leistungseinkäufe des Kantons Bern wurden im Jahr 2022 anstatt im Dienstleistungsertrag neu unter Beiträge übrige verbucht. Durch die Gründung des Vereins BeLEARN entfallen die Weiterverrechnungen von Gehältern über den Dienstleistungsertrag.

5.3 Mitarbeitende

5.3.1 Personalaufwand und Personalbestand

Die PHBern beschäftigte 2022 mehr als 1’100 Mitarbeitende, verteilt auf gut 500 Vollzeitstellen. In diesem Abschnitt finden sich Informationen zum Personalaufwand und zu den Vorsorgeverpflichtungen. Weiterführende Informationen zum Personalbestand der PHBern sind unter Ziffer 3.2 «Mitarbeitende» zu finden.

Beträge in TCHF	2022	2021
Gehälter	67’053	65’501
Sozialversicherungsbeiträge ohne Vorsorgeeinrichtungen	5’570	5’503
Vorsorgeeinrichtungen	7’477	7’595
Übriger Personalaufwand	1’259	987
Total Personalaufwand	**81’359**	**79’586**

Die mit Abstand grösste betriebliche Aufwandposition ist mit einem Anteil von TCHF 81’359 (86,6 % des Betriebsaufwandes) der Personalaufwand (Vorjahr TCHF 79’586, 87,9 %,). Die Aufwände für Gehälter haben im Berichtsjahr um TCHF 1’552 zugenommen. Die wesentlichen Treiber dieser Erhöhung sind Neuanstellungen und Pensenerhöhungen aufgrund der Zunahme der Studierendenzahlen, Entschädigungen für Honorardozentinnen und -dozenten und die Erhöhung der Gehälter durch den Gehaltsaufstieg. Die Gehälter der Host-Institution BeLEARN sind im Berichtsjahr aufgrund der Gründung des Vereins BeLEARN nicht mehr in den Zahlen der PHBern enthalten. Die Rückstellung der Treueprämien erhöht sich um TCHF 175, die Rückstellung Zeitwirtschaft nimmt um TCHF 37 zu.

Die TCHF 7’477 der Vorsorgeeinrichtungen beinhalten TCHF 7’561 an Beiträgen und eine Reduktion von TCHF 84, die aufgrund der Anpassung der Rückstellung Vorsorgeverpflichtung verbucht wurde.

5.3.2 Verbindlichkeiten gegenüber Vorsorgeverpflichtungen

Mit der Einführung des Beitragsprimats per 1. Januar 2015 (Volksabstimmung vom 18. Mai 2014) wurde die Berechnung der Rückstellungen aus Vorsorgeverpflichtungen angepasst. Die Rückstellung (d.h. die wirtschaftliche Verpflichtung der PHBern) wird seit 2015 basierend auf der Zahlungsverpflichtung für den Arbeitgeberanteil der Finanzierungsbeiträge bis Ende 2034 und den nachfolgenden Vorgaben (Berechnungsparameter), welche ebenfalls für den Kanton Bern zur Anwendung gelangen, ermittelt:

- versicherter Jahresverdienst aller Mitarbeitenden (BPK ab 25 Jahren, BLVK ab 17 Jahren) mit Stichtag 31. Dezember
- Finanzierungsbeitrag Arbeitgeber von 1,35 % für die BPK und 2,55 % für die BLVK
- Planungsparameter von 1,5 % (Teuerung 0,6 %, individuelle Gehaltsmassnahmen 0,7 %, Sicherheitsmarge 0,2 %)
- Annahme Bevölkerungsentwicklung 0,31 %
- verbleibende Anzahl Jahre gemäss Finanzierungsplan (Ende 2022 = 12 Jahre)
- Diskontsatz aufgrund der aktuellen Zinssituation 0 %.

Beträge in TCHF	BPK	BLVK	Total
Buchwert per 01.01.2021	**7’740**	**5’132**	**12’872**
Anpassung Berechnungsparameter	0	0	0
Verwendung (bezahlte Finanzierungsbeiträge)	–480	–333	–813
Bildung Rückstellung	0	373	373
Auflösung Rückstellung	–179	–78	–257
Buchwert per 31.12.2021	**7’081**	**5’094**	**12’175**
davon langfristig	**6’602**	**4’749**	**11’351**
davon kurzfristig	**479**	**345**	**824**
Buchwert per 01.01.2022	**7’081**	**5’094**	**12’175**
Anpassung Berechnungsparameter	0	0	0
Verwendung (bezahlte Finanzierungsbeiträge)	–478	–352	–830
Bildung Rückstellung	21	106	127
Auflösung Rückstellung	–127	–84	–211
Buchwert per 31.12.2022	**6’497**	**4’764**	**11’261**
davon langfristig	**6’015**	**4’412**	**10’427**
davon kurzfristig	**481**	**353**	**834**

Die Mitarbeitenden der PHBern sind per 31.12.2022 bei der BPK (504 Versicherte) und bei der BLVK (514 Versicherte) versichert. Beide Kassen sind von der PHBern unabhängige und finanziell selbstständige Einrichtungen.

Die BPK weist per 31. Dezember 2022 einen Deckungsgrad von 87,6 % (Vorjahr 97,0 %) aus, was für die PHBern per 31. Dezember 2022 eine anteilige Unterdeckung von TCHF 33’172 (Vorjahr TCHF 7’871) bedeutet. Der Deckungsgrad der BLVK betrug per 31. Dezember 2022 89,8 % (Vorjahr 98,4 %), was für die PHBern per 31. Dezember 2022 eine anteilige Unterdeckung von TCHF 5’027

(Vorjahr TCHF 789) bedeutet. Die Unterdeckung in den Pensionskassen per Ende 2022 beträgt insgesamt TCHF 38’198. Die bedeutende Differenz zwischen der wirtschaftlichen Verbindlichkeit der PHBern (Rückstellung) und der Unterdeckung der Vorsorgeeinrichtungen besteht infolge der unterschiedlichen Betrachtungsweise. Die wirtschaftliche Verbindlichkeit (Rückstellung) der PHBern basiert auf der bis 2034 bestehenden Zahlungsverpflichtung für den Arbeitgeberanteil der Finanzierungsbeiträge; die Unterdeckung wird jährlich durch die Vorsorgewerke neu ermittelt und kann grossen Schwankungen ausgesetzt sein (u.a. Börsenentwicklung). Die PHBern geht trotz der per 31.12.2022 bestehenden hohen Unterdeckungen nicht von einer zusätzlichen wirtschaftlichen Verpflichtung über die bereits bilanzierte Verpflichtung aus.

Beträge in TCHF	Über-/Unterdeckung	Wirtschaftlicher Anteil Nutzen/Verpflichtung 31.12.2022	31.12.2021	Erfolgswirksame Veränderung ggü. VJ	Auf die Periode abgegrenzte Beträge	Vorsorgeaufwand im Personalaufwand 31.12.2022	31.12.2021
Vorsorgepläne mit Überdeckungen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Vorsorgepläne mit Unterdeckungen	**38’198**	**11’261**	**12’175**	**–914**	**7’561**	**7’477**	**7’595**
BPK	33’172	6’496	7’081	–585	7’561	7’477	7’595
BLVK	5’027	4’765	5’094	–329			
Total	**38’198**	**11’261**	**12’175**	**–914**	**7’561**	**7’477**	**7’595**

Rechnungslegungsgrundsätze

Die PHBern ist der Bernischen Pensionskasse (BPK) und der Bernischen Lehrerversicherungskasse (BLVK) angeschlossen. Wirtschaftliche Auswirkungen der Vorsorgepläne auf die PHBern werden auf den Bilanzstichtag berechnet. Die Aktivierung eines wirtschaftlichen Nutzens erfolgt nur, wenn eine positive Auswirkung auf den künftigen Geldfluss erwartet wird (z.B. Beitragssenkung). Wirtschaftliche Verpflichtungen (z.B. Beitrag an die Sanierung einer Unterdeckung) werden gemäss den Bestimmungen zu den Rückstellungen passiviert.

5.4 Betrieblicher Aufwand

In diesem Abschnitt werden weiterführende Informationen zu den übrigen Beiträgen an Dritte sowie zum sonstigen betrieblichen Aufwand offengelegt.

5.4.1 Übrige Beiträge an Dritte

Beträge in TCHF	2022	2021
Stipendien	265	69
Betriebsbeiträge an eigene Anstalten	3’040	3’199
Total Übrige Beiträge an Dritte	**3’305**	**3’268**

Die Stipendien beinhalten Mobilitätsbeiträge an Studierende und Mitarbeitende der PHBern (TCHF 265). Diese Beiträge haben aufgrund des Wegfalls der Effekte der Coronapandemie gegenüber dem Vorjahr deutlich zugenommen.

Die grösste Position unter «Betriebsbeiträge an eigene Anstalten» ist die Kostenbeteiligung der PHBern an der Bibliothek vonRoll (unverändert TCHF 1’590). Im Weiteren wird der Bezug von Bildungsleistungen (abhängig von der Fächerwahl) von anderen Hochschulen abgebildet. Zudem sind

Kosten für die Medienkredite, für E-Medien und Kulturpromille-Aufwände verbucht. Die gesamte Position macht 3,5 % (Vorjahr 3,6 %) des betrieblichen Aufwands aus.

5.4.2 Sonstiger Betriebsaufwand

Beträge in TCHF	2022	2021
Gebäudeaufwand	2’823	2’400
Unterhalt, Reparaturen, Ersatz	306	223
Verwaltungsaufwand	1’296	1’134
Informatikaufwand	2’578	1’909
Sonstiger Aufwand	1’814	1’574
Total Sonstiger Betriebsaufwand	**8’817**	**7’240**

Im Gebäudeaufwand sind folgende Kosten abgebildet: Nebenkosten, Unterhaltsarbeiten, Kleininvestitionen, Bewachung und Reinigung. Nicht enthalten sind Mietaufwendungen, da die benötigten Räume durch den Kanton unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Im Gebäudeaufwand sind einerseits tiefere Unterhalts- und Reinigungskosten verbucht, andererseits führen jedoch höhere Strompreise zu deutlichen Mehrkosten.
Der Informatikaufwand von TCHF 2’578 bildet sämtliche Drittkosten rund um die Informatik ab. Höhere Softwarebetriebskosten, unter anderem wurden zwei neue Kommunikationsplattformen für Mitarbeitende und Studierende in Betrieb genommen, führen zu Mehrkosten gegenüber dem Vorjahr.
Bei der Position «Sonstiger Aufwand» haben die Materialkosten für Forschungsprojekte und die Kostenbeteiligung für Kantinen im Berichtsjahr zugenommen (Wegfall der Effekte aus der Coronapandemie).

5.5 Vermögenswerte und Verbindlichkeiten

In diesem Abschnitt finden sich weiterführende Informationen über das Umlauf- und Anlagevermögen sowie über das kurz- und langfristige Fremdkapital der PHBern.

5.5.1 Flüssige Mittel

Beträge in TCHF	31.12.2022	31.12.2021
Kasse	7	10
Post	1’251	2’709
Bank	90	129
Kontokorrent Finanzverwaltung	2’635	1’101
Total Flüssige Mittel	**3’983**	**3’949**

Der Kanton Bern organisiert das Cash Management der PHBern. Über das Kontokorrent Finanzverwaltung werden die Gehaltsauszahlungen, grössere Zahlungen zwischen den Berner Hochschulen und der Kantonsbeitrag abgewickelt.

Rechnungslegungsgrundsätze

Die flüssigen Mittel umfassen Kassenbestände sowie Post- und Bankguthaben. Bei einem positiven Saldo zählt das Kontokorrent Finanzverwaltung ebenfalls zu den flüssigen Mitteln. Sie sind zum Nominalwert bewertet.

5.5.2 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Beträge in TCHF	31.12.2022	31.12.2021
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Dritten	13’246	12’341
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Nahestehenden	0	138
Wertberichtigung Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0	0
Total Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	**13’246**	**12’479**

Grund für die hohen Forderungen sind vor allem offene Schulgelder FHV des Herbstsemesters 2022 (inkl. teilweise IVP NMS) von TCHF 11’240 mit einer Zahlungsfrist von 60 Tagen (Zahlungsziel im Folgejahr). Zudem wurden Studiengelder im Dezember 2022 für das Frühlingssemester 2023 in Rechnung gestellt. In der passiven Rechnungsabgrenzung werden bei diesen Forderungen die Anteile für das Jahr 2023 inkl. Anteil für das IVP NMS korrigiert. Die Einzelbewertung der offenen Forderungen zeigt keinen Wertberichtigungsbedarf.

Rechnungslegungsgrundsätze

Die Bewertung der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen erfolgt zum Nominalwert, für offensichtlich gefährdete Forderungen wird eine Wertberichtigung gemäss individueller Risikolage gebildet.

5.5.3 Sonstige kurzfristige Forderungen

Beträge in TCHF	31.12.2022	31.12.2021
Sonstige kurzfristige Forderungen gegenüber Dritten	0	1
Kurzfristige Forderungen gegenüber Nahestehenden	0	1
Total Sonstige kurzfristige Forderungen	**0**	**2**

Die im Vorjahr noch bilanzierte Barsicherheit auf dem Zollkonto wurde an die PHBern zurückbezahlt. Forderungen gegenüber Nahestehenden sind per Ende Jahr keine offen.

Rechnungslegungsgrundsätze

Die Bewertung der sonstigen kurzfristigen Forderungen erfolgt zum Nominalwert, für offensichtlich gefährdete Forderungen wird eine Wertberichtigung gemäss individueller Risikolage gebildet.

5.5.4 Vorräte

Beträge in TCHF	31.12.2022	31.12.2021
Vorräte Hilfs- und Betriebsmaterial	6	3
Total Vorräte	**6**	**3**

Unter Vorräte Hilfs- und Betriebsmaterial ist der Lagerbestand an Holzpellets gemeint.

Rechnungslegungsgrundsätze
Die Bewertung der Vorräte erfolgt zu Anschaffungskosten abzüglich allfälliger Wertberichtigungen.

5.5.5 Aktive Rechnungsabgrenzung (ARA)

Beträge in TCHF	31.12.2022	31.12.2021
ARA vorausbezahlte Aufwendungen	818	997
ARA noch nicht erhaltene Erträge	409	681
Total Aktive Rechnungsabgrenzung (ARA)	**1'227**	**1'678**

Bei den vorausbezahlten Aufwendungen handelt es sich grossmehrheitlich um Gebäudenebenkosten sowie Informatikaufwände. Zudem sind die negativen Gleitzeitsaldi von TCHF 177 darin enthalten (vgl. Ziffer 5.5.12 «Kurz- und langfristige Rückstellungen»).
In der Position «ARA noch nicht erhaltene Erträge» sind Abgrenzungen für ausstehende Erträge für ein Fachdidaktikzentrum, für Dienstleistungen und für Projekterträge ausgewiesen.

Rechnungslegungsgrundsätze
Aktive Rechnungsabgrenzungen dienen ausschliesslich der periodengerechten Erfassung von Aufwendungen und Erträgen. Die Bewertung erfolgt zum Nominalwert.

5.5.6 Mobile Sachanlagen

Beträge in TCHF	Maschinen und Apparate	Mobiliar und Einrichtungen	Büromaschinen, Hardware, Multimedia	Musikinstrumente	Übrige Sachanlagen	Anlagen im Bau	Total mobile Sachanlagen
Anschaffungswerte							
Stand 01.01.2021	**256**	**144**	**1'678**	**79**	**38**	**0**	**2'195**
Zugänge	0	0	0	0	0	273	273
Abgänge	0	0	0	0	0	0	0
Reklassifikationen	6	36	146	0	30	–218	0
Stand 31.12.2021	**262**	**180**	**1'824**	**79**	**68**	**55**	**2'468**
Kumulierte Wertberichtigung							
Stand 01.01.2021	**175**	**72**	**648**	**19**	**15**	**0**	**929**
Planmässige Abschreibungen	25	11	329	6	5	0	376
Abgänge	0	0	0	0	0	0	0
Stand 31.12.2021	**200**	**83**	**977**	**25**	**20**	**0**	**1'305**
Buchwert per 31.12.2021	**62**	**97**	**847**	**54**	**48**	**55**	**1'163**
Anschaffungswerte							
Stand 01.01.2022	**262**	**180**	**1'824**	**79**	**68**	**55**	**2'468**
Zugänge	0	0	0	0	0	92	92
Abgänge	0	0	–7	0	0	0	–7
Reklassifikationen	0	9	113	16	9	–147	0
Stand 31.12.2022	**262**	**189**	**1'930**	**95**	**77**	**0**	**2'553**
Kumulierte Wertberichtigung							
Stand 01.01.2022	**200**	**83**	**977**	**25**	**20**	**0**	**1'305**
Planmässige Abschreibungen	25	14	313	6	8	0	366
Abgänge	0	0	–7	0	0	0	–7
Stand 31.12.2022	**225**	**97**	**1'283**	**31**	**28**	**0**	**1'664**
Buchwert per 31.12.2022	**37**	**92**	**647**	**64**	**49**	**0**	**889**

Rechnungslegungsgrundsätze

Mobile Sachanlagen werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich der kumulierten Abschreibungen bewertet. Gemäss Handbuch zur Rechnungslegung der PHBern beträgt die Aktivierungsgrenze TCHF 5 pro Anlage (funktionale Einheit). Die Abschreibungen erfolgen linear über die wirtschaftliche Nutzungsdauer der Sachanlage. Solange ein Gegenstand, der vollständig abgeschrieben ist, noch genutzt wird, werden der Anschaffungswert und die entsprechenden kumulierten Abschreibungen nicht ausgebucht. Die Nutzungsdauer der Sachanlagen wird wie folgt festgelegt:

Anlageklasse	Nutzungsdauer
Maschinen und Apparate	5 Jahre
Mobiliar und Einrichtungen	10–15 Jahre
Büromaschinen, Hardware und Kommunikationssysteme	3–5 Jahre
Fahrzeuge	4–6 Jahre
Musikinstrumente	10–50 Jahre
Einbauten in Fremdmietobjekte	10 Jahre oder maximale Mietdauer

5.5.7 Immaterielle Anlagen

Beträge in TCHF	Software	EDV-Projekte	Anlagen im Bau	Total immaterielle Sachanlagen
Anschaffungswerte				
Stand 01.01.2021	**1'764**	**0**	**0**	**1'764**
Zugänge	0	0	251	251
Abgänge	0	0	0	0
Reklassifikationen	0	0	0	0
Stand 31.12.2021	**1'764**	**0**	**251**	**2'015**
Kumulierte Wertberichtigung				
Stand 01.01.2021	**1'686**	**0**	**0**	**1'686**
Planmässige Abschreibungen	26	0	0	26
Abgänge	0	0	0	0
Stand 31.12.2021	**1'712**	**0**	**0**	**1'712**
Buchwert per 31.12.2021	**52**	**0**	**251**	**303**
Anschaffungswerte				
Stand 01.01.2022	**1'764**	**0**	**251**	**2'015**
Zugänge	0	0	831	831
Abgänge	0	0	0	0
Reklassifikationen	864	0	–864	0
Stand 31.12.2022	**2'628**	**0**	**218**	**2'846**
Kumulierte Wertberichtigung				
Stand 01.01.2022	**1'712**	**0**	**0**	**1'712**
Planmässige Abschreibungen	139	0	0	139
Abgänge	0	0	0	0
Stand 31.12.2022	**1'851**	**0**	**0**	**1'851**
Buchwert per 31.12.2022	**777**	**0**	**218**	**995**

Rechnungslegungsgrundsätze

Als immaterielle Anlagen gelten erworbene sowie selbst geschaffene Softwarelösungen, Softwareapplikationen, Patente und Lizenzen. Immaterielle Anlagen werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich der kumulierten Abschreibungen bewertet. Gemäss Handbuch zur Rechnungslegung der PHBern beträgt die Aktivierungsgrenze TCHF 5 pro Anlage (funktionale Einheit). Die Abschreibungen erfolgen linear über die wirtschaftliche Nutzungsdauer der Anlage. Solange ein Gegenstand, der vollständig abgeschrieben ist, noch genutzt wird, werden der Anschaffungswert und die entsprechenden kumulierten Abschreibungen nicht ausgebucht. Die Nutzungsdauer der immateriellen Anlagen wird wie folgt festgelegt.

Anlageklasse	Nutzungsdauer
Software	5 Jahre
EDV-Projekte	5 Jahre

5.5.8 Abschreibungen

Beträge in TCHF	2022	2021
Abschreibungen mobile Sachanlagen	366	376
Abschreibungen immaterielle Anlagen	140	27
Total Abschreibungen	**506**	**403**

Die planmässigen Abschreibungen betragen TCHF 506 und haben sich im Berichtsjahr vor allem aufgrund der Teilaktivierung einer Software erhöht. Ausserplanmässige Abschreibungen sind keine zu verzeichnen.

5.5.9 Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Beträge in TCHF	31.12.2022	31.12.2021
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Dritten	784	1’162
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Nahestehenden	5	1’005
Total Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	**789**	**2’167**

Die per Ende Jahr verbuchten kurzfristigen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind nicht fällig und werden gemäss gewährter Zahlungsfrist an die Lieferanten bezahlt. Bei der Verbindlichkeit aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Nahestehenden handelt es sich im Vorjahr um einen im Berichtsjahr nicht verwendeten Beitrag des Kantons Bern für den Aufbau von BeLEARN (RRB 1239/2021). Dieser wurde im Berichtsjahr an BeLEARN weitergeleitet.

Rechnungslegungsgrundsätze

Verbindlichkeiten umfassen Verpflichtungen aus Lieferungen und Leistungen. Sie werden zum Nominalwert bilanziert.

5.5.10 Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten

Beträge in TCHF	31.12.2022	31.12.2021
Kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber staatlichen Stellen	29	35
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber Dritten	70	59
Unselbstständige Fonds (kurzfristiger Anteil)	200	200
Kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber Nahestehenden	0	0
Total Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	**299**	**294**

In den sonstigen kurzfristigen Verbindlichkeiten werden die nicht fälligen Mehrwertsteuer-Verbindlichkeiten und die Verbindlichkeiten gegenüber der Vereinigung der Studierenden und den Mitarbeitenden ausgewiesen. Bei der Position «Unselbstständige Fonds (kurzfristiger Anteil)» handelt es sich um den kurzfristigen Anteil des Fonds Kulturpromille. Weiterführende Informationen zu den Fonds sind unter der Ziffer 5.5.13 «Andere Verbindlichkeiten (Zweckgebundene Fonds kurz- und langfristig)» zu finden.

Rechnungslegungsgrundsätze

Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten sind solche mit einer Fälligkeit von bis zu einem Jahr, die nicht direkt mit der Erbringung von Leistungen in Zusammenhang stehen.

5.5.11 Passive Rechnungsabgrenzung (PRA)

Beträge in TCHF	31.12.2022	31.12.2021
PRA noch nicht bezahlte Aufwendungen	2’387	1’256
PRA schon erhaltene Erträge	8’143	7’616
Total Passive Rechnungsabgrenzung (PRA)	**10’530**	**8’872**

In der Position «PRA noch nicht bezahlte Aufwendungen» werden die per Bilanzstichtag nicht verbuchten Rechnungen für das Jahr 2022 abgegrenzt (v.a. Rechnungen der Informatik, Gebäudenebenkosten, Projekte und eine offene Abrechnung Fachwissenschaftliche Teilstudien für das Herbstsemester 2022). Zudem wurden geschuldete Praktikumsentschädigungen und Honorare abgegrenzt. Bei «PRA schon erhaltene Erträge» wurden vor allem bereits fakturierte Schulgelder FHV, Semester- und Weiterbildungsgebühren sowie fakturierte Projekterträge abgegrenzt.

Rechnungslegungsgrundsätze

Passive Rechnungsabgrenzungen dienen ausschliesslich der periodengerechten Erfassung von Aufwendungen und Erträgen. Die Bilanzierung erfolgt zum Nominalwert.

5.5.12 Kurz- und langfristige Rückstellungen

Beträge in TCHF	Zeitguthaben	Treueprämie	Forschungs- und Bildungsurlaub	Sonstige Rückstellungen	Total
Buchwert per 01.01.2021	**1'934**	**1'241**	**1'501**	**177**	**4'853**
Bildung	410	608	703	10	1'731
Verwendung	–437	–594	–618	–177	–1'826
Aktivierte negative Zeitsaldi	40	0	0	0	40
Auflösung	0	0	0	0	0
Buchwert per 31.12.2021	**1'947**	**1'255**	**1'586**	**10**	**4'798**
Buchwert per 01.01.2022	**1'947**	**1'255**	**1'586**	**10**	**4'798**
Bildung	2'010	860	341	0	3'211
Verwendung	–1'963	–684	–362	–6	–3'015
Aktivierte negative Zeitsaldi	–10	0	0	0	–10
Auflösung	0	0	0	–4	–4
Buchwert per 31.12.2022	**1'984**	**1'431**	**1'565**	**0**	**4'980**
davon langfristig	**918**	**933**	**892**	**0**	**2'743**
davon kurzfristig	**1'066**	**498**	**673**	**0**	**2'236**

Zeitguthaben

Die Rückstellung für Zeitguthaben umfasst die Gleitzeitguthaben, Feriensaldi und Langzeitkontoguthaben der Mitarbeitenden der PHBern. Die Rückstellung erhöht sich im Berichtsjahr um TCHF 37. Dabei haben die Ferienguthaben um insgesamt TCHF 48 zugenommen, die Guthaben aus Langzeitkontoguthaben um TCHF 91 abgenommen und die Gleitzeitsaldi um TCHF 80 zugenommen. Die negativen Gleitzeitsaldi haben im Berichtsjahr um TCHF 10 abgenommen, diese werden in die aktive Rechnungsabgrenzung (Ziffer 5.5.5 «Aktive Rechnungsabgrenzung (ARA)») umgebucht.

Treueprämie

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der PHBern haben gemäss Personalverordnung Anspruch auf eine Treueprämie. Die Ausrichtung erfolgt erstmals nach zehn Dienstjahren und danach nach jeweils fünf weiteren geleisteten Dienstjahren. Die Rückstellung für Treueprämien umfasst den anwartschaftlichen monetären Gegenwert aufgelaufener Treueprämien der Mitarbeitenden der PHBern.

Forschungs- und Bildungsurlaub

Gemäss PHG/PHV besteht für Dozentinnen und Dozenten der PHBern die Möglichkeit, einen Forschungs- oder Bildungsurlaub zu beantragen. Im Verlaufe einer Anstellung können Dozierenden insgesamt maximal 18 Monate Forschungs- und Bildungsurlaub gewährt werden. Die Rückstellung für

Forschungs- und Bildungsurlaube umfasst den anwartschaftlichen monetären Gegenwert der aufgelaufenen Kosten für Forschungs- und Bildungsurlaube.

Sonstige Rückstellungen
Die Rubrik «sonstige Rückstellungen» beinhaltete im Vorjahr eine Rückstellung für MWST-Risiken von TCHF 10. Im Berichtsjahr wurden die Rückstellung im Umfang von TCHF 6 verwendet und die restlichen TCHF 4 aufgelöst.

Rechnungslegungsgrundsätze

Rückstellungen mit einer Fälligkeit von bis zu zwölf Monaten werden im kurzfristigen Fremdkapital, Rückstellungen mit einer Fälligkeit von mehr als zwölf Monaten im langfristigen Fremdkapital ausgewiesen.

Eine Rückstellung ist eine auf einem Ereignis in der Vergangenheit begründete wahrscheinliche Verpflichtung, deren Höhe und/oder Fälligkeit ungewiss, aber schätzbar ist. Das verpflichtende Ereignis muss vor dem Bilanzstichtag stattgefunden haben. Es kann auf einer ausdrücklich rechtlichen oder einer faktischen Verpflichtung basieren. Rückstellungen sind derzeit bilanziert für Gleitzeit-, Langzeit- und Feriensaldi der Mitarbeitenden (Rückstellung Zeitwirtschaft), anwartschaftliche Treueprämien der Mitarbeitenden, Ansprüche aus Forschungs- und Bildungsurlauben der Dozierenden sowie Ansprüche aus Sonder- und Überbrückungsrenten.

Die Bildung der Rückstellung erfolgt durch Belastung der entsprechenden Aufwandposition. Die Verminderung bzw. Auflösung von Rückstellungen hat in demselben Bereich der Erfolgsrechnung wie die Bildung zu erfolgen. Die Veränderungen der Rückstellungen sind im Rückstellungsspiegel aufgelistet.

5.5.13 Andere Verbindlichkeiten (Zweckgebundene Fonds kurz- und langfristig)

Beträge in TCHF	Anfangsbestand 01.01.2022	Umgliederung	Zuweisung	Verwendung	Endbestand 31.12.2022
Kulturpromille	663	0	208	–286	585
Fonds BeLEARN	0	0	2’038	–2’038	0
Total Verbindlichkeiten (Fonds)	**663**	**0**	**2’246**	**–2’324**	**585**
davon langfristig	**463**	**0**	**208**	**–286**	**385**
davon kurzfristig	**200**	**0**	**2’038**	**–2’038**	**200**

Das Kulturpromille ist ein Angebot der PHBern zur Förderung kultureller Aktivitäten und wird als Fonds geführt. Die Mittel im Jahr 2022 wurden für Beiträge an den Universitätssport, an Kulturprojekte und an die Sozialkasse eingesetzt.

Rechnungslegungsgrundsätze

Fonds sind zweckgebundene Mittel zur Sicherstellung der Finanzierung bestimmter Aufgaben, über welche separat Rechnung geführt wird. Die Verwendung der Fonds ist in den jeweiligen Reglementen gestützt auf die Verordnung über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule Bern (PHV) geregelt. Die Unterscheidung zwischen kurz- und langfristig erfolgt gemäss den Regelungen des Fonds, wo diese fehlen, aufgrund der Verwendung der letzten drei Jahre.

5.6 Finanzergebnis

Dieser Abschnitt enthält Informationen zum Finanzergebnis der PHBern.

Beträge in TCHF	2022	2021
Finanzaufwand	13	25
Finanzertrag	3	2
Total Finanzergebnis	**–10**	**–23**

Im Finanzergebnis sind Zinsaufwände und -erträge, Bankspesen, realisierte und unrealisierte Fremdwährungsgewinne und -verluste sowie Skontoerträge enthalten.

5.7 Weitere Offenlegungen

Dieser Abschnitt enthält Informationen, welche nicht in einem übrigen Abschnitt offengelegt wurden, sowie die Angaben über nicht bilanzierte Positionen (Ausserbilanzgeschäfte) und Transaktionen mit nahestehenden Personen.

5.7.1 Bürgschaften, Garantieverpflichtungen und Pfandbestellungen zugunsten Dritter

Es bestehen per 31. Dezember 2022 keine Bürgschaften, Garantieverpflichtungen und Pfandbestellungen zugunsten Dritter.

5.7.2 Eventualverbindlichkeiten/-forderungen

Per 31. Dezember 2022 sind keine ausweispflichtigen Eventualverbindlichkeiten/-forderungen vorhanden.

5.7.3 Weitere, nicht zu bilanzierende Verpflichtungen

Bei den weiteren, nicht zu bilanzierenden Verpflichtungen handelt es sich um langfristige Verträge für Informatikdienstleistungen, für die Informatikplattform der Bibliothek sowie einen Verpflegungsdienstleister.

Beträge in TCHF	31.12.2022	31.12.2021
Verpflichtungen aus langfristigen Verträgen	523	741

5.8 Transaktionen mit nahestehenden Personen

Als nahestehende Person (natürliche oder juristische) wird betrachtet, wer direkt oder indirekt einen bedeutenden Einfluss auf finanzielle oder operative Entscheidungen der PHBern ausüben kann. Als nahestehende Personen gelten die Mitglieder des Schulrates und der Schulleitung. Ebenso zählt der Kanton Bern (für die Beiträge im Rahmen des Leistungsauftrages an die PHBern für die Jahre 2022 bis 2025) zu den nahestehenden Personen. Der Verein BeLEARN (im Vorjahr Konsortium BeLEARN) gilt als nahestehende Person im Sinne von FER 15/2 (Stimmanteil der PHBern von 20 % sowie Funktion als Host-Institution). Alle wesentlichen Transaktionen sowie daraus resultierende Guthaben oder Verbindlichkeiten gegenüber nahestehenden Personen sind in der Jahresrechnung separat offengelegt. Das Erteilen von Aufträgen sowie der Bezug von Dienstleistungen der PHBern durch Ämter des Kantons Bern gelten nicht als wesentliche Transaktionen mit nahestehenden Personen und werden in der Jahresrechnung nicht separat offengelegt.

Die Entschädigung des Schulrates erfolgt in Form einer Pauschalentschädigung. Die PHBern hat keine Sicherheiten, Darlehen, Vorschüsse oder Kredite an die Mitglieder des Schulrates oder der Schulleitung gewährt.

5.8.1 Transaktionen mit einem bezifferbaren Finanzvolumen

Beträge in TCHF Transaktion	Volumen 2022	Volumen 2021	Wesentliche übrige Konditionen
4-jähriger Leistungsauftrag des Regierungsrates und der Bildungs- und Kulturdirektion an die PHBern			4-jährige Laufzeit des Leistungsauftrags
Jährlicher Kantonsbeitrag an die PHBern	62’315	60’708	Jährliche Genehmigung des Jahresbeitrages durch den Regierungsrat
Leistungseinkäufe des Kantons Bern	**3’793**	**2’595**	
Case Management	800	800	
Kostenbeitrag für Lehrpersonen und Schulleitungen im Bereich Sonderschulen	750	750	
Zusatzkredit Lehrplan 21	0	300	
Lehrplan 21	200	200	
Kontaktstelle Lehrpersonenmangel	124	82	
IS2 Weiterbildungsangebote*	500	0	
Schul- und Gemeindebibliotheken Angebote*	100	0	
Beitrag Mitwirkung Zentrum BeLEARN	500	0	
Heilpädagogische Fachberatung Pool 2 (HFP2)	400	400	Einzelne Vereinbarungen pro Leistung
Projekt Schulassistenz	79	15	
MINT mobil	75	48	
Projekt Klassenhilfe	55	0	
Zusatzangebote Ukrainekrise	210	0	
Beiträge des Kantons Bern	**32**	**13**	
Jugend und Sport	22	13	
Einsatz für Unterrichtende ohne pädagogische Ausbildung	10	0	
Projektbeiträge des Kantons Bern	**20**	**0**	
Bewegungsfreundliche Schule	20	0	
Total Finanzvolumen Kanton Bern	**66’160**	**63’316**	

*Bis 2021 unter «Jährlicher Kantonsbeitrag» ausgewiesen, mit neuer Leistungsauftragsperiode 2022 bis 2025 neu separat ausgewiesen

Beträge in TCHF Transaktion	Volumen 2022	Volumen 2021	Wesentliche übrige Konditionen
Beitrag Host-Institution	1’500	0	Gemäss Leistungsauftrag
Davon Geldleistung an BeLEARN	1’355	0	
Davon Realleistung Miete an AGG*	145	0	
Zusätzlicher Zweckgebundener Beitrag	1’000	0	Gemäss RRB 1239/2021
Davon Geldleistung an BeLEARN	683	0	
Davon Realleistung an AGG*	317	0	
Erbrachte Dienstleistungen der PHBern	39	49	Leistungsvereinbarung
Mitgliederbeitrag an BeLEARN	0	88	Konsortialvertrag
Weiterverrechnung Aufwände an BeLEARN	1	313	Lieferantenrechnungen
Total Finanzvolumen Verein BeLEARN (Vorjahr Konsortium BeLEARN)	**2’540**	**450**	

*Amt für Grundstücke und Gebäude der Bau- und Verkehrsdirektion

5.8.2 Sonstige nicht verbuchte Transaktionen

Sonstige Angaben Transaktion	2022	2021	Wesentliche übrige Konditionen
Unentgeltliche Nutzung der Liegenschaften des Kantons Bern durch die PHBern zur Ausübung der Tätigkeiten (Schul- und Büroräume)			Unentgeltliche Zurverfügungstellung durch den Kanton Bern
Erlassene Raumkosten in TCHF, ohne die unter Ziffer 5.4.2 ausgewiesenen Gebäudeaufwände	7’818	7’823	
Umfang der Räumlichkeiten in m^2	21’402	21’419	
Leistungsvereinbarungen für die Erbringung von unentgeltlichen Informatikdienstleistungen bei den Personalapplikationen mit dem Kanton Bern	kann nicht beziffert werden	kann nicht beziffert werden	Unentgeltliche Zurverfügungstellung durch den Kanton Bern
Leistungsvereinbarung in TCHF mit der Finanzkontrolle des Kantons Bern für die Erbringung von unentgeltlichen Revisionsdienstleistungen	58	72	Unentgeltliche Zurverfügungstellung durch den Kanton Bern

5.9 Durchführung einer Risikobeurteilung

Der Schulrat und die Schulleitung haben die Risiken, welche einen Einfluss auf die Beurteilung der Jahresrechnung der PHBern haben könnten, systematisch erhoben und anhand von definierten Kriterien bewertet. Bestehende und geplante Massnahmen zur Bewältigung der Risiken wurden in die Bewertung mit einbezogen.

5.10 Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Die vorliegende Jahresrechnung wurde durch den Schulrat am 28. März 2023 genehmigt. Nach dem Bilanzstichtag vom 31.12.2022 gab es keine Ereignisse, die einen wesentlichen Einfluss auf die Jahresrechnung 2022 haben.

Bern, 28. März 2023

Prof. Dr. Martin Schäfer
Rektor

6 Bericht der Revisionsstelle

Bericht der Revisionsstelle zur Jahresrechnung per 31. Dezember 2022 der Pädagogischen Hochschule Bern

an den Regierungsrat des Kantons Bern

Prüfungsurteil

Wir haben die Jahresrechnung der Pädagogischen Hochschule Bern – bestehend aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung, der Geldflussrechnung, dem Eigenkapitalnachweis für das am 31. Dezember 2022 endende Jahr sowie dem Anhang, einschliesslich einer Zusammenfassung bedeutsamer Rechnungslegungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung vermittelt die Jahresrechnung (Seiten 24 bis 48) ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Pädagogischen Hochschule Bern zum 31. Dezember 2022 sowie deren Ertragslage und Cashflows für das dann endende Jahr in Übereinstimmung mit den Swiss GAAP FER und entspricht dem Gesetz über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHG; BSG 436.91) und der Verordnung über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHV; BSG 436.911).

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit dem Kantonalen Finanzkontrollgesetz (KFKG; BSG 622.1) und den Schweizer Standards zur Abschlussprüfung (SA-CH) durchgeführt. Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Standards sind im Abschnitt "Verantwortlichkeiten der Revisionsstelle für die Prüfung der Jahresrechnung" unseres Berichts weitergehend beschrieben. Wir sind von der Pädagogischen Hochschule Bern unabhängig im Sinne des Kantonalen Finanzkontrollgesetzes und wir haben unsere sonstigen beruflichen Verhaltenspflichten in Übereinstimmung mit den Anforderungen des Berufsstands erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als eine Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Sonstige Informationen

Der Schulrat ist für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen die im Geschäftsbericht enthaltenen Informationen, aber nicht die Jahresrechnung und unseren dazugehörigen Bericht.

Unser Prüfungsurteil zur Jahresrechnung erstreckt sich nicht auf die sonstigen Informationen, und wir bringen keinerlei Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu zum Ausdruck.

Im Zusammenhang mit unserer Abschlussprüfung haben wir die Verantwortlichkeit, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen wesentliche Unstimmigkeiten zur Jahresrechnung oder unseren bei der Abschlussprüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Falls wir auf Grundlage der von uns durchgeführten Arbeiten den Schluss ziehen, dass eine wesentliche falsche Darstellung dieser sonstigen Informationen vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.

Verantwortlichkeiten des Schulrats für die Jahresrechnung

Der Schulrat ist verantwortlich für die Aufstellung einer Jahresrechnung, die in Übereinstimmung mit den Swiss GAAP FER und den gesetzlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt, und für die internen Kontrollen, die der Schulrat als notwendig feststellt, um die Aufstellung einer Jahresrechnung zu ermöglichen, die frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung der Jahresrechnung ist der Schulrat dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Pädagogischen Hochschule Bern zur Fortführung der Geschäftstätigkeit zu beurteilen und Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Geschäftstätigkeit – sofern zutreffend – anzugeben.

Verantwortlichkeiten der Revisionsstelle für die Prüfung der Jahresrechnung

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Jahresrechnung als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bericht abzugeben, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Mass an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit dem Kantonalen Finanzkontrollgesetz (KFKG; BSG 622.1) und den SA-CH durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieser Jahresrechnung getroffenen politischen oder wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Prüfung in Übereinstimmung mit dem Kantonalen Finanzkontrollgesetz und den SA-CH üben wir während der gesamten Prüfung pflichtgemässes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus:

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen in der Jahresrechnung, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Ausserkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Pädagogischen Hochschule Bern abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängenden Angaben.
- schlussfolgern wir über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Geschäftstätigkeit durch den Schulrat sowie auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Pädagogischen Hochschule Bern zur Fortführung der Geschäftstätigkeit aufwerfen kann. Falls

wir die Schlussfolgerung treffen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bericht auf die dazugehörigen Angaben im Anhang der Jahresrechnung aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Berichts erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Pädagogischen Hochschule Bern von der Fortführung der Geschäftstätigkeit zur Folge haben.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt der Jahresrechnung einschliesslich der Angaben im Anhang sowie, ob die Jahresrechnung die zugrundeliegenden Geschäftsfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass eine sachgerechte Gesamtdarstellung erreicht wird.

Wir kommunizieren mit dem Schulrat und dem Rektorat unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Prüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschliesslich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung erkennen.

Bericht zu sonstigen gesetzlichen und anderen rechtlichen Anforderungen

In Übereinstimmung mit den PS-CH 890 bestätigen wir, dass ein gemäss den Vorgaben des Schulrats ausgestaltetes internes Kontrollsystem für die Aufstellung der Jahresrechnung existiert.

Wir empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

Finanzkontrolle des Kantons Bern

L. Benninger
Zugelassener Revisionsexperte
Leitender Revisor

Ch. Gerber
Zugelassener Revisionsexperte

Bern, 28.03.2023

PHBern
Rektorat
Länggassstrasse 35
CH-3012 Bern
T +41 31 309 20 11
rektorat@phbern.ch
www.phbern.ch

PHBern: für professionelles
Handeln in Schule und Unterricht

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	668/2023
Datum RR-Sitzung:	14. Juni 2023
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Geschäftsnummer:	2022.BKD.5167
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Jahresrechnung 2022 der Pädagogischen Hochschule Bern (PH Bern). Genehmigung

1. Gegenstand

Die PH Bern wird seit dem 1. Januar 2014 über ein Beitragssystem finanziert. Die Jahresrechnung der PH Bern bildet Teil ihres Geschäftsberichtes und wird vom Regierungsrat genehmigt.

2. Rechtsgrundlagen

- Art. 47 Abs. 1 Bst. a, Art. 50 und Art. 50b Abs. 3 des Gesetzes vom 8. September 2004 über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHG; BSG 436.91)
- Art. 64 und Art. 70 der Verordnung vom 16. November 2022 über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHV; BSG 436.911)

3. Empfehlung Finanzkontrolle

Die Jahresrechnung der PH Bern wurde von der Finanzkontrolle des Kantons Bern geprüft und zur Genehmigung empfohlen.

4. Antrag der Bildungs- und Kulturdirektion

Der Regierungsrat genehmigt gestützt auf die vorstehenden Ausführungen die Jahresrechnung 2022 der PH Bern.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

02|00|D|v02

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Bildungs- und Kulturdirektion

Beilagen
– Jahresrechnung 2022 der PH Bern (Auszug aus dem Geschäftsbericht 2022 der PH Bern, S. 24-51

4 Jahresrechnung 2022

4.1 Erfolgsrechnung

Beträge in TCHF	Ziff.	2022	2021
Ertrag			
Grundfinanzierung	5.2.1	84’996	80’852
Forschungserträge Drittmittel	5.2.2	2’162	1’744
Studiengelder	5.2.3	5’371	5’148
Übrige Erträge	5.2.3	2’686	2’783
Total Ertrag		**95’215**	**90’527**
Aufwand			
Übrige Beiträge an Dritte	5.4.1	3’305	3’269
Personalaufwand	5.3.1	81’359	79’586
Sonstiger Betriebsaufwand	5.4.2	8’817	7’240
Abschreibungen	5.5.8	506	403
Total Betriebsaufwand		**93’987**	**90’498**
Betriebsergebnis Gewinn (+) / Verlust (–)		**1’228**	**29**
Finanzaufwand	5.6	13	25
Finanzertrag	5.6	3	2
Total Finanzergebnis		**–10**	**–23**
ORDENTLICHES ERGEBNIS		**1’218**	**6**
Veränderung zweckgebundene Fonds	5.5.13	78	35
Total Fondsergebnis		**78**	**35**
ERFOLG Gewinn (+) / Verlust (–)		**1’296**	**41**

4.2 Bilanz

Beträge in TCHF	Ziff.	31.12.2022	31.12.2021
Aktiven			
Flüssige Mittel	5.5.1	3’983	3’949
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	5.5.2	13’246	12’479
Sonstige kurzfristige Forderungen	5.5.3	0	2
Vorräte	5.5.4	6	3
Aktive Rechnungsabgrenzung	5.5.5	1’227	1’678
Umlaufvermögen		**18’462**	**18’111**
Mobile Sachanlagen	5.5.6	889	1’163
Immaterielle Anlagen	5.5.7	995	303
Anlagevermögen		**1’884**	**1’466**
Total Aktiven		**20’346**	**19’577**
Passiven			
Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	5.5.9	789	2’167
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	5.5.10	299	294
Passive Rechnungsabgrenzung	5.5.11	10’530	8’872
Kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber Vorsorgeeinrichtungen	5.3.2	834	824
Kurzfristige Rückstellungen	5.5.12	2’236	1’477
Kurzfristiges Fremdkapital		**14’688**	**13’634**
Langfristige andere Verbindlichkeiten	5.5.13	385	463
Langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Vorsorgeeinrichtungen	5.3.2	10’427	11’351
Langfristige Rückstellungen	5.5.12	2’743	3’321
Langfristiges Fremdkapital		**13’555**	**15’135**
Total Fremdkapital		**28’243**	**28’769**
Kumulierte Ergebnisse		–9’193	–9’233
Jahresergebnis Gewinn (+) / Verlust (–)		1’296	41
Total Eigenkapital		**–7’897**	**–9’193**
Total Passiven		**20’346**	**19’577**

4.3 Geldflussrechnung

Beträge in TCHF	2022	2021
Jahreserfolg Gewinn (+) / Verlust (–)	**1’296**	**41**
Abschreibungen/Zuschreibungen Anlagevermögen	506	403
Verluste/Wegfall von Wertbeeinträchtigungen	0	0
Zunahme/Abnahme von fondsunwirksamen Rückstellungen	–578	83
Sonstige fondsunwirksame Aufwendungen/Erträge	–1’825	–932
Abnahme/Zunahme der Forderungen aus L+L	–767	–1’290
Abnahme/Zunahme von sonstigen kurzfristigen Forderungen	1	–1
Abnahme/Zunahme von Vorräten	–4	–1
Abnahme/Zunahme von aktiven Rechnungsabgrenzungen	452	–453
Zunahme/Abnahme der kurzfristigen Verbindlichkeiten aus L+L	–1’346	1’281
Zunahme/Abnahme von sonstigen kurzfristigen Verbindlichkeiten	3	255
Zunahme/Abnahme von passiven Rechnungsabgrenzungen	1’658	839
Zunahme/Abnahme von kurzfristigen Rückstellungen	1’593	–137
Geldfluss aus Betriebstätigkeit	**989**	**88**
Investitionen (Kauf) von Sachanlagen	–147	–224
Devestitionen (Verkauf) von Sachanlagen	0	0
Investitionen (Kauf) von immateriellen Anlagen	–808	–251
Devestitionen (Verkauf) von immateriellen Anlagen	0	0
Geldfluss aus Investitionstätigkeit	**–955**	**–475**
Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	**0**	**0**
Total Nettoveränderung Fonds flüssige Mittel	**34**	**–387**
Fonds flüssige Mittel Anfangsbestand	3’949	4’336
Fonds flüssige Mittel Endbestand	3’983	3’949
Veränderung Fonds flüssige Mittel	**34**	**–387**

Der Fonds flüssige Mittel setzt sich wie folgt zusammen:

Beträge in TCHF	31.12.2022	31.12.2021
Kasse	7	10
Post	1’251	2’709
Bank	90	129
Kontokorrent Finanzverwaltung	2’635	1’101
Total	**3’983**	**3’949**

4.4 Eigenkapitalnachweis per 31.12.2022

Beträge in TCHF	Grundmittel	Drittmittel	Total Eigenkapital
Eigenkapital per 01.01.2020	**–9'060**	**182**	**–8'878**
Jahresergebnis Gewinn (+) / Verlust (–)	–355	0	–355
Eigenkapital per 31.12.2020	**–9'415**	**182**	**–9'233**
Eigenkapital per 01.01.2021	**–9'415**	**182**	**–9'233**
Restatement gemäss Ziffer 5.1.3	–334	0	–334
Jahresergebnis Gewinn (+) / Verlust (–)	374	0	374
Eigenkapital per 31.12.2021	**–9'375**	**182**	**–9'193**
Eigenkapital per 01.01.2022	**–9'375**	**182**	**–9'193**
Jahresergebnis Gewinn (+) / Verlust (–)	1'296	0	1'296
Eigenkapital per 31.12.2022	**–8'079**	**182**	**–7'897**

Das Eigenkapital der PHBern wird in die zwei Finanzierungsquellen Grundmittel und Drittmittel unterteilt.

Grundmittel
Die Grundmittel vor Gewinnverwendung umfassen die negative Bewertungsreserve (vor allem aufgrund der erstmaligen Bilanzierung der Vorsorgeverpflichtungen gegenüber der Bernischen Pensionskasse [BPK] und der Bernischen Lehrerversicherungskasse [BLVK] im Jahr 2014) von minus TCHF 25'540 und die kumulierten (positiven) Jahresergebnisse von TCHF 16'165 der PHBern.

Drittmittel
Drittmittel umfassen die kumulierten Ergebnisse, welche durch drittmittelfinanzierte Tätigkeiten erzielt wurden.

Jahresergebnis
Die PHBern kann keine Gewinne ausschütten. Das Jahresergebnis 2022 wird nach Genehmigung der Jahresrechnung durch den Regierungsrat dem Eigenkapital zugewiesen.

Negatives Eigenkapital
Die PHBern weist per 31.12.2022 ein negatives Eigenkapital von TCHF 7'897 auf. Das negative Eigenkapital besteht seit Einführung des Beitragssystems und der Rechnungslegung nach Swiss GAAP FER im Jahre 2014. Das negative Eigenkapital hat auf den ordentlichen Geschäftsgang keinen unmittelbaren Einfluss. Der Kanton stellt die Liquidität der PHBern sicher (Art. 71 PHV) und die Zahlungsfähigkeit der PHBern ist nicht gefährdet.

5 Anhang der Jahresrechnung 2022

5.1 Allgemeine Informationen

5.1.1 Allgemeine Angaben

Die PHBern ist eine der grossen Pädagogischen Hochschulen der Schweiz, tätig in der Aus- und Weiterbildung von Lehrpersonen und Schulleitenden sowie im Bereich Forschung und Entwicklung. Darüber hinaus bietet die PHBern eine Vielzahl von Dienstleistungen für das Berufsfeld Schule an. Die PHBern ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit dem Kanton Bern als Trägerkanton mit Sitz in Bern. Die Adresse lautet: PHBern, Länggassstrasse 35, 3012 Bern. Die nachfolgende Jahresrechnung wurde per 31. Dezember 2022 erstellt und vom Schulrat am 28. März 2023 genehmigt. Die Jahresrechnung unterliegt der Genehmigung durch den Regierungsrat und wird anschliessend dem Grossen Rat in der Septembersession 2023 zur Kenntnis gebracht.

5.1.2 Grundsätze der Rechnungslegung

Gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHG) hat die PHBern die Rechnungslegung nach einem anerkannten Rechnungslegungsstandard auszurichten. Die Jahresrechnung 2022 wurde in Übereinstimmung mit den gesamten Swiss GAAP FER (Fachempfehlungen zur Rechnungslegung) erstellt. Die Berichtsperiode umfasst zwölf Monate. Die Jahresrechnung wird in Schweizer Franken dargestellt. Soweit nicht anders vermerkt, werden sämtliche Beträge in Tausend CHF und gerundet ausgewiesen. Aktiven und Passiven in Fremdwährungen werden am Bilanzstichtag in CHF umgerechnet. Dabei kommt der Kurs des Bilanzstichtags gemäss oanda.com zum Tragen. Für Aktiven bilden die Anschaffungs- oder Herstellkosten die Bewertungsgrundlage, die Verbindlichkeiten werden zu Nominalwerten bewertet.

Die Erstellung der Jahresrechnung erfordert von den Verantwortlichen, Einschätzungen und Annahmen zu treffen, welche die ausgewiesenen Erträge, Aufwendungen und Vermögenswerte und Verbindlichkeiten zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung beeinflussen.

5.1.3 Restatement der Erfolgsrechnung und der Bilanz 2021

Im Verlaufe des Geschäftsjahres 2022 musste die PHBern feststellen, dass die zeitlichen Abgrenzungen für die Beiträge an fachwissenschaftliche Teilstudien für das Herbstsemester 2021 (HS21) nicht korrekt vorgenommen worden waren und damit das Ergebnis 2021 der PHBern zu positiv dargestellt wurde. Des Weiteren wurde in der Vergangenheit der kurzfristige Anteil der Verbindlichkeiten gegenüber den Vorsorgeeinrichtungen nicht ermittelt und ausgewiesen. Gemäss Rahmenkonzept Swiss GAAP FER wurden diese Fehler in der Vorjahresrechnung angepasst, wie wenn nie ein Fehler unterlaufen wäre (retrospektive Methode). Das Restatement betrifft folgende Positionen:

Erfolgsrechnung

Beträge in TCHF	2021 Berichtet	Restate-ment	2021 Restated
Total Ertrag	**90’527**	**0**	**90’527**
Aufwand			
Übrige Beiträge an Dritte	2’935	334	3’269
Personalaufwand	79’586	0	79’586
Sonstiger Betriebsaufwand	7’240	0	7’240
Abschreibungen	403	0	403
Total Betriebsaufwand	**90’163**	**334**	**90’498**
Betriebsergebnis Gewinn (+) / Verlust (–)	**364**	**334**	**29**
Total Finanzergebnis	**–23**	**0**	**–23**
ORDENTLICHES ERGEBNIS	**341**	**334**	**6**
Total Fondsergebnis	**35**	**0**	**35**
ERFOLG Gewinn (+) / Verlust (–)	**375**	**334**	**41**

Bilanz

Beträge in TCHF	2021 Berichtet	Restate-ment	2021 Restated
Passiven			
Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2'167	0	2'167
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	294	0	294
Passive Rechnungsabgrenzung	8'538	334	8'872
Kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber Vorsorgeeinrichtungen	0	824	824
Kurzfristige Rückstellungen	1'477	*0*	1’477
Kurzfristiges Fremdkapital	**12'476**	**1’158**	**13'634**
Langfristige andere Verbindlichkeiten	463	0	463
Langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Vorsorgeeinrichtungen	12’175	–824	11’351
Langfristige Rückstellungen	3’321	0	3’321
Langfristiges Fremdkapital	**15'959**	**–824**	**15’135**
Total Fremdkapital	**28'435**	**334**	**28'769**
Kumulierte Ergebnisse	–9'233	0	–9'233
Jahresergebnis Gewinn (+) / Verlust (–)	375	–334	41
Total Eigenkapital	**–8'858**	**–334**	**–9'192**
Total Passiven	**19'577**	**0**	**19'577**

5.2 Ertragspositionen der PHBern

Die Erträge der PHBern stammen primär aus der Grundfinanzierung, den Forschungserträgen sowie den übrigen Erträgen. In diesem Abschnitt werden die wesentlichen Ertragspositionen der PHBern weiter erläutert.

5.2.1 Grundfinanzierung

Beträge in TCHF	2022	2021
Beitrag Kanton Bern	62’315	60’708
Beitrag übrige	4’202	2’213
Schulgelder FHV (ausserhalb Trägerregion)	18’479	17’931
Total Grundfinanzierung	**84’996**	**80’852**

Für die Erfüllung des Leistungsauftrags des Regierungsrates an die PHBern erhält die Hochschule für das Jahr 2022 einen Beitrag von TCHF 65’515 (RRB 1526/2021 vom 22. Dezember 2021). Davon sind TCHF 1’500 für den Verein BeLEARN, welche nicht der PHBern zur Verfügung stehen und an den Verein BeLEARN weitergeleitet wurden. Von dem für die PHBern bestimmten Kantonsbeitrag von TCHF 64’015 wurden unter der Position «Beitrag Kanton Bern» TCHF 62’315 verbucht, was 65,5 % (Vorjahr 67,1 %) des betrieblichen Ertrags ausmacht. Die Entschädigungen des Kantons Bern in der Höhe von TCHF 1’700 für objektfinanzierte Weiterbildungs- und Dienstleistungsangebote gemäss Leistungsauftrag 2022 bis 2025 sind in der Position «Beitrag übrige» enthalten. Einzelne solcher Entschädigungen wurden im Vorjahr im Dienstleistungsertrag gebucht. Weiterführende Informationen zu den Leistungen des Kantons Bern sind unter Transaktionen mit nahestehenden Personen, Ziffer 5.8 «Transaktionen mit nahestehenden Personen», zu finden.

Die Schulgelder FHV nehmen aufgrund von anhaltend steigenden Studierendenzahlen, durch die Erhöhung des FHV-Tarifs und durch die höhere Studienintensität weiter zu und entsprechen im Berichtsjahr 19,4 % (Vorjahr 19,8 %) des betrieblichen Ertrags.

5.2.2 Forschungserträge Drittmittel

Beträge in TCHF	2022	2021
Projektbeiträge Schweizerischer Nationalfonds (SNF)	915	959
Übrige Projekterträge	1’247	785
Total Forschungserträge Drittmittel	**2’162**	**1’744**

Der Anteil der Forschungserträge aus Drittmitteln beträgt im Berichtsjahr TCHF 2’162 und entspricht 2,3 % (Vorjahr 1,9 %) des betrieblichen Ertrags. Gegenüber dem Vorjahr halten sich die abgeschlossenen und die neuen Projekte die Waage. Die Abweichung ist dadurch zu begründen, dass jedes Projekt ein anderes Finanzvolumen hat.

5.2.3 Studiengelder und Übrige Erträge

Beträge in TCHF	2022	2021
Studiengelder	5’371	5’148
Weiterbildungserträge	1’092	760
Dienstleistungserträge	1’166	1’688
Diverse Erträge	428	338
Erlösminderungen	0	–3
Total Studiengelder und Übrige Erträge	**8’057**	**7’931**

Die übrigen Erträge bleiben mit TCHF 8’057 bzw. 8,5 % auf dem Niveau des Vorjahrs (Vorjahr 8,8 %) des betrieblichen Ertrags. Gesamthaft stieg die Zahl der Studierenden und Teilnehmenden an Weiterbildungslehrgängen an der PHBern, was zu einer Erhöhung der Studiengelder auf TCHF 5’371 führte. Im Vorjahr wurden aufgrund der Coronapandemie viele Weiterbildungskurse im ersten Semester abgesagt und die Teilnehmendenzahlen nahmen gegenüber dem Vorjahr wieder zu, was sich in einem höheren Weiterbildungsertrag widerspiegelt. Einzelne Leistungseinkäufe des Kantons Bern wurden im Jahr 2022 anstatt im Dienstleistungsertrag neu unter Beiträge übrige verbucht. Durch die Gründung des Vereins BeLEARN entfallen die Weiterverrechnungen von Gehältern über den Dienstleistungsertrag.

5.3 Mitarbeitende

5.3.1 Personalaufwand und Personalbestand

Die PHBern beschäftigte 2022 mehr als 1’100 Mitarbeitende, verteilt auf gut 500 Vollzeitstellen. In diesem Abschnitt finden sich Informationen zum Personalaufwand und zu den Vorsorgeverpflichtungen. Weiterführende Informationen zum Personalbestand der PHBern sind unter Ziffer 3.2 «Mitarbeitende» zu finden.

Beträge in TCHF	2022	2021
Gehälter	67’053	65’501
Sozialversicherungsbeiträge ohne Vorsorgeeinrichtungen	5’570	5’503
Vorsorgeeinrichtungen	7’477	7’595
Übriger Personalaufwand	1’259	987
Total Personalaufwand	**81’359**	**79’586**

Die mit Abstand grösste betriebliche Aufwandposition ist mit einem Anteil von TCHF 81’359 (86,6 % des Betriebsaufwandes) der Personalaufwand (Vorjahr TCHF 79’586, 87,9 %,). Die Aufwände für Gehälter haben im Berichtsjahr um TCHF 1’552 zugenommen. Die wesentlichen Treiber dieser Erhöhung sind Neuanstellungen und Pensenerhöhungen aufgrund der Zunahme der Studierendenzahlen, Entschädigungen für Honorardozentinnen und -dozenten und die Erhöhung der Gehälter durch den Gehaltsaufstieg. Die Gehälter der Host-Institution BeLEARN sind im Berichtsjahr aufgrund der Gründung des Vereins BeLEARN nicht mehr in den Zahlen der PHBern enthalten. Die Rückstellung der Treueprämien erhöht sich um TCHF 175, die Rückstellung Zeitwirtschaft nimmt um TCHF 37 zu.

Die TCHF 7’477 der Vorsorgeeinrichtungen beinhalten TCHF 7’561 an Beiträgen und eine Reduktion von TCHF 84, die aufgrund der Anpassung der Rückstellung Vorsorgeverpflichtung verbucht wurde.

5.3.2 Verbindlichkeiten gegenüber Vorsorgeverpflichtungen

Mit der Einführung des Beitragsprimats per 1. Januar 2015 (Volksabstimmung vom 18. Mai 2014) wurde die Berechnung der Rückstellungen aus Vorsorgeverpflichtungen angepasst. Die Rückstellung (d.h. die wirtschaftliche Verpflichtung der PHBern) wird seit 2015 basierend auf der Zahlungsverpflichtung für den Arbeitgeberanteil der Finanzierungsbeiträge bis Ende 2034 und den nachfolgenden Vorgaben (Berechnungsparameter), welche ebenfalls für den Kanton Bern zur Anwendung gelangen, ermittelt:

- versicherter Jahresverdienst aller Mitarbeitenden (BPK ab 25 Jahren, BLVK ab 17 Jahren) mit Stichtag 31. Dezember
- Finanzierungsbeitrag Arbeitgeber von 1,35 % für die BPK und 2,55 % für die BLVK
- Planungsparameter von 1,5 % (Teuerung 0,6 %, individuelle Gehaltsmassnahmen 0,7 %, Sicherheitsmarge 0,2 %)
- Annahme Bevölkerungsentwicklung 0,31 %
- verbleibende Anzahl Jahre gemäss Finanzierungsplan (Ende 2022 = 12 Jahre)
- Diskontsatz aufgrund der aktuellen Zinssituation 0 %.

Beträge in TCHF	BPK	BLVK	Total
Buchwert per 01.01.2021	**7'740**	**5'132**	**12'872**
Anpassung Berechnungsparameter	0	0	0
Verwendung (bezahlte Finanzierungsbeiträge)	–480	–333	–813
Bildung Rückstellung	0	373	373
Auflösung Rückstellung	–179	–78	–257
Buchwert per 31.12.2021	**7'081**	**5'094**	**12'175**
davon langfristig	**6'602**	**4'749**	**11'351**
davon kurzfristig	**479**	**345**	**824**
Buchwert per 01.01.2022	**7'081**	**5'094**	**12'175**
Anpassung Berechnungsparameter	0	0	0
Verwendung (bezahlte Finanzierungsbeiträge)	–478	–352	–830
Bildung Rückstellung	21	106	127
Auflösung Rückstellung	–127	–84	–211
Buchwert per 31.12.2022	**6'497**	**4'764**	**11'261**
davon langfristig	**6'015**	**4'412**	**10'427**
davon kurzfristig	**481**	**353**	**834**

Die Mitarbeitenden der PHBern sind per 31.12.2022 bei der BPK (504 Versicherte) und bei der BLVK (514 Versicherte) versichert. Beide Kassen sind von der PHBern unabhängige und finanziell selbstständige Einrichtungen.

Die BPK weist per 31. Dezember 2022 einen Deckungsgrad von 87,6 % (Vorjahr 97,0 %) aus, was für die PHBern per 31. Dezember 2022 eine anteilige Unterdeckung von TCHF 33'172 (Vorjahr TCHF 7'871) bedeutet. Der Deckungsgrad der BLVK betrug per 31. Dezember 2022 89,8 % (Vorjahr 98,4 %), was für die PHBern per 31. Dezember 2022 eine anteilige Unterdeckung von TCHF 5'027

(Vorjahr TCHF 789) bedeutet. Die Unterdeckung in den Pensionskassen per Ende 2022 beträgt insgesamt TCHF 38’198. Die bedeutende Differenz zwischen der wirtschaftlichen Verbindlichkeit der PHBern (Rückstellung) und der Unterdeckung der Vorsorgeeinrichtungen besteht infolge der unterschiedlichen Betrachtungsweise. Die wirtschaftliche Verbindlichkeit (Rückstellung) der PHBern basiert auf der bis 2034 bestehenden Zahlungsverpflichtung für den Arbeitgeberanteil der Finanzierungsbeiträge; die Unterdeckung wird jährlich durch die Vorsorgewerke neu ermittelt und kann grossen Schwankungen ausgesetzt sein (u.a. Börsenentwicklung). Die PHBern geht trotz der per 31.12.2022 bestehenden hohen Unterdeckungen nicht von einer zusätzlichen wirtschaftlichen Verpflichtung über die bereits bilanzierte Verpflichtung aus.

Beträge in TCHF	Über-/Unterdeckung	Wirtschaftlicher Anteil Nutzen/Verpflichtung 31.12.2022	31.12.2021	Erfolgswirksame Veränderung ggü. VJ	Auf die Periode abgegrenzte Beträge	Vorsorgeaufwand im Personalaufwand 31.12.2022	31.12.2021
Vorsorgepläne mit Überdeckungen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Vorsorgepläne mit Unterdeckungen	**38’198**	**11’261**	**12’175**	**–914**	**7’561**	**7’477**	**7’595**
BPK	33’172	6’496	7’081	–585	7’561	7’477	7’595
BLVK	5’027	4’765	5’094	–329			
Total	**38’198**	**11’261**	**12’175**	**–914**	**7’561**	**7’477**	**7’595**

Rechnungslegungsgrundsätze

Die PHBern ist der Bernischen Pensionskasse (BPK) und der Bernischen Lehrerversicherungskasse (BLVK) angeschlossen. Wirtschaftliche Auswirkungen der Vorsorgepläne auf die PHBern werden auf den Bilanzstichtag berechnet. Die Aktivierung eines wirtschaftlichen Nutzens erfolgt nur, wenn eine positive Auswirkung auf den künftigen Geldfluss erwartet wird (z.B. Beitragssenkung). Wirtschaftliche Verpflichtungen (z.B. Beitrag an die Sanierung einer Unterdeckung) werden gemäss den Bestimmungen zu den Rückstellungen passiviert.

5.4 Betrieblicher Aufwand

In diesem Abschnitt werden weiterführende Informationen zu den übrigen Beiträgen an Dritte sowie zum sonstigen betrieblichen Aufwand offengelegt.

5.4.1 Übrige Beiträge an Dritte

Beträge in TCHF	2022	2021
Stipendien	265	69
Betriebsbeiträge an eigene Anstalten	3’040	3’199
Total Übrige Beiträge an Dritte	**3’305**	**3’268**

Die Stipendien beinhalten Mobilitätsbeiträge an Studierende und Mitarbeitende der PHBern (TCHF 265). Diese Beiträge haben aufgrund des Wegfalls der Effekte der Coronapandemie gegenüber dem Vorjahr deutlich zugenommen.

Die grösste Position unter «Betriebsbeiträge an eigene Anstalten» ist die Kostenbeteiligung der PHBern an der Bibliothek vonRoll (unverändert TCHF 1’590). Im Weiteren wird der Bezug von Bildungsleistungen (abhängig von der Fächerwahl) von anderen Hochschulen abgebildet. Zudem sind

Kosten für die Medienkredite, für E-Medien und Kulturpromille-Aufwände verbucht. Die gesamte Position macht 3,5 % (Vorjahr 3,6 %) des betrieblichen Aufwands aus.

5.4.2 Sonstiger Betriebsaufwand

Beträge in TCHF	2022	2021
Gebäudeaufwand	2’823	2’400
Unterhalt, Reparaturen, Ersatz	306	223
Verwaltungsaufwand	1’296	1’134
Informatikaufwand	2’578	1’909
Sonstiger Aufwand	1’814	1’574
Total Sonstiger Betriebsaufwand	**8’817**	**7’240**

Im Gebäudeaufwand sind folgende Kosten abgebildet: Nebenkosten, Unterhaltsarbeiten, Kleininvestitionen, Bewachung und Reinigung. Nicht enthalten sind Mietaufwendungen, da die benötigten Räume durch den Kanton unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Im Gebäudeaufwand sind einerseits tiefere Unterhalts- und Reinigungskosten verbucht, andererseits führen jedoch höhere Strompreise zu deutlichen Mehrkosten.
Der Informatikaufwand von TCHF 2’578 bildet sämtliche Drittkosten rund um die Informatik ab. Höhere Softwarebetriebskosten, unter anderem wurden zwei neue Kommunikationsplattformen für Mitarbeitende und Studierende in Betrieb genommen, führen zu Mehrkosten gegenüber dem Vorjahr.
Bei der Position «Sonstiger Aufwand» haben die Materialkosten für Forschungsprojekte und die Kostenbeteiligung für Kantinen im Berichtsjahr zugenommen (Wegfall der Effekte aus der Coronapandemie).

5.5 Vermögenswerte und Verbindlichkeiten

In diesem Abschnitt finden sich weiterführende Informationen über das Umlauf- und Anlagevermögen sowie über das kurz- und langfristige Fremdkapital der PHBern.

5.5.1 Flüssige Mittel

Beträge in TCHF	31.12.2022	31.12.2021
Kasse	7	10
Post	1’251	2’709
Bank	90	129
Kontokorrent Finanzverwaltung	2’635	1’101
Total Flüssige Mittel	**3’983**	**3’949**

Der Kanton Bern organisiert das Cash Management der PHBern. Über das Kontokorrent Finanzverwaltung werden die Gehaltsauszahlungen, grössere Zahlungen zwischen den Berner Hochschulen und der Kantonsbeitrag abgewickelt.

Rechnungslegungsgrundsätze

Die flüssigen Mittel umfassen Kassenbestände sowie Post- und Bankguthaben. Bei einem positiven Saldo zählt das Kontokorrent Finanzverwaltung ebenfalls zu den flüssigen Mitteln. Sie sind zum Nominalwert bewertet.

5.5.2 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Beträge in TCHF	31.12.2022	31.12.2021
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Dritten	13’246	12’341
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Nahestehenden	0	138
Wertberichtigung Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0	0
Total Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	**13’246**	**12’479**

Grund für die hohen Forderungen sind vor allem offene Schulgelder FHV des Herbstsemesters 2022 (inkl. teilweise IVP NMS) von TCHF 11’240 mit einer Zahlungsfrist von 60 Tagen (Zahlungsziel im Folgejahr). Zudem wurden Studiengelder im Dezember 2022 für das Frühlingssemester 2023 in Rechnung gestellt. In der passiven Rechnungsabgrenzung werden bei diesen Forderungen die Anteile für das Jahr 2023 inkl. Anteil für das IVP NMS korrigiert. Die Einzelbewertung der offenen Forderungen zeigt keinen Wertberichtigungsbedarf.

Rechnungslegungsgrundsätze

Die Bewertung der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen erfolgt zum Nominalwert, für offensichtlich gefährdete Forderungen wird eine Wertberichtigung gemäss individueller Risikolage gebildet.

5.5.3 Sonstige kurzfristige Forderungen

Beträge in TCHF	31.12.2022	31.12.2021
Sonstige kurzfristige Forderungen gegenüber Dritten	0	1
Kurzfristige Forderungen gegenüber Nahestehenden	0	1
Total Sonstige kurzfristige Forderungen	**0**	**2**

Die im Vorjahr noch bilanzierte Barsicherheit auf dem Zollkonto wurde an die PHBern zurückbezahlt. Forderungen gegenüber Nahestehenden sind per Ende Jahr keine offen.

Rechnungslegungsgrundsätze

Die Bewertung der sonstigen kurzfristigen Forderungen erfolgt zum Nominalwert, für offensichtlich gefährdete Forderungen wird eine Wertberichtigung gemäss individueller Risikolage gebildet.

5.5.4 Vorräte

Beträge in TCHF	31.12.2022	31.12.2021
Vorräte Hilfs- und Betriebsmaterial	6	3
Total Vorräte	**6**	**3**

Unter Vorräte Hilfs- und Betriebsmaterial ist der Lagerbestand an Holzpellets gemeint.

Rechnungslegungsgrundsätze
Die Bewertung der Vorräte erfolgt zu Anschaffungskosten abzüglich allfälliger Wertberichtigungen.

5.5.5 Aktive Rechnungsabgrenzung (ARA)

Beträge in TCHF	31.12.2022	31.12.2021
ARA vorausbezahlte Aufwendungen	818	997
ARA noch nicht erhaltene Erträge	409	681
Total Aktive Rechnungsabgrenzung (ARA)	**1'227**	**1'678**

Bei den vorausbezahlten Aufwendungen handelt es sich grossmehrheitlich um Gebäudenebenkosten sowie Informatikaufwände. Zudem sind die negativen Gleitzeitsaldi von TCHF 177 darin enthalten (vgl. Ziffer 5.5.12 «Kurz- und langfristige Rückstellungen»).
In der Position «ARA noch nicht erhaltene Erträge» sind Abgrenzungen für ausstehende Erträge für ein Fachdidaktikzentrum, für Dienstleistungen und für Projekterträge ausgewiesen.

Rechnungslegungsgrundsätze
Aktive Rechnungsabgrenzungen dienen ausschliesslich der periodengerechten Erfassung von Aufwendungen und Erträgen. Die Bewertung erfolgt zum Nominalwert.

5.5.6 Mobile Sachanlagen

Beträge in TCHF	Maschinen und Apparate	Mobiliar und Einrichtungen	Büromaschinen, Hardware, Multimedia	Musikinstrumente	Übrige Sachanlagen	Anlagen im Bau	Total mobile Sachanlagen
Anschaffungswerte							
Stand 01.01.2021	**256**	**144**	**1'678**	**79**	**38**	**0**	**2'195**
Zugänge	0	0	0	0	0	273	273
Abgänge	0	0	0	0	0	0	0
Reklassifikationen	6	36	146	0	30	–218	0
Stand 31.12.2021	**262**	**180**	**1'824**	**79**	**68**	**55**	**2'468**
Kumulierte Wertberichtigung							
Stand 01.01.2021	**175**	**72**	**648**	**19**	**15**	**0**	**929**
Planmässige Abschreibungen	25	11	329	6	5	0	376
Abgänge	0	0	0	0	0	0	0
Stand 31.12.2021	**200**	**83**	**977**	**25**	**20**	**0**	**1'305**
Buchwert per 31.12.2021	**62**	**97**	**847**	**54**	**48**	**55**	**1'163**
Anschaffungswerte							
Stand 01.01.2022	**262**	**180**	**1'824**	**79**	**68**	**55**	**2'468**
Zugänge	0	0	0	0	0	92	92
Abgänge	0	0	–7	0	0	0	–7
Reklassifikationen	0	9	113	16	9	–147	0
Stand 31.12.2022	**262**	**189**	**1'930**	**95**	**77**	**0**	**2'553**
Kumulierte Wertberichtigung							
Stand 01.01.2022	**200**	**83**	**977**	**25**	**20**	**0**	**1'305**
Planmässige Abschreibungen	25	14	313	6	8	0	366
Abgänge	0	0	–7	0	0	0	–7
Stand 31.12.2022	**225**	**97**	**1'283**	**31**	**28**	**0**	**1'664**
Buchwert per 31.12.2022	**37**	**92**	**647**	**64**	**49**	**0**	**889**

Rechnungslegungsgrundsätze

Mobile Sachanlagen werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich der kumulierten Abschreibungen bewertet. Gemäss Handbuch zur Rechnungslegung der PHBern beträgt die Aktivierungsgrenze TCHF 5 pro Anlage (funktionale Einheit). Die Abschreibungen erfolgen linear über die wirtschaftliche Nutzungsdauer der Sachanlage. Solange ein Gegenstand, der vollständig abgeschrieben ist, noch genutzt wird, werden der Anschaffungswert und die entsprechenden kumulierten Abschreibungen nicht ausgebucht. Die Nutzungsdauer der Sachanlagen wird wie folgt festgelegt:

Anlageklasse	Nutzungsdauer
Maschinen und Apparate	5 Jahre
Mobiliar und Einrichtungen	10–15 Jahre
Büromaschinen, Hardware und Kommunikationssysteme	3–5 Jahre
Fahrzeuge	4–6 Jahre
Musikinstrumente	10–50 Jahre
Einbauten in Fremdmietobjekte	10 Jahre oder maximale Mietdauer

5.5.7 Immaterielle Anlagen

Beträge in TCHF	Software	EDV-Projekte	Anlagen im Bau	Total immaterielle Sachanlagen
Anschaffungswerte				
Stand 01.01.2021	**1'764**	**0**	**0**	**1'764**
Zugänge	0	0	251	251
Abgänge	0	0	0	0
Reklassifikationen	0	0	0	0
Stand 31.12.2021	**1'764**	**0**	**251**	**2'015**
Kumulierte Wertberichtigung				
Stand 01.01.2021	**1'686**	**0**	**0**	**1'686**
Planmässige Abschreibungen	26	0	0	26
Abgänge	0	0	0	0
Stand 31.12.2021	**1'712**	**0**	**0**	**1'712**
Buchwert per 31.12.2021	**52**	**0**	**251**	**303**
Anschaffungswerte				
Stand 01.01.2022	**1'764**	**0**	**251**	**2'015**
Zugänge	0	0	831	831
Abgänge	0	0	0	0
Reklassifikationen	864	0	–864	0
Stand 31.12.2022	**2'628**	**0**	**218**	**2'846**
Kumulierte Wertberichtigung				
Stand 01.01.2022	**1'712**	**0**	**0**	**1'712**
Planmässige Abschreibungen	139	0	0	139
Abgänge	0	0	0	0
Stand 31.12.2022	**1'851**	**0**	**0**	**1'851**
Buchwert per 31.12.2022	**777**	**0**	**218**	**995**

Rechnungslegungsgrundsätze

Als immaterielle Anlagen gelten erworbene sowie selbst geschaffene Softwarelösungen, Softwareapplikationen, Patente und Lizenzen. Immaterielle Anlagen werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich der kumulierten Abschreibungen bewertet. Gemäss Handbuch zur Rechnungslegung der PHBern beträgt die Aktivierungsgrenze TCHF 5 pro Anlage (funktionale Einheit). Die Abschreibungen erfolgen linear über die wirtschaftliche Nutzungsdauer der Anlage. Solange ein Gegenstand, der vollständig abgeschrieben ist, noch genutzt wird, werden der Anschaffungswert und die entsprechenden kumulierten Abschreibungen nicht ausgebucht. Die Nutzungsdauer der immateriellen Anlagen wird wie folgt festgelegt.

Anlageklasse	Nutzungsdauer
Software	5 Jahre
EDV-Projekte	5 Jahre

5.5.8 Abschreibungen

Beträge in TCHF	2022	2021
Abschreibungen mobile Sachanlagen	366	376
Abschreibungen immaterielle Anlagen	140	27
Total Abschreibungen	**506**	**403**

Die planmässigen Abschreibungen betragen TCHF 506 und haben sich im Berichtsjahr vor allem aufgrund der Teilaktivierung einer Software erhöht. Ausserplanmässige Abschreibungen sind keine zu verzeichnen.

5.5.9 Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Beträge in TCHF	31.12.2022	31.12.2021
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Dritten	784	1’162
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Nahestehenden	5	1’005
Total Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	**789**	**2’167**

Die per Ende Jahr verbuchten kurzfristigen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind nicht fällig und werden gemäss gewährter Zahlungsfrist an die Lieferanten bezahlt. Bei der Verbindlichkeit aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Nahestehenden handelt es sich im Vorjahr um einen im Berichtsjahr nicht verwendeten Beitrag des Kantons Bern für den Aufbau von BeLEARN (RRB 1239/2021). Dieser wurde im Berichtsjahr an BeLEARN weitergeleitet.

Rechnungslegungsgrundsätze

Verbindlichkeiten umfassen Verpflichtungen aus Lieferungen und Leistungen. Sie werden zum Nominalwert bilanziert.

5.5.10 Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten

Beträge in TCHF	31.12.2022	31.12.2021
Kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber staatlichen Stellen	29	35
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber Dritten	70	59
Unselbstständige Fonds (kurzfristiger Anteil)	200	200
Kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber Nahestehenden	0	0
Total Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	**299**	**294**

In den sonstigen kurzfristigen Verbindlichkeiten werden die nicht fälligen Mehrwertsteuer-Verbindlichkeiten und die Verbindlichkeiten gegenüber der Vereinigung der Studierenden und den Mitarbeitenden ausgewiesen. Bei der Position «Unselbstständige Fonds (kurzfristiger Anteil)» handelt es sich um den kurzfristigen Anteil des Fonds Kulturpromille. Weiterführende Informationen zu den Fonds sind unter der Ziffer 5.5.13 «Andere Verbindlichkeiten (Zweckgebundene Fonds kurz- und langfristig)» zu finden.

Rechnungslegungsgrundsätze

Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten sind solche mit einer Fälligkeit von bis zu einem Jahr, die nicht direkt mit der Erbringung von Leistungen in Zusammenhang stehen.

5.5.11 Passive Rechnungsabgrenzung (PRA)

Beträge in TCHF	31.12.2022	31.12.2021
PRA noch nicht bezahlte Aufwendungen	2’387	1’256
PRA schon erhaltene Erträge	8’143	7’616
Total Passive Rechnungsabgrenzung (PRA)	**10’530**	**8’872**

In der Position «PRA noch nicht bezahlte Aufwendungen» werden die per Bilanzstichtag nicht verbuchten Rechnungen für das Jahr 2022 abgegrenzt (v.a. Rechnungen der Informatik, Gebäudenebenkosten, Projekte und eine offene Abrechnung Fachwissenschaftliche Teilstudien für das Herbstsemester 2022). Zudem wurden geschuldete Praktikumsentschädigungen und Honorare abgegrenzt. Bei «PRA schon erhaltene Erträge» wurden vor allem bereits fakturierte Schulgelder FHV, Semester- und Weiterbildungsgebühren sowie fakturierte Projekterträge abgegrenzt.

Rechnungslegungsgrundsätze

Passive Rechnungsabgrenzungen dienen ausschliesslich der periodengerechten Erfassung von Aufwendungen und Erträgen. Die Bilanzierung erfolgt zum Nominalwert.

5.5.12 Kurz- und langfristige Rückstellungen

Beträge in TCHF	Zeitguthaben	Treueprämie	Forschungs- und Bildungsurlaub	Sonstige Rückstellungen	Total
Buchwert per 01.01.2021	**1'934**	**1'241**	**1'501**	**177**	**4'853**
Bildung	410	608	703	10	1'731
Verwendung	–437	–594	–618	–177	–1'826
Aktivierte negative Zeitsaldi	40	0	0	0	40
Auflösung	0	0	0	0	0
Buchwert per 31.12.2021	**1'947**	**1'255**	**1'586**	**10**	**4'798**
Buchwert per 01.01.2022	**1'947**	**1'255**	**1'586**	**10**	**4'798**
Bildung	2'010	860	341	0	3'211
Verwendung	–1'963	–684	–362	–6	–3'015
Aktivierte negative Zeitsaldi	–10	0	0	0	–10
Auflösung	0	0	0	–4	–4
Buchwert per 31.12.2022	**1'984**	**1'431**	**1'565**	**0**	**4'980**
davon langfristig	**918**	**933**	**892**	**0**	**2'743**
davon kurzfristig	**1'066**	**498**	**673**	**0**	**2'236**

Zeitguthaben

Die Rückstellung für Zeitguthaben umfasst die Gleitzeitguthaben, Feriensaldi und Langzeitkontoguthaben der Mitarbeitenden der PHBern. Die Rückstellung erhöht sich im Berichtsjahr um TCHF 37. Dabei haben die Ferienguthaben um insgesamt TCHF 48 zugenommen, die Guthaben aus Langzeitkontoguthaben um TCHF 91 abgenommen und die Gleitzeitsaldi um TCHF 80 zugenommen. Die negativen Gleitzeitsaldi haben im Berichtsjahr um TCHF 10 abgenommen, diese werden in die aktive Rechnungsabgrenzung (Ziffer 5.5.5 «Aktive Rechnungsabgrenzung (ARA)») umgebucht.

Treueprämie

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der PHBern haben gemäss Personalverordnung Anspruch auf eine Treueprämie. Die Ausrichtung erfolgt erstmals nach zehn Dienstjahren und danach nach jeweils fünf weiteren geleisteten Dienstjahren. Die Rückstellung für Treueprämien umfasst den anwartschaftlichen monetären Gegenwert aufgelaufener Treueprämien der Mitarbeitenden der PHBern.

Forschungs- und Bildungsurlaub

Gemäss PHG/PHV besteht für Dozentinnen und Dozenten der PHBern die Möglichkeit, einen Forschungs- oder Bildungsurlaub zu beantragen. Im Verlaufe einer Anstellung können Dozierenden insgesamt maximal 18 Monate Forschungs- und Bildungsurlaub gewährt werden. Die Rückstellung für

Forschungs- und Bildungsurlaube umfasst den anwartschaftlichen monetären Gegenwert der aufgelaufenen Kosten für Forschungs- und Bildungsurlaube.

Sonstige Rückstellungen
Die Rubrik «sonstige Rückstellungen» beinhaltete im Vorjahr eine Rückstellung für MWST-Risiken von TCHF 10. Im Berichtsjahr wurden die Rückstellung im Umfang von TCHF 6 verwendet und die restlichen TCHF 4 aufgelöst.

Rechnungslegungsgrundsätze

Rückstellungen mit einer Fälligkeit von bis zu zwölf Monaten werden im kurzfristigen Fremdkapital, Rückstellungen mit einer Fälligkeit von mehr als zwölf Monaten im langfristigen Fremdkapital ausgewiesen.

Eine Rückstellung ist eine auf einem Ereignis in der Vergangenheit begründete wahrscheinliche Verpflichtung, deren Höhe und/oder Fälligkeit ungewiss, aber schätzbar ist. Das verpflichtende Ereignis muss vor dem Bilanzstichtag stattgefunden haben. Es kann auf einer ausdrücklich rechtlichen oder einer faktischen Verpflichtung basieren. Rückstellungen sind derzeit bilanziert für Gleitzeit-, Langzeit- und Feriensaldi der Mitarbeitenden (Rückstellung Zeitwirtschaft), anwartschaftliche Treueprämien der Mitarbeitenden, Ansprüche aus Forschungs- und Bildungsurlauben der Dozierenden sowie Ansprüche aus Sonder- und Überbrückungsrenten.

Die Bildung der Rückstellung erfolgt durch Belastung der entsprechenden Aufwandposition. Die Verminderung bzw. Auflösung von Rückstellungen hat in demselben Bereich der Erfolgsrechnung wie die Bildung zu erfolgen. Die Veränderungen der Rückstellungen sind im Rückstellungsspiegel aufgelistet.

5.5.13 Andere Verbindlichkeiten (Zweckgebundene Fonds kurz- und langfristig)

Beträge in TCHF	Anfangsbestand 01.01.2022	Umgliederung	Zuweisung	Verwendung	Endbestand 31.12.2022
Kulturpromille	663	0	208	–286	585
Fonds BeLEARN	0	0	2’038	–2’038	0
Total Verbindlichkeiten (Fonds)	**663**	**0**	**2’246**	**–2’324**	**585**
davon langfristig	**463**	**0**	**208**	**–286**	**385**
davon kurzfristig	**200**	**0**	**2’038**	**–2’038**	**200**

Das Kulturpromille ist ein Angebot der PHBern zur Förderung kultureller Aktivitäten und wird als Fonds geführt. Die Mittel im Jahr 2022 wurden für Beiträge an den Universitätssport, an Kulturprojekte und an die Sozialkasse eingesetzt.

Rechnungslegungsgrundsätze

Fonds sind zweckgebundene Mittel zur Sicherstellung der Finanzierung bestimmter Aufgaben, über welche separat Rechnung geführt wird. Die Verwendung der Fonds ist in den jeweiligen Reglementen gestützt auf die Verordnung über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule Bern (PHV) geregelt. Die Unterscheidung zwischen kurz- und langfristig erfolgt gemäss den Regelungen des Fonds, wo diese fehlen, aufgrund der Verwendung der letzten drei Jahre.

5.6 Finanzergebnis

Dieser Abschnitt enthält Informationen zum Finanzergebnis der PHBern.

Beträge in TCHF	2022	2021
Finanzaufwand	13	25
Finanzertrag	3	2
Total Finanzergebnis	**–10**	**–23**

Im Finanzergebnis sind Zinsaufwände und -erträge, Bankspesen, realisierte und unrealisierte Fremdwährungsgewinne und -verluste sowie Skontoerträge enthalten.

5.7 Weitere Offenlegungen

Dieser Abschnitt enthält Informationen, welche nicht in einem übrigen Abschnitt offengelegt wurden, sowie die Angaben über nicht bilanzierte Positionen (Ausserbilanzgeschäfte) und Transaktionen mit nahestehenden Personen.

5.7.1 Bürgschaften, Garantieverpflichtungen und Pfandbestellungen zugunsten Dritter

Es bestehen per 31. Dezember 2022 keine Bürgschaften, Garantieverpflichtungen und Pfandbestellungen zugunsten Dritter.

5.7.2 Eventualverbindlichkeiten/-forderungen

Per 31. Dezember 2022 sind keine ausweispflichtigen Eventualverbindlichkeiten/-forderungen vorhanden.

5.7.3 Weitere, nicht zu bilanzierende Verpflichtungen

Bei den weiteren, nicht zu bilanzierenden Verpflichtungen handelt es sich um langfristige Verträge für Informatikdienstleistungen, für die Informatikplattform der Bibliothek sowie einen Verpflegungsdienstleister.

Beträge in TCHF	31.12.2022	31.12.2021
Verpflichtungen aus langfristigen Verträgen	523	741

5.8 Transaktionen mit nahestehenden Personen

Als nahestehende Person (natürliche oder juristische) wird betrachtet, wer direkt oder indirekt einen bedeutenden Einfluss auf finanzielle oder operative Entscheidungen der PHBern ausüben kann. Als nahestehende Personen gelten die Mitglieder des Schulrates und der Schulleitung. Ebenso zählt der Kanton Bern (für die Beiträge im Rahmen des Leistungsauftrages an die PHBern für die Jahre 2022 bis 2025) zu den nahestehenden Personen. Der Verein BeLEARN (im Vorjahr Konsortium BeLEARN) gilt als nahestehende Person im Sinne von FER 15/2 (Stimmanteil der PHBern von 20 % sowie Funktion als Host-Institution). Alle wesentlichen Transaktionen sowie daraus resultierende Guthaben oder Verbindlichkeiten gegenüber nahestehenden Personen sind in der Jahresrechnung separat offengelegt. Das Erteilen von Aufträgen sowie der Bezug von Dienstleistungen der PHBern durch Ämter des Kantons Bern gelten nicht als wesentliche Transaktionen mit nahestehenden Personen und werden in der Jahresrechnung nicht separat offengelegt.

Die Entschädigung des Schulrates erfolgt in Form einer Pauschalentschädigung. Die PHBern hat keine Sicherheiten, Darlehen, Vorschüsse oder Kredite an die Mitglieder des Schulrates oder der Schulleitung gewährt.

5.8.1 Transaktionen mit einem bezifferbaren Finanzvolumen

Beträge in TCHF Transaktion	Volumen 2022	Volumen 2021	Wesentliche übrige Konditionen
4-jähriger Leistungsauftrag des Regierungsrates und der Bildungs- und Kulturdirektion an die PHBern			4-jährige Laufzeit des Leistungsauftrags
Jährlicher Kantonsbeitrag an die PHBern	62’315	60’708	Jährliche Genehmigung des Jahresbeitrages durch den Regierungsrat
Leistungseinkäufe des Kantons Bern	**3’793**	**2’595**	
Case Management	800	800	
Kostenbeitrag für Lehrpersonen und Schulleitungen im Bereich Sonderschulen	750	750	
Zusatzkredit Lehrplan 21	0	300	
Lehrplan 21	200	200	
Kontaktstelle Lehrpersonenmangel	124	82	
IS2 Weiterbildungsangebote*	500	0	
Schul- und Gemeindebibliotheken Angebote*	100	0	
Beitrag Mitwirkung Zentrum BeLEARN	500	0	
Heilpädagogische Fachberatung Pool 2 (HFP2)	400	400	Einzelne Vereinbarungen pro Leistung
Projekt Schulassistenz	79	15	
MINT mobil	75	48	
Projekt Klassenhilfe	55	0	
Zusatzangebote Ukrainekrise	210	0	
Beiträge des Kantons Bern	**32**	**13**	
Jugend und Sport	22	13	
Einsatz für Unterrichtende ohne pädagogische Ausbildung	10	0	
Projektbeiträge des Kantons Bern	**20**	**0**	
Bewegungsfreundliche Schule	20	0	
Total Finanzvolumen Kanton Bern	**66’160**	**63’316**	

*Bis 2021 unter «Jährlicher Kantonsbeitrag» ausgewiesen, mit neuer Leistungsauftragsperiode 2022 bis 2025 neu separat ausgewiesen

Beträge in TCHF Transaktion	Volumen 2022	Volumen 2021	Wesentliche übrige Konditionen
Beitrag Host-Institution	1’500	0	Gemäss Leistungsauftrag
Davon Geldleistung an BeLEARN	1’355	0	
Davon Realleistung Miete an AGG*	145	0	
Zusätzlicher Zweckgebundener Beitrag	1’000	0	Gemäss RRB 1239/2021
Davon Geldleistung an BeLEARN	683	0	
Davon Realleistung an AGG*	317	0	
Erbrachte Dienstleistungen der PHBern	39	49	Leistungsvereinbarung
Mitgliederbeitrag an BeLEARN	0	88	Konsortialvertrag
Weiterverrechnung Aufwände an BeLEARN	1	313	Lieferantenrechnungen
Total Finanzvolumen Verein BeLEARN (Vorjahr Konsortium BeLEARN)	**2’540**	**450**	

*Amt für Grundstücke und Gebäude der Bau- und Verkehrsdirektion

5.8.2 Sonstige nicht verbuchte Transaktionen

Sonstige Angaben Transaktion	2022	2021	Wesentliche übrige Konditionen
Unentgeltliche Nutzung der Liegenschaften des Kantons Bern durch die PHBern zur Ausübung der Tätigkeiten (Schul- und Büroräume)			Unentgeltliche Zurverfügungstellung durch den Kanton Bern
Erlassene Raumkosten in TCHF, ohne die unter Ziffer 5.4.2 ausgewiesenen Gebäudeaufwände	7’818	7’823	
Umfang der Räumlichkeiten in m^2	21’402	21’419	
Leistungsvereinbarungen für die Erbringung von unentgeltlichen Informatikdienstleistungen bei den Personalapplikationen mit dem Kanton Bern	kann nicht beziffert werden	kann nicht beziffert werden	Unentgeltliche Zurverfügungstellung durch den Kanton Bern
Leistungsvereinbarung in TCHF mit der Finanzkontrolle des Kantons Bern für die Erbringung von unentgeltlichen Revisionsdienstleistungen	58	72	Unentgeltliche Zurverfügungstellung durch den Kanton Bern

5.9 Durchführung einer Risikobeurteilung

Der Schulrat und die Schulleitung haben die Risiken, welche einen Einfluss auf die Beurteilung der Jahresrechnung der PHBern haben könnten, systematisch erhoben und anhand von definierten Kriterien bewertet. Bestehende und geplante Massnahmen zur Bewältigung der Risiken wurden in die Bewertung mit einbezogen.

5.10 Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Die vorliegende Jahresrechnung wurde durch den Schulrat am 28. März 2023 genehmigt. Nach dem Bilanzstichtag vom 31.12.2022 gab es keine Ereignisse, die einen wesentlichen Einfluss auf die Jahresrechnung 2022 haben.

Bern, 28. März 2023

Prof. Dr. Martin Schäfer
Rektor

6 Bericht der Revisionsstelle

Bericht der Revisionsstelle zur Jahresrechnung per 31. Dezember 2022 der Pädagogischen Hochschule Bern

an den Regierungsrat des Kantons Bern

Prüfungsurteil

Wir haben die Jahresrechnung der Pädagogischen Hochschule Bern – bestehend aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung, der Geldflussrechnung, dem Eigenkapitalnachweis für das am 31. Dezember 2022 endende Jahr sowie dem Anhang, einschliesslich einer Zusammenfassung bedeutsamer Rechnungslegungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung vermittelt die Jahresrechnung (Seiten 24 bis 48) ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Pädagogischen Hochschule Bern zum 31. Dezember 2022 sowie deren Ertragslage und Cashflows für das dann endende Jahr in Übereinstimmung mit den Swiss GAAP FER und entspricht dem Gesetz über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHG; BSG 436.91) und der Verordnung über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHV; BSG 436.911).

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit dem Kantonalen Finanzkontrollgesetz (KFKG; BSG 622.1) und den Schweizer Standards zur Abschlussprüfung (SA-CH) durchgeführt. Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Standards sind im Abschnitt "Verantwortlichkeiten der Revisionsstelle für die Prüfung der Jahresrechnung" unseres Berichts weitergehend beschrieben. Wir sind von der Pädagogischen Hochschule Bern unabhängig im Sinne des Kantonalen Finanzkontrollgesetzes und wir haben unsere sonstigen beruflichen Verhaltenspflichten in Übereinstimmung mit den Anforderungen des Berufsstands erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als eine Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Sonstige Informationen

Der Schulrat ist für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen die im Geschäftsbericht enthaltenen Informationen, aber nicht die Jahresrechnung und unseren dazugehörigen Bericht.

Unser Prüfungsurteil zur Jahresrechnung erstreckt sich nicht auf die sonstigen Informationen, und wir bringen keinerlei Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu zum Ausdruck.

Im Zusammenhang mit unserer Abschlussprüfung haben wir die Verantwortlichkeit, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen wesentliche Unstimmigkeiten zur Jahresrechnung oder unseren bei der Abschlussprüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Falls wir auf Grundlage der von uns durchgeführten Arbeiten den Schluss ziehen, dass eine wesentliche falsche Darstellung dieser sonstigen Informationen vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.

Verantwortlichkeiten des Schulrats für die Jahresrechnung

Der Schulrat ist verantwortlich für die Aufstellung einer Jahresrechnung, die in Übereinstimmung mit den Swiss GAAP FER und den gesetzlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt, und für die internen Kontrollen, die der Schulrat als notwendig feststellt, um die Aufstellung einer Jahresrechnung zu ermöglichen, die frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung der Jahresrechnung ist der Schulrat dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Pädagogischen Hochschule Bern zur Fortführung der Geschäftstätigkeit zu beurteilen und Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Geschäftstätigkeit – sofern zutreffend – anzugeben.

Verantwortlichkeiten der Revisionsstelle für die Prüfung der Jahresrechnung

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Jahresrechnung als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bericht abzugeben, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Mass an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit dem Kantonalen Finanzkontrollgesetz (KFKG; BSG 622.1) und den SA-CH durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieser Jahresrechnung getroffenen politischen oder wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Prüfung in Übereinstimmung mit dem Kantonalen Finanzkontrollgesetz und den SA-CH üben wir während der gesamten Prüfung pflichtgemässes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus:

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen in der Jahresrechnung, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Ausserkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Pädagogischen Hochschule Bern abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängenden Angaben.
- schlussfolgern wir über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Geschäftstätigkeit durch den Schulrat sowie auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Pädagogischen Hochschule Bern zur Fortführung der Geschäftstätigkeit aufwerfen kann. Falls

wir die Schlussfolgerung treffen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bericht auf die dazugehörigen Angaben im Anhang der Jahresrechnung aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Berichts erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Pädagogischen Hochschule Bern von der Fortführung der Geschäftstätigkeit zur Folge haben.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt der Jahresrechnung einschliesslich der Angaben im Anhang sowie, ob die Jahresrechnung die zugrundeliegenden Geschäftsfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass eine sachgerechte Gesamtdarstellung erreicht wird.

Wir kommunizieren mit dem Schulrat und dem Rektorat unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Prüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschliesslich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung erkennen.

Bericht zu sonstigen gesetzlichen und anderen rechtlichen Anforderungen

In Übereinstimmung mit den PS-CH 890 bestätigen wir, dass ein gemäss den Vorgaben des Schulrats ausgestaltetes internes Kontrollsystem für die Aufstellung der Jahresrechnung existiert.

Wir empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

Finanzkontrolle des Kantons Bern

L. Benninger
Zugelassener Revisionsexperte
Leitender Revisor

Ch. Gerber
Zugelassener Revisionsexperte

Bern, 28.03.2023

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	668/2023
Datum RR-Sitzung:	14. Juni 2023
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Geschäftsnummer:	2022.BKD.5164
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Geschäftsbericht 2022 der Pädagogischen Hochschule Bern (PH Bern). Kenntnisnahme

1. Gegenstand

Die Aufgaben, Ziele und Vorgaben für die PH Bern sind im Gesetz vom 8. September 2004 über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHG; BSG 436.91), in der Bildungsstrategie des Kantons Bern sowie im Leistungsauftrag des Regierungsrates vom 15. Dezember 2021 an die PH Bern für die Jahre 2022–2025 (RRB 1469/2021, 1318/2022) und im Leistungsauftrag der Bildungs- und Kulturdirektion vom 17. September 2021 an die PH Bern für die Jahre 2022–2025 in den Bereichen Weiterbildung und Dienstleistungen festgelegt.

Der Regierungsrat stellt zuhanden des Grossen Rates fest, dass die PH Bern im Berichtsjahr gute Leistungen erbracht hat. Ihr Geschäftsbericht zeigt auf, dass sie erfolgreich im Rahmen ihrer vorgegebenen Aufgaben und Ziele tätig war. Folgende Punkte sind besonders hervorzuheben:

- An der PH Bern waren im Studienjahr 2022/2023 (Stichdatum 15. Oktober 2022) 3299[1] Studierende in den Grundausbildungsstudiengängen (Primarstufe, Sekundarstufe I, Sekundarstufe II und Schulische Heilpädagogik) immatrikuliert (Vorjahr: 3263 Studierende). Das Wachstum der Anzahl immatrikulierter Personen gegenüber dem Vorjahr betrug damit 1,1 %.

- Die Institute Primarstufe, Sekundarstufe I sowie das Institut für Heilpädagogik verzeichnen eine Zunahme an Studierenden. Ein Rückgang der Anzahl Studierender macht sich dagegen am Institut Sekundarstufe II bemerkbar. Dabei handelt es sich um eine Entwicklung, die national festgestellt wird.

- An den Pädagogischen Hochschulen der Schweiz waren im Herbstsemester 2022 gemäss dem Bundesamt für Statistik (BFS) 23 412[2] Studierende immatrikuliert. Der Rückgang gegenüber dem Vorjahr beträgt schweizweit gemäss Daten des BFS[3] 0,4 %. Die PH Bern hat trotz gesamtschweizerischem Rückgang gegenüber dem Vorjahr ein Wachstum der Studierendenzahlen verzeichnet (Wachstum von 1,9 % gemäss BFS) und ist weiterhin die drittgrösste Pädagogische Hochschule der Schweiz. Die Anzahl Neuanmeldungen von Studierenden an der PH Bern stieg gemäss BFS zwischen 2021 und 2022 um knapp 1 % (von 841 auf 849).

- Die Anzahl der ausserkantonalen Studierenden in den Grundausbildungsstudiengängen der PH Bern (1116 per Stichdatum 15. Oktober 2022[4]) ist – wie bereits in den Vorjahren – wesentlich höher als die

[1] Studierende der Regelstudiengänge inkl. Studierende der Erweiterungs- und Ergänzungsausbildungen ohne paralleles Regelstudium und inkl. Studierende Fachdidaktikzentren. Quelle: Studierendenstatistik der PH Bern (https://www.phbern.ch/ueber-die-phbern/hochschule/portraet/statistiken).
[2] Stand: 28. März 2023
[3] Das BFS berücksichtigt folgende Angebote nicht: kantonale Angebote, die nicht EDK-anerkannt sind; Facherweiterungsstudien; Kooperationsstudiengänge (Fachdidaktikzentren, Bilingualer Studiengang).
[4] ohne Studierende FDZ Sport, FDZ NMG-NE und IVP Bilingualer Studiengang [Immatrikulation an der HEP-BEJUNE]

Anzahl der Berner Studierenden in Grundausbildungsstudiengängen an ausserkantonalen Pädagogischen Hochschulen (432 per Stichdatum 15. Oktober 2022).

- Der Kanton Bern begrüsst, dass die PH Bern für Schulen verschiedene Unterstützungsangebote anbietet, um dem Lehrpersonenmangel entgegenzuwirken. Aufgrund der anhaltend angespannten Situation im Berufsfeld, wurden zudem auch verschiedene Anpassungen in den Grundausbildungen eingeleitet, um ein breiteres Zielpublikum zu erreichen und die Vereinbarkeit von Studium und Unterrichtstätigkeit zu erhöhen. Zudem bietet die PH Bern Personen ohne adäquate pädagogische Ausbildung verschiedene Beratungsangebote und Weiterbildungsformate für den Berufseinstieg an.

- Per Herbstsemester 2022 wurden am Institut Sekundarstufe I und am Institut Sekundarstufe II neue Studienpläne eingeführt. Diese ermöglichen dank mehr zeit- und ortsunabhängigem Lernen und Lehren ein noch flexibleres Studieren und tragen damit der Heterogenität der Studierenden Rechnung. Ein neuer Studienplan wird auch am Institut Primarstufe ab Herbst 2023 gültig sein. Dieser ermöglicht es, neben der stufenspezifischen auch eine thematische Schwerpunktbildung zu setzen, welche sich an berufsfeldrelevanten Themen orientiert. Am Institut Primarstufe startet im Herbstsemester 2023 der neue Studiengang Primarstufe ohne EDK-anerkanntes Lehrdiplom, welcher sich an Inhaberinnen und Inhaber einer Berufsmaturität richtet. Damit kommt die PH Bern dem Entscheid des Grossen Rates vom Frühling 2022 nach.

- Durch das Modell des berufsbegleitenden Studiums in Schulischer Heilpädagogik leistet die PH Bern auch einen aktiven Beitrag gegen den Mangel an Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen. Die überwiegende Mehrheit der Studierenden (80 %) absolvieren den Studiengang berufsbegleitend, was ihnen einen frühen, durch die Dozierenden des Instituts eng begleiteten Einstieg ins Praxisfeld ermöglicht.

- Das Institut für Weiterbildung und Dienstleistungen bot im vergangenen Geschäftsjahr ein stark ausdifferenziertes Weiterbildungs- und Dienstleistungsangebot, das auf die heterogenen Bedürfnisse der Lehrpersonen aller Zyklen und Stufen bzw. in jeder Phase ihrer Professionalitätsentwicklung abzielte. Im Jahr 2022 waren die Entwicklungsthemen vor allem im Bereich der Kader- und Systementwicklung hoch (u.a. neue Autorität, Führung im Wandel) sowie bei der unterrichtszentrierten Beratung. Um den Bedürfnissen der Lehrpersonen und der Mitglieder von Schulleitungen noch besser nachzukommen, wurden auch die Weiterbildungslehrgänge zunehmend hybrider konzipiert. Damit kann die Orts- und Zeitunabhängigkeit von Angeboten gesteigert werden. Gesamthaft stieg die Zahl der Studierenden und Teilnehmenden an Weiterbildungslehrgängen an der PH Bern.

- 2022 feierte das Institut für Forschung, Entwicklung und Evaluation sein 10-jähriges Jubiläum. In den vergangenen Jahren wurde die Forschung als Querschnittsaufgabe an der PH Bern etabliert und der interne Transfer zwischen Lehre und Forschung gestärkt. Zukünftig soll der Fokus noch stärker auf dem Einbezug der Schulen in Forschungsprojekte liegen. Der Anteil der Forschungserträge aus Drittmitteln erhöhte sich im Berichtsjahr um CHF 418 000 auf CHF 2 162 000 und entspricht 2,3 % (Vorjahr 1,9 %) des betrieblichen Ertrags.

- Im Rechnungsjahr 2021[5] sind die jährlichen Kosten pro Vollzeitäquivalent eines/einer Studierenden der Grundausbildungen der PH Bern (Durchschnittswert aller Grundausbildungsstudiengänge) erneut gesunken und liegen weiterhin unter dem gesamtschweizerischen Durchschnitt. Dies gilt neu für alle Studiengänge der PH Bern auch einzeln betrachtete (neu auch Studiengang Schulische Heilpädagogik).

[5] Es können lediglich Aussagen für das Rechnungsjahr 2021 gemacht werden, da die offiziellen BFS-Zahlen zu den Finanzen der Pädagogischen Hochschulen erst im August 2023 für das Jahr 2022 publiziert werden.

- In der Jahresrechnung 2022 schliesst die PH Bern mit einem Gewinn von TCHF 1 296 ab (Vorjahr: Gewinn von TCHF 375 respektive von TCHF 41 nach Restatement[6]). Damit fällt das Resultat besser als in der Finanzplanung und den Hochrechnungen vorausgesehen aus. Dies ist insbesondere auf Mehreinnahmen bei den Schulgeldern FHV (Interkantonale Fachhochschulvereinbarung) und auf personelle Minderaufwände, wegen des aktuell herrschenden Fachkräftemangels und längerer Vakanzen, zurückzuführen.

- Die grössten Veränderungen in der Erfolgsrechnung zum Vorjahr sind die Erhöhung des Kantonsbeitrags um 1% sowie die im Berichtsjahr neu eingeführte wiederkehrende Erhöhung des Kantonsbeitrages um CHF 2.0 Mio. Im Vorjahresvergleich zeigt sich auch, dass aufgrund der weiterhin steigenden Studierendenzahlen einerseits erneut Mehreinnahmen bei den Schulgeldern FHV (Interkantonale Fachhochschulvereinbarung) sowie bei den Studiengeldern zu verzeichnen sind. Andererseits führt diese Entwicklung auch zu einer Erhöhung des Personalaufwandes, wobei im Berichtsjahr nicht sämtliche Stellen wie geplant besetzt werden konnten. Der jährliche Staatsbeitrag trug mit 65,5 % (Vorjahr 66%[7]) zum Gesamtertrag der PH Bern bei. Weitere Erträge der PH Bern ergeben sich insbesondere aus den Schulgeldern FHV sowie beispielsweise aus Beiträgen Übriger (u. a. auch für objektfinanzierte Weiterbildungen im Auftrag der Bildungs- und Kulturdirektion).

- Die finanzielle Situation der PH Bern bleibt trotz des Gewinns im Jahr 2022 angespannt. Die PH Bern weist per 31. Dezember 2022 weiterhin ein negatives Eigenkapital von CHF –7.897 Mio. aus. Für die Stabilisierung des Eigenkapitals durch eine nachhaltige Finanzierung der PH Bern wurde durch den Regierungsrat beschlossen, den Kantonsbeitrag der PH Bern ab 2022 um CHF 2 Mio. zu erhöhen. Diese Erhöhung hat zum Ziel, das seit ihrer Ausgliederung in eine eigene Rechnung bestehende negative Eigenkapital der PH Bern zu stabilisieren und ihr zu ermöglichen, mittelfristig Ertragsreserven für weitere strategische Entwicklungen bilden zu können. Die PH Bern ist gehalten, alles zu unternehmen, um dieses von der Regierung im Leistungsauftrag 2022–2025 neu formulierte Ziel zu erreichen. Sollte sich das in der jüngeren Vergangenheit festgestellte starke Wachstum der Studierendenzahlen in den nächsten Jahren weiter fortsetzen, könnte dies mittelfristig dazu führen, dass die PH Bern trotz der vorgenommenen Erhöhung des Staatsbeitrags Verluste generieren würde. Das neue Angebot eines aufgrund einer neuen gesetzlichen Vorgabe des Grossen Rates entwickelten Studiengangs Primarstufe ohne Ergänzungsprüfung für Berufsmaturandinnen und Berufsmaturanden kann das bereits umschriebene Risiko der Unterfinanzierung akzentuieren, eine diesbezügliche Anpassung der Finanzierung wird daher zu prüfen sein.

- BeLEARN - Zur Überprüfung der Umsetzung des gemeinsamen Vorhabens BeLEARN der Berner Hochschulen wurde gleichzeitig mit der Erteilung der Leistungsaufträge an die Hochschulen ein separater Controlling-Zyklus definiert: Für BeLEARN wird dem Amt für Hochschulen jährlich eine eigene Berichterstattung zu vordefinierten Kenngrössen unterbreitet. Im 2022 befand sich BeLEARN in der Aufbauphase und ein erstes Zwischenreporting wurde erstellt, welches aufzeigte, dass sich der Aufbau des interdisziplinären Kompetenzzentrums und des Hub-Standorts auf Kurs befindet. Das erste reguläre Reporting wird Ende Mai 2023 für das Geschäftsjahr 2022 eingereicht und somit in die Berichterstattung zu den Geschäftsberichten der Hochschulen im 2024 aufgenommen werden. Zusätzlich wurden im Geschäftsjahr durch die PH Bern transversale Leistungen für BeLEARN erbracht. Die diesbezüglichen Modalitäten werden, wie von der Finanzkontrolle angeregt, im Geschäftsjahr 2023 überprüft und bei Bedarf angepasst werden.

[6] Im Verlaufe des Geschäftsjahres 2022 musste die PH Bern feststellen, dass die zeitlichen Abgrenzungen für die Beiträge an fachwissenschaftliche Teilstudien für das Herbstsemester 2021 nicht korrekt vorgenommen worden waren und damit das Ergebnis 2021 der PH Bern zu positiv dargestellt wurde. Des Weiteren wurde in der Vergangenheit der kurzfristige Anteil der Verbindlichkeiten gegenüber den Vorsorgeeinrichtungen nicht ermittelt und ausgewiesen.

[7] Der Prozentsatz gemäss Geschäftsbericht 2021 **(67,1%)** beruht auf einer anderen Berechnungsgrundlage. Der Wert wurde der besseren Vergleichbarkeit halber in vorliegendem RRB bereinigt. Die im Staatsbeitrag reservierten Beiträge für Weiterbildungsangebote für die Sekundarstufe II und Schul- und Gemeindebibliotheken sowie das Case Management (vgl. auch Auflistung im RRB 1526/2021 vom 22. Dezember 2021) werden bei der Berechnung des prozentualen Anteils nicht als Kantonsbeitrag, sondern als Leistungseinkäufe des Kantons Bern angerechnet (vgl. Geschäftsbericht 2022, S. 46).

- Die Umsetzung des Leistungsauftrags 2022–2025 (Studienjahr 2021/2022) wurde durch die Bildungs- und Kulturdirektion im jährlichen Controllinggespräch mit der PH Bern vom 15. Dezember 2022 geprüft. Die Bildungs- und Kulturdirektion stellte fest, dass die PH Bern den ihr durch die Gesetzgebung erteilten Auftrag umfassend und in sehr guter Qualität erfüllt und dass die PH Bern die Zielvorgaben des Leistungsauftrags des Regierungsrates und der Bildungs- und Kulturdirektion erreicht oder übertroffen hat. Der direktionsübergreifende Koordinationsausschuss Controlling Hochschulen befasste sich am 20. April 2023 mit dem Geschäftsbericht der PH Bern.

2. Rechtsgrundlagen

- Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 74b Abs. 2 des Gesetzes vom 8. September 2004 über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHG; BSG 436.91)
- Artikel 62 Absatz 3 der Verordnung vom 16. November 2022 über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHV; BSG 436.911)

3. Beschluss

Aufgrund des Antrags der Bildungs- und Kulturdirektion

wird beschlossen:

Der Geschäftsbericht 2022 der PH Bern wird vom Grossen Rat zur Kenntnis genommen.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat
– Bildungs- und Kulturdirektion

Beilagen
– Geschäftsbericht 2022 der PH Bern

02|00|D|v01

Kanton Bern Der Grosse Rat
Canton de Berne Le Grand Conseil

Abänderungsantrag

Version 1 AO / 17. August 2023

BKD 62 2023.BKD.788 Abgeltung an die Einwohnergemeinde Bern für die ihr übertragenen Aufgaben im Bereich der Denkmalpflege, jährlicher Beitrag 2024–2027. Ausgabenbewilligung, neue wiederkehrende Ausgabe. Verpflichtungskredit (Objektkredit)

Urheber/-in	Antrag		+ / ++	- / --
BiK (Ritter)	1.	**Zustimmung mit folgender Auflage:** Zustimmung mit der Auflage, dass die Stadt Bern die aktuellen und künftigen Richtlinien KDP im Hinblick auf die Energiewende auf den Inventarobjekten nicht strenger auslegt als der Kanton.		

Erziehungsdirektion des Kantons Bern

Direction de l'instruction publique du canton de Berne

Sulgeneckstrasse 70
3005 Bern
Telefon 031 633 85 11
Telefax 031 633 83 55
E-Mail gs@erz.be.ch

Verfügung der Erziehungsdirektion

Amt für Kultur, Denkmalpflege; Übertragung von Aufgaben und Kompetenzen an die Einwohnergemeinde Bern

Die Erziehungsdirektion des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 36 Absatz 2 des Gesetzes vom 8. September 1999 über die Denkmalpflege (Denkmalpflegegesetz, DPG, BSG 426.41) und die Verordnung vom 25. Oktober 2000 über die Denkmalpflege (Denkmalpflegeverordnung, DPV, BSG 426.411), verfügt:

1. Der Einwohnergemeinde Bern werden für das Gemeindegebiet von Bern unter Vorbehalt von Ziffer 4 sämtliche Aufgaben und Befugnisse übertragen, die sich für den Kanton und seine Amtsstellen aus der Denkmalpflegegesetzgebung für Baudenkmäler ergeben. Die Übertragung gilt ausdrücklich auch für Baudenkmäler im Eigentum des Kantons Bern.

2. Die Denkmalpflegegesetzgebung im Sinne von Ziffer 1 umfasst folgende Erlasse, soweit sie Baudenkmäler gemäss Artikel 10a Absatz 1 des nachgenannten Baugesetzes betreffen:
   - Das Gesetz vom 8. September 1999 über die Denkmalpflege (Denkmalpflegegesetz, DPG, BSG 426.41),
   - die Verordnung vom 25. Oktober 2000 über die Denkmalpflege (Denkmalpflegeverordnung, DPV, BSG 426.411),
   - das Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG, BSG 721), Artikel 10a bis 10f,
   - die Bauverordnung vom 6. März 1985 (BauV, BSG 721.1), Artikel 13 bis 13d,
   - das Dekret vom 22. März 1994 über das Baubewilligungsverfahren (Baubewilligungsdekret, BewD, BSG 725.1), Artikel 22 Absatz 3.

3. Die Übertragung von Aufgaben und Kompetenzen umfasst insbesondere folgende Punkte:

3.1 Die Erstellung und Nachführung der Bauinventare (Art. 10d Abs. 1 Bst. a und Art. 10e BauG, Art. 13 – 13d BauV) sowie der Nachweis über deren Richtigkeit (Art. 10d Abs. 2 BauG),

3.2 die Mitwirkung in Planungen und Bewilligungsverfahren an Stelle der kantonalen Fachstelle, wenn schützenswerte Baudenkmäler oder erhaltenswerte Baudenkmäler, die in einem Ortsbildschutzperimeter liegen oder Bestandteil einer im Bauinventar aufgenommenen Baugruppe sind, betroffen sind (Art. 10c Abs. 1 BauG, Art. 22 Abs. 3 BewD),

3.3 die Bearbeitung von Entdeckungen an Baudenkmälern (Art. 10f BauG),

3.4 die Erfassung und Untersuchung von Baudenkmälern sowie deren Schutz vor Beschädigung und Zerfall (Art. 7 und 8 DPG, Art. 3 und 4 DPV),

3.5 die Ausarbeitung von Anträgen für die einvernehmliche und die behördliche Unterschutzstellung von Baudenkmälern sowie deren Abänderung oder Aufhebung (Art. 13 – 17 und Art. 22 DPG, Art. 12 – 16 DPV),

3.6 die Bewilligung zur Veränderung unter Schutz gestellter Baudenkmäler (Art. 17 Abs. 1 sowie Art. 39 Abs. 1 DPG),

3.7 die Antragstellung an die Kantonale Denkmalpflege für die Ausrichtung oder Rückforderung von Finanzhilfen, sofern die Einwohnergemeinde Bern nicht als alleinige Beitraggeberin auftritt (Art. 29 – 32 DPG, Art. 28 – 34 DPV),

3.8 das Erstatten von Anzeigen bei Vorliegen vermuteter Straftatbestände (Art. 33 – 35 DPG).

4. Von der Übertragung von Aufgaben und Befugnissen sind ausgenommen:

4.1 Die Genehmigung der Bauinventare und deren Nachführungen durch das Amt für Kultur (Art. 13a Abs. 2 und Art. 13d BauV),

4.2 die behördliche Unterschutzstellung sowie deren Aufhebung, die in jedem Fall durch den Regierungsrat zu erfolgen haben (Art. 15 – 17, Art. 22 Abs. 1 und Art. 36 Abs. 2 DPG, Art. 13 – 16 DPV),

4.3 bei einvernehmlicher Unterschutzstellung der Abschluss der Verträge sowie deren Aufhebung bzw. Abänderung durch das Amt für Kultur (Art. 14 und Art. 22 Abs. 2 DPG, Art. 12 DPV), wobei die Verträge bzw. deren Abänderung oder Aufhebung durch die Einwohnergemeinde Bern vorbereitet werden,

4.4 die Koordination von Beiträgen verschiedener Subvenienten für die Erhaltung und Restaurierung von Baudenkmälern durch die Kantonale Denkmalpflege (Art. 27 DPV), sofern die Einwohnergemeinde Bern nicht als alleinige Beitraggeberin auftritt.

5. Die Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben und Kompetenzen durch die Behörden und Amtsstellen der Einwohnergemeinde Bern erfolgt gemäss deren Reglementen.

6. Die Einwohnergemeinde Bern erstattet der Erziehungsdirektion in regelmässigen Abständen Bericht über ihre Tätigkeit im Rahmen der vorstehend übertragenen Aufgaben und Befugnisse.

7. Die vorliegende Verfügung gilt unbefristet unter der Bedingung, dass die Einwohnergemeinde Bern ihre Fachstelle für Denkmalpflege in einem Umfang beibehält, der die Erfüllung der übertragenen Aufgaben und Befugnisse sicherstellt (Art. 38 Abs. 1 DPV).

8. Die der Einwohnergemeinde Bern aus der vorstehenden Übertragung von Aufgaben und Befugnissen zustehende Abgeltung (Art. 28 DPG und Art. 26 Abs. 3 DPV) wird durch das finanzkompetente Organ des Kantons in einem separaten Beschluss festgelegt.

9. Die vorliegende Verfügung wird im Amtsblatt veröffentlicht (Art. 38 Abs. 2 DPV).

10. Gegen diese Verfügung kann innerhalb von 30 Tagen seit Veröffentlichung schriftlich und begründet Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat des Kantons Bern, p.a. Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion, Münstergasse 2, 3011 Bern, erhoben werden.

Bern, den 10. Juni 2002

DER ERZIEHUNGSDIREKTOR:

Regierungsrat Mario Annoni

4870.500-800.7/2000 Ra 165620

Erziehungsdirektion des Kantons Bern

Direction de l'instruction publique du canton de Berne

Sulgeneckstrasse 70
3005 Bern
Telefon 031 633 85 11
Telefax 031 633 83 55
E-Mail gs@erz.be.ch

4870.500.800.1/2012 #625326 v2

Verfügung der Erziehungsdirektion als Nachtrag zur Verfügung der Erziehungsdirektion vom 10. Juni 2002

Amt für Kultur, Denkmalpflege; Übertragung von Aufgaben und Kompetenzen an die Einwohnergemeinde Bern

Die Erziehungsdirektion des Kantons Bern verfügt als Nachtrag zur bestehenden Verfügung vom 10. Juni 2002:

1. Zusammenarbeit zwischen den Fachstellen für Denkmalpflege

1.1. Die Fachstellen tauschen sich regelmässig aus. Sie entwickeln und pflegen zu denkmalpflegerischen Themen und Fragestellungen gemeinsame Grundhaltungen und vertreten diese in der praktischen Tätigkeit gegen innen und aussen einheitlich.

1.2. Sie koordinieren die Herausgabe von Merkblättern, Praxisblättern oder ähnlichen Papieren mit denkmalpflegerischen Inhalten und veröffentlichen sie wenn möglich gemeinsam.

1.3. Sie koordinieren die Erstellung und die Nachführung der Bauinventare.

1.4. Sie arbeiten im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit und bei der Weiterbildung der Mitarbeitenden beider Fachstellen zusammen, wo es sinnvoll erscheint.

1.5. Das Beitragswesen wird durch die Kantonale Denkmalpflege koordiniert. Die Fachstellen verwenden ein einheitliches Gesuchsformular und wenden die Vorgaben von Bund, Kanton und Konferenz Schweizerischer Denkmalpflegerinnen und Denkmalpfleger KSD zur Ermittlung der Subventionen insbesondere dort einheitlich an, wo Spielraum besteht.

1.6. Die Fachstellen vertreten in übergeordneten Gremien wie insbesondere der Konferenz Schweizerischer Denkmalpflegerinnen und Denkmalpfleger KSD die Denkmalpflege von Kanton und Einwohnergemeinde Bern mit einer einheitlichen Haltung.

1.7. Die Einwohnergemeinde Bern erstattet der Erziehungsdirektion in regelmässigen Abständen Bericht über ihre Tätigkeit im Rahmen der übertragenen Aufgaben und Befugnisse.

2. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb von 30 Tagen seit der Zustellung schriftlich und begründet Beschwerde beim Regierungsrat des Kantons Bern, p. a. Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion, Münstergasse 2, 3011 Bern, erhoben werden.

Bern, 31. Mai 2013

Der Erziehungsdirektor

Bernhard Pulver
Regierungsrat

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	511/2023
Datum RR-Sitzung:	10. Mai 2023
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Geschäftsnummer:	2023.BKD.788
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Abgeltung an die Einwohnergemeinde Bern für die ihr übertragenen Aufgaben im Bereich der Denkmalpflege, jährlicher Beitrag 2024–2027.
Ausgabenbewilligung, neue wiederkehrende Ausgabe, Verpflichtungskredit (Objektkredit)

1. Gegenstand

Gemäss Denkmalpflegegesetzgebung werden Gemeinden, die über eigene Fachstellen für die Denkmalpflege verfügen, die damit verbundenen Kosten abgegolten, soweit diese aus der Übertragung kantonaler Aufgaben entstehen. Mit Verfügung vom 10. Juni 2002 übertrug die Erziehungsdirektion (heute: Bildungs- und Kulturdirektion) der Einwohnergemeinde Bern in Anwendung der gesetzlichen Grundlagen bestimmte Aufgaben und Kompetenzen. Eine Nachtragsverfügung der Erziehungsdirektion vom 31. Mai 2013 regelte die Zusammenarbeit der Denkmalpflegestellen von Kanton und Einwohnergemeinde Bern näher.

Der vorliegende Beschluss bezweckt die pauschale Abgeltung der mit dieser Aufgabenübertragung verbundenen Kosten in den Jahren 2024–2027.

2. Rechtsgrundlagen

- Art. 28 und Art. 36 des Gesetzes vom 8. September 1999 über die Denkmalpflege (Denkmalpflegegesetz, DPG; BSG 426.41)
- Art. 26 Abs. 3 der Verordnung vom 25. Oktober 2000 über die Denkmalpflege (Denkmalpflegeverordnung, DPV; BSG 426.411)
- Art. 22, Art. 28, Art. 30 Abs. 1, Art. 32 und Art. 33 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0)
- Art. 27 der Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1)
- Art. 3 Abs. 3 und Art. 6 Abs. 1 Bst. c des Staatsbeitragsgesetzes vom 16. September 1992 (StBG; BSG 641.1)

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Wiederkehrende neue Ausgabe (Art. 28 und Art. 30 Abs. 1 FHG)

4. Massgebende Kreditsumme

Verpflichtungskredit pro 2024	CHF 250'000
Verpflichtungskredit pro 2025	CHF 250'000
Verpflichtungskredit pro 2026	CHF 250'000
Verpflichtungskredit pro 2027	CHF 250'000

5. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

- Verpflichtungskredit (Objektkredit)
- Konto 363200000 – Beiträge an Gemeinden und Gemeinzweckverbände
- Kostenstelle 4487005002 – Denkmalpflege
- Buchungskreis 4800 – BKD

Die Ausgaben sind im Budget 2024 bzw. im Finanzplan 2025, 2026 und 2027 enthalten.

6. Bedingung

Die Beiträge werden unter der Voraussetzung zugesichert, dass die Einwohnergemeinde Bern die eingangs erwähnte Verfügung mit Nachtrag in vollem Umfang erfüllt.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat
– Bildungs- und Kulturdirektion

Kanton Bern
Canton de Berne

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	10. Mai 2023
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Geschäftsnummer:	2023.BKD.788
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Abgeltung an die Einwohnergemeinde Bern für die ihr übertragenen Aufgaben im Bereich der Denkmalpflege, jährlicher Beitrag 2024–2027.
Ausgabenbewilligung, neue wiederkehrende Ausgabe, Verpflichtungskredit (Objektkredit)

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 1

2. Rechtsgrundlagen ... 2

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens ... 2
3.1 Allgemeines ... 2
3.2 Denkmalpflege in der Stadt Bern ... 3
3.3 Delegation der Aufgaben vom Kanton an die Stadt ... 3

4. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum ... 3

5. Auswirkungen auf die Gemeinden ... 4

6. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft ... 4

7. Antrag ... 4

1. Zusammenfassung

Laut Denkmalpflegegesetz hat eine Gemeinde, die eine eigene Fachstelle für Denkmalpflege betreibt und kantonale Aufgaben auf diesem Gebiet wahrnimmt, Anspruch auf Abgeltung an die daraus entstehenden Kosten. Voraussetzung ist, dass die Bildungs- und Kulturdirektion der Gemeinde die entsprechenden Aufgaben und Befugnisse vorgängig überträgt. Mit Verfügung vom 10. Juni 2002 – ergänzt mit Nachtragsverfügung vom 31. Mai 2013 – übertrug die Erziehungsdirektion (heute: Bildungs- und Kulturdirektion) der Stadt Bern, deren historische Altstadt auf der Liste des Weltkulturerbes der UNESCO steht und die seit vielen Jahren eine eigene Fachstelle für Denkmalpflege betreibt, bestimmte denkmalpflegerische Aufgaben und Kompetenzen.

Die Abgeltung der mit dieser Aufgabenübertragung verbundenen Kosten soll analog zu den Jahren 2020–2023 auf jährlich pauschal CHF 250'000 festgelegt werden. Der Betrag ist im Budget 2024 und im Finanzplan 2025, 2026 und 2027 enthalten.

2. Rechtsgrundlagen

- Art. 28 und Art. 36 des Gesetzes vom 8. September 1999 über die Denkmalpflege (Denkmalpflegegesetz, DPG; BSG 426.41)
- Art. 26 Abs. 3 der Verordnung vom 25. Oktober 2000 über die Denkmalpflege (Denkmalpflegeverordnung, DPV; BSG 426.411)
- Art. 22, Art. 28, Art. 30 Abs. 1, Art. 32 und Art. 33 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0)
- Art. 27 der Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1)
- Art. 3 Abs. 3 und Art. 6 Abs. 1 Bst. c des Staatsbeitragsgesetzes vom 16. September 1992 (StBG; BSG 641.1)

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Allgemeines

Die Gesetzgebung sieht im Bereich Denkmalpflege eine Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden vor: Der Kanton ist zuständig für die so genannten «K-Objekte» gemäss Art. 13 Abs. 3 der Bauverordnung vom 6. März 1985 (BauV; BSG 721.1). Dies sind alle Baudenkmäler, die durch Vertrag bzw. Regierungsratsbeschluss unter Schutz gestellt worden sind (Art. 14 bis 19 DPG), sowie die im Bauinventar als schützenswert aufgeführten und die als erhaltenswert bezeichneten Baudenkmäler, wenn diese zu einer Baugruppe des Bauinventars gehören (Art. 10c des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 [BauG; BSG 721.0]). Für die übrigen unbeweglichen Denkmäler sind die Gemeinden zuständig.

In Art. 36 Abs. 2 DPG ist vorgesehen, dass die Bildungs- und Kulturdirektion Gemeinden mit einer eigenen, geeigneten Fachstelle für Denkmalpflege auf Gesuch hin Aufgaben und Befugnisse übertragen kann, die sonst im Sinne der vorstehenden Ausführungen Sache des Kantons wären. Von dieser Möglichkeit ausgenommen sind lediglich Unterschutzstellungen durch den Regierungsrat gemäss Art. 15 DPG. Einzelheiten der Delegation von Aufgaben und Befugnissen sind in Art. 38 DPV geregelt. Voraussetzung ist, dass eine Gemeinde über eine «fachlich qualifizierte Fachstelle» verfügt, «die mit den notwendigen Kompetenzen versehen und mit der notwendigen Infrastruktur ausgerüstet ist». Für die Delegation dieser Aufgaben und Befugnisse kommen somit nur grosse Gemeinden in Frage. In diesen Fällen ist die Delegation jedoch sinnvoll, weil sie eine «Denkmalpflege aus einer Hand» ermöglicht.

Wenn eine solche Übertragung von Aufgaben und Befugnissen des Kantons an Gemeinden erfolgt, haben die betreffenden Gemeinden gemäss Art. 28 DPG Anspruch auf eine Abgeltung an die daraus entstehenden Kosten. Es handelt sich somit ausdrücklich um eine Abgeltung im Sinne von Art. 3 Abs. 3 StBG. Dies bedeutet, dass dem Grundsatz nach Anspruch auf den Beitrag besteht.

Nach Art. 6 Abs. 1 Bst. c StBG ist der Beitrag zu befristen. Die Ausgabe ist als wiederkehrend und neu zu qualifizieren, da es sich um eine fortgesetzte, dauernde Aufgabe handelt und bezüglich der Höhe des Beitrags ein gewisser Ermessensspielraum besteht (Art. 28 und Art. 30 Abs. 1 FHG). Aufgrund der jährlichen Beitragshöhe ergibt sich die Zuständigkeit des Grossen Rats für die Bewilligung der Ausgabe.

3.2 Denkmalpflege in der Stadt Bern

Die Stadt Bern betreibt schon seit vielen Jahren eine eigene Fachstelle für Denkmalpflege, deren qualifizierte Arbeit wesentlich dazu beitrug, dass die historische Altstadt von Bern in die Liste des Weltkulturerbes der UNESCO aufgenommen wurde. Zudem ist das Vorhandensein von eigenen Fachstellen zur Betreuung von UNESCO-Weltkulturgütern eine zwingende Voraussetzung zu deren Klassifizierung.

Schon vor dem Erlass des DPG bestand im Bereich Denkmalpflege eine Aufgabenteilung zwischen Kanton und Stadt, indem die städtische Denkmalpflege auf dem Gebiet der Stadt bereits alle Aufgaben wahrnahm, die der Kanton andernorts erfüllte. Dafür erhielt die Stadt vom Kanton schon vor 2001 einen nach altem Recht noch freiwilligen Beitrag (zuletzt CHF 150'000 pro Jahr).

3.3 Delegation der Aufgaben vom Kanton an die Stadt

Die Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass die Denkmalpflege der Stadt Bern eng mit der städtischen Verwaltung verknüpft sein muss. Sie hat ein entsprechendes Beziehungsnetz zu unterhalten. Es drängt sich somit auf, dass die städtische Denkmalpflege ein Teil der städtischen und nicht der kantonalen Verwaltung ist. Die Kantonale Denkmalpflege könnte die Verbindung zu den städtischen Behörden nur mit einem erheblichen zusätzlichen Aufwand herstellen und aufrechterhalten.

Aus diesem Grund delegierte die Erziehungsdirektion, basierend auf dem neuen Recht und unter Berücksichtigung von Art. 38 DPV, mit unbefristeter Verfügung vom 10. Juni 2002 die Aufgaben des Kantons an die Stadt. In der Verfügung sind die entsprechenden Aufgaben und Befugnisse bezeichnet. Die Übertragung der Aufgaben und Befugnisse muss gemäss Art. 38 DPV mit Verfügung geschehen. Ein Leistungsvertrag ist nicht zulässig, auch nicht als Ergänzung zur Verfügung.

Mit Verfügung vom 31. Mai 2013 ergänzte die Erziehungsdirektion im Hinblick auf die Subventionsperiode 2014–2016 mit Einverständnis der Stadt Bern die Verfügung von 2002 in Bezug auf Fragen der Zusammenarbeit der Denkmalpflegefachstellen von Stadt und Kanton.

Die städtische Fachstelle betreut seit der 2018 abgeschlossenen Totalrevision des Bauinventars der Stadt Bern insgesamt rund 5'200 Objekte. Davon sind rund 4'100 «K-Objekte»; der Anteil kantonaler Aufgaben am Gesamtaufgabenpaket der städtischen Fachstelle ist in diesem Bereich somit hoch. Der Arbeits- und Personalaufwand der städtischen Fachstelle für die Wahrnehmung dieser kantonalen Aufgaben hält sich damit immer noch im Rahmen der Subventionsperiode 2020–2023.

4. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

Der Bruttoaufwand der städtischen Denkmalpflege betrug 2022 CHF 1'410'000. Das Budget 2023 rechnet mit CHF 1'440’000, bewegt sich also in der gleichen Grössenordnung. Die Fachstelle zählt rund fünf Vollzeitstellen (2023), davon rund vier Fünftel Fachpersonal und etwa ein Fünftel Administration. Eine weitere Stelle ist temporär für die Erarbeitung eines «UNESCO-Managementplans» eingestellt, wie er von der UNESCO und vom Bund für die Berner Altstadt gefordert wird; dabei handelt es sich nicht um eine kantonale Aufgabe. Der Personalaufwand der Stadt Bern für die Fachstelle betrug 2022 gesamthaft CHF 980'000, wovon ein nicht unbedeutender Anteil für die Betreuung der «K-Objekte» anfiel.

Die Stadt beantragt beim Kanton eine Abgeltung von CHF 250'000 pro Jahr zur Milderung der finanziellen Lasten, welche ihr aus der Erfüllung der delegierten kantonalen Aufgaben erwachsen. Der Beitrag soll nicht für bestimmte Aufwendungen, sondern pauschal ausgerichtet werden.

5. Auswirkungen auf die Gemeinden

Keine.

6. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Keine.

7. Antrag

Kantonsbeitrag von CHF 250'000 pro Jahr für die Jahre 2024–2027. Die Ausgaben sind im Budget 2024 bzw. im Finanzplan 2025, 2026 und 2027 enthalten.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen wird beantragt, dem vorgelegten Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilagen
– Verfügung der Erziehungsdirektion vom 10. Juni 2002
– Verfügung der Erziehungsdirektion als Nachtrag vom 31. Mai 2013

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	080-2023
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.107
Eingereicht am:	15.03.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Fisli (Meikirch, SP) (Sprecher/in) Widmer (Bern, Grüne) Streiff (Oberwangen b. Bern, EVP) Brönnimann (Mittelhäusern, GLP) Esseiva (Bern, FDP) Blum (Melchnau, SP) Hilty Haller (Bern, Grüne)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 08.06.2023
RRB-Nr.:	709/2023 vom 21. Juni 2023
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat**

Sockelanstellung für Schulleitungen

Der Regierungsrat wird beauftragt, für die Schulleitungen eine Sockelanstellung festzulegen, die unabhängig von der Schulgrösse ist, und entsprechende Mittel zur Verfügung zu stellen.

Begründung:

Seit Einführung der geleiteten Schulen nehmen die Aufgaben der Schulleitungen stetig zu. Es gibt jedoch viele Grundaufgaben, die jede Schulleitung erledigen muss. Dies unabhängig davon, wie gross die Schule ist. Dazu gehören zum Beispiel, Finanzen zu planen und zu überwachen, Schulentwicklung durchzuführen, Öffentlichkeitsarbeit usw. Die Festlegung der Schulleitungspensen erfolgt im Kanton Bern jedoch entsprechend der Anzahl Schülerinnen und Schüler, der Anzahl Lektionen und der Anzahl Lehrpersonen. Der Schulleitung einer kleinen Schule werden also entsprechend weniger Stellenprozente zugeteilt als der Schulleitung einer grossen Schule.

Nun gibt es aber diverse Aufgaben, die eine Schulleitung so oder so zu leisten hat, egal wie gross die Schule ist. Deshalb leisten die Leitungspersonen von kleineren Schulen häufig Überstunden, die nicht entgolten werden können. Schulleitungsstellen von kleinen Schulen sind deutlich häufiger vakant als diejenigen von grossen Schulen. Diesem Umstand muss Rechnung getragen werden.

Der Kanton ist in der Pflicht, das Schulleitungspensum entsprechend dem Arbeitsaufwand auf einer fairen Basis zu berechnen. Hier gilt es, eine gewisse Gerechtigkeit herzustellen und die

12|00|D|v02

entsprechende Finanzierung zu gewährleisten. Gerade auch in Bezug auf den prekären Lehrpersonenmangel ist die Arbeitsbelastung aufgrund von langwierigen Prozessen im Zusammenhang mit der Stellenbesetzung bei kleineren Schulen verhältnismässig aufwändiger – ebenso wie die Betreuung von Personal mit ungenügender Ausbildung. Es braucht eine Sockelanstellung für alle Schulleitungen, unabhängig von der Grösse der Schule.

Einige Kantone haben diesbezüglich bereits Vorgaben gemacht, so beispielsweise die Kantone Zürich und Uri (Grundsockel 0,2 Vollzeitstellen pro Gemeinde) oder Thurgau (Sockelaufwand 10 Stellenprozente). Zusätzlich sollen die Stellenprozente der Schulleitungen entsprechend der Anzahl Schülerinnen und Schüler, der Anzahl Lektionen und der Anzahl Lehrpersonen definiert werden, so wie es bis anhin gehandhabt wird, aber mit Berücksichtigung des Sockelpensums. Es ist darauf zu achten, dass Sockelanstellungen nicht der Strukturerhaltung, sondern der Stärkung von Schulleitungen und Schulstrukturen dienen.

Begründung der Dringlichkeit: Der Lehrpersonenmangel ist akut. Mit Sockelbeiträgen werden die Schulleitungen entlastet, und dies wiederum entlastet die Lehrpersonen. Bei diversen Studien ist herausgekommen, dass nun dringend in Schulleitungen und Klassenlehrpersonen investiert werden muss, damit die Qualität unserer Schulen sichergestellt werden kann.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion), da ihre Umsetzung in der Vollzugs-, Entscheid- und Aufgabenkompetenz des Regierungsrates liegt (Art. 27 des Gesetzes über die Anstellung der Lehrkräfte mit Umsetzung in Art. 91 Abs. 2 der Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages. Die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Der Regierungsrat anerkennt die gestiegenen Ansprüche an die Schulleitungen der Volksschulstufe, die sich nicht nur aufgrund der angespannten Stellensituation bei den Lehrkräften ergibt. Bereits seit einigen Jahren hat die Arbeitslast der Schulleitungen zugenommen. Neben der erwähnten zeitaufwändigen Rekrutierung von geeignetem Personal waren und bleiben Schulleitungen bei der Krisenbewältigung von Corona, der Zuweisungen von Flüchtlingskindern oder wegen der allgemeinen Schulentwicklung stark gefordert. Wo möglich, hat die Bildungs- und Kulturdirektion Sofortmassnahmen ergriffen, um die Schulleitungen so gut als möglich auf der Basis des geltenden Rechts zu entlasten. So wurde z. B. die Schulleitungsausbildung an der PH Bern den heutigen Anforderungen angepasst, was aufgrund der erfreulichen Nachfrage auf positive Resonanz stösst oder es wurden die Aufwendungen im Zusammenhang mit dem seinerzeitigen Contact tracing entschädigt.
Gleichzeitig wurden zusammen mit den Ansprechpartnern, wie z. B. dem Verband Bernische Gemeinden oder den Berufs- und Personalverbänden die heutigen Anstellungsbedingungen der Lehrkräfte und der Schulleitungen analysiert und zukunftsfähige Lösungen entwickelt. Eine Sockelanstellung für Schulleitungen der Volksschulstufe analog der Sekundarstufe II steht dabei im Vordergrund. Viele Aufgaben der Schulleitungen sind unabhängig der Schulgrösse zu erledigen, was die heutige Berechnungsformel für die Schulleitungsressourcen zu wenig berücksichtigt. Damit nicht unerwünschte Anreize zur Verkleinerungen der Schulorganisationseinheiten geschaffen werden, sollte eine Sockelanstellung nicht zu hoch ausfallen. Daher sind allfällig weitergehende Ressourcenaufstockungen in der Berechnungsformel mittels Erhöhung des Faktors Auszubildende pro Schule vorzunehmen, da gerade die Anzahl Schülerinnen und Schüler den Arbeitsaufwand wesentlich mitbestimmt (z. B. Koordination, Konflikte; Laufbahnentscheide oder Schulraumplanung).

Unter Berücksichtigung der finanzpolitischen Rahmenbedingungen ist der Regierungsrat aufgrund der oben ausgeführten Erwägungen bereit, den Vorstoss als Postulat anzunehmen.

Verteiler
– Grosser Rat

Anträge des Regierungsrates und der Kommission
RRB Nr. 872
2023_01_FIN_Steuergesetz_StG

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –
Geändert: **661.11**
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Steuergesetz (StG)			
	Der Grosse Rat des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 3 Absatz 3 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 (StG), auf Antrag des Regierungsrates, *beschliesst:*			
	I.			
	Der Erlass 661.11 Steuergesetz vom 21.05.2000 (StG) (Stand 01.03.2021) wird wie folgt geändert:			
Art. 29 Steuerfreie Einkünfte [1] Steuerfrei sind a der Vermögensanfall infolge Erbschaft, Vermächtnis, Schenkung oder güterrechtlicher Auseinandersetzung,				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
b der Vermögensanfall aus rückkaufsfähiger privater Kapitalversicherung, ausgenommen aus Freizügigkeitspolicen. Für Kapitalversicherungen mit Einmalprämie bleibt Artikel 24 vorbehalten, c die Kapitalzahlungen, die bei Stellenwechsel vom Arbeitgeber oder von Einrichtungen der beruflichen Vorsorge ausgerichtet werden, wenn sie innert Jahresfrist zum Einkauf in eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge verwendet werden, d die Unterstützungen aus öffentlichen oder privaten Mitteln, e die Leistungen in Erfüllung familienrechtlicher Verpflichtungen, ausgenommen die Unterhaltsbeiträge nach Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe f, f der Sold für Militär- und Zivilschutzdienst,				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
g der Sold der Milizfeuerwehrleute bis zum Betrag von jährlich 5000 Franken für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr (Übungen, Pikettdienste, Kurse, Inspektionen und Ernstfalleinsätze zur Rettung, Brandbekämpfung, allgemeinen Schadenwehr, Elementarschadenbewältigung und dergleichen), wobei Pauschalzulagen für Kader, Funktionszulagen sowie Entschädigungen für administrative Arbeiten und für Dienstleistungen, welche die Feuerwehr freiwillig erbringt, ausgenommen sind,	g der Sold der Milizfeuerwehrleute bis zum Betrag von jährlich ~~5000~~5200 Franken für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr (Übungen, Pikettdienste, Kurse, Inspektionen und Ernstfalleinsätze zur Rettung, Brandbekämpfung, allgemeinen Schadenwehr, Elementarschadenbewältigung und dergleichen), wobei Pauschalzulagen für Kader, Funktionszulagen sowie Entschädigungen für administrative Arbeiten und für Dienstleistungen, welche die Feuerwehr freiwillig erbringt, ausgenommen sind,			
h die Zahlung von Genugtuungssummen,				
i die Einkünfte aufgrund der Bundesgesetzgebung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung,				
k die Kapitalgewinne aus der Veräusserung von beweglichem Privatvermögen,				
l Lidlöhne in dem Umfang, als sie für die Schuldnerin oder den Schuldner abzugsfähig wären, von dieser oder diesem aber nicht haben abgezogen werden können bzw. nicht abgezogen werden können,				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
m die Gewinne, die in Spielbanken mit Spielbankenspielen erzielt werden, die nach dem Bundesgesetz vom 29. September 2017 über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS)[1)] zugelassen sind, sofern diese Gewinne nicht aus selbstständiger Erwerbstätigkeit stammen,				
n die einzelnen Gewinne bis zum Betrag von einer Million Franken aus der Teilnahme an Grossspielen, die nach dem BGS zugelassen sind, und aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen, die nach dem BGS zugelassen sind,	n die einzelnen Gewinne bis zum Betrag von ~~einer Million~~1'037'000 Franken aus der Teilnahme an Grossspielen, die nach dem BGS zugelassen sind, und aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen, die nach dem BGS zugelassen sind,			
o die Gewinne aus Kleinspielen, die nach dem BGS zugelassen sind,				
p die einzelnen Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, die nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben d und e BGS diesem nicht unterstehen, sofern die Grenze von 1000 Franken nicht überschritten wird.				
Art. 30 Grundsatz				

[1)] SR 935.51

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[1] Zur Ermittlung des Reineinkommens werden von den gesamten steuerbaren Einkünften die Aufwendungen und allgemeinen Abzüge abgezogen. [2] Von den einzelnen Gewinnen aus der Teilnahme an Geldspielen, die nicht nach Artikel 29 Absatz 1 Buchstaben m bis p steuerfrei sind, werden fünf Prozent, jedoch höchstens 5000 Franken, als Einsatzkosten abgezogen. [3] Von den einzelnen Gewinnen aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen nach Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe n werden die vom Online-Spielerkonto abgebuchten Spieleinsätze im Steuerjahr, jedoch höchstens 25'000 Franken, abgezogen.	[2] Von den einzelnen Gewinnen aus der Teilnahme an Geldspielen, die nicht nach Artikel 29 Absatz 1 Buchstaben m bis p steuerfrei sind, werden fünf Prozent, jedoch höchstens ~~5000~~5200 Franken, als Einsatzkosten abgezogen. [3] Von den einzelnen Gewinnen aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen nach Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe n werden die vom Online-Spielerkonto abgebuchten Spieleinsätze im Steuerjahr, jedoch höchstens ~~25'000~~25'900 Franken, abgezogen.			
Art. 31 Berufskosten bei unselbstständiger Erwerbstätigkeit [1] Als Berufskosten werden abgezogen a die notwendigen Kosten bis zu einem Maximalbetrag von 6700 Franken für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte, b die notwendigen Mehrkosten für Verpflegung ausserhalb der Wohnstätte und bei Schichtarbeit,	a die notwendigen Kosten bis zu einem Maximalbetrag von ~~6700~~7000 Franken für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte,			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
c die übrigen für die Ausübung des Berufs erforderlichen Kosten, wobei Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe n vorbehalten bleibt, d … e die Beiträge an Berufsverbände. 2 Für die Berufskosten nach Absatz 1 Buchstaben a bis c werden Pauschalansätze (Teilpauschalen) festgelegt. Im Fall von Absatz 1 Buchstaben a und c steht der steuerpflichtigen Person der Nachweis höherer Kosten offen. 3 …				
Art. 38 Allgemeine Abzüge 1 Von den Einkünften werden abgezogen				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
a die privaten Schuldzinsen im Umfang der nach den Artikeln 24, 24a und 25 steuerbaren Vermögenserträge und weiterer 50'000 Franken. Nicht abzugsfähig sind Schuldzinsen für Darlehen, die eine Kapitalgesellschaft einer an ihrem Kapital massgeblich beteiligten oder ihr sonst wie nahe stehenden natürlichen Person zu Bedingungen gewährt, die erheblich von den im Geschäftsverkehr unter Dritten üblichen Bedingungen abweichen, b die dauernden Lasten sowie 40 Prozent der bezahlten Leibrenten, c die Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehegatten sowie die Unterhaltsbeiträge an einen Elternteil für die unter dessen Obhut stehenden Kinder, nicht jedoch Leistungen in Erfüllung anderer familienrechtlicher Unterhalts- oder Unterstützungspflichten, d die im Rahmen der Bundesgesetzgebung geleisteten periodischen und einmaligen Beiträge zum Erwerb von Ansprüchen aus der Alters-, Hinterbliebenen- und Invalidenversicherung und aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge,				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
e Einlagen, Prämien und Beiträge zum Erwerb von vertraglichen Ansprüchen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge bis zu den nach Bundesrecht zulässigen Beträgen,				
f die Prämien und Beiträge für die Erwerbsersatzordnung, die Arbeitslosenversicherung und die obligatorische Unfallversicherung,				
g für Beiträge an Krankenkassen, Unfall- und Invalidenversicherung, für die private Alters- und Hinterbliebenenvorsorge, Lebensversicherung und dergleichen, sowie für Zinsen auf Sparkapitalien				
1. für Verheiratete in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe zusammen 4800 Franken,	1. für Verheiratete in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe zusammen ~~4800~~ 4900 Franken,			
2. für die übrigen steuerpflichtigen Personen 2400 Franken,	2. für die übrigen steuerpflichtigen Personen ~~2400~~2450 Franken,			
3. für Steuerpflichtige, die keine Beiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge oder an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge abziehen, erhöht sich der Abzug für Verheiratete auf höchstens 7000 Franken und für die übrigen steuerpflichtigen Personen auf höchstens 3500 Franken,	3. für Steuerpflichtige, die keine Beiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge oder an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge abziehen, erhöht sich der Abzug für Verheiratete auf höchstens ~~7000~~7200 Franken und für die übrigen steuerpflichtigen Personen auf höchstens ~~3500~~3600 Franken,			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
4. für jedes Kind, für das ein Kinderabzug zulässig ist, können 700 Franken abgezogen werden. h … i die behinderungsbedingten Kosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen mit Behinderungen im Sinne des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002 über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG)[1)], soweit die steuerpflichtige Person die Kosten selber trägt, k … l die nachgewiesenen Kosten bis höchstens 12'000 Franken für die Drittbetreuung jedes Kindes, welches das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen,				

[1)] SR 151.3

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
m die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen bis zum Gesamtbetrag von 5200 Franken an politische Parteien, die 1. im Parteienregister nach Artikel 76a des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte (BPR)[1)] eingetragen sind, 2. in einem kantonalen Parlament vertreten sind oder 3. in einem Kanton bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlaments mindestens drei Prozent der Stimmen erreicht haben,	m die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen bis zum Gesamtbetrag von ~~5200~~ 5300 Franken an politische Parteien, die			
n die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, bis zum Gesamtbetrag von 12'000 Franken, sofern 1. ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt oder 2. das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt.	n die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, bis zum Gesamtbetrag von ~~12'000~~12'500 Franken, sofern			

[1)] SR 161.1

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
2 Bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe können vom Erwerbseinkommen beider Ehegatten zwei Prozent, jedoch höchstens 9300 Franken, abgezogen werden, a wenn beide Ehegatten unabhängig voneinander erwerbstätig sind; dieser Abzug darf unter Berücksichtigung der Gewinnungskosten (Art. 31–35) und der Abzüge gemäss Absatz 1 Buchstaben d bis f nicht mehr als das kleinere Erwerbseinkommen betragen; b wenn ein Ehegatte regelmässig und in beträchtlichem Masse im Beruf oder Betrieb des anderen Ehegatten mitarbeitet.	2 Bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe können vom Erwerbseinkommen beider Ehegatten zwei Prozent, jedoch höchstens ~~9300~~9500 Franken, abgezogen werden,			
Art. 40 Ordentliche Abzüge 1 Selbstständig veranlagte, natürliche Personen können von ihrem Reineinkommen 5200 Franken abziehen. Bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe können für jeden Ehegatten 5200 Franken abgezogen werden.	1 Selbstständig veranlagte, natürliche Personen können von ihrem Reineinkommen ~~5200~~5300 Franken abziehen. Bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe können für jeden Ehegatten ~~5200~~5300 Franken abgezogen werden.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[2] Verwitwete, geschiedene oder ledige Personen sowie Ehegatten, die je einen selbstständigen Wohnsitz haben oder getrennt veranlagt werden, können weitere 2400 Franken abziehen, sofern sie allein, mit eigenen Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen einen selbstständigen Haushalt führen.				
[3] Für Kinder können abgezogen werden				
a 8000 Franken für jedes minderjährige oder in der beruflichen oder schulischen Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person sorgt; werden die Eltern getrennt besteuert, so wird der Kinderabzug hälftig aufgeteilt, wenn das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht und keine Unterhaltsbeiträge nach Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe c für das Kind geltend gemacht werden,	a ~~8000~~8300 Franken für jedes minderjährige oder in der beruflichen oder schulischen Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person sorgt; werden die Eltern getrennt besteuert, so wird der Kinderabzug hälftig aufgeteilt, wenn das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht und keine Unterhaltsbeiträge nach Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe c für das Kind geltend gemacht werden,			
b höchstens weitere 6200 Franken pro Kind bei auswärtiger Ausbildung oder für nachgewiesene zusätzliche Ausbildungskosten. Im Rahmen dieses Betrags sind die tatsächlichen Mehrkosten zu berücksichtigen,	b höchstens weitere ~~6200~~6400 Franken pro Kind bei auswärtiger Ausbildung oder für nachgewiesene zusätzliche Ausbildungskosten. Im Rahmen dieses Betrags sind die tatsächlichen Mehrkosten zu berücksichtigen,			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
c 1200 Franken pro Kind für Alleinstehende (verwitwete, geschiedene oder ledige Personen sowie getrennt veranlagte Ehegatten), die mit eigenen Kindern, für die der Abzug nach Buchstabe a oder Absatz 5 zulässig ist, einen eigenen Haushalt führen.	c ~~1200~~1300 Franken pro Kind für Alleinstehende (verwitwete, geschiedene oder ledige Personen sowie getrennt veranlagte Ehegatten), die mit eigenen Kindern, für die der Abzug nach Buchstabe a oder Absatz 5 zulässig ist, einen eigenen Haushalt führen.			
[4] Die Abzüge gemäss Absatz 3 kann nicht beanspruchen, wer Kinderalimente von seinem Einkommen abziehen kann.				
[5] Für Leistungen der steuerpflichtigen Person an unterstützungsbedürftige erwerbsunfähige Personen können 4600 Franken abgezogen werden, wenn die steuerpflichtige Person mindestens in der Höhe des Abzugs an deren Unterhalt beiträgt. Der gleiche Abzug ist zulässig für Leistungen an Nachkommen und die Eltern, die dauernd pflegebedürftig oder die auf Kosten der steuerpflichtigen Person in einer Anstalt oder an einem Pflegeplatz versorgt sind, sowie für die Mehrkosten, die für behinderte Nachkommen entstehen.	[5] Für Leistungen der steuerpflichtigen Person an unterstützungsbedürftige erwerbsunfähige Personen können ~~4600~~4800 Franken abgezogen werden, wenn die steuerpflichtige Person mindestens in der Höhe des Abzugs an deren Unterhalt beiträgt. Der gleiche Abzug ist zulässig für Leistungen an Nachkommen und die Eltern, die dauernd pflegebedürftig oder die auf Kosten der steuerpflichtigen Person in einer Anstalt oder an einem Pflegeplatz versorgt sind, sowie für die Mehrkosten, die für behinderte Nachkommen entstehen.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[6] Selbstständig veranlagte natürliche Personen können 1000 Franken abziehen, sofern ihr anrechenbares Einkommen 15'000 Franken nicht übersteigt. Für jedes Kind, für das der Abzug nach Absatz 3 zulässig ist, erhöht sich der Abzug um 500 Franken. Pro 2000 Franken Mehreinkommen wird der Abzug um 150 Franken vermindert. Das anrechenbare Einkommen setzt sich zusammen aus a dem steuerbaren Einkommen ohne den Abzug und b zehn Prozent des steuerbaren Vermögens.	[6] Selbstständig veranlagte natürliche Personen können ~~1000~~1100 Franken abziehen, sofern ihr anrechenbares Einkommen ~~15'000~~16'700 Franken nicht übersteigt. Für jedes Kind, für das der Abzug nach Absatz 3 zulässig ist, erhöht sich der Abzug um ~~500~~600 Franken. Pro 2000 Franken Mehreinkommen wird der Abzug um 150 Franken vermindert. Das anrechenbare Einkommen setzt sich zusammen aus			
[7] Bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe können 2000 Franken abgezogen werden, sofern das anrechenbare Einkommen 20'000 Franken nicht übersteigt. Für jedes Kind, für das der Abzug nach Absatz 3 zulässig ist, erhöht sich der Abzug um 500 Franken. Pro 2000 Franken Mehreinkommen wird der Abzug um 300 Franken vermindert. Das anrechenbare Einkommen richtet sich nach Absatz 6.	[7] Bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe können ~~2000~~2200 Franken abgezogen werden, sofern das anrechenbare Einkommen ~~20'000~~22'300 Franken nicht übersteigt. Für jedes Kind, für das der Abzug nach Absatz 3 zulässig ist, erhöht sich der Abzug um ~~500~~600 Franken. Pro 2000 Franken Mehreinkommen wird der Abzug um 300 Franken vermindert. Das anrechenbare Einkommen richtet sich nach Absatz 6.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[8] Steht den Eltern für ein gemeinsames minderjähriges Kind der Kinderabzug je hälftig zu (Abs. 3 Bst. a), können sie die mit dem Kinderabzug zusammenhängenden Abzüge (Versicherungsabzug nach Art. 38 Abs. 1 Bst. g Ziff. 4; Ausbildungskosten nach Abs. 3 Bst. b; Abzug bei bescheidenem Einkommen nach Abs. 6 und 7) je hälftig geltend machen. [9] Steht einem Elternteil für ein gemeinsames volljähriges Kind der Kinderabzug und dem anderen Elternteil der Unterstützungsabzug (Abs. 5) zu, können sie die mit dem Kinderabzug zusammenhängenden Abzüge ebenfalls je hälftig geltend machen.				
Art. 43a Liquidationsgewinne [1] Wird die selbstständige Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder wegen Unfähigkeit zur Weiterführung infolge Invalidität definitiv aufgegeben, so ist die Summe der in den letzten zwei Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven getrennt vom übrigen Einkommen zu besteuern. Einkaufsbeiträge gemäss Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe d sind in erster Linie vom übrigen Einkommen abziehbar.				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[2] Die Steuer auf dem Betrag der realisierten stillen Reserven, für den die steuerpflichtige Person die Zulässigkeit eines Einkaufs gemäss Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe d nachweist, wird zum Tarif für Kapitalleistungen aus Vorsorge nach Artikel 44 berechnet. Für den darüber hinaus gehenden Liquidationsgewinn bis zur Höhe von insgesamt 260'000 Franken findet der gleiche Tarif Anwendung. [3] Für die Bestimmung des auf den weiteren Restbetrag der realisierten stillen Reserven anwendbaren Satzes nach Artikel 42 ist ein Fünftel dieses Restbetrags massgebend. [4] Die Absätze 1 bis 3 gelten sinngemäss für den überlebenden Ehegatten, die anderen Erben und die Vermächtnisnehmer, sofern sie das übernommene Unternehmen nicht fortführen; die steuerliche Abrechnung erfolgt spätestens fünf Kalenderjahre nach Ablauf des Todesjahres der Erblasserin oder des Erblassers.	[2] Die Steuer auf dem Betrag der realisierten stillen Reserven, für den die steuerpflichtige Person die Zulässigkeit eines Einkaufs gemäss Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe d nachweist, wird zum Tarif für Kapitalleistungen aus Vorsorge nach Artikel 44 berechnet. Für den darüber hinaus gehenden Liquidationsgewinn bis zur Höhe von insgesamt ~~260'000~~265'000 Franken findet der gleiche Tarif Anwendung.			
Art. 44 Kapitalleistungen aus Vorsorge [1] Einer separaten Besteuerung unterliegen ohne Berücksichtigung von Sozialabzügen a Kapitalleistungen aus Vorsorge,				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
b Zahlungen bei Tod sowie für bleibende körperliche und gesundheitliche Nachteile. c … d … [2] Für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, beträgt die einfache Steuer: *Tabelle 1* [3] Die einfache Steuer beträgt für alle anderen Steuerpflichtigen: *Tabelle 2*				
[4] Kapitalleistungen unter 5200 Franken sind steuerfrei. Mehrere Kapitalleistungen des gleichen Jahres werden für die Jahressteuer zusammengerechnet. Bereits rechtskräftige Veranlagungen werden von Amtes wegen ergänzt, wenn die kantonale Steuerverwaltung von weiteren Kapitalleistungen im gleichen Jahr Kenntnis erhält.	[4] Kapitalleistungen unter ~~5200~~5300 Franken sind steuerfrei. Mehrere Kapitalleistungen des gleichen Jahres werden für die Jahressteuer zusammengerechnet. Bereits rechtskräftige Veranlagungen werden von Amtes wegen ergänzt, wenn die kantonale Steuerverwaltung von weiteren Kapitalleistungen im gleichen Jahr Kenntnis erhält.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[5] Restbeträge unter 100 Franken werden nicht berücksichtigt. [6] …				
Art. 65 Tarif und Freibetrag [1] Die Vermögenssteuer für ein Jahr beträgt *Tabelle 3* [2] … [3] Die Vermögenssteuer wird nicht erhoben, wenn das satzbestimmende Vermögen kleiner ist als 97'000 Franken. [4] Restbeträge unter 1000 Franken werden nicht berücksichtigt.	*Tabelle geändert Tabelle 4* [3] Die Vermögenssteuer wird nicht erhoben, wenn das satzbestimmende Vermögen kleiner ist als ~~97'000~~100'000 Franken.			
Art. 94a Ideelle Zwecke [1] Gewinne von juristischen Personen mit ideellen Zwecken werden nicht besteuert, sofern sie höchstens 20'000 Franken betragen und ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind.	[1] Gewinne von juristischen Personen mit ideellen Zwecken werden nicht besteuert, sofern sie höchstens ~~20'000~~20'800 Franken betragen und ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind.			
Art. 95 Tarif für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[1] Die einfache Steuer für die Gewinnsteuer beträgt a 1,55 Prozent auf 20 Prozent des steuerbaren Reingewinnes, mindestens jedoch auf 10'000 Franken, b 3,1 Prozent auf den weiteren 50'000 Franken, c 4,6 Prozent auf dem übrigen Reingewinn. [2] Restbeträge unter 100 Franken werden nicht berücksichtigt.	a 1,55 Prozent auf 20 Prozent des steuerbaren Reingewinnes, mindestens jedoch auf ~~10'000~~11'100 Franken, b 3,1 Prozent auf den weiteren ~~50'000~~ 55'700 Franken,			
Art. 100 Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen [1] Die einfache Steuer der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen beträgt zwei Prozent des Reingewinns. [2] Gewinne unter 20'000 Franken werden nicht besteuert.	[2] Gewinne unter ~~20'000~~20'800 Franken werden nicht besteuert.			
Art. 106 [1] Die einfache Steuer der Kapitalsteuer beträgt 0,05 Promille.				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[2] Die Besteuerung der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen beginnt bei einem Eigenkapital von 77'000 Franken. [3] … [4] Die Gewinnsteuer wird an die Kapitalsteuer angerechnet. [5] Restbeträge des Kapitals unter 1000 Franken werden nicht berücksichtigt.[1)]	[2] Die Besteuerung der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen beginnt bei einem Eigenkapital von ~~77'000~~80'000 Franken.			
Art. 128 Gegenstand der Steuer [1] Der Grundstückgewinnsteuer unterliegen Gewinne aus der Veräusserung eines Grundstücks oder einer Wasserkraft, von Teilen davon sowie von Rechten an solchen. [2] Gewinne unter 5200 Franken sind steuerfrei.	[2] Gewinne unter ~~5200~~5300 Franken sind steuerfrei.			
Art. 143 Verlustanrechnung				

[1)] Entspricht dem bisherigen Absatz 4

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[1] Vom steuerbaren Grundstückgewinn werden die Verluste abgezogen, die die steuerpflichtige Person im gleichen, im vorangegangenen oder im nachfolgenden Kalenderjahr bei der Veräusserung von Grundstücken oder Wasserkräften und aus der Einräumung von Rechten an solchen erleidet oder erlitten hat, sofern für die betreffenden Geschäfte die subjektive Steuerpflicht im Kanton Bern gegeben war. Verluste unter 5200 Franken[1)] werden nicht angerechnet. [2] Schliesst das Geschäftsjahr einer buchführenden, steuerpflichtigen Person in der Bemessungsperiode, in der ein Grundstückgewinn auf einem zum Geschäftsvermögen gehörenden Grundstück erzielt wurde, mit einem Verlust ab, so kann dieser vom betreffenden steuerbaren Grundstückgewinn abgezogen werden. [3] Die Bestimmungen über die Verlustanrechnung bei der Einkommens- bzw. Gewinnsteuer (Art. 35 bzw. 93) sind sinngemäss anwendbar.	[1] Vom steuerbaren Grundstückgewinn werden die Verluste abgezogen, die die steuerpflichtige Person im gleichen, im vorangegangenen oder im nachfolgenden Kalenderjahr bei der Veräusserung von Grundstücken oder Wasserkräften und aus der Einräumung von Rechten an solchen erleidet oder erlitten hat, sofern für die betreffenden Geschäfte die subjektive Steuerpflicht im Kanton Bern gegeben war. Verluste unter ~~5200~~5300 Franken[2)] werden nicht angerechnet.			

[1)] Durch die Redaktionskommission am 26. November 2010 in Anwendung von Artikel 25 des Publikationsgesetzes berichtigt.
[2)] Durch die Redaktionskommission am 26. November 2010 in Anwendung von Artikel 25 des Publikationsgesetzes berichtigt.

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[4] Hatte die steuerpflichtige Person auf dem veräusserten Objekt Abschreibungen vorgenommen, so ist eine Anrechnung des Verlustes auf Gewinne nur soweit möglich, als er den Gesamtbetrag der steuerrechtlich berücksichtigten Abschreibungen übersteigt.				
Art. 145 Abrundung und Zusammenrechnung [1] Für die Steuerberechnung werden Restbeträge des steuerbaren Grundstückgewinns unter 100 Franken nicht mitgerechnet. [2] Für die Besteuerung werden alle während eines Kalenderjahres erzielten Grundstückgewinne von mindestens 5200 Franken[1)] zusammengerechnet.	[2] Für die Besteuerung werden alle während eines Kalenderjahres erzielten Grundstückgewinne von mindestens ~~5200~~ 5300 Franken[2)] zusammengerechnet.			
Art. 146 Einfache Steuer [1] Die einfache Steuer für Grundstückgewinne berechnet sich nach folgenden Einheitsansätzen: *Tabelle 5*	*Tabelle geändert Tabelle 6*			
	II.			
	Keine Änderung anderer Erlasse.			

[1)] Durch die Redaktionskommission am 26. November 2010 in Anwendung von Artikel 25 des Publikationsgesetzes berichtigt.
[2)] Durch die Redaktionskommission am 26. November 2010 in Anwendung von Artikel 25 des Publikationsgesetzes berichtigt.

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	III.			
	Keine Aufhebungen.			
	IV.			
	Diese Änderung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.			
	Bern, 26. April 2023 Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Häsler Der Staatsschreiber: Auer	Bern, 22. Juni 2023 Im Namen der Kommission Der Präsident: Bichsel		Bern, 16. August 2023 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Müller Der Staatsschreiber: Auer

Tabelle 1

Einfache Steuer in Prozent	zu versteuernde Kapitalleistung in CHF
0,65 für die ersten	52'800
0,90 für die weiteren	52'800
1,15 für die weiteren	105'600
1,30 für die weiteren	105'600
1,50 für die weiteren	211'300
1,80 für die weiteren	316'900
1,90 für die weiteren	528'200

Einfache Steuer in Prozent	zu versteuernde Kapitalleistung in CHF
2,00 für jedes weitere Einkommen	

Tabelle 2

Einfache Steuer in Prozent	zu versteuernde Kapitalleistung in CHF
0,65 für die ersten	26'500
0,85 für die weiteren	26'500
1,10 für die weiteren	52'800
1,15 für die weiteren	52'800
1,30 für die weiteren	105'600
1,60 für die weiteren	158'400
1,85 für die weiteren	264'100
1,90 für die weiteren	528'200
2,00 für jedes weitere Einkommen	

Tabelle 3

Einfache Steuer (Promille)	zu versteuerndes Vermögen (CHF)
0,0 für die ersten	35'000
0,40 für die weiteren	40'000
0,70 für die weiteren	135'000
0,80 für die weiteren	215'000

Einfache Steuer (Promille)	zu versteuerndes Vermögen (CHF)
1,00 für die weiteren	360'000
1,20 für die weiteren	535'000
1,30 für die weiteren	2'300'000
1,35 für die weiteren	2'500'000
1,25 für jedes weitere Vermögen	

Tabelle 4

Einfache Steuer (Promille)	zu versteuerndes Vermögen (CHF)
0,0 für die ersten	36'000
0,40 für die weiteren	41'000
0,70 für die weiteren	139'000
0,80 für die weiteren	221'000
1,00 für die weiteren	371'000
1,20 für die weiteren	551'000
1,30 für die weiteren	2'369'000
1,35 für die weiteren	2'575'000
1,25 für jedes weitere Vermögen	

Tabelle 5

Einheitsansatz (Prozent)	Zu versteuernder Gewinn (CHF)
1,44 für die ersten	2700
2,40 für die nächsten	2700
4,08 für die nächsten	7900
4,92 für die nächsten	13'000
6,41 für die nächsten	26'100
7,26 für die nächsten	78'100
7,81 für die nächsten	195'300
8,10 für die weiteren Gewinne	

Tabelle 6

Einheitsansatz (Prozent)	Zu versteuernder Gewinn (CHF)
1,44 für die ersten	2800
2,40 für die nächsten	2800
4,08 für die nächsten	8200
4,92 für die nächsten	13'400
6,41 für die nächsten	26'800
7,26 für die nächsten	80'400
7,81 für die nächsten	201'100
8,10 für die weiteren Gewinne	

Kanton Bern
Canton de Berne

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	26. April 2023
Direktion:	Finanzdirektion
Geschäftsnummer:	2023.FINGS.112
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Steuergesetz (Anpassung mittels Dekret).
Ausgleich kalte Progression (AKP) 2024 (übrige Tarifstufen, Abzüge und Steuerfreibeträge)

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage ... 2

2. Grundzüge der Neuregelung ... 2

3. Erlassform ... 3

4. Erläuterungen zu den Artikeln ... 4
4.1 Artikel 29, 30, 31, 38, 40, 43a, 44, 65, 95, 100, 106, 128, 143, 145 ... 4
4.2 Artikel 65 (Vermögenssteuer) ... 5
4.3 Artikel 146 (Grundstückgewinnsteuer) ... 5

5. Exkurs: Vergleich mit dem AKP bei der direkten Bundessteuer ... 6

6. Finanzielle Auswirkungen ... 7

7. Personelle und organisatorische Auswirkungen ... 7

8. Auswirkungen auf die Gemeinden ... 7

9. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft ... 7

10. Antrag ... 7

06|02|D|v01

1. Ausgangslage

Die **Einkommenssteuertarife** des Steuergesetzes (StG; BSG 661.11) werden **jährlich durch den Regierungsrat** an den veränderten Geldwert angepasst (Art. 3 Abs. 4 StG). Bei einer negativen Teuerung findet keine Anpassung der Tarife statt. Der letzte Ausgleich der kalten Progression auf den Einkommenssteuertarifen erfolgte per 1. Januar 2012. Zur Bestimmung der aufgelaufenen Teuerung ist jeweils vom Landesindex des vorletzten Dezembers vor Inkrafttreten der Anpassung auszugehen. Die **seit Dezember 2010 bis Dezember 2022 aufgelaufene Teuerung** beträgt gemäss BFS 2.5 Prozent[1]. Der Regierungsrat wird per Steuerjahr 2024 die Einkommenssteuertarife (Art. 42 und 44 StG) durch Verordnung anpassen.

Die **übrigen Tarifstufen, Abzüge und Steuerfreibeträge** des Steuergesetzes werden **durch den Grossen Rat** angepasst, sobald sich der Landesindex der Konsumentenpreise um mindestens drei Prozent verändert hat (Art. 3 Abs. 3 StG). Der letzte Ausgleich der kalten Progression auf den übrigen Tarifstufen, Abzügen und Steuerfreibeträgen erfolgte per 1. Januar 2011. Zur Beurteilung der Teuerung wird auch hier jeweils auf den vorletzten Dezember vor der letzten Anpassung abgestellt. Die **seit Dezember 2009 bis Dezember 2022 aufgelaufene Teuerung** beträgt gemäss BFS 3.0 Prozent[2]. Dementsprechend sind die übrigen Tarife, Abzüge und Steuerfreibeträge per Steuerjahr 2024 durch das vorliegende Dekret anzupassen.

2. Grundzüge der Neuregelung

Das Steuergesetz sieht für höhere Einkommen höhere Steuersätze vor («Progression»). Mit der progressiven Ausgestaltung der Steuertarife wird eine Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit angestrebt. Steigen Lohneinkünfte teuerungsbedingt, nimmt die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit allerdings nicht zu und die stärkere Besteuerung ist sachlich nicht gerechtfertigt. Diese «kalte Progression» kann mit einer Anpassung der Tarife und Abzüge verhindert werden.

Das Steuergesetz regelt den Ausgleich der kalten Progression in Artikel 3 wie folgt:

> *[3] Er (der Grosse Rat) passt die frankenmässig festgelegten Tarifstufen, Sozialabzüge und Steuerfreibeträge durch Dekret ganz oder teilweise, aber im gleichen Ausmass dem veränderten Geldwert an, wenn sich der Landesindex der Konsumentenpreise um mindestens drei Prozent verändert hat. Für den erstmaligen Ausgleich ist vom Landesindex der Konsumentenpreise vom Dezember 2000 auszugehen, später vom Landesindex des vorletzten Dezembers vor Inkrafttreten der Anpassung. Restbeträge von 50 Franken und mehr beim Einkommen und 500 Franken und mehr beim Vermögen sind auf 100 bzw. 1000 Franken aufzurunden. Andere Restbeträge werden nicht mitgezählt.*

Der Grosse Rat passt somit die frankenmässig festgelegten Tarifstufen, Sozialabzüge und Steuerfreibeträge durch Dekret ganz oder teilweise, aber im gleichen Ausmass dem veränderten Geldwert an, wenn sich der Landesindex der Konsumentenpreise um mindestens drei Prozent verändert hat. Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, die Teuerung **ganz und nicht nur teilweise** auszugleichen.

Wie beim letzten Ausgleich der kalten Progression werden sämtliche Tarifstufen, Abzüge und Steuerfreibeträge angepasst. Entgegen dem Wortlaut des Steuergesetzes beschränkt sich die Anpassung bei den Abzügen nicht auf die «Sozialabzüge», sondern umfasst wie im alten Steuergesetz (Fassung vor der To-

[1] LIK-Teuerungsrechner: https://lik-app.bfs.admin.ch/
[2] LIK-Teuerungsrechner: https://lik-app.bfs.admin.ch/

talrevision 2001) auch weitere Abzüge. Das Verständnis entspricht damit jenem bei der direkten Bundessteuer, wo per Steuerjahr 2023 neben den Sozialabzügen sämtliche weiteren Abzüge angepasst wurden.[3]

Gemäss Artikel 3 Absatz 3 StG ist für den erstmaligen Ausgleich vom Landesindex der Konsumentenpreise vom Dezember 2000 auszugehen. Für jeden späteren Ausgleich ist jeweils vom Landesindex des vorletzten Dezembers vor Inkrafttreten der Anpassung auszugehen.

Bei einzelnen wenigen Abzügen hat es (aus rundungstechnischen Gründen) seit der Totalrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2001 noch nie einen Ausgleich der kalten Progression gegeben. Bei diesen Abzügen ist für die Ermittlung der Teuerung jeweils vom Dezember 2000 auszugehen. In allen anderen Fällen ist vom Landesindex des vorletzten Dezembers vor Inkrafttreten der Anpassung auszugehen.

Der letzte Ausgleich der kalten Progression auf den übrigen Tarifstufen, Abzügen und Steuerfreibeträgen erfolgte per 1. Januar 2011 (Vortrag RR an den GR; BAG 10-113). Ausgehend vom Landesindex der Konsumentenpreise im Dezember vor Inkrafttreten der Anpassung (Dezember 2009) beträgt die bis Dezember 2022 aufgelaufene Teuerung exakt 3.0 Prozent. Dementsprechend sind die per 1. Januar 2011 angepassten Tarife, Abzüge und Steuerfreibeträge entsprechend der Teuerung von 3.0 Prozent anzupassen.

Dabei ist jedoch Folgendes zu beachten: Da beim Ausgleich der kalten Progression per 1. Januar 2011 die damals ermittelten Werte jeweils auf 100 Franken (Einkommenssteuer) bzw. 1000 Franken (Vermögenssteuer) gerundet wurden, muss für die Ermittlung der ab 2024 neu gültigen Werte von den damals ermittelten ungerundeten Werten ausgegangen werden. Die so ermittelten Werte sind dann wiederum auf 100 bzw. 1000 Franken zu runden. Im Hintergrund wird somit eine Art «Schattenrechnung» geführt. Das folgende Beispiel kann das veranschaulichen:

Anpassung Allgemeiner Abzug für Ledige von 5200 auf 5300 Franken:

AKP per 2011		**Teuerung (%)** (Dezember 2009 bis Dezember 2022)	**AKP per 2024**	
Ungerundeter Wert (Schattenrechnung)	**Steuergesetz ab 2011**		**Ungerundeter Wert (Schattenrechnung)**	**Steuergesetz ab 2024**
5’150	5’200	3.0	5’305 (5'150 x 1.03 = 5'305)	5’300

Die detaillierten Berechnungen zur Ermittlung der neuen Abzüge und Steuerfreibeträge sind in der Tabelle im Anhang dargestellt.

3. Erlassform

Das Steuergesetz sieht in Artikel 3 Absatz 3 StG vor, dass der Grosse Rat die frankenmässig festgelegten Tarifstufen, Sozialabzüge und Steuerfreibeträge per Dekret anpasst.

[3] Anzupassen sind nur die Tarife, Abzüge und Steuerfreibeträge. Andere Werte wie z.B. die Begrenzung des Schuldzinsenabzugs auf den Umfang der steuerbaren Vermögenserträge «zuzüglich 50'000 Franken» sind nicht anzupassen.

4. Erläuterungen zu den Artikeln

4.1 Artikel 29, 30, 31, 38, 40, 43a, 44, 65, 94a, 95, 100, 106, 128, 143, 145

Die Berechnungen zur Ermittlung der neuen Abzüge und Steuerfreibeträge sind in der Tabelle im Anhang dargestellt. Aus rundungstechnischen Gründen werden nicht sämtliche Abzüge angepasst.

Zum Ausgleich der kalten Progression werden die Abzüge und Steuerfreibeträge in den Artikeln 29, 30, 31, 38, 40, 43a, 44, 65, 94a, 95, 100, 106, 128, 143, und 145 StG betragsmässig wie folgt angepasst.

Anpassung Abzüge und Steuerfreibeträge:

Abzüge	**Artikel StG**	**Steuergesetz 2023 (Betrag in CHF)**	**Steuergesetz 2024 (Betrag in CHF)**
Freibetrag Feuerwehrsold	29 I g	5’000	5’200
Freibetrag[4] Geldspielgewinne	29 I n	1'000’000	1’037’000
Maximalabzug Einsatzkosten Geldspielgewinne	30 II	5’000	5’200
Maximalabzug Einsatzkosten Online-Teilnahme Spielbankenspiele	30 III	25’000	25’900
Maximalbetrag Fahrkosten	31 I a	6’700	7’000
Versicherungsabzug mit BVG/3a (verh./ledig)	38 I g	4’800 2’400	4’900 2’450
Versicherungsabzug ohne BVG/3a (verh./ledig)	38 I g	7’000 3’500	7’200 3’600
Maximaler Abzug Mitgliederbeiträge politische Parteien	38 I m	5’200	5’300
Aus- und Weiterbildungskosten	38 I n	12’000	12’500
Maximaler Zweiverdienerabzug	38 II	9’300	9’500
Allgemeiner Abzug (led./verh.)	40 I	5’200 10’400	5’300 10’600
Kinderabzug	40 III a	8’000	8’300
Abzug für auswärtige Ausbildung	40 III b	6’200	6’400
Kinderabzug Alleinstehende	40 III c	1’200	1’300
Unterstützungsabzug	40 V	4’600	4’800
Maximalabzug bescheidene Einkommen, Ledige	40 VI	1’000	1’100
Grenzwert Maximalabzug Ledige	40 VI	15’000	16’700
Maximalabzug bescheidene Einkommen, Verheirate	40 VII	2’000	2’200
Grenzwert Maximalabzug Verheiratete	40 VII	20’000	22’300
Maximalabzug bescheidene Einkommen pro Kind	40 VI 40 VII	500	600
Tarifgrenze privilegierter Tarif Liquidationsgewinne	43aII	260’000	265’000
Kapitalleistungen Freigrenze	44 IV	5’200	5’300
Vermögenssteuertarif: Freigrenze	65 III	97’000	100’000
Freigrenze juristische Personen mit ideellen Zwecken	94a	20’000	20’800
Tarifstufen Gewinnsteuer für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften	95	10’000 50’000	11’100 55’700
Freigrenze Gewinnsteuer Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen	100 II	20’000	20’800

[4] Bei einem **Freibetrag** bleibt der Gewinn bis zu diesem Betrag steuerfrei und nur der darüber liegende Betrag wird besteuert. Bei einer **Freigrenze** bleibt der Gewinn nur steuerfrei, wenn die Freigrenze nicht überschritten wird. Andernfalls ist der gesamte Betrag steuerbar.

Abzüge	Artikel StG	Steuergesetz 2023 (Betrag in CHF)	Steuergesetz 2024 (Betrag in CHF)
Freibetrag Kapitalsteuer Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen	106 II	77’000	80’000
Freigrenze Grundstückgewinnsteuer	128 II	5’200	5’300
Freigrenze Grundstückgewinnsteuer	143 I	5’200	5’300
Freigrenze Zusammenrechnung Grundstückgewinne	145 II	5’200	5’300

4.2 Artikel 65 (Vermögenssteuer)

Beim Vermögenssteuertarif in Artikel 65 StG wurde per 1. Januar 2011 ein Ausgleich der kalten Progression vorgenommen (im Umfang von CHF 3.0 Mio.). Weil gleichzeitig eine massgebliche Entlastung beschlossen wurde (im Umfang von CHF 18 Mio.), ist der Ausgleich der kalten Progression im Umfang von 3.0 Prozent auf den per 1.1.2011 festgelegten Tarifstufen vorzunehmen. Somit sind keine ungerundeten Werte («Schattenrechnung») zu berücksichtigen.

Anpassung Tarifstufen Artikel 65 StG:

Einfache Steuer (Promille)	Steuergesetz 2023 (Tarifstufen in CHF)	Teuerung (in %)	Ungerundete Werte (Tarifstufen in CHF)	Steuergesetz 2024 (Tarifstufen in CHF)
0,0 für die ersten	35'000	3.0	36’050	36’000
0,40 für die weiteren	40'000	3.0	41’200	41’000
0,70 für die weiteren	135'000	3.0	139’050	139’000
0,80 für die weiteren	215'000	3.0	221’450	221’000
1,00 für die weiteren	360'000	3.0	370’800	371’000
1,20 für die weiteren	535'000	3.0	551’050	551’000
1,30 für die weiteren	2'300'000	3.0	2’369’000	2’369’000
1,35 für die weiteren	2'500'000	3.0	2’575’000	2’575’000
1,25 für jedes weitere Vermögen				

4.3 Artikel 146 (Grundstückgewinnsteuer)

Beim Grundstückgewinnsteuertarif in Artikel 146 StG wurde per 1. Januar 2011 ein Ausgleich der kalten Progression vorgenommen. Beim vorliegenden Ausgleich der kalten Progression im Umfang von 3.0 Prozent ist deshalb von den damaligen nicht gerundeten Werten (Schattenrechnung) auszugehen.

Anpassung Tarifstufen Artikel 146 StG:

Einheitsansatz (Prozent)	Steuergesetz 2023 (Tarifstufen CHF)	Ungerundete Werte	Teuerung (in %)	Ungerundete Werte	Steuergesetz 2024 (Tarifstufen CHF)
1,44 für die ersten	2’700	2’678	3.0	2’758	2’800
2,40 für die nächsten	2’700	2’678	3.0	2’758	2’800
4,08 für die nächsten	7’900	7’931	3.0	8’169	8'200
4,92 für die nächsten	13’000	12’978	3.0	13’367	13’400
6,41 für die nächsten	26’100	26’059	3.0	26’841	26’800
7,26 für die nächsten	78’100	78’074	3.0	80'416	80’400
7,81 für die nächsten	195’300	195’288	3.0	201’147	201’100

8,10 für die weiteren Gewinne					

5. Exkurs: Vergleich mit dem AKP bei der direkten Bundessteuer

Bei der direkten Bundessteuer erfolgt seit dem 1. Januar 2011 ein automatischer Ausgleich der Folgen der kalten Progression. Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) passt sämtliche Tarifstufen und Abzüge jährlich an den Landesindex der Konsumentenpreise an. Massgebend ist dabei jeweils der Indexstand am 30. Juni vor Beginn der Steuerperiode (vgl. Art. 14 Abs. 6 und Art. 39 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer, DBG; SR 642.11). Bei der direkten Bundessteuer ist ein Ausgleich der kalten Progression ausschliesslich für die Einkommenssteuer der natürlichen Personen vorgesehen (Art. 39 Abs. 1 DBG)[5].

Dementsprechend erfolgte ein Ausgleich der kalten Progression per 1. Januar 2023 (vgl. Verordnung des EFD vom 16. September 2022 über den Ausgleich der Folgen der kalten Progression für die natürlichen Personen bei der direkten Bundessteuer, Verordnung über die kalte Progression, VKP; SR 642.119.2). Folgende Anpassungen wurden im DBG per Steuerjahr 2023 vorgenommen:

Abzüge		**2022**	**2023**
Besteuerung nach dem Aufwand (Art. 14 Abs. 3 Bst. a DBG)		400’000	421’700[6]
Feuerwehrsold (Art. 24 Bst. f^{bis} DBG)		5’000	5’200
Gewinnspiele (Art. 24 Bst. i^{bis} DBG)		1'000’000	1'038’300
Gewinnspiele (Art. 24 Bst. j DBG)		1’000	1’000
Höchstabzüge für Versicherungsprämien und Sparkapitalzinsen (Art. 33 Abs. 1 Bst. g sowie Art. 33 Abs. 1bis DBG) - für verheiratete Personen in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe			
- mit Beiträgen an die Säulen 2 und 3a		3’500	3’600
- ohne Beiträge an die Säulen 2 und 3a		5’250	5’400
- für die übrigen Steuerpflichtigen			
- mit Beiträgen an die Säulen 2 und 3a		1’700	1’800
- ohne Beiträge an die Säulen 2 und 3a		2’550	2’700
- für jedes Kind		700	700
- für jede unterstützungsbedürftige Person		700	700
Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien (Art. 33 Abs. 1 Bst. i DBG)		10’100	10’300
Kosten für die berufsorientierte Aus- und Weiterbildung (Art. 33 Abs. 1 Bst. j DBG)		12’000	12’700
Zweiverdienerabzug (Art. 33 Abs. 2 DBG)	Min.	8’100	8’300
	Max.	13’400	13’600
Kinderdrittbetreuungsabzug (Art. 33 Abs. 3 DBG)	Max.	10’100	25’000
Einsatzkosten Geldspiele (Art. 33 Abs. 4 DBG)	Max.	5’000	5’200
Einsatzkosten Online-Geldspiele (Art. 33 Abs. 4 DBG)	Max.	25’000	26’000
Kinderabzug (Art. 35 Abs. 1 Bst. a DBG)		6’500	6’600
Unterstützungsabzug (Art. 35 Abs. 1 Bst. b DBG)		6’500	6’600
Verheiratetenabzug (Art. 35 Abs. 1 Bst. c DBG)		2’600	2’700
Abzug vom Steuerbetrag pro Kind (Art. 36 Abs. 2bis DBG)		251	255

[5] Da der Gewinnsteuertarif für die juristischen Personen im DBG proportional ist, erübrigt sich ein Ausgleich der kalten Progression für die Gewinnsteuern der juristischen Personen. Vermögenssteuern und Grundstückgewinnsteuern gibt es bei der direkten Bundessteuer nicht, so dass es auch diesbezüglich keinen Ausgleich der kalten Progression braucht.

[6] Bei dieser Anpassung handelt es sich nicht um einen Ausgleich der kalten Progression. Sie erfolgt gestützt auf Artikel 14 Absatz 6 DBG. Da das bernische Steuergesetz keine entsprechende Bestimmung enthält, bleibt das Mindesteinkommen bei der Besteuerung nach dem Aufwand (Art. 16 Abs. 3 StG) unverändert.

Im Rahmen einer nächsten Revision des bernischen Steuergesetzes sollte geprüft werden, ob die Bestimmungen des Bundes zum Ausgleich der kalten Progression übernommen werden können. Würde bernisch ebenfalls auf einen jährlichen Ausgleich umgestellt, könnte wie beim Bund jeweils der Indexstand Mitte Jahr berücksichtigt werden und es könnten sämtliche Tarife, Abzüge und Steuerfreibeträge gleichzeitig angepasst werden. Ein paralleles Vorgehen des Regierungsrates und des Grossen Rates wäre nicht mehr notwendig und es könnte vermieden werden, dass ursprünglich gleich hohe Beträge bei der direkten Bundessteuer und den Kantons- und Gemeindesteuern einzig wegen dem Ausgleich der kalten Progression unterschiedlich hoch festgesetzt werden. Beträge, die wegen dem Ausgleich der kalten Progression bereits unterschiedlich hoch festgesetzt wurden, könnten wiederum angeglichen werden.

Einen jährlichen Ausgleich der kalten Progression kennen bereits die Kanton Luzern, Uri, Zug, Basel-Stadt und weitere Kantone. Für eine Übersicht über die Massnahmen zum Ausgleich der Folgen der kalten Progression in den Kantonen siehe «Übersicht über die Massnahmen zur Beseitigung oder Milderung der Folgen der kalten Progression» vom 16. Dezember 2022 (Steuermäppchen der ESTV).

6. Finanzielle Auswirkungen

Aus dem vorgesehenen Ausgleich der kalten Progression bei den Kantons- und Gemeindesteuern ergeben sich jährliche Mindereinnahmen von rund 40 bis 60 Millionen Franken beim Kanton und rund 20 bis 30 Millionen Franken bei den Gemeinden[7]**.** Weil mit dem Ausgleich der kalten Progression lediglich die Teuerung berücksichtigt wird, ergeben sich teuerungsbereinigt keine Mindereinnahmen.

7. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Es sind keine personellen und organisatorischen Auswirkungen zu erwarten.

8. Auswirkungen auf die Gemeinden

Es sind ausser den Mindereinnahmen gemäss Ziffer 6 oben keine Auswirkungen auf die Gemeinden zu erwarten.

9. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Mit dem Ausgleich der kalten Progression resultieren für den Kanton und die Gemeinden Mindereinnahmen. Die Berner Bevölkerung dagegen verfügt ab dem Steuerjahr 2024 über mehr Mittel, über die sie frei verfügen kann. Das wird sich automatisch auf den privaten Konsum und damit auch auf die Wirtschaft positiv auswirken.

10. Antrag

Der Regierungsrat beantragt, die vorliegende Revision auf den 1. Januar 2024 in Kraft zu setzen.

[7] Genauere Berechnungen folgen spätestens vor der Beratung im Grossen Rat.

Anhang: Berechnungen zum Ausgleich der kalten Progression

Die folgende Tabelle enthält die detaillierten Berechnungen zur Ermittlung der neuen Abzüge und Steuerfreibeträge (siehe Erläuterungen in Ziffer 2).

Berechnungen zum Ausgleich der kalten Progression (Bestimmungen sortiert nach Inkrafttreten):

Abzug/Tarif	Artikel StG	In Kraft	Start Teuerung	StG Betrag (CHF)	Ungerundeter Wert (CHF)	Teuerung[8] (%)	Ungerundeter Wert nach AKP (CHF)	Steuergesetz 2024 Betrag (CHF)
Kinderabzug Alleinstehende	40 III c	2001	12.2000	1’200	Nein	11.3	1'336	1’300
Grenzwert Maximalabzug Ledige	40 VI	2001	12.2000	15’000	Nein	11.3	16’695	16’700
Maximalabzug bescheidene Einkommen, Ledige	40 VI	2001	12.2000	1’000	Nein	11.3	1’113	1’100
Maximalabzug bescheidene Einkommen pro Kind	40 VI f.	2001	12.2000	500	Nein	11.3	557	600
Grenzwert Maximalabzug Verheiratete	40 VII	2001	12.2000	20’000	Nein	11.3	22’260	22’300
Maximalabzug bescheidene Einkommen, Verheirate	40 VII	2001	12.2000	2’000	Nein	11.3	2’226	2’200
Tarifstufen Gewinnsteuer für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften	95	2001	12.2000	10'000 50’000	Nein	11.3	11’130 55’650	11’100 55’700
Versicherungsabzug mit BVG/3a (verh./ledig)	38 I g	2011	12.2009	4’800 2’400	4’738 2’369	3.0	4’880 2’440	4’900 2’450[9]
Versicherungsabzug ohne BVG/3a (verh./ledig)	38 I g	2011	12.2009	7’000 3’500	7’004 3’502	3.0	7’214 3'607	7’200 3’600
Versicherungsabzug pro Kind	38 I g	2011	12.2009	700	721	3.0	743	700
Maximaler Abzug Mitgliederbeiträge politische Parteien	38 I m	2011	12.2009	5’200	5’150	3.0	5’305	5’300
Maximaler Zweiverdienerabzug	38 II	2011	12.2009	9’300	9’270	3.0	9’548	9’500
Allgemeiner Abzug (led./verh.)	40 I	2011	12.2009	5’200 10’400	5’150 10’300	3.0	5’305 10’609	5’300 10’600
Haushaltsabzug	40 II	2011	12.2009	2’400	2’369	3.0	2’440	2’400
Abzug für auswärtige Ausbildung	40 III b	2011	12.2009	6’200	6’180	3.0	6’365	6’400
Unterstützungsabzug	40 V	2011	12.2009	4’600	4’635	3.0	4’774	4’800
Tarifgrenze privilegierter Tarif Liquidationsgewinne	43a II	2011	12.2009	260’000	257’500	3.0	265’225	265’000
Kapitalleistungen Freigrenze	44 IV	2011	12.2009	5’200	5’150	3.0	5’305	5’300

[8] LIK-Teuerungsrechner (https://lik-app.bfs.admin.ch/)
[9] Damit der Abzug die Hälfte des Abzugs für Verheiratete beträgt, wird auf 50 aufgerundet statt auf 100 abgerundet.

Abzug/Tarif	Artikel StG	In Kraft	Start Teue-rung	StG Betrag (CHF)	Ungerundeter Wert (CHF)	Teue-rung[8] (%)	Ungerundeter Wert nach AKP (CHF)	Steuergesetz 2024 Betrag (CHF)
Vermögenssteuer: Abzug für Verheiratete	64 I a	2011	12.2009	18’000	17’510	3.0	18’035	18’000
Vermögenssteuer: Abzug pro Kind	64 I b	2011	12.2009	18’000	17’510	3.0	18’035	18’000
Vermögenssteuertarif: Freigrenze	65 III	2011	12.2009	97’000	96’820	3.0	99’725	100’000
Freigrenze Grundstückgewinnsteuer	128 II	2011	12.2009	5’200	5’150	3.0	5’305	5’300
Freigrenze Grundstückgewinnsteuer	143 I	2011	12.2009	5’200	5’150	3.0	5’305	5’300
Freigrenze Zusammenrechnung Grundstück-gewinne	145 II	2011	12.2009	5’200	5’150	3.0	5’305	5’300
Freibetrag Kapitalsteuer Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen	106 II	2011	12.2009	77’000	77’250	3.0	79’567	80’000
Kinderabzug	40 III a	2013	12.2011	8’000	Nein	3.2	8’256	8’300
Freibetrag Feuerwehrsold	29 I g	2014	12.2012	5’000	Nein	3.7	5’185	5’200
Maximalbetrag Fahrkosten[10]	31 I a	2016	12.2014	6’700	Nein	3.9	6’961	7’000
Aus- und Weiterbildungskosten	38 I n	2016	12.2014	12’000	Nein	3.9	12’468	12’500
Freigrenze juristische Personen mit ideellen Zwecken	94a	2016	12.2014	20’000	Nein	3.9	20’780	20’800
Freigrenze Gewinnsteuer Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen	100 II	2016	12.2014	20’000	Nein	3.9	20’780	20’800
Freibetrag[11] Geldspielgewinne	29 I n	2020	12.2018	1'000’000	Nein	3.7	1’037’000	1’037’000
Freigrenze Lotteriegewinne zur Verkaufsför-derung	29 I p	2020	12.2018	1’000	Nein	3.7	1’037	1’000
Maximalabzug Einsatzkosten Geldspielge-winne	30 II	2020	12.2018	5’000	Nein	3.7	5’185	5’200
Maximalabzug Einsatzkosten Online-Teil-nahme Spielbankenspiele	30 III	2020	12.2018	25’000	Nein	3.7	25’925	25’900
Maximalabzug Kinderdrittbetreuung	38 I l	2024	12.2022	16’000	Nein	-	16’000	16’000

[10] Die Teilpauschalen bei den Berufskosten richten sich nach den vom Eidgenössischen Finanzdepartement für die Veranlagung der direkten Bundessteuer festgesetzten Ansätzen (Art. 6 Abs. 2 der Berufskostenverordnung).
[11] Zur Erläuterung: Bei einem **Freibetrag** bleibt der Gewinn bis zu diesem Betrag steuerfrei und nur der darüber liegende Betrag wird besteuert. Bei einer **Freigrenze** bleibt der Gewinn nur steuerfrei, wenn die Freigrenze nicht überschritten wird. Andernfalls ist der gesamte Betrag steuerbar.

Kanton Bern
Canton de Berne

Effizienzgewinne aufgrund der ICT-Investitionen. Umsetzung der Motion 100-2021 FDP (Reinhard, Thun) «Informatikoffensive des Kantons Bern – Konsequenzen für den Stellenplan»

Bericht des Regierungsrates

Datum RR-Sitzung:	10. Mai 2023
Geschäftsnummer:	2023.FINGS.110
Direktion:	Finanzdirektion
Klassifizierung:	nicht klassifiziert

04|00|D|v00

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage ... 3
1.1 Motion 100-2021 ... 3
1.2 Meinungsäusserungen der Motionäre, des Regierungsrates und der Mitglieder des Grossen Rates ... 3

2. Gegenstand und Gliederung dieses Berichts ... 4

3. Einsparungen aus dem Programm IT@BE ... 4

4. Effizienzgewinne aus den ICT-Grossprojekten der Jahre 2018–2022 ... 5
4.1 Gegenstand und Vorgehen ... 5
4.2 Projekt ERP ... 6
4.2.1 Etappe 1 ... 6
4.2.2 Etappe 2 ... 7
4.3 Projekt NEVO/Rialto ... 8
4.4 Projekte Technologiewechsel NESKO ... 9
4.5 Projekt GELAN Weiterentwicklung ... 10
4.6 Projekt Protokollierung Rettungswesen (eProtokoll) ... 11
4.7 NFAM, Neustrukturierung des Asyl- und Flüchtlingsbereichs im Kanton ... 11
4.7.1 Projekt NFAM-ABEV ... 11
4.7.2 Projekt NFAMrP (Fallführungssystem im Flüchtlings- und Asylbereich für 5 regionale Partner) ... 12
4.8 Projekt eSPA ... 13
4.8.1 Teilprojekt HOSP (Kantonsbeiträge zu stationären Behandlungskosten) ... 13
4.8.2 Teilprojekt SDEP (Spitaldaten Erhebungs-Plattform) ... 13
4.9 Projekt KiBon (Gutscheinsystem für Betreuungsleistungen in KiTas) ... 14

5. Würdigung durch den Regierungsrat ... 15

6. Antrag des Regierungsrates ... 16

1. Ausgangslage

1.1 Motion 100-2021

Der Grosse Rat beriet die Motion 100-2021 der FDP-Fraktion «Informatikoffensive des Kantons Bern – Konsequenzen für den Stellenplan»[1] am 14. März 2022. Er beschloss zu den einzelnen Ziffern der Motion was folgt:

1. *Dem Grossen Rat ist ein Bericht zu unterbreiten, der Auskunft gibt über die Effizienzgewinne, die der Kanton aufgrund der hohen Investitionen in die Informatik erzielen kann; dazu gehören insbesondere die Einsparung von Personalkosten sowie Sachkosten (Arbeitsplatz-, Archivierungs-, Mietkosten usw.)*

   Diese Ziffer wurde angenommen mit 75 gegen 55 Stimmen bei 2 Enthaltungen.

2. *Ein besonderer Stellenwert in diesem Bericht soll dem Enterprise Resource Planning System (ERP) sowie den durch die Abkehr vom Rechnungslegungsstandard IPSAS und weiterer Vereinfachungen im Finanz- und Rechnungswesen erzielbaren Einsparungen zukommen.*

   Diese Ziffer wurde angenommen mit 79 gegen 55 Stimmen bei 2 Enthaltungen.

3. *Der Regierungsrat zeigt in seinem Bericht auf, wie viele Stellen ab welchem Zeitpunkt und in welche Direktionen aufgrund dieser Effizienzgewinne abgebaut werden können. Der Stellenabbau ist ab 2023 vorzunehmen.*

   Diese Ziffer wurde in ein Postulat gewandelt und abgelehnt mit 72 gegen 62 Stimmen bei 2 Enthaltungen.

1.2 Meinungsäusserungen der Motionäre, des Regierungsrates und der Mitglieder des Grossen Rates

Die **Motionäre** begründeten die Motion schriftlich wie folgt:

> «Der Kanton Bern verfolgt den Weg einer forcierten Digitalisierung. Diese Strategie hat ihre Grundlage in den Richtlinien der Regierungspolitik sowie in verschiedenen erarbeiteten Strategien. Zu Recht wird in diesem Zusammenhang jeweils auf den Nutzen solcher Investitionen für Bevölkerung, Wirtschaft und Staat hingewiesen. Die FDP unterstützt diese Bestrebungen mit Überzeugung. Dies jedoch unter der klaren Bedingung, dass dank dieser Investitionen nicht nur qualitative Verbesserungen in der Leistungserbringung erzielt, sondern auch die sich ergebenden Effizienzgewinne realisiert werden. Diesem Aspekt wurde in der Vergangenheit zu wenig Beachtung geschenkt. In Anbetracht der beschränkt vorhandenen Mittel ist es namentlich auch aus Sicht der Bürgerin/des Bürgers wichtig, dass digitale Supportprozesse schlank aufgebaut sind und kostengünstig betrieben werden. Dazu gehört zwingend, dass Effizienzgewinne realisiert werden.
>
> In besonderem Mass gilt dies für das vom Grossen Rat bewilligte und in fortgeschrittener Umsetzung begriffene Enterprise Resource Planning System (ERP). Dieses soll per 1. Januar 2023 namentlich die veralteten Informationssysteme FIS und PERSISKA ablösen. Der Grosse Rat hat in der Wintersession 2019 für die erste Etappe des ERP einen hohen Kredit von 90 Millionen Franken bewilligt. In diesem Zusammenhang erfolgt aktuell auch eine Revision des Gesetzes über Finanzen

[1] Geschäft 2021.RRGR.169

und Leistungen (FLG), die eine Abkehr vom Rechnungslegungsstandard IPSAS sowie weitere Vereinfachungen und Rationalisierungen im Finanz- und Rechnungswesen vorsieht.

Als wesentliches Resultat des Berichts soll eine Auflistung jener Stellen erfolgen, die dank der hohen Informatikinvestitionen abgebaut werden können. Es wird eine Aufschlüsselung nach Anzahl Stellen pro Direktion erwartet. Der Stellenabbau hat ab 2023 zu erfolgen.»

Der **Regierungsrat** beantragte die Annahme der ersten beiden Ziffern der Motion als Postulat und lehnte die dritte Ziffer ab, zusammengefasst mit folgender Begründung:[2]

- Der Stellenabbau infolge der Digitalisierung sei teilweise bereits beschlossen und umgesetzt (Abbau von 80 Vollzeitstellen bis 2021 im Rahmen der Planungserklärung Brönnimann).
- Mit den Effizienzgewinnen aus der Digitalisierung würden in erster Linie die Zunahme des Umfangs und der Komplexität der staatlichen Aufgaben aufgefangen, weshalb sie nicht oder nicht voll realisiert werden könnten.
- Nicht alle Effizienzgewinne aus der Digitalisierung könnten daher unter dem Strich in Stelleneinsparungen resultieren.
- Der verlangte Bericht wäre aufwändig zu erstellen und nicht verlässlich.

Für die Wortmeldungen im Rat wird auf das Protokoll verwiesen.

2. Gegenstand und Gliederung dieses Berichts

Mit diesem Bericht setzt der Regierungsrat den Auftrag aus den überwiesenen Ziffern 1 und 2 der Motion um. Er tut dies wie folgt:

- Ein erster Teil (Ziffer 3 unten) fasst die Einsparungen aufgrund des 2021 abgeschlossenen ICT-Zentralisierungsprogramms **IT@BE** zusammen.
- Ein zweiter Teil (Ziffer 4 unten) stellt die Effizienzgewinne aus dem **Projekt ERP** und den **fünf weiteren grössten ICT-Projekten der Jahre 2018–2022** sowie ausgewählten weiteren Projekten zusammen, basierend auf den Angaben der zuständigen DIR/STA/JUS.
- Am Ende (Ziffer 5 unten) würdigt der Regierungsrat die Berichtsergebnisse politisch.

3. Einsparungen aus dem Programm IT@BE

Das Programm IT@BE wurde per 31. August 2021 abgeschlossen, wobei die konkrete finale organisatorische Umsetzung und Veränderung in den DIR/STA/JUS teilweise nicht per Projektabschluss umgesetzt werden konnte. Diese organisatorische Umsetzung ist grundsätzlich Sache jeder jeweiligen DIR/STA/JUS.

In den gut fünf Jahren der Umsetzung des Programms IT@BE hat die Kantonsverwaltung knapp 10'000 Arbeitsplätze an über 300 Standorten im gesamten Kantonsgebiet auf den standardisierten, kantonalen Workplace migriert. Knapp 200 serverbasierte Applikationen wurden von dezentralen Standorten auf die

[2] RRB 1274/2021

standardisierte, zentrale Applikationsplattform migriert. Dabei wurde auch das Applikationsportfolio bereinigt, wobei rund 1'000 Applikationen ausser Betrieb genommen werden konnten. Die Service-Manager, Projektportfolio-Manager und ICT-Architekten aller DIR/STA/JUS arbeiten heute nach einheitlichen verwaltungsweiten ICT-Prozessen und werden dabei von zentral bereitgestellten Systemen unterstützt. Mit Ausnahme der verwaltungsweiten Standardisierung des Identity and Access Management, die aus technischen Gründen aufgeschoben wurde und nun im Projekt IAM@BE angegangen wird, wurden alle inhaltlichen Programmziele erreicht.

Mit externen Ist-Kosten von 12 Millionen Franken und internen Personalaufwänden von 13'200 Personentagen (PT) wurden die ursprünglich eingeplanten externen Kosten (CHF 14.4 Mio. exkl. Reserve) und internen Personalaufwände (20'900 PT exkl. Reserve) deutlich unterschritten. Zudem konnte der Zeitplan trotz Coronavirus-Krise eingehalten werden.

In der Summe betragen die erzielten Kosteneinsparungen im **Zeitraum von 2015 bis 2020** bereits 29 Millionen Franken. Die externen Kosten des Programms IT@BE haben sich somit bereits während der Laufzeit des Programms IT@BE mehrfach amortisiert.

Die mit Wirksamkeit **ab 2020** bereits erzielten Einsparungen betragen jährlich 12.2 Millionen Franken. Mit den für 2021 bereits absehbaren Einsparungen von jährlich zusätzlich 6.6 Millionen Franken, ergeben sich jährliche Kosteneinsparungen von 18.8 Millionen Franken. Der Personalaufwand für die ICT-Grundversorgung hat gegenüber dem Basisjahr 2012 um 52 Vollzeitäquivalente (FTE) abgenommen, was umgerechnet rund 7.8 Millionen Franken entspricht.

Mit insgesamt **jährlich 26.6 Millionen Franken** wurden die prognostizierten Einsparungen von jährlich 14.2 Millionen Franken deutlich übertroffen. Zwar haben im gleichen Zeitraum 2012 bis 2021 die ICT-Kosten und der ICT-Personalaufwand der Kantonsverwaltung insgesamt zugenommen, primär jedoch im Bereich der Fachapplikationen. Mit den erzielten Einsparungen konnte dieses Wachstum aber deutlich abgeschwächt werden, sprich: Ohne das Programm IT@BE lägen die ICT-Kosten des Kantons Bern heute zusätzlich zur eingetretenen Kostensteigerung um rund 26.6 Millionen Franken höher.

4. Effizienzgewinne aus den ICT-Grossprojekten der Jahre 2018–2022

4.1 Gegenstand und Vorgehen

Die Motion bezieht sich auf die «hohen Investitionen», ohne diese betragsmässig zu umschreiben. Der Bericht konzentriert sich daher neben dem **Projekt ERP** (Ziff. 4.2), das in der Motion besonders erwähnt wird, auf die **fünf teuersten ICT-Projekte** der letzten Jahre, nämlich NEVO/Rialto (4.3), Technologiewechsel NESKO (**Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**), GELAN-Weiterentwicklung (4.4), Protokollierung Rettungswesen (4.6) und NFAM (4.7). Die beiden eng zusammenhängenden Technologiewechsel-Projekte der Steuerverwaltung wurden dabei zusammengefasst.

Ausgeklammert wurde das Projekt **Justitia 4.0** (Budget CHF 6.4 Mio.), weil bei ihm der Bund die Führung hat. Ebenfalls keine Ausführungen werden zum Projekt **eBau** (Budget CHF 3.9 Mio.) gemacht: Der Regierungsrat wird dem Grossen Rat zu diesem Projekt im Rahmen der überwiesenen Ziffer 1 des Postulats 267-2021 Ammann (Bern, AL) «Überprüfung der Effizienz und Effektivität von eBau und NEVO/Rialto» separat zu einem späteren Zeitpunkt Bericht erstatten. Die bereits in der Planungsphase von eBau erstellte Wirtschaftlichkeitsrechnung wird aktualisiert werden, was erst Sinn macht, wenn sich die Prozesse nach dem am 1. März 2022 eingetretenen Obligatorium des elektronischen Verfahrens in der Praxis genügend eingespielt haben. Die entsprechenden Arbeiten werden in der zweiten Jahreshälfte 2023 aufgenommen. Vor diesem Hintergrund wird in diesem Bericht auf weitere Ausführungen zu eBau verzichtet.

Ergänzt wird der Bericht durch Angaben zu ausgewählten weiteren ICT-Projekten der letzten Jahre, die zwar nicht zu den teuersten gehören, die aber zu einer nennenswerten Einsparung von Sach- oder Personalkosten führten. Dies sind die Projekte eSPA (Ziff. 0) und KiBon (4.9).

Die Motion nennt den Zeitraum, auf den sich der Bericht beziehen soll, nicht. Um nicht nur eine Momentaufnahme zu liefern, behandelt dieser Bericht die **teuersten Projekte der letzten fünf Jahre** (2018-2022).

Die Inhalte dieses Berichtsteils wurden mit einer Umfrage bei den DIR/STA/JUS erhoben. Verantwortlich für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben sind daher die für das jeweilige Projekt zuständigen DIR/STA/JUS.

Die Angaben in den folgenden Tabellen bedeuten:

- *Zeitraum:* Startdatum und Enddatum gemäss Projektportfolio des Kantons.
- *Zuständig:* Zuständiges Fachamt; bei mehreren Ämtern das auftraggebende Amt.
- *Budget:* Projektbudget gemäss Projektportfolio des Kantons.
- *Einsparung Sachkosten:* Realisierte Einsparung von Sachkosten, wiederkehrend pro Jahr oder einmalig in CHF netto (d.h. nach Berücksichtigung der allfälligen Kosten für den Betrieb der digitalen Lösung).
- *Einsparung FTE:* Realisierte Einsparung von Personalaufwand in Vollzeitstellen:
  - brutto: Wegfallender Personalaufwand total;
  - netto: Wegfallender Personalaufwand nach Abzug der Personalkapazität, die anders eingesetzt wurde (z.B. für andere Aufgaben oder zur Abdeckung steigender Nachfrage nach Leistungen).

4.2 Projekt ERP

4.2.1 Etappe 1

Zeitraum	Zuständig	Budget	Einsparung Sachkosten	Einsparung FTE brutto	netto
2015–2023	FIN-FV	83.4 Mio.	12 Mio. p.a.	0	0

Kurzbeschreibung: Im Rahmen des Projekts wird ein ERP-System (SAP) für den Kanton Bern in drei Etappen bis 2027 eingeführt. Im angegebenen Zeitraum wurde Etappe 1 (Schwerpunkt Ablösung von FIS und PERSISKA) umgesetzt. Betroffen von dieser Ablösung sind die Supportprozesse Personal, Finanz- und Rechnungswesen für die rechnungsführenden Organisationseinheiten der Kantonverwaltung mit fast 45'000 Mitarbeitenden und einem Finanzhaushalt von rund 12 Milliarden Franken. Aufgrund der vielen betroffenen Supportprozesse ist der Funktions- und Datenumfang im vorliegenden Projekt bedeutend.

Bemerkungen zur Einsparung von Sachkosten: Nach der Einführung von SAP per 3. Januar 2023 ist ab dem Jahr 2024 eine jährliche Einsparung von 12 Millionen Franken aus heutiger Sicht weiterhin realistisch.

Bemerkungen zur Einsparung von Personalaufwand: Mit der Umsetzung von Etappe 1 können keine Personaleinsparungen realisiert werden, da es sich grundsätzlich um eine Ablösung der beiden heutigen Systeme FIS und PESRSISKA im Rahmen eines 1:1-Ersatzes handelt. Der Systemausbau in den Folgeetappen wird Optimierungen in den Prozessen und damit auch allfällige Effizienzpotenziale mit sich bringen.

Mehrwert für Bevölkerung, Wirtschaft und Verwaltung: Mit der Einführung von SAP werden bedeutende Einsparungen bei den ICT-Kosten angestrebt. Neben den Einsparungen bei den reinen IT-Kosten eröffnet die ERP-Plattform weitere Nutzenpotenziale, welche in weiteren Schritten realisiert werden können (Etappen 2 und 3). Dies, sofern der Regierungsrat und der Grosse Rat die dafür notwendigen finanziellen Mittel bewilligen. Standardisierungen in den Supportprozessen sowie die Umsetzung von Shared Service Center in den Bereichen Finanzen und Personal können zu Effizienzgewinnen führen, welche innerhalb der Verwaltung zu Qualitätsverbesserungen, Entlastungen oder zu Stelleneinsparungen führen können.

4.2.2 Etappe 2

Zeitraum	Zuständig	Budget	Einsparung Sachkosten	Einsparung FTE brutto	netto
2023–2025	FIN-FV	26 Mio.	0	0	0

Kurzbeschreibung: Die Etappe 2 des ERP-Projekts hat die Umsetzung effizienter und automatisierter Arbeitsprozesse zum Ziel. Inhaltlich stehen deshalb gezielte **Prozessoptimierungen und Effizienzsteigerungen** auf der Basis des in der Etappe 1 eingeführten SAP-Systems im Fokus. Bereits bestehende Funktionalitäten von SAP sollen noch besser genutzt werden und zusätzliche Funktionen, wie etwa der Einsatz von E-Rechnungen, eines Logistik-Moduls oder die Einbindung der Volksschulen in das SAP-System werden in der Etappe 2 bereitgestellt. Die getätigten Investitionen für die Etappe 2 sollen soweit wie möglich wirtschaftlich ausfallen.

Bemerkungen zur Einsparung von Sachkosten: Im Vergleich zu Etappe 1, in welcher durch die Ablösung von FIS und PERSISKA massgebende Einsparungen in den jährlichen Betriebskosten im Umfang von 12 Millionen Franken ab dem Jahr 2024 realisiert werden können, bewirkt der Systemausbau in der Etappe 2 keine derart offensichtlichen Einsparungen. Zum heutigen Zeitpunkt kann kein Einsparpotenzial beziffert werden. Der Fokus der Etappe 2 liegt – anders als in der Etappe 1, wo die Reduktion von Sachkosten ein wichtiges Argument für die Ablösung der Altsysteme FIS und PERSISKA darstellte – auf den Aspekten Professionalisierung und Qualitätssteigerung bei den Arbeitsprozessen.

Bemerkungen zur Einsparung von Personalaufwand: In Gesprächen mit sämtlichen DIR/STA/JUS zeigte sich, dass ein mögliches Effizienzpotenzial durch die Umsetzung derzeit noch nicht beurteilt und eingeschätzt werden kann. Dies nicht zuletzt deshalb, weil auch in Bezug auf die per Anfang 2023 erfolgte Einführung von SAP (Etappe 1) noch keine Erfahrungswerte vorliegen. Erfahrungswerte anderer Organisationen und des Implementierungspartners aus ähnlichen Projekten machen aber deutlich, dass der Systemausbau in der Folge zu insgesamt effizienteren Prozessen führen wird. Wie hoch die daraus resultierenden Effizienzgewinne schliesslich ausfallen und wie sie genutzt werden können (verrichten anderer Arbeiten, erbringen zusätzlicher geforderter Leistungen, Stellenabbau), wird sich erst nach der Einführung der Etappe 2 und insbesondere der Etappe 3 zeigen, in dessen Rahmen auch die Frage der Bündelung von Ressourcen in sogenannten Shared Servicecenters geprüft werden soll. Erst dann werden konkrete Erfahrungswerte aus dem Einsatz der neuen Instrumente und Prozessabläufe vorliegen.

Mehrwert für Bevölkerung, Wirtschaft und Verwaltung: Sowohl die Bevölkerung, die Wirtschaft und auch die Verwaltung selbst profitieren von insgesamt effizienteren Prozessen. Die Aufgaben können punktuell professioneller und in einer besseren Qualität erbracht werden. Auch von einem allfälligen Stellenabbau kann die Bevölkerung durch die Entlastung von Personalkosten profitieren. Wie Effizienzgewinne nach der Umsetzung von Etappe 2 und 3 realisiert werden sollen, wird auf Basis der gemachten Erfahrungen entschieden werden. Mit Blick auf diese Ausgangslage plant der Regierungsrat, ein Jahr nach Abschluss der Etappe 3 eine gesamtstaatliche Prüfung des aus dem ERP-Projekt entstandenen Effizienzpotentials durchzuführen und über die Verwendung desselben abschliessend zu entscheiden. Auf dieser Grundlage wird er über Stellenkompensationen, Stellenverschiebungen und/oder Stellenreduktionen entscheiden. In Bezug auf das im Rahmen des ERP-Projektes entstehende Effizienzpotential und dessen mögliche Verwendung wurden durch die Finanzkommission im Übrigen zwei Vorstösse eingereicht (M 006-2023 «Kompensation der Effizienzgewinne» und FM 005-2023 «Kompensation des zusätzlichen Ressourcenbedarfs»).

4.3 Projekt NEVO/Rialto

Zeitraum	Zuständig	Budget	Einsparung Sachkosten	Einsparung FTE brutto	netto
2015–2023	SID-KAPO	21.0 Mio.	0	0	0

Kurzbeschreibung: Webapplikation zur Digitalisierung der polizeilichen Vorgangsbearbeitung mit medienbruchfreiem Übergang und durchgängigen Prozessen zwischen der Polizei und der Staatsanwaltschaft. Die Betriebsaufnahme (*go live*) bei der Kantonspolizei (Kapo) erfolgte im März 2022. Die Einführung bei der Staatsanwaltschaft ist in Arbeit und erfolgt voraussichtlich per Ende 2024. Im Auftrag der Geschäftsprüfungskommission (GPK) wird die Finanzkontrolle das Projekt ab März 2023 (auf Basis eines Betriebsjahres bei der Kapo) einer Sonderprüfung unterziehen im Hinblick u.a. auf die Erreichung der Projektziele, die Mittelverwendung und den Nutzen sowie die Wirtschaftlichkeit. Die GPK erwartet den Prüfbericht bis August 2023.

Bemerkungen zur Einsparung von Sachkosten: Das Projekt NeVo ist ein Innovationsprojekt, welches verschiedene Systeme bei der Kapo wie auch bei der Staatsanwaltschaft ablöst und die medienbruchfreie Fallbearbeitung durch beide Behörden im Rahmen der Strafverfolgung ermöglicht. Zu den Vorteilen gehören das integrative System, welches die Fallführung in einer Applikation ermöglicht, sowie die weitgehende Ablösung des Papierprozesses in der Strafverfolgung. Dabei musste berücksichtigt werden, dass die abgelösten Systeme von den Anbietern nicht mehr weiterentwickelt wurden und am Ende ihres Lebenszyklus angelangt waren. Durch das Projekt NeVo können grundsätzlich keine Sachkosten eingespart werden. Durch die Einführung von Rialto im Rahmen des Projekts NeVo erfolgt die konsequente Digitalisierung der Vorgangsbearbeitung. Sobald die Staatsanwaltschaft Rialto eingeführt hat, wird der aufwändige Prozess des Ausdruckens von Akten (soweit bis zur Einführung des digitalen Primats im Strafprozess durch den Bundesgesetzgeber nicht noch Papierakten zu erstellen sind), der Übergabe an die Staatsanwaltschaft sowie die dortige erneute Erfassung entfallen.

Bemerkungen zur Einsparung von Personalaufwand: Der Ersatz der Altsysteme durch ein integratives System führt nicht zu einer unmittelbaren Einsparung von Personalaufwand. Zwar können gewisse Vorgänge der polizeilichen Arbeit unmittelbar und zeiteinsparend auf dem Mobilgerät erfasst werden, die Fallbearbeitung ist aber komplexer für die Mitarbeitenden. Die strukturierte Datenerfassung führt nicht zu einem zeitlichen Minderaufwand. Da aber dadurch Medienbrüche im Vergleich zu den Altsystemen vermieden werden können, sind beispielsweise Informationen zu gesuchten Personen oder Sachen unmittelbar nach der Erfassung für alle Mitarbeitenden sichtbar. Dies trägt zu einer effektiveren Polizeiarbeit bei. Für die Schwerpunktbildung, die Analyse, oder die Übersicht der Vorgesetzten in ihrem Sachbereich,

stehen zudem neue Auswertungsmöglichkeiten zur Verfügung, die das System ab dem Erfassungszeitpunkt auch grafisch oder auf Kartenmaterial darstellen kann.

Mehrwert für Bevölkerung, Wirtschaft und Verwaltung: Die Reduktion von Medienbrüchen, die konsequente Anwendung von digitalen Geschäftsprozessen, der Abbau von Systemen und Lieferanten sowie die Bündelung von Unterhalt und Entwicklung auf ein System werden zu einer effektiveren Strafverfolgung und Polizeiarbeit führen. Dies fördert das oberste Ziel der Kapo, die Sicherheit im Kanton zu Gunsten der Bevölkerung zu verbessern.

4.4 Projekte Technologiewechsel NESKO

Zeitraum	Zuständig	Budget	Einsparung Sachkosten	Einsparung FTE brutto	netto
2014–2025	FIN-SV	ca. 46 Mio.	9–11 Mio. p.a. bzw. 7–9 Mio. p.a.[3]	0	0

Kurzbeschreibung: Die heutige Basistechnologie der Steuerapplikationen mit IBM-Mainframe und der Programmiersprache Cobol stammt aus dem letzten Jahrhundert und muss abgelöst werden. 2014 beschlossen die Steuerverwaltung und die Finanzdirektion, die bestehenden Applikationen eins zu eins (d.h. ohne Funktionserweiterungen oder -anpassungen) auf die Open-System-Server-Umgebung NESKO und die Java-Programmierung zu transformieren. Dieses Vorgehen wurde vor dem Hintergrund der Risikominimierung beschlossen – mit dem Nachteil, dass dieser Entscheid Innovation und Optimierungen bremst. Der Technologiewechsel wird im Rahmen der normalen Lebenszyklusplanung mit mehreren einzelnen Teilprojekten (pro Applikation) abgewickelt.

Bemerkungen zur Einsparung von Sachkosten: Die Abschaltung des IBM-Mainframe reduziert die Kosten der Applikationsplattformen bei der Bedag Informatik AG ab 2026 jährlich um rund 9 bis 11 Millionen Franken (abhängig von den künftigen Kosten der neuen Open-System-Server-Umgebung, die auf CHF 3.5 bis 5.5 Mio. geschätzt werden).

Bemerkungen zur Einsparung von Personalaufwand: Mit dem Technologiewechsel wird kein Personal eingespart. Die Investitionen dienen dem Unterhalt der Applikationen und sind zwingend, um die Applikationen lauffähig zu halten – vergleichbar mit dem jährlichen Service eines Autos. Der Aufwand für die Veranlagung und das Inkasso der Steuern steigt vor dem Hintergrund der zunehmenden Bevölkerung, zunehmender und schneller ändernder gesetzlicher Regulierungen, zunehmenden Transparenzanforderungen und -kontrollen, permanent an. Dieser Mehraufwand bei gleichzeitig weniger Stellen (vgl. die folgende Grafik) kann nur mit Investitionen in die Digitalisierung und Automatisierung aufgefangen werden. Dennoch nehmen die Rückstände in der Veranlagung tendenziell zu.

[3] Die SV wird mit der Abschaltung des IBM-Mainframe per 2025 effektiv Einsparungen von CHF 9-11 Mio. erzielen. Allerdings wurden im Rahmen des ERP-Projektes beim Business-Case bereits Einsparungen von rund CHF 2.3 Mio. aus dem Wegfall des Mainframe-Einsatzes bei FIS und PERISKA ausgewiesen. Da die Mainframe-Kosten aber zum grössten Teil Fixkosten sind, mussten rund CHF 1.7 Mio. bis zur endgültigen Abschaltung zusätzlich von der SV übernommen werden, die den Mainframe noch als einzige Dienststelle im Kanton einsetzt. Diese Umstände sind bei den hier aufgezeigten Einsparungen zu berücksichtigen.

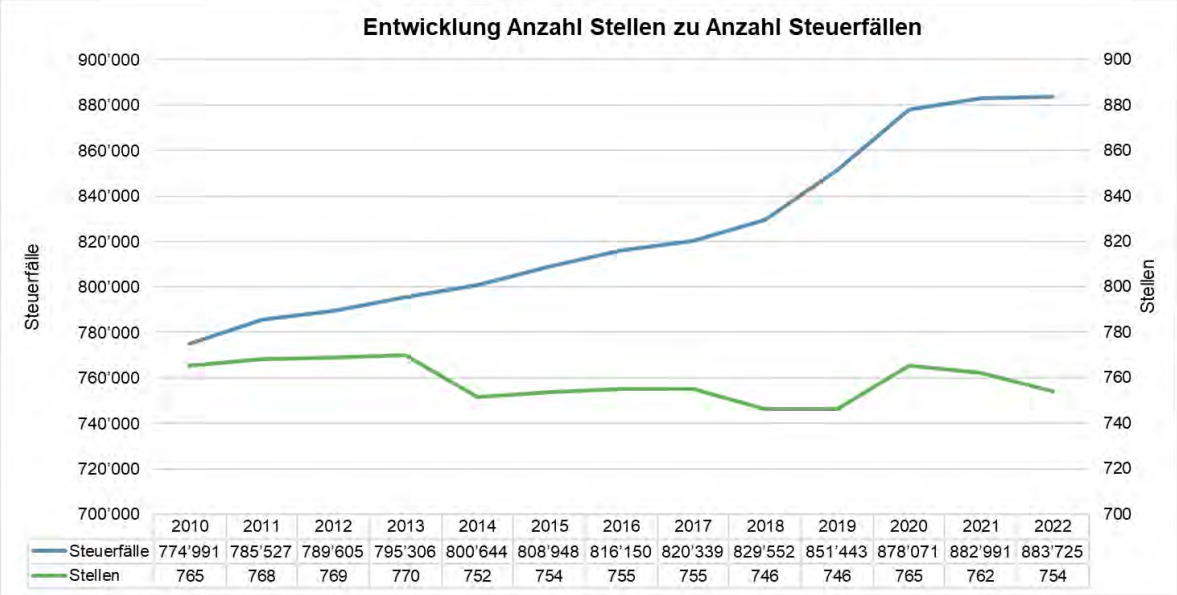

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Steuerfälle	774'991	785'527	789'605	795'306	800'644	808'948	816'150	820'339	829'552	851'443	878'071	882'991	883'725
Stellen	765	768	769	770	752	754	755	755	746	746	765	762	754

Mehrwert für Bevölkerung, Wirtschaft und Verwaltung: Bevölkerung und Wirtschaft haben aus diesen Projekten keinen direkten Nutzen. Die Verwaltung erhält ein System, welches in seiner Grundstruktur auch für die nächsten Jahre wieder als stabile Plattform zur Verfügung steht, aber auch permanent weiterentwickelt werden muss. Das wiederum dient der Bevölkerung und der Wirtschaft.

4.5 Projekt GELAN Weiterentwicklung

Zeitraum	Zuständig	Budget	Einsparung Sachkosten	Einsparung FTE brutto	netto
2017–2020	WEU-LANAT	16.0 Mio.	0.1 Mio.	0.1 FTE	0

Kurzbeschreibung: Weiterentwicklung verschiedener Anwendungsbereiche der bestehenden Plattform GELAN (Gesamtlösung EDV Landwirtschaft & Natur, www.gelan.ch) aufgrund gesetzlicher Vorgaben und fachlichen Anforderungen. Ablösung der Browsertechnologie Silverlight (Benutzeroberflächen Vollzug und Administratoren).

Bemerkungen zur Einsparung von Sachkosten: Es werden weniger externe Ressourcen benötigt.

Bemerkungen zur Einsparung von Personalaufwand: Netto ergeben sich keine Einsparungen, da der Funktionsausbau bzw. der mit dem Projekt ermöglichte höhere Digitalisierungsgrad auch zusätzliche Aufgaben bzw. neue Leistungen seitens der Verwaltung zur Folge hat, die die Effizienzgewinne kompensieren.

Mehrwert für Bevölkerung, Wirtschaft und Verwaltung: Das Projekt schafft einen Mehrwert für die Verwaltung durch einen höheren Automatisierungsgrad und mehr Funktionalitäten. Die Ablösung veralteter Technologien durch aktuelle stellt sicher, dass die Plattform nachhaltig weiter betrieben werden kann.

4.6 Projekt Protokollierung Rettungswesen (eProtokoll)

Zeitraum	Zuständig	Budget	Einsparung Sachkosten	Einsparung FTE brutto	netto
2021–2026	GSI-GA	5.2 Mio.	nicht schätzbar	0	0

Kurzbeschreibung: Die Rettungsdienste im Kanton Bern leisten mit rund 500 Mitarbeitenden 50'000 Notfalleinsätze pro Jahr. Bisher werden Patientendaten während des Notfalleinsatzes durch das Rettungspersonal händisch mit Papierprotokollen festgehalten. Das Projekt eProtokoll hat zum Ziel, durch Automatisierung und strukturierte Erfassung von Patientendaten die Effizienz und Effektivität der Rettungsdienste zu verbessern. Die neue zentralisierte Lösung eliminiert Medienbrüche und manuelle Arbeiten, sie ermöglicht eine Standardisierung der Arbeitsprozesse und eine Verbesserung der Datenqualität in den Bereichen Logistik, Behandlungsverlauf und Verrechnung.

Bemerkungen zur Einsparung von Sachkosten: Die digitale (strukturierte) Protokollierung von Behandlungs- und Patientendaten während der Notfalleinsätze sichert eine medienbruchfreie und lückenlose Datenweitergabe an nachbehandelnde Spitäler, sowie an die Stellen der administrativen Fallbearbeitung (insbesondere an die Einsatzverrechnung). Insgesamt wird mit einer Eliminierung von Rechnungsausfällen (Mehreinnahmen) im Bereich von 2 bis 3 Prozent kalkuliert (Erfahrungswerte in der Branche, absolute Zahlen nicht vorhanden).

Bemerkungen zur Einsparung von Personalaufwand: Die Effizienzsteigerung wirkt bei den Personalressourcen direkt in den Organisationen der Rettungsdienste. Aufgrund einer dynamischen, hohen Auslastung und weiter zunehmenden Fallzahlen im Rettungswesen, wirkt die Lösung präventiv, d.h. es müssen weniger neue Stellen geschaffen werden.
Mehrwert für Bevölkerung, Wirtschaft und Verwaltung: Die Nutzung der erfassten eProtokoll-Daten (z.B. automatische Aufzeichnung von Vitaldaten des Patienten) schafft die Voraussetzung für eine schnellere Weiterbehandlung in den Zielspitälern. Die Auswertung von strukturierten Einsatzdaten ermöglicht eine verbesserte Planung und kontinuierliche Optimierung des Rettungswesens im Generellen.

4.7 NFAM, Neustrukturierung des Asyl- und Flüchtlingsbereichs im Kanton

4.7.1 Projekt NFAM-ABEV

Zeitraum	Zuständig	Budget	Einsparung Sachkosten	Einsparung FTE brutto	netto
2017–2020	SID-ABEV	4.5 Mio.	0	0	0

Kurzbeschreibung: Einführung einer neuen Fachapplikation Migration in Zusammenarbeit mit der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI). NFAM löst die bestehenden Systeme ELAR (Migrationsbereich) und Asydata (Administration und Buchhaltung Asylbereich) ab. Es dient mit NFAM Partner neu auch den regionalen Partnern der GSI als leitendes System im Asyl- und Flüchtlingsbereich. Die Konzernapplikation wird seit dem 1. Januar 2021 durch die GSI betrieben und weiterentwickelt.

Bemerkungen zur Einsparung von Sachkosten: Die bis zur Einführung von NFAM anfallenden Kosten sind mit den aktuellen Sachkosten nicht vergleichbar. Das heutige NFAM lässt mit NFAM Partner eine deutlich weitere Nutzung zu. Die Anzahl der Enduser hat sich dadurch fast verdoppelt.

Bemerkungen zur Einsparung von Personalaufwand: Per 1. Juli 2020 wurde der Asyl- und Flüchtlingsbereich im Kanton Bern neu strukturiert mit der Stossrichtung «Integration von Beginn an durch die GSI und rascher und konsequenter Vollzug durch die SID». Einhergehend mit der Umstrukturierung und der Aufgaben-/Stellenverschiebung wurden die in die Jahre gekommenen Fachapplikationen ELAR und Asydata durch die Fachapplikation NFAM ersetzt, welche durch beide Direktionen und neu auch durch die regionalen Partner genutzt wird. NFAM weist insgesamt einen grösseren Nutzen aus, insbesondere durch bessere Auswertungs- und Controllingmöglichkeiten, eine grundsätzliche Workflow-Unterstützung und durch die Nutzung der regionalen Partner. Direkt mit der Einführung von NFAM sind keine Stelleneinsparungen verbunden.

Mehrwert für Bevölkerung, Wirtschaft und Verwaltung: NFAM unterstützt die Verwaltung und die regionalen Partner bei der Umsetzung der neuen Asyl- und Flüchtlingsstrategie sowie bei der Gewährleistung der kantonalen Aufgaben im Migrationsbereich. Sie dient zudem der Nachvollziehbarkeit und der Digitalisierung der Verwaltungsarbeit und dem Controlling in den genannten Bereichen.

4.7.2 Projekt NFAMrP (Fallführungssystem im Flüchtlings- und Asylbereich für 5 regionale Partner)

Zeitraum	Zuständig	Budget	Einsparung Sachkosten	Einsparung FTE brutto	netto
2020-2022	GSI-AIS	3.5 Mio.	0	0	0

Kurzbeschreibung: Das System NFAMrP übernimmt automatisch die Dossiers von Asylsuchenden von NFAM-ABEV und weist sie einem von 5 regionalen Partnern zur Betreuung zu. Das System unterstützt die regionalen Partner mit Funktionen in den Bereichen Unterbringung, Integrationsmassnahmen und Finanzierung und erleichtert die Administration bei der GSI-AIS. Durch die strukturierte Erfassung aller Daten im Verlauf des Aufenthalts von Flüchtenden im Kanton Bern entsteht eine hohe Transparenz in den Bereichen Finanzierung und Wirkung von Integrationsmassnahmen. Diese Daten stehen der Kantonsverwaltung über ein entsprechendes Cockpit zur Verfügung und werden für die Steuerung des Leistungsauftrags der regionalen Partner genutzt.

Bemerkungen zur Einsparung von Sachkosten: Eine direkte Einsparung von Sachkosten kann zum heutigen Zeitpunkt noch nicht aufgezeigt werden. Durch bessere Transparenz und die zentrale Verfügbarkeit von Kennzahlen betreffend Zielerreichung der regionalen Partner kann mittel- und langfristig der wirkungsorientierte Einsatz von Finanzmitteln verbessert werden.

Bemerkungen zur Einsparung von Personalaufwand: Die Einführung des Systems schlägt sich in einer höheren Qualität und Effektivität in der Flüchtlingsbetreuung im Kanton Bern nieder. Eine Einsparung von Personalaufwand ist jedoch nicht ableitbar.

Mehrwert für Bevölkerung, Wirtschaft und Verwaltung: NFAMrP schafft Transparenz über die eingesetzten Mittel und deren Wirksamkeit im Asyl- und Flüchtlingsbereich. Für die Verwaltung entsteht mit dem System ein Gesamtbild über jede in die Schweiz geflüchtete Person von der Ankunft bis zur Beendigung ihres Flüchtlingsstatus. Dank NFAMrP konnten die Flüchtenden aus der Ukraine nach kleinen funktionalen Systemanpassungen innerhalb von einer Wochenfrist im System mit dem Status S aufgenommen und durch die ausgewählten Partner betreut werden.

4.8 Projekt eSPA

4.8.1 Teilprojekt HOSP (Kantonsbeiträge zu stationären Behandlungskosten)

Zeitraum	Zuständig	Budget	Einsparung Sachkosten	Einsparung FTE brutto	netto
2019–2021	GSI-GA	0.8 Mio.	6.8 Mio. (2020) 7.6 Mio. (2021) 14.4 Mio. (2022)	0	0

Kurzbeschreibung: Mit dem Teilprojekt «elektronische Rechnungsverarbeitung Hospitalisation» im Gesamtprojekt eSPA (Digitalisierung ehem. Spitalamt, heute Gesundheitsamt) wurde der Wechsel von der pauschalen Abrechnung der kantonalen stationären Spitalkostenbeiträge (Kantonsanteil 55%) auf eine digitale einzelrechnungsbasierte Kostenabrechnung vollzogen. Die digitale Lösung, welche im 2020 eingeführt wurde, erfasst die Patientenrechnungen direkt aus allen Spitälern der Schweiz und plausibilisiert sie mit rund 30 Prüfkriterien auf ihre Rechtmässigkeit. Die Lösung weist Rechnungen direkt zurück oder lenkt sie, ab bestimmter Höhe oder eingestellter Stichprobeneinstellung, zur manuellen Kontrolle aus. Seit Einführung der Lösung entfällt die rückwirkende Kontrolle von Rechnungen durch eine externe Prüfung. Der Kanton Bern erhält pro Jahr rund 150'000 Rechnungen mit einem Wert von 1.1 Milliarden Franken.

Bemerkungen zur Einsparung von Sachkosten: Die Zahlen betreffen die automatisierte Rückweisung von Rechnungen (per 20. Februar 2023), für die keine Zahlungspflicht besteht (z.B. die Patientin oder der Patient ist während der Behandlung **nicht** im Kanton Bern gemeldet, aufgrund einer Doppelabrechnung von Behandlungsleistungen oder einer Korrektur der erbrachten Leistungen). Die Zahlen 2022 könnten sich noch etwas relativieren, da angenommen wird, dass die Spitäler ihrerseits die Rechnungsprüfung der zurückgewiesenen Rechnungen noch nicht abgeschlossen haben. Die GSI geht davon aus, dass sich durch die akkurate Rechnungsprüfung zukünftig die Rechnungsqualität bei den Leistungserbringern verbessern wird, jedoch weiterhin eine jährliche Rechnungsfehlerquote von mind. 0,5% (CHF 5-6 Mio.) durch das System abgefangen werden kann.

Bemerkungen zur Einsparung von Personalaufwand: Das Projekt führt nicht zu direkten Einsparungen von Personalaufwand in der Kantonsverwaltung.

Mehrwert für Bevölkerung, Wirtschaft und Verwaltung: Die fallbasierte Rechnungskontrolle stellt die rechtmässige Leistungspflicht des Kantons sicher und verhindert den unnötigen Abfluss von Steuergeldern.

4.8.2 Teilprojekt SDEP (Spitaldaten Erhebungs-Plattform)

Zeitraum	Zuständig	Budget	Einsparung Sachkosten	Einsparung FTE brutto	netto
2019–2022	GSI-GA	0.5 Mio.	0.3 Mio. p.a.	0	0

Kurzbeschreibung: Im Teilprojekt «Spitaldaten Erhebungs-Plattform SDEP» hat die GSI, in Zusammenarbeit mit dem Kanton Zürich, eine neue Datenplattform aufgebaut und die Erhebungen im Bereich Spitaldaten optimiert. Mit dem digitalisierten Prozess wird der Datenupload seitens Spitäler vereinfacht und

eine direkte Kommunikation zwischen GSI und Spitäler auf der webbasierten Plattform ermöglicht. Es werden Redundanzen verringert («once only») und die Datenflüsse an den Kanton Bern sowie an verschiedene Bundesämter harmonisiert. Durch eine teilautomatisierte Datenprüfung wird die Plausibilisierung effizienter und die Datenqualität verbessert. Mit der Plattform und den neugestalteten Prozessen sind GSI und Spitäler in der Lage, den komplexen Anforderungen im Spitaldatenbereich weiterhin gerecht zu werden.

Bemerkungen zur Einsparung von Sachkosten: Die jährlichen Einsparungen betreffen Kosten für die manuelle Datenerhebung, und die damit beauftragten externen Dienstleister, welche aufgrund der neuen digitalen Lösung wegfallen.

Bemerkungen zur Einsparung von Personalaufwand: Das Projekt führt nicht zu direkten Einsparungen von Personalaufwand in der Kantonsverwaltung.

Mehrwert für Bevölkerung, Wirtschaft und Verwaltung: SDEP schafft Transparenz im stationären Spitalbereich und stellt eine valide Datengrundlage für Tarifstrukturen, Tarifverhandlungen, Versorgungsplanung und Statistik zur Verfügung. Damit trägt SDEP zu einer zuverlässigen und wirtschaftlich tragbaren Spitalversorgung im Kanton Bern bei.

4.9 Projekt KiBon (Gutscheinsystem für Betreuungsleistungen in KiTas)

Zeitraum	Zuständig	Budget	Einsparung Sachkosten	Einsparung FTE brutto	netto
2018–2028	GSI-AIS	0.4 Mio. p.a.	0	2.6 FTE	0

Kurzbeschreibung: KiBon ist die digitale Lösung zur Unterstützung des gesamten Betreuungsgutscheinprozesses für Kindertagesstätten im Rahmen des Wechsels von der Objekt- zur Subjektfinanzierung. Die Applikation ermöglicht die Beantragung von Gutscheinen durch die Gesuchsteller (Eltern) bis zur Ausstellung durch die Gemeinden und Zahlungsabwicklung mit den Institutionen. KiBon verfügt über Schnittstellen zum Gemeinderegister und Steuersystem des Kantons und ermöglicht somit eine effiziente automatische Prüfung der Rechtmässigkeit von beantragten Leistungen. Das Projekt wurde im 2018 auf Basis der bereits entwickelten KiTa Lösung der Stadt Bern gestartet und durch die GSI für den Einsatz im gesamten Kantonsgebiet als Software as a Service-Lösung (SaaS) weiterentwickelt (nur Nutzungskosten pro Jahr). 319 Gemeinden sind heute im Gutscheinsystem registriert und administrieren insgesamt ca. 15'000 KiTa Betreuungsgutscheine. Ab 2020 wurde das System für die BKD im Bereich der Tagesschulen weiterentwickelt, es wird mit einer Mengenentwicklung von bis zu 20'000 Gutscheinen gerechnet. Seit 2021 werden Systemsynergien durch die Unterstützung von beiden Gutscheinsystemen genutzt und die Betriebskosten durch zwei Direktionen geteilt getragen.

Bemerkungen zur Einsparung von Personalaufwand: Durch den Wechsel von der Objekt- zur Subjektfinanzierung wurde eine Prüfung und die Administration von Einzelanträgen erforderlich, dies führt zu Mehraufwänden von ca. 2.6 FTE (konservative Annahme Projekt 20 Min./GSI-Gutschein) in der gesamten Prozesskette bei den involvierten Behörden. Diese Personalressourcen mussten für die Gutscheinbearbeitung durch die Verfügbarkeit des KiBon Systems **nicht** aufgebaut werden. Allfällige Ressourceneinsparungen im Bereich des Gutscheinprozesses Tagesschulen sind nicht berücksichtigt.

Mehrwert für Bevölkerung, Wirtschaft und Verwaltung: Vereinfachte digitale Handhabung eines komplexen administrativen Prozesses mit verschiedenen involvierten Akteuren (Eltern, Gemeinden, KiTas, Kantonsverwaltung).

5. Würdigung durch den Regierungsrat

Dieser Bericht betrachtet neun grössere ICT-Projekte des Kantons mit einem Totalbudget von rund 221.7 Millionen Franken. Sechs dieser Projekte führten oder führen voraussichtlich zu Einsparungen in Form von Geld oder Personal: IT@BE (CHF 26.6 Mio. p.a.), ERP Etappe 1 (CHF 12 Mio. p.a.), Technologiewechsel NESKO (ca. CHF 10 Mio. p.a.), eSPA/HOSP (bisher CHF 28.8 Mio.), eSPA/SDEP (CHF 0.3 Mio. p.a.), GELAN (0.1 Mio.) und KiBon (2.6 FTE).

Der Regierungsrat zieht daraus folgende Schlüsse:

Nicht jedes Digitalisierungsprojekt ist ein Sparprojekt.

Wesentliche Einsparungen sind vor allem dann möglich, wenn ein Prozess erstmals digitalisiert wird (z.B. HOSP), bisher dezentrale Lösungen zentralisiert werden (z.B. IT@BE, KiBon) oder ein technologischer Quantensprung möglich ist (z.B. NESKO) und gleichzeitig grosse Skaleneffekte realisiert werden können. Das heisst, dass die Anzahl der betroffenen Benutzenden oder Geschäftsfälle in den Zehn- oder Hunderttausenden statt in den Hunderten liegt. Mit anderen Worten: **Der Spareffekt der Digitalisierung liegt in der grossen Menge.** Denn ICT-Projekte sind zwar teuer, sie erlauben aber – richtig angelegt – Einsparungen bei jeder einzelnen Transaktion. Daher braucht es möglichst viele Transaktionen, um unter dem Strich Geld zu sparen.

In der Kantonsverwaltung gibt es immer weniger «tief hängende Früchte» mit grossen möglichen Skaleneffekten und damit viel Sparpotenzial. Zukünftige Digitalisierungsprojekte der öffentlichen Verwaltung, die unter dem Strich Geld sparen sollen, sollten daher **nicht nur auf die Kantonsverwaltung beschränkt** sein, sondern müssen vermehrt kantonsübergreifend angelegt sein, um durch den Einbezug mehrerer Kantonsverwaltungen das Mengengerüst zu vergrössern. Zudem müssen sie auch die Gemeinden und die vielfältigen weiteren Träger öffentlicher Aufgaben im Kanton ins Blickfeld nehmen, wie Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen, Staatsunternehmen und Organisationen mit öffentlichem Leistungsauftrag. Denn die starke Zergliederung des schweizerischen öffentlichen Sektors in kleine und kleinste Gemeinwesen und Organisationen führt zu vielen Doppelspurigkeiten, Insellösungen und Ineffizienzen im Bereich der Digitalisierung. So würde eine zentrale Erbringung der ICT-Grundversorgung für die Gemeinden und Schulen oder eine einheitliche Einwohnerkontrollsoftware für die Gemeinden die Steuerzahlenden wahrscheinlich unter dem Strich deutlich weniger kosten als die heutige Vielfalt dezentraler Lösungen.

Gemeinwesen übergreifende Projekte sind jedoch rechtlich, politisch, organisatorisch und mit Blick auf die Zuständigkeitsordnung viel schwieriger realisierbar als kantonsverwaltungsinterne Projekte. Mit der seit März 2023 geltenden Gesetzgebung über die digitale Verwaltung (www.be.ch/dvg) sowie mit der nationalen Zusammenarbeitsorganisation «Digitale Verwaltung Schweiz» (DVS) bestehen seit kurzem rechtliche und organisatorische Grundlagen dafür, solche Projekte ins Auge zu fassen. Aus der Sicht des Regierungsrates ist es eine Führungsaufgabe der politisch und fachlich Verantwortlichen auf allen Staatsebenen, das Potenzial dafür zu erkennen und solche Projekte anzustossen.

Viele Digitalisierungsprojekte bringen einen qualitativen statt finanziellen oder personellen Mehrwert.

Für Unternehmen und Private, die mit dem Staat digital interagieren, ist die Digitalisierung ein Mehrwert, weil sie ermöglicht, Geschäfte rund um die Uhr vom eigenen Computer aus zu tätigen, keine Unterlagen kopieren und per Post verschicken zu müssen, und in der Regel deutlich rascher eine Antwort zu erhalten. Der öffentlichen Verwaltung ermöglicht die Digitalisierung, mit den gleichen finanziellen oder personellen Mitteln mehr oder bessere Leistungen für die Allgemeinheit zu erbringen – **schneller, sicherer,**

kundenfreundlicher. Schon dies rechtfertigt aus der Sicht des Regierungsrates Investitionen in Digitalisierungsprojekte auch dann, wenn sie nicht zu Einsparungen führen.

Das ist auch nötig. Denn alleine aufgrund des Bevölkerungswachstums und der Zunahme der Verwaltungsobjekte (Fahrzeuge, Liegenschaften etc.) steigt die Anzahl der Geschäftsfälle, die die Verwaltung bewältigen muss, laufend an. Zudem nehmen die staatlichen Aufgaben zu statt ab, und die Erwartungen der Bevölkerung und der Wirtschaft in die Verwaltung steigen ständig, nicht zuletzt wegen der Digitalisierung: Auch von Ämtern wird heute erwartet, dass sie über soziale Medien und E-Mail jederzeit erreichbar sind und auf Anfragen rasch antworten. All dies muss die Verwaltung ohne zusätzliches Personal bewältigen.

Diesen **Trend zum Aufgabenzuwachs** kann die Verwaltung mit Effizienzgewinnen aus der Digitalisierung bestenfalls wettmachen. Daher ist es für den Regierungsrat auch nicht erstaunlich, dass die hier untersuchten Digitalisierungsprojekte zwar teils finanzielle, aber kaum personelle Einsparungen ausweisen. Denn die Digitalisierung erleichtert die Abwicklung bestehender Aufgaben, aber sie führt nicht dazu, dass Aufgaben als solche – und damit Stellen – wegfallen. Im Gegenteil: Auch wenn mit der Digitalisierung personelle Effizienzgewinne realisiert werden können, die nicht durch das erwähnte Aufgabenwachstum weggefressen werden, müssen sie oft dazu eingesetzt werden, die Aufgaben wahrzunehmen, die sich aus der Digitalisierung selbst ergeben: Die Cybersicherheit und der Datenschutz müssen sichergestellt werden, ICT- und Fachpersonal ist zur Abwicklung der Projekte und zum Management der ICT-Services nötig, und auch zur Schulung der Benutzenden und zur Vermittlung der digitalen Interaktionsmöglichkeiten werden Fachpersonen benötigt.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Regierungsrat dem Grossen Rat, Digitalisierungsprojekte nicht primär mit der Erwartung, Einsparungen realisieren zu können, zu beurteilen. Stattdessen sind aus der Sicht des Regierungsrates folgende Erwartungen legitim:

- Mit Effizienzgewinnen aus der Digitalisierung soll die Kantonsverwaltung soweit wie möglich den allgemeinen Aufgabenzuwachs sowie die steigenden Anforderungen aus dem Bevölkerungswachstum und der Digitalisierung selbst kompensieren und damit einen Beitrag dazu leisten, das Wachstum der Staatsausgaben zu begrenzen.
- Bei vielen Digitalisierungsprojekten steht der Mehrwert für die Bevölkerung, die Wirtschaft und die Verwaltung im Vordergrund.
- Digitalisierungsvorhaben, die massgebliche Einsparungen realisieren sollen, müssen ein grosses Mengengerüst aufweisen, was immer seltener ohne Eingriff in die Organisationsautonomie der Gemeinden oder anderer Träger öffentlicher Aufgaben möglich ist. Solche Vorhaben müssen von einem breiten politischen Konsens getragen sein, damit sie Aussicht auf Erfolg haben.
- Nachhaltige Einsparungen lassen sich letztendlich nur durch Abstriche bei den Aufgaben, die der Kanton erfüllen soll, realisieren.

6. Antrag des Regierungsrates

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, von diesem Bericht Kenntnis zu nehmen.

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	509/2023
Datum RR-Sitzung:	10. Mai 2023
Direktion:	Finanzdirektion
Geschäftsnummer:	2023.FINGS.110
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Effizienzgewinne aufgrund der ICT-Investitionen.
Umsetzung der Motion 100-2021 FDP (Reinhard, Thun) «Informatikoffensive des Kantons Bern – Konsequenzen für den Stellenplan».
Bericht des Regierungsrates

Aufgrund des Antrags der Finanzdirektion wird beschlossen:

1. Der Bericht «Effizienzgewinne aufgrund der ICT-Investitionen» wird genehmigt.

2. Gestützt auf Artikel 52 Absatz 1 des Gesetzes vom 4. Juni 2013 über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG) beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, vom Bericht Kenntnis zu nehmen.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Finanzdirektion

Beilagen
– Bericht «Effizienzgewinne aufgrund der ICT-Investitionen»

02|08|D|v02

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	068-2023	
Vorstossart:	Motion	
Richtlinienmotion:	☐	
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.95	
Eingereicht am:	14.03.2023	
Fraktionsvorstoss:	Nein	
Kommissionsvorstoss:	Nein	
Eingereicht von:	Ruch (Bern, Grüne) (Sprecher/in) Patzen (Bern, Grüne) Vanoni (Zollikofen, Grüne) Lindegger (Roggwil, Grüne)	
Weitere Unterschriften:	0	
Dringlichkeit verlangt:	Ja	
Dringlichkeit gewährt:	Ja	08.06.2023
RRB-Nr.:	770/2023	vom 28. Juni 2023
Direktion:	Finanzdirektion	
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert	
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**	

Einführung einer Kriegsgewinnsteuer

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. eine besondere Kriegsgewinnsteuer oder Sonderabgabe einzuführen und einzuziehen, die deutliche Übergewinne besteuert, die in einem Zusammenhang mit dem Krieg gegen die Ukraine stehen.
2. Im Fokus stehen vor allem die Sektoren Energieproduktion und -handel, Rohstoffhandel, Rüstungsproduktion und Produktion von sogenannten Dual-Use-Gütern.

Begründung:

Der völkerrechtswidrige russische Angriff auf die Ukraine hat neben den fürchterlichen Folgen für die Menschen in der Ukraine auch zu massiven Veränderungen auf den Weltmärkten geführt; allen voran sind die Energie- und Rohstoffmärkte zu nennen. Die teilweise massiv gestiegenen Energiepreise haben für viele Menschen und Unternehmen negative Folgen. Einige Unternehmen konnten aber auch massiv davon profitieren; zu nennen ist beispielsweise die BKW, die 2022 ihren Gewinn im Vergleich zum Vorjahr auf 1 Milliarde erhöht und damit mehr als verdoppelt hat.

Der Kanton Bern steht aufgrund des Krieges und der dadurch verursachten wirtschaftlichen Lage vor einigen Herausforderungen: So müssen beispielsweise geflüchtete Ukrainer*innen empfangen und integriert oder Familien, die aufgrund der Inflation in ihrer Existenz bedroht sind, finanziell unterstützt werden. Es ist sinnvoll, dass sich Unternehmen, die von der aktuellen Lage stark profitieren, an diesen Herausforderungen über die normale Gewinnsteuer hinaus beteili-

12|00|D|v02

gen. Damit das möglich ist, braucht es eine spezielle Übergewinnsteuer nach Vorbild verschiedener Staaten wie Italien, Rumänien, Spanien, Griechenland oder Grossbritannien, die ins Berner Steuersystem passt.

Begründung der Dringlichkeit: Damit eine Kriegsgewinnsteuer noch rechtzeitig zur Anwendung käme, müssten die notwendigen gesetzlichen Grundlagen rasch angepasst werden.

Antwort des Regierungsrates

Mit dem Vorstoss soll erreicht werden, dass im Kanton Bern eine besondere Gewinnsteuer eingeführt wird, mit der sogenannte «Übergewinne» besteuert werden, insbesondere, wenn diese in Sektoren erwirtschaftet wurden, welche einen Bezug zum Krieg gegen die Ukraine aufweisen.

Der Bund hat sich in jüngster Vergangenheit bereits mit dem Thema «Kriegsgewinnsteuer» auseinandergesetzt.[1] Der Bundesrat kommt zum Schluss, dass eine derartige Sondersteuer auf Bundesebene eine Verfassungsänderung bedürfte und weist darauf hin, dass «Übergewinne» ja bereits heute durch die ordentliche Gewinnsteuer besteuert werden. Eine parlamentarische Initiative auf Bundesebene, welche die nötigen gesetzlichen Grundlagen schaffen will, ist Ende 2022 eingereicht worden.[2]

Dem Kanton Bern steht es vor diesem Hintergrund nicht frei, Übergewinne besonders zu besteuern. Die verfassungsmässigen Grundsätze der Allgemeinheit (alle Personengruppen werden nach denselben Regeln besteuert) sowie der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit in Artikel 127 der Bundesverfassung (BV; SR 101) lassen dies nicht zu.

Der Kanton Bern ist bei der Gewinnsteuer einzig in der Tarifgestaltung frei und könnte einen höheren Gewinnsteuertarif für alle besonders hohen Gewinne einführen. Damit würden aber alle Unternehmen, welche hohe Gewinne aufweisen, mit höheren Steuern belastet, unabhängig von den Gründen für die hohen Gewinne. Da der Kanton Bern seit 2021 bereits den mit Abstand höchsten maximalen Gewinnsteuersatz aller Kantone aufweist, ist das für den Regierungsrat keine Option und es wird Ablehnung der Motion beantragt.

Im Übrigen hat die im Motionstext erwähnte BKW AG an der Generalversammlung 2023 eine Dividendenerhöhung sowie eine Sonderdividende beschlossen, von der auch der Kanton Bern als Mehrheitsaktionär profitiert.

Verteiler
– Grosser Rat

[1] Vgl. Geschäft 22.7353 | Krieg in der Ukraine. Windfalltax, abrufbar unter https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20227353
[2] Vgl. Geschäft 22.7530 | Windfall Profit Tax als Kriegsgewinnsteuer: Warum ist in der Schweiz unmöglich, was in anderen Ländern umgesetzt wird? Würde die Schweiz eine OECD-Steuer übernehmen?, abrufbar unter https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20227530

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	269-2022	
Vorstossart:	Motion	
Richtlinienmotion:	☐	
Geschäftsnummer:	2022.RRGR.409	
Eingereicht am:	06.12.2022	
Fraktionsvorstoss:	Nein	
Kommissionsvorstoss:	Nein	
Eingereicht von:	Rashiti (Gerolfingen, SVP) (Sprecher/in)	
Weitere Unterschriften:	0	
Dringlichkeit verlangt:	Ja	
Dringlichkeit gewährt:	Nein	09.03.2023
RRB-Nr.:	566/2023	vom 17. Mai 2023
Direktion:	Finanzdirektion	
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert	
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**	

Steuererleichterungen für neu gegründete Unternehmen im Kanton Bern in Form einer Flat Tax

Der Regierungsrat wird beauftragt, den attraktivsten Steuersatz auf nationaler/internationaler Ebene in Form einer Flat Rate Tax (Einheitssteuersatz) für die im Kanton neu geschaffenen Unternehmen für eine Zeitspanne von zehn Jahren anzubieten, wie dies gemäss Artikel 5 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) zulässig ist.

Der Kanton Bern bietet einen national/international wettbewerbsfähigen Rahmen für das Unternehmertum und die Gründung von Start-ups, indem er Investitionen von Privatkapital fördert.

Begründung:

Derzeit wird über geeignete Massnahmen zur Abmilderung der weltweiten Rezession und zur Rettung von Arbeitsplätzen sowie über die Gefahr einer allgemeinen Inflation diskutiert. Es ist erstaunlich, dass es fast immer darum geht, was ein bereits aufgeblasener und verschuldeter Staat zusätzlich tun könnte. Aber die effizientesten Lösungen bestehen oft nicht darin zu handeln, sondern darin, geschehen zu lassen. Die Wirtschaft wird erwiesenermassen nicht durch einen Überfluss an staatlichem Aktivismus stimuliert, sondern durch politische Zurückhaltung und geeignete Entstaatlichungskuren.

Steuersenkungen sind ein wichtiges Instrument zur Freisetzung der produktiven Kräfte, denn sie ermöglichen es, weniger Mittel für den von Natur aus ineffizienten öffentlichen Sektor und mehr Mittel für kundenorientierte Investitionen und Innovationen bereitzustellen. Die Besteuerung von Unternehmen ist besonders schädlich, da sie direkt wohlstandsschaffende Aktivitäten bestraft und somit falsche und fatale Anreize schafft.

12|00|D|v02

Warum wird derzeit nicht intensiv über die Abschaffung oder Senkung dieser kontraproduktiven Steuer diskutiert? Dies hängt vor allem mit einem besonders hartnäckigen Klischee zusammen: Dass nämlich die Unternehmen die Last der Unternehmenssteuer zu tragen haben und dass der Rest der Steuerzahler dadurch entlastet werde. In Wirklichkeit zahlen die Firmen keinen einzigen Rappen Steuern. Die Unternehmen als solche sind nie die eigentlichen Verursacher irgendeiner Steuerlast, denn es handelt sich für sie nur um eine Reihe von Verträgen. Es sind immer die Personen, die hinter einem Unternehmen stehen und mit ihm handeln, die indirekt belastet werden. Und diese Personen werden bereits regelmässig besteuert.

Die eigentlichen Verursacher der Steuerlast von Unternehmen sind unter anderem die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die wegen der erhobenen «Unternehmenssteuern» weniger Lohn erhalten, als sie ohne diese Steuern erhalten hätten. Es sind auch die Kundinnen und Kunden eines Unternehmens, die einen höheren Preis für die von ihnen gekauften Produkte bezahlen müssen, denn ohne den Ausgabenposten «Steuern» hätten die Produktionskosten und somit der konkurrenzfähige Kaufpreis des Produkts niedriger sein können. Auch die Subunternehmen gehören zu den eigentlichen Verursachern der «Unternehmenssteuern», weil das Unternehmen es sich aufgrund der Steuern nicht mehr leisten kann, so viel für die Subunternehmerinnen und Subunternehmen auszugeben. Die Leidtragenden sind vielleicht auch die Arbeitssuchenden, da das Unternehmen aufgrund der zusätzlichen Steuern weniger investieren und weniger Arbeitsplätze schaffen kann.

Es ist also falsch zu behaupten, dass Unternehmenssteuern andere Steuerzahler entlasten. Im Gegenteil, Unternehmenssteuern auferlegen den Individuen heimlich eine zusätzliche Steuerlast – und dies durch die Hintertür und oft ohne dass sie es merken.

Die Unternehmenssteuern führen also zu einer grösseren Intransparenz hinsichtlich der tatsächlichen Steuerlast einer Person. Diese Intransparenz und Kompliziertheit des Steuersystems dient in Wirklichkeit dazu, den Staatsapparat aufzublähen, da sie seine tatsächlichen Kosten verschleiern und den Widerstand der öffentlichen Meinung gegen sein schädliches Wachstum abschwächen.

Rentable Unternehmen erweisen der Gesellschaft und dem Staat einen grossen Dienst, auch wenn sie keine oder nur wenig Unternehmenssteuern bezahlen. Dank ihrer Tätigkeit schaffen sie lokale Arbeitsplätze und damit Einnahmequellen für viele Menschen, die ohne das Engagement der Unternehmen nicht existieren würden. Sie bieten der Bevölkerung auch zusätzliche Investitionsmöglichkeiten: Durch den Kauf von Anteilen an produktiven Unternehmen hat die Bevölkerung die Möglichkeit, ihr Vermögen zu vermehren und so am wachsenden Wohlstand teilzuhaben. Die Unternehmen, die ihre Produkte auf dem lokalen Markt verkaufen, bieten den Konsumentinnen und Konsumenten ebenfalls einen Mehrwert, da diese Waren/Dienstleistungen den Bedürfnissen der Lokalbevölkerung entsprechen – wäre dies nicht der Fall, würde man sie nicht freiwillig kaufen.

Aus all diesen Gründen sollte die Unternehmensbesteuerung ernsthaft überdacht werden, indem der rechtliche Rahmen gemäss Artikel 5 StHG ausgeschöpft wird.

Begründung der Dringlichkeit: Drohende weltweite Rezession.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat ist sich der Wichtigkeit guter Standortbedingungen für die bernischen Unternehmen bewusst und unterstützt deshalb im Grundsatz auch Massnahmen, die zu einer Verbesserung der Steuerbelastung im interkantonalen Vergleich führen. Steuerliche Entlastungen sind aber gleichzeitig auch bei den natürlichen Personen angezeigt, und der finanzpolitische Handlungsspielraum des Kantons ist beschränkt.

Da der Kanton Bern im interkantonalen Vergleich die höchste Steuerbelastung für Unternehmen ausweist, sind in erster Linie Tarifsenkungen angezeigt, von denen alle Unternehmen profitieren. Daneben macht es Sinn, im Rahmen der bundesrechtlichen Vorgaben auch gezielte Entlastungen für neu gegründete Unternehmen vorzusehen.

Das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG; SR 642.14) gestattet den Kantonen auf dem Weg der Gesetzgebung Steuererleichterungen für Unternehmen vorzusehen, die neu gegründet werden und dem wirtschaftlichen Interesse des Kantons dienen. Wesentliche Änderung der betrieblichen Tätigkeit können einer Neugründung gleichgestellt werden. Die Steuererleichterungen sind auf maximal zehn Jahre zu beschränken (Art. 5 und 23 Abs. 3 StHG).

Der bernische Gesetzgeber hat von dieser Kompetenz Gebrauch gemacht und die Voraussetzungen für Steuererleichterungen in Artikel 18 des Steuergesetzes (StG; BSG 661.11) geregelt. Demnach kann der Regierungsrat nach Anhörung der beteiligten Gemeinden einem Unternehmen für höchstens zehn Jahre eine Steuererleichterung gewähren, wenn

a die Gründung oder das Heranziehen des Unternehmens im Interesse der bernischen Volkswirtschaft liegt,
b die Verlegung des Unternehmens aus Gründen der Orts- oder Regionalplanung erwünscht ist, oder
c dadurch die im Interesse der bernischen Volkswirtschaft liegende Umstrukturierung von Unternehmen in betrieblicher, produktions- oder absatzmässiger Hinsicht erleichtert wird.

Gesuche für Steuererleichterungen sind an das Amt für Wirtschaft (Standortförderung Kanton Bern) zu richten. Auf der Website der Steuerverwaltung werden die betrieblichen und projektbezogenen Voraussetzungen näher umschrieben.[1] Sind die diesbezüglichen Voraussetzungen erfüllt, werden konkrete Steuererleichterungen und ihre Bedingungen im Einzelfall durch den Regierungsrat festgelegt.

Nach Auffassung des Regierungsrates verfügt der Kanton Bern mit den Steuererleichterungen über ein differenziertes Instrument, um volkswirtschaftlich sinnvolle Neugründungen und Umstrukturierungen wirkungsvoll zu fördern. Dabei ist zu beachten, dass bei der Ausgestaltung des Steuerrechts die Grundsätze der Allgemeinheit, der Rechtsgleichheit und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu beachten sind (Art. 104 Abs. 1 der Kantonsverfassung, KV; BSG 101.1). Es braucht somit überwiegende volkswirtschaftliche Interessen im Einzelfall, um den Grundsatz der Allgemeinheit der Besteuerung einschränken zu dürfen. Diese sind nur gegeben, wenn die erwähnten betrieblichen und projektbezogenen Voraussetzungen erfüllt sind.

Dementsprechend ist es nicht zulässig, allen neu gegründeten Unternehmen einen generellen Steuerrabatt – in der Form einer tiefen «Flat Rate» – zu gewähren. Eine derart undifferenzierte Ausgestaltung des Steuerrechts wäre verfassungswidrig und auch nicht StHG-konform. Entlastungen sollen weiterhin nur jenen Unternehmen gewährt werden, welche die erwähnten betrieblichen und projektbezogenen Voraussetzungen erfüllen. Andernfalls würden auch Unternehmen entlastet, für deren Entwicklung eine Steuererleichterung gar nicht nötig ist. Der Kanton würde

[1] https://www.sv.fin.be.ch/de/start/themen/juristische-personen/steuererleichterung.html.

unnötigerweise auf Steuereinnahmen verzichten, und die steuerliche Bevorzugung gegenüber den anderen Unternehmen liesse sich nicht rechtfertigen.

Es gibt zudem einen weiteren Aspekt, welcher gegen das Anliegen des Motionärs spricht. Für viele neu gegründete Unternehmen ist die Steuerbelastung kein wesentlicher Faktor. Da sie während der Aufbauphase noch keine oder kaum Gewinne erwirtschaften, bezahlen sie in den ersten Betriebsjahren auch keine oder nur wenig Steuern. Ein tiefer Steuersatz (in Form einer Flat Rate Tax) für neu geschaffene Unternehmen hätte deshalb kaum einen spürbaren Einfluss auf die Gründung von Unternehmen im Kanton Bern.

Der Regierungsrat beantragt aus diesen Gründen Ablehnung der Motion.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	300-2022
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2022.RRGR.440
Eingereicht am:	08.12.2022
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Amstutz (Sigriswil, SVP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	568/2023 vom 17. Mai 2023
Direktion:	Finanzdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat**

Den Steuerabzug bei den Krankenkassenprämien erhöhen

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe g Ziffer 1 bis 4 des kantonalen Steuergesetzes ist für die nächstmögliche Steuergesetzüberarbeitung anzupassen:

1. für Verheiratete in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe zusammen 7200 Franken,
2. für die übrigen steuerpflichtigen Personen 3600 Franken,
3. für Steuerpflichtige, die keine Beiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge oder an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge abziehen, erhöht sich der Abzug für Verheiratete auf höchsten 9200 Franken und für die übrigen steuerpflichtigen Personen auf höchsten 4600 Franken,
4. für jedes Kind, für das ein Kinderabzug zulässig ist, können mindestens 900 Franken abgezogen werden.

Bei den pauschalen Krankenkassenabzügen können einzig die effektiven Krankenkassen-Grundversicherungszahlungen in Abzug gebracht werden.

Begründung:

Die Krankenkassenprämien steigen kontinuierlich und sind neben den höheren Prämienkosten eine zunehmende Steuerbelastung, weil die Krankenkassenprämien nicht vollumfänglich bei den Steuern in Abzug gebracht werden können. Die Grundversicherung in der Schweiz ist obligatorisch und betrifft die Prämienerhöhung aller Einwohnerinnen und Einwohner. Zum Beispiel pensionierte Bürgerinnen und Bürger bezahlen höhere Prämien, können im Verhältnis weniger

12|00|D|v02

Prämien von den Steuern in Abzug bringen und dies führt zu einer höheren Steuerbelastung. Die AHV-Einnahmen können nicht entsprechend gesteigert werden.

Es wäre gerechtfertigt, wenn die gesamten Grundversicherungskosten, ohne die Zusatzversicherungskosten, bei den Steuern in Abzug gebracht werden könnten. Das System von der Pauschale zu den effektiven Kosten zu wechseln, hat Nachteile, da dies mehr Aufwand ergeben würde und ein Wettbewerb bei den Franchisen möglich wäre. Daher ist es korrekt, an den Pauschalen festzuhalten und sie auf rund 300 Franken pro Monat zu erhöhen. Zu überdenken ist, ob die Pauschalen von den effektiv bezahlten Grundversicherungskosten in Abzug gebracht werden können sollen.

Bisher durfte im Kanton Bern für die Krankenkassenprämien ein Pauschalabzug von total 2400 Franken in Abzug gebracht werden. Künftig soll für die Krankenkassenprämien ein Pauschalabzug von total 3600 Franken pro Kalenderjahr in Abzug gebracht werden können. Dies ist in der nächsten geplanten Steuergesetzrevision zu berücksichtigen. Gemäss BAG wird im Jahr 2023 die mittlere Krankenkassenprämie monatlich 334.70 Franken betragen. Im Kanton Bern liegen gemäss Medienberichten die Krankenkassen-Grundversicherungskosten im Jahr 2023 zwischen 345.10 und 574.80 Franken. Es kann in beiden Richtungen Ausnahmen geben. Bei der letzten Steuergesetzrevision im September 2022 wurde die Kurzfristigkeit des Antrags und nicht das Anliegen an sich kritisiert. Somit soll dies bei der nächstmöglichen Steuergesetzrevision berücksichtigt werden.

Antwort des Regierungsrates

Der Vorstoss verlangt, dass anlässlich der nächsten Revision des Steuergesetzes (StG; BSG 661.11) der Krankenkassenprämienabzug (Art. 38 Abs. 1 Bst. g StG) erhöht werden soll, wobei der Abzug auf die Höhe der effektiv geleisteten Krankenkassen-Grundversicherungszahlungen zu beschränken sei.

Das Anliegen entspricht inhaltlich der Motion 093-2019 «Selbstbezahlte Krankenkassenprämien von den Steuern abziehen», welche im Hinblick auf die anstehende Steuergesetzrevision 2021 vom Büro des Grossen Rates zurückgewiesen wurde. Die vom Regierungsrat aufgenommene Idee einer Erhöhung der Versicherungsabzüge wurde dann jedoch zugunsten einer Senkung der kantonalen Steueranlage aufgegeben. Aus den in der Vernehmlassung eingereichten Stellungnahmen ging hervor, dass höhere Abzüge für Versicherungsprämien abgelehnt werden, weil wegen der Progression vor allem die höheren Einkommen profitieren würden (Ziffer 14.2 des Vortrags des Regierungsrates an den Grossen Rat zur Steuergesetzrevision 2021).

Entsprechend dem Gesamtkonzept der Steuergesetzrevision 2021 und auch der Steuergesetzrevision 2024 sollen Entlastungen zukünftig primär via Senkung der kantonalen Steueranlage erfolgen. Der Grosse Rat hat unter anderem aus diesen Gründen eine Erhöhung der Abzüge für Krankenkassenprämien auch im Rahmen der Steuergesetzrevision 2024 abgelehnt (vgl. Seite 6ff. des Wortlautprotokolls vom 14. September 2022).

Erhöhungen der Krankenkassenprämienabzüge führen wegen der grossen Zahl betroffener Personen zu sehr hohen Mindereinnahmen. Aus der vorgeschlagenen Erhöhung der Krankenkassenprämienabzüge würden beim Kanton Mindereinnahmen von rund 83,9 Millionen Franken und bei den Gemeinden Mindereinnahmen von rund 44,2 Millionen Franken resultieren. Die folgende Darstellung zeigt die Zusammensetzung der Mindereinnahmen:

Übersicht Mindereinnahmen bei Erhöhung der Krankenkassenprämienabzüge:

Krankenkassenprämienabzug		Aktuell	Ab 2024[1]	Gemäss Antrag	Mindereinnahmen	
					Kanton	Gemeinden
Mit BVG/3a:	**Verheiratete**	4800	4900	7200	79,4	41,8
	Ledige	2400	2450	3600		
Ohne BVG/3a:	**Verheiratete**	7000	7200	9200		
	Ledige	3500	3600	4600		
Pro Kind		700	700	900	4,5	2,4
Total					**83,9**	**44,2**

Nach Auffassung des Regierungsrates sind Mindereinnahmen in dieser Grössenordnung finanzpolitisch nicht verkraftbar.

Aktuell wird auch auf Bundesebene eine Erhöhung der Krankenkassenprämienabzüge beraten (Geschäft Nr. 20.053; Erhöhung der Abzüge für Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien). Die Vorlage geht zurück auf die Motion Grin (Geschäft Nr. 17.3171). Nachdem der Bundesrat eine entsprechende Änderung des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) vorbereitet hat, ist der Ständerat am 8. Dezember 2022 wegen den damit verbundenen Mindereinnahmen auf die Vorlage nicht eingetreten. In einem Mitbericht an die Kommission für Wirtschaft und Abgaben (WAK-N) beantragt auch die Finanzkommission des Nationalrates Nichteintreten auf die Vorlage.

Der Regierungsrat spricht sich aus den aufgeführten Gründen gegen die konkret vorgeschlagene Erhöhung der Krankenkassenprämienabzüge aus. Im Rahmen einer nächsten Steuergesetzrevision kann jedoch geprüft werden, ob allenfalls eine deutlich geringere Erhöhung der Krankenkassenprämienabzüge angezeigt ist. Dabei wird auch die Frage zu prüfen sein, ob der Abzug auf die Prämien der obligatorischen Grundversicherung beschränkt werden soll, wie dies übrigens auch bei der erwähnten DBG-Revision vorgesehen war. Anlässlich der Vernehmlassung zu dieser Vorlage hatte sich der Regierungsrat aus Gleichbehandlungsgründen gegen eine solche Einschränkung ausgesprochen (vgl. RRB 1022/2021 vom 1. September 2021).

Der Regierungsrat beantragt nach dem Gesagten **Annahme als Postulat**.

Verteiler
– Grosser Rat

[1] Durch den Ausgleich der Kalten Progression.

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	016-2023	
Vorstossart:	Motion	
Richtlinienmotion:	☐	
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.38	
Eingereicht am:	06.03.2023	
Fraktionsvorstoss:	Ja	
Kommissionsvorstoss:	Nein	
Eingereicht von:	SP-JUSO (Riesen, La Neuveville) (Sprecher/in) SP-JUSO (Egger, Hünibach) SP-JUSO (Rüfenacht, Burgdorf) SP-JUSO (Zryd, Magglingen)	
Weitere Unterschriften:	19	
Dringlichkeit verlangt:	Ja	
Dringlichkeit gewährt:	Nein	09.03.2023
RRB-Nr.:	810/2023	vom 05. Juli 2023
Direktion:	Finanzdirektion	
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert	
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat**	

Gerechterer Steuertarif bei gleichbleibenden Einnahmen, um die Mittelschicht zu entlasten!

Der Regierungsrat wird beauftragt, den progressiven Einkommenssteuertarif für natürliche Personen zu ändern, um Haushalte mit niedrigen und mittleren Einkommen zu entlasten und gleichzeitig die Gesamtsteuereinnahmen des Kantons gleich zu halten.

Begründung:

Steuern, insbesondere die Einkommenssteuer für natürliche Personen, sind eine der Säulen unseres Staats- und Solidaritätssystems. Die Einkommenssteuer macht 66 Prozent der Steuereinnahmen des Kantons Bern[1] aus. Die Einkommenssteuerprogression ist ein wichtiger Bestandteil der Steuergerechtigkeit. Jeder soll entsprechend seinen Mitteln zum Gemeinwesen beitragen, der Steuersatz soll also mit dem Einkommen steigen. Dieser Grundsatz ist in der Bundesverfassung (Art. 127 Abs. 2 BV) verankert.

Die Progression bei der Einkommensteuer wird durch Tarife festgelegt. Im Kanton Bern ist dieser Tarif in Artikel 42 des Steuergesetzes (StG) geregelt. Der einfache Steuersatz aus diesem Tarif wird dann mit der vom Grossen Rat beschlossenen Steuerquote (derzeit 3,025 seit 2021) multipliziert. Der einfache Steuersatz wird für die ersten 3100 CHF des steuerpflichtigen Einkommens für Alleinstehende auf 1,95 % und für Ehegatten, die in einem gemeinsamen Haushalt leben, auf 1,55 % festgelegt. Der Steuersatz steigt dann sehr schnell mit dem Einkommen bis auf 6,05 % für Einkommen bis 221 100 CHF (Kumulation der Stufen) für Ledige (5,95 % bis 277 100 CHF für

12|00|D|v02

[1] Zahlen und Fakten (be.ch); Verteilung der Steuererträge 2019 in Prozent; eingesehen am 27.02.2023

Verheiratete). Oberhalb dieser Einkommen steigt der Steuersatz praktisch nicht mehr an und erreicht das Maximum von 6,5 %.

Die Progression der Einkommensteuer im Kanton Bern ist also eine Kurve, die am Anfang steil ansteigt und dann bei hohen Einkommen abflacht. Der Steuersatz ist für die Mittelschicht und für Multimillionäre praktisch gleich hoch. Auch Personen mit niedrigem Einkommen werden stark belastet. Im Vergleich zu anderen Kantonen wurde der Anstieg des Steuersatzes für niedrige Einkommen in Bern als «sehr hoch» bewertet.[2]

Durch die Festlegung eines gerechteren Steuertarifs könnten Personen mit niedrigem und mittlerem Einkommen entlastet werden, während gleichzeitig die derzeitigen Steuereinnahmen erhalten blieben. Dies ist umso notwendiger, als diese Personen von der Inflation und nicht komprimierbaren Fixkosten stark betroffen sind. Um dies zu erreichen, müsste der in Artikel 42 des Steuergesetzes (StG) festgelegte Steuertarif überarbeitet werden. An einigen Orten, wie z. B. in Zürich, ist die Progression gerechter: Ein niedrigerer Anstieg des Steuersatzes für niedrige Einkommen (0 % bis zu einem Einkommen von 6700 CHF für Alleinstehende, 13 500 für Verheiratete), der bis zu einem Einkommen von 509 800 CHF für Alleinstehende (708 200 CHF für Verheiratete) weiter ansteigt.[3] In der Schweiz ist die Steuerprogression in den letzten Jahren stark angestiegen. Aufgrund der unterschiedlichen Quoten sind die einfachen Steuersätze nicht direkt vergleichbar, wohl aber die Progression des Steuersatzes mit dem Einkommen.

Ein neuer Tarif mit einem langsameren Anstieg für niedrige und mittlere Einkommen und einer stärkeren Progression für sehr hohe Einkommen wäre fairer und gerechter. Als Beispiel könnte man den Tarif des Kantons Zürich heranziehen oder andere Möglichkeiten ausloten. Durch eine Anpassung der Steuerquote ist es möglich, den Tarif zu ändern und die Gesamteinnahmen für den Kanton gleich zu halten. Es würde also keine Steuererhöhung geben, sondern eine gerechtere Neuverteilung der Steuerbeiträge jedes Einzelnen.

Eine solche Änderung würde die Einkommensschichten entlasten, die besonders stark von der Inflation betroffen sind.

Begründung der Dringlichkeit: Die derzeitige Inflation hat erhebliche Auswirkungen auf die Kaufkraft der Bevölkerung und erfordert rasches Handeln, um Haushalte mit niedrigem und mittlerem Einkommen zu entlasten.

Antwort des Regierungsrates

Wie im Vorstoss ausgeführt wird, erreicht der Kanton Bern mit den Tarifen in Artikel 42 des Steuergesetzes (StG) einen progressiven Einkommenssteuertarif. Die Motion verlangt eine Anpassung der heutigen Tarifstufen dahingehend, dass Haushalte mit niedrigen und mittleren Einkommen entlastet, solche mit hohen Einkommen im Gegenzug hingegen stärker belastet werden. Im Ergebnis sollen die Gesamtsteuereinnahmen des Kantons unverändert bleiben. Die Tarifstruktur im Kanton Zürich wird als mögliches Vorbild genannt.

Im Anhang wird eine Progressionskurve bei der Einkommenssteuer für die Kantone Bern, Zürich, Neuenburg und Schwyz grafisch dargestellt.[4] Anhand der Kurven und der aufgeführten

[2] Rudi Peters, 2013, La progressivité de l'impôt sur les revenus en Suisse : une comparaison intercantonale, S.17 (pdf) (nur auf Französisch mit deutscher Zusammenfassung)
[3] Die Daten stammen aus dem kantonalen Steuergesetz des Kantons Zürich (StG; 631.1, Art. 35). Zu beachten ist, dass sowohl für den Kanton Bern als auch für den Kanton Zürich die Auswirkungen von Abzügen, die die Progression vor allem bei den höchsten Einkommen weiter verringern, hier nicht berücksichtigt werden.
[4] Je nach Haushaltskonstellation (alleinstehend, verheiratet, mit oder ohne Kinder) ergeben sich teilweise andere Kurven. Zur Veranschaulichung wurde hier der Tarif für Alleinstehende gewählt.

Steuersätze[5] ist ersichtlich, dass der Kanton Bern (schwarze, durchgezogene Linie) bei geringen steuerbaren Einkommen eine deutlich stärkere Progression ausweist als der Kanton Zürich (blaue, durchgezogene Linie). Bei höheren Einkommen ist die Progression in beiden Kantonen vergleichbar, was dazu führt, dass im Kanton Bern der Maximalsteuersatz höher zu liegen kommt als im Kanton Zürich. Der Kanton Neuenburg weist bei tiefen Einkommen eine noch stärkere Progression auf (rote Linie), der Kanton Schwyz eine deutlich schwächere (grüne Linie).

Die Kantone sind bei der Festlegung der Tarifstufen grundsätzlich frei.[6] Der Regierungsrat verschliesst sich einer Anpassung der Tarifstufen nicht, wenn diese politisch gewünscht ist. Er hat allerdings in seiner bisherigen Steuerstrategie ausgeführt, dass die Abzüge und die Tarife aus seiner Sicht heute weitgehend «steuerpolitisch austariert» sind.[7] Steuersenkungen sollen dementsprechend primär allen Steuerpflichtigen gleichmässig zu Gute kommen und über eine lineare Senkung der Steuerbelastung über die Steueranlage erfolgen. Diese Stossrichtung wurde in den vergangenen Jahren konsequent verfolgt.[8] Die Steuerbelastung für sehr hohe Einkommen ist im Kanton Bern heute interkantonal bereits sehr hoch und würde bei einer Umsetzung des Vorstosses weiter ansteigen.[9] Zudem müsste die Progression bei noch zu bestimmenden Einkommenshöhen noch stärker ausfallen als heute, wenn keine Entlastung bei hohen Einkommen gewünscht ist. Ob dafür eine politische Mehrheit gefunden werden kann, ist zumindest unsicher.

Über eine Anpassung der Belastungsrelationen muss aufgrund einer breiten Auslegeordnung und im Gesamtkontext des bernischen Steuergesetzes entschieden werden. So spielen auch Freigrenzen, Abzüge (z. B. Allgemeiner Abzug, Abzug für bescheidene Einkommen) und die Abzugshöhe eine Rolle und es wären alle Tarife aufeinander abzustimmen. Diese Diskussion sprengt den Rahmen einer Vorstossantwort. Der Regierungsrat will das Thema aber aufnehmen. Er wird seine aktualisierte Steuerstrategie dem Grossen Rat voraussichtlich in der Frühlingssession 2024 zur Kenntnis bringen. Darin werden detaillierte interkantonale Vergleiche zu verschiedenen Haushaltstypen dargestellt. Gestützt auf diese breite Analyse können anschliessend mögliche Tarifanpassungen in der nächsten Steuergesetzrevision (voraussichtlich per 2027) geprüft werden.

Der Regierungsrat spricht sich vor diesem Hintergrund für **Annahme als Postulat** aus.

Anhang
– Vergleich Progression Kantone Bern, Zürich, Neuenburg und Schwyz

Verteiler
– Grosser Rat

[5] Der Steuersatz ist in diesem Zusammenhang die Gesamtsteuerbelastung inkl. direkte Bundessteuer, ohne Kirchensteuer für eine ledige Person am Kantonshauptort ohne Kinder, mit Fahrkosten von CHF 5'000.-. Der Grenzsteuersatz ist die Belastung eines zusätzlichen Frankens steuerbaren Einkommens – je grösser, desto steiler die Kurve und umso stärker die Progression.
[6] Zu den Rahmenbedingungen vgl. Ziffer 4.1.1 der «Steuerstrategie des Kantons Bern. Grundlagen und Ziele bis 2022», abrufbar unter https://www.taxinfo.sv.fin.be.ch/taxinfo/download/attachments/1515192326/08867e2a-eb5e-410e-98bd-386a6280603e.pdf
[7] Steuerstrategie des Kantons Bern, Grundlagen und Ziele bis 2022, Ziffer 3.2.4.
[8] Vgl. die Steueranlagesenkungen 2021 und 2022 gemäss «Gesamtpaket» für natürliche und juristische Personen (be.ch), abrufbar unter https://www.be.ch/de/start/dienstleistungen/medien/medienmitteilungen.html?newsID=765bb710-52ee-3add-81af-cb312fd90056 sowie die geplante Steueranlagesenkung per 2024, abrufbar unter https://www.be.ch/de/start/dienstleistungen/medien/medienmitteilungen.html?newsID=cdcb2953-b659-44f4-99fb-cbfbfb2d83ae
[9] Entgegen den Ausführungen im Vorstoss ist dann die schliesslich resultierende Steuerbelastung bei sehr hohen Einkommen auch deutlich höher als bei mittleren Einkommen (31.7% bei CHF 500'000 ggü. 12.8% bei CHF 75'000).

Anhang

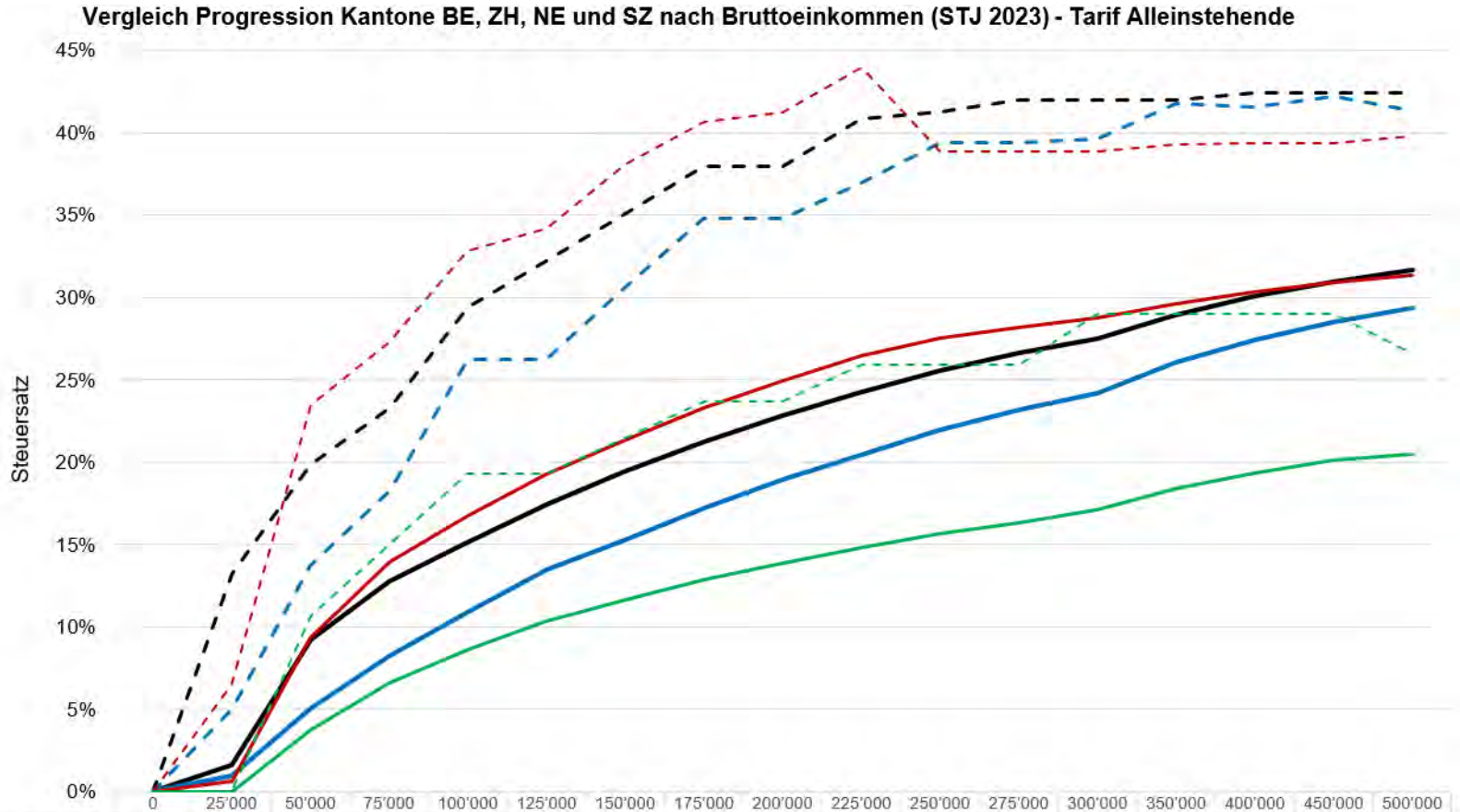

	0	25'000	50'000	75'000	100'000	125'000	150'000	175'000	200'000	225'000	250'000	275'000	300'000	350'000	400'000	450'000	500'000
BE Steuersatz	0.0%	1.6%	9.3%	12.8%	15.2%	17.4%	19.4%	21.2%	22.8%	24.3%	25.5%	26.6%	27.5%	29.0%	30.1%	31.0%	31.7%
BE Grenzsteuersatz	0.0%	13.2%	19.8%	23.3%	29.4%	32.2%	35.1%	37.9%	37.9%	40.8%	41.3%	42.0%	42.0%	42.0%	42.4%	42.4%	42.4%
ZH Steuersatz	0.0%	1.0%	5.0%	8.2%	10.9%	13.5%	15.3%	17.2%	18.9%	20.4%	21.9%	23.1%	24.1%	26.0%	27.4%	28.5%	29.4%
ZH Grenzsteuersatz	0.0%	5.0%	13.7%	18.2%	26.2%	26.2%	30.6%	34.8%	34.8%	37.0%	39.4%	39.4%	39.6%	41.8%	41.5%	42.2%	41.3%
NE Steuersatz	0.0%	0.6%	9.4%	13.9%	16.8%	19.3%	21.3%	23.3%	24.9%	26.4%	27.5%	28.2%	28.7%	29.6%	30.3%	30.9%	31.3%
NE Grenzsteuersatz	0.0%	6.5%	23.5%	27.3%	32.8%	34.2%	38.1%	40.6%	41.2%	44.0%	38.9%	38.9%	38.9%	39.3%	39.3%	39.3%	39.8%
SZ Steuersatz	0.0%	0.0%	3.7%	6.6%	8.6%	10.3%	11.6%	12.8%	13.9%	14.8%	15.7%	16.3%	17.1%	18.4%	19.4%	20.1%	20.5%
SZ Grenzsteuersatz	0.0%	0.0%	10.6%	15.0%	19.3%	19.3%	21.5%	23.7%	23.7%	25.9%	25.9%	25.9%	29.0%	29.0%	29.0%	29.0%	26.6%

Quelle: TaxWare Steuerverwaltung Kanton Bern, 25.04.2023

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	055-2023
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.82
Eingereicht am:	14.03.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	von Arx (Spiegel b. Bern, GLP) (Sprecher/in) Remund (Mittelhäusern, Grüne) Zbinden (Mittelhäusern, SVP) Baumann (Münsingen, EDU) Steiner (Boll, EVP) Rothenbühler (Lauperswil, Die Mitte) Arn (Muri b. Bern, FDP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	811/2023 vom 05. Juli 2023
Direktion:	Finanzdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme und Abschreibung**

Steuerliche Schlechterstellung von Investitionen in freistehende Solaranlagen beenden

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Der Ersatz veralteter und die erstmalige Anbringung neuer freistehender Solaranlagen wird steuerlich abziehbar. Bedingung dafür ist, dass die freistehende Solaranlage auf einem Grundstück steht bzw. zu stehen kommt, auf dem sich ein Gebäude befindet, das sich für die Abziehbarkeit von darauf installierten Solaranlagen qualifiziert. Sofern erforderlich, wird dem Grossen Rat die Anpassung der entsprechenden rechtlichen Grundlagen vorgelegt.
2. Der Regierungsrat setzt sich dafür ein, dass Steuerabzüge gemäss Ziffer 1 in allen Kantonen möglich werden.

Begründung:

Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, auf deren Grundstück bereits ein Gebäude steht und die auf demselben Grundstück Solarenergie produzieren wollen, stehen vor der Entscheidung, ob sie eine Solaranlage auf dem Gebäude, eine freistehende Solaranlage oder beides installieren sollen. Freistehende Solaranlagen sind beispielsweise Solaranlagen, die auf einem Velounterstand installiert sind, Solarzäune oder Anlagen, wie man sie aus der Agri-Photovoltaik kennt. Je nach den Gegebenheiten auf dem Grundstück (Lage, Bäume, komplexe Dachform, benachbarte Gebäude usw.) sind freistehende Solaranlagen effizienter als solche, die auf dem Gebäude selbst installiert sind.

12|00|D|v02

Bei ihrer Entscheidung unterliegen die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer einem Anreiz aufgrund der unterschiedlichen steuerlichen Behandlung: Während der Ersatz oder die erstmalige Anbringung neuer Solaranlagen auf dem Gebäude steuerlich abziehbar ist, gilt dies nicht für freistehende Solaranlagen. Mit Blick auf das Ziel, die Solarenergieproduktion zu steigern, lässt sich diese steuerliche Ungleichbehandlung nicht erklären. Zudem ist im Steuergesetz der Grundsatz verankert, dass im Rahmen von Grundstückunterhalt und -verwaltung Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, steuerlich abziehbar sind.[1] Deswegen sollen neu auch Investitionen in den Ersatz veralteter oder die erstmalige Anbringung neuer freistehender Solaranlagen steuerlich abziehbar werden.[2]

Voraussetzung für die Abziehbarkeit freistehender Solaranlagen soll aber sein, dass sich auf dem Grundstück ein Gebäude befindet und der Ersatz oder die Neuanbringung einer Solaranlage auf diesem Gebäude steuerlich abziehbar wäre. Damit zielt dieser Vorstoss insbesondere nicht darauf ab, die Installation freistehender Solaranlagen auf ansonsten nicht bebauten Grundstücken steuerlich abziehbar zu machen – dies kann gesondert diskutiert werden.

Antwort des Regierungsrates

Wie im Vorstoss ausgeführt wird, ist der Ersatz und die Neuinstallation einer Solaranlage *auf* einer bestehenden Baute steuerlich abziehbar. Die Motion verlangt eine steuerliche Gleichbehandlung beim Ersatz oder der erstmaligen Anbringung einer *freistehenden* Solaranlage, sofern auf dem Grundstück eine Baute vorhanden ist.

Diese Gleichstellung ist gemäss der Praxis des Kantons Bern bereits gegeben: Steuerlich abziehbar ist auch der Ersatz oder die Neuinstallation einer freistehenden Solaranlage. Vorausgesetzt wird entsprechend den Ausführungen der Motionärin bzw. Motionäre, dass das Grundstück bereits überbaut ist. Mit der Steuergesetzrevision 2024 soll die Installation einer Solaranlage zukünftig auch auf einer neu zu erstellenden Liegenschaft bei der Kantons- und Gemeindesteuer abziehbar werden. In Analogie zum oben Ausgeführten wird dies ab 2024 auch für freistehende Solaranlagen gelten, sofern auf dem Grundstück ebenfalls ein Neubau erstellt wird. Damit ist die Ziffer 1 der Motion erfüllt.

Die Motion verlangt zudem, dass sich der Regierungsrat für eine analoge Praxis in allen Kantonen einsetzt. Der Kanton Bern ist Mitglied der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK) und bringt sich im Rahmen der bestehenden Arbeitsgruppen aktiv ein. Der Forderung wird somit auch in diesem Punkt (Ziffer 2) im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten bereits nachgelebt und die Motion kann angenommen und abgeschrieben werden.

Anzumerken ist, dass die SSK sich zwar aktiv für eine Harmonisierung der Praxis der Kantone einsetzt, sie kann aber keine Weisungen erlassen oder die Kantone zum Handeln verpflichten. Die Steuerharmonisierung zwischen den Kantonen erfolgt über das Steuerharmonisierungsgesetz des Bundes (StHG; SR 642.14). Dieses bestimmt die Handlungsspielräume und Schranken der kantonalen Gesetzgebungen. Die Kantone legen ihre Steuergesetze in diesem Rahmen autonom aus.

Verteiler
– Grosser Rat

[1] Vgl. Art. 36 Abs. 1a StG (https://www.belex.sites.be.ch/app/de/texts_of_law/661.11/versions/2139): «Abziehbar sind auch Investitionskosten, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen. Den Unterhaltskosten gleichgestellt sind auch die Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau.»
[2] Formulierung in Anlehnung an Art. 1 Abs. 1 Bst. f VUBV (https://www.belex.sites.be.ch/app/de/texts_of_law/661.312.51/versions/1699): «Investitionen, die zur rationellen Energieverwendung oder zur Nutzung erneuerbarer Energien beitragen. Diese Massnahmen beziehen sich auf den Ersatz von veralteten und die erstmalige Anbringung von neuen Bauteilen oder Installationen in bestehenden Gebäuden».

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	280-2022
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2022.RRGR.420
Eingereicht am:	07.12.2022
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Zryd (Magglingen, SP) (Sprecher/in) Hebeisen-Christen (Münchenbuchsee, SVP) Gerber (Detligen, SVP) Gerber (Schüpfen, Die Mitte) Grupp (Biel/Bienne, Grüne)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	597/2023 vom 24. Mai 2023
Direktion:	Finanzdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat und gleichzeitige Abschreibung**

Vorsorgelösung

Der Regierungsrat wird beauftragt, zeitnah einen fixen Betrag für die freiwillige berufliche Vorsorge für die Mitglieder des Parlaments sicherzustellen.

Begründung:

Die berufliche Vorsorge der Ratsmitglieder ist auch nach dem Rückzug der überparteilichen Motion 067-2021 «Berufliche Vorsorge jetzt» (Zryd) vom März 2022 sowie der knappen Abstimmung in der Frühlingssession 2021 der Motion 095-2020 «Berufliche Vorsorge für Grossratsmitglieder»(Costa), nach wie vor nicht geregelt. Es besteht dringend Handlungsbedarf. Das Anliegen einer beruflichen Vorsorge ist parteiübergreifend getragen worden, und die Lücke muss endlich geschlossen werden.

Die Regierung ist nach wie vor nicht zu einer BVG-Lösung verpflichtet, obschon sie Signale in die geforderte Richtung gesendet hat. Vergeblich warten wir bis Anhin auch in der neuen Legislatur auf eine Lösung und kommen ein weiteres Mal auf das Angebot des Regierungsrates zurück; dieser konnte sich nämlich dem Anliegen des Vorstosses anschliessen, und er schlug eine einheitliche, pauschale Entschädigung an alle Grossrätinnen und Grossräte vor. Dieser Beitrag kann für die freiwillige Vorsorge eingesetzt werden, beispielsweise für die Vorsorgeeinrichtung des Arbeitgebers der Grossrätinnen oder Grossräte, für die Auffangeinrichtung oder für die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a). Der Betrag würde pro Jahr ca. 2000 Franken betragen und nach Berechnungen des Regierungsrates Zusatzkosten von maximal 320 000 Franken verursachen. Rechtlich wäre die pauschale Entschädigung in der Geschäftsordnung des Grossen Rates zu verankern (GO; BSG 151.211).

12|00|D|v02

Antwort des Regierungsrates

Im Rahmen der Motion 095-2020 "Berufliche Vorsorge für Grossratsmitglieder" (Costa, Langenthal) wurde das Anliegen einer beruflichen Vorsorge für Parlamentsmitglieder bereits während der Frühlingssession 2021 des Grossen Rates diskutiert. Der Regierungsrat konnte sich damals in seiner Antwort dem Grundanliegen des Vorstosses anschliessen. Allerdings äusserte er, mit Blick auf das übergeordnete Recht, Bedenken gegenüber einer direkten Versicherung der Grossrätinnen und Grossräte in einer der beiden kantonalen Vorsorgeeinrichtungen. Stattdessen schlug der Regierungsrat vor, eine einheitliche pauschale Entschädigung an alle Grossrätinnen und Grossräte vorzusehen, die diese für die freiwillige Vorsorge verwenden könnten. Beispielsweise über die Vorsorgeeinrichtung des Arbeitgebers der Grossrätinnen oder Grossräte, die Auffangeinrichtung oder die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a).

Während der Behandlung der Motion 095-2020 haben sich einige Sprecherinnen und Sprecher im Grossen Rat kritisch zur sozialversicherungsrechtlichen Einordnung der Tätigkeit der Parlamentsmitglieder durch den Regierungsrat geäussert (Tagblatt des Grossen Rates, Frühlingssession März 2021, S. 440 f.). Sie betonten, dass Entgelte für solche Mandate in der 2. Säule zu versichern seien und die vom Regierungsrat vorgeschlagene Pauschale nicht anderweitig verwendet oder versichert werden könne.

Angesichts dieser Voten möchte der Regierungsrat erneut auf einige sozialversicherungsrechtliche Aspekte eingehen. Gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) sind in der beruflichen Vorsorge obligatorisch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer versichert, die das 17. Altersjahr überschritten haben und bei einem Arbeitgeber einen Jahreslohn von mehr als 22.050 Franken beziehen (Art. 2 Abs. 1 BVG; SR 831.40). Das Gesetz definiert jedoch nicht näher, wer als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer gilt. Da in der 2. Säule jedoch nur versichert sein kann, wer auch in der 1. Säule versichert ist (siehe Art. 5 Abs. 1 BVG), wird bei der Arbeitnehmereigenschaft auf die AHV-rechtliche Qualifikation abgestützt. Es erfolgt somit in der Regel eine rein wirtschaftliche Betrachtungsweise (obwohl die berufliche Vorsorge, anders als die AHV, keine Volksversicherung bildet; dazu Marc Hürzeler, Berufliche Vorsorge, Basel 2020, S. 105). Diese Verknüpfung von AHV und beruflicher Vorsorge findet teilweise Kritik in der Lehre. So wird zum Beispiel moniert, dass die AHV-rechtliche Qualifikation von Erwerbseinkommen Konstellationen von Tätigkeiten miterfasst, die über den reinen Begriff der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers hinausgehen. Dazu zählen beispielsweise Tantiemen und Entschädigungen von Verwaltungsräten in Aktiengesellschaften oder Sitzungsgelder von Behörden. Die Arbeitnehmereigenschaft hängt insbesondere von der untergeordneten Stellung gegenüber dem Arbeitgeber ab. Bei politischen Mandaten trifft dies jedoch nicht zu, da es keine Abhängigkeit gegenüber einem (staatlichen) Arbeitgeber, sondern eher eine Verantwortung gegenüber der Öffentlichkeit gibt. Wie auch andere Träger von Parlamentsmandaten in der Schweiz, üben die Mitglieder des Grossen Rats des Kantons Bern ihre Aufgaben unabhängig aus (vgl. Art. 14 des Gesetzes über den Grossen Rat, GRG; BSG 151.21). Daher gibt es gewichtige Gründe, die aus Sicht der 2. Säule für eine Abweichung von der AHV-rechtlichen Qualifikation der Entschädigung für Parlamentsmandate sprechen. Dies wird auch von der Lehre entsprechend aufgegriffen. So wird festgehalten, dass die Arbeitnehmereigenschaft für Entschädigungen aus einem Parlamentsmandat nicht eindeutig geklärt sei und es verschiedene Ansichten und Interpretationen gebe. Ein Autor betont, dass eine klare gesetzliche Regelung im Bereich der beruflichen Vorsorge wünschenswert wäre, um Rechtssicherheit bei solchen Tätigkeiten zu schaffen und mögliche Ungleichbehandlungen zu vermeiden (siehe Thomas Gächter, Versicherungspflicht in der beruflichen Vorsorge für Entschädigungen aus einem Parlamentsmandat? in SVVOR 2016, S. 289 f.).

Der vorliegende Vorstoss beauftragt den Regierungsrat, zeitnah einen fixen Betrag für die freiwillige berufliche Vorsorge für die Mitglieder des Parlaments sicherzustellen. In der Begründung wird der ursprüngliche Vorschlag des Regierungsrates aufgegriffen.

Der Regierungsrat schlägt eine einheitliche Entschädigung in der Höhe von höchstens 2000 Franken vor, welche frei für den Aufbau von Mitteln für das Alter oder anderweitig genutzt werden kann. Diese einheitliche Entschädigung könnte insbesondere in die Vorsorgeeinrichtung des Arbeitgebers der Grossrätinnen oder Grossräte, die Auffangeinrichtung BVG oder die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a) einbezahlt oder auch für das freie Sparen («Sparkonto») genutzt werden.

Geklärt werden müsste noch, wie diese Pauschale in der kantonalen Gesetzgebung zu verankern wäre. Im Vorstoss wird eine Verankerung in der Geschäftsordnung des Grossen Rats (GO; BSG 151.211) erwähnt. Ob die GO für eine solche (frei verwendbare) einheitliche Entschädigung als Grundlage ausreicht oder ob hierfür eine Bestimmung im Gesetz über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG; BSG 151.21) nötig ist, wäre noch zu prüfen.

Abschliessend noch einige Anmerkungen zu den steuerrechtlichen Folgen: Steuerfragen zu Entschädigungen im Sinne von Art. 16 GRG wurden bereits im Rahmen der Totalrevision des Parlamentsrechts als Teil einer breiteren Debatte im Grossen Rat diskutiert. Da die vorliegende einheitliche Entschädigung frei verwendbar ist, stellt sie steuerbares Einkommen dar. Die steuerliche Beurteilung des tatsächlichen Verwendungszweckes – für die Vorsorgeeinrichtung des Arbeitgebers der Grossrätinnen oder Grossräte, für die gebundene Selbstvorsorge, für die Auffangeinrichtung oder für individuelle Bedürfnisse – wären im Rahmen der Veranlagung zu prüfen.

Der Regierungsrat beantragt deshalb die Annahme des Vorstosses in Form eines Postulats sowie dessen gleichzeitige Abschreibung.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	289-2022
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2022.RRGR.429
Eingereicht am:	08.12.2022
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	von Arx (Spiegel b. Bern, GLP) (Sprecher/in) Streiff (Oberwangen b. Bern, EVP) Müller (Orvin, SVP) Gerber (Schüpfen, Die Mitte) Remund (Mittelhäusern, Grüne) Lack (Muri b. Bern, FDP) Amstutz (Sigriswil, SVP) Schwarz (Adelboden, EDU)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	562/2023 vom 17. Mai 2023
Direktion:	Finanzdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat**

Erbringung und Finanzierung freiwilliger Leistungen durch den Kanton

Der Regierungsrat listet in einem Bericht alle wesentlichen freiwillig durch den Kanton erbrachten oder freiwillig durch den Kanton finanzierten Leistungen auf.

Der Begriff der Leistung ist breit zu verstehen: Gemeint sind konkrete Dienstleistungen oder Subventionen, aber auch abstraktere Konzepte wie ein über die Sicherheitsanforderungen hinausgehender Strassenbaustandard sowie das Halten defizitärer Objekte im Finanzvermögen. Grundsätzlich gelten Leistungen mit Nettoaufwand von jährlich über 50 000 Franken als wesentlich.

Pro Leistung beantwortet der Bericht mindestens folgende Fragen:

1. Worum geht es (kurze Beschreibung)?
2. Wie hoch sind die jährlichen Nettokosten für den Kanton (Vollkostenrechnung, Grössenordnung genügt)?
3. Auf wessen Beschluss hin wird die Leistung erbracht (Regierungsrat, Grosser Rat, Stimmbevölkerung, andere), inkl. Verweis auf konkreten Verfassungs-, Gesetzes- oder Verordnungsartikel?
4. Wann fiel der Entscheid, die Leistung zu erbringen?
5. Welche Folgen hätte ein Verzicht auf die Leistung für Bevölkerung, Umwelt und Wirtschaft, für die Kantonsfinanzen und gegebenenfalls für die Finanzen bernischer Gemeinden?
6. Ist eine Reduktion der Leistung möglich? Wenn ja, in welchem Umfang?

12|00|D|v02

Der Regierungsrat bezieht die Finanzkommission und/oder andere Grossratskommissionen in geeigneter Weise in den Erarbeitungsprozess ein.

Begründung:

Die Finanzlage des Kantons Bern ist angespannt. Sollte die Gewinnausschüttung der Nationalbank in den nächsten Jahren ausfallen oder deutlich tiefer ausfallen als bisher angenommen, wird die Finanzlage kritisch.

Dieser Problemlage kann man mit verschiedenen Herangehensweisen begegnen. Eine davon besteht darin zu überprüfen, ob der Kanton Bern Leistungen erbringt, die man reduzieren oder auf die man verzichten könnte, um die Lücke zwischen der schlechten finanziellen Perspektive und einer nachhaltigen Ausgestaltung der Kantonsfinanzen zu verkleinern.

Dabei ist zu unterscheiden zwischen Leistungen, die der Kanton aufgrund übergeordneten Rechts erbringen muss, einerseits und freiwilligen Leistungen andererseits. Während das Sparpotential bei ersteren ausschliesslich in einer effizienteren Aufgabenerbringung (und damit vor allem beim Regierungsrat) liegt, gibt es bei Letzteren im Prinzip die Möglichkeit, sie zu redimensionieren oder ganz auf sie zu verzichten und so die Kantonsfinanzen zu entlasten.

Um faktenbasiert und konkret über die freiwilligen Leistungen diskutieren zu können, müssen diese und ihre Kosten und ihr Nutzen für die Bevölkerung, die Umwelt und die Wirtschaft bekannt sein. Eine entsprechende Zusammenstellung steht bisher nicht zur Verfügung. Auch das Budget und der Aufgaben- und Finanzplan sind hierfür ungeeignet.

Der geforderte Bericht erlaubt es dem Grossen Rat, aber auch dem Regierungsrat, die Kosten-Nutzen-Verhältnisse einzelner Leistungen einzuschätzen und Prioritäten zu setzen.

Antwort des Regierungsrates

Gemäss Artikel 101 Absatz 4 der Kantonsverfassung (KV) sind sämtliche Aufgaben des Kantons periodisch auf ihre Notwendigkeit und Zweckmässigkeit sowie auf ihre finanziellen Auswirkungen und deren Tragbarkeit zu überprüfen.

Die Überprüfung der Kantonsaufgaben war bereits mehrmals Thema von Vorstössen des Grossen Rates, letztmals bei der Interpellation 037-2016, Müller (FDP), «Periodische Aufgabenüberprüfung». Wie der Regierungsrat in seiner Interpellationsantwort darlegte, wurden in den letzten rund 20 Jahren auf gesamtstaatlicher Ebene insgesamt drei umfassende Aufgabenüberprüfungen durchgeführt: die Strategische Aufgabenüberprüfung SAR (ab 2002), der Aufgabendialog Kanton Bern (2005 bis 2008) sowie die strategische Angebots- und Strukturüberprüfung ASP (2014). Die drei Aufgabenüberprüfungen zeichneten sich insbesondere durch ihren umfassenden, gesamtstaatlichen Charakter, die jeweils spezifischen gewählten methodischen Ansätze sowie den Einbezug von externen Expertinnen und Experten aus.

Neben den erwähnten Aufgabenüberprüfungen wurden seit Mitte der 1990er Jahre auf gesamtstaatlicher Ebene rund ein Dutzend Entlastungspakete durch den Regierungsrat erarbeitet, im Grossen Rat behandelt und in der Folge durch die Verwaltung umgesetzt. In diesem Zusammenhang wurden teilweise ebenfalls umfassende Analysen vorgenommen. So zum Beispiel im Rahmen der Erarbeitung des Entlastungspaketes EP 2018, in dessen Kontext insgesamt vier verschiedene Analysen (interkantonale Benchmarkanalyse, Spielraumanalyse, Wachstumsana-

lyse und Umsetzbarkeitsanalyse) durchgeführt wurden. Ganz generell kann festgehalten werden, dass zahlreiche im Kontext von Entlastungspaketen umgesetzte Massnahmen ebenfalls auf der Überprüfung von staatlichen Aufgaben und Angeboten basierten.

Auch im Rahmen von Gesetzesänderungen werden die statuierten staatlichen Aufgaben regelmässig kritisch hinterfragt und bei Bedarf angepasst. Auf der Ebene der Direktionen oder auf Amtsstufe werden zusätzlich laufend Aufgaben überprüft und optimiert. Beispiele aus den letzten Jahren sind die Zentralisierung von Querschnittsaufgaben auf Ebene der Direktionen oder auch des Gesamtstaates, die Umsetzung der Direktionsreform (UDR), massgebliche Effizienz- und Effektivitätssteigerungen im Informatikbereich im Zusammenhang mit dem Projekt «IT@BE» oder die gesamtstaatliche Einführung eines Enterprise Resource Planning Systems (ERP-Projekt).

Der Regierungsrat hat am 22. Februar 2023 für die nächste periodische Aufgabenüberprüfung gemäss Artikel 104 Absatz 4 KV die Finanzdirektion beauftragt, in Zusammenarbeit mit der BAK Economics AG (Basel) sowie den Direktionen und der Staatskanzlei eine Evaluation des Finanzhaushaltes bzw. eine Benchmarkanalyse durchzuführen. Die Evaluation umfasst dabei eine systematische Analyse der Ausgabenseite nach Aufgabenfeldern im interkantonalen Vergleich. Ziel der Analyse ist es, staatliche Aufgabenfelder mit auffälligen Kostenstrukturen zu identifizieren sowie potentielle Handlungsfelder im Hinblick auf die allfällige Erarbeitung von Entlastungsmassnahmen abzuleiten. Die Ergebnisse der aufwändigen Arbeiten zur Benchmarkanalyse werden dem Regierungsrat voraussichtlich per Ende April 2024 vorliegen. Eine ähnliche Benchmarkanalyse diente im Kontext der Angebots- und Strukturüberprüfung ASP 2014 und des Entlastungspakets 2018 als wertvolle Entscheidgrundlage für die Festlegung von Entlastungsmassnahmen.

Aus Sicht des Regierungsrates verfolgt die mit der Motion verlangte Berichterstattung eine ähnlich Zielsetzung wie die erwähnte Benchmarkanalyse. Der geforderte Bericht soll es dem Grossen Rat und dem Regierungsrat erlauben, die Kosten-Nutzen-Verhältnisse einzelner Leistungen einzuschätzen und Prioritäten zu setzen. Die mit der Motion verlangte Berichterstattung fokussiert dabei auf Leistungen des Kantons, die als freiwillig bezeichnet werden. Dabei soll unterschieden werden zwischen Leistungen, die der Kanton aufgrund übergeordneten Rechts erbringen muss, einerseits und freiwilligen Leistungen andererseits. Aus Sicht des Regierungsrates erscheint dieser Ansatz aus den nachfolgenden Gründen aber wenig zielführend:

Jede Aufgabe des Kantons beruht auf einer gesetzlichen Grundlage. Soweit es sich dabei nicht um reine Kann-Vorschriften handelt, können Leistungen, die aufgrund von kantonalen Bestimmungen erbracht werden, nicht ohne weiteres als freiwillig bezeichnet werden. Die Anpassung oder Aufhebung einer staatlichen Aufgabe geschieht meist, indem die entsprechenden gesetzlichen Vorgaben und Rahmenbedingungen geändert werden. Ausser bei zwingenden bundesrechtlichen Verpflichtungen gibt es dabei letztlich keine verlässlichen Kriterien, welche Leistungen des Kantons freiwillig sind und welche nicht. Wenn die in der Motion geforderte Berichterstattung wie verlangt nur auf freiwillige Leistungen beschränkt würde, könnte dies dementsprechend nur im Hinblick auf die heute geltenden gesetzlichen Regelungen geschehen. Damit würde der Blickwinkel der Überprüfung aus Sicht des Regierungsrates zu stark eingeschränkt, wobei fraglich wäre, ob es überhaupt gelingen würde, verlässlich zwischen freiwilligen und zwingenden Leistungen zu unterscheiden.

Der Bericht sollte zudem aufzeigen, welche Folgen ein Verzicht auf die Leistung für Bevölkerung, Umwelt und Wirtschaft, für die Kantonsfinanzen und gegebenenfalls für die Finanzen bernischer Gemeinden hätte. Weiter müsste dargelegt werden, ob eine Reduktion der Leistung möglich ist und wenn ja, in welchem Umfang. Aus Sicht des Regierungsrates ist es schlicht

nicht möglich, diese grundlegenden Fragestellungen in einem schriftlichen Bericht, der sämtliche Leistungen des Kantons umfassen soll, sachgerecht zu beantworten. Insbesondere der mögliche Umfang eines Abbaus kantonaler Leistungen und die Beurteilung der entsprechenden Folgen ist stets auch eine Frage politischer Würdigungen, die einzelfallweise in einem Dialog zwischen Regierung und Parlament vorgenommen werden müssen. Bezüglich einer Reduktion des Umfangs oder der Qualität einer Leistung muss zudem beachtet werden, dass eine solche nicht nur bei freiwilligen Leistungen, sondern auch bei rechtlich vorgeschriebenen Leistungen geprüft werden kann. Diesbezüglich würde der verlangte Bericht im Hinblick auf eine Evaluation möglicher Entlastungsmassnahmen also auch Lücken aufweisen.

Der Regierungsrat teilt das Anliegen der Motion, Entscheidgrundlagen zu erarbeiten, damit insbesondere das Kosten-Nutzen-Verhältnis einzelner Leistungen eingeschätzt und gestützt darauf die Aufgabenerfüllung überprüft werden kann. Mit dem erwähnten Auftrag vom 22. Februar 2023, eine Benchmarkanalyse zu erstellen, hat er die entsprechenden Arbeiten bereits an die Hand genommen.

Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass in Anbetracht der von ihm bereits begonnenen Arbeiten der mit der Motion verlangte Bericht zu aufwändigen Doppelspurigkeiten führen würde. Er will entsprechend das Anliegen der Motion erfüllen, allerdings nicht in der geforderten Form, und beantragt deshalb, den Vorstoss als Postulat anzunehmen.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	252-2022
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2022.RRGR.392
Eingereicht am:	28.11.2022
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Gschwend-Pieren (Kaltacker, SVP) (Sprecher/in) Eigenmann (Bern, Die Mitte) Haudenschild (Niederbipp, FDP) Kohler (Meiringen, Grüne) Baumann (Münsingen, EDU) von Greyerz (Bern, SP) Ryser (Seftigen, GLP) Wenger (Spiez, EVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	644/2023 vom 07. Juni 2023
Direktion:	Finanzdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen** **Ziffer 1: Annahme als Postulat** **Ziffer 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung** **Ziffer 3: Ablehnung**

Eindämmung wettbewerbsverzerrender Konkurrenz durch Staatsbetriebe

Basierend auf wissenschaftlichen Erkenntnissen der Studie der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW) mit dem Titel «Der Staat als Teilnehmer am Wettbewerb», wird der Regierungsrat beauftragt,

1. bei Unternehmen, an denen er beteiligt ist, für den Monopolbereich einen Zweckartikel einzuführen oder möglichst präzise zu gestalten
2. aufzuzeigen, wie mehr Transparenz (Geldflüsse, Beteiligungen usw.) bei Unternehmen, bei denen er beteiligt ist, sichergestellt werden kann
3. aufzuzeigen, welche Compliance-Massnahmen geeignet wären, um für mehr Transparenz zu sorgen und den Zweckartikel besser durchsetzen zu können

Begründung:

Zahlreiche Berner Gemeinden und der Kanton Bern sind an Unternehmen beteiligt oder besitzen diese sogar ganz. Diese stellen aber auch eine ungleiche Konkurrenz für die Privatwirtschaft dar, denn die Abgrenzung zwischen dem Monopol- und Wettbewerbsbereich ist bei staatsnahen Unternehmen oftmals nicht klar geregelt. Eine Studie der ZHAW hat aufgezeigt,

12|00|D|v02

dass gesetzliche Rahmenbedingungen für den Markteintritt des Staates eine notwendige Voraussetzung für die Wettbewerbsfähigkeit und die Innovationskraft der Berner Volkswirtschaft darstellen. Zur strikten organisatorischen Trennung der Unternehmensteile sollen erstens Zweckartikel gefordert werden, die eine genaue Definition der Grundversorgung umfassen. Zweitens müssen Staatsbetriebe verpflichtet werden, ihre Kennzahlen, Geldflüsse und indirekten Finanzierungen offenzulegen. Drittens sind angebrachte Compliance-Massnahmen auf den vertikalen Ebenen sowie eine Aufsicht zu bilden, die den Zweck verfolgen, private Unternehmen vor unfairer Konkurrenz durch staatliche und staatsnahe Unternehmen zu schützen.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat setzt sich für faire Wettbewerbsbedingungen im Kanton Bern ein. Er tut dies unabhängig davon, ob es sich um eine private (allenfalls mit staatlicher Beteiligung) oder eine staatliche Unternehmung handelt. Was die Tätigkeiten von staatlichen Unternehmen oder von solchen mit staatlicher Beteiligung und daraus möglicherweise entstehende Wettbewerbsverzerrungen betrifft, so ist vorab Folgendes festzuhalten[1]:

Wettbewerbsverzerrungen durch den Missbrauch von Monopolstellungen sind gemäss Kartellrecht des Bundes unzulässig. Insbesondere ist es nicht zulässig, in Konkurrenz zu privaten Anbietern erbrachte Leistungen durch eine gesetzliche Monopolstellung zu quersubventionieren und so einen Wettbewerbsvorteil zu erlangen. Dies gilt unabhängig davon, ob der Kanton am fraglichen Unternehmen beteiligt ist. Unternehmen, die sowohl in einem Monopolbereich als auch in Konkurrenz zu Privaten (Wettbewerbsbereich) tätig sind, müssen die beiden Bereiche wirtschaftlich entflechten, damit es nicht zu unzulässigen Quersubventionierungen kommt. Tun sie dies nicht, können sie ins Visier der Wettbewerbskommission gelangen, und zwar auch dann, wenn der Kanton an ihnen beteiligt ist. Dies gilt von Bundesrechts wegen und bedarf insofern keiner zusätzlichen kantonalrechtlichen Regelung.

Der Regierungsrat ist sich allerdings bewusst, dass gewisse Wettbewerbsverzerrungen trotz aller bereits getroffener Governance- und rechtlicher Massnahmen weiterhin bestehen bleiben können[2]: Diese Verzerrungen sind untrennbar mit staatlicher Unternehmenstätigkeit verbunden. Eine radikale Beseitigung dieser Wettbewerbsverzerrungen würde die vollständige Privatisierung der Staatsunternehmen bzw. der Verkauf von staatlichen Anteilen an anderen Trägern öffentlicher Aufgaben oder Beteiligungen im öffentlichen Interesse voraussetzen. Ein solcher bzw. zumindest die Reduktion der staatlichen Beteiligung ist denn auch im Kanton Bern regelmässig Thema von politischen Diskussionen. So zuletzt zum Beispiel im Zusammenhang mit der Diskussion über den Bericht «Perspektiven der Beteiligung an der BKW AG» im Rahmen der Sommersession 2021 oder der Beratung der Motion 278-2021 Brönnimann (Mittelhäusern, glp) «Der Kanton Bern schafft die rechtlichen Grundlagen, um die Aktienmehrheit an der BEKB abzugeben» anlässlich der Herbstsession 2021.

[1] Zur Definition von «staatlichen Unternehmen» bzw. «staatlicher Beteiligung» vgl. Art. 95 der Kantonsverfassung sowie die «Richtlinien über die Richtlinien über die Führung, Steuerung und Aufsicht von anderen Trägern öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse (Public Corporate Governance – Richtlinien Kanton Bern): Der Kanton kann sich an Institutionen in den Gesellschaftsformen des Obligationenrechts oder der Rechtsform der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt beteiligen bzw. eine solche errichten, wenn diese das wirtschaftlichste und wirksamste Mittel darstellen, um die öffentliche Aufgabe zu vollziehen oder ein öffentliches Interesse besteht. Der Träger öffentlicher Aufgaben bzw. die Beteiligung im öffentlichen Interesse ist zu veräussern, sobald die öffentliche Aufgabe bzw. das öffentliche Interesse entfallen.

Unter «Träger öffentlicher Aufgaben» werden Institutionen in den Gesellschaftsformen des Obligationenrechts oder der Rechtsform der selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt verstanden, an welchen der Kanton als Träger beteiligt ist, die der Erfüllung von Staatsaufgaben dienen und für welche Art. 95 Abs. 2 KV ein Spezialgesetz erfordert.

Unter «Beteiligungen im öffentlichen Interesse» werden Institutionen in den Gesellschaftsformen des Obligationenrechts oder der Rechtsform der selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt verstanden, an welchen der Kanton zur Wahrung des öffentlichen Interesses beteiligt ist. Ebenfalls unter den Begriff «Beteiligungen im öffentlichen Interesse» fallen in den vorliegenden Richtlinien Stiftungen nach Artikel 80ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB, SR 210), in welchen der Kanton zur Wahrung des öffentlichen Interesses im Stiftungsrat vertreten ist.

[2] vgl. dazu «Staat und Wettbewerb, Auswirkungen staatlich beherrschter Unternehmen auf die Wettbewerbsmärkte», Bericht des Bundesrates in Erfüllung der Postulate 12.4172 FDP-Liberale Fraktion vom 13.12.2012 und 15.3880 Schilliger vom 22.09.2015, Bern, 8. Dezember 2017, S. 9

Die mit der vorliegenden Motion gestellten Forderungen sind sehr allgemein formuliert. Nach Auffassung des Regierungsrates muss punkto allfälliger wettbewerblicher Verzerrungen die Situation indes auf Ebene der einzelnen Unternehmen und Institutionen angeschaut werden. So unterscheidet sich die Ausgangslage der einzelnen anderen Träger öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse im Kanton Bern je nach Rechtsform, Beteiligungsanteil, Wettbewerbssituation etc. relativ stark.

Zu Ziffer 1:
Mit Ziffer 1 wird ein «Zweckartikel für den Monopolbereich» gefordert, welcher eine «genaue Definition der Grundversorgung» umfasst. Davon zu unterscheiden ist nach dem Verständnis des Regierungsrates der «Beteiligungszweck», d. h. aus welchen Gründen der Kanton eine Unternehmung / Institution besitzt oder gegründet hat oder eine Beteiligung daran hält.

Für den Regierungsrat ist vorliegend zudem nicht abschliessend klar, ob sich der geforderte «Zweckartikel für den Monopolbereich» ausschliesslich auf einen Zweckartikel in einem kantonalen Gesetz oder auf allfällige Zweckbestimmungen in den Statuten des jeweiligen anderen Trägers öffentlicher Aufgaben oder Beteiligung im öffentlichen Interesse bezieht. In diesem Zusammenhang weist der Regierungsrat darauf hin, dass privatrechtliche Aktiengesellschaften grundsätzlich nur an ihren statutarischen Zweck und nicht an allfällige Zweckbestimmungen in (vom Mehrheits- oder Minderheitsaktionär) erlassenen kantonalen Gesetzen gebunden sind. Eine allfällige Zweckänderung fällt bei privaten Aktiengesellschaften in die ausschliessliche Kompetenz der Generalversammlung und erfordert eine qualifizierte Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der vertretenen Stimmen und die Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte (vgl. Art. 704 Abs. 1 Ziff. 1 des Obligationenrechts [OR; SR 220]). Dementsprechend regeln die neueren kantonalen Beteiligungsgesetze – wie z.B. das Gesetz vom 21. März 2018 über die Beteiligung des Kantons an der BKW AG (BKW-Gesetz, BKWG: BSG 741.3) – mit Blick auf die bundesrechtlichen Vorgaben nur die Stellung des Kantons als Aktionär.

Sofern sich die durch die Motionärinnen und Motionäre geforderte Schaffung eines Zweckartikels für den Monopolbereich nicht auf die Statuten bezieht (vgl. vorstehenden Abschnitt), so wird vorab eine entsprechende gesetzliche Grundlage vorausgesetzt. Eine solche besteht im Kanton Bern im Kontext der staatlichen Beteiligungen für die sog. «anderen Träger öffentlicher Aufgaben». Darunter werden Institutionen in den Gesellschaftsformen des Obligationenrechts oder der Rechtsform der selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt verstanden, an welchen der Kanton als Träger beteiligt ist, die der Erfüllung von Staatsaufgaben dienen und für welche Art. 95 Abs. 2 KV ein Spezialgesetz erfordert.

Diese Ausgangslage trifft im Kanton Bern derzeit auf gegen 30 Unternehmen und Institutionen zu. In diesem Zusammenhang gilt es zu beachten, dass nicht alle dieser Unternehmen und Institutionen in einem Monopolbereich tätig sind. So steht beispielsweise die Berner Kantonalbank (BEKB) in direktem Wettbewerb zu anderen Geschäftsbanken. Der Marktzugang wird dabei einheitlich durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) reguliert. Gleichzeitig profitiert die BEKB weder von einer Steuerbefreiung noch von einer Staatsgarantie, wie dies bei anderen Kantonalbanken der Fall ist.

Bei anderen Trägern öffentlicher Aufgaben ist die Forderung der Motionärinnen und Motionäre nach einem Zweckartikel für den Monopolbereich bereits erfüllt. So werden in Art. 4 des Gebäudeversicherungsgesetzes (GVG; BSG 873.11) das Gebäudeversicherungsmonopol und in Art. 7 die zulässigen Nebentätigkeiten der kantonalen Gebäudeversicherung (GVB) geregelt.

Die beiden Beispiele zeigen, dass die Ausgangslage in Bezug auf die Schaffung des mit Ziffer 1 für den Monopolbereich geforderten Zweckartikels sehr unterschiedlich ist und jeweils auf Ebene der einzelnen anderen Träger öffentlicher Aufgaben sorgfältig geprüft werden muss.

Der Regierungsrat ist bereit, diese Prüfarbeit im Rahmen von ohnehin stattfindenden Revisionen der spezialgesetzlichen Grundlagen von anderen Trägern öffentlicher Aufgaben vorzunehmen. Er teilt grundsätzlich die Auffassung der Motionärinnen und Motionäre, dass bei Unternehmen und Institutionen mit staatlicher Beteiligung die Abgrenzung zwischen dem Monopol- und Wettbewerbsbereich so klar wie möglich geregelt sein sollte.

Allerdings ist – wie das Beispiel der BEKB zeigt – die Schaffung eines Zweckartikels für den Monopolbereich nicht bei allen anderen Trägern öffentlicher Aufgaben notwendig. Dies muss im Einzelfall geprüft werden. Aus diesem Grund beantragt der Regierungsrat die Annahme von Ziffer 1 als Postulat.

Zu Ziffer 2:
Der Regierungsrat teilt grundsätzlich das Anliegen der Motionärinnen und Motionäre hinsichtlich der Herstellung von Transparenz rund um die kantonalen Beteiligungen an anderen Trägern öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse.

Er hat deshalb mit der Inkraftsetzung der Richtlinien über die Führung, Steuerung und Aufsicht von anderen Trägern öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse (Public Corporate Governance – Richtlinien) per 1. Januar 2021 die Transparenz hinsichtlich der kantonalen Beteiligung an Unternehmen und Institutionen noch einmal deutlich erhöht. So wird seither beispielsweise die jährliche Berichterstattung über die anderen Träger öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse des ersten und des zweiten Kreises des Dreikreisemodells veröffentlicht. Darin enthalten sind auch zahlreiche Kennzahlen zur Entwicklung der einzelnen Unternehmen und Institutionen.

Im vergangenen Jahr entschied der Regierungsrat zudem, die Eignerstrategien und Aufsichtskonzepte zu den anderen Träger öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse des ersten und des zweiten Kreises auf der Website der Finanzdirektion zu publizieren.

Allerdings hat sich auch gezeigt, dass – u. a. abhängig von der Höhe der Beteiligung oder der Rechtsform des anderen Trägers öffentlicher Aufgaben – der kantonalen Einflussnahme gewisse Grenzen gesetzt sind. So befinden zahlreiche andere Träger öffentlicher Aufgaben nicht im Alleineigentum des Kantons. Dementsprechend müssen auch die Rechte der Minderheitsbeteiligten berücksichtigt werden. Sofern der Kanton lediglich mit einer Minderheit beteiligt ist, kann die Forderung nach mehr Transparenz (wie auch immer diese inhaltlich geprägt ist) nicht ohne die Zustimmung der anderen Beteiligten durchgesetzt werden. Zu berücksichtigen sind bei Aktiengesellschaften insbesondere auch die Bestimmungen des Obligationenrechts zu Art. 697 OR, welche das Auskunfts- und Einsichtsrecht der Aktionärinnen und Aktionäre regeln. Ebenfalls zu berücksichtigen sind börsenrechtliche Bestimmungen (u. a. Ad hoc-Publizität).

Hinzu kommt schliesslich, dass die Schaffung von noch «mehr Transparenz» im Sinne von Ziffer 2 des Vorstosses angesichts der Heterogenität der kantonalen Beteiligung an einzelnen Unternehmen und Institutionen kaum sinnvoll auf «übergeordneter Stufe» geregelt werden kann.

Zusammengefasst erkennt der Regierungsrat mit Blick auf die in den vergangenen Jahren punkto Transparenz im Beteiligungsmanagement erfolgten Schritte derzeit insgesamt weder einen weiteren Handlungsbedarf noch konkrete Handlungsmöglichkeiten. Er beantragt deshalb dem Grossen Rat die Annahme und gleichzeitige Abschreibung von Ziffer 2 der Motion.

Zu Ziffer 3:
Mit Ziffer 3 des Vorstosses wird verlangt, der Regierungsrat solle aufzeigen, welche Compliance-Massnahmen geeignet wären, um für mehr Transparenz zu sorgen und den Zweckartikel besser durchsetzen zu können. Gemäss der Begründung zu Ziffer 3 der Motion wird überdies die Bildung einer Aufsicht gefordert, *«(…) um private Unternehmen vor unfairer Konkurrenz durch staatliche und staatsnahe Unternehmen zu schützen.».*

Voraussetzung zur Durchsetzung des Zweckartikels im Sinne der Forderung ist nach Auffassung des Regierungsrates vorab, dass ein solcher überhaupt existiert. Der Regierungsrat stellt in seiner Antwort zu Ziffer 1 in Aussicht, er sei bereit, die Schaffung eines Zweckartikels im Rahmen von ohnehin stattfindenden Revisionen der spezialgesetzlichen Grundlagen von anderen Trägern öffentlicher Aufgaben zu prüfen.

Nach Meinung des Regierungsrates ist es demzufolge – d. h. ohne Kenntnis der konkreten Inhalte der einzelnen Zweckartikel – zum aktuellen Zeitpunkt nicht sinnvoll möglich, Überlegungen über geeignete Compliance-Massnahmen zur besseren Durchsetzung des Zweckartikels anzustellen.

Was die «Bildung einer Aufsicht» anbelangt, so steht der Regierungsrat einer solchen kritisch gegenüber. Er erkennt – gerade mit Blick auf die sehr heterogene Beteiligungsstruktur – keinen Bedarf an der Bildung von zusätzlichen staatlichen Strukturen, welche auch einen entsprechenden Ressourcenbedarf nach sich ziehen würden. Der Regierungsrat lehnt deshalb Ziffer 3 der Motion ab.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	004-2023
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.5
Eingereicht am:	19.01.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Widmer (Bern, Grüne) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	773/2023 vom 28. Juni 2023
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Irritierende Aussagen des Polizeikommandanten zum Perimeter Schützenmatte, zur Reitschule und zum kantonalen Gastgewerbegesetz

Am 5. Januar 2023 wurde in Bund und BZ ein Bilanzinterview mit dem neuen Polizeikommandanten, Christian Brenzikofer, veröffentlicht. Unter anderem sind dort folgende Zeilen zu lesen:

[Frage] Auf der Schützenmatte sorgt inzwischen ein privater Sicherheitsdienst für Ordnung. Stört Sie das?

[Antwort] Im Gegenteil. Das Gastgewerbegesetz sieht vor, dass die Veranstalter für die Sicherheit ihrer Gäste schauen müssen. So gesehen, ist es nur gerecht, dass dies nun auch für die Reitschule gilt.

In dieser Antwort stecken zu viele Fehler, als dass man sie unberücksichtigt lassen könnte.[1] Diese werden in den untenstehenden Fragen mit eingewoben.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Weiss der Polizeikommandant, dass es sich bei der Schützenmatte um ein Gebiet im öffentlichen Raum handelt und dieses nicht zur Reitschule gehört?

2. Weiss der Polizeikommandant, dass der Sicherheitsdienst auf der Schützenmatte durch die öffentliche Hand finanziert wird (Stadtratsbeschluss SRB Nr. 2022-367)?

3. Ist dem Polizeikommandanten bewusst, dass der Verweis auf das Gastgewerbegesetz falsch ist, da der Sicherheitsdienst unabhängig von Veranstaltungen auf der Schützenmatte

12|00|D|v02

[1] Links: https://avenue.argusdatainsights.ch/Monitoring/Article/HtmlClippingDirect?artikelId=342197844 und https://www.derbund.ch/die-wirkung-von-videoueberwachung-ist-oft-geringer-als-erhofft-876062471059

im Einsatz ist und es keinen Zusammenhang zur Betriebsbewilligung des Kulturzentrums Reitschule gibt?

4. Weiss der Polizeikommandant, dass sämtliche Veranstaltungen auf der Schützenmatte einzeln durch das Polizeiinspektorat bewilligt werden und nicht in das Kontingent der Reitschule fallen und auch nicht von der Reitschule organisiert werden?

5. Wurde das ganze Interview – und insbesondere diese Antwort – so autorisiert?

6. Ist in der Antwort eine Absicht zu erkennen, der Reitschule eine Verantwortung für den Grossraum Schützenmatte zu geben? Wenn ja, weshalb? Wenn nein, warum dann diese Antworten?

Antwort des Regierungsrates

Generelle Bemerkungen:

Der Regierungsrat stellt fest, dass im Gespräch mit der journalistisch tätigen Person unter anderem Fragen zum Verhältnis Schützenmatte und Reitschule gestellt wurden. Diese Fragen wurden nicht in der Reihenfolge gestellt, wie sie schliesslich publiziert worden sind. Durch diese geänderte Reihenfolge ist es zum vorliegenden Missverständnis gekommen, denn die Antwort des Kommandanten bezieht sich auf den Sicherheitsdienst auf dem Vorplatz der Reitschule und nicht auf die Schützenmatte selbst.

Zu Frage 1, 2 und 4:

1. Weiss der Polizeikommandant, dass es sich bei der Schützenmatte um ein Gebiet im öffentlichen Raum handelt und dieses nicht zur Reitschule gehört?

2. Weiss der Polizeikommandant, dass der Sicherheitsdienst auf der Schützenmatte durch die öffentliche Hand finanziert wird (Stadtratsbeschluss SRB Nr. 2022-367)?

4. Weiss der Polizeikommandant, dass sämtliche Veranstaltungen auf der Schützenmatte einzeln durch das Polizeiinspektorat bewilligt werden und nicht in das Kontingent der Reitschule fallen und auch nicht von der Reitschule organisiert werden?

Ja.

Die Stadt Bern, beziehungsweise das Polizeiinspektorat, ist für die Bewilligung der Inanspruchnahme des öffentlichen Bodens sämtlicher Veranstaltungen (z. B. Demos) auf der Schützenmatte zuständig. Sofern jedoch für eine Veranstaltung zusätzlich eine gastgewerbliche Einzelbewilligung nötig ist, wird diese durch das Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland ausgestellt.

Zu Frage 3, 5 und 6:

3. Ist dem Polizeikommandanten bewusst, dass der Verweis auf das Gastgewerbegesetz falsch ist, da der Sicherheitsdienst unabhängig von Veranstaltungen auf der Schützenmatte im Einsatz ist und es keinen Zusammenhang zur Betriebsbewilligung des Kulturzentrums Reitschule gibt?

5. Wurde das ganze Interview – und insbesondere diese Antwort – so autorisiert?

6. *Ist in der Antwort eine Absicht zu erkennen, der Reitschule eine Verantwortung für den Grossraum Schützenmatte zu geben? Wenn ja, weshalb? Wenn nein, warum dann diese Antworten?*

Siehe generelle Bemerkungen.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	028-2023
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.50
Eingereicht am:	06.03.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Ammann (Bern, AL) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Nein 09.03.2023
RRB-Nr.:	663/2023 vom 14. Juni 2023
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Schwerverletzte Person nach Gummigeschosseinsatz in Biel

Durch den Einsatz von Gummigeschossen am 24. Februar 2023 in Biel wurde gemäss medialer Berichterstattung erneut eine Person schwer im Gesicht und am Auge verletzt. Gemäss Angaben aus Fankreisen kann es sein, dass die Person ein Auge verliert.

Die Nutzung von Gummigeschossen ist aufgrund der hohen Verletzungsgefahr hoch umstritten. Andere Länder kennen deswegen ein Verbot, gewisse Korps setzen die Geschosse nicht bei Grossveranstaltungen ein.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Die Darstellungen in der Medienmitteilung der Polizei und jene der Fribvrgensis-Ultras weichen in wesentlichen Punkten voneinander ab. Ist eine externe Untersuchung des Einsatzes geplant?

2. Die Darstellungen in der Medienmitteilung der Polizei und jene der Fribvrgensis-Ultras weichen in wesentlichen Punkten voneinander ab. Ist eine interne Untersuchung des Einsatzes geplant?

3. Gemäss Berichterstattung war die Situation bereits im Stadion angespannt. Welche Mittel zur Deeskalation wurden ergriffen, bevor Gummigeschosse eingesetzt wurden?

4. Wie oft, in welchen Sprachen und mit welchen Mitteln wurden die anwesenden Personen von der Polizei vorgewarnt, dass Gummigeschosse zum Einsatz kommen?

5. Wie gross war der Abstand zwischen der Polizistin/dem Polizisten, die/der den Schuss abgegeben hat und der verletzten Person?

12|00|D|v02

6. Gemäss Polizeiangaben hat eine Schussabgabe immer automatisch eine Untersuchung zur Folge, die u. a. auch die Frage der Verhältnismässigkeit beantworten soll. Liegt das Untersuchungsergebnis bereits vor?

7. Ist die Kantonspolizei bereit, die Öffentlichkeit über das Untersuchungsergebnis zu informieren oder sogar den Bericht zu veröffentlichen?

8. Gibt es Dokumentationsmaterial, das Hinweise liefert, wohin die Polizistin/der Polizist gezielt hat?

9. Welche Werfer und welche Geschosse wurden beim Einsatz verwendet?

10. Welche Massnahmen wurden von der Polizei ergriffen, um an den Provokationen beteiligte Personen von anderen Fans zu trennen?

11. Gemäss Mitteilung von Fribvrgensis waren Polizisten und Polizistinnen im Einsatz, die geäussert haben, dass sie «schockiert» seien vom Einsatz der Gummigeschosse. Wurden die Polizistinnen und Polizisten im Einsatz zum Ablauf befragt, bevor die öffentliche Kommunikation erfolgte?

12. Wurde die verantwortliche Polizistin/der verantwortliche Polizist vor Veröffentlichung der Medienmitteilung zu den Ereignissen befragt?

13. Hat die Einsatzleiterin/der Einsatzleiter den Einsatz der Gummigeschosse angeordnet oder können Polizistinnen und Polizisten an Grossanlässen selber entscheiden, wann die Nutzung der Werfer gemäss den internen Weisungen verhältnismässig und angemessen ist?

Begründung der Dringlichkeit: Die Fragen müssen zeitnah zum Einsatz bearbeitet werden, damit die Erinnerungen zu den Ereignissen möglichst frisch sind.

Antwort des Regierungsrates

Vorbemerkung: Der Regierungsrat weist darauf hin, dass eine unabhängige Untersuchung des Vorfalls durch die Staatsanwaltschaft für Besondere Aufgaben läuft. Gewisse Fragen der Interpellantin können vor Abschluss der Untersuchung nicht beantwortet werden.

1. *Die Darstellungen in der Medienmitteilung der Polizei und jene der Fribvrgensis-Ultras weichen in wesentlichen Punkten voneinander ab. Ist eine externe Untersuchung des Einsatzes geplant?*

   Die Kantonspolizei Bern hat den Sachverhalt zur Prüfung an die Staatsanwaltschaft des Kantons Bern überwiesen. Er wird dort von der Abteilung für Besondere Aufgaben untersucht.

2. *Die Darstellungen in der Medienmitteilung der Polizei und jene der Fribvrgensis-Ultras weichen in wesentlichen Punkten voneinander ab. Ist eine interne Untersuchung des Einsatzes geplant?*

   Die Kantonspolizei Bern analysiert kontinuierlich Erfahrungen aus ihren Einsätzen und führt Debriefings oder Einsatznachbesprechungen durch. Aufgrund der aktuellen Erkenntnisse sieht die Kantonspolizei Bern keine Hinweise auf ein Fehlverhalten der Mitarbeitenden und wartet den Abschluss der Untersuchung durch die Staatsanwaltschaft ab.

3. *Gemäss Berichterstattung war die Situation bereits im Stadion angespannt. Welche Mittel zur Deeskalation wurden ergriffen, bevor Gummigeschosse eingesetzt wurden?*

   Vor dem Stadion wurde versucht, mittels eines Dialog-Teams auf die Fans Einfluss zu nehmen. Der Verlauf der Ereignisse ist Gegenstand der laufenden Untersuchung durch die Staatsanwaltschaft.

4. *Wie oft, in welchen Sprachen und mit welchen Mitteln wurden die anwesenden Personen von der Polizei vorgewarnt, dass Gummigeschosse zum Einsatz kommen?*

   Die genauen Ereignisse vor dem Zwangsmitteleinsatz sind Bestandteil der Untersuchung durch die Staatsanwaltschaft. Grundsätzlich kann aber festgehalten werden, dass vor jedem Zwangsmitteleinsatz eine mündliche Abmahnung erfolgt, sofern es die Situation zulässt. Tatsache ist, dass an besagtem Match im Dialog-Team Mitarbeitende deutscher und französischer Muttersprache im Einsatz standen.

5. *Wie gross war der Abstand zwischen der Polizistin/dem Polizisten, die/der den Schuss abgegeben hat und der verletzten Person?*

   Aufgrund der laufenden Strafuntersuchung kann diese Frage nicht beantwortet werden.

6. *Gemäss Polizeiangaben hat eine Schussabgabe immer automatisch eine Untersuchung zur Folge, die u. a. auch die Frage der Verhältnismässigkeit beantworten soll. Liegt das Untersuchungsergebnis bereits vor?*

   Die Meldung des Zwangsmitteleinsatzes wurde polizeiintern an die zuständige Fachabteilung gemacht. Die Kantonspolizei Bern wird der Beurteilung der unabhängigen Justizbehörden nicht vorgreifen. Aufgrund der Meldung drängen sich allerdings keine Sofortmassnahmen auf.

7. *Ist die Kantonspolizei bereit, die Öffentlichkeit über das Untersuchungsergebnis zu informieren oder sogar den Bericht zu veröffentlichen?*

   Die Kantonspolizei Bern beabsichtigt nicht, die operativ-taktische Einsatznachbesprechung zu veröffentlichen. Sollte es aufgrund der Erkenntnisse der Strafuntersuchung zu internen Massnahmen kommen, sprich personalrechtlichen Konsequenzen oder grundlegenden Anpassungen der Einsatzdoktrin, wird die Kantonspolizei Bern dies zu gegebener Zeit bekannt machen.

8. *Gibt es Dokumentationsmaterial, das Hinweise liefert, wohin die Polizistin/der Polizist gezielt hat?*

   Aufgrund der laufenden Strafuntersuchung, kann diese Frage nicht beantwortet werden.

9. *Welche Werfer und welche Geschosse wurden beim Einsatz verwendet?*

   Im Einsatz standen 40mm-Werfer mit welchen u. a. sogenannte Safe Impact Rounds (SIR) oder Gummischrot-Munition verschossen werden können. Welche dieser beiden Munitionsarten zu der Verletzung geführt hat, wird im Rahmen der Untersuchung durch die Staatsanwaltschaft geklärt.

10. *Welche Massnahmen wurden von der Polizei ergriffen, um an den Provokationen beteiligte Personen von anderen Fans zu trennen?*

    Die Fantrennung der Heim- und Gästefans in ihren jeweiligen zugewiesenen Sektoren ist ein Hauptauftrag der Kantonspolizei Bern im Umfeld des Stadions. Insbesondere muss das Zusammentreffen von Risk-Fan-Gruppierungen verhindert werden, was auch das Halten und Durchsetzen von Polizeisperren erforderlich machen kann.

11. *Gemäss Mitteilung von Fribvrgensis waren Polizisten und Polizistinnen im Einsatz, die geäussert haben, dass sie «schockiert» seien vom Einsatz der Gummigeschosse. Wurden die Polizistinnen und Polizisten im Einsatz zum Ablauf befragt, bevor die öffentliche Kommunikation erfolgte?*

    Vor der Publikation von Medienmitteilungen nimmt die Medienstelle der Kantonspolizei Bern unter anderem direkten Kontakt mit den einsatz- oder fallverantwortlichen Polizistinnen und Polizisten auf, um den Sachverhalt zu klären. Dies hat auch im vorliegenden Fall stattgefunden. Die zitierten Äusserungen sind der Kantonspolizei Bern nicht bekannt und können auch nicht kommentiert werden. Die Kantonspolizei Bern bedauert sehr, dass sich ein Matchbesucher schwer verletzt hat.

12. *Wurde die verantwortliche Polizistin/der verantwortliche Polizist vor Veröffentlichung der Medienmitteilung zu den Ereignissen befragt?*

    Die Publikation der Medienmitteilung erfolgt durch die Medienstelle der Kantonspolizei Bern. Wie oben erwähnt, nimmt die Medienstelle vor der Publikation von Medienmitteilungen unter anderem direkten Kontakt mit den einsatz- oder fallverantwortlichen Polizisten auf, um den Sachverhalt zu klären. Dies hat auch im vorliegenden Fall stattgefunden. Aktuell ist nicht klar, gegen wen eine Strafuntersuchung eröffnet wird.

13. *Hat die Einsatzleiterin/der Einsatzleiter den Einsatz der Gummigeschosse angeordnet oder können Polizistinnen und Polizisten an Grossanlässen selber entscheiden, wann die Nutzung der Werfer gemäss den internen Weisungen verhältnismässig und angemessen ist?*

    Aus einsatztaktischer Sicht sind verschiedene Konstellationen denkbar. Wie sich die Situation im konkreten Fall präsentierte, ist in der Strafuntersuchung zu klären und kann daher nicht beantwortet werden.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	069-2023
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.96
Eingereicht am:	14.03.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Patzen (Bern, Grüne) (Sprecher/in) Ruch (Bern, Grüne) Dubler (Bern, Grüne)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	664/2023 vom 14. Juni 2023
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Fehlende Therapieplätze im Justizvollzug: Was unternimmt der Regierungsrat?

Mit Urteil 6B_1408/2022 vom 17. Februar 2023 hat das Bundesgericht die Beschwerde eines Insassen des Gefängnisses Thorberg gutgeheissen, der trotz gerichtlichen Anordnungen keinen Therapieplatz zur Verfügung gestellt bekommen hat.

Das Bundesgericht hält fest, dass «der Strafvollzug gemäss Artikel 74 StGB die Menschenwürde achten muss und die Rechte des Gefangenen nur soweit beschränken darf, als der Freiheitsentzug und das Zusammenleben in der Anstalt es erfordern. Artikel 74 und 75 StGB schreiben einen auf Wiedereingliederung und Resozialisierung des Insassen ausgerichteten Strafvollzug vor.»

Dazu gehört auch, dass Therapieplätze zur Verfügung gestellt werden müssen. Das Bundesgericht hält dazu fest: «Bei Therapiewilligkeit der Insassen [muss] vom Staat das notwendige therapeutische Setting grundsätzlich zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt grundsätzlich unabhängig davon, ob es sich um eine gerichtlich angeordnete Therapie oder um eine «freiwillige Therapie» im Strafvollzug handelt.»

Der Mangel an Therapieplätzen im Berner Justizvollzug sorgte bereits im letzten Mai für Schlagzeilen. Offenbar bleibt das Problem bisher ungelöst.

Der Regierungsrat wird deshalb um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie viele Therapieplätze fehlen momentan im Berner Justizvollzug?
2. Wo liegen die Gründe für den Mangel an Therapieplätzen?
3. Was hat der Regierungsrat bereits unternommen, um mehr Therapieplätze zur Verfügung zu stellen?
4. Sind weitere Massnahmen geplant?

Antwort des Regierungsrates

1. *Wie viele Therapieplätze fehlen momentan im Berner Justizvollzug?*

   Aktuell sind in den Justizvollzugsanstalten (JVA) Hindelbank, Thorberg und Witzwil rund 415 Personen zum Vollzug einer Strafe eingewiesen. Auf den Wartelisten für eine Therapie befinden sich am Stichtag vom 18. April 2023 drei Personen in der JVA Hindelbank und vier Personen in der JVA Thorberg. In der JVA Thorberg warten zudem 17 Eingewiesene auf eine entsprechende Abklärung. Das Massnahmenzentrum (MZ) St. Johannsen verfügt seit Jahren über eigene Therapeutinnen und Therapeuten. Für die JVA Thorberg läuft aktuell ein Rekrutierungsverfahren für eine weitere Fachperson. Die früher bestehende Unterversorgung kann als weitgehend behoben und die aktuelle Situation als stabil bezeichnet werden.

2. *Wo liegen die Gründe für den Mangel an Therapieplätzen?*

   Mit der Beantwortung der Anfrage Steiner "Therapienotstand in Justizvollzugsanstalten" (Anfrage 31 vom 07. Juni 2022; 2022.STA.836) wurde über die Neuorganisation der Forensischen Versorgung im Berner Justizvollzug berichtet. Das Amt für Justizvollzug (AJV) hat schnell und umfassend an einer Lösung mit den Universitären Psychiatrischen Diensten Bern (UPD), insbesondere mit dem Zentrum für Forensische Psychiatrie und Psychologie der Universitätsklinik für Psychiatrie und Psychotherapie, gearbeitet und Fortschritte bezüglich der Versorgung erzielen können. Die damals angekündigte Übergangslösung konnte in den vergangenen Monaten gefestigt, respektive durch Neuanstellungen und eine Neuorganisation ausgebaut werden. Die Antwort auf die Frage 1 zeigt, dass die damals erkannte Unterversorgung weitestgehend behoben werden konnte.

   Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass der Fachkräftemangel auch in diesem Bereich der Gesundheitsversorgung spürbar ist. Sollten Therapien nach der Neuorganisation der Forensischen Versorgung im Berner Justizvollzug nicht im gewünschten Umfang angeboten werden können, liegt die Ursache hierfür nicht in der zu knappen Ressourcenplanung, sondern wäre vielmehr durch fehlende Fachkräfte zu erklären.

3. *Was hat der Regierungsrat bereits unternommen, um mehr Therapieplätze zur Verfügung zu stellen?*

   Der Regierungsrat verweist hier grundsätzlich auf die Beantwortung der Anfrage Steiner (2022.STA.836) "Therapienotstand in Justizvollzugsanstalten".

   Das AJV hat gemäss Auftrag des Grossen Rats eine nationale und internationale Ausschreibung zum Bezug von forensisch-psychiatrisch-psychologischen Leistungen im selektiven Verfahren durchgeführt. Im Zuge dieses Verfahrens hat die Universität Bern Mitte 2021 den Dienstleistungsvertrag mit dem AJV zum ordentlichen Termin per Ende 2021 gekündigt. In der Folge ist einerseits mit dem Forensisch-Psychiatrischen Dienst (FPD) eine Übergangslösung bis Ende Juni 2022 vereinbart worden und andererseits parallel dazu eine neue Lösung für eine durchgängige forensisch-psychiatrische Versorgungskette gemeinsam mit der Universität Bern (Universitätsleitung und Medizinische Fakultät), den UPD und dem AJV erarbeitet und im November 2021 in einem Letter of Intent festgehalten worden. In diesem Rahmen besteht Konsens, eine gesamt-forensische Versorgung in Form einer Universitätsklinik aufzubauen. Die Versorgung der Anstalten des AJV ist unabhängig von diesem Schritt durch die vereinbarte Übergangslösung gesichert.

Die UPD sind als neue Dienstleistungspartnerin und zukünftige Trägerin der Universitätsklinik für Forensik aktiv am Strukturaufbau und in der Rekrutierung von neuen Mitarbeitenden (Medizin und Therapie) engagiert. Bereits konnten erste zusätzliche Arbeitsverträge unterzeichnet werden. Das AJV hat in Zusammenarbeit mit den UPD alle notwendigen Schritte unternommen, damit die Versorgung stabilisiert und schnellstmöglich ausgebaut werden konnte. Da die UPD bereits über ein Zentrum für Forensik mit stationären (forensische Intensivstation Etoine) und teilstationären Angeboten (forensische Tagesklinik im Regionalgefängnis Burgdorf) verfügt, konnte auf dieser langjährigen Erfahrung aufgebaut werden.

4. Sind weitere Massnahmen geplant?

Aktuell findet im AJV und in den Vollzugseinrichtungen eine Standortbestimmung in Bezug auf die zukünftigen Ressourcen im Therapiebereich statt. Ziel ist die Überprüfung des notwendigen Stellenbedarfs zur Erbringung der geforderten Therapieangebote. Die Ergebnisse werden zwischen UPD und AJV fortlaufend besprochen und allfällige Massnahmen werden eingeleitet.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	221-2022
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2022.RRGR.349
Eingereicht am:	21.10.2022
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Lerch (Langenthal, SVP) (Sprecher/in) Wenger (Meikirch, SVP) Elsaesser (Kirchberg BE, FDP)
Weitere Unterschriften:	3
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	529/2023 vom 10. Mai 2023
Direktion:	Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Gesetzgebung über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf: Die Kostenbeteiligung der Unterhaltspflichtigen wird teilweise als ungerecht und als zu hoch empfunden

Per 1. Januar 2022 sind das neue Gesetz über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSG, BSG 213.319) und die dazugehörige Verordnung (KFSV; BSG 213.319.1) in Kraft getreten. Darin ist auch die Kostenbeteiligung von unterhaltspflichtigen Personen geregelt (Art. 35 ff. des Gesetzes und Art. 33 ff. der Verordnung). Bereits gibt es erste Reaktionen aus der Bevölkerung zum neuen Erlass: So stösst die teilweise massive Erhöhung der Kostenbeteiligung von unterhaltspflichtigen Personen (im Einzelfall deutlich mehr als Faktor 3) bei vielen Betroffenen auf Unverständnis.

Diese Kostenbeteiligung stützt sich auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Haushalts ab, und es werden auch Einkommensbestandteile von Lebenspartnern und Lebenspartnerinnen einbezogen, was zu Ungerechtigkeiten führen kann. Es sind in der Regel gerade die Unterhaltspflichtigen, die bereits ein enormes Engagement aufbringen und grosse Entbehrungen in Kauf zu nehmen haben.

Eine derartig ausgeprägte Kostenbeteiligung wird bei Aufgaben in vergleichbaren Bereichen kaum in dieser Konsequenz umgesetzt. Dies wird von vielen Behinderten und ihren Angehörigen als diskriminierend empfunden.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie haben sich das neue Gesetz und die Verordnung über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf bisher in der Praxis bewährt? Haben die Verwaltung und/oder der Regierungsrat bereits Rückmeldungen erhalten?

12|00|D|v02

2. Wie stellt sich der Regierungsrat zum Sachverhalt, dass die Kostenbeteiligung Unterhaltspflichtiger sehr deutlich angehoben worden ist (einkommens- und vermögensabhängig), was die eh schon stark geforderten Unterhaltspflichtigen (in der Regel die Eltern) zusätzlich stark belastet und einschränkt?

3. Erachtet der Regierungsrat den unter Punkt 2 angesprochenen Sachverhalt als im Einklang stehend mit der UNO-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK, von der Schweiz 2014 ratifiziert) und diversen Grundrechten der Bundesverfassung (BV, SR 101) wie etwa Artikel 8 (Rechtsgleichheit) oder Artikel 19 (Anspruch auf unentgeltlichen Grundschulunterricht)?

Antwort des Regierungsrates

1. *Wie haben sich das neue Gesetz und die Verordnung über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf bisher in der Praxis bewährt? Haben die Verwaltung und/oder der Regierungsrat bereits Rückmeldungen erhalten?*

Das neue Gesetz und die Verordnung über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSG bzw. KFSV) haben sich bisher in der Praxis grundsätzlich bewährt. Das Kantonale Jugendamt (KJA) verfolgt als zuständige Stelle der kantonalen Verwaltung die Entwicklung aktiv mit und steht mit verschiedenen Akteurinnen und Akteuren, z. B. Sozialdienste, Einrichtungen, Verbände sowie mit betroffenen Eltern im Austausch. Aufgrund der dabei geführten Gespräche und Rückmeldungen hat das KJA bezüglich der Frage der Beteiligungspflicht an den Kosten einer stationären Leistung ein Rechtsgutachten in Auftrag gegeben. Darin wurde insbesondere die Frage der Vereinbarkeit der Kostenbeteiligung unterhaltspflichtiger Personen mit übergeordnetem Recht geprüft. Im Weiteren hat das KJA einen Bericht zur Überprüfung der Bemessungsgrundlagen im Rahmen der Kostenbeteiligung der Unterhaltspflichten bei einer externen Stelle in Auftrag gegeben. Die durch Bericht und Gutachten erlangten Resultate werden bei der Beantwortung der Fragen 2 und 3 kurz erläutert.

2. *Wie stellt sich der Regierungsrat zum Sachverhalt, dass die Kostenbeteiligung Unterhaltspflichtiger sehr deutlich angehoben worden ist (einkommens- und vermögensabhängig), was die eh schon stark geforderten Unterhaltspflichtigen (in der Regel die Eltern) zusätzlich stark belastet und einschränkt?*

Die Bemessung der Kostenbeteiligung unterhaltspflichtiger Personen stützt sich seit dem 1.1.2022 auf das massgebende Einkommen der wirtschaftlichen Haushaltseinheit. Die wirtschaftliche Haushaltseinheit umfasst neben der beitragspflichtigen Person unter Umständen weitere Personen (Art. 36 Abs. 2 Bst. a-d KFSV). Dabei gilt es zu beachten, dass die neuen Bemessungsgrundlagen nicht in allen Fällen zu einer höheren Kostenbeteiligung führen.

Unterhaltspflichtige mit zwei Kindern und mit einem massgebenden Jahreseinkommen von 100 000 Franken beteiligen sich an den Kosten einer Vollzeitunterbringung etwa in gleichem Mass wie vor Inkrafttreten des KFSG, als die Beteiligung 30 Franken pro Tag betrug. Unterhaltspflichtige mit einem massgebenden Jahreseinkommen unter 100 000 Franken müssen sich gegenüber der früheren Regelung weniger stark an den Kosten beteiligen. Dies ist im Sinne der mit der neuen Bestimmung verbundenen Ziele, dass die finanzielle Belastung nicht zu erheblichen Einschränkungen der Lebensstellung führen oder die Familien gar an die wirtschaftliche Existenzgrenze bringen soll.

Um eine Aussage in Bezug auf andere Berechnungsarten des Kantons zu erhalten, wurde in einem von externer Stelle erstellten Bericht die Modellierungsart der Kostenbeteiligung nach

KFSV mit derjenigen der einkommensabhängigen Betreuungsgutscheine gemäss der Verordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung (FKJV) verglichen. Der Bericht zeigt auf, dass sich die beiden Berechnungsmodelle grundsätzlich nicht 1:1 miteinander vergleichen lassen, dass jedoch eine weniger progressiv ausgestaltete Erhöhung der Kostenbeteiligung nach KFSG eine Annäherung an das Modell der Betreuungsgutscheine bringen würde. Zugleich würde eine solche Anpassung jedoch zu geringeren Beiträgen unterhaltspflichtiger Personen und damit zu Mindereinnahmen beim Kanton führen.

3. *Erachtet der Regierungsrat den unter Punkt 2 angesprochenen Sachverhalt als im Einklang stehend mit der UNO-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK, von der Schweiz 2014 ratifiziert) und diversen Grundrechten der Bundesverfassung (BV, SR 101) wie etwa Artikel 8 (Rechtsgleichheit) oder Artikel 19 (Anspruch auf unentgeltlichen Grundschulunterricht)?*

Bereits im Zuge der Erarbeitung des Gesetzes über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf war durch eine Anwaltskanzlei ein Gutachten zu verschiedenen Rechtsfragen erstellt worden. Dieses setzte sich unter anderem mit der Rechtmässigkeit einer Kostenbeteiligung auseinander und bejahte diese. Auf Grund verschiedener Anfragen im ersten Halbjahr 2022 hat das Kantonale Jugendamt im Sommer 2022 erneut ein Gutachten spezifisch zu Fragen im Zusammenhang mit der Kostenbeteiligung von Unterhaltspflichtigen von Kindern mit Behinderungen bei Prof. Dr. iur. Thomas Gächter in Auftrag gegeben. Dieses kommt – gleich wie das frühere Gutachten – zum Schluss, dass die Kostenbeteiligung mit dem übergeordneten Recht im Einklang steht.

Zentral ist, dass die Kosten für die Unterbringung unabhängig von den Kosten für die Beschulung in einer besonderen Volksschule betrachtet werden. Das Angebot der besonderen Volksschule muss unentgeltlich sein und eine Kostenbeteiligung wäre unzulässig. Dies ist durch das Volksschulgesetz sichergestellt, welches keine Kostenbeteiligung der unterhaltspflichtigen Personen vorsieht. Die in Art. 34 f. KFSG und in Art. 32 f. KFSV vorgesehene Kostenbeteiligung an den stationären Leistungen bezieht sich im Falle einer Unterbringung in einer Einrichtung mit besonderer Volksschule nur auf die Unterbringung und die mit der Betreuung und Pflege verbundenen Kosten. Dass von den Leistungsbeziehenden oder den unterhaltspflichtigen Personen Kostenbeteiligungen erhoben werden dürfen, ist durch Art. 276 Abs. 2 und Abs. 3 ZGB gedeckt. So fallen Kosten für Kindesschutzmassnahmen und insbesondere Kosten für Unterbringungen in die Unterhaltspflicht der Eltern (Art. 276 Abs. 2 ZGB).

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	276-2022
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2022.RRGR.416
Eingereicht am:	06.12.2022
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Jeanneret (St-Imier, FDP) (Sprecher/in) Heyer (Perrefitte, FDP) Pauli (Nidau, FDP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	596/2023 vom 24. Mai 2023
Direktion:	Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Gesetz betreffend die Handänderungssteuer (HG): Begriff des Hauptwohnsitzes und Behandlung von Firmensitzen

In einem Entscheid vom 3. Dezember 2021 behandelte die Direktion für Inneres und Justiz (DIJ) eine Beschwerde betreffend den Begriff des Hauptwohnsitzes in Verbindung mit dem Sitz einer Firma an diesem Wohnort. Es wurde entschieden, dass, wenn ein Gebäude gleichzeitig als Wohnung und als Sitz einer juristischen Person dient, keine ausschliessliche Nutzung zu Wohnzwecken mehr vorliegt. Die DIJ wies die Argumentation der Beschwerdeführer zurück, die sich darauf beriefen, dass der Wohnsitz der Firma aus rein praktischen Gründen begründet worden sei, dass das Büro auch für administrative Tätigkeiten der Familie genutzt werde und dass es keinen separaten Eingang gebe.

Artikel 11b HG schreibt vor, dass der Hauptwohnsitz ausschliesslich zum Wohnzweck zu nutzen ist.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie viele Stundungen wurden nicht gewährt, weil ein Firmensitz mit dem Hauptwohnsitz einer steuerpflichtigen Person identisch war?

2. Wie viele Stundungen wurden mit der Begründung widerrufen, dass ein Firmensitz mit dem Hauptwohnsitz einer steuerpflichtigen Person identisch war?

3. Wie hoch ist der dadurch erzielte Steuergewinn? (siehe Ziffer 1 und Ziffer 2 oben)?

4. Wo liegt die Grenze zwischen einer ausschliesslichen Nutzung zu Wohnzwecken und der Firmensitznahme in der eigenen Wohnung?

12|00|D|v02

5. Kann die Tatsache, dass man ein Büro hat und dort andere Aufgaben als nur solche, die mit der Verwaltung des Haushalts zusammenhängen, ausführt, zu einer Neueinstufung und damit zur Erhebung einer Steuer führen?

6. Ist Homeoffice von dieser Rechtsprechung betroffen? Wenn nein, warum nicht?

Antwort des Regierungsrates

1. *Wie viele Stundungen wurden nicht gewährt, weil ein Firmensitz mit dem Hauptwohnsitz einer steuerpflichtigen Person identisch war?*

   Diese Daten werden nicht systematisch erfasst, daher ist keine Aussage möglich.

2. *Wie viele Stundungen wurden mit der Begründung widerrufen, dass ein Firmensitz mit dem Hauptwohnsitz einer steuerpflichtigen Person identisch war?*

   Diese Daten werden nicht systematisch erfasst, daher ist keine Aussage möglich.

3. *Wie hoch ist der dadurch erzielte Steuergewinn? (siehe Ziffer 1 und Ziffer 2 oben)?*

   Siehe Antwort zu Ziffer 1. und 2.

4. *Wo liegt die Grenze zwischen einer ausschliesslichen Nutzung zu Wohnzwecken und der Firmensitznahme in der eigenen Wohnung?*

   Sobald eine Firmensitznahme in der eignen Wohnung vorliegt, ist die Handänderungssteuer geschuldet. Siehe auch Antwort zu Ziffer 5. unten.

5. *Kann die Tatsache, dass man ein Büro hat und dort andere Aufgaben als nur solche, die mit der Verwaltung des Haushalts zusammenhängen, ausführt, zu einer Neueinstufung und damit zur Erhebung einer Steuer führen?*

   Der Wortlaut von Art. 11b Abs. 1 HG lautet wie folgt: «Die gestundete Steuer gemäss Artikel 11a Absatz 1 wird nicht erhoben, wenn das Grundstück der Erwerberin oder dem Erwerber als Hauptwohnsitz dient. Ein Hauptwohnsitz ist von der Erwerberin oder vom Erwerber während mindestens zweier Jahre ununterbrochen, persönlich und ausschliesslich zum Wohnzweck zu nutzen».
   Aus Art. 11b Abs. 1 letzter Satz HG geht klar hervor, dass als Voraussetzung für eine nachträgliche Steuerbefreiung im Sinne von Art. 11a HG das Grundstück während mindestens zweier Jahre ausschliesslich zum Wohnzweck genutzt werden muss. Gemäss dem Gesetzeswortlaut ist eine Steuerbefreiung somit ausgeschlossen, wenn die Liegenschaft etwas anderem als dem Wohnzweck der Erwerberin oder des Erwerbers dient. Ob von diesem Grundsatz in besonderen Fällen abgewichen werden kann, wird die Rechtsprechung zeigen.

6. *Ist Homeoffice von dieser Rechtsprechung betroffen? Wenn nein, warum nicht?*

   Gemäss dem Handbuch für den Verkehr mit den Grundbuchämtern und die Grundbuchführung ist Arbeit im Homeoffice im Anstellungsverhältnis mit der ausschliesslichen Wohnnutzung vereinbar.[1]

Verteiler
– Grosser Rat

[1] S. https://www.gba.dij.be.ch/content/dam/gba_dij/dokumente/de/handbuch/Handbuch-de.pdf

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	098-2023
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.144
Eingereicht am:	13.05.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Jeanneret (St-Imier, FDP) (Sprecher/in) Pauli (Nidau, FDP) Heyer (Perrefitte, FDP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 08.06.2023
RRB-Nr.:	857/2023 vom 16. August 2023
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

SBB-Fahrplan 2025: Spielen Biel und der Berner Jura nur die zweite Geige?

Am vergangenen 5. Mai kündigten die SBB den neuen Fahrplan 2025 an, der am 15. Dezember 2024 in Kraft treten wird. Die Überarbeitung dieses Fahrplans wurde von den SBB und der Konferenz der öV-Direktoren der Westschweiz (CTSO) beschlossen. Der Kanton Bern ist Mitglied der CTSO und wurde daher als solches in die Fahrplanüberarbeitung einbezogen. Es ist vorgesehen, dass sich die Fahrzeiten verlängern und die Züge der Linie IC5 alle in Lausanne enden werden. Diese IC5-Züge werden künftig in Renens halten, wo die Fahrgäste, die insbesondere von Biel nach Genf reisen, umsteigen müssen. Die Linie IC5 (Jurasüdfuss) wird von vielen Fahrgästen mit Wohnsitz im Kanton Bern, insbesondere in der Region Biel und im Berner Jura, benutzt. Der Bahnverkehr zwischen dem Jurabogen und dem Genferseegebiet wird länger dauern und damit weniger attraktiv werden.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Hat der Kanton Bern im Rahmen der Gespräche mit den SBB seine Gemeinden über die Neugestaltung des Fahrplans 2025 konsultiert?
2. Wie stellt sich die Regierung zu diesem neuen Fahrplan, der die Erreichbarkeit und die Attraktivität des Kantons Bern, insbesondere der Region Biel und des Berner Juras, verschlechtert?
3. Ist der Kanton bereit, erneut mit den SBB zu diskutieren, um akzeptable Lösungen für die Berner Fahrgäste zu finden?

Begründung der Dringlichkeit: Der neue SBB-Fahrplan wurde soeben angekündigt und soll im Dezember 2024 in Kraft treten.

12|00|D|v02

Antwort des Regierungsrates

Der Westschweiz stehen mit den Grossbaustellen in Lausanne, Genf und Bern sowie zahlreichen grossen Streckensanierungen und weiteren Bauprojekten in den kommenden Jahren zahlreiche Baustellen im SBB-Netz bevor. Die SBB haben den Kantonen der Westschweiz im März 2022 einen Fahrplan 2024 vorgelegt. Dieser sollte Spielraum für die Baustellen schaffen und gleichzeitig die bisher häufigen Zugausfälle und Anschlussbrüche minimieren und so zu einer verbesserten Pünktlichkeit beitragen. Der vorgelegte Fahrplan wurde von den Kantonen jedoch zurückgewiesen. Im Anschluss wurde eine Arbeitsgruppe mit Vertretungen von SBB und Kantonen gebildet, die während einem Jahr möglichst gute Lösungen für einen zuverlässigen Fahrplan erarbeitete. Zudem wurde beschlossen, den neuen Fahrplan ein Jahr später und somit im Dezember 2024 einzuführen.

Zu den gestellten Fragen nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

1. *Hat der Kanton Bern im Rahmen der Gespräche mit den SBB seine Gemeinden über die Neugestaltung des Fahrplans 2025 konsultiert?*
   Der Fahrplan 2025 wurde wie einleitend erwähnt unter Einbezug der Kantone erarbeitet. Eine Mitwirkung der Gemeinden ist nicht erfolgt. Die hauptbetroffenen Gemeinden wie auch die Regionale Verkehrskonferenz Biel/Bienne – Seeland – Berner Jura wurden indes vorab über den vorgesehenen Fahrplan informiert.

2. *Wie stellt sich die Regierung zu diesem neuen Fahrplan, der die Erreichbarkeit und die Attraktivität des Kantons Bern, insbesondere der Region Biel und des Berner Juras, verschlechtert?*
   Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass mit dem Fahrplan 2025 die beste von verschiedenen Optionen einer temporären Fahrplanverschlechterung gewählt wurde. Für den Kanton Bern sind die Auswirkungen vergleichsweise überschaubar:
   – Die Fahrzeiten zwischen Bern und Visp, Bern, Lausanne und Genf sowie Biel/Bienne und Lausanne verlängern sich nur um wenige Minuten.
   – Das Angebot auf der Jurafusslinie nach Lausanne wird grundsätzlich verbessert: Die IC5, die heute nur stündlich nach Lausanne und Genf verkehren, fahren neu halbstündlich nach Lausanne; mit einem zusätzlichen Halt in Renens. Dort bestehen halbstündliche Anschlüsse nach Genf. Die SBB prüfen, ob in Renens jeweils perrongleiche Anschlüsse möglich sind.
   – Das Angebot nach Genf besteht zwar nicht mehr aus stündlichen Direktverbindungen. Dafür bestehen halbstündliche Verbindungen mit guten Anschlüssen nach Genf.

   Eine Analyse der Verkehrsströme zeigt, dass über 60 Prozent der Reisenden ab Biel in Richtung Lausanne unterwegs sind und nur knapp 40 Prozent in Richtung Genf, ab Yverdon ist das Verhältnis 80 Prozent in Richtung Lausanne und lediglich 20 Prozent in Richtung Genf. Die nun vorgesehene Lösung berücksichtigt diese aktuellen Verkehrsbedürfnisse bestmöglich.

   Zusammenfassend ist somit bezüglich der Fahrzeiten des Fernverkehrs sowie hinsichtlich des Fahrkomforts zwischen Biel/Bienne und Genf zwar eine gewisse Verschlechterung gegenüber heute festzustellen. Demgegenüber besteht jedoch erstmals ein Halbstundentakt zwischen Biel/Bienne und Lausanne und erstmals ein regelmässiger Halbstundentakt mit Umsteigen in Renens zwischen Biel/Bienne und Genf. Den ausgewiesenen Verkehrsbedürfnissen wird damit bestmöglich Rechnung getragen. Zudem ermöglicht die Anpassung einen

stabileren Fahrplan, der Reserven für den Bau und die Sanierung der Bahninfrastruktur erlaubt. Die unverzichtbaren Infrastrukturmassnahmen werden längerfristig wiederum zu Angebotsverbesserungen führen.

3. *Ist der Kanton bereit, erneut mit den SBB zu diskutieren, um akzeptable Lösungen für die Berner Fahrgäste zu finden?*
   Wie erwähnt handelt es sich für den Regierungsrat um eine annehmbare Lösung. Dennoch steht der Kanton Bern, gemeinsam mit den Kantonen der Westschweiz, in einem regen Austausch mit den SBB, um möglichst rasch Angebotsverbesserungen zu bewirken: So wird der Fahrplan 2025 zwar über längere Zeit Bestand haben. Gleichzeitig aber werden die neuen bzw. modernisierten Infrastrukturen zu Angebotsverbesserungen führen. So ist von den SBB insbesondere geplant, die Direktzüge zwischen Neuenburg und Genf mit der Inbetriebnahme des Ligerztunnels nach Biel/Bienne zu verlängern. Damit werden mittelfristig wieder Direktverbindungen zwischen Biel/Bienne und Genf angeboten werden können. Ebenfalls ist auf diesen Zeitpunkt die Einführung des durchgehenden Halbstundentakts des Regionalverkehrs zwischen Biel/Bienne und Neuenburg geplant.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	304-2022
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2022.RRGR.445
Eingereicht am:	22.12.2022
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Augstburger (Gerzensee, SVP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	713/2023 vom 21. Juni 2023
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Verzicht auf Vorkaufsrecht beim Schwandareal

Nachdem am 8. Dezember 2022 in einer konkursamtlichen Steigerung das Baurecht auf dem Schwand in Münsingen an einen Dritten verkauft wurde und der Kanton Bern sein Vorkaufsrecht nicht geltend gemacht hat, bitte ich den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden offenen Fragen:

1. Wird der Kanton Bern auch in Zukunft Hauptnutzer eines Teils dieser Liegenschaften auf dem Schwand sein? Wie hoch ist der aktuelle Mietzins dieser Anmiete im Jahr 2022 durch den Kanton? Wie hoch waren die Mietzinsen der Drittnutzer auf dem Schwand?
2. Wie ist die Heimfallregelung im Baurechtsvertrag nach Ablauf des Baurechts?
3. Wurde im Vorfeld der Steigerung eine Wirtschaftlichkeitsberechnung betreffend die Höhe einer Geltendmachung des Rückkaufsrechts gemacht, wenn ja, wo lag diese Schwelle?
4. Wurde mit dem Berner Bauernverband und der BKD die Lösung eines möglichen ÜK-Zentrums für die landwirtschaftliche Bildung abgeklärt?
5. Wurde im Vorfeld eine Verschiebung der gesamten WEU auf den Schwand geprüft?

Antwort des Regierungsrates

1. Wird der Kanton Bern auch in Zukunft Hauptnutzer eines Teils dieser Liegenschaften auf dem Schwand sein? Wie hoch ist der aktuelle Mietzins dieser Anmiete im Jahr 2022 durch den Kanton? Wie hoch waren die Mietzinsen der Drittnutzer auf dem Schwand?

12|00|D|v02

Der Kanton beabsichtigt, den Standort Schwand kurz- bis mittelfristig im bestehenden Umfang von rund 3200 m² zu nutzen. Für die Flächen bezahlte der Kanton 2022 (gemäss laufendem Mietvertrag auch im Jahr 2023) eine Miete von netto rund 326 000 Franken p. a. Der konkursamtlichen Immobilienbewertung konnte entnommen werden, dass Dritte 2022 insgesamt einen Nettomietzins von rund 577 000 Franken entrichteten. Als Mietwert wurde durch das Konkursamt insgesamt ein Betrag von rund 1 108 000 Franken (netto) ermittelt.

2. *Wie ist die Heimfallregelung im Baurechtsvertrag nach Ablauf des Baurechts?*

   Gemäss Baurechtsvertrag kommt es im Jahr 2058 zum ordentlichen Heimfall. Die entsprechende Regelung im Vertrag lautet wie folgt: «Nach Ablauf der Baurechtsdauer gehen die auf dem Baurechtsgrundstück erstellten Bauten, Anlagen und Einrichtungen in das Eigentum des Grundeigentümers über und zwar zu einer angemessenen, auf dem damaligen Verkehrswert der Bauten, Anlagen und Einrichtungen basierenden Entschädigung. Bei der Festlegung des Verkehrswerts für Neubauten, welche die Baurechtsberechtigte ohne Zustimmung des Grundeigentümers erstellt hat, ist den künftigen Nutzungsmöglichkeiten (nach Heimfall) gebührend Rechnung zu tragen.»

3. *Wurde im Vorfeld der Steigerung eine Wirtschaftlichkeitsberechnung betreffend die Höhe einer Geltendmachung des Rückkaufsrechts gemacht, wenn ja, wo lag diese Schwelle?*

   Wirtschaftlichkeitsberechnungen - unter Berücksichtigung der beiden grundpfandgesicherten Darlehen des bisherigen Eigentümers – sind in die im Voraus festgelegte Strategie des Regierungsrates für ein allfälliges Kaufangebot oder die Ausübung des gesetzlichen Vorkaufsrechts eingeflossen. In genannter Strategie sind indes verschiedene andere Aspekte wie beispielsweise das Potential für die Nutzung zur Erfüllung einer staatlichen Aufgabe mitberücksichtigt worden. Ein Schwellenwert kann nicht genannt werden.

4. *Wurde mit dem Berner Bauernverband und der BKD die Lösung eines möglichen ÜK-Zentrums für die landwirtschaftliche Bildung abgeklärt?*

   Informelle Kontakte mit dem Bauernverband haben zwar stattgefunden, die angesprochene Frage eines ÜK-Zentrums wurde indes mit der WEU besprochen, da diese für eine Mitfinanzierung zuständig wäre. Die WEU kam jedoch zum Schluss, dass andere Standorte sowohl für Verwaltungstätigkeiten wie auch für das INFORAMA langfristig besser geeignet sind. Die WEU hält an den in der INFORAMA-Strategie definierten Standorten fest.

5. *Wurde im Vorfeld eine Verschiebung der gesamten WEU auf den Schwand geprüft?*

   Es wurde eine Standortanalyse durchgeführt. Die hat ergeben, dass die ÖV-Erschliessung auf dem Schwand den Anforderungen an die Erschliessung in einer Arbeitszone den Vorgaben des kantonalen Richtplanes nicht genügt. Der südwestliche Teil des Areals ist der ÖV-Güteklasse F zugeordnet, der Rest ist ohne Güteklasse. Für eine Arbeitszonennutzung ist der Standort gemäss den Vorgaben des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE) nicht geeignet, da mindestens eine Güteklasse B (gute Erschliessung) notwendig wäre. Eine Verschiebung der gesamten WEU wurde nicht weiter geprüft.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	052-2023
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.79
Eingereicht am:	13.03.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Ritter (Burgdorf, GLP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	662/2023 vom 14. Juni 2023
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Übertriebene Baustandards beim Bau neuer Verkehrswege für den Langsamverkehr?

Im Zusammenhang mit dem Bau neuer Verkehrswege durch den Kanton für den Langsamverkehr wird der Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wird beim Bau neuer Verkehrswege für den Langsamverkehr darauf geachtet, dass die baulichen Anforderungen deutlich tiefer sein müssten als für Strassen für den motorisierten Individualverkehr?

2. Inwiefern unterscheiden sich die vom Kanton beachteten baulichen Anforderungen der beiden Strassen- bzw. Wegarten gemäss Punkt 1, beispielsweise hinsichtlich Tiefe der Auskofferung, Materialwahl für Kofferung sowie Belag und Baustatik?

3. Gibt es aus Sicht des Regierungsrates Möglichkeiten, den Baustandard neuer Verkehrswege für den Langsamverkehr ohne wesentliche Qualitätsverluste zu senken? Wenn ja, welche?

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat beantwortet die aufgeworfenen Fragen wie folgt:

1. Wird beim Bau neuer Verkehrswege für den Langsamverkehr darauf geachtet, dass die baulichen Anforderungen deutlich tiefer sein müssten als für Strassen für den motorisierten Individualverkehr?

Ja. Die Dimensionierung sämtlicher Verkehrswege erfolgt hinsichtlich ihrer Funktion sowie nach den geltenden Normen des schweizerischen Verbands der Strassen- und Verkehrs-

12|00|D|v02

fachleute (VSS). In der Planung werden die zu erwartende Verkehrsbelastung und entsprechend die geringeren baulichen Anforderungen an Verkehrswege für den Langsamverkehr berücksichtigt.

2. *Inwiefern unterscheiden sich die vom Kanton beachteten baulichen Anforderungen der beiden Strassen- bzw. Wegarten gemäss Punkt 1, beispielsweise hinsichtlich Tiefe der Auskofferung, Materialwahl für Kofferung sowie Belag und Baustatik?*

   Die Dimensionierung des Oberbaus, also die Bestimmung des Schicht- und Belagaufbaus, erfolgt für sämtliche Verkehrswege gemäss den Normen des VSS. Neben ökonomischen und ökologischen Faktoren spielen beispielsweise auch der Untergrund, klimatische Bedingungen oder auch die zu erwartende Verkehrsbelastung eine Rolle. Ein Radweg abseits der Kantonsstrasse hat eine kleinere Verkehrsbelastung als ein Radstreifen auf einer Kantonsstrasse, was eine geringere Dimensionierung des Oberbaus zur Folge hat. Während bei einer Kantonsstrasse die Auskofferung mindestens 50 Zentimeter beträgt, misst sie bei einem Radweg zwischen 30 und 50 Zentimeter, für beide Bauten wird das selbe Kiesgemisch verwendet. Auf einem Radweg werden zwei, auf einer Kantonsstrasse drei Belagsschichten aufgebracht, wobei der für die Kantonsstrasse verwendete Asphalt aufgrund der Belastung stärkeren Anforderungen genügen muss.

3. *Gibt es aus Sicht des Regierungsrates Möglichkeiten, den Baustandard neuer Verkehrswege für den Langsamverkehr ohne wesentliche Qualitätsverluste zu senken? Wenn ja, welche?*

   Es gehört zum Aufgabenverständnis des Kantons Bern, bei sämtlichen Bauprojekten – nicht nur für den Langsamverkehr – angemessene und wirtschaftliche Lösungen zu finden und zu realisieren. Der Regierungsrat ist deshalb nicht der Ansicht, dass die heutigen Baustandards beim Bau neuer Verkehrswege für den Langsamverkehr übertrieben sind.

   Die angewandten Normen des VSS zur Festlegung des Baustandards basieren auf dem aktuellen Stand der Technik und entsprechen der heutigen Praxis. Sie bilden sowohl die physischen Gegebenheiten (z. B. Fahrzeugbreiten oder Sichtweiten) wie auch die derzeitigen Erfahrungswerte ab, um sichere, attraktive und langlebige Verkehrswege zu schaffen. Der Regierungsrat sieht deshalb keine Notwendigkeit, den Baustandard neuer Verkehrswege für den Langsamverkehr generell zu senken. Eine Unterschreitung der Normen und somit eine Senkung des Baustandards wäre zwar grundsätzlich möglich und wird im Ausnahmefall auch geprüft. Grundsätzlich gibt es aber keine Möglichkeiten, den Standard zu senken, ohne wesentliche Qualitätsverluste in Kauf zu nehmen. Es gilt zudem zu berücksichtigen, dass Abweichungen von den Normen nicht nur die Dauerhaftigkeit der Bauten beeinträchtigen können, sondern auch Risiken für die Verkehrsteilnehmenden schaffen können, mit entsprechenden haftungsrechtlichen Folgen für den Kanton als Strasseneigentümer.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	100-2023
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.146
Eingereicht am:	22.05.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Reinhard (Thun, FDP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 08.06.2023
RRB-Nr.:	903/2023 vom 16. August 2023
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Auswirkungen Sonnenstürme

Die Sonnenstürme, die wir im Frühjahr 2023 erlebt haben, hatten zur Folge, dass u. a. Elon Musk über 40 Satelliten verloren hat. Frühere Ereignisse dieser Art haben dazu geführt, dass das Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) einige Empfehlungen erlassen hat. Ausgehend vom aktuellen Zyklus der Sonne wird nun der nächste sehr grosse Sonnensturm zwischen November 2024 und März 2026 erwartet. Als zentrales Element ist sicherlich die Energieversorgung zu betrachten. Gemäss internationalen Fachleuten sollten sich die Energieversorger mit folgenden Punkten auf einen Sonnensturm vorbereiten:

1. Überwachung: Energieversorger können Sonnenaktivitäten und Sonnenstürme durch Beobachtung der Sonne und den Empfang von Sonnenwettervorhersagen überwachen. Dies ermöglicht es ihnen, frühzeitig über mögliche Sonnenstürme informiert zu sein.

2. Risikobewertung: Energieversorger sollten die potenziellen Auswirkungen von Sonnenstürmen auf ihre Infrastruktur bewerten. Dies umfasst die Identifizierung kritischer Anlagen und die Einschätzung der Wahrscheinlichkeit von Störungen.

3. Schutz der Infrastruktur: Energieversorger können ihre Anlagen durch den Einsatz von Überspannungsschutzvorrichtungen und die Implementierung von Abschirmungstechniken gegen geomagnetische Effekte schützen. Dies kann dazu beitragen, Schäden durch starke elektrische Ströme zu minimieren.

4. Kommunikation: Es ist wichtig, dass Energieversorger eine effektive Kommunikationsstrategie haben, um Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Kundinnen und Kunden sowie andere beteiligte Parteien über bevorstehende Sonnenstürme zu informieren. Dadurch können Vorsichtsmassnahmen ergriffen und Ausfälle besser bewältigt werden.

12|00|D|v02

5. Notfallplanung: Energieversorger sollten einen Notfallplan erstellen, der klare Anweisungen enthält, wie auf Sonnenstürme zu reagieren ist. Darunter fallen die Identifizierung von Eskalationsstufen, die Aktivierung von Krisenteams und die Zusammenarbeit mit anderen Energieversorgern und Behörden.

6. Schulung und Sensibilisierung: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollten im Hinblick auf die Risiken und Auswirkungen von Sonnenstürmen geschult werden. Dies hilft ihnen, angemessen zu reagieren und mögliche Schäden zu minimieren.

Viele Firmen und Anbieter von notwendigen Dienstleistungen (u. a. medizinische Grundversorgung, Wasserversorgung usw.) sollten somit regelmässig durch die Energieversorger informiert werden.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wird/wurde der Kanton Bern (Regierung/Verwaltung) von den einheimischen Energieversorgern über die Sonnenstürme und deren Auswirkungen informiert?

2. Ist ein durch Sonnenstürme ausgelöster Ausfall von kantonalen Infrastrukturen in einem Notfallplan geregelt?

3. Findet zu diesem Thema ein regelmässiger Austausch zwischen den Energieversorgern im Kanton Bern und den wichtigen Partnern statt (Kanton, Gemeinden, Spitäler, Polizei, Zivilschutz, Regierungsstatthalterämter usw.)?

4. Müssen auf den nächsten Zyklus der Sonne und auf den möglichen grossen Sonnensturm 2024/2026 Massnahmen seitens der kantonalen Politik getroffen werden?

5. Hat der Regierungsrat weitere Informationen zu diesem Thema, die für die Öffentlichkeit von Interesse sind (Empfehlungen an die Bevölkerung und Firmen)?

Begründung der Dringlichkeit: Eine Abklärung müsste eigentlich in einer kurzen Zeit erfolgen können, falls sich die zuständigen Behörden und Energieversorger mit diesem Thema auseinandersetzt haben. Falls nicht, brauchen wir eine schnelle Antwort, um notwendige Massnahmen noch rechtzeitig in die Wege leiten zu können.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat geht mit dem Interpellanten einig, dass die Vorsorge vor ausserordentlichen Naturereignissen eine wichtige Aufgabe ist. Im Fall der Energieversorgung ist es entsprechend den Ausführungen des Interpellanten Sache der Energieversorger. Die Versorgungssicherheit und generell die Stromversorgung sind auf Bundesebene geregelt. Der Kanton hat nur marginalen Einfluss.

Sonnensturm ist eines der Szenarien im Bevölkerungsschutz, welche schon seit längerer Zeit «auf dem Radar» ist. In der aktuellen Risikoanalyse des BABS (KNS 2020)[1] wird der Sonnensturm aufgeführt und als ein mittleres Risiko bewertet, sowohl was die Eintretenswahrscheinlichkeit wie auch die zu erwartenden Schäden anbelangt. Mit einer zunehmenden Verbreitung und Abhängigkeit von satellitengestützten Systemen wird jedoch das Risiko tendenziell zunehmen. Zu betonen ist in diesem Zusammenhang auch, dass der Kanton Bern aufgrund der Ausprägung eines Ereignisses kaum Möglichkeiten hat, das Risiko nachhaltig zu senken, sondern sich überlegen muss, wie mit den Auswirkungen umzugehen ist.

[1] Vgl. https://www.babs.admin.ch/de/aufgabenbabs/gefaehrdrisiken/natgefaehrdanalyse.html

Frage 1: Wird/wurde der Kanton Bern (Regierung/Verwaltung) von den einheimischen Energieversorgern über die Sonnenstürme und deren Auswirkungen informiert?

Antwort:
Phänomene wie ein Sonnensturm werden durch nationale und internationale Weltraum- und Weltraumwetter-Agenturen (wie etwa die European Space Agency) beobachtet. Die Kantone würden in einem Ereignisfall über die ESA und die Nationale Alarmzentrale (NAZ) über eine Sonneneruption in Kenntnis gesetzt werden. Innert Minuten nach einer Eruption wären möglicherweise Kommunikationsverbindungen mit und via Satellit, mit Flugzeugen, aber allenfalls auch der Kurzwellenfunk (auf der sonnenzugewandten Seite der Erde) gestört. Bei einem starken Sonnensturm wären jedoch Auswirkungen auf die Stromversorgung erst nach rund 18-20 Stunden zu erwarten, in Polnähe deutlich stärker als in Äquatornähe.

Frage 2: Ist ein durch Sonnenstürme ausgelöster Ausfall von kantonalen Infrastrukturen in einem Notfallplan geregelt?

Antwort:
Der Kanton Bern bereitet sich in verschiedenster Hinsicht auf den Ausfall von Infrastrukturen vor. Dabei spielt es weniger eine Rolle, ob Telekommunikations- oder Stromversorgungssysteme aufgrund von technischen Defekten, einer Cyber-Attacke, einem Sonnensturm oder einem Orkan ausfallen. Wichtig ist hingegen, dass sowohl die Kantonsverwaltung wie der Bevölkerungsschutz generell mit solchen Ausfällen umgehen können. Die Kantonsverwaltung führt genau zu diesem Zweck seit einem Jahr ein umfassendes Business Continuity Management (BCM) ein. Beim aufgrund seiner dezentralen Strukturen bereits recht gut auf Strom- und Telekommunikationsausfälle vorbereiteten Bevölkerungsschutz wird das Fähigkeitsspektrum zunehmend ausgebaut, zuletzt etwa mit der Einführung der Notfalltreffpunkte für die Bevölkerung. Der Ausfall von kantonalen, insbesondere polizeilich relevanten Infrastrukturen aufgrund unterschiedlicher Ereignisse, so auch aufgrund eines Sonnensturmes, ist zum einen Bestandteil des internen BCM der Kantonspolizei und zum anderen Inhalt der entsprechend notwendigen Eventualplanungen für den polizeilich operativen Einsatz.

Frage 3: Findet zu diesem Thema ein regelmässiger Austausch zwischen den Energieversorgern im Kanton Bern und den wichtigen Partnern statt (Kanton, Gemeinden, Spitäler, Polizei, Zivilschutz, Regierungsstatthalterämter usw.)?

Antwort:
Der Kanton Bern steht über seine Bevölkerungsschutz-Partner und über das Kantonale Führungsorgan (KFO) im dauernden und engen Kontakt mit allen genannten Akteuren. Dazu gehören explizit auch die wichtigsten Betreiber von kritischen Infrastrukturen, wie etwa Swisscom, SBB, BKW, BLS etc.

Frage 4: Müssen auf den nächsten Zyklus der Sonne und auf den möglichen grossen Sonnensturm 2024/2026 Massnahmen seitens der kantonalen Politik getroffen werden?

Antwort:
Der Kanton Bern muss sich mit den Auswirkungen eines Sonnensturms beschäftigen. Allerdings sind aus Sicht des Regierungsrates keine spezifischen politischen Massnahmen im Hinblick auf einen Sonnensturm notwendig, da diese Auswirkungen auch bei anderen Szenarien eintreten können. Der Regierungsrat gibt jedoch dem KFO den Auftrag, diese Frage mit den Partnern nochmals vertieft abzuklären.

Frage 5: Hat der Regierungsrat weitere Informationen zu diesem Thema, die für die Öffentlichkeit von Interesse sind (Empfehlungen an die Bevölkerung und Firmen)?

Antwort:
Wichtige Informationen dazu finden sich auf der Webseite des Amts für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär unter Selbstvorsorge für Notlagen[2].

Verteiler
– Grosser Rat

[2] https://www.bsm.sid.be.ch/de/start/themen/bevoelkerungsschutz-zivilschutz/bevoelkerungsschutz/selbstvorsorge.html

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	222-2022
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2022.RRGR.360
Eingereicht am:	31.10.2022
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	von Wattenwyl (Tramelan, Grüne) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	588/2023 vom 24. Mai 2023
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Fachkräftemangel

Es vergeht kaum ein Tag, an dem man nicht hört, dass es der Schweiz an Arbeitskräften mangelt, insbesondere an denjenigen, die es uns ermöglichen, den Energiewandel erfolgreich zu gestalten. Schätzungen zufolge fehlen rund 500 000 Menschen, damit wir unseren Gebäudebestand sanieren und zu einer CO_2-neutralen Bauweise und einem CO_2-neutralen Land übergehen können.

In ganzen Sektoren werden Arbeitsplätze verloren gehen, während in anderen Sektoren massiv neue Arbeitsplätze geschaffen werden müssen. Wir stehen vor einer gewaltigen Herausforderung bei der beruflichen Umschulung.

Unternehmen und Berufe müssen ihre Attraktivität unter Beweis stellen. Die neuen Generationen sind gefragt, aber es wird auch notwendig sein, Umschulungsmassnahmen zu entwickeln, ein Bereich, der weniger organisiert und strukturiert ist als die Grundausbildung.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Inwieweit ist die Regierung über diese Problematik informiert? Fühlt sie sich von der Problematik betroffen? Verfügt sie über die Ressourcen, um an der Problematik zu arbeiten?

2. Wie beurteilt die Regierung ihre Nähe und ihre Verbindungen zur Wirtschaftsstruktur, und wie fest ist sie sich des Arbeitskräftemangels als Realität bewusst? Wie bewertet die Regierung ihre Verbindungen zu und ihr Eingehen auf Schulen, Ausbildungszentren und Studiengänge?

3. Welche Mittel hat die Regierung, um diesen Mangel auszugleichen? Gibt es bereits Ansätze, Ideen und Kooperationen? Und wie sehen diese aus?

12|00|D|v02

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat nimmt wie folgt Stellung:

1. *Inwieweit ist die Regierung über diese Problematik informiert? Fühlt sie sich von der Problematik betroffen? Verfügt sie über die Ressourcen, um an der Problematik zu arbeiten?*

   Der Regierungsrat ist sich der Problematik des sich stetig akzentuierenden Fachkräftemangels bewusst. Dabei handelt es sich jedoch nicht um eine kantonale, sondern um eine nationale Herausforderung, da die Ursache des Fachkräftemangels primär in der demografischen Entwicklung liegt. Der Regierungsrat hat das Thema in den Richtlinien der Regierungspolitik 2023–2026 prominent adressiert (vgl. Strategisches Ziel 3, Entwicklungsschwerpunkt Armutsrisiken vermeiden) und setzt damit auch bezüglich Ressourceneinsatz einen Schwerpunkt bei den zuständigen Ämtern.

2. *Wie beurteilt die Regierung ihre Nähe und ihre Verbindungen zur Wirtschaftsstruktur, und wie fest ist sie sich des Arbeitskräftemangels als Realität bewusst? Wie bewertet die Regierung ihre Verbindungen zu und ihr Eingehen auf Schulen, Ausbildungszentren und Studiengänge?*

   Sowohl der Regierungsrat als auch diverse Verwaltungsstellen, die Förder- und/oder Kontrollfunktionen gegenüber und zusammen mit der Wirtschaft innehaben, stehen in engem und regelmässigen Austausch mit einer Vielzahl von Unternehmen. Dabei wird der Mangel an Fachkräften oder allgemein an Arbeitskräften von den Unternehmen immer wieder als eine der grössten Herausforderungen für ihre Tätigkeit genannt.

   Die Berufsbildung ist eine Verbundaufgabe von Bund, Kantonen und Organisationen der Arbeitswelt (OdA). Im Rahmen dieser Verbundpartnerschaft setzt sich das Mittelschul- und Berufsbildungsamt des Kantons Bern zusammen mit den Akteuren der Wirtschaft dafür ein, den Jugendlichen und Erwachsenen die Kompetenzen zu verschaffen, die es ihnen ermöglichen, den zukünftigen Herausforderungen von Gesellschaft und Arbeitsmarkt begegnen zu können.

   So entstehen laufend neue Lehrberufe (z. B. Entwickler/in digitales Business EFZ, Solarinstallateur/in EFZ), welche den Bedarf an Fachkräften in diesen Branchen mittelfristig decken sollen. Neue pädagogische Lernformen wie die Handlungskompetenzorientierung sind dabei Bestandteil der neu entstehenden Bildungsverordnungen. Diese stellen sicher, dass die Kompetenzvermittlung im Lehrbetrieb, an der Berufsfachschule und in überbetrieblichen Kursen so erfolgt, dass die Kompetenzen der zukünftigen Fachkräfte den Anforderungen des jeweiligen Berufsfeldes bestmöglich entsprechen. Die Infrastruktur an den Berufsfachschulen wurde in den letzten Jahren dahingehend optimiert, dass digitaler Unterricht flächendeckend angeboten werden kann und so die Digitalisierungsbestrebungen aus den Branchen auch im schulischen Unterricht umgesetzt werden können.

   Die anforderungsmässig aufeinander aufbauenden Ausbildungsgefässe (Vorlehre, zweijährige Attestausbildung EBA, drei- bis vierjährige Berufslehre EFZ) ermöglichen es, auch Menschen mit sprachlichen oder anderweitigen Defiziten zu Abschlüssen zu führen und für die Arbeitswelt zu qualifizieren.

3. *Welche Mittel hat die Regierung, um diesen Mangel auszugleichen? Gibt es bereits Ansätze, Ideen und Kooperationen? Und wie sehen diese aus?*

   Der Kanton Bern hat sowohl in Zusammenarbeit mit dem Bund als auch selbstständig bereits verschiedene Massnahmen zur Erhöhung der Erwerbsbeteiligung und zur Linderung

des Fachkräftemangels initiiert. Im Bereich Arbeitsvermittlung sind insbesondere die nachfolgenden Massnahmen zu erwähnen. Diese Massnahmen werden laufend geprüft, gegebenenfalls angepasst oder mit zusätzlichen Massnahmen oder Projekten ergänzt.

– Mentoring-Programm für RAV-Kunden im Kanton Bern: Mit dem Programm soll die Rückführung qualifizierter Stellensuchender in den Arbeitsmarkt begünstigt werden. Das Projekt ist in der Phase der Realisierung und Einführung.
– Supported Employment: Mit dieser Massnahme werden ausgesteuerte und von Aussteuerung bedrohte RAV-Kundinnen und RAV-Kunden begleitet. Die Einführung der Massnahme steht vor dem Abschluss.
– Beratungsintensität: Mit der Erhöhung der Beratungsintensität soll die Zeitspanne der Arbeitslosigkeit für Stellensuchende verkürzt werden. Das Projekt steht vor dem Abschluss.
– «Future50»: In diesem Programm wird die Beratungskompetenz der RAV-Beraterinnen und -Berater für die Zielgruppe schwer vermittelbarer und älterer Stellensuchenden weiterentwickelt.
– Der Zielgruppe «Menschen mit Mehrfachbelastung und psychischen Herausforderungen» widmet sich ein Projekt der Steuerungsgruppe Interinstitutionelle Zusammenarbeit (IIZ), in welchem die Angebote verschiedener Ämter (Amt für Integration und Soziales, Amt für Arbeitslosenversicherung, Mittelschul- und Berufsbildungsamt) sowie der Invalidenversicherung (IV) auf Lücken und Doppelspurigkeiten überprüft werden. Ein besonderes Gewicht wird dabei auf die Zusammenarbeit mit den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern gelegt, um den Erhalt der Arbeitsplätze von betroffenen Personen zu ermöglichen oder deren Reintegration in den Arbeitsmarkt zu beschleunigen.

Für die Berufsbildung wird auf die Antworten zur Frage 2 verweisen. Zusätzlich weist der Regierungsrat noch auf folgende Punkte hin:

– Der Berufsbildungsrat (BBR) berät die Bildungs- und Kulturdirektion in allen strategischen Fragen der Berufsbildung, der Weiterbildung und der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung. Dieses Gremium setzt sich u. a. auch aus Vertreterinnen und Vertretern der OdA sowie der Wirtschaft zusammen.
– Weitere Ansätze, die dem Fachkräftemangel entgegenwirken, sind die Angebote Integrationsvorlehre (INVOL) sowie das vorgesehene Pilotprojekt Teilzeitlehre EBA des Mittelschul- und Berufsbildungsamts.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	223-2022
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2022.RRGR.361
Eingereicht am:	31.10.2022
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	von Wattenwyl (Tramelan, Grüne) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	589/2023 vom 24. Mai 2023
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Ist der Kanton auf dem Weg zu den Zielen der Bodenstrategie Schweiz?

Die Erhaltung und Wiederherstellung des Bodens steht im Mittelpunkt der heutigen Herausforderungen in den Bereichen Ernährung, Wirtschaft, Gesundheit, Umwelt und Klima. Ist sich der Regierungsrat der Bedeutung unserer wertvollen Böden bewusst? Denn sie sind eine schutzbedürftige und begrenzte Ressource.

Mit Dürre auf Feldern und in Wäldern, heftigen Regenfällen, Hitzeeinbrüchen, Wassereinschränkungen und Spannungen in Bezug auf die Lebensmittelversorgungssicherheit war der Sommer 2022 von kritischen Ereignissen geprägt, die sich in Zukunft noch verstärken werden.

Gesunde Böden in ausreichender Menge sind unverzichtbar. Sie erbringen kostenlos grundlegende Dienstleistungen für die Bevölkerung und künftige Generationen, indem sie unter anderem die Nahrungsmittelproduktion sicherstellen, städtische Wärmeinseln abmildern, Trinkwasser zurückhalten und filtern, Überschwemmungen verhindern und Kohlenstoff aus der Atmosphäre binden. Die Erhaltung und Wiederherstellung der Böden hat direkte Auswirkungen auf mehrere Ziele und Vorgaben der Agenda 2030 des Bundes.

Dennoch stehen die Böden des Kantons weiterhin unter Druck, vor allem durch die zunehmende Versiegelung. Siedlungs- und Infrastrukturflächen beanspruchen immer mehr Boden und tragen zur Betonierung und Zersiedelung der Landschaft bei. Laut BFS werden in der Schweiz seit 1985 jährlich 17,9 km^2 Boden versiegelt, meist auf Kosten von Landwirtschaftsflächen. Das NFP 68 «Nachhaltige Nutzung der Ressource Boden» kam zum Schluss, dass die fortschreitende Überbauung die grösste Bedrohung für die Schweizer Böden darstellt. Es empfiehlt die Entwicklung von *Bodenqualitätsindizes*, um die Bodenqualität in die Raumplanungsentscheidungen einzubeziehen.

Um eine nachhaltige Bodenbewirtschaftung zu fördern, hat der Bundesrat 2020 die Bodenstrategie Schweiz veröffentlicht. Sie dient als Referenzrahmen für den Bund und die Kantone. Im Bereich der Raumplanung verfolgt die Strategie das übergeordnete Ziel «Null Nettobodenverbrauch bis 2050» und «Berücksichtigung der Bodenfunktionen in der Raumplanung». Zu den vorgeschlagenen strategischen Leitlinien gehören ein Monitoring der Bodenversiegelung und Planungsinstrumente, die die Vielfalt der Bodenfunktionen fördern.

Ziel des Kantonalen Richtplans ist es, «den Boden haushälterisch zu nutzen und die Siedlungsentwicklung zu konzentrieren». Er will die Zersiedelung eindämmen, das Kulturland erhalten und die Reserven und Entwicklungspotenziale innerhalb der Bauzonen identifizieren und mobilisieren. Zu diesem Zweck will der Kantonale Richtplan Instrumente entwickeln, um die Siedlungsentwicklung nach innen zu lenken, Informationen über mögliche innere Verdichtungen besser zugänglich zu machen und Gemeinden, Bevölkerung, Investoren und Bauherren für dieses Thema zu sensibilisieren.

Die kantonale Umweltstrategie WEU 2021 setzt sich vorrangig für die Kartierung der landwirtschaftlichen Böden, die Aktualisierung des Sachplans Fruchtfolgeflächen sowie die Wiederverwertung von geeigneten abgetragenen Böden für Aufwertungen und Rekultivierungen ein.

Angesichts der oben erwähnten vielfältigen Herausforderungen, der Verbindlichkeit der Umsetzung der Bodenstrategie Schweiz und der Pflicht der Kantone, den Vollzug der gesetzlichen Grundlagen zu verstärken, wird der Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Welche Massnahmen und welche Agenda sind geplant, um das Ziel «Null Nettobodenverbrauch bis 2050» zu erreichen? Beabsichtigt der Regierungsrat beispielsweise, ein Monitoring der Bodenversiegelung einzuführen?

2. Auf welche Weise berücksichtigt der Kanton die Bodenqualität im Hinblick auf die Verdichtung der Bauzonen? Wird die Verwendung von Bodenqualitätsindizes unterstützt?

3. Beabsichtigt der Kanton, wie andere Kantone auch, einen Bodenaktionsplan mit Zielen und Massnahmen für die Bodenqualität in der Raumplanung zu erstellen?

4. Welche Hindernisse und Schwierigkeiten sieht der Kanton, um diese Ziele bis 2050 zu erreichen?

Antwort des Regierungsrates

Der Bundesrat hat am 8. Mai 2020 die Bodenstrategie Schweiz verabschiedet. Sie soll den zuständigen Behörden von Bund und Kantonen als Orientierungsrahmen und Entscheidungshilfe dienen und Wege aufzeigen, wie die erkannten Herausforderungen angegangen werden können. Dazu sollen in erster Linie die nötigen Bodendaten beschafft und die bestehenden Instrumente besser koordiniert werden. In zweiter Linie – nach umfassender Überprüfung der Gesetzgebung – sollen allenfalls neue rechtliche Vorgaben ins Auge gefasst werden.

Frage 1: *Welche Massnahmen und welche Agenda sind geplant, um das Ziel «Null Nettobodenverbrauch bis 2050» zu erreichen? Beabsichtigt der Regierungsrat beispielsweise, ein Monitoring der Bodenversiegelung einzuführen?*

In der Bodenstrategie Schweiz wird angestrebt, dass in der Schweiz bis 2050 netto kein Boden mehr verbraucht wird. Dabei stehen die Bodenfunktionen im Zentrum. Ein Überbauen von Boden ist somit weiterhin möglich. Gehen dabei aber Bodenfunktionen verloren, müssen diese an einem anderen Ort durch Bodenaufwertung kompensiert werden. Die benötigten Bodendaten

zur Beurteilung der einzelnen Bodenfunktionen sollen gemäss Umweltstrategie WEU 2021 für den Kanton Bern bis 2035 flächendeckend vorliegen. Gegenwärtig evaluiert der Bund eine nationale Bodenkartierung. Der Kanton Bern wartet deshalb mit der flächendeckenden Beschaffung von Bodendaten ab, bis ein entsprechender Entscheid auf nationaler Ebene vorliegt. Methodisch werden in Zusammenarbeit mit dem Nationalen Kompetenzzentrum Boden (KOBO) und der Berner Fachhochschule BFH-HAFL im Rahmen eines Projektes der Wyss Academy for Nature effizienzsteigernde Techniken zur Beschaffung von Bodendaten entwickelt.

Bereits heute müssen beanspruchte Böden mit hoher Produktionsfunktion, welche als Fruchtfolgeflächen inventarisiert sind (Nationaler Sachplan Fruchtfolgeflächen), kompensiert werden. Für eine allfällige Kompensation der übrigen Bodenfunktionen fehlen aktuell noch Beurteilungsgrundlagen, welche vom KOBO zu erarbeiten sind. Für die Beurteilung der Beanspruchung der Produktionsfunktion zu Gunsten der Lebensraumfunktion sind im Grossen Moos auf dem Areal der Justizvollzugsanstalt Witzwil die dazu notwendigen Bodendaten im Jahr 2022 erhoben worden. Sobald die massgebenden Beurteilungsgrundlagen des KOBO vorliegen, kann hier das Instrument Bodenindex getestet werden, welches sicherstellt, dass in der Summe keine Bodenfunktionen verloren gehen. Anschliessend müssten rechtliche Grundlagen für einen wirkungsvollen Vollzug geschaffen werden.

Ein Monitoring der Bodenversiegelung ist nicht vorgesehen, da bereits auf nationaler Ebene ein solches in Umsetzung ist. Das Bundesamt für Raumentwicklung betreibt seit mehreren Jahren ein Monitoring zum Bauen ausserhalb der Bauzonen. Mit dem Aktionsplan 2021-2023 zur Strategie Nachhaltige Entwicklung 2030 legte der Bundesrat fest, dass der Bodenverbrauch bis 2030 im Vergleich zu 2020 um einen Drittel reduziert wird. Das Bundesamt für Statistik wird im Rahmen des Projektes MONET 2030 anhand des Indikators «Bodenversiegelung» Auskunft über diese Zielerreichung geben können. Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation erarbeitet dazu im laufenden Jahr ein Detailkonzept.

Frage 2: *Auf welche Weise berücksichtigt der Kanton die Bodenqualität im Hinblick auf die Verdichtung der Bauzonen? Wird die Verwendung von Bodenqualitätsindizes unterstützt?*

Bei der Siedlungsentwicklung nach innen (SEin) sind im Kanton Bern die Vorgaben im Baugesetz bezüglich Kulturlandschutz zu beachten. Im Vordergrund steht eine optimale Nutzung bestehender Bauzonen unter Berücksichtigung der Siedlungsqualität. Differenzierte Bodeninformationen, welche sich auch auf weitere Bodenfunktionen wie klimatische Regulierung, ökologischen Ausgleich oder Freiraumfunktionen beziehen, werden noch nicht angewendet. Wenn durch Verdichtung der Bauzonen Regulierungs- und Lebensraumfunktion geschmälert werden, wären diese vielfältigen Bodenfunktionen konsequenter zu berücksichtigen. Dies könnte beispielsweise mit Retentionsbecken, Dachbegrünungen und Aufwertungen von artenarmen Grünflächen erreicht werden. Auch die jeweils mit SEin einhergehende Weiterentwicklung des Grün- und Freiraumes könnte so differenzierter eingefordert werden. Die Weiterentwicklung betreffend «Netto-Null Bodenfunktionsverbrauch» kann anhand des Bodenindexes vorgenommen werden. Sobald dazu konkrete Vorgaben durch das KOBO bereitstehen, wird sich der Kanton Bern mit der Umsetzung befassen.

Frage 3: *Beabsichtigt der Kanton, wie andere Kantone auch, einen Bodenaktionsplan mit Zielen und Massnahmen für die Bodenqualität in der Raumplanung zu erstellen?*

Der Kanton Bern beabsichtigt aktuell nicht, einen Bodenaktionsplan mit Zielen und Massnahmen für die Bodenqualität in der Raumplanung zu erstellen. Die wichtigsten Ziele und Massnahmen sind bereits in der Umweltstrategie WEU 2021 festgehalten: *«Im Kanton Bern sind die*

Funktionen des Bodens dauerhaft gewährleistet. Die Erstellung einer Bodenkarte für den ganzen Kanton Bern ist 2035 abgeschlossen. Bis 2030 sind die als Fruchtfolgeflächen ausgeschiedenen Parzellen kartiert. Abgetragener Ober- und Unterboden wird nach Massgabe seiner Eigenschaften möglichst vollständig verwertet. Der Bodenverlust wird kontinuierlich reduziert, ab 2050 geht netto kein Boden verloren. Bis 2030 wird Oberboden zu 90 Prozent und Unterboden zu zwei Dritteln verwertet. Hinsichtlich Flächenverlust von Boden werden bis 2030 pro Jahr ein Drittel weniger fruchtbare Böden definitiv beansprucht.». Uns ist zudem nur die Absicht des Kantons Waadt bekannt, einen Bodenaktionsplan zu erstellen.

***Frage 4:** Welche Hindernisse und Schwierigkeiten sieht der Kanton, um diese Ziele bis 2050 zu erreichen?*

Die grössten Hindernisse und Schwierigkeiten, das Ziel «Netto-Null Bodenfunktionsverbrauch» bis 2050 zu erreichen, liegen darin, dass für eine umfassende Beurteilung der jeweiligen Bodenfunktionen verlässliche Bodeninformationen fehlen. Die endliche Ressource Boden wird als Grundlage vielfältigster Nutzungen beansprucht, welche sich teilweise widersprechen. Um die Ansprüche dieser Interessen, wie der Ausbau des Siedlungsgebietes, die Bereitstellung von Erschliessungs- und Versorgungsinfrastruktur aber auch die Sicherung der Ernährungsgrundlage oder die Förderung der Biodiversität jeweils sachgerecht beurteilten zu können, werden detaillierte Bodeninformationen in Zukunft unverzichtbar sein. Nur mit griffigen Vorgaben betreffend die Beurteilung der einzelnen Bodenfunktionen und deren Gewichtung im Rahmen von Interessensabwägungen kann das Ziel «Netto-Null Bodenfunktionsverbrauch» erreicht werden.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	224-2022
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2022.RRGR.362
Eingereicht am:	31.10.2022
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Nein 01.12.2022
RRB-Nr.:	590/2023 vom 24. Mai 2023
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Welche Organisationen haben den Ausbau der erneuerbaren Energien verzögert oder verhindert?

Die Energiewende basiert auf dem Ausbau von Sonnen- und Windenergie und dem Ausbau der Wasserkraft. Doch der Zubau von Kraftwerken zur Erzeugung von neuer erneuerbarer Energie kommt nicht vom Fleck. Die blockierenden Organisationen (regelmässig Vereine, insbesondere Verbände und Parteien) und die treibenden Kräfte der Ausbaustrategie sind dem gleichen politischen Lager zuzuordnen. Im Kanton Bern sind dies namentlich Wasserkraftprojekte im Grimselgebiet, aber auch zahlreiche Projekte für Windparks. Dies hat zur drohenden Energiemangellage im kommenden Winter 2022/2023 massgeblich beigetragen. Um eine Übersicht über die verzögerten und verhinderten Projekte zu erhalten, bitte ich den Regierungsrat um die folgende Auflistung.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Welche Organisationen (namentlich), Private (nicht namentlich), Behörden, Stimmberechtigten haben in den letzten 30 Jahren im Kanton Bern welche Sonnenenergieprojekte 1a) verhindert und 1b) um wie lange verzögert?

2. Welche Organisationen (namentlich), Private (nicht namentlich), Behörden, Stimmberechtigten haben seit 1992 welche Wasserkraftausbauprojekte (auch Kleinkraftwerke) 2a) im Kanton Bern verhindert und 2b) um wie lange verzögert?

3. Welche Organisationen (namentlich), Private (nicht namentlich), Behörden, Stimmberechtigten haben in den letzten 30 Jahren im Kanton Bern welche Biogasanlagenprojekte 3a) verhindert und 3b) um wie lange verzögert?

12|00|D|v02

4. Welche Organisationen (namentlich), Private (nicht namentlich), Behörden, Stimmberechtigten haben seit 1992 im Kanton Bern welche Windenergieprojekte 4a) verhindert und 4b) um wie lange verzögert?

Begründung der Dringlichkeit: Die drohende Energieknappheit, die hohen Energiepreise sowie die weiterhin vorhandene Blockierung zahlreicher Projekte für erneuerbare Energie im Kanton Bern erfordern dringlich eine Aufklärung über die Gruppierungen, die massgeblich dafür verantwortlich sind.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat sieht im Zubau von erneuerbaren Energien für eine sichere und erneuerbare Energieversorgung eine zentrale Zielsetzung der kantonalen Energiestrategie. Es wurde bereits vieles getan, trotzdem besteht weiterer Handlungsbedarf auf verschiedenen Ebenen, um die gesetzlichen Entwicklungen auf Bundesebene im Kanton umzusetzen. Der Kanton ist mit Hochdruck daran.

Der Interpellant bittet den Regierungsrat um eine Übersicht über die verzögerten und verhinderten Projekte der letzten 30 Jahre. Der Regierungsrat verfügt über keine entsprechende Statistik oder Auflistung, er hat damit auch keine Kenntnis ob und welche Organisationen, Private, Behörden oder Stimmberechtigten zur Verzögerung oder Verhinderung beigetragen haben. Er kann daher die Fragen der Interpellation nicht beantworten, gibt aber nachfolgend ein paar generelle Hinweise zur angesprochenen Thematik.

Der Gesetzgeber sieht explizit die Möglichkeit vor, bei Baubewilligungsverfahren entsprechende Rechtsmittel (Einsprache, Beschwerden) einzulegen. Solche Einsprachen oder Beschwerden können berechtigt sein, wenn z. B. gesetzliche Bestimmungen nicht eingehalten werden oder wenn sie zu einer Verbesserung des Projektes führen.

Zudem ist zu beachten, dass bei den jeweiligen Plan- und Bewilligungsverfahren von Wasserkraftausbau-, Solarenergie-, Biogasanlagen- und Windenergieprojekten verschiedene Stellen auf unterschiedlichen Ebenen (Bund, Kanton, Gemeinde) für die Bewilligung zuständig sind. Für Projekte, wie z. B. bei einem Neubau von Windkraftanlagen, braucht es ein dreistufiges Plan- und Bewilligungsverfahren durch Bund, Kanton und Gemeinde, und am Ende kann es durch einen Volksentscheid in der Gemeinde gekippt werden, wie dies z. B. in der Gemeinde Sonvilier am 27. September 2020 beim Projekt Quatre Bornes geschehen ist. Zusätzlich braucht es für die elektrische Anschlussleitung und deren Nebenanlagen ein weiteres, separates Plangenehmigungsverfahren des Bundes. Inwieweit solche Verfahren durch rechtliche Vorgaben oder durch unberechtigte Einsprachen verzögert oder blockiert wurden, kann somit nicht abschliessend beurteilt werden.

Eine nachträgliche Aufarbeitung einer solch langen Zeitspanne von dreissig Jahren erachtet der Regierungsrat als unverhältnismässig, zu teuer und weitgehend nutzlos. Die Daten können nachträglich nicht vollumfänglich erfasst werden, sie wären unvollständig und daher nicht aussagekräftig. Im Hinblick auf die Förderung der erneuerbaren Energien sieht der Regierungsrat keinen Nutzen in der Aufarbeitung dieser Informationen. Angesichts der angespannten Finanzlage im Kanton erachtet es der Regierungsrat als sinnvoller, die Kantonsmittel und personellen Ressourcen in die Förderung der erneuerbaren Energien gemäss den jüngst schon erfolgten oder in Aussicht stehenden Änderungen in der Energie- und Raumplanungsgesetzgebung zu investieren und nicht in umfangreiche historische Abklärungsarbeiten.

Verteiler
Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	237-2022
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2022.RRGR.377
Eingereicht am:	28.11.2022
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Schilt (Utzigen, SVP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Nein 01.12.2022
RRB-Nr.:	591/2023 vom 24. Mai 2023
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Warum müssen vermehrt langjährig angesiedelte, namhafte Unternehmen die Lösung für Expansion, Weiterentwicklung, Vergrösserung und Wachstum in benachbarten Grenzkantonen suchen?

Es scheint zunehmend vorzukommen, dass sich im Kanton Bern angesiedelte Unternehmen nicht wie gewünscht weiterentwickeln können. Die nötige Weiterentwicklung resultiert oft infolge des Wachstums der Unternehmung oder nicht mehr zeitgemässer Betriebsabläufe.

Idealerweise könnten sich die Betriebe an den bestehenden Standorten weiterentwickeln, so dass das Betriebspersonal – oft als wichtigstes Kapital des Unternehmens – weiterbeschäftigt werden kann.

Falls eine Weiterentwicklung am bestehenden Standort nicht möglich ist, sollten innerhalb der Region oder zumindest innerhalb des Kantons Bern ausreichend verfügbare und innert angemessener Frist nutzbare Grundstücke verfügbar und vorhanden sein. Die sehr aufwändigen und meist jahrelangen Planungs- und Baubewilligungsabläufe befeuern diesen Exodus aus dem Kanton zusätzlich. Die Abwanderungswelle in andere Kantone muss gestoppt und verhindert und die Berner Wirtschaft dementsprechend wieder vermehrt gestärkt werden.

Private Vermittlungsunternehmen, die mit dem Suchen von möglichen Gewerbeflächen beauftragt werden, sind nachweislich aus erwähnten Gründen immer mehr darauf angewiesen, den auftraggebenden Firmen Gewerbeflächen ausserhalb des Kantons Bern anzubieten. Ein Beispiel aus der BZ vom 26. April 2021: *«Die Berner Blumenbörse plant mangels Alternativen in der Region Bern den Umzug ins Freiburger Seeland. Das Land hat sie sich schon gesichert. Oder die Firma «comat RELECO» von Worb nach Düdingen.»*

12|00|D|v02

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Nimmt der Regierungsrat die angesprochene Abwanderung wahr?

2. Was unternimmt die Berner Wirtschaftsförderung, um dieser Entwicklung wirkungsvoll zu begegnen?

3. Welche Instrumente gedenkt der Regierungsrat einzusetzen, damit ansiedlungs- oder expansionswilligen Unternehmen entsprechende Angebote innerhalb des Kantons gemacht werden können und sichergestellt wird, dass rasche Entscheide und die Verfügbarkeit von Flächen möglich sind?

4. Kann sich der Regierungsrat insbesondere für die kommunale Ebene auch eine höhere Gewichtung der Gewerbeflächen im RGSK vorstellen?

5. Wie aktiv betreibt der Kanton Bern seine Bodenpolitik im Vergleich zu den Nachbarkantonen Solothurn, Aargau, Fribourg, Luzern?

6. Welche Fortschritte hat der Kanton in dieser Hinsicht in den vergangenen fünf Jahren gemacht?

7. Welches sind aus Sicht des Kantons die hauptsächlichen Beweggründe der Firmen, die in den letzten 10 Jahren aus dem Kanton Bern weggezogen sind?

8. Welche Unterstützung haben diese Betriebe vor dem Wegzugsentscheid vom Kanton bzw. von der kantonalen Wirtschaftsförderung erhalten?

9. Wie ist der Nettozugang bzw. Nettoabgang an Firmenzuzügen bzw. Firmenwegzügen während der letzten 10 Jahre (*Firmen ab 20 Mitarbeitenden*) im Vergleich zu den Nachbarkantonen Solothurn, Aargau, Fribourg, Luzern?

10. Welche Auswirkungen ergaben sich aus Frage 9 auf:
    - die Anzahl Arbeitsplätze?
    - die kantonalen Steuererträge?
    - das zusätzliche Verkehrsaufkommen (*zusätzlicher Pendlerverkehr*)?

11. Welche Art von Unternehmen konnten in den vergangenen 10 Jahren angesiedelt werden?

12. Welche Art von Unternehmen, aus welcher Region (*Gebiete Regionalkonferenzen*), Fokus Gewerbe, über 20 Beschäftigte, haben den Kanton Bern in den letzten 10 Jahren verlassen?

13. Welche Anstrengungen unternimmt der Kanton Bern konkret für die Weiterentwicklung bestehender Unternehmen?

14. Welche Strategie bei der Akquirierung fährt die Wirtschaftsförderung, beispielsweise Ausland fokussiert (Brasilien, China, USA usw.), und welche Ressourcen stehen zur Verfügung?

15. Kennt die kantonale Wirtschaftsförderung die Bedürfnisse und die Sorgen der Wirtschaft bzw. der ansässigen Unternehmen wirklich?

16. Kennt diese Wirtschaftsförderung die im Kanton verfügbaren, entwicklungsfähigen Grundstücke und sind diese Flächen für Interessierte einsehbar?

17. Wie gehen die Nachbarkantone mit dieser Thematik («Benchmark») um?

Begründung der Dringlichkeit: Der Wegzug einiger für den Kanton Bern namhaft wichtiger Firmen muss rasch analysiert und Gegensteuer unverzüglich in Angriff genommen werden.

Antwort des Regierungsrates

1. *Nimmt der Regierungsrat die angesprochene Abwanderung wahr?*

   Der Kanton Bern verzeichnet nach Einschätzung der Standortförderung des Kantons Bern (SF BE) keine generelle Abwanderung von Unternehmen, die über die natürliche Fluktuation in der Wirtschaft hinausgeht. Dennoch ist spürbar, dass es für Unternehmen zunehmend schwierig wird, verfügbare Entwicklungs- und Wachstumsflächen erwerben zu können. Das liegt daran, dass viele produktionsnahe Unternehmen ihre Reserveflächen aufgebraucht haben und dass die restriktiven Bestimmungen in der Raumplanungsgesetzgebung des Bundes und der Baugesetzgebung des Kantons die rasche Bereitstellung von neuen Flächen verhindern. Abwanderungen können auch aus anderen Ursachen resultieren, wie beispielsweise der Verfügbarkeit von Fachkräften oder der Höhe der Unternehmensgewinnsteuern.

2. *Was unternimmt die Berner Wirtschaftsförderung, um dieser Entwicklung wirkungsvoll zu begegnen?*

   Die SF BE steht im engen Austausch mit den Unternehmen, welche ihre Dienstleistungen beanspruchen möchten. Dazu gehören Beratungsdienstleistungen ebenso wie bedürfnisorientierte Förderbeiträge. Daneben stellt der Regierungsrat kantonseigene Grundstücke für Innovations-, Wachstums- und Ansiedlungsprojekte zu Marktpreisen zur Verfügung – wenngleich diese Angebote in den letzten Jahren mangels Verfügbarkeit deutlich abgenommen haben.

3. *Welche Instrumente gedenkt der Regierungsrat einzusetzen, damit ansiedlungs- oder expansionswilligen Unternehmen entsprechende Angebote innerhalb des Kantons gemacht werden können und sichergestellt wird, dass rasche Entscheide und die Verfügbarkeit von Flächen möglich sind?*

   Im Kanton Bern werden unterschiedliche Instrumente für die Bereitstellung von verfügbaren Flächen angewendet. Mit der sogenannten Arbeitszonenbewirtschaftung (AZB) werden vorhandene Arbeitszonen erfasst und dokumentiert, damit diese besser genutzt werden können, bevor neues Land eingezont wird. Im Weiteren bestehen die wirtschaftlichen Entwicklungsschwerpunkte (ESP) und die strategischen Arbeitszonen (SAZ). Die ESP sind ausgewählte Standorte, in denen gute Rahmenbedingungen für die wirtschaftliche Entwicklung geschaffen werden sollen. Die SAZ sind grosse zusammenhängende Flächen, die für Grossprojekte für die Ansiedlung neuer oder die Erweiterung von ansässigen Unternehmen planerisch soweit bereitgestellt werden sollen, dass diese bei Bedarf innerhalb von wenigen Monaten baureif sind. Gestützt auf das Wirtschaftsförderungsgesetz (WFG) vermittelt die SF BE Grundstücke aus dem Finanzvermögen des Kantons Bern für die Erweiterung oder Ansiedlung von Unternehmen (Promotionsland). Auch kantonale und regionale Überbauungsordnungen sowie die Massnahmen zur Förderung und Sicherung der Verfügbarkeit von Bauland sind Instrumente, mit denen die Verfügbarkeit von Flächen für die wirtschaftliche Entwicklung sichergestellt werden soll. Der Grosse Rat hat zudem in der Wintersession 2019 die Motion 011-2019 BaK (Klauser, Bern)[1] als Postulat überwiesen, welche den Regierungsrat beauftragt, die Einführung einer aktiven Flächenpolitik bzw. den Erwerb von strategischen Baulandreserven durch den Kanton zu prüfen. Der entsprechende Bericht befindet sich aktuell noch in Erarbeitung.

[1] Motion 011-2019 BaK (Klauser, Bern)

4. *Kann sich der Regierungsrat insbesondere für die kommunale Ebene auch eine höhere Gewichtung der Gewerbeflächen im RGSK vorstellen?*

   Das Regionale Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept (RGSK) hat als regionaler Richtplan behördenverbindliche Wirkung. Die im genehmigten RGSK festgesetzten Vorranggebiete Siedlungserweiterung Arbeiten sind demzufolge für die nachgelagerte kommunale Planungsebene behördenverbindlich. Eine höhere rechtliche Verbindlichkeit ist auf Richtplanstufe nicht möglich. Im Übrigen ist zu unterstreichen, dass mit dem RGSK keine direkt für die Gemeinde verbindliche Vornutzungsplanung erfolgt, sondern lediglich aufgezeigt wird, an welchen Standorten Gewerbegebiete aus einer raumplanerischen Gesamtperspektive zulässig sind. Sollte mit stärkerer Gewichtung die vermehrte Ausscheidung von Arbeitszonen gemeint sein, so ist daran zu erinnern, dass sich die Dimensionierung sämtlicher Bauzonen an die Vorgaben von Artikel 15 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG, SR 700) zu richten hat (Ausrichtung auf den voraussichtlichen Bedarf für 15 Jahre).

5. *Wie aktiv betreibt der Kanton Bern seine Bodenpolitik im Vergleich zu den Nachbarkantonen Solothurn, Aargau, Fribourg, Luzern?*

   Im Kanton Bern wird, abgesehen von der Vermittlung kantonseigener Grundstücke (vgl. Antwort auf Frage 3), keine aktive Boden- bzw. Flächenpolitik für die wirtschaftliche Entwicklung betrieben.

   Der Kanton Freiburg hat die aktive Bodenpolitik mit der Einführung des Gesetzes über die aktive Bodenpolitik im Januar 2020 weitgehend institutionalisiert.[2] Damit verfügt der Kanton Freiburg über ein wirtschaftspolitisches Instrument, das die kantonale Raumordnungspolitik ergänzt und den strategischen Landerwerb und die Verwendung dieser Grundstücke für die wirtschaftliche Entwicklung ermöglicht.

   Der Kanton Solothurn verfügt im Rahmen des Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes über die Möglichkeit, Industrie- und Gewerbeliegenschaften zu vermitteln, vorsorglich Grundeigentum und sonstige Rechte an Grund und Boden zu erwerben oder zu veräussern sowie die Erschliessung und Umlegung von Land vorzunehmen oder sich daran beteiligen zu können.[3] Damit verfügt der Kanton Solothurn grundsätzlich über die Möglichkeit, eine aktive Bodenpolitik zu betreiben, auch wenn diese bezüglich Organisation und Mittelausstattung nicht mit dem Kanton Freiburg vergleichbar ist.

   In den Kantonen Aargau und Luzern existieren keine rechtlichen Grundlagen im Zusammenhang mit einer aktiven wirtschaftspolitischen Bodenpolitik.

6. *Welche Fortschritte hat der Kanton in dieser Hinsicht in den vergangenen fünf Jahren gemacht?*

   Neben der Anwendung und konsequenten Weiterentwicklung der bestehenden Instrumente (vgl. Antwort auf die Frage 3) hat der Regierungsrat im Rahmen des dritten Massnahmenpakets zur Wirtschaftsstrategie 2025 die Massnahme «Aktive Flächenpolitik» verabschiedet. Ziel dieser Massnahme ist es, die rasche Verfügbarkeit von geeigneten Arbeitszonen für die Entwicklung von bestehenden und die Ansiedlung von neuen Unternehmen sicherzustellen. Dafür soll der Kanton die Möglichkeit erhalten, Land erwerben und anschliessend im Sinne der kantonalen Wirtschaftspolitik gezielt wieder veräussern zu können. Wie in der Antwort auf die Frage 3 ebenfalls bereits erwähnt, hat der Grosse Rat mit der Überweisung

[2] Gesetz über die aktive Bodenpolitik des Kantons Freiburg vom 18. Oktober 2019 (ABPG; SGF 900.2)
[3] Art. 66 Abs. 1 Bst. c und Art. 67 Abs. 2 des Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes des Kantons Solothurn vom 8. März 2015 (WAG; BGS 940.11)

der Motion 011-2019 als Postulat diese Absicht unterstützt und bekräftigt. Eine aktive Flächenpolitik lässt sich jedoch nicht kurzfristig umsetzen, da die Schaffung von entsprechenden gesetzlichen Grundlagen notwendig ist.

7. *Welches sind aus Sicht des Kantons die hauptsächlichen Beweggründe der Firmen, die in den letzten 10 Jahren aus dem Kanton Bern weggezogen sind?*

   Es gibt oft mehrere Gründe, warum ein Unternehmen einen Standortentscheid trifft:

   – Mangel an verfügbaren Arbeitszonen
   – geringere Steuerbelastung in anderen Kantonen
   – Möglichkeit, eine anderweitige Immobilie zu erwerben
   – Nähe zur Kundschaft
   – Private oder andere Gründe

8. *Welche Unterstützung haben diese Betriebe vor dem Wegzugsentscheid vom Kanton bzw. von der kantonalen Wirtschaftsförderung erhalten?*

   Ein Unternehmen, das einen finanziellen Beitrag der SF BE erhalten hat, muss nach der Gewährung der Unterstützung mindestens fünf Jahre im Kanton Bern ansässig bleiben. Falls das Unternehmen innerhalb dieses Zeitrahmens trotzdem den Kanton verlässt, muss die gewährte finanzielle Unterstützung zurückbezahlt werden. Ein Unternehmen, das eine Steuererleichterung erhalten hat, muss mindestens noch weitere drei Jahre nach Ablauf der Steuererleichterung im Kanton Bern ansässig bleiben. Falls das Unternehmen innerhalb dieses Zeitrahmens trotzdem den Kanton verlässt, kann es rückwirkend besteuert werden.

9. *Wie ist der Nettozugang bzw. Nettoabgang an Firmenzuzügen bzw. Firmenwegzügen während der letzten 10 Jahre (Firmen ab 20 Mitarbeitenden) im Vergleich zu den Nachbarkantonen Solothurn, Aargau, Fribourg, Luzern?*

   Diese Daten werden weder für den Kanton Bern noch für die Nachbarkantone erhoben.

10. *Welche Auswirkungen ergaben sich aus Frage 9 auf:*
    - *die Anzahl Arbeitsplätze?*
    - *die kantonalen Steuererträge?*
    - *das zusätzliche Verkehrsaufkommen (zusätzlicher Pendlerverkehr)?*

    Da keine entsprechenden Angaben vorliegen, lassen sich die Auswirkungen auch nicht beziffern. Grundsätzlich kann jedoch festgehalten werden, dass die Auswirkungen der Unternehmenszuzüge bzw. -wegzüge in vielen Fällen eher marginal sind, da im Kanton Bern über 70 000 Unternehmen mit rund 650 000 Arbeitsplätzen ihren Sitz haben und sich die jährliche Dynamik (Neugründungen und Konkurse) zwischen 3000 und 4000 Unternehmen bewegt. Bei sehr grossen, verkehrsintensiven oder gewinnstarken Unternehmen kann jedoch bereits der Zu- bzw. Wegzug eines einzelnen Unternehmens spürbare Folgen haben. Eine abschliessende quantitative Abschätzung lässt sich mangels Daten jedoch nicht vornehmen.

11. *Welche Art von Unternehmen konnten in den vergangenen 10 Jahren angesiedelt werden?*

    Die Unterstützungsleistungen und Aktivitäten der SF BE führen jedes Jahr zu etwas mehr als einem Dutzend Ansiedlungen. Davon stammen jeweils rund 80 Prozent aus dem Ausland und 20 Prozent aus anderen Kantonen. Die ausländischen Ansiedlungen kommen hauptsächlich aus Deutschland, Frankreich und den USA. Die angesiedelten Unternehmen operieren in verschiedenen Industrie- bzw. Dienstleistungsbranchen (u. a. ICT,

Lifescience). Sie siedeln sich an, um ihre Produkte bzw. Dienstleistungen auf dem Schweizer Markt anzubieten oder um Produktions- und Kundendienstfunktionen zu übernehmen. Einige Unternehmen arbeiten auch mit Forschungsinstitutionen zusammen.

12. *Welche Art von Unternehmen, aus welcher Region (Gebiete Regionalkonferenzen), Fokus Gewerbe, über 20 Beschäftigte, haben den Kanton Bern in den letzten 10 Jahren verlassen?*

    Diese Daten werden nicht erhoben.

13. *Welche Anstrengungen unternimmt der Kanton Bern konkret für die Weiterentwicklung bestehender Unternehmen?*

    Die SF BE pflegt regelmässige Kontakte zu einer Vielzahl von Unternehmen des Kantons. In diesem Rahmen versucht sie, Expansions- oder Innovationsprojekte frühzeitig zu identifizieren und bietet ihre Dienstleistungen und Instrumente an, um deren Realisierung auf bernischem Boden zu fördern. Das AWI ist zudem häufiger Ansprechpartner, um Kontakte und Netzwerke zwischen Gemeinde-, Kantons- und Bundesbehörden für die Unternehmen und deren Weiterentwicklung nutzbar zu machen.

14. *Welche Strategie bei der Akquirierung fährt die Wirtschaftsförderung, beispielsweise Ausland fokussiert (Brasilien, China, USA usw.), und welche Ressourcen stehen zur Verfügung?*

    Seit 2010 ist der Kanton Bern Mitglied des überkantonalen Vereins Greater Geneva Bern area (GGBa), der im Auftrag der sechs Westschweizer Kantone (Genf, Waadt, Wallis, Freiburg, Neuenburg und Bern) das Mandat für die Auslandpromotion hat. Der Kanton Bern präsidiert die GGBa in den Jahren 2022 und 2023. Im Rahmen dieses Vereins definieren die sechs Kantone die geografischen Märkte und Zielbranchen und stellen die erforderlichen Mittel bereit, um ein Netzwerk von im Ausland ansässigen Repräsentanten zu finanzieren. Das Ziel ist es, Aktivitäten mit hoher Wertschöpfung anzuziehen, welche die industrielle und technologische Struktur des Kantons stärken können. Beispielsweise werden derzeit besondere Anstrengungen unternommen, um Projekte im Zusammenhang mit dem Bio-Manufacturing, der Präzisionsindustrie oder dem Batterie-Recycling anzuziehen.

    Darüber hinaus hat der Kanton Bern zusammen mit den anderen Kantonen und dem SECO einen Leistungsauftrag mit Switzerland Global Enterprise, das den Technologiestandort Schweiz im Ausland vermarktet. Diese Aktivität generiert auch Kontakte mit ausländischen Unternehmen, die dann von der SF BE bearbeitet werden. Diese Aktivität wird aus dem regulären Budget der SF BE finanziert.

    Ferner sind auch Direktansprachen und direkte Einzelkontakte im In- und Ausland eine nicht zu vernachlässigende Quelle für Ansiedlungsgeschäfte. Diese Kanäle basieren auf vertrauensvollen Kontakten und einer langjährig positiv erarbeiteten Reputation des Kantons Bern, seines Innovationsökosystems und der SF BE.

15. *Kennt die kantonale Wirtschaftsförderung die Bedürfnisse und die Sorgen der Wirtschaft bzw. der ansässigen Unternehmen wirklich?*

    Die SF BE ist integraler Bestandteil des wirtschaftlichen Ökosystems der Berner Wirtschaft. Sie ist eng vernetzt mit den Unternehmen sowie mit den Anspruchsgruppen aus Politik, Wirtschaft und Gesellschaft. Ihre Präsenz zielt nicht auf mediale Breitenwirkung, sondern auf gezielte, vertrauensvolle Kontakte in der Unternehmenswelt ab. Entsprechend zurückhaltend ist die öffentliche Kommunikation der Geschäftstätigkeit der SF BE und ihrer Mitarbeitenden. Der enge Austausch mit den Unternehmen wird durch vielfältige Kontakte und

Wirtschaftsbesuche auf Stufe des Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektors und teilweise auf Stufe des Gesamtregierungsrats sowie durch eine koordinierende Vernetzung mit anderen unternehmensnahen Behörden und Dienstleistungen verstärkt.

Es gilt festzuhalten, dass die SF BE aufgrund der Vorgaben im WFG ihre Dienstleistungen lediglich für einen vergleichsweise kleinen Teil der Wirtschaft und dabei auch nur für zukunftsorientierte Innovationsprojekte anbieten kann.

Im Rahmen des Vollzugs des kantonalen Härtefall-Programms 2020–2022 hatte die SF BE jedoch auch Kontakt mit mehreren tausend Unternehmen aus anderen Branchen, vornehmlich im Bereich Gastronomie, Hotellerie, Detailhandel und anderen Dienstleistungen. Die dort gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnisse bis hin zu neu digitalisierten Abläufen fliessen selbstverständlich auch in die Arbeiten der SF BE ein.

16. *Kennt diese Wirtschaftsförderung die im Kanton verfügbaren, entwicklungsfähigen Grundstücke und sind diese Flächen für Interessierte einsehbar?*

Im Rahmen der AZB (vgl. Antwort auf die Frage 3) wird alle zwei Jahre eine Erhebung der unüberbauten Arbeitszonen vorgenommen. Die Daten aus dieser Erhebung werden im Geoportal des Kantons Bern veröffentlicht. Die Erhebung von 2021 hat gezeigt, dass von insgesamt 3556 Hektaren Arbeitszonen im Kanton Bern 335 Parzellen von regionaler Bedeutung mit einer Fläche von insgesamt 266 ha unüberbaut sind. Ein genauerer Blick zeigt allerdings, dass viele dieser unüberbauten Arbeitszonen nicht oder zumindest nicht kurzfristig verfügbar sind. Die Gründe dafür sind unterschiedlich. Bei 31 Prozent der Arbeitszonen sind konkrete Vorhaben im Gang oder es liegt bereits eine Baubewilligung vor. Weitere Arbeitszonen werden von Unternehmen als Reserve für allfällige zukünftige Erweiterungen gehalten. Zudem liegen bei fast der Hälfte der unüberbauten Arbeitszonen konkrete Hindernisse vor, die eine Nutzung behindern oder verzögern – beispielsweise öffentlich-rechtliche Einschränkungen (z. B. Wald- oder Gewässerabstand), eine fehlende Erschliessung oder privatrechtliche Vereinbarungen (z. B. langfristige Miet- oder Pachtverträge). Darüber hinaus ist die planerische Verfügbarkeit nicht bei allen unüberbauten Arbeitszonen sichergestellt.

Sofort verfügbar sind demnach nur gerade 18 Arbeitszonen mit einer unüberbauten Fläche von 13,7 Hektaren. Bei weiteren 11 Arbeitszonen mit einer unüberbauten Fläche von 7,9 Hektaren ist eine Nutzung innerhalb von zwei Jahren möglich. Zudem sind noch weitere 43 Arbeitszonen ohne Realisierungshindernisse vorhanden (34,6 ha), bei denen aber die planerische Verfügbarkeit bzw. die Absichten der Eigentümerschaft nicht bekannt sind.

Dabei ist anzumerken, dass die aus Sicht von potenziellen Investoren relevanten Merkmale dieser Grundstücke nicht in allen Fällen ausreichend erfasst oder ausgewiesen sind. Der entsprechende Handlungsbedarf ist erkannt und es laufen bereits entsprechende Arbeiten zur Verbesserung der vorhandenen und bereitgestellten Informationen.

Die Informationen zu den angebotenen Grundstücken aus dem Finanzvermögen des Kantons Bern (vgl. Antwort auf die Frage 3) sind vorhanden und werden potenziellen Investoren zur Verfügung gestellt. Im Lauf der Zeit hat die Anzahl dieser Grundstücke jedoch stetig abgenommen. In der aktuellen Periode 2023–2024 sind nur noch neun Grundstücke an sechs Standorten verfügbar.

17. Wie gehen die Nachbarkantone mit dieser Thematik («Benchmark») um?

Gemäss Art. 30a Abs. 2 Raumplanungsverordnung (RPV) setzt die Ausscheidung neuer Arbeitszonen voraus, dass die Kantone eine Arbeitszonenbewirtschaftung eingeführt haben. Der Regierungsrat hat keine detaillierte Kenntnis davon, wie die Nachbarkantone diesen Auftrag umgesetzt haben. Es gibt – auch beim zuständigen Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) – keinen schweizweiten Überblick oder Vergleich dazu.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	242-2022
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2022.RRGR.382
Eingereicht am:	28.11.2022
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Schmidiger (Lyss, GLP) (Sprecher/in) Eigenmann (Bern, Die Mitte) Marti (Belp, SVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Nein 01.12.2022
RRB-Nr.:	592/2023 vom 24. Mai 2023
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Umsetzung des cleveren Transfers

Es gibt verschiedene Gründe für den Personalmangel in Langzeiteinrichtungen und Spitälern.

Einer der Gründe ist, dass sich Pflegende zu oft verletzen, weil sie ihre Patienten heben. Pflegende sind aber nicht dazu gemacht, Menschen zu heben. Betriebe sind verpflichtet, ihr Personal zu schützen. Trotzdem wird in dieser Hinsicht zu wenig gemacht, damit das Personal gesund bleibt.

Die Suva hat nun die Kampagne «Cleverer Transfer»[1] lanciert, um diesem Problem entgegenzuwirken. Es dient der Gesundheit der Arbeitnehmenden in Pflegeberufen, wenn cleverer Transfer schnell und nachhaltig umgesetzt wird.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. In der Pflegeinitiative wurde gefordert, dass die Arbeitsbedingungen verbessert werden. Mit dem cleveren Transfer macht die SUVA einen Schritt in die Richtige Richtung. In welche Institutionen hat der Kanton Einblick und kann die Wirkung von cleverem Transfer beobachten und allenfalls fördern und einfordern?
2. Gibt es ein Anreizsystem für die Institutionen, um den cleveren Transfer zu nutzen? Wenn nein, wie kann der Kanton künftig solche Anreize setzen?
3. Welche Anreize setzt der Regierungsrat, damit Gesundheitsinstitutionen dem Gesundheitsschutz der Pflegenden künftig mehr Beachtung schenken?

Begründung der Dringlichkeit: 71 Prozent der Pflegenden leiden unter Rückenschmerzen. Dies ist ein unhaltbarerer Zustand. 56 Prozent der über 50-Jährigen steigen aus dem Beruf aus. Mit durchschnittlich 11,6 Tagen im Jahr pro

[1] vgl https://www.suva.ch/de-ch/praevention/nach-gefahren/gefaehrliche-materialien-strahlungen-und-situationen/koerperliche-belastung-und-ergonomie/cleverer-transfer-in-pflege-und-betreuung/stimmen-aus-der-praxis

Person haben Pflegende am meisten krankheitsbedingte Ausfalltage. Das ist volkwirtschaftlich unhaltbar, da laut SUVA ein Ausfalltag durchschnittlich 1000 Franken kostet.

Antwort des Regierungsrates

1. *In der Pflegeinitiative wurde gefordert, dass die Arbeitsbedingungen verbessert werden. Mit dem cleveren Transfer macht die SUVA einen Schritt in die Richtige Richtung. In welche Institutionen hat der Kanton Einblick und kann die Wirkung von cleverem Transfer beobachten und allenfalls fördern und einfordern?*

   In der Pflege und Betreuung kann der Transfer von Menschen mit Unterstützungsbedarf die Mitarbeitenden körperlich schwer belasten. Beschwerden an Rücken und Schultern sind in diesen Berufen weit verbreitet. Sie führen zu vielen Ausfalltagen und zwingen häufig zum Berufsausstieg. Ein intelligenter Einsatz von Hilfsmitteln beim Transfer schützt die Mitarbeitenden und erhöht die Qualität der Pflege und Betreuung.

   Mit der Kampagne «Cleverer Transfer» der Suva sollen die Gesundheit der Mitarbeitenden geschützt und körperliche Überlastungen und Beschwerden vermieden werden. Die Fachstelle Sicherheit & Gesundheit am Arbeitsplatz des Amts für Wirtschaft (Fachstelle SGA) hat in der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben Einblick in die Betriebe des Gesundheitswesens, an die sich die Kampagne der Suva richtet. In Bezug auf Aussagen zur Wirkung der Kampagne wird an die Suva verwiesen.

2. *Gibt es ein Anreizsystem für die Institutionen, um den cleveren Transfer zu nutzen? Wenn nein, wie kann der Kanton künftig solche Anreize setzen?*

   Ein konkretes Anreizsystem für die Institutionen, um den cleveren Transfer zu nutzen, gibt es nicht. Es liegt jedoch im eigenen Interesse der Institutionen, Ausfälle beim Personal zu reduzieren und dafür die entsprechenden Angebote in Anspruch zu nehmen.

   Die Fachstelle SGA begleitet aktuell die von der Suva lancierte Kampagne «Cleverer Transfer» im Gesundheitswesen und prüft mit der Suva und den Betrieben im Gesundheitswesen, wie die Grundsätze der ergonomischen Arbeitsbedingungen umgesetzt werden sollen, damit die beeinträchtigenden Auswirkungen auf die Mitarbeitenden möglichst vermieden werden können.

3. *Welche Anreize setzt der Regierungsrat, damit Gesundheitsinstitutionen dem Gesundheitsschutz der Pflegenden künftig mehr Beachtung schenken?*

   Im Rahmen der Betriebskontrollen überprüfen die Arbeitsinspektorinnen und Arbeitsinspektoren des Kantons Bern die getroffenen Massnahmen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz auch in den Betrieben des Gesundheitswesens. Sie beraten und unterstützen die Verantwortlichen bei der Behebung erkannter Schwachstellen. Für darüberhinausgehende Anreize fehlen sowohl die gesetzlichen Grundlagen, als auch die erforderlichen Ressourcen.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	093-2023
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.120
Eingereicht am:	06.04.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Baumann (Münsingen, EDU) (Sprecher/in) Knutti (Weissenburg, SVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 08.06.2023
RRB-Nr.:	863/2023 vom 16. August 2023
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Wie wird die Spitallandschaft im Kanton Bern in Zukunft geprägt?

Über Generationen konnten wir in der Schweiz und im Kanton Bern ein stabiles Gesundheitssystem aufbauen. Eine sichere und stabile Versorgung war über Jahre gewährleistet. Kostendruck und Weiterentwicklung haben inzwischen Anpassungen gefordert. Dass das Berner Gesundheitssystem aber derart destabilisiert wird, ist nicht nachvollziehbar. Mit der Schliessung der Spitäler Tiefenau und Münsingen zeichnet sich ein Qualitätsverlust für Patientinnen und Patienten ab. Dies insbesondere durch längere Wartefristen für planbare Operationen und in der Notfallversorgung.

Aufgrund der aktuellen Situation in der Berner Spitallandschaft und der zurückhaltenden öffentlichen Diskussion bitten wir den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Strategie fahren der Regierungsrat und die Inselgruppe längerfristig im Bereich Versorgungsmodell und Spitallandschaft Bern?

2. Welche Kostenfolgen entstehen aus der Schliessung der Spitäler Tiefenau und Münsingen für den Kanton? Wird unser Gesundheitsmodell günstiger?

3. Welche Nutzung ist kurz- und längerfristig für die beiden freiwerdenden Liegenschaftsgruppen geplant?

4. Wie wird sich die Kostenfolge für die Patienten auswirken, wenn vermehrt durch das Unispital nicht universitäre Fälle stationär und vermehrt tageschirurgische Fälle operiert und behandelt werden?

5. Wo und wie ist die Behandlung von ambulanten Patienten längerfristig vorgesehen?

12|00|D|v02

6. Braucht es an der Insel eine Erweiterung der Notfallstation, um zumindest die Notfälle des Tiefenaus aufzunehmen?

7. Wie planen der Regierungsrat und die Inselgruppe, dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken? Das Personal der vor der Schliessung stehenden Spitäler wird sich nicht einfach in die Insel verschieben.

8. Leere oder unbenutzte Stationen und bisher ungekannte Wartezeiten verunsichern die Bürgerinnen und Bürger. Wann und wie nimmt der Regierungsrat öffentlich Stellung?

Begründung der Dringlichkeit: Gesamte Brisanz, Aktualität und kurzfristige Schliessung der beiden Spitäler.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat beantwortet die Fragen wie folgt:

1. Welche Strategie fährt der Regierungsrat und die Inselgruppe längerfristig im Bereich Versorgungsmodell und Spitallandschaft Bern?

Der Regierungsrat hat in Umsetzung der Motion 192-2019 (GPK, Siegenthaler) vom Oktober 2020 dem Grossen Rat den Bericht «Die Berner Spitallandschaft im Umbruch» (Spitalbericht) unterbreitet. Der Vortrag zum Grossratsgeschäft enthält Angaben zur Strategie des Regierungsrats und zur Rolle der Insel Gruppe AG: «Ein politisch getragenes Zielbild eines Versorgungsmodells mit verschiedenen Rollen fördert die Entwicklung der Institutionen und erleichtert Kooperationsverhandlungen sowie letztlich die Bildung starker Netzwerke. Das Zielbild des Versorgungsmodells für den Kanton Bern soll sich am Hub-and-Spoke-Modell orientieren, wobei die Rolle des zentralen Hubs mit Endversorgungscharakter dem Universitätsspital der Insel Gruppe zufallen soll. Die Leistungserbringer sind unter Beachtung des Zielbilds gefordert, möglichst rasch ihre Rolle(n) zu finden und allenfalls einen Transformationsprozess einzuleiten. Beispiele für Transformationen sind Spitalfusionen, Wandlung von Spitälern in Gesundheitszentren oder in Ambulatorien oder auch Spitalschliessungen. Der Regierungsrat beauftragt die GSI, im Rahmen der Erarbeitung der Teilstrategien zur Gesundheitsstrategie und/oder der nächsten Versorgungsplanung nach dem vorgeschlagenen Hub-and-Spoke-Modell ein konkretes Zielbild für den Kanton Bern zu entwickeln.»[1]

Die GSI wird daher bis Ende 2025 sechs Teilstrategien erarbeiten, die auf der Gesundheitsstrategie des Kantons Bern 2020-2030 basieren. Das Hub-and-Spoke-Modell wird insbesondere in den beiden Teilstrategien «Integrierte Versorgung» und «Somatische und psychiatrische Versorgung und Rehabilitation (ambulant und stationär)» integriert werden. Die Umsetzung erfolgt anschliessend mit der nächsten ordentlichen Spitalplanung bis zum Jahr 2030. Die GSI informiert die Leistungserbringer und deren Verbände in halbjährlichen Informationsschreiben über den aktuellen Stand der Erarbeitung der sechs Teilstrategien. Die Informationsschreiben und weitere Informationen finden sich auf der Webseite der GSI: Gesundheitsstrategie (be.ch).

2. Welche Kostenfolgen entstehen aus der Schliessung der Spitäler Tiefenau und Münsingen für den Kanton? Wird unser Gesundheitsmodell günstiger?

Der Regierungsrat anerkennt, dass Spitalschliessungen Konsequenzen haben und emotional sind. Die Insel Gruppe AG hat am 22. März 2023 die Schliessung der Spitäler Münsingen per 30. Juni 2023 und Tiefenau per 31. Dezember 2023 angekündigt und nach dem Konsultationsverfahren am 24. April 2023 den endgültigen Entscheid dazu kommuniziert. Die Insel Gruppe AG konsolidiert mit der Schliessung der beiden Spitäler ihre Angebote, um den zunehmenden

[1] Vgl. Vortrag, Seite 16, 2. Punkt; https://www.gsi.be.ch/de/start/themen/gesundheit/gesundheitsversorger/spitaeler-psychiatrie-rehabilitation/spitalstrategie.html

Herausforderungen des Fachkräftemangels entgegenzuwirken und das Personal an weniger Standorten zu stärken. So soll die Anzahl Bettensperrungen verringert und die Versorgung der Bevölkerung längerfristig gesichert werden.

Für den Kanton Bern als Eigner entstehen aus den Schliessungen der Spitäler Münsingen und Tiefenau keine Kosten. Die Zusammenhänge werden im Spitalbericht erläutert.[2] Lediglich 0,9 Prozent der Insel Gruppe AG gehören dem Kanton. 99,1 Prozent der Insel Gruppe AG gehören der Inselspital-Stiftung.

Ob und inwiefern die Kosten für die stationäre Spitalbehandlung für den Kanton Bern (55 Prozent) und die Versicherer (45 Prozent) steigen werden, ist gegenwärtig unklar. Tabelle 1 zeigt vier Szenarien und deren mögliche Kosteneffekte im Falle von Fallverschiebungen der Spitalstandorte Münsingen und Tiefenau zu anderen Spitalstandorten. Welches Szenario die bevorstehende Realität am besten abbildet, ist ungewiss. Szenarien 1 bis 3 führen für den Kanton zu jährlichen Mehrkosten zwischen rund 1 bis 4 Millionen Franken, während Szenario 4 zu Minderkosten von rund 8 Millionen Franken führt. Szenario 4 geht davon aus, dass ein Viertel der Fälle wegfällt, wobei diese wegfallenden Fälle eine hypothetische angebotsinduzierte Nachfrage repräsentieren. Bei der Verschiebung der Fälle ist es hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen vernachlässigbar, ob eine Verschiebung in das Lindenhofspital oder in eine Klinik der Hirslanden Bern AG erfolgt.

Tabelle 1: Mögliche Kosteneffekte von Fallverschiebungen der Spitalstandorte Tiefenau und Münsingen zu anderen Spitalstandorten anhand von vier Szenarien

Status-Quo im Jahr 2022: Standorte Tiefenau und Münsingen						
	Anzahl Fälle	Ø Case Mix Index	Case Mix	Baserate	Kosten Kanton (55%)	Kosten Versicherer (45%)
Von Tiefenau, Münsingen …	5'739	1.1491	6'595	9'715 CHF	35'236'377 CHF	28'829'763 CHF
Szenario 1: Verschiebung von 100% der Fälle an das Universitätsspital Insel						
	Anzahl Fälle	Ø Case Mix Index	Case Mix	Baserate CHF	Kosten Kanton (55%)	Kosten Versicherer (45%)
… nach Universitätsspital Insel	5'739	1.1491	6'595	10'800 CHF	39'171'680 CHF	32'049'557 CHF
Total					39'171'680 CHF	32'049'557 CHF
Differenz zum Status-Quo					*3'935'303 CHF*	*3'219'793 CHF*
Szenario 2: Verschiebung von 50% der Fälle an das Universitätsspital Insel, 25% der Fälle an die STS AG und 25% der Fälle an die Lindenhof Gruppe AG						
	Anzahl Fälle	Ø Case Mix Index	Case Mix	Baserate	Kosten Kanton (55%)	Kosten Versicherer (45%)
… nach Universitätsspital Insel	2'870	1.1491	3'297	10'800 CHF	19'585'840 CHF	16'024'778 CHF
… nach STS AG	1'435	1.1491	1'649	9'715 CHF	8'809'094 CHF	7'207'441 CHF
… nach Lindenhof Gruppe AG	1'435	1.1491	1'649	9'690 CHF	8'786'426 CHF	7'188'894 CHF
Total					37'181'360 CHF	30'421'113 CHF
Differenz zum Status-Quo					*1'944'983 CHF*	*1'591'350 CHF*
Szenario 3: Verschiebung von 25% der Fälle an das Universitätsspital Insel, 25% der Fälle an die STS AG und 50% der Fälle an die Lindenhof Gruppe AG						
	Anzahl Fälle	Ø Case Mix Index	Case Mix	Baserate	Kosten Kanton (55%)	Kosten Versicherer (45%)
… nach Universitätsspital Insel	1'435	1.1491	1'649	10'800 CHF	9'792'920 CHF	8'012'389 CHF
… nach STS AG	1'435	1.1491	1'649	9'715 CHF	8'809'094 CHF	7'207'441 CHF
… nach Lindenhof Gruppe AG	2'870	1.1491	3'297	9'690 CHF	17'572'851 CHF	14'377'787 CHF
Total					36'174'866 CHF	29'597'617 CHF
Differenz zum Status-Quo					*938'489 CHF*	*767'854 CHF*
Szenario 4: Verschiebung von 25% der Fälle an das Universitätsspital Insel, 25% der Fälle an die STS AG, 25% der Fälle an die Lindenhof Gruppe AG und Wegfall von 25% der Fälle						
	Anzahl Fälle	Ø Case Mix Index	Case Mix	Baserate	Kosten Kanton (55%)	Kosten Versicherer (45%)

[2] Vgl. Fussnote 1.

... nach Universitätsspital Insel	1'435	1.1491	1'649	10'800 CHF	9'792'920 CHF	8'012'389 CHF
... nach STS AG	1'435	1.1491	1'649	9'715 CHF	8'809'094 CHF	7'207'441 CHF
... nach Lindenhof Gruppe AG	1'435	1.1491	1'649	9'690 CHF	8'786'426 CHF	7'188'894 CHF
Total					27'388'440 CHF	22'408'724 CHF
Differenz zum Status-Quo					*-7'847'937 CHF*	*-6'421'040 CHF*

3. Welche Nutzung ist kurz und längerfristig für die beiden freiwerdenden Liegenschaftsgruppen geplant?

Die freiwerdenden Liegenschaften befinden sich im Eigentum der Spital Netz Bern Immobilien AG, welche zu 100 Prozent im Eigentum des Kantons Bern liegt. Beim Spital Tiefenau wird es zu einem vorzeitigen Heimfall des Baurechts der Stadt Bern kommen. Ob und in welcher Höhe eine Heimfallsentschädigung fällig wird, die von der Stadt Bern als Baurechtsgeberin bezahlt werden müsste, ist gegenwärtig noch Gegenstand von Abklärungen. Bezüglich dem Spital Münsingen bestehen keine Verpflichtungen. In diesem Fall entscheidet die Unternehmensführung über die zukünftige Nutzung der Liegenschaft. Dabei entstehen Kosten, welche die Spital Netz Bern Immobilien AG als Vermieterin im Fall eines Leerstandes bis zur nächsten Nutzung zu tragen hat. Gemäss Auskunft der Insel Gruppe AG betragen die voraussichtlichen Stillstandkosten des Spitals Münsingen für Gebäudeversicherung, Steuern, Energie, Energiegrundgebühren, Wartungsverträge, Allgemeiner Unterhalt und Objektschutz nach heutiger Schätzung rund 200 000 Franken pro Jahr. Der Regierungsrat ist überzeugt, dass die nun freiwerdenden Liegenschaften auch Chancen bieten und in Zukunft auch anderweitig genutzt werden können. Über die Strategie der Spital Netz Bern Immobilien AG entscheidet deren Verwaltungsrat.

4. Wie wird sich die Kostenfolge für die Patienten auswirken, wenn vermehrt durch das Unispital nicht universitäre Fälle stationär und vermehrt tageschirurgische Fälle operiert und behandelt werden?

Für die Patientinnen und Patienten entstehen aus der Schliessung der Spitäler Münsingen und Tiefenau keine Kostenfolgen. Sowohl für ambulante als auch für stationäre Behandlungen gilt schweizweit die freie Wahl des Leistungserbringers. Die Tarifstruktur TARMED dient der Abrechnung von ambulanten ärztlichen Leistungen in Arztpraxen und Spitälern mit einem kantonal einheitlichen Einzelleistungstarif. Die TARMED-Taxpunktwerte sind für alle ambulanten Leistungserbringer im Kanton Bern gleich. Eine ambulante Behandlung am Universitätsspital hat den selben Preis wie die Behandlung an einem nichtuniversitären Spital oder in einer Arztpraxis. Bei der stationären Tarifstruktur SwissDRG entscheidet neben dem Kostengewicht (Case Mix) auch der Basispreis (Baserate) über die Kosten der Behandlung. Die Baserate ist eine Art Durchschnittswert für stationäre Behandlungen in einem bestimmten Spital und kann je nach Spital unterschiedlich sein. Die Baserate wird durch die Tarifpartner (Versicherer und Spitäler) vereinbart und vom zuständigen Kanton genehmigt. Können sich die Tarifpartner nicht auf eine Baserate einigen, so setzt der Kanton diese fest. Eine höhere Baserate hat für die Patientinnen und Patienten keine höheren Kosten zur Folge, mit Ausnahme der individuell wählbaren Franchise. Die Mehrkosten fallen im stationären Bereich anteilsmässig bei Kanton (55 Prozent) und Versicherer (45 Prozent) an. Siehe hierzu auch Tabelle 1.

5. Wo und wie ist die Behandlung von ambulanten Patienten längerfristig vorgesehen?

Die Bevölkerung im Kanton Bern profitiert heute davon, dass die medizinische Grundversorgung in allen Regionen des Kantons in hoher Qualität erbracht wird. Dabei übernehmen die Hausärztinnen und Hausärzte eine wichtige Funktion. Sie sind meistens die erste Anlaufstelle, wenn jemand erkrankt oder verunfallt. Ambulante Leistungen werden aber auch in den Ambulatorien der Berner Spitäler und Kliniken erbracht. Die von der Schliessung betroffenen Spitäler Münsingen und Tiefenau befinden sich in der Stadt Bern und Agglomeration, wo die Versorgungsdichte von ambulanten Leistungserbringern vergleichsweise hoch ist (Spitalambulatorien und Arztpra-

xen). Der Regierungsrat geht deshalb davon aus, dass die ambulanten Patientinnen und Patienten im Einzugsgebiet der Spitäler Münsingen und Tiefenau mittel- bis langfristig durch die anderen Spitalambulatorien und Arztpraxen in der Region mitversorgt werden können.

6. Braucht es an der Insel eine Erweiterung der Notfallstation, um zumindest die Notfälle des Tiefenau aufzunehmen?

Gemäss Auskunft der Insel Gruppe AG hat diese bereits umfassende Vorkehrungen getroffen, um die Notfallversorgung in der Stadt Bern und Agglomeration zu stärken. Im März 2023 wurde am Universitätsspital Insel eine «Acute Medical Care Unit» eröffnet, um Patientinnen und Patienten zu betreuen, deren Notfallaufenthalt aufgrund diagnostischer Abklärungen länger als sechs Stunden dauert. Auf diese Weise wurden zusätzliche Notfall-Kapazitäten respektive Behandlungsplätze geschaffen. Darüber hinaus wird die Insel Gruppe AG ab Mitte 2023 den bereits bestehenden «Fast Track Notfall» am Inselspital weiter ausbauen, um auch die Versorgungsbereitschaft für Patientinnen und Patienten mit nicht dringlich behandlungsbedürftigen Erkrankungen oder Verletzungen sicherzustellen.

7. Wie plant der Regierungsrat und die Inselgruppe dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken? Das Personal der vor der Schliessung stehenden Spitäler wird sich nicht einfach in die Insel verschieben.

Der Kanton Bern engagiert sich seit 2002 im Bereich der nichtuniversitären Gesundheitsberufe mit Massnahmen gegen den Fachkräftemangel. Dazu gehören die seit 2012 gesetzlich verankerte Ausbildungsverpflichtung, die Dachkommunikation zur Sicherstellung des beruflichen Nachwuchses in den nichtuniversitären Gesundheitsberufen sowie weitere Massnahmen wie die Übernahme der Kurskosten von Wiedereinsteiger/-innen in die Pflege oder die Übernahme von Schulkosten für versorgungsnotwendige Weiterbildungen.

Diese Massnahmen haben dazu beigetragen, dass das im Kanton Bern vorhandene Ausbildungspotential in den nichtuniversitären Gesundheitsberufen ausgebaut werden konnte. Die damit verbundenen Ausbildungsleistungen konnten seit 2012 um 30 Prozent gesteigert werden. Die durch die Betriebe erbrachten praktischen Ausbildungsleistungen werden von der GSI entschädigt.

Von den Schliessungen der Spitalbetriebe in Münsingen und Tiefenau sind insgesamt mehr als 1000 Mitarbeitende betroffen.

- Gemäss vorliegenden Informationen der Insel Gruppe AG können alle Lernende und Studierende ihre Ausbildung innerhalb der Insel Gruppe AG fortsetzen.
- Die Insel Gruppe AG ist zudem bemüht, dem Personal der geschlossenen Spitalstandorte geeignete Stellenangebote zu unterbreiten. So hat insbesondere das medizinische Personal (Ärzteschaft und Pflegefachpersonen) ein neues Stellenangebot erhalten.
- Infolge des ausgetrockneten Stellenmarkts ist anzunehmen, dass das Gesundheitspersonal innerhalb der Insel Gruppe AG oder in einer anderen Gesundheitsinstitution wieder eine Anstellung findet.
- Rund 200 Personen haben kein Angebot von der Insel Gruppe AG erhalten. Hierbei handelt es sich um nichtmedizinisches Personal, welches beispielsweise in den Bereichen Hotellerie oder Logistik tätig ist. Für diese Personen wird ein Sozialplan ausgearbeitet.

Per 28. Juni 2023 haben 43 Prozent dieser Mitarbeitenden eine interne Anschlusslösung. Dies ist je nach Berufsgruppe unterschiedlich. Beispielsweise sind es in der Pflege 53 Prozent. Ein grosser Teil (30 Prozent) befindet sich aufgrund der erst im Dezember 2023 erfolgenden Schliessung des Spitals Tiefenau noch in einer Phase der Abklärung. 27 Prozent der Mitarbeitenden werden die Insel Gruppe AG verlassen. Hier handelt es sich zum allergrössten Teil um Arbeitnehmerkündigungen. Auch ausserhalb der Insel Gruppe AG sind die Chancen auf dem Arbeitsmarkt intakt.

8. Leere oder unbenutzte Stationen und bisher ungekannte Wartezeiten verunsichern die Bürgerinnen und Bürger. Wann und wie nimmt der Regierungsrat öffentlich Stellung?

Der Regierungsrat stellt die Sicherstellung einer bedarfsgerechten Versorgung mit stationären Spitalleistung durch die Spitalplanung und deren Umsetzung über die Spitallisten sicher. Der Regierungsrat hat die derzeit gültige Versorgungsplanung im Dezember 2016 genehmigt. Die darin enthaltenen Bedarfsprognosen für stationäre Leistungen der Akutsomatik, Psychiatrie und Rehabilitation wurden 2020 aktualisiert und reichen bis 2030. Die nächste ordentliche Spitalplanung erfolgt voraussichtlich bis zum Jahr 2030.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	107-2023
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.154
Eingereicht am:	04.06.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Fuchs (Bern, SVP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 08.06.2023
RRB-Nr.:	864/2023 vom 16. August 2023
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Umgehung des Ausländerrechts durch die Stadt Bern – Wie stellt sich der Regierungsrat dazu?

Auf der Homepage www.überbrücken.ch wird ein sozialhilfeähnliches Unterstützungsangebot in Bern durch die Fachstelle Sozialarbeit der Katholischen Kirche Region Bern angepriesen. Es ist insbesondere für Ausländerinnen und Ausländer mit gültigem Aufenthaltsstatus B, C, F, L und auch Sans-Papiers vorgesehen. Die Unterstützung wird geleistet ohne Meldung an das Sozialamt und damit ohne die beim Sozialhilfebezug gesetzlich zwingend vorgesehene Meldung an die Migrationsbehörden (Art. 82b VZAE). Der Zürcher Bezirksrat hat ein vergleichbares Angebot in der Stadt Zürich für bundesrechtswidrig erachtet (Beschluss vom 09.12.2021). Trotzdem finanziert die Stadt Bern dieses rechtswidrige Angebot grosszügig, für das Jahr 2023 mit einem Betrag von 220 000 Franken (vgl. Medienmitteilung Stadt Bern vom 17.01.2023, Beilage).

Der Regierungsrat wird vor diesem Hintergrund um Beantwortung folgender Frage gebeten:

- Wie beurteilt der Regierungsrat – insbesondere vor dem Hintergrund des rechtskräftigen Beschlusses des Zürcher Bezirksrats vom 9. Dezember 2021 zum vergleichbaren damaligen Angebot in der Stadt Zürich – die Rechtmässigkeit des sozialhilfeähnlichen Unterstützungsangebots «Überbrücken» der Fachstelle Sozialarbeit der Katholischen Kirche Region Bern (Auszahlung wirtschaftlicher Unterstützung unter Umgehung der rechtlich vorgeschriebenen Meldung eines Sozialhilfebezugs gemäss Art. 82b VZAE an die Migrationsbehörden) sowie dessen Finanzierung durch die Stadt Bern im Umfang von 220 000 Franken allein für das Jahr 2023?

Begründung der Dringlichkeit: Das Projekt der Überbrückungshilfe wird durch die Stadt Bern bereits finanziert, und im Herbst wird voraussichtlich über die Weiterführung befunden. Eine sofortige Beantwortung kann im politischen Prozess auf Stufe Kanton und Gemeinde noch rechtzeitig Klarheit bringen über die Rechtmässigkeit dieses Vorgehens. Daran hat insbesondere auch der Kanton selbst, der für den Vollzug des Ausländerrechts (und damit die allfällige Nichtverlängerung bzw. den Widerruf von Aufenthalts- bzw. Niederlassungsbewilligungen bei Sozialhilfebezug) verantwortlich ist, ein hohes und dringliches Interesse.

12|00|D|v02

Antwort des Regierungsrates

Die Stadt Bern startete gemäss Medienmitteilung vom 17. Januar 2023[1] anfangs Jahr ein Pilotprojekt für Überbrückungshilfen. Dabei handelt es sich um niederschwellige Hilfen für armutsbetroffene Menschen, die keine Sozialhilfe beziehen. Die finanzielle Unterstützung soll den betroffenen Personen, die aus Angst vor negativen Konsequenzen den Kontakt mit Behörden vermeiden, den Lebensbedarf für Wohnen, Essen, Kleidung und Gesundheit sichern, vor unmittelbarer Not schützen und ihre finanzielle Situation stabilisieren oder verbessern. Die Hilfe richtet sich unter anderen an armutsbetroffene Ausländerinnen und Ausländer mit gültigem Aufenthaltsstatus B, C, F oder L, Sexarbeiterinnen und –arbeiter sowie Sans-Papiers, die in der Regel seit mindestens zwei Jahren durchgehend in der Stadt Bern ihren Wohnsitz haben. Die Unterstützungsleistungen sind zeitlich befristet auf sechs Monate und deren Höhe ist limitiert (3000 Franken für Einzelpersonen, 5000 Franken für Paare und zusätzlich 500 Franken pro Kind).

Mit der Durchführung des einjährigen Pilotprojekts wurde die Fachstelle Sozialarbeit der römisch-katholischen Gesamtkirchgemeinde Bern und Umgebung (FASA) beauftragt. Das Pilotprojekt wird vom runden Tisch Armut der Stadt Bern begleitet sowie von der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW) wissenschaftlich überprüft.

Die Stadt Zürich startete bereits im Sommer 2021 ein ähnliches Pilotprojekt: Mit der «wirtschaftlichen Basishilfe» sollten Personen unterstützt werden, die sich in prekären wirtschaftlichen Lebenssituationen befänden und die keinen (risikofreien) Zugang zur Sozialhilfe oder anderen bedarfsorientierten Leistungen hätten, wie bspw. Ausländerinnen und Ausländer mit gültigem Aufenthaltsstatus sowie Sans Papiers. Für den Bezug der Basishilfe galten verschiedene Vorgaben. So wurde unter anderem geprüft, ob ein Anspruch auf vorgelagerte Unterstützungsleistungen besteht (Subsidiaritätsprüfung). Dabei wurde allerdings bei Ausländerinnen und Ausländer, die Anspruch auf Sozialhilfe haben, jedoch aufgrund möglicher ausländerrechtlicher Konsequenzen darauf verzichten, eine Ausnahme gemacht: Sie konnten die wirtschaftliche Basishilfe trotzdem beziehen.

Gegen dieses Zürcher Pilotprojekt wurde kurze Zeit nach dem Start eine Aufsichtsbeschwerde eingereicht: Der Beschluss des Stadtrats (Bewilligung des Pilotprojekts und Sprechung eines Rahmenkredits) sollte aufgehoben werden, da mit diesem absichtlich die rechtskonforme Anwendung des Migrationsrechts des Bundes und des Kantons Zürich umgangen werde. Hierbei wird insbesondere auf die Art. 62 f. des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG)[2] verwiesen, in denen festgelegt wird, unter welchen Voraussetzungen eine Bewilligung widerrufen werden kann (als einer dieser Gründe gilt der Bezug von Sozialhilfe), sowie auf Art. 82 des Asylgesetzes (AsylG)[3], in welchem die Ausrichtung von Sozialhilfeleistungen und Nothilfe an Personen des Asylbereichs geregelt wird. Damit die Ausländerbehörden ihre gesetzlichen Bestimmungen erfüllen können, sind sie zudem darauf angewiesen, dass diese Informationen von den Sozialhilfeorganen zu ihnen gelangen. So müssen gemäss Art. 82b der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE)[4] die für die Ausrichtung von Sozialhilfeleistungen zuständigen Behörden der kantonalen Migrationsbehörde unaufgefordert den Bezug von Sozialhilfe durch Ausländerinnen und Ausländer melden.

Mit seinem Beschluss vom 9. Dezember 2021[5] bestätigt der Bezirksrat Zürich die Einwände der Beschwerdeführer: Mit der Ausrichtung der wirtschaftlichen Basishilfe werden Ausländerinnen und Ausländer unterstützt, die aus Angst vor einem Widerruf der Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung keine Sozialhilfe beziehen. Sie können somit dank der Basishilfe ihre Notlage

[1] Medienmitteilung der Stadt Bern vom 17. Januar 2023: Überbrückungshilfe: Stadt Bern startet Pilotprojekt — Mediencenter
[2] Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration, Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG; SR 142.20
[3] Asylgesetz vom 26. Juni 1998, AsylG; SR 142.31
[4] Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit, VZAE; SR 142.201
[5] Beschluss des Bezirksrats Zürich vom 9. Dezember 2021 betreffend Aufsichtsbeschwerde Pilotprojekt wirtschaftliche Basishilfe (Stadtratsbeschluss vom 30.06.2021)

ohne den Bezug von Sozialhilfe lindern, wodurch die Meldepflicht gemäss Art. 82b VZAE umgangen und folglich die Durchsetzung von Art. 62 und Art. 63 AIG vereitelt wird.

Dem Regierungsrat ist es nicht möglich, in diesem Rahmen über die Rechtmässigkeit des Angebots der Stadt Bern abschliessend zu urteilen. Dies obliegt grundsätzlich den zuständigen Aufsichtsbehörden. Gestützt auf den Beschluss des Bezirksrats Zürich und aufgrund der ähnlichen Ausgestaltung der Angebote in Bern und Zürich kann eine unzulässige Umgehung der ausländerrechtlichen Meldepflicht eines Sozialhilfebezugs allerdings nicht ausgeschlossen werden. Das Angebot richtet sich explizit an Personen, für die ein dauerhafter und erheblicher Sozialhilfebezug ein Kriterium für den Widerruf einer Niederlassungsbewilligung bzw. die Nichtverlängerung einer Aufenthaltsbewilligung sein könnte.

Diese Einschätzung wird auch durch den Umstand gestützt, dass die Überbrückungshilfen gemäss den Informationen der Stadt Bern der finanziellen Existenzsicherung in den Bereichen Wohnen, Essen, Kleider und Gesundheit dienen sollen und somit dem Leistungsangebot der Sozialhilfe entsprechen. Solche grundversorgenden Leistungen gelten gemäss dem Rundschreiben des SEM vom 2. Februar 2021[6] durchaus als Sozialhilfe im engeren Sinne und dürften daher im Grundsatz der Meldepflicht unterstehen.

Nebst der Rechtmässigkeit des Angebotes erkundigt sich der Interpellant zudem nach der Beurteilung der Finanzierung dieses Angebots durch die Stadt Bern im Umfang von 220 000 Franken für das laufende Jahr. Da diese finanziellen Mittel nicht in den Lastenausgleich fliessen und somit nicht vom Kanton mitfinanziert werden, erkennt der Regierungsrat keine Notwendigkeit, sich zum Mitteleinsatz der Stadt Bern zu äussern. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Vorstossantwort auf die *Interpellation 108-2023 Fuchs (Bern, SVP), Sozialhilfeähnliche Unterstützungsangebote für Ausländerinnen und Ausländer zulasten der Zentrumslasten?*, in der die Finanzierung dieses Angebots vertieft thematisiert wird.

Verteiler

– Grosser Rat

[6] Rundschreiben des SEM vom 2. Februar 2021, Erläuterungen mit allgemeinen Ausführungen zur Sozialhilfe und zur Zustimmungspflicht beim Bezug von Sozialhilfe nach der Verordnung des EJPD über das ausländerrechtliche Zustimmungsverfahren (ZV-EJPD)

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	110-2023
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.157
Eingereicht am:	05.06.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Berger-Sturm (Grosshöchstetten, SP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 08.06.2023
RRB-Nr.:	865/2023 vom 16. August 2023
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Keine vorzeitige Beschränkung der Höchstzahlen von Ärztinnen und Ärzten

Ende März 2023 gab die Insel-Gruppe bekannt, dass sie die zwei Spitäler Münsingen und Tiefenau schliessen wird. Als Gründe für die Schliessung wurden ein hohes Defizit, sanierungsbedürftige Infrastruktur und der Mangel an Fachpersonal genannt. Die Bereitschaft von Belegärzten, Gemeinden und Investoren, das Spital Münsingen unabhängig von der Insel-Gruppe weiter zu betreiben, wurde abgewiesen.

Diese Schliessungen werfen wichtige Fragen hinsichtlich der Sicherheit der Gesundheitsversorgung der regionalen Bevölkerung auf.

Es besteht die Befürchtung, dass neben den direkten Konsequenzen der Spitalschliessung der Versorgungsgrad der Region auch dauerhaft eingeschränkt wird, da das tatsächliche Angebot an Ärztinnen und Ärzten bereits vor Inkrafttreten einer bernischen Verordnung zur Umsetzung von Artikel 55a Absatz 3 KVG zu den Höchstzahlen von Ärztinnen und Ärzten reduziert wird. Im Bereich allgemeine innere Medizin, Kinder- und Jugendmedizin und in der Notfallversorgung ist die Situation in der Region bereits angespannt.

Die Umsetzung von Artikel 55a Absatz 3 KVG sieht vor, *dass die Kantone vor der Festlegung der Höchstzahlen die interessierten Kreise, das heisst die Verbände der Leistungserbringer, der Versicherer und der Versicherten, anhören und sich mit den anderen Kantonen für die Festlegung der Höchstzahlen koordinieren müssen, um insbesondere die Qualität und Wirksamkeit der Leistungen und Behandlungen sicherzustellen.* (Zitat aus den Erläuterungen)

Mit dem Berner Institut für Hausarztmedizin (BIHAM) sowie den Ärztegesellschaften und dem Berufsverband der Pflege stehen dem Kanton qualifizierte Fachpersonen und wissenschaftliche Grundlagen und Expertise zur Verfügung, um die Planung dieser zentralen Versorgung sicherzustellen. Es gilt, diese wichtigen Ressourcen des Kantons Bern zu nutzen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Auf welche gesicherten Basisdaten zur Zahl praktizierender Ärztinnen und Ärzte und zur demografischen Entwicklung in den Regionen stützt sich der Regierungsrat bei der Festlegung der Höchstzahlen von Ärztinnen und Ärzten im Rahmen der Umsetzung von Artikel 55a KVG[1] im Kanton Bern?

2. Wie werden mögliche gesundheitliche Krisensituationen und saisonale Schwankungen (Pandemien, Hitzewellen usw.) bei der Berechnung der Höchstzahlen berücksichtigt?

3. Wie werden Fachpersonen bei der Festlegung der Höchstzahlen einbezogen?

4. Welchen Einfluss hat die Schliessung der Spitäler Münsingen und Tiefenau auf die festzulegenden Höchstzahlen von Ärztinnen und Ärzten? Bitte nach Fachgebiet und Region aufschlüsseln.

Begründung der Dringlichkeit: Da die Verordnung über die Ausnahmen von der Zulassungseinschränkung für Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (ZulaV)[2] nur bis zum 30. Juni 2023 gilt, ist die Klärung der Nachfolgeregelung über Zulassungsbeschränkungen dringend.

Antwort des Regierungsrates

Der Bund hat die Kantone dazu verpflichtet, per 1. Juli 2023 in mindestens einem medizinischen Fachgebiet Höchstzahlen festzulegen oder bis längstens zum 30. Juni 2025 zu bestimmen, dass das bestehende Angebot an Ärztinnen und Ärzten einer bedarfsgerechten und wirtschaftlichen Versorgung entspricht. Zu diesem Zweck müssen die Kantone in einem ersten Schritt bestimmen, wie viele Ärztinnen und Ärzte in ihrem Gebiet zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) ambulante Leistungen erbringen. Dazu muss das ärztliche Angebot differenziert nach Fachgebiet ermittelt werden. Zur Festlegung von Höchstzahlen benötigen die Kantone in einem zweiten Schritt ausserdem die Versorgungsgrade pro Fachgebiet. Die Methodik zur Bestimmung des Angebots sowie zur Festlegung der Höchstzahlen wird, durch die Verwendung des nationalen Regressionsmodells zur Umsetzung von Artikel 55a des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG)[3] und der Verordnung über die Festlegung der Höchstzahlen für Ärztinnen und Ärzte im ambulanten Bereich (HZV)[4], vom Bund vorgegeben. Die Kantone sind zuständig für die Umsetzung dieser bundesrechtlichen Vorgaben.

Der Regierungsrat beantwortet die Fragen wie folgt:

Zu Frage 1: Auf welche gesicherten Basisdaten zur Zahl praktizierender Ärztinnen und Ärzte und zur demografischen Entwicklung in den Regionen stützt sich der Regierungsrat bei der Festlegung der Höchstzahlen an Ärztinnen und Ärzten im Rahmen der Umsetzung von Artikel 55a KVG[1] im Kanton Bern?

Für die Umsetzung dieser bundesrechtlichen Vorgaben hat der Kanton Bern das Schweizerische Gesundheitsobservatorium (Obsan) und das Büro BSS Volkswirtschaftliche Beratung beauftragt. Diese haben basierend auf dem nationalen Regressionsmodell regionale Versorgungsgrade nach fünf Verwaltungsregionen (Bern-Mitteland, Berner Jura, Biel-Seeland, Emmental-Oberaargau, Oberland) berechnet sowie das gegenwärtige ambulante ärztliche Angebot im Kanton Bern bestimmt. Ausgangspunkt für die Identifikation der aktiv im Kanton Bern ambulant tätigen Ärztinnen und Ärzte bildeten die fakturierten TARMED-Leistungen für die Jahre 2019 bis

[1] https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/versicherungen/krankenversicherung/leistungserbringer/hoechstzahlen-aerzte-aerztinnen.html
[2] https://www.belex.sites.be.ch/app/de/texts_of_law/842.111.5
[3] Vgl. SR 832.10 Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG).
[4] Vgl. SR 832.107 Verordnung vom 23. Juni 2021 über die Festlegung der Höchstzahlen für Ärztinnen und Ärzte im ambulanten Bereich (HZV).

2021 entnommen aus den Daten des Tarifpools der SASIS AG. Ergänzend wurden weitere einschlägige Datenquellen verwendet, unter anderem das Zahlstellenregister (ZSR), das Medizinalberuferegister (MedReg) des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) sowie die Krankenhausstatistik (KS) und die Strukturdaten der Arztpraxen und ambulanten Zentren (MAS) des Bundesamtes für Statistik (BfS).

Zu Frage 2: Wie werden mögliche gesundheitliche Krisensituationen und saisonale Schwankungen (Pandemien, Hitzewellen etc.) bei der Berechnung der Höchstzahlen berücksichtigt?

Der Regierungsrat ist sich bewusst, welchen Ausnahmezustand Krisensituationen wie beispielsweise Pandemien für die Bevölkerung wie auch für die Leistungserbringenden darstellt. Dennoch ist die Differenzierung der regulären, auf den Normalfall ausgerichteten Bedarfsplanung von einer Krisen- und Pandemieplanung wichtig für das Verständnis der kantonalen Aufgaben. Die Bedarfsplanung nach Artikel 55a KVG entspricht dabei einer auf den Normalfall ausgerichteten Bedarfsplanung für ambulant tätige Ärztinnen und Ärzte. Sie ermöglicht eine Bewertung der bestehenden Versorgungssituation und macht kenntlich, in welchen Fachgebieten und Regionen ein über- bzw. unterdurchschnittliches Versorgungsniveau vorliegt.

Zu Frage 3: Wie werden Fachpersonen bei der Festlegung der Höchstzahlen einbezogen?

Mit der Revision der nationalen Gesetzesgrundlage auf Ebene des KVG sowie dem kantonalen Nachvollzug dieser Revision auf Ebene der Verordnung über die Zulassungsbeschränkung von Ärztinnen und Ärzten zur Tätigkeit zulasten der OKP im ambulanten Bereich (ZulaV) wurde auch der Einbezug der betroffenen Fachkreise sichergestellt. Auf Stufe Bund bzw. betreffend die Revision des KVG wurden die nationalen Verbände und Interessensvertretungen der Leistungserbringer, der Versicherer und der Kantone einbezogen. Auf Stufe Kanton bzw. betreffend die Revision der ZulaV wurde im Frühjahr 2023 ein Konsultationsverfahren bei den kantonalen Verbänden der Leistungserbringenden durchgeführt. Auch die Versichererverbände wurden einbezogen. Die Stellungnahmen werden gegenwärtig ausgewertet. Die Erkenntnisse fliessen in die definitive ZulaV ein.

Frage 4: Welchen Einfluss hat die Schliessung der Spitäler Münsingen und Tiefenau auf die festzulegenden Höchstzahlen an Ärztinnen und Ärzten? Bitte nach Fachgebiet und Region aufschlüsseln.

Der Regierungsrat plant, dass die revidierte ZulaV per 1. Januar 2024 in Kraft tritt. Für alle ambulant tätigen Ärztinnen und Ärzte, die vor dem Inkrafttreten der revidierten ZulaV eine Zulassung zur OKP erhalten und Leistungen zulasten jener erbracht haben, gilt der Besitzstand für die Weiterführung ihrer Tätigkeit. Alle bis zum 31. Dezember 2023 zur OKP zugelassenen Leistungserbringer gelten daher auch ab dem 1. Januar 2024 als zugelassen.
Der Regierungsrat geht nicht davon aus, dass die Schliessung der Spitäler Münsingen per 30. Juni 2023 und Tiefenau per 31. Dezember 2023 einen Einfluss auf die in der revidierten ZulaV festgelegten Höchstzahlen hat. Der Regierungsrat ist sich jedoch der gegenwärtig besonderen Situation für die in diesen beiden Spitalambulatorien tätigen Ärztinnen und Ärzte bewusst, weshalb er die Situation im Raum Bern-Mittelland genau beobachten wird. Zeigt sich im Zeitverlauf in den Daten eine Verschiebung der Leistungserbringung aus dem spitalambulanten Bereich hin zum praxisambulanten Bereich, kann es allenfalls angezeigt sein, die Anzahl ambulanter Praxiszulassungen zur OKP entsprechend anzuheben, um diese Entwicklung nicht zu hemmen.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	122-2023
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.16969
Eingereicht am:	05.06.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Patzen (Bern, Grüne) (Sprecher/in) Ruch (Bern, Grüne)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 08.06.2023
RRB-Nr.:	866/2023 vom 16. August 2023
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Auswirkungen der Liberalisierung des Gesundheitswesens kritisch hinterfragen

Die Finanzierung der Gesundheitsversorgung ist heute komplex und durchsetzt von Fehlanreizen. Erstens sind die medizinischen Leistungen im ambulanten Bereich durch zu tiefe Tarife unterfinanziert. Zweitens fressen die ständigen Tarifverhandlungen zwischen Spitalgruppen und Krankenkassen sehr viele Ressourcen. Und drittens führt die Verhandlungsmacht privater gewinnorientierter Player wie Krankenkassen oder Pharmakonzerne zu einem extrem hohen ökonomischen Druck auf die Gesundheitsversorgung. Die Folgen, mitunter auch in der Wechselwirkung mit dem Personalmangel, sind Qualitätsabbau und ein zunehmend ungleicher Zugang zu medizinischen Leistungen je nach ökonomischer Situation.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie viele Ressourcen (Personal, finanzielle Mittel) werden im Kanton Bern jährlich für die Tarifverhandlungen zwischen Spitälern und Krankenkassen eingesetzt? Welche Zahlen oder Schätzungen liegen vor? Gibt es hier Vergleichswerte aus anderen Kantonen?
2. Wie viele Tariffestsetzungsverfahren aus welchen Jahren sind heute beim Kanton hängig? Warum? Bis wann können diese voraussichtlich abgeschlossen werden?
3. Welche Modelle der Spitalfinanzierung verfolgen andere Kantone (z. B. höhere gemeinwirtschaftliche Leistungen, direkte Defizitdeckung, höherer Abgeltungsschlüssel)?
4. Welche nichtprivatisierten oder nichtausgelagerten Spitäler gibt es noch in der Schweiz? Wie stellt sich deren Situation im Vergleich zur Situation der Spitäler im Kanton Bern dar?
5. Sind die Rahmenbedingungen für Privatspitäler in allen Kantonen ähnlich oder bestehen hier Unterschiede? Worin bestehen diese?
6. Auch im Kanton Bern ist eine Tendenz spürbar, dass sich Gemeinden direkt finanziell engagieren müssen, um eine regionale Grundversorgung aufrechtzuerhalten. Ist diese Entwicklung überall in der Schweiz feststellbar? Welche Beispiele gibt es, wo Gemeinden sich

12|00|D|v02

direkt finanziell in der medizinischen Grundversorgung beteiligen? Wie funktionieren diese Modelle, die der Auslagerungs- und Privatisierungslogik entgegenwirken, längerfristig?

7. Um den schädlichen Wettbewerb zwischen den Krankenkassen im Gesundheitswesen einzudämmen braucht es eine öffentliche Krankenkasse. In der Behandlung der Standesinitiative 21.322 des Kanton Waadts machte die zuständige Kommission des Ständerates deutlich, dass die Kantone bereits heute die Möglichkeit hätten, eigene Krankenkassen zu gründen.[1] Auf welche Rechtsgrundlage hat sich die SGK-S in dieser Debatte bezogen? Gilt das auch für Gemeinden? Teilt der Regierungsrat diese Einschätzung?

Begründung der Dringlichkeit: Die beiden Spitalschliessungen Tiefenau und Münsingen zeigen einmal mehr auf, wie unberechenbar das Finanzierungssystem des Gesundheitswesens heute ist, das komplexe System macht eine politische Steuerung praktisch unmöglich. Es braucht deshalb schnelle Antworten auf diese Fragen, damit der Grosse Rat sinnvolle politische Antworten auf die Krise entwickeln kann.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat beantwortet die Fragen wie folgt:

Frage 1: Wie viele Ressourcen (Personal, finanzielle Mittel) werden im Kanton Bern jährlich für die Tarifverhandlungen zwischen Spitälern und Krankenkassen eingesetzt? Welche Zahlen oder Schätzungen liegen vor? Gibt es hier Vergleichswerte aus anderen Kantonen?

Es liegen keine strukturierten Angaben zu diesem Thema vor. Gemäss Auskunft einer Einkaufsgemeinschaft ist der Ressourceneinsatz in allen Verhandlungen in etwa gleich gross. D. h., es gibt keine wesentlichen Unterschiede bei Tarifverhandlungen pro Listenspital. Jedoch sind die notwendigen Aufwendungen von Kanton zu Kanton unterschiedlich, abhängig von der Anzahl der Listenspitäler.

Der Verband «diespitäler.be» teilte mit, dass pro Verhandlungsperiode (dauert in der Regel 12 Monate und überschneiden sich) geschätzt 300-360 Personenstunden geleistet werden.

Die Aufwände der Präsidenten der Tarifausschüsse und deren Organisationen, Aufwände der Anwälte sowie Aufwände der weiteren Mitglieder TAR, TAP und TAA werden auf 100-160 Stunden geschätzt.

Die Prozesse werden durch das KVG, Artikel 43ff, vorgegeben. Der Kanton hat darauf keinen Einfluss.

Frage 2: Wie viele Tariffestsetzungsverfahren aus welchen Jahren sind heute beim Kanton hängig? Warum? Bis wann können diese voraussichtlich abgeschlossen werden

Im KVG gilt das Verhandlungsprimat, d. h., Tariffestsetzungsverfahren sind somit die Ausnahme. Dies zeigt auch, dass die Tarifverhandlungen effizient und zielführend erfolgen und meistens Kompromisse gefunden werden können.

Zurzeit sind folgende Festsetzungsverfahren hängig:

- SwissDRG-Baserates Insel Gruppe AG universitär / Groupe mutuel / CSS ab 2012 bzw. Groupe mutuel für 2019-2021 und ab 2022:
  - Verschiedene voneinander abhängige Verfahren, deshalb teilweise sistiert. Noch hängig, da ein BVGE-Urteil aus ZH abgewartet wurde, zwischenzeitlich sind zwei verfahrenstechnische Beschwerden vor dem BVGE durch die Groupe mutuel erfolgt.
  - RRB ist bis Ende 2023 geplant
- SwissDRG-Baserates Geburtshaus Maternité alpine ab 2017
  - Festsetzung Luna erfolgt, nun analoge Festsetzung
  - RRB erfolgt, weiterer RRB im Herbst 2023

[1] https://www.parlament.ch/de/services/news/Seiten/2023/20230308105304137194158159038_bsd070.aspx

- TARMED TPW diespitäler.be ab 2021
  - Zusatzerhebungen und viele TARMED-Verfahren in anderen Kantonen und Beschwerden vor BVGE hängig
  - RRB Ende 2023
- TARPSY diespitäler.be / CSS ab 2022
- TARPSY Klinik Wysshölzli / tarifsuisse ab 2023

Zur Bearbeitung der Tarifgeschäfte sind im Kanton Bern drei Personen mit insgesamt 2.1 FTE tätig.

Frage 3: Welche Modelle der Spitalfinanzierung verfolgen andere Kantone (z.B. höhere gemeinwirtschaftliche Leistungen, direkte Defizitdeckung, höherer Abgeltungsschlüssel)?

Trotz dem Willen zur Vereinheitlichung der Spitalfinanzierung gibt es kantonal grosse Unterschiede. Im Jahr 2017 haben drei Kantone (Genf, Tessin, Waadt) Globalbudgets nach Artikel 51 KVG angewandt, d.h. einen maximalen Betrag für die kantonale Vergütung stationärer Spitalleistungen pro Spital festgelegt. Die konkrete Ausgestaltung dieses Instruments variierte dabei zwischen den Kantonen. Ferner haben 2017 zwei Kantone (Neuenburg und Wallis) zwar keinen maximalen Betrag, jedoch maximale Leistungsmengen pro Spital definiert. Genf und Waadt wendeten solche maximale Leistungsmengen ebenfalls an – entweder in Ergänzung zu oder anstatt Globalbudgets und nur bei Spitälern mit eingeschränktem Leistungsvertrag bzw. Privatspitälern, die auf der Spitalliste des Kantons aufgeführt sind. Die konkrete Ausgestaltung variierte wiederum zwischen den Kantonen. Grundsätzlich lassen maximale Leistungsmengen ähnliche Wirkungen wie Globalbudgets nach Artikel 51 KVG erwarten.

Mit Ausnahme vom Kanton Basel-Stadt, der 56 Prozent der Abgeltung der stationären Leistungen nach KVG (Artikel 49a) übernimmt, bezahlen alle anderen Kantone 55 Prozent.

Es ist nicht ausgeschlossen, dass in gewissen Kantonen über GWL eine Subventionierung der eigenen Spitäler erfolgt oder die Infrastruktur mitfinanziert wird. Der Kanton Aargau hat kürzlich das Kantonsspital mit einem dreistelligen Millionenbetrag vor dem Konkurs gerettet. Die Definition der GWL und der Defizitdeckung variiert von Kanton zu Kanton, ein Vergleich ist entsprechend schwierig.

Die Ecoplan[2] Studie aus dem Jahr 2019 kommt zu dem folgenden Schluss:

«Die Kantonsbeiträge unterscheiden sich beträchtlich. Während die Kantonsbeiträge im Kanton Genf in den Jahren 2015 und 2016 rund 328,2 Millionen resp. 328,6 Millionen Franken betrugen, wurden im Kanton Zug Beiträge im Umfang von 1,3 Millionen resp. 1,5 Millionen Franken finanziert. Die Heterogenität ist sowohl bei einer absoluten als auch relativen Betrachtung in Bezug auf die Beiträge in Prozent des Aufwands der Spitäler oder in Franken pro versicherte Person oder pro Patient ersichtlich. So bewegen sich die Kantonsbeiträge in Prozenten des totalen Aufwands zwischen 14,5 Prozent (2015) resp. 14,1 Prozent (2016) im Kanton Genf und 0,5 Prozent (2015 und 2016) im Kanton Zug.»

Betrachtet man die Prämien für das Jahr 2023 der beiden Kantone, zeigt sich, dass die mittlere Prämie über alle Altersklassen im Kanton Genf mit 418,1 Franken (Vorjahr 399,4 Franken) weit über dem Schweizer Durchschnitt von 334,7 Franken (Vorjahr 314,0 Franken) und auch über dem Wert vom Kanton Bern mit 343,8 Franken (Vorjahr 323,1 Franken) liegt. Der Kanton Zug verfügt über kein Universitätsspital und ist von daher nicht einfach mit den Kantonen Genf und Bern vergleichbar. Dennoch fällt auf, dass der Kanton Zug mit seiner durchschnittlichen mittleren Prämie von 217,6 Franken (Vorjahr 254,9 Franken) deutlich unter dem Schweizer Durch-

[2] Ecoplan: Finanzierung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen, Anlagenutzungskosten und Defizitdeckungen der Spitäler durch die Kantone; Auftraggeber: Bundesamt für Gesundheit; Bern; 29.05.2019; S.8; https://www.ecoplan.ch/download/gwl_sb_de.pdf

schnitt liegt. Dies zeigt auf, dass eine hohe, über die vorgesehenen Finanzierungen hinausgehende Alimentierung zu keiner Kostensenkung im OKP-Bereich bzw. zu einer Prämienentlastung der Bevölkerung führt.

Die Auswertungen nach Leistungskategorien zeigen, dass die weitaus grösste Komponente die universitäre Lehre und Forschung ist. Davon betroffen sind insbesondere die Kantone mit Universitätsspitälern. Vom erfassten Total der Kantonsbeiträge (2015: 1,19 Milliarden Franken; 2016: 1,17 Milliarden Franken) wird für universitäre Lehre und Forschung 483,6 Millionen Franken (2015) und 470,9 Millionen Franken (2016) bezahlt. Weitere wichtige Ausgabekomponenten sind die ärztliche und pharmazeutische Weiterbildung (174,4 Millionen Franken und 179,1 Millionen Franken), ambulante Leistungen (103 Millionen Franken und 107,3 Millionen Franken) sowie Notfall und Rettung (85,4 Millionen Franken und 92 Millionen Franken).

Aufgeschlüsselt nach Trägerschaften erhalten die öffentlichen Spitäler am meisten Kantonsbeiträge. Die Gruppe der Spitäler mit einer Grösse von über 250 Betten erhält deutlich mehr kantonale Finanzierungsbeiträge als die kleineren Spitäler. Dies ist in erster Linie auf die grosse Bedeutung der Beiträge für universitäre Lehre und Forschung zurückzuführen, die in erster Linie an die grossen Universitätsspitäler geleistet werden.

Frage 4: Welche nicht-privatisierten oder nicht-ausgelagerten Spitäler gibt es noch in der Schweiz? Wie stellt sich deren Situation im Vergleich zur Situation der Spitäler im Kanton Bern dar?

Eine Unterteilung der Spitäler in öffentlich oder privat existiert seit der Einführung der «neuen» Spitalfinanzierung ab dem Jahr 2012 nicht mehr. Entscheidend ist, ob sich ein Spital auf der kantonalen Spitalliste befindet. Alle stationären Listenspitäler werden nach den gleichen Finanzierungsmechanismen über die OKP und die Kantonsanteile gleich vergütet. Vertragsspitäler sind die Ausnahme und der Kantonsanteil entfällt. In diesem Fall vergütet der Krankenversicherer höchstens 45 Prozent der Spitalbehandlung. Die übrige Vergütung muss von der versicherten Person selbst oder ihrer Zusatzversicherung getragen werden.

Frage 5: Sind die Rahmenbedingungen für Privatspitäler in allen Kantonen ähnlich oder bestehen hier Unterschiede? Worin bestehen diese?

Mit der 2012 eingeführten neuen Spitalfinanzierung haben sich Bund und Kantone für ein wettbewerbliches Spitalwesen entschieden. Die Rahmenbedingungen sind aufgrund des KVG identisch. Ob es kantonale Unterschiede gibt, kann aufgrund des Föderalismus nicht ausgeschlossen werden, ist uns jedoch nicht bekannt.

Frage 6: Auch im Kanton Bern ist eine Tendenz spürbar, dass sich Gemeinden direkt finanziell engagieren müssen, um eine regionale Grundversorgung aufrechtzuerhalten. Ist diese Entwicklung überall in der Schweiz feststellbar? Welche Beispiele gibt es, wo Gemeinden sich direkt finanziell in der medizinischen Grundversorgung beteiligen? Wie funktionieren diese Modelle, die der Auslagerung und Privatisierungslogik entgegenwirken, längerfristig?

Städte und Gemeinden können Spitaleigentümerinnen bzw. -miteigentümerinnen sein. Beispiele hierfür sind das Stadtspital Triemli oder das Spital Limmattal. Viele Gemeinden engagieren sich in der Langzeitpflege.

Zudem können Gemeinden bei einem Spital Dienstleistungen bestellen, um unter anderem die Standortattraktivität zu erhöhen (zum Beispiel Finanzierung einer Hausarztpraxis).

Frage 7: Um den schädlichen Wettbewerb zwischen den Krankenkassen im Gesundheitswesen einzudämmen braucht es eine öffentliche Krankenkasse. In der Behandlung der Standesinitiative 21.322 des Kanton Waadts machte die zuständige Kommission des Ständerates deutlich, dass die Kantone bereits heute die Möglichkeit hätten, eigene Krankenkassen zu gründen. [3] Auf welche Rechtsgrundlage hat sich die SGK-S in dieser Debatte bezogen? Gilt das auch für Gemeinden? Teilt der Regierungsrat diese Einschätzung?

Nach Artikel 2 Absatz 1 KVAG[4] sind Krankenkassen juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, die keinen Erwerbszweck verfolgen und die soziale Krankenversicherung nach dem KVG[5] durchführen. Artikel 41 Absatz 1 Satz 2 der KV[6] bestimmt sodann, dass der Kanton und die Gemeinden für eine ausreichende und wirtschaftlich tragbare medizinische und pflegerische Versorgung der Bevölkerung sorgen und die dafür notwendigen Einrichtungen bereitstellen. Somit bestehen im Kanton Bern aus Sicht des Regierungsrates sowohl auf Bundes- als auch auf kantonaler Ebene ausreichende Rechtsgrundlagen, damit der Kanton und/oder die Gemeinden öffentliche Krankenkassen – seien sie nun juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts – gründen und betreiben können. Krankenkassen sind bewilligungspflichtige Einrichtungen, die Bewilligungsvoraussetzungen ergeben sich aus Artikel 5 KVAG und gelten selbstredend auch für öffentliche Krankenkassen.

Das KVG äussert sich zu dieser Frage nicht. Wie bereits in der Antwort auf I 039-2023 «Eine kantonale öffentliche Krankenkasse? » aufgeführt, würde dem Kanton mit der Führung einer kantonalen Krankenkasse eine zusätzliche Rolle im Gesundheitswesen zufallen, dies obwohl der Kanton bereits heute eine Vielzahl von Rollen wahrnimmt und deren Anzahl tendenziell reduziert werden sollte. Die Übernahme einer solchen weiteren Rolle wäre auch mit grossen Risiken verbunden (u. a. Aufbau von Know-how, Bildung von finanziellen Reserven ohne Kenntnis, inwieweit sich eine solche Versicherungslösung durchsetzen könnte), wobei die Chancen nicht offensichtlich sind.

Verteiler

– Grosser Rat

[3] https://www.parlament.ch/de/services/news/Seiten/2023/20230308105304137194158159038_bsd070.aspx
[4] Bundesgesetz vom 26. September 2014 betreffend die Aufsicht über die soziale Krankenversicherung (Krankenversicherungsaufsichtsgesetz, KVAG; SR 832.12)
[5] Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10)
[6] Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1)

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	123-2023
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.170
Eingereicht am:	05.06.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP) (Sprecher/in) Michel (Schattenhalb, SVP) Sutter (Langnau i.E., SVP) Wenger (Meikirch, SVP) Marti (Belp, SVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 08.06.2023
RRB-Nr.:	867/2023 vom 16. August 2023
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Spitallandschaft des Kantons Bern: Entwicklung der Kennzahlen

Die Gesundheitsversorgung durch die Spitäler und deren Finanzierung sind ständig Gegenstand von Diskussionen. Dabei wird zumeist auf Angaben zum laufenden Jahr zurückgegriffen und Entwicklungen bleiben dabei unbeachtet. Sodann bleibt jeweils beim Vergleichen der Kennzahlen eine Unsicherheit, ob die Angaben wirklich auch identische Grössen umfassen und gleich erhoben wurden. Diese Entwicklungen der Spitallandschaft sind gerade auch im Hinblick auf die Umsetzung des Versorgungsmodells 4+ relevant und zeigen das Potenzial der Steuerung auf.

Der Regierungsrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten und dabei die Entwicklung der Kennzahlen (in den Punkten 1−6 aufgelistet) der Spitäler im Kanton Bern über die letzten fünf Jahre einander gegenüberzustellen:

1. Entwicklung des Umsatzes (Somatik, Psychiatrie, Rehabilitation)?
2. Entwicklung der Kosten (Somatik, Psychiatrie, Rehabilitation)?
3. Entwicklung der Fallzahlen (stationär und ambulant getrennt)?
4. Entwicklung des Personals FTE (Somatik, Psychiatrie, Rehabilitation)?
5. Entwicklung des Personals nach Fachbereich (Ärzte, Pflege, Administrationspersonal)?
6. Entwicklung von Umsatz, Kosten und Fallzahlen pro Mitarbeitende (Somatik, Psychiatrie, Rehabilitation)?

Begründung der Dringlichkeit: Die Thematik der Spitallandschaft ist höchst aktuell, brisant und fast täglich in den Medien.

12|00|D|v02

Antwort des Regierungsrates

Die Entwicklung der Kennzahlen von 31 Berner Spitalunternehmen, zwei Geburtshäusern sowie der Berner Klinik Montana (VS) werden umfassend in den Tabellen 1 bis 3 dargestellt. Die Angaben basieren auf den Daten der Krankenhausstatistik des Bundesamtes für Statistik (BfS) aus den Jahren 2017 bis 2021 sowie den Bernischen Spitaldaten aus dem Jahr 2022. Sie geben einen Überblick über Leistungen, Personal und finanzielle Situation der Betriebe. Die zwischen 2017 und 2022 beobachteten Entwicklungen werden in den Tabellen dargestellt sowie für die Beantwortung der Fragen 1 bis 6 zusammengefasst. Eine Beschreibung der Methodik und Daten der Krankenhausstatistik finden sich in den einschlägigen Berichten und Informationen des BfS.[1]

Der Regierungsrat beantwortet die Fragen wie folgt:

1. Entwicklung des Umsatzes (Somatik, Psychiatrie, Rehabilitation)?

Der Gesamterlös, einschliesslich fallunabhängige Erlöse, der Berner Betriebe ist zwischen 2017 und 2022 im Durchschnitt um +9 Prozent gestiegen. Der Anstieg variiert nach Versorgungsbereich: Akutsomatik: +8 Prozent; Psychiatrie: +16 Prozent; Rehabilitation: +12 Prozent. Der Gesamterlös bezieht sich dabei auf den Erlös aus Leistungen an sämtlichen Patienten aller Versicherungsklassen (z. B. Grund-, Zusatz-, Militär-, Invalidenversicherung etc.) einschliesslich der Selbstzahler und Patienten mit ausländischem Versicherungsschutz in ambulanter Behandlung oder mit stationärem Aufenthalt. Siehe hierzu Tabelle1.

2. Entwicklung der Kosten (Somatik, Psychiatrie, Rehabilitation)?

Die Gesamtkosten der Berner Betriebe sind zwischen 2017 und 2022 im Durchschnitt um +11 Prozent gestiegen. Der Anstieg variiert nach Versorgungsbereich: Akutsomatik: +10 Prozent; Psychiatrie: +19 Prozent; Rehabilitation: +13 Prozent. Die Gesamtkosten enthalten sämtliche fallabhängigen und fallunabhängigen Kosten sowie die Kosten für Lehre und Forschung. Siehe hierzu Tabelle1.

3. Entwicklung der Fallzahlen (stationär und ambulant getrennt)?

Die stationären Leistungen und Behandlungen der Berner Betriebe sind zwischen 2017 und 2022 im Durchschnitt um -1 Prozent gesunken. Die Entwicklung unterscheidet sich jedoch stark nach Versorgungsbereich, da die stationären Leistungen nicht in allen Bereichen gesunken sind: Akutsomatik: -3 Prozent; Psychiatrie: +14 Prozent; Rehabilitation: +8 Prozent. Die stationären Leistungen und Behandlungen beziehen sich auf die Gesamtzahl der stationären Austritte während des Jahres respektive die im Zeitraum vom 1.Januar bis zum 31.Dezember eines Jahres administrativ beendet wurden. Siehe hierzu Tabelle1.

Die ambulanten Leistungen und Behandlungen der Berner Betriebe sind zwischen 2017 und 2022 im Durchschnitt um +31 Prozent gestiegen. Der Anstieg variiert nach Versorgungsbereich: Akutsomatik: +29 Prozent; Psychiatrie: +37 Prozent; Rehabilitation: +160 Prozent. Die ambulanten Leistungen und Behandlungen beziehen sich auf die Gesamtzahl der ambulanten Konsultationen während des Jahres respektive die im Zeitraum vom 1.Januar bis zum 31.Dezember eines Jahres erfolgten. Siehe hierzu Tabelle1.

4. Entwicklung des Personals FTE (Somatik, Psychiatrie, Rehabilitation)? 5. Entwicklung des Personals nach Fachbereich (Ärzte, Pflege, Administrationspersonal)?

Der Personalbestand der Berner Betrieben in VZÄ, ohne Belegpersonal, ist zwischen 2017 und 2022 im Durchschnitt um +9% Prozent gewachsen. Das Wachstum variiert zwischen den vier Kategorien Ärzteschaft (+16 Prozent), Pflege (+7 Prozent), Administration (+15 Prozent) und

[1] Vgl. Krankenhausstatistik | Bundesamt für Statistik (admin.ch).

übriges Personal (+ 4 Prozent). Die Angaben zum Personalbestand beziehen sich auf das gesamte Personal, ohne Aufschlüsselung nach dessen Einsatzfeld. Die Anzahl des beschäftigten Personals in VZÄ gibt die während eines Jahres geleitstete Arbeitszeit im Verhältnis zu einem normalen 100 Prozentpensum wieder. Siehe hierzu Tabelle 2.

6. Entwicklung von Umsatz, Kosten und Fallzahlen pro Mitarbeitende (Somatik, Psychiatrie, Rehabilitation)?

Die vier Verhältniszahlen der Berner Betriebe haben sich zwischen 2017 und 2022 unterschiedlich entwickelt: Der Erlös pro VZÄ ist hat sich nicht verändert (+0 Prozent), die Kosten pro VZÄ haben sich erhöht (+2 Prozent), die stationären Leistungen und Behandlungen pro VZÄ sind gesunken (-10 Prozent), während die ambulanten Leistungen und Behandlungen pro VZÄ gestiegen sind (+20 Prozent). Für die Berechnung der Kosten, Erlöse sowie der Leistungen und Behandlungen der Berner Betriebe im Verhältnis zu ihrem Personalbestand wurden die VZÄ der beiden Kategorien Ärzteschaft und Pflege verwendet. Siehe hierzu Tabelle 3.

Tabelle 1. Kosten, Erlös, stationäre Austritte und ambulante Konsultationen nach Versorgungsbereich: Listenspitäler Kanton Bern 2017-2022

Listenspitäler des Kantons Bern nach Versorgungsbereich	Zahlen pro Datenjahr																								Gesamtveränderung							
	2017				2018				2019				2020				2021				2022				2017-2022 (abs.)				2017-2022 (%)			
	Kosten	Erlös	Austritte	Konsult.	Kosten	Erlös	Austritte	Konsult.	Kosten	Erlös	Austritte	Konsult.	Kosten	Erlös	Austritte	Konsult.	Kosten	Erlös	Austritte	Konsult.	Kosten	Erlös	Austritte	Konsult.	Kosten	Erlös	Austritte	Konsult.	Kosten	Erlös	Austritte	Konsult.
Akutsomatik																																
Geburtshaus Luna AG	2'034'192	1'535'635	328	1'891	2'906'043	2'989'489	663	3'130	2'786'464	2'770'456	576	4'087	3'259'197	3'236'508	695	6'005	3'665'258	3'760'682	765	7'555	3'593'260	3'353'407	729	5'364	1'559'068	1'817'772	401	3'473	*77%*	*118%*	*122%*	*184%*
Genossenschaft Geburtshaus Simmental Saanenland[1]	981'940	935'064	175	335	965'073	887'425	187	767	1'016'217	1'031'206	167	976	1'000'348	1'024'118	183	922	1'090'946	1'083'867	226	998	1'109'837	1'088'976	178	960	127'897	153'912	3	625	*13%*	*16%*	*2%*	*187%*
Hirslanden Bern AG	273'648'116	261'057'776	19'282	77'294	275'263'470	264'129'749	19'096	75'871	268'235'179	259'517'079	18'088	77'964	267'268'505	242'944'059	17'032	68'956	260'490'688	243'068'207	16'849	66'565	278'554'757	261'542'686	16'958	117'817	4'906'641	484'910	-2'324	40'523	*2%*	*0%*	*-12%*	*52%*
Hirslandenklinik Linde AG	90'666'605	91'750'137	6'199	16'571	87'354'099	89'415'165	6'642	18'788	90'695'278	89'304'451	6'461	39'962	93'117'569	89'195'222	6'543	43'788	102'088'303	96'307'546	7'686	44'016	99'324'425	93'495'806	6'829	45'364	8'657'820	1'745'669	630	28'793	*10%*	*2%*	*10%*	*174%*
Insel Gruppe AG (nicht-universitär)	205'406'566	186'767'934	14'240	95'057	201'017'966	182'111'487	13'934	118'200	199'750'909	189'830'607	13'891	124'138	198'055'691	188'705'509	12'201	125'614	205'507'809	185'667'314	11'756	131'500	209'307'614	174'124'817	10'590	130'124	3'901'048	-12'643'117	-3'650	35'067	*2%*	*-7%*	*-26%*	*37%*
Insel Gruppe AG (universitär)	1'368'631'850	1'368'817'222	46'741	684'417	1'375'445'188	1'358'913'349	47'764	704'984	1'421'553'113	1'408'801'614	48'574	740'996	1'446'534'645	1'399'245'629	45'283	718'957	1'478'761'956	1'465'823'115	49'304	781'899	1'522'178'083	1'449'184'066	48'321	800'692	153'546'233	80'366'844	1'580	116'275	*11%*	*6%*	*3%*	*17%*
Klinik Hohmad AG	17'009'068	16'311'586	1'479	19'609	18'755'199	17'485'116	1'431	17'940	15'972'320	14'440'308	1'244	4'398	14'209'322	12'620'437	1'144	3'576	15'112'731	14'952'224	1'334	4'397	15'202'495	14'326'614	1'276	927	-1'806'573	-1'984'972	-203	-18'682	*-11%*	*-12%*	*-14%*	*-95%*
Lindenhofgruppe AG	408'080'183	405'627'234	29'297	171'956	406'191'018	405'690'484	28'472	178'431	410'595'954	413'389'006	27'919	182'062	411'815'462	414'263'589	26'312	172'627	426'802'042	423'390'383	26'893	182'365	437'807'541	429'894'091	27'029	219'905	29'727'358	24'266'857	-2'268	47'949	*7%*	*6%*	*-8%*	*28%*
Regionalspital Emmental AG	136'206'168	133'739'761	9'684	115'492	141'414'081	139'079'184	10'341	122'562	144'805'314	144'669'813	10'291	135'235	153'004'334	151'511'638	9'989	144'851	165'022'727	166'495'712	10'446	173'434	170'266'744	169'267'125	10'622	168'743	34'060'576	35'527'364	938	53'251	*25%*	*27%*	*10%*	*46%*
Rehaklinik Tschugg AG[2]	3'619'388	3'337'849	197	*	3'780'707	3'590'923	209	*	3'379'507	3'189'031	193	*	4'071'480	3'803'646	205	*	9'248'789	8'442'339	156	*	9'495'453	10'856'572	224	*	5'876'065	7'518'723	27	*	*162%*	*225%*	*14%*	*
Réseau de l'Arc SA (RdA SA)[3]	68'561'574	59'887'222	5'080	115'646	68'909'043	59'415'402	5'324	107'877	80'043'336	68'001'106	5'027	89'636	78'579'666	61'235'165	5'005	91'571	77'581'619	69'858'208	4'697	106'973	78'831'192	70'803'565	4'836	74'314	10'269'618	10'916'343	-244	-41'332	*	*	*	*
Siloah AG	62'327'375	55'784'100	3'152	30'050	48'137'904	46'011'679	2'651	27'492	27'346'575	31'884'034	1'060	20'423	30'873'677	32'563'901	1'133	23'479	33'994'906	34'621'370	1'258	30'030	31'816'128	31'755'244	1'238	37'223	-30'511'247	-24'007'856	-1'914	7'173	*-49%*	*-43%*	*-61%*	*24%*
Spital Region Oberaargau AG	142'217'355	135'147'438	8'549	143'994	140'451'544	129'311'783	9'073	151'217	149'728'878	140'502'014	8'663	168'727	153'806'485	151'809'514	8'187	180'254	161'931'321	148'685'273	8'437	213'130	159'125'894	153'395'244	8'246	207'718	16'908'539	18'247'806	-303	63'724	*12%*	*14%*	*-4%*	*44%*
Spital STS AG	237'094'852	229'723'957	16'680	153'534	236'925'472	226'015'189	17'197	158'491	240'847'170	230'023'492	16'263	165'770	236'739'042	227'609'929	15'334	154'007	278'005'816	263'171'060	16'550	187'281	282'365'135	273'048'351	16'455	200'185	45'270'283	43'324'394	-225	46'651	*19%*	*19%*	*-1%*	*30%*
Spitäler Frutigen Meiringen Interlaken AG	146'477'888	142'443'044	10'413	31'393	146'596'840	138'446'759	10'395	30'690	149'747'078	137'505'578	9'666	33'159	150'486'254	149'135'222	9'144	33'386	156'172'851	155'575'254	9'495	38'027	140'090'373	139'981'519	9'942	78'133	-6'387'515	-2'461'525	-471	46'740	*-4%*	*-2%*	*-5%*	*149%*
Spitalzentrum Biel AG	203'689'224	186'730'768	13'251	120'657	201'233'933	190'327'379	12'738	122'465	205'577'202	200'240'614	13'150	137'168	216'689'321	206'025'971	12'294	121'050	229'193'251	225'027'891	13'562	171'318	241'574'285	230'817'294	14'101	199'428	37'885'061	44'086'526	850	78'771	*19%*	*24%*	*6%*	*65%*
Stiftung Diaconia	5'312'701	4'877'158	291	*	4'762'579	3'759'626	249	*	4'223'062	4'178'064	231	*	4'873'744	4'560'827	257	*	4'678'548	4'842'191	273	*	5'020'462	5'555'284	254	*	-292'239	678'126	-37	*	*-6%*	*14%*	*-13%*	*
Swiss Medical Network Hospitals SA (Privatklinik Siloah)[4]	*	*	*	*	*	*	*	*	23'791'369	20'387'594	1'568	2'855	22'160'435	19'705'139	1'479	2'174	24'778'917	21'541'723	1'396	3'662	27'332'637	25'924'556	1'723	3'168	*	*	*	*	*	*	*	*
Zwischentotal[5] Akutsomatik	**3'371'965'045**	**3'284'453'885**	**185'038**	**1'777'896**	**3'360'110'159**	**3'257'580'188**	**186'366**	**1'838'905**	**3'440'094'925**	**3'359'666'067**	**183'032**	**1'927'556**	**3'486'545'177**	**3'359'196'023**	**172'420**	**1'891'217**	**3'634'128'478**	**3'532'314'359**	**181'083**	**2'143'150**	**3'712'996'315**	**3'538'416'217**	**179'551**	**2'290'065**	**341'031'270**	**253'962'332**	**-5'487**	**512'169**	*10%*	*8%*	*-3%*	*29%*
Psychiatrie																																
Interessengem. Sozialpsychiatrie Bern (Soteria Bern)	2'887'992	2'979'764	59	840	2'952'389	2'813'704	66	2'848	3'024'677	3'346'392	63	2'293	3'238'948	3'174'088	68	2'596	3'507'719	3'650'757	69	2'742	3'887'499	3'687'448	62	2'426	999'507	707'684	3	1'586	*35%*	*24%*	*5%*	*189%*
Klinik Wysshölzli, Marie Sollberger-Stiftung	5'361'650	4'110'934	129	895	5'663'680	5'761'138	131	1'133	5'844'980	6'695'176	119	779	5'082'122	6'957'968	131	653	6'569'655	7'496'343	140	715	6'569'516	6'507'312	123	591	1'207'866	2'396'378	-6	-304	*23%*	*58%*	*-5%*	*-34%*
Lindenhofgruppe AG[6]	4'534'848	4'717'867	89	2'495	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*
Privatklinik Meiringen AG	48'851'874	48'028'915	1'488	6'874	48'148'374	48'378'968	1'595	7'669	49'337'061	48'464'035	1'723	8'370	49'852'919	49'168'644	1'692	8'506	49'545'358	50'821'940	1'681	11'166	51'177'340	51'059'377	1'655	11'845	2'325'466	3'030'462	167	4'971	*5%*	*6%*	*11%*	*72%*
Privatklinik Wyss AG	25'529'343	22'510'616	722	17'285	29'148'895	26'941'020	818	18'229	31'452'860	29'663'213	926	18'140	31'841'218	30'679'314	987	16'574	32'206'072	33'040'882	1'036	18'856	32'944'424	33'179'176	1'114	20'558	7'415'081	10'668'560	392	3'273	*29%*	*47%*	*54%*	*19%*
PZM Psychiatriezentrum Münsingen AG	68'829'711	71'532'976	2'736	10'275	79'214'722	83'485'002	2'779	11'004	87'785'629	91'205'497	2'864	11'157	89'292'258	81'952'376	2'750	15'887	87'079'127	85'143'826	2'848	13'273	92'446'454	89'718'428	2'946	14'846	23'616'743	18'185'452	210	4'571	*34%*	*25%*	*8%*	*44%*
Regionalspital Emmental AG	13'582'734	12'476'289	335	32'580	14'079'873	13'639'557	217	36'520	17'013'152	16'545'738	439	37'525	19'790'600	20'752'146	650	36'137	19'661'180	20'746'357	599	36'467	21'197'038	21'909'524	554	37'038	7'614'304	9'433'235	219	4'458	*56%*	*76%*	*65%*	*14%*
Réseau de l'Arc SA (RdA SA)[3]	34'236'223	32'912'100	1'049	29'435	30'976'590	31'162'007	993	50'680	23'842'575	25'147'531	1'033	50'169	30'035'095	24'830'746	1'048	49'110	22'504'930	22'506'545	1'140	54'221	30'642'525	27'314'008	1'019	56'484	*	*	*	*	*	*	*	*
Spital Region Oberaargau AG	17'645'837	16'714'889	312	36'770	18'436'111	17'183'799	317	33'185	18'027'117	16'536'856	273	35'838	19'710'243	18'989'691	369	40'634	20'021'015	18'707'897	350	46'332	20'951'931	20'001'617	339	50'164	3'306'094	2'386'728	27	13'394	*19%*	*20%*	*9%*	*36%*
Spital STS AG	12'076'153	10'790'278	*	62'117	11'665'642	10'275'228	*	61'816	11'037'243	9'043'720	*	61'194	11'299'022	10'499'860	*	65'137	12'115'186	11'769'578	*	69'941	8'870'365	7'436'476	*	69'028	-3'205'788	-3'353'802	*	6'911	*-27%*	*-31%*	*	*11%*
Spitäler Frutigen Meiringen Interlaken AG	8'951'513	8'445'153	*	29'200	6'644'095	7'839'055	29	31'536	8'216'630	7'512'882	100	28'967	10'311'170	10'044'796	205	28'486	11'588'879	12'927'936	290	26'697	14'523'629	15'489'401	288	51'718	5'572'116	7'044'248	*	22'518	*62%*	*83%*	*	*77%*
Stiftung für ganzheitliche Medizin (SGM)	9'961'298	9'901'990	311	11'819	12'267'751	11'125'116	356	12'792	13'173'052	11'876'355	356	17'207	13'566'018	11'050'553	302	20'453	14'381'545	12'868'309	308	19'108	16'080'048	15'225'849	406	18'451	6'118'750	5'323'859	95	6'632	*61%*	*54%*	*31%*	*56%*
Stiftung Klinik Selhofen	5'594'678	5'946'229	306	2'435	5'872'077	5'693'667	256	2'549	6'204'743	6'441'886	277	3'048	6'153'818	6'400'786	279	2'963	6'913'468	6'800'325	304	2'432	6'681'320	7'067'177	348	2'898	1'086'642	1'120'948	42	463	*19%*	*19%*	*14%*	*19%*
Stiftung Südhang	15'872'414	14'451'023	482	841	15'618'234	14'294'741	460	5'883	15'910'610	13'827'874	478	6'655	18'037'285	16'743'276	439	7'614	20'106'386	17'910'978	458	9'158	20'512'442	17'756'500	475	9'337	4'640'028	3'305'477	-7	8'496	*29%*	*23%*	*-1%*	*1010%*
Universitäre Psychiatrische Dienste Bern (UPD) AG	148'928'725	156'846'249	3'521	52'966	157'585'168	156'274'004	3'397	89'174	161'045'530	160'102'752	3'328	58'513	166'742'358	157'659'196	3'699	56'468	166'078'636	160'005'899	3'792	59'362	177'908'787	172'362'124	3'853	60'455	28'980'062	15'515'875	332	7'489	*19%*	*10%*	*9%*	*14%*
Zwischentotal[5] Psychiatrie	**422'844'993**	**422'365'272**	**11'539**	**296'827**	**438'273'601**	**434'867'006**	**11'414**	**365'018**	**451'915'859**	**446'409'907**	**11'979**	**339'855**	**474'953'074**	**448'903'440**	**12'619**	**351'218**	**472'279'156**	**464'397'572**	**13'015**	**370'470**	**504'393'318**	**488'714'417**	**13'182**	**405'839**	**81'548'325**	**66'349'145**	**1'643**	**109'012**	*19%*	*16%*	*14%*	*37%*
Rehabilitation																																
Berner Reha Zentrum AG	39'811'583	42'219'976	2'894	278	40'407'637	43'936'099	3'067	212	41'213'384	44'236'217	3'041	170	41'443'509	42'468'120	2'972	129	43'569'572	43'702'279	3'096	114	43'326'460	43'862'566	3'018	158	3'514'877	1'642'590	124	-120	*9%*	*4%*	*4%*	*-43%*
Insel Gruppe AG (nicht-universitär)	32'706'739	34'756'299	1'960	*	35'004'295	36'994'748	2'099	*	35'813'701	39'477'310	2'129	*	37'077'060	37'538'828	2'079	*	37'503'877	36'450'225	2'083	*	43'223'705	39'444'385	2'189	*	10'516'966	4'688'086	229	*	*32%*	*13%*	*12%*	*
Insel Gruppe AG (universitär)	8'145'730	10'467'871	206	*	9'220'733	11'770'245	218	*	9'685'738	11'775'620	211	*	9'822'082	10'307'068	209	*	11'956'609	12'538'086	310	*	10'980'832	11'427'293	242	*	2'835'102	959'422	36	*	*35%*	*9%*	*17%*	*
Klinik Schönberg AG	22'859'240	21'861'402	1'894	3'050	23'390'066	23'301'825	1'902	4'570	24'836'698	24'560'811	1'879	5'844	23'680'176	22'032'998	1'761	11'590	24'465'143	25'277'403	1'971	12'408	25'401'845	29'623'840	1'840	11'549	2'542'605	7'762'438	-54	8'499	*11%*	*36%*	*-3%*	*279%*
Kurklinik Eden AG	7'085'348	6'516'522	600	478	7'340'095	6'992'063	577	1'526	7'266'347	7'230'993	601	1'876	7'878'500	7'336'106	616	1'359	7'774'150	7'586'681	611	1'444	8'500'016	10'381'246	711	5'953	1'414'668	3'864'724	111	5'475	*20%*	*59%*	*19%*	*1145%*
Rehaklinik Hasliberg AG	13'402'213	11'502'430	689	*	13'321'918	12'616'479	684	825	13'978'920	13'128'691	644	5'887	13'955'107	14'056'927	619	4'426	14'961'056	16'016'019	668	4'522	17'520'331	20'064'901	922	5'523	4'118'118	8'562'471	233	*	*31%*	*74%*	*34%*	*
Rehaklinik Tschugg AG[1]	31'694'758	31'752'832	757	917	31'971'645	31'972'341	746	1'011	32'862'845	32'204'871	775	692	33'277'961	31'964'791	792	863	26'359'472	24'740'038	898	4'806	28'336'680	24'381'434	827	3'518	-3'358'078	-7'371'398	70	2'601	*-11%*	*-23%*	*9%*	*284%*
Reha-Pflegeklinik Eden AG[7]	740'861	745'360	71	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*
Réseau de l'Arc SA (RdA) SA[3]	1'914'163	1'833'483	126	*	1'957'036	1'862'112	145	*	1'825'070	1'789'146	125	3'075	937'196	497'696	119	*	1'480'434	1'416'817	97	*	1'546'634	1'584'234	89	*	*	*	*	*	*	*	*	*
Siloah AG	11'421'287	11'755'444	778	4'847	12'706'717	13'331'261	859	5'422	16'139'603	15'275'677	1'089	8'617	16'499'139	16'895'091	1'179	8'338	15'089'477	15'117'539	1'066	5'321	15'547'343	15'398'669	910	5'463	4'126'056	3'643'225	132	616	*36%*	*31%*	*17%*	*13%*
Spitalzentrum Biel AG	2'111'440	1'712'447	117	*	2'513'899	2'028'294	143	*	1'948'037	1'440'529	104	*	4'212'907	3'779'010	277	*	4'319'831	3'894'984	308	*	5'449'240	4'172'736	274	*	3'337'800	2'460'289	157	*	*158%*	*144%*	*134%*	*
Stiftung Berner Klinik Montana[8]	27'724'361	26'029'210	1'333	2'500	25'993'301	23'721'936	1'225	2'907	26'408'858	25'960'746	1'309	3'227	27'813'742	24'303'419	1'178	894	26'891'470	24'663'491	1'225	55	27'100'594	25'559'235	1'383	117	-623'767	-469'975	50	-2'383	*-2%*	*-2%*	*4%*	*-95%*
Stiftung für ganzheitliche Medizin (SGM)	1'174'270	1'093'966	44	351	199'269	147'004	7	90	4'014	4'108	*	37	1'116'611	895'493	37	*	492'715	461'392	20	*	640'503	705'849	28	*	-533'767	-388'117	-16	*	*-45%*	*-35%*	*-36%*	*
Zwischentotal[5] Rehabilitation	**200'791'993**	**202'247'242**	**11'469**	**12'421**	**204'026'611**	**208'674'407**	**11'672**	**16'563**	**211'983'215**	**217'084'719**	**11'907**	**29'425**	**217'713'990**	**212'075'547**	**11'838**	**27'599**	**214'863'806**	**211'865'954**	**12'353**	**28'670**	**227'574'183**	**226'606'388**	**12'433**	**32'281**	**26'782'190**	**24'359'146**	**964**	**19'860**	*13%*	*12%*	*8%*	*160%*
Gesamttotal	**3'995'602'031**	**3'909'066'399**	**208'046**	**2'087'144**	**4'002'410'371**	**3'901'121'601**	**209'452**	**2'220'486**	**4'103'993'999**	**4'023'160'693**	**206'918**	**2'296'836**	**4'179'212'241**	**4'020'175'010**	**196'877**	**2'270'034**	**4'321'271'440**	**4'208'577'885**	**206'451**	**2'542'290**	**4'444'963'816**	**4'253'737'022**	**205'166**	**2'728'185**	**449'361'785**	**344'670'623**	**-2'880**	**641'041**	*11%*	*9%*	*-1%*	*31%*

Quellen: Bundesamt für Statistik, Krankenhausstatistik 2017-2021 und Spitaldaten Kanton Bern 2022 (prov. Daten vom 22.06.2023)
Austritte = stationäre Austritte; Konsult. = ambulante Konsultationen
* Keine Daten vorhanden oder Berechnung der Gesamtveränderung 2017-2022 aufgrund fehlender Daten für die Jahre 2017 und/oder 2022 nicht möglich. Gründe für fehlende Daten können Veränderungen bei der Trägerschaften sein (z.B. Neugründung, Schliessung, Übernahme).

[1] Maternité Alpine
[2] Übernahme der Klinik Bethesda durch die Rehaklinik Tschugg AG auf den 01.01.2023.
[3] Hôpital du Jura bernois HJB SA (Kennzahlen 2017-2022) und Hôpital de Moutier HDM SA (2019-2022) wurden per 01.01.2023 in die Réseau de l'Arc SA integriert:
Akutsomatik: Die Zahlen der HJB SA und HDM SA wurden aufsummiert. Psychiatrie: Die Zahlen der ehemaligen HJB SA (2018-2022) und der ehemaligen Réseau Santé Mentale RSM SA (2017, Integration in die HJB SA) wurden aufsummiert. Rehabilitation: Zahlen eder HDM SA (2019) und HJB SA wurden aufsummiert.
[4] Seit Herbst 2018 ist die chirurgische Einheit der Siloah unter dem Namen «Privatklinik Siloah» Teil des Swiss Medical Network.
[5] Für die einzelnen Datenjahren und für die Gesamtveränderung 2017-2022 wird in der Zeile das Zwischen-, resp. Gesamtotal angegeben. Bei den Gesamtveränderungen werden nicht angezeigte Werte (*) bei der Berechnung des Zwischen-, resp. Gesamttotals berücksichtigt.
[6] Die Privatklinik Wyss AG hat per 01.09.2017 auf dem Areal der Lindenhof AG (Standort Station Bern) den Leistungsauftrag von der Lindenhof AG übernommen.
[7] Der ehemalige Spitalstandort Pflegeklinik Ringgenberg der Rehaklinik Eden AG hat heute keinen Leistungsauftrag auf der Spitalliste Rehabilitation des Kantons Bern mehr.
[8] Die Berner Klinik Montana ist eine ausserkantonale Klinik (Kanton Wallis) mit einem Leistungsauftrag auf der Spitalliste Rehabilitation des Kantons Bern.

Tabelle 2. VZÄ nach Berufsgruppe: Listenspitäler Kanton Bern 2017-2022

Listenspitäler des Kantons Bern	Zahlen pro Datenjahr																										Gesamtveränderung									
	2017					2018					2019					2020					2021					2022					2017-2022 (abs.)					2017-2022 (%)				
	Vollzeitäquivalente					Vollzeitäquivalente					Vollzeitäquivalente					Vollzeitäquivalente					Vollzeitäquivalente					Vollzeitäquivalente					Vollzeitäquivalente					Vollzeitäquivalente				
	Ärzte	Pflege	Admin.	ü. Pers.	Total	Ärzte	Pflege	Admin.	ü. Pers.	Total	Ärzte	Pflege	Admin.	ü. Pers.	Total	Ärzte	Pflege	Admin.	ü. Pers.	Total	Ärzte	Pflege	Admin.	ü. Pers.	Total	Ärzte	Pflege	Admin.	ü. Pers.	Total	Ärzte	Pflege	Admin.	ü. Pers.	Total	Ärzte	Pflege	Admin.	ü. Pers.	Total
Berner Reha Zentrum AG	28.8	132.0	29.1	133.8	323.6	29.8	132.9	30.5	135.1	328.3	30.6	140.2	31.7	143.3	345.8	30.1	139.5	34.3	140.9	344.8	29.5	140.5	30.5	143.2	343.7	29.4	141.6	32.3	139.2	342.5	0.7	9.6	3.2	5.3	18.8	*2%*	*7%*	*11%*	*4%*	*6%*
Geburtshaus Luna AG	0.0	10.0	1.7	1.1	12.7	0.0	11.5	3.4	4.4	19.2	0.0	13.8	3.7	4.9	22.4	0.0	15.5	4.0	5.7	25.2	0.0	17.0	4.0	6.2	27.2	0.0	17.5	4.0	6.4	27.9	0.0	7.5	2.4	5.3	15.2	*0%*	*75%*	*145%*	*487%*	*119%*
Genossenschaft Geburtshaus Simmental Saanenland[1]	0.0	6.8	0.1	0.7	7.5	0.0	6.9	0.2	0.6	7.6	0.0	7.2	0.1	0.8	8.1	0.0	6.1	0.1	0.8	6.9	0.0	7.1	0.2	0.8	8.2	0.0	8.3	0.5	0.6	9.3	0.0	1.5	0.4	-0.1	1.8	*0%*	*22%*	*360%*	*-17%*	*23%*
Hirslanden Bern AG	86.8	585.9	167.0	344.2	1'183.8	87.7	541.5	184.2	364.8	1'178.3	88.2	542.2	177.8	354.1	1'162.2	71.2	527.5	168.8	352.8	1'120.2	67.7	529.3	191.5	345.7	1'134.2	69.9	517.9	192.4	347.7	1'127.9	-16.9	-67.9	25.4	3.5	-55.9	*-19%*	*-12%*	*15%*	*1%*	*-5%*
Hirslandenklinik Linde AG	10.4	158.1	46.8	148.8	364.0	11.1	168.2	46.0	146.1	371.4	10.4	174.0	48.5	141.2	374.0	13.8	169.2	49.9	139.7	372.5	10.7	168.6	70.9	140.9	391.1	11.3	174.8	71.6	132.4	390.0	0.8	16.8	24.8	-16.4	26.0	*8%*	*11%*	*53%*	*-11%*	*7%*
Insel Gruppe AG (nicht-universitär)	204.0	600.3	119.4	429.1	1'352.8	207.8	596.6	119.2	361.1	1'284.8	213.5	591.4	106.8	361.2	1'272.8	211.9	585.6	102.5	426.4	1'326.4	208.5	588.0	95.7	432.6	1'324.8	214.1	572.5	92.1	446.6	1'325.4	10.1	-27.7	-27.3	17.5	-27.4	*5%*	*-5%*	*-23%*	*4%*	*-2%*
Insel Gruppe AG (universitär)	1'355.7	2'739.3	1'307.7	1'913.2	7'315.8	1'430.0	2'840.2	1'341.6	2'047.6	7'659.4	1'459.8	2'838.1	1'364.2	2'074.2	7'736.3	1'478.6	2'926.2	1'380.4	2'016.0	7'801.0	1'493.0	2'925.2	1'435.2	2'032.7	7'885.9	1'524.9	2'859.2	1'513.9	2'084.4	7'982.3	169.2	119.9	206.2	171.1	666.5	*12%*	*4%*	*16%*	*9%*	*9%*
Interessengem. Sozialpsychiatrie Bern (Soteria Bern)	1.6	6.0	2.2	10.4	20.3	0.0	5.8	2.2	12.1	20.1	0.0	4.4	3.1	15.1	22.6	0.0	7.1	4.6	10.8	22.5	0.0	6.0	3.3	13.4	22.6	0.2	4.6	7.0	13.7	25.5	-1.4	-1.4	4.8	3.3	5.2	*-88%*	*-23%*	*217%*	*31%*	*26%*
Klinik Hohmad AG	4.1	24.6	14.7	13.8	57.2	3.2	25.3	14.4	13.8	56.7	1.0	26.2	10.0	12.9	50.1	1.0	25.8	7.3	8.4	42.4	1.0	22.7	5.0	8.0	36.6	1.1	23.2	4.6	8.9	37.8	-3.0	-1.4	-10.1	-5.0	-19.4	*-73%*	*-6%*	*-69%*	*-36%*	*-34%*
Klinik Schönberg AG	7.9	64.4	16.0	96.8	185.1	7.7	65.9	16.8	98.9	189.3	7.2	69.3	16.0	99.2	191.7	7.2	66.3	16.8	103.7	194.0	8.0	66.1	17.1	104.3	195.5	7.1	61.6	19.0	100.7	188.4	-0.8	-2.8	3.0	3.9	3.2	*-10%*	*-4%*	*19%*	*4%*	*2%*
Klinik Wysshölzli, Marie Sollberger-Stiftung	1.8	8.1	3.3	21.3	34.4	1.4	8.3	3.7	21.8	35.2	1.4	7.4	5.8	20.5	35.1	0.0	10.1	6.6	25.4	42.1	0.0	9.2	6.8	25.4	41.4	0.0	9.1	8.1	25.8	43.0	-1.8	1.0	4.8	4.5	8.5	*-100%*	*12%*	*148%*	*21%*	*25%*
Kurklinik Eden AG	1.7	16.5	3.2	21.1	42.6	1.6	13.1	2.6	18.6	35.9	2.2	15.3	3.4	23.7	44.6	2.4	23.0	4.9	30.8	61.0	3.2	24.5	5.6	31.7	65.0	2.9	21.6	7.2	30.5	62.2	1.2	5.1	4.0	9.4	19.6	*70%*	*31%*	*124%*	*45%*	*46%*
Lindenhofgruppe AG[2]	76.1	886.5	262.3	517.5	1'742.3	76.5	874.9	258.1	507.9	1'717.4	96.3	919.0	276.5	526.5	1'818.3	102.0	883.5	262.5	500.5	1'748.6	102.9	900.8	275.1	497.3	1'776.1	111.4	901.7	286.8	489.2	1'789.1	35.3	15.2	24.6	-28.3	46.8	*46%*	*2%*	*9%*	*-5%*	*3%*
Privatklinik Meiringen AG	30.0	136.5	16.8	112.3	295.7	31.0	136.4	17.6	111.4	296.4	31.6	136.2	23.3	105.9	297.1	32.1	138.7	23.0	110.2	304.0	34.1	143.5	20.8	114.7	313.0	37.0	143.7	22.7	117.7	321.0	7.0	7.2	5.9	5.4	25.4	*23%*	*5%*	*35%*	*5%*	*9%*
Privatklinik Wyss AG	16.7	62.4	21.8	70.3	171.2	20.7	73.8	23.7	76.5	194.6	23.2	77.2	26.4	81.3	208.2	26.3	80.2	28.2	82.3	216.9	27.7	78.2	30.3	82.1	218.3	26.8	78.1	32.0	83.4	220.3	10.2	15.7	10.3	13.0	49.1	*61%*	*25%*	*47%*	*19%*	*29%*
PZM Psychiatriezentrum Münsingen	51.3	209.6	62.3	206.3	529.5	52.3	242.6	68.0	258.7	621.7	50.6	248.6	69.9	248.1	617.3	57.0	255.6	73.4	237.3	623.3	63.0	262.6	75.5	238.8	639.8	67.9	260.0	75.2	238.5	641.6	16.6	50.4	12.9	32.2	112.1	*32%*	*24%*	*21%*	*16%*	*21%*
Regionalspital Emmental AG	140.2	378.7	145.3	235.1	899.3	151.1	381.6	146.3	242.7	921.7	160.6	394.4	154.2	246.9	956.1	168.2	417.3	164.8	257.0	1'007.2	173.0	431.3	193.5	261.6	1'059.3	186.6	435.3	188.4	259.0	1'069.3	46.4	56.6	43.1	23.9	170.0	*33%*	*15%*	*30%*	*10%*	*19%*
Rehaklinik Hasliberg AG	7.1	35.5	7.8	45.9	96.2	8.2	32.1	8.7	46.3	95.3	9.0	24.9	9.0	51.6	94.4	9.1	25.5	7.4	52.6	94.6	9.8	27.1	8.9	52.4	98.3	10.8	29.9	11.4	54.9	107.0	3.8	-5.6	3.6	9.0	10.8	*54%*	*-16%*	*46%*	*20%*	*11%*
Rehaklinik Tschugg AG[3]	13.8	117.0	22.9	119.4	273.0	14.5	115.1	23.2	119.2	272.1	15.1	121.7	27.0	122.3	286.1	16.5	131.9	34.0	122.6	305.0	18.1	129.3	38.7	120.8	306.9	17.9	122.9	39.6	113.7	294.1	4.1	5.9	16.7	-5.7	21.1	*30%*	*5%*	*73%*	*-5%*	*8%*
Reha-Pflegeklinik Eden AG[4]	0.0	2.4	0.3	2.2	5.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*
Réseau de l'Arc SA (RdA) SA[5]	80.0	264.4	99.1	245.1	688.5	58.6	269.4	65.1	153.0	545.9	187.3	432.1	100.4	260.7	980.5	173.3	417.6	109.2	242.6	942.7	143.3	386.3	118.5	241.9	890.0	139.2	371.3	120.0	190.2	820.7	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*
Siloah AG	52.1	154.4	58.3	151.2	416.1	44.6	155.2	56.2	151.1	407.1	33.9	142.6	42.6	126.3	345.4	38.4	152.6	37.4	121.6	349.9	40.4	158.9	42.0	131.9	373.2	36.7	139.6	40.9	101.1	318.2	-15.4	-14.9	-17.5	-50.1	-97.9	*-30%*	*-10%*	*-30%*	*-33%*	*-24%*
Spital Region Oberaargau AG	124.5	322.3	141.3	193.0	781.1	124.9	316.7	139.0	194.5	775.0	129.0	304.7	148.6	199.1	781.4	135.5	312.8	158.8	201.1	808.2	143.0	329.8	167.7	207.4	847.9	160.5	369.0	173.8	264.3	967.6	36.1	46.7	32.5	71.3	186.6	*29%*	*15%*	*23%*	*37%*	*24%*
Spital STS AG	215.9	612.5	223.3	370.3	1'422.0	219.9	632.5	232.5	382.0	1'466.9	224.1	641.0	231.0	386.8	1'482.8	232.4	639.5	244.5	390.6	1'507.0	245.5	668.0	289.4	405.1	1'608.0	247.2	641.4	272.5	414.3	1'575.4	31.3	28.9	49.2	44.1	153.4	*14%*	*5%*	*22%*	*12%*	*11%*
Spitäler Frutigen Meiringen Interlaken AG	116.1	290.3	94.2	337.0	837.5	119.5	302.0	103.5	355.2	880.2	119.3	307.2	131.6	321.3	879.4	118.4	302.8	128.6	320.7	870.5	119.9	313.9	130.0	329.4	893.2	131.5	304.2	138.0	373.1	946.8	15.3	14.0	43.9	36.1	109.3	*13%*	*5%*	*47%*	*11%*	*13%*
Spitalzentrum Biel AG	175.6	470.2	178.7	277.0	1'101.4	206.5	464.3	211.3	318.0	1'200.2	206.5	469.6	214.4	309.2	1'199.7	235.1	512.8	212.5	322.9	1'283.2	247.1	536.6	252.5	322.8	1'359.0	258.0	571.5	255.4	334.2	1'419.1	82.4	101.3	76.7	57.2	317.6	*47%*	*22%*	*43%*	*21%*	*29%*
Stiftung Berner Klinik Montana[6]	9.4	59.0	17.1	71.5	157.0	13.5	66.5	16.9	81.3	178.1	13.6	67.6	16.9	81.8	179.9	14.4	68.3	17.7	86.0	186.3	13.5	65.7	19.3	82.8	181.3	14.6	62.1	18.6	82.0	177.4	5.2	3.2	1.5	10.5	20.4	*55%*	*5%*	*9%*	*15%*	*13%*
Stiftung Diaconis	2.9	25.5	1.1	5.1	34.5	2.9	23.5	1.3	3.8	31.5	2.9	19.5	1.3	1.3	25.0	3.0	20.1	2.2	2.9	28.2	3.0	21.1	1.7	2.8	28.6	3.1	22.0	1.7	2.2	29.0	0.1	-3.4	0.7	-2.9	-5.5	*5%*	*-13%*	*64%*	*-57%*	*-16%*
Stiftung für ganzheitliche Medizin (SGM)	8.5	26.9	12.5	39.7	87.6	8.4	25.6	14.0	41.5	89.5	9.7	25.9	15.3	43.8	94.7	11.2	28.3	17.2	45.1	101.9	16.0	27.0	17.9	47.5	108.4	20.1	32.2	17.4	50.2	119.9	11.6	5.2	4.9	10.6	32.3	*138%*	*19%*	*39%*	*27%*	*37%*
Stiftung Klinik Selhofen	0.0	12.4	5.4	14.2	32.0	0.0	14.5	5.6	14.0	34.1	0.0	14.3	7.2	14.2	35.6	0.0	14.5	7.3	14.2	36.0	0.0	15.6	7.2	15.8	38.6	0.0	15.7	7.3	15.9	38.9	0.0	3.4	1.9	1.7	7.0	*0%*	*27%*	*35%*	*12%*	*22%*
Stiftung Südhang	12.2	12.7	19.2	58.3	102.3	13.1	13.5	21.2	60.1	107.9	12.6	14.4	20.4	58.7	106.1	13.8	14.1	26.4	54.3	108.6	13.7	16.4	26.3	56.2	112.6	15.1	17.3	28.1	55.1	115.5	2.9	4.6	8.9	-3.2	13.3	*24%*	*37%*	*47%*	*-5%*	*13%*
Swiss Medical Network Hospitals SA (Privatklinik Siloah)[7]	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	7.6	38.5	5.6	18.0	69.6	0.29	25.73	4.38	12.81	43.21	0.28	28.76	3.81	11.9	44.75	0.09	33.77	3.66	12.15	49.67	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*
Universitäre Psychiatrische Dienste Bern (UPD) AG	161.2	301.2	250.7	589.0	1'302.1	128.1	353.8	140.4	430.9	1'053.0	123.6	369.3	150.4	445.5	1'088.7	119.7	372.5	152.6	465.1	1'109.9	121.8	359.1	155.8	476.9	1'113.5	122.5	364.2	167.5	508.7	1'162.9	-38.6	63.0	-83.2	-80.4	-139.3	*-24%*	*21%*	*-33%*	*-14%*	*-11%*
Total[8]	**2'996.1**	**8'732.2**	**3'351.3**	**6'794.5**	**21'874.1**	**3'074.4**	**8'910.2**	**3'317.4**	**6'772.7**	**22'074.6**	**3'270.7**	**9'197.9**	**3'443.0**	**6'900.2**	**22'811.9**	**3'322.7**	**9'316.0**	**3'492.0**	**6'903.6**	**23'034.3**	**3'357.5**	**9'404.1**	**3'740.6**	**6'984.6**	**23'486.9**	**3'467.9**	**9'327.8**	**3'853.5**	**7'096.3**	**23'745.6**	**471.8**	**595.7**	**502.2**	**301.8**	**1'871.5**	***16%***	***7%***	***15%***	***4%***	***9%***

Quellen: Bundesamt für Statistik, Krankenhausstatistik 2017-2021 und Spitaldaten Kanton Bern 2022 (prov. Daten vom 22.06.2023)
Admin. = Administration; ü. Personal = übriges Personal
* Keine Daten vorhanden oder Berechnung der Gesamtveränderung 2017-2022 aufgrund fehlender Daten für die Jahre 2017 und/oder 2022 nicht möglich. Gründe für fehlende Daten können Veränderungen bei der Trägerschaften sein (z.B. Neugründung, Schliessung, Übernahme).

[1] Maternité Alpine
[2] Die Privatklinik Wyss AG hat per 01.09.2017 auf dem Areal der Lindenhof AG (Standort Station Bern) den Leistungsauftrag von der Lindenhof AG übernommen.
[3] Übernahme der Klinik Bethesda durch die Rehaklinik Tschugg AG auf den 01.01.2023.
[4] Der ehemalige Spitalstandort Pflegeklinik Ringgenberg der Rehaklinik Eden AG hat heute keinen Leistungsauftrag auf der Spitalliste Rehabilitation des Kantons Bern mehr.
[5] Hôpital du Jura bernois HJB SA (Kennzahlen 2017-2022) und Hôpital de Moutier HDM SA (Kennzahlen 2019-2022) wurden per 01.01.2023 in die Réseau de l'Arc SA integriert. Die Réseau Santé Mentale RSM SA (Kennzahlen 2017) wurde in die HJB SA integriert. Die Zahlen dieser Trägerschaften wurden aufsummiert.
[6] Die Berner Klinik Montana ist eine ausserkantonale Klinik (Kanton Wallis) mit einem Leistungsauftrag auf der Spitalliste Rehabilitation des Kantons Bern.
[7] Seit Herbst 2018 ist die chirurgische Einheit der Siloah unter dem Namen «Privatklinik Siloah» Teil des Swiss Medical Network.
[8] Für die einzelnen Datenjahren und für die Gesamtveränderung 2017-2022 wird in der Zeile das Total angegeben. Bei den Gesamtveränderungen werden nicht angezeigte Werte (*) bei der Berechnung des Totals berücksichtigt.

Tabelle 3. Verhältnis Kosten, Erlös, stationäre Austritte und ambulante Konsultationen pro VZÄ: Listenspitäler Kanton Bern 2017-2022

Listenspitäler des Kantons Bern	Zahlen pro Datenjahr																				Gesamtveränderung							
	2017				2018				2019				2020				2021				2022				2017-2022 (abs.)				2017-2022 (%)			
	… pro Vollzeitäquivalente med.				… pro Vollzeitäquivalente med.				… pro Vollzeitäquivalente med.				… pro Vollzeitäquivalente med.				… pro Vollzeitäquivalente med.				… pro Vollzeitäquivalente med.				… pro Vollzeitäquivalente med.				… pro Vollzeitäquivalente med.			
	Kosten	Erlös	Austritte	Konsult.	Kosten	Erlös	Austritte	Konsult.	Kosten	Erlös	Austritte	Konsult.	Kosten	Erlös	Austritte	Konsult.	Kosten	Erlös	Austritte	Konsult.	Kosten	Erlös	Austritte	Konsult.	Kosten	Erlös	Austritte	Konsult.	Kosten	Erlös	Austritte	Konsult.
Berner Reha Zentrum AG	247'631	262'611	18	2	248'357	270'044	19	1	241'395	259'100	18	1	244'432	250'475	18	1	256'307	257'087	18	1	253'312	256'446	18	1	5'681	-6'165	0	-1	*2%*	*-2%*	*-2%*	*-47%*
Geburtshaus Luna AG	203'827	153'871	33	189	253'803	261'091	58	273	202'064	200'903	42	296	210'407	208'942	45	388	215'730	221'347	45	445	205'564	191'843	42	307	1'737	37'971	9	117	*1%*	*25%*	*27%*	*62%*
Genossenschaft Geburtshaus Simmental Saanenland[1]	145'257	138'323	26	50	139'461	128'241	27	111	141'930	144'023	23	136	164'802	168'718	30	152	153'008	152'015	32	140	134'200	131'678	22	116	-11'057	-6'645	-4	67	*-8%*	*-5%*	*-17%*	*134%*
Hirslanden Bern AG	406'833	388'115	29	115	437'433	419'740	30	121	425'480	411'651	29	124	446'437	405'806	28	115	436'282	407'102	28	111	473'845	444'906	29	200	67'012	56'791	0	86	*16%*	*15%*	*1%*	*74%*
Hirslandenklinik Linde AG	538'113	544'544	37	98	487'277	498'774	37	105	491'920	484'376	35	217	508'867	487'432	36	239	569'276	537'041	43	245	533'801	502'477	37	244	-4'311	-42'067	0	145	*-1%*	*-8%*	*0%*	*148%*
Insel Gruppe AG (nicht-universitär)	296'058	275'432	20	118	293'392	272'364	20	147	292'689	284'915	20	154	294'859	283'713	18	158	305'119	278'884	17	165	321'009	271'482	16	165	24'951	-3'950	-4	47	*8%*	*-1%*	*-19%*	*40%*
Insel Gruppe AG (universitär)	336'217	336'829	11	167	324'257	320'983	11	165	333'007	330'526	11	172	330'637	320'011	10	163	337'410	334'613	11	177	349'713	333'165	11	183	13'496	-3'664	0	15	*4%*	*-1%*	*-3%*	*9%*
Interessengem. Sozialpsychiatrie Bern (Soteria Bern)	378'009	390'021	8	110	512'568	488'490	11	494	688'992	762'276	14	522	454'908	445'799	10	365	580'748	604'430	11	454	804'865	763'447	13	502	426'856	373'425	5	392	*113%*	*96%*	*66%*	*357%*
Klinik Hohmad AG	592'650	568'348	52	683	658'771	614'159	50	630	587'002	530'699	46	162	531'190	471'792	43	134	638'207	631'428	56	186	624'332	588'362	52	38	31'682	20'014	1	-645	*5%*	*4%*	*2%*	*-94%*
Klinik Schönberg AG	316'128	302'329	26	42	317'584	316'386	26	62	324'535	320'930	25	76	322'223	299'809	24	158	329'986	340'942	27	167	369'966	431'457	27	168	53'837	129'128	1	126	*17%*	*43%*	*2%*	*299%*
Klinik Wysshölzli, Marie Sollberger-Stiftung	542'128	415'666	13	90	582'683	592'710	13	117	664'958	761'681	14	89	504'179	690'275	13	65	713'318	813'935	15	78	725'112	718'246	14	65	182'984	302'581	1	-25	*34%*	*73%*	*4%*	*-28%*
Kurklinik Eden AG	388'026	356'874	33	26	501'373	477'600	39	104	415'220	413'200	34	107	310'299	288'937	24	54	281'264	274'482	22	52	346'515	423'206	29	243	-41'511	66'332	-4	217	*-11%*	*19%*	*-12%*	*827%*
Lindenhofgruppe AG[2]	428'673	426'315	31	181	426'936	426'410	30	188	404'393	407'143	27	179	417'879	420'363	27	175	425'220	421'821	27	182	432'172	424'360	27	217	3'499	-1'954	-4	36	*1%*	*0%*	*-13%*	*20%*
Privatklinik Meiringen AG	293'317	288'375	9	41	287'659	289'037	10	46	293'918	288'717	10	50	291'811	287'805	10	50	279'034	286'224	9	63	283'264	282'611	9	66	-10'052	-5'764	0	24	*-3%*	*-2%*	*3%*	*59%*
Privatklinik Wyss AG	322'829	284'656	9	219	308'617	285'241	9	193	313'307	295'480	9	181	299'063	288'150	9	156	304'089	311'971	10	178	314'056	316'293	11	196	-8'774	31'637	1	-23	*-3%*	*11%*	*16%*	*-10%*
PZM Psychiatriezentrum Münsingen	263'816	274'178	10	39	268'561	283'038	9	37	293'382	304'811	10	37	285'607	262'130	9	51	267'467	261'522	9	41	281'935	273'615	9	45	18'118	-563	-2	6	*7%*	*0%*	*-14%*	*15%*
Regionalspital Emmental AG	288'672	281'786	19	285	291'870	286'661	20	299	291'565	290'478	19	311	295'124	294'217	18	309	305'647	309'880	18	347	307'849	307'388	18	331	19'177	25'601	-1	46	*7%*	*9%*	*-7%*	*16%*
Rehaklinik Hasliberg AG	315'198	270'518	16	*	330'733	313'219	17	20	413'089	387'964	19	174	402'861	405'800	18	128	405'229	433'803	18	122	430'052	492'511	23	136	114'854	221'993	6	*	*36%*	*82%*	*40%*	*
Rehaklinik Tschugg AG[3]	270'130	268'421	7	7	275'761	274'302	7	8	265'084	258'879	7	5	251'681	241'027	7	6	241'658	225'201	7	33	268'694	250'270	7	25	-1'436	-18'151	0	18	*-1%*	*-7%*	*2%*	*256%*
Reha-Pflegeklinik Eden AG[4]	303'632	305'475	29	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*
Réseau de l'Arc SA (RdA) SA[5]	304'086	274'816	18	421	310'562	281'888	20	484	170'653	153'261	10	231	185'402	146'497	10	238	191'781	177'080	11	304	217'469	195'298	12	256	*	*	*	*	*	*	*	*
Siloah AG	357'015	326'860	19	169	304'650	297'131	18	165	246'381	267'194	12	165	248'090	259'015	12	167	246'296	249'581	12	177	268'668	267'485	12	242	-88'347	-59'375	-7	73	*-25%*	*-18%*	*-36%*	*43%*
Spital Region Oberaargau AG	357'836	339'927	20	405	359'833	331'768	21	418	386'829	362'116	21	472	387'081	381'019	19	493	384'832	354'039	19	549	340'065	327'448	16	487	-17'771	-12'479	-4	82	*-5%*	*-4%*	*-18%*	*20%*
Spital STS AG	300'771	290'322	20	260	291'654	277'222	20	258	291'176	276'359	19	262	284'470	273'084	18	251	317'586	300'968	18	282	327'758	315'659	19	303	26'986	25'337	-2	43	*9%*	*9%*	*-8%*	*16%*
Spitäler Frutigen Meiringen Interlaken AG	382'464	371'289	26	149	363'544	347'044	25	148	370'363	340'012	23	146	381'787	377'947	22	147	386'744	388'453	23	149	354'880	356'847	23	298	-27'584	-14'443	-2	149	*-7%*	*-4%*	*-8%*	*100%*
Spitalzentrum Biel AG	318'705	291'825	21	187	303'730	286'747	19	183	306'945	298'301	20	203	295'387	280'548	17	162	297'970	292'113	18	219	297'809	283'301	17	240	-20'896	-8'524	-3	54	*-7%*	*-3%*	*-16%*	*29%*
Stiftung Berner Klinik Montana[6]	405'268	380'488	19	37	325'079	296'673	15	36	325'152	319'635	16	40	336'484	294'017	14	11	339'625	311'486	15	1	352'964	332'889	18	2	-52'303	-47'599	-1	-35	*-13%*	*-13%*	*-8%*	*-96%*
Stiftung Diaconis	187'133	171'791	10	*	180'674	142'626	9	*	188'277	186'271	10	*	210'711	197'182	11	*	193'809	200'588	11	*	200'018	221'326	10	*	12'886	49'535	0	*	*7%*	*29%*	*-1%*	*
Stiftung für ganzheitliche Medizin (SGM)	314'653	310'708	10	344	366'893	331'728	11	379	370'454	334'002	10	485	371'430	302'202	9	517	345'993	310'065	8	444	320'072	304'971	8	353	5'419	-5'737	-2	9	*2%*	*-2%*	*-17%*	*3%*
Stiftung Klinik Selhofen	453'010	481'476	25	197	405'250	392'938	18	176	434'506	451'112	19	213	424'109	441'129	19	204	442'887	435'639	19	156	424'750	449'280	22	184	-28'260	-32'196	-3	-13	*-6%*	*-7%*	*-11%*	*-7%*
Stiftung Südhang	638'729	581'530	19	34	587'152	537'396	17	221	589'500	512'333	18	247	647'891	601'411	16	273	667'100	594'259	15	304	633'491	548'379	15	288	-5'238	-33'151	-5	255	*-1%*	*-6%*	*-24%*	*752%*
Swiss Medical Network Hospitals SA (Privatklinik Siloah)[7]	*	*	*	*	*	*	*	*	516'754	442'824	34	62	851'669	757'307	57	84	853'268	741'795	48	126	807'225	765'640	51	94	*	*	*	*	*	*	*	*
Universitäre Psychiatrische Dienste Bern (UPD) AG	322'092	339'215	8	115	327'069	324'348	7	185	326'777	324'864	7	119	338'783	320'328	8	115	345'414	332'784	8	123	365'518	354'123	8	124	43'427	14'908	0	10	*13%*	*4%*	*4%*	*8%*
Durchschnitt[8] pro Vollzeitäquivalente	**340'681**	**333'303**	**18**	**178**	**333'964**	**325'512**	**17**	**185**	**329'144**	**322'661**	**17**	**184**	**330'669**	**318'086**	**16**	**180**	**338'614**	**329'783**	**16**	**199**	**347'378**	**26'936**	**16**	**213**	**6'697**	**-869**	**-2**	**35**	*2%*	*0%*	*-10%*	*20%*

Quellen: Bundesamt für Statistik, Krankenhausstatistik 2017-2021 und Spitaldaten Kanton Bern 2022 (prov. Daten vom 22.06.2023)

Austritte = stationäre Austritte; Konsult. = ambulante Konsultationen, VZÄ med. = Vollzeitäquivalente von medizinischem Personal (Ärzteschaft, Pflegepersonal)

* Keine Daten vorhanden oder Berechnung der Gesamtveränderung 2017-2022 aufgrund fehlender Daten für die Jahre 2017 und/oder 2022 nicht möglich. Gründe für fehlende Daten können Veränderungen bei der Trägerschaften sein (z.B. Neugründung, Schliessung, Übernahme).

[1] Maternité Alpine

[2] Die Privatklinik Wyss AG hat per 01.09.2017 auf dem Areal der Lindenhof AG (Standort Station Bern) den Leistungsauftrag von der Lindenhof AG übernommen.

[3] Übernahme der Klinik Bethesda durch die Rehaklinik Tschugg AG auf den 01.01.2023.

[4] Der ehemalige Spitalstandort Pflegeklinik Ringgenberg der Rehaklinik Eden AG hat heute keinen Leistungsauftrag auf der Spitalliste Rehabilitation des Kantons Bern mehr.

[5] Hôpital du Jura bernois HJB SA (Kennzahlen 2017-2022) und Hôpital de Moutier HDM SA (Kennzahlen 2019-2022) wurden per 01.01.2023 in die Réseau de l'Arc SA integriert. Die Réseau Santé Mentale RSM SA (Kennzahlen 2017) wurde in die HJB SA integriert. Die Zahlen dieser Trägerschaften wurden aufsummiert.

[6] Die Berner Klinik Montana ist eine ausserkantonale Klinik (Kanton Wallis) mit einem Leistungsauftrag auf der Spitalliste Rehabilitation des Kantons Bern.

[7] Seit Herbst 2018 ist die chirurgische Einheit der Siloah unter dem Namen «Privatklinik Siloah» Teil des Swiss Medical Network.

[8] Für die einzelnen Datenjahren und für die Gesamtveränderung 2017-2022 wird in der Zeile der Durchschnitt pro Vollzeitäquivalente angegeben. Bei den Gesamtveränderungen werden nicht angezeigte Werte (*) bei der Berechnung des Durchschnitts pro Vollzeitäquivalente berücksichtigt.

Verteiler

– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	285-2022
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2022.RRGR.425
Eingereicht am:	07.12.2022
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Schneider (Biel/Bienne, SVP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	642/2023 vom 07. Juni 2023
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Genaue Zahlen zu den Frauenhaus-Aufenthalten

Der Schutz von gewaltbetroffenen Frauen und ihren Kindern ist eine wichtige staatliche Aufgabe. In diesem Sinne leisten Frauenhäuser einen Beitrag, indem sie sofortigen Schutz, Unterkunft und Beratung anbieten. Medienberichterstattungen suggerieren, es seien zu wenige Plätze vorhanden. Gemeinden stellen fest, dass vor allem Frauen aus fremden Kulturkreisen, ohne soziale Kontakte und Beziehungsnetz und Wissen um helfende Stellen in Frauenhäuser verwiesen werden und dort auch längere Zeit verbleiben. Oftmals wäre der Frau bereits geholfen, wenn sie unbürokratisch einfach in einer anderen Asylunterkunft oder einem niederschwelligen Zimmer untergebracht werden könnte. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass ein grosser Spielraum der aufnehmenden Institution sowohl bei der Zuweisung als auch bezüglich Dauer des Aufenthalts besteht.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie hat sich das Platzangebot für weibliche Opfer häuslicher Gewalt in den letzten 30 Jahren entwickelt?
2. Wie viele Frauen wurden 2021 abgewiesen? Wie viele in den zehn Jahren zuvor?
3. Gab es in den letzten Jahren Leerbestände?
4. Wie lange blieben die Frauen im Durchschnitt in den Frauenhäusern in den Jahren 2021 bzw. 2020?
5. Wie lange vor zehn Jahren?
6. Wie ist der Betreuungsschlüssel in den Berner Institutionen?
7. Wie viele (Teil-)Selbstzahler in den letzten Jahren gab es?

12|00|D|v02

Antwort des Regierungsrates

Gewaltbetroffene Personen, die in ein Frauenhaus eintreten, sind auf Schutz vor der gewaltausübenden Person angewiesen. Asylunterkünfte oder niederschwellige Zimmer, wie von der Interpellantin erwähnt, können diesen Schutz jedoch nicht gewährleisten. Es ist deshalb nötig, die betroffenen Personen für die Zeit, in der Gefahr weiterer Gewalt besteht, in einer spezialisierten Schutzunterkunft mit gut instruiertem Begleitpersonal unterbringen zu können.

Zu Frage 1: Wie hat sich das Platzangebot für weibliche Opfer häuslicher Gewalt in den letzten 30 Jahren entwickelt?

Die Anzahl Plätze hat sich während der letzten 30 Jahre nicht verändert. Total sind im Kanton Bern 20 Zimmer (davon 1 Notzimmer) mit 41 Betten verfügbar:

- Bern: 7 Zimmer plus 1 Notzimmer, insgesamt 15 Betten
- Thun: 6 Zimmer, insgesamt 14 Betten
- Biel: 6 Zimmer, insgesamt 12 Betten

Zu Frage 2: Wie viele Frauen wurden 2021 abgewiesen? Wie viele in den zehn Jahren zuvor?

Es wird auch bei voller Platzbelegung keine Frau mit Opferstatus gemäss Opferhilfegesetz (OHG) abgewiesen. Für diese Personen werden zunächst Unterbringungsmöglichkeiten in ausserkantonalen Frauenhäusern gesucht, falls keine freien Plätze vorhanden sind, in alternativen Unterkünften (Hotels, Pensionen etc.).

2021 wurden im Kanton Bern 118 Frauen in Hotels, Institutionen oder ausserkantonalen Frauenhäusern platziert.

Weiterweisungen/Hotelunterbringungen/Unterbringung in ausserkantonalen Frauenhäusern (2012 – 2022):

2012	*2013*	*2014*	*2015*	*2016*	*2017*	*2018*	*2019*	*2020*	*2021*	*2022*
198	219	143[1]	30[2]	212	255	197	165	112[3]	118	249

Zu Frage 3: Gab es in den letzten Jahren Leerbestände?

Nein, während der letzten Jahre gab es keine Leerstände. Soll in einem Frauenhaus jederzeit eine Frau aufgenommen werden können, müssen je nach Grösse des Hauses unterschiedlich grosse Kapazitätsreserven bestehen. Damit ein Frauenhaus als Kriseninterventionsstelle funktioniert, empfiehlt die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) für ein Frauenhaus einen durchschnittlichen Auslastungsgrad von 75 Prozent. Bei den Frauenhäusern im Kanton Bern handelt es sich um mittelgrosse bis grössere Häuser, weshalb die Auslastung über den von der SODK empfohlenen 75 Prozent stimmig ist.

Die Auslastung der Frauenhäuser Bern, Biel und Thun lag in den letzten fünf Jahren jeweils zwischen 78 und 94 Prozent. Der aggregierte Wert über alle drei Frauenhäuser war in derselben Periode jeweils grösser als 83 Prozent und hat im Jahr 2022 90 Prozent erreicht.

[1] Aufgrund von Fehlern in der Erfassungssoftware sind die Werte des Frauenhauses Thun für das Jahr 2014 nicht enthalten.
[2] Aufgrund von Fehlern in der Erfassungssoftware sind die Werte der Frauenhäuser Bern und Thun für das Jahr 2015 nicht enthalten.
[3] Mutmasslich tiefere Anzahl aufgrund der Covid-Pandemie

Die Auslastung hängt nicht nur von den vorhandenen Plätzen ab, sondern u.a. auch von der Dauer des Aufenthalts, die in den beiden Frauenhäusern in Bern und Thun im Vergleich zu jenem in Biel eher hoch ist. Weiter spielen interkantonale Aufnahmen eine Rolle.

Zu den Fragen 4 und 5: Wie lange blieben die Frauen im Durchschnitt in den Frauenhäusern in den Jahren 2021 bzw. 2020? Wie lange vor zehn Jahren?

Durchschnittliche Aufenthaltsdauer vor 10 Jahren sowie 2020 und 2021:

Haus	*2013*	*2020*	*2021*
Frauenhaus Bern	Ø 36 Nächte	Ø 40 Nächte	Ø 44 Nächte
Frauenhaus Thun	Ø 46 Nächte	Ø 50 Nächte	Ø 42 Nächte
Frauenhaus Biel	Ø 33 Nächte	Ø 34 Nächte	Ø 34 Nächte

Diese Zahlen variieren unter den verschiedenen Kantonen stark. 2019 verblieben Frauen in anderen Kantonen beispielsweise durchschnittlich folgende Anzahl Nächte in Frauenhäusern:

NE	*ZH*	*BS/BL*	*LU*
Ø 33	Ø 34	Ø 35	Ø 39

Die Herkunft der untergebrachten Personen setzte sich im Zeitraum von 2018 bis 2022 aggregiert über alle drei Frauenhäuser im Kanton Bern wie folgt zusammen:

Personenkategorie	*Schweiz/Liechtenstein*	*Ausland*	*unbekannt*
Untergebrachte Frauen	24 %	75 %	1 %
Untergebrachte Kinder	49 %	49 %	2 %

Rund 77 Prozent der ausländischen Frauen verfügten im Betrachtungszeitraum über die Aufenthaltsbewilligung B oder die Niederlassungsbewilligung C (19 %). Des Weiteren hatten in den letzten fünf Jahren gut 8 Prozent der Frauen aus dem Ausland den Flüchtlingsstatus F, 4 Prozent hatten einen Asylantrag N gestellt und 4 Prozent waren als Touristinnen in der Schweiz. Die restlichen Aufenthaltsstatus machten einen Anteil von 7 Prozent.[4]

Die Anzahl an untergebrachten Personen aus anderen Kantonen war über die letzten fünf Jahre betrachtet insbesondere 2021 und 2022 hoch:

Jahr	*Anzahl*	*Ø Verweildauer (Tage)*	*Kantone*
2018	10	17.4	4 AG/SO; 4 NE; 2 VD
2019	6	10.2	4 AG/SO; 1 BL; 1 ZH
2020	15	40.9	12 AG/SO; 3 JU

[4] Unbekannt: 4.6%, Sans-Papiers: 1.3%, Kurzaufenthaltsbewilligung: 0.7%, Status S: 0.2%

2021	31	32.4	18 AG/SO; 3 NE; 1 BL; 6 ZH; 1 JU; 2 VS
2022	28	35.2	18 AG/SO; 1 BS; 3 LU; 6 ZH

Zu Frage 6: Wie ist der Betreuungsschlüssel in den Berner Institutionen?

Es besteht kein fixer Betreuungsschlüssel in Frauenhäusern, da es sich nicht um Heimeinrichtungen, sondern um Kriseninterventionsstellen handelt. Im Jahr 2021 standen den Frauenhäusern folgende Personalressourcen zur Verfügung:

Haus	***Fachberatung Frauen***	***Fachberatung Kinder***	***Stellvertretungen (Frauen und Kinder)***	***Total Stellenprozente***
Frauenhaus Bern	2.3 VZÄ[5]	2.2 VZÄ	1.2 VZÄ	**5.7 VZÄ** für 15 Betten (0.38 VZÄ pro Bett)
Frauenhaus Thun	3.6 VZÄ	0.45 VZÄ	1.0 VZÄ	**5.05 VZÄ** für 14 Betten (0.36 VZÄ pro Bett)
Frauenhaus Biel	1.9 VZÄ	1.7 VZÄ[6]	0.6 VZÄ	**4.2 VZÄ** für 12 Betten (0.35 VZÄ pro Bett)

Zu Frage 7: Wie viele (Teil-)Selbstzahler in den letzten Jahren gab es?

Die Anzahl der Selbstzahlerinnen ist äusserst niedrig. Sie lag in den Jahren 2017 bis 2021 immer lediglich bei 2 bis 4 Fällen.

Verteiler
– Grosser Rat

[5] VZÄ: Vollzeitäquivalent
[6] inkl. 0.2 VZÄ für Kinderanimation

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	286-2022
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2022.RRGR.426
Eingereicht am:	07.12.2022
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Schneider (Biel/Bienne, SVP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	643/2023 vom 07. Juni 2023
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Transparenz bei der Finanzierung der Frauenhäuser

Der sofortige, unkomplizierte Schutz von gewaltbetroffenen Frauen und ihren Kindern ist eine wichtige staatliche Aufgabe. Aber auch der Schutz der Schwächsten sollte finanziell die Verhältnismässigkeit der Aufwendungen für die Öffentlichkeit wahren. Nach 35 Tagen Aufenthalt läuft die Finanzierung durch die Opferhilfe aus, und das Gemeinwesen oder die Bewohnerin wird zur Finanzierungsquelle. Jede Frau bewohnt ein eigenes Zimmer. Küche, Badezimmer und Wohnzimmer werden gemeinsam genutzt, für die Kinder stehen Spielzimmer bereit. Für dieses sehr niederschwellige Angebot – so kann den einheitlichen Tarifen des Kantons Zürich entnommen werden – verlangen die Frauenhäuser 330 Franken pro Tag und Person, für Kinder unter einem Jahr 300 Franken.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie sind die Tarife im Kanton Bern?
2. Wie hoch sind die tatsächlichen Kosten, die pro Tag in den Heimen für Berner Eingewiesene anfallen?
3. Wenn die Tarife des Kantons Zürich 330 Franken pro Frau und pro mindestens einjährigem Kind lauten, dann kostet eine Frau mit drei Kindern 1320 Franken pro Tag bzw. 39 600 Franken pro Monat in der oben beschriebenen, niederschwelligen Unterkunft. Wie viel würde dieses Beispiel die Allgemeinheit im Kanton Bern kosten?

12|00|D|v02

Antwort des Regierungsrates

Im Rahmen der Beantwortung der vorliegenden Interpellation sowie der Interpellation 285-2022 (Schneider, SVP: Genaue Zahlen zu den Frauenhaus-Aufenthalten) hat die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) eine vertiefte externe Analyse der Frauenhäuser durchführen lassen. In diesem Zusammenhang hat sich gezeigt, dass bezüglich Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Abrechnungen Handlungsbedarf besteht. Die GSI wird im Rahmen der Umsetzung der Opferhilfestrategie deshalb auch das geltende Finanzierungssystem der bestehenden Opferhilfelandschaft eingehend prüfen und überarbeiten. Dazu soll eine detaillierte Kostenanalyse zu den in den Leistungsverträgen zwischen dem Amt für Integration und Soziales (AIS) und den Institutionen festgehaltenen Beiträgen (leistungsorientierte Abgeltungen, Sockelbetrag, Pauschalen, Kostendach) durchgeführt werden, um diese Beiträge auf Angemessenheit und Vollständigkeit zu prüfen.

Zu Frage 1: Wie sind die Tarife im Kanton Bern?

Der Kanton Bern vergütet den Frauenhäusern aktuell folgende Tarife[1]:

Personen aus dem Kanton Bern

Tarif pro Zimmer und Nacht:		1 Nacht	CHF 478
		2 bis 14 Nächte	CHF 420
		15 bis 44 Nächte	CHF 360
		45 Nächte und mehr	CHF 241
Kostgeld pro Nacht:	Erwachsene Person		CHF 58
	Kind		CHF 29

Personen mit Wohnsitz in einem anderen Kanton

Tarif pro Nacht:	Erwachsene	CHF 300
	Kind	CHF 180

Zu den Tarifen hinzu kommen Sockelbeiträge sowie verschiedene Pauschalen (z. B. für Nachtpikett), vgl. dazu Frage 2.

Zu Frage 2: Wie hoch sind die tatsächlichen Kosten, die pro Tag in den Heimen für Berner Eingewiesene anfallen?

Vorausschickend gilt es zu präzisieren, dass es sich bei Frauenhäusern nicht um Heime handelt. Sie verfügen deshalb auch über keine Heimbewilligung. Zudem werden die Klientinnen nicht eingewiesen. Der Eintritt in ein Frauenhaus erfolgt freiwillig.

Insgesamt hat der Kanton den Frauenhäusern 2021 folgende Kosten abgegolten (inkl. Frauen- und Kinderberatung, Unterbringung/Verpflegung, Materialaufwand, Personalaufwand, Nachtpikett, Vermittlung von ausserkantonalen Aufenthalten bzw. in Hotels, sonstiger Betriebs- und Unterhaltsaufwand):

[1] Tarife für die leistungsorientierte Abgeltung der Kernleistungen (Führen des Frauenhauses; Gewährung von Schutz, Verpflegung und Notunterkunft; Beratung und Betreuung der Opfer (Wahrnehmung ihrer Rechte, Vermittlung von angemessener medizinischer, psychologischer, sozialer, materieller und juristischer Hilfe). Das Abgeltungsmodell besteht aus zwei Elementen (Sockelbeitrag und Abgeltung der Kernleistungen mit Pauschalen).

	Frauenhaus Biel	*Frauenhaus Bern*	*Frauenhaus Thun*	*Über alle drei Häuser*
Gesamtkosten für 2021	CHF 1 049 000	CHF 1 904 000	CHF 1 374 000	CHF 4 327 000
Gesamtkosten pro Nacht[2]	CHF 615	CHF 798	CHF 854	CHF 760

Es handelt sich hierbei um die Gesamtkosten für den Kanton.

Zu Frage 3: Wenn die Tarife des Kantons Zürich 330 Franken pro Frau und pro mindestens einjährigem Kind lauten, dann kostet eine Frau mit drei Kindern 1320 Franken pro Tag bzw. 39 600 Franken pro Monat in der oben beschriebenen, niederschwelligen Unterkunft. Wie viel würde dieses Beispiel die Allgemeinheit im Kanton Bern kosten?

Grundsätzlich muss zwischen Tarifen und Kosten unterschieden werden. Der Leistungsumfang und die Abgeltungssysteme der Kantone können sich unterscheiden, was einen interkantonalen *Kosten*vergleich schwierig macht. Die Abgeltung des Kantons Bern an die Frauenhäuser besteht aus zwei Elementen, nämlich einem Sockelbeitrag und der Abgeltung der Kernleistungen durch Pauschalen.

Die von der Interpellantin angeführten Tarife von 330 Franken pro erwachsene Person und pro mindestens einjährigem Kind beziehen sich auf Personen mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Zürich. Die Abgeltung des Wohnsitzkantons an den Kanton Zürich im genannten Fallbeispiel beträgt 39 600 Franken pro Monat. Im analogen Fall läge die Abgeltung an den Kanton Bern an das entsprechende Frauenhaus für eine Frau mit drei Kindern (Wohnsitz ausserhalb Kanton Bern) bei 25 200 Franken pro Monat:

Tarif pro Monat (CHF 840[3] x 30 Nächte)	CHF	25 200
Sockelbeitrag[4]	CHF	20 400
Total Kosten	**CHF**	**45 600**

Dies bedeutet, dass der vom Wohnsitzkanton abgegoltene Tarif im angeführten Beispiel nicht kostendeckend ist und der Kanton Bern 20 400 Franken aus eigenen Mitteln finanzieren müsste.

Im folgenden Fallbeispiel, welches auf der Annahme basiert, dass es sich um vier Personen (1 Erwachsene, 3 Kinder) mit Wohnsitz im Kanton Bern handelt, die 30 Nächte im Frauenhaus bleiben und diese in zwei Zimmern untergebracht sind, würde folgender Tarif abgegolten:

Tarif pro Monat (CHF 360 x 30 Nächte x 2 Zimmer)	CHF	21 600
Kostgeld Frau pro Monat (CHF 58 x 30 Nächte)	CHF	1 740
Kostgeld Kinder pro Monat (CHF 29 x 30 Nächte x 3 Kinder)	CHF	2 610
Tarif und Kostgeld pro Monat	CHF	25 950
Sockelbeitrag	CHF	19 650

[2] Die Kosten pro Nacht 2021 resultieren aus den Gesamtkosten 2021 pro Frauenhaus resp. über alle drei Häuser, geteilt durch die Anzahl Beherbergungsnächte 2021.
[3] Vgl. Frage 1: CHF 300 pro Erwachsene + 3 x CHF 180 für die Kinder.
[4] Der Sockelbeitrag wurde wie folgt berechnet: CHF 760 (Vollkosten pro Tag gem. Frage 2) x 2 Zimmer x 30 Tage = CHF 45'600 (= Vollkosten) – CHF 25'200 = CHF 20'400 pro Monat bzw. CHF 680 pro Nacht.

Total Kosten	**CHF**	**45 600**

Zu den Vollkosten im Kanton Zürich kann keine Aussage gemacht werden.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	003-2023
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.4
Eingereicht am:	19.01.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Gullotti (Tramelan, SP) (Sprecher/in) Bühler (Romont BE, Die Mitte)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	756/2023 vom 28. Juni 2023
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Ausweis F und Arbeitsbewilligung: Welche Informationen sind den Arbeitgebern bekannt?

Viele Personen mit einer F-Bewilligung wollen arbeiten, aber die Voraussetzungen, unter denen dies erlaubt ist, sind kompliziert. Vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer dürfen in der ganzen Schweiz arbeiten. Die Ausübung einer Erwerbstätigkeit durch diese Personengruppe ist Gegenstand einer einfachen Meldung durch die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber bei der zuständigen kantonalen Behörde. Die Beschäftigung einer Person mit F-Status ist jedoch mit einem gewissen Risiko verbunden, denn der provisorische Aufenthaltsstatus behindert die Anstellung auf dem Arbeitsmarkt.

Die Arbeitsmarktsituation in der Schweiz und im Kanton Bern zeigt, dass in vielen Wirtschaftszweigen ein Mangel an Arbeitskräften herrscht. Ein Überdenken der Arbeitsvoraussetzungen für Personen mit F-Status würde es ermöglichen, dem Personalmangel entgegenzuwirken.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Welche Massnahmen hat der Kanton Bern bereits ergriffen, um Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber über die Situation von Personen mit F-Status in Bezug auf Erwerbsarbeit zu informieren und so die Vorbehalte und Hindernisse bei der Beschäftigung dieser Personengruppe abzubauen?

2. Welche Ergebnisse wurden durch diese Massnahmen erzielt? Inwiefern haben diese dazu beigetragen, die Erwerbsquote von vorläufig aufgenommenen Personen zu verbessern?

3. Personen mit F-Status, die nicht erwerbstätig sein können, belasten das Sozialbudget des Kantons. Es liegt daher im Interesse des Kantons, die Erwerbsquote dieser Personengruppe zu erhöhen. Welche anderen Massnahmen kann der Kanton ergreifen, um diese Quote zu erhöhen?

12|00|D|v02

4. Kann der Kanton insbesondere in Betracht ziehen, eine Website mit Informationen zu diesem Thema für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber ins Netz zu stellen und eine Kampagne zu starten, um Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber aktiv über die Möglichkeit zu informieren, vorläufig aufgenommene Personen zu beschäftigen?

5. Führt die aktuelle Arbeitsmarktsituation im Kanton nicht dazu, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer Arbeitsbewilligung überdacht werden müssen?

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat nimmt folgendermassen Stellung:

Zu den Fragen 1 und 2

Frage 1: Welche Massnahmen hat der Kanton Bern bereits ergriffen, um Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber über die Situation von Personen mit F-Status in Bezug auf Erwerbsarbeit zu informieren und so die Vorbehalte und Hindernisse bei der Beschäftigung dieser Personengruppe abzubauen?

Frage 2: Welche Ergebnisse wurden durch diese Massnahmen erzielt? Inwiefern haben diese dazu beigetragen, die Erwerbsquote von vorläufig aufgenommenen Personen zu verbessern?

Wie vom Interpellanten ausgeführt, können Personen mit Ausweis F[1] in der ganzen Schweiz eine Erwerbstätigkeit[2] ausführen, ohne dass diese Tätigkeit bewilligt werden muss. Einzig eine Meldepflicht ist einzuhalten (siehe Antwort auf die Frage 5). Diese Regelung ist bereits seit mehreren Jahren in Kraft (1.01.2019) und folglich mittlerweile gut bekannt. Auch muss bei einer vorläufig aufgenommenen Person kein Inländervorrang gewahrt werden. Die Anstellung von Personen mit Ausweis F ist folglich mit wenig administrativen Hindernissen verbunden.

Die aktuellsten Zahlen der Asylstatistik vom Februar 2023 des SEM zeigen, dass im Kanton Bern 50,4 Prozent aller erwerbsfähigen Personen mit Ausweis F erwerbstätig sind (CH: 46,4 %). Es fällt auf, dass die Erwerbsquote der anerkannten Flüchtlinge mit Asyl (Ausweis B) im Kanton Bern mit 45,9 Prozent tiefer liegt (CH: 41,4 %). Vor diesem Hintergrund ist für den Regierungsrat keine systematische Benachteiligung von Personen mit Ausweis F auf dem Arbeitsmarkt erkennbar oder dass Vorbehalte aufgrund von mangelnder Information eine Anstellung von vorläufig Aufgenommenen verhindern.

Vielmehr wird davon ausgegangen, dass bei vorläufig anerkannten Personen ein tieferes Bildungsniveau, fehlende oder nicht anerkannte Bildungsabschlüsse und mangelnde Sprachkompetenzen eine Anstellung erschweren und die Sozialhilfegefährdung grundsätzlich höher ist.

Mit der im Juli 2020 umgesetzten Neustrukturierung des Asyl- und Flüchtlingsbereichs im Kanton Bern geht eine starke Fokussierung auf die Arbeitsintegration einher. Die Prozesse und Massnahmen sind daher grundsätzlich auf die Arbeitsintegration ausgerichtet (siehe Antwort auf Frage 3).

[1] Personen mit Ausweis F sind vorläufig aufgenommene Personen, die aus der Schweiz weggewiesen wurden, wobei sich der Vollzug der Wegweisung jedoch als unzulässig, unzumutbar oder unmöglich erwiesen hat.
[2] Gemäss dem Staatssekretariat für Migration wird der Begriff der (unselbständigen und selbständigen) Erwerbstätigkeit im Interesse einer kontrollierten Zulassungspolitik für Arbeitskräfte aus Drittstaaten möglichst weit gefasst. Als Erwerbsarbeit gilt jede üblicherweise gegen Entgelt ausgeübte unselbständige oder selbständige Tätigkeit (inkl. Praktikum, Integrations- oder Ausbildungsmassnahme), selbst wenn sie unentgeltlich erfolgt (Art. 11 Abs. 2 AIG; SR 142.20). Jede erwerbsorientierte Tätigkeit ist Erwerbstätigkeit im Sinne des AIG und ist daher für Personen mit Ausweis F meldepflichtig und im ZEMIS einzutragen.

Zu Frage 3

Personen mit F-Status, die nicht erwerbstätig sein können, belasten das Sozialbudget des Kantons. Es liegt daher im Interesse des Kantons, die Erwerbsquote dieser Personengruppe zu erhöhen. Welche anderen Massnahmen kann der Kanton ergreifen, um diese Quote zu erhöhen?

Der Regierungsrat teilt diese Einschätzung des Interpellanten hinsichtlich der Belastung des Sozialhilfebudgets und der Wichtigkeit der Erwerbsarbeit vollumfänglich. Mit der Neustrukturierung des Asyl- und Flüchtlingsbereichs wird denn auch diese Absicht verfolgt: Erwachsene Personen sollen möglichst rasch in den ersten Arbeitsmarkt integriert werden, wobei dem Erwerb von Sprachkompetenzen eine wichtige Rolle zukommt. In Kombination mit integrativen Anreizen in der Sozialhilfe sollen mit dieser Neuausrichtung des Systems längerfristige Folgekosten im Sozialhilfebereich gesenkt werden.

Auch bei den regionalen Partnern sind die Anreize dahingehend ausgerichtet, dass sie gezielt auf die berufliche Integration der betreuten Personen hinarbeiten. Der aktiven Vernetzung mit der Wirtschaft kommt dabei eine wichtige Rolle zu. Auch stehen die regionalen Partner für integrationsbereite Unternehmen in der jeweiligen Region als Ansprechpartner zur Verfügung.

Auch seitens Kanton gibt es verschiedene Angebote, die der Unterstützung der Arbeitgebenden und dem Austausch zwischen diesen und den Behörden dienen. So unterstützt die Fachstelle Wirtschaft Unternehmerinnen und Unternehmer, die bspw. in ihrem Betrieb einen Arbeits- oder Praktikumsplatz mit einer vorläufig aufgenommenen Person besetzen möchten. Mit dem Soundingboard Arbeitsintegration wird der Austausch mit der Wirtschaft im Kanton Bern gestärkt, indem unterschiedliche Bedürfnisse abgeholt und geplante Projekte oder Ideen gespiegelt werden können. Die Fachstelle sowie das Soundingboard sind beim Amt für Integration und Soziales der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion angesiedelt.

Vor diesem Hintergrund erachtet es der Regierungsrat nicht als notwendig, dass noch zusätzliche Massnahmen ergriffen werden. Wichtig ist, dass auf Basis von Kennzahlen und im Austausch mit betroffenen Akteuren Optimierungen am bestehenden System vorgenommen werden. Da die Neustrukturierung des Asyl- und Flüchtlingsbereichs erst seit 2020 implementiert ist, die Ziele bzgl. Erwerbstätigkeit von vorläufig aufgenommenen Personen und Flüchtlingen (Ausweis F) aber auf einen längerfristigen Zeitraum ausgerichtet sind, liegen derzeit noch keine aussagekräftigen Daten zur Wirksamkeit der bestehenden Massnahmen vor. Bevor diese Massnahmen nicht evaluiert sind, ist es wenig zielführend, noch zusätzliche einzuführen.

Zu Frage 4

Kann der Kanton insbesondere in Betracht ziehen, eine Website mit Informationen zu diesem Thema für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber ins Netz zu stellen und eine Kampagne zu starten, um Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber aktiv über die Möglichkeit zu informieren, vorläufig aufgenommene Personen zu beschäftigen?

Informationen für Arbeitgebende zur Anstellung von Personen mit Ausweis F werden aus Sicht des Regierungsrates in zielführender und einfacher Form online bereits vom Kanton und vom Bund zur Verfügung gestellt. So informiert das Amt für Bevölkerungsdienste über den Stellenantritt von Personen mit Ausweis F (und Ausweis B) und zeigt Schritt für Schritt auf, wie vorzugehen ist[3]. Das Staatssekretariat für Migration stellt auf verschiedenen Seiten Informationen zur Verfügung, so bspw. auch ein FAQ zur Erwerbstätigkeit von Personen aus dem Asylbereich[4].

[3] Die Internetseite ist einsehbar über folgenden Pfad: Asyl und Flüchtlinge Kanton Bern - Startseite > Arbeiten mit Ausweis N, F oder B > Stellenantritt mit Ausweis F und B (Link)
[4] Die Internetseite ist einsehbar über folgenden Pfad: Startseite (admin.ch) (Staatssekretariat für Migration SEM) > Einreise, Aufenthalt & Arbeit > Arbeit Erwerbstätige aus dem Asylbereich > FAQ Erwerbstätige aus dem Asylbereich > Anerkannte Flüchtlinge (Ausweis B), vorläufig aufgenommene Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen (Ausweis F) (Link)

Wie in der Antwort auf die Frage 3 ausgeführt, gibt es zudem verschiedene Ansprechstellen für Arbeitgebende, wie bspw. die regionalen Partner oder die Fachstelle Wirtschaft. Daher erkennt der Regierungsrat keinen Bedarf, eine Kampagne durchzuführen.

Zu Frage 5

Führt die aktuelle Arbeitsmarktsituation im Kanton nicht dazu, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer Arbeitsbewilligung überdacht werden müssen?

Personen mit Ausweis F benötigen seit dem 1. Januar 2019 keine Arbeitsbewilligung mehr und können in der ganzen Schweiz und in sämtlichen Branchen einer Erwerbsarbeit nachgehen. Vorausgesetzt wird einzig, dass die selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit vor Aufnahme der Tätigkeit bei der zuständigen kantonalen Behörde gemeldet und die orts-, berufs- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen eingehalten werden müssen. Die Daten werden anschliessend im ZEMIS erfasst.

Diese Meldungen lassen sich seit August 2021 über den EasyGov Online-Schalter[5] oder auch per Formular abwickeln. Eine solche Meldung ist immer dann vorzunehmen, wenn eine Erwerbsarbeit aufgenommen oder beendet wird oder eine Person einen Stellenwechsel vornimmt.

Verteiler
– Grosser Rat

[5] Auf den Online-Schalter EasyGov kann bspw. über die Internetseite des Kantons (siehe Fussnote 3) zugegriffen werden, auf welcher der Online-Schalter verlinkt ist, oder bspw. über folgenden Pfad: www.easygov.swiss > Menu > Ausländerrechtliche Meldungen und Bewilligungen > Meldung einer Erwerbstätigkeit von vorläufig Aufgenommenen (Ausweis F) und anerkannten Flüchtlingen (Ausweis B) > Neue Meldung erfassen (Link).

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	007-2023
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.26
Eingereicht am:	28.02.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Müller (Innerberg, SP) (Sprecher/in) Walpoth (Bern, SP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	764/2023 vom 28. Juni 2023
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Praxis der fünf regionalen Partner, die für die Integration, Unterbringung und Unterstützung von Asylsuchenden zuständig sind, bei der Festlegung des Mietzinses von Wohnungen für Asylsozialhilfebeziehende

Das SRK Bern mietet und verwaltet nach eigenen Aussagen rund 160 Wohnungen, die es in Untermiete an Asylsozialhilfebezügerinnen und -bezüger weitervermietet. So vermietete auch die Gemeinde Wohlen bis zum 30. November 2022 zwei Wohnungen an das SRK Bern. In der Annahme, dass die Mietzinse für diese beiden Wohnungen hauptsächlich über die Asylsozialhilfe (und damit via Steuerzahlende) finanziert werden, hat die Gemeinde diese Wohnungen so günstig wie möglich an das SRK vermietet.

Konkret hat die Gemeinde eine 2,5-Zimmer-Wohnung für 697 Franken pro Monat und eine 3,5-Zimmer-Wohnung für 825 Franken pro Monat vermietet. Das SRK Bern seinerseits hat die 2,5-Zimmer-Wohnung für 1480 Franken pro Monat und die 3,5-Zimmer-Wohnung für 1080 Franken pro Monat an die Asylsozialhilfebeziehenden weitervermietet.
Im Falle der 3,5-Zimmer-Wohnung handelt es sich dabei um einen Aufschlag von 30,9 Prozent, im Falle der 2,5-Zimmer-Wohnung gar um einen Aufschlag von 112,3 Prozent. Auf Nachfrage begründet das SRK diese Aufschläge unter anderem mit einem Zuschlag für Verwaltungskosten und mit der Übernahme gewisser Risiken, beispielsweise jenes eines allfälligen Leerstands.

Bezüglich der 2,5-Zimmer-Wohnung versicherte das SRK Bern zwar, dass es sich um einen Ausreisser nach oben handelt; dies bei einem Bestand von rund 160 Wohnungen. Dennoch befriedigten diese Begründungen die Gemeinde Wohlen nicht, weshalb sie die Verträge so schnell als möglich kündigte und die Wohnungen seit dem 1. Dezember 2022 nun direkt an die Asylsozialhilfebeziehenden vermietet.

12|00|D|v02

Im Wissen darum, dass die Wohnungsmieten in den allermeisten Fällen von der Asylsozialhilfe und damit über Steuergelder finanziert werden, stellt sich die Frage, welche Praxis die fünf regionalen Partner bei der Weitervermietung (Untermiete) im Kanton Bern anwenden (Höhe der Preisaufschläge) und welche finanziellen Auswirkungen diese Praxis auf den Kanton hat.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie hoch ist die genaue Zahl der Wohnungen, die von den fünf Asylsozialpartnern zwecks Unterbringung der Asylsozialhilfebeziehenden angemietet und weitervermietet werden?
2. Wie hoch ist der prozentuelle und der monetäre **durchschnittliche** Aufschlag (Betrag Untermiete abzüglich Betrag Miete), über alle Wohnungen gerechnet, pro Monat?
3. Gibt es zwischen der GSI und den Asylsozialpartnern bezüglich der Höhe der Wohnungsmieten eine Abmachung oder Vereinbarung oder Ähnliches?
4. Wie beurteilt die GSI das in der Einleitung geschilderte Beispiel?

Antwort des Regierungsrates

Die in der Interpellation thematisierte Vermittlung von Wohnungen an Asylsozialhilfebeziehende durch die regionalen Partner ist noch ein Erbe aus dem alten Asyl- und Flüchtlingssystem im Kanton Bern, ehe dieser Bereich mit Inkrafttreten des neuen Gesetzes über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich[1] im Juli 2020 neustrukturiert wurde (NA-BE). Diese Praxis wird daher auch nicht von allen regionalen Partnern angewandt.

Der Regierungsrat nimmt folgendermassen Stellung:

Zu Frage 1

Wie hoch ist die genaue Zahl der Wohnungen, die von den fünf Asylsozialpartnern zwecks Unterbringung der Asylsozialhilfebeziehenden angemietet und weitervermietet werden?

Die regionalen Partner der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) bewirtschaften im Kanton Bern noch insgesamt 516 Wohnungen (Stand März 2023), die an Asylsozialhilfebeziehende, überwiegend anerkannte Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen, weitervermietet werden.

Zu Frage 2

*Wie hoch ist der prozentuelle und der monetäre **durchschnittliche** Aufschlag (Betrag Untermiete abzüglich Betrag Miete), über alle Wohnungen gerechnet, pro Monat?*

Der durchschnittliche Aufschlag auf die monatliche Nettomiete liegt bei rund 24 Prozent, was 203 Franken entspricht. Mit dem Aufschlag auf die Mieten decken die regionalen Partner die Kosten, die bei ihnen für die Verwaltung dieser Wohnungen (Vermittlung, Übergabe, Abnahme, Leerstand etc.) anfallen.

[1] Gesetz vom 3. Dezember 2019 über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich, SAFG; BSG 861.1

Zu Frage 3

Gibt es zwischen der GSI und den Asylsozialpartnern bezüglich der Höhe der Wohnungsmieten eine Abmachung oder Vereinbarung oder Ähnliches?

Nein, bis anhin hat die GSI keine Vorgaben zur maximalen Höhe der Mietzinsaufschläge gemacht. Die GSI, welche die Mietkosten finanziert, bezahlt aber keine Mieten, die über den Mietzinslimiten der Sozialhilfe liegen.

Zu Frage 4

Wie beurteilt die GSI das in der Einleitung geschilderte Beispiel?

Aufschläge in diesem Ausmass sind unbestritten zu hoch. Die regionalen Partner haben die Mietverträge mit den stärksten Aufschlägen unterdessen nach unten angepasst.

Wie bereits einleitend erwähnt, ist die Vermittlung von Wohnungen an Asylsozialhilfebeziehende durch die regionalen Partner ein Erbe aus dem alten Asyl- und Flüchtlingssystem und ist im Rahmen von NA-BE nicht mehr vorgesehen. Der Regierungsrat distanziert sich daher von dieser Praxis und wird diese mittelfristig grundsätzlich unterbinden.

Für die Übergangsphase erarbeitet die GSI aktuell Vorgaben zur maximalen Höhe der Mietzinszuschläge und plant, diese so rasch wie möglich einzuführen.

Im Rahmen des neustrukturierten Asyl- und Flüchtlingsbereichs sollen Personen, welche die Integrationsziele erreicht haben und aus einer Kollektivunterkunft in eine eigene Wohnung oder Wohngemeinschaft wechseln können, selbständig eine individuelle Unterkunft suchen und den Mietvertrag selber unterzeichnen. Die regionalen Partner unterstützen sie bei der Wohnungssuche und leisten allenfalls eine Mietzinsgarantie, doch sollen sie nicht mehr selber Wohnungen zur Weitervermittlung an besagte Personengruppe anmieten.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	039-2023
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.61
Eingereicht am:	06.03.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Riesen (La Neuveville, ES) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	765/2023 vom 28. Juni 2023
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Eine kantonale öffentliche Krankenkasse?

Die Kosten für Krankenkassenprämien belasten das Budget der Bevölkerung stark. Der Anteil der Prämien am Haushaltsbudget der Berner Haushalte beträgt durchschnittlich 18 Prozent bei Haushalten mit niedrigem Einkommen und kann bei einigen Personengruppen weit darüber liegen.[1] Knapp 30 Prozent der Bevölkerung erhalten kantonale Beiträge oder Prämienverbilligungen. Somit werden die Prämienerhöhungen teilweise von der öffentlichen Hand getragen.

Die Gesundheitsdirektion des Kantons Bern hat sich in letzter Zeit stark für ein integriertes Gesundheitssystem eingesetzt, das mehr auf Prävention und eine ganzheitlichere Gesundheitsversorgung setzt. Dieser gesundheitsorientierte Ansatz wird auch von vielen Institutionen des öffentlichen Gesundheitswesens gefördert. Der Kanton Bern hat zusammen mit dem Hôpital du Jura bernois, Swiss Medical Network und Visana eine neue Einheit und ein neues Versicherungsmodell mit dem Titel «Réseau de l'Arc» geschaffen. Diese Konstellation wirft, wie in der Interpellation Riesen 234-2022[2] erwähnt, zahlreiche Probleme in Bezug auf Interessenkonflikte auf, insbesondere aufgrund der Beteiligung einer privaten Versicherung, die somit unmittelbare Arbeitgeberin der Gesundheitsdienstleister wird, aber auch, weil dieses Modell im Wettbewerbssystem und seinem Format dazu neigt, «Jagd auf gute Risiken» zu machen.

Der Kanton spielt eine wichtige Rolle bei der Organisation des Pflegesystems und der Gesundheit seiner Bevölkerung. Er finanziert es auch teilweise durch Subventionen.

Anstatt ständig gezwungen zu sein, auf Entscheidungen privater Versicherungen zu reagieren, um deren negative Auswirkungen, insbesondere auf Haushalte mit niedrigem Einkommen, zu begrenzen, könnte der Kanton eine öffentliche Krankenkasse gründen oder die Mehrheit der Anteile an einer gemeinnützigen Stiftung halten, die im Bereich der Gesundheitsversicherung

[1] 2022, RTS Info, « Les primes maladies amputent jusqu'à 27% du revenu des ménages », le 13 octobre 2022
[2] Link zur Interpellation: https://www.gr.be.ch/de/start/geschaefte/geschaeftssuche/geschaeftsdetail.html?guid=8b56bedd2598464b8bf378ceeb7df35a

tätig ist. Die Machbarkeit eines solchen Vorhabens wurde in einigen Kantonen untersucht. Die Prüfung eines solchen Projekts für den Kanton Bern wäre interessant, da es die zahlreichen Vorteile, die im Rahmen des Projekts «Réseau de l'Arc» beschrieben wurden, hervorheben würde, jedoch ohne die Interessenkonflikte und negativen Anreize, die im aktuellen Projekt vorherrschen. Langfristig könnten so die Gesundheitsbudgets des Kantons und der Bevölkerung entlastet werden.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Hat der Kanton die Machbarkeit eines Vorhabens zur Gründung einer kantonalen Krankenkasse bzw. seine Rolle als Alleinaktionär einer öffentlichen Krankenversicherung geprüft? Wenn nein, plant er dies zu tun?

2. Wie plant der Kanton, das Konzept der integrierten Gesundheitsversorgung für die Bevölkerung voranzutreiben (über das Projekt mit Visana im Berner Jura hinaus)?

3. Könnte ein interkantonaler Ansatz für eine öffentliche Krankenkasse in Betracht gezogen werden?

Antwort des Regierungsrates

Einleitend möchte der Regierungsrat auf folgendes hinweisen. Die Interpellantin stipuliert, dass integrierte Versorgung dann besser funktioniert, wenn der Kanton die Versichererrolle selber übernimmt. Weiter vermutet sie Interessenkonflikte bezüglich integrierte Versorgung bei privaten Versicherungen.

Der Regierungsrat möchte darauf hinweisen, dass aus seiner Sicht integrierte Versorgung insbesondere auf Initiativen der Leistungserbringer zurückgehen muss und gemeinsame Prozesse mit klaren Verantwortlichkeiten, gemeinsame Behandlungsleitlinien und gemeinsame IT-Systeme Erfolgsfaktoren darstellen. Die geäusserte Befürchtung, dass mit Beteiligung eines privaten Krankenversicherers die Gefahr einer Jagd auf gute Risiken besteht, ist unbegründet. Sowohl der Zugang zu den Gesundheitsleistungen und als auch zur Grundversicherung müssen diskriminierungsfrei gewährt werden. Der Krankenversicherer hat zudem ein Interesse, dass gerade auch multimorbide und chronisch-kranke Patientinnen und Patienten integriert versorgt werden, da damit einerseits eine qualitativ bessere Behandlung, aber auch tiefere Kosten einhergehen.

1. Hat der Kanton die Machbarkeit eines Vorhabens zur Gründung einer kantonalen Krankenkasse bzw. seine Rolle als Alleinaktionär einer öffentlichen Krankenversicherung geprüft? Wenn nein, plant er dies zu tun?

Die eidgenössische Initiative «Für eine öffentliche Krankenkasse» wurde am 28. September 2014 abgelehnt. In verschiedenen v.a. Westschweizer Kantonen wurden seither Diskussionen um eine kantonale Einheitskasse geführt. Kein Kanton hat jedoch eine solche eingeführt oder eine kantonale Krankenkasse, als eine zusätzliche Versicherungsanbieterin, gegründet oder übernommen.

Wie bereits in der Antwort auf I 114-2017 «Kanton Bern als Teil einer regionalen Einheitskrankenkasse?» ausgeführt, führen (regionale) Einheitskassen zum Wegfall von Wettbewerb und damit zu weniger Druck, effizient zu arbeiten, um wettbewerbsfähige Prämien anzubieten.

Die Verwaltungskosten machten 2021 durchschnittlich 5,2 Prozent der Ausgaben der Krankenversicherer aus[3]. Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) prüft die Angemessenheit der Verwaltungskosten im Rahmen der Prämiengenehmigung. Einsparungen bei den Verwaltungskosten wären wegen weniger Kundenwechseln und im Bereich Werbeaufwand bei einer öffentlichen Einheitskrankenkasse möglich, der grösste Teil der Verwaltungskosten fiele jedoch auch weiterhin an für die Leistungsbearbeitung und das Inkasso.

Die Einschätzung des Regierungsrats hat sich seither nicht geändert. Die Nachteile einer Einheitskasse überwiegen. Mit der Führung einer kantonalen Einheitskasse würde dem Kanton überdies eine zusätzliche Rolle im Gesundheitswesen zufallen, dies obwohl der Kanton bereits heute eine Vielzahl von Rollen wahrnimmt und deren Anzahl tendenziell reduziert werden sollte. Die Übernahme einer solchen weiteren Rolle wäre auch mit grossen Risiken verbunden (u. a. Aufbau von Know-how, Bildung von finanziellen Reserven ohne Kenntnis, inwieweit sich eine solche Versicherungslösung durchsetzen könnte), wobei die Chancen nicht offensichtlich sind. Die Gründung einer kantonalen Einheitskrankenkasse bzw. die Übernahme einer öffentlichen Krankenversicherung als Alleinaktionär wurde daher vom Regierungsrat nicht geprüft und er plant auch nicht, dies zu tun.

Auch eine kantonale Krankenkasse, als eine zusätzliche Versicherungsanbieterin, zu gründen oder zu übernehmen wurde vom Regierungsrat nicht geprüft.

2. *Wie plant der Kanton, das Konzept der integrierten Gesundheitsversorgung für die Bevölkerung voranzutreiben (über das Projekt mit Visana im Berner Jura hinaus)?*

Die Zusammenarbeit zwischen einem Kanton, einem Privatspital und einem Krankenversicherer gibt es in dieser Form erstmals in der Schweiz. Es ist durchaus möglich, dass dieses innovative Modell zu einem späteren Zeitpunkt auch in anderen Regionen übernommen wird. Die Réseau de l'Arc SA ist jedoch für den Aufbau eines solchen Modells prädestiniert, weil sie bereits heute ein breites Leistungsangebot innerhalb der Gruppe bereitstellt. Das heisst, das Modell kann nicht unverändert in anderen Regionen angeboten werden. Es braucht dazu auch die richtigen Partner aus dem Spital- und Versicherungsbereich. Das Modell stösst jedoch auf grosses Interesse inner- und ausserhalb des Kantons.

Integrierte Versorgung und damit die qualitative Verbesserung der Versorgung und die effizientere Gestaltung derselben, kann aber auch durch andere Akteure und in anderen Organisationsformen umgesetzt werden. Das Ziel, integrierte Versorgung zu fördern, wurde in die Gesundheitsstrategie 2020–2030 aufgenommen. Zurzeit erarbeitet die GSI die Teilstrategie «Integrierte Versorgung» und erarbeitet in diesem Rahmen Ziele und Massnahmen zur Stärkung derselben.

3. *Könnte ein interkantonaler Ansatz für eine öffentliche Krankenkasse in Betracht gezogen werden?*

Der Regierungsrat zieht einen interkantonalen Ansatz für eine öffentliche Krankenkasse aufgrund der in der Antwort auf Frage 1 aufgeführten Argumente nicht in Betracht.

Verteiler
– Grosser Rat

[3] Statistik der obligatorischen Krankenversicherung 2021, Bundesamt für Gesundheit.

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	048-2023
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.75
Eingereicht am:	12.03.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Hebeisen-Christen (Münchenbuchsee, SVP) (Sprecher/in) Bichsel (Zollikofen, SVP) Müller (Innerberg, SP) Marti (Belp, SVP) Jakob (Steffisburg, SVP) Gasser (Ostermundigen, GLP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	766/2023 vom 28. Juni 2023
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Integrationspauschale nach Artikel 58 Absatz 2 AIG

Für den Asyl- und Flüchtlingsbereich steht den Kantonen die Integrationspauschale (einmalige Pauschale pro Person von 18 000 Franken) bedingungslos zu. Der Bund zahlt diese den Kantonen aufgrund der effektiven Entscheide gemäss Statistik des Staatssekretariats für Migration zwei Mal jährlich aus.

Ein Beispiel aus der Praxis:

Für eine vierköpfige Flüchtlingsfamilie (B-Flüchtlinge, noch keine fünf Jahre in der Schweiz) erhält der Kanton Integrationspauschalen in der Höhe von einmalig 72 000 Franken.[1] Mit diesem Betrag sollen bspw. die Eltern sprachlich integriert und fit für den ersten Arbeitsmarkt gemacht werden. Es ist zudem, gemäss Auskunft des Staatssekretariats für Migration (SEM), naheliegend, dass bei den Kindern die Mittel für die frühe Sprachförderung und die Früherkennung eingesetzt werden sollen.

Der Kanton übernimmt somit bspw. die Kosten für das Hausbesuchsangebot plus der Mütter- und Väterberatung bei Personen im Asyl- oder Flüchtlingsbereich (O-Ton gemäss Leistungsvertrag GSI). Diese Information entspricht u. E. so nicht der Wahrheit. Tatsächlich übernimmt der

[1]Ein (wahrscheinlicher) Überschuss der Integrationspauschalen fliesst in der Regel in die Integrationsförderung (Schaffung und Erhalt von Angeboten sowie deren Subventionierung.) Die Gelder der Integrationsförderung kommen im Endeffekt allen Ausländerinnen und Ausländern zugute. Die Integrationsförderung wird in der Regel je zur Hälfte von Kanton und Bund getragen und beinhaltet die Massnahmen und Ziele des kantonalen Integrationsprogramms (KIP). So hat der Bund für die vergangene KIP2-Periode (2018–2021) dem Kanton Bern Beiträge in der Höhe von 2 636 750 Franken ausgerichtet. Dem Kanton Bern standen somit für die Angebote während vier Jahren insgesamt (inkl. eigenem Anteil) 5 347 708 Franken zur Verfügung.

12|00|D|v02

Kanton nur solange die Kosten, wie die regionalen Partner die Familie betreuen und auch dann nur innerhalb eines vorgegebenen Kontingents.

Führen wir das Beispiel mit der vierköpfigen Flüchtlingsfamilie weiter: Nach Ablauf von fünf Jahren seit Datum des Asylgesuchs erhält der Kanton für die Familie keine Globalpauschale 2 mehr. Die Zuständigkeit geht vom regionalen Partner an den kommunalen Sozialdienst. Ein halbes Jahr später wird ein weiteres Kind geboren. Der Bund bezahlt für dieses Kind ab Datum der Geburt und für die Dauer von fünf Jahren (B-Flüchtlingskind) die Globalpauschale 2 sowie die Integrationspauschale in der Höhe von einmalig 18 000 Franken.

Nimmt die Gemeinde das Angebot der Mütter- und Väterberatung (Hausbesuchsangebot plus) für die Familie jetzt in Anspruch, so übernimmt der Kanton diese Kosten nicht. Dies, obschon er vom Bund für das neugeborene Kind Pauschalen erhält – aber diese gibt er weder an die Gemeinde weiter, noch werden die Kosten für die frühe Förderung sowie weitere Massnahmen durch den Kanton übernommen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Gestützt auf welche gesetzliche Grundlage verweigert der Kanton die Kostenübernahme des Hausbesuchsangebots plus, wie im Beispiel ausgeführt?

2. Wie und wofür wird die Integrationspauschale des Asyl- und Flüchtlingsbereichs im Kanton Bern eingesetzt? Wie sieht der Finanzfluss (detailliert) aus?

3. Wie und wofür werden die Globalpauschale 2 und die Integrationspauschale des in unserem Beispiel aufgeführten Kindes verwendet, wenn der zuständige kommunale Sozialdienst dieses Geld nicht erhält? *NB: Bei der Globalpauschale handelt es sich um eine bestimmungsgemäss zu verwendende Subjektfinanzierung*.

4. Werden die sogenannten «erfolgsabhängigen Abgeltungen an die regionalen Partner» von den Integrationspauschalen finanziert? Falls ja: Gestützt auf welche gesetzliche Bestimmung werden diese Gelder zweckentfremdet? Falls nein: Mit welchen Geldern werden diese «Erfolgsprämien» den regionalen Partnern bezahlt?

5. Der Regierungsrat hat beschlossen, die nichtgedeckten Aufwendungen für Personen des Asyl- und Flüchtlingsbereichs dem kantonalen Lastenausgleich der Sozialhilfe zuzuführen. Grundsätzlich sollten doch die Kosten für die Sozialhilfe und weitere situationsbedingte Leistungen durch die Globalpauschale 2 gedeckt sein (über das gesamte Kantonsgebiet betrachtet) und ggf. unter Berücksichtigung der Integrationspauschalen gar ein Überschuss erwirtschaftet werden. Wie ist es dann möglich, dass Aufwandsüberschüsse in den Lastenausgleich gegeben werden? Und muss davon ausgegangen werden, dass der Kanton und die regionalen Partner allfällige Ertragsüberschüsse anderweitig verwenden?

Antwort des Regierungsrates

Das Fallbeispiel aus dem Vorstosstext thematisiert die Frühe Förderung. Der Kanton Bern ist in diesem Bereich sehr aktiv. Die Basis dieses Engagements bildet der Strategie- und Massnahmenbericht zur Frühen Förderung aus dem Jahr 2020[2]. Wichtige Pfeiler der Frühen Förderung sind die Massnahmenbereiche der Mütter- und Väterberatung, der niederschwelligen Elternbildung, der Früherkennung sowie die in der Interpellation thematisierten Hausbesuchsprogramme.

[2] Frühe Förderung im Kanton Bern – Strategie und Massnahmen (2020)

Zum erwähnten Fallbeispiel einer Familie, für die eine Gemeinde das Hausbesuchsprogramm in Anspruch nimmt, kann festgehalten werden, dass es aufgrund des Lastenausgleichssystems im Kanton Bern unerheblich ist, ob der Kanton oder die Gemeinden diese Ausgaben in einem ersten Schritt tätigen. Auch wenn in der genannten Konstellation die Gemeinde im Sinn einer Vorleistung zunächst selber für die Kosten aufkommt, wird es nach der Lastenausgleichsabrechnung, in welche alle Ausgaben und Einnahmen einfliessen, zu einer je hälftigen Kostenteilung zwischen dem Kanton und der Gesamtheit der Gemeinden kommen.

Im Vorstosstext wird erwähnt, dass es gemäss Auskunft des SEM naheliegend sei, dass bei Kindern Mittel aus den Integrationspauschalen (IP) für frühe Sprachförderung und Früherkennung eingesetzt werden. Es ist darauf hinzuweisen, dass weder die Angebote der Mütter-/Väterberatung noch die Hausbesuchsprogramme mit den Zielsetzungen des SEM, die mit der Verwendung der IP verknüpft sind, in Zusammenhang stehen. Die Frühförderung erfolgt im Kanton Bern grundsätzlich in den bestehenden Regelstrukturen (Kita/Tagesfamilien). Mittel der spezifischen Integrationsförderung werden nur dann ergänzend eingesetzt, wenn die Regelstrukturen nicht zugänglich sind, oder wenn Lücken bestehen. Dies ist der Fall, wenn bei Kindern ein besonderer Förderbedarf vorliegt: Kinder mit sprachlicher Indikation erhalten deshalb im Kanton Bern Betreuungsgutscheine von bis zu 40 Prozent für den Besuch einer Kita oder Tagesfamilie, Kinder mit sozialer Indikation erhalten Betreuungsgutscheine zwischen 20 und 60 Prozent. Nur in diesen Fällen, die nicht über die Regelstruktur abgedeckt sind, kommen Mittel aus den IP zum Einsatz.

Auch die Aussage im Vorstosstext zur Finanzierung der Mütter-/Väterberatung ist nicht korrekt: Der Kanton finanziert Angebote für Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich nicht generell, sondern nur bei entsprechender Indikation. Die Mütter-/Väterberatung ist zudem ein Regelstrukturangebot, das per se nicht kontingentiert sein kann.

Ebenfalls weist der Regierungsrat darauf hin, dass die Integrationspauschalen nicht bedingungslos an die Kantone ausbezahlt werden. Die Kantone müssen dafür ein Kantonales Integrationsprogramm (KIP) erstellen, über das unter anderem die Mittel so eingesetzt werden, dass die Wirkungsziele der Integrationsagenda Schweiz (IAS)[3] erreicht werden.

Zu Frage 1: *Gestützt auf welche gesetzliche Grundlage verweigert der Kanton die Kostenübernahme des Hausbesuchsangebots plus, wie im Beispiel ausgeführt?*

Der Kanton verweigert nicht aufgrund einer gesetzlichen Grundlage eine Kostenübernahme, vielmehr stellt er Angebote basierend auf einer gesetzlichen Grundlage bereit. Die gesetzliche Grundlage der Hausbesuchsprogramme bilden Art. 37 Abs. 2 Bst. a des Gesetzes über die sozialen Leistungsangebote (SLG; BSG 860.2) sowie Art. 95 der Verordnung über die sozialen Leistungsangebote (SLV; BSG 860.22). Das familienpolitische Handeln des Kantons Bern stützt sich zudem auf die Erkenntnisse aus dem Familienbericht 2021[4].

Zu Frage 2: *Wie und wofür wird die Integrationspauschale des Asyl- und Flüchtlingsbereichs im Kanton Bern eingesetzt? Wie sieht der Finanzfluss (detailliert) aus?*

Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFG; BSG 861.1) am 1. Juli 2020 erfüllen im Kanton Bern regionale Partner (rP) in fünf Regionen im Auftrag der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) die Aufgaben in den Bereichen Unterbringung, Sozialhilfe, Integrationsförderung sowie Fallführung und Betreuung von vorläufig aufgenommenen Personen und von Flüchtlingen. Ein weiterer Partner betreut kantonsweit die unbegleiteten Minderjährigen. Die Integrationsförderung durch die rP erfolgt auf der

[3] Link zur IAS auf der GSI-Homepage
[4] Familienbericht des Kantons Bern (2021)

Grundlage der IAS und der Massnahmen der Kantonalen Integrationsprogramme (KIP), die der Kanton Bern mit dem Bund vereinbart hat. Dafür stehen die finanziellen Mittel aus der IP zur Verfügung. Der Bund richtet einmalig 18 000 Franken pro anerkannten Flüchtling oder vorläufig aufgenommene Person aus. Diese Gelder sind zweckgebunden für die Integration dieser Personengruppen und die Erreichung der Wirkungsziele der IAS zu verwenden. Sie werden also keineswegs bedingungslos ausgerichtet, wie von der Interpellantin angenommen. Die Pauschalen sind als Gesamtbetrag für die ganze Integrationsdauer zu verstehen, nicht als «individuelles Konto» pro Person. Auf das Individuum betrachtet, kann es vorkommen, dass die Aufwände für Integrationsleistungen im einen Fall die Bundespauschale von 18 000 Franken übersteigen und in einem anderen Fall unterschreiten. Dies ist unter anderem auch abhängig von der Zielerreichung. Deshalb kann auch keine Gutschrift pro Sozialdienst für Personen erfolgen, die sich in Gemeindezuständigkeit befinden.

Die Gelder aus der IP werden für Integrationsleistungen über mehrere Jahre hauptsächlich von den rP eingesetzt. Diese müssen mit ihrer Klientschaft vorgegebene Ziele hinsichtlich Sprachniveau, Erwerbsquote und finanzieller Selbständigkeit erreichen. Ein gewisser Anteil der IP wird vom Kanton auch direkt für Integrationsprojekte eingesetzt (z. B. Pilotprojekte). Die Systemlogik der Integrationsförderung im Kanton Bern funktioniert nach dem Anreizprinzip: Die Aufwendungen der rP werden gemäss den offerierten Ansätzen abgegolten, wobei ein Anteil von 40 Prozent direkt nach Entscheid und ein Anteil von 60 Prozent erfolgsabhängig ausgerichtet wird. Die rP verfügen in diesem System über eine gewisse unternehmerische Freiheit bezüglich des gewählten Weges, der zur Erreichung der verpflichtenden Ziele eingeschlagen wird. Die Abgeltung der rP erfolgt also zum Teil erst Jahre nach Beginn der Abrechnungsfrist einer Person, weshalb der Kanton aus den Geldern der IP entsprechende Reserven bilden muss.

Zu den Finanzflüssen: Der Bund beteiligt sich an den Kosten der Kantone für den Asyl- und Flüchtlingsbereich nach einem abgestuften System. Für wenige, ausgewählte Kostenbereiche (z. B. Sozialhilfekosten für Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene bis 7 Jahre nach Einreise) sind die Ausgaben eines durchschnittlich kosteneffizienten Kantons theoretisch vollständig durch den Bund gedeckt (sog. Globalpauschalen, zur tatsächlichen Kostendeckung vgl. auch Antwort auf Frage 5)[5]. In diesen Bereichen wird bei den Bundespauschalen von einer «Abgeltung» gesprochen.

Für viele Kostenbereiche (z. B. Integration, Wegweisungsvollzug, Verwaltungsaufwand) soll mit der Bundespauschale nur ein «Beitrag» an die tatsächlichen Kosten geleistet werden[6]. In diesen Bereichen ist die vollständige Kostendeckung durch den Bund explizit nicht vorgesehen.

In den restlichen Bereichen sieht der Bund überhaupt keine Beteiligung an den Kosten der Kantone vor, die aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich entstehen. Dies gilt für die Leistungen der «Regelstrukturen», z. B. in der Volks- und Mittelschulbildung sowie der Berufsbildung.

Zu Frage 3: *Wie und wofür werden die Globalpauschale 2 und die Integrationspauschale des in unserem Beispiel aufgeführten Kindes verwendet, wenn der zuständige kommunale Sozialdienst dieses Geld nicht erhält? NB: Bei der Globalpauschale handelt es sich um eine bestimmungsgemäss zu verwendende Subjektfinanzierung.*

Es ist korrekt, dass auch für Kinder, die erst nach dem Wechsel der Eltern in die Zuständigkeit der kommunalen Sozialdienste geboren werden, eine IP ausgerichtet wird. Diese wird einmalig an den Kanton ausbezahlt, nachdem das Kind als Flüchtling anerkannt oder vorläufig aufgenommen worden ist. Aufgrund des eingangs angeführten Hinweises bzgl. des Lastenausgleichs ist es aber nicht zielführend, wenn der Kanton diese Mittel an die jeweilige Gemeinde transferieren würde. Zur Verwendung der Integrationspauschale (IP), siehe Antwort auf Frage 2.

[5] Globalpauschalen 1 und 2
[6] Integrationspauschale, Verwaltungskostenpauschale, Nothilfepauschale

Die Globalpauschale (GP) wird zur Abgeltung der Aufwendungen der rP für die Sozialhilfe eingesetzt (wirtschaftliche Hilfe inkl. situationsbedingte Leistungen, Mietkosten, Krankenversicherung) sowie als Beitrag an die Betreuungskosten von Asylsuchenden, vorläufig Aufgenommenen, Schutzbedürftigen und Flüchtlingen bis 5 bzw. 7 Jahre nach Einreise. Kommen Personen nach 5 bzw. 7 Jahren in die Gemeindezuständigkeit und sind immer noch sozialhilfeabhängig, ist der regionale Sozialdienst zuständig. Es erfolgt dann in der Regel keine Auszahlung der GP durch den Bund mehr. Eine Ausnahme sind neu geborene Kinder, für die der Bund während 5 bzw. 7 Jahren nach der Geburt eine Globalpauschale ausrichtet, auch wenn die Eltern bereits länger in der Schweiz leben.

Da die Globalpauschalen in der Summe nicht kostendeckend sind (vgl. Antwort auf Frage 5), bringt der Kanton seine Nettokosten in den Lastenausgleich Sozialhilfe ein. Würde für jedes einzelne Kind, welches bereits in Gemeindezuständigkeit ist, obwohl der Bund noch Subventionen ausrichtet, die Globalpauschale der Gemeinde gutgeschrieben, entstünde ein grosser administrativer Zusatzaufwand. Dieser bliebe am Ende ohne Nutzen, da sowohl die Nettokosten des Kantons als auch der Gemeinden in den gleichen Lastenausgleich Sozialhilfe fliessen.

Zu Frage 4: *Werden die sogenannten «erfolgsabhängigen Abgeltungen an die regionalen Partner» von den Integrationspauschalen finanziert? Falls ja: Gestützt auf welche gesetzliche Bestimmung werden diese Gelder zweckentfremdet? Falls nein: Mit welchen Geldern werden diese «Erfolgsprämien» den regionalen Partnern bezahlt?*

Ja, die Abgeltungen an die rP werden aus der IP finanziert, teilweise als Abgeltungen für erfolgreiche Arbeit (siehe Antwort auf Frage 2). Es findet keine Zweckentfremdung dieser Gelder statt. Die gesetzlichen Grundlagen dieser Mittelverwendung ergeben sich aus dem Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG; SR 142.20) sowie aus dem SAFG (Art. 10, 14–16). Auf diesen rechtlichen Grundlagen wurden den rP Aufgaben des Kantons übertragen, wofür sie im Rahmen von Leistungsverträgen mit der GSI entschädigt werden.

Kommt es zu Überschüssen, kann dieses Geld im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben für andere Projekte eingesetzt werden oder muss an den Bund zurückerstattet werden. Letzteres ist bis anhin noch nie vorgekommen.

Zu Frage 5: *Der Regierungsrat hat beschlossen, die nichtgedeckten Aufwendungen für Personen des Asyl- und Flüchtlingsbereichs dem kantonalen Lastenausgleich der Sozialhilfe zuzuführen. Grundsätzlich sollten doch die Kosten für die Sozialhilfe und weitere situationsbedingte Leistungen durch die Globalpauschale 2 gedeckt sein (über das gesamte Kantonsgebiet betrachtet) und ggf. unter Berücksichtigung der Integrationspauschalen gar ein Überschuss erwirtschaftet werden. Wie ist es dann möglich, dass Aufwandsüberschüsse in den Lastenausgleich gegeben werden? Und muss davon ausgegangen werden, dass der Kanton und die regionalen Partner allfällige Ertragsüberschüsse anderweitig verwenden?*

Diesem Mechanismus liegt nicht ein Beschluss des Regierungsrates zugrunde, sondern das SAFG, welches vom Grossen Rat beschlossen wurde.

Die Globalpauschalen reichen nicht aus, um alle anfallenden Kosten der Kantone zu decken. So ist beispielsweise der Mietkostenanteil für anerkannte Flüchtlinge mit 279 Franken pro Person und Monat zu tief. Diese Personengruppe lebt meist in Wohnungen und geniesst gemäss den Bestimmungen des Asylgesetzes die freie Wohnsitzwahl im Zuweisungskanton. Weiter ist in der GP ein Betrag für Sonderunterbringungen eingerechnet (CHF 50.- pro Person und Tag), der weit unter den effektiven Kosten liegt. Ebenfalls zu tief im Vergleich mit den real entstehenden Kosten, ist der Betreuungsansatz für unbegleitete Minderjährige (CHF 100.- pro Person und Tag).

Der Deckungsgrad der GP 2 lag 2021 lediglich bei 85 Prozent. Dabei ist noch nicht berücksichtigt, dass im Asylbereich erhebliche Kosten anfallen, die nicht im Zusammenhang mit der Sozialhilfe stehen und sich nicht im Detail abgrenzen lassen. Zu denken ist beispielsweise an den kantonalen Finanzierungsanteil von 55 Prozent bei stationären Spitalbehandlungen, an die kantonale Restfinanzierung im Bereich Spitex und Langzeitpflege sowie die Kosten im Bildungsbereich, die bei der Volksschule und Sekundarstufe II von den Kantonen und Gemeinden getragen werden. Der nicht gedeckte Anteil kann gemäss geltender Gesetzgebung nicht einfach mit der IP verrechnet werden. Aus diesem Grund müssen diese Aufwendungen in den Lastenausgleich Sozialhilfe eingegeben werden können. Hierfür besteht mit Art. 41 SAFG eine explizite gesetzliche Grundlage.

Ertragsüberschüsse bei der IP werden keinesfalls zweckentfremdet. Wie oben ausgeführt, müssen aufgrund der Systemlogik Reserven gebildet werden können, damit die teilweise erfolgsabhängigen Abgeltungen (bis zu 7 Jahre später) an die rP ausbezahlt werden können.

Verteiler

– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	050-2023
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.77
Eingereicht am:	13.03.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Roulet Romy (Malleray, SP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	767/2023 vom 28. Juni 2023
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Ausbildungsoffensive im Pflegebereich des Kantons Bern. Wie steht es um die Beiträge an Gesundheitseinrichtungen, die praktische Ausbildungsplätze anbieten?

Das neue Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege hat zum Ziel, die Zahl der Abschlüsse in der Krankenpflege zu erhöhen. Die Ausbildungsoffensive besteht aus drei Teilen. Teil 1 verpflichtet die Kantone konkret zur Zahlung von Beiträgen an Gesundheitseinrichtungen (wie beispielsweise Spitäler, Pflegeheime und Spitex-Organisationen), die praktische Ausbildungsplätze für diplomierte Pflegefachpersonen anbieten.

Der Mangel an Pflegekräften nimmt ständig zu. Dies ist eine der grössten Sorgen, die uns dazu veranlassen muss, alles zu tun, um diesen Trend umzukehren.

Fachhochschulen und höhere Fachschulen, die Pflegekräfte ausbilden, müssen ihren Studierenden und Lernenden während ihrer Ausbildung Praktikumsplätze garantieren. Eine Pflegeeinrichtung, die Pflegekräfte ausbildet, muss eine zeit- und qualitätsgerechte Betreuung mit qualifiziertem Betreuungspersonal gewährleisten.

Für die Schulen wird es immer schwieriger, Praktikumsplätze in den ausbildenden Einrichtungen zu finden.

Der Kanton muss die Gründe dafür hinterfragen und handeln, um die ausbildenden Einrichtungen zu fördern und zu unterstützen.

Die Leistungserbringer werden vom Kanton in Form von Pauschalen für jeden Aus- und Weiterbildungsplatz gemäss Artikel 33 bis 35 der Spitalversorgungsverordnung (SpVV) entschädigt: «Die Abgeltung an die Leistungserbringer für die einzelnen Aus- und Weiterbildungsplätze erfolgt in Form von Pauschalen. Sie entspricht dem Aus- und Weiterbildungsaufwand, den die in Aus- oder Weiterbildung stehende Person verursacht.»

Dies entspricht jedoch nicht der Realität vor Ort. Die Lehrbetriebe werden vom Kanton nicht in dem Masse unterstützt, wie es ihrer Investition und der Verpflichtung zur Ausbildung entspricht.

In der kantonalen Pauschale sind die folgenden Belastungen der Einrichtungen zu berücksichtigen:

a. Ausgebildetes Betreuungspersonal
b. Zusätzliches Personal, um den Personalbestand aufzufüllen
c. Die Kosten für die Ausbildung an den Schulen des Gesundheitswesens
d. Kosten für die OdA[1], die für die Berufsbildung im Gesundheits- und Sozialwesen zuständig sind
e. Das Gehalt von Praktikanten und Auszubildenden

Wenn die Entschädigung nicht ausreicht, sinkt die Qualität der Ausbildung, und die Löhne für die Auszubildenden werden manchmal nach unten korrigiert.

Die ausbildenden Unternehmen sind bereit, die Ausbildung zu fördern, da sie sich des akuten Mangels an Pflegekräften in allen Bereichen bewusst sind. Dieselben Unternehmen werden jedoch nicht in dem Masse unterstützt, wie sie investieren, sowohl finanziell als auch in Bezug auf Material, Personal und Infrastruktur.

Mit anderen Worten: Wenn der Kanton zur Ausbildung verpflichtet, muss er die Verordnung anpassen und die Institutionen in Höhe der verursachten Kosten unterstützen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie ist der Stand der Dinge bei der konkreten Umsetzung von Teil 1 der Ausbildungsoffensive gemäss Pflegeinitiative in Bezug auf die Beiträge an Gesundheitseinrichtungen, die Ausbildungsplätze zur Verfügung stellen?

2. Wann und wie plant der Kanton, die Ausbildungsentschädigung an die ausbildenden Institutionen entsprechend ihrer Investition und unter Berücksichtigung des tatsächlichen Aufwands, der durch die Person in Aus- oder Weiterbildung verursacht wird, anzupassen?

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat stellt fest, dass der Kanton Bern eine Vorreiterrolle in Bezug auf die Entschädigung von praktischen Ausbildungsleistungen an die Betriebe einnimmt. Die Gesundheitsdirektorenkonferenz (GDK) empfiehlt zudem schweizweit die Ansätze des Kantons Bern. Die Ausbildungsverpflichtung nichtuniversitäre Gesundheitsberufe verläuft zur Zufriedenheit aller gut.

Frage 1: *Wie ist der Stand der Dinge bei der konkreten Umsetzung von Teil 1 der Ausbildungsoffensive gemäss Pflegeinitiative in Bezug auf die Beiträge an Gesundheitseinrichtungen, die Ausbildungsplätze zur Verfügung stellen?*

In Bezug auf die Umsetzung der Pflegeinitiative sind mit der seit 2012 gültigen Ausbildungsverpflichtung nichtuniversitäre Gesundheitsberufe die gesetzlichen Rahmenbedingungen geschaffen und die Artikel 1–5 des Bundesgesetzes vollumfänglich erfüllt. Dies ist auch dem Bericht «Umsetzung Pflegeinitiative: Bestandesaufnahme Rechtsetzung Kantone», welcher auf der Website des BAG aufgeschaltet ist, zu entnehmen.

Frage 2: *Wann und wie plant der Kanton, die Ausbildungsentschädigung an die ausbildenden Institutionen entsprechend ihrer Investition und unter Berücksichtigung des tatsächlichen Aufwands, der durch die Person in Aus- oder Weiterbildung verursacht wird, anzupassen?*

[1] Organisation der Arbeitswelt (OdA) Gesundheit Bern; OrTra Santé social Berne francophone

Der Kanton Bern engagiert sich seit 2002 im Bereich der nichtuniversitären Gesundheitsberufe. Die seit 2012 im Kanton verankerte Ausbildungsverpflichtung zugunsten nichtuniversitärer Gesundheitsberufe trägt dazu bei, dass jährlich so viele Personen ausgebildet werden, wie es das betriebliche Ausbildungspotenzial zulässt und hat dazu geführt, dass die Ausbildungsleistungen um 30 Prozent gesteigert werden konnten.

Die praktische Ausbildungsleistung der Betriebe wird durch den Kanton jährlich mit rund 15 Millionen Franken abgegolten.

Im Spitalbereich (Akut, Reha und Psychiatrie) sind die Ausbildungskosten der nichtuniversitären Gesundheitsberufe Teil der anrechenbaren Kosten und werden über die Fallpauschalen finanziert (vgl. Art. 49 Abs. 3 KVG). Die Kantone beteiligen sich somit zu 55 Prozent an diesen Kosten.

Die GDK hat in Bezug auf die Nettonormkosten der praktischen Ausbildung in nichtuniversitären Gesundheitsberufen, welche auf den Ansätzen des Kantons Bern beruhen, aktualisierte Empfehlungen zur Abgeltung der praktischen Ausbildungskosten ausgearbeitet:

Aktualisierte Empfehlung der GDK vom 20. April 2023

Der Vorstand der GDK empfiehlt die Anwendung der folgenden Grundsätze und Normbeträge für die Abgeltung der praktischen Ausbildungsleistungen in den Betrieben:

- Kantonale Ausbildungsverpflichtungen beziehen sich auf das gesamte Versorgungssystem, d.h. sie schliessen nach Möglichkeit alle Leistungserbringer (stationär und ambulant) und alle Gesundheitsberufe ein. Die Gesundheitsinstitutionen/Leistungserbringer werden verpflichtet, entsprechend ihren Ausbildungskapazitäten Gesundheitspersonal auszubilden. Die Ausbildungskapazitäten ergeben sich im Wesentlichen durch die Betriebsgrösse, das Leistungsangebot und die Personalstruktur.
- Die Ausbildungsleistungen werden leistungsorientiert und zweckgebunden abgegolten. Die Ausbildungskosten sind entweder Teil der Tarife (Spital) oder fallen unter die Restfinanzierung (Langzeitinstitutionen / Spitex).
- Um die praktische Ausbildung im praxisambulanten Bereich zu fördern, sehen die Kantone in ihren gesetzlichen Grundlagen auch die Möglichkeit vor, ambulante Leistungserbringer für deren Ausbildungsleistungen abzugelten.
- Bei der Abgeltung der Ausbildungsleistungen ist von folgenden Normbeträgen im Sinne von Mindestansätzen auszugehen:
  - Assistent/in Gesundheit und Soziales EBA: 2'000 CHF pro Ausbildungsjahr und Lernende
  - Fachfrau/Fachmann Gesundheit EFZ: 1'800 CHF pro Jahr und Lernende
  - Studiengänge Gesundheit HF: 300 CHF pro Praktikumswoche und Studierende
  - Studiengänge Gesundheit FH: 300 CHF pro Praktikumswoche und Studierende
  - NDS HF Anästhesie-, Notfall- und Intensivpflege: 500 CHF pro Praktikumswoche und Studierende

Seit 2012 wird jährlich ein Reportingbericht zur Ausbildungsverpflichtung nichtuniversitäre Gesundheitsberufe erstellt. Der Erfüllungsgrad der praktischen Ausbildungsleistungen sämtlicher Leistungserbringer liegt bis zum heutigen Zeitpunkt immer über 100 Prozent (2021: 108,4 %). Dies ist auch ein Indiz, dass die Leistungserbringer mit der Abgeltung ihrer praktischen Ausbildungsleistung zufrieden sind.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	085-2023
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.112
Eingereicht am:	15.03.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Berger-Sturm (Grosshöchstetten, SP) (Sprecher/in) Zuber (Moutier, PSA) Riesen (La Neuveville, ES)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	768/2023 vom 28. Juni 2023
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Gesundheitsversorgung in Kollektivunterkünften des kantonalen Asylbereichs

Die beiden Selbstmorde von jungen Menschen (18 und 34 Jahre) in Asylunterkünften Ende 2022/Anfang 2023 in Genf haben die Schweiz erschüttert. Sie zeigen Lücken in der Gesundheitsversorgung, insbesondere bei der psychischen Gesundheit, von Menschen in Kollektivunterkünften auf. Betroffen sind Asylsuchende in eidgenössischen und kantonalen Zentren, deren Verfahren noch läuft, aber auch abgewiesene Asylsuchende in Rückkehrzentren. Alle leben unter prekären Bedingungen (Armut, temporäre Unterkünfte, Isolation, posttraumatischer Stress usw.).

Lücken in der medizinischen Grundversorgung führen nicht nur zu schrecklichen Dramen wie den oben genannten Suizidfällen, sie verursachen auch zusätzliche Kosten für notwendige umfangreichere medizinische Folgebehandlungen, wenn die Erstversorgung zu spät oder gar nicht erfolgt, und eine unnötige Überlastung der Notaufnahmen.

Eine angemessene medizinische und psychiatrische Betreuung der gesundheitlich angeschlagenen Personen in den Kollektivunterkünften muss auch ausserhalb der Bürozeiten und an den Wochenenden sichergestellt sein. Das bedingt Präsenz oder mindestens gute Erreichbarkeit von Pflegepersonal sowie Ärzt:innen und Psychiater:innen in den Zentren.

Dass die Lage angespannt ist, ist bekannt. In ihrem Brief vom April 2022 an die Hausärzt:innen bittet die Kantonsärztin dringend um Unterstützung der Ärzteschaft im Zusammenhang mit der aktuellen Migrationswelle.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Über welchen Gesundheitsdienst verfügen die Kollektivunterkünfte im Asylbereich im Kanton Bern (aufgeschlüsselt nach Unterkunftsart)?

12|00|D|v02

1.1 Wie ist die Versorgung während und ausserhalb der Bürozeiten und am Wochenende sichergestellt?
1.2 In welchem Umfang ist die psychiatrische Versorgung sichergestellt?
1.3 Welche Massnahmen werden für Personen ergriffen, die vom SEM das Merkmal «offensichtlich medizinischer Fall» aus psychischen Gründen erhalten haben? Gibt es eine Schätzung der Anzahl schwerer Krisen oder Suizidrisiken in den Kollektivunterkünften des Kantons?

2. Welche Vorkehrungen werden getroffen, um Menschen in schweren Krisen adäquat zu betreuen?

3. Wie werden Fachorganisationen bei der Gesundheitsversorgung einbezogen?

Antwort des Regierungsrates

Die sehr angespannte und herausfordernde Lage in der psychiatrischen Versorgung im Kanton Bern und schweizweit ist bekannt. Die strukturellen Herausforderungen, die aus Sicht des Regierungsrates insbesondere auf den Fachkräftemangel zurückzuführen sind, machen sich auch in der medizinischen und psychiatrischen Versorgung von Personen im Asyl- und Flüchtlingsbereich bemerkbar. Folglich kann, wie in anderen Gesellschaftsbereichen, auch für Personen in Kollektivunterkünften und Rückkehrzentren nicht immer ein sofortiger Zugang zu psychiatrischen Leistungen sichergestellt werden. Auch wird darauf aufmerksam gemacht, dass die einleitend erwähnten, zu bedauernden Vorfälle in Genf und nicht im Kanton Bern stattfanden.

Nachfolgend wird auf die Situation in den vom kantonal geführten Kollektivunterkünften und Rückkehrzentren im Kanton Bern eingegangen.

Zu Frage 1

Über welchen Gesundheitsdienst verfügen die Kollektivunterkünfte im Asylbereich im Kanton Bern (aufgeschlüsselt nach Unterkunftsart)?

Alle Personen im Asyl- und Flüchtlingsbereich, also Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und anerkannte Flüchtlinge in Kollektivunterkünften sowie abgewiesene Asylsuchende in Rückkehrzentren, unterstehen der Versicherungspflicht und sind im Erstversorgermodell kollektiv versichert. Sie wenden sich für die Erstkonsultation zwingend zuerst an das Pflegefachpersonal vor Ort oder an die Zentrumsleitung in der jeweiligen Unterkunft. Alle genannten Personengruppen haben Anspruch auf die medizinischen (und psychiatrischen) Leistungen gemäss der obligatorischen Krankenpflegeversicherung.

In den Kollektivunterkünften und in den Rückkehrzentren sind (in der Regel zu bestimmten Zeiten) Pflegefachpersonen vor Ort, die den direkten und koordinierten Zugang zur Gesundheitsversorgung sicherstellen. Sie sind erste Anlaufstelle bei gesundheitlichen Problemen oder Fragestellungen und übernehmen, sofern notwendig, eine erste Triage, indem die betroffene Person zur Konsultation bei der/dem Erstversorgerärztin/-arzt (EVAZ) zugewiesen wird. Die/der EVAZ wiederum koordiniert die Überweisung an medizinische Spezialistinnen und Spezialisten sowie Spitäler.

Zu Frage 1.1

Wie ist die Versorgung während und ausserhalb der Bürozeiten und am Wochenende sichergestellt?

In Kollektivunterkünften ist rund um die Uhr Personal vor Ort, das angesprochen werden kann und das notwendige, weitere Vorgehen koordiniert. In Rückkehrzentren wird ausserhalb der Präsenzzeiten (des Pflegefachpersonals) die telefonische Erreichbarkeit während Bürozeiten durch das Pflegefachpersonal sichergestellt. Ausserhalb der Bürozeiten und am Wochenende kann das Betreuungspersonal bei medizinischen Zwischenfällen intervenieren. Hierbei wird situativ auf die ärztlichen Notfalldienste in den Regionen zurückgegriffen und/oder ggf. die Ambulanz aufgeboten. Eine Notfallbehandlung kann ohne vorgängige Konsultation des EVAZ in Anspruch genommen werden.

Zu Frage 1.2

In welchem Umfang ist die psychiatrische Versorgung sichergestellt?

Wie in der Antwort auf die Frage 1 ausgeführt, haben die Personen in Kollektivunterkünften und in Rückkehrzentren Anspruch auf die medizinischen (und psychiatrischen) Leistungen gemäss der obligatorischen Krankenpflegeversicherung, so wie die restliche Bevölkerung in der Schweiz auch.

Im Erstversorgermodell erfolgt der Zugang wie beim Hausarztmodell, indem den EVAZ eine Gatekeeping-Funktion zukommt: Sie beurteilen die Situation und weisen bei Bedarf die betroffene Person einer Psychiaterin oder einem Psychiater zu, die/der dann über die weiteren Therapiemassnahmen entscheidet.

Zu Frage 1.3

Welche Massnahmen werden für Personen ergriffen, die vom SEM das Merkmal «offensichtlich medizinischer Fall» aus psychischen Gründen erhalten haben? Gibt es eine Schätzung der Anzahl schwerer Krisen oder Suizidrisiken in den Kollektivunterkünften des Kantons?

In schweren Fällen von gesundheitlichen Einschränkungen informiert das Bundesasylzentrum die kantonalen Stellen in der Regel drei Tage vor der Zuweisung, so dass eine adäquate Unterbringung organisiert und falls notwendig, mit dem betroffenen regionalen Partner abgesprochen werden kann (bspw. in Spitalnähe). Sind die Vorinformationen vom Staatssekretariat für Migration in Einzelfällen nicht ausreichend, so prüft die zuständige kantonale Behörde die entsprechenden Unterlagen. Die Klientinnen und Klienten in den Bundesasylzentren (BAZ) unterschreiben Vollmachten, die neben dem administrativen und medizinischen Personal in den BAZ auch den zuständigen kantonalen Behörden Einsicht erlaubt.

Zur Anzahl Personen in Kollektivunterkünften oder in Rückkehrzentren, die suizidgefährdet oder psychisch schwer belastet sind, können keine Aussagen gemacht werden, da solche Zahlen nicht systematisch erhoben werden.

Zu Frage 2

Welche Vorkehrungen werden getroffen, um Menschen in schweren Krisen adäquat zu betreuen?

Es ist zentral, dass in den Unterkünften frühzeitig erkannt wird, wenn eine Person Hilfe braucht. Hierfür sind die Pflegefach- und Betreuungspersonen vor Ort zuständig. Wie in der Antwort auf die Frage 1.2 ausgeführt, übermittelt die/der EVAZ die betroffene Person an eine Psychiaterin

oder einen Psychiater, die/der dann über das weitere, adäquate Vorgehen entscheidet. Falls angezeigt, wird eine Person stationär in der Psychiatrie betreut. Auch ist der freiwillige Eintritt in eine fürsorgerische Unterbringung aufgrund von akuter Fremd- und Selbstgefährdung (insbesondere Suizidalität) jederzeit gewährleistet.

Nebst den regulären Strukturen/Angeboten in der psychiatrischen Versorgung gibt es auch spezifische Angebote für Menschen im Asyl- und Flüchtlingsbereich sowie für abgewiesene Asylsuchende: So z. B. das Ambulatorium für Folter- und Kriegsopfer SRK in Wabern bei Bern, das sich an Personen richtet, die aufgrund von Kriegs-, Folter- und/oder Fluchterfahrungen traumatisiert und deswegen in ihrem Alltag beeinträchtigt sind. Angeboten werden Psychotherapien und vereinzelt auch Körpertherapien.

Die Universitären Psychiatrischen Dienste Bern (UPD) erarbeiten derzeit ein neues Konzept zur präventiven Betreuung von unbegleiteten Minderjährigen. Das schweizweite Projekt Spirit, bei dem auch das SRK und die UPD mitwirken, ist im Aufbau und hat zum Ziel, die Resilienz von geflüchteten Personen zu verbessern. Zudem kann in den Unterkünften seelsorgerische Begleitung in Anspruch genommen werden.

Zu Frage 3

Wie werden Fachorganisationen bei der Gesundheitsversorgung einbezogen?

Personen in Kollektivunterkünften und Rückkehrzentren haben den gleichen Zugang zur medizinischen Versorgung wie die ständige Bevölkerung in der Schweiz, daher werden keine Fachorganisationen systematisch in die Gesundheitsversorgung dieser Personengruppen miteinbezogen.

Drängen sich akute Themen auf, so sucht das zuständige Amt oder seine Auftragnehmenden direkt den Austausch mit den relevanten Akteurinnen und Akteuren, wie bspw. die UPD oder das Inselspital.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	095-2023
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.141
Eingereicht am:	05.05.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Graber (La Neuveville, SVP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 08.06.2023
RRB-Nr.:	869/2023 vom 16. August 2023
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Beschulung der Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I aus den umliegenden Gemeinden von Moutier, Rechtsstaatlichkeit, Grundsatz der Stetigkeit und allfällige Wahlfreiheit

Im August 2021 hat die Staatskanzlei den Gemeinden im Umkreis von Moutier einen Bericht über die organisatorischen Optionen der Sekundarstufe I im Zusammenhang mit dem Wechsel von Moutier zum Kanton Jura, der höchstwahrscheinlich am 1. Januar 2026 stattfinden wird, zugestellt.

Die Gemeinden im Umkreis von Moutier haben drei Möglichkeiten, die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I zu beschulen:

1. Modell «Moutier»: Beibehaltung der organisierten Sekundarschulbildung in Moutier, ab 2026 nach dem jurassischen System (mit Beibehaltung der Sektion G des Grand Val in Grandval, im bernischen System).

2. Modell «Grand Val +»: Schaffung einer völlig unabhängigen Sekundarschule im Grand Val (bernisches System für alle Schülerinnen und Schüler).

3. Modell «Zwei Standorte»: Gründung eines Sekundarschulstandorts im Grand Val (bernisches System für alle Schülerinnen und Schüler), der mit der Sekundarschule Malleray zusammenarbeitet (insbesondere im Bereich der Anstellung von Lehrkräften).

Logischerweise und zu Recht scheint Modell 2 (Grand Val +) bereits jetzt aufgegeben zu werden, da sich die sehr geringe Anzahl von Personen, die in einer eigenständigen Sekundarschule in Grandval unterrichten würden, in vielerlei Hinsicht als problematisch erweist.

Was die beiden verbleibenden Optionen betrifft, so ermöglicht die Option «Moutier» den Jugendlichen aus den Gemeinden im Umkreis von Moutier, weiterhin die örtliche Sekundarschule

12|00|D|v02

zu besuchen. Sie bedeutet jedoch eine hybride bzw. diskontinuierliche Laufbahn zwischen dem bernischen System (von H1 bis H8), dann dem jurassischen System (von H9 bis H11) und dann wieder dem bernischen System (auf Sekundarstufe II) für die Schülerinnen und Schüler aus den Dörfern im Umkreis von Moutier. Die Kosten für diese Option sind ebenfalls um fast 10 Prozent höher (plus/minus 1000 Franken pro Jahr und Schülerin/Schüler) als bei der Option «Fortsetzung des Schulbesuchs im Kanton Bern». Die eine Hälfte der Eltern der betroffenen Schülerinnen und Schüler ist zufrieden, die andere nicht.

Die Option der «zwei Standorte» bietet den Schülerinnen und Schülern der Gemeinden im Umkreis von Moutier eine einheitliche und stetige Schulbildung innerhalb des bernischen Systems. Darüber hinaus stimmen die Daten der Schulferien zwischen den Primarschulen und den Schulen der Sekundarstufe I überein. Die eine Hälfte der Eltern der betroffenen Schüler ist zufrieden, die andere nicht.

Interessanterweise behauptet die Berner Regierung in ihrem Bericht Folgendes: «Die Organisation der Sekundarschulen ist in erster Linie eine kommunale Aufgabe. Die Gemeinden haben die gesetzliche Kompetenz, die Schulpflicht konkret umzusetzen.

In einer sogenannten Grundsatzabstimmung, die keine rechtlich bindende Dimension hat, entschieden die Gemeinden im Umkreis von Moutier mit 528 zu 524 Stimmen, die Option «Moutier» gegenüber der Option «zwei Standorte» zu bevorzugen. Von den acht Gemeinden, die an dieser Abstimmung teilnahmen, gaben fünf (Grandval, Corcelles, Roches, Eschert und Seehof) der Einrichtung einer Sekundarschule in Grandval (BE) in Zusammenarbeit mit der Sekundarschule in Valbirse (BE) den Vorzug.

Die drei Gemeinden Belprahon, Crémines und Perrefitte haben ihrerseits mehrheitlich den Wunsch geäussert, ihre Schülerinnen und Schüler auch nach dem Wechsel von Moutier zum Kanton Jura weiterhin in die Sekundarschule Moutier zu schicken.

Einige Akteure, die mit dieser Schulfrage in Verbindung stehen, haben mit Kühnheit, ja schon fast mit absichtlicher Unehrlichkeit behauptet, dass das Gesamtergebnis dieser Abstimmung bindend sei. Dies ist natürlich nicht der Fall.

Das Ergebnis dieser Abstimmung führte zu einem regelrechten Durcheinander. Es macht es sehr schwierig, eine Entscheidung über die zukünftige Beschulung der Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I aus den Gemeinden im Umkreis von Moutier zu treffen.

Wir sind der Ansicht, dass die emotionale und politische Dimension bei der endgültigen Entscheidung über dieses brisante Thema berücksichtigt werden sollte.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wäre die Gemeinde Renan hypothetisch berechtigt, unter Einhaltung der Bestimmungen ihrer Gemeindeordnung zu beschliessen, dass ihre Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I künftig anstelle der Sekundarschule St-Imier die Sekundarschule La Chaux-de-Fonds im Kanton Neuenburg besuchen sollen?

2. Falls Frage 1 verneint wird, wäre es dann nicht ein grosser Widerspruch, dass es den Gemeinden im Umkreis von Moutier freigestellt ist, ihre Schülerinnen und Schüler in die Sekundarschule Moutier zu schicken, während es der Gemeinde Renan verboten ist, ihre Schülerinnen und Schüler in die Sekundarschule La Chaux-Fonds zu schicken? Würden dadurch nicht die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Stetigkeit zutiefst verletzt?

3. In Verbindung mit den Fragen 1 und 2: Wo sind die allfälligen Grenzen der Gemeindeautonomie, wenn es um die Schulorte für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I geht?

4. Angenommen, die Gemeinden im Umkreis von Moutier schicken ihre Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I weiterhin in das jurassisch gewordene Moutier, wird die Berner Regierung dann eine Gegenleistung von den jurassischen Behörden verlangen?

5. Falls die Gemeinden im Umkreis von Moutier sich letztendlich für das «Moutier»-Modell entscheiden sollten, könnten die Eltern der Schüler dieser Gemeinden dann irgendein Recht geltend machen, ihre Kinder ohne Schulgeld in die Sekundarschule nach Malleray zu schicken?

6. Ist die Berner Regierung bereit, in Absprache mit den Gemeinden im Umkreis von Moutier ein anderes Modell in Betracht zu ziehen, um aus dem derzeitigen Durcheinander herauszukommen, nämlich die Schülerinnen und Schüler der Gemeinden im Umkreis von Moutier in die Sekundarschule Malleray zu schicken? Dies unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Schulbusfahrten zwischen den umliegenden Gemeinden und Malleray dank der Einfahrten Moutier Nord, Moutier Sud und Court der Autobahn A16 sehr kurz sind, und/oder durch Verhandlungen mit der SBB, um die Zugfahrpläne in der betreffenden Region zu optimieren?

Begründung der Dringlichkeit: Aufgrund der zwingenden Terminvorgaben im Zusammenhang mit der Ausarbeitung des Konkordats, das die definitive Zugehörigkeit der Gemeinde Moutier zum Kanton Jura regelt, wird eine dringliche Behandlung dieser Interpellation verlangt.

Antwort des Regierungsrates

Dem Regierungsrat ist es ein wichtiges Anliegen, dass sich die Gemeinden vor Ort auf eine Lösung einigen können, die ihren Bedürfnissen Rechnung trägt. In diesem Sinne beantwortet der Regierungsrat die Fragen der Interpellantin wie folgt:

1. Wäre die Gemeinde Renan hypothetisch berechtigt, unter Einhaltung der Bestimmungen ihrer Gemeindeordnung zu beschliessen, dass ihre Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I künftig anstelle der Sekundarschule St-Imier die Sekundarschule La Chaux-de-Fonds im Kanton Neuenburg besuchen sollen?

Analoge Konstellationen gibt es bereits. Beispielsweise besuchen die Kinder aus dem Dorf Abländschen in der Gemeinde Saanen den Kindergarten und die Primarstufe in der Gemeinde Jaun im Kanton Freiburg. Ermöglicht wird dies im Rahmen des Regionalen Schulabkommens der nordwestschweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz über die gegenseitige Aufnahme von Auszubildenden und Ausrichtung von Beiträgen (RSA 2009; BSG 439.14-1), dem die beiden Kantone Bern und Freiburg beigetreten sind. Grund für solche interkantonalen Regelungen sind in der Regel die wesentliche Erleichterung des Schulwegs.
Mit dem Kanton Neuenburg hat der Kanton Bern kein Schulabkommen für die Volksschulstufe abgeschlossen.

2. Falls Frage 1 verneint wird, wäre es dann nicht ein grosser Widerspruch, dass es den Gemeinden im Umkreis von Moutier freigestellt ist, ihre Schülerinnen und Schüler in die Sekundarschule Moutier zu schicken, während es der Gemeinde Renan verboten ist, ihre Schülerinnen und Schüler in die Sekundarschule La Chaux-Fonds zu schicken? Würden dadurch nicht die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Stetigkeit zutiefst verletzt?

Wie erwähnt, hatten die Kantone Bern und Neuenburg bisher keinen Bedarf, eine gemeinsame interkantonale Vereinbarung abzuschliessen. Dies im Gegensatz zu den Kantonen, die das RSA 2009 abgeschlossen haben. Die Ausgangslage ist somit nicht vergleichbar.

3. In Verbindung mit den Fragen 1 und 2: Wo sind die allfälligen Grenzen der Gemeindeautonomie, wenn es um die Schulorte für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I geht?

Die innerkantonalen Möglichkeiten, den Schulbesuch der Kinder zu organisieren, sind in Art. 7 Abs. 1, zweiter Satz VSG beschrieben: «Jedes Kind besucht die öffentliche Volksschule an seinem Aufenthaltsort. Die Gemeinden können unter sich abweichende Vereinbarungen treffen.» Wie bereits in der Antwort zur Frage 1 dargelegt, ist eine ausserkantonale Einschulung unter bestimmten Bedingungen möglich.

4. Angenommen, die Gemeinden im Umkreis von Moutier schicken ihre Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I weiterhin in das jurassisch gewordene Moutier, wird die Berner Regierung dann eine Gegenleistung von den jurassischen Behörden verlangen?

Die Rahmenbedingungen für den ausserkantonalen Schulbesuch sind im RSA 2009 definiert. Diesem Abkommen sind die Kantone der NW EDK und der Kanton Jura beigetreten. Diese Vereinbarung sieht keine andere Gegenleistung als die Zahlung der darin festgelegten finanziellen Beteiligung vor.

5. Falls die Gemeinden im Umkreis von Moutier sich letztendlich für das «Moutier»-Modell entscheiden sollten, könnten die Eltern der Schüler dieser Gemeinden dann irgendein Recht geltend machen, ihre Kinder ohne Schulgeld in die Sekundarschule nach Malleray zu schicken?

Die Gemeinden sind zuständig, den Schulbesuchs ihrer Kinder zu regeln. Die Eltern sind ihrerseits verpflichtet, die Schulbildung ihrer Kinder sicherzustellen, was die Gemeinden überprüfen müssen. Das Recht der Familien, selbst zu entscheiden, wie sie die Schulausbildung ihrer Kinder sicherstellen, ist eingeschränkt. Neben der Möglichkeit, die Kinder im Rahmen der von der Gemeinde gewählten Organisation zu unterrichten, können sich die Eltern für den Besuch einer bewilligten Privatschule entscheiden, deren Kosten sie dann allein tragen müssen, oder einen Antrag auf Privatunterricht stellen (Art. 64 VSG).

6. Ist die Berner Regierung bereit, in Absprache mit den Gemeinden im Umkreis von Moutier ein anderes Modell in Betracht zu ziehen, um aus dem derzeitigen Durcheinander herauszukommen, nämlich die Schülerinnen und Schüler der Gemeinden im Umkreis von Moutier in die Sekundarschule Malleray zu schicken? Dies unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Schulbusfahrten zwischen den umliegenden Gemeinden und Malleray dank der Einfahrten Moutier Nord, Moutier Sud und Court der Autobahn A16 sehr kurz sind, und/oder durch Verhandlungen mit der SBB, um die Zugfahrpläne in der betreffenden Region zu optimieren?

Wie erwähnt, sind die Gemeinden zuständig, den Schulbesuch ihrer Kinder zu regeln. Die betroffenen Gemeinden haben bekanntlich bereits verschiedene Varianten geprüft. Die hier erwähnte Variante wurde von den betroffenen Gemeinden gemäss unserem Wissensstand einstimmig abgelehnt.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	281-2022
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2022.RRGR.421
Eingereicht am:	07.12.2022
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Saïd (Biel/Bienne, SP) (Sprecher/in) Graber (La Neuveville, SVP) Heyer (Perrefitte, FDP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	570/2023 vom 17. Mai 2023
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Zulassungsvoraussetzungen zur Berufsmaturität

In der Schweiz entscheiden sich fast zwei Drittel der Jugendlichen für eine Berufsausbildung. Von diesen absolvieren 90 Prozent ihre Lehre als duale Ausbildung, also in einem Betrieb. Ein Viertel von ihnen ergänzt das eidg. Fähigkeitszeugnis (EFZ) mit einer Berufsmaturität (BM). Seit 1994 kann die berufliche Grundbildung (EFZ) mit der BM kombiniert werden. Diese Möglichkeit wird von 25 Prozent der Lernenden gewählt. Die BM, die während der beruflichen Grundbildung (BM1) oder im Anschluss daran (BM2) erworben werden kann, bereitet auf ein Studium an einer Fachhochschule vor und vermittelt den Zugang dazu. Sie richtet sich an Lernende mit guten schulischen Leistungen, die den Anforderungen gewachsen sind.

Die Kantone sind allein für die Festlegung der Zulassungsbedingungen zur BM zuständig. Diese unterscheiden sich daher von Kanton zu Kanton erheblich. Je nach Kanton sind eine obligatorische Prüfung, ein bestimmter Notendurchschnitt, eine Empfehlung der abgebenden Schule, ein bestandener Vorbereitungskurs oder ein Aufnahmegespräch Voraussetzung. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass es in allen Kantonen möglich ist, eine Aufnahmeprüfung zu absolvieren, wenn die Zulassungsbedingungen nicht erfüllt sind. Im deutschsprachigen Teil des Kantons Bern ist für den Zugang zur BM1 gemäss Artikel 35 Absatz 2 der Direktionsverordnung über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerDV) eine Empfehlung der abgebenden Sekundarschule erforderlich. Für die Zulassung zur BM2 wird der erfolgreiche Abschluss eines Kurses in vertiefter Allgemeinbildung verlangt, ausser in der BM2 Wirtschaft und Dienstleistungen, Typ Wirtschaft, wo ein Gesamtnotendurchschnitt von 4,8 im fünften Semester der EFZ-Ausbildung Kauffrau/Kaufmann (E-Profil) verlangt wird.

Aufgrund unterschiedlicher Zulassungskriterien variiert der Anteil der Jugendlichen, die eine berufliche Grundbildung und eine BM absolvieren, zwischen den Kantonen erheblich. Die Kantone

Tessin (42 Prozent) und Neuenburg (38 Prozent) verzeichnen den höchsten Anteil an BM-Ausbildungen, während die Kantone Uri und Schwyz (16 Prozent) den niedrigsten Anteil aufweisen. Im Kanton Bern liegt die Quote zwischen 21 und 24 Prozent.

Der Artikel «Berufsmaturität: Welche Rolle spielen die kantonalen Zulassungsbedingungen?» des Schweizerischen Observatoriums für die Berufsbildung (OBS EHB) vom 30. August 2022 untersuchte die Wahrscheinlichkeit, aufgrund der verschiedenen geltenden Zulassungsbedingungen in die BM aufgenommen zu werden. Die Ergebnisse dieser Studie deuten darauf hin, dass die Wahrscheinlichkeit des Zugangs und des Erfolgs von diesen Zulassungsbedingungen und damit vom Wohnkanton abhängt, unabhängig von den individuellen Kompetenzen, was dem Grundsatz der Chancengleichheit widerspricht. Die Art und Weise, wie die Zulassungsbedingungen ausgestaltet sind, bestimmt zudem die Wahrscheinlichkeit eines erfolgreichen BM-Abschlusses.

Der Zugang zur BM wird am stärksten durch obligatorische Ausnahmeprüfungen eingeschränkt. Dies gilt noch ausgeprägter für Lernende aus Familien mit einem eher tiefen sozioökonomischen Status. Diese Jugendlichen müssen häufig private Vorbereitungskurse besuchen, was für Familien aus niedrigen Einkommensschichten eine finanzielle Hürde darstellt. Dies widerspricht dem Grundsatz der Chancengleichheit. Darüber hinaus sind die Aufnahmeprüfungen in der Regel anspruchsvoll. So werden Jugendliche mit geringem Selbstbewusstsein oder geringer sozialer und/oder finanzieller Unterstützung durch ihre Eltern wahrscheinlich davon abgehalten, ihr Glück zu versuchen, und verzichten daher auf eine BM. Darüber hinaus ist das Bestehen einer Prüfung weder eine notwendige noch eine hinreichende Voraussetzung, um den Anforderungen und dem Lerntempo der BM-Schule gewachsen zu sein. Eine gute Vorbereitung mithilfe von Privatunterricht kann zu einer Überbewertung des tatsächlichen Niveaus des Schülers führen und deutet nicht auf einen langfristigen Wissenserwerb hin, während ein Misserfolg mit mangelndem Selbstbewusstsein oder fehlender Unterstützung aus dem Umfeld erklärt werden kann. Die Studie hat zudem gezeigt, dass obligatorische Aufnahmeprüfungen die Wahrscheinlichkeit des Erfolgs und des Zugangs zu einer BM im Vergleich zu anderen Arten von Zulassungsbedingungen verringern. Im Kanton Zürich, wo die obligatorischen Aufnahmeprüfungen aufgeschoben und später abgeschafft wurden, führten die weniger restriktiven Hürden für die Zulassung zur BM übrigens nicht zu einer höheren Abbruchquote.

In Kantonen, die in der Sekundarstufe I einen Mindestnotendurchschnitt verlangen, ist die Wahrscheinlichkeit, eine BM1 zu beginnen, um 5 Prozentpunkte höher als in Kantonen, die eine Aufnahmeprüfung verlangen. Diese Wahrscheinlichkeit erhöht sich um 2 Prozentpunkte, wenn es um die BM2 geht. Wenn ein bestimmter Notendurchschnitt anstelle einer Empfehlung der abgebenden Schule verlangt wird, erhöht sich die Wahrscheinlichkeit, dass die BM1 erfolgreich abgeschlossen wird, um 1 Prozentpunkt. Das Erreichen eines Mindestnotendurchschnitts liefert einen relevanten Indikator für eine Eignung für die BM, da die während eines Semesters geleistete Arbeit berücksichtigt wird. Dies fördert die Motivation der Jugendlichen, sich über einen längeren Zeitraum zu engagieren, um den erforderlichen Notendurchschnitt zu erreichen. In den grösseren Kantonen schliesslich sind Notendurchschnitte ein viel praktischeres Instrument als Aufnahmegespräche, die jedoch die grösste Wahrscheinlichkeit für die Aufnahme und den Erfolg in der BM2 aufweisen.

Die Empfehlungen der Lehrkräfte sind weniger standardisiert als das Erreichen eines Mindestnotendurchschnitts, da sie viel zu stark von subjektiven Einschätzungen abhängen. Solche Zulassungsbedingungen für die BM beruhen daher nicht ausschliesslich auf individuellen Fähigkeiten und Kompetenzen. Die Studie hat zudem gezeigt, dass die Wahrscheinlichkeit, in die BM aufgenommen zu werden, in Kantonen, die statt einer Aufnahmeprüfung eine Empfehlung der Schule verlangen, um 1 Prozentpunkt geringer ist und um 6 Prozentpunkte geringer ist, wenn ein Mindestnotendurchschnitt verlangt wird.

In der BM2 ist die Wahrscheinlichkeit, aufgenommen zu werden, in Kantonen, die den Besuch eines Vorbereitungskurses verlangen, um 5 Prozentpunkte höher als in Kantonen, die eine Aufnahmeprüfung vorschreiben. Die Wahrscheinlichkeit eines erfolgreichen Abschlusses ist um 7 Prozentpunkte bzw. 3 Prozentpunkte höher als in Kantonen, die eine Aufnahmeprüfung bzw. das Erreichen eines bestimmten Notendurchschnitts verlangen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Haben Schulen, Schüler oder Eltern bereits ihre Unzufriedenheit mit den derzeitigen Aufnahmebedingungen geäussert?
2. Gilt Artikel 35 Absatz 2 BerDV auch für den französischsprachigen Kantonsteil? Wenn nein, welche Bedingungen gelten in diesem Teil des Kantons?
3. Hat der Regierungsrat die Eignung der Zulassungsbedingungen für die BM1 seit deren Inkrafttreten bereits neu beurteilt?
4. Wenn ja, warum werden die aktuellen Zulassungsbedingungen beibehalten?
5. Ist der Regierungsrat bereit, die Aufnahmebedingungen für die BM1 zu ändern und statt einer Empfehlung auf Sekundarschulstufe einen minimalen Notendurchschnitt am Ende des ersten Semesters des letzten Volksschuljahres oder ein Aufnahmegespräch vorzuschreiben?
6. Gibt der Regierungsrat gegebenenfalls dem Erreichen eines minimalen Notendurchschnitts oder einem Aufnahmegespräch den Vorzug?
7. Welche Massnahmen hat der Regierungsrat ergriffen oder beabsichtigt er zu ergreifen, um die Jugendlichen und die Unternehmen besser über die Berufsmaturität zu informieren und für diese zu motivieren?

Antwort des Regierungsrates

Die Aufnahmewege in eine Berufsmaturität werden durch die Verordnung vom 24. Juni 2009 des Bundesrates über die eidgenössische Berufsmaturität (BMV; SR 412.101) vorgezeichnet. Artikel 14 Absatz 2 BMV legt fest, dass sich die Kantone bezüglich Voraussetzungen und Verfahren der Zulassung an den Voraussetzungen und Verfahren zum Übertritt an den übrigen schulischen Angeboten der Sekundarstufe II orientieren.

Der Kanton Bern hat die Bundesverordnung auch in Bezug auf den Zugang umgesetzt. Als Leitausbildung für die Ausgestaltung der Zugangswege wurde die gymnasiale Maturität gewählt.

Entsprechend den Unterschieden zwischen den beiden Sprachregionen für den Übertritt ins Gymnasium ergeben sich auch Unterschiede in der Zulassung zur lehrbegleitenden Berufsmaturität (BM 1).

Für die Berufsmaturität für gelernte Berufsleute mit EFZ (BM 2) hat der Kanton für alle Ausrichtungen analog einen prüfungsfreien Zugang sowie einen Zugang durch eine Prüfung vorgesehen. Für besondere Situationen wurde für die BM 2 ergänzend eine Aufnahme «sur dossier» aufgenommen.

Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI hat in Aussicht gestellt, im Rahmen des Projektes BM 2030 auch die Regelungen der BMV betreffend die Zulassungswege

zur Diskussion zu stellen. Die Arbeiten im Rahmen dieses Projektes werden 2023 beginnen, mit einer Inkraftsetzung ist per 2026 oder 2027 zu rechnen. Die Ergebnisse werden Grundlage für die Überprüfung der Zulassungswege im Kanton Bern sein.

Zu Frage 1
Das Empfehlungsverfahren für deutschsprachige Schülerinnen und Schüler als solches wird kaum in Frage gestellt.

Zu Frage 2
Artikel 35 Absatz 2 BerDV gilt explizit nur im deutschsprachigen Kantonsteil. Im französischsprachigen Kantonsteil gilt Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe c BerDV. Da die Zeugnisse einer «section préparant aux écoles de maturité (section p)» von den entsprechenden Schulen bereits verfügt werden, ist keine separate Verfügung für die Beurteilung der Eignung mehr erforderlich.

Zu Frage 3
Die Zulassungsbedingungen wurden gestützt auf die Verordnung über die eidgenössische Berufsmaturität von 1998 (BMV 1998) erstmals erlassen. Mit der Einführung des neuen Rahmenlehrplanes für die Berufsmaturität wurde 2013/14 im Rahmen der damals verfügbaren Daten das Aufnahmeverfahren überprüft.

Es wurde primär abgestellt auf die Verteilung der Zugänge zwischen Empfehlungsverfahren und Aufnahmeprüfung sowie einer generellen Einschätzung der Drop-Outs, die von den Schulen zu diesem Zweck manuell erhoben wurden.

Zu Frage 4
Im Rahmen der Einführung des neuen Rahmenlehrplans für die Berufsmaturität 2012 wurden die Zugangswege auf das Schuljahr 2015/16 moderat angepasst. Für einen vollständigen Paradigmenwechsel fehlten damals die ausreichenden vergleichenden Grundlagen.

Per 2015 wurde für alle Berufe ein prüfungsfreier Weg in die BM 2 sichergestellt. Im Kanton Bern erfolgt dies über einen kostenlosen Vorbereitungskurs, den Kurs Erweiterte Allgemeinbildung (EA-Kurs). Dieser dient den künftigen BM-Absolvierenden auch dazu, Lücken im Schulstoff zu schliessen und Sicherheit zu gewinnen. Der Start mit einer soliden Basis in die BM 2 wird dadurch gefördert.

Erhebungen zu den Ausfällen während der Ausbildung BM 2 und an den Schlussprüfungen haben gezeigt, dass sich dieses Vorgehen bewährt: Absolvierende mit EA-Kurs schliessen die Ausbildung häufiger erfolgreich ab als jene, die mit Ablegung einer Aufnahmeprüfung übertreten.

Die in der Interpellation zitierte Studie des EHB führte im Sommer 2022 erstmals zu publizierten vergleichenden Ergebnissen. Die Kantone haben diese ersten Ergebnisse umgehend zum Anlass genommen, die kantonalen Aufnahmebedingungen zu reflektieren. Der Kanton Bern beteiligt sich aktiv an diesen Arbeiten, welche im Herbst 2022 begannen.

Inwiefern eine Anpassung der Zulassungsbedingungen angezeigt sein wird, wird sich im Rahmen dieser Arbeiten zeigen.

Die interkantonalen Unterschiede in den Quoten lassen sich nicht allein auf die Zugangswege reduzieren. Ebenso spielen soziokulturelle Einflüsse und regional unterschiedlich geprägte Grundhaltungen eine Rolle sowie die Wahl der Berufe. Eine Steigerung der Quote BM ist für

den Regierungsrat kein Selbstzweck. Ziel ist die Ermöglichung der Ausbildung für Personen, die fähig sind, die Studierfähigkeit in der vorgesehenen Zeit zu erlangen. Neben der BM bietet die im Kanton Bern gut verankerte Höhere Berufsbildung im durchlässigen Bildungssystem weitere Möglichkeiten für einen tertiären Abschluss.

Zulassungsbedingungen sind nach Auffassung des Regierungsrates dann zielführend, wenn die geeigneten Personen über verschiedene Zugangswege in die Ausbildung übertreten können, und wenn Personen mit fehlender Eignung durch die Nichterfüllung der Zugangsbedingungen schon vor einem Ausbildungsbeginn erkennen können, dass diese Ausbildung nicht der richtige Weg für sie ist.

Zu Frage 5
Artikel 14 BMV bindet die Zulassung zur Berufsmaturität an die Voraussetzungen und Verfahren zum Übertritt in die übrigen schulischen Angebote der Sekundarstufe II. Die heutigen Zugangsregelungen haben damit nicht nur die Berufsmaturität im Fokus, sondern auch die Übertritte ins Gymnasium oder an die Fachmittelschulen. Dies hat der Regierungsrat ebenfalls miteinzubeziehen, wenn er eine Anpassung prüft.

Der Regierungsrat betrachtet die heutigen Aufnahmebedingungen als vielfältig und geeignet. Dass ein Notenschnitt dem Empfehlungsverfahren per se überlegen sei, ist nicht zwingend gegeben. Wird das Empfehlungsverfahren sorgfältig durchgeführt, so findet auch erkennbares, aber noch nicht voll entfaltetes Potential der Schülerinnen und Schüler Berücksichtigung. Insbesondere die überfachlichen Kompetenzen können von der Volksschule beurteilt werden. Diese geben Hinweise auf die zu erwartende Bewältigung von erhöhten Anforderungen. Das ist bei einem Abstellen rein auf Noten nicht der Fall. Die persönliche Situation der Schülerinnen und Schüler kann sich auch auf die momentanen schulischen Leistungen negativ auswirken. Der längere Beobachtungszeitraum ermöglicht es, dem besser gerecht zu werden und gegebenen Falles dennoch eine Empfehlung auszusprechen.

Ein Aufnahmegespräch ist dagegen ein einmaliger Anlass, der durch die aufnehmende Schule durchgeführt wird, welche die Lernenden nicht kennt. Es unterliegt damit allen Nachteilen, die zeitlich punktuelle Beurteilungen haben. Wie an einer Aufnahmeprüfung, kann ein junger Mensch an einem Aufnahmegespräch einen schlechten Moment haben.

Der zeitliche und organisatorische Aufwand solcher Aufnahmegespräche ist sehr hoch, mit entsprechendem Ausfall des regulären Unterrichts. Sowohl die Lernenden, ihre Betriebe wie die Schulen sind auf einen kurzen Zeitraum des Aufnahmeverfahrens angewiesen. Zeitlich wäre die im Kanton Bern sehr grosse Zahl an qualitativ hochwertigen Aufnahmegesprächen kaum zu schaffen.

In der Studie des EHB ist denn auch ersichtlich, dass nur wenige und tendenziell in Bezug auf das Volumen an Absolvierenden kleinere Kantone wie der Kanton Schaffhausen und in anderer Form der Kanton Tessin einen solchen Zugangsweg kennen.

Zu Frage 6
Der Regierungsrat hat keine Präferenz für einen der in der Frage genannten Zulassungswege. Er betrachtet zudem das heutige Empfehlungsverfahren der BM 1 als geeignet, da dieses abgestützt ist auf die langjährige Erfahrung der abgebenden Lehrpersonen und ergänzend eine Aufnahmeprüfung möglich ist. Auch für die BM 2 bietet der Kanton Bern verschiedene Zulassungsformen und eine kostenlose Vorbereitung an, was der Absicht der Chancengerechtigkeit entspricht.

Zu Frage 7
Jugendliche werden im Rahmen der Berufswahl in den Volksschulen über die möglichen Bildungswege informiert. Sie nehmen an Berufswahltagen statt, werden durch die Berufs- und Laufbahnberatung beraten und können sich an Anlässen wie der Berufs- und Ausbildungsmesse BAM zusammen mit den Eltern nähere Informationen geben lassen. Die Berufsmaturitätsschulen führen zudem in allen Regionen in den Oberstufenzentren Informationsabende durch. Der Kanton und die Berufsfachschulen informieren ergänzend über ihre Kommunikationskanäle über die BM.

Die Betriebe wiederum werden über den Berufsbildungsbrief und die Organisationen der Arbeitswelt (OdA) informiert.

Aus wirtschaftlichen oder organisatorischen Gründen sind nicht alle Betriebe bereit oder in der Lage, ihren Lernenden den Besuch der BM 1 zu ermöglichen.
Betriebe, deren Lernende die Zulassung zur BM 1 erhalten haben, denen der Betrieb gemäss Lehrvertrag die BM 1 aber nicht erlaubt, werden persönlich kontaktiert. Immer wieder kann durch diesen Einsatz der Verwaltung ein Betrieb von den Vorteilen der BM 1 überzeugt und dafür gewonnen werden, den Lernenden den Besuch der BM 1 zu ermöglichen.

Das Arbeitsrecht gibt dem Kanton nicht mehr Möglichkeiten als ein ständig erneutes Werben für die Ermöglichung der BM 1. Er beteiligt sich an nationalen und interkantonalen Projekten, um die BM 1 zu fördern.

Die Berufsfachschulen informieren die Lernenden im Rahmen der Laufbahnberatung im Übergang 2 regelmässig und frühzeitig über ihre Möglichkeiten und Chancen der BM 2 als möglicher Zubringer zur tertiären Ausbildung, neben der Höheren Berufsbildung.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	086-2023	
Vorstossart:	Interpellation	
Richtlinienmotion:	☐	
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.113	
Eingereicht am:	15.03.2023	
Fraktionsvorstoss:	Nein	
Kommissionsvorstoss:	Nein	
Eingereicht von:	Vögeli (Frauenkappelen, GLP) (Sprecher/in) Freudiger (Langenthal, SVP)	
Weitere Unterschriften:	0	
Dringlichkeit verlangt:	Ja	
Dringlichkeit gewährt:	Ja	08.06.2023
RRB-Nr.:	812/2023	vom 05. Juli 2023
Direktion:	Finanzdirektion	
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert	

Übersicht der kantonalen Aufgaben

Der Kanton Bern erfüllt vielseitige Aufgaben und stellt einen guten Service Public sicher. Das ist grundsätzlich begrüssenswert. Es kommen trotz hoher Steuerlast jedoch finanziell anspruchsvolle Zeiten auf den Kanton zu. In der Vergangenheit wurden oft auch Vergleiche mit anderen Kantonen angestellt und – im Rahmen der Budgetdebatte 2023 – von einem Votanten impliziert, der Kanton Bern erbringe mehr Leistungen als nötig. Vor dem Hintergrund der kommenden Budgetdebatte 2024 sind möglichst viele Informationen für eine breite und gut informierte Budgetdebatte zentral. Insbesondere kann die bessere Datengrundlage helfen, früher Massnahmen zu antizipieren, und verhindert womöglich zahlreiche Budgetanträge und Planungserklärungen, die im Budgetprozess 2023 verhältnismässig spät eingereicht wurden.

Um eine solche gewährleisten zu können, wird der Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Welche Aufgaben erfüllt der Kanton aktuell, zu denen er nicht durch übergeordnetes Recht oder Verpflichtungen aus Konkordaten verpflichtet ist?
2. Welche Aufgaben, die der Kanton zu erfüllen hat, werden in grösserem Umfang als gesetzlich notwendig erbracht?
3. Wie hoch sind die Kosten der Aufgaben im Sinne der ersten und zweiten Frage, aufgeschlüsselt pro Tätigkeitsbereich?
4. Kann eine Aussage getroffen werden, welche der Aufgaben durch die Mehrzahl der anderen Kantone ebenfalls im verhältnismässig gleichem Umfang wie im Kanton Bern erbracht werden?

Begründung der Dringlichkeit: Die Daten sollen als Grundlage für die anspruchsvolle Budgetdebatte 2024 zur Verfügung stehen. Damit dies gewährleistet ist, muss die Finanzkommission diese Daten bereits zu Beginn des Budgetprozesses haben.

12|00|D|v02

Antwort des Regierungsrates

Gemäss Artikel 101 Absatz 4 der Kantonsverfassung (KV) sind sämtliche Aufgaben des Kantons periodisch auf ihre Notwendigkeit und Zweckmässigkeit sowie auf ihre finanziellen Auswirkungen und deren Tragbarkeit zu überprüfen.

Die Überprüfung der Kantonsaufgaben war bereits mehrmals Thema von Vorstössen des Grossen Rates. Der Grosse Rat wird zudem parallel zur vorliegenden Interpellation in der Herbstsession 2023 die Motion 289-2022, von Arx (GLP), «Erbringung und Finanzierung freiwilliger Leistungen durch den Kanton» behandeln. Mit der Motion wird ein Bericht gefordert, in dem die freiwilligen Leistungen des Kantons dargestellt werden sollen. Als freiwillig werden dabei die Leistungen definiert, die der Kanton nicht aufgrund übergeordneten Rechts erbringen muss.

In seiner Vorstossantwort teilte der Regierungsrat das grundsätzliche Anliegen der Motion, Entscheidgrundlagen zu erarbeiten, damit insbesondere das Kosten-Nutzen-Verhältnis einzelner Leistungen eingeschätzt und gestützt darauf die Aufgabenerfüllung überprüft werden kann.

Wie in der Antwort auf die Motion von Arx dargelegt, hat der Regierungsrat am 22. Februar 2023 für die nächste periodische Aufgabenüberprüfung gemäss Artikel 104 Absatz 4 KV die Finanzdirektion beauftragt, in Zusammenarbeit mit der BAK Economics AG (Basel) sowie den Direktionen und der Staatskanzlei eine Evaluation des Finanzhaushaltes bzw. eine Benchmarkanalyse durchzuführen. Die Evaluation umfasst dabei eine systematische Analyse der Ausgabenseite nach Aufgabenfeldern im interkantonalen Vergleich. Ziel der Analyse ist es, staatliche Aufgabenfelder mit auffälligen Kostenstrukturen zu identifizieren sowie potentielle Handlungsfelder im Hinblick auf die allfällige Erarbeitung von Entlastungsmassnahmen abzuleiten. Die Ergebnisse der aufwändigen Arbeiten zur Benchmarkanalyse werden dem Regierungsrat voraussichtlich per Ende April 2024 vorliegen. Eine ähnliche Benchmarkanalyse diente im Kontext der Angebots- und Strukturüberprüfung ASP 2014 und des Entlastungspakets 2018 als wertvolle Entscheidgrundlage für die Festlegung von Entlastungsmassnahmen.

Der Regierungsrat legte in seiner Motionsantwort weiter dar, dass er den Fokus des verlangten Berichts auf freiwillige Leistungen aus verschiedenen Gründen als wenig zielführend erachtet und dass die verlangte Berichterstattung eine ähnliche Zielsetzung wie die bereits begonnene Benchmarkanalyse verfolgt. Er beantragte dem Grossen Rat, den Vorstoss als Postulat anzunehmen.

Vor diesem Hintergrund beantwortet der Regierungsrat die Fragen der Interpellation wie folgt:

1. *Welche Aufgaben erfüllt der Kanton aktuell, zu denen er nicht durch übergeordnetes Recht oder Verpflichtungen aus Konkordaten verpflichtet ist?*

   Der Kanton Bern erfüllt eine grosse Anzahl verschiedenster Aufgaben. Eine Übersicht, zur Erfüllung welcher Aufgaben der Kanton durch übergeordnetes Recht oder durch Konkordate verpflichtet ist, besteht nicht. Sie müsste aufwändig speziell erstellt werden. Aus Sicht des Regierungsrates wäre eine solche Ausscheidung kaum sinnvoll realisierbar und nicht zielführend:

   Jede Aufgabe des Kantons beruht auf einer gesetzlichen Grundlage. Auch Leistungen, die nicht durch übergeordnetes Recht zwingend vorgeschrieben sind, können nicht ohne weiteres als freiwillig bezeichnet werden. Die Anpassung oder Aufhebung einer staatlichen Aufgabe geschieht meist, indem die entsprechenden gesetzlichen Vorgaben und Rahmenbedingungen geändert werden. Ausser bei zwingenden bundesrechtlichen Verpflichtungen gibt

es dabei letztlich keine verlässlichen Kriterien, welche Leistungen des Kantons freiwillig sind und welche nicht.

Soweit eine Übersicht über als freiwillig definierte Leistungen in Abgrenzung zu als zwingend vorgeschriebenen Leistungen überhaupt verlässlich erstellt werden könnte, würde sie eine blosse Momentaufnahme im Hinblick auf die heute geltenden gesetzlichen Regelungen darstellen. Aus Sicht des Regierungsrates würde sie dementsprechend keine taugliche Grundlage für die Budgetdebatte liefern. Ob und in welchem Umfang kantonale Leistungen abgebaut werden können und welche Folgen dies zeitigen würden, ist stets auch eine Frage politischer Würdigungen, die im Einzelfall in einem Dialog zwischen Regierungsrat und dem Grossen Rat vorgenommen werden müssen. Bezüglich einer Reduktion des Umfangs oder der Qualität einer Leistung muss zudem beachtet werden, dass eine solche nicht nur bei freiwilligen Leistungen, sondern auch bei rechtlich vorgeschriebenen Leistungen geprüft werden kann. Dementsprechend würde eine Aufgabendiskussion primär über Leistungen, die nicht zwingend aufgrund von übergeordnetem Recht erbracht werden müssen, zwangsläufig erhebliche Lücken aufweisen.

2. *Welche Aufgaben, die der Kanton zu erfüllen hat, werden in grösserem Umfang als gesetzlich notwendig erbracht?*

   Wie bereits erwähnt, beruht jede kantonale Aufgabe auf einer gesetzlichen Grundlage. Um die Frage 2 zu beantworten, müsste bei jeder einzelnen Aufgabe aufwändig überprüft werden, inwieweit diese über ein allfällig gesetzlich vorgeschriebenes Minimum hinaus erfüllt wird. Soweit eine solche Unterscheidung überhaupt möglich wäre, stellt sie aus Sicht des Regierungsrates keine taugliche Entscheidgrundlage zur Aufgabenüberprüfung dar (vgl. Antwort auf Frage 1).

3. *Wie hoch sind die Kosten der Aufgaben im Sinne der ersten und zweiten Frage, aufgeschlüsselt pro Tätigkeitsbereich?*

   Wie in den Antworten auf die Fragen 1 und 2 dargelegt, kann der Regierungsrat diese Frage nicht beantworten.

4. *Kann eine Aussage getroffen werden, welche der Aufgaben durch die Mehrzahl der anderen Kantone ebenfalls im verhältnismässig gleichem Umfang wie im Kanton Bern erbracht werden?*

   Diese Frage soll durch die eingangs erwähnte Benchmarkanalyse, deren Ergebnisse dem Regierungsrat voraussichtlich per Ende April 2024 vorliegen, beantwortet werden. Die Ergebnisse der bisherigen Benchmarkanalysen sind im Bericht vom 26. Juni 2013 des Regierungsrates an den Grossen Rat (RRB 0891/2013), Angebots- und Strukturüberprüfung (ASP 2014) und im Bericht vom 28. Juni 2017 des Regierungsrates an den Grossen Rat (RRB 0693-2017), Entlastungspaket 2018 (EP 2018) dargestellt.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	108-2023	
Vorstossart:	Interpellation	
Richtlinienmotion:	☐	
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.155	
Eingereicht am:	05.06.2023	
Fraktionsvorstoss:	Nein	
Kommissionsvorstoss:	Nein	
Eingereicht von:	Fuchs (Bern, SVP) (Sprecher/in)	
Weitere Unterschriften:	0	
Dringlichkeit verlangt:	Ja	
Dringlichkeit gewährt:	Ja	08.06.2023
RRB-Nr.:	871/2023	vom 16. August 2023
Direktion:	Finanzdirektion	
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert	

Sozialhilfeähnliche Unterstützungsangebote für Ausländerinnen und Ausländer zulasten der Zentrumslasten?

Auf der Homepage www.überbrücken.ch wird ein sozialhilfeähnliches Unterstützungsangebot in Bern durch die Fachstelle Sozialarbeit der Katholischen Kirche Region Bern angepriesen. Es ist insbesondere für Ausländerinnen und Ausländer mit gültigem Aufenthaltsstatus B, C, F, L und auch Sans-Papiers vorgesehen. Die Unterstützung wird geleistet ohne Meldung an das Sozialamt und damit ohne die beim Sozialhilfebezug gesetzlich zwingend vorgesehene Meldung an die Migrationsbehörden (Art. 82b VZAE). Der Zürcher Bezirksrat hat ein vergleichbares Angebot in der Stadt Zürich für bundesrechtswidrig erachtet (Beschluss vom 09.12.2021). Trotzdem finanziert die Stadt Bern dieses Angebot mit 220 000 Franken gemäss Medienmitteilung vom 17. Januar 2023 (vgl. Beilage). Es besteht auch die Befürchtung, dass die Stadt Bern die Kosten dann zwar nicht via Lastenausgleich, aber über ihre Zentrumslasten der Allgemeinheit überbinden will.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Kann die Stadt Bern ihre finanzielle Unterstützung für das Unterstützungsangebot der Fachstelle Sozialarbeit der Katholischen Kirche Region Bern «Überbrücken» (Auszahlung wirtschaftlicher Unterstützung ohne Meldung des Sozialhilfebezugs gemäss Artikel 82b VZAE) im Umfang von 220 000 Franken in irgendeiner Form im Finanzausgleich als Last geltend machen?

2. Kann die Stadt Bern insbesondere im Rahmen der Berechnung für die pauschale Abgeltung von Zentrumslasten diese Unterstützung als angebliche «Zentrumslast» anführen?

12|00|D|v02

3. Wie hat der Regierungsrat die Möglichkeit zu prüfen, dass Leistungen an die Stadt Bern im Rahmen des Finanzausgleichs (insbesondere für Zentrumslasten) keine Unterstützungen für das Angebot gemäss Fragen 1 und 2 beinhalten?

4. Falls Antwort 1 oder 2 nicht mit Nein beantwortet werden: Wie rechtfertigt der Regierungsrat die Abgeltung dieses Angebots als Zentrumslast, das die Stadt Bern rein freiwillig finanziert als Parallelangebot zur ordentlichen Sozialhilfe mit dem Ziel, dass betroffene Gruppen einfachen Zugang zu staatlicher Unterstützung erhalten und entgegen Artikel 82b VZAE keine Meldung der wirtschaftlichen Hilfe an die Migrationsbehörden (wie beim Sozialhilfebezug vorgeschrieben) zu befürchten haben?

Begründung der Dringlichkeit: Die umgehende Klärung dieser Frage schafft rechtzeitig die nötigen Grundlagen für die nächste Berechnung der Zentrumslasten und die bevorstehende Diskussion im Rahmen der «Evaluation FILAG 2022».

Antwort des Regierungsrates

1. Kann die Stadt Bern ihre finanzielle Unterstützung für das Unterstützungsangebot der Fach-stelle Sozialarbeit der Katholischen Kirche Region Bern «Überbrücken» (Auszahlung wirtschaftlicher Unterstützung ohne Meldung des Sozialhilfebezugs gemäss Artikel 82b VZAE) im Umfang von 220 000 Franken in irgendeiner Form im Finanzausgleich als Last geltend machen?

Nein. Nach dem Verständnis des Regierungsrates handelt es sich vorliegend um ein im Jahr 2023 neu geschaffenes Angebot. Die Stadt Bern kann das Unterstützungsangebot der Fachstelle Sozialarbeit der Katholischen Kirche Region Bern «Überbrücken» nicht im Finanzausgleich oder in den Massnahmen für besonders belastete Gemeinden als Zentrumslast im Rahmen der Evaluation FILAG 2022 geltend machen (vgl. dazu auch die Antwort auf Frage 3).

2. Kann die Stadt Bern insbesondere im Rahmen der Berechnung für die pauschale Abgeltung von Zentrumslasten diese Unterstützung als angebliche «Zentrumslast» anführen?

Nein. Die Stadt Bern kann das Unterstützungsangebot der Fachstelle Sozialarbeit der Katholischen Kirche Region Bern «Überbrücken» nicht im Rahmen der Evaluation FILAG 2022 als Zentrumslast geltend machen. Grundsätzlich wäre eine Eingabe künftig nicht ausgeschlossen. Sie würde aber in jedem Fall einer kritischen Prüfung unterzogen, da die Frage der Rechtskonformität des Angebotes zum heutigen Zeitpunkt offen ist (vgl. dazu auch die Antwort auf Frage 3).

3. Wie hat der Regierungsrat die Möglichkeit zu prüfen, dass Leistungen an die Stadt Bern im Rahmen des Finanzausgleichs (insbesondere für Zentrumslasten) keine Unterstützungen für das Angebot gemäss Fragen 1 und 2 beinhalten?

Massgebend für die die Berechnung des Finanzausgleichs sind laut Artikel 6 des Gesetzes vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG; BSG 631.1) die Wohnbevölkerung der Gemeinde, die Gemeindesteueranlage und ihr harmonisierter Steuerertrag. Gemäss Artikel 13 Absatz 2FILAG lässt der Regierungsrat die Zentrumslasten der fünf Städte Bern, Biel, Thun, Burgdorf und Langenthal periodisch aktualisieren. Die Aktualisierung der Zentrumslasten und Kostenschlüssel 2022 (AkZe 2022) erfolgte im Jahr 2022 auf Basis der Jahresrechnungen 2021. Leistungen des Jahres 2023 sind entsprechend nicht Gegenstand. Der Schlussbericht der neusten Aktualisierung im Projekt (AkZe 2022) liegt bereits

vor. Im Herbst 2024 wird der Grosse Rat darüber befinden, so dass die Umsetzung der aktuellen Zentrumsabgeltungen im Vollzug 2025 das erste Mal zum Tragen kommt. Gemäss bisheriger und vom Regierungsrat auch in Zukunft vorgesehener Praxis bleiben ie Höhe der massgebenden Zentrumslasten und die Pauschalabgeltungen bis zur nächsten Aktualisierung bestehen. Die nächste Überprüfung findet im Jahr 2028 auf Basis der Jahresrechnungen 2027 statt. Mit Vollzug 2031 kämen dann die neusten Zentrumsabgeltungswerte zum Tragen.
Bei jeder Aktualisierung der Zentrumslasten und der Kostenschlüssel werden grundsätzlich alle Angaben einer kritischen Prüfung unterzogen. Die Aufnahme allfälliger neuer Leistungen muss begründet werden und wird ebenfalls plausibilisiert.

4. ***Falls Antwort 1 oder 2 nicht mit Nein beantwortet werden: Wie rechtfertigt der Regierungsrat die Abgeltung dieses Angebots als Zentrumslast, das die Stadt Bern rein freiwillig finanziert als Parallelangebot zur ordentlichen Sozialhilfe mit dem Ziel, dass betroffene Gruppen einfachen Zugang zu staatlicher Unterstützung erhalten und entgegen Artikel 82b VZAE keine Meldung der wirtschaftlichen Hilfe an die Migrationsbehörden (wie beim Sozialhilfebezug vorgeschrieben) zu befürchten haben?***

   Die Fragen 1 und 2 wurden mit «nein» beantwortet. Demzufolge erübrigt sich eine Antwort auf Frage 4.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	274-2022
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2022.RRGR.414
Eingereicht am:	06.12.2022
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Gerber (Hinterkappelen, Grüne) (Sprecher/in) Riesen (La Neuveville, ES)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	569/2023 vom 17. Mai 2023
Direktion:	Finanzdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Was passiert mit unseren Daten auf nicht mehr verwendeten Datenträgern?

Das Beispiel aus Zürich, wo heikle Daten von Justizbehörden nach der Entsorgung von Datenträgern in falsche Hände gelangt sein sollen, hat gerade wieder deutlich veranschaulicht, wie schwierig es ist, mit Daten in der digitalen Welt korrekt umzugehen. Viele Daten waren verschlüsselt. Diese konnten auf entsorgten Computern wieder lesbar gemacht werden.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Was passiert mit Daten auf ausgedienten Computern und Servern?
2. Der Kanton lagert Daten bei privaten Anbietern. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass die Daten auf ausgedienten Servern nicht in fremde/falsche Hände geraten?
3. Wer ist verantwortlich für die Datensicherheit/Entsorgung bzw. Löschung von Daten?
4. Was weiss der Regierungsrat über den Handel mit Daten auf ausgedienten Servern im Zusammenhang mit kriminellen Absichten?
5. Was konkret unternimmt der Kanton Bern, damit ein Fall wie in Zürich nicht auch bei bernischen Behörden passieren kann?
6. Wie wurde das «Entsorgen» von ausgedienten Computern und Servern vor zehn Jahren gehandhabt?

12|00|D|v02

Antwort des Regierungsrates

Der in der Interpellation erwähnte Zürcher Fall illustriert die steigenden Risiken für die Informations- und Cybersicherheit, die sich aus der Digitalisierung von immer mehr Lebens- und Verwaltungsbereichen ergeben. Der Regierungsrat ist sich dieser Risiken bewusst und will mit dem zurzeit laufenden Projekt IS@BE die rechtlichen, technischen und organisatorischen Grundlagen der Informationssicherheit in der Kantonsverwaltung aktualisieren und verbessern. Zu den Ergebnissen des Projekts gehören das geplante Gesetz über die Cyber- und Informationssicherheit (ICSG), das kürzlich Gegenstand eines Vernehmlassungsverfahrens war, und ein geplantes Informationssicherheitsmanagementsystem (ISMS) für die Kantonsverwaltung nach der internationalen ISO-27001-Norm.

Vor diesem Hintergrund beantwortet der Regierungsrat die Fragen wie folgt:

1. *Was passiert mit Daten auf ausgedienten Computern und Servern?*

   Diese Daten müssen unwiederbringlich gelöscht werden. Die verantwortlichen Behörden klären bei jedem Projekt ab, ob Personendaten oder andere schützenswerte Informationen betroffen sind. Gegebenenfalls vereinbaren sie mit externen Leistungserbringern vertraglich die erforderlichen Massnahmen zur sicheren Löschung nicht mehr benötigter behördlicher Daten oder zur Vernichtung nicht mehr benötigter Datenträger.

2. *Der Kanton lagert Daten bei privaten Anbietern. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass die Daten auf ausgedienten Servern nicht in fremde/falsche Hände geraten?*

   Kantonale Behörden, die private Unternehmen damit beauftragen, im Auftrag des Kantons Daten zu bearbeiten, müssen die Beauftragten vertraglich verpflichten, nicht mehr benötigte Daten unwiederbringlich zu löschen oder die Datenträger zu vernichten (s. Frage 1).

   Entsprechende Verträge bestehen namentlich mit den Auftragsdatenbearbeitern der ICT-Grundversorgung der Kantonsverwaltung, wie dem Rechenzentrumsbetreiber Bedag Informatik AG, dem Druckdienstleister Ricoh und dem Endgerätelieferanten Business IT. Die Verträge sowie die Informationssicherheits- und Datenschutzkonzepte sehen vor, dass die Datenlöschung oder Vernichtung nach anerkannten Standards erfolgt, protokolliert wird und vom Auftraggeber und/oder von Aufsichtsbehörden überprüft werden kann.

   Heutige Datenträger sind aber auch technisch deutlich besser geschützt als die vor 10 Jahren offenbar in Zürich verloren gegangenen. In Laptops werden Festplatten heute beispielsweise standardmässig verschlüsselt, und in Servern sind Daten so verteilt auf mehrere Festplatten abgespeichert, dass sie aus einzelnen Festplatten nicht rekonstruierbar sind. Gehen Datenträger verloren, ist das Risiko von Informationslecks daher deutlich tiefer.

3. *Wer ist verantwortlich für die Datensicherheit/Entsorgung bzw. Löschung von Daten?*

   Dafür sind die Direktionen und Ämter verantwortlich, welche die Daten bearbeiten oder durch Dritte bearbeiten lassen.

4. *Was weiss der Regierungsrat über den Handel mit Daten auf ausgedienten Servern im Zusammenhang mit kriminellen Absichten?*

   Dem Regierungsrat ist diesbezüglich nichts bekannt.

5. *Was konkret unternimmt der Kanton Bern, damit ein Fall wie in Zürich nicht auch bei bernischen Behörden passieren kann?*

   Er führt wie eingangs erwähnt das Projekt IS@BE durch. Es wird unter anderem die Regeln über den Informationssicherheitsgrundschutz überprüfen, initiieren bzw. aktualisieren, wozu auch die Standards für eine sichere Datenlöschung und die Anforderungen an Cloud-Service-Anbieter gehören.

   Die Kantonsmitarbeitenden werden regelmässig auf die Risiken und Methoden der Informationssicherheit sensibilisiert. Dies geschieht u.a. mit der Weisung über den Umgang mit ICT in der Kantonsverwaltung für Endanwenderinnen und Endanwender, mit der Ausbildung BE-Secure und mit jährlich wiederholten «Phishing»-Übungen, mit denen Cyberangriffe simuliert und die Mitarbeitenden im Erkennen und Behandeln entsprechender E-Mails geschult werden.

   Die Datenschutzaufsichtsstelle (DSA) nimmt im Rahmen der Vorabkontrolle gemäss dem Datenschutzgesetz Stellung zu den Informationssicherheits- und Datenschutzkonzepten der besonders risikobehafteten kantonalen Informatiksysteme vor ihrer Inbetriebnahme. Zudem prüft sie ausgewählte in Betrieb stehende Systeme im Rahmen von Audits. In der Vorabkontrolle beurteilt die DSA u.a. den beschriebenen Plan (Soll) zur sicheren Datenlöschung. Deren erfolgreicher Vollzug (Ist) kann nur durch entsprechende Prüfungshandlungen festgestellt werden.

6. *Wie wurde das «Entsorgen» von ausgedienten Computern und Servern vor zehn Jahren gehandhabt?*

   Damals war die Informatik in der Kantonsverwaltung weitgehend dezentral organisiert. Jedes Amt und jede Direktion handhabten den Umgang mit Hardware in eigener Verantwortung. Daher lässt sich diese Frage nicht in allgemeiner Weise für die ganze Kantonsverwaltung beantworten.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	997/2023
Datum RR-Sitzung:	13. September 2023
Direktion:	Staatskanzlei
Geschäftsnummer:	2023.STA.1091
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Anfragen der Herbstsession 2023. Zusammenstellung aller Fragen und Antworten

Aufgrund des Antrags der Staatskanzlei wird beschlossen:

Die Zusammenstellung aller Fragen und Antworten der Anfragen der Herbstsession 2023 wird gutgeheissen.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Alle Direktionen

Beilagen
– Anfragen der Herbstsession 2023. Zusammenstellung aller Fragen und Antworten

02|00|D|v02

Kanton Bern
Canton de Berne

Anfragen: Herbstsession 2023

Direktion Nummer	Grossrätin/Grossrat	Titel	Seite
Justizleitung (JL)			
13	Hiltpold (Thun, Grüne)	Synergievernichtende Trennung der Schlichtungsbehörde Berner Jura von den übrigen Justizbehörden durch die Unterbringung in Courtelary statt in Reconvilier	3
Sicherheitsdirektion (SID)			
7	Gerber (Hinterkappelen, Grüne)	Datenleck bei der Polizei	4
10	Heyer (Perrefitte, FDP)	Projekt Infrastruktur für die Ausbildung im Bereich Feuerwehr/Zivilschutz	5+6
18	Ammann (Bern, AL)	Untersuchung des Gummischroteinsatzes von Biel vom 24. Februar 2023	7
21	von Arx (Spiegel b. Bern, GLP)	Wie viel Transparenz besteht hinsichtlich der für die automatisierte Fahrzeugfahndung verwendeten Software?	8
22	Ruch (Bern, Grüne)	Übertriebene Anwesenheitskontrolle Zentrum Gampelen	9+10
Direktion für Inneres und Justiz (DIJ)			
4	Bohnenblust (Biel, FDP) (Sprecher/-in) Freudiger (Langenthal, SVP)	Grundbuchämter: Stand der Überprüfung und Anpassungen	11+12
Bau- und Verkehrsdirektion (BVD)			
9	Gullotti (Tramelan, SP)	Wie stehts um den Radweg Tavannes–Tramelan?	13
12	Vanoni (Zollikofen, Grüne)	Klimabelastung durch die Umfahrung Wilderswil und andere Strassenbauten	14+15
15	Heyer (Perrefitte, FDP)	Bau- und Renovierungsarbeiten im Rahmen des Projekts Avenir Berne Romande: Einbezug von Unternehmen aus der Region	16+17
24	Jeanneret (Sankt Immer, FDP)	Garten und Mauer des Regierungsstatthalteramts Berner Jura in Courtelary – Stand und Kosten	18
25	Lindegger (Roggwil, Grüne)	Beschwerden blockieren die Verkehrssanierung Aarwangen	19
Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU)			
14	Wandfluh (Kandergrund, SVP) (Sprecher/-in) Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP)	Hundetaxe bei Herdenschutzhunden	20

16	Bossard-Jenni (Oberburg, EVP)	Katzenhaltung und deren negative Effekte auf Dritte	21+22
17	Pauli (Nidau, FDP)	KAE während COVID-Zeit: Welche Bearbeitungsfristen für die Nachzahlung auf Lohnanteilen für Ferien- und Feiertagsansprüche?	23+24
23	Ruch (Bern, Grüne)	Steigende Strompreise	25+26
27	Ruch (Bern, Grüne)	Mietzinse Kanton Bern	27

Staatskanzlei (STA) (Juradelegation des Regierungsrates JDR)

1	Knutti (Weissenburg, SVP)	Welche Aufgaben hat der Vizestaatsschreiber an Wandelhallenbesprechungen der Deputation?	28+29

Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI)

6	Bösiger (Niederbipp, SVP) (Sprecher/-in) Lerch (Langenthal, SVP) Leuenberger (Bannwil, SVP)	Aktuelle Situation der Kollektivunterkunft für Asylbewerberinnen und Asylbewerber in Wolfisberg	30
11	von Wattenwyl (Tramelan, Grüne)	Küchenmaterial der psychiatrischen Klinik Bellelay	31+32
19	Roggli (Rüschegg Heubach, Die Mitte) (Sprecher/-in) Aebi (Hellsau, SVP)	Hilfsfristen Rettungshelikopter	33

Bildungs- und Kulturdirektion (BKD)

3	Remund (Mittelhäusern, Grüne)	Lehre Solarinstallateurin und Solarinstallateur	34+35
5	von Arx (Spiegel b. Bern, GLP)	Zu wessen Lasten geht die Finanzierung des Neubaus fürs Kunstmuseum Bern?	36+37
20	Remund (Mittelhäusern, Grüne)	Wird der Mangel an Schulraum an den Gymnasien der Region Bern durch die Spez.-Sek. Lerbermatt verschärft?	38
26	Pichard (Biel, GLP)	Zahl der Lehrerinnen und Lehrer mit seminaristischer Ausbildung ohne NDS auf der Sekstufe I	39

Finanzdirektion (FIN)

2	Reinhard (Thun, FDP) Zurückgezogen am 31.08.2023	Verträge mit Leistungserbringern: Akzeptanz von Qualitätszertifikaten	40
8	Kohler (Meiringen, Grüne)	Einführung SAP	41+42

Anfragen Herbstsession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 13 Eingereicht am: 04.09.2023

Eingereicht von: Hiltpold (Thun, Grüne) Beantwortung: JL

Synergievernichtende Trennung der Schlichtungsbehörde Berner Jura von den übrigen Justizbehörden durch die Unterbringung in Courtelary statt in Reconvilier

Laut Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden (GSOG) kann die Schlichtungsbehörde die Infrastruktur des jeweiligen Regionalgerichts benützen (Art. 84 Abs. 3). Die Vorsitzenden der Schlichtungsbehörde sind zudem verpflichtet, beim jeweiligen Regionalgericht als Gerichtspräsidentin oder Gerichtspräsident auszuhelfen (Art. 87 Abs. 1). In der Berner Justiz gibt es an den anderen Gerichtsstandorten sehr enge infrastrukturelle und personelle Zusammenarbeitsformen. Bei kleinen Einheiten, so wie im Berner Jura vorliegend, wäre zwecks Aushilfe und Infrastrukturbenutzung (Gerichtssäle, Besprechungsräume, Sicherheit, Logendienst, öffentliche Toiletten, Mitbenützung Fachbibliothek) eine Unterbringung im gleichen Gebäude erst recht sinnvoll und naheliegend.

Frage:

- Warum wird die Schlichtungsbehörde Berner Jura in Courtelary und nicht in Reconvilier untergebracht?

Antwort der Justizleitung

Die Antwort der Justizleitung erfolgt in einem separaten Dokument.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 7 Eingereicht am: 04.09.2023

Eingereicht von: Gerber (Hinterkappelen, Grüne) Beantwortung: SID

Datenleck bei der Polizei

Im Juli ist es bei der Polizei zu einem Datenleck gekommen. Die Namen und Telefonnummern von 2800 Polizistinnen und Polizisten wurden gestohlen. Dafür verantwortlich war eine Schwachstelle in der Applikation (MobileIron), welche die Verbindung zwischen Smartphones oder Laptops im Aussendienst und den Servern von Firmenzentralen sicherstellen soll. Diese Applikation soll in den nächsten zwei Jahren ersetzt werden. Somit gehe ich davon aus, dass die Applikation bereits als kritisch eingestuft wurde.

Fragen:

1. Werden bei der Polizei auch private Smartphones verwendet und waren solche auch betroffen?
2. Warum wurde mit Nevo/Rialto nicht eine sichere Applikation mitentwickelt?
3. Werden die Polizistinnen und Polizisten im Kanton Bern in Bezug auf Datensicherheit nicht genügend geschützt?

Antwort des Regierungsrates

Die Kantonspolizei Bern nutzt einen kantonalen Service, welcher durch einen Drittanbieter bereitgestellt wird. Das Datenleck hat die Standardanwendung MobileIron betroffen. Nebst dem Kanton Bern waren auch andere Organisationen in Verwaltung und Wirtschaft vom Datenleck betroffen.

1. Nein. Mitarbeitende der Kantonspolizei Bern dürfen keine privaten Geräte für geschäftliche Zwecke verwenden.
2. Bei Rialto handelt es sich um die zentrale Anwendung der polizeilichen Vorgangsbearbeitung. Es geht also um ein zentrales Polizeisystem (Fachanwendung). Diese Anwendung unterliegt den geltenden Vorgaben der Informationssicherheit und des Datenschutzes und wurde bereits der Vorabkontrolle des Datenschützers unterzogen.

   MobileIron dagegen ist eine technische Standardanwendung. Sie wird als Standard-Service des Kantons angeboten und dient der Kapo dazu, die Endgeräte (iPhone) sicher zu bewirtschaften. Über MobileIron werden die einzelnen Kapo-Apps den Mitarbeitenden auf ihren iPhone installiert und aktuell gehalten. Es stellt zudem sicher, dass die Apps über eine gesicherte Verbindung vom Endgerät mit den zentralen Systemen kommunizieren.
3. Für die Kantonspolizei Bern hat die Datensicherheit höchste Priorität. Um diese sicherzustellen werden sowohl interne als auch externe Ressourcen eingesetzt und die Mitarbeitenden regelmässig geschult.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 10 Eingereicht am: 04.09.2023

Eingereicht von: Heyer (Perrefitte, FDP) Beantwortung: SID

Projekt Infrastruktur für die Ausbildung im Bereich Feuerwehr/Zivilschutz

In der Vernehmlassung zur Revision des kantonalen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzes hat die Region Berner Jura klar zum Ausdruck gebracht, dass in Tramelan ein französischsprachiges Ausbildungszentrum für den Zivilschutz erhalten bleiben muss, und zwar auch dann, wenn der Kanton künftig die Ausbildungszentren zentralisieren will. Diese Vernehmlassung lief bis zum 23. Juni 2023. Nun erhielten die Ausbildungszentren für den Zivilschutz in den fünf betroffenen Regionen ein Schreiben vom 25. Juli 2023, in dem die betroffenen Partner und die Vertreter der Regionen zu Informationsveranstaltungen über den Stand eines Zentralisierungsprojekts für die Ausbildungszentren des Kantons eingeladen wurden. Es scheint, dass der Kanton das Projekt bereits lange vor der Vernehmlassung der Gesetzesänderung geprüft hat und die Regionen heute vor vollendete Tatsachen gestellt werden. Wir erinnern an dieser Stelle daran, dass die Gemeinden für diese Zentren verantwortlich sind.

Fragen:

1. Wie ist der derzeitige Stand des Projekts?
2. Warum ist auch das französischsprachige Ausbildungszentrum des Zivilschutzes in Tramelan von dieser Zentralisierung betroffen, obwohl es sich um das einzige französischsprachige Zentrum im Kanton handelt, es rentabel ist und gut funktioniert?
3. Falls das Projekt auch für die Französischsprachigen im Kanton umgesetzt werden sollte: Was ist vorgesehen, um eine qualitativ hochwertige Betreuung und Ausbildung in französischer Sprache zu gewährleisten?

Antwort des Regierungsrates

1. Dieses Projekt hat nicht eine Zentralisierung, sondern die langfristige Gewährleistung einer zeitgemässen Ausbildung von Feuerwehr und Zivilschutz zum Ziel. Die aktuell bestehenden Ausbildungsinfrastrukturen weisen einen hohen Investitionsbedarf auf. Die an den bestehenden Zentren beteiligten Gemeinden werden in den kommenden Jahren deshalb vor grosse finanzielle Herausforderungen gestellt. Daher ist das Projekt auch im Interesse der beteiligten Gemeinden, die letztlich die Verantwortung für die Ausbildung von Feuerwehr und Zivilschutz tragen.

   2022 wurde von der Gebäudeversicherung des Kantons Bern (GVB) und dem Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär (BSM) ein Projekt zur Überprüfung der Ausbildungsinfrastruktur lanciert. Die Prüfung verschiedener Varianten ergab, dass der Aufbau eines zentralen Ausbildungszentrums wesentliche Synergieeffekte mit sich bringt. In diesem von der GVB aufgebauten und betriebenen Zentrum könnten dereinst auch jene Zivilschutzausbildungen durchgeführt werden, die eine besondere und kostenintensive Infrastruktur benötigen. Andere Ausbildungsteile – wie etwa Wiederholungskurse oder spezielle Ausbildungen der Feuerwehr – sollen weiterhin in den Gemeinden stattfinden. Zurzeit ist das Projekt in der Phase der Abklärung der finanziellen und infrastrukturellen Machbarkeit. Der Lead liegt bei der GVB. Parallel wird das Projekt aktuell den Trägerschaften der fünf Regionalen Ausbildungszentren vorgestellt.
2. Wie erwähnt ist nicht eine Zentralisierung das Ziel dieses Projekts. Alle Angehörigen des Zivilschutzes und der Feuerwehren im Kanton Bern haben das Anrecht auf die gleiche zeitgemässe, moderne und attraktive Ausbildung – gerade in Zeiten von Personalmangel. Ein zentrales Zentrum wird seine Ausbildungen selbstverständlich in beiden Sprachen anbieten.

3. Vgl. Antwort zu Frage 2.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 18 Eingereicht am: 04.09.2023

Eingereicht von: Ammann (Bern, AL) Beantwortung: SID

Untersuchung des Gummischroteinsatzes von Biel vom 24. Februar 2023

In Biel wurde nach dem Eishockeyspiel Biel gegen Freiburg eine Person schwer am Auge verletzt. Die Fragen der Interpellation wurden grösstenteils nicht beantwortet mit einem Hinweis auf eine laufende Untersuchung der Staatsanwaltschaft für besondere Aufgaben. Ebenfalls wurde in Aussicht gestellt, dass allfällige interne Massnahmen aufgrund der Erkenntnisse der Untersuchung bekanntgemacht werden.

Fragen:

1. Ist die Untersuchung abgeschlossen?
2. Falls ja: Was sind die wichtigsten Ergebnisse der Untersuchung?
3. Falls nein: Wann ist mit einem Abschluss der Untersuchung zu rechnen?

Antwort des Regierungsrates

1. Der Zwangsmitteleinsatz vom 24. Februar 2023 in Biel ist nach wie vor Gegenstand einer laufenden Strafuntersuchung der Staatsanwaltschaft für besondere Aufgaben.
2. Siehe Antwort der Frage 1.
3. Aus Gründen der Gewaltentrennung hat der Regierungsrat keine Kenntnis über den genauen Stand der Untersuchung und den Zeitpunkt von deren Abschluss.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 21 Eingereicht am: 04.09.2023

Eingereicht von: von Arx (Spiegel b. Bern, GLP) Beantwortung: SID

Wie viel Transparenz besteht hinsichtlich der für die automatisierte Fahrzeugfahndung verwendeten Software?

Der Regierungsrat möchte in der laufenden Teilrevision des Polizeigesetzes die gesetzliche Grundlage für die automatisierte Fahrzeugfahndung anpassen und erweitert zudem den Bestand der eingesetzten Überwachungsanlagen.[1]

Videoüberwachung zwecks automatisierter Identifikation von Personen oder auch von Fahrzeugen oder Kontrollschildern ist rechtlich und gesellschaftlich sehr heikel. Sie ermöglicht das Sammeln gewaltiger Datenmengen, die bspw. für die Erstellung von Bewegungsprofilen und nachgelagerten Anwendungen genutzt werden können, die gesellschaftlich nicht wünschenswert sind. Besonders problematisch sind das Anhäufen von Daten über einen längeren Zeitraum (Vorratsdatenspeicherung) und der ungezielte Einsatz der Überwachungstechnik.

Es ist anzunehmen, dass die Bestrebungen des Regierungsrates für den Ausbau der automatisierten Fahrzeugfahndung vom Grossen Rat gestützt werden. Zur Schadensbegrenzung ist unabdingbar, dass zumindest maximale Transparenz über die verwendete Software und über deren Anwendung hergestellt wird.[2]

Fragen:

1. Hat die Kantonspolizei Zugang zum vollständigen Quellcode und zu den Machine-Learning-Modellen der für die automatisierte Fahrzeugfahndung verwendeten Software?
2. Wurde oder wird die Software inkl. Quellcode von unabhängiger Stelle in der Schweiz evaluiert?
3. Ist die Software technisch gesehen auch dafür nutzbar, Personen in oder ausserhalb von Fahrzeugen mit einer geeigneten Datenbank abzugleichen und sie so zu identifizieren?

Antwort des Regierungsrates

1. Der Zugang zum Quellcode ist gemäss den allgemeinen Geschäftsbedingungen SIK (Schweizerische Informatikkonferenz) mit der Lieferantin gewährleistet.
2. Die Evaluation des Systems wurde gemäss geltendem Beschaffungsrecht durch den Verein PTI (Polizeitechnik und Informatik) Schweiz öffentlich ausgeschrieben.
3. Nein. Das System dient dazu, Fahrzeugkennzeichen zu erkennen, und es gleicht die erkannten Kennzeichen mit Fahndungslisten ab. Ein automatisierter Abgleich oder eine automatisierte Identifikation von Personen ist mit der Software nicht möglich.

Verteiler
– Grosser Rat

[1] Vgl. https://www.derbund.ch/polizeigesetz-im-grossen-rat-was-der-ausbau-der-fahrzeugfahndung-bedeutet-670971676030.
[2] Beispielsweise u. a. durch eine Begleitung von wissenschaftlicher Seite, wie dies an der Mittagsveranstaltung der parlamentarischen Gruppe Digitalisierung vom 7. September 2022 in Zusammenhang mit Gesichtserkennung erläutert wurde.

Anfragen Herbstsession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 22 Eingereicht am: 04.09.2023

Eingereicht von: Ruch (Bern, Grüne) Beantwortung: SID

Übertriebene Anwesenheitskontrolle Zentrum Gampelen

Den Bewohnerinnen und Bewohnern des Rückkehrzentrums Gampelen wurde mitgeteilt, dass sie künftig dreimal täglich (Morgen, Mittag, Abend zu festgelegten Zeiten) im Zentrum anwesend sein und dies mit einer Unterschrift bezeugen müssen. Andernfalls werde ihnen die Nothilfe nicht ausbezahlt. Das bedeutet für die Menschen, die dort untergebracht sind, dass sie keine Möglichkeit haben, tagsüber das Zentrum zu verlassen, Deutschkurse zu besuchen oder an einem Mittagstisch teilzunehmen.

Fragen:

1. Hat der Kanton diese neue Regelung verordnet? Was ist der Grund dafür?
2. Wie sollen Menschen in der Nothilfe Deutschkurse, Anwaltstermine oder andere Termine wahrnehmen, wenn sie dreimal täglich im Zentrum anwesend sein müssen?
3. Ist der Regierungsrat bereit, die Lebensbedingungen der Menschen in der Nothilfe, die sowieso schon wenig Perspektiven haben, zumindest nicht noch zu verschlechtern und die Regelung wieder aufzuheben?

Antwort des Regierungsrates

1. Das Amt für Bevölkerungsdienste (ABEV) hat die erweiterte Präsenzkontrolle mit täglicher Auszahlung der Nothilfe einzig für jene Bewohnerinnen und Bewohner von Rückkehrzentren angeordnet, die sich nicht an die Anwesenheitspflicht oder die Pflicht zur Bestätigung der Präsenz halten. Diese Regelung trifft somit nur jene Personen, bei denen mildere disziplinarische Massnahmen, wie die mündliche und schriftliche Verwarnung, keine Wirkung gezeigt haben. Die Regelung gilt in allen Rückkehrzentren. Sie ist zuerst im Rückkehrzentrum Gampelen eingeführt worden, weil es dort am meisten Verstösse gab. Per 5. September 2023 waren dort 15 von 71 Männern davon betroffen.

   Nothilfe erhalten abgewiesene Asylsuchende nur dann, wenn sie bedürftig sind. Nicht bedürftig ist, wer Unterstützung von Dritten erhält oder wer die angebotenen Leistungen nicht in Anspruch nimmt. Wer nachts nicht anwesend ist, und dies über mehrere Tage hinweg, nimmt die angebotenen Leistungen nicht in Anspruch und ist damit ganz offensichtlich nicht bedürftig. Es liegt auf der Hand, dass diese Personen Unterstützung von Dritten erhalten. Gestützt auf diese Grundsätze gelten die Anwesenheitspflicht und die Pflicht zur Bestätigung der Präsenz. Die Erfahrungen der letzten Monate haben gezeigt, dass diese Pflichten durch einige Bewohner im Rückkehrzentrum Gampelen sehr nachlässig befolgt wurden. So erschienen mehrere Nothilfebeziehende nur gelegentlich und nur für die Auszahlung der Nothilfe. Dazu wurden sie per Auto zur Unterkunft und danach wieder weggefahren. Aus diesem Grunde hat das ABEV angeordnet, die Präsenzkontrolle bei fehlbaren Personen zu erhöhen und die Nothilfe täglich auszuzahlen.

   Das ist umso nötiger, als die Unterbringungssituation im ganzen Kanton Bern und in der ganzen Schweiz bekanntlich sehr angespannt ist. Das ABEV muss genügend Kapazitäten für die Unterbringung abgewiesener Asylsuchender bereitstellen können. Werden diese Kapazitäten von den zugewiesenen Personen nicht genutzt und nicht benötigt, sollen sie anderen Personen angeboten werden können.

2. Die Präsenzkontrolle für die betroffenen Personen wird jeweils zwischen 08:30 und 10:30 Uhr, 14:00 und 15:00 Uhr (mit Auszahlung der Nothilfe) und 21:00 und 22:00 Uhr durchgeführt. Mit diesen angesetzten Zeitfenstern ist es aus Sicht des Regierungsrates möglich, etwa an einem Mittagstisch oder anderen, externen Aktivitäten teilzunehmen oder Arztbesuche wahrzunehmen.

   Unabhängig davon sind Ausnahmen bei nicht verschiebbaren Arztterminen, Behördengängen und Rechtsberatungen möglich.

3. Da die Erhöhung nur einen geringen Anteil von fehlbaren Nothilfebeziehenden betrifft, stellt die Erhöhung der Präsenzkontrollen aus Sicht des Regierungsrats eine erforderliche, geeignete und auch verhältnismässige Massnahme dar. Sofern der vom Regierungsrat beabsichtigte Effekt – sprich die Reduktion des fehlbaren Verhaltens – eintritt, wird für die betroffenen Personen die Verschärfung aufgehoben.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 4 — Eingereicht am: 03.09.2023

Eingereicht von: Bohnenblust (Biel, FDP) (Sprecher/-in)
Freudiger (Langenthal, SVP)

Beantwortung: DIJ

Grundbuchämter: Stand der Überprüfung und Anpassungen

In der Beantwortung der Motion 247-2022 «Dringende Überprüfung und Anpassung bei den Grundbuchämtern» wurde ausgeführt, dass die Amtsführung ab Februar 2023 interimistisch an eine externe Unternehmung übergeben wurde. Damit werde die Vakanz in der Leitung des Grundbuchamts nahtlos überbrückt, *«damit Verzögerungen in der Umsetzung der eingeleiteten Massnahmen minimiert und ein zusätzliches Anwachsen von Pendenzen verhindert werden könne».* Diese Firma, die Res Publica Consulting AG (RPC), wurde auch damit beauftragt, die Neubesetzung der Stelle der Amtsleitung zu unterstützen und gleichzeitig ein Review des bestehenden Führungsmodells vorzunehmen. Zusätzlich wurde die RPC beauftragt, *«im Sinne eines Audits der regionalen Grundbuchämter, die Entwicklung und Gründe für die Pendenzen und Geschäftsrückstände zu überprüfen und Vorgehensvorschläge zu entwickeln».*

Bei der Grossratsdebatte vom 13. März 2023 wurde von der Direktorin auf die Frage, wann diese Berichte zu erwarten sind, ausgeführt, dass der Auftrag gegeben wurde, bis im Sommer zu rapportieren.

Fragen:

1. Was sind die Haupterkenntnisse aus dem Bericht Review (zum Führungsmodell) und aus dem Audit (insb. Gründe Pendenzen und Vorgehensvorschläge)?
2. Wurden schon Massnahmen gestützt auf diese Berichte beschlossen und eingeleitet?
3. Konnte ein Anwachsen der Pendenzen verhindert werden?

Antwort des Regierungsrates

1. Die Haupterkenntnisse aus dem *Review zum Führungsmodell* lassen sich wie folgt zusammenfassen: Das Führungsmodell des Kantonalen Grundbuchamts (GBA) weist in der Ausgestaltung und Umsetzung gewisses Verbesserungspotenzial auf, das durch gezielte Massnahmen realisierbar ist. Der Hauptfokus dieser Massnahmen liegt auf der Betonung der Kompetenzen und Verantwortung der regionalen Grundbuchämter im Kern- bzw. Tagesgeschäft und der stärkeren Wahrnehmung der Führungs- und Stabsaufgaben der Amtsleitung und des Stabs bei Querschnittsaufgaben.

   Im Rahmen des *Audits zu den Geschäftsrückständen* hat Res Publica Consulting AG (RPC) festgestellt, dass die Zunahme der Pendenzen verschiedene Gründe hat. Der Fachkräftemangel und die zunehmende Komplexität von Rechtsfragen sowie in den letzten Jahren erfolgte Rechtsänderungen bei der Handänderungssteuer führten zu längeren und komplizierteren Bearbeitungsprozessen. Das neue Führungsmodell ist nicht der Grund für die Rückstände, doch die damit angestrebte Entlastung der regionalen Grundbuchämter wurde bis heute noch nicht wie gewünscht erreicht.
2. Ja. Bis Ende 2023 soll ein Grossteil der Optimierungen erarbeitet oder – bei längerdauernden Projekten wie beispielsweise der Erarbeitung einer umfassenden Digitalisierungsstrategie – eingeleitet werden.
3. Ja. Seit Beginn der interimistischen Amtsleitung im Februar 2023 konnte ein Rückgang der Pendenzen eingeleitet werden. Die Zahl der hängigen Geschäfte bei den regionalen Grundbuchämtern sank von Ende Januar 2023 bis Ende August 2023 um gut 5 Prozent (von 20 735 auf 19 657), obwohl die Zahl

der neu eingereichten Geschäfte während dieses Zeitraums im Vergleich zum Vorjahr um fast 20 Prozent gestiegen ist (2022: 34 551, 2023: 40 775). Die beschlossenen Massnahmen sollen die Situation weiter verbessern.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 9 Eingereicht am: 04.09.2023

Eingereicht von: Gullotti (Tramelan, SP) Beantwortung: BVD

Wie stehts um den Radweg Tavannes–Tramelan?

Im regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept für den Berner Jura, genehmigte Version vom April 2021, sind mehrere Projekte aufgeführt, die die Bedeutung einer Radwegverbindung zwischen den Gemeinden Tavannes und Tramelan hervorheben. Im Sachplan Veloverkehr wurde für diesen Abschnitt eine Korridorstudie (Nr. 92) aufgenommen, und ein Vorprojekt ist laut dem Bericht in Arbeit. Diese Massnahme wird in der Planung als prioritär eingestuft (A-Horizont 2024 bis 2027). Sie ist für den Tourismus wichtig, da sie die Freiberge mit dem Mittelland verbinden würde.

Fragen:

1. Wie ist der aktuelle Stand des Projekts?
2. Wie sind die Aussichten in Bezug auf die Planung und die Investitionen?

Antwort des Regierungsrates

1. Gemäss Sachplan Veloverkehr muss die Korridorstudie zwischen Tavannes und Tramelan unter der Leitung der Regionalkonferenz durchgeführt werden. Bisher wurde im Jahr 2021 von der Gemeinde Tavannes eine Planungsstudie zum gesamten Perimeter der Massnahme (d. h. Gemeinden Tramelan und Tavannes) durchgeführt. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand haben die betroffenen Gemeinden noch nicht entschieden, welche Variante bevorzugt werden soll.
2. Zurzeit gibt es noch keine Planung, und in der Finanzplanung des Tiefbauamts sind keine Beträge eingestellt, da noch nicht entschieden ist, welche Variante bevorzugt wird. Je nach gewählter Variante kann die Finanzierung zu Lasten des Tiefbauamts zwischen 40 und 100 Prozent variieren.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 12 Eingereicht am: 04.09.2023

Eingereicht von: Vanoni (Zollikofen, Grüne) Beantwortung: BVD

Klimabelastung durch die Umfahrung Wilderswil und andere Strassenbauten

Die Umfahrung Wilderswil sei «mehr als eine Entlastungsstrasse», betonte am 19. August die Bau- und Verkehrsdirektion (BVD) in einer Medienmitteilung zur Eröffnung der neuen Umfahrungsstrasse. Sie biete «nächsten Generationen Chancen, Verkehrsprobleme gesamtheitlich zu lösen». In der Medienmitteilung wurden auch «Facts und Figures» über das 2 km lange, 70 Millionen Franken teure Bauprojekt verbreitet: Es seien 12 500 Kubikmeter Beton – oder rund 1250 Lastwagenladungen – benötigt worden, 2500 Tonnen Armierungseisen und 9100 Tonnen Asphalt. Im Hinblick auf Chancen und Risiken künftiger Generationen und als Fakten- und Zahlenbasis für gesamtheitliche Lösungsansätze wird der Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

Fragen:

1. Mit wie vielen Tonnen CO_2 und allenfalls weiterer Treibhausgase wurde das Klima durch die Produktion, den Transport und die Einarbeitung der erwähnten Baumaterialien für die Umfahrung Wilderswil belastet (grobe Abschätzungen reichen als Antwort)?
2. Wurde während der Realisierung des Projekts versucht, die Klimabelastung zu vermindern?
3. Ist der Regierungsrat bereit, die Klimabelastung durch laufende und künftige Strassenprojekte im Interesse der gebotenen Klimaneutralität zu minimieren und den verbleibenden CO_2-Ausstoss zu kompensieren?

Antwort des Regierungsrates

1. Der Ausstoss von Treibhausgasen wurde bei der Realisierung der Umfahrung Wilderswil nicht erhoben, weshalb der Regierungsrat keine Angaben dazu machen kann.
2. Ja. Durch die Minimierung sowohl der Strassen- wie auch der Tunnelbreite konnte der Verbrauch von Baustoffen, in erster Linie Beton, Stahl und Asphalt, minimiert werden. Der beim Tunnelbau anfallende Aushub wurde vor Ort für Dammschüttungen verwendet. Dadurch konnten viele Lastwagenfahrten in entfernte Deponien vermieden werden.

   Die Vorgabe, die Transporte innerhalb der Baustelle im Trassee der Umfahrung und nicht auf den öffentlichen Strassen zu führen, trug ebenfalls zu einer Reduktion der Klimabelastung bei. Schliesslich mussten auch alle beim Bau eingesetzten Fahrzeuge den aktuellsten Abgasvorschriften entsprechen.

   Im Weiteren wird der für die Betriebs- und Sicherheitsausrüstung des Tunnels benötigte Strom mit einer kantonseigenen auf der Tunnelzentrale installierten Solaranlage produziert.
3. Das Tiefbauamt ist bereits heute bemüht, in allen seinen Strassenbauprojekten den CO_2-Ausstoss so weit wie möglich zu reduzieren und die Projekte so klimaverträglich wie möglich zu realisieren. Neben den in der Antwort auf Frage 2 aufgeführten Massnahmen wird auch auf eine hitzemindernde Strassenraumgestaltung mit viel Grünflächen und Bäumen sowie unversiegelten, wasserspeichernden Flächen geachtet.

   Der Regierungsrat weist jedoch darauf hin, dass im Strassenbau der grösste Teil des CO_2-Ausstosses bei der Produktion von Asphalt, Beton und Stahl anfällt. Aktuell bestehen hier kaum geeignete klimaneutrale oder klimaschonende Ersatzprodukte, was die komplette Reduktion von CO_2 bei Strassenbauprojekten sehr herausfordernd macht. Eine Kompensation der verbleibenden CO_2-Emissionen

beim Strassenbau ist derzeit kein Thema, entsprechend zu allen anderen Aufgabenbereichen des Kantons, wo das auch nicht gemacht wird.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 15 Eingereicht am: 04.09.2023

Eingereicht von: Heyer (Perrefitte, FDP) Beantwortung: BVD

Bau- und Renovierungsarbeiten im Rahmen des Projekts Avenir Berne Romande: Einbezug von Unternehmen aus der Region

Das AGG vergab am 13. März 2023 die Umbau- und Renovierungsarbeiten für die ehemalige Fabrik Tavannes Machines an einen Generalunternehmer freihändig aufgrund der Dringlichkeitsklausel in Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe d IVöB 2019. Eine zweite Vergabe fand am selben Tag und auf dieselbe Weise für die Umbau- und Renovationsarbeiten der provisorischen Räumlichkeiten in Reconvilier und Loveresse statt, obwohl der Grosse Rat dieses Geschäft noch nicht behandelt hatte und in der Zwischenzeit Änderungen eingetreten sind (Entscheid des Grossen Rates für ein Provisorium in Biel für die Justiz).

Unabhängig von den Fragen, die sich in Bezug auf das Verfahren und das Timing dieser Vergaben angesichts der zu diesem Zeitpunkt anstehenden politischen Entscheidungen stellen, möchten wir wissen, wie die im Bau- und Renovationsbereich tätigen Unternehmen aus dem Berner Jura in diese Verfahren einbezogen wurden und wie geplant ist, sie bei der Ausführung der Arbeiten einzubeziehen.

Fragen:

1. Wie hat das AGG angesichts des freihändigen und dringlichen Verfahrens, das zur Vergabe der oben genannten Umbau- und Renovierungsarbeiten angewandt wurde, den im Berner Jura ansässigen Unternehmen die Möglichkeit gegeben, sich am Vergabeverfahren zu beteiligen?
2. Wie werden das AGG und der ausgewählte Generalunternehmer, der nicht aus dem Berner Jura stammt, angesichts der Bedeutung der Arbeiten und ihrer unbestreitbaren regionalen Dimension die Unternehmen der Region in die Arbeiten einbeziehen?
3. Wie werden Unternehmen aus dem Berner Jura bei der Vergabe der Bauarbeiten für ein neues Justiz- und Polizeizentrum in Reconvilier an den Ausschreibungen teilnehmen können?

Antwort des Regierungsrates

Dem Regierungsrat ist es ein Anliegen, dass bei den nun anstehenden Bauarbeiten im Rahmen des Projektes ABR die Wirtschaft und das Gewerbe im Berner Jura bestmöglich partizipieren können. Gleichzeitig erinnert der Regierungsrat aber an die zeitliche Dringlichkeit von ABR, welche es für die zeitgerechte Realisierung notwendig machte, dass die Auftragsvergabe zur Tavannes Machines und zu den Arbeiten für die provisorischen Räumlichkeiten in Loveresse und Reconvilier an ein Totalunternehmen vergeben werden musste. Das beauftragte Totalunternehmen ist komplett für das Bauwerk verantwortlich, d. h. es plant, projektiert, erstellt und garantiert die zeitgerechte Erstellung der Bauten. Das beauftrage Totalunternehmen wird seinerseits für die Planung und die Realisierung der notwendigen Arbeiten weitere Unternehmen mit der Realisierung beauftragen und dabei bestmöglich auch lokales und regionales Gewerbe berücksichtigen.

1. Die Auswahl des Totalunternehmens erfolgt in zwei Runden. Zuerst wurden 15 Unternehmen aus dem Raum Mittelland/Westschweiz angeschrieben, die fähig sind, ein solches Unterfangen in der vorgegebenen Zeit zu realisieren. Von diesen haben sich fünf Anbieter dafür interessiert, ein Angebot abzugeben. Schliesslich gingen von diesen fünf Interessenten drei Angebote ein. Dem besten Angebot wurde der Zuschlag erteilt.
2. Die Bedeutung für die lokalen Unternehmungen ist dem AGG und der Auftragnehmerin bewusst. Bei den angelaufenen Projektierungsarbeiten wurde durch die Auftragnehmerin ein lokales Architektur-

Planungsbüro berücksichtigt. Für die möglichen Holzbau Arbeiten, wird die Totalunternehmerin mit einem lokalen Holzbau-Ingenieurbüro zusammenarbeiten. Anstehende neue Aufträge werden, wenn immer möglich an lokale Unternehmungen vergeben.

3. Für das neue Justiz- und Polizeizentrum in Reconvilier wird ein Projektwettbewerb durchgeführt werden. Die weiteren Arbeiten werden im Rahmen des öffentlichen Beschaffungswesens normal, nicht in einem beschleunigten Verfahren, beauftragt werden. Bei diesem Verfahren ist die Partizipation der lokalen Unternehmungen garantiert.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 24 Eingereicht am: 04.09.2023

Eingereicht von: Jeanneret (Sankt Immer, FDP) Beantwortung: BVD

Garten und Mauer des Regierungsstatthalteramts Berner Jura in Courtelary – Stand und Kosten

Das Gebäude des Regierungsstatthalteramts Berner Jura mit Sitz in Courtelary wurde renoviert, wodurch das Gebäude seinen historischen Glanz zurückerhält und ein starkes Symbol für die dezentralisierte Verwaltung darstellt. Wie nach allen Bauarbeiten müssen auch hier Feinarbeiten durchgeführt und Verbesserungen vorgenommen werden.

Seitdem musste die Umfassungsmauer mehrmals erneuert werden, da sie Anzeichen von vorzeitiger Abnutzung zeigte. Ebenso wurde der Garten mit seinem eleganten Teich völlig neu gestaltet. Die Beete werden nicht mehr wie früher gepflegt, und Blumen und Hecken sind einer Blumenwiese gewichen, deren Höhe manchmal beträchtlich ist, was dem offiziellen Gebäude kein besonders einladendes Aussehen verleiht. Ein eindeutiges Zeichen dafür: Im Regierungsstatthalteramtsgebäude ist auch das Standesamt untergebracht, und seit den Veränderungen werden die Hochzeitsfotos nicht mehr wie früher vorne im Garten gemacht. Der Innenhof wird bevorzugt, was zeigt, dass die neue Gartenlandschaft nicht allen gefällt.

Fragen:

1. Wie viel haben die Arbeiten, einschliesslich der Ausbesserungen an der Mauer, gekostet?
2. Ist die Regierung der Ansicht, dass der Garten in seiner derzeitigen Gestaltung und Pflege ein gutes Bild dieses historischen Amtsgebäudes vermittelt?

Antwort des Regierungsrates

1. Die 2020 durchgeführten Arbeiten kosteten rund 700 000 Franken (einschliesslich der Mauer).
2. Der Garten stellte eine bedeutende Investition dar, da sowohl die Wünsche der Nutzerinnen und Nutzer als auch die Massnahmen zur Förderung der Biodiversität berücksichtigt wurden. Derzeit sind keine weiteren Arbeiten geplant, da der Garten gut für die heutige Nutzung geeignet ist.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 25 Eingereicht am: 04.09.2023

Eingereicht von: Lindegger (Roggwil, Grüne) Beantwortung: BVD

Beschwerden blockieren die Verkehrssanierung Aarwangen

In einer Medienmitteilung der BVD vom 24. August 2023 wird der Stand in den Verfahren der beiden Verkehrssanierungen (Emmentalwärts/Aarwangen) beschrieben. Bereits vor den Abstimmungen im März 2023 war klar, dass sich die Umsetzung der Projekte durch die Beschwerden verzögern wird. In der entsprechenden Informationssitzung am 24. August im Tierlihaus Aarwangen machte Regierungsrat Christoph Neuhaus die Aussage, dass er (die BVD?) seit dem 12. März 2023 nicht mehr in der Verantwortung stehe bezüglich der Ortsdurchfahrt Aarwangen. Anschliessend machte er für zukünftige Unfälle sehr direkt die Beschwerdeführenden verantwortlich. Diese Aussagen wurden in der Informationssitzung bestritten und führten zu einer kontroversen Diskussion. Zusätzlich wurde von Regierungsrat Neuhaus behauptet, dass die Bahnbetreiberin asm (Aare Seeland Mobil) mit einem schriftlichen Entgegenkommen der Beschwerdeführenden gewisse Realisierungen vorziehen könnte. Verschiedene Fragen müssen hier geklärt werden. Neben verschiedenen Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten und Verbandsvertretern und Verbandsvertreterinnen waren u. a. auch die Grossräte Reto Müller, Peter Haudenschild und Samuel Leuenberger bei der Informationssitzung anwesend.

Fragen:

1. Wer trägt für allfällige Unfälle in Aarwangen (bis zur Neugestaltung der Ortsdurchfahrt) die Verantwortung?
2. Können die Beschwerdeführenden in die Verantwortung genommen werden?
3. Kann ein schriftliches Entgegenkommen der Beschwerdeführenden gewisse Realisierungen der asm (Aare Seeland Mobil/Bahnbetreiber) ermöglichen?

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat bedauert es, dass nach der positiven Volksabstimmung zu den Verkehrssanierungen Emmental und Aarwangen die beiden wichtigen Vorhaben nun wegen Beschwerden blockiert sind. Ohne Realisierung der beiden von den Regionen sehr unterstützten Projekte bleiben die heutigen Verkehrsprobleme weiterbestehen. Gleichzeitig respektiert der Regierungsrat selbstverständlich die Befugnisse der Beschwerdeführenden und den Rechtsweg. Die konkreten Fragen beantwortet der Regierungsrat wie folgt:

1. Bei Unfällen gelten die üblichen gesetzlichen Grundlagen, namentlich auch die Werkeigentümerhaftung der jeweiligen Werkeigentümer, sofern ein Unfall auf einen Mangel an einem Werk zurückzuführen ist.
2. Nein
3. Die Verkehrssanierung Aarwangen weist als Gesamtprojekt Strasse/Schiene eine hohe Verzahnung auf und ist in seiner Gesamtheit Gegenstand einer Vielzahl von Beschwerdeverfahren. Allfällige Realisierungsmassnahmen vor Ende der Beschwerdeverfahren müssten vor diesem Hintergrund sorgfältig geprüft werden. Möglich scheinen bei Einverständnis der asm allenfalls provisorische Massnahmen bezüglich der Bahnübergänge.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 14 — Eingereicht am: 04.09.2023

Eingereicht von: Wandfluh (Kandergrund, SVP) (Sprecher/-in)
Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP)

Beantwortung: WEU

Hundetaxe bei Herdenschutzhunden

Herdenschutzhunde leisten einen wichtigen Beitrag zum Schutz von Nutztieren bei der Beweidung von abgelegen Tierherden. Bei Lawinenschutzhunden oder anderen Diensthunden kann auf die Erhebung der Hundetaxe verzichtet werden. Die Kosten für den Herdenschutz sind sehr hoch, und es werden von Bund und Kanton längst nicht alle Kosten übernommen. In manchen Gemeinden beträgt die Hundetaxe pro Hund 150 Franken. Um eine Schafherde zu schützen, sind mehrere Hunde nötig, so dass die Kosten für die einzelnen Tierhalterinnen und Tierhalter mehrere hundert Franken betragen können.

Fragen:

1. Kann der Kanton Bern die Hundetaxe bei Herdenschutzhunden aussetzen?
2. Wenn ja: Ist der Kanton bereit, die nötigen Änderungen zu vollziehen?
3. Wenn nein: Was müsste wo angepasst werden?

Antwort des Regierungsrates

1. Die Regelung im kantonalen Hundegesetz, wonach die Gemeinden eine Hundetaxe erheben können, bzw. gewisse Kategorien von Hunden von der Hundetaxe befreien können, lässt den Gemeinden den Spielraum, um Herdenschutzhunde von der Hundetaxe ganz oder teilweise zu befreien.
2. Unter der aktuell geltenden Bestimmung des Hundegesetzes kann der Kanton die Herdenschutzhunde nicht von der Hundesteuer befreien. Die Gemeinden besitzen jedoch den dafür nötigen Spielraum.
3. Artikel 13 Absatz 3 des kantonalen Hundegesetzes müsste um die Kategorie der Herdenschutzhunde erweitert werden. Da die Gemeinden den nötigen Spielraum besitzen ist fraglich, ob eine diesbezügliche Gesetzesänderung, die weitere Begehrlichkeiten wecken könnten, sinnvoll ist.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 16 Eingereicht am: 04.09.2023

Eingereicht von: Bossard-Jenni (Oberburg, EVP) Beantwortung: WEU

Katzenhaltung und deren negative Effekte auf Dritte

Wer sich ein Haustier anschafft, hat damit gewisse Pflichten zu erfüllen und für sein Tier zu sorgen. Zudem haften Haustierhalterinnen und Haustierhalter prinzipiell für Schäden, die ihr Haustier verursacht. Sobald sich Katzen im Freien aufhalten, haben Katzenhalter/-innen naturgemäss keinen grossen Einfluss mehr auf die Tätigkeit ihrer Tiere. Katzen verursachen auf verschiedenen Ebenen negative Effekte und Schäden. Ein paar Beispiele: Wenn sich Katzen im Garten von Allergikerinnen und Allergikern bewegen und es sich auf den Gartenmöbeln bequem machen, entstehen für Allergiker/-innen grosse Aufwände (Schäden), die betroffenen Möbel und Textilien von den Katzenhaaren zu befreien, um sich keinem gesundheitlichen Risiko auszusetzen. Nachbarn finden Katzenkot in ihrem Garten und müssen diesen beseitigen, obwohl sie selbst keine Katze haben. Katzen schaden mit ihrem Jagdinstinkt der Biodiversität, indem sie Vögel, Blindschleichen, Schmetterlinge usw. töten. Oftmals kann das verursachende Tier nicht eindeutig bestimmt werden, und selbst wenn die Verursacherin oder der Verursacher bestimmt werden kann, haben Geschädigte wenig Möglichkeiten, diesen haftbar zu machen.

Fragen:

1. Welchen gesetzlichen Spielraum hat der Kanton Bern, die negativen externen Effekte von Katzen auf deren Halter/-innen zu überwälzen?
2. Welche Möglichkeiten haben betroffene Allergiker/-innen, sich gegen Schädigung durch Katzen zu wehren?
3. In welchen Gesetzen wird das Halten von Katzen reguliert?

Antwort des Regierungsrates

1. Tierhaltung ist in erster Linie Privatsache. Dementsprechend ist auch das Verhältnis zwischen Katzenhalterinnen bzw. -haltern und Dritten vom Privatrecht geprägt (s. unten 2.). Für Schäden im haftpflichtrechtlichen Sinne hat die Tierhalterin oder der Tierhalter nach Art. 56 OR einzustehen. Dem Kanton kommt hier kein Handlungsspielraum zu. Die Polizei schreitet nur ein, um unmittelbare und konkrete Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie für Menschen, Tiere und die Umwelt abzuwehren, was im Zusammenhang mit Katzen regelmässig nicht der Fall sein dürfte. Schliesslich sind verwilderte Hauskatzen zum Schutz der wildlebenden Säugetiere und der Vögel im Kanton Bern jagdbar und die Wildhut darf sie abseits vom Wohngebiet abschiessen.
2. Ein gewisses Ausmass an Einwirkungen (Immissionen) auf dem eigenen Grundstück durch fremde Haustiere ist zu tolerieren. Ab welcher Intensität solche Immissionen übermässig sind und Abwehrmassnahmen der Betroffenen rechtfertigen, ist im Einzelfall anhand der konkreten Situation zu beurteilen. Die Abwehrmassnahmen müssen jedoch angemessen sein und dürfen nicht gegen Tierschutzvorschriften verstossen. Verboten sind demnach Methoden, die der Katze Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen oder sie übermässig in Angst versetzen.
3. Wie Katzen zu halten sind, wird im Wesentlichen in der eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung geregelt. Diese enthält Vorschriften zur tierschutzkonformen Haltung von Katzen, nicht aber solche dazu, wie Belästigungen durch Katzen vermieden werden müssen.

Private Tierschutz- und Naturschutzorganisationen geben Merkblätter ab mit wertvollen Empfehlungen dazu, wie Störungen und Belästigungen durch Katzen reduziert oder vermieden werden können.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 17 Eingereicht am: 04.09.2023

Eingereicht von: Pauli (Nidau, FDP) Beantwortung: WEU

KAE während COVID-Zeit: Welche Bearbeitungsfristen für die Nachzahlung auf Lohnanteilen für Ferien- und Feiertagsansprüche?

Im Juli 2022 erhielten die Unternehmen, die im Zeitraum 2020-2021 KAE (Kurzarbeitsentschädigung) bezogen hatten, ein Schreiben vom Staatssekretariat für Wirtschaft, das sie (infolge eines Bundesgerichtsentscheids) über ihr Recht auf Nachzahlung von Kurzarbeitsentschädigung auf monatliche Lohnanteile für Ferien- und Feiertagsansprüche in Kenntnis setzte. Die Frist für die Einreichung der Gesuche wurde zuerst auf den 31. Oktober 2022 festgelegt und dann bis am 31. Dezember 2022 verlängert.

Einige Unternehmen haben die angegebenen Summen erhalten, andere warten immer noch darauf.

Es gibt Unternehmen, die sich beklagen, dass ihr Gesuch bis heute noch nicht bearbeitet wurde. Die Kantonsbehörden sollen dies mündlich unter anderem mit einer grossen Arbeitslast und einem Wechsel des Betriebssystems, mit dem die Gesuche bearbeitet werden, begründet haben.

Das Geschäftsleben hat wieder Fahrt aufgenommen, und es kann davon ausgegangen werden, dass die Zeit des COVID hinter uns liegt. Deshalb brauchen die Unternehmen mehr denn je Mittel, um zu investieren, ihre Aktivitäten anzukurbeln und weiterzuentwickeln.

Da die Behörden bereits im Besitz der meisten dieser eingereichten Informationen waren, ist die lange Behandlungsdauer der Dossiers schwer nachzuvollziehen.

Dass die Unternehmen im Kanton Bern nicht gleichbehandelt werden, ist schwer zu rechtfertigen, zumal die Unternehmen in anderen Kantonen die Zahlungen bereits erhalten haben. Zudem ist es schwer verständlich, dass die kantonale Verwaltung es sich erlaubt, diese Dossiers mit einer so langen Frist zu bearbeiten, ohne die Öffentlichkeit offiziell darüber zu informieren.

Fragen:

1. Wann können die Berner Unternehmen, die auf diese Gelder warten, mit dem Erhalt der Nachzahlungen rechnen?
2. Wie kann der Regierungsrat Druck auf die Behörden ausüben, um die Behandlung der Dossiers und die Auszahlungen an die Unternehmen zu beschleunigen?
3. Ist eine Entschädigung, etwa in Form eines Verzugszinses, für die betroffenen Unternehmen vorgesehen?

Antwort des Regierungsrates

Vorbemerkung

Die Ferien- und Feiertags-Entschädigung (FFE) ist eine ergänzende Auszahlung zur Kurzarbeitsentschädigung (KAE). Entsprechend sind die FFE-Beträge im Verhältnis zu denen der KAE gering.

1. Eine Auszahlung erfolgt, sobald alle nötigen Dokumente vorliegen, die Informationen geprüft und korrekt sind. Viele eingereichte Dokumente sind hinsichtlich ihrer Qualität mangelhaft und werfen Fragen auf. Betriebe können die Bearbeitungszeit ihrer Abrechnungen durch eine kurze Reaktionszeit auf die notwendigen Nachfragen verkürzen. Unter dieser Voraussetzung sollten bis Ende 2023 alle noch hängigen Abrechnungen bearbeitet sein.

2. Der Regierungsrat hat keine Mittel, in Prozesse und Rahmenbedingungen, die von der eidgenössischen Gesetzgebung vorgegeben sind, einzugreifen. Entscheidend für die Bearbeitungsgeschwindigkeit ist die Qualität der eingereichten Dokumente und die Reaktionszeit der Betriebe auf Nachfragen sowie die Anzahl eingearbeiteter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

   Der WEU-Direktor wird regelmässig über den Bearbeitungsstand informiert. Zur Beschleunigung der Auszahlungen hat das Amt für Arbeitslosenversicherung (AVA) befristete Anstellungen zur Bearbeitung der FFE verlängert und interne Ressourcen umgeteilt.

3. Nein. Es sind keine Verzugszinsen vorgesehen.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 23 Eingereicht am: 04.09.2023

Eingereicht von: Ruch (Bern, Grüne) Beantwortung: WEU

Steigende Strompreise

Ende August teilte die BKW mit, dass sie die Strompreise um 22 Prozent erhöht. Als Grund werden die anhaltend hohen Strommarktpreise, die Hitzeperioden und dadurch verringerte Produktion von Strom aus Wasserkraft, aber auch der Um- und Ausbau des Stromnetzes für die Energiewende, insb. das Smart Metering, genannt. Es stellt sich die Frage, wie berechtigt diese Abwälzung auf die Konsumentinnen und Konsumenten ist – und wie der Regierungsrat gedenkt, den unteren Mittelstand bei der Bewältigung dieser Preiserhöhung zu unterstützen.

Fragen:

1. Ist die geplante Preiserhöhung berechtigt?
2. Wäre es der BKW insbesondere nach dem Milliardengewinn 2022 nicht zuzumuten, die höheren Kosten selbst abzufedern?
3. Für den unteren Mittelstand ist die Erhöhung der Strompreise angesichts der steigenden Mieten, höheren Krankenkassenprämien und der allgemeinen Teuerung schwierig zu bewältigen. Wie plant der Regierungsrat, insbesondere Familien zu unterstützen?

Antwort des Regierungsrates

1. Die Grundlagen zur Festlegung der Strompreise in der Grundversorgung sind bundesrechtlich geregelt und werden durch die Eidgenössische Elektrizitätskommission ElCom als unabhängige staatliche Regulierungsbehörde kontrolliert und durchgesetzt. Dem Kanton Bern kommen insoweit keine Vollzugsaufgaben zu. Die Verteilnetzbetreiber müssen die Leistungen gegenüber den in der Grundversorgung gebundenen Kundinnen und Kunden auf Basis der Kosten verrechnen. Diese setzen sich aus dem *Netznutzungstarif* gemäss Art. 14 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 23. März 2007 über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG; SR 734.7), dem *Energietarif* Grundversorgung gemäss Art. 4 Abs. 1 der Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008 (StromVV; SR 734.71), dem *Netzzuschlag* gemäss Art. 35 des Energiegesetzes vom 30. September 2016 (EnG; SR 730) sowie allfälligen *Abgaben* zusammen. Die Verteilnetzbetreiber sind verpflichtet, der ElCom Erhöhungen der Elektrizitätstarife mit der den Endverbrauchern mitgeteilten Begründung zu melden (Art. 4b Abs. 2 StromVV).

   Schweizweit steigen die Strompreise in der Grundversorgung für Haushalte im Jahr 2024 im Mittel (Median) von 27.2 Rp./kWh um 18 Prozent auf 32.14 Rp/kWh[3]. Die Strompreise im Verteilnetz der BKW Energie AG liegen mit rund 30 Rp/kWh leicht unter dem Median. Die Strompreise anderer Verteilnetzbetreiber im Kanton Bern fallen teilweise deutlich höher aus.[4]
2. Die Strompreise der in der Grundversorgung gebundenen Kundinnen und Kunden sind bundesrechtlich reguliert (vgl. die Antwort auf die Frage 1). Die BKW AG hat ihren Gewinn 2022 teilweise als Dividende ausgeschüttet, wovon auch der Kanton Bern als Mehrheitsaktionär profitiert. Zudem investiert sie einen Teil des Gewinns in den Ausbau erneuerbarer Energien und stellt die erforderliche Liquidität sicher.

[3] vgl. Medienmitteilung der ElCom vom 5. September 2023 «Weiter steigende Strompreise 2024», abrufbar unter https://www.elcom.admin.ch/elcom/de/home/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-97619.html
[4] https://www.strompreis.elcom.admin.ch/?period=2024

3. Der Regierungsrat verfolgt die Entwicklung der Teuerung aufmerksam und prüft regelmässig ob bzw. inwiefern Entlastungsmassnahmen – insbesondere auch für Familien – angezeigt sind. Im Vordergrund stehen dabei die bewährten Instrumente wie namentlich Prämienverbilligungen, steuerpolitische Massnahmen (Ausgleich der kalten Progression), nach Einkommen abgestufte Tarife für die Kinderbetreuung in Kindertagesstätten[5], Tagesfamilien und Tagesschulen[6] sowie die Sozialhilfe. Diese Instrumente setzen bei Ausgabenarten an, die einen – verglichen mit den Strompreisen – hohen Anteil an den Ausgaben ausmachen. Der Regierungsrat hat am 23. August 2023 eine Änderung der Krankenversicherungsverordnung (KKVV) beschlossen, die zur Folge hat, dass ein höherer Anteil der Kantonsbevölkerung Anspruch auf Prämienverbilligung hat[7]. Mit dieser Anpassung sollen insbesondere Familien sowie Alleinerziehende entlastet werden. Zudem hat der Regierungsrat in seiner Antwort vom 16. August 2023 auf die Motion 162-2023 «Berücksichtigung der Teuerung ab Dezember 2020 gemäss LIK beim Grundbedarf der Sozialhilfe»[8] in Aussicht gestellt, den Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL) aufgrund der während den letzten Monaten anhaltenden aussergewöhnlichen Entwicklung der Teuerung per 1. Januar 2024 zu erhöhen. Die dafür notwendigen Mittel von jährlich wiederkehrend 5,3 Millionen Franken sind ab 2024 im Budget eingestellt.

Verteiler
– Grosser Rat

[5] vgl. Art. 28 ff. der Verordnung vom 24. November 2021 über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung (FKJV; BSG 860.22)
[6] Vgl. Art. 10 ff. der Tagesschulverordnung vom 28. Mai 2008 (TSV; BSG 432.211.2)
[7] 2022.DIJ.5367
[8] 2023.RRGR.212

Anfragen Herbstsession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 27 Eingereicht am: 04.09.2023

Eingereicht von: Ruch (Bern, Grüne) Beantwortung: WEU

Mietzinse Kanton Bern

Die Mieten steigen schweizweit stark, nicht erst, seit der Referenzzinssatz erhöht wurde – in den letzten 20 Jahren gemäss Medienberichten um rund 30 Prozent. In den Städten ist die Leerwohnungsziffer seit Jahrzehnten tief, und es ist immer schwieriger, eine bezahlbare Wohnung zu finden. In Artikel 40 der Kantonsverfassung steht: «Kanton und Gemeinden treffen Massnahmen für die Erhaltung preisgünstiger Wohnungen und für die Verbesserung ungenügender Wohnverhältnisse. Sie fördern den preisgünstigen Wohnungsbau.»

Fragen:

1. Wie viele Mieterinnen und Mieter gibt es im Kanton Bern (absolut/Anteil aller Haushalte)?
2. Welche weiteren Erhebungen macht der Kanton im Bereich Mieten, Mietzinssteigerungen, Eigentumsverhältnisse usw.?
3. Wie gedenkt der Regierungsrat, Artikel 40 der Kantonsverfassung umzusetzen?

Antwort des Regierungsrates

1. Gemäss Angaben des Bundesamts für Statistik (BFS) gab es im Jahr 2021 im Kanton Bern 270 169 Wohnungen mit einem Miet- oder Untermietverhältnis. Gemessen an der Zahl der bewohnten Wohnungen von insgesamt 485 417 entspricht das einem Anteil von 55,7 Prozent.
2. Die Erhebungen im Bau- und Wohnungswesen werden vom BFS vorgenommen (u. a. Gebäude- und Wohnungsstatistik, Strukturerhebung, Leerwohnungszählung, Bau- und Wohnbaustatistik). Der Kanton Bern führt in diesem Bereich keine zusätzlichen Erhebungen durch.
3. Artikel 40 der Kantonsverfassung richtet sich nicht nur an den Kanton, sondern auch an die Gemeinden. Da sich die Situation auf dem Wohnungsmarkt im Kanton Bern je nach Region und Gemeinde sehr stark unterscheidet, beschränkt sich der Kanton auf seine raumplanerischen Aufgaben und die Schaffung klarer Rahmenbedingungen. Den Gemeinden steht es frei, Massnahmen zur Förderung des preisgünstigen Wohnungsbaus zu ergreifen, was viele Städte und Gemeinden auch bereits getan haben. Der Regierungsrat erachtet damit die Forderung von Artikel 40 der Kantonsverfassung als erfüllt.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 1 — Eingereicht am: 14.06.2023

Eingereicht von: Knutti (Weissenburg, SVP) — Beantwortung: STA (JDR)

Welche Aufgaben hat der Vizestaatsschreiber an Wandelhallenbesprechungen der Deputation?

In der Sommersession debattierte der Grosse Rat über den Kredit für die provisorische Unterbringung von Justiz und Polizei im Rahmen des Projekts «Avenir Berne romande». In einem Medienbeitrag, der am 7. Juni online[9] und am nächsten Tag im Print erschien, ist ein Foto zu sehen, auf dem die Deputation eine Wandelhallenbesprechung durchführt. Auf dem Bild ist auch der Vizestaatsschreiber zu sehen, wie er an der Sitzung teilnimmt.

Das Bild wurde in der Sommersession im Vorfeld der erwähnten Debatte aufgenommen. Dem Vernehmen nach nahm der Vizestaatsschreiber schon in der Frühlingssession, als dasselbe Kreditgeschäft im Grossen Rat behandelt wurde, an einer Wandelhallenbesprechung der Deputation teil.

Fragen:

1. Welchen Status hat die Funktion des Vizestaatsschreibers (gewählte Funktion, normale Anstellung, Magistratsperson usw.)?
2. In wessen und mit welchem Auftrag nimmt der Vizestaatsschreiber an Besprechungen der Deputation teil?
3. Findet es der Regierungsrat adäquat, dass Verwaltungsangehörige in einem so heiklen Geschäft den Anschein erwecken, in die internen Besprechungen eines Ratsorgans involviert zu sein?

Antwort des Regierungsrates

Die Deputation ist ein Organ des Grossen Rates, das sich aus den Ratsmitgliedern aus dem Berner Jura und aus den französischsprachigen Ratsmitgliedern aus dem Wahlkreis Biel-Seeland zusammensetzt (Art. 19 Abs. 1 Bst. f und Art. 31 Abs. 1 des Gesetzes über den Grossen Rat [GRG; BSG 151-21]). Sie verfügt über ein eigenes Sekretariat und erhält zu diesem Zweck einen Beitrag von 7500 Franken pro Jahr (Art. 55 und 131 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Grossen Rates [GO; BSG 151.211]).

Die Deputation pflegt zu ihren Sitzungen regelmässig den Präsidenten der Juradelegation des Regierungsrats (JDR) sowie den französischsprachigen Vizestaatsschreiber einzuladen.

Vor diesem Hintergrund beantwortet der Regierungsrat die Fragen wie folgt:

1. Der Vizestaatsschreiber ist Angestellter des Kantons. Es handelt sich um eine Kaderstelle. Die Ernennung erfolgt durch den Regierungsrat.
2. Die Deputation pflegt seit jeher zu ihren Beratungen den Präsidenten der Juradelegation des Regierungsrats sowie den für die Belange des Berner Juras auf Verwaltungsstufe zuständigen Vizestaatsschreiber beizuziehen. Die Situation ist vergleichbar mit jener der parlamentarischen Legislativkommissionen, wo regelmässig das in der Sache zuständige Regierungsmitglied mit ausgewählten Kadern an den Sitzungen teilnimmt.
3. Die Organe des Grossen Rates haben die Möglichkeit, bei Bedarf Angestellte der Kantonsverwaltung beizuziehen (Art. 96 Abs. 1 GRG). Es liegt in ihrer Kompetenz zu entscheiden, ob und wann sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen.

[9] https://www.bernerzeitung.ch/baugeschaeft-endet-in-hitziger-debatte-ueber-den-berner-jura-336623440982.

Der Regierungsrat respektiert die entsprechenden Entscheide der Ratsorgane.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 6 — Eingereicht am: 04.09.2023

Eingereicht von: Bösiger (Niederbipp, SVP) (Sprecher/-in)
Lerch (Langenthal, SVP)
Leuenberger (Bannwil, SVP)

Beantwortung: GSI

Aktuelle Situation der Kollektivunterkunft für Asylbewerberinnen und Asylbewerber in Wolfisberg

Bei der Kollektivunterkunft Wolfisberg läuft der Mietvertrag des Kantons mit dem Eigentümer seit 01.08.2023. Bis dato sind noch keine Asylbewerberinnen und Asylbewerber eingezogen.

Fragen:

1. Was sind die Gründe, dass noch keine Asylbewerberinnen und Asylbewerber eingezogen sind?
2. Wird der ganze Mietzins trotz der Nichtbelegung zu Lasten der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler ausbezahlt?
3. Ab wann ist mit welcher Belegungszahl zu rechnen?

Antwort des Regierungsrates

1. Die Gemeinde Niederbipp hat die Unterkunft per baurechtlicher Verfügung mit einem superprovisorischen Benützungsverbot belegt, mit der Begründung, dass erst zu prüfen sei, ob die Vorbereitung der Liegenschaft als Kollektivunterkunft nicht mit Massnahmen einhergeht, die baubewilligungspflichtig sind. Gegen die Verfügung der Gemeinde hat das Amt für Integration und Soziales bei der Bau- und Verkehrsdirektion als Beschwerdeinstanz eine Beschwerde eingelegt.
2. Da die Nichtbenutzung der Liegenschaft durch mieterseitig geplante Umbauarbeiten bedingt ist, ist der Mietzins gemäss Mietvertrag zu entrichten.
3. Aufgrund des laufenden Verfahrens können derzeit keine Angaben zum weiteren Zeitplan gemacht werden.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 11 | Eingereicht am: 04.09.2023

Eingereicht von: von Wattenwyl (Tramelan, Grüne) | Beantwortung: GSI

Küchenmaterial der psychiatrischen Klinik Bellelay

Die psychiatrische Klinik ist von Bellelay nach Moutier umgezogen. Jeder kennt die Geschichte des Umzugs, der Entscheidungen und des Prozesses, eine neue Nutzung für den Standort Bellelay zu finden. Es liegen mehrere Vorschläge auf dem Tisch, und das Ziel ist eindeutig, den Standort Bellelay wiederzubeleben.

Das Gebäude steht leer, das ist normal. Aber die Bevölkerung, die Einheimischen waren erstaunt, als sie (nach dem Umzug der Klinik) Mulden voller Material und Küchenutensilien in perfektem Zustand sahen, die für die Entsorgung bestimmt waren!

In den sozialen Netzwerken riefen einige zur Rettung auf. Die Leute kamen und bedienten sich. Wenn jemand derzeit die Räumlichkeiten mieten und Essen kochen oder auch nur ein Glas Wasser trinken möchte, ist das nicht möglich, alles ist leer.

Fragen:

1. Wem gehörte das Material?
2. Wer hat angeordnet, alles wegzuwerfen?
3. Warum wurde diese Entscheidung getroffen, obwohl die Zukunft von Bellelay noch offen ist?

Antwort des Regierungsrates

1. Der Eigentümer der Küchenausstattung ist das ehemalige Hôpital du Jura bernois SA (heute Réseau de l'Arc SA). Die Information, dass "die Einheimischen erstaunt waren, als sie (nach dem Umzug der Klinik) Container voller Küchenmaterial und -utensilien in perfektem Zustand sahen, die für den Müll bestimmt waren", bleibt sehr überraschend. Die Ereignisse datieren vom Juni 2022. Die damalige Hôpital du Jura bernois SA versichert, dass die Räumungsverantwortlichen zu diesem Zeitpunkt keine Mulden für die Entsorgung von gut erhaltenem Küchenmaterial verwendet haben.
2. Beim Umzug der ehemaligen Hôpital du Jura bernois SA wurden nur die veralteten, dysfunktionalen und für eine moderne oder sogar traditionelle Küche uninteressanten Werkzeuge/Apparaturen weggeworfen.

   In diesem Sinne ist es grundsätzlich falsch, den Begriff "alles wegwerfen" zu verwenden. Ein Teil des Materials aus Bellelay ist in die Küchen der Spitäler des Réseau de l'Arc gelangt, während ein anderer Teil in einer Lagerhalle am Standort Moutier auf seine Verwendung wartet. Hierbei handelt es sich jedoch nur um geringe Mengen.

   Die Cafeteria in Bellelay verfügt über genügend Tische und Stühle für die Organisation von punktuellen Veranstaltungen. Zudem ist die feste Infrastruktur für die Essensausgabe in der Cafeteria (Theken, Arbeitsflächen,...) weiterhin vor Ort.
3. Es ist festzuhalten, dass die zu diesem Zeitpunkt getroffenen Entscheidungen weitgehend auf den Wunsch des Kantons zurückgehen, die Räumlichkeiten vollständig zu räumen. Der Kanton akzeptierte die Rückgabe der Räumlichkeiten im Herbst 2022.

Seither haben keine Angestellten der ehemaligen Hôpital du Jura bernois SA mehr dort gearbeitet.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 19

Eingereicht am: 04.09.2023

Eingereicht von: Roggli (Rüschegg Heubach, Die Mitte) (Sprecher/-in)
Aebi (Hellsau, SVP)

Beantwortung: GSI

Hilfsfristen Rettungshelikopter

Im Kanton Bern sind verschiedene Organisationen/Firmen mit Rettungshelikoptern im Einsatz. Diese Rettungsmittel sind eine wichtige Ergänzung zu den bodengebundenen Rettungs- und Notarztwagen. Die Einsatzzeiten der bodengebundenen Mittel sind der GSI bekannt und können auch veröffentlicht werden. Anders scheint es bei den Einsatzzeiten der Rettungshelikopter zu sein, diese Daten scheinen nicht öffentlich einsehbar zu sein.

Fragen:

1. Wie sind die Einsatzzeiten der Rettungshelikopter in den letzten 24 Monaten? (Genaue Auflistung von Zeit der Alarmierung bis Start Helikopter und Eintreffen am Einsatzort).
2. Welche Anbieter von Rettungshelikoptern zeigen kürzere Ausrück- und Einsatzzeiten (Eintreffen am Einsatzort), und bei welchen Anbietern sind längere Zeiten messbar?
3. Mit welchen Massnahmen stellt die GSI sicher, dass bei der Alarmierung von Rettungshelikoptern die kürzesten Alarmierungs- und Einsatzzeiten sichergestellt werden und die entsprechend schnellsten Mittel aufgeboten werden?

Antwort des Regierungsrates

Die Einsatzdaten der bodengebundenen Rettungsmittel sind der GSI durch die Einsatzleitsysteme der Sanitätsnotrufzentralen (SNZ) bekannt, sie sind nicht öffentlich einsehbar und werden für die Planung der Versorgung genutzt. Im Gegensatz dazu sind die Einsatzdaten der Luftrettungsmittel der GSI nicht bekannt, da sämtliche Luftrettungseinsätze über die Helikoptereinsatzzentrale der REGA koordiniert werden. Wegen der Möglichkeit des direkten Aufbietens von Luftrettungsmittel durch die Betroffenen können die SNZ keinen Überblick über das Einsatzaufkommen der Luftrettung und die Art der Bewältigung haben.

1. Die GSI hat keine Daten zu Luftrettungseinsätzen, da die Alarmierung und Einsatzführung nicht über die SNZ erfolgen. Die SNZ verfügen nicht über die fachliche Kompetenz für diese Tätigkeit und die GSI beabsichtigt nicht, diese Kompetenz speziell für den Kanton Bern aufzubauen.
2. Vgl. 1)
3. Zwischen der GSI und der REGA besteht kein Vertragsverhältnis betreffend die Disposition von Luftrettungseinsätzen, deshalb kann die GSI der REGA keine Vorgaben über die Art der Ereignisbewältigung machen.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 3 Eingereicht am: 03.09.2023

Eingereicht von: Remund (Mittelhäusern, Grüne) Beantwortung: BKD

Lehre Solarinstallateurin und Solarinstallateur

Auf Herbst 2024 wird eine neue Lehre als Solarinstallateurin und Solarinstallateur eingeführt. Dies ist sehr erfreulich und wird helfen, den Fachkräftemangel in diesem Bereich zu dämpfen.

Die Vorbereitungen bei den Verbänden Swissolar, Gebäudehülle Schweiz, Polybau und den Kantonen laufen seit einiger Zeit. Die Lehre als Solarinstallateurin und Solarinstallateur wird ins Berufsfeld Gebäudehülle integriert. Geplant war bislang eine Lösung mit drei Ausbildungszentren (Uzwil, Grenchen, Les Paccots) und mit Blockkursen.

Der Kanton Bern scheint nun – relativ spät im Prozess – eine Lösung zu priorisieren, bei der die Lehre im Kanton Bern selbst angeboten werden soll (beim Teclab in Burgdorf). Dies hat Vorteile für die Lernenden und macht die Lehre im Kanton Bern attraktiver. Der Entscheid bringt aber auch Nachteile bezüglich der Organisation der Lehre für die Fachorganisationen und die restlichen Kantone. Diese wurden über die Entscheidung erst sehr spät informiert und nicht beigezogen. Sie müssen nun kurz vor dem Start der Lehre (in weniger als einem Jahr) die Planung neu justieren.

Fragen:

1. Welche Vor- und Nachteile sieht der Regierungsrat bei der kantonalen Lösung insbesondere bezüglich den 10 bestehenden Berufen im Berufsfeld Gebäudehülle?
2. Von welchem Mengengerüst bezüglich Lernenden geht der Regierungsrat aufgrund der in Frage kommenden Ausbildungsbetriebe im Kanton Bern aus?
3. Wäre ein späterer Beginn der Lehre (z. B. ab 2026) beim Teclab eine Option?

Antwort des Regierungsrates

1. Der Regierungsrat begrüsst die Schaffung der neuen Berufe im Bereich solare Bildung, dies entspricht der kantonalen Energiestrategie. Die Solarbranche benötigt dringend gut ausgebildete Fachkräfte. Das Ziel muss sein, genügend Betriebe und Lernende zu gewinnen. Die Liste der rund 20 ausbildungsbereiten Betriebe im Kanton Bern (Stand heute) zeigt ein hohes Interesse aus dem Bereich der Gebäudehülle, insbesondere Dachdecker, aber auch von Solarfirmen. Verschiedene Arten von Betrieben werden ausbilden, weil es sich bei den neuen Solarberufen um interdisziplinäre Ausbildungen handelt.

   Der Regierungsrat sieht die Herausforderung darin, genügend Lernende zu gewinnen. Deshalb sollen die neuen Ausbildungen im Kanton Bern angeboten werden und nicht im Blockkurs in anderen Kantonen, mit langer Anreise und Kosten für Übernachtung und Verpflegung. Damit möglichst viele Lernende gewonnen werden, soll auf kurze Schulwege, auf die vorhandene Kompetenz der Technischen Fachschule in Bern (TF Bern) und die bestens ausgestattete Infrastruktur der TF Bern und im neuen Bildungszentrum Solartechnik am TecLab in Burgdorf gesetzt werden.
2. Ziel ist es, im Kanton Bern ab Schuljahr 2024 / 25 eine Klasse Solarinstallateure EFZ deutsch zu führen. Da auch verkürzte Lehren möglich sein sollen, wird ein Konzept für gemischte Klassen erarbeitet werden, wie dies auch in anderen Berufen üblich ist. Swissolar führt eine Liste von ausbildungsinteressierten Betrieben, darunter auch rund 20 Betriebe des Kantons Bern.

3. Da sich die Berufe erst im Aufbau befinden, ist es noch zu früh, Angaben zu künftigen Standorten oder Optionen zu machen.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 5 Eingereicht am: 01.09.2023

Eingereicht von: von Arx (Spiegel b. Bern, GLP) Beantwortung: BKD

Zu wessen Lasten geht die Finanzierung des Neubaus fürs Kunstmuseum Bern?

Im Juli 2021 teilten Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Bern und der Stiftung Kunstmuseum Bern sowie der Mäzen Hansjörg Wyss an einer Medienkonferenz mit, dass sie die Realisierung eines Ersatzneubaus für das Kunstmuseum Bern anstreben, wobei gemäss Finanzierungsplan der Kanton die Hälfte der Kosten berappe. Der Regierungsrat war an besagter Medienkonferenz nicht vertreten.[10]

Gemäss Antrag der Regierung zum Budget 2024 (BU 2024) und zum Aufgaben- und Finanzplan 2025–2027 (AFP 2025–2027) sind in der gesamtkantonalen Investitionsplanung (GKIP) nun 57,6 Millionen Franken für den Neubau des Kunstmuseums und für die Sanierung des «Stettlerbaus» eingestellt. Den publizierten Dokumenten[11] ist nicht zu entnehmen, wie hoch genau der Anteil für das Kunstmuseum ist. Zudem ist unklar, ob weitere Kosten anfallen, die direkt der Erfolgsrechnung belastet werden.[12]

Da der Kantonsbeitrag an den Neubau fürs Kunstmuseum nun (auch) in der GKIP eingestellt ist, steht dieser in direkter Mittelkonkurrenz zu anderen Hochbauinvestitionsvorhaben des Kantons. Im Rahmen der ersten Priorisierung der Hochbauinvestitionen wurde 2021 eine Neuverschuldung von 500 Millionen Franken akzeptiert. Wie dem Antrag der Regierung zu BU 2024 und zum AFP 2025–2027 zu entnehmen ist, ist die Investitionsliste mittlerweile nochmals deutlich umfangreicher geworden,[13] weswegen eine erneute Priorisierung nötig wurde. Trotzdem ist bereits jetzt klar, dass der Neuverschuldungsrahmen von 500 Millionen Franken bei weitem nicht eingehalten werden kann und dass der Kanton seine Investitionen deswegen weiter wird priorisieren müssen. Gemäss einer früheren Antwort des Regierungsrats ist eine BKD-interne Kompensation der Mittel für den Neubau fürs Kunstmuseum nicht möglich.[14]

Fragen:

1. Welcher Betrag ist in welchen Jahren in der GKIP und im Budget für die Erfolgsrechnung für den Neubau fürs Kunstmuseum eingestellt?
2. Welche Investitionsvorhaben (der BKD) wurden umpriorisiert (Verzicht oder Aufschiebung), um in der GKIP und im Budget für die Erfolgsrechnung Platz für den Neubau fürs Kunstmuseum zu schaffen?
3. Ist der Betrag gemäss Frage 1 das Ergebnis einer Verhandlung oder ein eingeforderter Betrag?

Antwort des Regierungsrates

1. In der Gesamtkantonalen Investitionsplanung (GKIP) sind unter der Nummer 48-00013 «Sanierungen Kulturinstitutionen und Schlossmuseen (sowie Depots von Museen und Sammlungen)» für den Ersatzneubau des Kunstmuseums 40,1 Millionen Franken wie folgt eingeplant:

Jahr	Betrag aus IR	
2028	CHF	11 300 000
2029	CHF	12 800 000
2030	CHF	7 800 000
2031	CHF	5 700 000
2032	CHF	2 500 000
Total	CHF	40 100 000

[10] Vgl. Anfrage 6 der Wintersession 2021, https://www.rrgr-service.apps.be.ch/api/gr/documents/document/b9892f348f644bb2a83dcd5047db02da-332/14/Beilage-Anfragenantworten-08.12.2021-de.pdf, S. 11 f.
[11] Siehe https://www.fin.be.ch/de/start/themen/Finanzen/budget-und-aufgaben--finanzplan.html.
[12] Vgl. Antwort auf Frage 1 von Anfrage 6 der Wintersession 2021 sowie Begründung in der Excel-Datei zur GKIP.
[13] Unter anderem wegen bisher nicht eingestellter Vorhaben wie des Projekts «Avenir Berne romande».
[14] Vgl. Antwort auf Fragen 2 und 3 von Anfrage 6 der Wintersession 2021.

Aufgrund einer geänderten Beurteilung der Aktivierungsrichtlinien wurden in einem früheren Planungsprozess Mittel aus der Investitionsrechnung (IR) in die Erfolgsrechnung gezügelt. Eine Neubeurteilung dieser Richtlinien hat nun ergeben, dass der Beitrag an den Ersatzneubau des Kunstmuseums die Aktivierungsrichtlinien erfüllt. Daher ist das Vorhaben nun in der GKIP abgebildet. Im Budget 2024 der Erfolgsrechnung sind 400 000 Franken für das Vorprojekt Ersatzneubau KMB reserviert. Weiter sind im Aufgaben- und Finanzplan 2026 und 2027 insgesamt 5 500 000 Franken für die Projektierung des Ersatzneubaus eingestellt.

Für das Vorhaben kann zudem mit einem Beitrag aus dem Lotteriefonds gerechnet werden. Da sich Bauvorhaben terminlich oft verschieben, wird die Finanzplanung jährlich aktualisiert.

2. Die Bauvorhaben der Kulturinstitutionen werden in die GKIP aufgenommen, sobald die Projekte eine gewisse Reife haben. Im Planungsprozess 2023 wurden verschiedene Projekte im Hochbau mittels zeitlicher Verschiebung oder Verzicht neu priorisiert. Davon betroffen sind auch Projekte aus dem Bereich Bildung und Kultur (vgl. Berichterstattung zum Budget 2024 und AFP 2025–2027. Bei der Erarbeitung des Budgets 2025 und AFP 2026–2028 wird jedoch eine Priorisierung des Investitionsbedarfs in sämtlichen Bereichen vorgenommen werden.
3. Das vorliegende Projekt und die Finanzierungsfragen dazu wurden in mehrjähriger Zusammenarbeit zwischen Museum und Kanton erarbeitet. Der Regierungsrat wird sich im Rahmen einer konkreten Kreditvorlage näher mit dem Geschäft befassen.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 20 Eingereicht am: 04.09.2023

Eingereicht von: Remund (Mittelhäusern, Grüne) Beantwortung: BKD

Wird der Mangel an Schulraum an den Gymnasien der Region Bern durch die Spez.-Sek. Lerbermatt verschärft?

An den Gymnasien der Region Bern besteht bekanntlich ein Mangel an Schulraum. Deswegen werden Gymnasiastinnen und Gymnasiasten heute, teils über grössere Distanz, in provisorischen Schulraum ausserhalb des eigentlichen Schulareals geschickt, um dort unterrichtet zu werden. Der Kanton muss weiteren provisorischen Schulraum im Business Park Liebefeld schaffen. Die Settings mit verschiedenen Schulstandorten kosten Schülerinnen und Schüler sowie Lehrpersonen viel Zeit und generieren grossen administrativen Aufwand für die Schulen. Dem Vernehmen nach erhalten 27 Klassen des Gymnasiums Lerbermatt im Schuljahr 2023/2024 einen Teil ihres Unterrichts im Wankdorf, am anderen Ende der Stadt.

In der Schulanlage Lerbermatt werden siebte und achte Volksschulklassen (die sog. Spez.-Sek. Lerbermatt) geführt. Diese Klassen beanspruchen in der Schulanlage Lerbermatt Schulraum. Dazu zählen die Klassenzimmer, die Unterrichtsräume für technisches und textiles Gestalten, die Mitbenutzung von Fachräumen, der Sportinfrastruktur und der Mensa.

Dieser Schulraum steht entsprechend nicht für den gymnasialen Unterricht oder für die Fachmittelschule (FMS) Lerbermatt zur Verfügung.

Fragen:

1. Wie viele Klassen des Gymnasiums Lerbermatt oder der FMS Lerbermatt werden derzeit regelmässig für einen Teil der Lektionen ausserhalb des Schulstandorts Lerbermatt unterrichtet?
2. Wie viele Wochenlektionen verteilt auf wie viele Räume belegt die Spez.-Sek. Lerbermatt in der Schulanlage Lerbermatt?
3. Werden die Schülerinnen und Schüler in allen anderen Gemeinden als Köniz benachteiligt, weil für sie kein einem Gymnasium angegliedertes Angebot wie die Spez.-Sek. Lerbermatt besteht?

Antwort des Regierungsrates

1. Der Unterricht ausserhalb des Schulstandorts Lerbermatt erfolgt für die Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums und der Fachmittelschule Lerbermatt in der Regel für einen halben Tag. Davon betroffen sind aktuell 27 Klassen mit insgesamt 116 Lektionen.
2. Insgesamt finden am Gymnasium und der Fachmittelschule Lerbermatt 1879 Lektionen in 55 Räumen (inklusive Räume der Unterstufe) statt, davon sind 195 Lektionen in Unterrichtsräumen von der Spez.-Sek. Lerbermatt belegt.
3. Bei der Spez.-Sek. Lerbermatt handelt es sich um spezielle Sekundarklassen der Gemeinde Köniz. Damit unterstehen sie dem Volkschulgesetz. Der Unterricht findet gemäss dem Lehrplan der Volksschule statt und wird von Lehrpersonen mit einer Ausbildung für die Sekundarstufe 1 gehalten.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 26 Eingereicht am: 04.09.2023

Eingereicht von: Pichard (Biel, GLP) Beantwortung: BKD

Zahl der Lehrerinnen und Lehrer mit seminaristischer Ausbildung ohne NDS auf der Sekstufe I

Frage:

- Wie viele Lehrkräfte mit seminaristischer Ausbildung ohne NDS arbeiten derzeit im Kanton Bern auf der Sekundarstufe I und erhalten einen Stufenabzug von 10 Prozent?

Antwort des Regierungsrates

Es sind aktuell 59 Lehrpersonen mit der Qualifikation «integrales Lehrdiplom Prim» die einen Vorstufenabzug von -10 auf der Sekundarstufe I erhalten.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 2

Eingereicht am: 30.08.2023
Zurückgezogen am: 31.08.2023

Eingereicht von: Reinhard (Thun, FDP)

Beantwortung: FIN

Verträge mit Leistungserbringern: Akzeptanz von Qualitätszertifikaten

Der Kanton Bern schliesst Leistungsverträge mit verschiedenen Organisationen und Unternehmen ab, wobei häufig Qualitätsstandards festgelegt werden. Ebenso wird fast immer die Vorlage anerkannter Qualitätszertifikate, wie beispielsweise die ISO-Zertifizierung, gefordert. Diese anerkannten Zertifikate unterliegen umfassenden Audits durch renommierte Qualitätsmanagement-Firmen. Die Ergebnisse dieser Audit-Prüfungen werden dem Kanton zur Verfügung gestellt, wie dies oft in den Leistungsverträgen auch verlangt wird. Sowohl für die Inhaber der Zertifikate als auch für die Prüfbehörden sind solche Audits sehr zeit- und ressourcenintensiv.

Einige Leistungserbringer haben berichtet, dass die Verwaltung des Kantons oft eine Art eigenes «Audit» durchführt. Dies geht häufig mit erheblichem Aufwand auf beiden Seiten einher – sei es finanziell oder personell. Es ist ebenso bemerkenswert, dass ähnliche Fragen gestellt werden, die bereits im offiziellen Audit der Zertifizierungsstelle behandelt wurden. Hier könnte eine Reduzierung der Bürokratie erreicht werden, indem die Anforderungen an die gewünschten Qualitätsstandards sinnvoll festgelegt werden und anschliessend Vertrauen in die vorhandenen Zertifikate gesetzt wird.

Fragen:

1. Gibt es koordinierte Vorgaben seitens der zuständigen Stelle, die Leistungsverträge mit Organisationen/Unternehmen vorbereitet, verhandelt und abschliesst, bezüglich der sinnvollen QM-Zertifikate, die von den Leistungserbringern gefordert werden?
2. Verfügt der Kanton über eine QM-Verantwortliche oder einen QM-Verantwortlichen, der/die die übliche Rolle im privaten Sektor übernimmt und eine QM-Strategie, -Planung, -Steuerung und -Kontrolle durchführt?
3. Wie bewertet der Regierungsrat das Potenzial für Kosteneinsparungen, wenn den externen QM-Zertifikaten Vertrauen geschenkt wird und umfangreiche Prüfungen bei den Leistungserbringern reduziert werden?

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 8 Eingereicht am: 04.09.2023

Eingereicht von: Kohler (Meiringen, Grüne) Beantwortung: FIN

Einführung SAP

Die Einführung von SAP läuft in verschiedenen Direktionen nicht ohne Nebengeräusche ab, insbesondere im Personalwesen und im Rechnungswesen. Prozesse hätten mit der Einführung von SAP angepasst werden müssen. Aussenstellen können beispielsweise den Prozess der verspäteten Mahnläufe nicht unterstützen, da er zentralisiert wurde, sind aber mit Anfragen von Kunden konfrontiert. Schon mit der Einführung der ersten Etappe ist das Personal deshalb sehr stark gefordert. Nun soll die zweite Etappe der Einführung gestartet werden unter dem Druck, dass gleichzeitig Personal eingespart werden soll. Das führt zu Verunsicherung. Es entsteht der Eindruck, dass bezüglich der Einführung von SAP zwischen der Gesamtprojektleitung und den ausführenden Amtsstellen und Teilprojektleitungen gegensätzliche Einschätzungen zum Stand des Projekts bestehen.

Fragen:

1. Hat die Gesamtprojektleitung Kenntnis über Prozesse, die nur unter zusätzlichem Personalaufwand möglich sind, um das Tagesgeschäft bewältigen zu können?
2. Wie hoch sind die nicht budgetierten aktuellen Mehraufwände, die schon jetzt entstanden sind und auch weiterhin noch anfallen werden?
3. Was sind die Risiken, wenn man die zweite Etappe der Einführung SAP pausieren oder aussetzen würde?

Antwort des Regierungsrates

1. Es ist korrekt, dass nach der Einführung von SAP in verschiedenen Prozessen Probleme entstanden sind, welche temporär zu Mehraufwand und sogenannten «Bugwellen» geführt haben. Mittlerweile sind die Abläufe in der Mehrzahl der DIR/STA/JUS eingespielt und die Bugwellen abgebaut. Diesbezügliche Probleme bestehen derzeit noch in der DIJ und bei der JUS im Bereich des Busseninkassos. Probleme sind zudem im August 2023 bei den Lohnauszahlungen der Lehrkräfte entstanden. Dies aufgrund der noch nicht vollständig durchgeführten Datenmutationen zum Schuljahrwechsel.

   Die Gesamtprojektleitung unterstützt die DIR/STA/JUS im Rahmen der sogenannten «Smart-Care-Phase» der Etappe 1 und begleitet diese bei Bedarf eng. Sie stellt wo notwendig auch die finanziellen Mittel über den Rahmenkredit der Etappe 1 zur Verfügung.

   Bertreffend das Busseninkasso ist als Pendenz der Etappe 1 eine Systemerweiterung in Arbeit, welche bis im 1. Quartal 2024 umgesetzt werden soll. In diesem Aufgabenfeld entsteht bis zur erwähnten Erweiterung temporärer Mehraufwand. Die Systemerweiterung und der temporäre Mehraufwand werden ebenfalls über die Reserven des Rahmenkredits der Etappe 1 finanziert.
2. Per 30. Juni 2023 wurde der finanzielle Abschluss für die Etappe 1 erstellt. Die Gesamtkosten liegen trotz der substantiellen Unterstützung der DIR/STA/JUS im Rahmen der «Smart-Care-Phase» der Etappe 1 und des geplanten Systemausbaus im Busseninkasso weiterhin deutlich unter der ursprünglichen Planung und des vom Grossen Rat gesprochenen Rahmenkredits.
3. Die Etappe 2 fokussiert auf die punktuelle Optimierung der Systemgrundlagen, welche in der Etappe 1 eingeführt worden sind. Einzig im Bereich der Logistik sollen den DIR/STA/JUS für die Schaffung von Datengrundlagen im Beschaffungscontrolling zusätzliche Funktionalitäten bereitgestellt werden. Grundsätzlich ist ein Pausieren der Etappe 2 möglich. Allerdings können die geplanten Optimierungen

den DIR/STA/JUS ohne Umsetzung der Etappe 2 nicht, oder erst später, zur Verfügung gestellt werden. Die Optimierungen in der Etappe 2 sind in der Gesamtplanung des Projekts darauf ausgerichtet, die Arbeitsprozesse zu verbessern und zu vereinfachen. Bei einer Verschiebung der Etappe 2 besteht zudem das Risiko, dass das aufgebaute Wissen in der Projektorganisation (insbesondere auch bei den externen Partnern) verloren geht und zu einem späteren Zeitpunkt neu aufgebaut werden müsste.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Anfragen: Herbstsession 2023

Direktion Nummer	Grossrätin/Grossrat	Titel	Seite
Justizleitung (JL)			
13	Hiltpold (Thun, Grüne)	Synergievernichtende Trennung der Schlichtungsbehörde Berner Jura von den übrigen Justizbehörden durch die Unterbringung in Courtelary statt in Reconvilier	2

Anfragen Herbstsession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 13 Eingereicht am: 04.09.2023

Eingereicht von: Hiltpold (Thun, Grüne) Beantwortung: JL 2023 80

Synergievernichtende Trennung der Schlichtungsbehörde Berner Jura von den übrigen Justizbehörden durch die Unterbringung in Courtelary statt in Reconvilier

Laut Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden (GSOG) kann die Schlichtungsbehörde die Infrastruktur des jeweiligen Regionalgerichts benützen (Art. 84 Abs. 3). Die Vorsitzenden der Schlichtungsbehörde sind zudem verpflichtet, beim jeweiligen Regionalgericht als Gerichtspräsidentin oder Gerichtspräsident auszuhelfen (Art. 87 Abs. 1). In der Berner Justiz gibt es an den anderen Gerichtsstandorten sehr enge infrastrukturelle und personelle Zusammenarbeitsformen. Bei kleinen Einheiten, so wie im Berner Jura vorliegend, wäre zwecks Aushilfe und Infrastrukturbenutzung (Gerichtssäle, Besprechungsräume, Sicherheit, Logendienst, öffentliche Toiletten, Mitbenützung Fachbibliothek) eine Unterbringung im gleichen Gebäude erst recht sinnvoll und naheliegend.

Frage:

- Warum wird die Schlichtungsbehörde Berner Jura in Courtelary und nicht in Reconvilier untergebracht?

Antwort der Justizleitung

Aufgrund der unterschiedlichen Zuständigkeiten der Schlichtungsbehörde und des Regionalgerichts sind die beiden Behörden räumlich voneinander abzugrenzen. Ein gemeinsamer Standort ist nicht zwingend. Daher erachtet die Justizleitung eine separate Unterbringung der Schlichtungsbehörde im Berner Jura im Grundsatz für möglich. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass die Unterbringung in Courtelary aufgrund der räumlichen Verhältnisse problemlos erscheint. Die Justizleitung geht indes mit der Anfrage einig, dass die verschiedenen Einheiten der Zivilgerichtsbarkeit, insbesondere die Schlichtungsbehörden und die Regionalgerichte, soweit möglich an einem Ort anzusiedeln sind. Eine gemeinsame Unterbringung im Neubau in Reconvilier würden wir deshalb bevorzugen.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern Der Grosse Rat
Canton de Berne Le Grand Conseil

Ordnungsantrag

Version 1

AO / 31. August 2023

GR 121 2023.RRGR.220 Wahl eines Grossratsmitglieds der SP-JUSO als Mitglied JuKo

Urheber/-in	Antrag	+ / ++	- / --
SP-JUSO (Fisli)	**Antrag auf Aufnahme eines zusätzlichen Traktandums:** Wahl eines Grossratsmitglieds der SP-JUSO als Mitglied JuKo.	+	

Kanton Bern Der Grosse Rat
Canton de Berne Le Grand Conseil

Ordnungsantrag

Version 1

AO / 31. August 2023

GR 122 2023.RRGR.220 Wahl zweier Grossratsmitglieder der SP-JUSO als Mitglied BaK

Urheber/-in	Antrag	+ / ++	- / --
SP-JUSO (Jordi)	**Antrag auf Aufnahme eines zusätzlichen Traktandums:** Wahl zweier Grossratsmitglieder der SP-JUSO als Mitglied BaK.	+	

Kanton Bern Der Grosse Rat
Canton de Berne Le Grand Conseil

Ordnungsantrag

Version 1

AO / 31. August 2023

GR 123 2023.RRGR.220 Wahl zweier Grossratsmitglieder der SP-JUSO als Ersatzmitglied BaK

Urheber/-in	Antrag	+ / ++	- / --
SP-JUSO (Jordi)	**Antrag auf Aufnahme eines zusätzlichen Traktandums:** Wahl zweier Grossratsmitglieder der SP-JUSO als Ersatzmitglied BaK.	+	